Pol. g. 787-6

<36616163430014

<36616163430014

Bayer. Staatsbibliothek

D. 1037²

R. g. 787
(6

Die Staatskunſt;

Oder:

vollſtändige und gründliche

Anleitung

Zu Bildung kluger Regenten, geſchickter Staatsmänner und rechtſchaffener Bürger.

Sechſter und letzter Theil.

Enthaltend

die Staatsklugheit

in Anſehung des innern und des äuſſern des Staats, und der Mittel, die verſchiedenen Intereſſe derjenigen Mächte, welche die Herrſchaft Europens unter ſich theilen, mit einander zu vergleichen;

Aus dem Franzöſiſchen

des Herrn von Real,

Grand-Seneſchall von Forcalquier.

R

Nebſt einem vollſtändigen Regiſter über das ganze Werk.

Frankfurt und Leipzig.
Auf Koſten der Göbhardtiſchen Buchhandlung.
1767.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Dem

Hochwürdigen Hochwohlgebohrnen Reichs - Freyherrn

Herrn

Chriſtoph Franz Amand Veit Chriſtian Daniel

Freyherrn von Buſeck,

Herrn zu Eppelborn, Kalmesweiler, Launsdorf, ꝛc. ꝛc. der beyden hohen Domſtifter zu Bamberg und Würzburg Capitularn, Jhro Hochfürſtlichen Gnaden zu Bamberg und Würzburg hochbetrauten geheimen Rath, und Regierungs Präſidenten;

Meinem gnädig- und hochbefehlenden Herrn.

Hochwürdiger
Hochwohlgebohrner
Reichs-Freyherr,
gnädig und hochbefehlender Herr!

Euer **Hochwürden** und **Gnaden** ſtehen durch die weiſe Vorſehung Gottes und hiemit einſtimmige Verfügung unſeres gnädigſten Fürſten und Landes-Herrn gegen den Staat von Bamberg in einem ſolchen Verhältniſſe, welches **Hochdieſelben** nothwendig ſämtlichen Unterthanen dieſes Hoch-

ſtifts

ſtifts zu einem allgemeinen Gegenſtande der Aufmerkſamkeit und Ehrfurchtsvollen Bewunderung macht. Alle Unternehmungen, wodurch die Erörterung der Rechtshändel beziehlt, und den Unterthanen Recht und Gerechtigkeit mitgetheilt wird, und alle politiſche Anſtalten, welche, um das Vaterland glücklich zu machen, fürgekehrt werden, finden an

Euer Hochwürden und Gnaden

entweder ihren Urheber, oder wenigſtens mächtigen Beförderer; und indem groſſe Würkungen von ihren edlen Urſachen immerhin zeugen, ſo iſt es unmöglich, daß nicht alle Augen auf **Dero** erhabene Perſon gerichtet, und daß nicht alle Herzen mit Bewunderung und wahrem Verehrungseifer gegen **Hochdieſelben** erfüllt wären.

Gleich-

Gleichwie aber der Verehrungseifer überhaupt ein Feuer iſt, welches ſich nicht allein in dem Herzen verſchloſſen hält, ſondern welches vielmehr die ganze Seele dergeſtalt durchglüht und erhitzt, daß die Flammen deſſelben auch durch den Cörper ausſchlagen; alſo laſſen ſich auch in unſerm Staate unzehliche Verehrer **Dero** groſſer Vorzüge und Verdienſte blicken, welche eben ſo mannigfältig als feurig bemüht ſind, um **Hochdenſelben** die geheimen Züge ihrer wahrhaftig unterthänigen Herzen durch ſichtbare Merkmale offenbar zu machen. Unter ſolchen wünſche auch ich eine Stelle zu behaupten; und indem ich zur Erfüllung dieſes ſehnlichſten Wunſches eben nicht jede Wege und Mittel in meiner Gewalt habe, ſo wage ich es, denſelben einiger maſſen andurch zu befriedigen,

gen,

gen, daß ich einem jener gelehrten Werke, welche mich zum Verleger haben, **Dero** hohen Name vorſetze. Wie ich nun dieſes eben jetzo, da ich den letzten Theil der Staats-Kunſt des Herrn von Real aus der Preſſe gehen laſſe, in tiefer Unterthänigkeit bewerkſtellige; ſo kan ich nicht umhin, auch diejenigen Gründe mit wenigem anzugeben, welche mich beſtimmt haben, **Hochdenſelben** dieſes Werk vor andern zuzuſchreiben.

Der Weltberühmte Grand Seneſchall von Real einer der gröſten Staats-Männer, welche das an groſſen Genien anſonſt ſo fruchtbare Frankreich hervorgebracht, läſt aus ſeinem Syſteme der Staats-Kunſt ſolche Grundgedanken entnehmen, welche **Euer Hochwürden und Gnaden** nicht nur allein vorlängſt ſchon bey

ſichern

ſichern Gelegenheiten mehrmalen geäuſſert haben; ſondern welche **Hochdieſelben** zur Zeit auch bey **Dero** erhabener Amts-Führung zum gröſten Glücke und Vortheile unſeres Vaterlandes würklich anwenden. Hauptſächlich, meint der einſichtige Verfaſſer, käme es bey der Verhandlung einer vollſtändigen und ausführlichen Staats-Kunſt darauf an, daß hiebey die allgemeinen Wahrheiten des Natur- und Völker-Rechts nebſt ſichern poſitiv-Wahrheiten zum voraus geſetzt, an dieſelben die Reglen der allgemeinen Staats-Klugheit angebauet, dieſe ſo weiter auf jeden Staat inſonderheit angewendet, und in ſolchem Maaße gebraucht würden, daß immer auch die Grund-Verfaſſung und einzelnen Beſtimmungen eines jeden Landes hiebey anförderſt in Betrachtung kommen, und für die

beſon-

beſondern Staats-Lehren deſſelben die Erkenntniß-Quellen mit ausmachen.

Nach dieſem Plan wäre alſo die practiſche Weltweisheit wo nicht nach ihrem geſamten, doch wenigſtens Haupt-Inhalt die gemeinſchaftliche Mutter aller beſondern Theile der Staats-Kunſt: Eine jedwede Wahrheit, welche in ſolchen beſondern Theilen Platz greift, wäre eine philoſophiſche Wahrheit, die aber daſelbſt einen neuen Zuſatz bekommen, welcher nicht aus der bloſſen Weltweisheit erkannt werden kan; und ſollte man ſich die ganze Staats-Kunſt gleichſam auf einer ebenen Fläche in rechter Ordnung ausgebreitet vorſtellen, ſo wäre die practiſche Weltweisheit der Mittelpunct, um welchen alle beſondere Theile der Staats-Kunſt in einem weitern

tern oder nähern Abſtande herum liegen; die practiſche Weltweisheit wäre die Quelle, aus welcher Licht und Leben über alle Theile der Staats-Kunſt ſtrömen; oder ſie wäre die Sonne, welche um ſich herum alle beſondere Theile derſelben als Planeten bewegt, erleuchtet, erwärmt und befruchtet.

Einen ſo genauen und ordentlichen Zuſammenhang, welchen der Herr von Real auch unter den entferntern Grundwahrheiten der Staats-Kunſt und ihren verſchiedenen Theilen erblickt, haben **Euer Hochwürden und Gnaden** ſchon längſt mit ſcharfſichtigem Auge durchblitzt; und nicht nur allein ſichere Perſonen, welche ehehin die hohe Gnade gehabt, um **Hochdieſelben** etwas näher zu ſeyn, ſchätzen ſich glücklich, die überzeu-

zeugendeſten Proben hievon empfangen zu haben; ſondern es freuet ſich auch das geſamte Vaterland täglich die edelſten Früchten davon zu genieſſen. Mehrmalen hat es jenen gelungen, mit entzückendem Vergnügen wahrzunehmen, wie **Hochdieſelben** die allgemeinern Staats-Maximen mit der gröſten Lebhaftigkeit bis auf die kleinſten Merkmale entwickelt, und auf ihre entfernteſten Gründe zurückgeführt, dieſelben bald auf Frankreich, bald auf Deutſchland, bald auf verſchiedene Provinzen deſſelben angewendet, und ſo weiter auf eine ſchöpferiſche Art die Syſteme ihrer Staats-Lehren haben werden laſſen. Aber auf eine weit vorzüglichere Art gelingt es auch zur Zeit dem wehrten Vaterlande zu ſehen und zu fühlen, wie eben dieſe erleuchten Einſichten nun zu ſeinem Wohl thätig

ſind,

ſind, und oftmalen Schöpfer der Hülfe wer=
den, welche bey verſchiedenen Staats=Ange=
legenheiten der Gegenſtand allgemeiner Wün=
ſche iſt. — Unter ſolchem lebhaftem Gefühl ver=
danken Land und Leute **Hochdenſelben**
grundmüthigſt alle weiſe Anſtalten, welche
zeithero in Abſicht auf Bambergiſche Regie=
rungs=Sachen würklich geworden, und ſchi=
cken mit mir die feurigſten Wünſche zum
Himmel, daß Gott ihren Urheber und Be=
förderer nicht nur allein bis auf das äuſerſte
Lebensziel erhalten wolle; ſondern auch
Dero Hochergehen die höchſte Stuffe
menſchlicher Glückſeeligkeit erreichen laſſe:
Ich aber faſſe zugleich die vergnügende Hof=
nung, **Euer Hochwürden und Gna=
den** werden ſich um ſo viel mehr die Zueig=
nung des gegenwärtigen Werkes gnädig ge=
fallen

fallen laſſen, weil der Verfaſſer deſſelben eben jene Grundſätze führt, welche **Hochdieſelben** kennen und ausüben, um unſern Staat andurch glücklich zu machen; und indem ich mich zu anderweiten hohen Gnaden anbey gehorſamſt erlaſſe, ſo beharre ich in tiefeſter Devotion

Euer Hochwürden und Gnaden

Unterthänig gehorſamſter Diener
Tobias Göbhard.

Summariſcher Innhalt.

Grundriß der Staatsklugheit.

Seite

§. 1. Beſchreibung der Staatsklugheit. 1

§. 2. Ob die Staatsklugheit eine Wiſſenſchaft iſt. Die Umſtände verändern ſich; das Intereſſe iſt unbeſtändig; die Staaten ſind dem Wechſel unterworfen: aber die Gründe der Staatsklugheit bleiben ſtets dieſelben. 4

§. 3. Von der Staatsräſon, ihrem Grunde, ihrem Gebrauche, ihrer Erſtreckung, und ihren Gränzen. 9

§. 4. Von der Moral der Fürſten. Worinnen ſie von der Privatleute ihrer unterſchieden iſt; und welcher Unterſchied zwiſchen den Gründen der Ordnung einzelner Geſellſchaften, und den Gründen der Ordnung der allgemeinen menſchlichen Geſellſchaften iſt. 13

§. 5. Die Staatsklugheit verſchaffet das beſondere Beſte, ſo wie es dem gemeinen Beſten gemäß iſt, welches ſie allein zum Endzwecke hat; und ſie bringt zuweilen die öffentliche Glück-

Seite

Glückſeligkeit aus dem Unglücke etlicher einzelner Perſonen hervor. 24

§. 6. Sie gründet die Glückſeligkeit der künftigen Geſchlechter ſo wohl, als der itzt lebenden ihre. 27

§. 7. Die Fürſten müſſen ihre Regierung beliebt zu machen ſuchen; aber woferne ſie ſich die Liebe ihrer Unterthanen nicht zuziehen können, ſo müſſen ſie ſich bloß mit dem gemeinen Beſten beſchäfftigen, ohne ſich an das Murren des Volks zu kehren, wenn anders ihr Murren ungerecht iſt. 28

§. 8. Vortrefflichkeit der Staatsklugheit. Sie wird ſelbſt in der H. Schrift gerühmt. 30

§. 9. Eintheilung der Sachen aus welchen die folgende Abhandlung beſtehen ſoll. 33

Die Staatsklugheit.

Erſtes Capitel.

Von der Regierung, in Anſehung des Innern des Staats.

Erſter Abſchnitt.

Von dem Rath des Fürſten.

§. 1. Vom Nutzen des Raths, ſo wohl an ſich ſelbſt betrachtet, als auch in Vergleichung der Macht. 35

§. 2. Vertheilung der Geſchäfte unter den Fürſten, ſeinen Rath und ſeine Miniſter. 40

§. 3. Ob ein Fürſt mehr den Einſichten ſeiner Räthe, oder ſeinen eignen folgen ſoll. 42

Seite

§. 4. Er muß ihnen ſein Gutachten nicht ſagen, wenigſtens nicht eher, als bis ſie ihres geſaget haben. 43

§. 5. Von der Ordnung nach welcher die Glieder des Raths ihre Stimme geben ſollen. 44

§. 6. Ob die Berathſchlagungspuncte den Räthen vor der Stunde ihrer Zuſammenkunft bekannt ſeyn müſſen; und ob ſie jedesmal den ſämmtlichen Räthen bekannt werden dürfen. 45

Zweyter Abſchnitt.

Von den Miniſtern des Fürſten.

§. 7. Eins der wichtigſten Stücke für einen Fürſten iſt, daß er vortreffliche Miniſter habe. 47

§. 8. Er muß die guten Miniſter ſeines Vorfahren beybehalten, wie ſehr er auch mißvergnügt mit ihnen geweſen ſey, die ſchlechten aber nur allmälig abſchaffen. 49

§. 9. Ob der Fürſt einen Premier-Miniſter haben ſoll? 53

§. 10. Von der Anzahl der Miniſter die für einen Staat nöthig ſind. 60

§. 11. Von dem Schutze, welchen der Fürſt ſeinen Miniſtern angedeyhen laſſen muß; wie er mit ihnen umgehen ſoll; und Vorſchriften ſeines Verhaltens, wenn er wider dieſelben, wider ſeine Generale oder auch ſeine Favoriten Beſchuldigungen höret. 61

Seite

Dritter Abſchnitt.

Von den Vertrauten des Fürſten und von den Großen des Reichs.

§. 12. Wie der Fürſt mit den Großen im Land umgehen ſoll. 65

§. 13. Urſachen warum die Favoriten ſehr oft in Ungnade fallen. 66

§. 14. Beiſpiele von Favoriten, die ein trauriges Ende genommen haben. 69

§. 15. Beyſpiele von hohen Kriegsbedienten, die mit Undanke belohnet worden ſind. 72

§. 16. Ein Unterthan darf niemals eine allzukühne That unternehmen, wenn er nicht von ſeinem Herrn ausdrücklichen Befehl dazu hat. 76

§. 17. Er muß ſeinen Herrn niemals in Furcht ſetzen. 79

§. 18. Er muß niemals darnach trachten, daß ihm das Geheimniß des Fürſten aufgebürdet werde. 80

§. 19. Er muß nicht dafür angeſehen ſeyn wollen, als habe er in irgend etwas einen Vorzug vor ſeinem Herrn. 82

§. 20. Die Intriguen ſchaden allezeit den Staatsangelegenheiten, und ſind ein ſicheres Merkmaal von der Schwäche einer Regierung. 85

Vierdter Abſchnitt.

Von den Geiſtlichen.

§. 21. Der Fürſt muß die Geiſtlichen in die Gränzen ihres Amts einſchränken. 86

Seite

§. 22. Er muß Sorge tragen, den Religionsſtreitigkeiten vorzubauen, und ſie aufhören zu laſſen. 87

§. 22. Es iſt nöthig, die Jugend von den Gränzen der geiſtlichen Autorität zu unterrichten. 89

§. 24. Weiſe Verwahrungsmittel, die von einigen Staaten, in Anſehung der Diener der Religion angewandt werden. 90

§. 25. Ob Geiſtliche in die Staatsräthe eingenommen werden dürfen. 92

Fünfter Abſchnitt.

Von den Edlen, den Gerichtsbeamten und den Bürgern.

§. 26. Sie ſind leichter zu regieren als die Groſſen eines Staats und das Volk. 94

§. 27. Von den Evocationen (Abforderungen der Rechtsſachen an andere Gerichte) überhaupt, und ob der Fürſt ſeine Unterthanen zuweilen durch Commiſſarien richten laſſen ſoll. 95

§. 28. Ob die Verkäuflichkeit der Gerichtsämter, und die in Frankreich eingeführte Paulette (Art eines jährlichen Erbzinſes von Aemtern) abgeſchaffet werden können oder ſollen. 97

§. 29. Ob es nützlich iſt, Juſtitz-Cammern anzuſtellen. 104

§. 30. Die Gerichtsproceduren müſſen kurz und einfach ſeyn, und die Gerichtskoſten ſehr mäßig. 107

Seite

Sechſter Abſchnitt.

Von den Ackersleuten, den Handwerkern und den Handelsleuten.

§. 31. Das gemeine Volk iſt ſchwer zu regieren. 108

§. 32. Ob es wahr iſt, daß es dem Staat zuträglich ſeye, wenn das Volk nicht ſehr bemittelt iſt. 109

§. 33. Wie wichtig es iſt, daß die welche an der Regierung ſind, dem Volke keine Gewalt thun. 114

§. 34. Ob ein Fürſt ſeine Provinzen beſichtigen ſoll. 114

Siebender Abſchnitt.

Von den innerlichen Handel.

§. 35. Der Fürſt iſt ſchuldig, ſeinen Unterthanen alle mögliche Güter zu verſchaffen; und ein Staat kann nicht mächtig ſeyn, wenn er nicht reich iſt. 116

§. 36. Worinnen der Reichthum der einzelner Perſonen, und der Reichthum des Staats beſtehet. 117

§. 37. Von den dreyen Graden des Reichthums. 119

§. 38. Von dem Benöthigten. 120

§. 39. Von dem Bequemlichen. 123

§. 40. Von dem Ueberflüßigen. 130

Seite

§. 41. Die bürgerlichen Geſellſchaften ſind nur in Abſicht auf die gerechte Verwaltung dieſes dreyfachen Grades des Reichthums errichtet worden. 134

§. 42. Der Reichthum eines Staats beſtehet hauptſächlich in der Menge ſeiner Einwohner. 136

§. 43. Die Güter der Erde, und die Arbeitſamkeit ſind die zwo Quellen des innerlichen Handels; und dieſe natürlichen Güter verſchaffen den Ueberfluß eines Staats beſſer als Gold und Silberbergwerke. 143

§. 44. 1.) Der Ackerbau wird ſehr verabſäumet. Ihn blühend zu machen, muß der Staat ſehr volkreich ſeyn, und jeder Hausvater muß ein Stück Landes eigenthümlich beſitzen. 145

§. 44. 2.) Von den Künſten, den Handwerkern und den Manufacturen. 152

§. 45. Von den Handelsleuten. 156

§. 46. Ein jeder Staat hat ſeine beſondere Kunſt im Handel; und der innerliche Handel in Frankreich leidet ſehr viel von der Menge der königlichen Abgaben, und der Zölle der Gutsherren und anderer mehr. 157

§. 47. Man muß im Reiche Canäle machen, die Wege beſſern, und Vorſicht anwenden, daß nicht die Hauptſtadt das Reich verſchlinge. 164

§. 48. Von großem Aufwandt (Luxe.) 166

§. 49. Der große Aufwandt, an ſich ſelbſt betrachtet, iſt verderblich. 168

§. 50. Was in Anſehung eines Privatmannes von Mitelſtande, oder von mäßigem Vermögen,

Seite
gen, groſſer Aufwandt heißt, iſt keiner in Anſehung eines Mannes von größerm Stande oder Reichthum. Der Aufwandt kann für einen kleinen Staat groß ſeyn, der es doch nicht für einen mächtigen Staat iſt. 170

§. 51. Diejenigen Abgaben, welche den gröſten Nutzen bringen, müſſen denen, die minder nützlich ſind, vorgezogen werden. 174

§. 52. Von den Geldzinſen; und ob der Wucher geduldet werden darf; und mit welcher Einſchränkung. 175

§. 53. Was für Sorgfalt der Landesherr für die Handlung tragen ſoll, und in wie weit er ſich darein miſchen darf. 185

Achter Abſchnitt.

Von den Finanzen, den Auflagen und der Münze.

§. 54. Wie ſchädlich es für Frankreich iſt, daß man die Verwaltung der Finanzen zu einem beſondern Gewerbe gemachet hat. 190

§. 55. Die Art wie die Finanzen in Frankreich verwaltet werden, iſt fehlerhaft. Hülfsmittel die man dawider anwenden könnte. 191

§. 56. Die Landesauflagen in Holland ſind unmäßig groß, aber die Art wie ſie eingetrieben werden, iſt einfach und leicht. 197

§. 57. Von der Nothwendigkeit der Landesauflagen. 199

§. 58. Sie müßen nur mäßig ſeyn. 202

§. 59. Die Arbeitſamkeit muß belohnet, der Müßiggang hingegen beſtraſt werden. Die

Seite

Laſt der auſſerordentlichen Auflagen muß nicht dem Volk ſondern den Reichen auferleget werden. Vier nöthige Umſtände, wenn die Hebung der Abgaben nützlich ſeyn ſoll. 203

§. 60. Ob es einer guten Staatsklugheit gemäß iſt, dem Volk rückſtändige Abgaben zu erlaſſen. 205

§. 61. Der Münzfuß darf niemals geändert werden. 206

§. 62. Fürſten welche Schätze ſammlen, beſitzen keine wahre Staatsklugheit. 207

Neunter Abſchnitt.

Von den Geſetzen.

§. 63. Der Fürſt muß über der Volziehung ſeiner Befehle halten, und die Uebertretung derſelben hart beſtrafen. 208

§. 64. Große Beyſpiele der Strenge zu Haltung der Geſetze. 211

§. 65. Die Geſetze müſſen eine allzugroße Vollkommenheit weder voraus ſetzen noch fordern. 213

§. 66. Sie müſſen nach den Sitten der Völker eingerichtet werden. 215

§. 67. Sie müſſen die Völker zu guten Sitten formiren. 217

§. 68. Sie müſſen deutlich und nicht in großer Menge ſeyn. 219

§. 69. Sie müſſen nicht belehren, ſondern befehlen. 220

§. 70. Man muß alte Geſetze und Gebräuche mit gröſter Schüchternheit ändern. 221

Seite

§. 71. Die Grundgeſetze dürfen nicht eher geändert werden, als biß es die dringende Nothwendigkeit erfordert. 225

§. 72. Dieſe Aenderung muß unvermerkt geſchehen 227

§. 73. Es iſt ſo gar nützlich, ob gleich die Sachen geändert werden, dennoch die alten Benennungen beyzubehalten. 228

§. 74. Kein Staat ſollte nach fremden Geſetzen regieret werden. 229

§. 75. Uebel, welche in Frankreich aus der Vielfältigkeit der Geſetze entſtehen. 230

§. 76. Auflag zu einerley Gewohnheit (coutume) und zu einerley Gewicht und Maaß. 232

§. 77. Der Anſchlag in Anſehung einerley Gewichts und Maaßes, würde keine Schwierigkeiten finden, und der Einwurf den man darwider macht iſt nicht erheblich. 234

§. 78. Der Anſchlag in Anſehung eines allgemeinen Geſetzes, hat ſeine Schwierigkeiten; ſie wären zwar zu heben; aber es iſt nicht wahrſcheinlich daß es geſchehen werde. 236

§. 79. Die Einförmigkeit der Rechtsurtheile iſt eben ſo ſehr zu wünſchen, als die Einförmigkeit der Geſetze. 240

Zehenter Abſchnitt.

Von den Strafen.

§. 80. Wie die Strafgeſetze beſchaffen ſeyn ſollen; und wie ſie vollzogen werden müßen. 242

Seite

§. 81. Die Uebelthaten müſſen nur ſelten um der vorigen guten Dienſte willen vergeben werden. 243

§. 82. Die Begnadigung des Fürſten iſt, überhaupt zu ſagen, nur alsdann rechtmäßig, wann ſie ihren Grund in den bey der Uebelthat vorkommenden Umſtänden hat. Was in Anſehung eines einzigen Menſchen Strenge iſt, das iſt, in Betrachtung unzählich vieler Unſchuldiger, Gnade. 244

§. 83. Die Berathſchlagung des Fürſten, und die Urtheile der Gerichtshöfe haben nicht einerley Vorſchriften zur Beſtrafung der Uebelthaten. 246

§. 84. Die Beſtrafung eines Aufrührers iſt wichtig für die Sicherheit des Fürſten; und das Verbrechen der beleidigten Majeſtät darf faſt niemals vergeben werden. 249

§. 85. Der Fürſt muß die Zeit wohl in Acht nehmen, wie er Aufrührer beſtraffen will. Er muß ſich zuweilen ſtellen als wüßte er die Beleidigungen ſeiner Unterthanen nicht. Es giebt auch Fälle, wo er eine General-Amneſtie ausſchreiben muß. 251

§. 86. Wenn man Aufrührern Gnade angedeyhen laſſen will oder muß, ſo erfodert die Klugheit, ſich ſo viel als möglich zu ſtellen, als wüßte man nicht wer eigentlich ſtrafbar iſt. 255

§. 87. Ob ein Souverän ſich mit einem Rebellen in Unterhandlung einlaſſen, oder in eigener Perſon hingehen ſoll, um die Empörung zu ſtillen. 257

Seite

Eilfter Abſchnitt.

Von den Belohnungen.

§. 88. Der Fürſt muß alles was ihn beliebt machen kann, ſelbſt thun, und alles was ihm Haß zuziehen kann, durch ſeine Beamte thun laſſen. 261

§. 89. Der Fürſt muß ſeine Unterthanen in Hoffnung halten. 263

§. 90. Ob es nützlicher iſt, zu belohnen oder zu beſtraffen. 263

§. 91. Die Fürſten müſſen gutes thun, und es mit guter Art thun. 264

§. 92. Es iſt beſſer mit Aemtern oder mit Beſchützung, als mit Geld zu belohnen. 265

§. 93. Einſchränkungen der bloß willkührlichen Gnadengaben und der Belohnungen. 266

§. 94. Alle Staaten haben den Bürgern, die ſich vor andern hervor thaten, gewiſſe Ehrenzeichen beygeleget. 267

§. 95. Von den Ritterorden der heutigen Völker, und den Vortheilen ſo die Staaten von ihnen haben. 268

§. 96. Die Großmeiſter-Aemter der Ritterorden eines Staats müſſen mit der Krone vereinbaret werden. 270

Zwölfter Abſchnitt.

Von Verleihung der Aemter.

§. 97. Die Autorität der Regierung darf niemals mit den höchſten Würden und der höch-

ſten

Seite
ſten Geburt in einer Perſon vereinbaret werden. 271
§. 98. Es dürfen auch die Aemter nicht vervielfältiget werden. 273
§. 99. Eine Perſon muß nicht etliche Aemter verwalten, und es iſt beſſer daß ſie Reichen als Armen gegeben werden. 274
§. 100. Alle Aemter in den Provinzen müſſen vom Landesherrn vergeben werden; keins vom Statthalter einer Provinz noch vom Oberbefehlshaber einer Feſtung. 275
§. 101. Ob die Statthalter ihre Aemter auf Lebenszeit, oder nur gewiſſe Jahre führen ſollen. 278
§. 102. Der Fürſt muß die Statthalterſchaften in Provinzen am Meere, oder an den Gränzen, nicht Männern geben, welche ſchon ſo mächtig ſind. 280
§. 103. Er muß niemals einem Unterthan eine Autorität in einer Landſchaft geben, an welcher dieſer Unterthan Anſpruch macht. 280
§. 104. Er darf ſo gar die Statthalterſchaft eines Landes keinen Unterthan, der daher gebürtig iſt, anvertrauen. 283
§. 105. Der Geber der Wohlthaten muß den Werth der Leute zu kennen wiſſen; und welche diejenigen ſind, die ſich zu Geſchäften ſchicken. 284
§. 106. Mancher der dem Staat in einem Amte nützlich dienen könnte, ſchadete ihm in einem andern Amte. 288
§. 107. Ein jegliches Amt muß mit einem Manne der ſich dazu ſchicket beſetzet werden. 289

§. 108. Man

Seite
§. 108. Man muß zu Aemtern neue Subjecte abrichten. 291

Dreyzehenter Abſchnitt.

Von der nothwendigen Sorgfalt zu Erhaltung neuer Staaten.

§. 109. Von der Neigung neuer Unterthanen, wieder unter ihre vorige Herrſchaft zu kommen. 292
§. 110. Mittel, eroberte Länder in Gehorſam zu erhalten. 293

Vierzehenter Abſchnitt.

Von der Beförderung der Wiſſenſchaften.

§. 111. Welchen Nutzen die Wiſſenſchaften den Staaten bringen. 297
§. 112. Der Landesherr muß ſich gegen die Gelehrten und die Künſtler wohl betragen, und ihre Belohnungen nach dem Nutzen, den ihre Werke dem Staat bringen, abmeſſen. 300
§. 113. Herrliche Beyſpiele etlicher Fürſten, welche die Wiſſenſchaften geliebt haben. 302
§. 114. Es müſſen in einem Staat nothwendig mehr Meiſter der mechaniſchen Künſte, als Meiſter der freyen Künſte ſeyn. 307
§. 115. Die Wiſſenſchaften pflegen Umſtürze zu erfahren, und wandern aus einem Land ins andere, wenn man ſie nicht zu erhalten weiß. 308
§. 116. Mittel und Wege dieſelben in Frankreich zu erhalten. 309

Zwey=

Seite

Zweytes Capitel.

Von der Regierung in Anſehung des Aeuſſern des Staats.

Erſter Abſchnitt.

Von den Kräften des Staats.

§. 1. Von der Macht, und daß ſie ſich auf dreyerley gründet. 317
§. 2. Sie gründet ſich auf die Liebe. 318
§. 3. Auf die Furcht. 320
§. 4. Auf den guten Ruff. 321
§. 5. Diejenige Regierung iſt die mächtigſte, welche auf dieſen dreyen Gründen zugleich beruhet. 324

Zweyter Abſchnitt.

Von dem Wachsthum der Staaten.

§. 6. Verſchiedene Mittel, einen Staat zu vermehren. 325
§. 7. Vermehrung eines Staats durch Heyrathen. 325
§. 8. Vermehrung eines Staats durch Wahlen. 331
§. 9. Vermittelſt Schenkungen. 331
§. 10. Vermittelſt Ankaufs. 333
§. 11. Vermittelſt Verpfändungen. 335
§. 12. Vermittelſt Eroberungen. 336

Drit-

Seite

Dritter Abſchnitt.

Vom Krieg.

§. 13. Die Feſtungen müßen ſo wohl in Beziehung auf die Unterthanen, als auf die Auswärtigen betrachtet werden. 336

§. 14. Von den Feſtungen in kleinen Staaten 337

§. 15. Von den Feſtungen in mittelmäßigen Staaten. 338

§. 16. Von den Feſtungen in mächtigen Reichen. 340

§. 17. Von der Macht der Land-Armee. 342

§. 18. Von der Macht der Kriegsflotten. Man handelt von denen bey den Alten; von denen bey den Franzoſen, wie auch von denen bey allen andern Seemächten in Europa. 344

§. 19. Ob man ſich von ſehr großen Kriegsflotten, und von einer ſehr großen Landmacht viel verſprechen kann. 364

§. 20. Ein Staat iſt niemals furchtbarer als nach dem Ende eines innerlichen Krieges. 366

§. 21. Von der Kriegszucht. 368

§. 22. Bevor man man ſich in einen Krieg einläßt, muß man ſo wohl die Unglücksfälle, als auch die Vortheile ſo man davon haben kann, in Erwägung ziehen. 374

§. 23. Unglücksfälle des Kriegs, und Vortheile des Friedens. 376

§. 24. Ob der Krieg zuweilen nützlich iſt; und ob man ihn jemals als nothwendig anſehen kann. 378

Seite

§. 25. Man muß, wenn der Krieg unvermeidlich iſt, die rechte Zeit dazu wohl in Acht nehmen, und ſich in Friedenszeit darauf bereit halten, aber ohne allen Zorn gegen irgend jemand, weil die Staaten weder lieben noch haſſen dürfen. 382

§. 26. Im Kriege ſelbſt muß man am meiſten darauf bedacht ſeyn, ihn mit Nutzen zu führen. 385

§. 27. Ob es zuträglicher iſt, den Feind bey ſich im Lande zu erwarten, oder, den Krieg in des Feindes Land zu ſpielen: zum Schutze, oder zum Trutze zu kriegen. 386

§. 28. Wann man im Krieg am glücklichſten iſt, alsdann iſt es die rechte Zeit Frieden zu machen. 389

§. 29. Man lehret den Feind die Kriegskunſt, wenn man lange Zeit mit ihm krieget. 390

§. 30. Es giebt Gelegenheit, die niemals wiederkommen, nachdem man ſie einmal aus den Händen gelaſſen hat. 391

§. 31. Die gröſten Begebenheiten haben oft ſehr geringe Urſachen; und viele, die man als Wirkungen natürlicher Urſachen anſiehet, ſind zuweilen Folgen einer ſehr feinen Politik. 392

§. 32. Es iſt nützlich, ſeine Feinde zu kennen; und ein heimlicher Feind iſt mehr als ein offenbarer zu fürchten. 397

§. 33. Ein friedliebender Fürſt iſt einem kriegeriſchen vorzuziehen: aber alsdann iſt er in allen Stücken vortrefflich, wenn er bey ſeiner Neigung zum Frieden auch ein Kriegsheld iſt. 397

§. 34. Schö=

Seite

§. 34. Schönes Urtheil, welches der König Guſtav Adolph von groſſen Königen, von großen Helden, und von den erhabenen Seelen der Regenten fällte. 399

§. 35. Ob der Landesherr ſein Kriegsheer in Perſon commandiren ſoll. 402

§. 36. Ob man den Soldaten ſchöne Waffen geben ſoll. 407

§. 37. Ob es rathſam iſt, daß man ſie heurathen laſſe. 409

§. 38. Ob man die Regimenter ſtets in einerley Standquartiere laſſen ſoll. 411

§. 39. Ob der Feldherr ſeine Perſon in Gefahr ſetzen darf. 411

§. 40. Die Achtungsbezeugungen gegen den feindlichen Feldherrn, ſchaden ſeinem guten Namen. 414

§. 41. Ob ein Feldherr ſeinem Heere den Rückzug gänzlich abſchneiden darf, damit die Soldaten ſiegen oder ſterben müſſen. 417

Vierter Abſchnitt.

Von den ausländiſchen Kriegsvölkern.

§. 42. Gebrauch der europäiſchen Mächte, fremde Kriegsvölker im Solde zu halten. 420

§. 43. Unterſuchung der Frage, ob gedungene fremde Kriegsvölker nützlich ſind. 423

§. 44. Die ausländiſchen Kriegsvölker verurſachen mehr Unkoſten als die einheimiſchen. 425

§. 45. Sie thun ſchlechtere Dienſte. 426

§. 46. Ihre Dienſte ſind gefährlich. 428

Seite

§. 47. Auf welche Art man fremder Kriegsvölker entbären kann, ohne ſich des Beyſtands der Bundesgenoßen zu berauben. 433

§. 48. Ein Fall, in welchem man ihrer nicht entbären kann. 434

§. 49. Wie man ſie brauchen ſoll, wenn man ſie hält. 436

Fünfter Abſchnitt.

Von der Neutralität.

§. 50. Die Fürſten ſind, in Anſehung ihrer kriegenden Nachbarn, von Natur wie in einem Stand der Neutralität; aber man läſt ihnen nicht allzeit die Freyheit neutral zu bleiben. 438

§. 51. Nutzen und Schaden der Neutralität. 439

§. 52. Grundſätze, in Anſehung der Neutralität. 441

Sechſter Abſchnitt.

Vom Handel auſſerhalb Landes.

§. 53. Von dem Nutzen des Handels zur See. 442

§. 54. Von dem Unterſchiede zwiſchen dem Handel großer und kleiner Staaten; bey welcher Gelegenheit eine Erklärung der indiſchen Compagnie in Frankreich gegeben wird. 444

§. 55. Nur der Uberfluß muß auſſerhalb Landes geführet werden; keine rohen Materien, weder Gold noch Silber, und nichts von al-

Seite
lem was nur zur Uppigkeit dienet, darf ins Land gebracht werden. 449

Siebenter Abſchnitt.

Von den Staats Unterhandlungen.

§. 56. Von der Wichtigkeit und der Schwierigkeit der Staats-Unterhandlungen. 451

§. 57. Man muß die politiſchen Unterhandlungen frühzeitig anfangen, und ſie ſtets und allerwegen treiben. 453

§. 58. Es iſt ſchön und nützlich für einen Fürſten, wann er eine Menge fremder Geſandten bey ſich hat. 455

§. 59. Es iſt wichtig für ihn, ſich bey allen fremden Miniſtern in Liebe zu ſetzen. 456

§. 60. Abgeſandte annehmen, und keine an andere Höfe ſchicken, iſt eine ſchlechte Politik. 457

§. 61. In den vorigen Zeiten muſten die Fürſten vornehmlich zu Rom negociiren laſſen, aber es hat ſich in dieſem Stück ſehr geändert, ſeit dem die proteſtantiſche Kirche empor gekommen, und das Anſehen der Päbſte gemindert worden iſt. 461

§. 62. Das gute Vernehmen eines Fürſten mit ſeinen Nachbarn, und ſeine Bündniße mit vielen fremden Staaten, geben ſeinen politiſchen Unterhandlungen einen Nachdruck. 463

§. 63. Es iſt auch zuträglich für einen Fürſten, der Vermittler anderer Fürſten zu werden. Was er alsdann zu thun hat. 464

§. 64. In wie weit Fürſten ſich auf Tractaten verlaſſen können. Vortheile die ſie aus ihren Bund-

Seite
Bündnißen ziehen können; und was ſie von Conföderationen zu hoffen, oder zu fürchten haben. 465

§. 65. Vortheile, welche Fürſten von Verbindungen ihrer Häuſer durch Heyrathen haben. 473

§. 66. Bedingungen welche Nutzen bringen, müſſen andern welche nur rühmlich ſind, in Tractaten vorgezogen werden. 474

§. 67. Ein Fürſt muß gegen einen mächtigern Fürſten alle ſeine Schritte aufs genaueſte abmeſſen, damit er ihm keinen Vorwandt gebe. 474

§. 68. Ob die Zuſammenkünfte der Fürſten nützlicher oder nicht ſo nützlich ſind, als die Geſandſchaften. Betrachtungen über den Ort der Zuſammenkunft. 476

§. 69. In bürgerlichen Kriegen ſind Unterhandlungen welche in Gegenwart zweyer Kriegsheere gepflogen werden, gefährlich. 482

§. 70. Ob ein Souverän oder ein Feldherr zuweilen ſeine Perſon dem Feind anvertrauen darf. 483

§. 71. Ein Souverän ſoll niemals, um einer Heyrath willen, in eigener Perſon in ein anders Land reiſen, noch ſeine Kinder dahin ſchicken. 486

§. 72. In gewiſſen Fällen iſt es nützlich etliche Miniſters an einem Hof zu halten; und wie ſie ſich alsdann untereinander zu verhalten haben. 488

§. 73. Obige Fälle ausgenommen, muß ein Fürſt nur einen Geſandten in einem Land halten. 491

Seite
§. 74. Ob der Gebrauch Geſandtſchafts Secretarien zu halten nützlich iſt; oder ob die Secretarien unter dem Geſandten ſtehen ſollen. 492
§. 75. Daß es nothwendig iſt, die Geſandten wohl zu erkieſen. 493
§. 76. Man muß ſolche Männer zu Geſandten wählen, welche dem Fürſten an dem ſie geſchickt werden, angenehm ſind. 494
§. 77. Gelehrte ſind zu Staats-Unterhandlungen geſchickter als andere Perſonen. 494
§. 78. Ob die Geiſtlichen und die Ordensleute zu Staats-Unterhandlungen geſchickt ſind. 496
§. 79. Ob ihnen Geſandtſchaften nach Rom aufgetragen werden ſollen. 499
§. 80. Ob die Cardinal-Beſchützer der Kirchen eines Landes lieber aus Landesleuten als aus Italienern erkieſet werden ſollen. 499
§. 81. Ob man an andern Höfen Gelehrte welche in Civil-Bedienungen ſtehen, oder Kriegsbediente zu Geſandten gebrauchen ſoll. 500
§. 82. Daß hohe Geburth und Rang zu Geſandtſchafts-Poſten nöthig ſind. 501
§. 83. Die Geburth muß den perſönlichen Gaben weichen, wenn es nicht eine ſolenne Geſandtſchaft betrift. 504
§. 84. Die Geburth muß den perſönlichen Gaben vorgezogen werden, wann ſolenne Geſandtſchaften geſchicket werden. 504
§. 85. Die Wahl des Geſandten muß nach Beſchaffenheit der Geſchäfte getroffen werden. 505
§. 86. Bey einem Geſandten hat man ein wenig

Seite
nig auf die Schönheit oder die Heßlichkeit ſeiner Perſon und ſeines Namens zu ſehen. 507
§. 87. Von der Redlichkeit eines Geſandten. 510
§. 88. Von den Geiſtesgaben eines Geſandten. 513
§. 89. Von dem Alter eines Geſandten. 514
§. 90. Von der Weltkenntniß welche ein Geſandter beſitzen muß. 516.
§. 91. Von der Kenntniß der Sprachen deren er nöthig hat. 516
§. 92. Von der einem Geſandten nöthigen Kenntniß der Geſchichte. 518
§. 93. Von der Kenntniß des öffentlichen Rechts, des Völkerrechts, der Staats-Memoriale und der Tractaten. 520
§. 94. Von der Kenntniß des Ceremonials. 522
§. 95. Von der Beredſamkeit eines Geſandten. 522
§. 96. Von den Berichten (Depêches) eines Geſandten.
§. 97. Von der Kleidung eines Geſandten. 527
§. 98. Von der Wohnung und der Tafel eines Geſandten. 529
§. 99. Von dem Aufwandt eines Geſandten überhaupt. 530
§. 100. Von der geſchickten Art mit welcher ein Geſandter negociiren ſoll. 533
§. 101. Er darf ordentlicher Weiſe nichts ohne Befehl thun; aber es giebt Fälle in welchen er etwas thun kann und muß, ob er gleich keinen Befehl dazu hat. 535
§. 102. Er muß nicht geheimnißvoll zu ſeyn ſcheinen, und was für Sachen er andern Geſandten mittheilen kann. 536

Seite

§. 103. Was für Umgang und Bekanntſchaften er halten ſoll, um alles was vorgeht zu erfahren. 538

§. 104. Er muß nicht ſtets eine hohe Perſon vorſtellen wollen. 541

§. 105. Zu welchem Gebrauch er die Reden und Geſinnungen des Fürſten, an deſſen Hofe er ſtehet, anwenden ſoll. 542

§. 106. Von dem Unterſchied den er in ſeinem Verhalten zu beobachten hat, wann er die Geſchäfte ſeines Herrn treibt, und wann er Privatleute beſchützet. 543

§. 107. Man mache einen Unterſchied zwiſchen dem, was ein Geſandter in einer Audienz, als Geſandter, und den was er als Privatmann thut oder redet. 545

§. 108. Von der Sorgfalt ſo er tragen ſoll, ſeine Gemahlin und ſeine Leute in Ordnung zu halten. 545

§. 109. Ob er dem Fürſten auf Feldzügen folgen müſſe. 547

§. 110. Er darf niemals etwas unvollendet laſſen. 547

§. 111. Er muß ſeine gröſte Sorge ſeyn laſſen, ſich bey dem Fürſten wo er Unterhandlungen pfleget, und bey deſſen Miniſtern beliebt zu machen; und welches Mittel hiezu dienet. 548

§. 112. Unterſuchung der Meynung: daß wer das Intereſſe der Fürſten kennet, auch weiß was ſie thun werden, und Mittel für einen Geſandten nicht in Irrthum zu verfallen. 553

§. 113. Ein Geſandter muß viel Umgang mit Weltleuten halten. 558

Seite

§. 114. Er proportionire ſeine Unterhandlungen nach den Verfaſſungen des Staats, wo er ſie treibt, nach dem Gemüths-Character derer, mit welchen er negociiret; und nach den Umſtänden worinnen er ſich befindet. 560

§. 115. Von den oftmaligen Veränderungen der Geſandten; und von der Rechenſchaft die ſie von ihren Unterhandlungen ablegen ſollen. 564

§. 116. Von den verborgenen Schriften, (chifres) welche bey Staats-Unterhandlungen nöthig ſind. 567

Drittes Capitel.

Von dem mancherley Intereſſe der europäiſchen Staaten.

Erſter Abſchnitt.

Worinnen das Intereſſe der Staaten beſtehet.

§. 1. Von dem allgemeinen Intereſſe welches alle Nationen haben. 575

§. 2. Das beſondere Intereſſe einer jeden Nation beruhet auf fünf Hauptumſtänden; dieſe ſind ihre Macht, ihre Religion, ihre Bundesgenoßen, ihre Lage, und ihre Anſprüche. 578

§. 3. Syſtema des Gleichgewichts der Macht, welches man in Europa zu Lande, wider Frankreich ſuchet. 582

§. 4. Syſtema eines Gleichgewichts zur See, welches wider England zu ſuchen wäre. 588

Seite

Zweyter Abſchnitt.

Von dem Intereſſe Italiens überhaupt.

§. 5. Wie mächtig, oder nicht Italien ſeyn könnte, wenn es eine einzige Republick ausmachete. 591

§. 7. Das Intereſſe Italiens überhaupt betrachtet, beſtünde darinnen, daß die Fürſten dieſes Landes zu deſſen Vertheidigung vereiniget wären. 597

§. 7. Das Intereſſe Italiens erfordert, die Vergrößerung etlicher ſeiner Mächte zu hindern; und welches Mittel hiezu dienet. 600

Dritter Abſchnitt.

Intereſſe des Pabſts und des römiſchen Hofes.

§. 8. Seine Macht mindert ſich alle Tage. 604

§. 9. Worinnen das allgemeine Intereſſe des Pabſtes beſtehet, und durch welche Mittel er es erreichen kann. 605

§. 10. Es erfordert ſein beſonderes Intereſſe, den Einfall der Türken in die catholiſche Länder zu hindern. 606

§. 11. Von ſeinem beſondern Intereſſe, den Anwachs der Macht etlicher italieniſcher Mächte zu hindern. 606

Vier.

Seite

Vierter Abſchnitt.

Intereſſe des Großherzogs von Toſcana.

§. 12. Worinnen das Intereſſe des Großherzogthums Toſcana beſteht. 608

Fünfter Abſchnitt.

Intereſſe des Königs beyder Sicilien.

§. 13. Abſicht des Königs beyder Sicilien. 609
§. 14. Was er von ſeinen Völkern zu fürchten hat. 610
§. 15. Sein Intereſſe in Anſehung des römiſchen Hofes. 612
§. 16. Sein Intereſſe in Anſehung der andern italieniſchen Mächte. 613
§. 17. Sein Intereſſe in Anſehung Frankreichs. 614

Sechſter Abſchnitt.

Intereſſe des Infanten Herzogs von Parma.

§. 18. Welche Abſichten der Herzog von Parma haben muß. 615

Siebenter Abſchnitt.

Intereſſe des Königs von Sardinien.

§. 19. Intereſſe dieſes Königs, in Anſehung des Schweizer Bundes, und inſonderheit der Republik Genf. 616

Seite

§. 20. Sein Intereſſe in Anſehung der Republik Genua. 618

§. 21. Sein Intereſſe in Anſehung der Häuſer Frankreich und Oeſtreich. 619

§. 22. Sein Intereſſe in Anſehung des Pabſts. 623

Achter Abſchnitt.

Intereſſe der Republik Venedig.

§. 23. Sie hat viel von ihren Anſehen verlohren. 623

§. 24. Ihr Intereſſe in Anſehung Frankreichs. 624

§. 25. Ihr Intereſſe in Anſehung des Hofs zu Wien. 624

§. 26. Ihr Intereſſe in Auſehung des Königs beyder Sicilien. 626

§. 27. Ihr Intereſſe in Anſehung des Türkiſchen Reichs. 626

Neunter Abſchnitt.

Intereſſe des Malteſer Ordens und etlicher kleinern italieniſchen Staaten.

§. 28. Intereſſe des Malteſer Ordens, in Anſehung aller europäiſchen Mächte. 627

§. 29. Anſchlag zu einem Etabliſſement der Malteſer Ritter franzöſiſcher Nation, auf den franzöſiſchen Küſten. 628

§. 30. Zweyter Anſchlag zum Beſten des Malteſer-Ordens wider die barbariſchen Seeräuber. 630

§. 31. In-

Seite
§. 31. Intereſſe des Großherzogs von Toſcana. 632
§. 32. Intereſſe der Staaten Genua, Modena, Lucca, S. Marino und Raguſa. 634

Zehenter Abſchnitt.

Von dem Intereſſe der Kaiſerin Königin von Ungarn.

§. 33. Betrachtungen über die Weitläuftigkeit und Entlegenheit der Länder, welche Carl VI hinterließ. 635

Eilfter Abſchnitt.

Von dem Intereſſe des Deutſchen Reichs, des Käiſers und der Deutſchen Fürſten.

§. 34. Die Republik Deutſchland hat faſt von niemand als vom König in Frankreich und vom Türken etwas zu fürchten. 638
§. 35. Was das Deutſche Reich vom Groß-Sultan zu fürchten hat. 640
§. 36. Was es vom König in Frankreich zu fürchten hat. 641
§. 37. Objecte auf welche der Kaiſer aufmerkſam ſeyn muß. 642
§. 38. Objecte auf welche die Reichsfürſten aufmerkſam ſeyn müſſen. 644
§. 39. Andere Art von Betrachtungen über das Intereſſe des deutſchen Reichs und der vornehmſten Churfürſten. 646
§. 40. Intereſſe des Churfürſten von Sachſen. 649
§. 41. Intereſſe des Churfürſten von der Pfalz. 649
§. 42. Intereſſe des Churfürſten von Bayern. 650
§. 43. Intereſſe des Churfürſten von Hannover. 650
§. 44. Intereſſe des Churfürſten von Brandenburg. 651

Seite
§. 45. Innerliche Urſachen zur Unruhe in Deutſchland. 651
§. 46. Streitigkeiten wegen Hollſteins. 651
§. 47. Streitigkeiten in Mecklenburg. 654

Zwölfter Abſchnitt.

Intereſſe der Krone Frankreich.

§. 48. Ihr Intereſſe in Anſehung der Republiken in der Barbarey 655
§. 49. Frankreichs Intereſſe in Anſehung Englands. 660
§. 50. Frankreichs Intereſſe in Anſehung Hollands. 662
§. 51. Frankreichs Intereſſe in Anſehung der Schweizer. 663
§. 52. Frankreich hat von Spanien nichts zu fürchten, und muß mit dieſem Reich in unveränderter Einigkeit leben. 666
§. 53. Frankreich hat ſeit zweyhundert Jahren nichts als vom Hauſe Oeſterreich, und von den Feinden die es ihm bey Gelegenheit zu erwecken geſuchet, zu fürchten gehabt; und die Schwächung der öſterreichiſchen Macht würde ſehr nützlich für Frankreich ſeyn. 669
§. 54. Welche Politik Frankreich in Anſehung des Hauſes Savoyen, und der übrigen italieniſchen Fürſten zu beobachten hat. 670
§. 55. Welche Politik Frankreich in Anſehung der nordiſchen Mächte zu beobachten hat. 671
§. 56 Auf welche Art Frankreich ſeine Kräfte ſpahren, und Europa dennoch beherrſchen könnte. 672
§. 57. Beſondere Vorſchriften zur Regierung der Monarchie Frankreich. 675

Drey=

Seite

Dreyzehenter Abſchnitt.

Intereſſe des Königreichs Spanien.

§. 58. Spanien hat von der Seite der Barbarey keine Unternehmung zu fürchten; und dieſes Reich begehet einen groſſen Fehler, daß es nicht unmittelbar mit den Türken und den Mauritaniern Handel treibt. 678
§. 59. Die Monarchie Spanien hat in Weſtindien von den Engländern und den Holländern wenig zu fürchten. 680
§. 60. Was Spanien vom Könige in Portugall zu fürchten hat. 684
§. 61. Von dem Intereſſe des Reichs Spanien mit Frankreich in Eintracht zu bleiben. 684
§. 62. Von dem Intereſſe des Reichs Spanien, die Länder in Italien ſo ihm entriſſen worden, wieder an ſich zu bringen. 685

Vierzehnter Abſchnitt.

Intereſſe des Königreichs Portugall.

§. 63. Portugall hat weder mit Frankreich, noch mit Deutſchland, noch mit Italien, noch auch mit den nordiſchen Reichen einige Streitigkeiten. 686
§. 64. Sein Intereſſe erfordert, mit Spanien und allen andern Mächten, aber vornehmlich mit England und Holland, in gutem Vernehmen zu ſtehen. 686
§. 65. Was Portugall von den Holländern zu fürchten hat. 687
§. 66. Was es von Spanien zu fürchten hat. 688
§. 67. Was es von England zu hoffen hat. 689

Funf=

Seite

Funfzehnter Abſchnitt.

Intereſſe des Königreichs Großbrittannien.

§. 68. Das größte Intereſſe des Königs von Großbrittannien iſt, innerliche Kriege zu meiden, und in Kriegsbereitſchaft zu ſtehen. 691
§. 69. Großbrittannien hat von Staaten auf feſtem Lande (ohne Seemacht) nichts zu fürchten. 691
§. 70. Intereſſe dieſes Reichs in Anſehung Portugalls. 692
§. 71. Englands heimliche Misgunſt (jalouſie) wider die drey Linien des Hauſes Frankreich. 693
§. 72. Intereſſe ſo Engelland hat, das Gleichgewicht von Europa zu erhalten, oder es wieder herzuſtellen. 694
§. 73. Englands beſondere Streitigkeiten mit Spanien. 694
§. 74. Englands Intereſſe in Anſehung der nordiſchen Reiche. 695
§. 75. Von Englands Vereinigung mit Holland. 697

Sechzehenter Abſchnitt.

Intereſſe des Schweizerbundes.

§. 76 Die mit der Schweiz benachbarten Staaten haben von dieſer Nation nichts zu fürchten. 698
§. 77. Ob die Schweizer von den Königen, den Fürſten und den Republiken in Italien etwas zu fürchten haben. 699
§. 78. Ob ſie von dem deutſchen Reich etwas zu fürchten haben. 699
§. 79. Wie die Schweiz mit Frankreich vereiniget ſeyn muß. 700

Sieben-

Seite

Siebenzehenter Abſchnitt.

Intereſſe der vereinigten Niederlande.

§. 80. Holland hat zuweilen in Verbindung mit England, eine Hauptrolle in Europa geſpielet! aber es muß nur wie es wirklich thut, ſich durch den Handel zu vergrößern ſuchen. 705

§. 81. Dieſe Republik muß ſuchen, mit ihren Nachbarn in Frieden zu leben; jedoch könnte eine zu weit getriebene Liebe zum Frieden gefährlich für ſie werden. 706

§. 82. Grundſätze, welchen ſie ſo wohl auſſerhalb als innerhalb ihres Staats folget 708

§. 83. Was ſie von England zu fürchten hat 710

§. 84. Was ſie von Frankreich zu fürchten hat. 711

§. 85. Sie hat nichts von der Königin zu Ungarn noch von Spanien, noch von Portugall zu fürchten. Sie hat auch nichts mit Venedig zu ſchaffen. Und ob ſie vom deutſchen Reich etwas zu fürchten hat. 714

§. 86. Welche Aufmerkſamkeit Holland in Anſehung der nordiſchen Reiche haben muß; und mit welchen europäiſchen Mächten es Bündniſſe zu erhalten hat. 715

§. 87. Urſachen welche den Unfall und gänzlichen Umſturz der Republik Holland nach ſich ziehen können. 718

Achtzehnter Abſchnitt.

Intereſſe des Königs in Preuſſen.

§. 88. Sein Intereſſe in Anſehung der deutſchen Reichsfürſten. 720

§. 89. In Anſehung des Reichs Pohlen. 721

§. 90. In Anſehung Schwedens. 722

Seite
§. 91. In Anſehung des deutſchen Käiſers. 723
§. 92. In Anſehung der rußiſchen Käiſerin. 724
§. 93. In Anſehung des Königs von Dännemark. 724
§. 94. In Anſehung Hollands. 725

Neunzehnter Abſchnitt.

Intereſſe des Königs und der Republik Pohlen.

§. 95. Welches Intereſſe Pohlen in Anſehen Ungarns und Deutſchlands hat. 726
§. 96. In Anſehung Preuſſens. 726
§. 97. In Anſehung Dännemarks. 727
§. 98. In Anſehung Schwedens. 727
§. 99. In Anſehung Rußlands. 728
§. 100. Pohlen hat viel von den Tartarn zu fürchten. 729
§. 101. Pohlens Intereſſe in Anſehung der Coſacken. 729
§. 102. In Anſehung Frankreichs. 730
§. 103. In Anſehung des Türkiſchen Reichs. 730
§. 104. Intereſſe des Königs von Pohlen für ſich insbeſondere. 731
§. 105. Intereſſe der Republik Pohlen, für ſich insbeſondere. 732

Zwanzigſter Abſchnitt.

Intereſſe des Königs und der Krone Schweden.

§. 106. Was Schweden von Rußland zu fürchten hat. 733
§. 107. Was es von Pohlen zu hoffen hat. 735
§. 108. Was es vom deutſchem Reich zu fürchten oder zu hoffen hat. 735
§. 109. Was es vom Könige in Preuſſen zu fürchten hat. 736
§. 110. Was es von Dännemark zu fürchten hat. 736
§. 111. Schwedens Intereſſe erfodert mit Frankreich im Bündniße zu ſtehen. 738

§. 112.

Seite

§. 112. Es erfodert auch Schwedens Intereſſe mit Holland und Engelland im Bündniße zu ſtehen. 744

§. 113. Die Bündniße mit Spanien und mit Portugall nützen dem Reiche Schweden wenig. 745

§. 114. Worinnen das Intereſſe des Königs in Schweden von dem Intereſſe ſeiner Nationen unterſchieden ſeyn kann. 745

Ein und zwanzigſter Abſchnitt.

Intereſſe des Königs von Dännemark.

§. 115. Das allgemeine Intereſſe des Reichs Dännemark beſtehet in vier Stücken. 746

§. 116. Dännemarks Intereſſe in Anſehung Deutſchlands. 747

§. 117. Urſachen der Zwietracht zwiſchen Dännemark und Schweden. 747

§. 118. Dännemarks Intereſſe, in Anſehung des Herzogs von Holſtein, Großfürſtens von Rußland. 748

§. 119. Anſprüche des Königs von Dännemark wider Hamburg. 749

§. 120. Seine Streitigkeiten mit etlichen Mächten, wegen der Durchfahrt im Sund. 750

§. 121. Was er von Holland zu fürchten hat. 751

§. 122. Was er von England zu fürchten hat. 751

§. 123. Was er von Rußland zu hoffen hat. 751

§. 124. Was er von Pohlen zu hoffen hat. 752

§. 125. Was er von Frankreich und von Spanien zu hoffen hat. 752

Zwey und zwanzigſter Abſchnitt.

Intereſſe der Kaiſerin von Rußland.

§. 126. Ihre Streitigkeiten mit den Türken. 752

Seite
§. 127. Ihr Intereſſe in Anſehung der Tartarn ſo wohl der chineſiſchen, als auch derer aus der groſſen Tartarey. 754
§. 128. Ihr Intereſſe in Anſehung der Völker in der kleinen Tartarey. 754
§. 129. Ihre Streitigkeiten mit den Perſern. 755
§. 130. Ihre Streitigkeiten mit Schweden. 756
§. 131. Ihre Streitigkeiten mit Pohlen. 757
§. 132. Ihr Intereſſe in Anſehung Deutſchlands und Ungarns. 757
§. 133. Ihr Intereſſe in Anſehung Dännemarks. 758

Drey und zwanzigſter Abſchnitt.
Intereſſe des Türkiſchen Kaiſers.

§. 134. Der gröſste Nutzen für den Groſsſultan wäre, wenn er die meiſten Gebräuche ſeines Hofes und ſeines Reiches abſchaffete. 759
§. 135. Gelegenheiten zu Kriegen zwiſchen den Türken und den Perſern. 760
§. 136. Chriſtliche Mächte, welche der Groſsſultan nicht angreifen wird, ob ſie gleich ſchwächer als er ſind. 761
§. 137. Die Ungarn, die Deutſchen und die Ruſſen ſind die natürlichen und zugleich die furchtbarſten Feinde der Türken. 763
§. 138. Es wäre ein Nutzen für den Groſsſultan, wenn er mit Frankreich in genauer Verbindung ſtünde. 764
§. 139. Es wäre wider ſein Staats-Intereſſe, wenn ein Prinz vom Hauſe Frankreich die pohlniſche Krone trüge. 766

Die

Bayerische Staatsbibliothek München

Die Staatskunſt.

Die Staatsklugheit.

Grundriß der Staatsklugheit.

§. 1.

Beſchreibung der Staatsklugheit.

Die Staatsklugheit oder Politik, überhaupt betrachtet, iſt derjenige vorſichtige Sinn, welcher entdecket was man zu hoffen oder zu fürchten hat, und die nothwendigen Mittel anwenden lehret, gute Begebenheiten zu verſchaffen, und böſe abzuwenden.

Sie kann betrachtet werden, wie ſie ſich entweder auf die Angelegenheiten der Privatleute, oder auf die allgemeinen Angelegenheiten bezieht: wie ſie bald zum

Betragen mit Menſchen, bald zur Regierung über Menſchen, Vorſchriften giebt. In der That bedienet man ſich des Worts Politik, um die Geſchicklichkeit eines Mannes in ſeinen Privatſachen anzuzeigen; und man brauchet es auch in einem eigentlichern Verſtande, nämlich in Betrachtung der Landesregierung. Und in dieſer letztern Beziehung muß ich es hier annehmen, ſo wie es jedermann annimmt, wenn er von der Politik, vorzüglich, ohne Beyſatz redet.

Es iſt alſo die eigentlich ſo genannte Politik diejenige civile Klugheit, welche in Anordnung der öffentlichen Angelegenheiten verſtändig machet; die Anſchläge der Nachbarn und die Abſichten der Feinde eines Staats beleuchtet; die Folgen der Unternehmungen voraus ſehen läßt, und die Regenten in den Stand ſetzet, die zu ihren Endzwecken dienlichen Mittel anzuwenden. Kurz zu ſagen: die Politik iſt die Regierungskunſt.

Die Sachen welche zu dieſer Kunſt gehören, ſind viel zu erhaben, als daß ſie jedermann erreichen könnte. *a)* Man kann dieſelbe niemals zu fleißig treiben, und alle Theile der Staatskunſt können nicht tief genug ergründet werden. Ich habe in der Vorrede zu dieſem Werke geſaget, wie betrübt es iſt, daß unter den monarchiſchen Regierungen ſehr wenige Perſonen zu finden ſind, welche eine Wiſſenſchaft, deren Object das Wohl des Volks iſt, zu erlernen ſuchen. Hier muß ich ſagen, daß dieſe Nachläßigkeit dennoch faſt niemand abhält, zu-

a) Poſt Socratem, Plato, Ariſtoteles, Cicero, ceteriq philoſophi graeci latinique omnes omnium gentium, non modo philoſophi, ſed etiam otioſi, ſcientiam hanc civilem, quaſi facilem, nullo ſtudio ambiendam, cujuslibet ingenio naturali expoſitam & proſtitutam attrectaverunt, attrectantve. *Hobbes.* de Cive.

zuverſichtlich von ihr zu reden; und man kann, in ſo weit, von der Staatsklugheit eben daſſelbe ſagen, was man von der Heilkunſt geſaget hat, nämlich, daß es diejenige Wiſſenſchaft iſt, worein ſich die meiſten Leute miſchen. Denn gleichwie jedermann wer einen Kranken beſuchet, über den Zuſtand in dem er ihn findet, Vernunftſchlüſſe anzuſtellen und allzeit einige Hülfsmittel vorzuſchlagen pflegt, eben ſo vernünfteln auch Leute von allerley Stand und Lebensart, über alles was irgend in Europa vorgeht. Sie urtheilen über die Gerechtigkeit der Unternehmungen, ſchauen in die Cabineter hoher Häupter ein, erklären ihre Abſichten, ſagen die Hinderniſſe ſo ſie finden werden, entdecken die Folgen von ihrem Verhalten, und weiſſagen die Uebel die daraus herkommen ſollen. Und ſo entſcheiden ſie dann, ohne Kenntniß und ohne Befugniß, alle Kriegs- und Friedensgeſchäffte. Dieſe Sucht über Staatsangelegenheiten zu richten, ohne ſie zu verſtehen, (denn übrigens iſt es natürlich, daß Landeseinwohner Antheil an öffentlichen Vorfällen, auf welchen ihr Glück beruht, nehmen müſſen,) hat von den älteſten Zeiten her geherrſchet. Martial bat einen Zeitungsſchmied zu Gaſte, aber mit der Bedingung, daß er ihm nicht mit ſeinen Neuigkeiten beſchwerlich fallen möchte. *b*) Und Julius Cäſar meldete, daß die Gallier ſogar die Reiſenden anhielten, um zu hören was neues vorgienge; auch daß dieſes Volk auf öffentlichen Marktplätzen ein Gedräng um die Fremden und Kaufleute zu machen pflegte, welche ihnen mit Gewalt ſagen mußten, woher ſie kamen, und was ſie neues gehöret hatten. *c*)

b) Scis quid in Arſacida Pacotns deliberet aula &c.
. . . . Hodie coenabis apud me:
Hac lege ut narres nil, Philomuſe, novi
Martial. Ep. lib. II.

c) De bell. Gall. lib. II.

§. 2.

Ob die Staatsklugheit eine Wiſſenſchafft iſt. Die Umſtände verändern ſich; das Intereſſe iſt unbeſtändig; die Staaten ſind dem Wechſel unterworfen: aber die Gründe der Staatsklugheit bleiben ſtets dieſelben.

Der welcher zuerſt geſaget hat, *d*) daß die Fürſten die Völker beherrſchen, daß aber das Intereſſe die Fürſten beherrſchet, hätte hinzuſetzen ſollen, daß die Leidenſchaften der Fürſten, und ihrer Miniſter, oftmals ihr Intereſſe beherrſchen. *e*) Die Leidenſchaften ſprechen dem Herzen zu, und überreden es, anſtatt daß die Politik gleichſam nur ein Licht anzündet, welches zwar erleuchtet, aber nicht erhitzet. Wäre nicht dieſer Einfluß der Leidenſchaften, ſo wüßte man beynahe in voraus, was die Fürſten thun werden, wenn man ihr Intereſſe kennet, aber die Freundſchaft ſchwächet dieſe Vortheile, und der Haß ſtärket ſie. Ueberdieß ſind die Staatsſachen ſo vieler Veränderlichkeit unterworfen; die meiſten Begebenheiten erfolgen auf eine ſo ſonderbare Art, und beruhen auf ſo unmerklichen und entfernten Urſachen, daß es ungemein ſchwer iſt ſie vorher zu ſehen. Die große Verſchiedenheit der menſchlichen Bewegungen, und ihrer Vortheile, iſt beynahe unendlich. Denn weil dieſelbe nur eben die Gränzen hat, die alle mögliche Fälle haben, welche in der

d) Heinrich Herzog von Rohan, von welchem ein Artickel in meiner Prüfung der politiſchen Schriften (im VII. Th. dieſes Werks) befindlich iſt.

e) Man ſehe II. Cap. VII. Abſchn. §. 62. dieſes Theils, wo unterſuchet wird: ob die Meynung gegründet ſey, daß wer das Intereſſe der Fürſten kennet, in voraus weiß was ſie thun werden.

der That unzählbar ſind, ſo verſchwinden zuweilen die am beſten angelegtern Staats-Syſteme, bey Erſcheinung eines einzigen unvermutheten Umſtandes, oder eines, den man für gleichgültig angeſehen hatte.

Es iſt demnach nicht allzeit ſicher gehandelt, ſich durch Nachahmung zu entſchlieſſen. Eben die Mittel, die zur Erhöhung eines Mannes dienen, verurſachen nicht ſelten den unvermeidlichen Untergang eines andern. *f*) Das Beyſpiel von dem, was bey einem andern Volke mit gutem Erfolge gethan wird, iſt oftmals ein ſchädlicher Grundſatz zur Regierung eines andern Volks; und man kann bey weitem nicht ſtets vom Vergangenen auf das Zukünftige ſchlieſſen. Von allem, wozu man ſich entſchlieſſen kann, hat jegliches ſeine zwo unterſchiedenen Seiten; und es finden ſich Beyſpiele, welche ſowohl der einen als der andern Partey günſtig ſind. Eben das Mittel, das einem Staate, in gewiſſen Umſtänden betrachtet, zur Rettung dienet, würde ihn, in andern Umſtänden, ins Verderben ſtürzen. Einerley Rath bringt zuweilen unterſchiedene Wirkungen hervor: und wiederum wirken nicht ſelten unterſchiedene Rathſchläge einerley Erfolg, weil die Umſtände nicht einerley ſind. Die an ſich geriſſene beſtändige Dictators-Macht, welche dem Sylla glücklich gelungen war, koſtete dem Jul. Cäſar das Leben. Die gebrochene Treu ſtürzte Carthago, *g*) und das heilig gehaltene Verſprechen, Saguntus ins Verderben. *h*)

f) Hic crucem ſceleris pretium tulit, hic Diadema. *Iuvenal.*

g) Man ſehe die Einleit. Cap. II. Abſch. V. §. 83. Vom dritten Puniſchen Kriege. etc.

h) Saguntus lag im Königreiche Valentia, nahe an der Stella, wo itzo Morriedo liegt. Es ſtand dieſe Stadt mit den Römern in Bunde. Sie ward von Annibal belagert,

Etliche der Alten, *i*) und verſchiedene Neuere, haben die Frage erörtert: Ob es eine politiſche Wiſſenſchaft gebe. Die meiſten haben mit Nein geantwortet, weil nämlich die Politik keine gewiſſen Regeln hat, und weil alles was dieſelbe betrifft, insgemein von den Umſtänden, zuweilen vom Eigenſinne, und noch mehr von den Vortheilen und von der Bequemlichkeit abhanget. Was an einem Orte gut iſt, (ſagen ſie) das tauget an einem andern Orte nichts; was einem Staat erhält, das verderbt einen andern; und was zu einer Zeit nützlich iſt, das iſt zu einer andern Zeit ſchädlich.

Es iſt dieſes allerdings wahr, wenn wir die beſondern (ſpecialen) Sachen und Vorfälle anſehen: aber die Staatsklugheit hat gleichwohl ihre allgemeinen Grundſätze, welche gut ſind, und dieſes zu jeder Zeit, an allen Oertern, und für allerley Staaten. Dergleichen ſind folgende. 1.) Die obrigkeitlichen Perſonen müſſen Sorge für das gemeine Beſte tragen. 2) Selbſt die mächtigſten Unterthanen müſſen den Geſetzen gehorchen. 3) Die Anzahl der Fremden darf nicht die Anzahl der Landeseinwohner übertreffen. 4) Die Einwohner dürfen nicht aus dem Kriege ihre einzige Beſchäfftigung machen; und unzählige ſolche Grundſätze mehr.

Man wende mir hierwider nicht ein, daß, wer allgemeine Vorſchriften für alle Völker, und in allen Vorfällen, geben wolle, in der That nichts anders thun würde, als daß er zween widrigen Naturen einerley we-

lagert, und Rom half ihr nicht. Er eroberte ſie im Jahre n. R. E. 514. nach einer Belagerung von ſechs Monathen, und zerſtöhrte ſie gänzlich. Plutarch. im Leben Annibals.

i) Ariſtoteles und andere.

weſentliche Geſtalt zu geben, und zwo ganz unterſchiedene Eigenſchaften unter einerley Maaß zu bringen bemüht wäre. Die Politik hat ihre allgemeine Grundſätze für jegliche Regierungsform, ſowohl für die Ariſtocratie, als die Democratie, als auch die Monarchie; und die Häupter der Republiken bedienen ſich der ihrigen mit eben ſo ſicherm Erfolge, als die Könige ihrer monarchiſchen Grundſätze.

Zwar betrachtet man billig die Staatsklugheit, gewiſſermaßen, als eine muthmaßliche Wiſſenſchaft, gleichwie es die Heilkunſt iſt: aber es haben doch ihre meiſten Grundſätze eine Gewißheit, welche der Demonſtration beykömmt; und es entſteht, ſelbſt in den zweifelhafteſten Dingen, die Dunkelheit mehr aus der Schwierigkeit der Anwendung, aus der Unwiſſenheit der Umſtände, oder auch aus der geringen Achtung, ſo man auf ſie giebt, als aus der gänzlichen Unmöglichkeit eine ſichere Vorſchrift zu geben. Die Politik hat allgemeine Grundſätze, die in den Staatsgeſchäfften eben daſſelbe ſind, was die Grundſätze der Metaphyſick in den Wiſſenſchaften ſind. Obwohl die Staatsvortheile nach den Conjuncturen veränderlich ſind, ſo ſind doch die allgemeinen Gründe, nach welchen man ſchlieſſen muß, nicht veränderlich. Wenn gleich der Schauplatz der Welt faſt jeden Augenblick verändert wird, ſo kommen doch auf demſelben die vorigen Begebenheiten wieder vor, und werden nur, ſo zu ſagen, von neuen Perſonen vorgeſtellet. Einerley Urſachen erzeugen nicht ſelten einerley Wirkungen, und einerley Verhalten verurſachet ſehr oft eben dieſelben Vorfälle. Und obgleich die Conjuncturen Verſchiedenheiten darinnen machen, ſo weiß doch die Politik dieſe Verſchiedenheit nicht allein zu bemerken, ſondern ſie auch zu ihren Endzwecken nutzbar zu machen.

Der Weiſe ſchiffet glücklich mit jedem Winde.. *k*) Ein guter Steuermann ſpielt über die Winde den Meiſter, und nöthiget ſie gewiſſermaßen, ihn wohin er will zu führen. Ein weiſer Fürſt erhebet ſich über alle Vorfälle, ſo daß er ſie vorherſieht, und auch die am wenigſten zu ſeinen Zwecken dienlichen zu nützen weiß. Es giebt keinen einzigen glücklichen Umſtand, den nicht ein unweiſer Fürſt ſchädlich für ſich machen kann: und hingegen iſt kein ſo unglücklicher Umſtand zu erſinnen, den nicht ein großer Staatskluger günſtig für ſich zu machen weiß. Ein geſchickter Regent hat mehr als eine Art zu regieren. Die Umſtände beſtimmen bey ihm den Gebrauch und die Anwendung ſeiner Einſichten. Er iſt bald gelind, bald ſtreng, zuweilen geheim, und zu anderer Zeit offenherzig; er kennet den Character derer die um ihn ſind; er entdecket ihre Leidenſchaften; er bedienet ſich ihrer Natur- und Geiſtesgaben, und redet gleichſam mit einem jeglichen die Sprache, welche ihm eigen iſt. Ein Staatskluger, der die Geſchichte gelernet hat, kennet den Urſprung der Monarchien, ihr Wachsthum, ihren Verfall, die Sitten und die Gewohnheiten der Völker. Er weiß was die Urſachen des Glücks und des Unglücks der Länder geweſen ſind; es ſcheint als ſtamme er aus allen Ländern und aus allen Jahrhunderten her, als habe er allen Rathsverſammlungen beygewohnet. Er verſteht die Beweggründe der Menſchen, wodurch ſie gemeiniglich ſchlüſſig werden; aber er weiß auch, daß eben dieſe Menſchen, die oft ſo fein und ſo liſtig ſind, dennoch zuweilen bloß nach Eigenſinn und nach Leidenſchaft handeln, oftmals ſogar nur thun damit ſie thuen, ohne irgend eine beſondere Abſicht dabey zu haben.

Es

k) Sapiens vento bene navigat omni.

Es giebt in Staatsſachen viel Steige und krumme Wege, falſche Loſungen, geheimnißvolle Schritte. Die Nutzbarkeit der Politik beſteht theils darinnen, daß wir, in den Angelegenheiten, den faſt allzeit ſchwer zu bemerkenden Punct, worauf alles beruht, entdecken; theils auch darinnen, daß wir uns nach den auf die vorwaltenden Umſtände angewandten Grundſätzen zu entſchlieſſen wiſſen. Es ſind aber die meiſten politiſchen Vorſchriften ſo abſtract, daß, wenn uns nicht unſere natürlichen oder auch erworbenen Gaben geſchickt machen dieſelben anzuwenden, dieſe Vorſchriften faſt allemal ohne Frucht bleiben.

§. 3.

Von der Staatsräſon, ihrem Grunde, ihrem Gebrauche, ihrer Erſtreckung, und ihren Gränzen.

Die Staatsräſon (Staatsbewegniß) hat eben die Regeln wie die Politik, von welcher ſie ein Theil oder Stück iſt. Gleichwie jedermann von der Politik redet, ſo redet auch jedermann von der Staatsräſon. Die Staatsräſon hat es erfordert, (ſpricht man.) Es iſt aus Staatsräſon geſchehen. Man hat der Staatsräſon folgen müſſen. Die Staatsräſon hat es nicht anders erlaubt.

Es hat von je her, in der Kunſt Völker zu regieren, gewiſſe dem Pöbel unbekannte Bewegniſſe gegeben, ohne welche die Staaten weder ihre weſentliche Geſtalt behalten, noch in dem Grade, wie hoch es möglich iſt, gut bleiben könnten. Hierinnen beſteht dasjenige geheime Kunſtſtück, welches Tacitus das Recht der Oberherrſchaft; und die Geheimniſſe

der Regierung nennet; *l*) d. i. gewiſſe zu Dauer und Glückſeligkeit der Reiche eingeführte Geſetze und geheime Mittel.

Die Staatsräſon iſt, mit einem Worte zu ſagen, die Bewegniß des Vortheils oder des Intereſſe. Sie iſt eine gewiſſe politiſche Achtung, die man in allen öffentlichen Angelegenheiten haben muß, und welche lediglich auf die Erhaltung, die Vermehrung und die Glückſeligkeit des Staats abzielen ſoll, zu deren Beförderung man die leichteſten und die geſchwindeſten Mittel anwenden muß.

Sie gründet ſich auf das öffentliche Intereſſe, (Wohl des Staats,) welches zuweilen erlaubt, daß man die Geſetze übertrete und die Regeln nachgeben laſſe, weil die Menſchen, in gewiſſer Betrachtung unverſtändig, böſe und faul ſind; und weil, gleichwie die Nothwendigkeit ſie arbeitſam machet, ſo auch die Staatspolicey dieſelben alſo handeln laſſen muß, als ob ſie weiſe und rechtſchaffen wären. Die Staatskunſt ändert die Herzen nicht, ſie macht ſich nur die Leidenſchaften zu nutz.

Die Staatsräſon muß nicht ſo gebrauchet werden wie die Regel des Polycletus, *m*) welche allzeit gerade und

l) Ius dominationis & arcana imperii. *Tacit.* Annal. lib. I. & II.

m) Ein berühmter Bildhauer, welcher um die Zeit der 107 Olympias lebte, und deſſen Meiſterſtück ſein Doryphorus war, (ſo nannte man die Trabanten der Könige in Perſien;) in welcher Bildſäule er alle Proportionen des menſchlichen Körpers ſo glücklich traf, daß ſie die Regel genannt wurde: denn es kamen die Bildhauer aus allen Ländern, um ſich nach dieſem Muſter, einen Begriff von der wahren Vollkommenheit in ihrer Kunſt zu machen. Polycletus hat, wie man glaubt, die Bildhauerkunſt zur Vollkommenheit gebracht; und Phydius hat ſie zuerſt in Anſehen zu ſetzen gewußt.

und unbiegſam bleibt, ſondern vielmehr wie die lesbiſche Regel, *n*) welche ſich leichtlich beuget und ſich nach allerley Wercken richtet. Die erſte von dieſen Regeln würde nur in einer vollkommenen Regierungsforme dienen, welche aber auf dem Erdkreiſe nicht zu finden iſt. Die Policey der Menſchen, weil ſie unvollkommen iſt, kann die andern nicht entbären. Die Fürſten haben vor Gott, und vor Menſchen, gewiſſe Vorſchriften ihres Betragens, welche nicht der Privatleute ihre ſind, ſondern zu einer höhern Ordnung gehören. Die Staatsräſon beherrſchet die Souveräne ſelbſt; und weil ſie von höherer Ordnung iſt als alle beſondere Bewegniſſe, und ſich auf das gemeine Beſte bezieht, ſo müſſen ſie ſich ihrem Geſetze unterwerfen. Ihr einziger Zweck und Ziel muß das gemeine Beſte, oder das Heil der Republik ſeyn. *o*) Die Staatsräſon muß ebenermaßen wie die Politik, von der ſie ein Theil iſt, ihre Sorge ſeyn laſſen, den Staat zu gründen, zu erhalten und zu vermehren: ſie iſt, eigentlich zu reden, nur ein Mittel den Nutzen des Volks zu befördern, und die Unglücksfälle die es bedrohen, von ihm abzuwenden.

Weil die Geſetzgeber nur den Nutzen, ſo die gröſte Menge der Bürger von ihren Geſetzen haben kann, in Betrachtung ziehen ſollen, und keineswegs den Schaden, ſo ſie etlichen einzelnen Perſonen zuweilen bringen können, als wichtig anſehen dürfen, ſo kann die Staatsräſon nicht nach dem gemeinen Rechte eingerichtet werden. Sie nöthiget zu vielen Schritten, die, wenn ſie nach den gewöhnlichen Regeln, geprüfet würden, nicht ſehr gerecht ſcheinen könnten, es aber dennoch ſind, und es auch ſcheinen, ſobald ſie mit ihrem Objecten zuſam-

n) Die Lesbiſchen Baumeiſter, von welchen Ariſtoteles meldet, richteten die Regel nach den Steinen ein.

o) Salus populi ſuprema lex eſto. *Cic.* de legib. c. 8.

ſammengehalten werden. Der Fürſt iſt das lebendige Geſetz ſeines Staats: Er iſt die öffentliche Perſon, welche die ganze Majeſtät ſeines Reichs vorſtellt, und es iſt ihm erlaubt, zuweilen von der beſondern Bewegniß abzugehen, um die allgemeine beyzubehalten, in welcher die Größe, die Stärke und die Glückſeligkeit des ganzen Volks beſtehet. Je mehr die Privatleute ihren perſönlichen Vortheilen ergeben ſind, deſto ergebener müſſen die Fürſten den Vortheilen des ganzen Volkes ſeyn. Je mehr die Privatleute Eifer nach allem, was ihnen zuträglich iſt, blicken laſſen, deſto eiferiger müſſen die Fürſten zur Wohlfahrt des Staats ſeyn. Je mehr die Privatleute Vernunftſchlüſſe über die natürliche Billigkeit und das bürgerliche Recht anſtellen, deſto mehr müſſen die Fürſten die Grundſätze der Regierung zu Rathe ziehen.

Die Staatsräſon welche ihren Endzweck hat, hat auch ihre Gränzen. Sie muß nach jenem ſtreben, und dieſe nicht überſchreiten. Wie man niemals Bewegniß nennen darf, was nicht ſichere Beweggründe hat, und was, anſtatt der Vernunft zu folgen, gänzlich von ihr abweichet, ſo heißt auch dasjenige nicht mit Recht Staatsbewegniß, was, anſtatt den Staat zu erhalten, ihn ſtöhret, zerrüttet, und zu Grunde richtet. Die Fürſten können der Vorſchrift, die ihnen die Staatsräſon giebt, mit Recht folgen; aber es geſchehe allzeit 1) zur Nothwendigkeit, oder wenigſtens zum Nutzen des ganzen Volks, und zwar zu einem ſichtbarn und beträchtlichen Nutzen. 2) In Abſicht, das was ſie beſitzen, zu erhalten, nicht aber, ſich zu vergrößern. 3) Dürfen ſie der Staatsräſon nicht mehr einräumen, als die richtigen Gränzen der Staatskunſt erlauben.

§. 4.

Von der Moral der Fürſten. Worinnen ſie von der Privatleute ihrer unterſchieden iſt; und welcher Unterſchied zwiſchen den Gründen der Ordnung einzelner Geſellſchaften, und den Gründen der Ordnung der allgemeinen menſchlichen Geſellſchaft iſt.

In der Moral, aber nur in einer ſolchen Moral wie ſie im Anfange dieſes Wercks erkläret worden iſt, *p*) muß man die Grundſätze einer höhern Staatsklugheit ſuchen. Kein chriſtlicher Staatsmann billiget jemals den Ausſpruch des Senats in Perſien, daß der bloße Wille des Souveräns die Richtſchnur alles Rechts ſey; noch die Anrede, welche die Richter, ſo oft als ſie mit dem Könige ſprachen, an ihn thaten: „Herr! wenn es dir alſo gefällig iſt, ſo iſt es gerecht.„ Obgleich eine ausſchweifende philoſophiſche Secte *q*) alle Vorſehung und alle Gerechtigkeit zu zernichten geſuchet hat; obgleich Redner *r*) ihre Beredſamkeit zu einem ſtrafbaren Gebrauche angewandt haben, indem ſie die Gerechtigkeit bald bewieſen, bald widerlegten; obgleich einige Autoren *s*) das was gerecht iſt, mit dem

p) Im allgemeinen Grundriſſe der Staatskunſt, im I. Th. §. 12.

q) Die Secten des Epicurus.

r) Carneades von Cyrene, von welchem Cicero ſaget, daß er niemals etwas behaupet habe, ohne es zu beweiſen, und niemals etwas beſtritten, ohne es zu widerlegen. *Cic.* de Orat. L. II.

s) Strabo, ein ſonſt würdiger Mann, gab vor, es ſey alles was dem Fürſten nützlich iſt, gerecht. Simonides ſaget, es ſey die Gerechtigkeit eine Kunſt, ſich fremden Gutes zu bemächtigen', und es ſtehe ſolches einem jeden frey, welcher es mit Geſchicklichkeit thun könne.

dem was nützlich iſt, vermenget haben; obgleich ſchlechte Staatskundige *t*) vorgegeben und ernſtlich zu behaupten geſuchet, daß die Gerechtigkeit ſchwerlich mit der Staatsklugheit vereiniget werden könne; daß man kein anders Recht als das Recht der Gewalt habe; daß eine genaue Redlichkeit einen Fürſten ſehr oft in große Verlegenheit ſetzen würde; und daß die Vortheile des Staats, ohne alle Rückſicht auf die Gerechtigkeit, die Richtſchnur und die Triebfeder der Regierung ſeyn ſollen: ſie mögen auch noch hinzuſetzen, daß wofern man nur ſeinen Endzweck erreichet, wenig oder nichts darauf ankomme, durch welcherley Mittel man ihn erreiche; daß alle Wege, welche zum Throne führen, und die Gränzen des Staats erweitern, gut ſeyn, und daß es einerley ſey, ob man die neuen Gränzſteine bey hellem Tage und mit gewaffneter Hand ſetze, oder ob man ſie des Nachts ausreiſſe: Was thun dieſe alle in der That anders, als daß ſie Eroberer und Räuber, widerrechtliche Anmaßungen und Eroberungen, gute und böſe Thaten, erlaubte und verbothene Dinge, Ruhm und Schande, mit einander vermengen?

Die Staatsräſon kann befolget werden, ohne daß daraus die mindeſte Ungerechtigkeit entſtehe. Man kann nicht einmal wohl regieren, wenn nicht die Gerechtigkeit gehandhabt wird. Es iſt kein Staat glücklich welcher nicht mit Gerechtigkeit umgränzet iſt. Man laſſe uns dieſe Begriffe deutlicher aus einander ſetzen.

Die Gerechtigkeit, weil ſie ihren Grund in dem Daſeyn und der Geſelligkeit der vernünftigen Weſen, aber nicht in der Verfügung und den eignen Beliebungen dieſer Weſen hat, beruhet nicht auf menſchlichen Geſetzen. Die meiſten Tugenden haben nur beſondere Beziehungen; aber die Gerechtigkeit hat eine Beziehung

t) Hobles, Machiavell, Spinoza.

ung auf alles. Sie betrachtet den Menſchen an ſich ſelbſt; ſie betrachtet ihn auch in Anſehung aller Menſchen. Alle Völker müſſen ſie gewiſſenhaft beobachten. Sie iſt ſo alt als die Welt, und vergeht nicht eher als die Welt. Wer ſie übertritt, iſt nicht allein als ein Böſer anzuſehen, ſondern vielmehr als ein der Geſellſchaft feindliches Ungeheuer, und als ein Stöhrer der Ruhe aller Völker. *u*) Mit einem Worte: ohne die Gerechtigkeit, um mich des Ausdrucks eines Kirchenvaters zu bedienen, *x*) würden die Königreiche nichts als Raubneſter ſeyn. Eine Regierung welche nicht die Gerechtigkeit zur Richtſchnur hat, iſt ein ſchöner Degen in der Hand eines Raſenden. Die Gedanken eines Weiſen werden die Uebelthat eines Unſinnigen; und was die Geſetzgeber und die ſtaatsklugen Philoſophen als ein allgemeines Gut ausgedacht haben, das wird zum Verderben der Menſchen angewandt. *y*)

Treu

u) Propter illud quod jam vulgo ferebatur, rempublicam regi ſine injuria non poſſe, hanc proinde quæſtionem diſcutiendam & enodandam eſſe, adſenſus eſt Scipio, reſponditque nihil eſſe . . . quo poſſent longius progredi, niſi eſſet confirmatum, non modo falſum eſſe illud *injuria non poſſe*, ſed hoc veriſſimum, *ſine ſumma juſtitia rempublicam regi non poſſe. Cic.* lib. II. c. 21.

x) Remota itaque juſtitia, quid ſunt regna, niſi magna latrocinia? *S. Aug.* lib. IV. de civ. Dei, c. 4.

y) Bey Gelegenheit der ſchimpflichen Begegnung, welche unter dem Pabſte Alexander VII. dem Herzoge de Crequi, von den Corſicanen widerfuhr, hielt der Nuncius Bonelli zu Madrid eine Rede, um wider Frankreich einem Krieg anzufangen. Hierauf antwortete Dom Eſtevan de Gamarie, nach Grundſätzen der Religion und der wahren Staatsklugheit, welche der Nuncius aus den Augen ſetzte: Es beſtünde die Glückſeligkeit und die Größe des Hauſes Oeſterreich durch den Frieden, den es ſich mit Frankreich zu haben wünſchte, und nicht vermittelſt des Blutes und der Thränen, ſo von einer

Treu und Glaube iſt der Grund der menſchlichen Geſellſchaften, ſo wie die Treuloſigkeit das Verderben derſelben iſt. Wofern auch keine Juſtiz auf Erden und keine Gottheit im Himmel wäre, ſo ſollten dennoch die Menſchen tugendhaft ſeyn, weil die Tugend ſie vereiniget, und ihnen unumgänglich nothwendig zu ihrer Erhaltung iſt, das Laſter hingegen ſie nothwendig unglücklich machet und ſie vertilget. Nur die Treu erhält die Staaten in der genaueſten Einigkeit. Dieſe Treu iſt der Grund aller Unterhandlung und alles Gewerbes. Durch ſie allein haben wir einen Zuſammenhang mit einander. Wenn Treu und Glaube auf allen Seiten in Ehren gehalten wird, ſo iſt ihrentwegen nichts zu befürchten; aber wenn mit Leuten zu thun, ſie hat deren Redlichkeit zweifelhaft iſt, und deren Worte nicht ſicher ſind, ſo muß man alle Behutſamkeit brauchen. Der Staatsmann muß, ſelbſt um ſeines eignen Beſten willen, tugendhaft ſeyn; aber es muß auch ſeine Tugend eine verſtändige und kluge Tugend ſeyn, die ſich weder betriegen noch überraſchen läßt.

Die Wahrheit deſſen was ich hier zu behaupten ſuche, wird noch klärer erhellen, wenn man ſich in die Abſichten, ſo die Religion einflößet, einlaſſen will. Die Freygeiſter werden hier ſagen, das heiſſe nicht Vernunftſchlüſſe machen, wenn man in Sachen der Politik Grundſätze der Religion einführe. Aber ich rede nicht von der geoffenbarten Religion, ſondern nur von der auf die Vernunft gegründeten Ehrfurcht vor Gott, und nehme nur diejenigen Grundſätze an, welche aus der natürlichen Religion hergeleitet werden. Ich ſage, es iſt die Religion der Grund aller guten Politik; durch ſie gehorchen die Unterthanen ihren Fürſten; ſie flößet

ner Menge chriſtlicher Familien vergoſſen werden würden, wofern die Abſichen des Pabſts ihren erwünſchten Fortgang hätten.

flößet den Kindern Ehrfurcht vor den Vätern ein; ſie erhält die Freundſchaft unter den Bürgern, und verbindet ſie zur Gerechtigkeit unter einander.

Die Religion, und die Gerechtigkeit des Fürſten, müſſen die vornehmſten Gründe ſeiner Geſetze ſeyn. Sie werden allzeit mit Ehrerbietigkeit angenommen und aufs genaueſte gehalten, wenn er die Herzen der Unterthanen bey Zeiten mit den großen Grundſätzen der Religion erfüllet hat; wenn er ſie überführet hat, daß allein die Gerechtigkeit ſeine Handlungen belebet, und daß ſie alle auf das gemeine Beſte abzielen. Wenn hingegen ſeine Geſetze nicht auf dieſem Grunde erbauet ſind, ſo gerathen ſie durch die vielen Uebertretungen täglich mehr in Verachtung. Die bloße Furcht vor den Strafen macht oft die Menſchen nur ſinnreicher die Geſetze fruchtlos zu machen, und Mittel zu ſuchen, mancherley Unrecht auszuüben, ohne daß ſie entdecket werden.

Die Staatsklugheit, wenn ſie die verſprochene Treu bricht, ſchadet der Regierung in eben dem Grade, wie dieſelbe, wenn ſie über der Treu hält, der Regierung nützet und ſie glücklich machet. Ein böſer Fürſt iſt jederzeit, was ſeine Redlichkeit anlangt, allen andern Fürſten verdächtig. Seine Nachbarn haben mit ihm lieber offenbaren Krieg als einen unſichern Frieden. Sie ſtöhren ſeine Ruhe, weil widrigenfalls ihre eigne Ruhe in Gefahr käme. Die ſchlechte Meynung in die er ſeine Treu geſetzt hat, läßt keine Tractaten Statt finden, weil ſeine Feinde ſich weder auf ſeine Worte verlaſſen, noch auf Tractaten bauen zu können glauben.

Man gewinnet mit Lügen nur dieſes, daß man auch dann, wann man wahr redet, keinen Glauben findet. Und hieraus iſt der Schluß zu machen daß man um ſeines Nutzens willen rechtſchaffen ſeyn muß, geſetzt auch daß man es nicht aus Neigung wäre, weil das Böſe eben ſo wenig nützlich als ehrbar iſt; weil die erſte Betriegerey gemeiniglich die zweyte unthulich macht, und weil, wenn einmal das Vertrauen verlohren iſt, es nicht mehr möglich iſt, jemand zu ſchaden oder zu nutzen. Aus dieſer Urſache ſagt ein ſehr witziger Autor, z) es ſey ſchwer zu beurtheilen, ob ein freymüthiges und aufrichtiges Verfahren aus Redlichkeit oder aus Kunſt herfließe.

Alles was ich itzo geſaget habe, iſt unläugbar, und ich muß nur dieſes hinzu ſetzen, daß ich hier nicht von der Gerechtigkeit, die ſich auf einzelne Perſonen bezieht, ſondern von der Gerechtigkeit in Anſehung ganzer Staaten rede.

Nachdem ich geſagt habe, *a*) daß die Staatskunſt der vornehmſte Theil der Moral iſt, ſo muß ich itzt beyde unterſcheiden, um zu zeigen, worinnen die Politik von der eigentlich ſo genannten Moral unterſchieden iſt. Ein Geboth der Moral iſt, ſich ſelbſt zu erkennen; ein Geboth der Politik iſt, andere zu erkennen, und ſich dieſe Erkenntniß zu nutz zu machen.

Die Moral der Fürſten, und der Privatleute ihre, iſt nicht einerley, kann auch nicht einerley ſeyn. Es wäre in der That nichts leichtes, für dieſe und für jene, nach den mancherley vorfallenden Gelegenheiten, diejenigen verſchiedenen Puncte anzugeben, welche die Tugend nicht überſchreiten kann, ohne aufzuhören eine Tugend

z) Der Herzog de Rochefoucault.

a) Im allgem. Grundr. der Staatsk. I. Th. §. 12.

Tugend zu ſeyn, und anzufangen ein Laſter zu werden. Wiewohl nun aber die Gränzen, welche die Moral den Fürſten und den Unterthanen ſetzt, nicht beſtimmt werden können, ſo wird es doch nicht unnütz ſeyn, ſie mit der Politik zuſammen zu halten, um zu zeigen, welch ein großer Abſtand zwiſchen dem Verhalten dieſer und jener iſt.

Die eigentlich ſo genannte Moral geht von der Politik oftmals nur wegen ihrer Vorurtheile ab. Anſtatt daß dieſe letztere es ihre Pflicht ſeyn läßt, die Natur der Menſchen, ſo wie ſie iſt, zu erwägen, und es daher für weislich gethan erachtet, gewiſſe Mißbräuche, welche noch größern vorbauen, zu dulden, will jene erſtere zuweilen, aus Stolz, der Schwachheit der Menſchen, die ſie zu beſſern ſuchet, nichts nachgeben. Sie betrachtet dieſelben nur ſo, wie ſie ſich einbildet daß ſie ſeyn ſollten, und trägt ihnen eine Vollkommenheit an, zu der es ihnen nicht möglich iſt zu gelangen. Aber ſie werden beyde leichtlich vereiniget werden können, ſobald dieſe und jene ſich nur den größten Nutzen des menſchlichen Geſchlechts zum Zwecke vorſetzen werden.

Das Intereſſe, welches das Band der bürgerlichen Geſellſchaften iſt, kann nicht das Band der ganzen menſchlichen Geſellſchaft ſeyn, weil ſolches, wie es nach ſeiner Natur etwas particulars oder abſonderliches iſt, auch nur beſondere Geſellſchaften vereinigen kann, und weil es die allgemeine Geſellſchaft mehr trennet als bindet.

Die Lacedämonier verbothen ehemals, und die Japoneſer verbiethen noch itzo den Fremden den Eingang in ihr Land. Das Land Paragay ſteht andern Völkern nicht offen; und Spanien unterſagt ebenfalls

 an-

andern Nationen den Eingang in ſeine Länder in der neuen Welt. Es ſind einige Landſchaften im Königreiche Dännemark, nach welchen andere Völker keinen Handel treiben dürfen; und ſonderlich iſt ſolche den Neapolitanern, vermöge eines im Jahr 1748 geſchloſſenen Handlungs-Tractats zwiſchen den Königen von Neapolis und Dännemark, unterſaget worden. Man behaupte ſo ſehr als man will, daß die Verſagung des Eingangs in ein Land nichts als eine vorſetzliche Unwiſſenheit der Rechte der Gaſtfreyheit ſey, welche Rechte doch in der Natur gegründet, von allen Religionen geheiliget, und zur Ehre der Menſchheit, auch zum Nutzen aller Geſellſchaften, feſtgeſetzet ſind: ſo bleibt doch gewiß daß alle die dieſen Einwurf machen, ihn ohne Grund auf die Souveränitäten deuten, weil derſelbe nur alsdann richtig iſt, wann er wider Privatleute gemachet wird.

Es iſt auſſer Zweifel, daß die Einführung der Geſellſchaften dadurch, daß ſie den Menſchen neue Pflichten auflegte, neue Tugenden und neue Laſter, die zuvor in der Gleichheit ihres natürlichen Zuſtandes unbekannt waren, hat entſtehen laſſen. Aber ſowohl dieſe als jene betreffen nur die Bürger, weil die Fürſten, in welchen alle Rechte ihrer Völker vereiniget ſind, unter ſich ſelbſt in einer vollkommenen Gleichheit verblieben ſind. Eine Sache, die man an einem Privatmanne, der nur nach gewiſſen Vorſchriften über ſeine häuslichen Glücksumſtände wachen ſoll, mit einem verhaßten Namen beleget, wird oft an einem Regenten unſchuldig, ja ſelbſt löblich. Allerdings ſind ſolche Sachen nicht an ſich ſelbſt ſtrafbar, ſondern ſie ſind es nur in Anſehung der beſondern Einrichtung der bürgerlichen Geſellſchaften, deren Uebereinſtimmung ſie ſtöhren.

Es iſt keine Folge, daß weil ein König als ein Weltbürger gebohren wird, ſeine Pflichten deßwegen keine andere wären als die Pflichten ſeines Unterthans, welcher als Bürger eines beſondern Staats gebohren wird, und daß er für die Glückſeligkeit der ganzen Welt Sorge tragen müſſe, ſo wie dieſer letztere für die Glückſeligkeit der Geſellſchaft, deren Mitglied er iſt, Sorge tragen ſoll. Der Bürger gehört ſeiner Republik ganz zu. Als Erbe des Schutzes, den ſeine Väter von ihr genoſſen, und folglich auch ihrer Verbindlichkeiten gegen dieſelbe, iſt er durch den urſprünglichen Vertrag an die Geſellſchaft verkaufet, und es gehört ihr ſein Vermögen und ſelbſt ſein Leben zu. Der Fürſt hingegen, hat ſich vermöge dieſes urſprünglichen Vertrags, den er mit ſeinen Unterthanen eingegangen iſt, und welcher die Natur des Zuſtandes und der Pflichten der Menſchen verändert hat, von den andern Völkern abgeſondert. Indem er ſich anheiſchig gemachet, zur Glückſeligkeit des Volks, das ihm alle ſeine Rechte übertragen hat, zu arbeiten, hat er die Eigenſchaft eines Weltbürgers verlohren.

Selbſt in dem Stande der Gleichheit, worinnen die Menſchen lebten, bevor noch die Geſetze gegeben wurden, waren ſie in noch engere Schranken, als itzo die Fürſten ſind, eingeſchloſſen. Es gab in Anſehung jener, ein wirkliches Gut, welches ihr Endzweck ſeyn ſollte. Dieſes Gut war die Ordnung der menſchlichen Geſellſchaft; und ſie konnten, indem ſie ihre natürlichen Gerechtſame vereinigten, von dieſer Ordnung nicht abweichen, ohne die natürlichen Geſetze zu übertreten, ich menne die Einſichten der Vernunft, die ihnen zurief, daß ein Menſch ſich ſelbſt nicht gnug ſeyn kann. Seit dem Urſprunge der Geſellſchaften, hat es in Anſehung der Staaten, nicht mehr dieſelbe Bewandtniß, denn es giebt für dieſelben nicht mehr ein

allgemeines Gut, das ihr Object ſeyn ſollte. Der Begriff von einer allgemeinen Geſellſchaft der Menſchen iſt alsdann nur ein Hirngeſpinnſt, und es erfordert die Vernunft keineswegs, daß ſie ihr ihre beſondern Vortheile aufopfern ſollten.

Wie die Moral die Fürſten und ihre Unterthanen zuweilen an einerley Richtſchnur hat binden wollen, ſo hat ſie auch oft verſuchet, in der allgemeinen Geſellſchaft eben dieſelben Gründe der Ordnung, wie in den beſondern Geſellſchaften einzuführen. Aber man wird die Irrthümer in ihrer Theorie leichtlich bemerken, wenn man erwäget, daß ihre Gebothe, woferne ſie ſich auch in Ausübung bringen ließen, dennoch die allgemeine Geſellſchaft, anſtatt ſie vollkommener zu machen, nur zerſtöhren würden, weil ſie die Gründe der beſondern Geſellſchaften umreiſſen.

Je mehr man über die Urſachen der Glückſeligkeit der allgemeinen Geſellſchaft nachdenken will, deſto mehr wird man überzeuget werden, daß ſie aus dem Glanze und der Glückſeligkeit der beſondern Geſellſchaften erwächſet. Der Vertrag, um deſſen willen die Regenten Bürger der Welt zu ſeyn aufgehöret haben, iſt alſo der allgemeinen Glückſeligkeit der Menſchen nicht zuwider. So wie die allgemeine Geſellſchaft der Thiere durch ihren Naturtrieb, welcher einige wider die andern waffnet, nicht im geringſten geſtöhret wird, und wie ſie vielmehr, vermittelſt der Bemühungen, womit eine Gattung, zum Nachtheile der andern, zu ihrer Erhaltung arbeitet, in blühendem Zuſtande verbleibt: eben ſo entſteht auch die Zuſammenſtimmung der allgemeinen Geſellſchaft der Menſchen aus den Bemühungen, ſo jede einzelne Geſellſchaft beſonders anwendet um ſich vollkommener zu machen, nicht aber aus einer Vereinigung die unſerer Natur widerſtreitet, und welche,

wenn die Moral ſie unter den beſondern Geſellſchaften ſtifften will, nichts als ein Anſchlag iſt, welcher nur in der Einbildung beſtehet.

Es ſind dieſe Grundſätze um ſo viel gewiſſer, je mehr ſie aus den Vorſchriften der Religien ſelbſt hergeleitet ſind, für welche doch die Glückſeligkeit der allgemeinen Geſellſchaft eben ſo wichtig als der beſondern Geſellſchaften ihre, ſeyn muß. Nichts deſto weniger ſchreibt ſie andere Verhaltungsgebothe den Bürgern, andere den Staaten vor. Dieſe können Feinde ſeyn; jene dürfen es niemals ſeyn, und es wird ihnen vielmehr die Vergebung des erlittenen Unrechts anbefohlen, weil nämlich die Ordnung einer beſondern Geſellſchaft aus der Vereinigung der Bürger entſteht. Wofern die Ordnung der allgemeinen Geſellſchaft ebenfalls in der Vereinigung der beſondern Staaten beſtünde, ſo würde ihnen der Krieg durch die Religion verbothen ſeyn, und es ſtünde ihnen nicht frey, einander zu verderben zu ſuchen.

Die Folgerungen ſo ſich aus dieſen Betrachtungen ziehen laſſen, ſchützen zwar das Andenken vieler großer Könige wider unſern Tadel; aber ſie verſtatten doch keine ungezähmte Freyheit. Aus dem Satze, daß die Ordnung der allgemeinen Geſellſchaft aus dem Glanze und der Vollkommenheit der beſondern Geſellſchaften erwächſet, folget keinesweges, daß ein Fürſt ſich ſeinem Ehrgeitze gänzlich überlaſſen dürfe. Gleichwie es nicht erlaubt war, bevor noch Geſetze gegeben waren, die Einführung derſelben durch Gewaltthätigkeiten zu beſchleunigen, ſo iſt auch heutiges Tages die Politik eines Fürſten nur in ſoweit gerecht, als er an ſeinem Glücke arbeitet, ohne dabey die allgemeinen Gründe, deren Zernichtung für ihn ſelbſt unglücklich werden würde, aus den Augen zu ſetzen. Man erſieht

hieraus, wie ſehr das Völkerrecht in Ehren zu halten iſt, welches nur deßwegen ſo heilig iſt, weil es der allgemeinen Geſellſchaft nützlich iſt, folglich den Glanz und die Sicherheit der beſondern Staaten befördern hilft. Das Heil des Volks kann das höchſte Geſetz eines Regenten ſeyn; aber es iſt es nur in auſſerordentlichen Umſtänden, wo ſelbſt die Geſellſchaft ihre Bürger von Haltung ihrer Geſetze frey ſpricht.

Wie es gefährlich für einen Fürſten iſt, wenn er ſein Verhalten allzeit den Regeln ſo die Moral ſeinen Bürgern vorſchreibt, gemäß einrichten wollte: eben ſo wäre es auch ſchimpflich für ihn, wenn er nicht aus Edelmuth, der Moral nachlebete, ſo weit es ihm das Wohl ſeiner Länder verſtattet; und wenn ihn ſeine Politik unaufhörlich in den verdrießlichen Umſtänden ließe, welche einen Staat keine andere Geſetze als die Geſetze der Nothwendigkeit kennen laſſen.

§. 5.

Die Staatsklugheit verſchaffet das beſondere Beſte, ſo wie es dem gemeinen Beſten gemäß iſt, welches ſie allein zum Endzwecke hat; und ſie bringt zuweilen die öffentliche Glückſeligkeit aus dem Unglücke etlicher einzelner Perſonen hervor.

Die Staatsklugheit, indem ſie das Beſte des Staats zu wege bringt, verſchaffet zugleich dadurch das Wohl ſeiner Glieder: ſo wie ein guter Steuermann, wann er ſein Schiff rettet, zugleich die Menſchen im Schiffe rettet. Was dem Bienenſchwarme nicht nützlich iſt, das iſt auch der Biene nicht nützlich, ſagte Marcus Aurelius, um anzuzeigen, daß alles was der

der Geſellſchaft nicht zuträglich iſt, unmöglich ihren Gliedern wahrhaftig zuträglich ſeyn kann.

Nicht die Glückſeligkeit einzelner Perſonen, abſonderlich betrachtet, iſt das was die Staatskunſt ſich zum Endzwecke vorſetzet: es iſt vielmehr das gemeine Beſte des Staats. Die Regierung der Menſchen kann nur das gemeine Beſte zum Objecte haben, da gegentheils die Vorſehung Gottes allgemein iſt. *b*)

Die allerweiſeſten Geſetze können nicht jedermann bequem und nützlich ſeyn; ſie können ſich weder auf alle Perſonen, noch auf alle Fälle ſchicken. Aber dieſe einzelnen Unbequemlichkeiten ſind Kleinigkeiten in den Augen eines Geſetzgebers, der ſich mit Betrachtung gröſſerer Abſichten beſchäfftiget: genug, wenn das Geſetz der größten Anzahl zuträglich iſt. Ein jedes großes Beyſpiel hat etwas gehäßiges an ſich; es ſchadet einzelnen Perſonen: aber das Unrecht, ſo ihnen widerfährt, wird durch den Nutzen ſo die Republik daraus zieht, erſetzet. c) Demjenigen Geſetze folgen, das der gemeine Nutzen vorſchreibt, heißt nicht ſowohl kleine Ungerechtigkeiten begehen, als vielmehr, größere vermei-

 den;

b) Der Unterſchied, den ich hier zwiſchen général und univerſel (gemein und allgemein) mache, kömmt da her, weil das, was général (gemein) iſt, nur die größte Anzahl der einzelnen Perſonen, oder jedermann überhaupt angeht; da gegentheils, was univerſel (allgemein) iſt, alle einzelne Perſonen, oder jedermann ins beſondere angeht.

c) Habet aliquid ex iniquo omne magnum exemplum quod contra ſingulos, utilitate publica rependitur. *Tacit.* Ann. lib. XIV. c. 44. Nulla lex ſatis commoda omnibus eſt: id modo quæritur, ſi majori parti & in ſummam prodeſt. *Liv.* lib. XXXIV. c. 2.

den; und das Uebel, ſo eine einzelne Perſon in ſolchen Umſtänden leidet, iſt, politiſch zu reden, weit weniger ein Uebel, als der Nutzen welcher daraus entſteht, ein Gut iſt.

Die Staatsklugheit macht ſelbſt zuweilen einzelne Perſonen unglücklich, damit aus ihrem Unglücke das gemeine Beſte entſtehe. Alſo verhält es ſich mit der Leibs-und Lebensſtrafe eines Uebelthäters, welche erfordert wird um andern ein Beyſpiel zu geben, welches ſie von Uebelthaten abhalte. Alſo verhält es ſich auch mit Einreiſſung eines Hauſes, um eine Stadt von den Flammen zu retten, oder auch ſie vor den Anfällen des Feindes zu ſichern. Eine gleiche Bewandtniß hat es auch mit der Verwüſtung, ſo man in einer Provinz bloß in der Abſicht anrichtet, damit die Feinde, welche ſie überfallen wollen, die Sachen ſo man verderbt, nicht zu ihrem Nutzen anwenden können. Eben ſo verfährt auch der Hauptmann eines Schiffes, dem ein heftiger Sturm den nahen Untergang drohet, wann er einen Theil ſeiner Ladung ins Meer wirft, damit das Uebrige erhalten werde.

Ein Staatsmann muß ſeine Hauptendzwecke allem übrigen vorziehen. Dieſe Endzwecke um Kleinigkeiten willen fahren laſſen, hieße, den Aberglauben der alten Aegypter nachahmen, welche einer vergötterten Fliege Ochſen opferten.

§. 6.

§. 6.

Sie gründet die Glückſeligkeit der künftigen Geſchlechter ſowohl, als der itzt lebenden ihre.

Wir müſſen hierbey noch ſagen, daß obwohl ein Fürſt die Glückſeligkeit ſeiner zur Zeit lebenden Unterthanen befördern ſoll, ſolches doch nicht zum Nachtheile ihrer Nachkommen geſchehen darf: ſeine Ausſichten müſſen ſich über alle Jahrhunderte erſtrecken. So wie ein Geſetzgeber die verſchiedenen Ordnungen der Bürger durch nichts anders in einen blühenden Zuſtand verſetzen kann, als wofern er ihre Vortheile gewiſſermaßen dem Beſten des ganzen Körpers der Geſellſchaft aufopfert: gleichergeſtalt muß auch ein Fürſt das gemeine Wohl des Staats der Glückſeligkeit der unter ihm lebenden Menſchen vorziehen, wenn er ſich mit Nutzen nach ihrer Glückſeligkeit beſtreben will. In einem Reiche, wo jeglicher Fürſt, einer nach dem andern, nur auf die gegenwärtigen und perſönlichen Vortheile ſeiner Unterthanen bedacht wäre, würden alle zugleich lebende Geſchlechter, Trotz allen Bemühungen dieſer Fürſten, eben ſo unglücklich ſeyn, als es die Einwohner eines Staats werden müßten, in welchem die Geſetze einen gleich hohen Grad der Glückſeligkeit für jeden Menſchen ins beſondere feſt zu ſetzen ſucheten.

§. 7.

Die Fürſten müſſen ihre Regierung beliebt zu machen ſuchen; aber wofern ſie ſich die Liebe ihrer Unterthanen nicht zuziehen können, ſo müſſen ſie ſich bloß mit dem gemeinen Beſten beſchäfftigen, ohne ſich an das Murren des Volks zu kehren, wenn anders ihr Murren ungerecht iſt.

Das Herz des Menſchen iſt der Unruhe und der Unbeſtändigkeit unterworfen, ſo wie es ſein Geiſt dem Mißvergnügen, und ſein Leib den Krankheiten iſt. Das Volk richtet über alles, ohne Erkänntniß und Einſicht; es iſt eben ſo unbeſtändig in ſeinen Urtheilen als in ſeinen Begierden. Die Fürſten müſſen ihre Regierung beliebt zu machen ſuchen; aber wofern ſie ſich die Liebe ihrer Unterthanen nicht zuziehen können, ſo müſſen ſie ſich einzig und allein mit dem gemeinen Beſten beſchäfftigen, ohne ſich an das Murren des Volks zu kehren, wenn anders ihr Murren ungerecht iſt.

„In weniger als zehen Tagen (ſprach ein philoſophiſcher Kaiſer zu ſich ſelbſt,)„ werden dich die, „welchen du itzo wie ein wildes Thier oder wie ein „Affe vorkömmſt, als einen Gott anſehen, wofern du „deinen Grundſätzen folgeſt und deine Vernunft recht „braucheſt.„ *d*) So ermahnte ein guter Regent ſich ſelbſt, dem Murren des Volks nicht nachzugeben, als welches niemals fähig iſt in ſeinen Urtheilen über die Thaten der Menſchen, vornehmlich der Fürſten, die rechte Mittelbahn zu halten.

d) Marcus Antoninus, im IV. B. 16. C.

Als einſt das Volk zu Paris, zur Zeit der Minderjährigkeit Ludwigs des XIV. zum Zeichen ſeiner Freude über die Befreyung des Prinzen von Conde, viele Feuer anzündete, ſo ſagte man, es hätten die Pariſer die noch übrigen Holzbündel von denen, die ſie, zur Zeit als dieſer Prinz in Verhaft genommen ward, ſchon verbrennt hatten, dazu angewandt.

Als Cromwel ſeinen Einzug in London hielt, ließ er ſich von dem Freudengeſchrey ſeines Volks nicht blenden. Er ſagte vielmehr zu jemand, der ihm dazu Glück wünſchte: „Eben dieſes Volk, das mir itzo ein „Freudengeſchrey macht, würde ein Spottgelächter „über mich erheben, wenn man mich zum Blut-Ge„richte führete.„

Es urtheilte dieſer Kronenräuber ſehr richtig. Man weiß, mit was für Merkmalen der allgemeinen Liebe Carl der Zweyte von demſelben Volke aufgenommen wurde, welches doch den Vater dieſes Königs ruhig köpfen geſehen und die königliche Regierung ſo ſehr verfluchet hatte. „Man ſehe doch, (ſprach er) „wie lieb „mich dieſes Volk hat! Scheinet es nicht als wäre „Ich daran ſchuld, daß ich ſo lange Zeit abweſend „geweſen bin?„

Die Ruſſen, welche über die Gelangung des Herzogs von Curland *e*) zur Regierung in Rußland große Freudenbezeugungen angeſtellet hatten, ſtellten wenig Tage hernach, öffentliche Luſtbarkeiten an, *f*) als er in Ungnade fiel.

„Ein

e) Der Graf von Biron.
f) Im Monath November 1740.

„ Ein redlicher und ſtandhafter Mann, ſpricht „ Horaz, *g*) erſchrickt weder über das Geſchrey ei„ nes ungerechten Volks, noch über die Drohungen „ eines wütenden Tyrannen. Ihn beſtürzet weder „ der Wind aus Süden, wann er die Meere die er „ beherrſchet, heftig erſchüttert, noch auch der furcht„ bare Zorn Jupiters, wann er ſeine Blitze mit „ Krachen ſchleudert. Er ſähe zwar mit Erſtaunen „ den Einſturz der Welt, doch ohne einige Furcht zu „ ſpühren. „ Dieſe ſchöne Abſchilderung eines tugendhaften und ſtandhaften Privatmannes iſt allerdings auch rühmlich für die Perſon eines Fürſten, der ſein Volk glücklich zu machen ſuchet.

§. 8.

Vortrefflichkeit der Staatsklugheit. Sie wird ſelbſt in der heil. Schrifft gerühmet.

Die Alten ſowohl als die Neuern legen der Staatsklugheit die größten Lobſprüche bey. Einer der erſten ſagt, es können Menſchen keine vortrefflichere Geſchicklichkeit als die Staatsklugheit erwerben. *h*) Ein anderer glaubt,

g) Juſtum ac tenacem propoſiti virum
Non civium ardor prava jubentium,
Non vultus inſtantis tyranni
Mente quadit ſolida, neque auſter,
Dux inquieti turbidus Adriae,
Nec fulminantis magna Jovis manus:
Si fractus illabatur orbis,
Impavidum ferient ruinae.

h) Virtute politica praeſtantiorem nullam homo aſſequitur. Plut. im Leben Cato des ältern.

glaubt, daß die Kunſt Menſchen zu regieren, alle andere übertreffe. *i*) Noch ein anderer nennt die Staatsklugheit die königliche Wiſſenſchaft; und das wahre Kennzeichen der Vortrefflichkeit der Seele. *k*) Es iſt ein überall angenommener Grundſatz, daß der Menſch keine größere Tugend, noch Wiſſenſchaft, weder haben noch erwerben kann, als die Staatsklugheit, das heißt, die Kunſt eine große Menge Menſchen zu regieren zu wiſſen *l*) Die neuern Autoren erheben die Staatsklugheit mit nicht geringern Lobſprüchen. Einer nennt ſie die Königinn der Wiſſenſchaften, die Vertraute der Könige, die Lehrerinn der Künſte und der Wiſſenſchaften, die Aufſeherinn über die menſchlichen Handlungen, die Königinn des Lebens, den Schutzgeiſt der Staaten und die Beſchützerinn ihrer Freyheit. Ein anderer nennt ſie die Kunſt aller Künſte.

Die weiſe Staatsklugheit iſt, nach ihrer Art, eben ſo heilig, als die Religion es nach ihrer iſt. Sie wird vom Heil. Geiſte, und ſelbſt von den Heyden gerühmet. Das Buch der Maccabäer bezeuget ſolches in verſchiedenen Stellen. *m*)

Es wird von einem Autor geſaget, *n*) daß die Römer, vermittelſt ihrer Berathſchlagung und ihrer Geduld, Spanien mit den Gold- und Silberbergwerken, woran es einem Ueberfluß hatte, unter ſich brachten; daß

i) Sophokles, in ſeinem Trauerſpiele Philoctetes.

k) Ars regia. Und an einem andern Orte: Ars ad animam pertinens. Plato.

l) Plutarch, über den Marcus Cato.

m) I. Macc. VIII. 3.

n) Mügnier.

daß dieſe großen Staatsklugen, wie kriegeriſch ſie auch waren, dennoch niemals etwas eilfertig trieben, ſondern der Meynung waren, ſie könnten ihre Eroberungen viel beſſer durch Rath und Geduld, als durch die Gewalt der Waffen, fördern oder auch mehr befeſtigen. Es wird anderwärts geſaget, *o*) daß die Freundſchaft der Römer zuverläßig war, und daß ſie ſich nicht daran genügen lieſſen, die Ruhe ihrer Bundesgenoſſen durch ihren unausbleiblichen Schutz feſt zu ſetzen, ſondern auch Mittel wußten ſie reicher und größer zu machen; weßwegen alle Völker mit ihnen Bündniß zu machen begehrten. Man lieſet ferner, *p*) daß ſie ſich allmälig ausbreiteten, indem ſie erſt die benachbarten Reiche unter ihren Gehorſam brachten, und dann nur die weiter entfernten Länder mit ihrem Ruhm zu erfüllen ſuchten. Man findet daſelbſt, *q*) daß ſie, bloß in Abſicht des gemeinen Beſten ihres Vaterlandes, um alle ihre Schritte wohl abzumeſſen, und Dinge die ihrer würdig wären, zu thun, alle Tage ohne Zwietracht und Mißgunſt Berathſchlagungen hielten. Man ſieht endlich, *r*) daß in den ſchönſten Zeiten der römiſchen Republik, und mitten in ihrer Größe, die einem freyen Staate geziemende Gleichheit und Beſcheidenheit beobachtet wurde, und daß man dem jährlichen Magiſtrat eben ſo pünctlich als in der unumſchränkteſten Monarchie, Gehorſam leiſtete.

Es gefiel dem Allmächtigen, den Römern ein erſtaunliches Glück zu verleihen, damit er an dem Beyſpiele eines ſo großen und mächtigen Reichs zeigete, wie nützlich die bürgerlichen und politiſchen Tu-

o) I. Macc. VIII. 12.

p) Eben daſelbſt.

q) I. Macc. VIII. 13, 16.

r) Eb. daſ. 14, 16.

Tugenden, ſelbſt alsdann ſind, wann ſie gleich nicht mit der wahren Religion verbunden ſind; und uns hieraus den Schluß machen lehrete, wie ſehr viel koſtbarer ſie werden, wann die wahre Religion ſie erhabner und edel machet. Weil aber durch Eintracht kleine Sachen größer, und durch Zwietracht die größten kleiner werden, s) ſo verfiel die Majeſtät und die Macht des römiſchen Volks durch die Veränderung der Ordnung, die von einer weiſen und geſchickten Politick in ſeiner Regierurg eingeführt worden war. Es war dieſes Volk glücklich, ſo lange es durch tugendhafte Mittel nach der Herrſchaft ſtrebte, und in dieſer Abſicht das Recht und die Geſetze genau hielt. Es ward unglücklich, ſobald es dieſen Zaum abwarf und ſich den größten Ausſchweifungen der Ungerechtigkeit, der Gewalt und der Grauſamkeit überließ.

§. 9.

Eintheilung der Sachen, aus welchen die folgende Abhandlung beſtehen ſoll.

Den Staat bilden, ihn erhalten, und ihn vermehren, dieß ſind die drey vornehmſten Objecte der Staatsklugheit. Ich theile daher dieſe Abhandlung in drey Capitel ein.

s) Concordia res parvae creſcunt; diſcordia res maximae dilabuntur. *Salluſt.* Der Friede, die Vereinigung, und die Eintracht, machen daß die kleinſten Sachen groß und beträchtlich werden; anſtatt daß Krieg, Trennung und Streitigkeiten, das was am edelſten und erhabenſten iſt, ſtürzen und zu Grunde richten.

Das erſte betrachtet die Regierung, in Anſehung des Innern des Staats. In dieſem zeige ich was nothwendig zu thun iſt, die Völker glückſelig zu machen.

Das zweyte erkläret die Regierung in Anſehung des Aeuſſern. In dieſem handele ich von den Gründen, die Staaten blühend zu machen; von den Regeln, Eroberungen zu machen; und von den Vorſchriften, die Eroberungen zu behaupten.

Das dritte unterſuchet das gegenſeitige Intereſſe der verſchiedenen Europäiſchen Staaten.

Die Staatskunſt.

Die Staatsklugheit.

Erſtes Capitel.
Von der Regierung, in Anſehung des Innern des Staats.

Erſter Abſchnitt.
Von dem Rathe des Fürſten.

§. 1.
Vom Nutzen des Raths, ſowohl an ſich ſelbſt betrachtet, als auch in Vergleichung der Macht.

Könige müſſen nicht die Ehre haben wollen, der Rathſchläge entbehren zu können, ſondern nur darinnen einen Ruhm ſuchen, daß ſie den beſten der ihnen gegeben wird, zu ergreifen wiſſen. Die Weisheit ſelbſt lehret uns, daß das Mittel ſie zu finden, kein anders iſt, als ſie in der Verſammlung derer, welche ſie unterwieſen hat, zu ſuchen. „Ich wohne (ſpricht „ſie) im Rathe, und halte mich im Mittel geheiligter „Berathſchlagungen auf.„ *a*)

a) Spr. Sal. VIII. 12.

Weiſe Perſonen, welche doch ohne Zweifel der Rathſchläge weniger als andere bedürfen, ziehen gemeiniglich einen größern Nutzen daraus. Ihre Weisheit erhellet vornehmlich daraus, daß ſie gern Rath ſuchen. *a*) Eine ſolche Beſcheidenheit iſt die Frucht der Weisheit; und man muß viel Weisheit beſitzen wenn man ſpühren will, daß die ſo man hat, nicht zureichend iſt.

Ein Fürſt brauchet, um ſich unglücklich zu machen, nur ein eiteles Vertrauen zu ſeinen Einſichten; und es wäre ſchon ein Beweis von ſeinem verkehrten Sinne, wenn er in der Meynung ſtünde, daß er anderer Weisheit nicht bedürfe. Man kennt einen Unſinnigen an dem Wohlgefallen den er an ſich ſelbſt hat, und an der feſten Meynung in der er ſteht, daß er alles ſehr gut machet. Ein Fürſt der nur eine mittelmäßige Einſicht hat, iſt von ſeinen Gedanken eingenommen; und je weniger Verſtand er hat, deſto weniger läßt er ſich belehren. Er meynt immer man raube ihm ſeine Autorität, wenn man ihm das, was er nicht ſelbſt einſieht, entdecken will. Ihm dünkt, wann man ihm einen Rath geben will, als rücke man ihm einen Mangel an Einſicht vor, und er nimmt es als eine Beſchimpfung an, wenn man nicht überführt zu ſeyn ſcheinet, daß er, welcher Herr iſt, auch der Verſtändigſte iſt. *b*)

Wie noch niemals ein Steuermann, ohne Beyhülfe etlicher ihm untergebenen Perſonen, ein Schiff zu regieren vermocht hat: ſo iſt auch niemals ein Souverän der ganzen Laſt der Regierung allein gewachſen geweſen. Wie große Erfahrung man auch haben kann, ſo iſt doch der Verſtand des Menſchen viel zu ſehr eingeſchränkt, als daß er alles durch ſich ſelbſt ſähe, und ſich allzeit nach

a) Eben daſ. XII. 15.

b) Ne alienae ſententiae indigens videretur, in diverſa ac deteriora tranſibat. *Tacit.* Ann. lib. XV. c. 10.

nach dem beſten unter vielen Beweggründen entſchlieſſen könnte. Die wilden Völker haben ſowohl als die geſitteten, einen Rath, und die Seeräuber eben ſowohl als Geſellſchften, welche die Gerechtigkeit vereiniget und erhält.

Nur durch die Berathſchlagungen kann man den Geſchäfften Ordnung, Folge und Beſtand geben. Der Rath iſt unter dem Fürſten und von ihm abhangend, gleichſam der Quell der öffentlichen Ordnung und der Urſprung alles deſſen, was innerhalb und auſſerhalb dem Staate mit Weisheit gethan wird. Ihm überträgt der Fürſt viele Sorgen, und durch ihn vollſtrecket er das was er beſchloſſen hat. Durch einen beſtändig daurenden Rath werden die Neuerungen und Ueberraſchungen verhindert, die vornehmſten Grundſätze des Staats erhalten, die Kenntniß ſeiner wahren Vortheile immerwährend gemacht, und die Folge der angefangenen Geſchäffte verbunden und unterhalten,

Es haben die Staatsklugen von langer Zeit her als einen gewiſſen Grundſatz angenommen, daß die zween Hauptpuncte, oder gleichſam die beyden Angeln, auf welchen ſich die Regierung im richtigen Gange erhält, der Rath und die Macht ſind. Jener iſt eben ſo nöthig, die Unternehmungen, ins Werk zu richten, als dieſe es iſt. *a*) Obwohl die Länderbezwinger vermittelſt der Waffen ihre Herrſchaft ausbreiten und vergrößern, ſo können ſie doch nur durch ein weiſes Verhalten ihre Eroberungen befeſtigen und ſie behaupten. Wie, wann man in Gefahr kömmt von einem mächtigen Feinde angegriffen zu werden, die Gewalt widerſteht und vor einem feindlichen Einfalle ſicher ſtellen kann, ſo ſieht auch oftmals ein weiſes Verhalten das Unglück das uns bedroht, vorher, und weis es abzuwenden. Wie endlich

a) Vis conſilii mole ruit ſua. *Horat.*

die Gewalt zuweilen der Staatsklugheit zu Hülfe kömmt und ihr Intereſſe behauptet, ſo unterſtützt auch die Politik die Gewalt eben ſo kräftig, indem ſie das was in einer unmäßigen Macht gemeiniglich hart und ungerecht iſt, mäßiget und mildert.

Ohne dieſe Vereinigung des Raths und der Gewalt kann die Uebereinſtimmung der Staaten unmöglich lange Zeit beſtehen. Vergleichet man aber dieſe beyden Dinge unter ſich ſelbſt, ſo hat eine mittelmäßige Macht, wenn ſie von gutem Rathe geordnet wird, den Vorzug vor einer unmäßigen Macht, welche ſchlecht angeführet wird.

Zwar ſetzet die Macht in Furcht und hält in Gehorſam; allein, weil ſie keine Hinderniſſe auch keine Schranken leiden will, ſo zerſtreuet und zernichtet ſie alles was ihr widerſteht, dermaßen, daß ſie auch den Willen der Menſchen, wenn ſie ihn nicht mit Ueberredung beugen kann, zwinget: daher ſie auch oftmals Unrecht, Laſter, Wuth und Zerſtörung nach ſich zieht.

Die Politik hingegen, die nicht ſo herrlich einhergeht, und von der Gerechtigkeit und der Klugheit geleitet wird, überredet und gewinnt den Willen, unterhält die eingegangnen Bündniſſe, verſchaffet neue, und ärntet als Früchte ihrer Arbeit, den Frieden, die Ruhe und den Ueberfluß ein. Vornehmlich iſt hierbey anzumerken, daß die Macht vergänglich iſt, daß ſie ſich nicht ins Unendliche erſtrecken kan, daß ſie ſowohl ihre Stöhrungen, als auch gewiſſe Zeitpuncte der Vergrößerung und der Verminderung hat; da gegentheils die Staatsklugheit ihre immer gleiche und fortdaurende Nutzbarkeit hat. Es giebt keine Zeit in der ſie nicht ſehr nützlich angewandt werden könnte, ſowohl zum Erwerben und Erhalten, als auch zum Abhelfen und zuvorkommen.

Der

Der Grundſatz des Euripides, welchen Polybius anführt. „Ein guter Rath iſt beſſer als ein mächtiges „Kriegsheer,„ *a*) iſt in der Wahrheit gegründet, und zwar ſowohl in der allgemeinen Regierung eines Landes, als in dem beſondern Obergebiethe eines Kriegsheers, bey welchem weder die Anzahl noch die Tapferkeit ohne Rath etwas auszurichten vermag.

„Der Kopf, nicht der Arm, regiere alles unter „den Menſchen,„ ſaget ein alter Autor. *b*)

„Es hilft wenig (ſpricht der römiſche Redner) „große Kriegsheere zu haben, wenn nicht im Reiche „ein guter Rath iſt.„ *c*)

Große Fürſten bringen im Cabinete, vermittelſt der Klugheit mehr Angelegenheiten, als in Schlachten durch Gewalt der Waffen, zu Ende. Tiberius rühmte ſich in einem Briefe an ſeinen Neffen, den Germanicus, daß, nachdem er vom Auguſtus neunmal nach Germanien geſandt worden war, er mehr durch weiſe Maaßregeln als durch Gewalt der Waffen ausgerichtet hatte. *d*)

a) Mens una ſapiens plurium vincit manus.

b) Ulyſſes zum Neoptolenus; in Sophocles Trauerſpiele Philocteres.

c) Parvae enim ſunt res arma, niſi eſt conſilium domi. *Cic.*

d) Plura conſilio quam vi perfeciſſe. *Tac.* Ann. lib. II. c. 26.

§. 2.

Vertheilung der Geſchäffte unter den Fürſteu, ſeinen Rath und ſeine Miniſter.

Die Natur verleihet allen Menſchen, auch ſelbſt den Unwiſſendſten, ihre eignen Gaben und Geſchicklichkeiten. Es giebt Geiſter von mittelmäßiger Fähigkeit, die nur geſchickt ſind, die Geſchäffte aus dem Gröbſten zu bearbeiten, ſie vorzubereiten, die Wege zu bähnen, und alle dabey vorfallende Schwierigkeiten hinweg zu räumen. Der Fürſt muß dieſe Leute zu allerley Sachen brauchen und ihnen die gröbſten Verrichtungen des königlichen Amts übertragen. Es giebt erhabnere Geiſter, die einer wichtigern Beſtallung werth ſind: dieſe können unter ihm, und mit ihm, in ruhigen Zeiten regieren. Es giebt endlich auch Geiſter von der erſten Ordnung, welche in gleichem Grade fähig ſind, ſowohl in gefährlichen als in ſtillen Zeiten zu regieren: dieſe müſſen den edelſten Theil an den Endzwecken des Fürſten haben. Das Hauptwerk iſt, einen jeglichen in das Amt zu dem er geſchickt iſt, zu ſetzen, und zu wiſſen welche Perſon er zu ſpielen von der Natur gemacht iſt. Ein jeder muß nach ſeinen Kräften gebrauchet werdeu. *a)*

Es giebt Sachen, von welchen der Fürſt ſelbſt Unterricht einnehmen muß. Es giebt andere von geringerer Erheblichkeit, deren Menge ihn überhäufen und ihn von wichtigern Dingen abhalten würde. Dieſe muß er ſeinen Miniſtern zur Ausfertigung überlaſſen. Endlich finden ſich einige, die er ſich muß vortragen laſſen, um dieſelben entweder ſelbſt zu unterſcheiden, oder auch, ſie in ſeinem Rathe unterſuchen zu laſſen.

a) Principis eſt virtus maxima noſſe ſuos.

Ein Fürſt, welcher eine große Anzahl Miniſter hat, muß ſich von denen, deren Geſchicklichkeit und Treu ſchon geprüfet worden, einen beſondern Rath anlegen; und in dieſen geheimen Rath muß er nur die wichtigſten Sachen bringen laſſen. Auf ſolche Art werden die Heimlichkeiten beſſer verſchwiegen, und dem Fürſten wird beſſer gedienet.

Er muß in allen Rathsverſammlungen fleißig zugegen ſeyn, nicht allein weil ſeine Gegenwart den Räthen Aufmerkſamkeit macht, ſondern auch weil er der erſte Verſtand in ſeinem Staate ſeyn ſoll. Die Räthe geben dem Fürſten Einſicht, ſie ſind das Licht ſo ihm den Weg zeiget; aber er ſelbſt muß den Weg erkieſen und auf ihn wandeln. Geſchickte Fürſten thun es; andere die es nicht thun, ſind unvermögend es zu thun.

Die kleinſten beſondern Umſtände worein der Fürſt bey gewiſſen Geleheiten ſich herab zu laſſen genöthiget ſieht, müſſen in ſeinen Augen um deßwillen edler werden, weil ſie mit dem gemeinen Beſten in einer Verbindung ſtehen. Aber der, welcher die Amtsgeſchäffte der Souveränität recht zu vertheilen weiß, macht ſeine Autorität thätiger, größer, und mehr entſcheidend; anſtatt daß die unüberlegte Geſchäfftigkeit eines kleinern Geiſtes, dem alles verdächtig iſt, die Sachen verderbt, und nur ſeine Schwachheit und Unfähigkeit zu erkennen giebt. Ein Fürſt, wie geſchickt er auch ſey, muß verdienſtvolle Männer zu Gehülfen ſeiner Arbeit annehmen, und ihnen die umſtändlichen kleinern Unterſuchungen, welche Zeit koſten, und ihnen die zu großen Sachen nothwendige Freyheit des Geiſtes benehmen, völlig überlaſſen. Ein ſolches Verhalten iſt von doppeltem großen Nutzen: Fürs erſte tilget ſie, oder mindert wenigſtens den Neid, durch Vertheilung einer Macht, welche, wenn ſie in einem eiuzigen Manne vereiniget iſt und gleichſam zuſammenfleußt,

menfleußt, anderer Eigenliebe ſchmerzet, weil es anzuzeigen ſcheinet, als beſitze er allein ſo viel vorzügliches wie alle übrige. Zum andern beſchleuniget ſie die Vollziehung der Geſchäffte und verſchaffet ihnen einen gewiſſen Erfolg.

§. 3.

Ob ein Fürſt mehr den Einſichten ſeiner Räthe, oder ſeinen eignen folgen ſoll.

Man kann einen Zweifel darüber hägen, ob ein zur Regierung tüchtiger Fürſt, welcher nach ſeinen eignen Einſichten regieret, einem Volke mehr zu wünſchen iſt als einer, der ſeinen Kenntniſſen weniger zutrauet, und daher nichts thut als was dem Gutachten ſeines Raths gemäß iſt.

Die ſchlechteſte Regierung führt ohne Zweifel derjenige Fürſt, welcher zum Regiment ungeſchickt, aber dabey ſo vermeſſen iſt, daß er niemand zu Rathe zieht. Eben ſo gewiß iſt es auch, daß die Regierung eines untüchtigen Fürſten, welcher ſeinen Einſichten weniger als ſeiner Räthe ihren folget, beſſer iſt als die Regierung eines Fürſtens, welcher ohne Fähigkeit zu haben, ſich nach dem Gutdünken ſeiner eignen Begriffe verhält. Aber die beſte Regierung unter allen führt derjenige Fürſt, welcher bey ſeinen zu Staatsgeſchäfften erforderlichen Gaben, auch ſo weiſe iſt ſeines Raths Meynung zu vernehmen, und nichts ohne deſſen Gutachten zu thun. Ein Fürſt, der die Gabe zum Regieren beſitzt, iſt ein koſtbarer Schatz für den Staat; ein nicht geringerer Schatz iſt ein guter Rath: beyde beyſammen ſind das unſchätzbarſte Kleinod.

§. 4.

§. 4.

Er muß ihnen ſein Gutachten nicht ſagen, wenigſtens nicht eher, als bis ſie ihres geſaget haben.

Ein Fürſt, der in ſeinem Rathe eine Sache vorträgt, und welcher ernſtlich verlangt daß ihm die Wahrheit geſaget werde, muß den Räthen ſein eignes Gutachten ſorgfältigſt verbergen. Wenn er es thut, ſo ſagen ſie ihm ihr Gutachten mit größerer Freymüthigkeit. Im Gegentheile, wenn der Fürſt blicken läßt wozu er geneigt iſt, ſo unterlaſſen die Schmeichler, die ſich ſtets in ſeine Leidenſchaften zu ſchicken bereit ſind, niemals, ſeine Meynung durch ſcheinbare Gründe zu beſtättigen; und die, welche gute Rathſchläge zu geben geſchickt wären' ſind zu ſchüchtern es zu thun. Nur wenig Hofleute lieben ihren Herrn ſo ſehr, oder ſind herzhaft gnug, ſich ihm vielleicht mißfällig zu machen, wenn ſie ſeinem Geſchmacke widerſprächen. Der Fürſt darf alſo ſeine Meynung nicht eher ſagen, als bis er weiß, was die Meynung ſeiner Räthe iſt. Tiberius ſagte einſt, daß er ſeine Stimme über eine gewiſſe Sache im Senate geben wolle. Hierauf fragte ihn Piſo: „Nach welcher Ord„nung gedenkeſt du es zu thun? Wenn du dein Gut„achten zuerſt ſageſt, ſo habe ich nichts zu thun als dei„ner Meynung zu ſeyn.„ *a)*

§. 5.

a) *Tacit.* Annal. lib. I. c. 74.

5. §.

Von der Ordnuug nach welcher die Glieder des Raths ihre Stimmen geben ſollen.

Es kann der Zweifel vorkommen, ob es der Klugheit gemäß ſey, die größten und die geſchickteſten Räthe ihre Stimmeu zuerſt geben zu laſſen, damit die minder anſehnlichen und die nicht ſo geſchickten auf die beſte Partey treten mögen; oder ob man anfangs die am wenigſten vorzüglichen Räthe votieren laſſen ſolle, damit nicht die Freyheit der Stimmen durch das Anſehen der wichtigſten Perſonen, die ſich ungern widerſprechen laſſen, gehindert werde.

Dieſe letzte Art gilt in Frankreich in den Gerichts-Tribunalien, auch ſelbſt in den Kriegs-Rechten; aber ich halte dafür daß in den Räthen der Fürſten, die Ordnung nach der Gleichheit oder der Ungleichheit der Rathsglieder einzurichten iſt.

Wenn ſie einander an Anſehen gleich ſind, ſo erfordert die Klugheit daß die geſchickteſten zuerſt votieren, damit die übrigen, welche weniger Fähigkeit beſitzen, ſich der Einſichten der erſten zu nutz machen können. Wenn aber die Rathsverſammlung aus hohen Standesperſonen und aus Männern vom Mittelſtande beſteht, ſo iſt es dienlich, daß dieſe letztern ihre Meynung zuerſt ſagen, damit ſie nicht aus Gefälligkeit, oder auch aus Furcht, der Meynung der mächtigern beytreten.

§. 6.

Ob die Berathſchlagungspuncte den Räthen vor der Stunde ihrer Zuſammenkunft bekannt ſeyn müſſen; und ob ſie jedesmal den ſämmtlichen Räthen bekannt werden dürfen.

Der Gebrauch der Republicken Venedig und Genua bringt mit ſich, allen Senatoren Zeit zu geben, die Sachen, welche zur Berathſchlagung vorgetragen werden ſollen, mit Sorgfalt zu unterſuchen. Aber in den meiſten monarchiſchen Staaten beſpricht man ſich mehr über die Sachen, als daß man dieſelben erörterte.

Es iſt nützlich daß die Sachen, zum wenigſten einen ganzen Tag vorher, ehe die Entſchlüſſe zu faſſen ſind, aufgegeben werden. Erſtlich, wofern man die Berathſchlagung ohne Vorbereitung anſtellt, erkennet man ſelten alles was die verſchiedenen Meynungen für und wider ſich haben. Zweytens pfleget ein Staatsmann, wann er ſogleich herausgeſaget was ſeine Vorſtellung von einer Sache iſt, nur darauf bedacht zu ſeyn, wie er ſeine Meynung behaupte. Alsdann ſieht er nichts von allem was ihn bewegen könnte ſie zu ändern: ſeine ganze Aufmerkſamkeit geht nur dahin, zu hindern daß man kein ſchlechtes Urtheil von ſeiner einmal ergriffenen Meynung fälle.

Ich nehme von der itzo gegebenen Regel nur ſolche Sachen aus, die ſo beſchaffen ſind, daß zu befürchten ſteht, es könnten in der Zwiſchenzeit heimliche Verſtändniſſe eingegangen werden.

In Sachen von Wichtigkeit darf der Fürſt es nicht genug ſeyn laſſen, in der Rathsverſammlung das Gutachten der Räthe zu vernehmen: er muß vielmehr etliche derſelben beſonders um Rath fragen. Alsdann reden auch die minder anſehnlichen, weil ſie ſich durch das Vertrauen des Fürſten geehrt finden, am natürlichſten von der Sache. Die wichtigſten Männer hingegen, laſſen ſich durch das Urtheil ſo der Fürſt über ihr Gutachten fällen wird, nachdem er die im Rathe zu erwartende Meynungen und Vernunftſchlüſſe ſchon weis, mehr zurückhalten.

Man begreift leichtlich, daß dieſe beſondere Berathſchlagung mit denjenigen Räthen gehalten werden muß, welche die vorzutragende Sache am beſten verſtehen. Aber es wird vielleicht nicht unnütz ſeyn zu erinnern, daß der Fürſt die Sitten eines jeden Standes und den eigenthümlichen Character eines jeglichen Rathsgliedes kennen muß. Man weiß in Republiken von allen Zeiten her, daß die Gelehrten kühn im Rathgeben, und zaghaft im Thun; da gegentheils die Kriegsmänner behutſam im Berathſchlagen und unerſchrocken im Ausführen ſind. Die Unwiſſenheit im Kriegsweſen wirket bey den Gelehrten dieſe blinde Kühnheit, wann ſie von der Gefahr entfernet ſind; hingegen verurſachet, bey den Kriegsleuten, die Erfahrung ſo ſie von den Waffen haben, und welche ihrem Verſtande alle Folgen eines ſchlechten Raths vor Augen ſtellt, eine weiſe Mäßigung. Wer ſprach mit größerer Kühnheit als ehemals Cicero und Demoſthenes? Wer handelte aber auch mit wenigerm Muthe als dieſe beyden großen Männer? Einer ergriff die Flucht in einer Schlacht, die er ſelbſt angerathen hatte; der andere verſtummte beym Anblick eines Trupps Soldaten, welche ſich nicht erkühnet haben würden ihn in ſeiner Rede zu ſtöhren, wofern er kühn genug geweſen wäre zu reden.

Es

Es giebt auch Gelegenheiten, bey welchen die Verſchwiegenheit wichtig iſt, und wo der Fürſt nicht allen Miniſtern ſeinen Entſchluß bekannt machen darf, ſondern nur denen, welchen er die Vollſtreckung ſeiner Befehle auftragen will.

Zweyter Abſchnitt.

Von den Miniſtern des Fürſten.

§. 7.

Eins der wichtigſten Stücke für einen Fürſten iſt, daß er vortreffliche Miniſter habe.

Einen Rath wählen, heißt, ihm das größte Merkmal des Vertrauens geben, das einem Manne gegeben werden kann. Einige vertrauen ihre Güter an; andere, ihre Ehre; einige, ihre Perſonen; noch andere, Leute die ihnen lieb ſind: wer aber ſich einen Rath erkieſet, der vertrauet alles dieſes zugleich an.

Die Erhöhung weiſer Männer iſt die ſicherſte Vorbedeutung ſowohl von der Glückſeligkeit als von der Größe der Staaten. Ein Souverän kann ſich folglich nicht Mühe genug in einer Wahl geben, auf welcher die Unſterblichkeit ſeines Namens und die Glückſeligkeit ſeines Volks beruhet. Tüchtige Männer warten bis ſie geſuchet werden; und die Fürſten wiſſen ſie ſelten zu ſuchen. Schlechte Perſonen hingegen, ſind kühn, betrüglich, geſchäfftig ſich einzuſchmeicheln und in Gunſt zu ſetzen, geſchickt ſich zu verſtellen, und bereit alles zu thun um die Leidenſchaften des regierenden Herrn zu vergnügen.

Es

Es giebt oftmals eine zufällige Gelegenheit den Fürſten Miniſter. Bloß damit ſie ſich die Langweiligkeit des Suchens, und die Schwierigkeit der Wahl erſpahren mögen, bedienen ſie ſich der nächſten Werkzeuge, und behalten hernach die, welche ihnen von ohngefähr zugefallen ſind, nur aus Gewohnheit.

Es finden ſich auch Fürſten, die aus Mißgunſt gegen große Männer, ihre Politick darinnen ſuchen, nur Leute von ſchlechten Vorzügen in Aemter zu ſetzen, damit es das Anſehen bekomme als wären ſie ſelbſt, und ohne Beyſtand geſchickter Männer fähig, große Dinge zu thun. Ein gefährliches Vergnügen und welches werth iſt daß es theuer bezahlet werde!

Aus der Wahl ſchlechter Miniſter entſteht ſchreckliches Unheil. Wie gelind auch ein Joch ſeyn mag, ſo finden ſich doch allzeit Leute, die bald aus Stolz, bald aus Beſorgniß, bald nur aus murriſchem Sinn, es nicht willig tragen. Wir empfinden alle die Nothwendigkeit beherrſchet zu werden; aber wir unterwerfen uns niemals gern der Regierung: und der Pöbel, welcher von Natur die Regierung rechtſchaffener Perſonen mit Widerwillen verträgt, *a*) erkühnet ſich zu murren und verfällt ſogar in Aufruhr, wann er unter der Bothmäßigkeit böſer Perſonen ſteht. Es regt ſich die Unzufriedenheit aller Gemüther im Staate, wann ſchlechte Miniſter an der Regierung ſind.

Gute Miniſter ſind die Augen des Fürſten. Sie ſtehen ſtets offen und wachſen zum Wohl des Reichs; ſchauen unabläßig vor und hinter ſich, zur Rechten und zur Linken, und ſind der Ruhm des Fürſten und die Glückſeligkeit des Volks. Schlechte Miniſter ſind die Schande des einen, und das Verderben der andern.

§. 8.

a) In eſt malignum quiddam & querulum in importantes. *Plut.*

§. 8.

Er muß die guten Miniſter ſeines Vorfahren beybehalten, wie ſehr er auch mißvergnügt mit ihnen geweſen ſey, die ſchlechten aber nur allmälig abſchaffen.

Fürſten, welche aus der Verweiſung auf den Thron gelanget ſind, *a*) ſind jederzeit grauſam geweſen; und man hat ſelten geſehen, daß ein neuer Regent die Miniſter in ihren unter der vorigen Regierung bekleideten Würden gelaſſen hätte. Weil der Thronfolger faſt allemal dem regierenden Herrn verdächtig iſt, ſo müſſen die Miniſter oftmals wider die Vortheile, oder doch wider die Beliebung des vermuthlichen Erben handeln: und dieſes abgenöthigte Verhalten macht ſie bey ihm verhaßt. Ueberdieß hat der nächſte Erbe Diener und Favoriten, welche ſich in Gnade bey ihm zu ſetzen ſuchen. Wann er nun zur Krone gelanget iſt, ſo iſt er bedacht ſie empor zu bringen, und entſetzet die Beamten ſeines Vorfahren, entweder freywillig, oder auch nach dem Rathe derer, die gern an ihre Stellen kommen wollen. Ein bedaurenswürdiges Verhalten!

Sobald ein Fürſt zur Regierung gelanget iſt, darf er ſich billig nicht mehr nach Regungen einer perſönlichen Gunſt entſchlieſſen: er muß vielmehr kein anders Intereſſe als das Intereſſe ſeines Staats kennen. Man hat nichts dawider, wenn ein König, auf dem Throne, derjenigen eingedenk iſt, welche ſich ſeiner Gunſt würdig gemacht, als er noch im Privatſtande lebte: Er thue ihnen Gutes; aber niemals ſo, daß er

a) . . . . . Regnabit ſanguine multo
Quisquis ab exilio venit ad imperium.
Suet in vit. Tiber.

ſie zu Würden, zu welchen ſie nicht tüchtig ſind, er-
höhe. „Es iſt ein großer Unterſchied (ſpricht ein
„ einſichtvoller Spanier,) „ zwiſchen der Könige per-
„ ſönlicher Freundſchaft, und ihrer Amtsfreundſchaft.
„ Wenn ihre Perſon zuweilen einen Geſellſchafter dul-
„ det, ſo duldet doch ihr Amt niemals einen. „*a*)

Ein neuer König der auf einmal die Miniſter ſei-
nes Vorfahren abſchaffet, verſtößt wider die Vor-
ſchriften einer guten Politik. Die Regierung unſers
Ludewigs des XI. giebt hiervon Zeugniß. Er geſtand
es am Ende ſeines Lebens, daß er ohne gehörige Klug-
heit die vornehmſten Miniſter und Beammten ſeines
Reichs abgeſetzet, und ſich übel dabey befunden habe,
auch daß daraus derjenige Krieg, welchen man den
Krieg zum gemeinen Beſten nennte, entſtanden
ſey. *b*)

Ein Fürſt, der die Regierung antritt, muß die
Miniſter ſeines Vorfahren, welche dem Staate nütz-
lich dienen können, gebrauchen, ob er ſie gleich zur
Zeit da er noch der erſte Unterthan war, nicht gern in
Staatsämtern ſtehen ſah. Je mehr ſie ihrem vorigen
Herrn treu geweſen ſind, um ſo viel treuer werden ſie
auch einem Nachfolger ſeyn.

Der Kaiſer Adolph, weil er treue Rathgeber
hatte, ließ alle, die ſein Vorweſer im Reiche über die
Provinzen und Städte geſetzet hatte, in ihren Wür-
den. Sein höchſter Miniſter, Bormond, hatte ihm
zu erkennen gegeben, daß ein neuer Fürſt, die zu den
Geheimniſſen der Regierung ſchon gewöhnten und ab-
gerichteten Miniſter beybehalten muß, wofern ſie nicht
aus wichtigen Urſachen verdächtig ſind; daß es ihm
nicht

a) Anl. Perez, im 68. und 71. ſeiner zweyten Briefe.
b) Comines, im I. B. 3. Cap.

nicht geziemet, die Dienſte eines Beammten, der es nicht verdient hat, mit plötzlicher Ungnade zu vergelten; und daß es leichter iſt, das Volk auf Wegen die ihm bereits bekannt ſind, zu leiten, als es ſolchen Männern zu übergeben, die ſich für klüger als ihre Vorgänger halten und neue Wege ſuchen, bloß damit ſie ihr Regiment in Ehre ſetzen mögen.

Eliſabeth Königinn in England, welche unter der Regierung ihrer Schweſter Maria, lange Zeit in Gefahr umzukommen ſtand, war kaum zur Krone gelanget, als ſie die meiſten Miniſters, die ihr viel böſes erzeiget hatten, zu Staatsgeſchäfften brauchte.

Adrianus, bevor er Kaiſer wurde, war von einem Manne beleidiget worden, welcher hernach da er deſſen Unterthan wurde, mit Furcht und Zittern um Gnade bat. „Du biſt meiner Rache entgangen,“ *a*) ſagte der Kaiſer: „Du wäreſt verlohren geweſen, „wenn wir als unſers Gleichen gekämpfet hätten: aber „itzo, nachdem ich dein Oberherr bin, zeige ich dir „meine Macht nur durch Wohlthaten.“ *b*)

Wir haben in unſerer (franzöſiſchen) Geſchichte ein faſt ähnliches Beyſpiel. Ludewig der XII. als er nur noch Herzog von Orleans war, hatte in Frankreich Feinde, an welchen er ſich vermuthlich gerächet hätte, wenn er es damals vermögend geweſen wäre. Kaum war er auf den Thron gelanget, ſo ſtellte man ihm vor, daß die Zeit gekommen ſey, da er die, welche unter der vorigen Regierung ſeinen Abſichten zuwider geweſen, beſtrafen könnte, ſonderlich den Ludewig de la

a) *Dio* Caſſ. im 69. B.

b) Perieras ſi pares contendiſſemus; nunc potentior omitto, & potentiam meam non niſi beneficiis oſtendo. *Spartian.* in Adr. *Juſt. Lipſ.* Exempl. Polit.

Tremouille, der ihn im Treffen bey Saint-Aubin gefangen genommen hatte. Aber es zeigte dieſer Herr bald anfangs, wie er in der folgenden Zeit den ſchönen Titel eines Vaters des Volks, den man ihm ſchon damals, wie man noch itzo thut beylegte, verdienen würde: Denn er gab denen, die ihn zur Rache reitzen wollten, zur Antwort: „Der König von Frankreich „rächet die Streitigkeiten des Herzogs von Orleans „nicht.„.

Wenn es einem Fürſten wohl anſteht, die ihm widerfahrnen perſönlichen Beleidigungen zu vergeben, *a*) wie vortheilhaft iſt es ihm nicht auch, ſeine eigene Rachgier dem Beſten ſeiner Regierung aufzuopfern?

Der Grundſatz den ich hier annehme, hat auch ſeinen Nutzen in Anſehung der Miniſter, die nicht für rechtſchaffene Männer gehalten werden. Wann ein Fürſt, indem er den Thron beſteiget, ungerechte und argliſtige Perſonen in Aemtern findet, ſo wäre es gefährlich für ihn, wenn er ſie ſchon anfangs abſetzen wollte. Sie haben ſich in der Zeit ihrer Amtsverwaltung, das Vertrauen gewiſſer vielvermögender Männer erworben, mit welchen man behutſam umzugehen hat. Auch ſelbſt mit dieſen böſen Miniſtern hat man einer gleichen Behutſamkeit nöthig, weil ſie alles in Verwirrung ſetzen können. Der neue Landesherr muß ſich ihrer ſo lange bedienen, bis er ſeine Autorität befeſtiget, und alle Geheimniſſe der Regierung eingeſehen hat. Er darf ihnen niemals ſein wahres und inniges Vertrauen zuwenden, weil ſie es mißbrauchen und ihn hernach an ſeinem Geheimniſſe feſt halten könnten: und dieſe Bande ſind ungemein ſchwer zu zerreiſſen. Er muß ſie zu bald vorüber gehenden Unterhandlungen

a) Nihil glorioſius eſt Principe impune laeſo *Plin.* Panegyr. Traj.

lungen gebrauchen, und ſie durch ihre eigenen Leidenſchaften nöthigen ihm treu zu ſeyn, immaßen er ſie durch nichts anders an ſich halten kann; aber er darf ſich ihrer nicht zu geheimen Unterhandlungen bedienen. Wann hernach der Staat friedlich und ordentlich zu werden beginnt, und von weiſen Männern, auf die der Fürſt bauen kann, gelenket wird, alsdenn werden ihm die böſen, deren er ſich aus Noth hatte bedienen müſſen, allmälig unnöthig. Sodann iſt es Zeit ſie nicht mehr zu gebrauchen; Und dennoch darf der Fürſt nicht aufhören ihnen wohl zu begegnen: Denn es iſt niemals erlaubt undankbar zu ſeyn, auch ſelbſt nicht gegen Böſe.

§. 9.

Ob der Fürſt einen Premier-Miniſter haben ſoll?

Der Fürſt iſt in ſeinem Staate was ein Hausvater in ſeinem Hauſe iſt: jener muß zum Heile ſeines Volks, dieſer zum Wohl ſeiner Kinder wachſam ſeyn. Wann der Vater ſeine Familie nur durch einen Bevollmächtigten regieret, ſo wird ſie übel regieret; und wofern der Fürſt ſeine Staaten nur durch ſeine Miniſter beherrſchet, ſo können ſie nicht anders als ſchlecht beherrſchet werden. Der Landesherr muß ſelbſt die Entſchlüſſe faſſen, die Befehle geben, und über ihrer Vollſtreckung halten.

Nur wenige römiſche Kaiſer regierten durch ſich ſelbſt. Es wurden Favoriten, nachdem ſie die Werkzeuge ihrer Ergetzungen, oder die Geſellſchafter ihres wüſten Lebens geweſen waren, plötzlich zur Regierung des Reichs beſtellt. Wenn der Herr jung war, ſo verderbten ihn dieſe unwürdigen Miniſter durch Ueppigkeit

und Schwelgerey. Wenn er alt war, ſuchten ſie ihn argwöhniſch und grauſam zu machen. Er mochte endlich gut oder bös, jung oder alt ſeyn, ſo brachten ſie ihm einen Eckel an der Regierung bey, und zogen die ganze Reichsverwaltung an ſich. Wie ſehr wenige Fürſten gleichen jenem Kaiſer, der in ſeiner Todesſtunde folgende ſchöne Frage an die Umſtehenden that: „Iſt noch irgend ein Staatsgeſchäfft zu entſcheiden? „Ich will es vollenden bevor ich von euch ſcheide.„ *a)*

Frankreich und Spanien haben zu Zeiten Premier-Miniſter gehabt, die dieſen Titel führten, da unterdeſſen die meiſten andern europäiſchen Staaten von Männern, die ob ſie wohl nicht dieſen Titel, aber doch alle Macht deſſelben hatten, regieret worden ſind. Es giebt wenige Fürſten, die ſich nicht von Miniſtern leiten ließen, zu denen ſie ein blindes Vertrauen haben, und auf welche ſie ſich in ihren Regierungsgeſchäfften verlaſſen. Wenn ſolche Fürſten nicht in der Meynung ſtehen, als wären ſie bloß deßwegen in der Welt, um alle Lüſte zu genieſſen, und allein deßwegen auf dem Throne, um der Welt das Schauſpiel einer eitlen Pracht zu geben, ſo iſt es doch wenigſtens gewiß, daß ſie ſo leben, als ob ſie in dieſen Gedanken ſtünden. Welch ein Schimpf für einen Herrn, welcher Menſchen leiten und regieren ſoll, wenn er von denen die um ihn ſind, ſelbſt geleitet und regieret wird! Wer vermag alle daraus erfolgende Uebel zu zehlen?

Es haben ſchwerlich alle Miniſter eines Fürſten gleich hohe Vorzüge, gleich weit ausſehenden Verſtand, gleiche Fähigkeit zu den Geſchäfften, gleich hohe Tugend, gleich großen Eifer: und billig muß das Vertrauen zu ihnen mit der Größe ihrer Gaben proportioniret ſeyn. Aber unter einem weiſen Fürſten iſt zwiſchen einem

a) Xiphilin. im Severus.

nem geſchicktern und ungeſchicktern Miniſter der einzige Unterſchied dieſer, daß jener von ſeinem Herrn zu wichtigern Sachen, und dieſer nur zu geringern gebrauchet wird: Der Fürſt ſelbſt leitet ſowohl dieſen als jenen und giebt ihnen ihre Beſchäfftigungen auf. Alle Miniſter müſſen, in Anſehung des Fürſten, in gleicher Unterwürfigkeit ſtehen, und ſie müſſen nur dem Fürſten unterworfen ſeyn. Ein Fürſt vermenge niemals dieſe zwey Dinge, welche einander ähnlich zu ſeyn ſcheinen, es aber nicht im geringſten ſind, ich will ſagen, ein völliges Vertrauen, und eine volle Autorität. Ein tugendhafter und geſchickter Mann kann zwar ein vollkommenes Vertrauen verdienen, aber er kann niemals verdienen daß ihm der Fürſt ſeine Autorität abtrete. Und wenn ein Fürſt fähig wäre eine ſolche Schwachheit zu begehen, ſo dürfte ein rechtſchaffener Mann nicht allein ſie nicht mißbrauchen, ſondern er müßte auch den Fürſten ernſtlich zu hindern ſuchen, durch dieſe Art von Abdankung ſich ſelbſt zu erniedrigen.

Einem Miniſter die höchſte Aufſicht über die Staatsgeſchäffte überlaſſen, heißt, deſſen Willen über das Volk regieren laſſen, welches doch nur ſeinem Landesherrn gehorchen ſoll; es heißt, ſich der höchſten Autorität begeben, welche, ſobald ſie nicht mehr gebeut, nichts wirkliches mehr iſt; es heißt, kurz zu ſagen ihm den Thron abtreten. Der Thron iſt nichts anders als die höchſte Gewalt; und man entſetzet ſich deſſen wirklich, wenn man die Oberaufſicht aller Geſchäffte einem Premier-Miniſter überläßt, welcher nach ſeinem Belieben über alles ſchalten und walten darf.

Wann der bibliſche Weiſe diejenigen drey Dinge erzehlet, welche Unruhe in einem Lande ſtifften, ſo nennt er zuerſt den ehrgeizigen Diener, welcher anſtatt

ſeines Herrn regieret. *a*) Der Gehorſam gegen einen Fürſten iſt nicht ſehr beſchwerlich; aber der, welchen ein Unterthan fordert, iſt unerträglich. Man will zwar unter einem Landesherrn ſtehen; aber man will nicht nicht unter einem Manne kriechen, welcher ſelbſt, gleich den übrigen, gehorchen ſollte. Inzwiſchen unterwirft man ſich, wenn man dazu genöthiget iſt; aber es geſchieht nur mit heimlichem Widerwillen, und man ſucht alle Mittel und Wege eine überläſtige Macht zu ſtürzen. *b*)

Ohne von dem Mißbrauche des zu großen Vertrauens des Fürſten zu reden, welchen ein Premier-Miniſter damit treiben kann, ehren auch die Völker des Fürſten Regierung weniger, weil ſie die höchſte Autorität von einem, dem ſie nicht zukömmt, ausgeübet ſehen. Sie betrachten den Premier-Miniſter als einen Mann, der eines andern Feld bauet, der keinesweges um das Wohl der Nation beſorgt iſt, der ſeine beſondern Abſichten hat, und der, weil er nicht verſichert iſt, ob er in ſeinem Amte bleiben werde, ſich nur auf Unkoſten des Landes plötzlich zu bereichern ſuchet. Hieraus entſtehet Murren und Ungehorſam der Unterthanen, Nichtvollziehung der beſten Verordnungen, zuweilen ſogar Unruhe und Empörung.

Ein Fürſt, der zum Beherrſchen gebohren iſt, iſt auch zur Arbeit gebohren. *c*) Ihm gebühret es, für die Ruhe und Sicherheit ſeiner Völker zu wachen, auch

a) Ein Land wird durch dreyerley unruhig: ... durch einen Knecht, wenn er König wird ꝛc. Spr. Sal. XXX. 21. 22.

b) Potentiam apud unum, odium apud omnes adeptus. *Tacit.* Annal I.

c) Imperium curarum eſt laborumque gravium ſuſceptio voluntaria. *Theophil.* Inſtit. reg. P. II. c. 21.

auch ſogar zu leiden. Er iſt in ſeinem Lande wie der Steuermann in einem Schiffe, welcher am Steuerruder wie angeheftet bleibt, wachſam iſt, indem andere ſchlafen, und alle Beſchwerlichkeiten der Kälte und der Winde erträgt, damit die, welche ſich auf ſeinen Fleiß verlaſſen, keiner Gefahr bloß geſtellt ſeyn mögen. *a*) Er iſt im Staate was der Feldherr bey einem Kriegsheere, und die Seele im Leibe iſt.

Es iſt nothwendig, daß der Landesherr in ſeiner ihm obliegenden doppelten Amtspflicht, welche darinnen beſteht, daß er die Unterthanen richte, und daß er ſie ſchütze, Beyſtand habe. Aber Beyſtand zu haben, heißt nicht, entſetzet werden. Er bleibt Richter und Beſchützer, ſo wie er König bleibt. Er muß zwar ſeine Autorität, aber nicht ſeine Würde mittheilen, oder ſie zertheilen.

Der Ruhm der Fürſten leidet ſehr, wenn ſie ſich Premier-Miniſter halten: Denn es iſt klar zu ſehen, daß ein Herr, der einem Miniſter eine erhabnere Autorität giebt, und Sorgen, denen er ſich ſelbſt unterziehen ſollte, in fremde Hände ſtellet, ſelbſt das Bekänntniß, obgleich ſchweigend thut, daß er entweder die zur Regierung nöthigen Eigenſchaften nicht beſitzet, oder, daß er nicht fähig zu demjenigen Fleiſſe iſt, den die Regierung erfordert. Wäre dieſes nicht, ſo bedürfte er keines Premier-Miniſters, deſſen Autorität wie ſie allzeit ſchimpflich für den Fürſten iſt, alſo auch von den Völkern weniger in Ehren gehalten wird. Wenn aber der Fürſt einen oder den andern von dieſen itzt benannten Mängeln an ſich hat, oder auch, wenn ſeine ſchlechte Geſundheit erfordert, daß er die vornehmſten Sorgen der königlichen Würde andern auf-

a) Qui aliis ſuavi & profundo ſomno ſepultis, vigilans obdurat. *Ibid.*

auftrage, alsdann iſt kein Zweifel in der Sache: Er ernenne ſich einen oberſten Miniſter, welcher den andern Befehle gebe. Es iſt unumgänglich, daß ein Fürſt, der nicht ſtets das Steuerruder ſelbſt halten will, oder nicht kann, es von einem andern halten laſſe, welcher die verſchiedenen Anſchläge der Miniſter in einem Puncte vereinige und ſie alle zum gemeinen Beſten des Staats zuſammen treffen laſſe. Widrigenfalls werden die vielen Miniſter, aus Neid gegen einander befürchten, es möchte derjenige unter ihnen, deſſen Rathſchläge den ihrigen zu oft vorgezogen würden, dem Könige die Meynung beybringen, als wäre ſeine Geſchicklichkeit viel größer als ihre, und es könne derſelbe, ungeachtet er ihres Gleichen iſt, ſich über ſie empor ſchwingen: daß folglich hernach jeglicher Miniſter, aus allzu großer Unruhe wegen ſeines perſönlichen Glücks, und aus allzu weniger Sorge für das Wohl des Staats, ſelbſt die weiſeſten Rathſchläge der andern zu beſtreiten ſuchen wird, ſobald dieſe Rathſchläge ihren Urhebern zu viel Ehre machen könnten.

Indem ich dieſe Begriffe gab, widerlegte ich, wie mich bedünkt, ſchon in voraus eine lange Stelle aus dem Politiſchen Teſtamente, das unter dem Namen des Cardinals de Richelieu bekannt iſt, und in welchem dieſem großen Miniſter folgende Sätze in den Mund geleget werden. „Ich bin durch vielfältige „Erfahrungen in dieſer Sache ſo gewitziget geworden, „daß ich es bey Gott nicht zu verantworten gedächte, „wenn ich in dieſem Teſtamente nicht mit ausdrückli„chen Worten ſagete, daß einem Staate nichts mehr „Gefahr bringen kann als viel gleiche Autoritäten in „Verwaltung der Staatsſachen. Was einer vor„nimmt, das verhindert der andere; und wofern „der rechtſchaffenſte Mann nicht zugleich der geſchick„teſte iſt, ſo werden ſeine Anſchläge, geſetzt auch daß

„es

„ es die allerbeſten wären, von dem Witzigſten allzeit „ fruchtlos gemacht werden. Gleichwie die Krankhei„ ten und ſelbſt der Tod der Menſchen, nur aus der „ ſchlechten Uebereinſtimmung der Elemente ihres Kör„ pers herrühren, ſo iſt auch gewiß, daß die Wider„ wärtigkeit und ſchlechte Eintracht, welche bey allen „ einander gleichen Mächten zu finden iſt, die Ruhe „ des Staats den ſie regieren ſollen, ſtöhren, und „ manche Zufälle verurſachen werden, welche für ihn „ zuletzt verderblich werden können. . . . So wenig „ jemals etliche Steuermänner zugleich Hand ans „ Steuerruder legen, eben ſo wenig darf mehr als ei„ ner das Ruder des Staats führen. Er kann zwar „ das Gutachten der andern anhören; er muß ſogar „ ſie darum befragen: aber nur ihm gebührt es ihre „ Zuträglichkeit zu prüfen, und ſich bald nach dieſer „ bald nach jener Seite zu wenden, ſo wie er es am „ dienlichſten befindet, den Sturm zu meiden und ſei„ nen Weg glücklich zu gehen. „ *a*) Dieſe ganze Schlußrede beweiſet nur, daß einer die verſchiedenen Ausſichten der vielen Miniſter in Eins bringen und das beſondere Beſte einer Sache oder einer Provinz dem gemeinen Beſten der Monarchie unterwerfen muß: und hierüber iſt nicht der mindeſte Zweifel. Iſt aber nicht eben dieſes das Werk der Könige? Und muß ein Herr, der ſein Volk ſelbſt zu regieren fähig iſt, diejenigen Sorgen, die allein ihm zukommen, einem andern überlaſſen?

Uebrigens, wofern der Fürſt ſich entſchlieſſet einen oberſten Miniſter zu haben, ſo hat er in der Wahl der Perſon um ſo viel größere Sorgfalt anzuwenden, je wichtiger dieſe Stelle iſt. Weil der Premier-Miniſter alle andere Miniſter beherrſchet, ſo muß er ſich durch

a) Richelieu, in ſeinem Teſtament Politique, im I. Th. 8. Cap. 6. Abſch. der Ausgabe vom J. 1689.

durch ſeine Gaben eben ſo ſehr vor ihnen hervorthun, als durch die Würde ſo er bekleidet. Er muß alle, zu den mancherley Aemtern derer unter ihm ſtehenden Miniſter nothwendige Eigenſchaften in einem vorzüglichen Grade beſitzen.

§. 10.

Von der Anzahl der Miniſter die für einen Staat nöthig ſind.

Je weitläuftiger ein Staat iſt, deſto mehr Miniſter erfordert ſelbiger. Die Bürde der Regierung, nachdem ſie größer geworden iſt, kann auch nur von einer größern Anzahl Perſonen getragen werden. Nicht aber nur nach der Erſtreckung der Länder, ſondern auch nach der Lage derſelben, muß die Anzahl der Miniſter proportionieret ſeyn. Wenn die Länder von einander abgeſondert ſind, oder nicht nach einerley Grundſätzen regieret werden, ſo bedarf es einer größern Anzahl Miniſter, als wenn die Länder beyſammen liegen und nur einen Körper ausmachen, welcher unter einerley Geſetzen ſteht.

Wie mächtig auch die franzöſiſche Monarchie iſt, ſo können doch zu ihrer Staatsregierung vier Miniſter zureichend ſeyn, weil ihre Provinzen an einander ſtoſſen. Mehr ſind ihrer nicht dazu nöthig: Erſtlich, weil, je mehr die Regierung von der Einheit abweichet, um ſo viel weniger ſie monarchiſch iſt. Zweytens, weil die Verſchwiegenheit deſto beſſer beobachtet wird. Endlich macht auch die kleine Anzahl der Miniſter die Operationen geſchwinder und kräftiger. Und gleichwie die Vielheit der Aerzte mehrmal den Tod des Kranken als deſſen Geſundheit wirken, eben ſo ſchadet auch eine zu große Anzahl der Miniſter dem Staate öfter

öfter als ſie ihm nützet. Der geheime Rath muß folglich nur aus wenigen Köpfen beſtehen; und die Einheit, welche die Vollkommenheit der Regierung iſt, wird ſich dennoch darinnen befinden, wofern der Souverän der erſte und einzige Ve ſtand iſt, der die Bewegung giebt, wofern er das Ruder allein führet, und nicht ein zweyter König im Staate iſt.

§. 11.

Von dem Schutze, welchen der Fürſt ſeinen Miniſtern angedeyhen laſſen muß; wie er mit ihnen umgehen ſoll; und Vorſchriften ſeines Verhaltens, wenn er wider dieſelben, wider ſeine Generale oder auch ſeine Favoriten Beſchuldigungen höret.

Es iſt höchſt wichtig für den Fürſten, daß er ſich nur tüchtige und rechtſchaffene Miniſter erkieſe. Wenn aber ſeine Wahl einmal geſchehen iſt, ſo darf er ſie nicht leichtſinniger Weiſe abdanken. Eine jegliche Aenderung mit Miniſtern iſt dem Staate ſchädlich. Es iſt ſchon Unglücks genug, daß der Tod den Völkern ihre Fürſten und Miniſter raubt, nachdem ſie durch langes Regieren, dazu tüchtig geworden ſind, und es darf nicht erſt der Unbeſtand der Veränderungen hinzukommen. Es wäre zu wünſchen daß gute Regenten und tüchtige Miniſter unſterblich wären.

Die Hofleute pflegen auf mancherley argliſtige Weiſe die, welche in hohen Aemtern ſtehen, anzugreifen, gleich als ſucheten ſie ſich über die Wahl des Fürſten zu rächen, daß weil er die geſuchten Vorzüge an ihnen ſelbſt nicht fand, er ſie zu den Ehrenſtellen nach welchen ihr Ehrgeitz ſtrebte, nicht gelangen ließ. Sie

ſuchen Staatsgeſchäffte, die ſie nicht führen können, zu verderben, und ſchieſſen auf unzählbare Weiſe giftige Pfeile wider die hohen Bedienten ab.

Ein Fürſt hat zu erwägen, daß ſelbſt Rebellen im Anfange allzeit verſichern, wie ſie nicht ihren Landesherrn, ſondern nur den Miniſtern, die ſein Vertrauen mißbrauchen, zu Leibe gehen; daß die Regierung der Miniſter jedesmal der Vorwandt zum Widerwillen der Mißvergnügten und zur Beſorgniß der Aufrührer zu ſeyn pfleget; daß man die Autorität der Miniſter nicht antaſten kann, ohne zugleich der Autorität des Fürſten zu nahe zutreten; und daß es eine ſchwere Beleidigung wider ihn ſelbſt iſt, wenn zwiſchen dieſer und jener ein ſolcher Unterſchied gemacht werden will.

Um die Miniſter in den Stand zu ſetzen, ſich einzig und allein dem Dienſte des Staats zu widmen, hierzu iſt von Seiten des Fürſten viererley nöthig.

Das erſte iſt, daß er, ohne ſich doch im geringſten von ihnen beherrſchen zu laſſen, ein Vertrauen in ſie ſetze, und zwar ſo, daß ſie es wiſſen. Widrigenfalls verfahren ſie oft zu behutſam, und dieſes bey ſolchen Gelegenheiten, wo ihre Unthätigkeit, und ihr Schweigen dem Staate ſchädlich werden können.

Das zweyte iſt, daß er ihnen befehle freymüthig mit ihm zu reden, und daß er ſie überführe, wie ſie es ohne Gefahr thun können.

Das dritte, daß er freygebig gegen ſie ſey, ſo daß ſie überzeuget werden, wie ihre Dienſte nicht unbelohnet bleiben können.

Das

Das vierte, daß er ſie ſo öffentlich in Autorität ſetze, daß ſie ſich weder vor den betrieglichen Kunſtgriffen fürchten, noch den Credit derer, die ſie vielleicht ſtürzen wollten, ſcheuen dürfen.

Es war allerdings eine ſehr ſchöne Einladung, welche der Kaiſer Conſtantinus an ſeine Unterthanen ergehen ließ, daß ſie zu ihm kommen und die Klagen ſo ſie vielleicht wider ſeine Miniſter, Favoriten, Richter und Bedienten hätten, vertraulich in ſeinen Schooß ausſchütten möchten. *a*) Es war dieſe Einladung ein Kennzeichen eines großen und guten Fürſten. Aber es iſt eben ſo wichtig falſche Freunde zu beſtrafen, als gute zu belohnen.

Die Miniſter, die hohen Kriegsbedienten, die Favoriten des Fürſten ziehen ſich, wenn ſie ihrem Herrn treulich dienen, nothwendig die Feindſchaft vieler Menſchen zu; und ſie ſind nicht allzeit tugendhaft gnug ihre Schuldigkeit zu thun, wenn ſie befürchten daß ihnen Uebels daraus erwachſen werde. Nur wenig Hofleute erkühnen ſich, die höchſten Staatsbedienten, oder die Vertrauten des Königs öffentlich anzugreifen; aber es mangelt niemals an einigen, die ſie durch betriegliche Kunſtgriffe und heimliche ſchwer zu entdeckende Mittel zu ſtürzen ſuchen.

Der

a) Si quis eſt qui ſe in quemcumque judicum, comitum, amicorum, vel palatinorum meorum aliquid veraciter probare poſſe contendit, quod non integre atque juſte geſſiſſe videatur, intrepidus & ſecurus accedat: ipſe audiam omnia, ipſe cognoſcam; & ſi fuerit comprobatum, ipſe me vindicabo de eo, qui me uſque ad hoc tempus ſimulata integritate deceperit: illum autem qui hoc prodiderit & comprobaverit, & dignitatibus & rebus augebo. Ita mihi ſumma divinitas propitia ſit. *Cod. Theod.*

Der Verleumder wird von den meiſten Fürſten gütig angehöret, weil er ſich den Schein der Liebe und des Dienſteifers zu geben weiß, wodurch er ihrem Stolze ſchmeichelt. Die Verläumdung macht allzeit, ſelbſt in die billigſten Gemüther, einigen Eindruck, welcher zum Argwohn, Verdacht und Mißtrauen Anlaß giebt. Der Verläumder iſt beharrlich und kühn, weil er ſicher vor der Strafe zu ſeyn glaubt, und weil er, ob er wohl viel ſchaden kann, doch wenig in Gefahr kömmt. Die Fürſten ergründen nur ſelten die heimlichen Verläumdungen, und dieſes aus Trägheit, aus Unachtſamkeit, aus Schaam niederträchtig zu ſcheinen, wenn ſie für argwöhniſch, ſchüchtern und mißtrauiſch gehalten würden, endlich, auch um nicht das ſchmerzliche Bekänntniß thun zu dürfen, daß ſie ſich haben betriegen laſſen und allzu leichtgläubig geweſen ſind. Ein unfleißiger Regent läßt ſich noch leichter als andere Fürſten hintergehen: Denn weil er wenig Erfahrung in Staatsgeſchäfften hat, ſo beurtheilet er ſie mehr nach der Menge der Zeugen als nach der Wichtigkeit der Zeugniſſe.

Der Fürſt muß zu Angebungen wider das Verhalten ſeiner Miniſter, welche nur heimlich oder durch Umſchweife angebracht werden, im höchſten Grade mißtrauiſch ſeyn. Wie tugendhaft auch ein Miniſter ſeyn mag, ſo kann er doch in der Meynung ſeines Herrn niemals unſchuldig erſcheinen, wofern nicht der Herr die Sachen ſelbſt unterſuchet, ſondern vielmehr Ohrenbläſereyen willig anhöret. Im Gegentheile wäre es eben ſo gefährlich für ihn, heimliche Angebungen gar nicht zu achten, als es gefährlich für ihn iſt, wenn er ihnen zu unbedächtlich Glauben beymiſſet. Die rechte Mittelſtraſſe iſt, daß er alles aufs genaueſte ergründe, um den Angeber, wenn er die Wahrheit geredt hat, wohl zu belohnen, ihn aber mit unerbittlicher

Strenge

Strenge zu beſtrafen, wenn ſeine Anklage falſch befunden wird. Das untrieglichſte Hülfsmittel wider falſche Angebungen iſt, dieſelben zu beſtrafen.

Dritter Abſchnitt.

Von den Vertrauten des Fürſten, und von den Großen des Reichs.

§. 12.

Wie der Fürſt mit den Großen im Lande umgehen ſoll.

Die Großen eines Staats ſind deſſen ſtärkſte Vormauer, wofern ſie es mit ihm gut meynen; aber ſie ſind deſſen gefährlichſte Feinde, wofern ſie ſich einem ausſchweifendem Ehrgeitze überlaſſen. Der Fürſt muß gütig mit ihnen umgehen; er muß ſie bey ſeiner Perſon behalten, damit er von ihrer Aufführung verſichert bleibe, und ihnen hohe Ehrenſtellen im Staate geben, aber keine zu große Autorität anvertrauen. Die Macht, in Verbindung mit Gunſt und Anſehen, mit großen Heyrathen und hohen Würden, macht unfolgſam. Wenn der Fürſt einem Großen ein Obergebieth anvertrauet, ſo muß es nicht auf lange Zeit geſchehen, auch nicht in einem Lande, wo er viel Freunde und Anverwandte hat. Wann man Ehrenſtellen verleihet, ſo weiß man zwar was man eigentlich giebt; aber man kann nicht gewiß ſagen, wie weit die zugleich verliehene Autorität getrieben werden möchte.

§. 13.

Urſachen warum die Favoriten ſehr oft in Ungnade fallen.

Es haben nicht allein ſchwache Fürſten, ſondern ſelbſt die weiſeſten und ſtaatskundigſten ihre Vertrauten. Die franzöſiſche Sprache nennt dieſe Freunde der Fürſten Favoris, und die ſpaniſche giebt ihnen den Namen Privados: womit dieſe beyden Sprachen gleichſam anzeigen wollen, daß es von Seiten der Fürſten, nur eine Gnade und eine Erlaubniß iſt, wenn ſie einen freyern Zugang zu ihrer Perſon haben. Aber das lateiniſche Wort participes curarum zeiget den rechten Gebrauch der Vertrauten an.

Niemand verdienete die Hochachtung eines ganzen Volks beſſer als ein Favorit, welcher alle Pflichten eines treuen Freundes gegen den Fürſten erfüllete. Aber gemeiniglich iſt ein Favorit ein Mann, der ſich beym Fürſten ſehr vermögend gemacht hat, ohne es verdienet zu haben; der ihm gefällt, ihm aber nicht nutzbar iſt; der ſeine Schwäche auszulernen gewußt hat, um ihn zu beherrſchen; der wie es ſcheinet, ſeinem Willen völlig unterworfen iſt, ihm aber alles eingiebt was er ſelbſt will; der alle ſeine Leidenſchaften ausholet, um ſie zu vergnügen, und ihn vermittelſt derſelben zu regieren; der ſich Mühe giebt, alles was an ihm edel und groß iſt, zu unterdrücken, um daraus Vortheil zu ziehen, und ihn deſto ſicherer zu beherrſchen; der ihn mit Lüſten und Ergetzungen beſchäfftiget, damit er alle Autorität an ſich ziehe; der nur ſolche Leute um ihm duldet, welche ihm ſelbſt ergeben ſind, damit ſie gleichſam des Fürſten Spione und Wächter ſeyn; welcher Verdienſte ſcheuet und ihnen feind iſt; welcher das Wohl des Staats ſeinem eig-

nen Beſten aufopfert; welcher die Gunſt in der er ſteht, nur für ſich und ſeine Anhänger nützet; welcher nichts Großes an der Königswürde kennet, als nur den äuſſern Glanz, die Selbſtmacht und die Reichthümer; und welcher nur fähig iſt, dem Fürſten Pracht, unmäßige Freygebigkeit, Liebe zum großen Aufwandte und zur Wolluſt, und alle Irrthümer, womit er ſelbſt angefüllt iſt, einzugeben. Ein ſolcher Favorit iſt ein Schmeichler, der ſeine Erhöhung der Schmeichеley zu danken hat, und der ſich durch eben die Mittel, die ihn empor gebracht, in ſeiner Höhe zu erhalten ſuchet. Er iſt in allen Dingen das Widerſpiel des aufrichtigen und treuen Freundes, welcher des Vertrauens des Fürſten allein würdig iſt.

Die mit hohen Aemtern verknüpften Beſchwerlichkeiten leiten oftmals zu Umſtänden, die um ſo viel unglücklicher ſind, je größer die Erhöhung geweſen iſt. *a)* Es bedarf oftmals nur weniger Tage, um einen Favoriten ſteigen und fallen zu ſehen. Nach Art der Rechenpfennigen, die von einem Augenblicke zum andern vom größten Werthe auf den geringſten geſetzt werden, ſo wie es dem Rechenmeiſter gefällt, ſind Favoriten, die heute im größten Credit ſtehen, vielleicht ſchon morgen im äuſſerſten Elende, ſo wie es dem Fürſten beliebt, ihnen gnädig oder ungnädig zu ſeyn.

Ein unbekanntes widriges Verhängniß verurſachet daß die Größe nicht von langer Dauer iſt. Beyde Theile werden unwillig, ſpricht Tacitus: *b)* denn weil einer nichts mehr geben kann, der andere nichts mehr zu wünſchen hat, ſo bleiben die Favoriten ſelten bis an

a) . . . . Tolluntur in altum,
Ut lapſu graviore ruant.
Claudian.

b) Ann. III. lib. 6.

ihr Ende in Gnaden. Der Unbeſtand des Glücks, das Aufhören der Urſachen, die ſie in Gunſt gebracht hatten, die Unerſättlichkeit der Favoriten, alles dieſes verurſachet ihren Fall; und man hat bemerkt, daß ſeit dem Regenten und Favoriten in der Welt ſind, das Glück ſie noch niemals länger als zwey und zwanzig Jahre a) in gutem Vernehmen hat ſtehen laſſen. Die Favoriten ſollten den Ausſpruch Solons, den er an den Cröſus that, ſtets vor Augen haben, „daß niemand vor ſeinem Tode glückſelig zu preiſen iſt.„ b)

Wenn es gewiß iſt, daß das gröſte Glück nach dem ein Unterthan ſtreben kann, dieſes iſt, daß er von ſeinem Fürſten wahrhaftig geliebet werde, ſo iſt es auch gewiß, daß für einen Favoriten faſt nichts unglücklicher ſeyn kann, als wenn er von ſeinem Herrn ſo unmäßig geliebet wird, daß er um ſeinetwillen alle andere Hofleute verachtet oder doch wenig achtet. Wenn der Landes Herr einem Unterthan eine allzu groſſe Gewalt giebt, ſo beleidiget er dadurch viele, die bey vorfallender Gelegenheit ihren Unwillen darüber auslaſſen werden. Die innerlichen Kriege entſtehen faſt alle aus dieſer Urſache.

Wie kann das Gemüth eines Favoriten in ruhigem Zuſtande ſeyn, wenn er nichts zwiſchen ſich und dem Throne ſeines Herrn ſieht, und er doch in einem Poſten ſteht, wo er, ohne ein Verbrechen zu begehen, nicht vorwärts gehen, noch ohne ſich zu erniedrigen, zurück weichen kann?

Die

a) Der Herzog von Olivarez, nachdem er zwey und zwanzig Jahre in Gnaden geſtanden hatte, fiel unter dem Könige Philipp IV. in Ungnade. Sein Fall hat zu dieſer Betrachtung Anlaß gegeben.

b) Herodotus Plutarch. im Leben Solons.

Die erſten Gnadenbezeugungen der Könige ſind rühmlich; die folgenden ſind nützlich; aber die, welche ſich ohne Unterſchied und ohne Maaß ergieſſen, ſind höchſt gefährlich.

Es verhält ſich mit einem Favoriten, der in hohen Ehren und im Schooße des Ueberfluſſes ſitzet, beynahe wie mit einem Schiffe auf offener See. Wenn es nur eine mittelmäßige Ladung führt, ſo ſeegelt es in beſter Sicherheit; wenn hingegen die Ladung unmäſſig groß iſt, ſo liegt es ſeiner Schwere unter und kann der Gewalt der Wellen nicht widerſtehen. Das Beſte was ein erfahrner Steuermann, in ſo widrigen Umſtänden, thun kann, um etwas vom Schiffbruche zu retten iſt, daß er alles was im Schiffe am ſchwerſten iſt, geſchwind ins Meer werfe, und Reichthümer, die er ohne Gefahr ſeines Lebens nicht erhalten kann, den Fluthen Preis gebe.

Als Seneca dem Sturmwetter, welches Nero aus Neid über die Schätze die er ihm ſelbſt geſchenket hatte, über ihn ausbrechen laſſen wollte, zu entgehen ſuchte, ſo gieng er zu dieſem unwürdigen Fürſten und bat ihn, daß er die Güter, die er von ſeiner Freygebigkeit hatte, und die ein Kaiſer beſſer als ein Philoſoph zu brauchen wüßte, wieder zurücknehmen möchte.

§. 14.

Beyſpiele von Favoriten, die ein trauriges Ende genommen haben.

Die Geſchichte geben uns große Beyſpiele von dem blinden Vertrauen der Fürſten zu ihren Favoriten, und von dem betrübten Falle dieſer Günſtlinge.

Tiberius, ob er gleich ſehr argwöhniſch war, hatte doch ein unmäſiges Vertrauen zu dem Sejanus. Unter dieſem böſen Kaiſer ſah man zu Rom mehr Statuen zu Ehren ſeines Favoriten, als Tage im Jahre ſind. Man ſchwur eben ſo feyerlich beym Glücke des Sejanus als beym Namen des Kaiſers. Er bekam eben ſo ſolenne Geſandtſchaften als ſelbſt ſein Herr. Man feyerte, nach einem Senatsſchlüſſe, ſeinen Geburthstag auf eben die Art wie das Geburthsfeſt des Tiberius; und es geſchahen an jeglichem Neujahrstage öffentliche Gelübde für ſeine Geſundheit, gleichwie für des Kaiſers ſeine. Es iſt bekannt was für ein trauriges Ende Sejanus nahm, auch daß ſein Untergang eben ſo unglücklich für das römiſche Reich wurde als es ſeine Erhöhung geweſen war. Bey ſeinem Leben kamen alle diejenigen um, die ihm verdächtig waren; nach ſeinem Tode entgieng keiner von allen ſeinen Anhängern, oder die nur im Verdachte waren, daß ſie ihm günſtig geweſen wären, der Todesſtrafe. *a)*

Plautianus hatte unter dem Kaiſer Severus, beynahe eine eben ſo groſze Gewalt als Sejanus unter dem Tiberius gehabt hatte, zuletzt aber auch beynahe daſſelbe Schickſal. Er bekleidete eben die Würde, begieng eben die Ausſchweifungen, und nahm eben daſſelbe Ende, weil er eben dergleichen verrätheriſche Anſchläge gemacht hatte. Dieſer höchſte Miniſter des Kaiſers, Schwiegervater des Sohns des Kaiſers, und welcher ſelbſt nach dem Kaiſerthum geſtrebet hatte, wurde am Leben geſtrafet, und man warf ſeinen Körper, nach Befehl ſeines Schwiegerſohns, auf den Schindacker. Selbſt dieſe groſze Heyrath, von welcher

a) Die Beſchreibung dieſes allgemeinen Blutbades findet ſich im VI. Buche der Annal. des Tacitus. Man ſehe auch den IV. Th. der Negociationen des Walſingham, S. 304. bis 312. und 339. bis 344.

cher dieſer Unglückliche einen Zuwachs ſeiner Macht hoffte, beſchleunigte ſein trauriges Ende. Sein Fall zerſchmetterte auch ſeine ganze Familie. Sein Sohn, der ſchon zum Nachfolger im Reiche beſtimmt zu ſeyn ſchien, und ſeine Tochter, deren Brautſchatz für zwanzig Königinnen zureichend geweſen wäre, wurden beyde auf eine Inſel ins Elend verwieſen, wo ſie die gemeinſten Bequemlichkeiten des Lebens miſſen mußten, und endlich, unter der nachfolgenden Regierung, durch die ſchimpfliche Hand des Henkers von ihrer Qual befreyet wurden. *a*) Ein faſt ähnliches Beyſpiel von einem ſo traurigen Ausgange ſahen wir in Rußland an der Perſon des Menzſchikof.

Alvarez de Luna war, wie es ſchien, ſelbſt auf Mittel bedacht, das Schiff ſo er in den Hafen leiten ſollte, untergehen zu laſſen. Er ordnete ſich einen eben ſo ehrgeizigen Mann, wie er ſelbſt war, als Miniſter zu, und welcher, gleich ihm, entſchloſſen war, die ganze Autorität, unter dem Namen des Königs, an ſich zu ziehen, und deſſen getreueſte Unterthanen für Uebelthäter anſehen zu laſſen. Aber er ward ſelbſt dafür erkannt und aufs Blutgerüſt geführet, ungeachtet er Connetable von Caſtilien war, und ſeinem Herrn, dem ſchwachen Johann II. große Dienſte gethan hatte. Man mußte neben ſeinem blutenden Kopf ein Becken ausſetzen, um Almoſen zu ſeinem Begräbniſſe zu ſammlen. *b*) Ein ſo trauriges Ende nahm dieſer Mann, welchen ſein unbändiger Ehrgeiz nur deßwegen zum

a) Man ſehe die Negociationen des Walſingham, im IV. Th, S. 119.

b) Man ſehe in des Dorleans Revolutions d'Eſpagne, Vol. II. eine ſchöne Beſchreibung von den Lebensumſtänden dieſes großen aber unglücklichen Miniſters. Imgl, die Negociat. des Walſingham, im III. Th. wie auch des Forrgras Span. Geſchichte. beym Jahre 1453.

Gipfel der Ehren empor zu brıngen ſchien, damit er der Nachkommenſchaft ein ſchreckliches Beyſpiel gäbe, und ſie belehrete, wie wenig man ſich auf die Gunſt der Könige zu verlaſſen hat.

Es geſchieht ſelten ein ſo großer Fall, ohne daß jedermann die Vermeſſenheit des Favoriten tadelte. Iſt aber das unvorſichtige Verhalten der Fürſten weniger zu beklagen?

§. 15.

Beyſpiele von hohen Kriegsbedienten, die mit Undanke belohnet worden ſind.

Wie könnten Favoriten, die ihre Macht mißbrauchen, ruhigen Gemüths ſeyn, weil ſelbſt diejenigen, die ſie zum Dienſte ihrer Herren und zum Beſten der Völker anwenden, große Urſache ſich zu fürchten haben? Unterthanen, welche ſich ſehr verdient gemacht haben, (ſpricht der römiſche Staatskluge,) rücken gleichſam ihrem Herrn, ſo oft ſie ihn anſehen, ihre Verdienſte vor. „Derjenige, dem Dienſte geleiſtet „werden, hat nur in ſo weit Vergnügen an denſel„ben, als er ſie belohnen kann; aber ſobald als ſie „nicht mehr belohnet werden können, ziehen ſie ſich „mehr Haß als Danckbarkeit von den Fürſten zu.„ *a*)

Agricola

a) Beneficia eo uſque laeta ſunt, dum videntur exſolvi poſſe; ubi multum antevenere, pro gratia odium redditur. *Tacit.* Annal. IV. 18. Nam qui putat eſſe turpe non reddere, non vult eſſe cui reddat. *Senec.* Ep. 81. Qui non ſe putat ſatisfacere, amicus eſſe nullo modo poteſt. *Cic.* in ſ. Briefen.

Agricola war die Ehre des römiſchen Reichs. Als er von dem ſchändlichen Domitianus von ſeinen Kriegsthaten nach Rom zurückberuffen wurde, zog er des Nachts ein, damit er den Zuſammenlauf ſeiner Freunde und Clienten, die ihn hatten einholen wollen, vermeiden möchte, und begab ſich, wie es ihm anbefohlen war, ohne Verzug in den kaiſerlichen Palaſt. Der Kaiſer umarmte ihn mit kaltſinniger Art, ſprach nur wenig mit ihm, und ließ ihn im Gedränge ſeiner um ihn ſtehenden Schmeichler, zwiſchen welchen er ſich ſelbſt wegſchliech. *a*) Agricola vermied, ſo viel es ihm möglich war, die Grauſamkeit des Domitianus zu reitzen; denn dieſer furchte ſich vor ihm, weil er hohe Eigenſchaften beſaß, und haßte ihn, weil Agricola von ihm beleidiget worden war. Viele ſuchten, unter dieſer traurigen Regierung, den Domitianus zur Rache wider den Agricola zu ermuntern; aber es rechtfertigte dieſen Helden ſeine Mäßigung beym Kaiſer, und es ward dieſer Feldherr oft, ohne es zu wiſſen, angeklaget und auch losgeſprochen. Alſo brachte Agricola ſeine übrige Lebenszeit als ein bloßer Privatmann zu.

Beliſarius brachte Africa wieder unter die Herrſchaft des Reichs, nachdem es länger als hundert Jahre davon abgeriſſen worden war; er zerſtöhrte die Monarchie der Vandaler; ſchlug die Perſer etlichemal; eroberte Italien, und blieb lieber dem Juſtinianus pflichtmäßig treu, als daß er anſtatt des Vitiges, welchen er gefangen genommen hatte, König der Gothen werden wollte, welche Ehre ihm angetragen wurde. Was war der Lohn für ſeine vielen Verdienſte? Er ward fälſchlich angeklaget, als ſey er in eine Ver-

a) Sic exceptus fuit a Caeſare: levi amplexu, brevi colloquio, poſtea ſervientium turbae immiſſus eſt. *Tacit.* im Leben des Agricola.

ſchwörung wider den Juſtinianus verwickelt geweſen; und dieſer Herr nahm ihm ſein ganzes Vermögen, alle ſeine Aemter, ließ ihm die Augen ausſtechen, und ihn in einen Thurm gefangen ſetzen, welcher noch heutiges Tages nach dieſem Helden benannt wird, und am Ufer des Meers, zwiſchen dem Schloſſe mit den ſieben Thürmen und dem großen Serail zu Conſtantinopel zu ſehen iſt. Allda ſtarb ein Feldherr, welchem Juſtinianus einen großen Theil ſeines Ruhms zu danken hatte.

Der große Gonſalvo diente dem Ferdinandus Catholicus mit ſolchem Nutzen, daß er ihm faſt ganz Navarra unterwarf, auch das Königreich Neapolis eroberte. Ferdinand führte dieſen General ſiegreich in Spanien ein, und dieſes mit ſo großer Pracht, daß es ſchien als wollte er ihn allda einen Triumph halten laſſen. Aber kaum war er angelanget, ſo verwies ihn dieſer undankbare König auf eines ſeiner Landgüter, und gab ihm einen ſo kleinen Gnadengehalt, welcher noch überdieß ſo unrichtig gezahlet wurde, daß wenn nicht dieſer Held ſelbſt einiges Vermögen gehabt hätte, der Gehalt kaum zu ſeines Lebens Unterhalte hinreichend geweſen wäre.

Der Marſchall Johann Trivulce, welcher unter den Königen Carl dem VIII. und Ludewig dem XII. gedienet, dem Könige Franz I. Meiland erhalten, und den Spaniern die beſten Feſtungen abgenommen hatte, war ein ehrgeitziger und unruhiger Mann. Er wurde dieſem letztern Könige verdächtig, und vergrößſerte deſſen Argwohn, noch mehr durch ſeine etwas heftig vorgebrachten Beſchwerden. Er ließ ſich in der Schweitz naturaliſiren, ward aber genöthiget dieſe Handlung zu wie-

wiederruffen. *a*) Der König vergaß aller Dienſte, ſo ihm dieſe tapfere Mann geleiſtet hatte. Trivülce, nachdem er ſich von ſeinem Herrn nicht mehr geachtet, und von der Laſt der Schulden, die er zur Verpfleg- ung der ihm untergeben geweſenen Heere gemacht hatte, gedrückt ſah, ließ ſich einſt in der Sänfte an einen Ort, wo der König vorbey reiſen wollte tragen, *b*) und gedachte ihn zu einigen Regungen der Gerech- tigkeit und Erkänntlichkeit zu bewegen. Aber der Kö- nig that als ſähe er ihn nicht, antwortete auch nichts auf deſſen wiederholtes Ruffen, als er ihn ſeinen Kö- nig, ſeinen Wohlthäter und ſeinen Herrn nannte. Trivülce ward aus ſchmerzlicher Betrübniß auf der Stelle krank. Franz I. als er die Urſache ſeiner Krank- heit erfuhr, ließ ihn beſuchen und ihm ſagen, er möch- te ſeiner Geſundheit wahrnehmen; mit der Verſicherung daß er ſobald als er wieder geneſen seyn würde, ſich ſeiner aufs beſte annehmen und ihm ein ruhiges Alter ver- ſchaffen wollte. Aber Trivülce that etliche tiefe Seuf- zer und antwortete mit ſterbender Stimme: „Sa- „get dem Könige, daß ich mich bedanken laſſe, und „zugleich, daß er die mir verurſachete Krankheit noch „vermehret, weil er mir ſeine Gnade ſo ſpät ankün- „digen läſſet. Aber verſichert ihn auch, wie ich, un- „geachtet ſeiner Härte gegen mich, dennoch als ſein „demüthiger Diener ſterbe.„ Nachdem er dieſes ge- ſaget hatte, wandte er das Haupt auf die andere Sei- te und ſtarb alſobald.

§. 16.

a) Hic quieſcit qui nunquam quievit. Dieſe Grab- ſchrift ſoll Trivülce, wie man vorgiebt, auf ſich ſelbſt ge- macht haben. Man ſehe Guichardins Hiſt. des Guer- res d'Italie, im XIII. B. beym Jahre 1518.

b) Es geſchah zu Chartres, wohin Trivülce dem Hofe ge- folget war.

§. 16.

Ein Unterthan darf niemals eine allzu kühne That unternehmen, wenn er nicht von ſeinem Herrn ausdrücklichen Befehl dazu hat.

Wenn nicht ſchon die Gerechtigkeit allein über das Herz eines Unterthanen ſo viel vermag, daß ſie ihn von einer böſen That abhalten kann, ſo muß ihn wenigſtens die Furcht vor dem Ausgange davon abhalten. Gewiſſe Fürſten, die gern in ihren Handlungen den Wohlſtand beobachten, und bey dem Böſen ſo ſie thun, unſträflich ſcheinen wollen, würden bey mancher Gelegenheit wünſchen, daß ihre Diener ungerecht, grauſam und meyneydig wären, aber ſo, daß ſie ſelbſt keinen Antheil daran zu haben ſchienen. Eine Rede des jungen Pompejus, bey einer Gelegenheit, wo es auf die Herrſchaft über den Erdkreis ankam, wird dieſes deutlicher machen.

Sextus Pompejus, wollte bey ſeinem Vergleich mit dem Auguſtus und dem Marcus Antonius es durchs Loos entſchieden wiſſen, wer von ihnen dreyen den andern beyden das erſte Gaſtgebot ausrichten ſollte. Das Looß traf den Pompejus. Sein nicht ungegründeter Argwohn war Urſache daß er die Gaſterey nicht auf dem feſten Lande anſtellen wollte. Er lud alſo dieſe beyden Decemvirs auf ſein Ruderſchiff zu ſich ein. Antonius trug Bedenken, ſeine Perſon einem wiederausgeſöhnten Feinde anzuvertrauen. Pompejus, als er es bemerkte, ſuchte ihn mit einem Scherze dazu zu bewegen. *a)* „ Was befürchteſt du? (ſprach er,) „ du wirſt heute in carinis ſpeiſen. *b)* Antonius ließ ſich er-

a) Plutarch. im Leben des Antonius.

b) Das lateiniſche Wort bedeutet ſowohl Schiffe, als auch ein Quartier der Stadt Rom, wo der Vater des Sextus

erbitten, damit er nicht ausgelachet würde, und Cäſar folgte ihm nach. Das Schiff des Pompejus war prächtig ausgeziert, und wurde mit vielen Ankern angeleget, damit es nicht von den Wellen ſtets beweget würde. Indem die Gäſte bey der Tafel luſtig waren, ſagte der Pirate Menas, ein erfahrner Seemann und Vertrauter des Pompejus: „ Verlangeſt du daß ich „ dich in einem Augenblicke von zweenen Mitwerbern „ befreyen und dir die Herrſchaft des Erdkreiſes ver„ ſichern ſoll? Gebeut nur, ſo zerhaue ich die Anker„ taue des Schiffs, worinnen itzo die Häupter deiner „ Gegenparteyen verſammlet ſind. „ Sextus, ob er wohl von Natur ungeſtüm und hitzig war, hatte doch auch die Redlichkeit ſeines Vaters geerbt. Er antwortete alſo dem Menas: „ Dieſe That wäre anſtän„ dig für dich geweſen; aber ſie geziemet nicht einem „ Sohne des Pompejus. Ich verabſcheue die Treu„ loſigkeit: hätteſt du ſie von freyen Stücken began„ gen, ſo wäre ich vielleicht ſo niederträchtig geweſen „ ſie mir zu nutz zu machen. „ Plutarchus legt dieſem jungen Feldherrn eine Antwort in den Mund, die zwar von dieſer ein wenig unterſchieden, aber doch eben ſo rühmlich iſt. „ Warum (ſprach er) haſt du „ es nicht gethan ohne mir es zu ſagen? Aber itzo, da du „ mich dabey um Rath frageſt, ſollſt du wiſſen daß „ mir der Ruhm mein Wort treulich zu halten, mehr „ gilt als alle Vortheile ſo du mir in einer niederträch„ tigen Treuloſigkeit zeigeſt. „ Nach dieſem einzigen Zuge ſieht ſich Pompejus in der Abſchilderung welche Vellejus Paterculus von ihm machet, gar nicht ähnlich. Dieſer Autor der ſich allzu viel Mühe giebt den größten Feind des Auguſtus mit ſchlechten Farben abzumalen,

tus ſeinen Palaſt gehabt hatte, welchen damals Antonius bewohnte. Das Quartier (die Region) carinae lag zwiſchen den Bergen Caelius und Palatinus, und hatte den Namen daher, weil die Dächer der umſtehenden Häuſer wie umgekehrte Schiffe ausſahen.

zumalen, ſtellet uns ihn als einen Mann ohne Treu und Glauben vor. Allein, auſſer dem, daß der Character den er vom Sextus Pompejus giebt, dem, der ſich beym Dio Caſſius und beym Appianus von ihm findet, nicht im mindeſten gleichet, ſo könnte auch ſchon dieſer Edelmuth, nach welcher er die Luſt ſich zu rächen, und ſeine gröſten Vortheile, der Beſorgniß ſich durch eine Untreue zu beſchimpfen, aufopferte, die hiſtoriſche Treu des Vellejus zum wenigſten ſehr verdächtig machen.

Sextus wollte aus edler Geſinnung, wie ſie ſich für den Sohn des großen Pompejus geziemte, das römiſche Reich keiner Niederträchtigkeit zu danken haben. Wahrſcheinlicher Weiſe wäre es ihm lieb geweſen, wenn man ſeine Feinde, ohne es ihm erſt zu ſagen, oder ihn mitſchuldig an dem Verbrechen zu machen, ums Leben gebracht hätte. Aber es unterlaſſen die Hohen der Welt ſelten, ungerechte Thaten, die ſie nicht anbefohlen haben, zu beſtrafen, auch ſelbſt alsdann, wann ſie ihnen zum Nutzen gereichen; und es darf alſo ein Unterthan niemals eine kühne That ohne ausdrücklichen Befehl ſeines Herrn unternehmen. Als Cäſar, nach der Pharſaliſchen Schlacht, nach Aegypten kam, war es ihm ohne Zweifel lieb, daß Ptolemäus den großen Pompejus ums Leben gebracht hatte; dennoch beſtrafte er ihn darüber, und genoß alſo nicht nur des Vergnügens über den Tod ſeines Feindes, ſondern auch der Ehre, deſſen Ermordung beſtrafet zu haben. *a*)

a) . . . Tutumque putavit
Jam bonus eſſe ſocer, lacrymas non ſponte cadentes
Effudit, gemitusque expreſſit pectore laeto.
Lucan. lib. IX.

§. 17.

§. 17.

Er muß ſeinen Herrn niemals in Furcht ſetzen.

Es bekömmt einem Unterthanen niemals wohl, wenn er ſeinen Herrn in Furcht ſetzet; und derjenige, der zu keiner von zweyen Parteyen treten, ſondern beyde in Beſorgniß halten will, wird faſt allzeit das Schlachtopfer der einen oder der andern Partey, und oftmals beyder zugleich.

Valerius Feſtus ſprach in ſeinen Briefen dem Vitellius zum Beſten, und gab dem Veſpaſianus heimliche Nachrichten von einem und dem andern. Er behielt immer denjenigen zum Freunde, welcher Kaiſer werden würde; aber er wurde, wie billig, beyden verdächtig. *a)*

Ludewig de Luxembourg, Graf de Saint-Pol, gebohrner Vaſall des Herzogs Carl von Burgund, war zur höchſten Kriegswürde gelanget. Er war Connetable von Frankreich. Damit er ſich bey ſeinen Herren in Furcht ſetzen möchte, bemühte er ſich, dieſe beyden Mächte im Gleichgewichte zu erhalten. Ein ſolcher Anſchlag ſchickte ſich für einen Unterthan ſchlecht, und es verurſachte derſelbe dem St. Pol ſeinen Untergang: denn Ludewig XI. und der Herzog von Burgund, die ſonſt in keinem Stücke einig waren, wurden allein zu ſeinem Unglücke einſtimmig. Der Herzog liefert ihn dem Könige aus, und dieſer unglückliche Staatsmann wurde enthauptet. *b)*

§. 18.

a) *Tacit.* Hiſt. II. c. 98.

b) Auf dem Gerichtsplatze zu Paris, am 9. Dezember im Jahr 1475.

§. 18.

Er muß niemals darnach trachten, daß ihm das Geheimniß des Fürſten aufgebürdet werde.

Wenn es eine Unvorſichtigkeit von einem Fürſten iſt, ſein Geheimniß zu Unzeit anzuvertrauen, ſo iſt es von einem Unterthan keine geringere, wenn er ſich Mühe giebt, daß ihm das Geheimniß des Fürſten aufgebürdet werde, ausgenommen wenn ſein Amt ſolches erfordert. Lyſimachus fragte ehemals den comiſchen Poeten Philippides, was er verlange daß er ihm von ſeiner Größe mittheilen ſolle. „ Alles was du willſt, „ (antwortete ihm der Poete,) nur dein Geheimniß „ nicht.„ Wenn du der einzige biſt, dem der Fürſt ſein Geheimniß anvertrauet hat, und es ſich hernach zuträgt, daß der gemeine Ruff, welcher oftmals glücklich zu errathen weiß, etwas ähnliches ausbreitet, ſo kömmſt du in den Verdacht das Geheimniß des Fürſten ausgeplaudert zu haben, und ſein Zorn kömmt allein über dich, er habe es nun wirklich niemand als dir anvertrauet, oder er habe vergeſſen daß er gegen andern davon geredet, oder er halte auch diejenigen, von welchen er weiß, daß ſie es gewußt haben, für verſchwiegener als dich.

Der Cardinal von Richelieu brachte einſt mit eigener Hand einen Anſchlag zu Papier, um eine Staatsveränderung in Portugall anzuſtiften. Indem er ſchrieb, wurde jemand dem er ſehr wohl wollte, in ſein Cabinet eingeführet. Der Cardinal bedeckte ſeine Schrift mit einer marmornen Hand. Hierauf kam ein Großer des Reichs, mit welchem der Cardinal ſprach, und ihn bis in den Vorſaal zurück begleitete. Indem er wieder ins Cabinet kam, traf er den erſt erwähnten Mann darinnen an, welcher aus Ehrerbietigkeit gegen den Miniſter und den andern vornehmen Herrn, in einen

nen Winkel getreten war. Dieſer Mann hatte keinen Fehler begangen; aber der Cardinal, welcher nicht wollte, daß ein wichtiges Staatsgeheimniß auf die Verſchwiegenheit eines Privatmannes ankommen ſollte, weil er nämlich den ſchriftlichen Aufſatz geleſen haben konnte, ließ dieſen Mann in die Baſtille ſetzen, ohne irgend einen Menſchen zu ihm zu laſſen, und dieſes ſo lange bis die Verſchwörung in Portugall ausgebrochen war. Hernach ſetzte er ihn wieder in Freyheit, und ließ ihm vom Könige zwanzig tauſend Thaler auszahlen, um ſolchergeſtalt der Gerechtigkeit eine Gnüge zu thun, nachdem dasjenige vollzogen war, was das Intereſſe des Staats nothwendig erfordert hatte.

Noch viel gefährlicher iſt es für einen Unterthan, wenn er ſeinem Herrn ſein Geheimniß ablocket und gleichſam abſtiehlt, als wann es ihm ſein Herr freywillig anvertrauet. Es iſt einem jeden zuwider, wenn jemand ſein Geheimniß wider ſeinen Willen auszuforſchen ſuchet. Die Vertraulichkeit kann unmöglich beym Zwange beſtehen, immaßen unſere Seele frey gebohren iſt, es auch ſeyn will. Weil ihr nun, auſſer ihrem Willen, welcher keiner äuſſern Macht unterworfen iſt, nichts wirklich zu Gebothe ſteht, ſo hält ſie eiferig über ihrem Geheimniſſe und will ſich durch Unbeſcheidenheit nicht zwingen laſſen. Folgendes Beyſpiel wird die Wahrheit dieſer Lehre beſtättigen.

Ein franzöſiſcher Edelmann, mit Namen Lignerolles, welcher ein eiferiger Anhänger der catholiſchen Partey, unter den Guiſen, wider die Hugenotten war, hatte ſich beym Herzoge Heinrich von Anjou in Gnade geſetzt. Der Herzog erwähnte gegen dieſen Edelmann etwas von dem Anſchlage, welcher an St. Bartholomäustage ausgeführet wurde. Bald hernach ſprach der König Carl IX. mit dieſem Edelmanne von dem

vielfältigen Mißvergnügen ſo ihm die Hugenotten ver- urſachten; worauf ihm Lignerolles aus Unbedachtſam- keit dieſe Worte ſagte: „Eure Majeſtät werden ihrer „bald entlediget werden.„ Dieſe unüberlegte Rede koſtete ihm ſein Leben: denn er ward am folgenden Ta- ge meuchelmörderiſch getödtet. a)

§. 19.

Er muß nicht dafür angeſehen ſeyn wollen, als habe er in irgend etwas einen Vorzug vor ſeinem Herrn.

Der Hochmuth iſt es, was uns ſo empfindlich zu Beſchimpfungen macht, weil die, welche ſie uns an- thun, den Schein geben, als wollten ſie die gute Mey- nung ſo wir von uns ſelbſt haben, in uns widerlegen, wodurch ſie unſere Eigenliebe, welche ſo ſchmeichelhaft für uns iſt, antaſten. Wir achten andere Leute nur in ſo weit, als uns ihr Zeugniß in unſerer Eigenliebe beſtärket.

Hieraus entſteht auch, daß aller angemaaßter Vorzug gehäßig iſt, und daß ſonderlich derjenige, den ein Unterthan vor ſeinem Fürſten zu haben ſuchet, oft- mals das größte Unglück nach ſich zieht. Es iſt ſchon etwas gefährliches, mehr Verſtand als ſein Herr zu beſitzen; aber noch viel gefährlicher iſt es, wenn man es ihm nicht zu verbergen ſuchet.

Die

a) Varillas. Walſingham, in ſeinen franzöſiſch überſetzte Negociations, II. Bände, (vom J. 1717.) p. 288. Thuan. Hiſt. lib. 50. et 51. Callieres Fortune des Gens de qualité; Paris 1680. in 12. Einige Autoren geben eine andere Urſache von der Ermordung des Lig- nerolles an; aber die meiſten ſchreiben ſie der itzo an- geführten Urſache zu.

Die Fürſten wollen die erſten in allen Stücken ſeyn: folglich werden ſie allezeit einen Mann weder lieben noch ihn befördern, von welchem ſie ſehen, daß er mehr Verſtand und Einſichten beſitzt als ſie ſelbſt. Daher ſieht man auch oft, daß Leute von mittelmäßigem und eingeſchränktem Verſtande oftmals viel leichter bey Fürſten ihr Glück machen, als andere, die bey ihrem hohen Verſtande wenig Behutſamkeit beſitzen. Die Großen der Welt wollen zwar gern von ihren Schwachheiten befreyet werden, aber ſie wollen nicht die Hand, die es thut, fühlen. Sie laſſen ſich willig beyſtehen, aber ſie wollen ſich nicht beherrſchen laſſen. Ein Rath der ihnen gegeben wird, muß mehr einer bloßen Erinnerung einer ihnen bekannten Sache, als einer ihnen mangelnden Einſicht ähnlich ſehen; und der Erfolg von einem guten Rathe muß ihnen nicht ſowohl ein Beweis von Geſchicklichkeit, als vielmehr ein glücklicher Zufall, ein Merkmal von gutem Verſtändniß, und die Wirkung eines Dienſteifers gegen ſie, zu ſeyn ſcheinen. Der H. Geiſt ſagt nicht, daß man beym Könige nicht weiſe ſeyn ſolle, ſondern nur, daß man bey ihm nicht weiſe zu ſeyn ſcheinen ſolle, *a*) als wollte er ſagen: Verbirg deine Geſchicklichkeit; laß nicht deine ganze Klugheit ſehen.

Anton Perez ſchärfet dieſen Grundſatz, den ich hier angenommen, ſehr oft ein, und meldet, daß der Prinz Racy Gomez de Silva, den er für den größten Staatsmann in etlichen Jahrhunderten hält, ihm ſelbigen erkläret, und dabey geſaget habe, daß er ihn von einem vornehmen Herrn und Favoriten des Königs in Portugall, ſelbſt gelernet habe. „Er erzehlte „mir bey dieſer Gelegenheit, (ſagt Perez,) was ſich „einſt zwiſchen dem Könige Emanuel von Portugall „und dem Grafen Ludewig de Silveira zugetragen

a) Coram Rege noli videri ſapiens.

„ hatte. Der König, weil er ein vollkommen wohl „ eingerichtetes Schreiben vom Pabſte bekommen hat„ te, ließ dieſen Grafen zu ſich kommen und befahl „ ihm die Antwort auf daſſelbe aufzuſetzen, und er „ ſelbſt wollte unterdeſſen ebenfalls eine Antwort ent„ werfen: denn der König wollte ſich auf die Schreib„ art verſtehen, verſtand ſich auch wirklich darauf. „ Der Graf leiſtete Gehorſam, ob er ſich gleich an„ fänglich ſehr weigerte, dem Könige gleichſam den „ Preis ſtreitig zu machen, und brachte ihm am fol„ genden Tage ſeinen Aufſatz. Er mußte ihn vorle„ ſen, und der König wollte hernach den ſeinigen nicht „ einmal dagegen leſen. Auf vieles Bitten des Sil„ veira las er ihn endlich, geſtand aber, daß der Auf„ ſatz des Grafen der beſte war, und ließ dieſes „ Schreiben dem Pabſte zukommen. So bald der „ Graf wieder nach Hauſe kam, ließ er für ſich und „ ſeine zween Söhne Pferde ſatteln und ritt in größ„ ter Eil mit ihnen fort. Als er mit ihnen in freyem „ Felde und weit von der Hauptſtadt war, ſagte er „ zu ihnen: Ihr Söhne! ſuchet euer Leben zu erhal„ ten! Ich werde ein gleiches thun. Hier können wir „ unmöglich länger leben: denn der König weiß, daß „ ich mehr verſtehe als Er. „ *a*)

Anton de Vera, der dieſe Begebenheit ebenfalls anführet, *b*) hält ſie wie es ſcheint, für ein Mährchen: worinnen ich völlig ſeiner Meynung bin, weil es ſo romanhaft als etwas in der Welt klingt. Aber geſetzt es wäre die Sache wahr, ſo mußte Silveira, weil es ihm ſo gefährlich dünkte daß ihn der König für geſchickter als ſich hielt, den Tag zuvor dieſe Gefahr noch nicht gewußt haben: widrigenfalls würde er entweder ein ſo ſchlechtes Antwortſchreiben aufgeſetzet haben, daß

a) In den Briefen des Perez.

b) In ſeinem Ambaſſadeur I. Rede.

daß des Königs ſeines unmöglich ſchlechter hätte ſeyn können; oder, er würde, nachdem er es einmal ſo gut als ers konnte gemacht hatte, am Hofe geblieben ſeyn, und die Gefahr, welche ein Sieg über ſeinen Herrn nach ſich ziehen konnte, nicht geachtet haben. Hiernächſt hat ein gewiſſer witziger Autor *a*) dieſe Sache wohl beurtheilet wenn er ſagt, daß dieſer portugieſiſche Staatsmann, allem Anſehen nach, ſich ohne Noth Angſt gemacht habe, weil die edle Aufrichtigkeit des Königs ſich für überwunden zu erklären, keineswegs befürchten ließ, daß er einen verdienſtvollen Mann darüber in Ungnade fallen laſſen würde. Daß weil ein ſolches Geſtändniß dem Könige mehr Ehre brachte, als es dem Hofmanne bringen konnte den König zu übertreffen zu ſuchen, er ſelbſt mehr Urſache gehabt hätte ſeinen Herrn zu beneiden, als zu befürchten, daß ihn ſein Herr beneiden würde; und endlich, daß es nicht wahrſcheinlich war, wie ein König, der zu einer ſo ſchönen That fähig war, nicht auch ihren ganzen Werth kennen ſollte.

§. 20.

Die Intriguen ſchaden allezeit den Staatsangelegenheiten, und ſind ein ſicheres Merkmaal von der Schwäche einer Regierung.

Es giebt an allen Höfen eine Menge Müßiggänger, Läſterer und Verläumder, welche dem Staate niemals Nutzen, ſondern allzeit Schaden bringen, wenn nicht der Fürſt auf guter Hut wider ſie ſteht. Die Intriguen des Cabinets ſind verderblich, ſie machen einen Hof voll Partheylichkeiten, und dieſe verwirren zuletzt den ganzen Staatskörper.

a) Der Abbé de *St. Reab.*

Ein einziger Funken macht oft ein großes Feuer; und wenn man die Urſachen der größten Begebenheiten unterſuchet, ſo erſtaunet man zu ſehen wie klein ſie ſind. Ein Souverän kann ſich nicht Mühe gnug geben ſein Land von dieſem Schwarme gefährlicher Leute zu reinigen, deren einzige Beſchäftigung iſt, Intriguen anzuſtiften.

Die Menge der Intriguen an einem Hofe iſt ein ſicheres Merkmaal von der Schwäche einer Regierung: denn unter einem weiſen Fürſten ſuchet man niemals durch heimliche Ränke ſeinen Zweck zu erreichen, und niemand unternimmt Dinge, zu deren glücklichem Fortgange er keine Hoffnung ſieht. Ich ſage nicht, daß an den Höfen weiſer Fürſten gar keine Intriguen geſpielet werden; aber ſie ſind weder wichtig noch vielfältig, dauern auch nicht lange Zeit.

Vierdter Abſchnitt.

Von den Geiſtlichen.

§. 21.

Der Fürſt muß die Geiſtlichen in die Gränzen ihres Amts einſchränken.

Die Tugend eines Fürſten beſteht in der vollkommenen Vereinigung dieſer zwoen Geſinnungen: Frömmigkeit gegen Gott, und Güte gegen ſein Volk. Die Frömmigkeit gegen Gott iſt blind, wenn ſie der menſchlichen Geſellſchaft ſchadet; und die Güte gegen die Menſchen iſt verderblich, wenn ſie die Vergeſſenheit Gottes begünſtiget. Es iſt nicht gnug daß ein Fürſt gottesfürchtig ſey: er muß auch ein Staatsmann ſeyn.

Er muß den Dienern der Religion die geziemende Macht laſſen, die Unterthanen in den Uebungen der Frömmigkeit zu unterrichten oder ſie dabey zu erhalten; aber er muß auch hindern, daß nicht die Geiſtlichen die Freyheit des Volks zu ſehr einſchränken, oder die Autorität der weltlichen Beamten, welche die Autorität des Fürſten ſelbſt, an ſich reiſſen.

Die Andacht muß regieret werden, aber ſie darf niemals regieren. Es iſt löblich, wenn man für ſich ſelbſt nach Grundſätzen der Andacht handelt; aber man muß mit andern nur nach der Vernunft handeln: denn die Andacht iſt eine innere Empfindung, welche man andern überredet aber nicht befiehlt. Diejenigen Menſchen, welche aus blinden Eifer keine ſtärkere Leidenſchaft in ſich fühlen als andere zu leiten, haben ſelbſt nöthig vom Fürſten genau in Obacht genommen zu werden, damit ſie nicht anfänglich dis ſchüchterne Gewiſſen der Bürger in Unruhe ſetzen, und hernach ſtuffenweis die allgemeine Ordnung der Geſellſchaft ſtöhren.

§. 22.

Er muß Sorge tragen, den Religionsſtreitigkeiten vorzubauen, und ſie aufhören zu laſſen.

Unter allen Uneinigkeiten ſind diejenigen die hitzigſten, welche die Religion betreffen. In andern gewöhnlichen Streitigkeiten ſpührt ein jeglicher Menſch daß er ſich irren kann, und die Hartnäckigkeit iſt nicht die größte; aber in ſolchen, die über Religionsſachen geführet werden, und die nach ihrer Natur ſo beſchaffen ſind, daß wir unſere Meynung für gegründet halten, erzörnen wir uns über die, welche, anſtatt die ihrige

zu ändern, uns ſelbſt nöthigen wollen einer andern Meynung beyzupflichten. Weil überdieß kein Object wichtiger als die Religion iſt, ſo erreget nichts die Leidenſchaften ſtärker als die wohl oder ſchlecht verſtandene Religion. Ich ſetze hinzu, daß unter allen Intriguen, die, welche die Geiſtlichen ſpielen, aus obigen Urſachen die gefährlichſten ſind, wie auch deßwegen, weil die Geiſtlichen, welche ſich mit der wichtigen Sache der Religion beſchäftigen, nicht durch andere Geſchäfte davon abgehalten werden. Ein großer Staatskluger *a*) macht die Anmerkung, daß keine Regierung jemals mächtig gnug geweſen iſt die aufrühriſche Hitze eines Volks zu dämpfen, nachdem es einmal zur Empörung gebracht, und dahin verleitet worden iſt, daß es die betrieglichen Kunſtgriffe gewiſſer Leute als Religionshandlungen geheiliget hat.

Der Landesherr kann demnach nicht wachſam gnug ſeyn den Religionsſtreitigkeiten vorzubauen. Es iſt eben ſo unmöglich die Streitigkeiten der Theologen durch Anhörung ihrer Subtilitäten beyzulegen, als es unmöglich wäre, den Zweykampf abzuſchaffen, wenn man Schulen anlegete in welchen die Empfindlichkeit der Ehre (le point d'honneur) ſpitzfindig abgehandelt würde.

Wie wichtig es aber auch ſeyn kann, große Wachſamkeit über dieſe Art von Streitigkeiten zu zeigen, eben ſo wichtig iſt es auch, es ſo viel als möglich in der Stille zu thun, weil die Mühe ſo man ſich giebt ſie beyzulegen, ſie allzeit in noch größers Anſehen ſetzet, und anzeiget, daß die Denkungsart der Geiſtlichen wichtig gnug iſt, die Ruhe des Staats und die Gelaſſenheit des Fürſten zu entſcheiden.

Vor-

a) Tacitus.

Vornehmlich iſt es nöthig, daß der Fürſt ordentlich in ſeinem Verhalten und billig in ſeinen Verordnungen ſey, damit die Geiſtlichen, welche ſo gern ihre eigne Sache rächen, indem ſie Gottes Sache zu rächen meynen, dem Volke nicht üble Gedanken von der Frömmigkeit und der Gerechtigkeit des Fürſten beybringen können.

§. 23.

Es iſt nöthig, die Jugend von den Gränzen der geiſtlichen Autorität zu unterrichten.

Die größte Sorgfalt ſo ein Fürſt hierinnen tragen ſollte, wäre dieſe, den Lehrern der Jugend einſchärfen zu laſſen, daß nur ein einziger Souverän in einem Staate iſt; daß wer ihm nicht Gehorſam leiſtet, zugleich gegen Gott ungehorſam wird; daß die geiſtliche Autorität ganz innerlich iſt, und daß alles was ihr äuſſerlich zukömmt, von der Genehmhaltung des Fürſten herkömmt, und der Macht des Staats unterworfen iſt. Wenn dieſe unläugbaren Grundſätze in allen Schulen und Facultäten der Jugend frühzeitig eingeſchärfet würden, welchen Nutzen würde ſolches nicht dem Staate bringen! Die Spuren der erſten Belehrungen, welche in die noch zarten Sinnen eingepräget werden, dauern noch ſtets, wenn hernach die zunehmende Vernunft damit einſtimmig wird, und Wahrheiten, welche ein Gemüth frühzeitig eingeſogen hat, noch mehr beſtättiget. Wer könnte hieran zweifeln, wenn man erwäget, wie ſchwer es uns in reifen Jahren wird, die offenbarlich falſchen Vorurtheile der Kindheit in uns auszurotten?

§. 24.

Weiſe Verwahrungsmittel, die von einigen Staaten, in Anſehung der Diener der Religion angewandt werden.

Man kann diejenigen weiſen Verwahrungsmittel, welche die Republik Venedig wider die Geiſtlichen anwendet, billig allen Fürſten zum Muſter der Nachahmung vorſtellen.

I. Die Geiſtlichen, ſie mögen von Adel oder bürgerlichen Standes ſeyn, ſind von allen Aemtern und allen Rathscollegien ausgeſchloſſen; und dieſes Geſetz verhindert alles was der Stuhl zu Rom im Weltlichen unternehmen könnte. Weil der Pabſt die Ernennung zu Bißthümern und zu den meiſten geiſtlichen Aemtern und Pfründen hat, ſo wäre es ihm ein leichtes, einen Anhang im Senate zu haben, nämlich vermittelſt der Edelleute, welche als Geiſtliche unter ihm ſtünden und von ihm Belohnungen zu erwarten hätten.

II. Die Geſetze ſchlieſſen auch diejenigen Edelleute, welche einen Cardinal zum Bruder, zum Oheim oder zum Neffen haben, von allen Berathſchlagungen, welche die Geiſtlichen betreffen, gänzlich aus.

III. Ferner ſchlieſſen ſie vom Amte der geiſtlichen Inquiſition alle diejenigen aus, welche zu Rom den Cardinalshut oder andere Würden ſuchen.

IV. Diejenigen Edelleute welche in den Malteſerorden treten, haben keinen Antheil mehr an der Regierung, weil ſie ſich den Geſetzen eines auswärtigen Fürſten unterwerfen.

V. Der Patriarch zu Venedig, der vom Senate erwählet wird, führt nicht in ſeinem Titel die Kennzeichen der Unterwürfigkeit, welche die Biſchöffe in andern Ländern in ihren Ausſchreiben voranſetzen. *a*)

Ein König, der auf dem Throne alt geworden war, hat in Anſehung der Geiſtlichen eine Aenderung gemacht, welche für ſeine Staaten höchſt nützlich iſt. *b*)

Man trägt in Schottland ſo groſse Sorgfalt, die Diener der Religion nicht die mindeſte Kenntniß von weltlichen Angelegenheiten erlangen zu laſſen, daß ein Geiſtlicher, von welcherley Religion er auch ſey, in weltlichen Gerichten niemals als Zeuge zugelaſſen wird. *c*)

Es giebt vielleicht Länder, in welchen die Religion mehr Nutzen bringt als in Holland; aber in keinen einzigen Lande thut ſie weniger Schaden als in Holland. Die koſtbare Ruhe, deren ſich dieſes Land erfreuet, wird billig der Weisheit der Regierung zugeſchrieben, nach welcher den Dienern der Religion nicht die mindeſte öffentliche Autorität anvertrauet wird.

§. 25.

a) Dieſer Patriarch ſetzet vor ſeine Ausſchreiben nur folgendes: N. - - divina miſeratione Venetiarum Patriarcha, ohne hinzu zu fügen, wie andere Prälaten in Wälſchland und faſt in allen catholiſchen Ländern thun: Sanctae Sedis Apoſtolicae gratiâ.

b) Man ſehe den Vietorianiſchen Codex, in meiner Einleitung, Cap. VI. Abſch. XVI.

c) Man ſehe die Einleitung, Cap. VII. Abſch. VII. (im II. Th.)

§. 25.

Ob Geiſtliche in die Staatsräthe eingenommen werden dürfen.

Man ſieht, wie an einigen Höfen Cardinäle, Biſchöffe, und andere Geiſtliche, Räthe der Landesherren ſind, auch wie ſie an andern Höfen, unter dem Titel der Premierminiſter, die Regierung führen. Es iſt dienlich zu unterſuchen, ob die Geiſtlichen in die Räthe der Fürſten aufgenommen werden dürfen; und ich glaube, daß wofern alles übrige einander gleich iſt, vielmehr die Weltlichen, und nicht die Geiſtlichen, zu dieſen hohen Würden beruffen werden ſollten.

Carl der VII. ſah ſich genöthiget den Cardinal d'Amiens aus dem Königreiche zu verweiſen; und Ludewig der XI. den Cardinal Balüe ins Gefängniß zu ſeſetzen. Nach dem Tode Ludewigs des XI. ſuchte dieſer Balüe, durch heimliche Verſtändniſſe, wieder nach Frankreich zurück zu kommen; aber die Stände des Reichs, die ſich zu Tours verſammleten, *a*) thaten dem Könige Carl dem VIII. Vorſtellungen, wie nachtheilig ein Mann von ſo hoher Würde, wenn er im Staatsrathe ſäße, dem Staate werden könnte. Ein großer Geſchichtſchreiber, *b*) welcher von dieſen Begebenheiten Nachricht giebt, machet dabey dieſe Anmerkung, daß Frankreich nur zween Cardinäle gehabt, deren Staatsverwaltung dem Reiche nützlich geweſen, nämlich den d'Amboiſe, unter Ludewig dem XII. und den Düprat, unter Franz dem I. Er ſetzet hinzu, daß obgleich ihre Aufführung von allem Verdachte frey geweſen ſey, beyde Könige ſie dennoch jedesmal vom Sitze im geheimen Rathe

a) Im Jahre 1483.

b) Thuanus.

Rathe ausgeſchloſſen, ſo oft als Sachen, welche den Römiſchen Stuhl betrafen, darinnen abgehandelt wurden.

„ Es ſollen keine Cardinale, Biſchöffe, oder an-„ dere Perſonen, welche dem Pabſte mit Eyd und „ Pflicht beſonders verwandt ſind, auch ſelbſt nicht der „ Cardinal de Bourbon, wofern er nicht den Huth zu-„ rück giebt, im Staatsrathe aufgenommen werden.„ *a*)

Die Cardinäle haben ihre ganze Hoheit von dem Stuhle zu Rom, welcher ſeine Herrſchaft ſtets zu erweitern trachtet; und der Ehrgeitz der übrigen Geiſtlichen iſt bekannt. Auſſer dem, daß das Intereſſe eines Körpers, deſſen Mitglied man iſt, uns faſt jederzeit eine Begierde ihn zu vergröſſern einflößet, machen auch die geiſtlichen Perſonen, überhaupt zu reden, gleichſam einen Staat in dem Staate: ſie ſind in demſelben wie fremd, und ſtehen unter einer auswärtigen Macht; und wofern ſie untreu handeln, ſo iſt es beynahe unmöglich ihnen ihren Proceß zu machen. Die Einziehung ihrer Einkünfte iſt nur ein ſchwaches Mittel ihnen Einhalt zu thun. Ueberdieß ſollte ein Fürſt, wie es ſcheinet, viel weniger auf die Zuneigung eines Geiſtlichen, als eines Weltlichen, Rechnung machen. Perſonen, welche in unverehlichtem Stande leben, empfinden die Regungen der väterlichen Liebe nicht und gleichwohl ſind dieſe Empfindungen die ſtärkſten unter allen, welche die Verheyratheten dem Staate nützlich zu dienen ermuntern können, damit die Belohnungen ihrer Dienſte auf ihre Kinder kommen. Wie können in der That Geiſtliche eine natürliche Zuneigung zu einem Lande tragen, da ſie keine Kinder

a) Man ſehe den Mercure; von Jenner 1760. p. 143. Imgleichen den Brief des Herrn Präſidenten Henaut, worinnen erwieſen wird, daß Catharine de Medicis niemals Regentinn geweſen iſt.

der haben, deren Vaterland es ſeyn könnte? Die Begierde aller geiſtlichen Perſonen, zu Ehrenſtellen, die der römiſche Stuhl verleihet, zu gelangen, kann ſie mit gutem Grunde verdächtig machen, daß ſie derjenigen Politik, welche an dieſem Hofe zum Nachtheile der Rechte geſalbter Häupter herrſchet, allzu ſehr willfahren. Dieſe Bedenklichkeit iſt nun zwar allerdings nicht groß bey den geiſtlichen Perſonen, welche bereits zu den höchſten Ehrenſtellen der Kirchen gelangt ſind, und folglich nichts als von ihren Souveränen zu hoffen und zu fürchten haben; aber es iſt doch ſchon Uebels genug, die Staatsverwaltung ſolchen Männern anzuvertrauen, die nicht in Grundſätzen der Regierung erzogen worden ſind, und welche vielmehr durch Leſung der Bücher ihres Standes, welche von der Autorität des Pabſtes handeln, ſolche Vorurtheile haben einſaugen können, die für die Macht der Fürſten ſehr gefährlich ſind. *a)*

Fünfter Abſchnitt.

Von den Edlen, den Gerichtsbeamten und den Bürgern.

§. 26.

Sie ſind leichter zu regieren als die Großen eines Staats und das Volk.

Die Perſonen, von welchen ich rede, halten gleichſam das Mittel zwiſchen den Großen des Staats und dem Volke. Weil ſie eben ſo weit von der Macht der erſten als von den kümmerlichen Umſtänden der letztern entfernet ſind, ſo ſind ſie leichter zu regieren. Das ausſchwei-

a) Man ſehe den VII. Abſch. des II. Cap. dieſes Theils, §. 78. Ob die Geiſtlichen und die Mönche zu Staatsunterhandlungen geſchickt ſind.

ſchweifende Verhalten der Großen zieht Gewaltthätigkeit nach ſich, und der Geringern ihres, Betrug und Tücke; aber Perſonen in mittelmäßigen Glücksumſtänden verfallen ſelten auf gefährliche Unternehmungen, weil ſie weder vom Stolze zu ſehr angetrieben, noch von Armut heftig gedrücket werden.

§. 27.

Von den Evocationen (Abforderungen der Rechtsſachen an andere Gerichte) überhaupt; und ob der Fürſt ſeine Unterthanen zuweilen durch Commiſſarien richten laſſen ſoll.

Die erſte Frage, welche in Anſehung der Gerichtshöfe zu erörtern iſt, betrifft die Evocationen, welche in Frankreich ſehr gewöhnlich ſind, und worüber die Rechtsgelehrten oft viel Klagen führen.

Den Beweggrund keine Evocation zuzuſtehen, findet man in einer gewiſſen Schicklichkeit oder Tauglichkeit, die Sachen in der natürlichen Ordnung zu laſſen: denn die Evocation zerrüttet die Ordnung der Gerichtsbarkeiten, indem ſie die ſtreitenden Parteyen ihrer ordentlichen Richter beraubet. Sie kann daher nicht als begünſtigend angeſehen werden. Wenn ſie den gegenpart deſſen, dem ſie bewilliget wird, weit von ſeiner Heimat abzieht, ſo verurſachet ſie unmäßige Koſten; und weil dieſe oftmals unerſchwinglich ſind, ſo nöthiget ſie nicht ſelten, gegründete Gerechtſame fahren zu laſſen, weil nämlich Leute von geringem Vermögen an einem weit entfernten Gerichtshofe ihr Recht nicht ſuchen können. Das Privilegium der Evocation wird eine gute Urſache ſie zu unterdrücken, und iſt im höchſten Grade gehäßig. Inzwiſchen giebt es Fälle, wo der Nutzen aller Parteyen, weil ſie ihre Sache vor unterſchiedenen

Ge-

Gerichten ausführen müßten, den Landesherrn zur Evocation beweget: und auf ſolchen Fall iſt ſie dienlich und vernünftig.

Ich ſcheue mich nicht zu ſagen, daß ein guter Fürſt die Erkenntniß über Criminalſachen den ordentlichen Richtern ſehr ſelten abfordern oder ſolche durch Commiſſarien ausmachen laſſen muß. Die Geſchichte melden mit Ruhm von Heinrich IV. Könige in Frankreich, daß er niemals den Proceß durch Commiſſarien machen ließ, ob ihm gleich dieſes Mittel oft vorgeſchlagen wurde. Es werden insgemein nur den hohen Standesperſonen Commiſſarien zugeordnet. Warum vertrauet man aber die Ehre oder das Leben der erſten Perſonen des Staats zuſammengerafften Richtern an, deren Sitzungen von keiner Dauer ſind, ſondern faſt augenblicklich wieder vergehen? Was kann für Beklagte verdächtiger und fürchterlicher ſeyn als Richter, die ausdrücklich wider ſie beſtellt ſind, und welche, wenn man die Beyſpiele von dem was vorher geſchehen iſt, in Betrachtung zieht, allzeit nur zu verdammen, niemals loszuſprechen gewußt haben? Alles was nicht gewöhnlich iſt, iſt dem Volke verdächtig. Ein Unſchuldiger, der von den ordentlichen Richtern verdammet worden iſt, heißt allzeit ſtrafbar. Ein Strafbarer, der von ernannten Commiſſarien verurtheilet worden iſt, läßt ſowohl den Jetztlebenden als den Nachkommen einige Vermuthung als ſey er unſchuldig. Ein Zeugniß hiervon giebt die Antwort des Cöleſtin de Marcouſſy an Franz den I. welcher beym Anſchauen des Grabes des Miniſters Johann de Mantaigü, dieſen Mann bedauerte, daß er durch die Juſtiz zum Tode verdammet worden war. „Allergnädig„ſter Herr! (antwortete dieſer ehrliche Mönch,) es „geſchah nicht durch die Juſtiz; es geſchah nur durch „Commiſſarien.„

Aber

Aber die Gerichtshöfe ſind aus keiner andern Urſache angeleget, als den Unterthanen im Namen des Fürſten, Urtheil und Recht zu ſprechen, wie er es ihnen ſchuldig iſt. Wenn durch ihre Vermittelung, den Unterthanen die Verordnungen, welche der Fürſt an dieſe Collegien ergehen zu laſſen für gut befindet, bekannt gemacht werden, ſo müſſen auch durch ihre Vermittelung und ihre Beyſpiele, die Unterthanen lernen, mit welcher Ehrfurcht und Unterwerfung dieſe Verordnungen billig angenommen werden müſſen. Mit beſter Bereitwilligkeit, das Geſetz ſelbſt zu halten, damit es auch andere halten, und ohne alle vorgefaßte Meynung, müſſen die Gerichtshöfe, anſtatt ſich über die Evocationen, ſo der Fürſt zuweilen anbefehlen muß, zu beklagen, eine Ehre darinnen ſuchen, wenn ſie ihnen zuvorkommen können, zugleich auch den Fürſten nicht wider Willen nöthigen, bey gewiſſen Gelegenheiten dieſe Collegien an Grundſätze zu erinnern, welche ſie niemals aus den Augen ſetzen dürffen, oder durch ſeltene aber zuweilen nöthige Beyſpiele zu zeigen, daß die Autorität des Fürſten höher als der Gerichte ihre iſt.

§. 28.

Ob die Verkäuflichkeit der Gerichtsämter, und die in Frankreich eingeführte Paulette, (Art eines jährlichen Erbzinſes von Aemtern) abgeſchaffet werden können oder ſollen.

Die Verkäuflichkeit der Gerichtsämter, welche in Frankreich Statt findet, iſt niemals in irgend einer Republik geweſen, gleichwie ſich auch itzt noch kein Beyſpiel davon findet. So oft zuweilen von denen in Verwaltung der Juſtitz in Frankreich eingeriſſenen Unordnungen die Rede iſt, eben ſo oft ſuchet man ihren Urſprung in der Verkäuflichkeit der Gerichtsämter,

Bayerische Staatsbibliothek München

und in der Einführung der Paulette, vermittelſt welcher ſie erblich geworden ſind. Es fraget ſich demnach: Iſt der ſo oft gemachte Anſchlag, beydes abzuſchaffen, thulich? Iſt er auch nützlich? Dieſen doppelten Zweifel müſſen wir hier auflöſen.

Zuerſt muß man als etwas beynahe unmögliches voraus ſetzen, daß der König jemals im Stande wäre den Abgang, welchem eine faſt unzählbare Menge Aemter, wie in Frankreich ſind, im Finanzweſen brächte, auf eine andere Art zu erſetzen. Wie mächtig auch dieſer Monarch iſt, ſo belaufen ſich doch die Unkoſten, die zu Erhaltung eines ſo großen Staats erfordert werden, eben ſo hoch als ſeine Einkünfte; und es laſſen ſich wegen der ſtets vorwaltenden Bedürfniſſe, niemals Goldmittel (fonds) vorbehalten, welche ſo ergiebig wären, daß der durch Abſchaffung ſo vieler Erbämter verurſachte entſetzlich große Abgang der Einkünfte dadurch erſetzet werden könnte. Wenn es demnach ein Uebel iſt, ſo iſt es ein Uebel dem nicht mehr abzuhelfen ſteht. Es ſcheint folglich unnütz zu ſeyn, zu unterſuchen, ob es dienlich ſey, die Erblichkeit der Aemter auf dem Fuße, wie ſie eingeführt iſt, noch ferner zu laſſen, oder ſie abzuſchaffen, und den Unterthanen nur durch ihre Verdienſte Hoffnung zu Gerichtsämtern zu laſſen. Weil jedoch das allgemeine Vorurtheil dieſe letztere Meynung, (welche ich aber für ungegründet halte,) behauptet, ſo ſehe ich mich genöthiget dieſelbe zu widerlegen.

Zu Behauptung dieſer Meynung kann man ſagen, daß wenn die Verwaltung der Juſtitz keinen andern als mit Gold und Silber angefüllten Händen übergeben wird, hierdurch die Liebe zum Studiren, zu den Geſetzen, und zu den alten Maximen ausgelöſchet werde, weil dieſelbe unnütz gemacht wird. Daß

dieſe wichtigen Aemter, auf welche das Vermögen, die Ehre und das Leben der Landeseinwohner ankömmt, billig Belohnungen der Verdienſte, und zu hoffende Preiſe für Tugend und Arbeit, ſeyn ſollten. Daß, wofern die Erblichkeit der Gerichtsämter abgeſchaffet würde, dieſe Aemter hernach nur Leuten, die ſich ihrer würdig gemacht hätten, gegeben werden würden. Daß die Wahl des Königs, wofern ſie ſtets nur Tugenden und Gaben ſuchete, auf tüchtige Unterthanen ausfallen würde. Daß die Juſtitz alsdann dieſe wichtigen Stellen nur mit einſichtvollen und redlichen Männern beſetzt ſehen würde; daß folglich Unwiſſenheit und Beſtechung aus den Gerichtsſtätten verbannt ſeyn würden.

Wenn dieſes alles nothwendige Folgen wären, wer müßte nicht billig wünſchen, daß die Erblichkeit der Gerichtsämter abgeſchaffet werden möchte? Aber, wie weit ſind nicht dieſe Vorſtellungen von der Wahrheit entfernet! Sie gehören zu den Schilderungen nach der Phantaſie, in welchen die Wirklichkeit des Gegenſtandes der Einbildungskraft des Malers nachgeſetzet wird.

I. Wenn die Frage wäre, einen neuen Staat zu errichten, ſo müßte vielleicht die Verkäuflichkeit der Aemter daraus verbannet werden. Die Vernunft will, daß man bey einer neuen Stifftung nach der Vollkommenheit ſtrebe. Wenn hingegen der Staat ſchon gegründet iſt, wenn die Unvollkommenheiten deſſelben zur Gewohnheit geworden ſind, wenn ſelbſt das Unordentliche von einiger Nutzbarkeit für dieſen Staat iſt, ſo erlaubt die Klugheit nicht, hierinnen Aenderungen zu machen. Sie verlanget, daß man ſich an einer gemäßigten Vorſchrift begnüge, welche den Sitten der Zeit und den eingeführten Gewohnheiten gemäß ſey,

und daß man ſich keine ſtrengere ſuche, welche, wenn ſie dieſe Gewohnheiten abſchaffete, dem Staat, anſtatt ihn zu verbeſſern, leichtlich in Verwirrung ſetzen könnte.

II. Die Ernennung zu Gerichtsämtern könnte unmöglich bloß auf den Willen des Königs ankommen, ſondern ſie beruhete jederzeit zugleich auf der Gunſt und dem Anſehen der Hofleute, auch nicht weniger auf ihren heimlichen Räncken, immaßen weder der Landsherr noch ſeine Miniſter die Gaben und Vorzüge der Unterthanen anders als aus den abgeſtatteten Berichten zu kennen vermögend ſind. Die Beförderungen geſchähe folglich doch mehr nach Gunſt als nach Verdienſten. Die Geſchichtſchreiber aller Regierungen beſchuldigen unſere meiſten Könige, was die Ernennung zu Aemtern anlanget, entweder des Geizes oder der Schwachheit. Sie verſchonen des Heil. Ludewigs ſelbſt nicht: denn ſie melden daß man unter ſeiner Regierung einen ſo öffentlichen Handel mit den Aemtern trieb, daß ſogar die Einkünfte, ſo ſie brachten, verpachtet wurden. Die geiſtlichen Aemter vermittelſt der Wahl zu beſetzen, wäre ein älters und mehr canoniſches Mittel, als es die Ernennung durch den König iſt, welcher zu unſern Zeiten Collator derſelben iſt; und gleichwohl verurſachen die bey Wahlen vorfallende Mißbräuche, welche doch unmöglich zu vermeiden ſind, daß die Ernennung ein viel zuträglichers Mittel iſt. Wiederum, obgleich die Abſchaffung der Erblichkeit der Gerichtsämter der Vernunft mehr gemäß wäre, ſo machen dennoch die unvermeidlichen Mißbräuche welche in Beſetzung derſelben nicht auſſenbleiben würden, die Art wie ſie itzo vergeben werden, weit erträglicher als wie ſie vor Alters beſetzet wurden.

III. Die Aemter würden mit Leuten beſetzet werden, welche oft mehr mit Lateine als mit Gütern verſehen wären; und die Begierde zu Würden zu gelangen, deren Glanz ſo blendend iſt, hielte alsdann viele vom Handel ab, welche ſich itzo zum Nutzen des Staats darauf legen, ohne nach Aemtern zu trachten, welche nur mit Gelde erlanget werden können.

IV. Es werden dieſe Aemter würdig gnug bekleidet, ob ſie gleich gekaufet werden. Ein Beamter, welcher einen anſehnlichen Theil ſeines Vermögens auf die Erkaufung ſeines Amts gewandt hat, wird durch die Furcht ſein Vermögen zu verlieren, in den Schrancken ſeiner Pflicht gehalten. Das Kaufgeld ſeines Amts iſt das Unterpfand ſeiner Treu, auch ſelbſt der Treu anderer Landeseinwohner, welche mit ihm verwandt, oder um ihrer Vortheile willen mit ihm verknüpfet ſind. Beammte, deren Anſehen und Glücksumſtände hauptſächlich auf den Aemtern in denen ſie ſtehen, beruhen, tragen ſehr viel zu Behauptung der Autorität des Königs bey, von welcher die ihrige unzertrennlich iſt. Die Richter dieſes Reichs ſind alſo die feſteſte Stütze des Throns unſerer Könige, und folglich der Glückſeligkeit der Völker, welche nur in der Entfernung innerlicher Kriege anzutreffen ſeyn kann. Franz der I. führte die Käuflichkeit der Aemter *a*) in Frankreich ein, und zwar bey Gelegenheit des Kriegs den er in Wälſchland anfieng. Die gegründete Meynung, in der er ſtand, daß ſeine Hofleute die Aemter, welche er aus Gnade vergab, ohne ſein Wiſſen verkauften, der Geldmangel in dem er ſich befand, und das Verlangen ſo er trug, ſeine Beamten, die ihre Aemter durch Geld erlanget hatten, mit Verbindlichkeit an ſich zu halten, alle dieſe Dinge bewogen ihn ohne Zweifel zu dieſem Entſchluſſe. Heinrich der IV. welcher ſehr

a) Im Jahr. 1515.

gute Räthe hatte, führte in vollem Friede und ohne ſich in Geldmangel zu befinden, noch über dieſe neue Einrichtung Königs Franz des I. die Paulette (d. i. den jährlichen Erbzins von Aemtern) ein. Eins von den mächtigen Hülfsmitteln, deren ſich der Herzog de Guiſe zu Errichtung derjenigen furchtbare Macht, welche die Ligue unter Heinrichen dem III. aufſtellte, bedienet hatte, war die große Menge der Beamten, die er durch ſein Anſehen in die höchſten Aemter des Reichs geſetzet hatte: und eben dieſes war die wahre Urſache welche Heinrich den IV. bewog, die Aemter erblich zu machen, indem er die Paulette einführte. Zwar allerdings zog vielleicht dieſer gute und vortreffliche König die Vermehrung ſeiner Einkünfte hierbey einigermaßen in Betrachtung; aber der vornehmſte Nutzen, den er in dieſer Sache ſuchte, war kein anderer als dieſer, daß er den widrigen Zufällen, welche das Anſehen des Herzogs de Guiſe dem Könige Heinrich III. zugezogen hatte, zuvorkommen möchte.

V. Der vorher übliche Gebrauch hatte ſeine widrigen Folgen, und der itzo eingeführte hat die ſeinigen auch: hierüber iſt kein Zweifel. Aber Unordnungen, welche von Landesbedürfniſſen eingeführet worden ſind, und von der Staatsräſon beſtättiget werden, dürfen und können nicht auf einmal geändert werden. Es iſt für die Regierung allzeit gefährlich, von einem Dinge auf ihr Widerſpiel zu verfallen. Schwerlich könnte man itzo die Art zu Gerichtsämtern zu gelangen ändern, ohne daß zugleich die Menge derer, die ſie beſitzen, von ihrer Zuneigung abwendig gemacht würden; und es wäre zu befürchten, daß die Beamten das Volk zur Empörung aufwiegelten, anſtatt daß ſie es jederzeit im Gehorſam zu halten gedienet haben.

Es iſt demnach am dienlichſten, daß der König die Sachen in dem Stande, wie ſie ſind, laſſe, und ſich daran gnüge, wachſam über die Verwaltung der Juſtiz zu ſeyn, indem er die Aemter in Gerichten, und vornehmlich die höchſten Stellen, mit den tüchtigſten Männern, die zu finden ſind, beſetze. Der Erbe, und ſelbſt der Sohn eines verſtorbnen Beamten, bedarf allzeit, um ſein Amt anzutreten, der Genehmhaltung und der Beſtallung des Königs; gleichwie auch eine Erkundigung wegen ſeines Lebenswandels, und ein Examen mit ihm angeſtellet wird. Zwar geſchieht ſolches alles nur zum Scheine: und dieſes iſt ein wirklicher Mißbrauch, welcher aber leicht abzuſchaffen wäre. Der Monarch kann in Ertheilung, der Beſtallungsbriefe eben die Sorgfalt anwenden, als er thun könnte wenn die Aemter nicht mehr käuflich wären, ſo daß er Subjecte darzu ernennete. Er kann den Präſidenten und den General-Procuratoren Befehl geben, die Sitten derer, welchen er die Beſtallungsbriefe giebt, mit größten Fleiſſe zu unterſuchen, und kann diejenigen, welche den Staat mit falſchen Zeugniſſen betriegen, zur gerechten Strafe ziehen. Er kann den Richtern befehlen, keinen, der nicht die zu dem Amte, worein er inſtallieret ſeyn will, erforderlichen Tugenden und Gaben beſitzt, zuzulaſſen, auch den Richtern, die ſeinem Willen nicht vollzogen, ſeine Ungnade darüber ſpühren laſſen. Dieſes wäre ein ſichers Mittel, die itzt bloß zur Ceremonie gewordene Erkundigung, und das Examen, ernſthaft anſtellen zu laſſen.

§. 29.

Ob es nützlich iſt, Juſtitz-Cammern * anzuſtellen.

Es werden in Frankreich nicht ſelten Juſtiz-Cammern, zur Unterſuchung des Verhaltens der Finanz-Leute (gens d'affaires) angeſtellet; und das Volk freuet ſich ſolcher Anſtalten, weil dadurch gewiſſe verhaßte Reichthümer in Gefahr kommen: aber es bemerket auch insgemein bald, wie eben dieſe Anſtalten den Landes-Credit ſchwächen, den Umlauf des Geldes ſtöhren, und dem Volke weit mehr ſchaden als ſie dem Könige nützen. Die Heilungsmittel ſelbſt werden zu Krankheiten, wenn ſie zu lange dauern. Beym Anblicke einer Menge Strafbarer, welche durch Vermiſchung des Blutes und des Vermögens, ſelbſt die geſunden Theile des Staats in ihr Intereſſe zu verwickeln gewußt haben, verfällt das Publicum, aus Schrecken, in eine Art von Mattigkeit, welche ſeine Wirkungen aufhält, und alle Bewegungen des politiſchen Körpers unkräftig werden läßt. Zudem bringt es die Art des Volks ſo mit ſich, daß, wie es ſtets wankelmüthig iſt, es leichtlich vom äuſſerſten Haſſe auf das äuſſerſte Mitleiden verfällt. Es ſchauet gern einer geſchwinden und ſcharfen Strafe zu, aber, wenn ſie lange anhält, ſo wird ſie ihm unerträglich. Sein erſter Unwille wider Strafbare läßt in kurzer Zeit nach, und je länger es ſie unglücklich ſieht, deſto mehr dünkt es ihm faſt, als wären ſie unſchuldig.

* Chambres de Juſtice, welche, wie aus dem folgenden zu erſehen iſt, nur in auſſerordentlichen Fällen angeſtellet werden: weßwegen der Ueberſetzer das Wort unverändert gelaſſen hat.

Die Unruhen welche Frankreich in der Mitte des vorigen Jahrhunderts *a*) erſchütterten, wurden durch Vermittelung des Herzogs Gaſton von Orleans geſtillet, oder vielmehr nur auf einige Zeit bengeleget, und es geſchah ſolches vermittelſt etlicher Bedingungen, welche durch eine königliche Erklärung beſtättiget wurden. Eine von dieſen Bedingungen war, eine Juſtitzcammer anzuſtellen, welche nur aus den Parlementscommiſſarien, aus der Rechnungscammer und dem Oberſteuerrathe zu Paris (cour des aydes) beſtehen ſollte. Dieſe Juſtitzkammer kam zu Stande, brachte aber dem Reiche nicht den mindeſten Nutzen.

Unter Colberten, dem geſchickteſten und beſten Miniſter, der jemals die Finanzen des franzöſiſchen Reichs unter Händen gehabt hat, entſtand wieder eine Juſtitzcammer, die aber ſo wenig als die vorige, Gutes ſtiftete.

Frankreich mußte nochmals einen unglücklichen Verſuch anſtellen: denn es ward dieſe Art eines Gerichts im Jahre 1716. angeleget; und es diente abermals zu nichts als daß es den öffentlichen Dieben den größten Theil ihres Raubes ſicher ſtellte, und daß es die Hofleute durch die entriſſene Beute von den Finanzleuten bereicherte, welche allerdings ihre Sicherheit in der Billigkeit ihres Verhaltens finden mußte.

Die Finanzleute könnten ſich nicht mit Rechte über die Anſtellung eines ſolchen Gerichts beklagen, wenn die dazü beſtellten Richter und die zur Aufſicht über ſie geſetzten Miniſter ſich mit einer ſolchen Mäßigung verhielten, daß ſie zwar die Pächter und Bedienten beym Finanzweſen, (Financiers,) welche untreu gehandelt, zur Strafe zögen, aber ſich nicht zugleich an denen

a) Im Jahre 1649.

vergriffen, welche unſchuldig ſind, und nur einen unſträflichen Reichthum beſitzen. Weil aber dieſe Gerichte unzählbarn Mißbräuchen unterworfen ſind, und weil ſie gemeiniglich keinen Unterſchied zwiſchen Unſchuldigen und Strafbarn machen, ſo ſchaden dieſe Juſtitzkammern allzeit dem Handel und den königlichen Einkünften. Eine jede Juſtitzcammer iſt für den Staat verderblich.

Es geſchieht nur in elenden Zeiten daß ſolche Juſtitzkammern angeſtellet werden. Aber die Landesherren, welche Geld von den Finanzleuten verlangen, ſollten ſich genügen laſſen, dieſe Pächter und Bedienten, ohne Proceß, nach Gutbefinden zu ſchätzen, und dieſes, ſo viel nur möglich, nach Proportion ihres Vermögens und ihres Verhaltens. Der Grundſatz, daß die Schulden des Staats, ſo weit es ſich thun läßt, ohne der gemeinen Freyheit und der austheilenden Gerechtigkeit zu nahe zu treten, durch die Anlagen auf diejenigen, die von den Staatseinkünften reich geworden, bezahlet werden müſſen, muß nicht als geringſchätzig angeſehen werden. Es iſt ſolches, im Nothfalle, unter allen Geldmitteln faſt das geſchwindeſte, das thulichſte und auch das rechtmäßigſte. Wenn es als eine gewiſſe Maxime anzuſehen iſt, daß der Staat die Schulden des Staats bezahlen muß, ſo iſt es auch nicht weniger wahr, daß die, welche durch Verwaltung der Staatseinkünfte zu großem Vermögen gelanget ſind, noch mehr als andere Unterthanen verpflichtet ſind für deſſen Schulden gemeinſchaftlich Genüge zu leiſten; und billig wird ihr Beytrag angeleget, bevor noch die Auflagen unter die Landeseinwohner vertheilet werden. Aber es müſſen hierinnen ſo gute Mäßigungen getroffen werden, daß nicht ihre Ehre dabey leide; daß die Sache keiner Erpreſſung ähnlich ſehe; daß nicht Handel und Wandel dadurch geſtöhret werde; daß

nicht

nicht dieſe Leute gänzlich arm gemachet, ſondern noch ſo bemittelt gelaſſen werden, als es nach Verhältniß ihrer angewandten Mühe billig iſt; und endlich daß die Eintreibung dieſer Steuren, ſo viel als möglich, mehr ein freywilliger Beytrag als eine erzwungene Wiedererſtattung anzuſehen ſey. Der große Reichthum eines Finanzpachters leget ihm zwar die Pflicht auf, dem Staate in der Noth beyzuſtehen, aber er iſt nicht allezeit ein Beweis von verübten Unrechte.

§. 30.

Die Gerichtsproceduren müſſen kurz und einfach ſeyn; und die Gerichtskoſten ſehr mäßig.

Es müſſen durch landesherrliche Verordnungen die Proceduren in den gewöhnlichen Gerichtshöfen wohl eingerichtet werden, ſo daß jeglicher Landeseinwohner ſich Recht verſchaffen kann, ohne daß er nöthig habe ſein Leben im Geräuſche der Gerichte und in der Unruhe der Proceſſe zuzubringen. Aber in den meiſten europäiſchen Ländern, und ſonderlich in Frankreich, läßt ſich das Ende der Proceſſe nicht abſehen.

Die Gerichtskoſten müſſen ſehr mäßig ſeyn; aber in Frankreich ſind ſie ſo unmäßig groß, daß die Juſtiz nicht mehr für die Armen iſt, ob ſie gleich ihnen am meiſten gebühret. Sie verſtattet ihnen keinen Zugang, immaßen auch ſchon der Eingang (l'entrée) ſeine Taxe hat, alles hoch angeſetzet iſt, und nichts ohne viel Geld angefangen und fortgeſetzt werden kann.

Dieſes doppelte Uebel, ich meyne die Langweiligkeit des Rechtsganges, und die unmäßigen Koſten, ſo er verurſachet, nöthigen oftmals ſelbſt Leute, die nicht die ärmſten ſind, ihre Proceſſe aufzuheben, weil ihr

Vermögen ſchon erſchöpfet iſt, bevor ſie zu Ende gebracht werden. Viele werden durch einen gewonnenen Proceß eben ſo arm gemacht, als ob ſie ihn verlohren hätten. So gleichet alſo mancher große Staat, welcher Richter und Gerichtshöfe in Menge hat, einer Wüſteney, wo der Stärkere den Schwächern unbeſtraft unterdrücket.

Sechſter Abſchnitt.

Von den Ackersleuten, den Handwerkern und den Handelsleuten.

§. 31.

Das gemeine Volk iſt ſchwer zu regieren.

Wie nützlich es auch für das Volk iſt gehorſam zu ſeyn, ſo iſt es doch von Natur geneigt aufrühriſch zu werden. Es läßt ſich von dem, was ſinnlich iſt, dahin reiſſen, und wann es nicht immer beſchäftiget iſt, ſo verfällt es auf unzählige Ausſchweifungen, die für den Staat verderblich werden. Es ſieht nur die äuſſerliche Schale der Staatsangelegenheiten, und erwäget niemals ihre Wichtigkeit. Es klaget über die, welche die Regierung führen, und dennoch leiſtet es ihnen einen vollkommenen Gehorſam, wofern kein Saamen der Zwietracht vorhanden iſt, oder es keine Aufwiegler hat: denn der Pöbel iſt dem Meere ähnlich. Gleichwie dieſes Element an ſich ſelbſt ruhig iſt, und nur die Winde deſſen Ruhe ſtöhren, eben ſo thut auch das Volk ſeine Schuldigkeit, wenn nicht der Geiſt der Empörung in ihm rege gemacht wird. Es hoffet mehr als es nöthig hat, und dultet mehr als es ſoll. Es mißt dasjenige einem Mangel am Willen bey, was aus einem Mangel an Macht herrühret. Weil es die Neuerung liebt,

liebt, ſo iſt es leicht in Bewegung zu ſetzen. Weil es leichtgläubig iſt, ſo glaubt es alle herumlaufende Zeitungen, breitet aus was ihm am meiſten verbothen iſt, und folget der Menge, ohne zu wiſſen warum. Weil es undankbar für das Gute, ſo es geneußt, iſt, und rachgierig, ſelbſt über fremde Beleidigungen, ſo iſt es neidiſch, argwöhniſch und mißtrauiſch. Weil es wenig um den Staat bekümmert iſt, ſo treibt es ungezähmten Muthwillen, und hat oft kaum eine Parten ergriffen, da es ſie ſchon wieder verläßt.

§. 32.

Ob es wahr iſt daß es dem Staate zuträglich ſey, wenn das Volk nicht ſehr bemittelt iſt.

Es geſchieht niemals aus Begierde zu beleidigen, wenn das Volk ſich empöret, ſondern allzeit aus Ueberdruß zu leiden. Nichts deſto weniger ſind einige Staatskündiger in der Meynung geſtanden, daß ein Fürſt ruhiger regieret, und des Gehorſams ſeiner Unterthanen mehr verſichert iſt, wenn er ſie in armſäligen Umſtänden erhält; und daß es dem Staate zuträglich iſt, wenn das Volk nicht ſehr bemittelt iſt. Wenn es reich wäre, (ſpricht man) ſo wäre es unmöglich dieſen vielköpfigen Körper im Gehorſam zu halten. Wenn es nicht durch einige Nothwendigkeit zurückgehalten würde, ſo überſchritte es leichtlich alle Gränzen der Unterwürfigkeit. Wenn es keine Beſchwerungen hätte, ſo verlöhre es zugleich mit dieſem Kennzeichen ſeiner Unterwerfung die Erkenntniß ſeines Standes; und es entzöge ſich, wenn es frey von Steuern und Satzungen wäre, in kurzer Zeit dem Gehorſam. Der Ueberfluß (ſagt man ferner) macht das Volk ſo unbändig wie ein allzu fettes Pferd, welches ſeinen Herrn, der es fett gemacht hat, mit dem Fuße ſchlägt. Es verhält ſich mit

mit den Bauern wie mit den Laſtthieren, welche, weil ſie der Arbeit gewohnt ſind, mehr durch Ruhe als durch Arbeit verderben. „Ein Fürſt (ſpricht Philipp II. von „Spanien zu ſeinem Sohne,) muß ſeiner Unterthanen „nicht allzu ſehr ſchonen: denn wenn er ihnen nicht „Schatzungen nach Proportion ihres Vermögens auf„legete, ſo würden ſie allzu bemittelt ſeyn, und könn„ten ſich durch Ueppigkeit und Wollüſte verderben„ *a*)

Es iſt dieſes eine abſcheuliche und falſche Maxime, die nur erſonnen worden iſt um den Leidenſchaften ungerechter, geiziger oder auch verſchwenderiſcher Fürſten zu ſchmeicheln. Es hat auch dieſe unglückliche Meynung niemals andere Vertheidiger als ſolche Perſonen gefunden, welche ſich das gemeine Unglück zu nutz machen, oder auch reiche Leute, welche die armen Ackersleute gerne nöthigen wollten ihre Güter zu verlaſſen, und bey dieſen Rathgebern der Ungerechtigkeit ihr Brod zu betteln. Die Reichen wünſcheten, nach einer ſchlecht überdachten Politik, und welche ſie zuletzt ſelbſt verarmen laſſen würde, daß ſie ihre Güter um nichts bauen laſſen könnten, und daß alle andere Menſchen nur alsdann ihres Lebens Unterhalt fänden, wenn ſie der Ueppigkeit und der Pracht reicher Leute dieneten.

Das Volk muß nothwendig die Landesabgaben zahlen. Iſt aber ein reicher Bauer, oder ein armer Bauer, beſſer im Stande ſie zu zahlen? Das Volk muß unterthänig ſeyn. Welcher iſt es aber am meiſten: entweder der, welcher, wenn er ſich empöret, viel zu verlieren hat, oder ein anderer, der nichts verlieren kann, wenn auch der ganze Staat zu Grunde gienge? Es iſt tauſendmal ſchwerer, elende Leute im Zaume zu halten, als Leute welche bemittelt ſind. Iſt nicht ein friedfertiger Gehorſam, der uns unſere Güter ſichert, viel beſſer als ein Ungehor-

a) Inſtruction de Philippe II. à ſon fils; 1737. in 12. auf der 138. Seite.

gehorſam, der uns ungewiß machet? Die, welche mißvergnügt mit ihrem Stande ſind, erwarten nur Gelegenheit ihn zu ändern, und es iſt kein Unternehmen ſo gefährlich, das ſie erſchreckete. Die Armuth welche ihnen die Waffen in die Hand giebt, unterhält ihre Kühnheit, und ihre Verzweiflung giebt ihnen Kräfte. Ein Fürſt hat Hülfsmittel wider Rebellen, die viel zu verlieren haben; aber je mehr er ſie arm gemacht und zum Zorne gereizet hat, deſto furchtbarer werden ſie, weil ſie ſich vor nichts fürchten, und weil das Schlimmſte ſo ihnen widerfahren kann, dieſes iſt, daß ſie vielleicht nichts ausrichten werden.

Wo iſt das Land, in welchem das Volk in Städten oder in Dörfern ſo bemittelt wäre, daß der Handwerker ſeine Profeßion, oder der Bauer den Feldbau liegen lieſſe? Wenn irgend ein ſolches Land in der Welt wäre, ſo lohnte es gewiß der Mühe, daß alle Fürſten die Art, wie es zu ſolchem Ueberfluſſe gebracht worden, kennen und nachahmen lerneten. Das Land, dem man einen ſo großen Ueberfluß verſchaffet hätte, fände ohne allen Zweifel Leute gnug, die ihre verlaſſenen Stellen beſetzeten. Wo iſt das Land, dem es an Tagelöhnern, an Handwerkern, und an Leuten ohne Arbeit mangelte? Und iſt nicht überdieß eine ſolche Vorausſetzung ein bloßes Hirngeſpinnſt? Wie? verläßt jemals ein Handwerker ſeine Profeßion, weil er viel damit gewinnet? Läßt irgend ein Ackersmann den Feldbau liegen, weil er ihm viel einträgt? Das heißt, den Menſchen ſchlecht kennen, deſſen Begier nach Reichthümern weder Maaß noch Ziel hat. Ich ſetze hinzu, daß der Müßiggang der Bauern und der Handwerker, welche zu reich geworden wären, und ihre Handthierung verlieſſen ohne eine andere anzufangen, ſie in kümmerliche Umſtände verſetzen und bald nöthigen würde ihre unbedächtlich aufgegebene Arbeit aufs neue vorzunehmen. Es iſt demnach ein ſolches Vorgeben nichts als eine leere Einbildung.

Hein-

Heinrich IV. König von Frankreich, welcher die Liebe ſeines Volks ſo wohl verdiente, und deſſen Gedächtniß den Nachkommen noch itzo werth iſt, pflegte oft zu ſagen, daß wenn ihn Gott lange leben ließe, er vor ſeinem Tode noch zu ſehen hofte, daß alle Bauern in ſeinem Reiche jeden Sonntag eine Henne in den Topf ſtecken ſollten. Befürchtete wohl Heinrich IV. es möchten die Bauern allzu reich werden und den Feldbau liegen laſſen?

Ein Mann der viel Kinder, Knechte und Vieh hat, läßt ſeine Felder viel mehr Früchte bringen als ein anderer, welcher kümmerlich lebt, kein Geſinde, kein Vieh hat, und welcher folglich nichts taugliches an ſeinem kleinen Gute thun kann.

Sieht man vielleicht, daß diejenigen Edelleute und Bürger, die faſt ihr ganzes Leben in einem ſchändlichen Müßiggange zubringen, den Feldbau auf ihren Gütern liegen laſſen? Was ſchadet es dem Staate, wenn irgend ein reich gewordener Bauer ein wenig müßig geht, wofern er nur im Stande iſt ſeine Felder beſſer zu nutzen, als es geſchehen ſeyn würde, wenn er arm und elend geblieben wäre? Es iſt vielmehr ein Nutzen für den Staat, wenn dieſer Mann ſeinen Leib nicht mehr mit Arbeit überhäufet, wenn er ſich von andern der Mühe überheben läßt, wenn er geſund und ſtark bleibt, länger lebt, und der Republik mehr Kinder erzeuget.

Die Ackersleute, welche doch eines beſondern Schutzes werth wären, ſind mit unerträglichen Laſten beſchweret. Hierdurch mindert ſich ihre Anzahl, und zugleich das Vermögen die Landesfrüchte zu vermehren, in welchen doch der Reichthum anderer Leute beſteht; und man erkennet zuweilen nur allzu ſpät, daß man, anſtatt reicher zu werden, ſich ärmer gemacht hat, weil man auf alle mögliche Art die Bauern gehindert hat, ſich zu verheyrathen und ihre Felder recht zu beſtellen, oder wohl

gar

gar ſie zu verlaſſen und ihr Glück anderwärts zu ſuchen. Denn es iſt auſſer allem Zweifel, daß ein jeder welcher in einem andern Lande bequemlicher zu leben hoffet, ſein Vaterland verläßt und ſich ein neues ſuchet.

Die wirklichen Uebel eines Staats beſtehen in dem Müßiggange der Leute, in der Armut, der Gefährtinn, des Müßigganges, und in der geringen Anzahl der Einwohner. Dieſen Uebeln müſſen die Fürſten abzuhelfen ſuchen.

In der Abſicht, die ſchädlichen Feuchtigkeiten des Volks zu zertheilen, ſuchten die Alten es zu beſchäftigen. Die ägyptiſchen Könige brauchten ihre Unterthanen zur Erbauung der prächtigen aber unnützen Denkmäler, welche man die Pyramiden nennet. Die Griechen vertrieben dem Volke die Zeit mit Comödien, mit Ringen und Kämpfen, und mit den Olympiſchen Spielen. Zu dieſen Erluſtigungen ſetzten die Römer noch die ſchändlichen Spiele der Gladiatoren, die Thierkämpfe und die Seegefechte, welche zur Luſt angeſtellt wurden. Die heutigen Fürſten beſchäftigen ihre Unterthanen mit gewiſſen frommen Gebräuchen, mit erbaren Luſtbarkeiten, zuweilen auch mit auswärtigen Kriegen, damit das Volk, aus Furcht vor einem gemeinſchaftlichen Feinde, unter ſich einig bleibe.

Das ſicherſte Mittel zu Vermeidung der Ausſchweifungen, wozu das Volk durch Armut verleitet wird, iſt, wenn man die Urſachen dieſer Armut abſchaffet, und wenn man den Staat von Landſtreichern reiniget, indem man jedermann eine Profeßion zu treiben zwinget, Manufacturen anleget, und die Armen in den Stand ſetzet ihr Brod zu verdienen.

Es haben faſt alle Menſchen eine Neigung zum Heyrathen, und bloß die Armut hindert ſie daran. Das Volk würde unzählbar werden, wenn das Heyrathen leichter gemacht würde. Selbſt ſein Ueberflüßigs (ich ſage dieſes, weil es doch unwiſſende oder auch argliſtige Perſonen giebt, welche es für ein Uebel halten, wenn das Volk zu bemittelt iſt,) wird vermindert werden, wenn der Familien mehr werden. Eine jegliche Familie, wenn ſie zahlreich iſt und doch wenig Felder hat, wird nöthig haben ſie unermüdet zu bearbeiten.

§. 33.

Wie wichtig es iſt daß die, welche an der Regierung ſind, dem Volke keine Gewalt thuen.

Die, welche an der Regierung ſind, können hiernächſt ſich nicht gnugſam hüten, dem Volke einige Gewalt zu thun. Eine ſchimpfliche Beleidigung eines Einwohners, eine Schändung einer Weibsperſon, ein Eingriff in die Landesfreyheit, hat oftmals Unterthanen zu den Waffen greifen laſſen. Ein Volk duldet wohl, daß man ihm neue Abgaben auflege: denn es weiß nicht, ob es nicht von dem Gelde das ihm abgefordert wird, einigen Nutzen haben werde; aber wenn es ſchimpflich beleidiget wird, ſo fühlt es nur ſein Unglück, und es wird zugleich die Vorſtellung aller möglichen Uebel in ihm rege.

§. 34.

Ob ein Fürſt ſeine Provinzen beſichtigen ſoll.

Man glaubt insgemein, es müſſe ein Fürſt in ſeinen Staaten herum eiſen und ſeine Provinzen in eiger Perſon beſichtigen. Eine leere Einbildung! Es iſt

allerdings nöthig daß er ſie kenne; aber kann er dieſelben nicht durch die unzähligen ihm abgeſtatteten Berichte ſeiner darinnen beſtallten Statthalter, Aufſeher, Commiſſarien und anderer Magiſtratsperſonen kennen lernen? Kann er nicht ihren Bedürfniſſen abhelfen, ohne daß er an Ort und Stelle ſeyn müßte? Der Fürſt muß wie das Herz im Körper ſeyn: es ſchickt allen Gliedern die Lebensgeiſter zu, und verändert doch ſeine Stelle nicht.

Die zahlreiche Hofſtatt, welche ein Souverän bey ſich hat, verurſachet unſäglich groſze Reiſekoſten. Es würden auch die Unterthanen, um ihn mit gebührender Ehre aufzunehmen, zu einem auſſerordentlich groſzem Aufwandte genöthiget werden.

Es brächten auch ſolche Reiſen dem Staate groſzen Nachtheil, wegen der Geſchenke ſo der Fürſt machen müßte, auch wegen der Privilegien die er zu geben nicht ermangeln könnte, damit er überall den Ruhm eines gnädigen, groſzmüthigen und wohlthätigen Herrn erlangete.

Völker, die ihren Herrn niemals geſehen haben, ſtellen ſich ihn, ſo zu ſagen, wie über die Menſchheit erhaben vor; aber ein für ſeine Regierung ſo vortheilhafter Begriff mindert ſich nothwendig, wenn ſie ſehen daß er ein Menſch wie ſie iſt.

Siebenter Abſchnitt.

Von dem innerlichen Handel.

§. 35.

Der Fürſt iſt ſchuldig, ſeinen Unterthanen alle mögliche Güter zu verſchaffen; und ein Staat kann nicht mächtig ſeyn, wenn er nicht reich iſt.

Ein Hausvater, welcher Sorgfalt für ſeine Güter und ſeine Kinder trägt, iſt das natürlichſte Bild eines für Land und Leute ſorgfältigen Fürſten. Die weiſe Haushaltung des erſtern, ſein Verſtand und ſein Fleiß zu Erhaltung und Vermehrung ſeines väterlichen Vermögens, ſeine Bemühungen und ſeine Liebe, zu Verſorgung ſeiner Familie, ſind das Muſter zu dem was ein Vater des Volks thun ſoll. Der Grund der Verbindlichkeiten und der Geſinnungen iſt eben derſelbe, und der Unterſchied zwiſchen dieſem und jenem beſteht nur in der Erſtreckung der Pflichten. Der Fleiß des einen, alles was ſein iſt, zu bauen, es einträglicher zu machen, und zu verſchönern, iſt im Kleinen nichts anders als der Fleiß eines weiſen Königs, ſeine Länder glücklich zu machen, ihnen Ueberfluß zu verſchaffen, ſie reich zu machen, alte Schäden zu erſetzen, neue Anſtalten und angefangene Werke in vollkommenen Stand zu bringen.

Das Geld giebt dem Nachdruck im Kriege; und ein Staat kann nicht mächtig ſeyn, wenn er nicht reich iſt. Wann jezuweilen arme Staaten ſich furchtbar gemacht haben, ſo iſt es zufälliger Weiſe geſchehen, und mehr um ihrer Nachbarn Uneinigkeit willen, als wegen eines Vorzugs dieſer Staaten ſelbſt.

Wenn

Wenn die Lacedämonier Griechenland eine Zeit lang beherrſchten, ſo geſchah es weil die Griechen nicht einig waren. So bald als dieſe Zwietracht aufhörte, vergieng auch Lacedämons Größe.

Wenn die Venetianer und die Genueſer, welche beyde im Anfange arm waren, ſich einen Theil Griechenlandes und der anſehnlichen Länder am Archipelagus unterwürfig machten, ſo geſchah es nur unter Begünſtigung det damaligen Unruhen des Kaiſerthums von Conſtantinopel.

Wenn das anfänglich arme römiſche Volk ſeine Macht vergrößerte, ſo geſchah es nur, weil es ſich die Schwäche und die Zwietracht ſeiner Nachbarn zu nutz machte; und es brauchte vier hundert Jahre Zeit, um ſeine Macht nur mittelmäßig auszubreiten. Aber ſo bald als die Römer etliche Städte zerſtöhret, die Bürger derſelben ihrer Stadt einverleibet, Bündniſſe geſchloſſen und Geldſubſidien von mitverbundenen oder von bezwungenen Völkern bekommen, Colonien abgeſchickt, und den Staat auf mancherley Weiſe bereichert hatten, alſobald wurden ſie, nachdem ſie reich geworden waren, auch mächtig.

§. 36.

Worinnen der Reichthum der einzelnen Perſonen, und der Reichthum des Staats beſteht.

Man kann von dem Reichthum, nach welchem alle Menſchen und alle Staaten ſtreben, folgende Erklärung geben: **Er iſt ein leicht zu habender Genuß der nothwendigen, bequemen und überflüßigen Güter, zur Erhaltung und zur Annehmlichkeit des Lebens.**

Ein Menſch kann unmöglich weder Reichthum erwerben noch des erworbenen Reichthums genieſſen, wenn ihm nicht eine große Menge Menſchen darzu behülflich ſind. Wenn man erwäget, wie viel Menſchen nöthig ſind um eine Stecknadel, einen Schuh, einen Strumpf u. d. m. hervor zu bringen, oder wie noch viel mehr zur völligen Kleidung einer Perſon erfordert werden, ſo erſchrickt die Einbildungskraft über die Menge der Menſchen, die, einer nach dem andern, zu dem was wir begehren, das Ihrige beytragen müſſen. Es müſſen alle Menſchen mitwilligen, um einem einzigen Dasjenige zu verſchaffen, was ihm nöthig und angenehm iſt. So bald als der Wille der Menge ſeinem Willen widerſpricht, ſo wird er nicht allein niemals reich, ſondern er wird auch der elendeſte Menſch auf Erden; es mangelt ihm das Benöthigte und er muß Hungers ſterben. Man laſſe uns daher voraus ſetzen, weil ſolches auſſer allen Zweifel iſt, daß es nur der Genuß iſt, was den Reichthum eigentlich ausmacht, und daß der Genuß eines jeden einzelnen Menſchen ſchlechterdings relativiſch und proportionierlich zum Genuſſe unzähliger anderer Menſchen iſt. Wir können in der That der Güter unſerer Nebenmenſchen bloß nach der Maaße und Verhältniß genieſſen, wie andere der unſerigen genieſſen wollen.

Was anlanget den Reichthum des Staats, ſo iſt es offenbar, daß er nur aus dem Reichthum der einzelnen Perſonen entſtehen kann. Einige Staatskundige finden ihn in geſammleten Schätzen; andere, in den Einkünften des Staats; noch andere, in der Fruchtbarkeit des Landes. Kein Schatz iſt ſo groß, den nicht ein langwieriger Krieg erſchöpfte; keine Einkünfte ſind ſo beträchtlich, die zu oft vorfallenden Kriegen zureichend wären; und die Fruchtbarkeit eines Landes hülfe nichts, wenn nicht der Staat, im Nothfalle, Hülfs-

mittel

mittel bey ſeinen Gliedern fände. Man muß alſo ſagen, daß ein Staat nur alsdann wirklich reich iſt, wann zu allen dieſen verſchiedenen Mitteln noch der Reichthum der einzelnen Perſonen hinzukömmt, doch ſo, daß ſie zu einer weiſen Sparſamkeit gewöhnt ſind, und daß ſie eine Menge Fremde an ſich zu ziehen wiſſen, ohne daß dieſe den Eingebohrnen des Landes zur Laſt ſind; immaßen in einer von Natur fruchtbarn Gegend, und wo Arbeitſamkeit und Geſchicklichkeit blühen, die Menge der Einwohner ihren Reichthum nur noch vermehret. Ein jeder Menſch, für ſich, iſt zureichend ihrer zehen zu ernähren: was würde nicht erſt geſchehen, wenn ſie alle beſchäfftiget wären? Aller Zuwachs von Fremden, die ſich ins Land begäben, beſtünde alsdann aus Leuten deren Nutzen erforderte nicht müßig zu gehen, weil ſie genöthiget wären ſich im Lande in bequeme Umſtände zu ſetzen. Man betrachte die Sache genau, und man wird befinden, daß alle unſere Umläufer, und Müßiggänger, Leute ſind, welche unter uns gebohren ſind. Diejenigen Einwohner, welche ſich von auſſen her zu uns begeben haben, ſind alle eifrig zur Arbeit.

§. 37.

Von den dreyen Graden des Reichthums.

Die Sachen welche das menſchliche Leben theils erhalten, theils bequem machen, ſind dreyerley: nothwendige, bequeme, und überflüßige. Man macht den Anfang mit dem Benöthigten; man fährt fort mit dem Bequemen, und man endet mit dem Ueberflüßigen, wenn anders unſer Begierden nach dem was Ueberflüßig iſt, jemals ein Ende finden können. Es iſt ſchwer die Gränzen dieſer Dinge zu beſtimmen, weil ſie relativiſch, nicht allein auf den Stand, ſondern

auch auf das Temperament, auf das Alter und das Geſchlecht ſind. Was einem nothwendig dünket, und deſſen er nicht entbären kann, das ſcheint einem andern nur bequem, und leicht zu entrathen.

§. 38.

Von dem Benöthigten.

Die Beyhülfe ſo die Menſchen einander wechſelweis zu Erhaltung ihres Lebens leiſten, macht den erſten Grad ihres Reichthums, und wird gemeiniglich das Benöthigte genannt. Die Materien, deren wir uns zu Erhaltung des Lebens bedienen, können uns dieſen Dienſt nur in ſo weit leiſten, als ſie von Menſchenhänden bearbeitet worden ſind. Selbſt die Nothwendigkeit ſich ihrer zu bedienen, iſt nicht ſo unvermeidlich als die Bedürfniß der Beyhülfe der Menſchen. Es giebt in den verſchiedenen Erdgegenden, und bey den mancherley Nationen, viel Gattungen ſolcher Materien, welche zu einerley Gebrauche dienen; aber es giebt ihrer nicht eine, die nicht den Dienſt der Menſchen erforderte; und die Kleider können ohne Beyhülfe anderer Leute, weder zur Wirklichkeit, noch zu unſerm Beſitze gelangen.

Die Güter, die zu Erhaltung des Lebens dienen, und welche nicht ſo einfach wie Brod und Waſſer ſind, werden für alle Menſchen nothwendig, ſo bald als man befindet daß die Leiber, ohne ihren Gebrauch, unvollkommener werden und ſich nicht erhalten würden. Zum Exempel: das Fleiſch, das Wildpert, der Fiſch, der Wein, das Bier rc. ſind ſo alten Gebrauchs unter den Menſchen, daß ſie ihnen wie zur natürlichen Nahrung geworden ſind, und daß die, welche ihrer beraubt ſind, die Leibeskräfte verlieren. Alsdann gehören alle dieſe

Güter

Güter zu dem Benöthigten, und zwar nach dem allgemeinen Grundſatze, daß alles was zur Erhaltung und zur Vollkommenheit unſerer Leiber dienet, nothwendig iſt. Der Wein gehöret zu dem Benöthigten, aber nur für Einwohner in Ländern wo viel Weinbau iſt, weil er ihr gewöhnlicher Tranck iſt; hingegen gehöret er nur zum Bequemen oder Angenehmen, in Ländern, wo kein Wein wächſet.

Unter den Gütern, die zur Nahrung der Menſchen geſchickt ſind, giebt es einige, die nur in Anſehung gewiſſer Perſonen nothwendig ſind, weil ſie durch einen beſtändigen Gebrauch ihre ordentliche Nahrung geworden ſind, anſtatt daß ſie, für andere, welche ſich ihrer nicht immer bedienen, nur unter die bequemen oder angehmen Sachen gerechnet werden.

Alle dieſe zur Nahrung, zur Kleidung, kurz zur Erhaltung des menſchlichen Lebens, dienliche Güter gehören zur erſten Ordnung, weil ſie die nothwendigen Mittel ſind, unſern Reichthum anzufangen, und weil, wenn wir dieſe nicht hätten, alle übrige nicht den Namen der Güter verdieneten.

Die unmäßige Menge Weins, ſo einige mehr als nöthig iſt, in ſich gießen, bringt der gemeinen Geſellſchaft mehr Nachtheil als eine Menge Getreides oder Getränkes, ſo man ins Meer würfe. Dieſes letztere beraubete nur eine Anzahl Menſchen eines Theils des Benöthigten; aber durch die Völlerey leidet die Geſellſchaft einen viel beträchtlichern Schaden. Fürs erſte beraubt ſich ein Saufer der Beyhülfe vieler Menſchen zu ſeiner Nothdurfft, welchen er die unnöthig verſchwendeten Antheile hätte mittheilen können und ſollen. Ferner entzieht er der Geſellſchaft die Arbeiten oder Werke, ſo ihm dieſe Perſonen zum Umtauſche dafür

für gegeben hätten. Und endlich raubt der Trunkenbold, durch Verderbung ſeiner Geſundheit, andern das Ihrige: denn ſeine Geſundheit gehöret der Republick, und macht einen großen Theil ihres Reichthums aus.

Ein Säufer, ein Freſſer, der ſolchergeſtalt aus der Nothdurfft der Speiſen und der Getränke eine Bequemlichkeit und einen Ueberfluß machet, wird hierdurch ein Feind des menſchlichen Geſchlechts. Der Freſſer handelt eben ſo ſehr als der Säufer, wider die Anordnung der Natur; aber ſeine Ausſchweifung zieht nicht ſo viel traurige Folgen nach ſich, weil der menſchliche Leib keine ſo unmäßige Quantität Speiſe als Trankes annimmt, deſſen Abgang (oder Verluſt) durch Waſſer erſetzet werden kann.

Es wird in gewiſſen Ländern, vornehmlich in Frankreich, eine ſo unmäßige Menge Kraftmehls verthan, daß oft ein gemeiner Soldat nicht eher auf die Wacht ziehen darf, als bis er ſich das Haar dicht damit beſtreuet hat; daß ein Lackey nicht vor ſeinen Herrn tritt, er habe ſich dann gepudert; und daß ein junger Herr es wider ſeine Ehre zu ſeyn erachtete, wenn er nicht faſt zehnmal des Tages, diejenige Materie verſchwendete, welche zur Nothdurft und Nahrung der Menſchen beſtimmet iſt.

Eine gleiche Bewandtniß hat es mit den ſehr vielen Jagdhunden, welche mit Brod gefüttert werden. Will man vielleicht ſagen, es ſey im Lande mehr Getreide als die Einwohner zu ihrem Unterhalte nöthig haben? Kann aber eine Menge Korns, ob man ſie wohl in Anſehung des Landes wo ſie groß iſt, als einen Ueberfluß anſehen könnte, deßwegen aufhören, ein nöthiges Lebensmittel zu ſeyn, wozu es der Urheber der Natur gemachet hat? Geſetzt, es wären in der Welt nicht andere

dere Völker, die ſich mit dieſem Ueberfluſſe, (wofür man es hält,) nähren könnten, und welchen, nach den Geſetzen der Natur, dieſer Theil zum Umtauſche gegen ihr Ueberflüßiges mitgetheilet werden ſollte, wodurch der Reichthum ſowohl dieſer als jener beträchtlich vermehret werden könnte: ſo gebührete doch ein Theil dieſes Ueberflüßigen den Armen, welche deſſelben faſt gänzlich beraubt ſind, und nur halb ſo viel eſſen als ſie nöthig hätten: welches zum großen Nachtheile ihrer Geſundheit, folglich auch zum Schaden des Landesreichthums gereichet.

§. 39.

Von dem Bequemlichen.

Man nennt gemeiniglich alles dasjenige **bequem**, was nicht nothwendig iſt, und deſſen man entbären kann. Es giebt aber dieſer verneinende Satz keinen vollſtändigen Begriff von der Sache. Es ſcheint auch beynahe unmöglich, einen deutlichen Begriff davon zu geben, ſo daß er unzähligen Dingen, welchen man den Namen **bequem** oder **angenehm** giebt, die es aber nur in Anſehung gewiſſer Leute ſind, welche ſie unter dieſem Titel annehmen, vollkommen anpaſſend wäre. Das was dem einen bequem und angenehm dünket, iſt nach eines andern Meynung, unbequem und unangenehm, und dieſes wegen der unendlichen Verſchiedenheit der Neigungen und der Geſinnungen.

Alle dieſe Geſinnungen und Neigungen von ſo verſchiedener Art, kommen in einem gewiſſen Stücke überein, nämlich darinnen, daß alle Menſchen wollen, daß Dinge, die ihren Sinnen widrig ſind, von ihnen entfernet bleiben, und andere, die ihnen Vergnügen bringen, ſich ihnen nähern. Dieſe Begier iſt ihnen natür-

lich,

lich, und eben ſo gemein wie die Begier lebend zu bleiben, und die für den Leib und die Seele benöthigte Nahrung zu haben. Sie offenbaret ſich ſchon, ſobald die Menſchen in die Welt kommen. Kaum ſind ſie ſich ihrer ſelbſt bewußt, ſo haben ſie ſchon lieber Leckerbißlein und Speiſen von erhöhtem Geſchmack als einfache und unſchmackhafte; lieber ein weiches Lager als ein hartes; lieber gekünſtelte Geträнke als Waſſer; lieber harmoniſche Töne als das Geſchrey anderer Thiere.

Dieſe Neigung zu dem was angenehm, und was bequem iſt, welche in der Kindheit des Menſchen einfach iſt und faſt allerwegen nur einerley Wirkungen ſpühren läßt, wird bald mehr bald weniger manchfaltig, nach dem die Beyhülfigen zu ſeinem Reichthum, ihm eine gewiſſe Anzahl ſolcher Sachen zeigen, welche, nach Beſchaffenheit ſeiner Neigungen, mehr oder weniger Begier nach einer, oder Abſcheu vor der andern, in ihm erwecken. Dieſe Verſchiedenheit der Neigungen in den Menſchen, iſt der Grund zu den unzähligen Kunſtwerkern, welche unſere Sinne zu ergötzen, und Dinge die ihnen widrig ſind, zu entfernen dienen. Die Menſchen ſelbſt bemühen ſich gleich anfangs, den Kindern durch dieſe Kunſtwerke das Leben angenehm zu machen. Es geſchieht nicht allein für den Menſchen, ſondern auch, um die Zeit und die Mühe ſeiner Arbeit zu verkürzen; es geſchieht um ſein Leben glücklich zu machen, und dieſes durch Entfernung der Mühe, des Kummers, des Schmerzens, und durch Verſchaffung einer Gemüthsluſt, welche unſer Leben verlängert, und die Seele geneigter zu denen fürs Wohl der menſchlichen Geſellſchaft nöthigen und nützlichen Verrichtungen machet.

Es iſt offenbar, daß durch dieſe wunderbare Ordnung, die wir in der Natur wahrnehmen, alles bereitwillig iſt, zu einem und demſelben Endzwecke zu gelangen, das heißt, zur Erhaltung und Vermehrung der Menſchen. Sie tragen ein gemeinſchaftliches Verlangen, bequemlich und annehmlich zu leben, und bringen es mit ſich, ſobald ſie gebohren werden. Es iſt alſo zu vermuthen, daß ihnen dieſes Verlangen nicht zu ihrer Vertilgung und ihrem Verderben worden iſt. Wir begreifen leichtlich daß das Bequemliche, in ſeiner Lauterkeit und Einfalt, ſeinen Urſprung von dem Benöthigten hat.

Ohne Beyhülfe anderer genöſſen wir niemals derer unzähligen Dinge, die unſere Sinne ſo annehmlich rühren und uns ein inneres Vergnügen erwecken. Ohne dieſe Beyhülfe kennten wir diejenigen Dinge nicht, welche ſo liebliche Wirkungen hervorbringen. Nach der Maaße wie ſie uns das Leben ſüß und glücklich machen, wünſchen wir andern Leuten ein gleiches Glück, damit ſie das Vermögen und den Willen haben uns dieſe Annehmlichkeiten zu verſchaffen. Eine faſt unzählbare Menge Menſchen, die vom Morgen bis in die Nacht nichts thun als Sachen machen, die keinen andern Nutzen haben als unſere Sinne zu ergetzen, und Dinge die den Sinnen widrig ſind, von ihnen zu entfernen, erlangen hierdurch Mittel zu ihrer Nahrung und Kleidung, auch zu allerley Arten der Bequemlichkeit, welche unzählig viel andere Menſchen für ſie hervorbringen. Unſer Verlangen, bequemlich und annehmlich zu leben, iſts, was ihnen das Benöthigte ſowohl als das Bequemliche, verſchaffet, weil wir in der unumgänglichen Nothwendigkeit ſtehen, zu allen ihren Bedürfniſſen behülflich zu werden, je mehr wir wollen, daß ſie zu unſern eignen Bedürfniſſen beytragen helfen.

Wenn der Wille eines jeglichen einzelnen Menſchen, in Anſehung der Dinge welche den Sinnen Luſt oder Unluſt machen, einerley wäre, ſo würden die Menſchen bald in die Nothwendigkeit geſetzet werden, dieſe Dinge jeglicher ſelbſt hervor zu bringen: und alsdann wäre es nichts bequemliches oder angenehmes weil es unendliche Mühe machen würde. Aber nachdem ihnen die Verſchiedenheit ihrer Neigungen auch verſchiedene Objecte gegeben hat, ſo ſind ſie hierdurch in einen Zuſtand gekommen, in welchem ein jeder ſein Verlangen, bequemlich zu leben, befriedigen kan. Dieſe Verſchiedenheit ward eine mitwirkende Urſache der erſtaunlichen Menge unterſchiedener Lebensarten, Profeßionen und Stände, welche nach der Maaße wie ſie zu Befriedigung des Verlangens anderer beytragen, ihr eignes zu befriedigen, Mittel finden. Hierdurch befinden ſich alle Menſchen in der Nothwendigkeit, zu der Bequemlichkeit anderer Menſchen beyzutragen, damit dieſe zu der ihrigen beyhülfig werden. Hierdurch erhält ſich unter den Menſchen ein ſtetswährender Handel und eine Mittheilung, welche das Verlangen, einander wechſelweis zu erhalten, um ein großes vermehret. Je mehr die Anzahl derer, die uns das Bequemliche und das Angenehmen verſchaffen, zunimmt, deſto vollkommener wird beydes: wir leben mit mehr Annehmlichkeit, und wir werden reicher. Eine gleiche Bewandtniß hat es mit allen andern Menſchen, weil ſie uns dieſen Dienſt nicht leiſten können, wenn wir ſie nicht im Vermögen, und beym Willen ſolches zu thun, erhalten. Ihr Vermögen hierzu iſt eben ſo eingeſchränket als unſers, und ihr Wille, überhaupt zu reden, iſt eben derſelbe wie unſerer, ich meyne, bequemlich und annehmlich zu leben.

Dieſe

Dieſe Betrachtung über die wunderbare Ordnung und Einrichtung der Dinge in der Natur, zeigt uns klärlich das allgemeine Geſetz, welches dem Willen aller Menſchen, die bequemlich zu leben ſuchen, vorgeſchrieben iſt, nämlich: **Daß ein jeglicher den andern ſo viel zu geben ſchuldig iſt, als er von ihnen bekommen will.**

Dieſe Wahrheit beweget uns zu einem wohl eingerichteten Verhalten in Erwerbung und Erhaltung unſers Reichthums, deſſen zweyter Grad das Bequemliche iſt. Sie leget uns die Verbindlichkeit auf zu erforſchen, worinnen andere ihr Bequemliches ſuchen, und nach eben der Maaße dazu beyzutragen, wie ſie zu unſerm eignen beytragen. Sie ſetzet alle Menſchen in eine vollkommene Gleichheit, und fordert von einem ſo viel als von dem andern. Ein Fürſt iſt dieſem Geſetze ſo ſehr unterworfen als es der geringſte von ſeinen Unterthanen iſt. Er kann nicht bequemlich und annehmlich leben, als nach der Maaße wie alle ſeine Unterthanen, und unzählig viel andere, ihr Antheil an dem Bequemlichen und dem Angenehmen haben. Wofern er dieſe Proportion ſtöhret, ſo beginnt er minder bequemlich und minder annehmlich zu leben, weil er die Anzahl, das Vermögen, und den Willen derer, die ihm ſeine Bequemlichkeiten verſchaffen, mindert. Eine gleiche Bewandtniß hat es mit allen übrigen Menſchen, von welcherley Stande ſie auch ſeyn: das Gute und das Böſe, beydes iſt überall gegenſeitig, ſowohl in Anſehung des Bequemlichen, als in Anſehung des Benöthigten.

Nach dieſer Ordnung und allgemeinen Vorſchrift muß unſer Verlangen, bequemlich zu leben, eingerichtet werden. Man erkenne die Unmöglichkeit, durch Mittel, die dieſen widerſprechen, zu ſeinem Endzwecke

zu gelangen, und man wende hierinnen die größte Sorgfalt an, damit weder unſere Sinne, noch unſer Verſtand und Wille, in den Irrthum verfallen, eine falſche Bequemlichkeit an die Stelle der wahren zu ſetzen, und damit wir uns nicht hierdurch das Uebel zuziehen, minder bequemlich, oder gar unannehmlich leben zu müſſen. Weil aber unſere Sinnen uns oftmals betriegen, weil wir dem Scheine der Dinge trauen, und uns hierdurch nicht ſelten der größten Annehmlichkeiten des Lebens berauben, ſo muß der Verſtand den Sinnen zu Hülfe kommen, und ſorgfältigſt alle diejenigen Objecte prüfen, welche ſich ihrer bemächtigen und angenehme Bewegungen in ihnen machen. Wir begreifen leichtlich, daß das Gefühl des Angenehmen nicht auf unſere Zerſtöhrung abzielet, und daß vielmehr das Gefühl des Unangenehmen dieſe üble Wirkung thut. Man ſieht aus unzähligen Beyſpielen, daß durch eine ſtets währende Wiederhohlung verdrießlicher und unangenehmer Objecte, die Geſundheit geſchwächet und der Tod beſchleuniget werden kann. Dieſe Betrachtung giebt uns Anlaß, das wahre Bequemliche zu erkennen, je mehr wir es dem wahren Benöthigten nahe kommen ſehen, welches die Erhaltung unſerer Geſundheit und unſers Lebens iſt. Wir können nicht, dürfen auch nicht anders reich ſeyn, als durch Erhaltung dieſes wahren Benöthigten, und durch Erhaltung aller derer, welche unſern Reichthum ausmachen. Wenn das, was wir für unſer Bequemliches halten, anſtatt uns zu dieſem einzigen Zwecke unſerer Beſtimmung in dieſer Welt zu führen, eine widrige Wirkung thut; wenn es uns, unter dem Scheine des Bequemlichen und des Angenehmen, in Schmerzen, Noth, Krankheiten, und ſelbſt in den Tod ſtürzet, ſo iſt es offenbar, daß es ein falſches und triegendes Bequemliches iſt, welches, anſtatt uns reicher zu machen, uns zur äuſſerſten Armut leitet.

Man pflegt zu ſagen, daß die Geſundheit ein groſſer Reichthum iſt; aber man erwäget dabey nicht den ganzen Umfang und allen Nachdruck dieſer Wahrheit. Ein Menſch der durch Freſſen und Saufen, das heißt, durch Verwandelung der benöthigten Nahrung in das Bequemliche, und indem er die Ergetzung ſeiner Sinne einzig und allein hierinnen ſuchte, ſeine Geſundheit eingebüßet hat, iſt ein ſehr armer und elender Menſch. Er iſt es aber nicht allein für ſich, ſondern auch für die ganze Geſellſchaft, d. i. für alle Mitbehülfige zu ſeinem Reichthum: ſein Leib und ſeine Seele, beyde ſind auſſer Stande, zur Erhaltung derſelben nach gehöriger Maaße behülflich zu ſeyn.

Das wahre Bequemliche iſt allein dasjenige, welches dem Benöthigten, wie ein treuer Diener, die Hand bietet. In dieſem Verſtande muß alles, was die Arbeit und Mühe derer, die andern das Benöthigte zu geben geſchäftig ſind, erleichtert, verkürzet, oder mildert, alles, was ihren guten Willen ermuntert und unterhält, als ein wahres Bequemliches angeſehen werden. Die Ackersleute, zum Exempel, arbeiten nur zum Lebensunterhalt der übrigen Menſchen, indem ſie alle nöthige Lebensmittel hervorbringen. Alle übrige Menſchen müſſen in Gemeinſchaft behüflich ſeyn, ihnen dieſe große Arbeit, ſo viel möglich, zu erleichtern. Ein gleiches gilt auch von allen andern Profeßionen. Alle Menſchen ſind einander wechſelsweis das wahre Bequemliche ſchuldig: es iſt ein Gut das ihnen gemeinſchaftlich gehöret, in ſo weit es aus dem Benöthigten entſpringet und uns auf daſſelbe zurück leitet. Alles, was nur einen falſchen Schein des Bequemlichen hat, trägt im geringſten nichts zu unſerm Reichthum bey, ſondern ſtürzt uns vielmehr in Armuth und elende Umſtände.

§. 40.

Von dem Ueberflüßigen.

Die Menſchen lieben den Ueberfluß und ſetzen ihrem Verlangen nach Reichthum keine Gränzen. Betrachtet man dieſe Leidenſchaft nach ihrer Einfalt und in ihrer natürlichen Lauterkeit, ſo entdeckt man in ihr eine bewundernswürdige Einrichtung der allgemeinen Weisheit, zur Erhaltung und Vermehrung des menſchlichen Geſchlechts, worzu dieſe ſo oft ausſchweifende Leidenſchaft auf mancherley Weiſe beyträgt. Sie hält die Menſchen unaufhörlich in Bewegung und in Gewerbe; und ich erkühne mich ſo gar zu ſagen, daß ſie ihr Leben verlängert, als welches abnimmt, ſobald ihr Wille, ihre Reichthümer zu vermehren, abnimmt. Sie hilft unglaublich viel zu ihrer gemeinſchaftlichen Begierde ſich zu mehren, indem ſie ihnen die Mittel giebt das Ueberflüßige auf eine angenehme Art zur Verpflegung und Erhaltung ihrer Familie anzuwenden. Sie kann nicht anders befriediget werden, als nach der Maaße wie die Anzahl der Mithelfenden zu unſerm Reichthum größer wird: und dieſe Anzahl iſt niemals für uns groß gnug, weil unſere Begier reich zu ſeyn weder Maaß noch Ziel hat. Es iſt dieſes eine Begier, welche ein jeder Menſch nach ſeiner Art hat, wie wenig er auch zu wünſchen vorgiebt.

Wenn dieſe Begier nicht nach der Vernunft geordnet wird, ſo zieht ſie für die Geſellſchaft und für den Reichthum eines jeden ins beſondere, traurige Folgen nach ſich. Das allgemeine Geſetz, das aus der Ordnung der Natur herfleußt, hilft dieſem Unheile aufs beſte ab, indem es uns zu erkennen gibt daß unſere Begier, Ueberfluß zu haben, uns zur Erhaltung anderer leiten muß, und daß, wofern wir nicht in gehöriger

höriger Maaße dazu mithelfen, wir unſere Begierden unmöglich befriedigen können, weil wir des Ueberfluſſes anderer nur in ſo weit genieſſen können, als ſie des unſerigen genieſſen.

Wir begreifen hieraus, was der Ueberfluß iſt, nach dem wir uns ſo eifrig beſtreben. Er iſt ein Gut, das uns an ſich ſelbſt zu nichts nützet, weil es weder mit unſerm Benöthigten noch mit unſerm Bequemlichen einige Verbindung hat, welches uns aber ſogleich, und um ſo viel mehr, nützlich wird, je mehr wir es andern mittheilen. Derjenige, zum Exempel, der den Ackerbau treibt, ſuchet nicht allein diejenige Menge der Lebensmittel, die er, um bequemlich zu leben, brauchet: er will auch daß ihm ſein Feld mehr als dieſes trage. Dieſe Menge welche über ſein Benöthigtes und ſein Bequemliches geht, macht ſeinen Ueberfluß aus, welchen er mit Sorgfalt aufhebt, damit ihm dieſer Ueberfluß zu einer andern Zeit ſo viel gebe als zu Stillung ſeiner Begierden nöthig iſt. Der, welcher Geld ſammlet, läßt nicht ab deſſen mehr zu ſammlen: ſo bald er eine Summe hat, die er itzo hinlänglich zu ſeinem Benöthigten und zu ſeiner Bequemlichkeit erachtet, alſobald will er weiter gehen. Weil dieſes Ueberflüßige nicht zu einem gegenwärtigen Gebrauche dienet, ſo will man es zu einer andern Zeit anwenden; und man betrachtet es gemeiniglich als ein Hülfsmittel wider alles was unſerer Nothdurft und unſerer Bequemlichkeit widriges zuſtoßen kann. Weil aber unſer Ueberfluß oftmals das Benöthigte oder das Bequemliche anderer Menſchen ausmachen ſoll, ſo zeiget uns die Ordnung der Natur, welche unſern Willen einſchränken muß, daß wir weder über dieſen Ueberfluß, noch über die angenehmen Erfolge, ſo wir uns aus Verwahrung deſſelben verſprechen, eigenmächtige Herren ſind.

Was in Anſehung unſerer überflüßig iſt, verliert doch nicht ſeine urſprüngliche Beſtimmung. Alle Lebensmittel, z. E. ob ſie gleich in Anſehung unſerer überflüßig ſind, können doch niemals von dieſer Beſtimmung des Schöpfers ausgenommen, zu unrechtem Gebrauche angewandt, oder gar verderbt werden. Weil die Ordnung der Natur und unſer eigner Nutzen erfordert, daß wir ſie den Mitbehülfigen zu unſerm Reichthum mittheilen, ſo ſteht es nicht in unſerer Macht, dieſelben ſo lange Zeit als wir wollen, aufzuheben. Ein ſolches Aufheben, ſobald es zum Schaden der Geſundheit und des Lebens der Menſchen gereichet, iſt nicht allein für den Reichthum des gemeinen Weſens, ſondern auch für unſern eignen Reichthum verderblich. Diejenigen ſelbſt, die uns für unſer Ueberflüßiges nichts wiedergeben können, dürfen (nach dem erſten feſtgeſetzten Grundſatze, das Benöthigte betreffend,) nicht davon ausgeſchloſſen werden. Ein überflüßiger Theil nöthiger Lebensmittel gehöret nicht uns zu, ſondern allen denen, die ihrer benöthiget ſind. Und dieſes erfolget aus unſerer Pflicht gegen die Armen.

Diejenigen, welche den Armen nicht einen Theil ihres Ueberflüßigen mittheilen wollen, weil dieſe Armen nicht im Stande ſind, ihnen von dem ihrigen etwas dagegen zu geben, ſind ſchlechte Wirthſchafter. Weil unſer Reichthum, ohne den perſönlichen Dienſt der Menſchen, weder angefangen, noch fortgeſetzet, noch auch vermehret werden kann, ſo erfordert ohne allen Zweifel der gemeine Nutzen aller Menſchen, daß die Mitgehülfen zu ihrem Reichthum ſich wohl befinden, und im Stande ſeyn einander wechſelweis dieſen perſönlichen Dienſt zu leiſten, und daß die, welche einen proportionierten Theil beyzutragen unterlaſſen, auch nicht reicher werden: Denn, wie viel Mitgehülfen umkommen, eben ſo viel Grade der Reichthümer gehen mit

ihnen ein. Man pflegt oft zu ſagen: auf ein paar Menſchen mehr oder weniger kommt es nicht an; aber man überlegt nicht, daß wenn alle Menſchen ſo dächten, wir mit allen unſern Schätzen in kurzer Zeit in ſchmälige Armuth gerathen würden, weil dieſe Schätze nur Schätze ſind, nachdem ſie von ſehr vielen gebrauchet werden.

Der Ueberfluß an Gelde, welchen die Geizigen dem Handel und Gewerbe zu entziehen pflegen, verliert, wann er lange aufgehoben wird, ſehr viel von den nützlichen Dienſten, die er, zur Bequemlichkeit und Vermehrung des Reichthums, ſowohl anderer, als ſelbſt deſſen der ihn der Republik entzieht, hätte thun können. Ein Thaler, der täglich viel Herren hat, giebt einer jeglichen Hand, durch die er geht, eine Bequemlichkeit und einigen Zuwachs an Reichthum. Der, welcher ihn bey ſich behält, hätte ſeinen Antheil an dieſem Reichthum, wenn er den Thaler brauchete wie es der Geſellſchaft zuträglich iſt; und er beraubt ſich deſſen, nicht weniger als die Geſellſchaft.

Diejenigen, welche das Getreid und andere nöthige Lebensmittel zurück halten, und dadurch Theurung und Hunger verurſachen, berauben ſich des edelſten Theils ihres Reichthums, welcher in der gegenſeitigen Beyhülfe der andern beſteht. Die ungleich große Quantität des Bequemlichen und des Ueberflüßigen, ſo ſie andern entziehen, nachdem ſie dieſelben ſchon in die unvermeidliche Nothwendigkeit, alles, was ſie wollten, zu thun verſetzet hatten, zieht den Fluch, welchen die Vorſehung auf unrecht erworbenes Gut gelegt hat nach ſich. Wenn ſolchen Leuten ein Unglück zuſtößt, ſo werden ſie von allen Menſchen verlaſſen. Sie hatten geglaubt, es würde ihr Ueberfluß ſie vor allen widrigen Zufällen ſicher ſtellen; aber ſobald Unfälle über ſie

kommen, alsdann ſehen ſie wie ſehr ſie ſich geirret hatten, daß ſie das Benöthigte, ich will ſagen, die perſönliche Beyhülfe der Menſchen, nicht geachtet hatten, welche doch das beſte und ſelbſt das einzige Verwahrungsmittel wider das Elend iſt.

Uebrigens darf man den Ueberfluß denjenigen nicht mittheilen, welche ihn zu einem für den öffentlichen Reichthum, folglich auch für ihren und ſelbſt für unſern, nachtheiligen Gebrauche anwenden. Wir müſſen ſtets das wahre Benöthigte und das wahre Bequemliche der andern vor Augen haben, durch Mittheilung unſers Ueberflüßigen treulich dazu mithelfen, und lieber betrogen ſeyn wollen als andere betriegen.

§. 41.

Die bürgerlichen Geſellſchaften ſind nur in Abſicht auf die gerechte Verwaltung dieſes dreyfachen Grades des Reichthums errichtet worden.

Dieſer hier angegebene allgemeine Begriff von dem wahren Reichthum, von dem, was ihn erhält und vermehret, auch was ihn zernichtet oder doch mindert, zeigt uns zugleich den Grund und die vornehmſten Regeln der wahren Oeconomie, d. i. der Art, wie Güter zu erwerben, zu erhalten und zu vermehren ſind.

Die rechten Mittel ſich zu bereichern, ſind ſehr einfach und ſehr natürlich; und es iſt klar, daß wenn alle Menſchen dieſelben ergreifen wollten, ſie insgeſamt zu einem Grade des Reichthums, der ihrem Wunſche gemäß wäre, gelangen könnten, nämlich, wenn ſie ſtets in gehöriger Maaße zu den Bedürfniſſen derer,

die

die zu ihren eignen beyhülflich ſeyn ſollen, das ihrige beytragen hülfen. Die Erdkugel enthält mehr Güter als die Menſchen verbrauchen könnten, geſetzt auch daß ihre Anzahl viel größer wäre als ſie es iſt. Dennoch giebt es eine große Menge Elender, die theils durch ihr eignes, theils auch durch anderer Verſchulden, Mangel an allem haben; und wiederum eine große Menge Menſchen, die, ob ſie wohl reich zu ſeyn ſcheinen, doch ſehr unbequemlich leben, weil ihre ſo genannten Güter bloß durch den Willen und den Eigenſinn anderer zernichtet werden. In der Abſicht, einem für ihren Reichthum und ihre Glückſeligkeit ſo ſchädlichen Fehler abzuhelfen, haben ſie Geſellſchaften errichtet. Sie ſuchten Hülfsmittel wider die Uebel des ſich widerſprechenden Willens der einzelnen Menſchen zu finden; ſie bemühten ſich aus aller Willen einen einzigen zu machen, welcher aller Glückſeligkeit zum Endzwecke hätte; ſie wollten ſich vor der Ungeſtümigkeit der Leidenſchaften, vor Gewaltthätigkeit und Unrechte anderer ſichern. Die bürgerlichen Geſellſchaften haben nichts als den gemeinen Reichthum zum Endzwecke.

Damit ein Staat reich ſey, iſt nöthig daß der Fürſt und ſeine Unterthanen einen leicht zu erlangenden Genuß des Benöthigten, des Bequemlichen und des Ueberflüßigen haben. Weil dieſe zeitliche Glückſeligkeit das gemeinſchaftliche Object des Verlangens aller Menſchen iſt, ſo iſt ſie es folglich auch bey denen, welche zuſammen einen Staat ausmachen, vom Fürſten an bis zu dem Aermſten unter allen. Alle Unterthanen wollen zu allen Bedürfniſſen des Landesherrn behülflich werden, aber mit dieſer Bedingung, daß er in Anſehung ihrer ein gleiches thue. Mit einem Worte, ſie wollen nebſt ihm eine einzige Familie ausmachen, ſich wechſelweis reich machen, nur ein einziges Gut und einen einzigen Reichthum haben. Dieß iſt der kurze

Inhalt aller ausdrücklichen oder nur ſtillſchweigenden Vergleiche aller Völker der Welt mit ihren Fürſten.

§. 42.

Der Reichthum eines Staats beſteht hauptſächlich in der Menge ſeiner Einwohner.

Wenn der Reichthum eines jeden Bürgers, ohne die Menge derer, welche zu den gemeinen Bedürfniſſen mithelfen, weder einen Anfang noch ein Wachsthum haben kann, wenn alles was insgemein ein Gut heißt, ſeinen Werth nur von der Menge der Einwohner bekommt, wenn endlich der Menſch nur zur Geſellſchaft gemacht iſt: ſo muß man aus allen dieſen unläugbaren Sätzen den Schluß machen, daß aller Reichthum eines Staats in der Menge der Menſchen beſteht, *a*) und daß der Reichthum eines Landes nicht anders als durch Vermehrung dieſer Menge vermehret werden kann. Alle andere Güter ſind nichts in Vergleichung mit dieſem, weil ſie keinen Werth als in Proportion mit dieſem Gute haben. Je größer die Anzahl derer iſt, welche den Willen haben ſich unſerer Güter zu bedienen, deſto reicher ſind wir. Je mehr dieſe Anzahl abnimmt, deſto mehr gerathen wir in Armut.

Je mehr Menſchen in einem Staate ſind, deſto größer iſt die Arbeitſamkeit. Weil ein jeder, wie um die Wette mit ſeinem Nachbar, ſich bemühet, ſo gut als es ihm möglich iſt darinnen zu leben, wodurch Handel und Wandel ungemein ſehr vermehret wird, ſo zieht er

a) Man ſehe im III. Th. (vom öffentl. Rechte,) Cap. I. Abſchn. II. im §. wo erwieſen wird: daß man denen in bürgerlichen Geſellſchaften gemachten Verordnungen nachleben muß ꝛc.

er fremdes Geld hinein, und läßt, ſo weit die Lage der Oerter es verſtattet, alle Bequemlichkeiten des Lebens hinein kommen. Hingegen können wenig Leute nur mittelmäßig arbeitſam ſeyn, weil wenig Waaren verthan werden und der Handel ſehr viel geringer iſt. Es iſt ihnen nicht möglich fremdes Geld ins Land zu ziehen, indem ſie etwa ihre verarbeiteten Sachen, oder die Landesgewächſe, auſſerhalb Landes ſchicketen, weil die Menge derſelben viel zu gering iſt. Eben ſo wenig können ſie das was ihnen mangelt, in großer Menge aus andern Ländern in ihres kommen laſſen, und folglich kommt ihnen das wenige allzu hoch im Werthe.

Die Staaten ſuchen den Fehler ihrer zu wenigen Völker dadurch zu erſetzen, daß ſie die Fremden in ihr Intereſſe ziehen, und ſie durch den Handel zu Mitgehülfen ihres Reichthums machen. Dieſe Vermehrung giebt oftmals dem Landesreichthum einen beträchtlichen Zuwachs. Aber es iſt ſolches kein ſo gründliches, dauerhaftes und vollkommenes Gut, wie die Vermehrung der Landeseinwohner iſt. Dieſe allein ſind die wahren Mitgehülfen zum Reichthum des Staats. Die Ausländer, weil ſie nicht durch einerley Geſetz mit ihnen vereiniget ſind, können nicht allzeit bey gleichem Willen erhalten werden: ſie ſind nur überhin gehende Mitgehülfen, auf die ſich der Staat nicht ſtets verlaſſen kann.

Um zu zeigen wie die Vermehrung der Völker einen Staat reich, und deſſen Verminderung ihn arm machet, ſtelle man ſich eine Stadt vor, welche durch eine anſteckende Krankheit die Hälfte ihrer Einwohner verlohren hätte. Die Verſtorbenen nahmen weder Güter noch Schätze mit ſich; die Häuſer, die Felder, die Weinberge, die Gärten, das Geld, das Hausgeräte, ſind noch alle im vorigen Stande. Man könnte glauben, es müß-

ten die noch lebende Bürger durch die Verlaſſenſchaft der Verſtorbenen reicher geworden ſeyn; aber es verhält ſich ganz anders. Weil die Stadt die Hälfte ihrer Einwohner, in welchen ihr Reichthum beſtand, verlohren hat, ſo haben die Güter, die vorhanden ſind, die Hälfte ihres Werthes verlohren. Ein Haus, gilt nur nach Proportion der Anzahl derer die es bewohnen, oder bewohnen wollen; das Hausgeräte nach der Anzahl derer, die ſich deſſen bedienen wollen; die Aecker, die Weinberge und die Gärten, nach der Anzahl derer welche eſſen und trinken; ſelbſt das Geld gilt nur nach der Menge derer die ſich deſſen bedienen. Ein Thaler, ein Louisd'or, welchen hundert tauſend Menſchen begehren, oder, welcher in hundert tauſend Händen umlaufen ſoll, iſt ohne Zweifel doppelt ſo koſtbar als einer, der nur von funfzig tauſend Menſchen begehret wird. Die Urſache deſſen liegt klar vor Augen. Eine gewiſſe Anzahl Menſchen iſt nicht im Stande ſo viel zum Leben nöthige und angenehme Sachen hervor zu bringen, als eine doppelte Anzahl derſelben. Die Einwohner einer Stadt, welche die Hälfte der Mitgehülfen zu ihrem Reichthum eingebüßet hat, leben um die Hälfte weniger bequemlich und weniger annehmlich. Man unterſuche den Zuſtand einer Stadt, nachdem das Sterben in ihr nachgelaſſen hat, ſo wird man befinden, daß die Minderung des Werths der Güter mit der Anzahl der verſtorbenen Bürger in der richtigſten Verhältniß ſteht, und daß nach der Maaße wie die Fremden ſich in ihr niederlaſſen, alle Güter ihren alten Werth wieder bekommen, ſo daß man reicher wird, und bequemlicher und annehmlicher lebet.

Der Feldbau kann nicht anders als durch Menſchen geſchehen, und die Stärke des Feldbaues kommt alſo nothwendig auf die Anzahl der Menſchen an. Ueberdieß iſt die Vermehrung des Volks ein vortrefliches Hülfsmittel wider die Unmäßigkeit, und folglich auch wider die unmäßige

mäßige Verſchwendung der Lebensmittel. Nach der Maaße wie das Volk zunimmt, verſchwendet man, weil die Lebensmittel koſtbarer und ſeltener werden, ſie immer weniger, und ſie werden zu ihrer natürlichen Beſtimmung, d. i. zur Erhaltung unſerer Leiber angewandt.

Ein Geſchichtſchreiber welcher meldet, daß die römiſchen Cenſoren, bey ihrer Schätzung der Bürger, im Ausgange des fünften Jahrhunderts, die Anzahl derſelben von 292224 befanden, ſetzet folgende Worte hinzu. „ Ohne Zweifel wird einigen dieſe Anzahl ſehr „ groß und faſt unglaublich ſcheinen, wenn ſie den be„ ſtändigen Verluſt der Römer in ſo vielen Kriegen, „ die ſich faſt mit dem Urſprunge der Stadt anfiengen, „ und den Tod ſo vieler andern Bürger, durch anſte„ ckende Krankheiten, in Erwägung ziehen: denn dieſe „ haben nicht weniger Volk als ſelbſt die Kriege weg„ genommen.„ Er erklärt uns hernach, durch welche Mittel die römiſche Republik ſich in den größten Landplagen aufrecht erhalten habe, indem er folgendes ſagt. „ Die weiſe Politik, von welcher Romulus ein „ Beyſpiel gab, indem er alle benachbarte Völker, ſo „ wie er ſie bezwang, unter die Anzahl ſeiner Unter„ thanen aufnahm, und worinnen ihm ſeine Nachfol„ ger ſtandhaft nachahmten, ſetzte die Republik in den „ Stand, ſich nach allem Verluſte, von welcherley „ Beſchaffenheit und wie groß er auch war, in blü„ hendem Zuſtande zu erhalten: ſo daß ſie weder durch „ die Niederlagen ihrer Kriegsheere wider den König „ Pyrrhus, noch durch die Schiffbrüche, welche ſie „ oft im erſten Puniſchen Kriege erlitt, noch auch „ durch die verlohrnen Schlachten bey Traſumenus „ und bey Cannä, hat können niedergeſchlagen werden, „ ſondern vielmehr, nach ſo traurigen Fällen, ſich all„ zeit ſtärker, muthiger und mächtiger als zuvor, em-

„ por

„ vor gehoben hat. Die Lacedämonier hingegen, (ob „ ſie wohl eben ſo kriegeriſch und ſo mächtig in Grie„ chenland, als die Römer in Italien waren) haben „ ihr an ſich gebrachtes Reich, weil ſie niemals Frem„ de unter ſich aufnehmen wollten, nicht lange behaup„ ten können, und zuletzt ihre Freyheit ſelbſt eingebüſ„ ſet. Denn ſogleich nach dem Treffen bey Leuctra, „ wo ſie nur tauſend Spartaner verlohren, verfiel „ ſchon ihre Macht in Abnahme; und ſie büßten gänz„ lich ihre Freyheit ein, nachdem ſie zum zweytenmal „ bey Sellaſia geſchlagen worden waren, wo ihrer ſechs „ tauſend auf der Wahlſtatt blieben. Die Achäer, „ andere Einwohner des Peloponneſus, weil ſie ganz „ anders als jene, alle ihre Nachbarn zu den völligen „ Privilegien, derer ſie ſelbſt genaſen, gelangen lieſ„ ſen, errichteten eine ſehr blühende Republik, welche „ ſich aufrecht zu halten im Stande geweſen wäre, „ wenn nicht die Ausſchweifungen etlicher ihrer Ein„ wohner, zu ihrem und ihres Vaterlandes Verder„ ben, die Waffen der Römer, die ſchon damals ihre „ Herrſchaft weit ausbreiteten, über ſich gebracht hät„ ten. Grundſätze die einander ſo widerſprechend wa„ ren, mußten nothwendig auch ganz andere Folgen „ nach ſich ziehen. Denn wie es der Ordnung der Na„ tur gemäß iſt, daß ein Körper, welcher geſunde „ Speiſen, und dieſe mit Mäßigung und Vorſicht, „ zu ſich nimmt, ſtärker wird und ſich länger erhält „ als ein anderer, welcher ſich an den Säften, die er „ in ſeiner eignen Subſtanz findet, begnügen und kei„ ne Nahrung auſſer ſich ſuchen wollte: gleichergeſtalt „ ſind auch die Staaten von jeder Zeit her mehr in „ blühendem Zuſtande geweſen, wann ſie alles, was „ ſie auswärts ſchönes und vortreffliches fanden, ſich „ zueigneten, als wann ſie aus lächerlichem Stolze, „ alles was nicht auf ihrem Grunde und Boden er„ wachſen war, verächtlich anſahen, und ſich dadurch „ einer Menge guter und nützlicher Unterthanen be„

„ raubten, welche zu Vermehrung und Erhaltung „ ihrer Macht hätten behülflich werden können. „ *a*)

Gewiſſe Perſonen, welche die wahren Vortheile der Staatskörper nicht kennen und dieſe Sache niemals gründlich eingeſehen haben, ſtehen in der Meynung, es ſey beſſer für einen Fürſten, wenig, aber reiche Unterthanen zu haben; und ein Staat müſſe ſich hüten, eine größere Menge gemeinen Volks in ſich zu haben als das Land nähren kann. Beyde Sätze ſind gänzlich falſch.

Der erſte gründet ſich bloß auf dieſes gemeine Vorurtheil, daß der Reichthum nur im Beſitze einer gewiſſen Menge Güter beſtehe. Aber er beſteht keinesweges darinnen, ſondern in dem Werthe welchen die Güter von der Anzahl derer, die ſich ihrer bedienen wollen, erhalten.

Der zwente Satz iſt ebenfalls eine leere Einbildung. Wenn es ſich zuträgt, daß ein Staat weniger als zum Unterhalte der Einwohner nöthig iſt, hervorbringt, ſo liegt der Fehler an der Regierung. Wie die heil. Schrift meldet, ſtellte das Jüdiſche Land Kriegsheere von 170 tauſend Mann ins Feld. Weil nun kaum der fünfte Theil der Einwohner eines Landes die Waffen zu tragen geſchickt iſt, ſo ernährte dieſes Land beynahe neun Millionen Seelen. Gleichwohl erſtreckte es ſich nur ſiebenzig franzöſiſche Meilen in die Länge, und fünf und zwanzig in die Breite, das heißt, Judäa enthielte kaum den ſechſten Theil ſo viel Raum als Frankreich; und ſeine Fruchtbarkeit war eine Wirkung der Menge und der Arbeitſamkeit ſeiner Einwohner: denn heutiges Tages iſt der Erdboden dieſes Landes ſehr ſchlecht. Verlanget man wol ein anderes Beyſpiel?

a) *Tit. Liv.* Lib. II. Decad. Lib. VI.

ſpiel? Holland giebt uns ein merkwürdiges in dieſer Sache. Dieſes Land hat ohne allen Zweifel mehr Einwohner als ihrer ſein kleiner Raum ernähren kann; und gleichwohl hat darinnen, vermittelſt der weiſen Regierung, jedermann was zur Nahrung und anderer Bedürfniß gehöret, und es finden ſich in Holland viel weniger arme Menſchen als in dem reichſten Staate von der Welt. Man erkennt auch aus dem Beyſpiele vieler großen Städte in Deutſchland, die in unfruchtbarn Gegenden liegen, wie ſehr ein wohl eingerichteter Ackerbau die Fruchtbarkeit vermehren und die natürlichen Mängel des Erdbodens verbeſſern kann. Berlin, Nürnberg, Hamburg, und etliche andere Städte, legen dieſes klar an den Tag.

Der Begriff den ich hier von der Sache gebe, iſt ſehr geſchickt zu zeigen, wie ſchädlich es für die catholiſchen Länder iſt, daß die Prieſter und Ordensleute verbunden ſind, das menſchliche Geſchlecht, in ſo weit es auf ſie ankommt, eingehen zu laſſen. Es wäre zum politiſchen Nutzen der Staaten zu wünſchen geweſen, daß die Reinigkeit des Dienſts am Evangelio nicht erfordert hätte, daß die, welche ihn treiben, auſſer der Ehe leben müſſen. Die Anzahl des Volks nimmt in den catholiſchen Ländern ſichtbarlich ab, und in den proteſtantiſchen zu. Es iſt dieſes eine Wahrheit die keines Beweiſes bedarf, weil das menſchliche Geſchlecht nur durch die Heyrathen fortgeſetzet wird. Allenfals darf man nur die ſo unterſchiedenen Umſtände betrachten, worinnen ſich in Europa die catholiſchen, und dann wieder die proteſtantiſchen Länder befinden. Deutſchland giebt uns hierinnen Beyſpiele, wider welche nichts einzuwenden iſt. Die Schweitz zeiget uns eben ſo merkwürdige Beyſpiele. Der einzige Canton Bern, welcher proteſtantiſch iſt, enthält mehr Einwohner in ſich, als alle übrige catholiſche Can-

Cantons zuſammen. Frankreich, welches viermal ſo viel Menſchen als England, Schottland und Irland in ſich halten könnte, enthält ihrer kaum doppelt ſo viel.

In der Abſicht die Anzahl ihrer Bürger zu vermehren, verordnet die römiſche Republik, daß die Verheyratheten vom gemeine Volke auf den Schauplätzen abgeſonderte Sitze von der Soldaten ihren haben ſollten; daß die verheyratheten Magiſtratsperſonen, oder welche Väter wären, den Vorſitz vor ihren Amtsgenoſſen, die ohne Weiber oder Kinder lebten, wie auch den Vorzug in Bewerbung um Aemter haben ſollten. Nach der Zeit ſetzte die Republik ſogar Strafen und Geldbußen auf die, welche unverheyrathet leben wollten. *a*)

§. 43.

Die Güter der Erde, und die Arbeitſamkeit, ſind die zwo Quellen des innerlichen Handels; und dieſe natürlichen Güter verſchaffen den Ueberfluß eines Staats beſſer als Gold- und Silberbergwerke.

Der Feldbau und die Viehzucht ſind die Quellen der natürlichen Güter; der Reichthümer welche einen wahren Werth haben; die nicht von der Meynung der Menſchen abhangen; die zum Benöthigten, auch ſelbſt zum Vergnügen hinlänglich ſind. Sie machen daß ein Reich nicht der Fremden zu ſeinen Bedürfniſſen nöthig hat; ſie ſind die vornehmſten Einkünfte des Lan-

a) Suetonius im Leben des Auguſtus.

Landesherrn, und vertreten die Stelle aller andern, wann ihm zuweilen alle übrige mangeln. *a*)

Die Bauern und die übrigen Landleute machen die erſte Claſſe der Mitgehülfen zum Reichthum des Staats aus. Wie viel auch die Künſte Manufacturen anlegen können, und wie große Schätze der Fürſt von ſeinen Landeseinkünften und vom auswärtigen Handel, ſo wie die Holländer thun, in ſeine Schatzkammern legen kann, ſo wird dennoch der Staat oftmals Mangel an den natürlichen Gütern haben, wenn er ſie nicht aus ſeinem eignen Grunde und Boden hernimmt, und ſie nicht aus der Hand der Ackersleute, (der erſten Werkleute der gemeinen Glückſeligkeit) bekömmt. Es iſt kein Land glückſeliger als dasjenige, welches in der Fruchtbarkeit ſeiner Provinzen nicht allein ſo viel beſitzet als zur reichlichen Nahrung und zum Unterhalte ſeiner Völker gehöret, ſondern noch überdieß etwas zum Verkaufe an Fremde, deſſen ſie nöthig haben: wodurch ein Land die Güter der Fremden, und ſonderlich ihr Gold und Silber an ſich ziehen kann.

Nicht die Menge Goldes und Silbers iſt das, was den Reichthum einer Nation ausmachet; ſondern es dienen dieſe Materien nur dazu, daß die wirklichen Güter dafür angeſchaffet werden können. Wenn die Bergwerke ganz erſchöpfet, oder nicht mehr vorhanden wären; wenn Perlen und Edelgeſteine im Schooße des Meers und der Erde ſtecken blieben; wenn der Handel mit den Nachbarn verbothen würde, ſo dienete doch allein die Fruchtbarkeit der Erde anſtatt aller dieſer Dinge. Sie wäre hinlänglich, die Einwohner ſowohl als die Kriegsvölker zu ernähren. Die Völker in Africa, in

a) Omnium rerum ex quibus aliquid acquiritur, nihil eſt agricultura melius, nihil uberius, nihil dulcius, nihil libero dignius. *Cic.* lib. I. offic.

in Norwegen, in Deutſchland, in Spanien, ſind darum nicht reicher, weil ſie viel Bergwerke in ſich haben. Der beſtändige Umlauf einer nur mittelmäßigen Quantität dieſer Materien, und der stetswährende Umtauſch derſelben gegen die Früchte der Erde und die Werke des Fleiſſes, ſind das was ihnen Ueberfluß verſchaffet. Frankreich, welches keine Gold- und Silberbergwerke hat, iſt reich, da hingegen Spanien es nicht iſt.

Die Einwohner dieſes Königreichs (Frankreichs) ernähren ſich überflüßig mit zweyen Dritteln der natürlichen Reichthümer ſo es hervorbringt. Ein Drittel ohngefähr, überlaſſen wir den Spaniern, den Engländern, den Holländern und andern Nationen, welche unſer Getreid, unſere Weine, unſere Brandweine, unſer Salz, unſere Leinwand, unſere Zeuge, und alle andere Schätze an welchen Frankreich einen Ueberfluß hat, bey uns abholen und kaufen. Hierdurch bekommen wir das Gold und Silber der Fremden, und alles was wir von ihnen haben wollen, ſelbſt ſolche Sachen, die ſie aus andern Ländern bekommen. Glückſelig wären wir, wenn wir dasjenige, was nur ſeinen Werth von unſerer Ueppigkeit erhält, zu entbären wüßten!

§. 44.

Der Ackerbau wird ſehr verabſäumet. Ihn blühend zu machen, muß der Staat ſehr volkreich ſeyn, und jeder Hausvater muß ein Stück Landes eigenthümlich beſitzen.

Eine von den Urſachen warum die Felder nur wenig hervorbringen, iſt dieſe, daß man den Ackerbau nicht als eine Kunſt anſieht, welche des Lernens, des

Nachſinnens und gewiſſer Regeln nöthig hat. Ein jeder handelt hierinnen nach ſeiner Beliebung und Gewohnheit, ohne daß jemand darauf bedacht wäre, alles ernſthaft zu unterſuchen, Verſuche anzuſtellen, und gewiſſe Vorſchriften mit der Erfahrung zu verbinden. Die Alten dachten hierinnen ganz anders. *a*) Sie hielten dreyerley für nöthig, um einen glücklichen Fortgang im Ackerbau zu machen; *b*) **Das Wollen**: man muß dieſe Beſchäfftigung lieb gewinnen und ſeine Luſt an ihr finden; **das können**: man muß im Stande ſeyn die benöthigten Koſten zur Düngung, zum Ackern, und zu Verbeſſerung eines Feldes anzuwenden; und dieſes mangelt den meiſten Ackersleuten; **das Wiſſen**: man muß alles, was zum Feldbau gehöret, gründlich erlernet haben; widrigenfalls werden die zwey erſten Stücke nicht allein unnütz, ſondern ſie ſchaden auch dem Hausvater ſehr, als welcher mit Betrübniß gewahr wird, daß die Felder bey weitem nicht ſo viel eintragen als er Koſten an ſie gewandt, und als er gehoffet hatte, weil nämlich die Koſten ohne Unterſcheidung und ohne Kenntniß der Sache angewandt worden waren.

Wir haben viel Bücher voll Entdeckungen und Erfahrungen der Alten und der Neuern, in Anſehung des Ackerbaues und der Haushaltung: ſind aber dieſe ſo nützlichen Bücher jemals zur Kenntniß der Bauern und anderer Landleute gelanget? Etliche einzelne Perſonen haben ſich ihrer mit Nutzen bedient, aber ſie ſind nicht weit darinnen gekommen. Wiſſen vielleicht die Landleute in gehöriger Vollkommenheit, und wie es ſich gebühret, die gemeinſten und gewöhnlichſten Sachen? zum Exempel: die vollkommſte Art, wilde oder Fruchtbäume zu pflanzen, ſie zu pfropfen und zu oculiren, ſie

zu

a) Debemus & imitari alios, & aliter ut faciamus quaedam experientia tentare. *Varr.* lib. I. c. 18.

b) *Columell.* lib. I. c. 1.

zu beſchneiden und auszuſchneiteln? Alles dieſes weiß beynahe niemand auf dem Lande. Wenn es jedermann bekannt wäre, ſo würde die Menge des Obſtes, das einen Theil der Landesreichthümer ausmacht, anſehnlich vermehret werden. Wenn nun der Reichthum aller Menſchen urſprünglich vom Reichthum der Landleute herrühret; und wenn die allgemeine Vermehrung der Güter der Erde alle Menſchen reicher machet: ſo erfordert der Nutzen des Staats, daß die Geheimniſſe, wodurch dieſe Vermehrung erleichtert wird, allen denen die das Land bauen, kund gemacht werden, und daß der Fehler einer ſo leicht zu verbeſſerenden Unwiſſenheit, die Beförderung des Landesreichthums nicht hindere. Es liegt in dem, was ich itzo geſaget, Materie zu einem ganzen Buche, welches die Landesherren durch einen des Ackerbaues recht kundigen Mann ſchreiben laſſen ſollten. Ein ſolches Buch, das unſtreitig viel nützlicher wäre als die vielen Romane und andere nichts bedeutende Schriften, womit Frankreich überſchwemmet wird, müßte anfangs einen hohen Begriff vom Feldbaue geben, und deſſen Vortrefflichkeit ſowohl als den glückſeligen Stand der Ackersleute erheben. Hernach gäbe man eine kleine Theorie vom einfachen und ächten Ackerbaue. Ferner handelte man kürzlich von allen Arbeiten, welche in jedem Monathe im Feldbaue vorgenommen werden müſſen. Endlich erzehlete man die zuverläßigſten Erfahrungen und Entdeckungen der geſchickteſten Männer, welche ſie in Anſehung des Landbaues gemacht haben: wobey aber das Clima, die Lage des Feldes und der Erdboden, zu welchem jegliche Erfahrung bequem wäre, ſorgfältigſt angezeiget werden müßte. Alsdann übergäbe die Landesregierung jeglichem Hausvater ein Exemplar dieſes Buches, und würde, ohne unſer Erinnern, die geſchickteſten Mittel zu finden wiſſen, wie es jedem Bauersmanne gehörig erkläret werden könnte.

Die Bauern in Polen leiden ſchreckliche Bedruckungen von den Edelleuten, deren Sclaven ſie ſind, und der Ackerbau wird in dieſem Reiche ungemein ſehr nachläßig getrieben. Das Land beträgt allda kaum ein Viertel von dem was es in Frankreich hervorbringt, obgleich Polen beynahe eben ſo fruchtbar, und faſt zweymal ſo groß als Frankreich iſt.

Ludewig der XIV. hatte durch ſeine gemachten Verordnungen, Mittel zu treffen geſuchet, alles was zur Feldarbeit dient, in gute und verbeſſerte Umſtände zu ſetzen; und er würde den armen Bauern noch ferner beyzuſtehen und ihnen aufzuhelfen bemüht geweſen ſeyn, wenn ihn nicht die ſchweren Koſten, welche ihm ſeine faſt unaufhörlichen Kriege verurſachten, daran gehindert hätten.

Dieſer König hatte in allen Provinzen ſeines Reichs Stüttereyen anlegen laſſen, auch ſelbſt die Hengſte dazu gegeben, damit wir unſer Geld nicht andern Völkern für Pferde geben dürften, und ſeine Reuterey ſo gut als eine in Europa beritten gemacht werden könnte.

Die Abſchaffung der im Oberforſtweſen eingeriſſenen Mißbräuche, das Graben der Steinkohlen, des Eiſens, und anderer Metalle und Mineralien, wie auch des in Burgund entdeckten Marmors, waren neue und herrliche Beweiſe von der Sorgfalt dieſes Monarchen für den Landbau, (nach der allgemeinſten Bedeutung dieſes Wortes.)

Es verdienen diejenigen einen unſterblichen Ruhm, welche in Frankreich wüſtes Land urbar gemacht, und in den Provinzen Xaintonge, Poitou, und vielen andern mehr, Moräſte ausgetrocknet haben: worinnen

ſie

ſie den Beyſpielen der Venetianer, *a*) in der Provinz Poleſino di Rovigo, und der Herzoge von Ferrara, im Valli di Comacchio, am meiſten aber der Holländer und der Flanderer, in ihreu Niederlanden, nachahmeten, wo ſie ſo auſſerordentliche Mühe angewandt haben, daß man von ihnen geſaget hat, ſie hätten aus Mangel an Lande, das Meer gepflüget, nachdem ſie es durch Dämme zurückgeſetzet und eingeſchränket hatten.

Eine der vornehmſten Sorgen einer weiſen Regierung iſt die Erhaltung und Vermehrung der natürlichen Fruchtbarkeit des Landes, des Ackerbaues, der Viehweyden, und der ſo ſehr einträglichen Viehzucht. Auſſer dem daß der Feldbau eine Menge Hände, die ohne ihn müßig und träge bleiben, geſchäftig machet, ſo zieht er auch durch die Ausfuhr des Getreides, die Reichthümer der benachbarten Völker in ein Land, und läßt dieſe fremden Reichthümer, vermittelſt des jährlich verneuerten Handels, zum verdienten Lohne für ihre Arbeitſamkeit, den Einwohnern zuflieſſen.

Die Menſchen ſind die Stärke eines Landes, ſowohl in Friedens- als Kriegszeiten. Das einzige Mittel die Anzahl des Volks zu mehren, iſt, daß es wohl bemittelt gemacht werde. Unter guten Fürſten ſtärket die unglaubliche Menge des Volks den Staat, machet das Land fruchtbar und ſetzet den Handel in blühenden Zuſtand. Unter ſchlechten Fürſten mangelt das alles.

a) „Ich habe das Vergnügen gehabt meinem Vaterlande „Mittel zu zeigen, wie ſie ſtets alles zum Leben be„nöthigte haben können, wenn ſie wüſtes Land urbar „machen, Moräſte austrocknen, und dürre Ländereyen wäſſern und düngen.„ So redet Ludewig Cornaro, ein Edler Venetianer, in ſeinem Buche, welches den Titel führt: Rathſchläge um lange zu leben.

Die Beſitzer der Felder, wenn ſie ſie nachläßig bauen, müſſen vertrieben werden; diejenigen hingegen, welche ein wüſtes Stück Landes anbauen, oder auch neue Arten der Früchte erbauen, müſſen belohnet werden.

Der Müßiggang iſt der Urſprung aller Laſter und die gewöhnliche Urſache der Empörungen. Es muß der Müßiggang verhaßt ſeyn, und er darf nicht im unverdienten Genuß ſeiner Ruhe gelaſſen werden. Er verderbet die Sitten und verurſachet Straſſenräubereyen. Er macht auch Bettler: und dieſes Gezücht muß ſowohl als jenes, aus einem wohlgeordneten Reiche gänzlich verbannet ſeyn. Man kann die Bettelleute nicht unter die Menge des Volks zählen, weil ſie und ihre Kinder dem Lande zur Laſt gereichen. Um aber die Betteley abzuſchaffen, muß man wider die Armuth Mittel zu finden wiſſen. Man muß ſich des Heyrathens annehmen, die Kinder wohl erziehen, und den unrechtmäßigen Verbindungen Einhalt thun.

Die Felder mit Sorgfalt zu bauen, hierzu iſt nöthig, daß man dieſe Arbeit mit Luſt treibe und einen Gefallen daran finde. Es iſt demnach wichtig, wofern der geſammte Erdboden eines Landes einträglich gemacht werden ſoll, daß ein jeglicher Hausvater in Flecken und Dörfern, ein Stück Landes zu ſeinem Eigenthum beſitze, damit das Feld, welches ihm lieber als ein jedes anders iſt, mit Fleiß angebauet werde; damit ſeine Familie ſich deſſen mit Ernſt und Neigung annehme, ſich davon nähre, und ſolchergeſtalt im Lande behalten werde.

Wenn die Landleute nur in Dienſten, oder auch in Pachten ſtehen, ſo wenden ſie niemals ihren ganzen Fleiß an, arbeiten auch insgemein wider Willen. Ein ſchlechtes Jahr, oder ein Krieg, macht daß ſie fortgehen, weil ſie an keinem Orte gleichſam Wurzel gefaſſet

haben

haben. Wenn ſie da bleiben, ſo ſind ſie ihren Herren zur Laſt, weil ſie ſie ernähren müſſen; und wenn ſie von ihnen gehen, ſo kommen ſie durch Hunger und Kummer um. Kein einziger hat Mittel ſich zu erhohlen, weil er nur von einem Tage zum andern ſein Leben hinbringet. Keiner liebt das Land, weil er, ob er es gleich bauet, doch nur wie fremd darinnen iſt. Keiner begehrt wieder hinein zu kommen, wenn ſchon die Theurung oder der Krieg vorbey iſt, weil er keinen Vortheil davon hat, und weil ſchon ein anderer an ſeiner Stelle iſt. Auf ſolche Weiſe entvölkert ein bald vorübergehendes Unglück das Land, und verurſachet daß viel Familien zu Grunde gehen, welche, wenn ſie ein väterliches Erbe gehabt hätten, erhalten worden wären, indem ſie entweder im Lande geblieben, oder doch wieder hinein gekommen wären. Man ſieht die Wahrheit deſſen was ich ſage, aufs klärſte in Flandern und in den benachbarten Provinzen, wo ſeit zwey hundert Jahren der Krieg faſt ſtets gedauret hat, und wo dennoch das Land allerwegen ſo gut gebauet iſt, als ob beſtändig Friede darinnen geweſen wäre. Die Urſache deſſen iſt, weil die Einwohner auf dem Lande alle etwas eigenthümliches beſitzen; weil ſie lieber unter Feinden leben, als ihre Erbtheile verlaſſen wollen; weil ſie ſich willig ein Theil des Ihrigen nehmen laſſen, wenn ſie nur das Uebrige behalten; und weil, wenn ihnen ſchon eine Aernte geraubt wird, man ihnen doch nicht Grund und Boden rauben kann.

Wofern es nicht möglich iſt, daß jeder Hausvater auf dem Lande ein Stück Feldes eigenthümlich beſitze, ſo muß ſich ein jeglicher Eigenthümer, der ſelbſt kein Ackersmann iſt, angelegen ſeyn laſſen, daß ſeine Pachtſtücken lange Zeit bey einer Familie bleiben, und die Kinder den Vätern im Pachte nachfolgen. Sie gewinnen ſodann das Land mehr lieb, als wenn das Gegentheil geſchähe: Was aber für einzelne Perſonen nützlich iſt, das wird

durch eine nothwendige Folge für den ganzen Staat nützlich.

§. 44. (2)

Von den Künſten, den Handwerken und den Manufacturen.

Jedermann geſteht daß die Künſte einen Staat in Flor bringen; aber faſt niemand bemüht ſich, wie er folglich die Künſte in Flor bringen möge. Sie ſind die andere Quelle der Glückſeligkeit eines Landes. Wie der Landesherr die Ackersleute und ſelbſt den Ackerbau ſchützen muß, eben ſo muß er, und dieſes mit gleicher Sorgfalt, darauf bedacht ſeyn, wie er den Staat mit Künſtlern und Handwerkern verſorge. Die Menge derſelben verurſachet den Ueberfluß; und gute Werkmeiſter geben den Werken ihre Vollkommenheit, wie auch Credit zu ihrem Verkaufe.

Was nützen (ſagen einige,) ſo wohl gebauete und gezierte Häuſer, proportionierte Bildſäulen, vollkommene Gemälde, und andere ſolche Kleinigkeiten? Sie ſind kein Geld; der Staat zieht keinen Nutzen daraus. Aber ich antworte: Es haben alle Künſte ihren Werth, ſelbſt diejenigen welche am meiſten überflüßig und unnütz zu ſeyn ſcheinen. Der Ackerbau kann ohne Beyhülfe der Künſte und der Handwerke nicht zur Vollkommenheit gelangen; die Landleute, welche doch der koſtbarſte Theil des Volks ſind, können ohne die Künſte nicht reich werden. Auſſer den unzähligen Vortheilen, welche die Vollkommenheit der Künſte einem Staate bringt, vermehret ſie auch das Volk um ein großes.

So bald als eine Kunſt, es ſey welche es wolle, in einem Staate zu einer gewiſſen Vollkommenheit gebracht worden iſt, ſogleich kommen die Ausländer dahin, ent-

weder um an vollkommenen Werken Antheil zu nehmen, oder etwas zu lernen, oder ſich im Lande niederzulaſſen. Sie bringen Reichthümer mit, welche von ſtetem Gebrauche ſind, und nehmen dagegen nur ſolche mit ſich, deren Gebrauch von kurzer Dauer iſt, und welche alle Tage vom neuen gemacht werden. Die merkwürdigſten Beyſpiele in dieſer Sache geben die Griechen, die Römer, und noch heutiges Tages die Franzoſen.

In allen Staaten haben die Handwerker des Meiſterrechts nöthig, um ihre Arbeit treiben zu dürfen; und es iſt in der That der guten Ordnung gemäß, daß ein Mann eine Kunſt nicht treiben dürfe, wenn er ſie nicht ordentlich oder zünftig gelernet hat.

Es iſt auch der Gebrauch bey jedem Handwerke, Altmeiſter (Innungsmeiſter) zu beſtellen, welche die Arbeit beſichtigen müſſen, damit die Handwerker beſtrafet werden, wenn ſie das gemeine Weſen nicht mit tüchtiger Arbeit verſorgen.

Die Fürſten müſſen, zur Ermunterung der Handwerker, und damit ſie einander zu übertreffen ſuchen, Privilegien und Belohnungen geben, ſowohl denen, die es andern in ihrer Arbeit zuvorthun, als auch andern, welche etwas neues erfinden oder das Alte zu größerer Vollkommenheit bringen.

Man muß ſich Mühe geben die beſten Arbeiter aus andern Ländern in den Staat zu ziehen. Dieſes hat der vorige König (in Frankreich) vortreflich in Ausübung gebracht. Es bezeugen ſolches die Manufacturen zu Spitzen, zu Spiegelgläſern, und zum Cryſtallſchmelzen, welches wir von den Venetianern gelernet haben. Ferner die Fabriken zu Tüchern und ſeidenen Strümpfen, die wir vermittelſt der Fabricanten aus England und

Holland, angeleget haben. Endlich auch der Schiffbau, nachdem wir durch Beſoldungen und Belohnungen engliſche und holländiſche Schiffbauer, welche in dieſer Kunſt vortreflich ſind, an uns gezogen haben. Es ſind zwar alle Dinge ſeit einiger Zeit in Frankreich nachläßiger getrieben worden; aber der vor wenigen Jahren geſchloſſene Friede wird unſern Monarchen in den Stand ſetzen, das was der Krieg ſowohl in innerlichen als in Seehandel verderbt hat, wieder in guten Stand zu ſetzen. *a*)

Nichts wäre in den catholiſchen Ländern dienlicher, als daß die Ordensleute beyderley Geſchlechts, ſo wie es vor Zeiten in Frankreich üblich war, eine Kunſt oder ein Handwerk treiben müßten, damit ſie zum Dienſte der Republik ihr Brod verdieneten.

Es iſt eine an ſich billige und dem Staat nützliche Gewohnheit, daß die Herren ihre Diener, zur Belohnung ein Handwerk zünftig lernen laſſen. Man lindert das Unglück der Knechtſchaft, wenn man den Dienern die Hofnung verſchaffet, dereinſt ihr Leben mit einem Handwerke zu erhalten. Man ermuntert ſie ihre Dienſte treulich zu verrichten. Man giebt endlich hierdurch dem Staate eine gröſſere Menge Handwerksleute, und ſteuret dem verderblichen Müßiggange.

Eine Landesmanufactur iſt eigentlich nichts als eine Geſellſchaft vieler, unter landesherrlicher Autorität verſammleter Handwerker, um gewiſſe Waaren zu verfertigen, die ein jeder für ſich nicht ſo leichtlich und in ſolcher Vollkommenheit verfertigen könnte. Man erkennt hieraus wie wichtig ſolche Manufacturen für einen Staat ſind, weil ſie zu gemächlicher Verfertigung vieler zum Leben bequemer und nöthiger Sachen dienen, welche man ſonſt

a) Hr. de Real ſchrieb dieſes im Jahre 1750.

ſonſt ſchwerlich haben könnte. Die Spiegeltafeln, die Gläſer, die Zeuge, die Leinwand:, und die Tücher, geben uns hiervon gute Beyſpiele. Es wäre unmöglich, alle dieſe Waaren ſo vollkommen, in ſolcher Menge und ſo wohlfeil zu haben, wenn man nicht viele Handwerker zuſammengebracht hätte, um ſelbige unter der Autorität des Fürſten in einer Manufactur zu verfertigen. Die Manufacturen zeigen augenſcheinlich, was vereinigte Kräfte ausrichten können. In einer ſolchen Fabrik macht man oftmals mehr vollkommene Sachen in einem Jahre, als die darinnen arbeitenden Handwerker, wenn ſie einzeln für ſich arbeiteten, kaum in etlichen Jahren verfertigen könnten. Die Manufacturen bringen demnach den Handel im Flor, indem ſie eine größere Anzahl vollkommener Sachen, und alle wohlfeiler liefern, wodurch folglich ihr Verkauf und Abgang erleichtert wird. Aus eben dieſer Urſache machen ſie die Handwerker reicher, indem ſie die Leichtigkeit und die Vollkommenheit ihrer gearbeiteten Sachen vermehren, welche leichter und vollkommener an die Ackersleute gelangen. Wenn ſie aber auch nicht an dieſelben gelangen, ſo macht wenigſtens eine jede angelegte Landesmanufactur einen höhern Grad im Reichthum der Ackersleute, indem ſie den Verkauf der nöthigen Lebensmittel erleichtert, wodurch hernach dieſe ermuntert werden, auch beſſer in den Stand kommen, den Feldbau zur Vollkommenheit zu bringen. Die Manufacturen ſind wie öffentliche Schulen, zur Erziehung vieler guter Werkmeiſter: welches wieder ein beträchtlicher Nutzen für den Staat iſt. Man zieht dadurch eine Menge fremder Künſtler und Handwerker an ſich. Vermittelſt der Manufacturen mehrt ſich die Menge der Waaren täglich, und es entſteht daraus ein Ueberfluß, welcher mit dem Ueberfluſſe anderer Länder nützlich vertauſchet werden kann. Die Manufacturen ſind Urſache, daß unzählig viel Schätze, die in der Erde ungenützet bleiben würden, zum Gebrauch und zum Unterhalte einer

größern

größern Menge Volks angewandt werden. Durch Beyhülffe der Manufacturen gewöhnet man die Leute an eine ordentliche Art ſich zu bereichern, indem man nämlich andere Menſchen bereichert. Vermittelſt derſelben erſpahret man den Landeseinwohnern die Beſchwerlichkeit, ihre rohen Materien den Ausländern zu überlaſſen, und ſie ihnen hernach verarbeitet wieder abzukaufen; und man zieht ſogar oftmals die rohen Materien der Ausländer an ſich, und verkaufet ſie ihnen hernach wieder verarbeitet. Mit einem Worte, der Nutzen, welcher aus Anlegung der Manufacturen, zu Bereicherung des Landes entſteht, iſt ſo groß, daß ein Fürſt, der ſie vernachläßiget, ſeine Staaten eines hohen Grades des Reichthums beraubet.

Wir ſollten allerwegen Communen der Handwerker anlegen, wie wir ihrer ſchon zu Gobelins, in der Seifenſiederey, im Madriderſchloſſe, und in den General-Hoſpitälern zu Paris haben, welche den Kranken und Unvermögenden die ſicherſten Hülfsmittel wider eine unvermeidliche Armuth ſind.

§. 45.

Von den Handelsleuten.

Die Handelsleute machen nothwendig die dritte Claſſe derjenigen aus, welche vornehmlich am Reichthum des Staats mitarbeiten. Man kann nicht eher handeln, als bis die Sachen, vermittelſt der Ackersleute, vorhanden ſind, und bevor ſie, durch Beyhülfe der Künſtler und Handwerker, zum Gebrauche der Menſchen geſchickt gemacht worden ſind. Aber die Umtauſchung derſelben würde ſehr ſchwer, oft gar unmöglich werden, wofern ein jeglicher Bauer oder Handwerker genöthiget wäre, ſich um den Vertreib ſeiner Waaren zu bemühen, oder auch zu warten bis die, welche ſie brauchen, ſie bey

ihm abhohleten. In beyden Fällen wäre ſowohl der Bauer als der Handwerksmann übel daran, und es würden viel Reichthümer ſowohl für ihn als für den Staat verlohren ſeyn; da gegentheils, durch Beyhülfe der Handelsleute, ein einziger Menſch hierinnen oftmals ſo viel thut als hundert andere thun könnten, indem er ihre gearbeiteten Sachen zuſammen bringt und ſie unter hundert andere vertheilet, wodurch dieſe der Mühe überhoben werden, ſelbſt nach dieſen Sachen herum zu gehen. Wenn es nicht Handelsleute gäbe, ſo würden weder die gearbeiteten Sachen der Bauern und der Handwerker in großer Menge ſeyn, noch auch die Künſte und der Ackerbau zur Vollkommenheit gebracht werden.

§. 46.

Ein jeder Staat hat ſeine beſondere Kunſt im Handel; und der innerliche Handel in Frankreich leidet ſehr viel von der Menge der königlichen Abgaben, und der Zölle der Gutsherren und anderer mehr.

Ein jeder Staat hat eine beſondere Kunſt, ſeinen Handel empor zu bringen: und dieſe Kunſt muß aus dem Verhalten anderer Völker, deren Handel in großem Flore geſtanden, erlernet werden. Man muß die Gedanken und Abſichten der Fürſten und der Miniſter, welche gewiſſe Staaten durch den Handel reich gemacht, aus dem, was ſie gethan und veranſtaltet hatten, erforſchen und einſchauen; man muß ihre allgemeinen Grundſätze beobachten, auch zugleich, wie ihnen die Klugheit in den mancherley Umſtänden, worinnen ſie ſich befanden, dieſe Grundſätze hat ausüben laſſen.

Ein

Ein Franzos kann dieſe Sache unmöglich abhandeln, ohne daß ihm dabey das Uebel, worüber ſich ſeine Landesleute beklagen, vor den Augen ſchwebete. Ich meyne die ſchrecklichen Menge der königlichen Einnahmen im Innerſten des Reichs, welche den Handel im Reiche ungemein ſehr ſtöhren, ſo daß es ſcheinet als wäre eine Franzöſiſche Provinz fremd gegen die andere. Ich handele hiervon anderwärts umſtändlicher; *a*) und wir müſſen die Abſtellung dieſes Uebels, ſowohl als eines andern, von dem ich itzt handeln muß, von der Weisheit derer die uns regieren, erwarten.

Ich rede von den unzähligen Gefällen, welche für ſo viele Gutsherren und andere Privatperſonen eingetrieben werden. Einige derſelben werden, ohne der Abgabe einen Namen zu geben, gefordert; andere belaufen ſich höher als die Zollrolle beſtimmet, und viele derſelben ſind durch Befehle bereits abgeſchaffet oder unterdrückt worden. Dieſe Privatperſonen ſind durch ſolche Zölle und andere Gefälle, welche ſich oft höher als die königliche belaufen, reich geworden und werden es immer mehr. Es ſind aber ſolche Arten reich zu werden dem gemeinen Beſten nachtheilig, weil ſie dem Staate und der Handlung zur Laſt gereichen. Mancher von dieſen Pfand-Inhabern (Engagiſtes) hat im Anfange das Recht zu ſolchen Auflagen zur Sicherheit ſeiner Wiederbezahlung einer Summe von 20 oder 30 tauſend Livres erhalten, und es trug ihm ehemals, als der Handel noch klein war, nur ohngefähr 1000 Livres jährliche Renten ein, welches ihm aber heutiges Tages 20 oder 30 tauſend Livres jährlich einträgt, und dieſes wegen des großen Anwachſes der Handlung, der Schiffahrt und des Vertreibs unzählig vieler ſonſt unbekannter Waaren, welche itzo aus Oſt- und Weſt-Indien nach Frankreich gebracht werden; z. E. The, Caffe, Cacao, In-

a) Im VIII. Abſch. dieſes Capitels.

Indigo, Zucker, Catune, Pelzwaaren, ſeidene Zeuge ꝛc. Unterſuchet man den Urſprung dieſer Auflagen, welche itzo ſo viele Erpreſſungen verurſachen, ſo findet man daß ſie nur in der Abſicht bewilliget worden ſind, eine gewiſſe Summe wieder abtragen zu helfen, und dieſes bis auf eine beſtimmte Zeit, oder zu einem gewiſſen damaligen Nutzen des Landes, als zum Bau oder zur Erhaltung einer Brücke, eines Fahrdammes oder Weges, zur Reinigung eines Fluſſes u. d. m. Man findet auch, daß die Eigenthümer oder Pachter dieſer Gefälle die Bedingungen unter welchen ſie dieſelben heben, nicht erfüllen, und daß viele dieſer Auflagen, ſchon ſeit langer Zeit abgeſchaffet ſind oder es doch ſeyn ſollten. So lange als ſie beſtehen, ſo lange werden auch die nothwendig daraus erfolgenden Uebel beſtehen müſſen. Dieſe Menge der Geleite und Brücken-Zölle (péages, droits locaux) ꝛc. belaufen ſich höher als ſelbſt die königlichen Abgaben; und dieſe letztern tragen um ſo viel weniger ein, weil die Waaren jene zuerſt genannte nicht tragen können, und der Handel mit ſelbigen liegen bleiben muß, welcher viel beträchtlicher im Reiche ſeyn würde, wenn er nur den königlichen Gefällen unterworfen wäre. Die Kaufleute ſowohl als die Krämer, weil ſie den Handel mit dieſen Waaren, die ſo ſehr mit Abgaben beſchweret ſind, im Lande nicht treiben können, ſehen ſich genöthiget ſie in fremde Länder gehen zu laſſen. und dieſes oft mit ihrem Schaden, wodurch aber die königlichen Einkünfte geſchwächet werden. Die unmäßigen Abgaben auf den Flüſſen machen daß ſie nicht befahren werden, und daß man viel lieber die Abfuhr zu Lande erwählet, ob ſie gleich weit koſtbarer, beſchwerlicher und langweiliger iſt. Und hieraus entſteht wieder die unaufhörliche Beſſerung der Wege, der Brücken, der Fahrdämme, welche insgemein auf königliche Unkoſten geſchieht.

Die

Die Schiffahrt leidet durch dieſe vielfältigen Abgaben gar ſehr, indem nur wenig ſolche Waaren Abgang finden welche nicht jedermans Kauf ſind, ſondern nur reicher Leute, z. E. Zucker, Caffe, The, Cattune, u. a. m.

Die mancherley Zölle längſt an der Rhone, von Seyſſel an bis nach Arles, welcher Weg nur funfzig franzöſiſche Meilen beträgt, belaufen ſich auf zehen pro Cent des Werthes der Waaren.

Die Abgabe, Droit de Boëte oder Fait des Marchands genannt, welche die Stadt Orleans auf der Loire heben läßt, iſt eigentlich beſtimmet dieſen Fluß von Pfählen, Steinen, Baumſtämmen, und andern Sachen welche die Schiffahrt hindern, zu reinigen; und dennoch verurſachen dieſe Beſchwerlichkeiten ſo oft, daß Schiffe mit voller Ladung auf dem Strome ſcheitern und verlohren gehen: wie man dann auch verſichern will daß die Einkünfte dieſes Zolles zur Verſchönerung der Stadt Orleans, und nicht zur Reinigung der Loire angewandt werden.

Die Abgabe, Droit de Trépas de Loire genannt, ward im Jahre 1369 nur deßwegen angeleget, um dem Prätor eine Summe von 16000 Livres wieder zu erſtatten, welche er zufolge der Capitulation von St. Maur, an die Engländer zahlen mußte, nach welcher, und für welche Summe ſie die Provinz Anjou und die Loire, ſo ſie beſetzt hielten, räumeten. Dieſe Abgabe, welche von zwölf deniers vom Livre des Werthes der Waaren war, ſollte nur bis zur Tilgung dieſer kleinen Schuld dauren. Im Jahre 1554 ward ſie bis auf zwey deniers herunter geſetzet. Was konnte ſie damals den Pfand Inhabern eintragen? Durch das Edict vom Jahre 1664 iſt ſie aufgehoben worden; und dennoch beſteht ſie noch itzo. Und welche Summen muß ſie nicht

heutiges Tages bringen, ſeit dem ſo viele Waaren, die zur Zeit als ſie eingeführet wurde, gänzlich unbekannt war, ins Land gebracht und vertrieben worden?

Ein Herzog von Anjou hatte der Stadt Angers die Einnahme des Droit de Cloiſon bewilliget, um wider die Einfälle und Angriffe der Britten einige Feſtungswerke anzulegen. Dieſe Einnahme ſollte ebenfalls nicht länger als bis die Befeſtigungskoſten bezahlet wären, im Gange bleiben: ſie konnte auch damals nur eine ſehr mäßige Summe einbringen; aber ſie iſt nach der Zeit, da der Handel ſo ſehr zugenommen, überaus anſehnlich geworden. Carl der VII. ſchaffte ſie ab, und befahl ſogar, das Zollhaus wo dieſes Geld eingenommen ward, nieder zu reiſſen, vermuthlich weil ſie ſchon damals, wie ſie es itzo iſt, allzu beſchwerlich für die Handlung war, und folglich aufgehoben werden mußte. Demungeachtet beſteht ſie noch ſtets; und was das artigſte bey der Sache iſt: die Kaufleute haben allein die Ehre ſie zu bezahlen. Alle andere Stände in der Stadt Angers, welche die reichſten Zehrer ſind, geben dieſes Geld nicht: es ſteht ihnen frey, alles was ſie brauchen, kommen zu laſſen, ohne dieſe Abgabe zu entrichten. Solchergeſtalt beſchweret dieſe Laſt nur die Handlung und den Kaufmann, obgleich nach einer geſunden Politik, nur die, welche die Waaren verthun, dieſelbe tragen ſollten. Es dauret alſo dieſe Abgabe noch immer fort, obgleich der Handel welcher auſſerhalb Anjou getrieben wird, keinen Zuſammenhang mit der ehemals nöthigen Erhaltung der Stadt Angers hat, und ſie itzo nichts mehr, weder von den Britten noch von dem Engländern zu fürchten hat, daß ſie folglich wider Feinde die nicht mehr vorhanden ſind, keiner Feſtungswerke bedarf.

Die Stadt Marſeille genießt einer Einnahme, Droit de Sable genannt, welche faſt ganz Frankreich an ſie erlegen muß, immaſſen dieſelbe auf der Rhone, der Saone und der Loire gehoben wird. Der Urſprung dieſes Rechts war, damit der Hafen dieſer Stadt gegraben und gereiniget werden könnte. Seit der Zeit, da dieſe Einnahme gehoben worden iſt, hat ſie Summen eingenommen, die dieſe Koſten, um derer willen ſie doch angelegt worden iſt, unendlich überſteigen.

Eine gleiche Bewandtniß hat es mit unzähligen andern ſogenannten Gerechtſamen. Man unterſuche ihren Urſprung, die Beſtimmung wozu ſie eingeführt ſind, und in welche Hände ſie kommen, ſo wird man befinden, daß ſie bloß zum Schaden der königlichen Gefälle gereichen und beybehalten werden, und daß ſie den Verderb, oder doch die Schwächung der Handlung und Schiffahrt, wie auch des Aufganges im Reiche, nach ſich ziehen, wodurch gleichwohl die Einnahme von den Impoſten vermehret werden könnten, ohne daß die, welche die Waaren verthun, ſich beklagen dürften, weil, was ſie aufgehen laſſen, freywillig aufgeht.

Wäre es demnach etwas unbilliges, den Urſprung aller dieſer ſogenannten Rechte zu unterſuchen, die Einnahme derſelben denen, die ſie ohne gültiges Recht beſitzen, zu entziehen, und ſie, in Anſehung derer, die ſie rechtmäßig beſitzen, in ihren urſprünglichen Stand zu ſetzen, jedoch ſo, daß ſie nur eine Rente bekämen, und nicht ein Capital, das ihnen jährlich daraus erwächſet, und dieſes zum Schaden des Staats, aller Einwohner, der Handlung und der Schiffahrt. Zur Zeit als die meiſten dieſer Gefälle, zur Wiedererſtattung gewiſſer Darlehne an den Staat, zur Belohnung für geleiſtete Dienſte, oder als Gnadengehalte des Kö-

nigs,

nigs, eingeführet wurden, waren die Handelsgeſchäffte, der innerliche Vertrib im Reiche, die Ein- und Ausfuhre, das Tranſportiren der Waaren, noch von keiner großen Erheblichkeit, brachten nur ſehr wenig Einkünfte, und trugen den Pfand-Inhabern oftmals nichts ein. Aber wie ſehr iſt nicht itzo die Handlung verändert; ſeit dem ſie, mit unſerer zugenommenen Conſumtion, mit unſern vermehrten Bedürfnüſſen und unſerer Ueppigkeit, ſo ſehr geſtiegen, nachdem unſere Colonien entdecket worden ſind, und nachdem wir die Waaren von dort her, gleichwie auch aus Oſt-Indien, verbrauchen. Wie viel Producte und fabricirte Sachen bekommen wir nicht daher! und wie viel gehen ihrer nicht aus dieſem Königreiche dahin, welche bey ihrer Ein- und Ausfuhre, und beym Durchgange durch ſo viel Zoll- und Geleitseinnahmen, dieſelben, oder ihre Pachte, um ein großes vermehren und ſie unglaublich höher ſteigen laſſen, als es den Abſichten, warum ſie eingeführet und erlaubet worden ſind, gemäß war.

Weil die erſten Conceſſionarien oder Adjudicatarien dieſer Zölle und Gefälle, als ſie ihre Contracte ſchloſſen, alle damals unbekannte Waaren, mit welchen folglich kein Handel und Gewerb getrieben wurde, nicht in Anſchlag brachten, noch bringen konnten, wie könnten ihre Nachfolger, die ſeit ſo langer Zeit in Beſitz derſelben ſind, und eine ſo unmäßige und fürs Land beſchwerliche Einnahme davon haben, ſich beklagen, wenn ihnen dieſe Gefälle abgeſchnitten, oder dieſelben zum wenigſten auf ihren wahren Urſprung zurückgeſetzet würden? Geziemete es ihnen zu murren, wenn man, nach einem ſo vieljährigen und widerrechtlichen Genuß, wodurch ſie über ihr und ihrer Vorweſer Hoffen, reich geworden ſind, die Einnahme von ihren vermeynten Gerechtſamen auf dasjenige zurückſetzete, was ſie wirklich waren, bevor dieſe mancherley Gattungen

des Handels entſtanden waren? Weil der Handel nicht völlig empor kommen kann, ſo lange als dieſe Erpreſſungen auf dem itzigen Fuße beſtehen: iſt es nicht unumgänglich nothwendig, ihren Tarif auf die urſprüngliche Einnahme, ſo ſie brachten, einzuſchränken? Wenn die Gefälle, welche ohne rechtmäßige Befugniß gehoben werden, abgeſchaffet würden, diejenigen hingegen, welche einem Schein des Rechts vor ſich haben, auf ihre urſprünglichen Einkünfte heruntergeſetzet würden, ſo würde hierdurch unſtreitig unſer innerlicher Handel und unſere Schiffahrt in beſſern Flor kommen, auch der Geldumlauf und die königlichen Finanzenpachte viel beträchtlicher werden. Die Kaufleute, Schiffer und Fuhrleute, würden alsdann nicht mehr an faſt unzähligen Geleits- und Zollhäuſern aufgehalten, wo ſie itzo, und beynahe alle Stunden Weges weit, viſitiret werden und Abgaben entrichten müſſen, von welchen ſogar die meiſten willkührlich ſind, indem die Summe oft nur nach dem Eigenſinne und der Betriegerey der Zöllner und Einnehmer geſchätzet wird.

§. 47.

Man muß im Reiche Canäle machen; die Wege beſſern, und Vorſicht anwenden, daß nicht die Hauptſtadt das Reich verſchlinge.

Von der Regierung Heinrichs des IV. war in Frankreich noch nicht daran gedacht worden, wie man ſich die Flüſſe zu nutz machen könnte, ob es wohl eine ausgemachte Sache iſt, daß ihnen das Reich ſeinen Ueberfluß und Reichthum zu danken hat. Sein Miniſter, der Herzog von Sülly, machte den Anfang mit dem Canal bey Briare; aber er konnte dieſe Anſtalten nicht weiter fortſetzen. Nichts, wie ich glaube, wird

die Regierung Ludewigs des XIV. mehr verewigen, als der Canal, durch welchen er die beyden Meere vereinigen ließ. Der Nutzen, welchen der Staat von dieſen beyden glücklich ausgeführten Unternehmungen hat, (ohne von dem was wir in Holland ſehen, zu reden,) belehret uns, was uns annoch zu thun übrig iſt.

Die Vereinigung der Flüſſe, und der Bau der Landſtraſſen, wodurch die Gemeinſchaft ſowohl der Provinzen, als auch gewiſſer Oerter in denſelben unter ſich, erleichtert wird, ſind beynahe die wichtigſten Dinge, mit welchen ſich eine Regierung in Friedenszeiten beſchäfftigen kann. Wenn man alsdann die müſſigen Soldaten und die große Menge der Bettler, welche dem Staate allzeit zur Laſt ſind, zu dieſer Arbeit anwendet, ſo vollendet man nicht allein ſolche Werke mit geringen Koſten, indem zugleich die Straſſenräubereyen der Bettler verhindert werden, ſondern man verbreitet auch die Handlung in allen Gegenden des Staats.

Es ſcheinet allerdings nöthig zu ſeyn, daß ein Land einen Mittelpunct des Reichthums habe; aber es müſſen deßwegen nicht alle Städte dem Beſten der Hauptſtadt aufgeopfert werden. Sie iſt für den politiſchen Körper das was das Herz für den Leib iſt: es empfängt unaufhörlich das Blut, ſendet es aber auch unaufhörlich nach den entfernteſten Theilen des Leibes wieder ab, ſo daß dieſe des Herzens nicht entbären können, wenn nicht die ganze Maſchiene in Mattigkeit fallen ſoll. Man könnte ſich viel Mühe erſpahren, die geheimen Triebwerke, welche die kleinſten Gattungen des Handels in Bewegung ſetzen, auszuforſchen. Man wende dafür die ſo einfache Kunſt an, das Volk auf dem Lande bemittelt zu machen und ihm Ueberfluß zu verſchaffen.

§. 48.

Von großem Aufwandte, (Luxe.)

Der Ueberfluß iſt die wirkende Urſache des groſſen Aufwandts zu Pracht und Wolleben; und es iſt dieſe Wirkung faſt allzeit ein Kennzeichen von ſchlechten Verſtande. Die Koſtbarkeit in allen Sachen welche die Augen an ſich ziehen, wirket nothwendiger Weiſe den großen Aufwandt, und flößet denen, die dieſe Sachen betrachten und ihnen nachhangen, eine heimliche Weichlichkeit ein. Die geblendeten und faſt bezauberten Sinnen verführen und ſchwächen ſelbſt den Verſtand, durch die ſanften Eindrücke die ſie ihm machen.

Es befinden ſich itzo in Paris mehr ſechsſpännige Caroſſen, als es vor hundert Jahren Maulthiere darinnen gab. Es begnügten ſich ehemals viel Perſonen an einem Zimmer mit etlichen Betten: aber in unſern Zeiten muß eine Perſon eine Reihe weitläuftiger Gemächer haben. Ein jeder verlanget Gärten, zu welchen der meiſte Boden des Gutes umgegraben wird, Spriugbrunnen, Bildſäulen, Thiergärten und Häuſer, deren Erhaltung mehr koſtet, als die Güter eintragen. Woher entſteht diß alles? Daher, daß es einer dem andern nachzuthun ſuchet.

Eine ganze Nation gewöhnet ſich an, Sachen die überflüßig ſind, als nothwendig anzuſehen. Man hält für Bedürfniß, was in der That nur Gewohnheit iſt. Es werden täglich neue Nothwendigkeiten erfunden, uud es ſind itzo Sachen unentbärlich, von welchen man vor etlichen Jahren nichts wußte.

Dieſes Laſter, welches unzählig viel andere nach ſich zieht, wird als eine Tugend geprieſen. Der groſſe Aufwandt heißt guter Geſchmack, Vollkommenheit der Künſte, Artigkeit (Politeſſe) der Nation. Er verderbt den ganzen Staat und ſtecket mit ſeinem Gifte auch das gemeinſte Volk an. Die nächſten Verwandten des Königs wollen ſeine Pracht nachahmen; die Großen des Reichs, die Pracht der königlichen Verwandten; Leute vom Mittelſtande wollen es den Groſſen gleichthun; die Geringen wollen für Mittelleute angeſehen ſeyn; und ſelbſt die welche kein Vermögen haben, wollen den Schein haben als beſäßen ſie einiges, und machen Aufwandt wie Leute von Vermögen. Jedermann thut mehr als er kann: einige aus Stolz, um ſich ihres Reichthums zu erheben; andere aus unzeitiger Schaamhaftigkeit, um ihre Armut zu verbergen. Man borget, man betreugt, man übet unzählige Kunſtgriffe aus.

Selbſt diejenigen, welche zwar ſo verſtändig ſind, daß ſie eine ſolche Unordnung nicht gut heiſſen, ſind doch nicht ſo verſtändig, daß ſie Beyſpiele vom Gegentheile geben wollten. Eine ganze Nation macht ſich arm, alle Stände heben den Unterſchied unter ſich auf, und die Begier Geld zu erwerben, um einen eitlen Aufwandt machen zu können, verderbt auch die beſten Gemüther. Es verhält ſich mit dem großen Aufwandte wie mit dem Reichthum: der Reichthum wird in großen Ehren gehalten, und der große Aufwandt auch. Es wird nur erfordert, daß man reich ſey, aber die Armuth iſt eine Schande. Sey tugendhaft, gelehrt, geſchickt, belehre die Menſchen, gewinne Feldſchlachten, errette dein Vaterland, zieh das gemeine Beſte deinem eignen Nutzen vor: man verachtet dich dennoch, wenn deine Gaben nicht durch die Pracht anſehnlich gemachet werden.

§. 49.

Der große Aufwandt, an ſich ſelbſt betrachtet, iſt verderblich.

Es iſt demnach nichts verderblicher als der große Aufwandt, wenn man ihn an ſich ſelbſt betrachtet, und unter dieſem Worte nichts anders verſteht als was es wirklich bedeutet. Man wird hiervon durch das, was ich an einem andern Orte ausführlicher hiervon, ſagen werde, *a*) überzeuget werden können. Die Staatskundigen, ſowohl als die Sittenlehrer, haben den großen Aufwandt von je her verworfen; und erſt ſeit einiger Zeit hat man in Frankreich angefangen ihn zu vertheidigen.

Der große Aufwandt (ſpricht man) ernähret die Armen auf Unkoſten der Reichen: gleich als könnten die Armen ihres Lebens Unterhalt nicht auf eine für den Staat nützlichere Art finden, wenn ſie ihm als Soldaten dienen, oder die Früchte der Erde vermehren helfen, als wenn ſie den Reichen zu übertriebner Wolluſt behülflich werden. Iſts möglich daß Matroſen, welche die Handlung eines Staats in Flor bringen, daß Soldaten, welche ihn beſchützen, ihm ſchlechtere Dienſte thun könnten, als Lackeyen, welche die Weichlichkeit etlicher reicher Landeseinwohner unterhalten helfen? Iſts möglich daß das Geld, deſſen Beſtimmung iſt, die Landesbedürfniſſe zu verſchaffen, die Aecker zu pflügen, wüſt liegendes Land urbar zu machen, Moräſte auszutrocknen, arbeiten zu laſſen, Landgüter anzubringen, Häuſer zu bauen ꝛc. mit Nutzen für den Staat zum Spielen, zu Tänzen, zu Schauſpielen, zu Luſtbarkeiten,

a) Man ſehe den ganzen VI. Abſchn. des II. Cap. dieſes Theils.

barkeiten, zu koſtbarn Gaſtereyen, und zu allerley Ausſchweifungen und Verſchwendungen, den gewöhnlichen Wirkungen des großen Aufwandts angewandt werden könnte?

Unſere Eitelkeit locket, vom Lande herein, eine erſtaunlich große Menge Lackeyen, die alle dem Staate nützlich dienen könnten, welche wir aber in einem gänzlichen Müßiggange unterhalten. Wir wollen ſetzen, es wären ihrer zu Paris nur hundert tauſend, und nach Proportion in den übrigen Städten von Frankreich. Alle dieſe unnützen Mäuler verurſachen eine Conſumtion, die ganz umſonſt iſt. Die Anzahl dieſer unnützen Landesbewohner wird noch größer durch diejenigen welche ihnen ihren Unterhalt geben. Und kömmt nicht überdieß die öffentliche Sicherheit in Gefahr, wenn dieſe Leute, welche man vom Kriegsheere, vom Ackerbaue, von den Handwerken abgehalten, und hingegen zum Müßiggange gewöhnet hat, auſſer Herrendienſten leben müſſen?

Es ſey und bleibe erlaubt Lackeyen zu halten: man kann ihrer nicht entbären, ſonderlich nachdem einmal die Sachen auf dem gegenwärtigen Fuße ſtehen; aber man halte ihrer nicht mehr als nöthig ſind. Wozu dienen im Hauſe eines Privatmannes zehen bis zwölf Leute in Liverey, wo einer oder ein Paar zureichend wären? Machen etwa fünf oder ſechs Leute, die hinten auf der Kutſche ſtehen, daß ſie ſchneller daher rollet? Und iſt es nicht eine Thorheit, ſeine Vorzüge und ſeine Größe darinnen zu ſuchen, daß man ſo viel unnütze Perſonen, als man ihrer ernähren kann, auf den Gaſſen hinter ſich her ſchleppet? Der Ackerbau iſt die Quelle der gemeinen Glückſeligkeit: wenn man ihm diejenigen, die ihn treiben ſollen, entziehet, ſo wird der Mangel bald nachfolgen. Die Kriegsheere ſind die Macht des Staats: wenn es ihm an Kriegsleuten mangelt, ſo wird er in kurzer Zeit fremder Macht unterliegen.

Wer wird dieſen Uebeln abhelfen? Man muß den Geſchmack und die Gewohnheiten einer ganzen Nation ändern. Man muß ihm neue Geſetze geben. Wer wird dieſes thun können? Niemand als der Fürſt des Landes, wenn er durch ſeine Geſetze, und noch mehr durch Beyſpiele ſeiner Mäßigung, diejenigen zu beſchämen weiß, welche einen ſtolzen Aufwandt lieben; wenn er dagegen die Klugen zu ermuntern weiß, welche ſich freuen werden, wenn ſie zu einer ehrbarn Sparſamkeit berechtiget werden. Das bloße Beyſpiel des Fürſten kann die Sitten einer ganzen Nation beſſern.

§. 50.

Was in Anſehung eines Privatmannes von Mittelſtande, oder von mäßigem Vermögen, groſſer Aufwandt heißt, iſt keiner in Anſehung eines Mannes von größerm Stande oder Reichthum. Der Aufwandt kann für einen kleinen Staat groß ſeyn, der es doch nicht für einen mächtigen Staat iſt.

Im übrigen iſt der große Aufwandt nach Proportion des Standes und des Vermögens zu verſtehen; welches man ſchon aus den Betrachtungen, die ich über die verſchiedenen Stuffen des Reichthums angeſtellet, wird geſchloſſen haben. Ein Mann von hoher Geburth iſt arm mit Einkünften, die ſich ein Mann von geringerm Stande nicht beſſer wünſchet. Dieſer wiederum, iſt arm mit Gütern, mit welchen ein Mittelmann ſich reich und beglückt ſchätzen würde. Und auch dieſer endlich, iſt arm mit einem Vermögen, das einer von den Geringſten im Volke ſich kaum zu wünſchen erkühnet. Ein kleiner Theil von dem, was jeglicher Stand als geringſchätzig betrachtet, würde von

dem nach ihm folgenden Stande als ſehr anſehnlich geachtet werden. Gleichergeſtalt iſt mancher großer Aufwandt kein Laſter an Perſonen vom höchſten Stande, der doch bey Perſonen von zweyten Stande ein Laſter iſt: er wird es noch mehr bey Leuten vom dritten Stande, und ſo weiter bis auf den niedrigſten.

Was ich itzo von einzelnen Perſonen geſaget habe, das gilt auch von den Staaten. Der Aufwandt welcher übermäßig für einen Staat iſt, iſt es nicht allzeit in Anſehung eines andern Staates.

Der große Aufwandt, welcher in kleinen Republiken die Gleichheit ſtöhret, ſtellet ſie gegentheils in großen Monarchien wieder her. Er vertheilet unter das Volk den Ueberfluß der Reichen; er verbindet die Stände unter ſich, und unterhält unter ihnen eine Circulation (des Geldes) welche eben ſo nützlich unter der monarchiſchen Regierung iſt, als ſie unter der democratiſchen Regierung ſchädlich iſt. Kleine Staaten können den großen Aufwandt durch Geſetze einſchränken; aber in mächtigen Staaten müßen die Geſetzgeber es gnug ſeyn laſſen, die Pracht der Privatleute auf große Objecte zu richten, ich will ſagen auf ſolche, die den Staat betreffen, welche nicht eine Menge Menſchen um eines einzigen willen geſchäftig ſeyn laſſen, ſondern das Geld zum Nutzen des Staats aus einer Hand in die andere gehen laſſen; da gegentheils der Geiz das Geld in die Kiſten begrübe und es dem gemeinen Beſten raubete. Ein großer Aufwandt bringt in mächtigen Staaten, unter andern, dieſen Vortheil, daß er die Künſte ermuntert und unterhält; daß er denen, die ſich der Künſte befleiſſen, einen Muth machet, weil ſie verſichert ſind reichlich belohnet zu werden; und daß, indem er den Werken des Fleiſſes einen hohen Preis ſetzet, er eben hierdurch die Materien, ſo der

Fleiß

Fleiß anwendet, theurer machet: welche Materien, widrigenfalls, viel zu wohlfeil für den Kaufmann ſeyn würden, als daß er ſie aus andern Theilen der Welt herbey ſchaffen wollte. Auf ſolche Weiſe vermehret ein großer Aufwandt die Objecte und die Vortheile der Handlung: nicht weniger die Anzahl der Werkmeiſter, und vornehmlich der vortreflichſten Werkmeiſter, indem er ſie glücklich machet.

Ein gewiſſer Grad des großen Aufwandts bringt dem Königreiche Frankreich eine ſo anſehnliche und vortheilhafte Handlung mit den Ausländern, daß der Nachtheil, den es von dem großen Aufwandte ſeiner Einwohner hat, viel geringer iſt als der Gewinnſt des Geldes und Silbers, den es dadurch an ſich zieht, das heißt, (wie man ſich ausdrückt,) daß die Balanz vom Handel für Frankreich ausſchlägt. Ich will ſetzen, es regierete in dem blühenden Zuſtande der franzöſiſchen Monarchie, ein König, der ſo ſtreng und mönchiſch geſinnt wäre, daß er ſeinen Unterthanen keine von denen unſchuldigen Lüſten erlaubete, welche der ernſthafte Cicero die Zierden des Lebens nennet. Sein Geſetz erlaube ihnen nur geringe Zeuge, kein Gold und Silber, wenig Spitzen, keine Stickarbeit. Es beſtimme ihnen die Anzahl der Gäſte und der Gerichte bey der Tafel. Es übe ſeine Inquiſition ſogar über ihre Ergetzungen aus, ſo daß ſie alle nur geſetzmäßig ſeyn dürfen. Was ermunterte alsdann wohl einen ſolchen Eiwohner, andere durch ſeinen Fleiß und ſeine Geſchicklichkeit zu übertreffen zu ſuchen? Werden vielleicht Abſichten auf die Tugend allzeit kräftig genug dazu ſeyn? Die Menſchen ſind nur ſelten ſo weiſe und ſo glücklich, daß ihnen die Vernunft ſo viel Wirkſamkeit gäbe, als die Leidenſchaften es thun. Was hieraus erfolgen müßte, würde wahrſcheinlicher Weiſe folgendes ſeyn. Die Begier ſich mit ſeinen Reichthümern

Ehre zu machen, dieſe für den Staat ſo wirkſame und nützliche Ehrbegier, wiche der traurigen Luſt die Kiſten mit Gelde anzufüllen, und nach ſeinem Tode von ſich ſagen zu laſſen, daß man reich geweſen; oder der unruhigen Luſt, ſo viel zuſammen zu ſcharren als man zu ſeinem und ſeiner Familie Unterhalt brauchet; oder endlich (bey einigen) der tollen Völlerey, welche vielleicht durch das neue Geſetz abzuſchaffen vergeſſen worden wäre. Alsdann würde man dem großen Aufwande der franzöſiſchen Nation vortreflich abgeholfen haben!

Der große Aufwandt hat auch ſeinen Nutzen für die mächtige Republik Holland. Er erwecket ihre Einwohner aus der Trägheit; er reitzet ihre Arbeitſamkeit; er macht ihnen einen Muth, den ſie ſonſt nicht gefühlet hätten; er gewöhnet ſie zum Fleiſſe und zur Geduld. Wie viele Hände blieben in Holland ungenützet, wenn nicht der große Aufwandt einer Menge Einwohner Arbeit gäbe? Wie wenig Menſchen könnte Holland ernähren, wenn dieſe Republik ihre Einwohner durch Geſetze nöthigte, ſich an dem traurigen Benöthigten zu begnügen, und gleichſam Mönche aus ihnen machte, für welche es ein Verbrechen wäre, zur Belohnung ihrer Arbeit, ihrer Reichthümer zu genieſen? Woher bekäme unſere Oſtindiſche Geſellſchaft Matroſen, wenn nicht die Liebe zum Wolleben, dieſelben in fünf oder ſechs Wochen, in eben die Umſtände wieder verſetzete, in welchen ſie waren, ehe ſie dieſe Reiſe unternommen hatten, ſo daß ſie genöthiget werden, nochmals in die Dienſte der Geſellſchaft zu treten? Und wie hätte dieſe Geſellſchaft entſtehen können, wenn nicht die Gewinnbegier ihrer erſten Mitglieder von dem Verlangen, dereinſt beſſer und herrlicher zu leben, angetrieben worden wäre?

Man

Man unterſcheide demnach die verſchiedenen Grade des großen Aufwandts und deſſen mancherley Gattungen. Man erkenne die Uebel, welche aus einem ausſchweifend großen und unzeitigen Aufwandte entſtehen; aber man läugne deßwegen nicht die Vortheile eines proportionierten Aufwandts, wenn er wohl eingerichtet und nicht ausſchweifend groß iſt.

§. 51.

Diejenigen Ausgaben, welche den größten Nutzen bringen, müſſen denen, die minder nützlich ſind, vorgezogen werden.

Wie wir einen Verſchwender, welcher große Summen durchbringt, nicht reich nennen, ſo dürfen wir auch einen Staat, wie großen Ueberfluß er auch habe, nicht für reich halten, wenn ſeine Unterthanen, durch zu großen Aufwandt, ſich auſſer Stand ſetzen ihm Beyſtand zu leiſten.

Alles was eine große Anzahl Menſchen beſchäftiget, folglich ihnen des Lebens Unterhalt giebt; alles was zum Umlaufe des Geldes dienet, iſt an ſich ſelbſt dem Staate zuträglich. Selbſt die Vergeudung eines Verſchwenders, ob er wohl die größten Summen durchbringt, iſt für die Nation nützlich, in ſo weit ſie die allzu große Ungleichheit des Vermögens der Privatleute aufhebt, welche dem Staate ſchädlich iſt. Aber alles was zum Beſten der Handlung, des Ackerbaues, der Künſte dienet, das ſchaffet dem Staate viel gröſern Nutzen.

Sowohl in Anſehung des Staats, als der Privatperſonen, giebt es in dem Aufwandte welchen ſie machen, verſchiedene Grade der Nutzbarkeit. Man muß

muß allzeit das was dauerhaft iſt, dem was es nicht iſt; das was bleibt, dem was vorübergeht; die heilſamen Stiftungen denen, die auf nichts hinaus laufen; alles was einen wirklichen Nutzen bringt, dem, was nur zur eitlen Prahlerey dienet; das, was Nacheiferung macht, dem, was nur die Weichlichkeit unterhält; überhaupt das, was am nützlichſten iſt, dem, was einen mindern Nutzen bringt, vorzuziehen wiſſen.

§. 52.

Von den Geldzinſen; und ob der Wucher geduldet werden darf; und mit welcher Einſchränkung.

Bey den Jüden wurde ein Schuldner, welcher weder Güter noch Sachen zur Bezahlung hatte, ſeinem Gläubigern ſieben Jahre als Sclav überlaſſen.

Zu Rom wurden die Schuldner, die nicht bezahlen konnten, ihren Gläubigern übergeben, welche ſie zu Sclavendienſten gebrauchten, um ihre Schuld abzuarbeiten. Damit ſie aber nicht entfliehen konnten, wurden ſie in der Stadt ſowohl als auf den Landgütern, an Ketten geleget. Die Grauſamkeit der Reichen gegen die Armen veranlaſſete den erſten Aufſtand des Volks und ſeine Flucht auf den geheiligten Berg. *a)* Es blieb aber, ungeachtet dieſer Empörung, noch immer derſelbe Gebrauch. Ein Geſetz der zwölf Tafeln *b)* machte das Schickſal des Schuldners noch härter. Denn wenn er am dritten Markttage nicht entweder zahlte, oder keine Sicherheit ſtellte, ſo wurde er zum Tode verdammet, oder auch in fremde Länder ver-

a) Im Jahre nach Roms Erbauung 259.

b) Welche ohngefähr 50. Jahre hernach gegeben wurden.

verkaufet. Und wenn ein Schuldner etlichen Bürgern ſchuldig war, ſo wurde dieſen erlaubt, den Schuldner in etliche Theile zu zerſtücken, und den Körper unter ſich zu theilen. Dieſes barbariſche und ausſchweifende Geſetz wurde zwar, was die Todesſtrafe anlanget, niemals in Ausübung gebracht, aber deſto öfter, in Anſehung der Sclaverey. Nach der Zeit ward es verbothen, *a*) einen Bürger um Schulden willen, in Ketten zu legen, und man hatte kein Recht über ſeine Perſon, ſondern nur über ſein Vermögen. Der Zins von geliehenem Gelde ward auf ein für hundert des Jahrs beſtimmt; *b*) und zehen Jahre hernach ward er auf die Hälfte herunter geſetzet. Kurz, die Römer trieben die Gelindigkeit gegen die Schuldner zu hoch. Unter dem Conſulate des Cicero wurde die Sache wegen der Schulden wieder hervor geſuchet, und man wandte die größte Mühe an, alle Schuldner loszuſprechen. Dieſes war der Vorwandt zur Verſchwörung des Catilina, dem Julius Cäſar heimlich beyſtand, welcher, wie Catilina und alle ſeine Mitverſchwornen, mit Schulden überhäufet war.

Die chriſtliche Religion verbeut den Wucher ausdrücklich. „Du ſollſt (ſagt die Schrift,) deinem „Bruder dein Geld nicht auf Wucher geben, noch „ihm mehr abfordern, als du ihm gegeben haſt.„ *c*) Unſere bürgerlichen Geſetze machen ein großes Verbrechen aus dem Wucher, und unſere Sitten haben eine Art der Unehrlichkeit damit verknüpfet, vornehmlich wenn der geforderte Zins unmäßig groß iſt.

Ich

a) Durch ein Geſetz, im Jahre nach R. Erb. 429.

b) Unciarium foenus. *Tacit.* Annal. VI. Einige Ausleger ſagen, es ſey monathlich eins für hundert geweſen.

c) Pecuniam tuam non dabis ei (fratri) ad uſuram, et frugum ſuper abundantiam non exiges *Levit.* XXV. 37.

Ich weiß es was man zum Beſten des Wuchers ſaget. Iſt nicht nothwendig Gefahr dabey, ſein Geld zu verleihen. Setzt man ſich nicht wenigſtens in Gefahr, Mühe zu haben, ehe man es wieder bekommt, oder gar, Proceſſe darüber zu bekommen? Wenn nun alſo Gefahr dabey iſt, ſo iſt es kein Wucher. Ueberdieß iſt das Geld ein wirkliches Gut, welches ſeinen innerlichen Werth hat. Folglich iſt es der Arbeitſamkeit erlaubt, es Nutzen bringen zu laſſen. Wenn ich mich deſſen beraube, um einem andern umſonſt damit gefällig zu werden, ſo ſchade ich mir ſelbſt, weil ich mich auſſer Stand ſetze, mir es bey vorfallender Gelegenheit, durch einen Ankauf, oder auf andere mir zuträgliche Art, zu nutz zu machen. Ich muß mich alſo durch einigen Gewinn ſchadlos halten, theils weil ich in Gefaht komme, theils auch, weil ich mir Nachtheil verurſache. Aus dieſer Urſache ſind auch unter Kaufleuten die Verſchreibungen mit Zinſen erlaubt. Befindet ſich aber nicht jedweder Menſch in gleichen Umſtänden? Wenn das Geld in den Händen des Kaufmanns rechtmäßigen Gewinn bringen kann, warum ſollte es nicht, in Anſehung aller übrigen Stände, ein gleiches Recht haben? Soll die Arbeitſamkeit einigen unterſaget ſeyn, da ſie doch andern erlaubt iſt? Welch ein Unglück wäre es nicht für die Geſellſchaft, wenn man nicht beym Ausleihen ſeinen Nutzen fände! Wer liehe alsdann? Ein Darlehn auf Zins hat manches Mannes Vermögen, das ſchon zu Grunde gieng, wieder empor gebracht. Es iſt ein Vortheil von beyden Seiten, und oft der größte von Seiten des Borgenden. Der Zins iſt alſo nur alsdann nicht erlaubt, wenn er übermäßig groß iſt, und wenn man einen unmenſchlichen Mißbrauch mit ihm treibt. Ich weiß es wohl, ſage ich, daß dieſes die Sprache der Geldbegier iſt. Aber ſie wird durch das Verboth der Heil. Schrift, der Fürſten und der Gerichtsſtätte, ſattſam widerle-

get. Ich überlaſſe es den Caſuiſten, diejenigen zu belehren, welche ſich hierüber bey ihnen Raths erhohlen, und den Beichtvätern, ihren Beichtkindern die rechten Wege zu zeigen; und begnüge mich, in einem Werke wie das gegenwärtige iſt, vom Wucher politiſcher Weiſe, und in Abſicht auf den Gebrauch des Staats, zu handeln.

Ich verſtehe hier durch den Wucher einen mäßigen Zins; und will zuerſt ſagen, was für Beſchwerlichkeiten daraus entſtehen.

I. Er mindert die Anzahl der Kaufleute. Wenn man ihn abſchaffete, ſo würde der größte Theil des Geldes zum Handel angewandt werden: und dieſer verſchaffet den Reichthum des Staats.

II. Wie ein Pachter den Feldbau nicht treiben kann, wenn er zu viel Pachtgeld zahlen muß, ſo kann auch ein Handelsmann ſeinen Handel nicht mit Nutzen treiben, wenn er Gelder auf hohe Zinſen dazu anwenden muß.

III. Eine nothwendige Folge von dieſen beyden Beſchwerlichkeiten iſt die Minderung der Landeseinkünfte, welche allzeit mit dem Handel in einem Staate in genauer Verhältniß ſtehen.

IV. Es verhält ſich mit dem Umlaufe des Geldes im politiſchen Körper wie mit dem Umlaufe des Blutes im Leibe. Der Staat befindet ſich niemals in blühenden Umſtänden, als wenn das Geld ſehr vertheilet iſt; aber der Wucher ſtellet es in die Hände weniger Einwohner. Weil der Profit des Lehners gewiß, des Entlehners ſeiner hingegen ungewiß, und nur zufällig iſt, ſo geht es mit der Handlung wie mit dem Spie-

le,

le, wo das meiſte Geld bey demjenigen bleibt, welcher die Bank hält.

V. Der Wucher ſetzt die unbeweglichen Güter in geringern Werth: denn insgemein wird das Geld zu Waaren oder zu Feldern angeleget; und der Wucher widerſetzet ſich, wie es ſcheint, beyden.

VI. Er wendet von der Arbeit ab, und hindert den Fleiß und die neuen Erfindungen. Das Geld würde zum Beſten aller dieſer Dinge, ſeinen Umlauf haben, wenn es hierdurch nicht gleichſam erſtarrete.

Wiewohl nun der Geldwucher große Beſchwerlichkeiten verurſachet, ſo bringt er doch auch noch größere Vortheile ein.

I. Wenn er der Handlung etlicher einzelner Perſonen ſchadet, ſo iſt er hingegen für die Handlung einer viel größern Anzahl Einwohner überaus nützlich. Der meiſte Handel wird von jungen Kaufleuten getrieben, welche Geld auf Zins nehmen: ſo daß, wenn der Wucherer ſein Geld zurücknehmen will, die Handlung entweder unterbrochen, oder gar aufgehoben wird.

II. Wenn das Geld ſo man auf Zins nimmt, den Leuten in ihren erſten Bedürfniſſen mangelte, ſo würden ſie in kurzer Zeit in Armut verfallen, weil ſie ſich genöthiget ſähen, ihre beweglichen und unbeweglichen Güter um geringen Preis zu verkaufen. Anſtatt alſo, daß der Geldwucher ſie nur allmälig herunter bringt, würden ſie, wenn ſie die Capitalien plötzlich abtragen müßten, auf einmal geſtürzet werden.

III. Es iſt eine leere Einbildung wenn man glaubt als ſey es möglich, durch Gelder ohne Zinſen Handel

zu treiben und den Umlauf des Geldes zu befördern. Den Wucher gänzlich abſchaffen zu wollen, wäre in der That nichts anders, als den Staat ſtürzen.

Weil die Menſchen viel zu eigennützig ſind, als daß ſie ohne Vergeltung leihen wollten, und weil es eine Nothwendigkeit iſt, daß ſie einander leihen und borgen, ſo muß der Wucher um des Herzens Härtigkeit willen geduldet werden.

Es haben ihn alle Staaten geduldet. Weil ſie ihn aber nicht abſchaffen konnten, ohne ſich gänzlich zu vertilgen, ſo haben ſie ihn auf ein Gewiſſes geſetzet, damit die Nutzbarkeit deſſelben beybehalten, die Schädlichkeit hingegen vermieden werden möchte.

Es iſt nöthig, denen die Geld haben, ein Mittel zu zeigen das ſie bewegen könne, es den Kaufleuten zu leihen, damit der Handel blühe. In dieſer Abſicht müſſen dem Geldwucher zweyerley Taxen vorgeſchrieben werden. Wenn man den Wucher, für allerley Stände und auf allerley Fälle nur eine mäßige Taxe ſetzete, ſo wäre dadurch zwar denen, welche Geld aufnehmen, geholfen; aber es würden ſodann die Kaufleute und die Finanzenpachter niemand finden, der ihnen lehnete. Weil ihr Gewerb unter allen andern das einträglichſte iſt, ſo kann es etwas höhere Zinſen ertragen; aber andere Profeßionen können es nicht thun. Es muß demnach dem Geldwucher zweyerley Taxe vorgeſchrieben werden: eine, welche frey und allgemein für alle Leute ſey; und eine andere, welche nur an gewiſſen Oertern, für gewiſſe Perſonen, und in gewiſſen Umſtänden erlaubt ſey. Dieſes geſchieht in Frankreich: es darf Perſonen, welche weder Handlung treiben noch Finanzen pachten, auf fünf für hundert geliehen werden, wenn das Grundſtück (le fond) veräuſſert wird; hinge-

hingegen den Kaufleuten und denen vom Finanzweſen, auf zehen für hundert, obgleich das Grundſtück nicht veräuſſert wird; und endlich, nach welcherley Taxe es auch ſey, wenn man Geld in die Seehandlung waget. Ich muß hier eine eigne Erklärung geben, wie es mit den Wechſelbriefen und den Handlungsvergleichen beſchaffen iſt. Ohne mich in die unzähligen und verdrießlichen Fragen wegen des Geldwuchers einzulaſſen, iſt es ein Grundſatz in der Handlung, und die Canoniſten ſind hierüber einer Meynung mit den Cambiſten, a) welche es zum Grundſatze angenommen haben, daß der Contract kein Darlehn zwiſchen den Traſſenten und dem Geber des Geldes (der Valuta) iſt, ſondern vielmehr ein **Contract zum Kaufe und Verkaufe**, zwiſchen dem Traſſenten, und dem, auf welchen der Wechſel traſſieret wird; imgleichen, daß er zwiſchen dem, welcher das Geld zahlet, und denen die es zu fordern haben und es empfangen, eine Commißion iſt: folglich Kauf, Verkauf, und Commißion, einen höhern oder geringern Werth haben kann, ſo wie das Geld oder die Briefe mehr oder weniger ſelten ſind, und dabey kein Wucher ſtatt findet. Ich will es durch ein Exempel deutlicher machen. Ich will zu Paris eine Geldſumme heben, die ich zu Amſterdam zu fordern habe. Zu dieſem Ende gehe ich mit einem Kaufmanne einen Contract ein, deſſen Regel folgende iſt. Wenn Paris an Amſterdam ſchuldig iſt, ſo gewinnt mein Wechſel, und ich verkaufe ihn, weil er Paris in den Stand ſetzet, (d. i. ſetzen hilft) ſich mit Amſterdam zu berichtigen. Wenn Paris nichts dahin ſchuldig iſt, oder wenn vielmehr Amſterdam an Paris ſchuldig iſt, ſo wird dieſer Kaufmann der Verkäufer,

a) *Joan.* de Canon. cap. ult. navigant. n. 46. et 47. *Scaccia* de Commerc. & Camb. ff. 1. quaeſt. 4. n. 20. et 21. Rotogen. Deciſ. ult. n. 41. verſ. 1. deciſ. 32. n. 5. *Gaytus* de Credito, c. 2. t. 7. n. 1200. &c.

und ich kaufe ſein Geld theurer oder wohlfeiler, weil ich ihm nämlich eine Forderung auf einen Handelsplatz abtrete, an welchen Paris nichts zu zahlen hat, oder der ſchon nach Paris ſchuldig iſt. In beyden Fällen empfange ich, oder zahle ich den Werth für das, was ich verkaufe oder was ich kaufe: und dieſer Preis iſt kein Intereſſe, kein Wucher; es iſt vielmehr der wirkliche Werth des Wechſelscontracts den ich eingehe, und ohne welchen ich die Summe, ſo ich zu fordern habe, nicht heben kann. Noch mehr: Es iſt in allen Handels- und Finanzpacht-Geſellſchaften, ſowohl den Theilhabern als den Fremden erlaubt, die Intereſſen des eingeſetzten Capitals zu ſtipulieren, es geſchehe ſolches durch den Handelscontract, oder auch durch eine andere Verſchreibung; und man giebt hiervon drey Urſachen an, welche ſowohl von den Canoniſten als von den Rechtsgelehrten gut geheiſſen werden: *a*) eine, die ſich nur auf die Geſellſchaft bezieht, weil nämlich dieſes Geld als der Grund und Boden, der alle dieſe Früchte bringt, angeſehen wird, und weil es der Quell und der Saamen dazu iſt. Die andern zwo Urſachen beziehen ſich auf beyde Gattungen: 1) weil man faſt allemal in gewiſſe Gefahr kommt; indem ſowohl der, welcher ſein Geld für Briefe giebt, als auch derjenige, welcher es in eine Handelsgeſellſchaft, oder in eine Finanzenpacht giebt, ſein Capital verlieren, oder es im Wechſelcontracte, wegen des Unvermögens ſowohl des Traſſenten, als des Acceptanten, zur Verfallzeit, durch Schäden ſo die Geſellſchaft leidet, ſehr vermindert ſehen kann. 2) Weil, wenn dieſe Stipulation nicht wäre, der welcher ſein Geld hergiebt, es lieber behalten und in ſeinem eignen Handel nutzen würde: ſo daß hierbey wirklich verlohrner Gewinn und erwachſen-

a) *Dumoulin*, de contr. uſur. n. 99. *Cajetanus* Card. Enchirid. c 17. n. 389. Concil. Conſt. Extravagant. *Regimini de empt. veud.*

wachſender Schade iſt. Unſere Verordnungen, welche zu verſchiedenen Zeiten nach der Jurisprudenz der Urtheile, und den Meynungen der Autoren gegeben worden ſind, berechtigen dieſe Stipulierungen der Intereſſe bloß aus Gründen in Abſicht auf die Handlung. Die Verordnung Königs Philipp des VI. *a*) unterſaget den Geldwucher bey ſchweren Strafen; aber ſie macht eine Ausnahme in Anſehung desjenigen Geldes, welches auf den Meſſen in Champagne und Brie negociiret worden iſt, allwo vor Zeiten der Handel von Frankreich getrieben wurde, welche Meſſen aber nachhero nach Lyon verleget worden ſind. Die Verordnungen Ludewigs des XI. *b*) und Heinrichs des III. erlauben ausdrücklich den Kaufleuten, welche die Meſſen zu Lyon beſuchen, Intereſſen zu nehmen, und zu geben. Das Edict Heinrichs des IV. von Monath Julius 1601. Ludewigs des XIII. *c*) und Ludewigs des XIV. *d*) beſtättigen die Verordnung Philipps des VI. vom Jahre 1349. Sie erklären alle Verſchreibungen oder Obligationen mit Intereſſen für null und nichtig, ausgenommen in Anſehung der Kaufleute, welche die Meſſen zu Lyon, Kaufs und Verkaufs halber beſuchen, und dieſes zwar ohne Liſt und Gefährden. Endlich hat das Handelsedict, *e*) welches in einem eignen Artikel die **Intereſſen des Wechſels und Aufwechſels** in Ordnung bringt, dasjenige Privilegium, welches anfangs auf die Meſſen in Champagne und in Brie, und hernach auf die Meſſen zu Lyon eingeſchränket zu ſe n ſcheint, auf alle Handelsplätze in Frankreich ausgedähnet: und zufolge dieſem allgemeinen Geſetze hält man in dieſen Plätzen, gleichwie zu Lyon, in verſchiedenen Jahrszeiten,

a) Vom Jahre 1349.
b) Von den Jahren 1442. 1580. und 1581.
c) Im Monathe März 1634.
d) Im December 1665.
e) Vom Jahre 1673. im VI Th.

ten, Zuſammenkünfte der vornehmſten Kaufleute, wobey die Beyſitzer der Handelsgerichte (les Juges-Conſuls) und die Magiſtrate der Landſtädte den Vorſitz führen, und in welchen Zuſammenkünften der Wechſel-Cours (les prix des Changes) mit auswärtigen Plätzen reguliret wird. *a*)

Die Leutſäligkeit und die Chriſtenliebe erfordern, daß man mehr Gunſt und Nachſicht gegen den Schuldner als gegen den Gläubiger habe; aber es erlaubt auch die Gerechtigkeit nicht, dieſen Grundſatz allzu weit zu treiben. Man muß dem Schuldner leichte Mittel zeigen ſeine Schulden zu tilgen; aber es darf auch der Gläubiger nicht arm gemacht werden. Wenn allein der Schuldner ſich der Gunſt zu erfreuen hätte, ſo beraubete man den Gläubiger der rechtmäßigen Früchte ſeiner oder ſeiner Voraltern Arbeit, und es würde niemand ſo einfältig ſeyn, Geld auszuleihen, wenn man faſt allemal in Gefahr käme, ſein Darlehn ganz oder doch zum Theil zu verlieren. Man hat demnach eine weiſe Mittelbahn zwiſchen der äuſſerſten Gelindigkeit und der äuſſerſten Strenge, in Anſehung der Schuldner, zu erwählen. Wir finden abermals dieſes rechte Mittel in den Gebräuchen dieſes Königreichs (Frankreich.) Die Gläubiger von allerley Beſchaffenheit haben ihre rechtliche Klage auf die Summe ihrer Schuldforderung über alle Güter ihrer Schuldner; hingegen iſt die Klage wider die Perſonen bloß auf die Handelſchaft eingeſchränket, weil dieſe mehr genaue Richtigkeit in Erfüllung der Contracte erfordert. Die, welche den Handels-Contracten nicht nachgekommen, ſind die einzigen die man in öffentliche Gefängniſſe ſetzet. Die Richter geben allzeit, nach Bewandtniß der Umſtände, den Schuldern die es verlangen, mehr oder we-

a) Arrêts des Parlements zu Paris, vom 3 und 7 Sept. 1696 und vom 19 Jan 1704.

weniger Friſt zur Zahlung; und wann Kaufleute ohne ihr Verſchulden Bankerott machen, ſo behalten ſie ihre Freyheit, wenn ſie ihren Gläubigern alle ihre Güter abtreten, welche dagegen verbunden ſind, ihnen das Uebrige an ihrer Forderung zu erlaſſen. Nur die betrieglichen Bankerottierer werden mit Leibesſtrafen beleget.

§. 53.

Was für Sorgfalt der Landesherr für die Handlung tragen ſoll; und in wie weit er ſich darein miſchen darf.

Die Fürſten müſſen alles was ihnen möglich iſt thun, um die Handlung in ihren Staaten empor zu bringen, und in dieſer Abſicht die Flüſſe ſchiffbar, die Seehäfen ſicher, die Wege frey machen laſſen; ſie müſſen ſorgen, daß Treu und Glaube herrſche; Manufacturen anlegen, und die ſchon angelegten zur Vollkommenheit bringen laſſen; die Landeswaaren in Credit ſetzen; die Fremden ermuntern, um Waaren, welche im Lande mangeln, hinein zu bringen, und ihnen die inländiſchen noch nothwendiger zu machen ſuchen; die Uebertreter nach der Strenge beſtrafen, und endlich den Fremden völlige Bequemlichkeit und Freyheit verſchaffen.

Nur der Gewinn und die Sicherheit ziehen die Fremden in einen Staat. Es verhält ſich mit der Handlung wie mit einem Strome, welcher leichtlich zwiſchen ſeinen Ufern zu erhalten iſt, wenn man ſich einige Mühe giebt, die Dämme an nöthigen Stellen wohl zu erhalten: da es hingegen unendliche Mühe und ſchreckliche Koſten machet, auch viel Zeit vergeht, ehe man ihn wieder hinein führet, nachdem er einmal aus-

getreten iſt und einen neuen Lauf genommen hat. Wenn die Handlung den Fremden unbequemer und minder vortheilhaft gemacht wird, ſo ziehen ſie ſich allmälig zurück, und kommen nicht wieder, weil ſodann andere Völker ſich dieſen Fehler zu nutz machen und ſie angewöhnen des Staats über welchen ſie ſich zu beſchweren haben, entübriget zu ſeyn. Ein Fürſt kann unmöglich der Handlung in ſeinen Ländern ſehr empor helfen, wenn er ſich nicht bey den Fremden in Liebe ſetzet; wenn er ſie durch ein allzu gebietheriſches Verfahren gehäßig gegen ſich machet; wenn er nicht ſtandhaft iu den Regeln der Handlung iſt; wenn er dieſe Regeln nicht einfach und leicht machet; und wenn er nicht ſeine Unterthanen nöthiget dieſelben unverbrüchlich zu halten.

Wie es für Handelsleute das rechte Mittel viel zu gewinnen iſt, wenn ſie niemals zu viel gewinnen wollen, und oftmals ſogar zu rechter Zeit zu verlieren wiſſen: eben ſo iſt es auch für den Landesherrn das wahre Mittel ſich reich zu machen, wenn er allen Vortheil von der Handlung ſeinen Unterthanen läßt, welche die Mühe damit haben. Es bringen ihm dennoch die Reichthümer, die ſeinen Staaten zuflieſſen, Vortheils gnug ein.

Es verhält ſich hierinnen wiederum mit der Handlung wie mit gewiſſen Quellen. Wenn man ihren Lauf anderswohin leiten will, ſo macht man daß ſie verſeigen. Der Landesherr darf ſich in die Handlung nur miſchen, um ſie zu beſchützen. Jedoch muß er nicht meynen als müſſe er den Handelsleuten eine völlige Freyheit laſſen. Denn ſind ſie vielleicht vernünftiger als alle andere Menſchen? Iſts nicht eine ausgemachte Sache, daß ihre Ungerechtigkeit, ihr Geiz, ihre Unwiſſenheit, oftmals Urſache ſind, daß die Conſumtion vermindert wird? Die welche mit Getreide handeln,

deln, verurſachen oftmals ſowohl Theurung als Unwerth des Getreides; und beydes ſchadet den Künſten und den Gewerben. Andere Kaufleute, anſtatt ſich an einem billigen Gewinnſte zu begnügen, halten ihre Waaren in übermäßigem Preiſe. Andere nöthigen die armen Handwerker, ihnen beynahe umſonſt zu arbeiten, indem ſie ihnen für ihre Sachen nicht mehr geben als aufs höchſte nöthig iſt nicht Hungers zu ſterben. Noch andere endlich, theilen ihren Gewinnſt nicht eher mit ihnen, als bis ſie die meiſten Arbeiter gezwungen haben, lieber mit Brod und Waſſer ihr Leben zu erhalten, als eine mühſame und doch unnütze Arbeit zu treiben, oder bis ſie ihr Glück anderwärts geſuchet haben. Ich könnte noch andere Exempel anführen, um zu beweiſen daß die Handlung allen Mitbehülfigen zum Landesreichthum verderblich werden und ſich ſelbſt aufreiben kann, wenn die Regierung den Kaufleuten eine zügelloſe Freyheit verſtattet. Es erfordert ſelbſt der Nutzen der Handelsleute, daß der Landesherr ſie nöthige, in Erwerbung des Reichthums eben der Ordnung und Verhältniß, wie der übrige Theil des Volks, zu folgen. Sie müſſen ſich in eben der Proportion wie andere Landeseinwohner bereichern; ihre Bereicherung muß nicht den Reichthum der Ackersleute mindern oder aufhalten; und mit einem Worte zu ſagen: der wahre Nutzen der Kaufleute beſteht nur in der Vermehrung der Landesproducte und der Werke des Fleiſſes, welche von den Bauern und den Handwerksleuten herkommen.

Treu und Glaube iſt die Seele der Handlung, und hangt von den Sitten ab; und dieſe gewinnen ihre Geſtalt vom Unterrichte und von den Beyſpielen. Man könnte die Kaufleute nicht hoch gnug ſchätzen, wenn die löblichen Wirkungen des Handels die Beweggründe zu ihrer Arbeit wären, oder we-

wenigſtens mitbewegende Urſachen nebſt dem Geize. Das ſchlimmſte iſt, daß dieſe Leidenſchaft allein bey ihnen herrſchet, und daß ſie nichts weniger als die Grundſätze der Moral neben ſich leidet. Obgleich die Engländer ihren Kindern die beſte Unterweiſung geben, ſo werden ſie es doch niemals dahin bringen, daß ſie zu Vera-Crux und zu Porto-Bello etwas anders als Piaſters und Stücken von Achten zu ſuchen begehreten. *a*) Wenn ſie etwas an den Einwohnern dieſer Länder lieben, ſo iſt es ihr Gold; und wenn ſie mehr zufälliger Weiſe als mit Fleiß, den Völkern in Aſia und in America einige Tugenden mitgetheilet haben, ſo würde man doch, nach einer genauen Unterſuchung, vielleicht befinden, daß ſie ihnen noch mehr Laſter zugebracht haben.

Die Carthaginenſer, die Griechen und die Römer hatten lange Zeit den Grundſatz, nicht mit andern Nationen Gemeinſchaft zu haben. *b*) Man leſe den Plato, in ſeiner Republik, und den Ariſtoteles in ſeiner Ethik, ſo wird man befinden, wie jener es nicht für dienlich hält, daß Kaufleute in einem wohleingerichtetem Staate, bevor ſie vierzig Jahre alt ſind, aus ihrem Vaterlande gehen, um Handel in einem andern Lande zu treiben, noch auch daß man fremde Kaufleute, von weniger als vierzig Jahren, bey ſich aufnehme, weil nämlich zu hoffen iſt, daß alsdann die erſtern weniger geneigt ſeyn werden, ſich verführen zu laſſen, und dieſe, die Verderbniß weiter fort zu pflanzen. Und Ariſtoteles, ob er wohl einſieht wie nöthig der Handel iſt, glaubt dennoch daß es gefährlich iſt,

Kauf-

a) Impiger extremos currit mercator ad Indos,
Per mare divitias quaerens, per ſaxa, per undas.

b) Man ſehe in V. Th. (vom Völker-Rechte) Cap. Abſch. II.

Kaufleute unter die Anzahl der Mitbürger einzunehmen. Endlich haben auch die meiſten ehemaligen Republiken die Kaufleute nicht allein von obrigkeitlichen Aemtern, ſondern auch vom Rathe ausgeſchloſſen. Auch die Kirchenväter, a) und die Canones der Kirche, haben zuweilen vom Handel und von den Kaufleuten ſchlecht geurtheilet. Bis auf die Zeiten des Julius Cäſar, kamen die Römer nicht weiter als auf das mittelländiſche Meer, und ſahen die Handlung als etwas niederträchtiges und unanſtändiges an.

Alles was man zum Nachtheile des Handels ſagen kann, trifft in der That nur diejenigen, die ihn durch die Art wie ſie ihn treiben, verderben. Je gemeiner dieſes Unglück iſt, deſto mehr Lob verdienen die, welche ihn mit Ehre treiben. Hingegen muß der Landesherr den Betrug, auch ſelbſt die Nachläßigkeit und den Stolz der Kaufleute in ſeinen Ländern beſtrafen, weil ſie indeme ſie die Menſchen die ihn treiben, arm machen, zugleich den Staat ſelbſt arm werden laſſen.

Ach=

a) Merator des placere non poteſt. Nulles ergo Chriſtianus ſit mercator; aut ſi eſſe velit, projiciatur ab Eccleſia. *S. Chryſoſt.* nach der Ueberſetzung eines lateiniſchen Autors.

Achter Abſchnitt.

Von den Finanzen, den Auflagen und der Münze.

§. 54.

Wie ſchädlich es für Frankreich iſt, daß man die Verwaltung der Finanzen zu einem beſondern Gewerbe gemacht hat.

Es iſt ein ſehr bemerkenswürdiger Mißbrauch, der ſich in Frankreich unvermerkt eingeſchlichen hat, daß nämlich die Verwaltung der Finanzen zu einem beſondern Gewerbe gemacht worden iſt, bey welchem man vorausſetzet daß es Erfahrung erfordere, und worinnen man große Geſchicklichkeit erlangen könne. Ein verderbliches Gewerb für den Staat! Was ſollte eigentlich ein Finanzbeammter zu thun haben, als richtige Rechnung über Einnahme und Ausgabe zu führen? Dieſes könnte jedermann thun; allein, mit Beyhülfe verſchiedener Veränderungen, welche Frankreich erlitten hat, und der mancherley Abgaben die zu verſchiedenen Zeiten aufgeleget worden ſind, entſtand endlich die verhaßte Profeßion eines Financier, welche das Volk arm macht, und fünf mal hundert tauſend Menſchen mit der reinſten Subſtanz der Nation mäſtet.

§. 55.

Die Art wie die Finanzen in Frankreich verwaltet werden, iſt fehlerhaft. Hülfsmittel, die man dawider anwenden könnte.

Die Art wie die Finanzen in Frankreich verwaltet werden, iſt fehlerhaft, hieran iſt kein Zweifel; und es iſt unſtreitig daß der Fehler daher kömmt, weil jeder Theil der Finanzen in verſchiedenen Jahrhunderten ohne Zuſammenhang mit den andern eingeführt worden iſt: wodurch unvermerkt das Ganze ungeſtaltet geworden iſt.

Wie mich bedünkt, wäre das rechte Syſtem in Frankreich, wofern nämlich die Einkünfte des Königs mit der Größe ſeiner Staaten, mit der Menge ſeiner Unterthanen, mit ihrer Arbeitſamkeit, mit der Fruchtbarkeit des Landes, proportionieret ſeyn ſollen, dieſes, daß die Handlung nicht zu gebunden wäre; daß die Abgaben auf eine einfachere und gleichförmigere Art eingetrieben würden; daß die große Menge der Finanzleute und Pachter (Fermiers, Traitans, Gardes, Commis) abgeſchaffet würde; und daß jegliche Provinz ihre gewiſſe Summe gäbe, ſo wie es diejenigen Provinzen die von ihren Ständen verwaltet werden (die Staaten-Länder genannt,) wirklich thun. Keine einzige Provinz würde ſich weigern ſo viel zu zahlen als der König itzo aus ihr zieht, vielmehr ſolches mit Freuden thun. Geſetzt, ſie gewönnen dabey nur die unmäßigen Summen, welche itzo die Pachter gewinnen, ſo würden ſie ſich höchſt glücklich ſchätzen. Und in kurzer Zeit, nachdem ſie durch die erleichterte Handlung reicher geworden wären, würden ſie noch größere Summen bezahlen können.

Ich

Ich ſetze, zum Exempel, daß alle Einkünfte von der Normandie, die man unter verſchiedenen Benennungen der Auflagen hebt, fünf und zwanzig Millionen (Livres) betragen. Man ſtelle es der genannten Provinz frey, dieſe Summe, auf welcherley Art ſie will, zu entrichten: wird ſie nicht Mittel und Wege dazu finden? oder könnten ſie ihr nicht vorgeſchrieben werden? Iſt es ſo ſehr ſchwer, im ganzen Königreiche überhaupt eine Forme einzuführen, welche doch ſchon in Provence, in Languedoc, in Bretagne eingeführt iſt, und von welcher dieſe Staaten-Länder eine ſo glückliche Erfahrung gemacht haben?

Bloß die Freude ſo es ihnen verurſachen würde, von den Bedruckungen die ſie von den Bedienten beym Salzweſen, bey der Trank- und Vermögen-Steuer (Garde-Sel, Commis des Aydes, Collecteurs, Receveurs, Huiſſiers des Taeilles) ausſtehen müſſen, bloß die Freude, ſage ich, von ihren Bedruckungen befreyet zu werden, würde machen, daß ſie lieber ihre äuſſerſten Kräfte daran ſetzete, als ſie noch länger zu erdulden. Ich weiß es wohl, daß, um dieſe Summen aufzubringen, Taxen angeleget werden müßten, welches nicht ohne Unkoſten geſchehen könnte; aber ſie wären doch viel geringer als ſie es itzo ſind.

Iſt es vielleicht ſo nothwendig, daß alle, die mit den königlichen Einkünften zu thun haben, reich ſeyn müſſen? Oder bedarf es einer ſo großen Menge ſolcher Perſonen? Wäre es nicht an einem oder zweenen Einwohnern in jeglicher Stadt gnug? Dieſe Unter-Einnehmer ſtünden alle unter einem General-Einnehmer der Provinz, welcher das, was er von den Special Einnehmern bekommen hätte, unmittelbar in den königlichen Schatz liefern müßte. Um aber die Zahlungen zu beſchleunigen, wäre es genug, wenn befohlen würde,

würde daß diejenigen Unterthanen, welche ihre Taxe in einer gewiſſen Zeit nicht erleget hätten, nach Ablauf dieſer beſtimmten Friſt, einen oder zween Sols vom Livre mehr zahlen müßten.

Die Taxen für die Einwohner auf dem Lande müßten nach ihren Feldern und ihrem Viehe, aber nicht nach dem Gewerbe und Handel, ſo ſie treiben, geleget werden. Uebrigens müßte alle Befreyung von Abgaben aufgehoben werden. Die Anlagen auf die Ländereyen geſchähen nach Proportion der drey oder vier letzten Pachte, die Beſchwerungen der Vermögenſteuer, des Salzes, der Kopfſteuer, der Subvention und des Servis (Uſtenſiles) mit dazu gerechnet, welche die Pachter insgemein tragen müſſen. In Anſehung der Städte, käme es auf die Stadt-Obrigkeiten an, die proportionierten Anlagen zu machen, ſo viel ihr Contingent betrüge, ſowohl von Gewölbern, (Buden,) als von Kutſchen, Bedienten, u. d. m. Die gebrannten Waſſer und andere Sachen, die nicht gemeinen Gebrauchs ſind, oder nicht zur Nothdurft des Lebens gehören, können nicht hoch gnug angeſetzet werden.

Ich will noch einen andern Vorſchlag thun. Es ſind in Frankreich ohngefähr achtzehn Millionen Menſchen; und ein jeglicher brauchet monatlich ein Pfund Salz, worunter das, ſo zum Einſalzen des Fleiſches nöthig iſt, wie auch dasjenige Salz, das man in einigen Provinzen, wo ſelbiges wohlfeil iſt, dem Vieh giebt, begriffen iſt. Der König laſſe ſich von jedem Menſchen monathlich zwey Livres zahlen, ſo beträgt es ſechs und dreyßig Millionen; und dieſe mit zwölfen multiplicieret, betragen vier hundert zwey und dreyßig Millionen jährlich; folglich doppelt ſo viel als die itzigen königlichen Einkünfte; und dennoch wird das unterdrückte Volk eine große Erleichterung empfinden.

Ich begehre nicht zu entſcheiden auf welche Art dem armen franzöſiſchen Volke zu helfen iſt; mir dünkt nur es ſey nöthig daß ihm geholfen werde. Die in der Anmerkung *a*) angezeigten vier Werke werden hierüber mit Nutzen nachgeleſen werden können; und ich wünſche ſehnlich, es möge die Regierung unter den verſchiedenen Hülfsmitteln dasjenige erkieſen, bey welchem die wenigſten Unbequemlichkeiten ſind: denn ich erkenne es wohl, daß bey einem jeglichen einige vorkommen können, welche beträchtlich ſind. Ich habe es bereits anderwärts geſaget: man muß alle Aenderungen mit zitternder Hand angreifen. Die Gewohnheit welche das Volk in gewiſſen Gebräuchen erlanget hat; die Furcht vor einer jedweden Neuerung, und die Irrungen in der Theorie, dieß alles muß billig die größte Behutſamkeit anrathen. Es kann unmöglich eine ſo große Aenderung, wie es diejenige wäre, die man ſich in der Vermögenſteuer (Taille) vornähme, ohne groſſe Schwierigkeiten abgehen, und dieſes wegen der Natur der Sache ſelbſt. Es iſt nicht gnug, wenn dieſe Schwierigkeiten in den Köpfen der wenigen Perſonen, die einen Anſchlag machen und ausarbeiten, gehoben ſind; ſie müſſen auch in Anſehung aller derer gehoben werden, die man nothwendig zur Vollſtreckung brauchet: denn es verhält ſich mit einem ſolchen Werke nicht wie mit einem Gebäude, das bloß durch die mechaniſche Mitwirkung der Hände der Maurer mit dem Entwurfe des Baumeiſters aufgeführet wird. Es kann ein ſolches politiſches Werk nicht wachſen und nicht vollbracht werden, wenn nicht die Einſichten des Urhebers den Mitarbeitern mitgetheilet werden. Es finden ſich hierbey zweyerley Hin-

der-

a) Man ſehe meine Prüfung ꝛc. (im VII. Th.) unter den Titeln Vauban, Boisgrilbert, St. Pierre; und den ungenannten Autor des Tractats de la Richeſſe des Princes: denn was den Anſchlag des La Jonchere anlanget, dieſer verdienet nicht geleſen zu werden.

derniſſe, welche man theils durch Unterricht theils durch Strafen, aus dem Wege zu räumen nöthig hätte, nämlich, der Mangel an Einſichten, und die Trägheit der niedern Bedienten. Dieſe letztere macht, daß die Verordnungen der Obern vernachläßiget werden; und jener, daß ob ſie gleich den beſten Willen haben, ſie doch alles auf eine verkehrte Weiſe vollziehen.

Dieſe Urſache wäre allein hinlänglich zu überzeugen, daß die Einrichtung einer proportionierlichen Vermögenſteuer in den Generalitäten, weder den Steuer-Räthen noch den Subdelegierten der Intendanten, (ich ſcheue mich faſt es zu ſagen, auch nicht den Intendanten ſelbſt,) noch weniger aber einigen von den vielen niedern Bedienten, die von jenen auf ein Gerathewohl in das Policey- und Finanz-Weſen aufgenommen werden, und welche, weil ſie andere gewöhnliche Arbeit haben, dieſer nicht die gehörige Zeit widmen könnten, anvertrauet werden dürfte. Mir dünkt vielmehr, daß, wie man oft fremde Künſtler und Handwerker in die Hauptſtadt beruffet, um gewiſſe Arbeit zu machen, zu welcher die gemeinen Künſtler nicht fähig ſind, gleichergeſtalt auch der geheime Rath rechtſchaffene, verſtändige, gnugſam autoriſierte, und der Sache kundige Commiſſarien erkieſen und in die Provinzen abſchicken, ihnen es aber auch nicht an gehöriger Zeit und an Koſten mangeln laſſen ſollte. Wenn man ſie zu ſehr zur Geſchwindigkeit anhält, ſo werden ſie viele kleine auf den Dörfern zu beobachtende Umſtände überſehen; und wenn man ſie ſchlecht, oder auch mit Unwillen bezahlet, ſo zwingt ſie oftmals die Noth ihre Schuldigkeit nicht zu thun. Ein ſo wichtiges Werk erfordert alle mögliche Vorbereitung.

Wenn man weiß was die Verbindungen der Verwandtſchaft, der Freundſchaft, der Geſellſchaft, oft ſogar der bloßen Nachbarſchaft, die mancherley perſönlichen Vortheile, die Furcht ſich mißfällig zu machen, die Begier andern gefällig und von ihnen geehret zu werden, die Abhängigkeit von einem Vorgeſetzten, der mit Nachrichten hintergangen worden iſt, welche den Verluſt des Amts, unbillige Verweiſe ꝛc. nach ſich ziehen kann, wodurch einem Manne der mit ſeiner Familie und ſeinen Landesleuten in Zuſammenhange ſteht, die Hände gebunden werden, wenn man (ſage ich) weiß was alle dieſe Dinge über die Menſchen vermögen, ſo hat man vielfältige Urſache, zur neuen Einrichtung der Vermögenſteuer nicht die ordentlichen Beamten zu gebrauchen. Und in der That haben ſchon einige Männer, welche die Abſichten des geheimen Raths in dieſer Sache, fleißig ausſtudieret, und hernach genau beobachtet haben, auf was für Art dieſe Abſichten in den Steuerkreiſen (Elections) täglich vollzogen werden, mit Betrübniß geſehen, daß unter funfzig dieſer Commiſſarien oft kaum einer iſt, deſſen Arbeit nicht den Schaden brächte, die neue Einrichtung noch gehäßiger als die alte zu machen.

Es iſt offenbar, daß wenn der König zwey hundert und zwanzig Millionen (Livres) jährlicher Einnahme von ſeinen Unterthanen hat, und dieſes vermittelſt der itzo gewöhnlichen Verwaltung der Finanzen: er ihrer noch mehr auf eine andere Art bekommen könnte, ohne daß das Volk ſo elend wäre wie es itzo iſt.

§. 56.

§. 56.

Die Landesauflagen in Holland ſind unmäßig groß; aber die Art wie ſie eingetrieben werden, iſt einfach und leicht.

Die Abgaben des Volks in Holland ſind viel größer als ſie in Monarchien ſind, ſelbſt in denen, wo das Volk am wenigſten geſchonet wird.

Alles was zum Lebensunterhalte gehöret, iſt in dieſem Lande der ſogenannten Acciſe unterworfen: Brod, Wein, Fleiſch, Früchte, alles zahlt dieſe Abgabe. Aber es geſchieht ſolches auf eine Art, daß das gemeine Volk es nicht empfindet. Weil es von langer Zeit her gewohnt iſt, den Preis der Lebensmittel auf dieſem Fuß zu ſehen, ſo befremdet dieſer Preis das Volk nicht; es meynet vielmehr, als gölten dieſe Sachen ſo viel, obgleich die Acciſe, welche die Bäcker, die Fleiſcher, die Weinſchenken, die Torfhändler, dafür zahlen müſſen, ein Drittel vom Werthe des Brodes, des Weines, des Fleiſches des Topfs ꝛc. beträgt. Und weil es die Verkäufer ſind welche dieſe Abgabe zahlen, ſo iſt kein Menſch davon frey.

Auf ſolche Art werden alle Menſchen, auch die Fremden welche nur durch das Land reiſen, und ſelbſt die Bettler, dem Staate nützlich, indem ſie alle Lebensmittel brauchen.

Es giebt in Holland, auſſer dieſer Abgabe von Lebensmitteln, noch eine Menge anderer, z. E. vom Salze, von der Seife, vom Caffe, vom The, vom Taback, kurz vom allem was im Lande verbrauchet wird; aber die Art wie ſie gehoben werden, iſt gelind. Ein

jeder Menſch weiß, was er jährlich für ſolche Sachen ausgeben muß, und er zahlet nach Proportion ſeines Vermögens.

Dieſe Republik hat ſelbſt die Bequemlichkeit und die Pracht ihrer Einwohner zu ihrem Nutzen anzuwenden gewußt, indem ſie auf die Bedienten, Knechte und Mägde, auch auf die Pferde, eine Kopfſteuer geleget hat.

Ferner haben die Kutſchen und Sänften ihre jährliche Taxe. Eine andere Abgabe wird für das Rindvieh erleget. Noch eine andere, und welche ſehr groß iſt, zahlen die Häuſer und Felder: und dieſe wird, bey auſſerordentlichen Landesbedürfniſſen doppelt oder dreyfältig entrichtet. Sie iſt um ſo viel beſchwerlicher, weil die liegenden Gründe, nach Abzug aller Unkoſten, dem Beſitzer nicht viel über zwey oder drey von hundert eintragen. In ſolchen auſſerordentlichen Fällen hebt man auch den ein oder zweyhundertſten Pfennig vom Werthe der Güter der Einwohner, ſowohl der liegenden Gründen als der Obligationen an den Staat.

Eine andere ſehr beträchtliche Einnahme iſt der vierzigſte Pfennig vom Verkaufe der Güter der Häuſer, der Schiffe, und von den Collateral-Erbſchaften. Es läßt ſich der Schluß machen, wie viel dieſe Verkäufe der Republik eintragen müſſen, weil in vielen Städten die Hälfte der Häuſer alle drey Jahre neue Beſitzer haben. Auch die Hypotheken auf liegenden Gründen ſind dieſer Taxe unterworfen.

Die Einnahme vom geſtämpelten Papiere trägt ebenfalls dem Staate große Summen ein, weil die Einwohner, bey Geldſtrafe verbunden ſind, bey unzähligen Fällen ſich ſolches Papiers zu bedienen.

Alle dieſe Taxen werden von beſoldeten Einnehmern geſammlet; und dieſe bringen die Gelder in die Generaleinnahmeſtuben. Dieſe zahlen die Zinſen von den Obligationen auf beſondere Städte und Provinzen; und die Zinſen von den Obligationen auf die ganze Republik werden von dem Generaleinnehmer bezahlet. Und ſo betrachten die Einwohner, welche ſolche Obligationen in Händen haben, dieſelben wie baares Geld. Die Urſache iſt, weil ſie verzinſet werden, ſo bald als man die Obligationen vorzeiget, und weil ſie eben ſo gut als Wechſelbriefe zu brauchen ſind.

Die Zölle von ein- und ausgehenden Waaren ſind ſehr mäßig, weil der Staat durch die Handlung beſteht, und weil dieſelbe durch unmäßige Abgaben verringert werden würde. Dieſe werden für die Admiralität eingenommen; und dienen zu Unterhaltung des Seeweſens.

§. 57.

Von der Nothwendigkeit der Landesauflagen.

Das wahre Wohl einer Sache, die einen Theil einer andern Sache ausmacht, liegt nicht in ihr ſelbſt, ſondern in derjenigen Sache deren Theil ſie iſt. Demnach beruhet das Heil der Unterthanen auf dem Heile des Staats deſſen Glieder ſie ſind. Gleichwie nun in einem organiſchen Körper, die Hand natürlicher Weiſe die Stöße ſo den Kopf treffen wollen, auspariret, eben ſo müſſen auch in einem politiſchen Körper, die Unterthanen ſtets bereit ſeyn ihren Fürſten, das Haupt dieſes Körpers, wider die Anfälle ſeiner Feinde zu beſchützen. Und aus eben dieſer Urſache müſſen ſie die Landesbeſchwerungen tragen.

Seneca gab ſeinem Schüler, dem jungen Nero, die Lehre, daß ſeine Unterthanen die Glieder desjenigen Körpers wären, deſſen Seele er wäre: *a*) wodurch er ihm die Nothwendigkeit zeigen wollte, welche dem Fürſten und ſeinem Volke obliegt, einander Beyſtand zu leiſten.

Der römiſche Staatsmann (Tacitus) hat die Nothwendigkeit dieſes gegenſeitigen Beyſtandes in wenigen Worten erkläret. „Die Ruhe der Völker, ſpricht er, „kann nicht ohne Waffen behauptet, die Waffen nicht „ohne Sold erhalten, und der Sold nicht ohne Tri„bute gezahlet werden. *b*)

Im Anfange der Regierung des Kaiſers Nero, und bevor ſeine laſterhaften Neigungen ſich zu erkennen gaben, kam er, aus Mitleiden gegen das Volk, welches von den Pachtern der Landeseinkünfte gequälet wurde, auf die Gedanken, die Abgaben abzuſchaffen, und dadurch den Menſchen das größte Geſchenk zu machen, ſo jemals von ſeiner Freygebigkeit zu erwarten ſtand. Aber der römiſche Senat mäßigte dieſen ausſchweifenden Einfall. Er legte erſtlich dieſem jungen Herrn große Lobſprüche für ſeine Großmuth bey, ſtellte ihm aber hernach vor, daß wenn man die Quelle der benöthigten Hülfsmittel zur Vertheidigung des Staats verſtopfen wollte, man ihn gänzlich zu Grunde gehen laſſen würde; daß es zwar billig ſey, die Zumuthungen der Zöllner zu mäßigen, und ſie zu hindern, daß ſie nicht durch allerley Neuerungen alte Tribute, die das Volk bisher ohne Murren gezahlet, gehäßig machen könnten; daß aber, obgleich die

a) Animus reipublicae tu es: illa corpus tuum. *Sen.* de clem. l. I.

b) Neque enim quies gentium ſine armis, neque arma ſine ſtipendiis, neque ſtipendia ſine tributo haberi poſſunt. *Tacit.* Hiſt. lib. 4. c. 74.

die Mißbräuche abgeſchaffet würden, dennoch der Schatz des Fürſten, welcher nicht weniger der Schatz der Republik ſey, beybehalten werden müſſe. *a*) Es war dieſes ein ſehr weiſer Rath. Es erwächſet mehr Uebel daraus, wenn man die alten Einkünfte nicht beybehält, als wenn man das Volk zu ſehr mit Abgaben beſchweret: denn es kann dieſe Laſt, ſo bald als man will, erleichtert werden; aber es hält ſchwer, abgeſchafte Auflagen wieder herzuſtellen. Und überdieß iſt die Uebermaaße in Gnade, ſowohl als die Uebermaaße in Strenge, in gleichem Grade gefährlich: denn ein Staat beſteht unmöglich ohne Ausgaben, welche aber, wenn man die alten Auflagen abſchaffet, nicht ohne neue zu machen, beſtritten werden können; und hernach verleitet uns die Erfahrung ſo man gehabt hat, wenn man zu gelind geweſen iſt, insgemein zu allzu großer Härte.

Es haben Könige ihre Kronen verlohren, und zugleich ihre Unterthanen unglücklich gemacht, weil ſie ſich, indem ſie ihre Völker nicht zu ſehr beſchweren wollten, auſſer Stand geſetzet hatten, die zu ihrer Erhaltung nöthigen Kriegsheere zu halten. Es ſind auch Völker in die Knechtſchaft ihrer Feinde gerathen, weil ſie ihrem Landesherrn weniger unterworfen ſeyn wollten. Wenn in einem nöthigen Kriege, Völker mit Auflagen beſchweret werden, ſo geſchieht es, um ſie von noch größern Uebeln zu befreyen; und es ſind ſelbige zuweilen ihr Löſegeld, das man ſie nur in voraus zahlen läßt. Unſer König Carl der V. ſah ſich genöthiget, ſeinen Unterthanen große Taxen aufzulegen, um den Engländern das Löſegeld für ſeinen Vater zu bezahlen; widrigenfalls würden ſie ihnen vielleicht das Löſegeld für Carln den V. ſelbſt haben zahlen müſſen.

a) *Tacitus* Annal. lib. XIII. c. 50.

Wenn Fürſten zahlreiche Kriegsheere halten, wenn ihr Hof groß iſt, wenn ſie öffentliche Gebäude aufführen, ſo koſtet dieß alles dem Volke viel; aber ſelbſt hierdurch kommt wieder unter das Volk was der Fürſt bekommt; und was das Volk dabey gewinnet, kommt wieder zurück an den Fürſten, indem es diejenigen Abgaben zahlet, welche die gemeine Ruhe ſichern. Auf ſolche Art geben die Ströme ihren und der Bäche Tribut dem unermeßlichen Meere, welches dann wieder ſein Waſſer durch mancherley Wege aufs Land ſchickt und darinnen Ueberfluß ſchaffet. Auf ſolche Art fallen die Dünſte auf die Erde, aus welcher ſie ſich empor gezogen hatten. Jedoch erfolget allerdings auch eben dergleichen Umlauf durch Ausgaben des Fürſten, die dem Staate nützlich ſind, und er kann folglich nicht ſparſam gnug in ſolchen Ausgaben ſeyn, die dem Staate nicht nützen.

§. 58.

Sie müſſen nur mäßig ſeyn.

Der Mangel an Landesauflagen würde die Armut und die Schwäche des Staats wirken; die Uebermaaße hingegen würde den Staat zu Grunde richten: auf gleiche Art, wie die zu heftig abführenden Arzneymittel dem Leibe die Kräfte rauben. Es muß die rechte Maaße zwiſchen der Laſt, und der Kraft derer die ſie tragen, beobachtet werden. Wie die Arbeit der Maulthiere völlig nach der Stärke dieſer Thiere abgewogen werden muß, eben ſo müſſen auch die Landesabgaben in gleicher Wage mit deren Vermögen des Volks ſtehen; widrigenfalls wären ſie nicht allein ungerecht, ſondern auch verderblich für den Staat, folglich zugleich für den Landsherrn. Die einzelnen Perſonen können nicht untergehen, ohne daß nicht zugleich das Publicum untergienge.

Eine

Eine mäßige Taxe iſt für den Staat nützlich; eine übermäßige iſt unglücklich für ihn. Es läßt ſich hierauf der Sinnſpruch eines alten griechiſchen Poeten deuten, welcher ſagt: „Die Hälfte iſt beſſer als das Ganze.„ a)

In vielen europäiſchen Ländern kann es der Bauer mit aller ſeiner ſchweren Arbeit nicht ſo weit bringen, daß er das Benöthigte zum Leben genäſſe. Er gleichet den Danaiden, die, nach den alten Poeten, Waſſer mit durchlöcherten Gefäßen ſchöpfen. Er ſieht alles was er einſammlet, in unerſättliche Hände flieſſen, welche ihm faſt nichts davon zukommen laſſen.

§. 59.

Die Arbeitſamkeit muß belohnet, der Müßiggang hingegen beſtraft werden. Die Laſt der auſſerordentlichen Auflagen muß nicht dem Volke, ſondern den Reichen auferleget werden. Vier nöthige Umſtände, wenn die Hebung der Abgaben nützlich ſeyn ſoll.

Geizige und unvorſichtige Fürſten beläſtigen die arbeitſamſten Unterthanen mit Abgaben, in Hofnung daß ſie um ſo viel leichter gezahlet werden ſollen; und legen denen, welche nachläßiger ſind, weniger Beſchwerungen auf. Ein beklagenswürdiges Verhalten! Es unterdrückt die Guten, und begünſtiget den Müßiggang anderer, welcher doch für den Fürſten und für den Staat verderblich iſt.

Die, welche ihre Sachen wohl gemacht haben, alſo zu überladen, bloß weil ſie ſie gut gemacht haben, iſt nichts

a) *Heſiod.* Op. & dies. v. 75.

nichts anders als die Arbeitſamkeit beſtrafen und ſie abſchaffen, anſtatt daß ſie durch Nacheiferung und durch Belohnungen noch mehr ermuntert werden ſollte. Die fleißigen Ackersleute ſind eines beſondern Schutzes werth. Nicht nach der Maaße, wie ſie durch ſchwere Arbeit und kluges Haushalten, viel verdienen, müſſen die Auflagen eingerichtet werden, ſondern bloß nach der Quantität des Landes das ſie bauen und beſſer anbringen.

Man muß die Nachläßigen nicht allein ihren Beytrag zu den Abgaben zahlen laſſen, ſondern ſie auch zu Geld- und Leibesſtrafen anhalten, ſo wie man Soldaten beſtrafet, wenn ſie ihren Poſten verlaſſen.

Im übrigen muß, bey großen Staatsbedürfniſſen, die Laſt der auſſerordentlichen Taxen den Reichen auferleget werden: für das gemeine Volk iſts genug, wenn es ſeinen Antheil zu den gewöhnlichen Abgaben giebt. Es iſt an ſich ſelbſt billiger, und auch nützlicher für den Staat, einigen ihren Ueberfluß, als andern die Nothdurft zu entziehen. Es verhält ſich mit den Landesauflagen wie mit dem Aderlaſſen: ſie müſſen bey ſtarken Körpern, ſtärker ſeyn und öfters wiederhohlet werden, als bey ſchwachen und abgematteten Körpern.

Die Menge des Volks, als der niedrigſte und letzte Theil eines Staats, muß der größte und feſteſte Theil ſeyn, gleichwie der Grund eines Gebäudes der ſtärkſte und dichteſte Theil des Gebäudes iſt. Die Geſchichte zeigen, daß Staaten, welche das Volk zu hart gehalten, niemals im Flor geſtanden haben.

Ein gewiſſer Autor, der über die Regierungsart zu Venedig beurtheilungsvolle Betrachtungen angeſtellet hat, berichtet uns, daß die Edlen, und ſelbſt der Doge, in Kriegszeiten die Auflagen entrichten müſſen; und daß

allda jedermann nach Proportion ſeiner Einkünfte zahlet; gleichwie ſolches ehemals zu Sparta geſchah, wo der König und die Senatoren den Tributen unterworfen waren. Er merket zugleich an, daß dieſes Verhalten das Volk dem Staate um ſo viel gewogener, und dem Adel unterwürfiger machet, je mehr dieſe Gleichheit ein Beyſpiel der Gerechtigkeit und der Mäßigung iſt, und weil dadurch noch etwas von der ehemaligen Regierungsforme zu Venedig übrig geblieben zu ſeyn ſcheinet. *a)*

Bey Hebung der Landesabgaben ſind folgende vier Dinge nöthig: I. Daß ihrer nicht allzu viel ſeyn; II. Daß ſie wohl proportioniert ſeyn; III. Daß ſie unmittelbar aus den Händen derer welche ſie geben, in die Hände derer die ſie bekommen ſollen; gelangen; IV. Daß ſie leicht dahin gelangen.

§. 60.

Ob es einer guten Staatsklugheit gemäß iſt, dem Volke rückſtändige Abgaben zu erlaſſen.

Die römiſchen Kaiſer, welche ſich durch gnädige Thaten beym Volke in Gunſt zu ſetzen ſuchten, erlieſſen den Provinzen von Zeit zu Zeit, was ſie an Tributen ſchuldig geblieben waren; Man gab dieſer Freygebigkeit den Namen Begnadigung (Indulgentia:) und wir ſehen aus einigen Gedächtnißmunzen der Kaiſer Adrianus, Severus, und etlicher anderer, daß ſie ſich eine beſondere Ehre aus dieſer That machten. Dieſe Erlaſſungen waren nicht ohne Unbequemlichkeiten. Die Hofnung daß bald wieder ein ſolcher Nachlaß verkündiget werden würde, mußte nothwendig viel Bürger, die doch ihr Antheil am leichteſten zahlen konnten, antreiben, daß ſie

a) Amelot. de la Houſſaye, Hiſt. de Gouvern. de Veniſe.

ſie mit der Zahlung Zeit zu gewinnen ſuchten. Alſo gereichten ſie mehr zum Vortheile der Reichen, als zur Erleichterung der Armen, weil dieſe, als die unſicherſten Zahler, von den Einnehmern der Tribute am erſten und am ſtärkſten zur Zahlung angetrieben zu werden pflegen. Der Kaiſer Julianus, welcher eine große Einſicht in die Grundſätze der Regierungskunſt hatte, hielt dieſe Erlaſſungen a) einer geſunden Politik nicht für gemäß, weßwegen er in der Zeit ſeiner Regierung keine ausſchrieb. Das Beſte, was man von dieſen Erlaſſungen ſagen kann, iſt, daß ſie zuweilen nothwendig waren, damit nicht einige Provinzen gänzlich ausgeſogen werden möchten, und daß es billig war, ſie ungeachtet der Folgen, zuweilen zu thun.

§. 61.

Der Münzfuß darf niemals geändert werden.

Die Geldſorten ſind gleichſam die Pulsadern eines Staats, wenn dieſer Puls unordentlich ſchlägt, ſo iſt es ein Anzeigen, daß der politiſche Körper mit einer gefährlichen Krankheit behaftet iſt. Wenn der Fürſt ſich genöthiget ſieht, den Münzfuß ſchlechter zu machen, ſo iſt es ein Kennzeichen, daß man anfänget die Münzen aus dem Lande zu ſchaffen. Wenn er ſich gezwungen ſieht, anſtatt Goldes und Silbers eine andere Materie einzuführen, wie z. E. der Kaiſer Caracalla that, welcher

a) Denique id eum ad usque Imperii finem & vitae ſcimus utiliter obſervaſſe, ne per Indulgentias, quas appellant, tributariae rei concederet reliqua. Norat enim, hoc facto ſe aliquid locupletibus additurum, cum conſtet ubique pauperes, inter ipſa jurisdictionum exordia, ſolvere univerſa ſine laxamento compelli.

cher Zinn und Kupfer ausmünzen ließ, ſo läßt ſich daraus ſchlieſſen, daß bereits ein großer Theil des Geldes aus dem Lande gegangen iſt. Geſchieht es endlich, daß die Geldſorten gänzlich wegkommen, oder überhaupt verringert werden, wie ſolches zur Zeit des Verfalls des römiſchen Reichs geſchah, ſo iſt daher der Verfall des Staats ſelbſt zu befürchten.

§. 62.

Fürſten, welche Schätze ſammlen, beſitzen keine wahre Staatsklugheit.

Man findet in Europa nur ſelten einen Souverän, der, nach Abzug der täglichen Ausgaben, mehr als ein Drittel der jährlichen Landeseinkünfte im Schatze liegen lieſſe; aber die Könige im Oriente ſammlen Schätze, ſo lange als ſie nicht Krieg führen. Der Gebrauch der europäiſchen Fürſten iſt beſſer als der aſiatiſchen ihrer. Dieſe letztern, indem ſie den Umlauf des Geldes ſtöhren, erſchöpfen ſogar die Quell der Landeseinkünfte. Wofern das Meer alles Waſſer der Flüſſe, die ſich hinein ergieſſen, in ſich behielte, und es nicht durch unterirdiſche Canäle ihren Quellen wieder zuſchickte, ſo vertrockneten die Bäche und Flüſſe, und zuletzt das Meer ſelbſt. Ueberdieß ziehen die Schätze welche ein Fürſt ſammlet, insgemein nur unglückliche Folgen nach ſich: denn ſie verderben ſeinen Nachfolger, welcher ſich von ihnen blenden läßt; und wenn ſie auch nicht ſein Herz verführen, ſo verderben ſie ihm doch den Verſtand. Er unternimmt gleich anfangs große Dinge mit einer Macht, welche nur zufällig iſt und nicht Beſtand haben kann, weil ſie nicht natürlich iſt, und weil ſie mehr aufgeblaſen als vergröſert iſt. Der itzt regierende König von Preußen fand, beym Abſterben ſeines Vaters, hundert tauſend Mann Kriegsvolk, und hundert Millionen im Schatze. Der

vorige

vorige König von Preußen hatte, ohne die höchſte Beſchwerung ſeiner Staaten, weder ſo viel Soldaten halten, noch ſo vieles Geld ſammlen können. Sein Nachfolger war kaum zur Regierung gelanget, ſo führte er einen Krieg mit der Königinn von Ungarn, und führte ihn mit glücklichem Erfolge. Im Falle aber, daß ihm die Umſtände ſo widrig geweſen wären, als ſie ihm günſtig geweſen ſind, ſo war der König von Preußen verlohren. Der ſiegende Feind hätte ſich alsdann mit leichter Mühe eines Landes bemächtiget, deſſen Souverän weder in ſeinen Glücksumſtänden, noch auch im Willen ſeiner Unterthanen Hülfsmittel gefunden haben würde.

Neunter Abſchnitt.

Von den Geſetzen.

§. 63.

Der Fürſt muß über der Vollziehung ſeiner Befehle halten, und die Uebertretung derſelben hart beſtrafen.

Die Geſetze ſind derjenigen Ungewißheit und Vergänglichkeit unterworfen, welche von allen menſchlichen Werken faſt unzertrennlich iſt. Die natürliche Unbeſtändigkeit, und eine gewiſſe Ermüdung und Schläfrigkeit, die bey den Menſchen nur allzu gewöhnlich ſind, werden für ſie um ſo viel gefährlicher, weil ſie die Geſetze nicht öffentlich angreifen, ſondern ſie nur allmälig ins Vergeſſen ſtellen, zuerſt ihre Kraft ſchwächen, und zuletzt dieſelben gänzlich aufheben, ohne daß man den Zeitpunct beſtimmen kann, wenn es geſchehen iſt. Die Menſchen ſind nicht ſo verderbt, wann ſie zu Jahren gekommen ſind, als ſie es in ihrer Jugend zu ſeyn pflegen; aber

ganz anders verhält es ſich mit den Geſetzen: ſie verderben immer mehr, je älter ſie werden, und ſie vergehen gänzlich, wenn man nicht über ihrer Vollziehung hält. Der blühende Zuſtand eines Geſetzbuchs iſt ſeine Kindheit; und es hat jemand kein Bedenken getragen die Dauer der Geſetze mit der Dauer des Brodes und der Eyer zu vergleichen: bey jenem iſt ſie nur von einem Tage, bey dieſen nur von einer Stunde. *a)*

Die Urſache deſſen iſt klar zu ſehen. Die Fürſten ſind ſehr geneigt, zum Beſten ihrer Länder allgemeine Verordnungen zu machen: denn indem ſie ſie machen, haben ſie nur die Vernunft und die Gerechtigkeit vor Augen; und man giebt beyden völlig Gehör, wenn man kein Hinderniß findet, das uns von der richtigen Bahn abwendig machet. Aber ſie halten nicht allzeit über der Vollziehung ihrer Geſetze, weil die Vortheile der Privatleute, die Gunſt, das Mitleiden, das ungeſtüme Anhalten u. d. m. die Fürſten antreiben, und ſich der Vollſtreckung ihrer heilſamlich gemachten Anſtalten widerſetzen; und weil ſie nicht allzeit die nöthige Standhaftigkeit haben, ohne Anſehung der Perſonen zu handeln, deren Nutzen doch jederzeit dem gemeinen Beſten nachgeſetzt werden muß.

Eine der wichtigſten Regeln der Staatsklugheit und beynahe die wichtigſte unter allen iſt, die Autorität niemals vergebens anzuwenden. Man muß niemals die höchſte Macht brauchen, ausgenommen, wenn es nothwendig erfordert wird; und es iſt unnütz Geſetze zu geben, wenn man ſie nicht will vollziehen laſſen. Der Landesherr darf nichts thun als was recht und vernünftig iſt; aber er darf auch nichts gerechtes und vernünftiges wollen, was er nicht in Ausübung bringt. Die Gefahr der erſten Beyſpiele welche die Strenge

a) Pand'undi, ovo d'un hora.

der Vorſchrift mildern, iſt ſo groß, daß ſie faſt allzeit Mittel und Wege zeigen die Vorſchrift gänzlich abzuſchaffen. Was der Fürſt aus gerechten und vernünftigen Urſachen beſchloſſen hat, das muß er ernſtlich wollen, das heißt, mit einem Entſchluſſe, daß er es stets wolle, und daß, nachdem er etwas befohlen hat, er diejenigen hart beſtrafe, die ſeinen Befehlen nicht gehorchen.

Der Souverän muß als Herr handeln. Die Unterthanen ſind allzeit gewiſſenhaft zum Gehorchen, wenn die Fürſten ſtandhaft im Befehlen ſind; und die Schwierigkeit des Gehorſams entſteht nicht ſo wohl aus dem anbefohlnen Dingen, als vielmehr aus der Gleichgültigkeit die man an dem Fürſten bemerkt, dieſe Dinge zu wollen und zu befehlen. Dieſe Schwierigkeit hat ihren Urſprung in der Schwachheit des Fürſten: denn bey einem, welcher ſtandhaft iſt, iſt beynahe kein Unterſchied zwiſchen ernſtlich wollen, und gethan ſehen was er gethan haben will. Hingegen bey einem ſchwachen Fürſten iſt ſchwächlich wollen, und nicht wollen, ebenfalls beynahe einerley.

Das größte Uebel unter allen iſt, den Ungehorſam gegen die Geſetze unbeſtraft zu laſſen. Das gemeine Volk wird furchtbar, ſobald es ſich nicht fürchtet, und die Zaghafteſten werden kühn, wenn ſie ſehen daß man ſich vor ihnen fürchtet. Die Geſetze ſind keine Geſetze, wenn ſie nicht unverbrüchlich ſind. Von den Geſetzen ſteht geſchrieben, daß wenn ſie übertreten werden, die Grundfeſte des Erdbodens erſchüttert wird: und hernach kann nur die Kruſte der Reiche übrig bleiben. Das Halten an den Geſetzen und den alten Maximen macht Staaten ewig.

§. 64.

§. 64.

Große Beyſpiele der Strenge, zu Haltung der Geſetze.

Der Athenienſer Diocles gab ein Geſetz, in welchem ausdrücklich unterſaget wurde, auf dem Marktplatze mit Waffen zu erſcheinen. Als er einſt wider die Feinde, welche auf den Gränzen Feindſäligkeiten ausübten, zu Felde ziehen wollte, und unterdeſſen einen Streit auf dem Markte hörte, ſo eilte er hinzu, ohne daran zu denken daß er bewafnet war. Man fragte ihn warum er ſein eignes Geſetz überträte? Nein, ſprach er, **ich will es beſtättigen**; und in demſelben Augenblicke ſtach er ſich den Degen durch die Bruſt. *a*)

Charondas, ein Geſetzgeber zu Thurium, gab bey einer ähnlichen Gelegenheit ein gleiches Beyſpiel.

Der römiſche Conſul Junius Brutus beſtrafte ſeine zween Söhne am Leben, weil ſie zum Vortheile des Tarquinius Superbus, wider die angehende Republik Meuterey gemacht hatten.

Der Conſul Titus Manlius Torquatus ließ ein Geboth verkündigen, daß kein Römer mit einem Lateiner einen beſondern Zweykampf halten ſollte. Sein Sohn tödtete in einem ſolchen Kampfe den Geminius Metius, welcher ihn aufgefordert hatte; und der Conſul beſtrafte ſeinen Sohn dafür am Leben. Der Geſchichtſchreiber ſetzt hinzu, daß nach dieſem blutigen Beyſpiele, der Gehorſam beym römiſchen Kriegsheere größer als vorher geweſen ſey. *b*)

a) *De Pineda* Monarch. eccleſ.
b) *Tit. Liv.*

Der Dictator Poſthumius Tiburtus belegte ebenfalls ſeinen leiblichen Sohn mit der Todesſtrafe, weil er Befehl gehabt, dem Feinde kein Treffen zu liefern, ihm aber dennoch eines lieferte und den Sieg erhielt. *a*)

Der Cenſor Fulvius Flaccus entſetzte ſeinen Sohn von der Senatorswürde, weil er ohne Genehmhaltung des Conſuls, eine Cohors d. i. eine Schaar Soldaten von ſechs hundert Mann, über die er Tribunus war, abgedanket hatte.

Der Thebaniſche Feldherr Epaminondas that ein gleiches gegen ſeinen Sohn Steſimbrotus. Er beſtrafte ihn am Leben, ob er wohl die Spartaner beſieget hatte. *b*)

Nach einem Geſetze, welches Zaleucus, Geſetzgeber der Locrier, gegeben hatte, war befohlen, daß einem jeglichen, der des Ehebruchs überführet würde, beyde Augen ausgeſtochen werden ſollten. Sein Sohn übertrat dieſes Geſetz. Die Bürger baten mit lauter Stimme für ihn um Gnade: aber der Vater, weil er mit Rechte befürchtete, daß er dadurch die Kraft des Geſetzes ſchwächen würde, ſtach ſich ſelbſt ein Aug aus, und ließ ſeinem Sohne auch eins ausſtechen.

Wenn ſchon unſere Sitten nicht ſo ſtreng ſind wie es die Sitten der Griechen und der Römer waren, und die itzt angeführten Beyſpiele heutiges Tages niemand zur Nachahmung vorgeſtellt werden können, ſo zeigen ſie doch zum wenigſten, für wie wichtig man es im Alterthum hielt, aufs ſchärfſte über den Geſetzen zu halten.

§. 65.

a) *Valer. Max.*
b) *Foreſt*, Mapam. Hiſt.

§. 65.

Die Geſetze müſſen eine allzu große Vollkommenheit weder vorausſetzen noch fordern.

Nichts deſto weniger muß man den Gehorſam nicht höher treiben wollen; als er ſich treiben läßt. Ein gezwungener Gehorſam iſt faſt allzeit unvollkommen; und er iſt niemals freywillig, ausgenommen, wenn man Beweggründe zum Gehorſam hat, welche ihn angenehm machen. Die Autorität allein bringt den Unterthanen den Gehorſam niemals wohl bey, und eine zu harte Politik macht eben ſo wenig gute Unterthanen, als eine zu ſtrenge Philoſophie Weiſe machet. Die Ordnung thut uns verdrießlichen Zwang an: wenn alſo ein Verbeſſerer der Sitten allzu hartnäckig iſt uns daran zu erinnern, ſo machet er uns zuweilen aufrühriſch, und eine unerbittliche Strenge, anſtatt der Ordnung zu ſtatten zu kommen, dient oftmals zu nichts als die Unordnungen ſo ſie verbannen will, noch mehr in Schwang zu bringen. Auf ſolche Art beraubte Cato, mit dem beſten Willen den ein Menſch haben kann, mit einer ſonderbaren Standhaftigkeit, und einer unverletzlichen Treu, ſein Vaterland der größten Frucht ſeiner Tugend, und hatte das Unglück ihm mehr als einmal Schaden zu thun, *a*) bloß weil er nicht bedachte, daß vieles leicht zu erſinnen iſt, was doch unmöglich in Ausübung gebracht werden kann.

Man muß die Gemüther gewinnen, wenn man den Willen der Menſchen ſich unterwerfen will. *b*)

a) Nocet (Cato) interdum Reipublicae. Dicit enim tanquam in Platonis politica, non tanquam in faece Romuli, ſententiam. *Cic.* ep. ad Att. 1, 2.

b) Longe enim valentior eſt amor ad obtinendum quod velis, quam timor. *Plin. Jun.* Ep. lib. VIII. 24.

Man muß ſie ohne Zwang, durch gute Ordnung und durch Belohnungen leiten, und ihnen auf eine natürliche Weiſe den Sinn der Abhängigkeit und diejenige vollkommene Unterwerfung beybringen, wodurch Staaten glückſelig werden, da gegentheils die Widerſetzung ihn elend machet.

Es iſt nicht ſo gefährlich, ein kleines Uebel zu dulden, als es gefährlich iſt, ſich nicht gehorchen zu laſſen, wenn man etwas gutes, das aber zu ſchwer zu thun iſt, anbefiehlt. Könnte dieſes verſtändig heiſſen, wenn man, um eine kleine Unordnung zu meiden, ſich in die Nothwendigkeit ſetzen wollte ſchwere Strafen aufzulegen? Geſchickte Aerzte verſüßen die Arzneymittel, um den Kranken die Unluſt der Bitterkeit zu erſparen; ſie ſchonen ihre Kräften, und bedienen ſich nur ſelten gewaltſamer Mittel; ſie verſüßen und beſänftigen die ſchädlichen Säfte des Leibes, anſtatt ſie ſäurer und wallender zu machen. Ein geſchickter Staatsmann ergründet die Wunden des Staats; er gebeut nichts als was er mit gehörig angewandter Sorgfalt vollſtrecken laſſen kann; und er entſchleußt ſich nicht eher unheilbare Schäden durch Schneiden wegzunehmen, als bis es nicht anders möglich iſt, um das Uebrige zu retten.

Es ſind vielleicht keine Geſetze ſchädlicher als diejenigen, welche Dinge anbefehlen, die zur höchſten Vollkommenheit abzielen. Sie werden unbrauchbar, weil ſie zu ſchwer zu halten ſind, und die Autorität des Regenten leidet dabey. Es geziemet ſeiner Weisheit, die Gelegenheiten zu erzörnen zu vermeiden; und es erfordert der Nutzen ſeiner Länder, daß er der Unbeſcheidenheit, der Schwachheit und der Blindheit ſeiner Unterthanen zuvor komme.

Wir leſen in den Geſchichten, daß einſt einem Kö- nige in Thracien vortreflich künſtlich gearbeite irdene Gefäße überreichet wurden, welche aber ungemein dünn und zerbrechlich waren. Er bewunderte ſie, nahm ſie mit Vergnügen an, und gab dem, der ſie ihm brach- te, eine reiche Belohnung dafür; aber bald hernach, und im Beyſeyn ſeiner ganzen Hofſtatt zerbrach er die- ſe künſtlichen Sachen. Man erſtaunte über einer That, die ſo wunderlich zu ſeyn ſchien. „Ich zerbreche ſie, „(ſprach er) damit ich mich nicht auf eine ärgerliche „Art erzörne, wenn jemand dieſe Sachen unglückli- „cher Weiſe oder aus Unvorſichtigkeit, zerbräche.„ Ein Ausſpruch der eines ewigen Andenkens werth iſt.

Der größte Staatskundige unter allen römiſchen Geſchichtſchreibern, indem er meldet daß der Kaiſer Tiberius zweifelhaft geweſen, ob er ein gewiſſes Ge- ſetz wider die ausſchweifende Pracht geben ſollte, ſaget dabey, daß er unterſuchet habe, ob dieſes Geſetz das Uebel, dem er ſteuren wollte, heben könnte; ob nicht vielleicht die Verbeſſerung ſo er im Sinne hatte, zum Schaden der Republik gereichen könnte; wie ſchimpflich es für ihn ſeyn würde, wenn er nichts dadurch aus- richtete; und welchen Verdruß es ihm verurſachen würde, wenn er ſeinen Endzweck nicht anders, als ver- mittelſt ſchwerer Beſtrafung an den Uebertretern, er- reichen könnte. *a*)

§. 66.

Sie müſſen nach den Sitten der Völker eingerichtet werden.

Es iſt nicht alles zu allem dienlich. Die Geſetze müſſen mit der natürlichen Beſchaffenheit der Völker,

 deren

Tacit. Annal. lib. III.

deren Glück oder Unglück darauf beruht, in genauer Verhältniß ſtehen.

Man hat von König Philippus in Macedonien geſaget, daß er ſich allerwegen in die Sitten der Völker, unter welchen er lebte, zu ſchicken wußte; vom Kaiſer Carl dem V. daß er mit den Spaniern als ein Spanier, mit den Deutſchen als ein Deutſcher, mit den Flanderern als ein Flanderer lebte; und von Philippus dem II. daß, das was den Spaniern den größten Haß wider ſeine Regierung beybrachte, dieſes war, daß er ſo große Verächtlichkeit gegen die Sitten des Landes blicken ließ.

Diejenigen Geſetzgeber, welche die Sitten ihrer Nation nicht gnugſam kennen, begehen große Fehler. Sie nehmen das Volk ganz anders geſinnt an, als es wirklich iſt, und geben ihm Geſetze die es nicht halten kann. Hieraus erfolget ſodann, daß man entweder unzählig viel Einwohner beſtrafen muß, ohne daß es dem Staate einen allgemeinen Nutzen bringt, oder, daß man die höchſte Autorität verachtet, das heißt, den Staat mit dem Umſturze bedrohet ſehen muß. Im Gegentheile, wenn die Geſetze nach der Fähigkeit der Völker proportioniret ſind, ſo werden ſie gehalten, ohne daß viel Strafen nöthig wären, und die Nation geneußt der Ruhe, die ihr der Geſetzgeber zu verſchaffen geſuchet hat.

Hierbey gilt gewiſſermaßen die Maxime des Plato: daß man in einer Republik nichts unternehmen darf, als was man den Bürgern anzunehmen überreden kann, ohne jemals Zwangsmittel dabey nöthig zu haben. *a)*

§. 67.

a) Jubet Plato, quem ego autorem vehementer, ſequor, tantum contendere in republica, quantum probare civibus tuis poſſis. Vin neque parenti neque patriae afferre oportere. *Cic.* Ep. ad Fam. lib. I. ep. 9.

§. 67.

Sie müſſen die Völker zu guten Sitten formiren.

Wie die Geſetze nach den Sitten der Völker eingerichtet ſeyn ſollen, ſo müſſen ſie auch die Völker ſelbſt zu guten Sitten formieren.

Die Einſetzung des Amts der Cenſoren bey den Römern war höchſt nützlich. Sie zählten das Volk, und Rom erfuhr dadurch ſeinen Zuſtand und ſeine Macht. Sie verbeſſerten die Mißbräuche, welche die Geſetze nicht hatten vorherſehen können, oder welche die ordentliche Obrigkeit nicht beſtrafen konnte. Alles was gefährliche Neuerungen einführen, das Herz oder den Verſtand der Bürger ändern konnte, häusliche und öffentliche Unordnungen, alles dieſes ward von den Cenſoren verbeſſert. Sie konnten einen jeden, ſo oft ſie es für nöthig erachteten, der Senatorswürde entſetzen; einem Ritter ſein Pferd, das ihm die Rebublik hielt, nehmen; und einen Bürger unter die Anzahl derjenigen verſetzen, welche die Stadtbeſchwerungen zahlten, und doch an den Privilegien der Stadt keinen Antheil hatten. Endlich hatten ſie ein wachſames Aug auf den jedesmaligen Zuſtand der Republik, und vertheilten das Volk auf eine ſolche Art in Tribus, daß weder die Tribunen noch irgend einige Ehrgeitzige die meiſten Stimmen auf ihre Seite bringen, noch auch das Volk ſeiner Macht mißbrauchen konnte.

Es giebt Beyſpiele welche ſchädlicher als Uebelthaten ſind; und es ſind mehr Staaten zu Grunde gegangen, weil die Sitten verderbt, als weil die Geſetze übertreten wurden.

Ein Geſetzgeber muß den Bürgern ſolche Geſetze vorſchreiben, welche ſie in Umſtände ſetzen, wie ſie für das gemeine Beſte zu wünſchen ſind. Er muß eine ſo gute Ordnung einführen, daß die Unterthanen ſich mehr aus vernünftigen Urſachen und aus Gewohnheit, als aus Furcht vor Strafen, den Geſetzen gemäß verhalten.

Die Geſetze müſſen vornehmlich die Kinder zu guten Sitten formieren. Sie gehören mehr der Republik als den Vätern zu; ſie ſind Kinder des Staats, ſie ſind deſſen Hoffnung, und ſollen mit der Zeit deſſen Stärke werden. Es wäre vergebens, ſie hernach von öffentlichen Aemtern auszuſchlieſſen, wenn ſie nicht für würdig dazu befunden würden: denn es iſt zu ſpät ſie zu beſſern, nachdem ſie verderbt ſind, und es iſt beſſer einem Uebel zuvorkommen, als es beſtrafen müſſen. Bey uns beſtrafet man böſe Thaten mit großer Schärfe, aber man denkt nicht auf Mittel ihnen zuvor zu kommen. Anſtatt die Quelle zu verſtopfen, macht man der Gegenmittel mehr, welche doch nur das Uebel vergröſſern. *a*)

Es iſt ein ſicherer Grundſatz, daß gute Sitten zuweilen mehr ausrichten als gute Geſetze. *b*) Die Menſchen werden durch den Unterricht derer die ſie erziehen, und durch die Rathſchläge ihrer Verwandten und Freunde überredet. Sie laſſen ſich von ihren wahren Vortheilen, wenn ſie ihnen vor Augen geſtellt werden, und von den Beyſpielen tugendhafter Perſonen rühren. Sie verfallen nur ſelten auf eine That, durch die ſie die Achtung und Freundſchaft aller derer die ſie lieben, zu

a) Man ſehe oben §. 49. wovon der Schädlichkeit der zu vielem Lackeyen gehandelt wurde.

b) Quod ſaepe boni mores plus valent quam bonae leges.

zu ihrem großen Schaden verlieren könnten. Im Gegentheile laſſen ſie ſich von ſolchen Geſetzen weder überreden noch rühren, deren Gründe ſie nicht einſehen, und welche keinen andern Eindruck in ihren Verſtand und ihr Herz machen, als Furcht vor einer entfernten Strafe, welcher ſie auf mancherley Art zu entgehen wiſſen.

§. 68.

Sie müſſen deutlich, und nicht in großer Menge ſeyn.

Man muß wenig Geſetze machen: nur ſolche die nothwendig ſind, und wider Dinge die am gewöhnlichſten ſind und am öfteſten geſchehen; und überdieß müſſen die Geſetze gerecht, billig, deutlich, ohne Zweydeutigkeit ſeyn, und einander nicht widerſprechen.

Die weiſeſten Geſetze, z. E. die zehen Gebothe, imgleichen die Geſetze der zwölf Tafeln, enthalten nur allgemeine Sätze, deren jeglicher auf unzählig viel Fälle angewandt werden kann. Wenn man von jeglichem Falle beſonders handeln wollte, ſo würde die Anzahl der Geſetze, die ohnedieß ſchon zu groß iſt, unmäßig groß und faſt unendlich; und es iſt überhaupt unmöglich, daß man ſich in alle Fälle menſchlicher Handlungen einlaſſen könnte: Denn die mindeſten Umſtände ändern die Gattungen der Handlungen. Gnug, wenn ein Geſetz eine einzige Frage entſcheidet, ſo daß wir daraus lernen können, wie alle ähnliche Fragen darnach entſchieden werden müſſen. Sie ſind hinlänglich, wenn ſie allgemeine Vorſchriften geben, und der Geſetzgeber muß es nothwendig der Weisheit und Redlichkeit der Richter überlaſſen, die Geſetze auf alle Fälle anzuwenden und Folgen daraus zu ziehen.

Ein

Wenn ein Geſetzgeber, der Geſetze zu viel macht, ſo ſetzet er ſich dadurch in Gefahr, keinen vollſtändigen Gehorſam zu finden. Bey Unterſuchung, was zu thun oder zu laſſen iſt, entſchlieſſen ſich die Menſchen mehr nach Einſichten der Vernunft, als nach Kenntniß der Geſetze. Wenn nur die Geſetze allzu zahlreich ſind, als daß die Menſchen ſie im Gedächtniſſe behalten könnten, oder, wenn ſie der natürlichen Billigkeit nicht gemäß ſind, ſondern Dinge verbieten, welche die Vernunft nicht verbeut, ſo übertritt man ſie unfehlbar, und dieſes zuweilen ohne eine böſe Abſicht dabey zu haben, weil man das Geſetz nicht weiß.

§. 69.

Sie müſſen nicht belehren, ſondern befehlen.

Eben ſo wenig dürfen die Geſetzgeber ſich angelegen ſeyn laſſen, den Richtern die Beweggründe zu ihren Entſcheidungen ausdrücklich anzuzeigen. Der Arzt wird nicht deßwegen zum Kranken beruffen, damit er ihn unterrichte, ſondern damit er ihn heile. Es iſt vergebens daß er ihm die Urſachen von ſeinen Verordnungen angebe: Denn der Kranke hat mehr der Geſundheit als des Unterrichtes nöthig. Der Fürſt muß befehlen, nicht Schlüſſe machen. a) Die Menge der Wörter ſchadet der höchſten Majeſtät. Es iſt das Werk der Autoren, welche über die Rechte ſchreiben, die Völker zu dem, was der Geſetzgeber gebothen hat, zu überreden, und ihnen zu zeigen, daß ihnen nichts anbefohlen iſt, als was ſie um ihrer Glückſeligkeit willen freywillig thun ſollten, wenn auch das Geſetz nicht wäre und ſie nach freyer Willkühr handeln dürften.

Man

a) Nihil mihi videtur frigidius quam lex cum prologo. Jubeat lex, non ſuadeat. *Senec.*

Man ſchwächet das Geſetz, wenn man die Bewegründe zu demſelben zu ſorgfältig darthut: Denn man bildet ſich ein, daß von dem Augenblicke an, da die Urſache zum Geſetze aufgehöret hat, man nicht mehr gehorchen dürfe; und alles Vernünfteln verzögert den Gehorſam. Das Geſetz muß ſo betrachtet werden, als wäre es das allgemeine Gewiſſen, nach welchem eine jede einzelne Perſon gemäß handeln muß. Wofern nur das Geſetz deutlich und entſcheidend redet, ſo iſts nicht erlaubt daſſelbe zu übertreten. Es ſey ſo hart als es wolle: die Entſcheidung muß gelten; *a*) und es iſt nicht erlaubt einen Unterſcheid zu machen, wo das Geſetz keinen machet.

§. 70.

Man muß alte Geſetze und Gebräuche mit größter Schüchternheit ändern.

Ein Menſch von mittelmäßigem Verſtande bleibt allzeit auf dem gebähnten Wege, und begehrt gemeiniglich keine Veränderung zu machen; aber ein Mann von Genie waget viel und ſtolpert auch oft in ſeinen Unternehmungen. Sein Blick, der allzeit weit hinaus ſieht, zeigt ihm Dinge in allzu entfernten Weiten; und wenn er einen Anſchlag gemacht hat, ſo rühren ihn nicht ſo ſehr die Schwierigkeiten die aus der Sache kommen, als die Mittel dawider, die von ihm herkommen, und welche er aus ſich ſelbſt nimmt. Er verfällt öfter, als es ein mittelmäßiger Geiſt thut, in Irrthümer der Betrachtung.

Wie

a) Man ſehe in III. Th. (vom öffentlichen Rechte) Cap. II. Abſ. I. §. Daß die Kraft der Geſetze nicht in ihrer Gerechtigkeit, ſondern in der Autorität des Geſetzgebers beſteht.

Wie groß iſt nicht das Anhangen eines Volks an ſeinen Geſetzen und an ſeinen Gebräuchen! Den Spaniern gefallen weder die Geſetze noch die Gebräuche der Franzoſen; und die Franzoſen finden an den Gebräuchen und an den Geſetzen der Spanier eben ſo wenig Geſchmack. Die Griechen konnten unter Alexandern, auf keinerley Weiſe zu den Sitten der Perſer, und dieſe nicht zu den Sitten der Griechen gewöhnet werden. Darius war nicht vermögend, gewiſſe Völker in Indien von ihrem ſeltſamen Gebrauche abwendig zu machen, die Körper ihrer verſtorbenen Freunde zu freſſen, um ſie gleichſam in ſich zu begraben. Nur ſelten können Begriffe von Recht und Wohlſtand die Sitten der Völker ändern.

Das Alterthum einer eingeführten Sache macht dieſelbe ehrwürdig, und giebt eben ſo viel Ehrerbietigkeit zu ſchlechten als zu guten Gebräuchen. Alle Neuerung iſt dem Volke verdächtig, weil es niemals auf die erſten Gründe der Sachen zurück geht; und alle Aenderungen ſind gefährlich. Sie reiſſen die Menſchen aus ihrer Gelaſſenheit, und machen ihnen die, welche ſie unternehmen, gehäßig.

Was die Menſchen zu thun gewohnt ſind, das thun ſie mit Vergnügen. Wenn demnach der Landesherr die Unterthanen bey ihren Gebräuchen läßt, ſo vergnüget er ihre natürliche Neigung; er zeigt Ehrerbiekeit zu der Regierungsart, und die Unterthanen begehren ſein Verhalten nicht zu unterſuchen. Im Gegentheile, wenn der Fürſt ſie durch Neuerungen ſtöhrt, ſo reizet er ihre Neugierigkeit: ſie thun die Augen auf, und ſchauen zu, ob ihr Herr wirklich weiſer iſt als es ſeine Vorweſer waren. Mit einem Worte, ſelbſt die Beſcheidenſten thun alsdann was man allzeit thut, wann man etwas neues ſieht: man forſchet nach der Urſache. Und was noch mehr iſt, die oft ſo verwickelten und

un-

unbekannten Gründe, welche machen daß mancher Staat beſteht, werden auch machen daß er ſich behauptet; hingegen wenn man das Syſtema das Staats ändert, ſo kann man nur den Unbequemlichkeiten, die ſich in der Theorie hervorthun, abhelfliche Maaße geben; aber man läßt diejenigen unberührt, welche bloß durch die Ausübung entdecket werden können.

Es vergeht die Ehrerbietigkeit zu den Geſetzen, wenn man ſie ſo oft verändert ſieht. Es iſt wie der Zuſtand eines Kranken, welcher nicht weiß wie er ſich legen ſoll.

Selbſt alsdann, wann die Gebräuche etwas fehlerhaftes an ſich haben, iſt es dennoch gefährlich ſie zu ändern. *a*) Der Aufwand der Römer in Pracht und Wolleben, war zur Zeit des Tiberius ausſchweifend groß. Dieſer Kaiſer hägte den Vorſatz der Sache Einhalt zu thun. Allein; nachdem er alles reiflich erwogen hatte, (ſagt der Geſchichtſchreiber,) ſo beſchloß er es beym Alten zu laſſen, um nicht Rom in Zerrüttung zu ſetzen. Es giebt Krankheiten welche dermaſſen verzweifelt ſind, daß die Hülfsmittel nichts anders ausrichten, als daß ſie den Tod beſchleunigen; und es giebt gleichergeſtalt Unordnungen, welche ſo eingewurzelt ſind, daß die Verbeſſerung ſo man vornehmen kann, nichts hilft, als daß ſie die Schwäche der Geſetze und der Obrigkeiten verräth.

Der Kaiſer Titus war dergeſtalt ehrerbietig gegen die Verordnungen ſeiner Vorweſer, daß er auch nicht um die Beſtättigung ihrer Geſchenke gebeten ſeyn wollte. Und Nerra gab ein Edict, welches in ſehr merk-

a) Quae in ſuo ſtatu eodemque manent, etſi deteriora ſint, tamen utiliora ſunt reipublicae iis, quae per innovationem vel meliora inducuntur. *Tacit.*

merkwürdigen Worten abgefaſſet war. *a*) Pertinax erwarb ſich eine allgemeine Liebe, als er beym Antritt ſeiner Regierung, das Verſprechen that, die Geſetze zu halten, und die von den Tyrannen abgeſchafften Gebräuche wieder herzuſtellen.

Pauſanias, König in Lacedämon, ward gefraget, warum zu Sparta nichts an den Geſetzen geändert werden dürfte. Er gab zur Antwort: „weil zu „Sparta die Geſetze über die Menſchen, nicht die „Menſchen über die Geſetze ſind.„ *b*)

Wie vernünftig und nützlich auch neue Geſetze ſeyn mögen, ſo iſt es doch allzeit gefährlich ſie einzuführen. Gewiſſe Gebräuche, ob ſie wohl ſehr unverſtändig ſind, werden doch ſelten ohne Gefahr abgeſchaffet. Der gemeine Mann handelt mehr nach Gewohnheit als nach Ueberlegung.

Das Anhangen der Völker an den alten Geſetzen iſt ſo groß, daß ſie für ihre Beybehaltung oft eben ſo hitzig gekämpfet haben, als ob es für Haus und Hof geſchähe. *c*)

Darf

a) Nolo exiſtimet quisquam, quae ab alio Principe vel privatim vel publice eſt conſecutus, ideo ſaltim a me reſcindi, ut potius mihi debeat, ſi illa rata & certa fecero: nec enim gratulatio ullis inſtauratis eget precibus.

b) *Plutarch.* in Apophthegen.

c) Cives debere pugnate pro legibus non minus quam pro moenibus. *Heracl. Epheſ.* ap. *Diog. Laërt.* Morituros ſe affirmabant citius, quam immiſti brutis in alienos ritus legesque, ac mox linquam etiam verterentur. *Liv.* lib. XXIV.

Darf alſo eine ungezähmte Frechheit in den Staaten herrſchen? Dürfen die Unordnungen unbeſtrafet im Schwange gehen? Keineswegs. Es iſt zuweilen unumgänglich nöthig, Geſetze und Gebräuche zu ändern, nämlich, wenn ſie der geſunden Vernunft ſchnurſtracks zuwider ſind, und wenn ſie dem gemeinen Beſten wirklich Schaden thun. Aber es muß die Veränderung mit großer Behutſamkeit geſchehen.

§. 71.

Die Grundgeſetze dürfen nicht eher geändert werden, als bis es die dringende Nothwendigkeit erfordert.

Die Sitten der Völker bedürfen des Beyſtandes der Geſetze, wenn ſie beybehalten werden ſollen; und die Geſetze bedürfen der Sitten der Völker, wenn ſie gehalten werden ſollen. Es erfolget hieraus, daß wann eine große Veränderung in den Sitten eines Volks geſchehen iſt, auch die Geſetze verändert werden müſſen. *a*) Die Staaten haben ihre Abwechſelungen, ſo wie einzelne Perſonen ihre Schickſale haben.

Die Republik muß nicht nach den Geſetzen, ſondern die Geſetze müſſen noch der Erforderniß der Republik eingerichtet werden. Die Geſetze ſind gegeben worden, damit ſie ewig dauren; der Geſetzgeber hat dabey die ſtetswährende Nutzbarkeit der Republik zur Abſicht gehabt: folglich iſt es nicht erlaubt, dieſelben, ſo lange als ſie nutzbar ſind, abzuſchaffen. Aber, wann die Erfahrung lehret daß ſie nichts mehr nützen, und

a) In dieſem Verſtande ſagt Tacitus: placuiſſe quondam Oppias leges, ſic temporibus Reipublicae poſtulantibus: remiſſum aliquid poſtea & mitigatum, quia expedierit. Annal. lib. III.

wann die Veränderung der Republik die Haltung derſelben unmöglich machet, alsdann muß der Souverän nicht nach dieſen Geſetzen, ſondern über die Geſetze gebieten. Sie bezogen ſich, zur Zeit da ſie gegeben wurden, nur auf die Umſtände in welchen ſich damals die Republik befand, auf die Gelegenheiten die ſie ſich zu nutz machen wollte, auf die Fehler ſo ſie zu meiden ſuchte, auf die Sitten der Zeit, und auf die Regierungsform: ſobald demnach eine von dieſen Bezeichungen ſich geändert hat, ſo wird das Geſetz unnütz und muß geändert werden.

Das erſte und wichtigſte unter allen Geſetzen iſt dasjenige, welches das Heil des Volks allen andern Betrachtungen vorzuziehen gebeut. Bloß in der Abſicht dieſes Heil zu verſchaffen, ſind alle Geſetze gemacht worden; und in eben dieſer Abſicht müſſen ſie auch geändert werden. Theramenes rieth den Athenienſern, nach ihrer erlittenen Niederlage, zu thun was ihnen die Lacedämonier gebothen, nämlich ihre Stadtmauren niederzureiſſen. Hierwider ſetzte ſich Clomenes, und ſagte, es wäre ſchimpflich, ſolches auf Befehl der Lacedämonier zu thun, weil Themiſtocles dieſe Mauren wider ihren Willen aufgeführet hätte. Theramenes gab hierauf zur Antwort. „Ich rathe nichts an, was „der Meynung dieſes großen Mannes widerſpräche: „Er baute unſere Mauren zum gemeinen Beſten; „und um eben dieſes gemeinen Beſten willen, rathe „ich itzo ſie niederzureiſſen. *a*)

§. 72.

a) *Plutarch.* in vit. Lyſandri.

§. 72.

Dieſe Aenderung muß unvermerkt geſchehen.

Solche Aenderungen müſſen allmälig geſchehen. Es brächte nicht geringere Gefahr die Grundgeſetze eines Staats, welcher ſich doch lange Zeit auf dieſen Fuß behauptet hat, plötzlich zu ändern, als es Gefahr bringen würde, die Eckſteine oder den Grund eines Gebäudes ohne Behutſamkeit zu ändern.

Es müſſen, bey Aenderung der Geſetze, ſo viele Solennitäten angeſtellet, und ſo viel Behutſamkeit angewandt werden, daß das Volk den natürlichen Schluß daraus mache, wie heilig die Geſetze ſind, weil es ſo viele Solennitäten erfordert dieſelben abzuſchaffen. Der Fürſt muß mit ſolchen Aenderungen ſo lange anſtehen, bis er ſich in große Achtung geſetzet, und ſeine Unterthanen zum Gehorſam angewöhnet hat. Er muß, ſo viel als möglich, die Sachen auf demjenigen Punct leiten, auf welchem ſie ſeyn ſollen. Wenn Unordnungen nur allmälig nachlaſſen, ſo enden ſie ſich ohne Gewaltthätigkeit; und die Aenderungen, weil ſie vielmehr Wirkungen des Zufalles, als der Autorität des Fürſten zu ſeyn ſcheinen, finden die Gemüther mehr dazu bereitet, und ſind ſchon, indem ſie angehen, durch die Gewohnheit beſtättiget. Fürſten müſſen den gemeinen Aerzten als Aerzte des Staats, nachahmen. Wenn dieſe, befinden daß ein Körper gewiſſer Unordnungen gewohnt iſt, welche nothwendig geändert werden müſſen, ſo brauchen ſie, damit das plötzliche Aufhören der Krankheit dem Kranken nicht das Leben raube, Arzneymittel, die zwar langſam wirken, aber um ſo viel ſicherer ſind.

§. 73.

Es iſt ſogar nützlich, obgleich die Sachen geändert werden, dennoch die alten Benennungen beyzuhalten.

Wann Sachen geändert werden, iſt es zuweilen nützlich, die vorigen Benennungen derſelben beyzubehalten. Das Volk läßt ſeine alten Gewohnheiten ſchwerlich fahren; und es muß nur durch ihm unbekannte Umwege zu neuen Gebräuchen geleitet werden. Es ergetzet ſich mehr am Scheine als an der Wirklichkeit; und ein neues Wort das eine alte Autorität bedeutet, kann es mehr bewegen als eine neue Autorität, die mit einem alten Namen beleget wird.

In theuren Zeiten ändert ein weiſer Staatsmann nicht den Preis des Brodes, ſondern nur das Gewicht. Das Volk fühlt in der Minderung des Gewichts die Theurung weniger, als geſchehen würde wenn man den Preis höher ſetzete.

Mäcenas rieth dem Kaiſer Auguſtus, er möchte die Magiſtratsperſonen bey ihren Benennungen, Zierden und aller äuſſerlichen Macht laſſen, deren Wirklichkeit er ihnen doch nahm. *a)* Er ſelbſt nahm keinen Titel an, welcher dem Volke hätte mißfallen können; am allerwenigſten den Dictators-Titel, welchen Sylla und Cäſar verhaßt gemacht hatten. Er verbarg eine neue und unumſchränkte Macht unter bekannten Namen: er ließ ſich Imperator nennen, damit er ſeine Autorität über die Legionen beybehielte; er ließ ſich zum Tribunus machen, damit er unter dem Scheine, als wollte er das Volk ſchützen, nach eignem Belieben mit

a) Eadem magiſtratuum vocabula, ſua conſulibus, ſua praetoribus ſpecies. *Tacit.*

mit ihm ſchalten könnte; und endlich vereinigte er in ſeiner Perſon alle Art der Macht unter dem Titel *a*) Conſul und Erſter des Senats (Senatus princeps.) Der Senat, die Conſuln, die alte republicaniſche Regierungsform, waren unter den Kaiſern nur noch bloße Namen und Schatten von dem was dieſe Dinge vorher geweſen waren; aber es machten doch dieſe Titel und leeren Wörter dem Volke ein Blendwerk. Es fühlte ſeine Knechtſchaft nicht, und hielt ſich für frey, weil ihm der Schein der Freyheit gelaſſen worden war. Tiberius bediente ſich eines gleichen Kunſtgriffs wie Auguſtus gethan hatte. *b*)

§. 74.

Kein Staat ſollte nach fremden Geſetzen regieret werden.

Wir haben von der Menge der Geſetze, aus welchen das bürgerliche Recht der vornehmſten Völker in Europa, ſonderlich der Franzoſen ihres, beſteht, bereits oben *c*) gehandelt. Das römiſche Recht herrſchet faſt allenthalben. Wie ſehr iſt es nicht wider die Ordnung, daß die Geſetze eines Landes in einer fremden Sprache geſchrieben ſind, welche doch von den meiſten, die ſie halten ſollen, nicht verſtanden wird! und daß die Auslegung derſelben auf den Eigenſinn einer Menge

a) Conſulem ſe ferens & ad tuendam Plebem tribunitio jure contentum, ubi militem donis, propulum annonâ, cunctos dulcedine otii pellexit, inſurgere paulatim &c. *Tacit.* Annal. lib. I.

b) Tacitus ſagt von dieſen Kaiſer: Cuncta per conſules incipiebat, tamquam vetere republica.

c) In der Einleitung. Man ſehe das ganze VII. Cap. (im II. Bande.)

ge Rechtsgelehrter, die niemals einerley Meynung ſind, und nicht vielmehr auf den Fürſten der dieſen fremden Geſetzen ihre Kraft giebet, ankömmt!

Wäre es nicht viel natürlicher, wenn ſich jeglicher Staat ſeine beſondern National-Geſetze gemacht hätte; wenn er nach ſeinen eignen Geſetzen regieret würde; und wenn nur eine einzige Richtſchnur in einer ganzen Monarchie wäre?

§. 75.

Uebel, welche in Frankreich aus der Vielfältigkeit der Geſetze entſtehen.

Es ſind in Frankreich zu wenig, und auch zu viel Geſetze. Es ſind ihrer zu wenig, weil die Franzoſen, in vielen Fällen, ſich fremder Geſetze bedienen. Es ſind ihrer zu viel, weil jede Provinz, jede Gegend, und oft ſogar jede Stadt, ihre beſondern Gebräuche hat. Eine jegliche Gewohnheit hat ihren Ausleger, und ein jegliches Rechtsbuch hat ſeine Gloſſen.

Dieſer Ueberfluß der Geſetze iſt dermaßen groß, daß er ſowohl das Recht als die Richter überhäufet. Aber dieſe Bücher über die Geſetze ſind noch nichts, in Betrachtung des fürchterlichen Heers der Gloſſatoren, der Commentatoren, der Compilatoren. Die ganze Gelehrſamkeit beſteht in nichts, als die Gelehrten verſtehen zu lernen; und man hat mehr Mühe die Ausleger der Geſetze, als die Geſetze ſelbſt zu verſtehen. Das Recht ſeufzet unter einem Schwalle beläſtigender Formalitäten, die von den Geſetzen eingeführt worden, und welche die Schande der menſchlichen Vernunft ſind. Man hat die Kunſt erfunden, einander durch den Rechtsgang zu Grunde zu richten.

Eine

Eine franzöſiſche Provinz wird nach dem Herkommen, (Coutume,) die andere nach dem römiſchen Rechte regieret; und etliche nach beyden. Ein jeder Gerichtshof hat ſeine beſondern Maximen, welche von andern nicht angenommen werden. Selbſt im Parlemente hat eine Cammer ganz andere Deciſion-Gründe als eine andere Cammer. Zum Beyſpiele dienet die Groß-Cammer (la Grand' Chambre,) und die Cammern der Enquêtes im Parlemente zu Paris.

Was iſt ein Geſetz, deſſen Local-Recht, und oft von einem Berge oder Bache begränzte Autorität, ſobald man über dieſen Bach oder Berg kömmt, für die Unterthanen eines Staats verſchwindet? „Man findet „faſt nichts, (ſpricht ein Mann von Genie,) „weder „Recht noch Unrecht, das ſich nicht mit dem Clima „ändert und ſeine Eigenſchaft verlieret. Drey Grade „mehr Polhöhe verkehren die Jurisprudenz, und eine „andere Mittagslinie verändert die Wahrheit.“ *a*) Es iſt dieſe Anmerkung ſehr gegründet, wenn ſie mit gewiſſer Einſchränkung angenommen wird. Wenn dieſer Autor hiermit hat ſagen wollen, daß ein Volk nur einerley Geſetz haben ſollte, ſo iſt der Schluß richtig; aber man muß nicht daraus ſchließen, daß die bürgerlichen Geſetze in allen Staaten eben dieſelben ſeyn ſollten. Sie müſſen nothwendig nach den Sitten und dem Zuſtande der Länder eingerichtet werden: und überdieß beruhen ſie auf dem Willen des Geſetzgebers. Eine jede Nation hat ihren eignen Character: und dieſer Unterſchied zwiſchen der angebohrnen Art der Völker zieht nothwendig die Verſchiedenheit der Geſetze nach ſich.

a) *Paſcal.* in ſeinen Penſées.

Ein jegliches Volk muß Geſetze haben, welche ihm eigen ſind; und es muß nicht warten, um ſich regieren zu können, bis es natürlichen Verſtand aus der Fremde bekomme. Aber die Vielfältigkeit der Geſetze in einem Lande iſt ein faſt ſo großes Uebel als Vielheit der Uebelthaten. *a*) Dieſe Verſchiedenheit iſt ein eben ſo ſichtbares Kennzeichen von der Verderbniß eines Staats, als es die Verſchiedenheit der Arzneymittel in Krankheiten des Leibes iſt.

§. 76.

Anſchlag zu einerley Geſetz, zu einerley Gewohnheit, (coutume) und zu einerley Gewicht und Maaß.

Es wäre hinlänglich für einen Staat, auch ſelbſt für einen ſehr großen, wenn er eine kleine Anzahl deutlicher Geſätze hätte, welche die allgemeinen und gleichförmigen Staatsmaximen wären, ſo daß ſie von den Richtern nach ihrer beſten Einſicht auf einzelne Fälle angewandt und gedeutet würden. Die Einheit bringt Ordnung und behauptet ſie; der Begriff von einer Vorſchrift ſollte, wie es ſcheint, allzeit den Begriff von einer Einförmigkeit in ſich ſchlieſſen; und billig ſollten Völker, die nur einen König und einen Glauben haben, auch nur einerley Geſetz, einerley Gewohnheit, (Herkommen,) einerley Gewicht und Maaß haben.

Dieſer Anſchlag wurde vor Zeiten in allen Städten der Landſchaften Achaja und Peloponneſus zur Wirklichkeit gebracht. *b*) Einer von unſern Königen *c*) hatte

a) Ut olim flagitiis, ſic nunc legibus laboramus. *Tacit.* Annal. lib. III. c. 25.

b) *Polybius Bodin.* lib. I. c. 10.

c) Philippus der V. mit dem Beynamen der Lange.

hatte ihn ebenfalls gemacht; weil er aber nur fünf Jahre regieret, ſo war dieſe Zeit viel zu kurz, als daß er ſeinen Anſchlag hätte ins Werk richten können. Ludewig der XI. welcher mehr als irgend einer, hierzu geſchickt war, machte ihn ebenfalls; aber es kann dieſer Endzweck nur von einem friedfertigen Könige erreichet werden. Die Regierung dieſes Herrn ward ſtets ſowohl von innerlichen als äuſſerlichen Kriegen beunruhiget, und endlich hinderte ihn der Tod an der Ausführung ſeines Vorhabens. Ludewig der XIV. faßte zu unſern Zeiten dieſen Anſchlag aufs neue; und es arbeitete, nach ſeinem Befehle, eine vornehme Magiſtratsperſon, a) nebſt vielen andern Beamten und Rechtsgelehrten, daran; aber er gieng, nach etlichen angeſtellten Berathſchlagungen, wieder davon ab. In der That finden ſich dabey ſehr große Schwierigkeiten; inzwiſchen ſind ſie doch nicht unüberwindlich, und der Nutzen den die Bewerkſtelligung dieſes Anſchlags brächte, wäre unendlich größer als alle dieſe Schwierigkeiten ſeyn können.

Es wäre auch nöthig die faſt unzähligen Gewichte und Maaße, die ſich in Frankreich finden, im ganzen Königreiche auf ein einziges Gewicht und Maaß, auch alle Gewohnheiten (des Rechts) auf eine einzige zu ſetzen. Zum wenigſten ſollten alle Regeln des franzöſiſchen Rechts, unter verſchiedenen Titeln, geſammlet, und die weiſeſten und beliebteſten Deciſionen in verſchiedene Artickel gebracht werden, ſo daß daraus allgemeine Geſetze für das ganze Reich gemacht werden könnten.

a) Der erſte Präſident, Hr. de Lamoignon, im J. 1667.

§. 77.

Der Anſchlag, in Anſehung einerley Gewichts und Maaßes, würde keine Schwierigkeiten finden; und der Einwurf den man dawider macht, iſt nicht erheblich.

Der Anſchlag, in Anſehung einerley Gewichts und Maaßes, findet nicht die mindeſte Schwierigkeit. Einige haben einen Einwurf dawider gemacht, welcher keiner ernſthaften Widerlegung werth wäre, wenn ihn nicht ſo viel andere noch immer nachſageten.

Die Mannichfaltigkeit des Gewichts und Maaßes (ſpricht man) iſt um deßwillen für die Handlung zuträglich, weil viel Kaufleute einen Profit davon haben, welchen ſie hernach einbüßen müßten. Allein 1.) iſt nichts weniger bewieſen, als die Wirklichkeit dieſes ſogenannten Profites. Denn wenn der Handel zwiſchen Kaufleuten geſchieht, ſo iſt insgemein einer ſo ſcharfſichtig wie der andere; wenn er aber zwiſchen einem Kaufmanne und einer andern Perſon geſchieht, ſo kauft der letztere die Waare nur nach dem Gewichte oder dem Maaße das ihm bekannt iſt: folglich findet ſich weder im erſten noch im andern Falle der mindeſte Vortheil. 2.) Geſetzt, es fände ſich dabey einer, ſo wäre er doch nicht rechtmäßig, immaßen der Vortheil nur von der Untreu deſſen der ſich ihn machte, oder wenigſtens von einem, für einen der Contrahenten nachtheiligen Irrthum herkäme. 3.) Und wenn wir auch endlich den Profit als wirklich, und den Gewinn als rechtmäßig annehmen, kann wohl der Nutzen weniger Perſonen, welchen ſie von einem ſo zweydeutigen Handel haben, mit derjenigen Bequemlichkeit verglichen werden, welchen alle übrige Landeseinwohner in

der Einförmigkeit des Gewichts und des Maaßes fänden, wodurch die Handlung in ein neues Licht geſetzet würde, indem die beſchwerlichen, unrichtigen, und oft ſo trieglichen Reductionen alsdann aufhöreten?

Wenn alle Menſchen einerley Sprache redeten, ſo würde das Amt der Dolmetſcher unnöthig. Kann man aber hieraus die Folge ziehen, daß die Verſchiedenheit der Sprachen der Geſellſchaft nützlich iſt? Einen nicht beſſern Schluß machen alle diejenigen welche behaupten, daß die Mannichfaltigkeit des Gewichts und Maaßes dem Handel nützlich ſey.

Man hat ferner den Einwurf gemacht, daß die Einführung eines neuen Maaßes unmöglich zu bewerkſtelligen ſeyn würde. Etliche von unſern Königen haben hiervon anders geurtheilet; und es wäre in der That nicht ſchwerer, ein neues Maaß im Königreiche einzuführen, als z. E. eine neue Münze in Gang zu bringen, oder den Werth einer alten zu ändern; welches beydes ſo oft ohne Schwierigkeit geſchehen iſt. Sollen ſich vielleicht nur alsdann unüberwindliche Schwierigkeiten hervorthun, wenn Anſchläge die dem Staate nützen, ins Werk zu richten ſind?

Es kann die Einführung der vorgeſchlagenen Aenderung durch allerley Mittel und Wege erleichtert werden, ohne daß ſogleich der alte Gebrauch durch ein ausdrückliches Geſetz abgeſchaffet werden dürfte. Es wäre gnug wenn anbefohlen würde, daß alle Käufe und Verkäufe, wobey Notarien oder Gerichte nöthig ſind, nach dem Fuß des alten oder des neuen Maaßes geſchehen müßten. Zu dieſem Behufe gäbe man gedruckte Reductionstabellen, worinnen alles berechnet wäre, ſo wie man Tariffe zu den Münzen u. d. m. hat.

Auf

Auf ſolche Art gewöhnete ſich das Volk allmälig an das neue Maaß, und es würde bekannter, als es das alte war, bis dieſes endlich gänzlich ins Vergeſſen käme.

§. 78.

Der Anſchlag, in Anſehung eines allgemeinen Geſetzes, hat ſeine Schwierigkeiten: ſie wären zwar zu heben; aber es iſt nicht warſcheinlich daß es geſchehen werde.

Man hat wider den Anſchlag, ein allgemeines Geſetz einzuführen, drey Schwierigkeiten befunden. Die erſte iſt, weil etliche Provinzen, unter dieſer ausdrücklichen Bedingung, der Krone einverleibt worden ſind, daß ſie beym Gebrauche ihrer eignen Geſetze und Gewohnheiten geſchützet werden ſollen. Haben aber nicht die Vorrechte vieler Völker, durch die Länge der Zeiten, wichtigere Eingriffe erlitten? Und kann wohl dieſe Betrachtung von einiger Erheblichkeit ſeyn, wenn es das gemeine Beſte des Staats betrift, und wenn eine ſolche Aenderung den Nutzen derjenigen Provinzen ſelbſt, deren Geſetze verändert würden, befördern helfen kann?

Die zweyte Schwierigkeit iſt, weil die Einwohner in jeglichem Amte, Seneſchallat und Gouvernement, ein günſtiges Vorurtheil für ihre beſondern Gebräuche und Geſetze haben: denn das Vorurtheil der Geburth, und die Macht der Gewohnheit, machen ſie ihnen ehrwürdig. Dieſe zweyte Schwierigkeit iſt, wie man ſieht, nur eine Folgerung aus der erſten. Könnte nicht eine bloße Nachricht, (Memoire) wenn ſolche auf Befehl des Hofes, in den Provinzen ausgetheilet würde, in welcher theils die, aus der Vielfältigkeit

und Verſchiedenheit der Geſetze, unter welchen das Geſetz ſelbſt gleichſam verſteckt iſt, entſtehenden Unbequemlichkeiten, theils wiederum die von dem neuen Geſetzbuche zu erwartenden Vortheile, erkläret würden, könnte nicht (ſage ich) bloß eine ſolche Nachricht die Verblendung wegnehmen? Oder erwürbe ſich nicht wenigſtens das neue Geſetzbuch bey den Völkern allmälig eben die Achtung, die ſie gegen andere minder nutzbare und ungewiſſere Geſetze haben? Und geziemete es nicht endlich der Güte und der Größe des Souverains, ſeine Autorität anzuwenden, um eine ungegründete Widerſpänſtigkeit zu beſiegen, und die Ruhe der Familien auf unbewegliche Gründe zu ſetzen?

Die dritte Schwierigkeit iſt, weil in allen Provinzen die Ehepacten, die Erbfolgen, die Theilungen und andere gerichtliche Handlungen, nach den eignen Geſetzen und Gebräuchen der Oerter errichtet worden ſind: daß folglich, wenn dieſe Geſetze und Gebräuche geändert würden, die Ordnung der Erbfolgen verändert, und ſehr viel Familien in Unordnung geſetzt werden würden. Es iſt allerdings wahr, daß dieſe Schwierigkeit wichtig iſt. Iſt ſie aber deßwegen nicht möglich zu heben? Es giebt ein ſicheres Mittel, eine Frau, einen Sohn, einen Bruder, einen Erbnehmen, ihrer durch Ehepacten, Geburthsrecht, oder Standes wegen, zufolge des Herkommens oder des Rechts eines Orts, habenden Gerechtſamen nicht zu berauben. Es könnte anbefohlen werden, daß das neue Geſetz, in verſchiedenen darinnen benannten Fällen, nur bey künftighin zu machenden Contracten und gerichtlichen Documenten angewandt werden ſollte; und daß das alte Recht, das alte Herkommen, der alte Gebrauch, annoch viele Jahre lang, z. E. dreyßig, vierzig, funfzig, beobachtet werden ſollten: ſo daß, weil das neue Geſetz, in dieſen Fällen, die Vorſchriften nicht änderte,

te, was nämlich das Vergangene anlanget, daſſelbe niemand um etwas, als nur um ein ungewiſſes Zukünftiges brächte, wovon ohne dieß die Vortheile ſehr entfernet, ſehr ungewiß, und ſogar unbekant ſind. Und ſollte wohl, über dieß alles, eine Beſchwerlichkeit, die nur eine Anzahl einzelner Perſonen betrift, hinderlich ſeyn, dem Reiche einen ſo weſentlichen Nutzen, wie die Gebung eines allgemeinen Geſetzes ihm bringen müßte, zu entziehen? Der König könnte ſogar ſeinen Unterthanen verſtatten, Tractaten und Diſpoſitionen, nach dem alten oder dem neuen Geſetze, eine gewiſſe Anzahl Jahre mit einander einzugehen, jedoch mit dieſer Bedingung, daß nach Ablauf der geſetzten Zeit, das neue allein gültig wäre.

In Erwägung alles deſſen muß man geſtehen, daß ein einheimiſches, allgemeines Geſetzbuch, welches keinen Unterſchied unter Oertern machte und keine fremden Geſetze enthielte, zwar allerdings ein ſehr langweiliges und ſchweres Werk wäre, jedoch nichts unmögliches für einen großen König, der lange Jahre in Frieden regierete, und zeitig Hand an dieſes wichtige Werk geleget hätte. Vierzig bis funfzig Rechtsgelehrte, Magiſtratsperſonen, oder auch Advocaten, die aus allen Provinzen des Reichs erwählet, und mit Nachrichten welche auf Befehl des Hofes, aus allen Gerichtshöfen eingeſchicket würden, verſehen worden wären, könnten es innerhalb etlichen Jahren ohne Zweifel zu Stande bringen. Eine ſolche Arbeit wäre ſo wohl nützlich für das Königreich, als rühmlich für den König, unter deſſen Regierung ſie ausgeführt worden wäre.

Ohne von dem Gebrauche der morgenländiſchen Völker zu reden, welcher in unſern Augen nicht wichtig gnug iſt, weil wir ſie als Barbarn anſehen, ob ſie

es

es wohl in vielen Stücken weniger als wir ſind, frage ich nur, ob die Einrichtung der Juſtiz, die man bey dem franzöſiſchen Kriegsheere beobachtet, Anlaß zu ſo vielen Ränken und Ausflüchten giebt, wie man in den Civilgerichten findet. Dieſe Proceſſe werden mit eben ſo großer Geſchwindigkeit als Billigkeit abgethan, weil die Rabuliſtenſtreiche allda nicht ſtatt finden. Man wird mir vielleicht hierwider einwenden, es werden in den militariſchen Gerichten nur einige leichte Streitigkeiten beygeleget; hingegen ſey eine Rechtsſache wegen einer Erbſchaft, einer Theilung, eines Teſtaments, einer Schenkung, von ganz anderer Wichtigkeit. Allein, warum werden alle dieſe Sachen ſo ſehr verwirret? Bloß, weil das Geſetz nicht klar, nicht einfach, nicht einerley iſt, und weil die niedern Beamten bey dem Juſtizweſen das Recht unter einer Menge krummer Wege und Ränke gleichſam verſchwinden laſſen. Die Proceſſe in Dännemark waren vor Zeiten eben ſo langwierig und dunkel als anderwärts; und dennoch iſt es heutiges Tages das einzige Land in Europa, in welchem das Recht am geſchwindeſten und am ſicherſten zu erlangen iſt. *a*)

Die Ausführung eines ſo großen Anſchlages muß faſt nothwendiger Weiſe das Werk einer einzigen Regierung ſeyn; und gleichwohl pfleget man erſt alsdann ſolche Endzwecke ſich vorzuſetzen, wann man eine große Erfahrung in der Regierungskunſt erlanget hat: denn eher hat man die Nutzbarkeit dieſer Sache nicht einſehen können; aber hernach iſt die Zeit zu kurz das Werk zu Stande zu bringen. Ich ſage nicht daß es nicht auch von etlichen Regenten nach einander vollbracht werden könnte, und daß, wenn einer denſelben eine einförmige Jurisprudenz in gewiſſen Stücken einzuführen unternommen hätte, ſein Nachfolger nicht in andern

a) Man ſehe den Abſchnitt des VIII. Cap. der Einl.

dern Stücken ein gleiches zu thun vermögend wäre; aber es wäre hierbey nöthig, daß etliche Regenten, unmittelbar nach einander, einen gleich ſtarken Trieb hierzu hätten. Alles dieſes beruht auf ſo vielen Umſtänden, daß der Mangel eines einzigen das ganze Werk wieder zu Grunde gehen laſſen würde.

Das Anhangen an den alten Gebräuchen, und noch mehr die Furcht vor der Arbeit, beydes wird vermuthlich Urſache ſeyn, daß das hier vorgeſchlagene Hülsmittel jederzeit ein bloßer Anſchlag bleiben wird. Eine ſolche Unternehmung erforderte allzu viel Muth und Fleiß.

§. 79.

Die Einförmigkeit der Rechtsurtheile iſt eben ſo ſehr zu wünſchen als die Einförmigkeit der Geſetze.

Die Einförmigkeit der Rechtsurtheile iſt eben ſo ſehr zu wünſchen als die Einförmigkeit der Geſetze. Das Recht muß ſo einförmig in ſeinen Urtheilen ſeyn, als es das Geſetz in ſeinen Verordnungen ſeyn ſoll. Denn wie es ein Ruhm für die Gerechtigkeit iſt, kein Anſehen der Perſonen Staat finden zu laſſen, ſo muß ſie auch nicht von den Zeiten und den Oertern abhängig ſeyn. Dieß iſt der Sinn und die Meynung aller Geſetzgeber zu jeder Zeit geweſen; und ein jegliches Geſetz hält den Wunſch der ſteten Dauer und der Einförmigkeit in ſich. Sein Hauptwerk iſt noch mehr, den Proceſſen vorzubauen, als ſie zu ſchlichten; und der ſicherſte Weg hierzu iſt, eine ſo große Gleichförmigkeit in den Deciſionen herrſchen zu laſſen, daß, wofern auch die Proceſſierenden nicht ſo klug ſind daß ſie

ſie ihre erſten Richter ſelbſt ſeyn können, ſie zum wenigſten wiſſen können, daß ſie in allen Gerichtsſtätten ein ſich allzeit gleiches Recht finden werden, und dieſes durch eine ſtandhafte Beobachtung eben derſelben Regeln.

Es hat ſich in Frankreich zuweilen zugetragen, es ſey nun durch einen Fehler im Ausdrucke, oder durch die unterſchiedene Art einerley Sache zu betrachten, daß die Veränderlichkeit der Urtheile aus einem einzigen Geſetze gleichſam etliche unterſchiedene Geſetze gemacht, deren Unterſchied, oft ſogar Widerſpruch, der Ehre des Rechts, und noch mehr dem gemeinen Beſten nachtheilig iſt. Daher kommt in dieſem Königreiche, der ſo oft vorfallende Streit (conflictus) um die Gerichtsbarkeit, welcher von einem argliſtigen Proceſſierer nur in der Abſicht erreget wird, um die für ihn widrige Jurisprudenz zu meiden, und dagegen die, welche für ihn günſtig iſt, zu ergreifen, ſo daß hernach der Rechtsſtreit ſelbſt, bloß durch das Urtheil, welches über die Gerichtsbarkeit erkennet, ſchon in voraus entſchieden iſt. Der allerchriſtlichſte König hat einen Verſuch gemacht, in ſeinen Staaten dieſe Verſchiedenheit der Jurisprudenz, ſowohl als die Verſchiedenheit der Proceduren, zwiſchen den vielen Gerichtshöfen ſeines Reichs, in Sachen, worinnen ſie ſich nach einerley Geſetzen richten, endlich abzuſtellen. Er hat in dieſer Abſicht an einem Geſetzbuche arbeiten laſſen; und unterdeſſen, bis ein ſo langweiliges Werk zu Stande kommt, ſeinen Völkern gleichſam die Erſtlinge der davon zu hoffenden Früchte geſchenket, indem er die Rechtsfragen über folgende Puncte hat entſcheiden laſſen, nämlich was anlanget den durch Verführung bewerkſtelligten Jungfernraub; *a*) die Beſchaffenheit, die Form, die Beſchwerungen und die weſentlichen

a) Declaration vom 22 Nov. 1730.

lichen Bedingungen der Schenkungen, *a*) diejenigen, welche bey den Teſtamenten vorkommen; *b*) und endlich, welche das Falſum principale und incidens *c*) betreffen.

Zehnter Abſchnitt.

Von den Strafen.

§. 80.

Wie die Strafgeſetze beſchaffen ſeyn ſollen; und wie ſie vollzogen werden müſſen.

Es verhält ſich mit den Strafgeſetzen wie mit allen andern Geſetzen: ſie müſſen in einer genauen Verhältniß mit den Sitten des Volkes ſtehen. Die Strafen, ſie ſeyn ſcharf oder gelinder, machen nicht daß den Geſetzen beſſer nachgelebt werde; und in Ländern wo die Strafen gemäßigt ſind, fürchtet man ſich vor denſelben ſo ſehr als in andern wo ſie ſehr hart ſind. Es ſey nun eine Regierung gelind oder ſtreng, ſo ſtrafet man allzeit ſtuffenweis, d. i. ein ſchwerers oder geringers Verbrechen wird mit größerer oder kleinerer Strafe beleget. Die Einbildungskraft ſchicket ſich von ſich ſelber in die Sitten des Landes in welchem man lebt: die Menſchen verbinden mit einem höhern Grade Strafe einen höhern Grad Furcht; und ein jeder nimmt nach ſeiner Art daran Theil. Acht Tage Gefängniß, oder eine leichte Geldbuße, rühren einen Europäer, der in einem Lande gebohren iſt, wo die Menſchen gelind beherrſchet werden, eben ſo ſehr, als der Verluſt

a) Ordonanz vom Monath Febr. 1731.
b) Ordonnanz vom Auguſt 1735.
c) Ordonnanz vom Julius 1737.

Verluſt eines Arms einen Aſiater, der ſtets als Sclav gehalten wird, zu ſchrecken vermag. Ein Franzos kränket ſich über den Schaden mancher Strafe faſt zu todt, welche doch einem Türken keine Minute Schlafes rauben würde. Dieſe Betrachtung bewog den König von Preußen, daß er die Tortur abſchaffte. *a)*

Aber ſo bald als die Strafgeſetze eingeführet ſind, ſie mögen dann beſchaffen ſeyn wie ſie wollen, ſo muß der Fürſt dieſelben pünctlich beobachten laſſen. Die Menſchen vergeſſen der Wohlthaten in kurzer Zeit, und die Vernunft hat über viel Gemüther keine Macht; hingegen machen die Strafen einen Eindruck in die Sinnen und halten einen jeden in den Schranken ſeiner Pflicht. Die Chriſten ſollen die ihnen widerfahrnen Beleidigungen vergeben; aber die Fürſten müſſen diejenigen, welche dem gemeinen Beſten widerfahren, beſtrafen, und dieſes nach Beſchaffenheit der Fehler, und den Geſetzen gemäß.

§. 81.

Die Uebelthaten müſſen nur ſelten um der vorigen guten Dienſte willen vergeben werden.

Die Leibes- und Lebensſtrafen, in ſo weit ſie für die gemeine Ruhe wichtig ſind, ſind ſo nöthig, daß es nicht rathſam iſt, Gnade angedeyhen zu laſſen, auch ſelbſt alsdann, wenn der Uebelthäter bey anderer Gelegenheit dem Staate nützliche Dienſte geleiſtet hat. Wenn das Gute einer Belohnung werth iſt, ſo verdient auch das Böſe eine Strafe, und beydes muß zur Zeit, wenn es geſchieht, ſeinen Lohn bekommen.

a) Im Jahre 1746.

Die Wolthaten, ſowohl als die Strafen, ſehen mehr auf das Zukünftige als auf das Vergangene. Ein Fürſt muß denen, die ſich um das Publicum verdient machen, Gutes thun, um ſie noch ferner dazu zu bewegen, andere aber zu gleichen Dienſten zu ermuntern, wann ſie ſehen wie gute Gaben belohnet werden; aber er muß auch Uebelthaten, welche die gemeine Ordnung ſtöhren beſtrafen damit den Uebeln, wozu die Hoffnung begnadiget zu werden, antreiben könnte, Einhalt gethan werde. Beydes iſt nothwendig, damit durch jenes, die Menſchen zu tugendhaften Handlungen beweget, durch dieſes hingen von Uebelthaten abgehalten werden.

§. 82.

Die Begnadigung des Fürſten iſt, überhaupt zu ſagen, nur alsdann rechtmäßig, wann ſie ihren Grund in den bey der Uebelthat vorkommenden Umſtänden hat. Was in Anſehung eines einzigen Menſchen Strenge iſt, das iſt, in Betrachtung unzählich vieler Unſchuldiger, Gnade.

Die Begnadigung ſo der Landesherr ertheilet, iſt, überhaupt zu ſagen, nur in ſo weit rechtmäßig, als ſie ihren Grund in den bey der Uebelthat, die er vergiebt, vorkommenden Umſtänden hat. Wann ein Unterthan einen Fehler begangen hat, und dieſes von ohngefähr oder durch einen unglücklichen Zufall, an welchem ſein Wille keinen Antheil gehabt hat, ſo iſt es billig daß ihm der Landesherr die Strafe erlaſſe. Alsdann iſt es nicht ſowohl eine Begnadigung, als vielmehr ein Urtheil das er ſpricht, daß bey der Abſicht des Angeklagten kein Verbrechen geweſen iſt.

Die Gnade beweget alle diejenigen zu Uebelthaten, die ſich nur durch die Furcht vor Strafen davon abhalten laſſen. Es iſt aber wichtig für den Staat, daß Uebelthaten ſcharf beſtrafet werden.

Einer der alten Autoren hat Recht wann er ſpricht: „ Mißethaten bähnen ſich allzeit einen ſichern Weg durch „ Mißethaten. „ *a*) Man ſchreitet nimals aus einem langen Stande der Unſchuld zu großen Verbrechen; aber das erſte Verbrechen ſo man begeht, wird eine Staffel zu einem zweyten.

Beleidungen die das Publicum angehen unbeſtraft laſſen, heißt der ungezähmten Frechheit Thür und Thor öffnen; es heißt zum Ungehorſam einladen; es heißt nicht ſowohl ſie vergeben, als vielmehr, ſie aufs neue begehen; nicht ſowohl, das Verbrechen begnadigen, als ſelbſt mitſchuldig daran werden.

Ein Verbrechen beſtrafen, heißt nicht ſowohl, es beſtrafen, als vielmehr, andere in Zukunft davon abhalten. Die Strenge gegen die Mißethäter iſt Gnade für die übrigen Landeseinwohner. Streng ſeyn gegen einzelne Perſonen welche die Geſetze des Staats verachten, heißt, gegen das gemeine Weſen gütig ſeyn. Einem Böswichte das Leben nehmen, heißt, einer Menge ehrliebender Perſonen das Leben erhalten.

Die engländiſche Geſchichte rühmet den ſchönen Ausſpruch Wilhelms des Rothhärigen: „ *b*) Wer „ den Meyneydigen, den Räubern, den Verräthern, „ Gnade angedeyhen läßt, der raubt ehrlichen Leuten „ die

a) Per ſcelera ſemper ſceleribus tutum eſt iter. *Senec. Trag.* in Agamemn.

b) Zweyter Sohn Wilhelms des Eroberers, welcher ihm auf dem engliſchen Thron folgte.

„ die Früchte des Friedens und der Ruhe. Er leget „ den Grund zu unzähligen Laſterthaten, und er ver„ urſachet der Tugend und der Unſchuld viel Noth.„

§. 83.

Die Berathſchlagungen des Fürſten, und die Vortheile der Gerichtshöfe, haben nicht einerley Vorſchriften zur Beſtrafung der Uebelthaten.

Es iſt, nach der Ordnung der gewöhnlichen Gerichtsſtätte beſſer, daß ein Uebelthäter losgeſprochen, als daß ein Unſchuldiger beſtrafet werde; und wenn es zweifelhaft iſt, ob der Angeklagte ſtrafbar ſey oder nicht, ſo müſſen die Richter ihn losſprechen. Aber in der Regierung eines Staats, ſobald ein Unterthan um ſeiner allzugroßen Macht willen, dem Landesherrn verdächtig wird, iſt es, überhaupt zu ſagen, nicht ſo ſchädlich, einen Unſchuldigen in Verhaft zu nehmen, welchen man doch, ſobald man es für gut befindet, wieder loslaſſen kann, als einen Strafbarn entwiſchen zu laſſen, deſſen man hernach nicht wieder habhaft werden könnte. *a*)

Nach dem ordentlichen Lauf der Gerichtshändel müſſen unläugbare Beweiſe vorhanden ſeyn, wenn eine Uebelthat beſtrafet werden ſoll. Aber in Sachen welche den Staat angehen, muß das was ſich nur auf Vermuthungen, jedoch auf ſtarke Vermuthungen gründet, zuweilen als hinlänglich erwieſen angeſehen werden: denn Leute, welche etwas böſes wider das gemeine Beſte anſpinnen, thun ſolches gemeiniglich dermaſſen

a) Man ſehe den III. Th. (vom öffentlichen Rechte.) Cap. IV. Abſch. VII. und VIII.

ſen heimlich, daß man erſt, nachdem die Bosheit ausgebrochen und kein Hülfsmittel mehr dawider iſt, vollſtändige Beweiſe davon haben kann.

Eine allzu gewiſſenhafte Juſtitz, welche den Uebelthaten ſo im Werke ſind, nicht vorbauen wollte, weil es nur noch Uebelthaten im Willen ſind, und welche ſo lange warten wollte wider die Aufrührer zu verfahren, bis der Staat umgeſtürzet wäre, verwandelte ſich in die höchſte Ungerechtigkeit. Es wäre wider die Vernunft gehandelt, wenn man in ſolchen Fällen nicht wider die Formalien verfahren wollte. Wenn die Tugenden einander nicht beyſtänden, ſo wären ſie mangelhaft. Die Klugheit muß der Gerechtigkeit in vielen Stücken hülfreiche Hand leiſten, und allen Laſterthaten, deren Beſtrafung nicht möglich, oder doch gefährlich wäre, zuvorkommen.

Es ſind dieſe Grundſätze allerdings nicht ohne Gefahr; aber das gemeine Beſte iſt allzeit der höchſte Beweggrund zu dem was ein Landesherr thun ſoll. Um das Recht in großen Dingen zu handhaben, muß man zuweilen die kleinen fahren laſſen; und in der Abſicht, im Großen Juſtitz zu verſchaffen, darf man im Kleinen einiges Unrecht thun. Die Verweiſung, und die gefängliche Einziehung verdächtiger Perſonen, ſind unſchuldige Hülfsmittel, wenn das gemeine Beſte darauf beruhet. Der Fürſt thut jederzeit ſeine Schuldigkeit, wenn er für das Wohl und die Sicherheit ſeiner Völker ſorget. *a*)

a) Sempor officio fungitur, utilitati hominum conſulens & ſocietati. *Cic.* de Off.

Daher kömmt der Unterſchied zwiſchen dem Staatsmanne und dem Gerichtsbeamten. Dieſer letzter, weil ihm nur obliegt, das Recht nach den Geſetzen des Landesherrn zu ſprechen; muß ſich genau an die vorgeſchriebenen Regeln binden : er iſt weder Herr noch Ausleger, ſondern nur Vollzieher des Geſetzes. Er findet darinnen ſeine Pflicht geſchrieben, und es ſteht ihm nicht frey, die Beſchwerlichkeiten, ſo vielleicht daraus entſtehen könnten, vorher zu ſehen. Der Staatsmann hingegen, weil er über die gemeine Ruhe des Staats ein wachſames Auge haben ſoll, ſchauet nur auf das was den Staat beunruhigen könnte, und ſuchet hernach alle Mittel und Wege die ſeinen Endzweck zu erreichen vermögend ſind. Er erwäget alle Umſtände aufs genaueſte, verbindet das Vergangene mit dem Gegenwärtigen, ſieht vorher was ſeinem Entſchluſſe hinderlich ſeyn könnte, braucht alle mögliche Vorſicht und Behutſamkeit, und ſchicket ſich in die Zeit und in die Umſtände.

Die Maximen des Criminal-Gerichts der Zehen (Zehner) zu Venedig ſind, daß nicht allein den Staatsverbrechen niemals Gnade angedeyhen darf, ſondern daß auch aller Schein derſelben zu verbannen iſt, oder wie die Venetianer ſich ausdrücken, daß man zur Strafe eilen muß, ehe noch die Verſchuldung unterſuchet wird: (correre alla pena,. prima di eſaminare la colpa.) Daß in ſolchen Dingen der Schatten für den Leib, und die Möglichkeit für die Wirklichkeit anzunehmen iſt. Daß die menſchliche Klugheit ſich daran gnügen laſſen darf, ein Uebel noch nicht gegenwärtig zu ſehen, ſondern vielmehr ſorgen ſoll, daß es niemals komme. Daß das Publicum ſich von ſeiner Furcht auf Unkoſten derer, die ſie ihm erwecken, heilen ſoll, ohne zu warten bis es das gefürchtete Uebel fühle, weil kein größers Verbrechen ſeyn kann, als

ſeinem

ſeinem Fürſten verdächtig ſeyn und ihm Furcht erwecken. Daß, ob es gleich in allen andern Angelegenheiten eine Weisheit iſt, weniger Böſes zu glauben als wirklich vorhanden iſt, es dennoch eine Nothwendigkeit iſt, mehr Böſes zu glauben als man deſſen ſieht, ſobald es die Sicherheit der Ruhe des Staats betrifft. Daß den einzelnen Perſonen einiges Unrecht geſchehen darf, wofern das gemeine Beſte dadurch befördert wird. Endlich, daß es unmöglich iſt einen Staat zu regieren, und doch niemand leiden zu laſſen. *a*)

§. 84.

Die Beſtrafung eines Aufrührers iſt wichtig für die Sicherheit des Fürſten; und das Verbrechen der beleidigten Majeſtät darf faſt niemals vergeben werden.

Es giebt Fälle, wo ein Souverän es nicht unternehmen kann, einen Unterthan nach gewöhnlichen Regeln zu beſtrafen, ohne den Staat in Gefahr zu ſetzen. *b*)

Conradin, ein Sohn des Kaiſers Conrad, welcher für einen Prinzen von hohen Vorzügen gehalten wurde, war kaum zwey und zwanzig Jahre alt, als er vom Herzog Carl von Anjou in Treffen beym See Fucin gefangen genommen wurde. *c*) Carl, dem es

 ein

a) *Amelot de la Houſſaye*, in ſeiner Hiſt. du Gouvern. de Veniſe.

b) Man ſehe im III. Th. (vom öffentlichen Rechte) Cap. V. Abſch. VIII.

c) Man ſehe im V. Th. (vom Völker-Rechte) Cap. I. Abſch. IX.

ein Kleines war, eines Feindes Blut zu vergieſſen, ließ ihn köpfen, und vertilgte in ihm die männliche Linie der ſchwäbiſchen Kaiſer. *a*) Dieſes blutdürſtige Beyſpiel diente in der folgenden Zeit der Königinn Eliſabeth von England zur Lehre, indem ſie mit der Königinn Maria von Schottland auf gleiche Art verfuhr. *b*)

Dieſer Grundſatz, daß der Tod eines Rebellen das Leben des Fürſten, und das Leben des Rebellen der Tod des Fürſten iſt, ward auch zu Blois vom Könige Heinrich dem III. wider den Herzog von Guiſe in Ausübung gebracht. Der Kaiſer Ferdinand übte ihn in Böhmen wider Wallenſtein aus. Dieſe beyden Souveräne thaten wohl daran, denn ſie beſtraften nur aufrühriſche Unterthanen; aber jene erſten begiengen eine ſchändliche That, denn ſie tödteten ſouveräne Häupter, und welche nur ihre Kriegsgefangenen waren.

Es iſt zwar nützlich, wenn ein Regent, bey ſeiner Standhaftigkeit im Gebiethen, Güte und Sanftmuth zeiget; aber er muß auch ſeine Güte den Unterthanen nützlich zu machen wiſſen, und ſeine Sanftmuth muß ſich ſo einſichtvoll zeigen, daß ſie nichts von derjenigen Schwachheit an ſich habe, die, indem ſie Fehler unbeſtraft läßt, der Autorität ſchadet, und indem ſie eines Strafbarn ſchonet, eine Menge Unſchuldiger in Gefahr ſetzet. Es iſt für eine Regierung höchſt nothwen-

a) Ich weiß wohl daß etliche Geſchichtſchreiber melden, es habe der Pabſt Clemens der IV. dem Herzoge von Anjou dieſes Todesurtheil mit folgender Maxime eingegeben: Mors Conradini vita Caroli; vita Conradini mors Caroli. Aber andere einſichtvolle Autoren haben den Pabſt von dieſer Schande befreyet, indem ſie die Unwahrheit der Sache erwieſen haben.

b) Mors Mariae vita Eliſabethae; vita Mariae mors Eliſabethae. *Camd.* Man ſehe auch im V. Th. (vom Völker-Rechte) Cap. I. Abſch. IX.

wendig, die Verbrechen der beleidigten Majeſtät zu beſtrafen. Ein Regent rächet ſich eigentlich nicht, ſondern er beſchützet ſeine Unterthanen, wenn er Bosheiten wider ſeine Perſon oder ſeine höchſte Autorität beſtrafet.

Gar zu viel vergoſſenes Blut gäbe einen abſcheulichen Anblick, welcher mehr zur Empörung als zum Abſchrecken dienete, und anſtatt den Fürſten in Ehrfurcht zu ſetzen, ihn als einem Tyrannen verhaßt machen würde. Durch Vergieſſung weniges Blutes, und zur rechten Zeit, erſpahrt man deſſen eine größere Menge, und ſetzet dadurch die Geſetze in Ehrfurcht, ohne daß man hernach nöthig hat die Strenge anzuwenden. Die Lebensſtrafe eines Großen giebt ein für die Ruhe des Staats nützliches Beyſpiel, und beſtättiget die Autorität des Fürſten.

§. 85.

Der Fürſt muß die Zeit wohl in Acht nehmen, wenn er Aufrührer beſtrafen will. Er muß ſich zuweilen ſtellen als wüßte er die Beleidigungen ſeiner Unterthanen nicht. Es giebt auch Fälle, wo er eine General-Amneſtie ausſchreiben muß.

Wann in einem Staate eine Verſchwörung angeſtiffet wird, ſo iſt es oftmals einer guten Politik gemäß, ſowohl die Beſchaffenheit der Verrätherey, als die Verrätherey ſelbſt geheim zu halten. Die Urſache iſt, weil man eine Verſchwörung nicht eher bekannt werden laſſen ſoll, als bis man ſie aus dem Grunde erforſchet hat, auſſer im Falle, wann es nicht wahrſcheinlich iſt, dieſelbe völlig zu ergründen, ohne ſich in

Gefahr

Gefahr zu ſetzen daß die Verſchwornen Zeit gewinnen möchten ihre Verrätherey ausbrechen zu laſſen. Aber es iſt allzeit ein gewiſſer Zeitpunct, wie lange man ſich ſtellen kann als ob man nichts wüßte: und nach dieſem wäre die Gefahr unvermeidlich. Der Fürſt muß die Zeit wohl in Acht nehmen, wenn er Verſchworne beſtrafen will; und die rechte Kunſt hierbey iſt, zu wiſſen. wie lange Zeit man ſich unwiſſend ſtellen darf.

Wann ein Fürſt derer, mit welchen er mißvergnügt iſt, nöthig hat, alsdann iſt die Verſtellung rathſamer als der Ausbruch des Zorns, vornehmlich wenn es Sachen ſind, wowider kein Hülfsmittel mehr Statt finde. Wozu dienete es in ſolchem Falle, den Zorn ausbrechen zu laſſen, als bloß, diejenigen, mit welchen man mißvergnügt iſt, in ihrem böſen Willen noch mehr zu ſtärken? Bey Privatperſonen hält Haß und Feindſäligkeit lange Zeit an, weil ſie von Leidenſchaften beherrſchet werden; aber mit Regenten iſt es ganz anders beſchaffen. Ihre Feindſchaften ſowohl als ihre Freundſchaften dauren nicht lange, weil ſie aus Staatsräſon, ſich nach Erforderniß der Sachen richten müſſen, dieſe aber täglich verändert werden. Fürſten lieben und haſſen nicht: und in der That dürfen ſie weder lieben noch haſſen. *a*)

Die ſehr große Menge der Strafbarn befreyet ſie zuweilen von der Strafe. Es giebt Fälle, wo ein Souverän nöthig hat eine General-Amneſtie zu bewilligen.

Nachdem

a) Man ſehe das II. Cap. III. Abſch. §. 25. dieſes Theils.

Nachdem die dreyßig Tyrannen zu Athen ums Leben gebracht waren, ſo blieb dieſe Stadt in völliger Freyheit, und alle Vertriebene wurden zurück beruffen. Traſybulus brachte ſodann die allgemeine Amneſtie in Vorſchlag, nämlich das Geſetz, nach welchem ſich die ſämmtlichen Bürger mit einem Eyde verbindlich machten, alles vergangene in Vergeſſenheit zu ſtellen. Man ſtellte die Regierung wieder auf den vorigen Fuß, man gab den alten Geſetzen ihre Kraft wieder, und man ernannte, wie gewöhnlich, Magiſtratsperſonen. Es war dieſes eine der grauſamſten und blutigſten Tyranneyen geweſen, von welcher Athen damals befreyet wurde, denn alle Familien betrauerten und beweinten einige ihrer Anverwandten. Es war wie eine öffentliche Straſſenräuberey geweſen, weil nämlich alle Laſter unbeſtrafet begangen worden waren. Die Bürger hatten billig das Blut der Mitverſchwornen zur Rache fordern können, und ſelbſt der Nutzen der Republik ſchien ſolches zu erfordern, damit dergleichen Bosheit durch die ſchwerſten Strafen in Zukunft abgeſchrecket werden möchte. Aber Thraſybulus, welcher die meiſte Einſicht und klügſte Politick beſaß, erhob ſich allein über die gemeine Meynung, und ſah ein, daß, wofern man alle Mitſchuldige beſtrafen wollte, man den Saamen zu einem ewigen Zwiſt und Haß ausſtreuen, und durch innerliche Uneinigkeit die Kräfte der Republik ſchwächen würde, welche ſie doch wider den gemeinſchaftlichen Feind brauchte; auch daß dem Staate eine Menge Bürger geraubt werden würden, welche ihm, zum Theil ſelbſt in der Abſicht, um ihren Fehler wieder gut zu machen, die wichtigſten Dienſte leiſten könnten.

Dieſes Geſetz der Vergeſſenheit *a*) hat, nachdem zuweilen große Unruhe geherrſchet, von jeder Zeit her klügſten Staatsmännern das ſicherſte und geſchwindeſte Mittel zu Wiederherſtellung des Friedens, der guten Ordnung, und zu Endigung innerlicher Kriege, zu ſeyn geſchienen. Aratus brachte es zu Sicyon in Gebrauch; und Cicero, als er Rom wegen der Ermordung des Julius Cäſars in zwo Parteyen getrennet ſah, erinnerte die Römer an dieſe berühmte Amneſtie der Athenienſer, und that ihnen den Vorſchlag, nach dem Beyſpiele derſelben, alles was zu Rom vorgefallen war, in ewige Vergeſſenheit zu ſtellen. *b*)

Der Cardinal Mazarin zeigte dem Dom Luis de Haro, ſpaniſchem Premier-Miniſter, in den Conferenzen die er mit ihm hielt, daß dieſes gütige und ſanftmüthige Verhalten die Urſache ſey, warum in Frankreich Unruhe und Empörung keine traurigen Folgen nach ſich zögen, ſo daß ſein König noch keinen Fußbreit Landes dadurch verlohren habe; da gegentheils die unerbittliche Strenge der Spanier gegen die Unterthanen, nachdem ſie einmal zur Gewalt geſchritten, verurſache, daß ſie niemals anders als durch die Waffen wieder unter den Gehorſam zu bringen wären. Vornehmlich zeigte er ihnen das Beyſpiel der Holländer, welche ſich der ſpaniſchen Herrſchaft entzogen haben.

§. 86.

a) *Amneſtia lex oblivionis* dicitur. *Corn. Nep.*

b) In aedem Telluris convocati ſumus, in quo templo, quantum in me fuit, jeci fundamenta pacis, Athenienſiumque renovavi vetus exemplum, graecum etiam verbum uſurpavi, quod tunc in ſedandis diſcordiis uſurpaverat civitas illa, atque omnem memoriam diſordiarum oblivione ſempiterna detendam cenſuit. *Cic.* Phil. I.

§. 86.

Wenn man Aufrührern Gnade angedeyhen laſſen will oder muß, ſo erfordert die Klugheit, ſich ſo viel als möglich zu ſtellen als wüßte man nicht wer eigentlich ſtrafbar iſt.

Man muß ſich ſtellen als wüſte man nicht, wer eigentlich die Strafbarn ſind, wofern man ſie nicht zu beſtrafen für gut findet. *a*) Nach dieſem Grundſatze hat man eine Menge Beyſpiele, die in den Geſchichten gerühmet werden und wirklich zu rühmen ſind, nicht ſowohl als Beyſpiele der Gnade, ſondern vielmehr als kluge Handlungen der Politik anzuſehen. Ich will etliche ſolcher Beyſpiele anführen.

Perpenna, nachdem er den Sertorius hinterliſtig ermordet, und in Luſitanien an ſeine Stelle getreten war, *b*) wurde von dem Pompejus beſieget und gefangen genommen. Er verlangte mit dem Pompejus zu ſprechen, weil er ihm (ſagte er) wichtige Geheimniſſe zu entdecken hätte. Pompejus war viel zu klug, als daß er ſich vom Perpenna die vielen großen Römer, die mit dem Sertorius in heimlichem Verſtändniſſe geſtanden, hätte entdecken laſſen wollen. Die bloße Muthmaßung, daß Pompejus von dieſen vielen Verſtändniſſen Nachricht bekommen hätte, würde die Anzahl ſeiner Feinde in Rom vermehret haben. *c*) Er befahl alſo dem gefangenen

a) Saepe magnum remedium eſt inſidiarum domeſticarum, ſi non intelligantur. *Tacit.*

b) Im Jahre nach Roms Erbauung 679.

c) In tanto civium numero, magna multitudo eſt eorum, qui propter metum poenae, peccatorum ſuorum conſcii, novos motus controverſiaſque Reipublicae quaerunt. *Cic.* Orat. pro Sext.

fangenen Perpenna, ihm alle Briefe, welche Sertorius von Rom bekommen hatte, auszuliefern; und nachdem er ſie bekommen hatte, ließ er ihn köpfen. Aber anſtatt dieſe Briefe zu leſen, welche ihm in etlichen verſiegelten Packeten gebracht wurden, verbrannte er ſie im Beyſeyn der ſämmtlichen Kriegsbefehlshaber.

Was Pompejus gethan hatte, das that auch Cäſar. Nach der Pharſaliſchen Schlacht fand er im Zelte des Pompejus das Kiſtlein mit deſſen Briefen; und er verbrannte ſie, ohne einen einzigen zu leſen. „Was „nützte es mir, (ſprach er) heimliche Verſtändniſſe „zu wiſſen, die zu nichts dienen würden als mich zum „Zorne zu reitzen und meine Gnade zu mindern? Ich „will lieber Beleidigungen nicht wiſſen, als ſie beſtra„fen müſſen.„ Und nach dem Treffen bey Thapſus that er ein Gleiches mit allen Briefen des Feldherrn Scipio, welcher es mit der Partey des Pompejus gehalten hatte.

Octavius a) verbrannte auf dem Marktplatze zu Rom in einem Kohlenfeuer, das er hierzu anlegen ließ, alle Briefſchaften, aus welchen die Anſchläge vieler der größten Römer wider die Perſon dieſes Triumvirs zu erſehen waren.

Caligula, beym Antritte ſeiner Regierung, und bevor er noch ſeine böſen Neigungen ausbrechen ließ, ſammlete alle Briefſchaften, die ihm Tiberius wider Bürger, die des Verbrechens der beleidigten Majeſtät ſchuldig gehalten wurden, nachgelaſſen hatte, in einen Packet, und verbrannte ſie öffentlich, nachdem er einen Eyd abgeleget hatte, daß er keinen einzigen Brief geleſen habe. „Ich thue es (ſprach er) in der Abſicht, daß wenn ich

„auch

a) Im Jahre n. R. E. 717.

„ auch jemals Luſt bekäme, an denen, welche am To„de meiner Mutter und meiner Brüder Schuld gehabt, „Rache zu üben, ich ſolches doch nicht zu thun im „Stande wäre.„ Er beſtrafete ſie aber dennoch in der folgenden Zeit alle, welches Anlaß zu glauben gab, daß er nur die Abſchriften verbrannt, die Originale hingegen behalten habe. *a)*

Nachdem der Aufſtand des Caſſius wider den Marcus Aurelius durch des Caſſius Tod geſtillet war, und Martius Verus, der Feldherr des Marc. Aurelius, eine Menge Briefe fand, welche an den Caſſius geſchrieben waren, ſo verbrannte er ſie und ſagte, Er glaube daß ſolches dem Kaiſer lieb ſeyn werde; widrigenfalls wolle er doch lieber allein umkommen, als eine Menge anderer ins Verderben ſtürzen. *b)* Etliche Autoren *c)* behaupten, daß Marcus Aurelius dieſe Briefe bekommen und ſie ſelbſt verbrannt habe.

Commodus, ob er gleich ein ſchlechter Fürſt war, verbrannte dennoch die Briefſchaften, die von dieſer Empörung wider ſeinen Vater gefunden wurden.

§. 87.

Ob ein Souverän ſich mit einem Rebellen in Unterhandlung einlaſſen, oder in eigner Perſon hingehen ſoll, um die Empörung zu ſtillen.

Wenn ein aufrühriſcher Unterthan in einer Provinz Poſto gefaſſet hat, und ſich zum Herrn über dieſel-

a) *Dio Caſſ.*
b) *Valer. Max.*
c) *Ammiab.*

be aufwerfen will, ſo wäre es ein unſichers Mittel, ſich mit ihm in Unterhandlung einzulaſſen. Fürs erſte machte ihn ſolches hochmüthiger: und dann gäbe es ihm auch ein gewiſſes Anſehen in den Augen des Volks; anſtatt daß die Gegenwart des Souveräns, wenn er mit einer Kriegsmacht dahin kömmt, den Rebellen ſchon durch den Glanz der Majeſtät und Pracht, die ihn überall umgiebt, verächtlicher macht. So lange als ein Fürſt mit einem Rebellen Unterhandlungen pfleget, ſcheinen beyde einander gleich zu ſeyn, weil ſie mit gleichen Kräften kämpfen; aber ſobald als der Fürſt ſich zeiget, ſo erſcheint der Aufrührer nur wie ein Zwerg gegen ihm, oder wie ein Gewölk, das von den erſten Strahlen der Sonne zerſtreuet wird. Der Anführer einer Empörung kann nur ſelten die rebelliſchen Unterthanen in ungerechter Unterwerfung erhalten.

Unter dem Antiochus dem Großen, Könige von Syrien, lebten ein paar Brüder, Molo und Alexander, welche beyde Statthalter in Provinzen waren und ſich darinnen zu Herren aufwarfen. *a*) Sie ſchlugen alle Heere die wider ſie anrückten, ſo lange als dieſelben von Unterthanen angeführet wurden. Aber kaum war der König in eigner Perſon wider ſie zu Felde gezogen, ſo ſchlug er ſie, und machte der Empörung welche zwey Jahre gedauret hatte, ein Ende. *b*)

Es iſt bekannt, daß Peru im Anfange des ſechzehnten Jahrhunders Carln dem V. durch Franz Pizaro unterwürfig gemacht wurde; daß aber nach dem Tode dieſes Helden, Gonzala Pizaro, deſſen Bruder, welcher doch nebſt ihm gute Dienſte dabey geleiſtet hatte, die Regierung dieſes Landes an ſich riß, obgleich der Hof zu Madrid andere Veranſtaltungen gemacht hatte. Aber die

a) Im Jahre der Welt 3782; vor Chr. Geb. 22.
b) *Polybius*, lib. V.

die bloße Ehrfurcht vor der rechtmäßigen Macht war Urſache, daß alles Kriegsvolk des Gonzala auseinander gieng, ſo bald als dieſe Aufrührer in das Lager des Licentiaten Pedro de Gaſca, welcher vom Kaiſer als Präſident der königlichen Audienz zu Peru beſtallt war, übergehen konnten. Es wurde ein tapferer, obwohl rebelliſcher Kriegsmann von einem Rechtsgelehrten beſieget, welcher keine andere Macht nach Peru mit ſich brachte, als ein Patent, das ihm mit einer rechtmäßigen Autorität verſah, Pizaro verlohr die Schlacht bey Xaquixaquana, *a*) und wurde hernach geköpfet. *b*)

Uebrigens darf ein Fürſt nicht eher in Perſon wider Rebellen zu Felde gehen, als bis er eine völlig hinlängliche Macht mit ſich bringt, mit welcher er ſie gewiß bezwingen kann. Denn ohne von der Schande zu reden, die es ihm brächte, wofern er in einem Kriege mit ſeinen Unterthanen beſieget würde, könnten auch die Mißvergnügten ihn leichtlich gefangen nehmen. Und wenn ſie dann einmal, auf eine oder die andere Art, die Ehrfurcht vor ihm aus den Augen geſetzet, und keine Gnade zu hoffen hätte, alsdann bliebe keine Hoffnung übrig daß ſie ſich jemals unterwerfen würden. Geſetzt auch, es hätte die Gegenwart des Souveräns den größten Theil der Rebellen wieder unter den ſchuldigen Gehorſam gebracht, ſo wäre dennoch zu befürchten, daß vielleicht der Geringſte unter ihnen einen Meuchelmord wider ihn unternähme, weil, wenn ein Verbrechen unmäßig groß iſt, ſolches leicht einen Beweggrund giebt einen Königsmord zu begehen. Die großen Laſterthaten ſind gefährlich zu unternehmen; aber wann man ſie einmal angefangen hat, dann iſt kein anders Mittel als ſie

a) Am 9. Apr. 1548.

b) Man ſehe die ins franzöſiſche überſetzte Hiſtorie de la Déconverte & de la Conque. du Perou; par *Auguſtin de Zarata*. Paris, 1706. 2. Th. in 12.

zu vollenden. *a*) Man entgeht einer Gefahr allzeit nur durch eine andere Gefahr, *b*) und es muß eine der andern zu Hülfe kommen. *c*)

Der Fürſt darf nur im äuſſerſten Nothfalle ſeine Perſon in Gefahr ſetzen, wenn zuweilen Kriegsvolk aufrühriſch wird Er muß es anſtehen laſſen, bis keine andere Möglichkeit iſt, den Aufruhr zu ſtillen, oder bis er in Gefahr kömmt vom Throne geſtoßen zu werden.

Wie Tacitus urtheilet, geſchah es aus dieſen Urſachen, daß Tiberius nicht in eigner Perſon nach Germanien gieng, um allda die Empörung ſeiner Legionen zu ſtillen. *d*)

Und als die Legionen in Ungarn und in Germanien aufrühriſch wurden, ließ Tiberius das Gerücht ausbreiten, als wäre er im Begriffe wider ſie ins Feld zu rücken, und der Empörung zu ſteuren. Aber er verſchob ſeine Abreiſe ſtets unter mancherley Vorwandte, damit die Zeitung von ſeinem Marſche die Aufrührer ſtillen möchte, ohne daß er ſeine Perſon in Gefahr ſetzen dürfte. *e*) Es iſt dieſes eine ſehr kluge Politik bey ſolchen Gelegenheiten: denn die Aufrührer glauben, als wolle der Fürſt nicht eher wider ſie zu Felde ziehen, als bis er alle benöthigte Anſtalt, ſie zu beſtrafen, gemacht habe, wofern ſie nicht Gnade bey ihm ſuchen. Im Gegentheile, wenn ſie ſehen daß ſein Kriegsheer ſeine Macht nicht vermehret, ſo wird ſeine Gegenwart ſo wenig Eindruck in ihnen machen, als ſeine Erwartung bey ihnen Unruhe erweckt hatte.

Als

a) *Tacit.* Annal.

b) *Machiavel*; Hiſt. de Florence; im III. B.

c) *Ariſtoteles*.

d) *Tacit.* Annal. III.

e) *Id.* Annal.

Als der Kaiſer Publius Helvius Pertinax eine Rede an ſeine aufrühriſchen Soldaten hielt, und ſchon die meiſten überredet hatte, trat ein gemeiner Soldat, mit Namen Truſius, aus dem Gliede, und durchſtach ihn mit ſeiner Lanze, ſo daß er todt niederfiel. *a)*

Antoninus ſuchte nicht in eigner Perſon die Empörungen in Germanien, in Brittanien und in Dacien zu ſtillen, ſondern er überließ dieſe Sorge ſeinen Kriegsoberſten. *b)*

Eilfter Abſchnitt.

Von den Belohnungen.

§. 88.

Der Fürſt muß alles was ihn beliebt machen kann, ſelbſt thun, und alles was ihm Haß zuziehen kann, durch ſeine Beamte thun laſſen.

Der Kaiſer Adrianus, ein ſehr großer Regent, pflegte zu ſagen, es ſey ein Landesherr in ſeinem Staaten, was die Sonne in der Welt iſt; und er müſſe, wie ſie, ſeine Macht nur durch Wolthun zeigen.

Fürſten müſſen ſo lange als es ihnen möglich iſt, ihre Macht nur von der nützlich ſcheinenden Seite ſehen laſſen. Aus dieſer Urſache behalten ſie ſich für ihre Perſon ſelbſt alles dasjenige vor, was zur Güte und zur Pracht gehört, und überlaſſen andern, was die Strenge

a) *Dolce*, Vie de Pertinax.

b) *Id.* Vie d'Antonin.

ge erfordert. Sie laſſen die Strafen durch ihre Beamten vollziehen, und ſie ſelbſt theilen die Belohnungen aus.

Es geziemet einem Souverän nicht, Todesurtheile zu ſprechen; aber es ſteht ihm wohl an, Linderung der Strafen zu verordnen, oder Strafbare gänzlich loszuſprechen, wofern er nämlich zuweilen das Beyſpiel der Gnade nützlicher als das Beyſpiel der Strafe zu ſeyn befindet. Die höhern Urſachen wirken niemals ohne Lob, oder ohne Tadel; und es iſt für die Regierung zuträglich, daß das Gute unmittelbar dieſen höhern Urſachen zugeſchrieben werde, das Uebel hingegen von einer untergeordneten Urſache herzukommen ſcheine, damit das Mißvergnügen auf die Miniſter falle. Das Volk, weil es die nothwendige Urſache ſeines Uebels nicht einſieht, ſchiebt es ſodann auf den, welcher nur das Werkzeug dazu iſt.

Die Macht der römiſchen Kaiſer konnte leichter tyranniſch zu ſeyn ſcheinen, als die Macht der heutigen Souveräne, weil das Volk allzeit von der Größe der Macht auf den Mißbrauch der Macht zu ſchließen pflegt. Weil ihre Würde in der Vereinigung aller römiſchen obrigkeitlichen Aemter beſtand, und ſie in der That Dictatoren, doch nur unter den Titeln Imperator, Tribunus des Volks, Proconſul, Cenſor, Ober-Pontifex, auch ſo oft als ſie wollten, als Conſul, waren, ſo übten ſie nicht ſelten die austheilende Gerechtigkeit aus, und man konnte ſie daher leichtlich im Verdachte halten, als hätten ſie die, welche ſie zu Strafen verurtheilten, unterdrücket. Aber die heutigen Souveräne begnügen ſich Geſetze zu geben, und überlaſſen es insgemein ihren Beamten Rache auszuüben, wenn dieſe Geſetze übertreten werden.

Indem unſere Landesherren ſich die Austheilung der Aemter, der Bedienungen, und aller Gnadenbezeugungen vorbehalten haben, haben ſie ſich alles was ſie beliebt machen kann, vorbehalten. Die Wohlthaten ziehen ihnen die Gewogenheit derer zu, welche ſie genieſſen, und die Empfindung der Liebe und der Dankbarkeit gegen den Fürſten, verdunkelt alle übrige Empfindungen.

§. 89.

Der Fürſt muß ſeine Unterthanen in Hoffnung halten.

Man hat ſich nicht ſo viel von ſchon erzeigter Gnade zu verſprechen, als man ſich von Gnade, die noch erzeiget werden ſoll, verſprechen kann. Die Unterthanen ſtets in Hoffnung zu halten, iſt von Seiten des Fürſten eine große Kunſt ſeine Abſichten zu erreichen. Die Entziehung eines Dinges, und die Begier daſſelbe zu haben, iſt eine Art von Tortur, durch die ſich alles was man will, aus dem Menſchen bringen läßt. Man hat ſich mehr von dem begierigen Verlangen, das bey der Beraubung iſt, als von der Kaltſinnigkeit, die gemeiniglich auf den Genuß folgt, zu verſprechen.

§. 90.

Ob es nützlicher iſt, zu belohnen, oder zu beſtrafen.

Die Unterthanen werden ſowohl durch Belohnungen als durch Strafen im Gehorſam erhalten. Ein Fürſt wird allzeit wohl regieren, wenn er ſowohl unerbittlich im Beſtrafen als gewiſſenhaft in Belohnung guter Thaten iſt. Es iſt mehr Gnade dabey wann beſtrafet wird; aber es iſt bey beydem gleich viel Gerechtigkeit.

tigkeit. Wenn eins ermangeln ſollte, ſo ſcheue ich mich nicht zu ſagen, daß es nicht ſo übel ſeyn würde, eine gute That unbelohnet, als eine böſe That unbeſtrafet zu laſſen. Das Gute muß um ſeiner ſelbſt willen gewählet werden; und eigentlich iſt man dem, der Gutes thut, keine Belohnung ſchuldig. Im Gegentheile, weil keine Uebelthat ſeyn kann, die nicht eine Pflicht überträte, ſo iſt auch keine, die nicht den, der ſie begeht, der Strafe des Ungehorſams unterwürfe. Aber das Beſte ſo man ſagen kann, iſt, daß der Fürſt Belohnungen und Strafen nach gleicher Maaße austheilen muß, weil ohnedieß beyde die Quellen der gemeinen Ruhe ſind.

§. 91.

Die Fürſten müſſen Gutes thun, und es mit guter Art thun.

Ein Fürſt muß ſorgfältigſt alle Gelegenheit in Acht nehmen Gutes zu thun, eine Gnade zur rechten Zeit anzubringen, und zu zeigen wie er ſich nur in ſo fern für mächtig, für reich, für glücklich ſchätzet, als er dieß alles den Unterthanen durch ſeine Wohlthaten empfinden laſſen kann. Er iſt, mehr als alle Menſchen, das Ebenbild Gottes, welcher nicht abläßt den Menſchen Gutes zu thun; und er muß ihm in dieſem Theile der Regierung, welcher ihn der Gottheit am ähnlichſten macht, am meiſten nachzuahmen ſuchen. Wenn der Geitz ein Fehler, und ein groß er Fehler an allen Menſchen iſt, ſo iſt er noch überdieß an einem Fürſten höchſt gefährlich und höchſt nachtheilig für ſeine Regierung. Er thue demnach Gutes, und er vergrößere ſeine Wohlthaten durch die Art wie er ſie thut.

§. 92.

Es iſt beſſer, mit Aemtern oder mit Beſchützung, als mit Gelde zu belohnen.

Wir werden mehr zu tugendhaften Handlungen angetrieben, wenn wir ſie auf eine dauerhafte Art belohnet ſehen, als wenn ſie nur mit Gelde belohnet werden, deſſen Andenken vergeht, ſobald das Geld verthan iſt. Der Fürſt muß ſo wenig als möglich von den Landeseinkünften zu Belohnungen anwenden. Er muß ſeine Unterthanen angewöhnen, nur Würden und Aemter zu ſuchen, welche dauerhaftere anſehnlichere und minder beſchwerliche Belohnungen als diejenigen ſind, welche in Gelde gegeben werden. Sie ſind dauerhafter, weil ſie ſo lange als das Amt ſelbſt beſtehen; anſehnlicher, weil ſie das Andenken der guten That ſo lange erhalten als man einen Mann in der Würde, die ihm der Fürſt verliehen hat, ſieht; und endlich minder beſchwerlich, weil ſie nichts vom Schatze des Fürſten wegnehmen.

Ein gerechtes Mittel, welches Fürſten haben, wodurch ſie Perſonen, die ſich um den Staat verdient gemacht, belohnen können, iſt, wenn ſie es durch ihren Fürſpruch dahin bringen, daß ſie reiche Erbinnen zu Frauen bekommen, indem ſie ſolchergeſtalt reich werden, ohne den Staat zu beläſtigen.

§. 93.

Einſchränkung der bloß willkührlichen Gnadengaben und der Belohnungen.

Man muß die Gnadengaben nicht verſchwenden, ſondern ſie austheilen. *a*) Sie müſſen Belohnungen, aber keine bloßen Gunſtbezeugungen ſeyn. Sie müſſen dienlich ſeyn die Mühe und die Beſchwerlichkeiten der Tugend auf ſich zu nehmen, aber nicht, den wolluͤſtigen Müßiggang des Laſters zu nähren. Die Belohnungen müſſen den Dienſten, aber nicht den Perſonen gegeben werden.

Die Gnadengaben, welche bloß von der Gunſt des Fürſten herrühren, müſſen ſehr eingeſchränket werden; hingegen müſſen die Belohnungen ſich ſo weit erſtrecken als die Dienſte, um welcher willen ſie gegeben werden. Aber die meinſten Fürſten ſchränken dieſe zu ſehr, und jene zu wenig ein. Ihre Unterthanen ſind ihnen gemeiniglich mehr um der ihnen erzeigten Wohlthaten willen, als wegen der Dienſte, die ſie von ihnen genoſſen haben, lieb und angenehm.

Die Erkänntlichkeit iſt den meiſten Fürſten, ſo wie überhaupt den meiſten Menſchen beſchwerlich. Der Wohlthäter will ſich insgemein ein Recht der Obermacht über den, dem er wohlthut, vorbehalten; und dieſer hingegen, weil er ſpührt, daß ihm die Erkänntlichkeit zur Laſt gereichet, wird der Unterwürfigkeit bald müde, und beginnt dasjenige Joch abzuſchütteln, das ſeine Eigenliebe als eine Tyranney anſieht. Im Gegentheile betrachten die Menſchen die Rache als einen Gewinn:

a) Habebit ſinum facilem, non perforatum, ex quo multa exeant, nihil excidat. *Sen.* de vit. c. XXII.

winn: und daher kömmt es daß ſie mehr geneigt ſind ſich zu rächen, als genoſſene Dienſte zu belohnen. Es ſind dieſes Unbequemlichkeiten, die aus der menſchlichen Natur flieſſen, und Begriffe, die es nützlich iſt Fürſten beyzubringen, damit ſie ihrem Geſchmacke nicht zu viel trauen, und ſich vielmehr nach den Vorſchriften verhalten.

§. 94.

Alle Staaten haben den Bürgern, die ſich vor andern hervorthaten, gewiſſe Ehrenzeichen beygeleget.

Es hat eine weiſe Politik in allen Staaten eine Art der Belohnung eingeführet, welche für die Einwohner ſchmeichelhaft iſt, weil ſie ein Kennzeichen der Hochachtung des Landesherrn iſt, und welche auch dem Staate ungemein nützlich iſt, ohne ihm zur Laſt zu gereichen.

Bey den Alten waren etliche in Erz oder Marmor eingegrabene Buchſtaben die Belohnung für vieljährige Beſchwerlichkeiten und für die größten Gefahren. Die Feldherren zu Athen waren zufrieden, wenn der Polemarchus die Namen derer, die ihr Leben im Kriege, zum Beſten der Republik einbüßten, in die öffentlichen Bücher einſchrieb. *a*) Die römiſchen Conſuln, und hernach auch die Kaiſer, ermunterten die Soldaten und die Befehlshaber durch Hoffnung nach Kränzen oder Kronen, deren Benennung die That ſo ſie belohnten, anzeigte. Eine Krone von ſehr dünnem Goldblättlein, und insgemein nur ein Kranz von Eichenblättern, von Lorbern, oder von noch geringern Kräutern, war in den Augen der Kriegsleute von unſchätzbarem Werthe, weil ſie

a) *Foreſti* Mapam. hiſt.

ſie keine ſchönern und herrlichern Ehrenzeichen begehrten, als ſolche die von Tugend und von rühmlichen Thaten zeugten.

Unter uns kann ein Gnadenbrief, ein Titel, ein Zeugniß des Landesherrn, das er einem Unterthan wegen ſeiner treuen Dienſte giebt, Perſonen die reich ſind oder nur nach Ehren arbeiten, mehr reitzen ſich wohlverdient zu machen, als eine zwar nützlichere, aber nicht ſo rühmliche Belohnung thun könnte.

§. 95.

Von den Ritterorden der heutigen Völker, und den Vortheilen ſo die Staaten von ihnen haben.

Die europäiſchen Souveräne haben gewiſſe Ritterorden, welche im zwölften Jahrhunderte aufgekommen ſind. Dieſe Orden geben, durch einen beſondern Eyd, eine noch ſtärkere Verbindlichkeit gegen den Herrn des Landes, und erwecken eine Nacheiferung unter den Unterthanen, welche um ſo viel ſtärker iſt, je herrlicher dieſe Ehrenzeichen in den Augen des Volkes ſind. Es haben die Staaten auch dieſen Nutzen davon, daß ſie ihre Religion dadurch mehr aufrecht erhalten, weil die Könige gemeiniglich keinen Unterthan von einer andern Religion in die Orden aufnehmen.

Selbſt für die Frauen ſind gewiſſe Ehrenzeichen eingeführet worden. Amalia, Gemahlinn des deutſchen Kaiſers Joſephs, ſtifftete einen Orden, welchen man den Kreutzorden nennt, und welcher noch itzo in Wien üblich iſt. Die ruſſiſche Kaiſerinn Anna ſtifftete einen andern, welcher der St. Catharinen Orden genannt wird, und

zu

zu Petersburg ebenfalls noch beſteht. * Man that der verſtorbenen Gemahlinn des itzigen Königs von Groß⸗brittannien *a*) einen Vorſchlag, daß ſie eine gewiſſe Anzahl Frauen von Stande mit einem Ehrenzeichen unterſcheiden möchte, deſſen Austheilung in dieſer Königinn Gutachten ſtehen ſollte; aber die Sache iſt nicht zu Stande gekommen.

Man hat in Dännemark ſogar einen Orden, der Fidelität Orden genannt, welcher für Herren und für Frauen beſtimmt iſt. Die Königinn iſt Großmeiſterinn deſſelben, und der Großvater des itzt regierenden *b*) Königs ſtifftete ihn am Gedächtnißtage ſeiner Vermählung.

So bedient ſich die Staatsklugheit der menſchlichen Leidenſchaften, und läßt ſelbſt die Eitelkeit der Landes⸗einwohner dem gemeinen Beſten nützen. Auguſtus, ob er wohl mit einträglichen Belohnungen ſehr freygebig war, gieng dennoch mit bloßen Ehrenzeichen überaus ſpahrſamlich um; und er that wohl daran. Perſonen von hoher Geburth, oder welche große Vorzüge haben, ſind viel begieriger nach dieſen als nach ſolchen, welche nur einträglich ſind, indem eine Belohnung in Gelde etwas niederträchtiges an ſich hat. Man belohnet Knechte, geringe Dienſte, oft ſelbſt das Laſter auf ſolche Art. Die Tugend ſtrebet nach Belohnungen, die mehr rühmlich als einträglich ſind, nach ſolchen, die ihr ähnlich, ich will ſagen, die edel und groß ſind.

Die

* Die Nachrichten von dieſen beyden Orden ſind unrichtig. Weil es nur eine Nebenſache in Anſehung dieſes Werks iſt, ſo will man ſich in keine weitläuftigen Verbeſſerungen einlaſſen. Anmerk. des Ueberſetz.

a) Im Monathe Oct. 1731.

b) Der Autor ſchrieb dieſes im J. 1750.

Die Regenten müſſen dieſe Ruhmbegier, die uns ſo natürlich iſt, im Herzen ihrer Unterthanen entzünden und unterhalten. Hierdurch ſind ſie allzeit im Stande, Vorzüge an allerley Perſonen zu belohnen. Unter allen Belohnungen, die ein Staat ſeinen Gliedern geben kann, iſt dieſe die vernünftigſte. Man zieret Perſonen, indem man ſie in die Ritterorden aufnimmt; man ſchmeichelt ihrer Ehrbegier, man ermuntert ſie zur Nacheiferung: und dennoch koſtet es dem öffentlichen Schatz nichts. Damit aber dieſe Ehrenzeichen den Glanz, in welchen ihr ganzer Werth beſtehet, nicht verlieren, ſo müſſen ſie nicht gemein gemacht werden; und es wäre beſſer, ſie nicht allen denen, die ſie verdienen zu geben, als ſie Perſonen zu geben, die ihrer nicht würdig ſind.

§. 96.

Die Großmeiſter-Aemter der Ritterorden eines Staats müſſen mit der Krone vereinbart werden.

Es erfordert die Politik, daß alle Belohnungen in einem Staate von dem Souverän abhangen, und daß alle Gnadengaben aus ſeiner Hand kommen. Folglich müſſen die Großmeiſter Aemter der Ritterorden mit der Krone vereinbaret ſeyn.

Ferdinand und Iſabelle *a*) vereinbarten die wichtige Würde eines Großmeiſters vom St. Jacobs-Orden mit ihrer Krone. Es war ſolches ein glücklicher Verſuch, welcher hernach auch die Großmeiſter-Aemter von Alcantara und Calatrava nach ſich zog.

In

a) In Jahre 1746.

In Frankreich ſind die Großmeiſter-Würden der Orden von St. Michael, vom Heil. Geiſte, und vom H. Ludewig in des Königs Händen; hingegen iſt dieſer Monarch nur Beſchützer vom St. Lazarus Orden, welcher ſeinen eignen Großmeiſter hat: daher er dann auch nicht ſo anſehnlich iſt, und für den Staat beynahe unnütz iſt.

Zwölfter Abſchnitt.

Von Verleihung der Aemter.

§. 97.

Die Autorität der Regierung darf niemals mit den höchſten Würden und der höchſten Geburth in einer Perſon vereinbaret werden.

Es geziemet den Prinzen vom königlichen Hauſe nicht, in unverheyrathetem Stande zu leben, weil das regierende Haus nur durch Vermählungen verewiget werden kann. Aber der Monarch darf dieſen Prinzen niemals eine Autorität anvertrauen, weil ſie allzeit gefährlich in ihren Händen iſt. Er muß ihnen die Mittel Schaden zu thun entziehen, um ihnen ſogar den Willen dazu zu benehmen.

In der Abſicht, die Prinzen von ihrem Geblüte von aller Verbindung mit den Miniſtern fremder Höfe abzuhalten, erregen die Souveräne zuweilen mit allem Fleiſſe Uneinigkeit wegen des Ceremoniäls zwiſchen ihnen, ſo daß ſie keinen Umgang mit einander zu haben begehren. Es iſt dieſe Spitzfindigkeit der Politik um

ſo

ſo viel größer, weil es ſcheint als hätten die Souveräne keine andere Abſicht bey der Sache, als daß die Prinzen von ihren Hauſe mehr Ehre genieſſen möchten.

Die Aemter und Würden um des Fürſpruchs der Prinzen und der Favoriten willen zu vergeben, heißt, ihrem Ehrgeitze Nahrung geben; es heißt, ſie in den Stand ſetzen ſich diejenige Dankbarkeit zuzuziehen, welche allein den Souverän zum Objecte haben ſoll; es heißt, ihnen Creaturen machen, welche der Landesherr zu ſeinem eignen Nachtheile erhebt.

Die Kinder der regierenden Könige in Frankreich, und die Prinzen von ihrem Geblüte, haben in dieſem Reiche allzeit mehr Autorität gehabt, als die Infanten von Spanien und andere ſpaniſche Prinzen in ihrem Lande gehabt haben. Die franzöſiſchen Prinzen haben, unter etlichen Regierungen, ihre Autorität gemißbrauchet, da gegentheils die ſpaniſchen Prinzen allzeit in der gehörigen Unterwerfung verblieben ſind.

Der Souverän muß die Autorität derer die er erhebt, in gemeſſene Gränzen einſchränken. Die Macht der Großen eines Staats kömmt gänzlich vom Landesherrn her: ſie muß nur dem dienen, von dem ſie ſelbige haben, und er muß allzeit im Stande ſeyn, die, welche er mit Erhöhung begnadiget hat, wieder zu demüthigen. So lange als ein Favorit ſich des Schutzes ſeines Herrn verſichert halten kann, ſo lange finden die abſcheulichſten Uebelthaten keine Ankläger; aber kaum verläßt ihn die Hand die ihn erhielt, ſo thut jedermann den Mund auf, um ihn zu ſtürzen. Es iſt nützlich, wann Miniſter und Favoriten ſehen, daß ihre Herren ſie in einem Augenblicke aller ihrer Autorität berauben können. Es wäre beſſer daß ein Fürſt aufhörete zu regieren, als daß er auf dem Throne andern Gehorſam leiſtet. Ein König welcher

cher von den Dienſten eines Unterthans abhängig iſt, wird ſelbſt ein Unterthan deſſen, von welchem er abhängig iſt, damit er König ſey. Die Autorität der Regierung, und große Würden, oder hohe Geburth, dürfen niemals in einer Perſon vereinbaret werden.

§. 98.

Es dürfen auch die Aemter nicht vervielfältiget werden.

Es dürfen auch die hohen und andere Aemter nicht vervielfältiget werden, damit man durch Aufrichtung derſelben neue Geldſummen ziehen möge. Die Errichtungen neuer Aemter ſind nur verſteckte Geldauflagen, und niemals rechtmäßig, auſſer wann ſie aus dringender Nothwendigkeit geſchehen müſſen. Sie gereichen alle zu Unterdrückung der Unterthanen, und ziehen dreyerley Uebel nach ſich, welche die gewöhnlichen Geldauflagen nicht nach ſich ziehen. I. Sie ſind stetswährend, wenn das vorgeſchoſſene Geld nicht wieder abgetragen wird; oder, wofern es wieder erſtattet wird, welches jedoch die Unterthanen ärmer macht, ſo fängt man doch die Errichtung dieſer neuen Aemter ſogleich wieder an, ſo bald als ſich eine neue Bedürfniß hervorthut. II. Die, welche dieſe neuen Aemter kaufen, ſuchen ihr Geld geſchwind, und mit Intereſſen, wieder zu bekommen: und dann iſt es eben ſo viel, als überlieferte man ihnen die Unterthanen um ſie auszuziehen. III. Durch eine ſolche Vervielfältigung der Aemter verderbt man die gute Policey eines Staats; man macht daß das Recht immer mehr zu Kauf ſtehe, und man ſtecket eine ganze Nation in Schulden. Man macht endlich aus allen Künſten und Verrichtungen Monopolien, welche alles verderben und alles ausarten laſſen.

§. 99.

Eine Perſon muß nicht etliche Aemter verwalten; und es iſt beſſer daß ſie Reichen, als Armen, gegeben werden.

Der Fürſt muß niemals einer Perſon etliche Aemter auftragen. Ein Mann, der nur ein Amt verwaltet, hat Zeit die Sachen zu unterſuchen, und es wird ihm nicht ſchwer ſie geſchwind abzuthun. Aber die Vielheit wichtiger Aemter erfordert auch viel beſondere Gaben, welche aber bey einer einzigen Perſon ſelten beyſammen zu finden ſind. Sie erfordert auch mehr Zeit, als ein Einziger haben kann. Es muß ein jeder nur ein Amt bekommen. Giebt man ihm ihrer mehr, ſo macht man die tüchtigen Subjecte unnütz, und beraubt ſich des Mittels ſie zu belohnen. Das Beſte des Staats erfordert, um zwiſchen würdigen Perſonen Nacheiferung zu erregen, daß die Gnadengaben vertheilet werden. Viel große Aemter beyſammen, machen den der ſie führt, ſtolz; und ſeine unerlaubte Erhöhung verurſachet Murren.

Die Aemter müſſen lieber reichen, als armen Perſonen gegeben werden, weil ſie gemeiniglich eine beſſere Erziehung gehabt; weil ſie edler geſinnt, und weniger zu Niederträchtigkeiten geneigt ſind. *a*)

§. 100.

a) Man ſehe was ich von dieſer Sache in der Einleitung geſaget, wo ich von der Regierung zu Carthago handelte.

§. 100.

Alle Aemter in den Provinzen müſſen vom Landesherrn vergeben werden; keins vom Statthalter einer Provinz, noch vom Oberbefehlshaber einer Feſtung.

Der Landesherr muß ſelbſt die Statthalter der Provinzen und die Oberbefehlshaber (oder Gouverneurs) in Städten und Feſtungen ernennen, ſo daß alles von ihm abhange, und keiner derſelben vom andern; obwohl die zum Dienſte des Fürſten und zum Beſten des Staats nöthige Subordination hierdurch nicht ausgeſchloſſen wird.

Die alten Könige in Perſien verliehen niemals einem einzigen Manne den Oberbefehl einer anſehnlichen Stadt und der Feſtung derſelben Stadt. Noch weniger verſtatteten ſie, daß die Statthalter in den Provinzen die Befehlshaber der Städte oder der Feſtungen ernennen durften.

Im alten Rom war die öffentliche Macht ſehr weislich in eine Menge obrigkeitliche Aemter vertheilet, deren eins dem andern das Gleichgewicht hielt. Weil alle dieſe Aemter nur eine eingeſchränkte Macht hatten, ſo konnte ein jeder Bürger dazu gelangen. Und weil das Volk einen nach dem andern in Aemtern auftreten ſah, ſo gewöhnte es ſich an keinen.

Conſtantinus machte der Aemter des Reichs mehr, und entzog ihnen überdieß die meiſten Verrichtungen, die ihnen oblagen. Er theilte die Amtspflichten des Legatus in einem Bezirke unter zween Perſonen, die des Kaiſers Statt vertraten: einem übergab er die

Kriegsgewalt, dem andern die Handhabung des Rechts und die Verwaltung der Landeseinkünfte. Vor ſeiner Zeit hatte noch kein Kaiſer die Civil- und Militärmacht getrennet, ſo daß er jegliche in eines andern Hand geſtellt hätte. Man hat auch Urſache zu zweifeln ob es irgend ein auswärtiger König gethan habe. Uebrigens, obgleich dieſe Vertheilung, welche Conſtantinus aufbrachte, die Aemter dieſer Stattverweſer des Kaiſers zu Aemtern von unterſchiedener Gattung machte, ſo machte ſie doch nicht, wie es bey uns unter Ludewig dem XII. geſchah, zwo Gattungen von Beamten, die wir Gens de Robe und Gens d'Epée nennen.

Der Gebrauch, die Autorität der Regierung gleichſam in zween Zweige zu theilen, nämlich in die Civil- und Kriegsmacht, war auch hernach in der von Theodorich, König der Oſtrogothen, in Italien verrichteten Monarchie üblich. Man findet bey etlichen Autoren, a) daß dieſer Gebrauch allda beybehalten wurde. Aber in Gallien ſchafften ihn Clodovåus und ſeine Nachfolger ab, nachdem ſie ſich dieſer Provinz des römiſchen Reichs bemächtiget hatten. Unter dieſen Königen hatten die Herzoge (Ducs) und andere Kriegsbeammte bloß mit Civil- und Finanzſachen zu thun. Unſere Carolovingiſchen Könige ließen es bey dem Gebrauche ihrer Nation, bey welcher dieſe Vertheilung der höchſten Autorität-Verweſung in einer Provinz nicht bekannt war. Man erinnere ſich an die Regierungsart in Frankreich unter Hugo Capet und ſeinen erſten Nachfolgern; und man betrachte zugleich die noch itzo in Deutſchland gewöhnliche Regierungsform: ſo ergiebt es ſich klar, daß jene ſowohl als dieſe keinen andern Urſprung gehabt, als welchen ich hier angebe. Wenn die Scheidung dieſer beyden Autoritäten heutiges Tages in Frankreich Statt findet, ſo rühre

a) *Procop. Caſſiodor.* Variar. tit. 6. n. 3. und andere mehr.

rührt ſolches daher, weil ſie von Ludewig dem XII. aufs neue eingeführet wurde. Unter der Regierung Heinrichs des III. und Heinrichs des IV. auch zur Zeit der Minderjährigkeit Ludewigs des XIII. erfuhr Frankreich wiederum, wie gefährlich der Gebrauch war, wenn die Statthalter der Provinzen die Gouverneurs in Städten und Feſtungen, und dieſe die Commandanten (Lieutenans des Places) in ihren Plätzen ernennen durften.

Dieſes Königreich iſt in Europa das einzige, wo die Gouverneurs der Städte zuweilen auch Commandanten der Schlöſſer und Citadellen in denſelben Städten ſind.

Der römiſche Hof hat den Gebrauch, die Statthalterſchaften ſeiner Provinzen Geiſtlichen anzuvertrauen, die Militär-Gewalt hingegen Kriegsleuten; und beyde Arten der Beammten ſtehen unmittelbar unter dem Pabſte, ohne eine andere Relation miteinander zu haben, als ſo viel es nöthig iſt um die Entſchlüſſe des Hofs zu unterſtützen.

In den Staaten der Regierung zu Venedig hat ein Edler den Oberbefehl in Civilſachen, und ein anderer Bürger den Oberbefehl über die Kriegsvölker. Dieſe beyden Oberhäupter ſind niemals ſo gute Freunde, daß einer des andern ehrgeitzigen Abſichten, die er vielleicht haben könnte, beförderlich zu ſeyn begehrete.

Die Türkiſchen Kaiſer vertheilen den Oberbefehl in Kriegsſachen und die Verwaltung der Juſtitz unter gebohrne Türken und abtrünnige Chriſten, (Renegaten;) damit dieſer Unterſchied des Standes und der Herkunft, welche ſie niemals ſehr genau vereiniget ſeyn

 läßt,

läßt, dieſelben von Unternehmungen wider den Sultan abhalte. *a*)

§. 101.

Ob die Statthalter ihre Aemter auf Lebens Zeit, oder nur gewiſſe Jahre führen ſollen.

Der Gebrauch, die Statthalter nur auf eine beſtimmte Zeit in ihre Aemter zu ſetzen, läßt dem Landesherrn mehr Autorität, und den Statthaltern deſto weniger. Sie können, ohne daß es zu großes Aufſehen mache, zurückberuffen werden, wenn ihr Verhalten nicht gut iſt. Die Beſorgniß, nicht mehr zu Statthalterſchaften gebrauchet zu werden, wie auch die Hoffnung, zu einer noch einträglichern zu gelangen, hält die Statthalter in ihren Schranken, und wirket bey ihnen eine nützliche Nacheiferung. Ueberdieß verurſachet dieſe oft wiederhohlte Abwechſelung, daß man in denen Provinzen, wo man nicht mit dem Statthalter zufrieden iſt, mit Geduld einen andern erwartet. Endlich giebt auch dieſer Gebrauch einen freyern Eingang in Aemter, indem er ſie nur in Anſehung der Zeit, nicht der Aemter, einſchränket, und dasjenige vielen zu Theil werden läßt, was ihnen das lange Leben der Statthalter, wenn ſie nicht abwechſelten, entziehen würde.

Man hat in Frankreich, in bedenklichen Zeiten, eingeſehen, daß die Statthalterſchaften auf Lebenszeit Gefahr bringen könnten, und unſere Könige haben ſie nur auf drey Jahre verliehen; aber das Anſehen der Favoriten hat dieſe Regel geändert. Unſere Monarchen laſſen die Statthalterſchaften denen die ſie bekommen,

a) *Comin. Ventur.* Treſor Publ. Diſc. de l' Emp. des Turcs.

men, ſo lange als ſie leben, ob ſie ihnen gleich die Beſtallungsbriefe nur auf drey Jahre geben.

Der Cardinal de Richelieu *a*) erkläret ſich für die Statthalterſchaften auf Lebenszeit; aber es widerlegt deſſen Meynung ein gewiſſer Autor, *b*) welcher behauptet, daß Richelieu in dieſem Stücke mehr nach den Vortheilen des Miniſteramts, das er bekleidete, als nach den Vortheilen des Staats geurtheilet habe. „ Weil er (ſpricht dieſer Autor) in der That die „ Statthalterſchaften nach ſeiner Willkühr vergab, ſo „ erforderte es ſein Nutzen daß ſie beſtändig blieben, „ immaßen ſeine Verwandten und Creaturen, welchen „ er die wichtigſten gab, ihn in ihren untergebenen „ Provinzen mächtiger und furchtbarer machten, als „ ſie es hätten thun können, wenn ihre Amtsverwal„ tung nur drey Jahre gewähret hätte. Der Cardi„ nal ſetzet hinzu: ich geſtehe es freymüthig, daß es „ beſſer iſt, es in dieſem Stücke bey dem Gebrauche „ des franzöſiſchen Staats zu laſſen, *c*) als den ſpani„ ſchen nachzuahmen, *d*) welcher jedoch ſo poli„ tiſch und ſo vernünftig in Betrachtung der weitläuf„ tigen Erſtreckung der ſpaniſchen Staaten iſt, daß ob „ er gleich nicht in Frankreich nützlich angewandt werden „ kann, man ihn dennoch in Ländern, deren Beſitz „ Frankreich ſich vorbehalten wird, wie Lothringen, „ Italien ſind, nach meiner Meynung allerdings ein„ führen ſollte. „ Der Autor welcher dieſes Cardinals Meynung widerleget, macht bey dieſer Stelle des politiſchen Teſtaments, noch folgende Anmerkung, indem er ſaget, daß Richelieu mit dieſen Worten zum

a) In ſeinem Teſtament polit. I. P. Sect. c. 5.
b) *Amelot de la Houſſaye*, in ſeinem Tiber.
c) Pratique des Gouvernem. à vie.
d) Pratiq. des Gouvernem. à tems.

Theil wieder auf die Meynung von den abwechſelnden Statthalterſchaften kömmt; und er ſchließt endlich daraus, daß weil die Entfernung der Provinzen von der Reſidenz der Monarchen die Veränderung der Statthalter erfordert, (immaßen ein langer Aufenthalt in den Provinzen ihnen Luſt machen könnte aus Unterthanen Landesherren zu werden,) der ſpaniſche Gebrauch dem franzöſiſchen unumgänglich nöthig werden könne, wenn es nämlich ſeine Gränzen noch fernerhin wie bisher erweitert.

§. 102.

Der Fürſt muß die Statthalterſchaften in Provinzen am Meere, oder an den Gränzen, nicht Männern geben, welche ſchon ſo mächtig ſind.

Es iſt gefährlich, die Statthalterſchaften in Provinzen am Meere, oder an den Gränzen, Männern zu geben, welche ſchon ſehr mächtig ſind, ob man gleich dieſelben für ſicher und treu hält. Man muß ſie nicht in die Verſuchung führen, nicht länger treu zu ſeyn als es ihnen gefällig iſt. Ein kluger Regent erzeigt niemals eine Gnade, welche ihm gegründete Urſache zur Beſorgniß geben könnte.

§. 103.

Er muß niemals einem Unterthan eine Autorität in einer Landſchaft geben, an welcher dieſer Unterthan Anſpruch macht.

Neue Titel, welche Große annehmen, werden, wenn es Gelegenheit giebt, zuweilen ſcheinbare Rechte zur Uſurpation. Unſere Könige erlauben manchmal franzö-

franzöſiſchen Edelleuten, den Titel von Ländern zu führen, welche unter ihrer Herrſchaft ſtehen, obwohl dieſe Edelleute weder Recht noch Anſpruch auf dieſelben haben, bloß weil ſie vorgeben, von väterlicher oder von mütterlicher Seite aus Häuſern her zu ſtammen, die dieſe Landſchaften beſeſſen hatten. In dem itzigen Zeiten zieht dieſes keine üblen Folgen nach ſich; aber wer kann Bürge dafür ſeyn, daß nicht in ſpäten Jahrhunderten das mindeſte Scheinrecht daraus hergeleitet werden möchte? Ich hoffe faſt, daß wenn die Regierung dieſes in Erwägung ziehen will, ſie es der Vorſichtigkeit gemäß erachten wird, dieſen wo nicht gefährlichen, doch unanſtändigen Gebrauch abzuſchaffen.

Paulus Aemilius merket an, daß der Titel Prince de France, welchen Johann Martel annahm, anſtatt daß er den Titel Maire du Palais geführet hatte, die erſte Staffel war, auf welcher ſeine Familie den franzöſiſchen Thron beſtieg.

Der Connetable Annas de Montmorency hatte Urſache ſeine Autorität anzuwenden, um zu hindern daß nicht die vom Geſchlechte Guiſe den Namen und das Wappen des Hauſes von Anjon annähmen, aus welchem ſie doch durch Yoland von Anjou, ihren Aeltervater, herſtammten. Es hätte dieſe Neuerung, wie der Cardinal Oſſat ſich ausdrückt, *a*) „ihre alte und „ſtinkende Anforderung„ an die Grafſchaft Provence wieder aufwärmen können.

Heinrich der III. von Frankreich that übel daß er die Statthalterſchaft von Bretagne ſeinem Schwager dem Herzoge de Mercoeur gab, welcher von Seiten ſeiner Gemahlinn de Lüxembourg, Erbinn des Hauſes de Penthievre, Anſpruch auf dieſe Provinz machte.

a) In ſeinem 23. Briefe.

Heinrich der IV. ſollte, aus gleicher Urſache, dem Herzoge de Guiſe die Statthalterſchaft von Provence nicht gegeben haben; und der Canzler de Chiveray verdient großes Lob, daß er ſich wider dieſe beyden Beſtallungen ſetzte. Denn bevor er die Patente beſiegelte, verlangte dieſer Miniſter eine vom Könige und von den vier Staats-Secretarien unterſchriebne Urkunde, daß er nicht darein gewilliget habe; und er begehrte noch überdieß, daß ſeine Proteſtation im Parlemente regiſtriret werden möchte. *a*)

Philipp der II. König von Spanien, der Kluge genannt, ließ nicht die größte Klugheit ſehen, als er, nach vollbrachter Eroberung des Königreichs Portugall, den Herzog von Braganza, vermeynten Erben dieſer Krone, allda in Autorität ließ. Der Herzog von Olivarez, ſpaniſcher Premier-Miniſter, ſah ſeinen Fehler bald ein, daß er dieſen Hern zum General des Kriegsheers, in dieſem Königreiche gemacht hatte. Braganza entzog den Spaniern das Reich Portugall, unter Philipp dem IV.

Kann irgend eine Unvorſichtigkeit größer ſeyn, als wann man die Regierung eines Landes einem Manne anvertrauet, welcher Anſpruch auf daſſelbe machet! wann man ſolchergeſtalt alte Hirngeſpinnſte erreget! wann man ſeinen Diener wider ſich ſelbſt mächtiger machet!

§. 184.

a) *Thuan.* Hiſt lib. 94. beym J. 1589. Memoires de *Chiverny*, beym J. 1594.

§. 104.

Er darf ſogar die Statthalterſchaft eines Landes keinen Unterthan, der daher gebürtig iſt, anvertrauen.

Ein Souverän darf niemals eine große Autorität in einer Provinz einem Unterthan, der aus derſelben gebürtig iſt, anvertrauen. Erſtlich könnte dieſer, mit Beyhülfe ſeiner Verwandten und Freunde, die ſich darinnen befinden, entweder ſeinem Herrn untreu werden, oder auch ſeine Untergebenen drücken. Zweytens hat ein Mann, welchen ſeine Landesleute als ihres Gleichen, zuweilen ſogar als ihren Untern anſehen, weniger Autorität als ein anderer.

Bey den Römern war es der Gebrauch, daß wenn Statthalter ſowohl in ihrem eignen als unter fremden Namen, in ihren untergebenen Provinzen Güter beſaßen, der Verkäufer ſie wiederkaufen konnte; und das Kaufgeld fiel der gemeinen Caſſe zu. *a*)

Weil dem Caſſius ſeine Empörung in Syrien, wo er die Statthalterſchaft führte, um deßwillen leichter geworden war, weil er aus dieſer Provinz gebürtig war, ſo gab Marcus Aurelius ein Geſetz, daß niemand in einer Provinz, aus welcher er herſtammte, Statthalter ſeyn könnte. *b*)

Der H. Ludewig führte in Anſehung der Statthalter, der Amtleute und Landvögte, (Baillifs & Sénéchaux) eine gleiche Ordnung ein, welche unter etlichen folgenden Regierungen beobachtet wurde.

§. 105.

a) *D. L.* §. 2. *L. uni. L. C. tit.* 53.
b) *Dio Caſſ.* lib. LXXI.

§. 105.

Der Geber der Wohlthaten muß den Werth der Leute zu kennen wiſſen; und welche diejenigen ſind, die ſich zu Geſchäften ſchicken.

Der Geber der Wohlthaten muß den Werth der Leute zu kennen wiſſen, weil er die Gaben nach dem Verdienſte einrichten ſoll.

Es iſt auſſer Zweifel, daß Männer, welche viel verſtehen, keine Unwiſſende, zu Aemtern gebrauchet werden; aber es giebt ihrer nur wenig, welche viel verſtehen. Die Unwiſſenheit iſt für die Seele, was die Taubheit für den Leib iſt. Man erzehle einem Tauben vortrefliche oder auch läppiſche Sachen, er verſteht eins ſo wenig als das andere, und man findet bey ihm einerley Beyfall. Man kann Dinge, die man nicht kennet, unmöglich hochachten. Man hat verdrießliche lange Weile, und man ſuchet ſie ſich zu vertreiben. Man empfindet ſeine Unwiſſenheit nicht, und man begehrt daher nicht zu lernen.

Die Objecte welche uns am meiſten gefallen, ſchweben uns bey aller Gelegenheit vor den Augen des Verſtandes; und man macht nichts gut, als was man mit einer gewiſſen Begier macht. Es iſt daher dienlich, diejenigen zu Aemtern vorzuziehen, welche die Arbeit, zu der ſie beruffen werden, ſchon getrieben haben, einen Gefallen an ihr gefunden, und eine Fertigkeit darinnen erlanget haben.

Die Wiſſenſchaften gleichen ein wenig der Waſſerſucht: ſie ändern die, welche ſie lieben, und blähen ſie

ſie zuweilen auf. Je mehr man weiß, deſto mehr will man wiſſen. Die Wiſſenſchaften ſind dergeſtalt miteinander verknüpfet, daß die erſte die zweyte, und dieſe wiederum die folgenden nach ſich zieht. Große Geiſter bringen ſich gemeiniglich mehr in großen Ruff, als zu großem Glücke, weil die Kräfte der größten Seele auf Erden nur eingeſchränkt ſind und nichts unendliches an ſich haben, und weil, wenn ſie ſich mit Begier auf Erlangung der Wiſſenſchaft leget, ſie ihr einziges Werk daraus macht. Ihre Betrachtungen nehmen ſie gänzlich ein. Je mehr Stärke und Einſicht die Seele hat, deſto mehr abſtrahiret ſie von der Materie, und macht ihre bekannten Objecte faſt geiſtig. Sobald ſie ſich über die bloß materialiſchen Sachen erhoben hat, findet ſie große Reizungen an hohen Betrachtungen, welche ſie hindern ſich herab zu laſſen, um das was ſie begriffen hat, in Ausübung zu bringen.

Die hohen Wiſſenſchaften ſind allzu langweilig und ſchwer; und ich trage kein Bedenken zu ſagen, daß ſie einem Manne mehr ſchaden als nützen, und ihn von ſolchen Sachen ableiten, welche ihn in ſeinem Amte und Stande vollkommen machen könnten. Sie laſſen ſich mit dem Fleiße, welcher zu den Geſchäfften erfordert wird, nicht vereinigen. Es iſt aber dieſer Fleiß einem jeden in ſeiner Profeßion dermaßen nothwendig, daß es ohne ihn unmöglich iſt glücklich damit fort zu kommen. Ob nun wohl die Kräfte unſerer Seele zu ſchwach ſind, viel Sachen zu gleicher Zeit anzugreifen, ſo ſind ſie doch ſtark gnug, eine einzige zu treiben, vornehmlich, wenn unſere Seele ihrer natürlichen Neigung folget.

Es iſt ungemein ſchwer diejenigen zu beurtheilen, an welchem man nichts recht entſcheidendes ſieht, und

welche man nur durch Verſuche ſicher kennen lernen kann. *a*) Es giebt einige, welchen man wenig zutrauete, die aber glücklich fort kommen. Es giebt hingegen andere, von welchen man ſich viel verſprach, die aber in Aemtern ihre Schwäche verrathen. Dieſe Proben muß man ſich zu nutz machen; man muß jene empor heben, und dieſe herunter ſetzen.

Es iſt ein ſehr ſchätzbarer Character an einem Manne, wann er den Sachen gewachſen, nicht überlegen iſt. *b*) Man iſt gemeiniglich mehr mit denen zufrieden, welche Fleiß und Klugheit beſitzen, als mit andern, welche zwar mehr Größe und Feuer des Gemüths, aber dabey weniger Liebe zur Arbeit, und weniger Geduld haben, als daß ſie die Sachen, ſo ſie unternehmen, genau prüfen wolten.

Es gleichen die lebhaften Geiſter den Springbrunnen, welche nur zur Zier und Ergetzung dienen. Aber der geſunde Verſtand gleichet den Strömen, deren ſtiller Lauf den Ländern, durch die er fleußt, Ueberfluß ſchaffet.

Man vermenge aber auch nicht Leute, welche viel Verſtand und Vernunft haben, ob ſie wohl ein wenig träge im Begreifen, und nicht ſo witzig wie andere ſind, mit denen, welche ſo zu ſagen, zwiſchen Tugenden und Laſtern das Mittel halten, und ob ſie wohl kei-

a) Non ex rumore ſtatuendum, multos in provinciis contra quam ſpes aut metus de illis fuerit, egiſſe; excitari quoſdam ad meliora, magnitudine rerum hebeſcere alios. *Tiber.* ap. *Tacit.* Annal. lib. III. c. 69.

b) Maximis provinciis per quatuor & viginti annos Poppæus Sabinus impoſitus, nullam ob eximiam artem, ſed quod par negotiis neque ſupra erat. *Tacit.* Annal. VI. c. 39.

keine Fehler als Privatperſonen haben, doch auch keine einzige Eigenſchaft beſitzen, welche zu einem Staatsmanne gehöret. Dieſe letztern ſcheinen eines hohen Amtes ſehr würdig, bevor ſie es bekommen; aber kaum führen ſie es, ſo ſieht man daß ſie ſich nicht dazu ſchicken. *a*) Ganz anders verhält es ſich mit jenen erſten, welche ihre Aemter mit gutem Erfolge führen, ob ſie wohl keine großen Gaben beſitzen. Es ſind tüchtige, nicht mittelmäßige Männer. Die Unterthanen haben deſſen was ihnen fehlt, nicht nöthig, und ſind unter ihrer Anführung glücklich.

Nichts deſto weniger muß der Landesherr noch etwas mehr verlangen, daſſelbe ſuchen, uud es hoch ſchätzen, wenn er ſo glücklich iſt es zu finden. Er brauchet Männer zu Gehülfen, welche bey ihrer Klugheit und Ueberlegung, große Ausſichten, große Geſinnungen und große Eigenſchaften zur allgemeinen Regierung beſitzen. Ein mäßiger Verſtand dient nur zu mäßigem Gebrauche. Eine Provinz beſchäfftiget ihn ganz, nimmt ihn gänzlich ein: ſie muß auch ruhig ſeyn, und er dient nur die Ordnung in ihr zu erhalten, aber nicht, ſie wieder her zu ſtellen. Der Staat, als ein ganzes betrachtet, bedarf ſolcher Männer, welche eine große Fähigkeit und auſſerordentliche Gaben beſitzen: und wann der Fürſt dergleichen Perſonen findet, alsdann muß er nicht neidiſch gegen ſie ſeyn, ſondern ſich glücklich ſchätzen Gehülfen zu haben, welche mit ihm, und unter ihm, zum gemeinen Beſten arbeiten können.

a) Tacitus ſaget vom Kaiſer Galba: Ipſi medium ingenium, magis extra vitia quam cum virtutibus; — major privato virtus dum privatus fuit, & omnium conſenſu capax imperii niſi imperaſſet. *Annal.* lib. I. c. 49.

§. 106.

Mancher der dem Staate in einem Amte nützlich dienen könnte, ſchadete ihm in einem andern Amte.

Es iſt kein Menſch aller Naturgaben ſo ſehr beraubt, daß er ſich nicht zu irgend einem Amte ſchickete; und es kan ein jeglicher Landeseinwohner der Republik nützlich werden. Das Hauptwerk iſt, daß ihm etwas aufgetragen werde, das ſich für ihn ſchickt. Aber die Fürſten treffen oft ſchlechte Wahlen, und faſt niemand wird recht angeſtellt. Man giebt Leuten, die nur mit der Hand arbeiten können, Aemter, welche Köpfe erfordern; andern die nur geſchickt ſind zu gehorchen, Stellen, welche zum Gebiethen beſtimmt ſind; noch andern, die weder Einſicht noch Gemüthskräfte beſitzen, Beſtallungen, bey welchen ſowohl Gaben des Geiſtes als des Herzens nothwendig ſind. Hieraus entſtehen die meiſten Unordnungen in Regierungen.

Gott hat die Gaben der Menſchen verſchiedentlich ausgetheilet. Mancher der dem Staate in einem Amte nützlich dienen könnte, ſchadet ihm in einem andern Amte. Einer könnte ein Kriegsheer mit gutem Nutzen commandiren, welcher doch einen Tractat zu ſchlieſſen geſandt wird, und dabey durch ſeine Unwiſſenheit in Staatsſachen, der Nation einen unwiederbringlichen Verluſt verurſachet. Ein anderer wäre zu einer Staatsunterhandlung überaus geſchickt, welcher als Haupt eines Kriegsheers, die Glückſeligkeit eines Staats zur Unzeit in Gefahr ſetzet. Ein Gouverneur einer Feſtung, der nichts von der Vertheidigung feſter Plätze verſteht, hätte, als Magiſtratsperſon, ein ruhiges Amt zum Vergnügen ſeines Herrn verwalten können. Und ein an-

anderer, der ein obrigkeitliches Amt führet, aber täglich Urtheile ſpricht, über welche das Recht ſeufzet, hätte eine Feſtung, als Gouverneur, glücklich wider den Feind beſchützen können.

§. 107.

Ein jegliches Amt muß mit einem Manne, der ſich dazu ſchickt, beſetzet werden.

Eins der wichtigſten Stücke iſt, einem jeglichen in das Amt, das ſich für ihn ſchickt, zu ſetzen. Die Aemter müſſen nur Leuten gegeben werden, welche ſolche Gaben beſitzen, wie ſie dazu erfordert werden. Gleich einem verſtändigen Arzte, der niemals an wichtigen Perſonen neue Verſuche macht, muß der Landesherr keinen Lehrlingen Anlaß geben, Probeſtückchen in Aemtern zu machen, in welchen Meiſterſtücke erfordert werden.

Man weiß wohl daß es etwas ſchweres iſt, Perſonen zu finden, welche alle benöthigte Gaben an ſich haben; aber man kann wenigſtens ſolche bekommen, welche die Haupteigenſchaften beſitzen: und es kann die Wahl allezeit gut heiſſen, wenn man diejenigen erkieſet, welche in unfruchtbarn Zeiten, unter den ſchlechten die beſten ſind.

Wenn ein Mann der ſich zu etwas zu ſchicken ſchien, dem aber die Larve durch die Erfahrung abgenommen iſt, in ein Amt geſetzt worden iſt, ſo kann man nicht geſchwind gnug den Fehler wieder gut machen. Die Gnade kann zwar einen kleinen Fehler entſchuldiget halten; aber ſie muß nicht dermaßen hoch getrieben werden, daß ſie eine offenbare Unfähig-

keit, oder eine landesverderbliche Bösartigkeit in Autorität laſſen wollte.

Nach derjenigen Meinung zu urtheilen, welche die Menſchen von ſich ſelbſt hegen, iſt nichts gemeiner als Verſtand. Jedermann glaubt deſſen gnug zu beſitzen; und dieſe gute Meynung ſo ein jeder von ſich ſelbſt hat, macht, daß man ſich zuverſichtlich zu allen Aemtern anbiethet. Sie zu erlangen, bedienet man ſich der Gunſt, in welcher man ſteht, und oft erkaufet man ſich auch anderer Gunſt. Leute, die am unwürdigſten zu Aemtern ſind, beſtreben ſich am allereiferigſten nach denſelben. Hingegen iſt diejenige Größe des Verſtandes, welche zu anſehnlichen Aemtern geſchickt macht, gemeiniglich mit einem löblichen Stolze, welcher nicht nach Aemtern rennen will, vergeſellſchaftet. Große Vorzüge werden nicht hervorgeſuchet, entweder weil ſie zu beſcheiden ſind nach Aemtern zu ſtreben, oder auch zu edelgeſinnt, als daß ſie ihre Erhöhung dem Laufen und Rennen, und noch weniger einiger Niederträchtigkeit zu danken haben wollten.

Der Landesherr muß ſolche Perſonen zu Aemtern ernennen, welche in einer ſo allgemeinen Hochachtung ſtehen, daß es ſcheinet als thue er nur was das Publicum wünſchet, wann er diejenigen die es zu Aemtern für würdig achtet, darein ſetzet. Solche Männer müſſen im ganzen Lande geſuchet werden, anſtatt die Aemter dem ungeſtümen Anhalten zur Beute werden zu laſſen, oder ſie mit Leuten zu beſetzen, welche ſtets einen Gedrang in Vorſälen der Prinzen und der hohen Miniſter machen.

Was anlanget diejenigen Ehrenſtellen, welche nur in Titeln beſtehen und keine Amtsverrichtungen haben, oder deren Verrichtungen ſich nur auf Hausbedienung erſtrecken, bey dieſen kann der Fürſt gar wohl zuweilen

len, den Regungen ſeiner beſondern Gunſt folgen; wiewohl es doch, auch viel löblicher iſt, ſolche Würden Männern zu geben, welche ſich um den Staat wohl verdient gemacht haben. Aber in Vergebung der Stellen, welche nöthige Amtsverrichtungen erfordern, und zum Nutzen des Staats gereichen, bey dieſen muß er allein den Nutzen des Staats beherzigen.

Viel Souveräne ſind unglücklich geworden, weil ſie das gemeine Beſte ihrer perſönlichen Gunſt nachgeſezet hatten; und andere, weil ſie wichtige Aemter auf Anhalten gewiſſer Weibsperſonen, die ſie beherrſcheten, vergeben hatten.

§. 108.

Man muß zu Aemtern neue Subjecte abrichten.

Es iſt nicht gnug, tüchtige Subjecte mit Aemtern zu verſehen: es iſt auch nöthig, neue abzurichten. Die Bemühung des Fürſten, geſchickte und tugendhafte Perſonen zu ſuchen, um ſie zu ziehen, ermuntert alle, welche Gaben und Muth beſitzen; und ein jeder thut ſo viel als in ſeinen Kräften ſteht. Wie viele ſchmachten nicht in einer düſtern Muße, welche große Männer werden könnten, wenn ſie durch Nacheiferung und Hoffnung es hoch zu bringen, zur Arbeit ermuntert würden! Wie viele, welche ihre Armut hindert, ſich durch Tugenden empor zu ſchwingen, ſuchen ſich nicht durch Laſter groß zu machen! Wenn man die Ehrenſtellen und die Belohnungen den Geiſtesgaben und der Tugend zu Theil werden läßt, wie viele tüchtige Subjecte werden alsdann nicht von ſich ſelbſt entſtehen! Und wie viele

wird man endlich nicht formiren, wenn man ſie ſtuffenweis von den niedrigſten bis zu den höchſten Aemtern aufſteigen läßt!

Dreyzehenter Abſchnitt.

Von der nothwendigen Sorgfalt zu Erhaltung neuer Staaten.

§. 109.

Von der Neigung neuer Unterthanen, wieder unter ihre vorige Herrſchaft zu kommen.

Wenn man die verſchiedenen Staaten einer Monarchie genau betrachtet, ſo bemerkt man an ihnen gewiſſe Kennzeichen, daß ſie vor Zeiten unter beſondern Landesherren geſtanden, bevor ſie als ein einziger Staatskörper unter einem Monarchen vereiniget worden ſind. Dieſe Landſchaften vergeſſen faſt niemals der alten Zwietrachten, welche aus der Verſchiedenheit des Intereſſe entſtanden, und durch Krieg und Neid ihrer Fürſten unterhalten worden waren. Die mindeſten Kleinigkeiten ſind vermögend, dieſe alten Wunden, deren ſchmerzliche Erinnerung lange Zeit beſteht, wieder aufzureiſſen, obgleich ihr Urſprung ſchon längſt vergeſſen worden iſt. In ſo bedenklichen Umſtänden iſt oft der geringſte Vorwandt zureichend, ſolche Provinzen dem Gehorſam zu entziehen, inſonderheit wenn ihnen andere Landſchaften, denen ſie vormals nicht günſtig waren, vorgezogen werden, oder auch, wenn ſie ſich nur einbilden, daß ſie dem Souverän gleichgültiger als andere ſind. Weil nun die Einwohner eroberter Länder ihrem Herrn ſo wenig ergeben ſind, und ſtets Luſt haben, wieder unter ihre vorige Herrſchaft zu kommen, ſo kann die Regierung

rung nicht gnug Sorgfalt anwenden ſie im Gehorſam zu erhalten. Die Mittel zu dieſem Endzwecke müſſen ſich nach den Umſtänden richten. Die Staatsklugheit erfindet folgende.

§. 110.

Mittel, eroberte Länder im Gehorſam zu erhalten.

I. Der Landesherr muß ſich bey ſeinen neuen Unterthanen in Hochachtung, in Liebe, und in Furcht zu ſetzen wiſſen: denn eine verachtete, verhaßte und ſchwache Oberherrſchaft gleichet einem Baume, welchen der erſte Wind umſtürzen wird.

II. Er muß ſich gegen die Diener der Religion, gegen die tugendhaften Perſonen, und gegen die Gelehrten günſtig erzeigen, weil alle dieſe im Stande ſind das Volk ſowohl aufrühriſch zu machen, als auch zu beſänftigen. Er muß dem Adel des Landes, und andern darinnen angeſehenen Männern, hohe und einträgliche Aemter geben; hierbey aber auch in Acht nehmen, daß er die Kriegsbefehlshaber und Soldaten, welche aus dem eroberten Lande gebürtig ſind, anderswo brauche.

III. Er muß die alten und die neuen Unterthanen durch Heyrathen zu verbinden wiſſen; beyder Sitten unvermerkt einander ähnlich machen, und, ſo viel als es möglich ſeyn will, einerley Religion, Geſetze, Leibesübungen und Ergetzlichkeiten bey ihnen einführen; ſie zu einerley Sprache gewöhnen, und die Kinder der Edelleute im Lande an ſeinem Hofe erziehen laſſen.

Die Vollkommenheit des politiſchen Körpers entſteht gleichwie die Vollkommenheit des menſchlichen Leibes, nicht

nicht ſo wohl aus der wirklichen Schönheit eines jeglichen Theils an ſich, als vielmehr aus ihrer richtigen Verhältniß mit einander. Regelmäßige Züge des Geſichts machen noch keine Schönheit aus: ſie müſſen ſich auch zuſammen ſchicken. Gleichergeſtalt ſind die meiſten Dinge einem Staate nicht eher nützlich, als bis ſie gemeinſchaftlich einen einzigen Körper ausmachen, auf einerley Endzweck abzielen, und vermittelſt einer weislich beobachteten Proportion, einander nützlicher machen.

Alexander der Große ließ dreyßig tauſend Bauern nach Art der Macedonier erziehen, und machte ſich bey den Perſianern beliebt, indem er eine Perſianerin heyrathete.

Die Römer ſuchten ihre Herzen und ihre Familien mit den Sabinern und Capuonern durch Heyrathen zu vereinigen. Der Kaiſer Claudius, als er den Völkern in Gallien das römiſche Bürgerrecht verliehen hatte, und dieſe Handlung in einer ſchönen Rede an den Senat zu Rom rechtfertigte, machte dieſe richtige Anmerkung, daß die Republiken Lacedämon und Athen aus keiner andern Urſache zu Grunde gegangen, als weil ſie zwiſchen den Bürgern und den eroberten Völkern einen ſo großen Unterſchied gemacht, und dieſe allzeit wie Fremde gehalten hatten, indem ſie dieſelben in allen Stücken abſonderten und niemals in das gemeine Beſte verwickelten; anſtatt daß der Stiffter Roms, nach viel weiſern Grundſätzen der Politik, die von ihm beſiegten Völker der Anzahl ſeiner Bürger einverleibet; ſie ſchon an dem Tage da er ſie noch als Feinde bekämpfet hatte, zu Mitgliedern des Staats angenommen, ihnen alle Vorrechte der alten Unterthanen verliehen, und ſie um ihres Nutzens willen zur Beſchützung eben derſelben Stadt, deren Feinde ſie geweſen waren, bewogen hatte. *a)* Durch dieſes

a) Tacit. Hiſt. lib. IV.

ſes Mittel geſchah es vornehmlich, daß das weitläuftigſte Reich auf Erden einen ſolchen Körper ausmachte, deſſen ſämmtliche Theile mehr durch Liebe als durch Furcht mit einander verbunden waren. Die Römer hatten Colonien in ihren Provinzen, und die Glieder einer jeglichen Landſchaft wurden zur Regierung des Staats zugelaſſen, und dieſes beynahe ohne einigen Unterſchied zwiſchen den Siegern und den Beſiegten.

Die Franzoſen verbanden ſich ebenfalls auf eine für ſie zuträgliche Art durch Heyrathen mit den Galliern.

Der Cardinal Mazarin ſtifftete die Schule (le Collége) der vier Nationen, die unter ſeinem Miniſteramte erobert worden waren, worinnen die jungen Edelleute aus dieſen Ländern ohne Entgeld unterrichtet werden.

IV. Er muß die Bedingungen, unter welchen die Einwohner ſich unterworfen haben, unverbrüchlich halten; ihre Privilegien ehren, und ſie mit Gerechtigkeit regieren.

Wofern das Beſte der Religion und des Staats den Eroberer zu Einführung einiger Neuerungen nöthiget, ſo muß ſolches in derjenigen Zeit geſchehen, in welcher die Beſtürzung ſo die Eroberung gemacht, noch währet, weil alsdann das erſchrockene Volk, aus Furcht vor den Kriegsvölkern, die Aenderungen leichtlich geſchehen läßt, damit ihm nicht etwas noch ſchlimmers widerfahre.

V. Er muß die Landeseinwohner entwaffnen; Citadellen in ihren Städten anlegen, ſie mit ſtarken Beſatzungen verſehen, oder auch ihre Feſtungen abtragen laſſen, wofern dieſe Länder im Bezirke der Monarchie liegen.

VI. Er muß einen Theil der neuen Unterthanen aus ihrem Lande verſetzen, und die Lücken mit Colonien von alten Unterthanen ausfüllen.

VII. Er muß Geldſummen von den neuen Unterthanen aufnehmen, und ſie ihnen richtig verzinſen.

VIII. Er muß den neuen Unterthanen Zeugniſſe von ſeinem Vertrauen zu ihnen geben, indem er ſie auf mancherley Weiſe in die Vortheile ſeiner Perſon und des Staats verwickelt; ihnen aber dennoch niemals völlig trauen, und in dieſer Abſicht ihre Zuſammenkünfte, ſo viel als möglich, hindern, ſie von der Gemeinſchaft mit benachbarten fremden Unterthanen abhalten, und die mindeſte Unruhe aufs ſchärfſte ahnden, damit ſie nicht in Empörungen ausſchlagen.

IX. Er muß die Vorſichtigkeiten die er wider ſie anwendet, ſorgfältigſt geheim halten. Widrigenfalls verurſachet der Souverän, indem er das Uebel heilen will, den Ausbruch deſſelben, wenn er ſeinen neuen Unterthanen zeiget, daß er um deßwillen behutſam mit ihnen umgeht, weil er ihnen mißtrauet, und daß ſie ihn beunruhigen können, weil er ſie fürchtet.

Wenn unſere Vorfahren einige von dieſen Vorſichtigkeiten angewandt hätten, ſo ſtünde Italien noch unter Frankreich.

Vierzehnter Abſchnitt.

Von der Beförderung der Wiſſenſchaften.

§. III.

Welchen Nutzen die Wiſſenſchaften den Staaten bringen.

Weil die meiſten Menſchen ſich mehr von ſinnlichen Dingen, als von ſolchen rühren laſſen, welche man nicht anders als durch Vernunftſchlüſſe beurtheilen kann, ſo verfallen ſie gemeiniglich in große Irrthümer, ſobald als dieſe ſo ſehr unterſchiedenen Objecte mit einander in Vergleichung zu ſtellen ſind. Man ſieht ein klares Beyſpiel von dieſer Wahrheit, in der faſt überall angenommenen Meynung, daß Perſonen, die ſich auf das Studieren und auf Betrachtungen legen, minder nützliche Glieder des Staats als diejenigen ſind, welche ein wirkſames Leben führen.

Die Nutzungen von den Bemühungen eines Feldherrn oder eines Staatsmanns, welcher nichts ſchriftliches für die Nachwelt hinter ſich läßt, erſtrecken ſich nur über einen kleinen Strich Landes; und überdieß verſchaffen Männer, die eine ſo große Figur in der Welt machen, dem Staate dem ſie dienen, ſein Beſtes niemals anders, als zum Nachtheile anderer Staaten. Aber die Einſichten des Geiſtes, welche in der Stille der Studierſtuben erlanget werden, ſind nicht in die Gränzen eines Landes oder Reichs eingeſchränket: ſie erſtrecken ſich über das menſchliche Geſchlecht, welches ſich dieſelben zu nutz machen kann. Hierzu kömmt, daß die Staats-Intriguen und die Kriegsthaten, mit denen die ſie ausgeführet haben,

erſterben, oder zum wenigſten nicht viel längere Zeit, als ſie ſelbſt beſtehen, und nur das Andenken derſelben übrig bleibt. Hingegen ſind diejenigen Gelehrten, deren Schriften unvergänglich ſind, viel tauſend Jahre nach ihrem Tode, die Wolthäter ihres Landes und des ganzen Erdkreiſes. Ihr Verdienſt bleibt allzeit, gleichwie ihr Nachruhm. Das menſchliche Geſchlecht iſt ihnen folglich eine ewige Verehrung ſchuldig; hingegen iſt der Nachruhm ein bloß freywilliges Geſchenk an diejenigen, deren Verdienſt mit ihrer Perſon abgeſtorben iſt.

Welche Vortheile verſchaffen uns heutiges Tages die Thaten Alexanders des Großen oder des Julius Cäſars, daß wir ſie noch ſtets mit Lobſprüchen beehren? Warum gehen wir ſo ſparſam mit Lobeserhebungen gegen den Pythagoras um, da man doch mit Wahrheit ſagen kann, daß wir ihm, ſogar in unſern Zeiten, unſere Handlung und Schiffahrt zu danken haben? Pythagoras war es, welcher den ſieben und vierzigſten Satz des erſten Buchs des Euklides erfand. Es iſt dieſer Satz der Grund der ganzen Trigonometrie, folglich auch der Schiffahrt, von welcher die Handlung und die Reichthümer der Seeſtaaten abhangen.

Die mathematiſchen Wiſſenſchaften leiſten dem menſchlichen Leben ſo viele Dienſte und gereichen ihm zu ſo großer Zier, daß ein gewiſſer Engländer *a*) ſagt, ſie wären der Urſprung alles deſſen, wodurch ſich geſittete Nationen von barbariſchen Völkern unterſcheiden.

Die

a) Der Ritter Temple.

Die größten Wolthäter des menſchlichen Geſchlechts waren ohne Zweifel die erſten Geſetzgeber; deren Bemühungen Gerechtigkeit und Frieden auf Erden einführten, und diejenigen Weiſen des Alterthums, welche unſere Seele mit den ſchönſten Begriffen der Moral bereicherten, indem ſie uns ihre Betrachtungen über Tugend und Laſter mittheilten. Vernünftige und tugendhafte Perſonen werden ſtets die vollkommenſte Hochachtung und Ehrerbietigkeit gegen dieſe großen Männer hegen, ohne ſich durch das Freudengeſchreyh, womit der Pöbel die Stöhrer der Ruhe auf Erden beehret, darinnen irrig machen zu laſſen.

Selbſt diejenigen, welche ſich genügen laſſen die Wahrheit zu erkennen und ſie zu lieben, ohne andern ihre Entdeckungen mitzutheilen, müſſen als würdige Glieder der Geſellſchaft angeſehen werden, wenn man die ruhige Unſchuld ihres Lebenswandels mit der lärmenden Wirkſamkeit derer, welche ſich vom Betrug und von Laſtern in ſteter Bewegung halten laſſen, in Vergleichung ſtellet. Zwar allerdings ſind die erſten nur ihnen ſelbſt nützlich, und es würde eine Republik von Menſchen, die ſich nur in ihren eignen Betrachtungen eingeſchloſſen hielten, ohne ſie zum Nutzen ihrer Nebenmenſchen zu beſtimmen, eine ſehr elende Republik ſeyn und ſich unmöglich aufrecht erhalten können. Allein, es ſind ſolcher Perſonen ſehr wenig; hingegen giebt es eine große Menge Leute, deren unruhige Wirkſamkeit nur auf die Zerſtöhrung der Geſellſchaft abzielet. Es bedarf unzählig vieler Hände zu Verſchaffung der Bedürfniſſe für unſern Leib, welche ſich alle Tage verneuern. Die Nutzbarkeit der mechaniſchen Künſte wird durch die Zeit und die Oerter überaus ſehr eingeſchränket; aber die Nutzbarkeit der Bemühungen des Geiſtes iſt nicht weniger allgemein, als ſie dauerhaft iſt.

§. 112.

§. 112.

Der Landesherr muß ſich gegen die Gelehrten und die Künſtler wohl betragen, und ihre Belohnungen nach dem Nutzen, den ihre Werke dem Staate bringen, abmeſſen.

Die Ehre dienet den Künſten zum Wachsthum. Alle Menſchen, ſie ſeyn welcherley Standes als ſie wollen, können zur Ehre empfindlich gemacht werden. *a*) Ein Fürſt, welcher die beyden großen Triebwerke des menſchlichen Geiſtes, den Nutzen und die Ehre, in rechte Bewegung zu ſetzen wüßte, aber dabey auch alle nöthige Vorſichtigkeit anwendete, würde in kurzer Zeit alle Wiſſenſchaften und Künſte in blühenden Flor bringen, und ſeinen Staaten mit geringen Koſten die vortrefflichſten Männer in allerley Art zuwenden.

Der Fürſt muß allen denjenigen Geſchenke machen, welche in irgend einer Kunſt, es ſey im Handel, oder im Ackerbaue, oder in Manufacturen, oder in Seeweſen, vortrefflich ſind. Er muß Preiſe für diejenigen beſtimmen, welche gemeinnützige Bequemlichkeiten erfinden, eine neue Art des Handels, neue Werkzeuge, neue Arten im Bauen, im Pflanzen, im Befeſtigen u. d. m. erfinden. Alle, denen Gott eine beſondere Gabe verliehen, von welcher die Republik Ehre oder Nutzen haben kann, es mögen Eingebohrne oder Ausländer ſeyn, verdienen Merkmaale der Hochachtung und der Gunſt vom Landesherrn zu bekommen.

Die

a) Honos alit artes, omneſque incenduntur ad ſtudia gloriae. *Cic.* quaeſt. Tuſcul. lib. I. c. 4.

Die Menſchen müſſen Werke der Kunſt um ſo viel höher oder geringer ſchätzen, je mehr oder je weniger dieſe Kunſtwerke etwas zu ihrer Glückſeligkeit beytragen. Die kleinſten Entdeckungen in der Regierungskunſt ſind unendlich viel nützlicher als die größten Entdeckungen in andern Wiſſenſchaften und Künſten. Die Zeugniſſe des Alterthums, und unſere eigne Erfahrung, überführen uns, daß alle Staaten ihren Urſprung, ihr Wachsthum, und ihre Wohlfahrt Männern zu danken gehabt, oder noch haben, welche ihren Verſtand verbeſſert, welche ſich entweder zu Stifftern der Geſellſchaften gemacht, oder welche denen, die das Regiment führten, Unterricht zur Regierung gegeben. „Aber es geht niemand „mit ſeinem Verſtande ſo weit als es ſich thun lieſſe.„ *a*) Oft ſehen die größten Geiſter nicht eher daß ſie andere übertreffen, als bis ſie vieler Jahre Zeit auf eine willführlich oder auch Amts wegen erwählte Materie gewandt haben; und hernach iſts zu ſpät die Regierungskunſt erſt zu erlernen, weil ſie nur einen mittelmäßigen Fortgang in dieſer großen Kunſt machen könnten. Hiernächſt brauchet man, um in der Politik ſtark zu werden, eine richtige und gewiſſe Kenntniß ſehr vieler Ereigniſſe ohne welche man keine richtigen Schlüſſe, noch auch viele nothwendige Verbindungen (der Dinge mit einander) machen kann. Um aber dieſe Kenntniß der Ereigniſſe zu erlangen, bedürfte es oft mehr Muße, mehr Wirkſamkeit, mehr Gunſt und Anſehen, mehr Güter, als viele große Geiſter haben, und dieſerwegen müſſen ſie ſich an Wiſſenſchaften, die weniger nützlich ſind, gnügen laſſen. *b*)

§. 113.

a) La Rochefoucault.

b) Saint-Pierre.

§. 113.

Herrliche Beyſpiele etlicher Fürſten, welche die Wiſſenſchaften geliebt haben.

Man erlaube mir etliche große Beyſpiele von der Liebe gewiſſer Fürſten zu den Wiſſenſchaften hier anzuführen, weil ſolche ohnedieß beweiſen, wie ſehr dieſe erhabnen Perſonen die Wiſſenſchaften für Staaten nützlich und rühmlich gehalten haben.

Philippus König in Macedonien, ſchrieb bey Gelegenheit der Geburth ſeines Sohns, folgenden ſchönen Brief an den Ariſtoteles. „ Ich melde dir, daß ich „ einen Sohn habe. Ich danke den Göttern dafür; „ aber nicht ſo ſehr, daß ſie mir ihn geſchenkt, als vielmehr, daß ſie mir ihn zu Lebzeiten des Ariſtoteles geſchenkt haben. Ich kann verſichert ſeyn, daß du einen für uns würdigen Nachfolger, und einen für das „ Reich Macedonien würdigen König aus ihm machen „ wirſt. „ *a*)

Die Städte Smyrna, Colophon, Chio, Salamine, und etliche andere, ſtritten mit einander um den Ruhm, welche von ihnen die Vaterſtadt des Homerus ſey. Man ſchlug ihm zu Ehren, Schaumünzen, man ſetzte ihm Bildſäulen, man widmete ihm Tempel wie einer Gottheit. Alexander wußte in dasjenige aus Juwelen zuſammengeſetzte Kiſtlein, welches nach der Niederlage des Darius, die Frucht ſeines Sieges, wurde, nichts zu legen, was deſſen Koſtbarkeit würdiger wäre, als die Ilias des Homerus.

Wenn

a) Man findet dieſem Brief beym A. Gellius, Noct. Att. lib. IX. c. 3.

Wenn die Stadt Thebä, nach ausgeſtandener ſchwerer und langwieriger Belagerung, von dieſem Weltbezwinger nicht zerſtöhret wurde, ſo verſchonete er ſie nur in Anſehung deſſen daß ſie die Geburthsſtadt des Poeten Pindarus war, deſſen Andenken Alexander ehrte.

Dionyſius, Tyrann von Syracuſä, gieng dem Plato zu Ehren, als dieſer durch Sicilien reiſete, entgegen, und führte in eigner Perſon den Wagen, in welchem dieſer Philoſoph ſaß, im Siegsgepränge nach Syracuſä ein.

Pompejus ſchätzte den Philoſophen Poſſidonius ſo beſonders hoch, daß als er durch Athen reiſete, er ſeine erſte Sorge ſeyn ließ ihn bitten zu laſſen, daß er ihn beſuchen möchte. Weil aber Poſſidonius gefährlich krank zu Bette lag, ſo erzeigte ihm Pompejus die Ehre ihn ſelbſt zu beſuchen, aber nicht als ein Privatmann, ſondern mit aller Pracht und Hoheit, wie er bey ſeinen Triumphen zu erſcheinen pflegte. Er ließ ſeine Leibwacht, ſeine Hofſtatt, und ſo gar die römiſchen Heeradler, vor das Haus dieſes Philoſophen ſtellen.

Cäſar, welcher die Wiſſenſchaften nicht geringer als die Herrſchaft des römiſchen Reichs achtete, als er bey der Belagerung vor Alexandria, von einem feindlichen Ausfalle faſt wäre ergrieffen worden, ſtürzte ſich um den Feinden zu entgehen, ins Meer; hielt ſeinen Purpurmantel mit den Zähnen, und ſtreckte die linke Hand aus dem Waſſer hervor, in welcher er etliche Bücher hielt.

Als nach der Zeit Auguſtus dieſe Stadt einnohm, ſo erzeigte er dem Philoſophen Arianus, welcher unter der Anzahl der Beſiegten war, die Ehre, ihn neben ſich,

und

und zwar zur rechten Hand, durch alle Gaſſen der Stadt reuten zu laſſen. Hernach ſagte er zu den verſammleten Einwohnern, daß er ihnen aus Achtung gegen den Arianus und gegen den Alexander, Gnade angedeyhen laſſen wolle: wegen des erſten, weil er alle Eigenſchaften eines rechtſchaffenen Mannes an ihm gefunden, und wegen des andern, weil er der Stiffter dieſer prächtigen Stadt geweſen war.

Scipio Africanus liebte den Ennius ſo ſehr, daß er ſich das Bildniß dieſes Poeten mit ins Grab geben ließ, um noch hierdurch ein Zeugniß von ſeiner Liebe zu ihm an den Tag zu legen.

In einem Briefe, welchen Theodoricus, König in Italien, an den Boethius ſchrieb, ſchien es als vergäße er daß er König war, um dieſem Autor ſeine Erkenntlichkeit zu bezeugen, daß er dem Königreiche durch ſeine Gelehrſamkeit und große Arbeit ſo hohe Ehre machte. Dieſer König ſaget, *a*) daß Boethius in alle Schätze der Schulen von Athen eingedrungen war; daß er den Philoſophen Pythagoras, den Aſtronomen Ptolemäus, den Arithmeticus Nicomachus, den Geometra Euklides, den Theologen Plato, den Logicus Ariſtoteles den Mathematicus Archimedes, in die lateiniſche Sprache überſetzet hatte; daß Rom nicht mehr Urſache habe, Griechenland zu beneiden, und daß alle dieſe Autoren ſeine Ueberſetzungen ihren eignen Werken vorziehen würden, wofern ſie noch lebeten und die lateiniſche Sprache ſo gut, wie die griechiſche verſtünden. Er rühmet ihn ſonderlich wegen der Sphären und anderen Maſchienen die er, mit Beyhülfe der Mathematik, erfand, theils täglich verbeſſerte, und durch welche er Waſſer, Feuer und Luft mit mechaniſcher Kunſt brauchbarer machte. Theodo-

a) Man ſehe Recueil des Lettres de Theodoric; im I. B. 45. Brief.

doricus machte den Boethius zum Conſul; und obwohl dieſer große König denſelben nach der Zeit am Leben beſtrafete, ſo geſchah es doch aus Urſachen, welche dem, was ich hier ſage, keinen Eintrag thun.

Robert, König von Neapolis, ob er wohl die Luſt des Regierens genoß, zog ihr dennoch die Luſt an Wiſſenſchaften vor. Er that den Ausſpruch, daß ihm dieſe angenehmer als die Königswürde wären. *a*) Im Kriege waren ſie ſeine Erquickung nach ſchwerer Arbeit.

Bey der Zerſtörung der Stadt Iſpaham, durch welche ſiebenzig tauſend Menſchen umkamen, befahl Tamerlan, einen gewiſſen Lehrer, mit Namen Iſmael Kemal, beym Leben zu laſſen. *b*)

Carl der Große, Carl der V. (König von Frankreich,) Ludewig der XII. Franz der I. Ludewig der XIV. haben die Wiſſenſchaften ſtandhaft beſchützet und die Gelehrten geliebt. Dieſer Carl der V. ſagte zu einem welcher mißvergnügt war, daß er die Gelehrten, die damals Clercs heiſſen, zu ſehr ehrete: „Die Gelehrten oder Weiſen, kann man nicht zu viel ehren; „und ſo lange als Weisheit in dieſem Königreiche in „Ehren ſtehen wird, wird es glücklich bleiben; aber „wenn ſie in Abnahme gerathen wird, dann wird es „zerfallen.„* Und Ludewig der XIV. ließ an Iſaac Voſſius folgendes ſchreiben. „Obwohl der König nicht „ihr Herr iſt, ſo will er doch ihr Wohlthäter ſeyn. „Er hat mir befohlen, ihnen beykommendes Geſchenk,

a) Dulciores ſibi litteras regno eſſe.

b) *Margat*; Hiſt. de Tamerlan.

*) Les Clercs ou à Sapience l'on ne peut trop honorer, & tant que Sapience ſera honorée en ce Royaume, il continuera á proſpérité; mais quand déboutée y ſera, il décherra.

„ als ein Kennzeichen ſeiner Hochachtung und ein Pfand „ ſeines Schutzes zu überſchicken. Man weiß daß ſie „ auf eine rühmliche Art in die Fußſtapfen ihres Herrn „ Vaters treten, und daß ſie den von ihm geerbten „ Namen Voſſius, den er bereits durch ſeine Schrif„ ten berühmt gemacht, durch die ihrigen noch mehr in „ Ruhm bringen. Sr. Maj. freuet ſich ihre Vorzüge „ mit einem Geſchenke zu beehren. „ *a*)

Alphonſus der V. König in Arragonien, war ein ſo großer Liebhaber von den Wiſſenſchaften, daß er ſich von zwey und zwanzig eroberten Städten nichts als die darinnen gefundenen Bücher zur Beute vorbehielt.

Die Engländer haben vielen ihrer größten Gelehrten und Künſtlern prächtige Grabmäler mitten unter der Könige ihren errichten laſſen.

Ein noch lebender König *b*) ſchrieb *c*) an ein Mitglied der Academie der Wiſſenſchaften zu Paris *d*) folgenden Brief in franzöſiſcher Sprache. „ Mein Herz „ und meine Neigung lieſſen mich vom Antritte meiner „ Regierung an, wünſchen, Sie mein Herr, zu bekom„ men, damit ſie der Academie zu Berlin diejenige Ge„ ſtalt geben möchten, welche ihr niemand als Sie, „ geben kann. Ich lade Sie ein zu kommen, und auf „ einen wilden Stamm den Pfropfreis der Wiſſenſchaf„ ten und Blumen zu ſetzen. Sie belehrten die Welt „ von der Figur der Erde; und itzo erwartet Sie ein „ König, den Sie die Luſt, einen Mann wie Sie „ ſind, zu beſitzen, lehren ſollen. „ *e*) Dieſer Gelehrte

a) In Coberts Gen. Controleurs der Finanzen in Frankreich, Briefe an Iſ. Voſſius; vom 11. Jun. 1663.

b) Der König von Preuſſen.

c) Im Jahre 1740.

d) Maupertuis.

e) Im Jahre 1745.

te begab ſich in die Preußiſchen Länder, that viele Reiſen, und blieb allda wohnhaft, nachdem er eine anſehnliche Heyrath gethan, und nützliche Einrichtungen gemacht hatte.

Ich würde niemals fertig, wenn ich alle Fürſten, welche die Wiſſenſchaften und die Künſte geliebt und beſchützet, und ſie durch Belohnungen aufgemuntert haben, weitläuftiger anführen wollte.

§. 114.

Es müſſen in einem Staate nothwendig mehr Meiſter der mechaniſchen Künſte, als Meiſter der freyen Künſte ſeyn.

Gleichwie ein phyſicaliſcher Körper, der an allen ſeinen Theilen Augen hätte, eine Mißgeburth wäre, eben ſo wäre es auch ein moraliſcher Körper, wenn alle ſeine Glieder Gelehrte wären. Die Wiſſenſchaften, wofern ſie allzu gemein und unter dem Pöbel gleichſam verunheiliget würden, könnten nur Urſache werden, daß es mehr Leute gäbe welche Zweifelsknoten knüpfeten, als ſolche, welche ſie aufzulöſen fähig wären. Sie würden den Handel aus dem Staate verbannen, welcher ihm doch Reichthum verſchaffet; ſie entzögen die Bauern dem Ackerbaue, welcher die Menſchen ernähret; ſie ſchwächeten den Staat, indem ſie ihn der Soldaten beraubeten, welche ihn beſchützen: denn man findet ihrer mehr mit grober Unwiſſenheit als mit artigen Wiſſenſchaften; und endlich überhäufeten ſie das Land mit Zungendreſchern, welche allezeit mehr zur Stöhrung der

Ruh der Familien als zur Sicherung ihres Vermögens dienen. Aber es hat ſchon die Vorſehung dawider Anſtalt gemacht, und man hat nicht zu fürchten daß allzu viel Menſchen die Wiſſenſchaften treiben werden. Kurz, es erfordert eine geſunde Politik, daß in einem Staate mehr Meiſter der mechaniſchen Künſte, als Meiſter der freyen Künſte ſeyn.

§. 115.

Die Wiſſenſchaften pflegen Umſtürze zu erfahren, und wandern aus einem Lande ins andere, wenn man ſie nicht zu erhalten weiß.

Alles iſt dem Wechſel menſchlicher Dinge unterworfen. Die Wiſſenſchaften haben ihre Kindheit, dann ihre Jugend, worauf ihr reifes Alter folget, und zuletzt ihr hohes Alter, in welchem ſie abnehmen und hinfällig werden. Wo die Wiſſenſchaften und die Künſte vernachläßiget werden, da werden die Völker unwiſſend und wild, und eben hierdurch wollüſtig, tändelnd, oft ſogar ungehorſam und aufrühriſch. Wenn man nicht Sorge trägt die Wiſſenſchaften zu erhalten, ſo wandern ſie oftmals aus einem Lande ins andere, führen allda die artige Lebensart mit ſich ein, und laſſen das Land, von dem ſie ſich entfernen, in Wildheit fallen. Nach der Maaße wie ſie getrieben oder verabſäumet werden, erhöhen oder erniedrigen ſie die Nationen, und führen Licht oder Finſterniß bey ihnen ein. Die Römer wurden erſt alsdann artig, als ſie Geſchmack an den Wiſſenſchaften der Griechen fanden, ſo wie die Griechen es erſt alsdann geworden waren, nachdem ſie die Wiſſenſchaften aus Aegypten bekommen hatten. Und dieſes Aegypten die Mutter der Gelehrſamkeit und der Künſte

ſte, iſt um deßwillen wieder barbariſch geworden, weil es dieſelben nach der Zeit nicht mehr achtete. Griechenland, das ſo ſehr berühmt war, iſt in die gröbſte Unwiſſenheit verfallen: und ganz Africa, dieſer an großen Männern vor Zeiten ſo fruchtbare Welttheil, hat, weil es die Wiſſenſchaften, die ſeinen Ruhm ausmachten, verachtete, ein gleiches Schickſal wie jene erſten gehabt. Die abendländiſchen und mitternächtlichen Völker ſind lange Zeit ungeſittet geblieben, weil ſie keinen Geſchmack an den Wiſſenſchaften und den Künſten fanden; aber ſo bald als ſie dieſelben trieben, milderten ſich auch ihre Sitten, und ihre Wildheit mußte der Artigkeit weichen. Sie gelangten ſtuffenweis dahin, daß ſie den gelehrteſten und geſchickteſten Völkern gleich, oder gar zuvor kamen.

§. 116.

Mittel und Wege, dieſelben in Frankreich zu erhalten.

Der Orden des heil. Benedictus war vor Zeiten im Beſitz aller Schulen in dieſem Königreiche; aber im zehnten Jahrhunderte nach Chriſti Geburt kam er ſowohl in Anſehung der Wiſſenſchaften als der Frömmigkeit in Abfall: und eben dieſer Verfall war Urſache daß dieſes Jahrhundert barbariſch genannt wird. Der Orden des heiligen Dominicus nahm allmälig alle Lehrſtühle ein, welche vorher von den Benedictinern beſetzt worden waren; aber auch dieſer gerieth in Abnahme, und die proteſtantiſche Religion erhob ſich auf den Trümmern des großen Ruffs dieſes Ordens. Die Jeſuiten ſind heutiges Tages in faſt allen (römiſch catholiſchen) Staaten im Beſitze der Lehrſtühle, und nur die Univerſitäten ſtrei-

 ten

ten mit ihnen um den Vorzug Eine ſchon zweymal erfolgte Veränderung kann auch zum drittenmal erfolgen; aber itzo laſſe man uns ſagen, durch was für Mittel und Wege die Wiſſenſchaften in Frankreich erhalten und mehr in Flor gebracht werden können.

Wir haben in Frankreich der Schulen (Colléges) zu viel, als daß zu hoffen ſtünde, daß in einem jeden Jahrhunderte gnug tüchtige Männer vorhanden wären, welche die Lehrerſtellen würdiglich bekleiden, und die Wiſſenſchaften in einer nicht unterbrochenen Folge, in ihrer rechten Vollkommenheit fortpflänzen könnten. Zum andern verurſachet die Bequemlichkeit ſo die Aeltern wegen der vielen Schulen finden, ihre Kinder ſtudieren zu laſſen, daß ſie dieſelben darein ſchicken, ohne ihre Fähigkeit zu prüfen. Daher kömmt es ſodann, daß die meiſten von denen, welche zum Studieren angehalten werden, nur eine ſehr mittelmäßige Wiſſenſchaft erlangen; und zwar einige, weil ſie unfähig ſind mehr zu begreifen, andere hingegen, weil ſie einen ſchlechten Unterricht bekommen haben.

Das Hülfsmitel wider dieſes doppelte Uebel wäre, wenn man eine Anzahl Schulen in Frankreich eingehen lieſſe. Es war dieſes der Wunſch eines Miniſters, welcher die Regierung des franzöſiſchen Reichs glücklich verwaltet hat. *a*) Es wären ihrer in Paris, fünf bis ſechs der berühmteſten, die itzo darinnen ſind, völlig hinreichend, und nur ein Paar in jeglicher Hauptſtadt der Provinzen. In den andern Städten dürften nur zwo oder drey niedere Claſſen (Trivial-Schulen) gelaſſen werden, welche hinlänglich wären, die Jugend aus der gröbſten Unwiſſenheit zu reiſſen, welche ſelbſt denen die

a) Der Cardinal Richelieu, in ſeinem Teſtam. polit.

die ſich den Waffen oder dem Handel widmen, ſchädlich iſt: ſo daß man vor derjenigen Zeit, wann Kinder zu einer Profeſſion beſtimmet werden, innerhalb drey oder vier Jahren ihre Fähigkeit des Geiſtes erkennen könnte; da ſodann die, welche am meiſten zum Studieren geneigt wären, in die Schulen der größern Städte geſchickt werden könnten. Dann würde der Fortgang den ſie darinnen macheten, um ſo viel glücklicher ſeyn, je mehr ſich die Köpfe zum Studieren ſchicketen, und je geſchickter ihre Lehrer wären. Schwierigkeiten, durch welche mittelmäßige Leute ſich abſchrecken laſſen, dienen nur, fähige Köpfe mehr zu ermuntern und zu reitzen.

Es iſt höchſt gefährlich, für einen Staat, wenn die Jugend nur von Ordensleuten, erzogen wird, welche ihren General-Superior zu Rom haben, folglich zu römiſchen Meynungen einen ſtärkern Hang haben, und nachdem ſie dieſe Meynungen ſelbſt eingeſogen, ſie auch ihren Schülern einflößen. Es geſchah ohne Zweifel aus dieſer Urſache, daß der König Victor Amadeus, a) der Vater des itzt regierenden Königs von Sardinien, in ſeinen ſämtlichen Staaten, allen Mönchsorden, den Carmelitern, den Barnabiten den Jeſuiten, und ſelbſt den Prieſtern des Oratorii, die Unterweiſung der Jugend entzog, und an ihrer Statt weltliche Lehrer einſetzte. Dieſes konnte in einem wälſchen Staate nothwendig ſeyn; aber in einem mächtigern und vom römiſchen Hofe weniger abhangenden Reiche, wie Frankreich iſt, läßt ſich, nach dieſem großen Beyſpiele, noch unterſuchen, wem die Unterweiſung der Jugend anzuvertrauen iſt. Wie es ſcheint, geziemete es ſich allerdings, daß ſie

a) Im Jahre 1729.

den Univerſitäten, und andern regulierten oder geiſtlichen Communen anvertrauet würde.

Die Univerſitäten behaupten, es geſchehe ihnen Unrecht, daß man nicht ihnen allein und vorzüglich vor andern, das Recht die Jugend zu unterweiſen, zutheilet; hingegen ſähen es die Jeſuiten ohne Zweifel gern, wenn ihnen dieſes wichtige Werk allein aufgetragen würde. Es iſt unbillig, die Univerſitäten eines Amtswerks zu berauben, in deſſen Beſitze ſie ſeit vielen Jahrhunderten ſind, und welches ſie ſo gut verrichten, (ich meyne, nach dem Fuß wie die Sachen eingerichtet ſind;) aber es erfordert auch das gemeine Beſte, daß die Geſellſchaft der Jeſuiten, welche bis auf dieſe Zeit die Jugend ebenfalls mit gutem Erfolge unterwieſen hat, ihres Rechts nicht beraubet werde. Vielleicht wäre es auch dienlich, daß dieſe wichtige Verrichtung einem von denen Mönchsorden, die ihren General in Frankreich haben, dergleichen die Prieſter des Oratorii und die Benedictiner ſind, anvertrauet würde.

Wenn allein die Univerſitäten die Jugend erzögen, ſo ſtünde zu befürchten, daß ſie ſich, in critiſchen Zeitumſtänden, abermals derjenigen übermäßigen und gefährlichen Autorität, welche ſie vor Zeiten im Königreiche beſaßen, anmaßen könnten, und daß man das viele Unheil, welches etliche Jahrhunderte gedauret hatte, aufs neue ausbrechen ſähe. Im Gegentheile, wofern die Jeſuiten keine Concurrenten hätten, ſo könnten eben dieſelben üblen Folgen daraus entſtehen, oder man hätte deren noch viel mehr zu befürchten. Die Klugheit erlaubt keineswegs die Ueberlaſſung einer ſo großen Autorität, an eine Geſellſchaft, welche ſich Gott widmet, ohne jedoch der Kenntniß der Welthändel zu entſagen;

an eine Geſellſchaft, deren ſämtliche Mitglieder von einerley Sinne und Triebe belebet werden; an eine Geſellſchaft, welche durch das Gelübd eines blinden Gehorſams, einem beſtändigen, fremden, und ſelbſt einer fremden Macht unterthänigem Oberhaupte unterworfen iſt; an einer Geſellſchaft endlich, deren Gunſt und Anſehen bey ihren (ehemaligen) Schülern, nachdem ſie alle Aemter des Staats bekleideten, allzu groß werden würde, da ſie bereits itzo vermittelſt des Beichtſtuhls bey Perſonen von allerley Stande in ſehr großem Anſehen ſteht und ungemein viel über ſie vermag. Es iſt wichtig für den Staat, daß er Theologen habe, welche bey gewiſſen Vorfällen, die von unſern Vätern aus einem Jahrhunderte ins andere auf uns überbrachten Meynungen, muthig vertheidigen können.

Es muß demnach keine Commun, vorzüglich und mit Ausſchlieſſung aller übrigen, das Recht haben die Jugend zu unterweiſen; und es erfolget hieraus, daß dieſe Erziehung den Univerſitäten und den Jeſuiten, oder auch, zugleich nebſt dieſen, irgend einem andern Mönchsorden, anvertrauet werden muß, weil dieſer ſowohl als jene geſchickt ſind, dem Staate mit Nutzen zu dienen; weil ſie ihm mit deſto größerm Eifer dienen werden, je mehr Nacheiferung unter ihnen ſeyn wird: und weil die Wiſſenſchaften in Frankreich um ſo viel ſicherer erhalten werden können, in je mehrern Communen ſie zur Verwahrung niedergeleget worden ſind, in deren einer man ſie allzeit wiederfinden müßte, obgleich dieſe koſtbare Pfänder in einer andern verlohren gegangen wären.

Allein, man klaget ſeit langer Zeit, und man hat Urſache darüber zu klagen, daß die öffentliche Erziehung, die man der Jugend in den franzöſiſchen Schulen giebt, noch ſtets nach der Rauhigkeit der barbariſcheſten Zeiten ſchmeckt. Es ſcheint in Wahrheit, nach der Art wie man die Kinder ſo ohne Unterſchied erziehet, zu urtheilen, als wüßten wir von keiner andern Methode, als nur von der, wodurch Prieſter und Theologen formiret werden.

Was ſieht man in unſern Collegien und Schulen? Latein und Griechiſch; eine Rhetorik, die zu nichts dienet als den Geſchmack zu verderben und einen unächten Witz zu geben; einen philoſophiſchen Curſus, aus welchen man in zweyen ganzen Jahren faſt nichts als Sachen lernet, die ſo trocken und eckelhaft, ſo tändelnd und unbrauchbar ſind, daß man lieber eben ſo lange Zeit anwenden möchte ſie wieder zu vergeſſen, wenn nicht die Lehrart und die Sprache, in der ſie vorgetragen werden, ſchon ohnedieß dieſe Wirkung thäten. Hernach noch einen juriſtiſchen Curſus, der noch länger währet, in welchem aber, ob er wohl gleiches Unheil ſtifftet, doch noch viel weniger franzöſiſche Rechtgelahrtheit gelehret wird. Das iſt nun alles was dieſe Methode ausrichtet, und die betrübten Früchte ſo ſie bringt, ſind dieſe, daß junge Leute nicht allein keinen Nutzen von ihr haben, ſondern auch, daß wann ſie hernach in die Welt kommen, ſie wider alle Arten von Gelehrſamkeit eingenommen ſind, und vor allen Büchern überhaupt, wegen der wenigen die ſie ſo ängſtlich haben durchblättern müſſen, einen Abſcheu tragen. Dieſer Abſcheu iſt ſo beſchaffen, daß ſie ihn entweder niemals wieder verlieren, oder, wofern er auch endlich vergeht, ſie ſich doch aus dem Bücherleſen nur einen bloßen Zeitvertreib machen, und dieſes in Jahren, wann ihr Geiſt diejenige Kraft nicht mehr

hat, ohne welche die gewiſſeſten Talente nichts als unnütze Vorzüge ſind. Warum könnte man nicht, wenn man die ſchreckliche Menge der lateiniſchen Schulen auf die Hälfte herab ſetzete, die übrigen in andere Schulen verwandeln, welche der Jugend zu denen verſchiedenen Profeſſionen, die ſie ergreifen ſoll, ungemein viel nützlicher eingerichtet ſeyn könnten? Widmete man, zum Exempel, die erſten Jahren der Kindheit zur Erlernung der Pflichten der Religion und der Tugend, des Leſens, des Schreibens, des Rechnens: warum ſchickete man alsdann nicht, mit beſſern Nutzen, die jungen Leute in andere Schulen, wo ſie, nebſt einer kleinen Kenntniß der gelehrten Sprachen, (ich meyne Jünglinge, die ſie im Leben nicht ſehr brauchen werden,) deſto mehr Uebung bekämen, ihre Mutterſprache richtig zu reden und richtig zu ſchreiben; ſich mit den unterſchiedenen Arten des Styls, vornehmlich im Briefſchreiben, wohl bekannt zu machen, und die Sprachen einiger benachbarten Völker, mit welchen wir am meiſten zu thun haben, zum wenigſten verſtehen zu lernen? Nach dieſen Schulen könnten diejenigen folgen, in welchen man die Anfangsgründe der nothwendigſten Theile der Mathematik, der Geographie und der Hiſtorie lehrete; wo man die Kriegskunſt, die Politik, die Rechtsgelahrheit, die Handlung, in kurzen und deutlichen Grundſätzen vortrüge, und wodurch die Lehrer in den Stand geſetzet würden, die Naturfähigkeiten ihrer Lehrlinge kennen zu lernen, die Lehrlinge ſelbſt aber, ſich zu derjenigen Wiſſenſchaft und Profeſſion zu entſchlieſſen, zu welcher ihnen die Natur die meiſte Luſt und Neigung verliehen hat.

Die drey Academien zu Paris, (die franzöſiſche, die von den Wiſſenſchaften, und die von den ſchönen Studien, oder belles-lettres,) ſind für die Nation höchſt nützliche und rühmliche Stifftungen. Es wäre noch viel zu wenig, obgleich die Jugend wohl erzogen worden wäre, wenn nicht auch gewiſſe fortdaurende Geſellſchaften die Studien in Flor brächten, und wenn nicht die Stellen in denſelben, wozu man gelangen kann, in einem reifen Alter das Object der Ehrbegier würden. Es wird in dieſem Stücke nichts weiter zu wünſchen ſeyn, ſobald es unſern Königen gefallen haben wird, die Stellen in dieſen dreyen Academien für die ſo ſie beſitzen, einträglicher, ihre Arbeit aber vielfältiger und noch nützlicher für das gemeine Weſen zu machen.

Zweytes Capitel.

Von der Regierung in Anſehung des Aeuſſern des Staats.

Erſter Abſchnitt.

Von den Kräften des Staats.

§. 1.

Von der Macht; und daß ſie ſich auf dreyerley gründet.

Die Macht iſt ſowohl zur Glückſeligkeit, als zur Größe politiſcher Körper unumgänglich nothwendig. Die Macht eines jeglichen Staats muß nicht allein an ſich ſelbſt, ſondern auch in Abſicht auf die Macht der benachbarten Staaten betrachtet werden: denn die Größe eines Souveräns iſt der Verderb, oder wenigſtens die Minderung der Größe ſeiner Nachbarn; ſeine Stärke iſt ihre Schwäche. Nun muß aber die Macht, ſie ſey wirklich, oder beziehend, eins von dieſen dreyen Dingen zum Grunde haben: Liebe, Furcht, und guten Ruff.

§. 2.

Sie gründet ſich auf die Liebe.

Die Liebe ſo man zu einem Fürſten hat, beweget die Völker zum Gehorſam. Ich habe dieſes bereits geſaget, als ich im Anfange dieſes Theils einen Begriff von der Politik gab. Es iſt dieſe Liebe eine ſtarke Vormauer wider den Feind. *a*) Um aber geliebet zu werden, muß man mit Gerechtigkeit und mit Gelindigkeit regieren. *b*)

Ein Menſch, dem die Regierung anderer Menſchen obliegt, erlerne vor allen Dingen die Kunſt die Gemüther zu lenken, ſie nach ſeinem Belieben zu richten, und ſie dahin zu bringen wohin er ſie haben will. *c*) Es läßt ſich aber dieſes nicht thun, wenn er ſie ſtreng beherrſchet, ihnen trotzig gebeut, und ihnen ihre Pflichten mit unerbittlicher Härte zeiget. Selbſt im Guten, in der Tugend, in der Verwaltung aller Aemter, giebt es eine gewiſſe Genauigkeit, eine Standhaftigkeit, oder vielmehr Steife, welche zum Laſter wird, ſo bald als ſie zu weit getrieben wird. Ich weiß wohl daß es niemals dienlich iſt das Richtſcheit zu beugen; aber es iſt allzeit löblich, und zuweilen nothwendig, es biegſamer und geſchmeidiger zu machen: und dieſes geſchieht vornehmlich durch gelinde und liebkoſende Manieren, indem man nicht jederzeit die Pflicht nach der äuſſerſten Schärfe erfordert; indem man ſich ſtel-

a) Unum eſt inexpugnabile munimentum: amor civium.
Senec. de clem. lib. I.

b) Qui vult amari, languida regnet manu.
Senec. in Thebaid. trag. v. 659.

c) Dieſes iſt es was Cicero flexanima atque omnium regina rerum Oratio genannt wird. de divinat. lib. I. c. 80.

ſtellet als ſähe man vieles nicht, was nur geringe Fehler ſind, die nicht verdienen in Betrachtung gezogen zu werden; indem man mit Gütigkeit an andern Pflichten erinnert, welche von gröſſerer Wichtigkeit ſind: kurz, indem man auf alle mögliche Art ſuchet die Herzen zu gewinnen, und die Tugend und Pflicht annehmlich zu machen.

Daß ein Fürſt viel mehr Lob verdiene, wenn er ſich bey ſeinen Unterthanen in Liebe, als wenn er ſich bey ihnen in Furcht ſetzet, ſolches erhellet aus den Urſachen welche dieſe zwo Wirkungen hervorbringen. Die Urſachen der Liebe ſind Wohlthaten, gutes Verhalten, und die Gerechtigkeit, welche alle drey lobenswürdige Dinge ſind. Die Urſachen der Furcht ſind ſchimpfliche Beleidigungen, hartes Verfahren, und Ungerechtigkeit, welche eines allgemeinen Tadels werth ſind. Nun iſt aber der nothwendige Erfolg von einer Urſache von eben der Beſchaffenheit wie es die Urſache ſelbſt iſt.

Aber, wie ſchwer iſt es nicht, daß die ſämmtlichen Unterthanen zufrieden ſeyen, und lange Zeit zufrieden bleiben! Die gegenwärtige Beherrſchung dünkt ihnen jederzeit hart zu ſeyn. Und wie könnten, überdieß, Millionen Menſchen einerley Sinnes werden, ihren Fürſten in gleichem Grade zu lieben? Mancher Souverän machte den Anfang ſeiner Regierung mit vollkommnem Beyfalle der Unterthanen, welcher doch, kurze Zeit hernach, von ihnen gehaſſet und verabſcheuet wurde. Die Menge des Volks liebt die Veränderung: ſie iſt von Natur unruhig, und was ihr heut gefällt, daſſelbe mißfällt ihr oft ſchon am folgenden Tage.

§. 3.

§. 3.

Auf die Furcht.

Wenn es nicht allzeit in des Fürſten Gewalt ſteht ſich beliebt zu machen, ſo ſteht es ihm doch jedesmal frey ſich in Furcht zu ſetzen. Die Majeſtät ohne Stärke wird nicht in Ehren gehalten; *a*) und die Macht, die ſich auf Furcht gründet, iſt ungebundener und kräftiger. „ Wenn jemand (ſpricht der rö„ miſche Redner,) „ die Furcht auf Erden verban„ nete, ſo hübe man zugleich alle Ergebenheit gegen „ die Pflichten des Lebens auf. Die, welche die Ge„ ſetze, die Obrigkeiten, die Armuth, die „ Schande, den Schmerz, den Tod ſcheuen, „ werden eben hierdurch bewogen, dieſen Pflich„ ten ein Genüge zu leiſten. „ *b*)

Ein Regent darf aber ſeine Regierung nicht für dauerhaft halten, wenn ſeine Macht ſich bedinglich auf die Furcht gründet: denn ſo oft als die Furcht nicht wirket, oder ſo oft als man ſie bezwingen kann, und wofern man den Fürſten nicht liebt und um einer Tugend willen nicht hochachtet, eben ſo oft ſuchet man eine Macht zu ſchwächen, welche anſtatt eine vernünftige Furcht zu erregen, nur den allgemeinen Abſcheu erreget.

Es

a) Parum tutam majeſtatem ſine viribus eſſe. *Tacit.*

b) Metum vero ſi quis ſuſtuliſſet, omnem vitae diligentiam ſublatam fore, quae ſumma eſſet in iis, qui leges, qui magiſtratus, qui paupertatem, qui ignominam, qui mortem, qui dolorem timerent. *Cic.* qua eſt. Tuſc. lib. IV. c. 20.

Es muß demnach Liebe und Furcht, beydes gemeinſchaftlich, die Macht gründen. Und obwohl dieſe zwo Regungen, wie es ſcheinen möchte, nicht beyſammen beſtehen können, ſo iſt es doch einem Landesherrn in der That nicht ſchwerer, die Gemüther der Unterthanen damit anzufüllen, als es einem Vatter oder einem Lehrer iſt, ſie ſeinen Kindern oder ſeinen Schülern einzuprägen und in ihnen wirken zu laſſen.

§. 4.

Auf den guten Ruff.

Der feſteſte Grund der Macht iſt der gute Ruff eines Regenten, welcher ſowohl nach der Meynung ſeiner Unterthanen, als ſeiner Nachbarn, gerecht regieret. Nur das, was ihnen nützlich ſeyn kann, iſt das Object der Privatperſonen; und das, was das Object den Fürſten ſeyn ſoll iſt der gute Ruff, wie Tiberius ſagte. *a*) Dieſer Ruff iſt für Regenten um ſo viel nothwendiger, je mehr derjenige, von dem man eine gute Meynung hat, mehr mit ſeinem bloſſen Namen ausrichten kann, als andere, die nicht in guter Achtung ſtehen, mit Kriegsheeren ausrichten können. *b*)

Wir ſehen aus den Weltgeſchichten, daß zu allen Zeiten und in allen Ländern, Fürſten die in beſonders gutem Ruffe geſtanden, allzeit glücklicher geweſen als andere, die nur in dieſem Stücke jenen nicht gleich gekommen, ſie aber in Stärke, in Reichthum, und in aller anderer Art von Macht übertroffen hatten.

a) Ceteris mortalibus in eo ſtare conſilia, quod ſibi conducere putent; Principum vero diverſam eſſe ſortem, quorum praecipua rerum ad famam dirigenda. *Tacit.* lib. IV. c. 40.

b) Magis fama, quam vi, ſtant regum res. *Id.* Annal. lib. VI. c. 30.

Wenn Souveräne, die ihrer Ehre Schaden thun, um ſich dadurch einen gegenwärtigen Vortheil zu verſchaffen, in der Meynung ſtehen als gewönnen ſie damit, ſo irren ſie ſich ſehr. Sie ſollten vielmehr ihr Glück in Gefahr ſetzen, als ihrem guten Ruffe nachtheilige Dinge thun. Ein jeglicher Staat, der ſeinen guten Ruff nicht achtet, (wie groß auch die vergängliche Wohlfahrt iſt, ſo er ſich verſchaffet,) gräbet ſich allzeit einen Abgrund, und eilet zu ſeinem Falle. Sie gleichen hierinnen einem Boden, der feſt und unbeweglich zu ſeyn ſcheint, deſſen Grund aber eine verborgene Arbeit allmälig untergräbt: es iſt alles eben, es ſcheint nichts geſchwächet zu ſeyn, und nichts erſchüttert ſich; aber unvermerkt weichen die Stützen, und plötzlich ſinket das Erdreich und öffnet eine Kluft. Alle Hinderniſſe verſchwinden unter den Füßen eines Fürſten, welcher in beſonders gutem Ruffe ſteht; hingegen iſt die mindeſte Schwächung ſo ein Fürſt an ſeinem guten Ruffe leidet, eine Sache welche gefährliche Folgen hat, und ihn zu ſeinem Untergange leitet.

Wir bilden uns oftmals ein, als hätten wir keinen andern Antheil an der mancherley Noth die wir leiden, als dieſen, daß wir ſie leiden, weil wir auf keinerley Weiſe etwas zu der Urſache, die ſie ſo weit als wir es ſehen, hervorbringt, beygetragen haben: aber wir ſehen nicht die Gelegenheit, welche wir zu einer entferntern Urſache gegeben haben. Die unmittelbare Urſache entſteht oftmals aus dem Zuſammenhange vieler andern vorhergegangnen Urſachen; und es iſt ſchon gnug, wenn wir zu einer von denenſelben etwas beygetragen haben, um ſich ein Unglück beymeſſen zu können, zu dem man eine entfernte Gelegenheit gegeben hat. Philipp der II. König von Spanien, war nicht unmittelbar an der Empörung der Niederlande und an dem Verluſte der ſieben Provin-

zen

zen Urſache ſondern vielmehr, wenn man es glauben will, die Verbindung der Umſtände wegen der Religions-Aenderung, wegen des unfolgſamen Gemüths der Unterthaner, und wegen der übertriebenen Standhaftigkeit des Herzogs von Alba: der König ſelbſt hatte an allem dieſen nicht den geringſten Antheil. Allein, man konnte die Empörer im Anfange mit Gewalt der Waffen wieder unter den Gehorſam bringen. Hierzu mußten Kriegsvölker beſoldet werden: und der König hatte kein Geld. Man hätte borgen ſollen; aber es fand ſich niemand mehr welcher vorſchieſſen wollte. Warum dieſes? Philipp der II. hatte, bevor er in dieſe äuſſerſte Noth verfiel, die Kaufleute, denen er ſchuldig war, nicht bezahlet, *a*) und es war alſo ſein Credit verlohren. Dieſes ſchien damals von keiner Erheblichkeit zu ſeyn; aber eben dieſer Mangel an Credit verurſachete nach der Zeit den Mangel an Kriegsvölkern und den Verluſt der niederländiſchen Provinzen.

In der Handlung iſt es allzeit beſſer, nur tauſend Livres Eigenthum zu haben, und auf hundert tauſend geſchätzet zu werden, als zehen tauſend zu beſitzen, und keinen Credit zu haben. Was den Kaufmann der Credit iſt, das iſt für einen Souverän der gute Ruff. Das baare Geld der Unterthanen iſt nur ein eingeſchränkter Schatz, welcher erſchöpfet werden kann, auch ſelbſt in den gröſten Reiche; und die Erfahrung lehrte dieſes in Frankreich, in dem Kriege welcher durch den Utrechter Frieden geendet wurde; aber der Credit iſt eine unerſchöpfliche Quelle. Einem Staate welcher Credit hat, ſtehen nicht nur die Geldcaſſen der Unterthanen, ſondern auch der benachbarten Völker zu Gebothe: wie ſolches die Engländer und die Holländer in dem itzo erwähnten Kriege aus der Erfahrung ſahen.

a) Im Jahre 1575.

Der gute Ruff iſt demnach der feſteſte von den dreyen Gründen der Macht eines Landesherrn: aber es beruhet derſelbe mehr auf dem Weſen als auf dem Scheine. Er dauret niemals beſtändig, wofern er nicht gehörig verdienet worden iſt. Nichts iſt zerbrechlicher als eine Macht, welche niht auf ihren eignen Gründen feſt ſteht. a)

§. 5.

Diejenige Regierung iſt die mächtigſte, welche auf dieſe dreyen Gründen zugleich beruhet.

Es erfolget aus dieſen verſchiedenen Betrachtungen, daß eine Regierung, welche ſich auf Liebe, Furcht, und guten Ruff, zugleich gründet, einen unbeweglichen Grund hat. Die Güte des Fürſten erwecket Liebe; ſeine Macht erreget Furcht; und kein Beweggrung wirkt ſtärker auf die Entſchlüße und Handlungen der Menſchen als der gute Ruff. Eine ſo wohl gegründete Regierung verbindet den Unterthan, ſeine Pflicht zu thun, und hindert den Ausländer, die Ruhe des Staats zu ſtöhren. Die Landesbewohner, ſowohl als die Fremden, haben Ehrfurcht vor einer Macht, welche um ſo viel furchtbarer iſt, je mehr der Fürſt dieſelbe rechtmäßig gebrauchet.

Zweyter

a) Nihil rerum moltarium tam inſtabile ac tam fluxum eſt quam fama Potentiae non ſua vi nixae. *Tacit.* Annal. lib. XIII. c. 10.

Zweyter Abſchnitt.

Von dem Wachsthum der Staaten.

§. 6.

Verſchiedene Mittel, einen Staat zu vermehren.

Es iſt nicht gnug, einen Staat in ſeinem Glanze und Anſehen zu erhalten: es giebt auch rechtmäßige Gelegenheiten, ihn äuſſerlich zu vermehren, welche ein weiſer Regent ſich zu nutz machen muß. Wir wollen dieſe verſchiedene Mittel kürzlich anzeigen.

§. 7.

Vermehrung eines Staats durch Heyrathen.

Das erſte, das natürlichſte und das gerechteſte Mittel hierzu iſt der Weg durch Vermählungen mit Prinzeſſinnen, welche Erbinnen von ſouveränen Ländern ſind. Privatleute können ſich nach ihrem Belieben verheyrathen; aber die Vermählungen des regierenden Hauſes müſſen nur das Staats-Intereſſe zum Grunde haben.

Das Haus Oeſterreich welches (in der männlichen Linie) ausgeſtorben iſt, hatte durch dieſes friedliche Mittel einen Theil von Europa an ſich gebracht. Sechs Heyrathen hatten deſſen Gröſſe gemacht.

I. Die Vermählung des Kaiſers Albert, eines Sohns Rudolphs des I. mit Eliſabeth, Erbinn von Tirol und Kärnthen, brachte dieſe Länder an das Haus Oeſterreich.

II. Johanna, Erbinn des Grafen Ulrichs von Ferrette, welche an Alberten, mit dem Beynamen der Weiſe, verheyrathet wurde, brachte die genannte Grafſchaft an dieſes Haus.

III. Die Königreiche Ungarn und Böhmen kamen zum erſtenmal an das Haus Oeſterreich durch die Vermählung des Kaiſers Albert des II, mit Eliſabeth, Tochter des Kaiſers Sigismund, welcher dieſe zwey Reiche beſaß.

IV. Die Grafſchaft Burgund, und die Niederlande, gelangten an dieſes Haus durch die Heyrath Maximilians des I, mit Maria, Tochter und einziger Erbinn Carls des Kühnen. Wenige Tage vor der Schlacht bey Morat, in welcher dieſer Herr das Leben einbüßte, war der König Ludewig der XI. von Frankreich, darauf bedacht, die reiche Erbſchaft dieſes letzten Herzogs von Burgund, vermittelſt einer Verheyrathung der Erbinn deſſelben, mit den Dauphin, an ſeine Krone zu bringen; aber wofern die zu große Ungleichheit des Alters dieſer Perſonen (denn Maria war beynahe zwanzig, und der Dauphin nur ſieben Jahre alt,) eine Schwierigkeit in der Sache machete, dieſe Prinzeſſinn an einen jungen Herrn aus ſeinem Reiche zu vermählen, „ um ſie und ihre Unterthanen „ in Freundſchaft zu erhalten, „ (wie Comines in ſeiner altväteriſchen Schreibart ſaget, *a*) „ und ohne „ Streit dasjenige wieder zu bekommen, was er als „ ſein Eigenthum anſah. „ Es war dieſes ein kluger Anſchlag, und welcher leicht zu bewerkſtelligen geweſen wäre; aber Ludewig der XI, aus alten Haſſe gegen den Herzog von Burgund, und aus Habſucht, oder

a) Pour tenir elle & ſes Sujets en amitié, & recouvrer ſans débat ce qu'il prétendoit être ſien. Memoir. de *Comines*, l. III. c. XXII.

oder auch aus Verblendung vor Freude, vergaß die Vermählung des Dauphins, oder machte vielmehr Fehler, um welcher willen er hernach dieſe Heyrath zu ſchlieſſen nicht mehr im Stande war. Er fand auch nicht für gut, dieſe Erbinn von Burgund an ei- nen andern Prinzen von ſeinem Hauſe zu vermählen, entweder weil er ein Bedenken trug, einen Unterthan zu mächtig werden zu laſſen, oder auch aus irgend einer andern Urſache, welche ſich ſchwerlich beſtimmen läßt, weil dieſer König gar oft ein ſeltſames Verhalten bli- cken ließ. Er war nur darauf bedacht, die burgun- diſchen Staaten durch die Waffen zu erobern, und ließ ſie in den Beſitz des Hauſes Oeſterreich kommen. Ein nicht ſo argliſtiger Herr, als Ludewig der XI. war, würde die Prinzeſſinn von Burgund an den Dau- phin, oder an Herzog Carl von Anguleme, der her- nach unter dem Namen Franz der I. zur Regierung kam, verheyrathet haben. Es iſt nicht ſchwer zu be- greifen, daß es, auf alle Fälle, zuträglicher für den König von Frankreich geweſen wäre, wenn dieſe groſ- ſen Lehne der Krone im Beſitze eines Prinzen von ſei- nem Hauſe geblieben wären, wie ſie es zu jeder Zeit geweſen waren, als daß ſie an einen fremden Prinzen kamen. Der neue Geſchichtſchreiber Ludewigs des XI. giebt vor, daß nach dem Abſterben des Herzogs von Burgund, der erſte Gedanke des Königs von Frank- reich war, die Vermählung der Princeſſinn Maria mit dem Dauphin zu ſchlieſſen; daß er aber nicht die gehö- rigen Mittel und Wege ergriff, indem er ſich ſeiner Vortheile nicht zu bedienen wußte, die Maria hierzu entſchloſſen zu machen, ob ſie wohl zu dieſer Heyrath ſchon ſehr geneigt war; daß er einen unwiederbringli- chen Fehler begieng, indem er den Abgeordneten von Gent die Briefe dieſer Prinzeſſinn übergab; und daß, nachdem er einmal das gute Vertrauen der Maria zu ſich, eingebüßet hatte, er ſolches niemals wieder er-

langen konnte. *a*) Man nehme nun die Meynung des alten, oder des neuen Geſchichtſchreibers Ludewigs des XI. an, ſo bleibt es doch allzeit gewiß, daß dieſer König einen unerſetzlichen Fehler begieng, wodurch das Haus Oeſterreich in den Stand geſetzet wurde, ſich wider das Haus Frankreich aufzulehnen, und Europa mit Blute zu überſchwemmen, indem dieſer Erdtheil, ſeit zwey bis drey hundert Jahre in die Parteyen dieſer beyden hohen Häuſer getheilet worden iſt.

V. Die Heyrath der Prinzeſſinn Johanna Tochter und Erbinn Ferdinands von Arragonien, und der Iſabella von Caſtilien, mit dem Erzherzoge Philipp von Oeſterreich, dem Sohne Maximilians des I. brachte ganz Spanien und alle darzu gehörige Staaten, an das Haus Oeſterreich.

VI. Endlich gelangte Ungarn und Böhmen aufs neue an das Haus Oeſterreich, vermittelſt der Vermählung des Kaiſers Ferdinand des I. des Bruders Kaiſers Carl des V. mit der Prinzeſſinn Anna, Tochter, des Ladislaus, welcher dieſe zwo Kronen beſaß.

Alle Heyrathen im Hauſe Oeſterreich brachten ſelbigem die größten Vortheile ein, da unterdeſſen Frankreich, welches nur kriegeriſch war, mit ſeiner Kriegsmacht ſich bloß erhielt. Ein gewiſſer Poet konnte damals mit gutem Recht ſagen, es möchte das Haus Oeſterreich die Franzoſen nur Kriege führen laſſen, ſelbſt aber unterdeſſen fortfahren ſeine Macht durch Heyrathen zu vergrößern. *b*)

Erſt

a) Hiſtoire de Louis XI. per *Duclos*; beym Jahre 1477.

b) Arma gerant Galli: tu felix Auſtria nube.

Erſt ſeit ohngefähr hundert Jahren machte auch Frankreich den ernſtlichen Anfang, nicht allein den Arm ſondern auch den Kopf zu gebrauchen, und ſowohl durch Heyrathen als durch die Waffen mehr Länder an ſich zu bringen. Ob es gleich bereits vor ältern Zeiten eheliche Verbindungen, die ihm nützen ſollten, eingegangen hatte, ſo zogen ſie doch nicht die gehoffte Wirkung nach ſich aber die, ſo es ſeit den letzten hundert Jahren getroffen, hatten dem Hauſe Frankreich ein großes Uebergewicht über das öſterreichiſche Haus gegeben, welches ihm auch, bis dieſes letztere ausſtarb, verblieb.

Ludewig der VII. mit dem Beynahmen der Jüngling (le Jeune,) hatte Eleonoren zur Ehe, welche ihm die Landſchaften Guyenne und Poitou zum Heyrathsgute miebrachte. Der ſchwache Verſtand dieſes Königs ergab ſich aller Art des Aberglaubens, und nöthigte Eleonoren in der Verſammlung zu Beaugency zu ſagen, daß ſie der Meynung geweſen wäre, einen König, nicht einen Mönch zu heyrathen. Er war ſo einfältig *a*) und ließ von dieſer Verſammlung ſeine übel gerathene Ehe trennen, trat auch dieſe zwo ſchönen Provinzen wieder ab. *b*) Die Prinzeſſinn Eleonore, um ſich wegen dieſer Beſchimpfung zu rächen, (denn zu was iſt nicht eine beleidigte Frau fähig?) heyrathete hernach Heinrichen, Herzog von der Nor-

 mandie

a) Marc. Aurelius Antoninus, welcher nach dem Rechte ſeiner Gemahlinn Kaiſer war, gab denen, die ihn riethen daß er ſie wegen ihres ſchändlichen Lebens verſtoſſen möchte, zur Antwort: ſi dimittimus uxorem, reddamus & dotem. Machiavel hält dieſe Antwort mehr für Gottesfürchtig als für kaiſermäßig, weil Antoninus kraft ſeiner Würde, der Richter einer unwürdigen Frau war.

b) Man ſ. die ausführliche Beſchreibung dieſer unglücklichen Begebenheit in der Hiſtoire par *Suger*; T. III. Paris 1721. 3. Th. in 12.

mandie und Grafen von Anjou, welcher hernach unter dem Namen Heinrich der II. König von England, und zuletzt auch in Paris als König von Frankreich gekrönet wurde. Dieſe zweyte Heyrath eröffnete den Engländern den freyen Eingang in Frankreich, und war der Urſprung des blutigſten Krieges, den jemals die Franzoſen und Engländer wider einander geführet haben. Es vergleichet ihn einer von unſern Geſchichtſchreibern, *a*) in Anſehung ſeiner Länge und Hartnäckigkeit, mit dem ehemaligen Kriege der Römer wider die Carthaginenſer; und ſein Ausgang war, daß die Engländer über das Meer verjaget wurden, ſo wie das Ende jenes alten Kriegs dieſer war, daß Carthago zerſtöhret wurde.

Das Haus Frankreich that nach der Zeit drey ſehr vortheilhafte Heyrathen.

I. Es brachte Bretagne unter ſeine Krone, vermittelſt der Vermählung Ludewigs des XII. *b*) mit Anna von Bretagne, Erbinn dieſes Herzogthums, und Witwe Carls des VIII.

II. Die Verbindung Ludewigs des XIV. mit der Infantinn Maria Thereſia von Oeſterreich, welche gegen die Mitte des ſiebenzehnten Jahrhunderts geſchah, hat Spanien und beyde Indien an ſein Haus gebracht.

III. Die Vermählung Philipps des V. welche er, (nachdem er als ein Enkel Ludewigs des XIV. und Marien Thereſien von Oeſterreich, zur ſpaniſchen Krone gelanget war,) mit der Prinzeſſinn Eliſabeth von Farneſe eingieng, wirkte das Etabliſſement ihres Soh-

a) *Froiſſart.*
b) Im Jahre 1498.

Sohnes des Infanten Dom Carlos. Dieſer Herr war Herzog von Parma und Piacenza auch vermuthlicher Erbe des Großherzogthums Toſcana: und er vertauſchete hernach dieſe beyden Herzogthümer, als das väterliche Erbtheil der Familie ſeiner Mutter gegen die *a*) Königreiche Neapolis und Sicilien, welche er noch itzo beſitzet. *) Man führte nach der Zeit einen Krieg in Italien wegen der Anſprüche des Hofs zu Madrid auf die Verlaſſenſchaft des Kaiſers Carls des VI; und es wurden die Herzogthümer Parma, Piacenza und Guaſtalla das Eigenthum des Infanten Dom Philipp, eines andern Sohnes Königs Philipp des V. und ſeiner hinterlaſſenen königlichen Witwe. *b*)

§. 8.

Vermehrung eines Staats durch Wahlen.

Der Weg vermittelſt der Wahlen wird oftmals eine Gelegenheit, die Wahlreiche mit den erblichen Staaten, oder die Erbländer mit den Wahlſtaaten zu vereinigen. Die Polen vereinigten mit ihrer Krone das Groß-Herzogthum Litthauen, indem ſie die Herzoge vom Jagelloniſchen Hauſe, die dieſes Groß-Herzogthum beſaßen, zu ihren Königen erwählten.

§. 9.

Vermittelſt Schenkungen.

Die Schenkungen, welche Völker zuweilen mit ihren Ländern an einen Souverän machen, welcher ſie, we-

a) Durch den Wiener Friedens-Tractat vom J. 1738.

*) d. i. zur Zeit als der Herr Verfaſſer dieſes ſchrieb.

b) Nach dem Aachner Tractate vom Jahre 1748.

wegen der Lage der Länder, am beſten beſchützen kann, ſind ein anderer rechtmäßiger Weg zum Anwachſe eines Staats.

Attalus, König von Aſia vermachte ſein Königreich durch ein Teſtament an die Römer.

Hubert, letzter Dauphin von Vienne, nachdem er ſeinen einzigen Sohn einbüßte, (deſſen Tod er wider Willen ſelbſt befördert hatte,) trat in den Dominicaner-Orden, und ſchenkte ſeine Staaten an einen Prinzen von Frankreich; welches unter unſerm Könige Philipp von Valois geſchah. *a*)

Carl

a) Der letzte Ueberlaſſungs-Tractat des Delphinats geſchah durch Humbert (Imbert,) zum Vortheile Carls Sohns des Herzogs Johann von der Normandie, und Enkels Philipps des VI. von Valois genannt, am 16. Jun. 1349. Man ſ. die Donation, p. 210. im II. Th. des I. Bandes des Corp. Diplomat. Imgleichen die Preuves de l'Hiſtoire du Dauphiné, par Valbonnay; Paris 1711. Man hat gemeynet, als ſey dieſe Schenkung zum Vortheile des erſtgebohrnen Sohns unſerer Könige gemacht worden; aber es iſt dieſe Bedingung nicht mit ausdrücklichen Worten in der Urkunde ausgedrückt. Man ſ. auch die Hiſtoire du Dauphiné, par *Valbonnay*, p. 603. nach der Ausgabe vom J. 1732. Zur Zeit dieſer Donation an Carln, war Johann Carls Vater der älteſte Sohn des Königs Philipp von Valois, und ward, unter dem Namen Johann der II, deſſen Nachfolger. Nach dem Tode dieſes Königs Johann des II. folgte ihm ſein Sohn Carl, welcher bereits Dauphin war, unter dem Namen Carls des V, mit dem Beynamen der Weiſe, auf dem Throne. Alſo war es nicht der älteſte Sohn des Königs, welcher der erſte Dauphin (vom königlichen Hauſe) war, ſondern es war Carl, Sohn des Erſtgebohrnen. In der folgenden Zeit haben unſere Könige jedesmal ihren erſten Sohn und vermuthlichen Kronerben, Dauphin betittelt. Man ſ. eine lange Anmerkung

über

Carl von Anjou, letzter Graf von Provence, weil er keine Kinder hatte, ſchenkte die Provinz an Frankreich.

Die Könige von Frankreich ſelbſt haben die römiſche Kirche durch Schenkungen bereichert. *a*)

§. 10.

Vermittelſt Ankaufs.

Ein anders Mittel einen Staat zu vermehren, iſt der Weg des Ankaufs. Man kann eine Souveränität nicht zu theuer kaufen, und keinen zu hohen Preis für eine Sache geben, welche unſchätzbar iſt.

Johanna die erſte, Königinn von Neapolis und Gräfinn von Provence, verkaufte Avignon und die Grafſchaft Venaiſſin, *b*) an den Pabſt Clemens den VI. Die Grafſchaft Venaiſſin, welche den Grafen von Toulouſe zum Herrn hatte, fiel in der Perſon dieſer Johanna, Raymonds Tochter, an die Grafen von Provence. Johanna verkaufte die Grafſchaft und die Stadt Avignon an den Pabſt Clemens den VI. für vier und achtzig tauſend Livres baaren Geldes, nebſt gewiſſen nachzuzahlenden Erbzinſen an Neapolis. Es ſind dieſes Nachrichten aus einem Autor, welcher beſondere Unterſuchungen über die Gerechtſamen des Aller.

über den Delphinat, in der Hiſtoire de Louis XI. par *Duclos*; L. I. beym J. 1446.

a) Man ſ. die Einleitung, Cap. VII. im II. Th. Fortſetzung der Regierung der Kirche.

b) Man vermenge nicht Avignon mit der Grafſchafft Venaiſſin, deren Hauptſtadt Carpentras iſt, wo der Rector ſeinen Wohnſitz hat.

Allerchriſtlichſten Königs angeſtellet hat. *a*) Ein gewiſſer Geſchichtſchreiber franzöſiſcher Sachen *b*) beſchreibet dieſe Begebenheit mit andern Umſtänden. Er ſagt, es habe Johanna die I. Königin von Neapolis und Gräfinn von Provence, welche von Carln von Anjou, dem Bruder des heil Ludewigs, abſtammte, ihren Gemahl Andreas, einen Sohn Carls Königs von Ungarn, ermorden laſſen, und alsdann Ludewigen, welcher mit ihr Geſchwiſterkind, und ein Sohn Philipps, Fürſten von Tarento war, zum Gemahle genommen. Daß der König von Ungarn, Ludewig der Große, nach Neapolis gieng, um ſeines Bruders Andreas Tod zu rächen. Daß dieſer ſich ihres Königreichs bemächtiget, und ſie nebſt ihrem zweyten Gemahle, daraus verjaget habe, worauf ſie beyde nach Provence geflüchtet wären. Daß Clemens der VI. der Johanna große Ehre erwieſen, und, weil ſie damals in der äuſſerſten Noth geſteckt, ſich die Gelegenheit zu nutz gemacht, und die Stadt und Grafſchaft Avignon nur für achtzig tauſend Goldgülden Florenziſch, an ſich gekauft, jedoch dieſe Summe, wie einige berichteten, nicht bezahlet habe. Endlich, daß der Pabſt, gleichſam zur Zugabe, ihre Ehe mit dem Prinzen Ludewig beſtättiget habe, welcher wiederum, zur Dankbarkeit, dieſen Verkauf genehm gehalten habe.

Ludewig der XIII. brachte die Souveränität Sedan von den Herren von Bouillon an ſich, und gab ihnen dagegen gewiſſe Güter in Frankreich.

Ludewig der XIV. *c*) kaufte vom Könige Carl von England für fünf Millionen Livres baaren Geldes, Dünkirchen, Maardyk und die Feſtung Bergen, welche

a) Man ſ. die Recherches &c. par *Caſſan*.

b) *Mezeray*; Abrégé de ſon Hiſtoire, T. III. p. 30.

c) Im Jahre 1662.

che Beſitzungen man wegen der vormaligen Zeitumſtände, in die Gewalt der Engländer hatte gerathen laſſen.

§. 11.

Vermittelſt Verpfändungen.

Die Verpfändungen ſind ein anderer Weg ein Land zu vergrößern, weil es oft zu geſchehen pfleget daß die verpfändete Landſchaft niemals wieder eingelöſet wird, wenn man nämlich die darauf ſchuldige Geldſumme nicht aufbringen kann.

Ludewig der XI. von Frankreich zeigte mehr Klugheit, indem er die Grafſchaft Rouſſinon von Johann d' Arragon zum Unterpfande auf ein Darlehn von vier hundert tauſend Livres annahm, als ſein Sohn Carl der VIII, da er dieſe Landſchaft, ohne das Darlehn wieder bekommen zu haben, zurückgab, damit er nicht von den Spaniern in ſeiner Kriegsunternehmung in Italien gehindert werden möchte. Es iſt weltkündig, daß er Italien in eben ſo kurzer Zeit wieder verlohr, als er es erobert hatte.

Vermittelſt Verpfändung kam das Marggrafthum Ober-Lauſitz an das Churhaus Sachſen, welches es noch heutiges Tages beſitzt.

Der Pabſt hat ſich das Herzogthum Caſtro und die Grafſchaft Ronciglione, für ein, vom römiſchen Hofe, an einen ehemaligen Herzog von Parma gegebenes Darlehn, zugeeignet.

§. 12.

§. 12.
Vermittelſt Eroberungen.

Es giebt noch ein letztes Mittel, mehr Land an ſich zu bringen, ich meyne durch Eroberung mit Waffen: aber es iſt dieſes Mittel nicht allezeit rechtmäßig. Ich habe dieſes in meiner Abhandlung vom Völkerrechte (d. i. im V. Theile dieſes Werks) ausführlich unterſuchet.

Dritter Abſchnitt.
Vom Kriege.

§. 13.
Die Feſtungen müſſen ſowohl in Beziehung auf die Unterthanen, als auf die Auswärtigen, betrachtet werden.

Ein Länderbezwinger, ein unrechtmäßiger Beherrſcher, hat ohne allen Zweifel nöthig, die Völker ſo er bezwungen hat, und auf deren Liebe er nicht bauen darf, durch Feſtungen in Gehorſam zu halten. Aber ein rechtmäßer Regent, welcher durch Erb- oder Wahlrecht den Thron beſitzet, und in Ruhe regieret, hat ſelten feſter Plätze wider ſeine Unterthanen vonnöthen, ſondern nur wider ſeine Nachbarn. Dem zu folge hat er die Gränzen, und nicht das Innere des Landes zu befeſtigen. Die Kriegsvölker, die er, zu Beſchützung ſeines Staats wider Fremde, auf den Beinen halten muß, ſind völlig zureichend die Unterthanen im Mittel des Landes, wenn ſie eingenommen

oder

oder ergeben würde, gefährliche Folgen zu aufrühriſchen Bewegungen verurſachen, welche widrigenfalls von einem mit Kriegsvolke wohl verſehenem Landesherrn leichtlich geſtillet werden könnten.

Damit wir erkennen, wie nützlich Feſtungen für einen Staat ſeyn können, ſo wollen wir einen Staat als klein, als mittelmäßig, und als mächtig betrachten.

§. 14.

Von den Feſtungen in kleinen Staaten.

Man kann überhaupt ſagen, daß der Zuſtand eines kleinen Souveräns einer der unglücklichſten iſt. Indem er ſtets den Anfällen ſeiner Nachbarn bloßgeſtellt iſt, kömmt ihm die Unabhängigkeit, in der er zu ſtehen meynet, ſehr theuer zu ſtehen. Die Eroberung ſeines Landes iſt das Object aller derer, die es wegen der Nachbarſchaft leichtlich an ſich reiſſen können. Ich nehme diejenigen kleinen Republiken hiervon aus, welche mit andern und mächtigern Republiken in Bündniſſe, oder unter ihrem Schutze ſtehen.

Wenn aber jedwedes benachbartes Land eines kleinen Staats ſeinen Vortheil dabey hat ihn zu erobern, ſo erfordert hingegen das Intereſſe aller zuſammen, daß dieſer kleine Staat nicht unter die Gewalt eines einzigen komme: und dieſer Umſtand erhält ihn oftmals.

Ein ſchwacher Staat hat ohne Zweifel einer oder zween Feſtungen von nöthen, damit er im Stande ſey den erſten Anfällen zu widerſtehen, und einen zwar gefährlichen aber nothwendigen Beyſtand von denen

zu erwarten, welchen viel daran gelegen iſt, daß nicht ein anderer Staat ſich deſſelben bemächtige. Es iſt leichter, ein Land zu erhalten, als es wieder einzunehmen, nachdem es bereits erobert iſt, weil zur Erhaltung deſſelben nur gleiche Kräfte, hingegen zur Wiedereroberung größere Kräfte erfordert werden.

§. 15.

Von den Feſtungen in mittelmäßigen Staaten.

Die mittelmäßigen Staaten haben beydes, ſo wohl Kriegsvolks als feſter Plätze nöthig.

Die Fürſten, welche zwar Kriegsheere, aber keine Feſtungen haben, führen allzeit mit Schaden Krieg, weil ein verlohrnes Treffen oftmals den Verluſt eines ganzen Landes nach ſich zieht. Sie dürfen nichts wagen, ſie erkühnen ſich nicht ihr Schickſal dem Glücke einer Schlacht zu unterwerfen; und alſo lebt der Feind auf Unkoſten ihres Landes und verheeret es. England wurde zur Zeit, als die Häuſer Lancaſter und York mit einander im Kriege lagen, binnen weniger als ſechs Monathen, durch drey Treffen, dreymal bald verlohren bald wieder erobert.

Die Feſtungen können, ohne ein Kriegsheer im Felde nur ſo lange Zeit, als die Beſatzung mit Lebensmitteln verſorget iſt, behauptet werden.

Diejenige Parten, welche das Feld hält, und im Felde ſo ſtark iſt daß ſie den Feind entweder durch Angreifen, oder auch durch Abſchneidung der Lebensmittel, aus dem Felde vertreiben kann, bekömmt zuletzt die feſten Plätze. Philippus von Macedonien pflegte

zu

zu ſagen, es ſey keine Feſtung unüberwindlich, wenn nur Geld hineingebracht werden könnte; wir aber, in unſern Zeiten, können hinzu ſetzen: Ohne den Commandanten zu beſtechen, iſt dennoch kein Platz, wie feſt er auch ſey, zu finden, welcher nicht eingenommen, oder ſich zu ergeben genöthiget wird, wenn man ihn nicht entſetzen kann; da hingegen auch keine Feſtung ſo ſchlecht iſt, welche man nicht erhalten kann, ſo lange als man ihr Verſtärkungen an Volke und Lebensmitteln zuzuſchicken im Stande iſt. *a)*

Wenn aber ein Staat Feſtungen und Kriegsvolk in gehöriger Proportion hat, ſo befindet er ſich in den vortheilhafteſten Umſtänden. Ich ſage, wenn beydes in gehöriger Proportion iſt: denn es iſt eben ſo gefährlich, mehr Feſtungen zu haben als man ihrer behaupten kann, als keine zu haben. Es wäre in der That noch beſſer, von Feſtungen entblößet zu ſeyn, als ihrer zu viel zu haben, weil, wenn man keine befeſtigten Plätze hat, man deſto mehr Soldaten zu haben pfleget, und dieſe den Staat retten können: da gegentheils, wenn der Feſtungen zu viel ſind, das Kriegsvolk bloß zu Beſatzungen in denſelben gebrauchet werden muß, ſo daß der Feind freyes Feld bekömmt, welcher das Land verwüſtet und auszehret, Theurung und Mangel verurſachet, und ſelbſt hierdurch die Feſtungen unhaltbar machet, ſobald nämlich der darein geſchaffte Vorrath an Lebensmitteln aufgezehret iſt. Jedoch kann allenfalls ein Land, das mehr Feſtungen hat als es ihrer behaupten kann, ihre Werke ſchleifen laſſen.

Y 2 §. 16.

a) Reliqua erat in obſidione ſpes, nec ea ſatis efficax quia arcem tenentes quâ in peninſula poſitâ iminet, faucibus portus mare liberum habebant.

§. 16.

Von den Feſtungen in mächtigen Reichen.

Mächtige Reiche haben nur etlicher weniger ſtarker Feſtungen nöthig; und dieſe müſſen an den Gränzen, niemals in der Mitte des Landes, angeleget werden. Es iſt überaus nützlich, eine zweyte, auch wohl eine dritte Linie von Feſtungen zu haben. Es iſt unumgänglich nothwendig daß die Gränzen eines großen Staats wohl befeſtiget ſeyn, damit der Feind im Anfange aufgehalten werden könne. Die Regenten ſolcher mächtiger Staaten haben ſich mehr vor innerlichen als vor auswärtigen Kriegen zu fürchten. Sie müſſen ihre vornehmſte Vertheidigung in ihrem Kriegsheere im Felde ſuchen. Ein einziger Feind kann ſie nicht ſtürzen; und was Bündniſſe von etlichen Feinden wider ſie anlanget, dieſe beſtehen nicht lange Zeit.

Alte Schlöſſer und andere ziemlich feſte Oerter, welche der Landesherr, wegen Mangels an Kriegsvolke, nicht beſetzen kann, und welchen er nicht den gehörigen Beyſtand leiſten könnte, weil ſie z. E. keine bequeme Lage haben, müſſen in Kriegszeiten geſchleifet werden, wofern der Feind ein zahlreichers Heer hat und im Felde den Meiſter ſpielt, weil, wenn er ſich ihrer bemächtiget hätte, er hernach ſchwerlich daraus zu vertreiben wäre. Beſäße der Feind ſolche Poſten, ſo thäte er mit ſeinen darein gelegten Beſatzungen unaufhörliche Streifereyen ins Land, an ſtatt daß er, wofern er keine feſten Plätze findet, nur ſo viel Land in ſeiner Gewalt hat, als er mit ſeiner Armee einnimmt oder decken kann.

Die Römer hatten im Anfange keine Feſtungen: ſie verlieſſen ſich gänzlich auf ihre Kriegsheere, welche ſie längſt den Flüſſen ſtellten, wo ſie in gewiſſen Zwiſchenweiten Thürme erbauten, in welche ſie ihre Soldaten legten. Aber zur Zeit als das römiſche Reich in Verfall kam, und es nur noch ſchlechte Kriegsvölker hatte, mußten ſie, weil die Gränzen nicht mehr das Innere beſchützten, ſich mit Feſtungen verſehen: und hernach hatte man mehr Feſtungen und weniger Stärke, mehr Zufluchtörter und weniger Sicherheit. Weil nun das Land nirgendswo mehr, als nur in der Nachbarſchaft der feſten Plätze, wohnbar war, ſo legte man allerwegen Feſtungen an. Es ſind alſo die Schanzen und die Feſtungen, welche Juſtinianus bauen ließ, und deren bloße Namen ganze Seiten im dem Procopius einnehmen, nichts als Denkmäler der Schwäche des römiſchen Reichs, unter dieſem Kaiſer.

Rudolph Graf von Habsburg, nachdem er zum Kaiſer erwählet war, ließ mehr als achtzig Feſtungen oder Schlöſſer in Deutſchland abtragen. Alle dieſe waren zur Zeit der vieljährigen Unruhe unter den Deutſchen Reichsſtänden erbauet worden; aber ſobald als dieſes neue Oberhaupt des Reichs ſeine Autorität brauchen konnte, wurden ſie wieder niedergeriſſen.

Heinrich der II. König von England, und Nachfolger Stephans, ließ ihrer hundert und funfzehn ſchleifen. *a)*

Niemals war Frankreich ſchwächer als zur Zeit der Normannen und Engländer, obgleich alle Dörfer mit Mauren umgeben, und alle Schlöſſer der Edelleute und Landſaſſen ſtarke Feſtungen waren. Nach der Maaße wie die königliche Autorität aufs neue empor kam,

a) Matth. Pariſienſis.

kam, verſchwanden alle dieſe kleinen Feſtungen wieder, und es gab keine andern Feſtungen mehr, als welche in den Händen des Monarchen waren. Unſere Könige haben ihrer ſehr wenig, ausgenommen an den Gränzen beybehalten, und ihre Macht iſt dennoch allzeit von Einheimiſchen und von Fremden gefürchtet worden.

§. 17.

Von der Macht der Land-Armee.

Regenten müſſen ihre Länder nicht allein vor allem Uebel, das man vermeiden kann, ſondern auch ſelbſt vor der Furcht dieſes Uebels ſichern. Das mächtigſte Reich auf Erden kann unmöglich einer ſichern Ruhe genieſſen, wenn es nicht im Stande iſt, ſich wider plötzliche und unvermuthete Ueberfälle und Streifereyen zu verwahren. Es muß zu jeder Zeit Kriegsvölker auf den Beinen halten, und bey auſſerordentlichen Vorfällen dieſelben ſehr verſtärken; zum Exempel, wann Krieg in ſeiner Nachbarſchaft entſteht: widrigenfalls muß es ſich von einem der Kriegenden, welcher die Oberhand behält, Geſetze vorſchreiben laſſen. Je mehr das Intereſſe eines Fürſten erfordert, den Krieg zu meiden, um ſo viel beſſer muß er ſich in den Stand ſetzen Krieg führen zu können. Wie aber die Vernunft erfordert, daß eine geometriſche Proportion zwiſchen dem was ſtützet, und dem was geſtützet wird, zu finden ſey, ſo muß auch das Kriegsheer nach der Größe des Staats, den es beſchützen ſoll, abgemeſſen werden.

Eins der nothwendigſten Stücke iſt, daß man im Kriegsheer alte Soldaten habe. Auguſtus behielt, nachdem er Sieger geblieben war, die römiſchen Legionen im Solde: und dieſes gereichte zur Wohl-

Wohlfahrt des römiſchen Reichs. Conſtantinus hingegen dankte ſie ab; und dieſes war der Urſprung des Verfalles der römiſchen Macht.

Nichts deſto weniger war es ein großer Fehler vom Auguſtus und von andern Kaiſern, daß ſie die Prätorianiſchen Soldaten als ein Corpo der Armee zu ihrer Leibwacht hielten. Die Geſchichte zeigen uns die stetswährenden und traurigen Veränderungen, welche dieſe alten Soldaten in der Nachfolge der Kaiſerwürde machten. Die Türken erfuhren vorlängſt, und erfahren noch ſtets großes Unglück, weil ſie dieſen Gebrauch beybehalten: denn die Janitſcharen ſind bey ihnen was die Prätorianer bey den Römern waren. Die drey Regimenter Ruſſiſcher Leibwacht haben vor kurzem wieder etwas unternommen, dergleichen *a*) die Prätorianer vor Zeiten thaten, und die Janitſcharen noch oft thun. Man muß die Kriegsvölker in verſchiedene Quartiere verlegen, und ſie in entfernten Beſatzungen unterhalten.

Ein gutes Kriegsheer zu bekommen, hierzu wird viererley erfordert. I. Es müſſen National-Völker ſeyn; und ich werde die Unbequemlichkeiten, ſo man von ausländiſchen hat, bald hernach anzeigen. II. Sie müſſen zahlreich ſeyn, damit man ihrer im Nothfalle allzeit gnug habe. III. Sie müſſen aus erfahrnen Befehlshabern und abgehärteten Soldaten beſtehen; widrigenfalls machen ſie mehr Verwirrung und Beläſtigung als ſie Dienſte leiſten. Die Anzahl hilft nichts ohne die Tapferkeit. IV. Sie müſſen ſtets im Stande ſeyn zu marſchieren, und allerwegen, wohin man ſie nöthig erachtet, gebracht werden zu können.

a) Der Autor ſchrieb dieſes im Jahre 1748.

§. 18.

Von der Macht der Kriegsflotten. Man handelt von denen bey den Alten; von denen bey den Franzoſen; wie auch von denen bey allen andern Seemächten in Europa.

Die Macht der Land-Armeen iſt nicht hinlänglich einen Staat vollkommen mächtig zu machen; es muß auch die Seemacht damit verbunden werden, wenn das Meer daran ſtößt, weil die Macht und der Reichthum eines Seeſtaates hauptſächlich auf der Kriegsflotte beruhet.

Das Meer iſt das vornehmſte Land der menſchlichen Geſellſchaft in der ganzen Welt, und die Communications-Linie, welche ſie innig und glücklich verbindet. Dieſe Verbindung hat die Wiſſenſchaften und die Künſte zur Vollkommenheit gebracht. Ohne ſie wüßten wir nichts von den ſchönſten und merkwürdigſten Sachen in der Natur. Vergebens drängen die Strahlen der alles zeugenden Sonne tief in die innerſten Grüfte der Erde wo ſie den König der Metalle erzeugen, wenn wir ihn nicht vermittelſt der Schiffahrt zu uns hohlen könnten. Nur das Meer kann uns viele Sachen, derer wir benöthiget ſind, in Ueberfluß und mit Bequemlichkeit geben, und ſeine verſchwenderiſche Freygebigkeit verſchaffet uns auch die überflüßigen. Mit einem Worte zu ſagen, die Schiffahrt iſt die edelſte und koſtbarſte Wirkung der Arbeitſamkeit der Menſchen, und das herrlichſte Merkmaal von ihrer Standhaftigkeit und ihrem Muthe. Daher nimmt auch die alte und neue Politik zum feſten Grundſatze an, daß nichts zur Größe eines Staats mehr beyträgt als die Schiffahrt zur See und die Kriegsflotten, welche die

Seehandlung eines Volkes ſchützet. Glücklich ſind alſo die Staaten, welche tüchtige Häven haben, um ihren Unterthanen den weiten Schooß der Meere und die Gemeinſchaft mit den äuſſerſten Enden der Erde zu eröffnen.

Der Bau, die Proviantirung, die Zurüſtung der Schiffe, erfordern einen großen Aufwandt; aber es geſchieht dieſer Aufwandt innerhalb des Staats, und verſchafft vielen Unterthanen Mittel ſich zu nähren und zu bereichern. Die Schiffahrt beſchäfftiget alle Einwohner an den Seeküſten; und dieſe zu allen andern Dingen faſt unbrauchbarn Einwohner gehen, ſobald ein Staat die Schiffahrt aufhebt, in fremder Länder Dienſte. Hierdurch werden die Küſten eines Landes entvölkert, die Schiffahrt geſchwächet, und der Nachbarn ihre zu ſeinem Nachtheile vermehret. Alle Verbothe an die Seeleute, nicht aus dem Lande zu gehen helfen nichts: denn dieſe Leute ſind gleichſam zur Schiffahrt gebohren, und die See iſt ihr Element; ſo daß, wofern ſie nicht in ihrem Vaterlande dazu gebrauchet werden, ſie unfehlbar in fremde Dienſte gehen.

Ein Souverän welcher mächtig zur See iſt, erſparet viele Unkoſten, die er widrigenfalls auf Landſoldaten, zur Bewahrung der Küſten anwenden müßte. Er bemächtiget ſich ohne Widerſtand der Inſeln des Feindes, indem er ihnen vermittelſt der Kriegsſchiffe den Zugang dahin, und allen Beyſtand vom feſten Lande abſchneidet. Er macht den Feinden die Eroberung ſeiner am Meere liegenden Feſtungen ſchwer, weil er Zufuhre und Verſtärkungen darein bringen kann. Er verderbt ihren Handel und verſchaffet dem Handel ſeiner Unterthanen beſſere Freyheit, indem er durch ſeine Kriegsſchiffe die Kaufsmannsſchiffe begleiten läſſet, welche ſich zu dieſem Ende in den Häven ver-

ſammlen, worein ſie ohne Gefahr laufen können: wovon hernach der Landesherr Nutzen hat, weil die Kaufleute mehr als die Unkoſten des Schutzgeleites betragen, dafür zahlen müſſen.

Ein Staat welcher die Obermacht zur See hat, ſchließt mit neutralen Fürſten ſo vortheilhafte Handlungstractaten als er ſelbſt will. Er hält die entfernteſten Länder in Ehrfurcht: denn ſo bald als ſie dieſelbe gegen ihn aus den Augen geſetzet, müſſen ſie befürchten daß er eine Landung bey ihnen thue oder ihre Städte bombardiere. Geſetzt auch, daß die Feinde, zu Beſchützung ihrer Küſten, mit großen Koſten viel Volk unterhielten, ſo können ſie ihn dennoch, wenn die Küſten ſich ſehr lang erſtrecken, nicht hindern, irgendwo eine Landung zu thun, ein Stück Landes zu plündern, oder auch einige feſte Plätze einzunehmen, weil ſeine Flotte, welche eine Gegend bedrohet, mit erſten guten Winde viel ſchneller an eine andere Gegend kommen kann, als die feindlichen Regimenter, von dem Orte an, wo ſie ſich der Flotte halber zuerſt zuſammengezogen, zu Lande dahin kommen können. Es iſt unmöglich, daß der Feind funfzig oder hundert Meilen lange Küſten, die alle bedrohet werden, gleich ſtark beſetzen und eine Landung verhindern könnte, ohne daß das Volk von einem andern Poſten an denjenigen wo die Landung wirklich geſchieht, hinzu eilen müßte.

Wenn man die Obermacht zur See hat, ſo macht man aus ſeinem Lande, und aus der entfernteſten Bundesgenoſſen Ländern, gleichſam ein zuſammenhangendes Land, welches ſich den beſten Beyſtand leiſten kann. Man benimmt hingegen dieſe Bequemlichkeit einem Feinde, welcher etliche Länder über Meer beſitzet, und man nöthiget ihn zu langen und beſchwerlichen Heerszügen, wodurch zuweilen die Hälfte ſeines Heers, wegen Krankheiten oder durch Ueberläufer verlohren geht.

Mit einem Worte, nur vermittelſt einer Macht zur See kann man entfernten Bundesgenoſſen beyſtehen, die Handlung in Flor bringen, und in alle Länder gelangen.

Ich will itzo keine Beyſpiele aus den alleräͤlteſten Zeiten von der Nutzbarkeit der Schiffsflotten, dergleichen uns die Aſſyrier und Perſer geben könnten, mühſam zuſammenſuchen, weil dieſe Länder heutiges Tages, in Anſehung unſer, beynahe unbekannt ſind, vielmehr nur Sachen anführen, von welchen wir richtige Nachrichten haben.

Als Xerxes mit der ganzen Macht Aſiens Griechenland überfiel, und das Delphiſche Orakel von den Athenienſern um Rath gefraget wurde, ſo gab es ihnen zur Antwort „ daß ihre Stadt ihr Heil nur in „ hölzernen Mauren finden würde. „ *a*) Themiſtokles, weil er ſchon einſah wie wichtig es für Athen wäre, wider die Perſer zur See zu kriegen, und ohne Zweifel dem Orakel dieſe Antwort eingegeben hatte, erklärte ſogleich das Wort **hölzerne Mauren** durch **Schiffe**. Alle Eroberer haben dieſen Ausſpruch des Apollo von Delphos als einen nützlichen Rathſchlag für ſich angenommen.

Die

a) Die Pythia gab ihnen zur Antwort: „Minerva, Be„ ſchützerinn der Stadt Athen, bemühe ſich, aber ver„ gebens, den erzörnten Jupiter zu beſänftigen. In„ zwiſchen habe er doch, aus Liebe zu dieſer ſeiner „ Tochter, erlauben wollen, daß die Athenienſer ſich „ auf hölzernen Mauren retteten; und Salamine „ würde viel liebe Mutterſöhne einbüßen, ſowohl wann „ Ceres zerſtreuet, als wann ſie geſammlet würde. „ Herodot. im VII. B. 139. u. 143. Cap.

Die Griechen verlohren ihre Freyheit bloß weil ſie nicht dieſem wichtigen Grundſatze gemäß handelten, **daß wer den Meiſter zur See ſpielt, es auch zu Lande thut.** Die Athenienſer konnten durch ihre Seemacht, welche des Königs Philippus ſeiner viel überlegen war, den Krieg mit ihm in die Länge ziehen, ihren Feind an vielen Oertern zwacken, und mit oft wiederhohlten Diverſionen abmatten, Landungen an ſeinen Küſten verſuchen, etliche ſeiner Völker, die ihm mit Widerwillen gehorchten, zur Empörung verleiten und ihnen Beyſtand wider ihn leiſten; ſie konnten ihn auf ſolche Art nöthigen daß er ſeine Sorgen und ſeine Macht hätte vertheilen müſſen. Sie thaten dieß alles nicht, und ſie wurden hierdurch dem Könige von Macedonien unterwürfig.

Achtzehn griechiſche Völker vom feſten Lande und den benachbarten Inſeln, hatten, in einer Zeit von acht hundert Jahren, wechſelsweis die Herrſchaft im Oriente; und alle dieſe ſiegten oder wurden beſieget, ſo wie ſie mächtig oder ſchwach zur See waren. Dieſes Spiel des Glücks nahm ſeinen Anfang mit den Cretenſern unter dem Minos, und endete ſich mit den Athenienſern, welche den Aegineten die Herrſchaft entriſſen. An dieſem Volke übten hernach die Athenienſer eine ſo ſinnreiche Grauſamkeit aus, daß ſie allen die in ihre Hände fielen, den Daumen abſchnitten, damit ſie die Schiffahrt nicht treiben konnten. Wofern nicht der den Griechen natürliche Leichtſinn, oder ihr Umgang und Handel mit den aſiatiſchen Völkern, wodurch die Sitten der Athenienſer zuletzt verderbt wurden, dieſelben gehindert hätte, ſich ihre glückliche Lage zu nutz zu machen, oder auch, wofern ſie nicht von der Tapferkeit der Spartaner, welche ſtets ein Gegenwicht wider die Macht der Athenienſer war, ſo ſehr eingenommen geweſen wären, ſo wäre es den Römern gewiß nicht

nicht gelungen, den Vortheil über die Griechen zu haben, und ſich beynahe den ganzen Erdkreis zu unterwerfen.

Man urtheile ferner, aus den großen Thaten der Carthaginenſer, was eine kaufmänniſche Nation, welche durch einen weitausgebreiteten Handel ſtets neue Kräfte und Hülfsmittel bekömmt, auszurichten vermögend iſt. Rom, die furchtbarſte Macht der damaligen Zeit, wäre beynahe von einer Handlungsgeſellſchaft, welche keine andere Einkünfte als von ihrer Arbeitſamkeit hatte, unterdrücket worden.

Die Römer ſchrieben erſt alsdann dem Erdboden ihre Geſetze vor, nachdem ſie ſich die Meere unterwürfig gemacht hatten. Wenn ſie nicht Flotten gehabt, und nicht die Meere gleichſam bezwungen hätten, ſo würden ſie ihre Macht niemals auſſerhalb Italien ausgebreitet, noch den Stolz der Carthaginenſer gedemüthiget, noch auch die meiſten Völker auf Erden unter die Füße getreten haben.

Die Römer thaten den erſten Schritt zur Herrſchaft des Erdbodens, als ſie die Meerenge bey Meſſina zu durchſchiffen ſchlüßig wurden, welches Stück Meers, wegen der Fabeln von der Scylla und de Charybdis, in der damaligen Zeit ſo fürchterlich war. Sie wollten denen von Meſſina die begehrte Hülfe zuſchicken, und meynten nicht, daß ſie durch dieſe Unternehmung, den erſten Grund zur Herrſchaft des Erdbodens, welche damals zwiſchen Rom und Carthago ſtreitig ward, legen würden. Die Römer machten alſo mit Sicilien den Anfang Länder zu bezwingen, indem ſie ſich ſtellten als ob ſie beſchützeten, welche ſie aber hernach ſo liſtig zu gewinnen wußten. Es konnten aber dieſe Thaten nicht ohne eine ſtarke Macht zur See ausgeführt werden; und gleichwohl hatte Rom an-

annoch weder Kenntniß noch Uebung von Kriegsflotten. Inzwiſchen mußten ſie aus dringender Noth eine Flotte wider die Carthaginenſer ausrüſten, weil dieſe eine in See hatten. Die Geſchichtſchreiber melden wie ein Wunderding, daß die Römer, zur Zeit dieſes erſten Verſuchs, hundert und ſechzig Schiffe ausrüſteten, zu deren Baue, und ſelbſt zum Fällen des benöthigten Holzes, nicht eher als zween Monathe vorhero die erſte Axt angeleget wurde. Es war dieſes ein glücklicher Verſuch für ſie: denn nachdem ihnen dieſer erſte Puniſche Krieg gelungen war, ſo wuchs ihre Macht und zugleich ihr Ehrgeitz dergeſtalt an, daß in einer Zeit von weniger als zweyhundert Jahren die Herrſchaft des Erdbodens einem Volke zu Theil wurde, welches innerhalb fünf Jahrhunderten mit vieler Mühe Italien unter ſich gebracht hatte. Daher wußte auch hernach ihre Staatsklugheit kein ſicherers Mittel, um ſich bey dieſer unermeßlichen Größe zu erhalten, als beſtändig zwo mächtige Flotten im Stande zu halten: eine, um dem Oriente Geſetze vorzuſchreiben, die andere, um die abendländiſchen Völker im Zaume zu halten. Die Geſchichtſchreiber haben angemerket, daß zur Zeit als das römiſche Reich zerriſſen wurde, nur die Seeſtädte Europa vor der Herrſchaft der Gothen ſicher ſtellten, und denen oft wiederhohlten Einfällen der mitternächtlichen Barbaren Einhalt thun konnten.

Cicero ſagt in einem Briefe an den Atticus, daß Pompejus eben ſo dachte und handelte, wie ehemals Themiſtokles gedacht und gehandelt hatte, nämlich daß derjenige welcher den Meiſter zur See ſpielt, es auch zu Lande thut. *a*) Pompejus hätte ohne Zweifel den Julius Cäſar überwunden, wenn er nicht, aus vermeſſenem Vertrauen, ſeinen Plan geändert hätte.

Das

a) Conſilium Pompeji Themiſtocleum eſt: putat enim, qui mari potitur, eum rerum potiri. *Lib.* X. *Ep.* 6.

Das Ottomanniſche Reich gelangte nur zu einer mittelmäßigen Größe, ſo lange als es im feſten Lande eingeſchränket blieb; aber in einem einzigen Jahrhunderte, nachdem es Morea und Conſtantinopel eingenommen hatte, gelangte es zu größerm Wachsthum, als es vorher in ſechs hundert Jahren gelanget war.

Coſmus der I, Herzog von Toſcana, pflegte zu ſagen, es wäre ein Staat niemals anſehnlich, wenn er nicht die Seemacht mit der Landmacht verbände; und beyde wären für einen Staat, was die Arme für den Leib ſind. Gewiß iſt es, daß niemals ein Reich ſich in der Welt furchtbar gemacht hat, ohne daß ſolches zur See geſchehen wäre.

Die Republik Venedig, welche ſich alle Jahre mit dem Meere verlobet, zeiget hierdurch ihren Bürgern, was für einen Begriffe ſie ſich von der Schiffahrt machen ſollen. War jemals ein Staat mehr zu Grunde gerichtet, als der Venetianer ihrer, ich meyne nach der unglücklichen Schlacht bey Giraddad, durch deren Verluſt ſie alle ihre feſten Länder verlohren? Weil ſie aber ihre Inſeln und ihre Seeplätze behielten, ſo widerſtanden ſie nicht allein dem fürchterlichen Bündniſſe, welches ihren Untergang beſchloſſen hatte, ſondern ſie fanden auch mit Hülfe ihrer Schiffahrt, Mittel und Wege, das was ſie verlohren hatten, wieder zu erobern.

Maltha, welches doch nichts als ein befeſtigter Fels iſt, und eine kleine Inſel, die in der alten Geographie unbekannt war, hält itzo alle Küſten des Ottomanniſchen Reichs in Furcht.

Groß-Brittanien ſteht wegen ſeiner Handlung im Flore, und erhält mit Hülfe ſeiner Flotten, Gibraltar und

und Porto Mahon, *a*) Troz aller Macht des Königs von Spanien, und ungeachtet der weiten Entfernung dieſer beyden Plätze von Großbrittanien. Man ſchrieb die wichtigen Vortheile, ſo ehemals die Engländer über uns erhielten, bloß ihrer Uebermacht zur See zu. Als daher Carl der Weiſe unſere Schwäche in dieſem bemerkte, ſo ließ er eine mächtige Flotte, unter dem Befehle des berühmten Admirals Johann de Vienne ausrüſten, welches viel dazu beytrug, daß dieſe Inſulaner aus Frankreich verjaget wurden; wie ſie dann auch niemals wieder hineingekommen ſeyn würden, wenn ihnen nicht die Schwachheit ſeines Nachfolgers, ſeine Unglücksfälle, und die widrigen Parteyen, ſo ſein erbärmlicher Zuſtand im Reiche, und ſonderlich am Hofe erregte, den Weg nach Frankreich aufs neue eröffnet hätten. Damit ich aber neuere Begebenheiten anführe, ſo iſt weltkündig, wie ſchwer die engliſchen Flotten, im letzten Kriege, die Eroberungen des Königs (von Frankreich) und ſeiner Bundesgenoſſen machten; was für Niederlagen ſie uns in etlichen Gegenden beybrachten; wie großen Schaden ſie unſerer Handlung thaten, und wie ſehr ſie unſere Seefahrt zu Grunde richteten. Welche andere Urſache hätte den König, der ſo ſiegreich in den Niederlanden war, zu bewegen vermocht, einen Frieden einzugehen, ohne das mindeſte von ſeinen Eroberungen zu behalten, und ohne irgend einige Vergütung der Kriegskoſten und erlittenen Schäden zu verlangen? Es iſt dieſes der betrübteſte und gültigſte Beweis, wie nöthig einem groſſen Reiche eine mächtige Kriegsflotte iſt. Es erfordert aber die Seemacht der Engländer eine ausführlichere Beſchreibung; und dieſe will ich hier geben.

Eduard der III. war der erſte König von England, nämlich nach der Zeit der Eroberung, das heißt, ſeit

a) Der Autor ſchrieb dieſes im Jahre 1750.

ſeit dem ſich die Hiſtorie dieſes Landes ein wenig aufklären, welcher die Handlung in Aufnahme gebracht hat. Unter ſeiner Regierung *a*) ward die Ausfuhre der Wolle aus England durch eine Parlements-Acte verbothen, und die Wollarbeiter und alle andere nützliche Handwerksleute wurden öffentlich eingeladen in dieſes Reich zu kommen. Ein gewiſſer Engliſcher Autor *b*) ſagt, daß die Handlung damals ſo eifrig getrieben wurde, daß im acht und zwanzigſten Jahre der Regierung dieſes Königs, der Werth derer aus England gegangenen Waaren 291484 Pfund Sterling, und derer hinein gekommenen 38970 Pfund Sterling betragen habe, daß folglich die Balanz 252514 Pfund Sterling zum Vortheile Englands betrug: welches eine unmäßig große Summe macht, wenn man ſie nach dem itzigen Münzfuß berechnet.

Dieſer König war nicht nur der erſte, ſondern auch der einzige Gönner des Handels, bis auf die Regierung der Eliſabeth. Man findet in dieſer Zwiſchenzeit nicht das mindeſte Merkmal von Sorgfalt ſo die Engliſche Regierung für die Handwerker und die Manufacturen getragen hätte. Eliſabeth legte Woll-Manufacturen an; ſie ſchickte Schiffe nach America, ſowohl um ihre Landes-Producte dahin zu verführen, als auch um Entdeckungen allda zu machen. Sie ließ in dieſem Lande Colonien anlegen: und von dieſer Zeit an muß man eigentlich den Urſprung der engliſchen Handlung rechnen. Sie ſchickte zu gleicher Zeit Abgeſandte in die Türkey, nach Rußland, auch bis nach Indien, aber nicht, um allda Bündniſſe und Staats-Tractaten zu ſchlieſſen, ſondern in der einzigen Abſicht, Marktplätze zum Verkaufe ihrer Landeswaaren daſelbſt auszuſehen, Correſpondenzen dahin anzu-

 fangen,

a) Im Jahre 1738.

b) Der Autor des Buchs Britannia languens.

fangen, und den Grund zu einem dauerhaften Handel zu legen. Eine gewiſſe Begebenheit unter der Regierung dieſer Prinzeſſinn, iſt werth daß ich ſie hier anführe.

In den dreyen Jahren, als Philipp der **II.** von Spanien diejenige erſtaunlich große Flotte *a*) anlegte, welche dem Königreich England den Untergang zu drohen ſchien, hatte Spanien, zu Beſtreitung der Koſten, die zu einer ſo großen Unternehmung erfordert wurden, die Caſſen des Königs mehr als einmal anfüllen müſſen. Unter denen, die ihm Geld vorſchoſſen, ließ ſich die Banco zu Genua durch die großen Zinſen anlocken, ihm eine ſo anſehnliche Geldſumme zu verſprechen, daß vermittelſt derſelben die Flotte noch viel geſchwinder hätte zu Stande kommen, und die Beſorgniß der Engländer vermehret werden können. Eliſabeth hörte dieſe Nachrichten nicht ohne Kummer: die Umſtände worinnen ſie ſich befand, waren ſchlecht, und es war doch nöthig, einem Angriffe, von dem ſie nicht wußte wann er geſchehen würde, ohne Verzug eine Macht entgegen zu ſetzen. Sie hatte weder gnug Schiffe noch Kriegsvolk: daher ſie aus dringender Noth auf ein auſſerordentliches Mittel verfiel. Sie ſchickte den Staats-Secretarius Walſingham an die geſammte Kaufmanſchaft in London, ließ ihnen ihre Beſorgniß wiſſen, und bat ſich von ihnen guten Rath und Beyſtand aus. Ihre Abſicht war vermuthlich, die Kaufleute durch dieſes Merkmal ihres guten Vertrauens zu bewegen daß ſie die Beutel aufthun möchten; aber die Sache ſchlug anders aus. Die reichen Kaufleute, weil ſie ſich ſowohl von der großen Achtung, die ihnen die Königinn hierdurch bezeugte, als von der Gefahr des

a) Sie beſtand aus hundert und dreyßig Schiffen, welche hundert tauſend Soldaten führten. Im Jahre 1588. gieng ſie zuerſt in See.

des Vaterlandes rühren lieſſen, entſchloſſen ſich einen Verſuch mit ihrem Credit zu machen, an welchen ſie noch niemals gedacht hatten. Sie ſchrieben an ihre Factoren, zu Genua, daß ſie alles Anſehen, ſo ihnen die Vortheile der Handlung bey den Genueſern gaben, anwenden möchten, ſie zu bewegen, daß ſie den mit Spanien verabredeten Tractat zurückgehen laſſen möchten. Dieſe Art von Negociation befremdete anfänglich den Senat und die Banco zu Genua nicht wenig. Jedoch, nachdem ſie die Sache reiflich überleget und ihre wahren Vortheile erwogen hatten, ſo ſchätzten ſie die Freundſchaft der Kaufleute zu London höher als die Freundſchaft eines Monarchen, welcher den prächtigen Titel eines Königs beyder Indien annahm. *a*) Man hat ſich nicht zu wundern, wenn um eines ſo wichtigen Dienſtes willen, der Kaufmannsſtand in England ſo ſehr in Ehre und Anſehen gekommen iſt, daß ſelbſt die höchſten Standesperſonen ſich darein begeben und keine andere Ehre ſuchen. Es geſchicht ſogar oft, daß vornehme Herren, theils um den Handel und die Künſte zu ermuntern, theils auch, um ſich beym Volke mehr in Gunſt und Anſehen zu ſetzen, in eine Handwerks-Innung treten, und ſich darinnen einſchreiben laſſen, als ob ſie Mitglieder derſelben wären. In England ſieht man Herzoge und Grafen, die ſich nicht ſchämen, Zimmerleute, Schlöſſer, Mäurer u. d. m. zu heiſſen. In der Abſicht, die Würde des Kaufmannsſtandes noch mehr zu erhöhen, bringen die Engländer ihren Kindern Begriffe von ihm bey, welche ihn auf alle Weiſe veredlen können. Sie gewöhnen ſie nicht allein an, ihn als die Quelle des Ueberfluſſes und des Reichthums zu betrachten, ſondern ſie beehren auch die Handlung mit dem Titel Wiſſenſchaft, deren Grundſätze ſie, wie ſie ſagen, in der Vernunft und der Natur der Dinge finden. Sie ſchildern ſie ih-

 nen

a) Man leſe die Engliſche Hiſtorie, von der Regierung der Eliſabeth.

nen frühzeitig als das feſteſte und angenehmſte Band der menſchlichen Geſellſchaft ab.

Jacob der I. war ein ſorgloſer Herr. Alles was er that, war, daß er dasjenige im Stande erhielt, was unter der vorhergehenden Regierung angeleget worden war.

Carl der I. hatte nicht Zeit, das Intereſſe ſeiner Nation in Anſehung des Handels, einſehen zu lernen. Wiewohl ihm aber die Unruhe in der er ſtets lebte, nicht verſtattete, ſich in dieſe Sorgen einzulaſſen, ſo fügte es ſich doch durch glückliche Umſtände, daß die engliſchen Kaufleute, auch unbeſchützet, ihre Unternehmungen mit dem glücklichſten Erfolge weit trieben, und bloß durch ihre Arbeitſamkeit großen Ueberfluß in das Reich brachten.

Cromwell hatte ſehr richtige Begriffe von der Nutzbarkeit der Handelſchaft. Unter ſeiner Regierung wurde die Handels-Acte gegeben. Er zwang die Holländer, dem Reiche England, wegen einiger in Oſtindien an engliſchen Kaufleuten verübten Gewalt, Gnugthuung zu leiſten. Er eroberte Jamaica; und die großen Vortheile, ſo England nach der Zeit von dieſer Inſel gehabt, hat ihm die großen Koſten; die ihm die Eroberung und Erhaltung derſelben verurſachet hatte, reichlich wider eingebracht.

Carl der II, weil er nur auf Lüſte bedacht war, konnte ſich mit ernſthaften Sorgen nicht beſchäfftigen. Indeſſen findet man doch etliche gute Verordnungen im Handelsweſen, die unter ſeiner Regierung zu Geſetzen gemacht wurden.

Keiner unter allen Königen von England hatte ſo geſunde Begriffe von dieſer höchſt wichtigen Sache, als

als Jacob der II. und alle engliſche Autoren laſſen ihm in dieſem Stücke Gerechtigkeit widerfahren. Dieſes Lob enthält auch die Aufſchrift am Fußgeſtelle ſeiner Statue im Hofe des Palaſts Whitehall, welche, ungeachtet ſeiner Vertreibung vom Throne, dennoch ſtehen geblieben iſt. Er machte verſchiedene Handels-Syſteme, von welchen England großen Nutzen gehabt hat; gleichwie er auch das Seeweſen beträchtlich vermehrte.

Der König Willhelm konnte ſeiner Neigung zur Handelſchaft, und den vortrefflichen Grundſätzen, die er aus Holland nach England gebracht hatte, nicht folgen. Seine Kriege mit Frankreich, und der beſtändige Widerſpruch, ſo ihm das Parlement erregte, waren Urſache, daß er etliche mit gutem Erfolge angefangene Unternehmungen fahren ließ. Man findet unter ſeiner Regierung den Urſprung ſehr vieler Manufacturen, welche nach ſeiner Zeit zur Vollkommenheit gebracht worden ſind.

Die Königin Anna brachte, ſo weit als es ihr die damaligen Conjuncturen erlaubten, die Handlung durch allerley Ermunterungen empor. Sie gab etliche Acten zum Beſten der Kaufleute, inſonderheit was den americaniſchen Handel betraf. Und obwohl der lange und blutige Krieg, worein ſie ſich mit faſt allen europäiſchen Mächten wider Frankreich und Spanien einließ, ihre Anſchläge oft unterbrach, und die engliſche Kaufleute in großen Schaden ſetzte, ſo hatte ſie doch beym Congreß zu Utrecht, Gelegenheit, ihrem Volke anſehnliche Vortheile auszuwirken.

Unter George dem I. und deſſen itzt regierendem *) Sohne George dem II. ſind die Folgen von dieſen zu Utrecht erlangten Vortheilen ſehr bemerkenswerth geweſen.

*) Zur Zeit als der Autor dieſes ſchrieb.

Ich habe bereits anderwärts *a*) den gegenwärtigen Zuſtand der Engliſchen Handlung und Macht zur See erkläret: jene ſteht in vollem Flore, und dieſe iſt ungemein furchtbar.

Hollands Stärke beſteht gänzlich in ſeiner Seemacht. Dieſe Republik erwuchs erſt zur Zeit und unter den Augen unſerer Väter. Man ſah ihren ſchwachen Anfang und ihr bewundernswürdiges Wachsthum in der alten ſowohl als der neuen Welt. Es war dieſer Anwachs ſo ſchnell und unmäßig, daß die Holländer einen der größten europäiſchen Monarchen zwangen, ihnen beynahe die Herrſchaft zur See abzutreten, und diejenigen für Souveräne zu erkennen, die er doch als Rebellen beſtrafen wollte. Die Schiffahrt war es, was ihnen dermaßen große Vortheile verſchaffet hat, daß ſie es itzo den gekrönten Häuptern gleich thun.

England und Holland führten mit ziemlich gleichen Vortheilen Krieg *b*) mit einander, weil jegliche von dieſen Mächten ohngefähr hundert Schiffe von der Linie in See hatte.

Tunis, Algier und Tripolis ſind kleine Seeſtaaten, welche doch mit den größten Monarchien Krieg führen.

Spanien, welches überaus mächtig zur See werden könnte, war im ſiebenzehnten Jahrhunderte aus keiner andern Urſache ſo ſchwach, als weil es ſich nur gemietheter Schiffe bediente; aber ſeit dem dieſes Reich ſeine eignen Schiffe hat, iſt es in hohes Anſehen gekommen. Es war in Spanien ein Uebel eingeriſſen, daß man

a) In der Einleitung, Cap. VII. Abſchn. VII.

b) Im Jahre 1666.

man nur unbehende und ſchwere Kriegsſchiffe hatte, die ſchwer zu ſteuren und zu regieren waren; aber itzo ſind ihre Schiffe, die ſeit dreyßig Jahren gebauet ſind, gut und brauchbar, weil man ſie von engliſchen Schiffbauern, welche man an ſich zu ziehen gewußt hat, hat verfertigen laſſen.

Es fehlt noch ſehr viel, daß Frankreich, ob es gleich unendliche Hülfsmittel in ſich ſelbſt hat, aus ſeiner Handlung allen denjenigen Nutzen zöge, den ihm ſeine vortheilhafte Lage verſchaffen könnte. Holland und England, welche nur ſo viel Stärke haben als ihnen die Handlung giebt, treiben ſie mit aller Macht, und es weiß jedermann mit was für glücklichem Erfolge. Unſer Handel kömmt kaum dem dritten Theile unſerer Landeseinkünfte gleich; anſtatt daß er in England zweymal ſo viel als die Einkünfte, die ihr Land trägt, betragen. Eine noch größere Ungleichheit findet ſich in Anſehung der Republik Holland, indem es eine ausgemachte Sache iſt, daß die Einkünfte von ihren Ländern kaum den fünften Theil der Nutzung vom Handel betragen. Die bey uns allzu gering geachtete Handlung erſcheinet in den Augen der meiſten Franzoſen, deren Reichthum auf andern Gründen beruht, nur wie Ueberfluß der Kräfte, und mehr wie eine Zier des Reichs, als eine wirkliche Bedürfniß deſſelben. Es iſt zu wünſchen, daß der König ſein Volk mit verdoppelter Sorgfalt aus einem ſo ſchädlichen Irrthum zu reiſſen fortfahren möge. Nichts wäre inſonderheit nützlicher, als daß es dem Adel freygeſtellt würde im Großen zu handeln, und daß die hierüber bereits gegebenen ſchönen Verordnungen verneuert werden möchten. *a)*

a) Der Befehl des Königs Johannes, vom Jahre 1350, der von Heinrichen dem III. am 15. Jun. 1586. erneuert wurde. Einer von Franz dem I. vom 12. Jan. 1538.

Frankreich, welches ſich ehemals gedungener Schiffe bediente, *a*) und erſt ſeit Carls des VIII. Zeiten ſeine Seemacht im Stand ſetzte, gelangte unter der Regierung des vorigen Königs aus keiner andern Urſache zu ſo hohem Ruhme, als weil dieſer Monarch ſein Seeweſen auf einen ſolchen Fuß geſetzet hatte, daß ſeine Flotten einer jeden andern Macht die Herrſchaft des Meers ſtreitig machen konnten. Bloß der Wiederherſtellung der Seemacht hatte dieſe Krone das große Uebergewicht, ſo ſie ſich über ihre Nachbarn und ſelbſt über die entfernteſten Ausländer gab, zu danken. Vermittelſt der Schiffahrt geſchah es, daß Ludewig der XIV. in der andern Erdhälfte an ſo vielen Orten Fuß faßte, und ſich bey den Seemächten in der alten und in der neuen Welt furchtbar zu machen wußte.

Der Cardinal de Richelieu war ein viel zu großer Staatsmann, als daß ihm hätte unbekannt ſeyn können, wie die Handlung ſchlechterdings auf der Seemacht beruht. Er vermehrte alſo die Schiffahrt, folglich auch die franzöſiſche Handlung. *b*) Es kam aber unſer Seeweſen durch den Tod dieſes Miniſters, dermaßen wider in Verfall, daß der vorige König im Jahre 1661. nur noch acht Kriegsſchiffe hatte. Er ſtellte dieſem Uebel bald wieder ab: denn im Jahre 1667. hatte er ihrer wieder

1538. Ein anderer berühmter Befehl von Ludewig den XIII. vom 1. Febr. 1629. in welchem zween ältere einer von Ludewig dem XII. vom Jahre 1504, der andere von Heinrich dem II. vom Jahre 1556. erneuert werden. Die Declaration Ludewigs des XIII. vom 2. Jul. 1632. Endlich die Befehle Ludewigs des XIV. vom 15 Jul. und 14 Sept. 1687.

a) Vor Alters beſtand die franzöſiſche Kriegsflotte größtentheils aus gedungenen ſpaniſchen Schiffen mit ſpaniſchem Seevolke. Man ſehe die Hiſtoire de la Milice Franç. im XIV. Buche.

b) Man ſ. das Teſt. polit. welches dem Richelieu beygeleget wird; im IX. Cap. 5. u. 6. Abſch.

der ſechzig: und im Jahre 1690. beynahe hundert Schiffe von der Linie, und überdieß eine große Anzahl Fregatten, Brander, Bombardier Gallioten, Flüten oder Pinken, *a*) und vierzig Galeren. Kein Staat, für ſich allein betrachtet, war damals ſo mächtig zur See, als es Frankteich war. Noch im Jahre 1704. war dieſe Monarchie, obgleich nicht in dem herrlichen und blühenden Zuſtande, wie ſie es im Jahr 1690. geweſen war, wenigſtens doch bey Stärke und Kraft; welche aber nach der Zeit beſtändig abgenommen hat, ſeit dem Groß Brittannien viermal ſo viel Kriegsſchiffe, als es ihrer vormals hielt, in See geſtellt hat. Ich erkläre anderwärts, durch welche Mittel und Wege es ſeine Macht ſo ſehr vermehret hat.

Frankreich hat eine ſehr lange Strecke Seeküſten an beyden Meeren; und dieſe können unmöglich alle gleich ſtark befeſtiget werden. Ihre Verwahrung kann nur mit Beyhülfe einer großen Seemacht geſchehen.

Kein einziger Hafen am mittelländiſchen Meere iſt ſo bequem für Kriegsſchiffe wie der zu Toulon: keiner ſo ſicher für Galeeren als der zu Marſeille. Am Weltmeere iſt keiner, der größer wäre als zu Breſt, und keiner, der nützlicher wäre als zu Rochefort.

Wie vieles hat aber nicht die Kunſt zu dieſen natürlichen Vortheilen hinzu gethan! Welche koſtbare Gebäude ſieht man nicht in allen ihren Zeughäuſern, zu Verfertigung alles deſſen, was zur Ausrüſtung der Schiffe, zum Seegel- und Tauwerke, zum Stückgieſſen, zum Zwiebacke, zum Einſalzen gehöret; Was für weitläuftige Magazine zu Mund- und Kriegsproviſion, und überhaupt zu allen Schiffsbedürfniſſen! Wie viele

a) Man ſehe die Hiſt. de la Milice françoiſe.

Docken zu Erbauung und Ausbeſſerung der Schiffe! Wie viel nicht endlich Werfe und Werkſtätten zur Verfertigung des ſämmtlichen Schiffgerätes!

Unſer Land iſt ſo fruchtbar in Hervorbringung alles deſſen was zu Schiffszeughäuſern und zur Ausrüſtung der Schiffe gehöret, daß unſere Nachbarn vieles bey uns abhohlen müſſen.

Welch eine Pflanzſchule von Officiers, Matroſen und Soldaten iſt nicht unſer Reich! Unſere Matroſen dienen zugleich als Soldaten und als Steuerleute. Welche Völker ſind jemals brauchbarer zu Seetreffen geweſen? Eine Menge Beyſpiele beweiſen, daß kein fremdes Kriegsſchiff, ob es gleich eben ſo groß und eben ſo ſtark beſetzt iſt, wider ein franzöſiſches Kriegsſchiff beſtehen kann.

Die Lage Frankreichs iſt die bequemſte und vortheilhafteſte die auf dem Erdboden zu finden ſeyn mag, ſowohl zum Angriffe als zur Vertheidigung, ich will ſagen, nicht allein um die Handlung der Ausländer zu beunruhigen, ſondern auch die franzöſiſche in Flor zu bringen; nach allen Enden der Welt Kauffahrtey-Schiffe auslaufen zu laſſen, und andere von allen Oertern her einlaufen zu ſehen. Dieſes Reich liegt wie im Mittel von Europa: nichts vermag es eingeſchloſſen zu halten, oder ihm Hinderniſſe in den Weg zu legen. Von einer Seite überſieht es das Weltmeer; und es ſcheint, nach der langen Strecke ſeiner Küſten, und der Krümmen und Buchten derſelben zu urtheilen, als ob die Meere von Spanien, von Deutſchland, von Flandern, ſich ihm ehrerbietig erzeigen wollten. An der andern Seite lieget es am mittelländiſchen Meere, der Baraarey faſt gerade gegenüber; hat Spanien zur Rechten, und Nizza, Genua, die Staaten des Großherzogs von Toſcana,

und

ganz Italien zur Linken. Die Engländer und die Holländer müſſen alles was ſie brauchen, vom weiten her hohlen, und ſich ſehr entfernen, um ihre Feinde zu recognoſciren und ſie anzugreifen, da gegentheils die Franzoſen, immer näher und näher angreifen, mit Vortheil fechten, und ſich zu gelegener Zeit zurück ziehen können. Die Schiffe der Ausländer, wann ſie ermüdet und von Stürmen geſchwächet, von weiten Reiſen gemeiniglich faſt nur wie Schifftrümmer und ohne Volk zurückkommen, ſeegeln beynahe alle unter unſern Augen vorbey. Ein anderer Vortheil für uns iſt die Sicherheit unſerer Seehäfen, welche ſich faſt von ſich ſelbſt beſchützen, und bis auf dieſe Zeiten alle feindliche Landungen fruchtlos gemacht haben. Zu dieſer natürlichen Sicherheit unſerer Küſten, welche uns große Unkoſten erſparet, kömmt noch die Fruchtbarkeit unſer er am Meere liegenden Provinzen, wodurch viele Landſchaften anmuthig, reich, bevölkert werden, und eine Menge Fremde an ſich locken, anſtatt daß alle andere europäiſche Reiche über die ſchlechte Lage und Beſchaffenheit ihrer Seeküſten klagen. An einem Orte ſind ſie ganz unfruchtbar und nichts als Sandhaufen; an einem andern wächſet nichts nutzbares, oder es gelangt doch nichts zur Reifung; noch an andern Oertern iſt die Natur eben ſo ungeſtaltet und ſo unkenntbar als es die dort wohnenden Menſchen ſind. Der dritte Vortheil welcher Frankreich hat, iſt dieſer, daß die mächtigſten Seerüſtungen ſchnell und leicht geſchehen können. Es hat nicht allein in ſich ſelbſt beynahe alle Materialien zur Seefahrt, ſondern auch eine große Menge geſchickter Arbeiter, die alles ſelbſt verarbeiten können. Das einzige was uns mangelt, iſt das hochſtämmige Bauholz, welches itzt nicht mehr ſo gemein in Frankreich iſt, als es ehemals war, und welches wir aus den nordiſchen Ländern herbey hohlen. Endlich beſteht auch ein großer Vortheil für uns, in der guten Ordnung und Policey

des

des Seeweſens: unſere Claſſen, (Eintheilungen der Seeleute,) unſere Verordnungen, und überhaupt alles, macht daß unſer Seeweſen das beſte in Europa iſt.

Wie groß wäre nicht itzo die Macht dieſer Krone, wenn ſie ſo zahlreiche Flotten wie im Jahre 1690. hätte? Sie kann der Schiffe nicht zu viel haben, und die Nachläßigkeit der letzten Jahre nicht zeitig gnug verbeſſern. Allein, ſie begnüget ſich an den funfzehn Galeeren die ſie itzo in See hat, weil die Nutzbarkeit der Galeeren nur mittelmäßig iſt, und weil die Koſten, die ſie verurſachen, auf eine nützlichere Art angewandt werden können.

§. 19.

Ob man ſich von ſehr großen Kriegsflotten, und von einer ſehr großen Landmacht viel verſprechen kann.

Es iſt ohne allen Zweifel ein großer Nutzen für einen Staat, wenn er viel Bataillonen und viel Kriegsſchiffe hat, wie ich ſolches itzo dargethan habe. Aber ich muß noch anmerken, daß, wenn man gewiſſe beſondere Fälle ausnimmt, ein mächtiger Staat ſeine Macht theilen und ſie an verſchiedenen Oertern operiren laſſen muß.

Die ſehr großen Flotten und die ſehr großen Landheere haben niemals gut gethan. Wie ſie den Staat erſchöpfen, wenn die Expedition lange dauret, oder wenn ein Unglück vorfällt, ſo können ſie auch nicht gehörig unterſtützet, noch weniger wieder hergeſtellet werden. Die Langſamkeit der Unternehmung macht, daß man

man allzeit Feinde bereit findet. Und auſſerdem, daß der Kriegszug ſelten in einer bequemen Jahrszeit geſchehen kann, verfällt man hernach in die angehende ſchlechte Winterszeit, weil die große Menge der erforderlichen Sachen allzeit nur etliche Monathe ſpäter als man gehoffet hatte, in fertigen Stand geſetzet werden kann. Wenn ein Theil verlohren geht, ſo iſt das Uebrige für nichts zu rechnen, weil die Kriegsſchiffe, die Transportſchiffe, die Reuterey, das Fußvolk, die Mund- und Kriegsproviſion, kurz, wie jegliches dieſer Dinge auf das Ganze zugleich ankommet.

Die Griechen bedienten ſich nur kleiner abgetheilter Heere wider die Perſer. *a*) Der große König dräuete lange Zeit und vom weiten her, bevor er ausſchlug; er brachte ganze Jahre mit Verſammlung ſeiner unzählbaren Kriegsvölker zu, und ließ ſeinen Feinden alle benöthigte Zeit, ſich wider ihn in Vertheidigungsſtand zu ſetzen. Ein verworrener Haufe Volks, gleich denen rieſenmäßigen Körpern, an welchen um ſo viel mehr zu treffen iſt, je größer ſie ſind, bewegte ſich mit ſolcher Langſamkeit, daß ſie beynahe eine Unbeweglichkeit heiſſen konnte. Dieſes mit unnützen Mäulern beläſtigte Heer, dem das prächtige Heergeräth des Königs und der Großen Beſchwerlichkeit und Verwirrung machte, und welches von Feldherren angeführt wurde, die ihren Feind nur zu verachten wußten, verhungerte und vergieng von ſich ſelbſt, wegen Ermangelung einer im Kriege höchſt nützlichen Beweglichkeit, welche vornehmlich bey langen Expeditionen höchſt nöthig iſt, am meiſten in Griechenland, dieſem trockenen und mit engen Päſſen verſehenen Lande, in Vergleichung mit den Flächen in Aſien. Dieſes Land konnte nicht auf einmal ſo viel Menſchen und Pferde ernähren, und kaum hatte es ſo viele Brunnen und Flüſſe

a) Man ſ. die Einleitung, Cap. II. Abſch. IV. Im §. von der Macht dieſer Monarchie.

Flüſſe als für ſie nöthig waren. Solchen Feinden Griechenland nur kleine Kriegsheere entgegen, welche aber insgeſammt Kraft und Leben waren, ich meyne zur Zeit, als die Eintracht die ſämtlichen griechiſchen Völker noch ſo feſt verband, daß ſie nur einen Staat auszumachen, und eine einzige Stadt zu bewohnen ſchienen.

Die Kriegsheere Alexanders und Cäſars waren gemeiniglich fünf und dreyßig bis funfzig tauſend Mann ſtark; jedoch beliefen ſie ſich nur ſelten auf die zuletzt genannte Anzahl. Es geſchah ſicherlich nicht aus Mangel an Leuten oder an Gelde, daß dieſe beyden Helden, deren Landſchaften kaum zu zehlen waren, nicht zahlreichere Heere mit ſich führen wollten.

Im letzten Kriege *) hat England innerhalb neun Jahren, eine erſtaunlich große Macht wider Spanien angewandt. Es unterhielt in Indien die größte Flotte, die jemals in der neuen Welt geſehen worden war. *a*) Was nützte am Ende dieſe möchte Seerüſtung? Daß die Belagerung vor Carthagena aufgehoben werden mußte. *b*)

§. 20.

Ein Staat iſt niemals furchtbarer, als nach dem Ende eines innerlichen Krieges.

Ein Staat iſt für Auswärtige niemals furchtbarer als nach einem geenderen innerlichen Kriege. Der Adel, der Bürger, der Handwerker, der Ackersmann, alle

*) In Anſehung der Zeit, als der Autor dieſes ſchrieb.

a) Sie beſtand aus 60 Kriegsſchiffe und aus 200 Seegeln.

b) Am 5 May, 1741.

alle ſind zu Soldaten geworden. Der innerliche Krieg hat große Männer gebildet, weil, wo alles in Verwirrung iſt, ein jeder welcher beſondere Vorzüge hat, ſich empor bringt, von ſich ſelbſt hohe Stellen einnimmt, und ſich durch eben die Natur- und Geiſtesgaben, die ihn groß gemacht, auch in ſeiner Größe erhält; anſtatt daß man in ruhigen Zeiten, von andern, und insgemein an unrechte Stellen geſetzet wird. Nach innerlichen Unruhen folgt endlich die Ruhe wieder; der im Staat hergeſtellte Friede bringt ſeine Macht wieder in eins; und ein Volk von Soldaten ficht allzeit mit Vortheil wieder ein Volk Bürger: ſo daß folglich eben die Hitze, welche das Land zerrüttet hatte, ihm hernach Nutzen ſchaffet.

Die innerlichen Kriege der Römer hinderten dieſes Volk nicht, den Erdboden zu beherrſchen. Dieſe Republik gerieth alsdann erſt in Verfall, als die groſſen Männer, die bey nahe den ganzen Erdkreis in ihrer Gewalt hatten, diejenige Herrſchaft, welche die kühneſten unter ihnen, jeglicher für ſich allein beſitzen, und ſie nicht mehr mit andern theilen wollten, an ſich zu reiſſen ſuchten.

Die Franzoſen ſind niemals mehr gefürchtet worden, als nach den geendeten Streitigkeiten der Häuſer Burgund und Orleans; nach den bürgerlichen Kriegen zur Zeit der Minderjährigkeit Ludewigs des XIII. und wiederum Ludewigs des XIV.

Niemals ſtand England auswärts in größerer Ehrfurcht, als unter Cromwelln, nach den Kriegen des langen Parlements.

Erſt nach den innerlichen Kriegen in Deutſchland, bekam dieſes Reich die Obermacht über die Türken.

Un-

Unter Philipp dem V, unmittelbar nach einem innerlichen Kriege, zeigten die Spanier, bey ihrer erſten Expedition in Sicilien, bey der Eroberung Orans, und der beyden Sicilien, eine Macht über welche Europa erſtaunte.

Perſien erwächſet itzo aus der Aſche ſeiner innerlichen Kriege. Ein Kriegsheld, *a)* welchen innerliche Kriege zum Helden gemacht hatten, hat bald den Groß-Türken, bald den Czaar, bald wieder den Mogul gedemüthiget. Es haben ſich, nach ihm, etliche andere auf den perſiſchen Thron geſchwungen; und es gewinnt das Anſehen, daß, wofern dieſe innerlichen Unruhen aufhören, bevor Perſien in kleine Staaten zertheilet wird, der am letzten glückliche Beſitzer dieſer Krone ſeinen Nachbarn Unglück verurſachen werde.

§. 21.

Von der Kriegszucht.

Die Römer, welche ſo große Kriegsthaten ausführten, hatten Soldaten, die wohl geübt, wohl gezogen, und wohl unterhalten waren: und dieſe drey weſentliche Stücke mangeln den franzöſiſchen Kriegsheeren. Wofern die Kriegsverordnungen Ludewigs des XIV. gehalten würden, ſo wären keine Kriegsleute beſſer in Zucht gehalten als unſere; aber man hält ſie nicht, und unſere Kriegsbefehlhaber lernen nicht was ihr Stand erfordert. Sie geben an Tapferkeit, keiner einzigen Nation in Europa etwas nach; aber die meiſten unter ihnen verſtehen weniges, ſie leiſten ihren Generalen nicht gnug Ge-

a) Thomas-Kulikan, dem ſein Nefe, im Jahre 1747, den Thron und das Leben raubte.

Gehorſam, wiſſen ſich auch von ihren Soldaten nicht Gehorſam leiſten zu laſſen.

„ Das ſicherſte Mittel ſich gehorchen zu laſſen, „ (ſagte ein großer König von Perſien zu ſeinem Soh„ ne, *a*) „ iſt dieſes, daß man diejenigen, denen „ man zu gebiethen hat, überzeuge, daß man beſſer „ als ſie ſelbſt weiß was ihnen nützlich iſt: denn es fol„ get jedermannn gern denen, von welchen man dieſe „ Meynung hat. Nach dieſem Grundſatze geſchieht „ es, daß Kranke ihren Aerzten, Reiſende ihren Weg„ weiſern, und die, welche ſich in einem Schiffe be„ finden, dem Steuermanne blindlings Gehorſam „ leiſten. Ihr Gehorſam gründet ſich lediglich darauf, „ daß ſie in der feſten Meynung ſtehen, es wiſſe der „ Arzt, der Wegweiſer, der Steuermann mehr, „ und ſey klüger als ſie. Aber, (fragte der Prinz „ ſeinen Vater,) was muß man thun den Leuten die „ Meynung beyzubringen, daß man geſchickter und „ klüger als ſie ſelbſt ſey? „ Man muß es wirklich ſeyn, (antwortete der König;) „ um aber beydes zu „ werden, muß man großen Fleiß auf dasjenige wen„ den, was unſer Stand erfordert; man muß alle „ Vorſchriften mit Ernſt erlernen, und ſorgfältigſt, „ auch lehrbegierigſt, die beſten Lehrer und Meiſter „ befragen. „

Als Manlius Torquatus, und Decius Mus, Krieg wider die Lateiner führten, ſo verboth der Kriegsrath den römiſchen Soldaten bey Lebensſtrafe, den Feind, ohne ausdrücklichen Befehl, und auſſer ſeinem Gliede zu bekämpfen. Tit. Manlius, des Conſuls Sohn, als er von dem Geminius Metius, welcher von des Feindes Partey war, zu einem Zweykampfe aufgefordert wurde, nahm es an und überwand ihn: worauf

a) Cambyſes zu dem Cyrus.

er ſich ſeinem Vater zuverſichtlich darſtellte. Aber der Vater ließ das Heer verſammlen, ſeinen Sohn an einen Pfahl binden, und ihm von einem Lictor den Kopf abhauen, weil er ſich der Kriegszucht widerſetzet hatte. Es ward dieſe ſtrenge Handlung hernach bey den Römern zum Sprüchworte. *a*) Sie war in der Zeit, da ſie geſchah, betrübt; wirkte aber in der folgenden Zeit viel gutes. *b*)

Der Dictator L. Papirius wollte wider einen Ritter im Heere, des M. Fabius Sohn, welcher ebenfalls die Kriegszucht übertretten hatte, mit gleicher Schärfe verfahren. Weil aber die ganze Republik für ihn um Gnade bat, ſo bewilligte er ſie ihm. Die äuſſerſte Lebensgefahr, worinnen Fabius geſchwebet hatte, und die Mühe ſo der ganze Senat gehabt hatte, ihn vom Tode zu retten, befeſtigte die römiſche Kriegszucht nicht weniger als die Manlianiſche Strenge gethan hatte.

Die römiſchen Geſchichten geben uns eine Menge ſolcher Beyſpiele. Sie ſind keineswegs nach unſern Sitten, uud dürfen keiner itzigen Nation zur Nachahmung vorgeſtellet werden. Wie gut auch dieſe Gewohnheit zu ſeyn ſcheinet, ſo iſt ſie doch vielen Unbequemlichkeiten unterworfen, und ſie darf allenfalls nur bey Tollkühnheiten, die, wenn ſie mißgelungen wären, dem Wohl des Staats hätten Gefahr bringen können, in Uebung gebracht werden.

Zur Zeit des Krieges des Kayſers Carls des V. wider die Proteſtanten in Deutſchland, trat ein Deutſcher vom proteſtantiſchen Heere, ein ſehr langer und ſtarker Mann, alle Tage zwiſchen beyde Heerläger, mit einer

a) Imperia Manliana.
b) *Zonaras*, lib. VII. *Liv.* lib. I. Decad. lib. VIII.

einer Hellebarde in der Hand, und forderte den Tapferſten vom kaiſerlichen Heere zum Zweykampfe heraus. Der Kaiſer verboth ſeinen Leuten den Kampf mit ihm anzunehmen, vermuthlich damit, wenn einer von ihnen den kürzern zöge, die andern nicht etwa eine böſe Vorbedeutung aus der Sache machen möchten. Weil aber dieſer Großprahler mit Herausfordern und Schimpfen nicht nachließ, ſo ergriff endlich ein ſpaniſcher gemeiner Soldat, mit Namen **Tomays**, eine Hellebarde, ſtieg über die Verſchanzung, und griff den neuen Goliath ſo glücklich an, daß er ihn mit einem Stiche durch den Hals zu Boden warf; worauf er ihm mit ſeinem eignen Degen den Kopf abhieb. Er brachte ihn, indem er noch blutete, legte ihn dem Kaiſer zu Füſſen, und bat um Gnade, daß er ſeinen Befehl übertreten hatte. Jedermann erſtaunte, als der Kaiſer, ohne Anſehung ſeiner Tapferkeit, und bloß in Erwägung, was für üble Folgen dieſer Ungehorſam nach ſich ziehen könnte, alſobald Befehl gab, ihn durch die Spieſſe zu jagen. Alle Officiers, die fremden Prinzen die beym Heere waren, und ſelbſt der päbſtliche Legat, baten für ihn um Gnade; aber vergebens. Dieſer edelmüthige Soldat war der einzige, der keine Gnade begehrte. Nachdem das Urtheil geſprochen war, gieng er der Todesſtrafe muthig entgegen. Er zeigte nur ſeinem Kammeraden den Kopf des getödteten Feindes, welchen er noch in der Hand trug. Man verband ihm bereits die Augen, als plötzlich die Spanier, (und es waren ihrer neun tauſend im Lager,) ihre Poſten verlieſſen, mit aufrühriſcher Art zum Kaiſer liefen, und ihn mit den äuſſerſten Ausſchweifungen bedrohten, wenn er nicht ihrem tapfern Kammeraden die Todesſtrafe erließe. Der Kaiſer, welcher wohl ſah, daß er der Gewalt nachgeben mußte, that es, und dieſes mit liſtiger Art. „Man hat einigermaßen Urſache „(ſprach er) ſich wider mich aufzulähnen: denn ich

„ habe ſelbſt wider die Kriegszucht gehandelt, indem „ ich dem Herzoge von Alba die ihm als Feldherrn „ meines Heers anvertraute Autorität nehme. Es „ ſteht bey ihm, einen unwiderruflichen Ausſpruch über „ das Schickſal dieſes Soldaten zu thun; und ich er„ kenne es ſelbſt, daß dieſes Recht nicht mehr bey mir „ ſteht, weil ich mich deſſen ſelbſt begeben habe. „ Der Herzog von Alba verſtand vollkommen was dieſes ſagen wollte: er ließ dem Tomays augenblicklich Gnade ankündigen. *a*)

Man findet in den Malteſiſchen Geſchichten, daß einſt ein Ritter, wider den Befehl des Großmeiſters, die Inſel Malta von einem ſchrecklichen Drachen, welcher große Verwüſtung darinnen anrichtete, glücklich befreyete, indem er dieſes Ungeheur mit bewunderns würdiger Tapferkeit und Geſchicklichkeit bekämpfete. Um dieſer That willen ward der Ritter anfänglich ſeiner Würde entſetzet; nachdem aber hierdurch der Kriegszucht eine Gnüge geſchehen war, wurde er, als ein Befreyer der Inſel, mit Ehren überhäufet. *a*)

Die Mäßigkeit der alten Römer diente ihnen, ſie zu Ungemach abzuhärten und zur Gedult anzugewöhnen. Die nöthigen Bedürfniſſe des Lebens gnügten ihnen, und ſie ſchätzten es ſich für eine Ehre, ſie vielmehr einzuſchränken, als ſelbige vielfältig und unzählbar zu machen, wie ſolches itzo bey Völkern, welche geſitteter und artiger heiſſen wollen, zu geſchehen pflegt. Die Liebe zum Leben, und zu allem was das Leben weichlich machen kann, iſt heutiges Tages an die Stelle des Ruhms getreten. Man führt im Kriege alles dasjenige mit ſich, was zur Bequemlichkeit und

a) Man findet hiervon im Leben des Herz. von Alba eine umſtändliche Beſchreibung.

b) Man ſ. die Hiſt de Malta, par *Vertot*.

und Wolluſt dienet. Die überflüßigen Sachen werden im Felde ſo ſehr als die nothwendigen geſuchet; und ſelbſt in Gegenwart des gemeinen Soldaten, der von Commißbrode leben muß, laßen Generale, und ſelbſt niedere Officiers, ohne Scheu Verſchwendung und Koſtbarkeit bey der Tafel ſehen. Ein jeder Fürſt, welcher ſein Heer ſtark zu erhalten bemüht iſt, muß ſeine Officiers zu einer ſparſamern und mäßigern Lebensart anhalten, damit ſie nicht durch Lüſte entkräftet werden, und nicht in einem Feldzug ſo viel verthun, als ſie in etlichen gebrauchet hätten.

Es verhält ſich mit Staaten wie mit Blumen, die allzu nahe neben einander geſetzet ſind. Im Anfange brauchen ſie nur wenig Nahrung, und thun daher einander wenig Schaden; aber je mehr ſie wachſen, deſto mehr entzieht einer dem andern die benöthigten Säfte der Erde, ihrer gemeinſchaftlichen Mutter; und nachdem ſie zur völligen Größe gelanget ſind, ſo erſtickt einer den andern, ſo lange bis zuletzt der geſündeſte den ſchwächſten eingehen läßt. Auf gleiche Weiſe halten auch angehende Staaten einige Zeit Friede mit einander; aber ſo bald als ſie ſich ausbreiten, alsdann fallen ſie alles an, was zwiſchen ihnen liegt; und wann ſie endlich an einander gränzen, ſo ſtoßen und drängen ſie ſich, es reißt einer vom andern etwas an ſich, es läßt ſich keiner an ſeinen Beſitzungen gnügen, ſie wollen beyde Eroberungen machen: welches aber nicht anders geſchehen kann, als wenn ſie alles, was ihrem Ehrgeitze widerſteht, zu Grunde richten.

§. 22.

Bevor man ſich in einem Krieg einläßt, muß man ſo wohl die Unglücksfälle, als auch die Vortheile ſo man davon haben kann, in Erwägung ziehen.

Als ich oben von den Rechten handelte, zeigte ich, (in dem Theile vom Völkerrechte,) daß der Weg des gütlichen Vergleichs vorher verſuchet werden muß, bevor man zu den Waffen ſchreitet; daß der Krieg angekündiget werden muß, ehe man ihn wirklich anfängt; und daß man ihn nicht eher ankündigen muß, als bis man, wegen der Dinge um derer willen man kriegen will, Gnugthuung verlanget hat. Hier aber, wo ich Rathſchläge zur Klugheit geben ſoll, muß ich anmerken, daß, wie große Urſache man auch zum Kriege haben mag, man dennoch wider die Vorſchriften der Politik verſtößet, wenn man ihn anfängt, ohne reiflich überleget zu haben, ob die Vortheile ſo man ſich davon verſprechen kann, die Unglücksfälle, die dabey zu befürchten ſind, übertreffen.

Der Ausgang, der Dinge iſt allzeit ungewiß; und mit welcherley Vortheilen man auch einen Krieg anfängt, ſo iſt man doch niemals verſichert, ob man ihn auch, ohne Unglücksfälle zu erfahren, und ohne ſeinen guten Ruff, ſein Land und ſeine Freyheit zu verlieren, ausführen werde. Der mindeſte widrige Zufall, der kleinſte Fehler, die ungegründeteſte Verzagung entreiſſen uns oft den Sieg, und ſpielen ihn dem Feinde in die Hände. Der Sieg läßt ſich nicht feſſeln; und ſelbſt ein leicht zu beſiegender Feind kann uns oft eine Menge anderer Feinde zuziehen. Sobald ein mächtiger Fürſt die Waffen ergriffen hat, alſobald breitet

Krieg ſich weiter aus, und wird in andern Staaten gleichſam anſteckend. Einige waffnen ſich zu ihrer Sicherheit; andere, um den Schwächſten zu ſchützen; noch andere ſehen ſich genöthiget, dem Stärkſten anzuhangen, entweder in Hoffnung, von der vom Schwächern zu machenden Beute einen Theil zu bekommen, oder auch aus Furcht, daß ſie leichtlich dem Sieger zum Raube werden könnten: und ſo kann dann ein Krieg, worein anfangs nur die benachbarten Mächte verwickelt werden, zuletzt durch ganz Europa verbreitet werden.

Ein Souverän hingegen, der einem andern Gnugthuung zu leiſten ſich weigert, und dieſen durch ſeine Weigerung nöthiget die Waffen zu ergreifen iſt niemals verſichert, ob er nicht mehr verlieren werde, als was es ihm gekoſtet haben würde, wenn die Streitigkeit in der Güte beygelegt worden wäre. Auſſer dem beſorglichen Unglücke der Verheerung ſeines Landes, auſſer den ſchweren Koſten, die ihm der Krieg nothwendig verurſachen muß, werden auch, wofern ihm nicht das Glück der Waffen günſtig iſt, die Anſprüche und Forderungen des Siegers nothwendig immer gröſſer werden.

Dieſes ſind nun die Betrachtungen, welche Regenten anſtellen müſſen, ſowohl wenn ſie einen Krieg anfangen wollen, als wenn ſie ſich vertheidigen müſſen. Alle menſchliche Unternehmungen ſind ihren Beſchwerlichkeiten unterworfen; aber es erfolget nicht immer alles mögliche Unglück. Verwegene ſehen nirgends einige Gefahr, Kluge ſehen ſie überall vorher. Bevor man ſich in eine Gefahr begiebt, muß man ſie ſcheuen; aber, wenn man ſchon in der Gefahr ſteckt, muß man ſie nur verachten.

§. 23.

Unglücksfälle des Kriegs, und Vortheile des Friedens.

„ Der Friede (ſpricht einer von den Alten,) iſt „ das Beſte was die Menſchen ſich wünſchen können. „ Eine kurze Zeit Friede iſt beſſer als viel Jahre Sieg. „ Nur der Friede vermag die Bürger zu beglücken und „ ſie in Ordnung zu erhalten. „ *a*) Es ſind dieſes unſtreitige Wahrheiten.

Der Friede macht die Länder volkreich; er verurſachet daß die Felder einträglich werden, und verſchafft allerwegen Ueberfluß. Wenn die Feldfrüchte in einer Gegend nicht gerathen, ſo erſetzt eine andere Landſchaft, den Mangel, und es hilft eine der andern mit Nutzen aus. Es iſt Geld unter den Leuten, der Staat hat Credit, und Wiſſenſchaften und Künſte ſtehen im Flore.

Der Krieg hingegen entvölkert die Länder, verurſachet wüſtliegende Felder, ſtöhret den Handel und Wandel, verderbt die Sitten und ſelbſt die Religion; (denn es wird alsdann der Gott der Heerſchaaren am wenigſten verehret;) er ſchwächet die Geſetze, und läßt Künſte und Wiſſenſchaften in Abnahme verfallen.

Der

a) Pax optima rerum
Quas homini noviſſe datum eſt. Pax una triumphis §. Innumeris potior. Pax cuſtodire ſalutem §. Et cives aequare potens.
Sil. Ital. lib. II.

Der Friede erhält die Reiche; der Krieg verwüſtet ſie. Zur Zeit des Friedens genieſſen die Einwohner der Dörfer, ſelbſt an den Gränzen, der ſicherſten Ruhe; in Kriegszeiten ſind die Einwohner der feſteſten Städte nicht ſicher. Der Friede erhält die Ordnung der Natur, und läßt die Kinder die Väter überleben; der Krieg verkehret dieſe Ordnung, und ſetzet die Väter in die traurige Nothwendigkeit, ihre Söhne zu begraben.

Ein Volk, ob es ſchon ſieget, erkauft doch die herrlichſten Siege zu koſtbar, und zerſtöhret ſich ſelbſt indem es die Feinde zerſtöhret. Welcher Verluſt kann größer für einen Staat ſeyn, als der Verluſt an Menſchen? Ein allgemeines Mißtrauen, und die Furcht vor dem was noch geſchehen kann, beydes verurſachet einen neuen Verluſt; es entſteht Mangel mitten im Ueberfluſſe, indem die natürliche Mittheilung unterbrochen wird: und ſo geſchieht es dann, daß die einzelnen Theile des Staats, aus Mangel gegenſeitiger Beyhülfe, ohnmächtig werden, obgleich der Staat ſelbſt mehr Hülfsmittel als er nöthig hätte, um ſtark zu ſeyn, in ſich hält.

Wie aus dem Ueberfluſſe, welchen eine weiſe Landesverwaltung dem Staate in Friedenszeiten verſchafft, der Landesreichthum entſteht: ſo erwächſet hingegen aus dem Mißtrauen das ſich in Kriegszeiten einſchleichet, eine innerliche Unordnung, welche höchſt gefährlich iſt, weil ſie die Gemüther der Unterthanen verderbt.

Mit einem Worte alles zu ſagen: der Friede und der Krieg ſind für Länder, was die Geſundheit und die Krankheit für unſere Leiber ſind.

§. 24.

Ob der Krieg zuweilen nützlich iſt; und ob man ihn jemals als nothwendig anſehen kann.

Wenn ein Volk hoffen dürfte immer ruhig zu leben, indem es die Vorſchriften der Gerechtigkeit gegen andere Völker genau beobachtete, ſo könnte ſich eine jede Nation, durch Treu und Redlichkeit, des unſchätzbarn Gutes des Friedens auf immer verſichern. Aber es geſchieht dieſes niemals. Bey der Art, wie die Hohen der Welt geſinnet ſind, muß jeglicher Souverän befürchten, es könne der Friede deſſen er genießt, durch den Ehrgeitz derer welche ihn an Macht übertreffen, und auf Eroberungen bedacht ſind, durch den Argwohn derer die ihm an Macht gleich ſind, und welche ihre Länder ſichern wollen, wie auch durch die Beleidungen derer, die unter ihm ſtehen, und von ihm unterdrückt zu werden befürchten, leichtlich unterbrochen werden.

Der Krieg iſt ohne Zweifel ein großes Unglück; aber er iſt doch nicht allzeit das äuſſerſte Unglück. Gleichwie die Stürme nicht in allen Theilen des Weltmeers zu gleicher Zeit toben, ſo empfindet auch ein Reich, obgleich ſeine Theile erſchüttert werden, die Verwüſtungen des Krieges nicht ſo heftig, daß nicht der Friede in einigen Provinzen herrſchete: und man kann folglich zu gleicher Zeit der Süßigkeit des Friedens, und auch der Ehre der Waffen genieſſen.

Einige Staatsverſtändige haben die Meynung gehabt, daß ein auswärtiger Krieg, wofern er anders nicht allzu langwierig und allzu koſtbar iſt, auch nicht zu unglücklich geführt wird, einem Staate oftmals nützlich, zuweilen ſelbſt nöthig ſey. Sie führen verſchie-

ſchiedene Gründe für dieſe Meynung an, welche wir unterſuchen müſſen.

Ein Krieg mit Ausländern (ſpricht man) machet daß Geld unter den Einwohnern iſt und umläuft. Kann aber ein Fürſt welcher die Waffen ergreift, wiſſen, wie lange der Krieg den er anfängt, währen wird? Beruht es auf ihm, die Koſten die dieſer Krieg erfordern wird, zu beſtimmen? Und welche Verſicherung hat er, daß ihm der gehoffte Erfolg ſeines Krieges nicht fehlſchlagen werde? Es ſind dieß alles Ungewißheiten, und folglich lauter wichtige Urſachen für ihn, Böſes zu befürchten. Iſt es in der That war, daß ein auswärtiger Krieg gewiſſermaßen nützlich ſeyn kann. Wird man ſich einbilden, daß dasjenige, was von jeder Zeit her der Urſprung der größten Uebel geweſen iſt, die Urſache des größten Guten ſeyn könne? Man verſichert, daß der Krieg Geld unter die Leute bringt: was erſchöpfet hingegen einen Staat mehr als der Krieg? Wenn er innerhalb den Gränzen geführet wird, ſo verurſachet er allda Verwüſtung und troſtloſen Zuſtand. Wenn er in des Feindes Lande, oder in einer entfernten Provinz geführet wird, ſo geht das Geld aus dem Lande, und kömmt nicht eher wieder hin als bis ſolches durch den Frieden geſchieht. Ob aber auch ſchon das Geld nicht aus dem kriegführenden Staate geht: iſt vielleicht deßwegen der Aufwandt, den der Staat zu machen genöthiget iſt, geringer und weniger verderblich für denſelben Staat? Wenn ein Theil der ſo vielen im Kriege dienenden Menſchen zu allerley Art des Handels und Wandels gebrauchet würde, welchem Gewinn brächte nicht dieſe Menge dem Staate! Zwar allerdings verſchafften den Römern die Eroberungen ſo ſie machten, zuweilen Ueberfluß, und ihre Feldherren ſchickten nicht ſelten erſtaunlich große

Sum-

Summen in die Schatzkammern nach Rom. *a*) Aber es war damals Rom ein bloß kriegeriſcher Staat, welcher den Handel verachtete, und nichts that als erobern und Länder plündern. Heutiges Tages ſind die Umſtände der Sachen verändert. Es iſt in unſern Zeiten weder gebräuchlich, noch möglich, ein gleiches zu thun, ſeit dem nämlich alle Nationen kriegeriſch geworden, und die Reiche anders eingerichtet ſind als ſie es damals waren. Und wie kläglich wäre es nicht überdieß, wenn ſich ein Volk dergleichen Vortheile durch Verheerung anderer Länder verſchaffen wollte!

Nicht durch Frieden, ſondern durch Krieg (ſagt man ferner,) werden große Reiche befeſtiget. Ein Volk das lange Jahre in Frieden lebt, geräth in Verachtung. Es iſt daher nöthig, daß es von einer Zeit zur andern Krieg führe, damit nicht den Kriegsleuten der Muth vergehe, und nicht eine allzu lange Ruhe den Stand, welcher andern zur Wehr dienet, geringſchätziger mache. Aber ich ſage dawider: Nach der itzigen Verfaſſung der europäiſchen Staaten, und nach dem kriegeriſchen Sinn ihrer Einwohner zu urtheilen, gründet ſich dieſer Einwurf auf einen bloß metaphyſiſchen Fall, der niemals erfolgen wird. Die friedlichen Zeiten großer Reiche ſind von ſehr kurzer Dauer, und es wird niemals bey uns ein anſehnlicher Staat in den Fall kommen, befürchten zu dürfen, daß der Muth ſeiner Kriegsleute in langer Ruhe verroſte. Man übt unſere Heere in den Waffen, man hält über der Kriegszucht, ſo daß ſie ſoldatiſch bleiben, und der Friede währt nur ſo kurze Zeit, daß eine große Macht in Europa niemals genöthiget ſeyn kann, um ſolcher Folgen willen, wie ich hier widerlege, einen Krieg anzufangen.

Man

a) Man ſehe die Einleitung, (im II. Th.) Cap. VII. Abſch. VI. im §. Betrachtungen über die Verwaltung der Landeseinkünfte.

Man hat von allen Zeiten her bemerkt, (heißt es ferner,) daß ein großes Reich nicht lange Jahre in Ruhe ſeyn kann. Daß wenn es nicht Krieg von auſſen hat, es in ſich ſelbſt Krieg führet. Daß ein unruhiges Volk, deſſen Neigung kriegeriſch iſt, beſchäfftiget werden muß. Daß im politiſchen Körper, ſowohl, als im menſchlichen Leibe, der Mangel an Bewegung unverdauete Säfte erzeuget, welche ihn kränklich machen. Daß der Krieg, (ſo wie das Aderlaſſen die üble Beſchaffenheit des Leibes verbeſſert,) den Staat von ſeinen verdorbenen Säften reiniget. Hieraus ſchlieſſen nun einige Staatsmänner, es ſey auf die Politik dieſer mediciniſche Grundſatz anzuwenden: „Man muß die verderbten Feuchtigkeiten „aus dem Innerſten des Leibes in das Aeuſſerliche ziehen; und nach dieſem Grundſatze einen ausländiſchen „Krieg anfangen, damit ein innerlicher vermieden „werde.„ Aber es iſt gewiß, daß es eben die auswärtigen Kriege ſind, was gemeiniglich die innerlichen Kriege und die Empörungen veranlaſſet. Hiervon überzeuget zu werden erinnere man ſich nur deſſen, was die Urſachen der innerlichen Kriege in Frankreich in Spanien, in England, in Pohlen, und in vielen andern Ländern, geweſen ſind. Ich gebe es zu, daß der Krieg einen Staat von vielen ſchlechten Einwohnern, die nur ſeine Ruhe ſtöhren könnten, zu reinigen geſchickt iſt: beraubt er ihn aber nicht auch einer vielleicht größern Menge Bürger, die dem gemeinen Weſen nützliche Dienſte leiſten können?

Der letzte Nutzen, welchen der Krieg, wie man ſagt, einem Staate verſchaffet, iſt, daß er das Volk von denen Laſtern, welche insgemein aus zu großem Ueberfluſſe entſtehen, abzuhalten ſcheinet. *a)* Allein, kann man

a) Et patimur longae pacis
Mala ſevior armis
Luxuria incumbit.

man nicht dieſem Mißbrauche des Ueberfluſſes durch weiſe Geſetze abhelfen, über welchen viel leichter in Zeiten des Friedens, als in Unruhe und Verwirrung des Kriegs, gehalten werden kann? Und wem iſt überdieß unbekannt, daß Armut und Elend mehr und gröſſere Laſter, als der Ueberfluß nach ſich zieht? Wenn nun Armut und Elend die gewöhnlichen Folgen des Kriegs ſind; der Ueberfluß hingegen ein treuer Gefährte des Friedens iſt: erfolget hieraus nicht, daß ein Landesherr, der ſeine ganze Glückſeligkeit nur in Beförderung der Wohlfahrt ſeines Volks ſuchen ſoll, nicht gnugſam bemüht ſeyn kann, ihm die dauerhaften Süſſigkeiten eines ununterbrochenen Friedens zu verſchaffen?

§. 25.

Man muß, wenn der Krieg unvermeidlich iſt, die rechte Zeit dazu wohl in Acht nehmen, und ſich in Friedenszeit darauf bereit halten, aber ohne alle Zorn gegen irgend jemand, weil die Staaten weder lieben noch haſſen dürfen.

Woferne ein Fürſt aus dringender Noth Krieg anfangen will, ſo muß er die rechte Zeit dazu wohl in Acht nehmen. Das Erhabene in der Klugheit, bey aller Gelegenheit, beſteht darinnen, den rechten Zeitpunct zu wiſſen, wenn etwas anzufangen iſt.

Es iſt beſſer ein Unrecht zu erdulden, wenn man es nicht mit den Waffen rächen kann, als ſich in einen Krieg einzulaſſen, den man nicht aushalten vermögte und in welchem man, nach aller Wahrſcheinlichkeit, mehr Uebel vom Feinde leiden müßte, als man ihm thun

thun könnte. *a*) In ſolchen Fällen hat man den Grundſatz des Galenus auf die Staatskunſt anzuwenden: „daß „man Krankheiten, welche unheilbar ſind, nicht auf„decken darf.„

Eine andere Maxime eines Alten, *b*) daß man „Freund ſeyn ſoll, als werde man Feind ſeyn; und „Feind, als werde man wieder Freund werden,„ *c*) obgleich dieſelbe vom Cicero *d*) verworfen wird, iſt gleichwohl in Regierungsſachen von gutem Nutzen. Zwar allerdings widerſpricht dieſe Lehre derjenigen vollkommenen Freundſchaft, von welcher der Begriff ſo ſchön iſt; allein, auſſerdem, daß ſie vielleicht nur im Begriffe beſteht, ſo deute ich auch dieſen Grundſatz nur auf Staatsſachen; und was Staats-Angelegenheiten anlanget, in ſolchen iſt dieſer Grundſatz unumgänglich nöthig. Ein Staatsmann muß nur um des Nutzens willen handeln. *e*) Er muß zuweilen gegen Feinde, die er zu fürchten Urſache hat, gewiſſe Achtungsbezeugungen blicken laſſen, welche er Nachbarn denen er günſtig iſt, verweigern muß. Bloß das Intreſſe muß unter den Beherrſchern der Welt Freundſchaften ſtifften, und Freundſchaften trennen. *f*) Die, welche wider dieſe Wahrheit eifern, ſehen die Sache nicht ein. Was iſt ein Regent, ein Miniſter, ein Staatsmann? Er iſt eine öffentliche Perſon, welche die Vortheile der Republik ſchaffen ſoll. Steht es ihm

a) Turpe eſt, ſi qua Reſp. ut acceptam injuriam vindicet, ipſa in majorem, quam aliis paret, calamitam incidat, aut ſe det praecipitem, *Thucyd.* lib. IV.

b) *Bias.* Ita crede amico, ne ſit inimico locus.

c) Ama ut oditurus: odi ut amaturus.

d) De amicit. lib. VIII.

e) Non bene conveniunt, nec in una ſede morantur Vajeſtas & amor. *Ovid.*

f) Man ſehe im I. Cap. X. Abſch. §. 85. dieſes Theils.

ihm alſo frey, nach ſeiner Privatgunſt zu handeln? Der gemeine Nutzen muß die einzige Vorſchrift ſeines Verhaltens ſeyn.

Man muß ſeinen guten Ruff nicht zugleich mit ſeiner Perſon in Gefahr ſetzen, wofern es möglich iſt, jenen von dieſem abzuſondern. Der, welcher den erſten Regungen ſeines Zorns folget, thut mit Gefahr Uebel auszuſtehen, andern Uebel an, und will es lieber leiden; als es andern nicht thun. Derjenige hingegen, welcher ſich nach Regeln der Klugheit entſchleußt, verbirgt ſeinen Widerwillen ſo lange bis er ihn, mit Ehre für ſich, und mit Nutzen für den Staat, kann ausbrechen laſſen, und bis er dem, der ihm ſchadet, die Strafe ſeines Fehlers kann tragen laſſen, ohne ſich ſelbſt dabey in Gefahr zu ſetzen. Jener fährt hitzig zu, wohin ihn die Leidenſchaft reiſſet, und folgt dem ſchnellen Eindrucke der Natur: anſtatt daß dieſer wie ein Menſch handelt, und den Rathſchlägen der Vernunft Gehör giebt.

Ein Staat muß ſich nicht bloß auf den Fall, wann er gerechte Urſache hat Krieg anzufangen, in Bereitſchaft zum Kriege ſetzen: er muß ſich vielmehr im vollen Frieden auf alle Fälle bereit halten. Es iſt kein Ruheſtand, ſo ſicher, der nicht beunruhiget werden könnte. Ein weiſer Steurmann, obgleich ſein Schiff noch im Hafen liegt, verſorget ſich dennoch mit allem, was er zur Zeit eines Sturms brauchen wird. *a)* Nach deſſen Beyſpiele muß ein Fürſt, in Zeiten des Friedens, ſeinen Zuſtand kennen, Feſtungen anlegen und ſie mit allen Mund- und Kriegsbedürfniſſen verſorgen

a) Bonum eſt, dum adhuc ſtat navis in portu, præcaveretempeſtatem futuram, & non eo tempore quo in medias irrueris procellas, trepidare. *Ioſephus.* de bell jud. lib. II. c. 16.

gen, und überhaupt, zum Schutz ſowohl als zum Trutz, alle benöthigte Verfügungen treffen.

§. 26.

Im Kriege ſelbſt muß man am meiſten darauf bedacht ſeyn, ihn mit Nutzen zu führen.

Unſere Vorfahren hatten nicht die gehörige Einſicht, einen muthigen und klugen Feldherrn höher als einen hitzigen und verwägenen zu ſchätzen. Vor alten Zeiten verlohr man ein Treffen, wenn man es nicht annahm, ſo bald es uns der Feind anboth; und derjenige wurde für beſieget gehalten, welcher ſich zurückzog. Dieß iſt die Urſache warum ſo viele Kriege, welche, in Betrachtung des mancherley Intereſſe, der ſtarken Heere, und der Macht der kriegenden Parteyen, ſehr lange Zeit hätten währen können, in einem einzigen Feldzuge geendet worden ſind. Die Heere ſuchten nichts als einander Schlachten zu liefern; und anſtatt ihren Ruhm und ihre Wohlfahrt von dem Verſtande, welcher die Seele aller ihrer Bewegungen hätte ſeyn ſollen, regieren zu laſſen, überlieſſen ſie ihr Schickſal der Tapferkeit allein; und verabredeten mit einander ſowohl den Tag als den Ort der Schlacht. Dieſes geſchah bey allen denen Völkern, die zwar tapfer, aber nicht politiſch gnug waren, ſo daß ſie die Herzhaftigkeit für die ſchätzbarſte Tugend anſahen, auch durch die größten Unglücksfälle nicht klüger wurden. Es giebt Zeiten in welchen man mit Gewalt ſiegen muß; und andere, wo man zu ſiegen ſuchen muß, indem man ſich anſtellt als begehrte man es nicht. Alle Mittel und Wege, ſich einen glücklichen Erfolg zu verſchaffen, ſind in den Augen eines Weiſen einander

und bringen nicht mehr und nicht weniger Ruhm, als nach der Maaße, wie man ſie mit mehr oder weniger Beurtheilung nach den Umſtänden anzuwenden weiß. Zu unſern Zeiten bleibt aller Kriegsruhm für diejenige Partey, die nach geendetem Feldzuge mit Recht ſagen kann, daß ſie ihre Abſichten erreichet, die feindliche hingegen zu nicht gemacht hat. Dieſe Partey heißt allzeit die ſiegende, geſetzt auch, ſie hätte keinen andern Vortheil gehabt, als daß ſie den Feind durch ihre Heerlagerungen gehindert hätte, einer Feſtung, die er belagern wollte, nicht beyzukommen. Was für Bewegungen auch ein Theil gemacht, um ſeinen Endzweck zu erreichen: ſobald er ihn erreichet hat, macht er ihm Ehre. In unſern Zeiten rühmet man zuweilen einen Feldherrn eben ſo ſehr, daß er in gewiſſen Umſtänden kein Treffen geliefert hat, als man, bey andern Umſtänden thun würde, wenn er ein Treffen gewonnen hätte. Der Grundſatz: **Ein großer Feldherr ſchlägt nicht eher als bis es ihm gefällt**, wird in allen Feldlägern zur Regel angenommen; und Fabius, mit dem Beynamen der Zauderer, würde itzo mehr Beyfall finden, als er zu ſeiner Zeit, (doch auch nur anfänglich) fand.

§. 27.

Ob es zuträglicher iſt, den Feind bey ſich im Lande zu erwarten, oder, den Krieg in des Feindes Land zu ſpielen: zum Schutze, oder zum Trutze zu kriegen.

Wenn man prüfet, welches von beydem nützlicher ſey, den Feind bey ſich zu erwarten, oder ihn in ſeinem Lande zu bekriegen, ſo hat es anfänglich das Anſehen, als habe ein Fürſt, der in ſeinem Lande krie-

get, die beſte Bequemlichkeit den Krieg mit Vortheil zu führen. Seine Kriegsoberſten kennen das Land, ſeine Völker ſind ihm ergeben, die Verpflegung des Heers iſt ihm ſicher, und die Soldaten, weil ſie größtentheils für ihr Eigenthum, für ihre Weiber und Kinder fechten, müſſen es vermuthlich mit größerm Eifer thun. Wer hingegen Krieg in des Feindes Lande führt, der kennt es wenig oder nicht; er kann ſich nicht ohne viel Schwierigkeiten der Lebensmittel verſichern; alle Wege und Zugänge ſind ihm verſperret; und wenn ihm ein Unglück zuſtößt, ſo wird ihm der Rückzug unſicher.

Dem ungeachtet iſt es gewiß, daß das einzige Mittel dem Feinde große Streiche beyzubringen, und die ganze Laſt des Kriegs auf ihn zu wälzen, dieſes iſt, den Krieg in ſein Land zu ſpielen, ſo wie es ehemals die Römer thaten, als ſie die Carthaginenſer in Italien nicht überwinden konnten, und ſie deswegen in Africa angriffen *a*) und Carthago zerſtöhrten. Zwey feindliche Heere in einem Lande verwüſten daſſelbe nothwendig: wenn ſeine Kriegsleute geſchlagen werden, ſo iſt es verlohren; und wenn ſie dem Feinde obſiegen, ſo iſt der einzige Vortheil den es daraus ziehen kann, dieſer, das feindliche Land zum Schauplatze des Kriegs zu machen. „Der Offenſiv-Krieg (ſpricht ein großer „Feldherr) giebt einem Heere und dem ganzen Volke „ein gutes Vertrauen. Faſt ſtete glückliche Erfolge, „in allen Zeiten und Ländern, haben deſſen Nützlichkeit gewiſſermaßen auſſer Zweiffel geſetzet. Wenn „man Schlachten in ſeinem Lande gewinnet, ſo gewinnet man nichts anders damit, als daß man ein

 Theil

a) Scipio, manente in Italia Annibale, transmiſſo in Italiam exercitu, neceſſitatem Carthaginienſibus impoſuit revocandi Annibalem, ſicque a domeſticis finibus hoſtile transmiſit bellum. *Frontin.* Stratag. lib. I.

„ Theil des Seinigen rettet; und wenn man ſie ver„ lieret, ſo verlieret man alles. Das Volk, weil es „ das Unglück des Krieges doppelt empfindet, läßt den „ Muth ſinken, und der Soldat (ſetzt dieſer erfahrne Kriegsmann hinzu) „ ficht mit minderer Lebhaftigkeit. „ Und indem ihn der Ruhm weniger rühret, ſieht er „ ſich auch, weil er eine ſichere Zuflucht weiß, ob er „ ſchon überwunden wird, nicht in der glücklichen Noth„ wendigkeit zu ſiegen oder zu ſterben. *a*)

Ueberhaupt zu ſagen, iſt es das größte Uebel, das man dem Feinde thun kann, den Schauplatz des Kriegs in deſſen Lande aufzuſchlagen; die größte Wohlthat hingegen, die man ſeinen Unterthanen erzeigen kann, iſt, ihm die Verheerungen des Kriegs zu erſpahren. Aber ein kluger Regent, welcher den Krieg in des Feindes Land ſpielet, muß es, ſo viel als möglich, in der Nähe thun, und ſich den Rücken frey halten: und dieſes ſowohl um ſich die Zufuhr zu erleichtern, als auch, wofern es unglücklich gehen ſollte, einen ungehinderten Rückzug zu haben. Die Hintanſetzung dieſer Regel war Urſache, daß Wälſchland ſchon oft, und Deutſchland noch im letzten Kriege, die Kirchhöfe der Franzoſen geworden ſind.

Man braucht weniger Kriegsvolk im Offenſiv-als im Defenſiv-Kriege: denn indem man viele Oerter oder Gegenden zugleich bedrohet, welche der Feind alle in Vertheidigungsſtande halten muß, ſo kann man, wo man es am dienlichſten befindet, alle Macht anwenden. Faſt nur im Offenſiv-Kriege läßt ſich in kurzer Zeit viel thun, und es gehört dazu bey nahe nur Muth; hingegen erfordert der Defenſiv-Krieg eine vollkommene Erfahrung, eine Einbildungskraft, die überall Hülfsmit-

a) *Montecuculli*, in ſeinem Mémoires.

mittel weiß, und ein Genie, das alle Zufälle zu beſſern weiß.

§. 28.

Wann man im Krieg am glücklichſten iſt, alsdann iſt es die rechte Zeit Frieden zu machen.

Die rechte Zeit Frieden zu machen, iſt, wann man den Krieg mit glücklichem Erfolge führt. Es iſt kein ſicherers Mittel, als eben dieſes, gemachte Eroberungen zu behalten. Das Beyſpiel deſſen was im Kriege bereits geſchehen, iſt eine ſchlechte Verſicherung von dem was noch geſchehen könnte, und es erfordert die Klugheit, den Wechſel des Glücks zu fürchten. Wie könnte man auf eine edlere und ſicherere Art, als durch den Sieg, zum Frieden gelangen, weil dieſer der einzige Endzweck beym Kriege seyn ſoll.

Es iſt höchſt gefährlich, den Feind zur Verzweifelung zu bringen. *a*) Was iſt nicht ein Feind zu thun fähig, wenn er aufs äuſſerſte gebracht wird? Die dringende Noth kann ihm alle Hinderniſſe überwinden helfen, und es iſt kein Hülfsmittel ſo ſchrecklich, das ſie ihm nicht anrathen kann. Man muß dem fliehenden Feinde eine goldene Brücke bauen.

a) Non eſt pertinaciter inſtandum fugienti, ne fortius ex neceſſitate reſiſtat. *Frontin.* lib. I. c. 6.

§. 29.

Man lehret den Feind die Kriegskunſt, wenn man lange Zeit mit ihm krieget.

Man lehrt den Feind die Kriegskunſt, wenn man lange Zeit mit ihm Krieg führet.

Ageſilaus kam mit einem lacedämoniſchen Heere nach Böotien; er richtete den Thebanern großes Unglück an, verlohr aber auch ſelbſt viel. Die beyden Heere wurden alle Tage handgemein, und lieferten einander viel Schlachten. Es waren keine ordentlichen Treffen, ſondern vielmehr Scharmüzel, welche den Thebanern gleichſam zur Schule dienten, indem ſie dadurch Muth, Kühnheit und Erfahrung erlangten. Als einſt Ageſilus ſehr verwundet aus Böotien gebracht wurde, ſagte der Spartaner Autalides zu ihm: „Ageſilaus! Du bekömmſt nunmehr den Lohn für deinen Unterricht, den „du den Thebanern in der Kriegskunſt gegeben haſt, „die ſie vorher weder lernen wollten noch konnten.„

Die Ruſſen waren, vor des ſchwediſchen Königs Carls des XII. Zeit, die ſchlechteſten Soldaten in ganz Europa. Dieſer König war glücklich im Kriege wider ſie, und war im Stande ihnen die Bedingungen eines Friedens, nach welchem ſie ſich ſehnten, willkührlich vorzuſchreiben. Aber der hartnäckige Sieger wollte ſeine Feinde gänzlich zu Grunde richten: und eben hierdurch lehrte er ſie die Kriegskunſt, und ſtürzte ſich ſelber ins Unglück.

§. 30.

§. 30.

Es giebt Gelegenheiten, die niemals wiederkommen, nach dem man ſie einmal aus den Händen gelaſſen hat.

Die Menſchen verfehlen mehr die Gelegenheiten, als ihnen die Gelegenheiten fehlen. Sie ſind jederzeit die Seele großer Thaten geweſen. Wenn man ſich nicht die Umſtände zu nutz macht, und nicht die günſtigen Augenblicke zu ergreifen weiß, ſo kommen ſie niemals wieder, nachdem ſie einmal vorbey ſind. Die Römer verehrten die Gelegenheit als eine flüchtige Göttinn, mit Flügeln an den Füßen, auf einer Kugel ſtehend, mit einem kahlen Kopfe, der nur am Vordertheile einen ſtarken Buſch Haare hatte: womit ſie zu verſtehen geben wollten, daß man ſie, ſobald man ſie, vor ſich hat, an den Haaren ergreifen muß, weil man ſie, wann ſie vorbey iſt, nicht wieder bekommen kann.

Eine günſtige Gelegenheit iſt derjenige Augenblick, welchen Weiſe kennen; der Augenblick, deſſen kräftige Wirkſamkeit ein gewiſſer Philoſoph mit dieſen wenigen Worten ausdrückt: **die Zeit regieret die Welt**; der Augenblick, welcher dem Tacitus Anlaß gab zu ſagen, es ſey die Gelegenheit die Mutter großer Begebenheiheiten. *a*) **Glücklich iſt der, welcher ſie zu ergreifen weiß!**

a) Opportunus magnis conatibus tranſitus rerum. *Tacit.*

Der erſte Schritt, welchen Jul. Cäſar that, nachdem er ſich wider ſeine Republik empöret hatte, war, daß er über den Rubicon gieng. *a*) Er rief beym Uebergange dieſes Fluſſes aus: „ das Looß iſt geworfen: „ die Götter mögen das übrige thun. „ Bevor Cäſar über dieſen Fluß gieng, konnte er nicht Beherrſcher des Erdkreiſes werden: ſobald er hinüber gegangen war, konnte er ſich auf die Herrſchaft der Erde ganz allein Hoffnung machen.

§. 31.

Die größten Begebenheiten haben oft ſehr geringe Urſachen; und viele, die man als Wirkungen natürlicher Urſachen anſieht, ſind zuweilen Folgen einer ſehr feinen Politik.

Plutarchus giebt uns dieſen beurtheilungsvollen Grundſatz: „ Man muß niemals den Anfang einer „ Sache als klein anſehen, die, wenn ſie fortgeſetzet „ wird, nicht alſobald groß wird, welche aber eben „ deßwegen, weil man ſie nicht achtet, Zeit gewinnt „ groß zu werden, und dieſen Vortheil erlangt, daß „ ſie zuletzt weder Widerſtand noch Hinderniß findet. „

Gleich-

a) Die Römer gaben nicht der ganzen Strecke Landes, von den galliſchen Alpen an, bis an das ſicilische Meer, den Namen Italien. Das heutige Italien beſtand damals aus zweyen faſt gleichen Theilen. Dieſer, wegen des Uebergangs des J. Cäſars berühmte Rubicon iſt, ein kleiner Fluß, welcher nur deßwegen bekannt war, weil er Italien in die erwähnten zwey Haupttheile theilte. Er war die Gränze von Gallia Ciſalpina und dem eigentlich ſo genannten Italien. Nach der meiſten Meynung iſt der itzige Fiumicino oder Luſa der ehemalige Rubicon.

Gleichwie große Ströme, welche ihr Waſſer in breiten und tiefen Canälen ſo majeſtätiſch fortwälzen, und deren große Ueberſchwemmungen oft ganze Provinzen verwüſten, an ihrem erſten Urſprunge nur kleine Bäche ſind: gleichergeſtalt ſind auch die berühmten Kriegsthaten, deren Ausgang die Welt mit Begier erwartet, und welche oft das Schickſal vieler Völker entſcheiden, in ihrer erſten Urſache zuweilen nur Kleinigkeiten.

„ Es iſt für die Ehre der größten Begebenheiten „ wichtig (ſpricht ein witziger Autor, „ *a*) daß die „ Urſachen derſelben verborgen bleiben. „ Die größten Vorfälle entſtehen oft nur aus einer kleinen und unbekannten Urſache. Wie ſtark wir auch in Vernunftſchlüſſen zu ſeyn glauben, ſo laſſen wir uns dennoch von den erſten Eindrücken der Sinne dahin reiſſen. Es geſchehe nun aus Trägheit, oder aus Schwachheit, oder von ohngefähr; es iſt kein Beweggrund ſo ſeltſam, welcher uns nicht vernünftig ſcheinen könnte; kein Umſtand ſo eitel, um deſſen willen wir uns nicht entſchlieſſen könnten; keine Betrachtung ſo dumm die uns nicht in Bewegung ſetzen könnte.

Wie mancher blutiger Krieg hat Millionen Menſchen ihr Leben gekoſtet, damit ein Mächtiger auf Erden einen Mitwerber nach Ruhm unterdrücken, oder eine Geliebte rächen konnte! Die Verächtlichkeit, welche Auguſtus gegen die Fulvia blicken ließ, war Urſache an dem Kriege, welchen Antonius mit ihm anfieng. Wie mancher geringer Zufall, an ſich ſelbſt betrachtet, war nicht das heimliche Triebwerk und die entfernte Urſache der größten Unternehmungen! *b*)

a) *Fontenelle*, in ſeinem Dialogues des Morts; im 4. Geſpr.

b) Non ſine uſu fuerit introſpicere illa primo affectu levia, ex queis magnarum ſaepe rerum motus oriuntur. *Liv.* lib. IV. c. 32.

Democedes, ein berühmter Arzt zu Crotone, *a*) und ein Gefangener der Perſer, heilte den Darius Hyſtaſpes, wie auch die Atoſſa, Tochter des Cyrus, und eine von den Gemahlinnen des Darius. Er bat ſich von dieſer Prinzeſſinn zur Belohnung aus, daß er eine Reiſe in ſein Vaterland thun dürfte, wohin er ſich unaufhörlich ſehnte. Es war dieſes nicht leicht vom Könige zu erlangen, weil er befürchtete einen Mann zu verlieren, welchen er nicht miſſen konnte. Als einſt Atoſſa mit dem Darius ſprach, ſo ſtellte ſie ihm vor, daß weil er in der Blüthe ſeines Alters ſtünde, weil er geſund und ſtark, und zu den Beſchwerlichkeiten des Krieges geſchickt ſey, auch überdieß ſo zahlreiche Heere habe, es ſeiner Ehre gemäß ſey, etwas großes zu verſuchen, und den Perſern zu zeigen, daß ſie einen heldenmüthigen König hätten. „ Du haſt meine Ge„ danken errathen, (gab ihr Darius zur Antwort,) „ und ich war ſchon Willens „ die Scythen anzugreifen. „ „ Atoſſa ſagte hierauf: Ich wünſchte vielmehr, „ daß du dich gegen Griechenland wenden möchteſt. „ Ich höre ſo viel von den Frauen in Lacedämon, in „ Argos, in Athen, in Corinth, und ich möchte ihrer „ gern einige zu meinem Hofſtaate haben. Und über„ dieß haſt du einen Mann, o König! der dir in die„ ſer Unternehmung die nützlichſten Dienſte leiſten, und „ dich das Land völlig kennen lernen laſſen könnte: ich re„ de von dem Democedes, der dich und mich geheilet „ hat. „ Mehr brauchte es nicht: die Sache ward auf der Stelle beſchloſſen. Was war hierzu der geheime Beweggrund? Es wollte ein Arzt gern in ſein Vaterland zurückreiſen.

Warum

b) Eine Stadt des großen Griechenlandes, in Calabria ulteriori.

Warum ergriff ganz Griechenland die Waffen, um das blühende Reich des Priamus zu zerſtöhren? Um einer Buhlerinn willen, die ſich von einem jungen Prinzen, welchen ſie liebte, entführen ließ; und wegen der Leichtgläubigkeit eines Gemahls, welcher ſo einfältig war zu glauben, daß ſie mit Gewalt entführet worden wäre.

Gerieth nicht ein König in Macedonien vor Zeiten in Gefahr, in einem innerlichen Kriege unterzuliegen, und dieſes bloß wegen der heimlichen Ränke einer Frau, weil es ihr unerträglich war, nachdem ſie gezeiget hatte wie ſie nicht grauſam war, daß man dennoch ihre Liebe nicht achtete?

War nicht, wie jedermann glaubte, die Landung der Engländer auf der Inſel Re, ein Werk der Politik, worein die Religion ſich miſchte, und welches durch die Hoffnung, alle Creutzzüge der alten Engliſchen Könige zu übertreffen, angefeuert wurde? Gleichwohl war es ein bloßer Galanterie-Krieg, welcher ſeinen Urſprung in den verliebten Einbildungen eines Favoriten hatte. *a*)

Was war die erſte Urſache zum Einfalle der Saracenen in Spanien? Die Tochter des Grafen von Julien, die nicht für gut befand, der Liebe ihres Souveräns abſchlägige Antwort zu geben, ſondern ihm alle Merkmale der Gegenliebe gab.

Ein Brief, der etwan nicht ſo ehrerbietig lautete, als jemand hoffte daß er lauten würde, und die Weglaßung einiger weniger Syllben, hat mehr als zwey hundert tauſend Menſchen ums Leben gebracht. Der Herzog von Olivarez fand im Briefe eines Prinzen, der

a) Des Jeſuiten *Le Moine* Diſſertation de l'hiſtoire.

der an ihn ſchrieb, beym Schluſſe die Worte bien humble & très.affectionné, anſtatt très-humble & très-obéiſſant, welche ihm, nach ſeiner Meynung, gebühret hätten: hierüber ward Olivarez dermaßen zornig, daß er den Brief zerriß und einen Schwur that, daß dieſe Unhöflichkeit dem Prinzen den Verderb ſeines Landes koſten ſollte.

Der einzige Admiral de Bonnivet, (ſagt Brantome) rieth dem Könige Franz dem I. über das Gebirg zu gehen; und dieſes „nicht ſowohl zum Dienſte „und Beſten ſeines Herrn, als vielmehr in der Ab„ſicht, eine auſſerordentlich ſchöne Frau von hohem „Stande in Meiland, mit der er etliche Jahre vor„her verliebten Umgang gehabt hatte, wiederum „zu beſuchen. Ich habe (fährt er fort) dieſe Nach„richt von einer hohen Standesfrau, und noch über„dieß, daß er dem Könige ſelbſt Hoffnung gemacht „hatte, die Liebe dieſer großen Schönheit zu genieſ„ſen, welche die Signora Cleriza hieß. Dieß war „die vornehmſte, aber geheime Urſache, warum der „König über das Gebirg gieng.„ *a*) Dieſer Kriegszug alſo, welcher Frankreich beynahe ins Verderben ſtürzte, und in welchem der König ſelbſt gefangen genommen wurde, rührte von einer Liebesthorheit her.

Hingegen geſchieht es zuweilen, daß Begebenheiten, die man als Wirkungen natürlicher Urſachen betrachtet, Folgen von einer feinen Politik ſind, welche aber deßwegen ſchwer zu bemerken iſt, weil ſie ſich unter der Larve der menſchlichen Leidenſchaften und Schwachheiten zu verbergen weiß.

§. 32.

a) Memoir. de *Brantome*, Tom. I. in der Rede des Admirals Bonnivet.

§. 32.

Es iſt nützlich, ſeine Feinde zu kennen; und ein heimlicher Feind iſt mehr als ein offenbarer zu fürchten.

Es iſt nützlich, daß die Feinde eines Fürſten oder eines Staats bekannt ſeyn. Ein heimlicher Feind iſt mehr als ein offenbarer zu fürchten; und das iſt viel gefährlicher, ſich auf einen ausgeſöhnten Feind zu verlaſſen, als auf einen, welcher einen offenbaren Krieg mit uns anfangen will. Der, welcher, bevor er uns angreift, groſſes Lärmen davon macht, iſt kein ſo arger Feind, als es derjenige iſt, der uns, ohne einiges Lärmen zu machen, anzugreifen ſuchet; und die Maaßregeln, die man nimmt, der Gewalt zu widerſtehen, ſind allzeit ſicherer, als die Verwahrungsmittel wider heimliche Nachſtellungen.

§. 33.

Ein friedliebender Fürſt iſt einem kriegeriſchen vorzuziehen: aber alsdann iſt er in allen Stücken vortrefflich, wenn er bey ſeiner Neigung zum Frieden auch ein Kriegsheld iſt.

Ein König, der nur zum Kriege geneigt iſt, will immer Krieg führen, und ſtürzet ſeine Unterthanen ins Unglück. Was hilft es einem Volke, wann ſein Regent andere Völker bezwinget, wofern ſie unter ſeiner Regierung unglücklich ſind? Nun iſts aber gewiß, daß ein Länderbezwinger, der wie betrunken vom Ehrgeize iſt, ſein ſiegreiches Volk beynahe eben ſo ſehr zu Grunde richtet, als ſelbſt die beſiegten Völker; denn weil er nicht die zum Frieden gehörigen Eigenſchaften be-

beſitzet, ſo weiß er ſeine Unterthanen die Früchte eines glücklich vollbrachten Kriegs nicht genieſſen zu laſſen. Er gleichet einem Manne, der ſein Feld wider einen andern beſchützete, auch ſeiner Nachbarn ihres an ſich zöge, welcher aber weder ackern noch ſäen könnte, folglich niemals eine Aernte zu hoffen hätte.

Ein friedliebender König iſt zu großen Eroberungen nicht geſchickt, das heißt, er iſt nicht gebohren, um die Ruhe ſeines Volks zu ſtöhren, und ſich andere Völker unterwürfig zu machen. Aber, wofern er in der That fähig iſt in Frieden zu regieren, ſo beſitzet er alle erforderliche Eigenſchaften, ſeine Unterthanen wider ihre Feinde zu ſichern. Er iſt gerecht, mäßig und willfährig gegen ſeine Nachbarn; er unternimmt niemals etwas, wodurch der Friede gebrochen werden könnte; er iſt treu in ſeinen Bündniſſen, und ſeine Bundesgenoſſen lieben ihn und ſetzen ein vollkommenes Vertrauen in ihn. Wenn er einen ehrgeizen Nachbar hat, ſo vereinigen ſich andere Fürſten, weil ſie den unruhigen fürchten, und gegen den friedliebenden keinen Argwohn haben, mit dieſem guten Regenten, damit er nicht unterdrücket werde. Seine Redlichkeit, Treu, und Mäßigung, ſind Urſache, daß er von allen ſeinen Nachbarn zum Schiedsrichter erwählet wird. Er bekömmt Beyhülfe von ſeinen Bundesgenoſſen, und ſeine Unterthanen würden lieber ſterben, als unter die Herrſchaft eines gewalthätigen und ungerechten Fürſten gerathen wollen.

Nichts deſto weniger muß man bekennen, daß es ein großer Fehler an einem Fürſten iſt, wenn er nicht in gleichem Grade fähig iſt, ſein Volk ſowohl im Kriege als im Frieden zu beherrſchen. Als ehemals die Jüden von Samuel einen König verlangten, ſo thaten ſie es in Ausdrücken, die zu erkennen gaben, daß ſie

unter

unter dieſem Worte nicht allein einem Richter in Friedenszeiten, ſondern auch einen Feldherrn im Kriege verſtanden. „ Es ſoll ein König über uns ſeyn; (ſprachen „ ſie) damit wir auch ſeyn wie alle andere Völker; daß „ unſer König uns richte, und vor uns herziehe, wenn „ wir unſre Kriege führen. „ *a*) Ein kriegeriſcher König, der nur zum Kriege tauget, macht ſeine Völker unglücklich. Ein friedliebender König, der nichts vom Kriege verſteht, ermangelt an einer der vornehmſten Pflichten der Königswürde, welche iſt, ſeine Feinde zu bekämpfen. Dem ungeachtet iſt er viel beſſer als ein König, der nur Eroberungen ſuchet, und die im Frieden erforderlichen Eigenſchaften nicht an ſich hat. Derjenige iſt ein vollkommener Regent, welcher beyde Vorzüge beſitzt, nämlich, welcher Neigung zum Frieden und Geſchicklichkeit zum Kriege hat. *b*)

§. 34.

Schönes Urtheil, welches der König Guſtav Adolph von großen Königen, von großen Helden und von den erhabenen Seelen der Regenten fällte.

Man laſſe uns hören, was ein König, der wegen ſeines hohen Geiſtes und Heldenmuths hochberühmt iſt, über dieſe Sache, und zugleich über ſich ſelbſt ſowohl, als überhaupt von allen großen Königen, großen Helden und erhabenen Fürſtenſeelen urtheilte. Es iſt dieſes Urtheil auf keine Weiſe verdächtig, und ich will es mit den eigenen Worten eines gewiſſen Autors anführen. „ Ich habe ehemals (ſpricht er,) „ vom Könige in Schwe-

a) I. B der Kön. (Samuels) VIII. 19. und 20.

b) Soli illi pacem colere licet, qui laceſſentes ulciſci poteſt. *Syneſ.* ad Imp. Arcad.

„ Schweden ein Paradoxum beweiſen hören, welches „ mit dem was ich ſage, ziemlich übereinkömmt. Es „ rühmte gegen ihn jemand ſeine glücklichen Kriegstha- „ ten in Deutſchland, und behauptete in ſeiner Gegen- „ wart, daß ſeine Tapferkeit, ſeine hohen Abſichten „ und großen Thaten die vollkommenſten Werke der „ Vorſehung wären. Daß, wenn Er nicht thäte, das „ Haus Oeſterreich zur Univerſal Monarchie gelangen, „ und die proteſtantiſche Religion ausrotten würde. Daß „ aus den Wundern ſeines Lebens klar zu erſehen wäre, „ wie Gott ihn zum Heile der Menſchen habe gebohren „ werden laſſen; und daß die unermeßliche Größe ſei- „ nes Heldenmuths ein Geſchenk der Allmacht und eine „ ſichtbare Wirkung ihrer unendlichen Güte wäre. „ Saget lieber, (gab der König zur Antwort,) ein „ Merkmal des göttlichen Zorns. Obwohl der „ Krieg, den ich führe, ein Hülfsmittel iſt, ſo „ iſt es doch unerträglicher als ſelbſt eure Uebel „ es ſind. Gott (fuhr er fort) pflegt allzeit) wenn „ er von der Mittelmäßigkeit abweichet und übermäßig „ große oder kleine Dinge geſchehen läßt, jemand zu „ ſtrafen. Es iſt eine Wirknng ſeiner Liebe zu einem „ Volke, wenn er den Königen nur mittelmäßige See- „ len giebt. Einer, der keine zu erhabenen Seele hat, „ hat nur Endzwecke die er zu erreichen im Stande iſt. „ Ruhm und Ehrgeitz laſſen ihn in Ruhe, er beſorget „ ſeine Geſchäffte, ſeine Länder werden um ſo viel glück- „ licher: und wenn er dieſe Sorgen einem von ſeinem Un- „ terthanen übergiebt, dem er ſeine Autorität mittheilet, „ ſo iſt das ſchlimmſte was daraus erfolgen kann, dieſes, „ daß er ſich auf Unkoſten der Unterthanen bereichert; „ daß er einige Auflagen macht, um dadurch Geld zu „ bekommen und ſeine Freunde empor zu bringen; und „ daß ſeines Gleichen über ihn murren, weil ihnen ſeine „ Gewalt unerträglich iſt. Aber, das ſind nur kleine „ Uebel, und kommen gar nicht in Vergleichung mit

„ denen, welche die Denkungsart eines großen Königs „ wirken. Seine große Begier nach Ruhm läßt ihn „ nicht ruhen, und er läßt folglich auch ſeinem Volke „ keine Ruhe. Er kann ſeines Gleichen nicht in der „ Welt leiden; er ſieht alle diejenigen für ſeine Feinde „ an, die nicht ſeine Vaſallen ſeyn wollen; er verwü„ſtet, gleich einem Strome, alles wodurch er geht; „ er verbreitet ſeine Waffen ſo weit, als ſeine Hoffnun„gen ſich erſtrecken, und erfüllet die Welt mit Schre„cken, mit Jammer und mit Verwirrung. Die Ero„berungen ſind die Wirkungen des Ehrgeitzes, und der „ Krieg iſt die gewöhnliche Uebung der Länderbezwinger. „ Dieſes Uebel zieht eine Menge anderer Uebel nach ſich, „ und es iſt unter allen keins ſo groß wie dieſes. Der „ Krieg des Cäſars und des Pompejus ließ alle Mächte „ auf Erden darein Antheil nehmen, weil ſie beyde nach „ der Herrſchaft des Erdkreiſes ſtrebten. Beyder „ Muth und Vorzüge waren einander ſo gleich, daß „ weil die Tapferkeit keinen Ausſchlag zwiſchen ihnen ge„ben konnte, ſolches dem bloßen Glücke anheim geſtellt „ bleiben mußte. Die Unternehmungen großer Fürſten „ ſind allzeit kläglich für die Unterthanen; ihre Lorbern „ geben einen Schatten, welcher andere Pflanzen er„ſtickt, und ſie bringen nur ſchädliche Früchte. Aus „ dieſen vernünftigen Sätzen (ſagt der Autor) „ zog der König den Schluß, daß die ſtets wachende „ Vorſehung erhabne Fürſten nur deßwegen zuweilen ge„bohren werden läßt, damit ſie die Völker auf ihre „ Pflichten zurückführe; und daß die göttliche Güte „ viel klärer aus der Mittelmäßigkeit der Fürſtenſeelen, „ als aus ihrer allzu erhabenen Größe zu erſehen „ iſt. „ *a*)

a) *Calliere*, franzöſiſcher Maréchal de Bataille, in ſeinem Buche das den Titel führet: La Fortune des Gens de qualité & des Gentilhommes particuliers. Paris, 1680. p. 225—239.

§. 25.

Ob der Landesherr ſein Kriegsheer in Perſon commandiren ſoll.

Es iſt nichts ſeltenes, Souveräne zu ſehen, welche ein Treffen zu liefern wiſſen; aber es giebt ihrer wenig, welche einen Krieg zu führen verſtehen; wenig, die in gleichem Grade fähig ſind, ſich des Glücks zu bedienen, und es zu erwarten; und welche mit einer ſolchen Gemüthsverfaſſung begabt ſind, daß ſie, bevor ſie etwas unternehmen, mißtrauen, aber nachdem ſie es unternommen haben, ſich vor nichts mehr fürchten.

Es gehört zu den Pflichten eines Regenten, ſich um des Staats willen, der ſeine Familie iſt, in Gefahr zu ſetzen, und bereit zu ſeyn, ſein Leben zur Vertheidigung der Landesfreyheit zu wagen.

Die Gegenwart des Souveräns bey ſeinem Kriegsheere, wirket ein Commando; welches unumſchränkter, und folglich nützlicher iſt. Sie verurſachet, daß die Soldaten beſſer in Zucht gehalten werden können; ſie macht aus aller Willen nur einen einzigen; ſie erreget eine nützliche Nacheiferung; ſie ſteuret der Beſorgniß, daß ein Unterthan die ihm anvertraute Macht mißbrauche ſie wirket bis auf die geringſten Soldaten, erhält ſie in gutem Vertrauen, im Munterkeit, und flammet ihren Muth an.

Aus Liebe zum Landesherrn, welche den Unterthanen von Kindheit an beygebracht wird, ertragen ſie die größten Strapazen, und gehen dem Tode kühn unter die Augen. Und wenn er ſich zuweilen in einem Treffen zu ſehr waget, was für Wunder der Tapferkeit thun nicht als-

alsdann die Soldaten, wenn ſie es ſehen und ſich die Vorſtellung machen daß er es um ihrer willen thue! Sie eilen von allen Seiten herbey; ſie machen gleichſam eine Mauer um ihn; Wuth und Verzweifelung verleihen ihnen Kräfte, zu denen ſie ſich ſelbſt nicht fähig geachtet hätten; ſie rächen am Feinde die Angſt welche ſie ausgeſtanden hatten.

Vermag aber die Gegenwart des Fürſten nicht eben ſo viel auch über die hohen Befehlshaber beym Heere? Sie erhöhet ihren Muth, und was noch mehr iſt, ſie vertreibt die im Kriege ſo ſchädliche Mißgunſt des Commando. Eine edle Nacheiferung belebet den Adel; ein jeder brennt vor Begier, ſich in ſeinem Poſten Ehre zu machen; und es ſcheinet als beſtrebeten ſie ſich noch mehr unter den Augen deſſen, der mit Ehren belohnt, Ehre zu verdienen, als ſie ſich durch die Ehre ſelbſt locken laſſen.

Hierzu kömmt, daß der Ruhm, den ein Fürſt durch Kriegsthaten erwirbt, ihm einen Namen machet, der für ſeine Regierungsgeſchäffte allzeit vortheilhaft iſt; auch ſonderlich, daß es unanſtändig und faſt ſchändlich für ihn wäre, wenn er alsdann ſeine gerechte Sache andern auftrüge, da ſelbſt ſein Feind aus ungerechten Abſichten, ſeine Perſon in Gefahr ſtellet.

Dieſe Betrachtungen können zur Gnüge darthun, wie nützlich es für einen Souverän iſt, wenn er ſein Kriegsheer ſelbſt führt, wofern nämlich die Gefahr groß iſt, oder wenn er einen Thron, auf den er rechtmäßige Anſprüche hat, zu beſteigen ſuchet; wenn er ein verlohrnes Land wieder erobern, eine Empörung ſtillen, oder nicht in Gefahr kommen will ein Stück Landes zu verlieren. In allen ſolchen Fällen muß er ſeine eigne Perſon brauchen; widrigenfalls iſt es ein Kennzeichen, daß er ein ſchwacher Regent iſt. Kriegsvölker, wenn ſie et-

was ausrichten wollen) müſſen mit Ernſt zu Werke gehen und ihre äuſſerſten Kräfte daran ſetzen. Was ſie aber gemeiniglich hierzu beweweget, iſt die Gegenwart ihres Landesherrn. Vom weiten her, aus dem Cabinet, laſſen ſich ſchlechte Umſtände nicht beſſern, und gefährliche Streiche nicht abwenden. *a*)

Aber alsdann hat ein Landesherr nicht ſo nöthig ſelbſt für ſein Volk zu kämpfen, wenn keine dringende Nothwendigkeit vorhanden iſt; und endlich fällt dieſe Pflicht gänzlich weg, wenn er wichtige Urſachen hat, ſeiner Perſon zum Beſten der Unterthanen zu ſchonen, und den Oberbefehl ſeiner Heere ſeinen Feldherren zu übergeben. Ausgenommen in den angeführten auſſerordentlichen Fällen, ſetzt man die Wohlfahrt des Staats in Gefahr, wenn man die Perſon des Souveräns ohne Noth den beſorglichen Gefahren des Krieges bloß ſtellet.

Wenn der Thron eines Fürſten genugſam befeſtiget iſt, und nicht etwa ſein Recht zur Regierung ſtreitig gemacht wird, wenn der Krieg nicht mit ganzer Macht, oder ſehr weit von der Hauptſtadt geführet wird; oder auch, wenn er durch geſchickte und bevollmächtigte Feldherren geführt werden kann: ſo iſt es der Klugheit mehr gemäß, daß der Regent im Mittelpuncte des Staats bleibe, damit er von da her beſſer auf gute Ordnung ſehen und alle Provinzen im ſchuldigen Gehorſam halten könne. Die Bewachung ſeiner Perſon mindert die Stärke des Heers mehr, als ſeine Gegenwart ſie ver- meh-

a) Si ſtatus Imperii aut ſalus Galliarum in diſcrimen verteretur, debuiſſe Cæſarem in acie ſtare; - - ipſe Lugduni vim fortunamque Principatus a proximo oſtentaret, nec parvis periculis immixtus & majoribus non defuturus. Dieſen weiſen Rath gab Mucianus, Feldherr des Veſpaſianus, dem Domitianus, welcher das Heer ſelbſt führen wollte. *Tacit.* Hiſt. IV

mehret; die Civil Regierung kann von ihm, im Getöſe eines Lagers nicht ſo gut als in der Stille des Cabinets beſorget werden; und je weiter er vom Mittel ſeiner Staaten entfernet iſt, deſto mehr iſt das Reich aufrühriſchen Bewegungen und feindlichen Einfällen unterworfen. Es verurſachet ſchreckliche Unkoſten wann der Fürſt in Perſon zu Felde geht. Ueberdieß erwecket es Argwohn bey den benachbarten Staaten, weil ein kriegeriſcher Fürſt gefürchtet, und leichtlich für einen angehenden Eroberer angeſehen wird. Man machet, wenn der Fürſt einen Krieg ſelbſt führet, das Kriegsfeuer heftiger, ob es gleich nach Bewandtniß der Umſtände, dienlicher wäre, es gelind zu erhalten; welches ſich aber alsdann nicht thun läßt. Endlich ſetzet er auch ſeinen guten Ruff in Gefahr, deſſen er doch ſchonen ſollte, oft ſelbſt ſein Leben, welches doch ſo koſtbar für den Staat iſt. Wenn ein Souverän ſein Leben im Kriege einbüſſet, oder wenn er auch nur gefangen wird, ſo entſtehen ſo ſchreckliche Uebel daraus, daß aller Nutzen, der von dem perſönlichen Commando des Landesherrn zu hoffen war, für nichts dagegen zu rechnen iſt. In was für Noth ſetzte nicht der König Johannes Frankreich! Und was litt dieſes Reich nicht durch die Gefangenſchaft des Königs Franz des erſten! Die alten Perſer ſahen die Größe dieſer Unbequemlichkeit wohl ein: ihr König durfte niemals in Perſon zu Felde gehen, wenn er ſich nicht einen Nachfolger im Reiche ernennet hatte: *a*) welches allerdings eine kluge Einrichtung war, damit allen aus der Ungewißheit eines Thronfolgers beſorglichen Unruhen, allen Meutereyen der Mitwerber, und allen Uebeln, die aus der Anarchie zu entſtehen pflegen, vorgebauet werden möchte.

Es muß demnach ein weiſer Regent ſeine Völker aus ſeinem Cabinet regieren und den Krieg durch ſeine Ge-

a) *Herodot.* lib. VI. c. 2.

Generale führen laſſen, wofern nicht die wichtigſten Urſachen erfordern, daß er ſelbſt zu Felde gehe. Ob er ſich wohl alsdann keinen ſo großen Namen machet, ſo wird er doch in der That ſelbſt mehr Ehre davon haben. Könige machen ſich den dauerhafteſten Ruhm, wenn ſie zuweilen um des Landes Beſten willen ihren Ruhm nicht achten.

Aber, zu jeder Zeit, und ſelbſt alsdann, wann der Krieg nicht ſehr wichtig zu ſeyn ſcheinet, muß ein Landesherr ſich bereit halten ins Feld gehen zu können, ohne jedoch ſolches an ſich bemerken zu laſſen, oder ſich in Unkoſten zu ſtecken. Er muß wiſſen, daß unvermuthete Begebenheiten die liſtigſten Anſchläge der Feinde irrig machen können; und daß ſchnell wirkende Hülfsmittel allzeit die beſten ſind. Er muß es nicht als etwas ſehr ſchweres anſehen, entweder, ehe man es vermuthet, an die Gränzen zu gehen, oder auch, ſobald ſeine Soldaten durch irgend einen Unfall zaghaft, oder durch eine verlohrne Schlacht zerſtreuet worden ſind, das Commando in Perſon zu übernehmen.

Frankreich hatte in Deutſchland etliche Niederlagen erlitten; ſeine Kriegsheere hatten den Muth ein wenig ſinken gelaſſen, und die Nation ſah ſich mit einem langwierigen und ſchweren Kriege bedrohet, als der König den Entſchluß faßte, *a*) ſein Heer in den Niederlanden in eigner Perſon anzuführen. Die Gegenwart des Monarchen ermunterte ſeine Kriegsleute, führte neue Ordnung und Zuverſicht unter ihnen ein, und machte daß etliche Nationen, die ſchon im Begriffe waren ihm den Krieg anzukündigen, ſich erſt zu bedenken anfiengen. Seine Siege in den letzten vier Feldzügen, ſtellten den Frieden in Europa wieder her.

a) Im Jahre 1744.

Ein gewiſſer ſpaniſcher General machet in ſeinen nützlichen Betrachtungen über das Kriegsweſen, die Anmerkung, daß man beym Treffen bey Luzara wahrnahm, wie nöthig man derer Soldaten, die zur Leibwacht Philipp des IV. gebrauchet werden mußten, zu Beſetzung der Linien gehabt hätte; daß aber dieſer Monarch dennoch, im Treffen bey Villa-Viciosa, ſein Heer abermals in Perſon commandierte, weil er voraus ſah, daß wofern er dieſe Schlacht verlöhre, ſeine Krone in größter Gefahr ſtehen würde. *a*)

§. 36.

Ob man den Soldaten ſchöne Waffen geben ſoll.

Ueber der Frage, ob man den Soldaten ſchöne Waffen geben ſoll, ſind die größten Männer unterſchiedener Meynung geweſen.

Philopömen, einer der größten griechiſchen Feldherren, weil er einmal bey ſeinem Volke Pracht und Aufwand in Gebrauche fand, hielt nicht für dienlich, eine Aenderung hierinnen zu machen: vielmehr begnügte er ſich, dieſe Neigung auf ein edleres und für beherzte Männer anſtändigeres Object zu richten.

Plutarchus, *b*) der doch in allen andern Stücken die Kriegsoberſten angewöhnet hätte, allen Ueberfluß zu meiden, ſtand in der Meynung, daß die Koſtbarkeit der Waffen, welche Soldaten ſtets in Händen haben, oder mit welchen ſie ſich bedecken, diejenigen, welche Herz und Ehrliebe beſitzen, noch muthiger mache, und bey

a) Sancta-Crux, in ſeinen franzöſiſch überſetzten Réflexions militaires & politiques.

b) *Plutarch.* in vit. Bruti.

bey andern, welche geizig ſind, groͤßere Begier erwe-
cke, Waffen, die ſie als Kleinode und als Ehrenzei-
chen betrachten, zu erhalten zu ſuchen. Eben dieſer Autor ſaget, daß das, was den Sertorius bey den Spaniern am meiſten beliebt machte, dieſes war, daß er ihnen Goldes und Silbers die Menge gab, um ihre Helme und Schilde damit zu ſchmuͤcken. Dieſes war auch die Meynung des Julius Caͤſars, welcher ſeinen Soldaten, Waffen mit Gold und mit Silber gab: nicht allein zur Pracht und Zier, ſondern auch um ſie muthiger im Treffen zu machen, damit ſie ihre koſtbaren Waffen nicht einbuͤßen moͤchten. *a*)

Mithridates hingegen, nachdem ihn ſein vieles Ungluͤck gelehret hatte; daß praͤchtige Waffen zu nichts dienen, ſchaffte Gold und Edelgeſteine dabey ab, und fieng an, dieſelben vielmehr fuͤr eine reiche Beute des Feindes als fuͤr eine Staͤrke derer damit ausgeruͤſteten anzuſehen. *b*) Der beruͤhmte roͤmiſche Dictator, Papirius, welcher durch ſeinen Sieg uͤber die Sammiten, den Schandfleck ſo ſich die Roͤmer bey Caudium zugezogen, ſo ruͤhmlich wieder abwiſchte, pflegte zu ſeinen Kriegsleuten zu ſagen, daß ein Soldat mit Eiſen bepanzert ſeyn, und ſeine Sicherheit in Staͤrke und Muthe ſuchen muͤſſe. Daß Gold und Silber an den Waffen und Kleidern ihn nicht ſowohl bedecke und ſchuͤtze, als ihn vielmehr dem Feinde uͤberliefere, als welcher begieriger darnach werde. Daß ſolche Pracht unter Blute und Staube abſcheulich werde. Daß der wahre Putz eines Soldaten ſeine Tapferkeit ſey. Daß alle Koſtbarkeit fuͤr den Sieger bleibe, und daß oft der

a) Habebat tam cultos milites, ut argento & auro politis armis ornaret, ſimul & ad ſpeciem, & quo tenaciores eorum in proelio eſſent, metu damni.

b) *Plutarch.* in vit. Luculli.

der reichſte Feind ein Raub des ärmſten werde. *a*) Alexander der Große führte eben dergleichen Reden, in Anſehung der Koſtbarkeit und Pracht der perſiſchen Waffen. *b*)

Zu unſern Zeiten ſind die die meiſten Kriegsleute dieſer letztern Meynung zugethan; und es ſcheint, wofern man im geringſten zweifelhaft hierüber iſt, daß man ihr allerdings beypflichten müſſe, um die Unkoſten zu erſpahren; welches in der That ein wichtiger Punct iſt. Der Aufwandt, welchen es verurſachen würde, den Kriegsheeren ſchöne Waffen zu geben, iſt viel beſſer angewandt, wenn man dafür mehr Soldaten hält; und über dieß alles iſt es bereits der allgemeine Gebrauch der europäiſchen Nationen, daß ſie dem Soldaten nicht ſchöne, ſondern tüchtige Waffen geben.

§. 37.

Ob es rathſam iſt, daß man ſie heyrathen laſſen.

Vor alten Zeiten heyratheten ſowohl die Kriegsbefehlshaber als die gemeinen Soldaten. Die Kriegsheere beſtanden aus Hausvätern; und die Alten hielten dafür, daß, weil uns das Vaterland nur nach der

a) Horridum militem eſſe debere, non caelatum auro argentoque ſed ferro & animis fretum. Quippe illa praedam verius, quam arma eſſe: nitentia ante rem, deformia inter ſanguinem & vulnera. Virtutem eſſe militis decus & omnia illa victoriam ſequi; & ditem hoſtem, quamvis pauperis victoris praemium eſſe. *Liv.* I. Decad. lib. IX.

b) Aciem hoſtium auro purpuraque fulgentem intueri iubebat praedam non arma geſtantem irent, & imbellius foeminis aurum viri eriperent. *Q. Curt.* lib. III. c. 10.

Maaße, wie wir viel oder wenig Verbindung mit ihm haben, lieb zu ſeyn pfleget, eine Frau und Kinder den Muth eines Soldaten ungemein ſehr vermehren könnten. Damals bedienten ſich die Feldherrn in ihren Anreden folgender Ausdrücke. „Ihr beſchützet nicht „allein eure Freyheit, eure Geſetze, euer Vermögen, „ſondern auch eure Weiber und Kinder, für welche „der Feind bereits Feſſel ſchmiedet; und nur der „Sieg kann ſie von ihnen abwenden und ſie euch er„halten.

Bey den Germaniern mußten die Frauen nicht allein mit den Männern zu Felde gehen, ſondern ſogar, ihnen zur Seite kämpfen: *a*) welches ausdrücklich ausbedungen wurde, ſo oft man eine Ehe ſchloß. Itzo herrſchen ſolche Gewohnheiten nicht mehr; indeſſen heyrathen noch itzo die meiſten deutſchen Offiziers und Soldaten.

Die Kriegsgeſetze in Frankreich unterſagen ſowohl den gemeinen Soldaten als den Officiers, ohne beſondere Erlaubniß zu heyrathen. Man ſieht bey den franzöſiſchen Heeren nur wenig Frauen, in Vergleichung mit den deutſchen, wo ihrer beynahe ſo viel als Soldaten ſind. Dieß iſt vielleicht das einzige Stück, worinnen die franzöſiſche Kriegszucht beſſer iſt als die deutſche.

Wozu

a) Ne ſe mulier extra virtutem cogitationis extraque bellorum caſus putet, ipſis incipientis matrimonii auſpiciis admonetur, venire ſe laborum periculorumque ſociam, idem in pace, idem in proelio eſſe paſſuram auſuramque: hoc paratus equus, hoc data arma denunciant: ſic vivendum, ſic pereundum. *Tacit.*

Wozu dienen die Weibsperſonen bey Kriegsheeren, als daß ſie die Soldaten entkräften? Es müſſen ihrer nicht mehr geduldet werden als nöthig ſind die Soldaten zu bedienen. Ein unverheyratheter Soldat hat ſich mit dem Kriege vermählet. Ein verheyratheter Soldat hat zwo Frauen. Alle Kriegsverſtändige ſind verſichert, daß ein verheyratheter Soldat niemals ſo gut zum Dienſte als ein unverheyratheter iſt.

§. 38.

Ob man die Regimenter ſtets in einerley Standquatiern laſſen ſoll.

Die europäiſchen Fürſten pflegen ihre Kriegsvölker von einem Ende des Landes an das andere in die Quartiere zu verlegen. Man muß ſie oft von einander trennen, und nicht Anlaß geben, daß ſie vermittelſt eines langen Umganges mit einander, ihre Stärke recht kennen lernen und ſich furchtbar machen. Unter den römiſchen Kaiſern, welche dieſe Gemeinſchaft nicht hinderten, riſſen die Soldaten eine ſo große Gewalt an ſich, daß ſie ſich zuletzt des Rechts, einen Kaiſer zu ernennen und ihn abzuſetzen, anmaßten.

§. 39.

Ob der Feldherr ſeine Perſon in Gefahr ſetzen darf.

Ein Feldherr dem es an Herzhaftigkeit mangelt, iſt nicht werth es zu ſeyn. Dem ungeachtet iſt ſie kein Vorzug für ihn. Die Tapferkeit eines Feldherrn muß ſich nur darinnen zeigen, daß ſie ſeine untergebenen Kriegsleute tapfer macht.

Poly-

Polybius tadelt den Conſul M. Claudius Marcellus nicht wenig, daß er ſich ohne Noth in Lebensgefahr begab, ſo daß er getödtet wurde. Er ſagt bey dieſer Gelegenheit, es müſſe das Haupt eines Kriegsheers auch ſolche Gefahren meiden, welche, in Anſehung der Soldaten, kaum werth ſind Gefahren zu heiſſen. *a)*

Eben dieſer Autor, rühmet den Feldherrn der Carthaginenſer, Asdrubal Marca, auſſer ſeiner Tapferkeit und Kriegskenntniß, auch ſonderlich deßwegen, weil er, ſo oft es zum Treffen kam, allzeit die größte Vorſicht anwandte, nicht in Lebensgefahr zu gerathen. *b)*

Er erzehlt ferner, daß Annibal, weil er von den Galliern meuchelmörderiſcher Weiſe ermordet zu werden befürchtete, ſich falſches Haar, oder Parrüken, welche ihn jünger und älter machten, habe verfertigen laſſen; und indem er ſehr oft andere aufgeſetzt, auch andere Kleider angezogen habe, hätten ihn diejenigen, die mit ihm geredet, wenig Minuten hernach nicht mehr gekannt. *c)*

Ferdinand Cortez wird von ſeinem Geſchichtſchreiber getadelt, *d)* daß er ſich im Kriege in Mexico oft vieler Gefahr bloßgeſtellet habe, weil hierdurch ſeine ganze Unternehmung unglücklich hätte ablaufen können.

Der

a) *Polyb.* hiſt. lib. X.

b) Nihil antiquius in obeundis proeliis habuit, propriae ſalutis conſervatione. *Polyb.* hiſt. lib. X.

c) *Id.* lib. III.

d) *Ant. de Solis*, Hiſt. de la Conquête du Mexique.

Der Feldherr iſt die Seele des Heeres: wenn er umkömmt, ſo raubt er dem großen Körper, den er beſeelet, das Leben; und ſein Heer, das ohne Haupt iſt, verwandelt ſich in ein vielköpfiges Ungeheur. In der Zeit, da ſein Todesfall erſt bekannt wird, commandiret kein Menſch; und ſobald er bekannt worden iſt, commandiren alle Generalsperſonen. Und weil die Zeitung von des Feldherrn Tode, unmöglich verborgen bleiben kann, ſo wenig als der Einſturz eines hohen Gebäudes, ſo vergeht ſeinen Soldaten der Muth; die Feinde hingegen werden erſt muthig und neu belebt.

Die Beyſpiele derer Feldherren, welche, um ihre Schande nicht zu überleben, in Schlachten, die ſie ſchon für verlohren hielten, ihren Tod ſelbſt geſuchet haben, verdienen nicht nachgeahmet zu werden. Es iſt dieſes eine unächte und unglückliche Empfindung der Ehre, wobey weder Heldenmuth, nach Beurtheilungskraft, noch auch Religion iſt. Wie ſehr viel vernünftiger war nicht das Verhalten des macedoniſchen Königs, Antigonus des zweyten! „Ich fliehe nicht, „(ſprach er, als er ſich aus einem verlohrnen Treffen „zurückzog,) ich eile meinen Vortheilen nach: denn „in meinen gegenwärtigen Umſtänden kann ich nichts „nützlichers für mich thun, als darauf bedacht zu „ſeyn, wie ich meinen Verluſt mindere. *a*)

Ein Feldherr darf ſich nicht eher in Gefahr ſetzen als bis es das Beſte ſeines Heeres nothwendig erfordert. Er darf ſolches nur in denen entſcheidenden Augenblicken thun, wann es darauf ankömmt ſich des Sieges zu verſichern, oder ihn ſeinem Heere aufs neue zuzuwenden.

§. 40.

a) *Comin* ventura. Tréſor Politique.

§. 40.

Die Achtungsbezeugungen gegen den feindlichen Feldherrn, ſchaden ſeinem guten Namen.

Wer des feindlichen Feldherrn Güter verſchonet, der macht ihn entweder verdächtig bey ſeinem Herrn, oder er ſetzt ihn in Haß beym Volke, wenn es ſieht daß ſeine Güter von dem Unglücke, ſo es ausſtehen muß, frey bleiben.

Als Philippus dieſer politiſche König, in ſeinem Kriege wider die Republick Olynthus, bemerkte wie er an ihrem General der Reuterey Apollonides einen ſo geſchickten Gegner hatte, daß er im Stande geweſen wäre, ſeine ganze Unternehmung zu ſchanden zu machen, ſo verſchonete er, bey der Verheerung der Olynthiſchen Landſchafften, dieſes Generals Güter: welche Achtungsbezeugung dem Apollonides bey ſeiner Republik in den Verdacht ſetzte, als habe er mit dem Könige Philippus ein heimliches Verſtändniß. Er ließ hernach den Apollonides durch einen Bürger, den er mit Gelde beſtochen hatte, der Untreu anklagen. Die Republik ſetzte dieſen geſchickten General ab, und gab den Oberbefehl dem Laſthenes und dem Eutykrates, mit welchen Philipus ſeit langer Zeit ein heimliches Verſtändniß unterhielt.

Cariolanus, als er an der Spitze der Volſcier die Gegenden um Rom verheerte, verſchonte der Güter der Patricier. Hierdurch beſtärkte er die Plebejer in ihrem Verdachte wider die Patricier, und machte daß ſie in beſtändiger Uneinigkeit blieben.

Durch

Durch eine ſolche Liſt machte Annibal *a*) die Treu des Fabius Maximus bey ſeiner Republik verdächtig. Er verſchonte des einzigen Gutes dieſes römiſchen Dictatores, indem er weit und breit herum alles verwüſten ließ. *b*) Dieſe argliſtige Verſchonung, und zugleich die Langſamkeit des Fabius im Operiren, beydes gab Anlaß zum Argwohne, als ob er mit dem Annibal ein heimliches Verſtändniß hätte; und es mußte dieſer Dictator geſchehen laſſen, daß der General der Reuterey ihm von der Republik im Oberbefehle des Heeres beygeſellet wurde.

Dennoch ließ ſich Annibal hernach durch eben die Liſt betriegen, die er ſo glücklich wider andere angewandt hatte. Die Römer ſchickten *c*) drey Geſandte zum Könige Antiochus dem Großen nach Syrien, zu dem Annibal geflüchtet war. Der römiſche Senat hatte ihnen anbefohlen, die Carthaginenſer mit vielen Liebkoſungen zu gewinnen zu ſuchen, oder ſie zum wenigſten bey dem Antiochus verdächtig zu machen, indem ſie dem Annibal oft beſucheten. Dieſe leztere Liſt gelung ihnen. Die römiſchen Geſandten gaben dem Annibal zu Epheſus viel Beſuche; und dieſer öffentliche Umgang, den ſie mit ihm pflogen, machte ihm bey dem Könige verdächtig. *d*) Er entzog ihm ſein Vertrauen, achtete ſeine Rathſchläge nicht mehr, und es hielt ſchwer, ehe er ſich wider bey ihm in Gunſt ſezte.

Der

a) Im J. nach Roms Erb. 535. und vor Chr. Geb. 117.
b) *Plutarch.* in vit. Fab. Max. *Liv.* decad. III. lib. II.
c) Im Jahre n. R. E. 561.
d) *Liv.* decad. IV. lib. V.

Der römiſche Feldherr Cerialis, als er in der Bataver-Inſel alles mit Feur und Schwert verheerte, verſchonte aus gleichen Abſichten der Güter des Civilis. *a*)

Die Lobſprüche ſo Ludewig der XII. dem Gonſalvo bey aller Gelegenheit, wegen ſeiner Tapferkeit und Treu, beylegte, trugen ſehr viel dazu bey, daß der ohnedieß argwöhniſche König Ferdinandus Catholicus noch mißtrauiſcher gegen ihn wurde. Es wäre dieſer große Feldherr, ungeachtet er dem Könige ſo wichtige Dienſte geleiſtet hatte, beynahe dadurch ins Unglück geſtürzet worden.

Man findet beym Polyänus und beym Frontinus *b*) eine Menge ſolcher argliſtiger Griffe. Der erſte erzehlet auch, wie ſich einer der Alten wider dieſe Liſt verwahrte. Perikles war ſehr reich, und beſaß viel Landgüter in Attica. Der Lacedämonier Archidamus, welcher ſeit vielen Jahren gute Bekanntſchaft und Gaſtfreyheit mit ihm gehabt hatte, bekam Befehl, die Landſchaft Attica zu verwüſten; und zu gleicher Zeit ließ Perikles Laconien an den Seeküſten verheerrn. Weil nun Perikles vorausſah, daß Archidamus ſeiner Güter verſchonen würde, wodurch er bey den Athenienſern hätte verdächtig werden können, ſo kam er der Sache zuvor und ſchenkte der Republik alle ſeine Güter in Attica. *c*)

§. 41.

a) Im Jahre n. R. E. 821. *Tacit.* hiſt. lib. V.

b) In ihren Werken de ſtratagem.

c) *Polyaenus* de ſtratagem. in Cap. von dem Perikles.

§. 41.

Ob ein Feldherr ſeinem Heere den Rückzug gänzlich abſchneiden darf, damit die Soldaten ſiegen oder ſterben müſſen.

Einige Autoren nehmen es als einen Grundſatz an, daß ein Feldherr dem Heere alle Hoffnung zum Rückzuge benehmen müſſe, damit die Soldaten ihre äuſſerſten Kräfte, den Sieg zu erlangen, anwenden. Ein großer Kriegsmann, welcher uns ein ſehr nützliches Werk hinterlaſſen hat *a*) iſt hierinnen anderer Meynung. Er ſagt, daß Kriegsheere, ob ihnen gleich alle Hoffnung zur Sicherheit benommen geweſen, dennoch geſchlagen worden ſind; und daß man kein Beyſpiel anführen kann, daß ein gänzlich zerſtreuetes und geſchlagenes Heer wieder in Schlachtordnung habe gebracht werden können; obgleich ſolches alsdann geſchehen könne, wann es nur zum Weichen gebracht worden iſt. Er ſchließt hieraus, daß es ſchädlich iſt, den Soldaten den Rückzug unmöglich zu machen, und dieſes bloß in Hoffnung auf einen Muth, welcher fehlen, oder wirklich zu ſchwach ſeyn kann zu ſiegen, weil nämlich der Feind eben ſo tapfer, und mit beſſerm Glücke fechten kann.

Dieſer kluge Autor glaubt dem ungeachtet, daß ein Weg zum Rückzuge, wodurch nur ein kleiner Theil des Heeres gerettet werden kann, nicht zu billigen iſt, z. E. eine Brücke, weil der Nutzen, den ein ſolcher Rückzug bringen kann, in Vergleichung des Schadens, den er dem ganzen Heere bringt, für nichts zu rechnen iſt, wenn nämlich der Soldat mit einem Auge den Feind, und mit dem andern die Brücke betrachtet.

a) *Sancta-Crux*, im V. Th. ſeiner franzöſiſch überſetzten Réfléxions milit. & polit. im XX. Th.

Ein geſchlagenes Heer, das ſich, im Geſchicht des Feindes über eine Brücke zurück zieht, ſteht eine noch größere Niederlage als zuvor aus.

Er glaubt ferner, daß ein Feldherr ſeinen Soldaten alsdann alle Hoffnung zur Sicherheit benehmen muß, wann ihm der Sieg unendlich mehr Nutzen, als eine völlige Niederlage Schaden bringen kann.

Es giebt allerdings ſolche äuſſerſte Nothfälle, wo ein Feldherr, welcher eine Landung in einem feindlichen Lande gethan hat, die Flotte verbrennen laſſen muß, um ſeine Soldaten zu zwingen, daß ſie ſiegen oder ſterben müſſen.

Juſtinus meldet von dem ſyracuſiſchen Tyrannen Agathokles, daß er, bey ſeiner Landung auf der Küſten von Africa, die Schiffe auf welchen er gekommen war, im Feuer aufgehen ließ, um ſeinen Soldaten alle Zuflucht zu benehmen.

Der ätholiſche Heerführer Timarchus wird wegen eines gleichen Entſchluſſes gerühmet. *a*)

Fabius Maximus gab ein ähnliches Beyſpiel, wie er dann überhaupt, wegen vielfältiger Kriegsliſt, als der geſchickteſte Kriegsmann ſeiner Zeit angeſehen wurde. Zwar weiß ich nicht, ob man dem Frontinus, was dieſes Beyſpiel anlangt, *b*) mehr glauben dürfe als dem Plutarchus, welcher von dieſer That nichts erwähnet.

Willhelm

a) *Polyaenus*, in ſeinen Stratagem.

b) *Frontinus*, in ſeinen Stratagem. c. XI. und wiederum in dem Capitel, wo er die Mittel angiebt, die Soldaten beherzter im Treffen zu machen.

Willhelm der Baſtard, als er zur Eroberung Englands ausgieng, fiel im Ausſteigen aus dem Schiffe auf dem er gekommen war. Er bemerkte wie ſeine abergläubiſchen Soldaten ſeinen Fall als eine böſe Vorbedeutung annahmen und ſehr beſtürzet wurden. Aber die Gegenwart ſeines Witzes war ihm hierbey günſtig: er rief mit einer Fröhlichkeit, die auch die Verzagteſten muthig zu machen pflegt, laut aus: „Gut! England! ich nehme Beſitz von dir! du kannſt „mir nicht entgehen: ich halte dich ſchon mit beyden „Händen.„ Hierauf ließ er die Schiffe anzünden, damit die Soldaten ihre Hoffnung bloß auf ihre Tapferkeit ſetzen ſollten, und griff ohne Verzug den Feind an, um ſich die erſte Hitze eines Heers, das zur Eroberung eines Reichs kam, zu nutz zu machen.

Es iſt bekannt, daß Ferdinand Cortez die Eroberung von Mexico nur mit einer Hand voll Soldaten unternahm. Es kam damals darauf an, dem Könige von Spanien ein weitläuftiges und reiches Land zu erobern; und wofern ihm hingegen das Glück nicht günſtig war, ſo konnte er nicht mehr als fünf oder ſechs hundert Mann einbüßen. Nachdem er die Landung gethan hatte, faßte er den Entſchluß, ſeine Schiffe in Stücken ſchlagen zu laſſen, um ſein Volk zu nöthigen, daß ſie ſiegen oder ſterben mußten. Sein kleines Heer, wofern es ſeinen Entſchluß erfahren hätte, konnte ſich ſolches verdrieſſen laſſen, weil es hätte ſcheinen können, als trauete er ihrer Tapferkeit nicht. Cortez entdeckte es ſeinen Vertrauten, was er zu thun Willens war. Dieſe, und etliche andere Perſonen, die er mit Geſchenken dazu bewegte, wußten alles ſo liſtig einzurichten daß ſelbſt die ſämmtlichen Matroſen vorgaben, es würden ihre Schiffe ohne alle Hülfe zu Grunde ſinken, indem die ſchlechte Beſchaffenheit des Waſſers Urſache wäre daß das Holzwerk zerſpaltete, nachdem ſie einige

Zeit im Haven gelegen. Hierauf gab Cortez Befehl, (wie es auch unvermeidlich zu ſeyn ſchien,) daß alles Segel- und Tauwerk, die Breter und Eiſenbeſchläge, von den Schiffen ans Land gebracht werden ſollten, ſo viel nämlich von allem dieſen annoch brauchbar wäre; und hernach ließ er die großen Schiffe ſtranden, und nur die Boote zur Fiſcherey beybehalten. Man hat allerdings Urſache, ein ſo kühnes Unternehmen, welches aber ſo gut ausgeführet wurde, als eine der größten Thaten bey der Eroberung von Mexico anzuſehen. *a*)

Vierter Abſchnitt.

Von den ausländiſchen Kriegsvölkern.

§. 42.

Gebrauch der europäiſchen Mächte, fremde Kriegsvölker im Solde zu halten.

Man findet in den franzöſiſchen Geſchichten, unter den erſten Königen vom dritten Geſchlechte, ſelten etwas von fremden Kriegsvölkern, weil in den damaligen Zeiten die Souveräne, nicht allein in Frankreich, ſondern auch in England, in Spanien, in Deutſchland, und in Italien, nach den alten Gebräuchen ihrer Länder, wenig andere Soldaten als ſolche haben konnten, welche ihnen von ihren Vaſallen, vermöge ihrer Lehnspflichten, zugebracht wurden, über welche ſie aber nicht ſo frey zu gebiethen hatten, daß ſie dieſelben nach ihrem Belieben, zum Dienſte eines auswärtigen Herrn hätten verſchicken können. Hierzu kam noch

a) Man ſehe Hiſt. de la Conquete du Mexique, par *Solis*.

noch dieſe Urſache, daß ſolche Kriegsvölker entweder von dem Landesherrn, welcher ſie bey ſich hatte anwerben laſſen, oder auch vom Könige in Frankreich, wenn ſie ihm gedienet hätten, den Sold hätten bekommen müſſen. Es hatten aber weder jene, noch der König von Frankreich damals genug Einkünfte zu Beſtreitung ſo großer Unkoſten. Endlich waren auch unſere Könige damals noch wenig auf Eroberungen auſſerhalb ihrem Reiche bedacht; ſie hatten genug zu thun ihren Thron zu befeſtigen, und ihn wider die Unternehmungen ihrer großen Vaſallen, ſicher auf ihre Nachkommen zu bringen.

Der erſte von unſern Königen aus dem dritten Geſchlechte, welcher, wie die Geſchichte melden, *a*) Tractaten mit Ausländern, um Kriegsvolk in Sold zu bekommen, gepflogen, war Philipp der Schöne. Man findet in den von Sainte-Marthe angeführten Trésors des Chartes Urkunden, worinnen Albert, Herzog von Oeſterreich, und andere mehr, dem Könige Philipp für Penſionen, die er ihnen mit dieſer Bedingung zahlte, daß ſie ihm in Kriegen wider ſeine Feinde dienen ſollten, die Lehnpflicht ablegen. Solche Lehnpflichten, um Penſionen willen, kommen uns ſeltſam vor, weil die Lehnpflichtleiſtung nur für Lehngüter, d. i. liegende Gründe, die man, vor Einführung des Lehn-Rechts, als Schenkungen gab, geleiſtet wurden. In der That erſieht man auch aus vielen alten Documenten, daß ſolche jährliche Gehalte als Lehne verliehen wurden: daß es uns folglich nicht wundern darf, wenn man deßwegen die Lehnpflicht ablegte. Dieſe Lehnpflichtleiſtung beſtand in einem Bekenntniß, welcher der Lehnmann, um ſolcher Penſionen willen that, und zu geſetzten Zeiten erneuerte, und wodurch

a) *Du Tillet*, Recueil des Traités entre la France & l'Angleterre.

durch er ſeine Verbindlichkeit gegen den Fürſten, der ihm einen jährlichen Gehalt für zu leiſtende Kriegsdienſte zahlte, öffentlich bekannte.

Rymer, im erſten Theile ſeiner Sammlung alter Urkunden in England, führt eine noch viel ältere an, als es dieſe von Philipp dem Schönen iſt, in welcher Heinrich der I. König von England, im Jahre 1101. ſich verbindlich machet, dem Grafen Robert von Flandern 400. Mark Silbers als ein Lehn, mit dieſer Bedingung zu zahlen, daß ihm dieſer mit 500. gerüſteten Reutern im Kriege dienen ſollte.

Man findet ferner in dem Tréſor des Chartes, *a*) ſolche Verträge von Humberten Dauphin von Vienne, welchen Philipp der Schöne wider den Grafen von Savoyen, der es mit Eduarden hielt, auf ſeine Seite gebracht hatte.

Eben dieſer König ſchloß in gleicher Abſicht einen Tractat, *b*) welcher uns heutiges Tages auſſerordentlich wunderlich vorkömmt: nämlich nicht etwa mit dem Könige von Caſtilien, ſondern mit etlichen Städten in Caſtilien und mit den Communen von Fuentarabia und St. Sebaſtian.

Vornehmlich war es zur Zeit Philipps de Valois, als die Ausländer anfiengen in den franzöſiſchen Kriegsheeren zu dienen. *c*)

Nach dieſer Zeit ſchloß Ludewig der XI. am Ende ſeiner Regierung, einen Tractat mit den Schweizern, und nahm ihrer 6000. in ſeine Kriegsdienſte.

Unter

a) Inventaire des Chartes, Tom. IV. Dauphiné, n. 5.
b) *Du Tillet*, Recueil des Traitées.
c) Invent. du Tréſor des Chartes. *Froiſſart. Comines.*

Unter den letzten Regierungen haben wir allerley Nationen, Engländer, Schotten, Irländer, Holländer, Dänen, Wälſche, Spanier, am meiſten deutſche und Schweizer, in unſern Kriegsdienſten gehabt. Ludewig der XI. hatte ihrer, wie ich bereits geſaget habe, 6000; deſſen Nachfolger, Carl der VIII. und Ludewig der XII. hatten ihrer noch viel mehr; zu welchen noch die Lansquenets (Lanzenknechte oder Landtsknechte *) kamen; und alle europäiſche Mächte haben ſich ihrer bedienet.

Der Gebrauch, beſtändige gedungene Kriegsvölker zu halten, wie z. E. die Schweizer-Regimenter ſind, rührt nur von des Kaiſers Maximilians Zeiten her. Erſt ſeit dieſer Zeit fiengen die europäiſchen Mächte an, ſich ihrer zu bedienen. Ich rede hier nur von beſtändigen fremden Kriegsvölkern: denn was überhaupt gedungene Soldaten anlanget, dieſe hatte man ſchon zu Heinrichs des Voglers Zeiten.

§. 43.

Unterſuchung der Frage, ob gedungene fremde Kriegsvölker nützlich ſind.

Seit dem bey uns der Gebrauch, gedungene Soldaten, zu halten aufgekommen war, haben Staatskundige ſowohl als Kriegserfahrne oft über dieſe Frage geſtritten, ob es ein Nutzen für Frankreich ſey, ſo viel ausländiſche Soldaten im Kriegsheere zu haben.

*) Der Herr Verfaſſer hätte alſo nicht, wie es ſcheint, ein beſonderes Volk aus den Lansquenets machen ſollen, weil es, wie bekannt, urſprünglich Deutſche und Schweizer waren, welches ſchon das Wort anzeiget. Anmerk. des Überſetz.

Die Gründe, womit einige dieſe Frage bejaheten, waren folgende. Daß hierdurch der Feinde Frankreichs um ſo viel weniger würden. Daß wegen der anſehnlichen Vortheile ſo man ihnen genieſſen läßt, die Schweizer und etliche deutſche Fürſten Freunde der Krone Frankreich blieben. Daß das Fußvolk dieſer beyden Nationen das beſte wäre, ſo man (damals) in Europa fände: immaßen ſie das franzöſiſche Fußvolk eben ſo ſehr übertrafen, als die Reuterey der Franzoſen die Reuterey aller andern Völker. Daß, als Ludewig der XII. geglaubt habe, er könne der Schweizer entbären, und alo er mit ihnen uneinig geworden ſey, Frankreich dadurch in große Gefahr gerathen ſey; immaßen ſie bey nahe Dijon erobert hätten; ſo daß, wenn nicht Tremouille dieſe Leute liſtig aufzuhalten, und mit Gelde von der Belagerung abzuwenden gewußt hätte, Burgund verlohren gegangen ſeyn würde.

Die, welche die Frage verneinten, beriefen ſich auf die Erfahrung und auf die ſchlimmen Folgen ſo aus der großen Menge fremder Soldaten in franzöſiſchem Heere entſtanden waren, und führten überdieß folgende Gründe dawider an. Daß die Geheimniſſe der Feldherren oftmals von den Officiers dieſer Leute verrathen worden wären. Daß ſie leichtlich zum Ueberlaufen verleitet werden könnten, inſonderheit wenn ſie nicht richtig bezahlet würden. Daß man ihnen in der Schlachtordnung bey den Treffen, zum Nachtheile der franzöſiſchen Kriegsvölker, die Oberſtelle (place d' honneur) einräumen müßte. Daß ſie mit aller Handarbeit verſchonet werden müßten. Daß ſie nicht Sturm laufen, ſondern nur im freyen Felde dienen wollten. Daß nicht ſelten die Anſchläge eines Feldherrn, um ihres Eigenſinnes willen, zernichtet würden. Daß der Herzog de Mompenſier, bey Atella im Königreiche Neapolis, von den Lanzenknechten verlaſſen worden, ſo daß die Spanier ihn nöthigten, eine für ihn und die ganze franzöſiſche

Na=

Nation ſchimpfliche Capitulation einzugehen. Daß Lautrec bey Bicoque von den Schweizern genöthiget worden, die Feinde, ohne alle Hoffnung zum Siege, anzugreifen. Daß ſie ihn im Herzogthum Meiland verlaſſen, und Schuld geweſen daß dieſes Land verlohren gegangen. Daß auch die Graubünder den König Franz den I, unmittelbar vor dem Treffen bey Pavia, verlaſſen und die Flucht ergriffen.

§. 44.

Die ausländiſchen Kriegsvölker verurſachen mehr Unkoſten als die einheimiſchen.

Ich erklärte am gehörigen Orte *a*) den Unterſcheid zwiſchen Hülfsvölkern und gedungenen fremden Kriegsvölkern; hier aber muß ich einige allgemeine Betrachtungen anſtellen, deren etliche ſowohl dieſe als jene betreffen.

Die gedungenen Kriegsvölker verurſachen mehr Unkoſten als die einheimiſchen. Sie bekommen doppelten Sold, weil ſie ihre Neuangeworbenen von weiten her hohlen, und weil ſie nur um Geldes willen dienen.

Ein großer Kriegsheld *a*) verſichert in ſeinem hinterlaſſenen Werke, daß, wann auch ſchon ausländiſche Kriegsvölker von ihrem Landesherrn beſoldet werden, dieſelben dennoch, in Betrachtung deſſen, was ſie an Fütterung, an Servis, in Erfriſchungs- und Winterquartiren, auf Märſchen, an Geſchenken, an Schäden und Erpreſſungen, mehr als einheimiſche Soldaten verthun,

a) Im V. Th. vom Völkerrechte, p. 534.

a) *Montecuculli*, in ſeinen Mémoires.

thun, (und wenn man dieſes alles genau berechnen will,) dem Fürſten in deſſen Dienſten ſie leben, mehr koſten, als wenn er Regimenter in ſeinem Lande anwürbe und ſie ſelbſt bezahlete.

Weil ausländiſche Kriegsvölker, die man in ſeinem Dienſte hält, alles was ſie an Mondirung ꝛc. brauchen, aus ihrem Lande kommen laſſen, ſo verurſachet ſolches, daß aus dem Lande, wo ſie dienen, viel Geld gehet.

Es bedarf mehr Zeit, auch mehr Geldes, mit einem fremden Fürſten einen Tractat wegen Kriegsvolks zu ſchlieſſen, und es kommen zu laſſen, als erfordert würde, ſo viel einheimiſche Soldaten im Lande anzuwerben und in den Waffen zu üben, wo ſie doch ſtets Dienſte leiſten könnten. Wenn fremde Regimenter ſtarke Niederlagen leiden, ſo werden ſie bey weitem nicht ſo leicht ergänzet; und eben dieſe Schwierigkeit verurſachet viel größere Unkoſten, als bey National-Regimentern. Ein Fürſt, welcher weit vom Hauſe Krieg führet, findet eben dergleichen Schwierigkeiten, in Anſehung ſeiner eigenen Kriegsvölker, er brauchet mehr Geld und längere Zeit zur Ergänzung, oder (wie man ſagt) zu Recruten, welche er aus ſeinem Lande hohlet, als er nöthig hätte, wenn er ſie in den Ländern, wo er Krieg führet, anwürbe. Die betrübte Erfahrung hat uns hiervon in dem Kriege, den wir nach des Kaiſers Carls des VI. Tode in Deutſchland führten, ſattſam überzeugen können.

§. 35.

Sie thun ſchlechtere Dienſte.

Die gelehnten oder gedungenen fremden Soldaten, dienen nicht mit dem Eifer wie inländiſche thun. Weil ſie

ſie weder durch Hoffnung einer Verſorgung, noch durch Bande der Verwandtſchaft, noch auch durch Vaterlandsliebe, mit dem Staate dem ſie dienen, einige Verbindung haben, ſo ſind ſie auch nicht geneigt, ihn mit gehörigem Muthe zu beſchützen.

Wenn ihnen der Sold, oder was ihnen ſonſt bedungen iſt, nicht zur geſetzten Zeit richtig bezahlet und geliefert wird, ſo werden ſie aufrühriſch oder entlaufen. Je nöthiger man ſie alsdann brauchet, deſto trotziger pflegen ſie zu ſeyn.

Weil die Befehlshaber ausländiſcher Regimenter gemeiniglich Recruten, Gewehr und Mondirung auf ihre Rechnung anſchaffen, ſo beſetzen ſie Thore und ganze Feſtungen nicht ſo ſicher als eigne Soldaten thun. Sie befürchten, es möchten ihnen ihre Leute getödtet, oder gefangen werden, oder zum wenigſten, daß ſie viel Verluſt an Geweht und Kleidungen leiden, oder viel Recruten brauchen möchten, welches ihnen viel Unkoſten macht.

Ein ſpaniſcher General *a*) hat angemerket, daß die Engländer, im Anfange dieſes Jahrhunderts, keine einzige ſpaniſche Stadt mit gehöriger Tapferkeit vertheidiget haben.

Die National-Regimenter ſehen die Vorzüge, ſo die fremden genieſſen, nicht ohne Mißgunſt an, und bilden ſich ein, als habe ihr Landesherr weniger Achtung und Vertrauen zu ihnen. Hieraus entſteht gemeiniglich Widerwille gegen ihren Souverän; Haß gegen die fremden Soldaten, weil ſie ſo übel gegen einander geſinnet ſind.

Neue

a) *Santa-Crux*, in ſeinen Remarq. milit.

Und überdieſes verurſachet die Verſchiedenheit der Sitten, Gebräuche und Sprachen zwiſchen Trouppen von unterſchiedlichen Nationen eine beſtändige Quelle zu Streitigkeiten.

Es iſt beynahe unmöglich, wenn Kriegsvölker von etlichen Fürſten in einem Heere beyſammenſtehen, einmüthige Entſchlüſſe zu Unternehmungen zu faſſen. Der Oberbefehlshaber eines jeglichen Fürſten, bey deſſen Corpo, thut allzeit was er kann, Angriffe oder Vertheidigungen nach derjenigen Landſchaft hin zu lenken, welche die Gränzen ſeines Vaterlandes am beſten decket, oder wie es mit den geheimen Abſichten ſeines Herrn am meiſten übereinkömmt. Hieraus entſteht ſodann Uneinigkeit unter den höchſten Befehlshabern, Mißtrauen und ſchlechte Ausführung der klügſten Anſtalten.

§. 45.

Ihre Dienſte ſind gefährlich.

Selbſt die Dienſte ausländiſcher Kriegsvölker ſind ſehr gefährlich. Es geſchieht nicht ſelten, daß man einem hilft, um dem andern zu ſchaden, und zuletzt beyde zu unterdrücken. Der Beyſtand eines Mächtigern iſt der gefährlichſte. Unter der Larve der Freundſchaft macht er ſich oftmals, anſtatt ein Bundsgenoß zu ſeyn, zum Herrn der Mindermächtigen; und ſelbſt durch die gewaffneten Hände, die er ihm zu ſeiner Befreyung ſchicket, hilft er ihn unterdrücken. Wer ſich auf anderer Schutz verläßt, der ſtellt ſein Gut, ſeine Ruhe, ſein Leben, in die Gewalt ſeiner Beſchützer. In ſolchen Umſtänden iſt man fremder Gnade unterworfen. Der Ehrgeiz des Fürſten, der einem andern Hülfsvölker zuſchickt, kann für dieſen, dem er doch, wie es ſchien, beyſtehen wollte, unglücklich werden; und eben der Nutzen, um deſ-

deſſen willen Kriegsvölker zu einer Parten gegeben werden, kann machen, daß ſie der Gegenparten gegeben werden. Wie kann man ſich auf Kriegsleute verlaſſen, die aus dem Ruhm ein niederträchtiges Handwerk machen, und deren Haß oder Gunſt den Meiſtbiethenden feil ſteht?

Der König Philippus von Macedonien, als ihn die Thebaner zu Hülfe riefen, beſiegte zwar ihre Feinde, raubte ihnen aber hernach ihre Freyheit.

Carthago ward, nach dem erſten Kriege wider die Römer, von der Menge gemietheter Kriegsvölker, die es im Dienſte hatte, beynahe um ſeine Freyheit gebracht.

Die Celtiberier wurden, auf Anſtifftung der Römer, den Carthaginenſern untreu; und dann wieder den Römern, nachdem ſie von dem Carthaginenſern mit Gelde beſtochen worden waren. *a*)

Der erſte Urſprung des Verfalls des römiſchen Reichs war, wie man dafür hält, kein anderer, als die Hülfe der Gothen, die dieſes Reich hernach zertheilten.

Die Sclaverey Griechenlands, das itzo unter dem Joche der Ungläubigen ſeufzet, nahm ihren Anfang mit gewiſſen zehen tauſend Mann Hülfsvölkern, ſo der Kaiſer Andronicus Paläologus der Jüngere, dahin ſchickte, um dieſem Lande wider ſeine Nachbarn beyzuſtehen, dieſer Kaiſer war ſehr glücklich wider die Feinde; aber der neue Freund wich nicht wider aus Griechenland, ſondern machte es ſich unterwürfig.

Franz Sforzia, als er, nach dem Abſterben des Herzogs Philipp, nach Meiland zu Hülfe geruffen wurde,

a) *Liv.* III. Decad. lib. V.

de, ſchlug die Venetianer; vereinigte ſich aber ſo gleich hernach mit ihnen, wider die Meiländer.

Auch ſelbſt die Venetianer, nachdem ſie ſich zur See furchtbar gemacht, wo ſie allzeit mit ihrer eignen Macht fechten, haben zu Lande niemals viel Ehre eingeleget, weil ſie nur gemiethete ausländiſche Kriegsvölker halten. Dieſe gefährlichen Waffen waren Urſache, daß die Venetianer, bey Vaila, durch ein einziges Treffen alles dasjenige wieder verlohren, was ſie innerhalb acht hundert Jahren, mit vieler Mühe an ſich gebracht hatten.

So bald als eine Nation, welche einem Fürſten Kriegsvolk für Geld überläßt, ſelbſt Krieg bekömmt, alſobald zieht ſie ihr Volk zurück, ob es gleich dem, der es in ſeinen Dienſten gehabt, alsdann am nöthigſten wäre. Dieſes thaten die Graubünder, welche in des Königs Franz des I. (von Frankreich) Dienſten ſtanden, als ſie vom Herzoge Johann Jacob de Medicis in ihrem Lande bekrieget wurden.

Es wird eine Nation, welche Kriegsvolk vermiethet, ſogar öfters mit eben dem Fürſten, der ſolches in ſeinem Dienſte hat, Feind. Es verurſachte in Frankreich große Angſt, als die Schweizer dieſer Krone den Krieg ankündigten. Denn weil Carl der VIII. und Ludewig der XII. ſtets ſchweizeriſches Fußvolk im Dienſte gehabt hatten, ſo bekam damals Frankreich Feinde, welche es ſelbſt die Kriegskunſt gelehret hatte; und man konnte ihnen nur eine Anzahl Gaſcogner entgegenſtellen, auſſer welchen man damals kein Fußvolk hatte.

Eben dieſe Schweizer zeigten unſern Königen, Carln dem VIII. Ludewigen den XII. und Franzen dem I, in den Kriegen in Wälſchland, was für Unfug gedungene Kriegsvölker anzurichten pflegen. Sie wollten ſich

ſich der Perſon Carls des VIII. bemächtigen, ſo wie ſie in der folgenden Zeit den unglücklichen Ludewig Sforzia wirklich auslieferten. Sie bemächtigten ſich etlicher Feſtungen, welche der Macht, in deren Solde ſie geſtanden hatten, gehörten; ſie bekriegten ſie, machten Bündniſſe mit ihr, und brachen dieſe Bündniſſe wieder; ſie verlieſſen ſie in ſehr gefährlichen Umſtänden; ſie empörten ſich oft; kurz, ein Theil dieſer Völker, verließ das franzöſiſche Heer den Tag vor der Schlacht bey Pavia, und der übrige Theil derſelben hielt ſich in dieſem Treffen ſehr ſchlecht. *a*)

Die ſpaniſchen Kriegsheere beſtanden, zur Zeit des Abſterbens Carls des II, nur aus Deutſchen, Engländern und Holländern. Alle dieſe gedungene und zu Hülfe geſchickten Völker zogen ſich zurück, als Philipp der V. den ſpaniſchen Thron beſtieg; und ihre Herren bekriegten dieſen Monarchen. Obwohl die Schweizer, welche damals in Frankreichs Dienſten ſtanden, beym Heere blieben, ſo lieſſen doch etliche Schweizer-Cantons geſchehen, daß Waffen und Soldaten, zum General Mercy, durch ihre Provinzen gehen durften. Der Herzog von Hannover, der ſich unter der Anzahl unſerer Feinde befand, als er zu Schereck, bey Philippsburg *b*) über den Rhein gegangen war, ſtellte ſich als ob er die Linien bey Weiſſenburg, in welchen ſich der Marſchall Harcourt verſchanzet hatte, angreifen wollte. Dieſe Verſtellung diente zu Erleichterung eines wichtigen Unternehmens, welches dieſer Herzog dem General Mercy aufgetragen hatte. Es war nämlich der Anſchlag gemacht, in Ober-Elſaß einzudringen, um dem General Thaun, welcher über die Rhone gehen, und eine Commu-

a) Man ſ. *Guiſchardin*, Hiſt. des Guerres d'Italie; im 2. 4. 5. 10. 11. bis. 15. B.

b) Am 7. und 8. Aug. 1709.

munication mitten durch Burgund (Franché - Comté) eröffnen ſollte, die Hand zu biethen. Mercy zog mit fünf tauſend Mann, durch den Canton Baſel *a*) ohne daß die Schweizer ſich im mindeſten dawider ſetzen, ob ſie gleich große Klagen geführet hatten, ſo oft als franzöſiſche Völker, alte Bundesgenoſſen von ihnen, ihrem Lande zu nahe gekommen waren. Nachdem er auf dieſem Wege *b*) in Ober-Elſaß eingedrungen war, ſo rückte er weiter vor, zwiſchen Breyſach und Hüningen, der Inſel Neuburg gegenüber, wo wir fünf Schwadronen und zwey Bataillonen hatten, welche dieſen Platz verließſen. Mercy nahm ihn ein, ſchlug allda eine Brücke, und rückte mit allem an ſich gezogenen Volke, wider den General-Lieutenant Grafen dü Bourg an, welchen Harcourt mit achtzehn Schwadronen, ſechs Bataillonen und vier Granadier-Compagnien detaſchiret hatte. Eine halbe Stunde Weges von der Inſel Neuburg, zwiſchen Hormſtadt und Rumersheim ſtießen ſie auf einander. *c*) Das Treffen währte kaum eine Stunde. Das deutſche Fußvolk, nachdem es eine Salve gegeben hatte, warf das Gewehr weg und entlief; die Reuterey folgte ihm in vollem Gallopp nach, um die Brücke zu erreichen, welche aber bald anfangs zerbrach, ſo daß von ſieben bis acht tauſend Mann, welches Mercy bey ſich hatte, nicht viel über zwey tauſend erhalten wurden: die übrigen wurden getödtet, gefangen, oder erſoffen. Wenn Mercy nicht wäre geſchlagen worden, ſo würde Frankreich mit ſeinem Schaden erfahren haben, was für Folgen dieſer heimliche Marſch (durch die Schweiz) nach ſich gezogen hätte.

Es ſind aber fremde Kriegsvölker nicht allein in unglücklichen Umſtänden gefährlich, ſondern auch ſelbſt als-

a) Am 20 Aug. 1709.

b) Am 21. Aug.

c) Am 26. Aug. als am Tage der Schlacht bey Rummersheim.

alsdann, wann alles glücklich geht. Der Fürſt, der ſie in unſern Sold giebt oder verdinget, pfleget ihnen, aus Neid gegen unſere Macht, heimliche Verhaltungsbefehle mitzugeben, im Falle daß wir Siege erlangen: ſo daß wir niemals große Vortheile aus unſern Siegen ziehen können.

Endlich pflegen auch fremde Kriegsvölker, die nur eine gewiſſe Zeit in einem Lande bleiben ſollen, weil ſie wiſſen daß man allda für ſie weder ſäet noch ärtet, und weil ſie keine Verbindung mit dem Lande haben, daſſelbe wie ein feindliches Land zu verheeren. *a*) Noch ärger machen ſie es, wann ſie wieder abgedanket werden: Dann es verdreußt ſie, daß der fremde Fürſt ſie nicht länger in ſeinen Dienſten behält.

§. 47.

Auf welche Art man fremder Kriegsvölker entbären kann, ohne ſich des Beyſtands der Bundesgenoſſen zu berauben.

Aus allen dieſen Betrachtungen mache ich den Schluß, daß ein Fürſt, der mit ſeinem eigenem Kriegsvolke vortheilhaft kriegen kann, ohne daß er ſeine Länder durch Werbungen von Volke entblößet, weder Hülfsvölker, noch gemiethete Soldaten dazu anwenden müſſe: damit ſein Schickſal bey ihm ſelbſt, und in ſeiner eignen Macht ſtehe. Dieſes iſt auch die Meynung eines franzöſiſchen Officiers, *b*) welcher die gründlichſte Einſicht in das Kriegsweſen zeiget.

a) Omnia tanquam externa, aut urbes hoſtium urere, vaſtare rapere ſolent. *Tacit.* hiſt. lib. II.

b) *Folard*, in ſeinem Commentaire ſur Polybe.

Es giebt noch ein anders Mittel, wie ein Fürſt, wann er in einen Krieg verwickelt wird, fremder Kriegsvölker in ſeinem Heere entbären kann, ohne ſich des Beyſtandes ſeiner Bundesgenoſſen zu berauben. Er bediene ſich nämlich ihres Beyſtandes zu einer Diverſion auſſerhalb ſeinem Lande, zum Schaden ſeiner Feinde, aber nicht zum Schaden ſeiner Unterthanen. Er kann ſeinen Bundesgenoſſen bewegen, daß er ſeine Waffen wider die feindlichen Gränzen brauche: da ſodann ſeine Feinde genöthiget werden, ſo viel Volks, als ſie detaſchiren müſſen, wider ſein eignes Heer, weniger zu brauchen, welches ſie nicht nöthig gehabt hätten, wenn die Diverſion nicht geſchehen wäre. Auf ſolche Art meidet man den Stein des Anſtoßens, welcher gemeiniglich für Bündniſſe gefährlich iſt; und eine jede Macht, weil ſie für ſich ſelbſt arbeitet, wird ſich angelegen ſeyn laſſen, ihre Eroberungen zu befördern und ſie auf alle mögliche Weiſe zu ſichern.

Ein Fürſt kann auch von ſeinem Bundesgenoſſen den bedungenen Beyſtand, anſtatt Volks, in Gelde, in Lebensmitteln, in Munition, in Gewehr, in Pferden, in Geſchütze, in Schiffen u. d. m. fordern. Solcher Beyſtand bringt ihm keine Gefahr, wie die Kriegsvölker thun, und iſt doch gemeiniglich gewiſſer, weil fremde Regimenter nicht immer vollzählig ſind, auch faſt allzeit ſchlecht ergänzet werden.

§. 48.

Ein Fall, in welchem man ihrer nicht entbären kann.

Wann die Treu der Unterthanen verdächtig iſt, alsdann muß ein Landesherr fremde Kriegsvölker annehmen, und dieſes unter dem Vorwandte, als wollte

te er ſeine Länder nicht von Volke entblößen, oder ſie denen aus Werbungen entſtehenden Uebeln nicht bloß ſtellen.

Nach ſolchen Grundſätzen bediente man ſich in Ungarn, zur Zeit der innerlichen Kriege, der Schweizer, der Deutſchen und anderer Nationen, immaßen keine Partey den National-Völkern, weil ſie oft von einer zur andern traten, völlig trauen durfte.

Aus welcher Urſache geſchicht es, daß der König von Frankreich und andere europäiſche Souveräne fremde Kriegsvölker im Solde halten? Bloß, weil dieſe Fürſten mit ihren Unterthanen in gefährliche Umſtände geſetzt werden können, in welchen ihnen fremde Soldaten beſſere Dienſte als inländiſche thun können. Die Franzoſen lieben ihren König und werden von ihm weislich regieret; die Empörungen ſind in Frankreich nicht zu befürchten: und dennoch ereigneten ſich, unter der vorigen Regierung einige aufrühriſche Bewegungen. *a*) Was für Kriegsvolk ſchickte man dahin? Nicht franzöſiſche, ſondern irländiſche, deutſche und ſchweizeriſche Regimenter. Der bloße Auffenthalt fremder Truppen in einem Land iſt ſchon hinlänglich ſolches im Zaume zu halten.

Staaten, welche mehr reich als bevölkert ſind, wie Spanien, Holland, Venedig, haben ausländiſcher Kriegsvölker von nöthen, damit die Einwohner zureichend ſeyn, den Acker zu bauen, Handlungen und Künſte zu treiben.

a) Man ſehe den V. Th vom Völkerrecht; Cap. I. Abſch. VI.

§. 49.

Wie man ſie brauchen ſoll, wenn man ſie hält.

Wenn ein Fürſt genöthiget iſt, Hülfsvölker oder gedungene Regimenter zu halten, die er ſeinem Heere einverbleibet, ſo hat er ſich glücklich zu ſchätzen, wenn er ihrer nicht mehr halten darf, als die Anzahl ſeiner Landes-Soldaten beträgt; und noch glücklicher, wenn er weniger fremde brauchet. Bedarf er ihrer mehr als ſeine eigne Macht ſtark iſt, ſo hat er nur noch zu überlegen, welches von dieſen beyden Uebeln das größte iſt, entweder auf nachtheilige Bedingungen Frieden zu ſchlieſſen, oder mit ausländiſchen Soldaten den Feind zu bekriegen.

Ausländiſche Kriegsvölker ſind alsdann nicht ſehr gefährlich für einen Fürſten, wann ſeine Staaten weit von dem Lande, wo der Krieg geführet wird, entfernet ſind. Wenn er ſie offenſiv wider die feindlichen Länder brauchet, ſo iſt es nicht ſo gefährlich für ihn als es ſeyn würde, wenn er ſie zum Schutze ſeiner eignen Staaten anwendete. Wenn er weit von ſeinem Lande Krieg führet, ſo würden ihm die Soldaten, die er in ſeinen Provinzen anwürbe, mehr koſten als diejenigen, die er in Landſchaften, näher am Kriegsſchauplatze wirbt, weil allda die Recruten leichter zu bekommen ſind.

Es wäre überflüßig zu erinnern, daß wenn man ausländiſche Kriegsvölker in ſeinen Sold nimmt, man lieber ſolche, die ſchon im Kriege geübt ſind, als andere die es nicht ſind, annehmen muß; imgleichen, lieber aus einem Lande, deſſen Clima dem unſerigen näher kömmt, als aus einem, wo die Hitze oder die

Kälte ſtärker iſt. Alles dieſes iſt unläugbar. Nur dieſes muß ich noch ſagen, daß man auch lieber ausländiſche Regimenter von unſerer Religion, als von einer andern, in Sold nehmen muß, weil der Unterſchied in der Religion in kurzer Zeit Uneinigkeit, Zank und Schlägereyen verurſachet; und weil auch der vielfältige Umgang mit Soldaten von andern Religionen, ſchon oft eine fremde Religion in Ländern eingeführet hat: welches aber allzeit der Urſprung vieles Unglücks für Länder iſt. Ein Fürſt kann Ausländern alles Gutes zutrauen, wenn ſie von ſeiner Religion ſind, und eben deßwegen aus ihrem Lande gegangen ſind, damit ſie ihren Glauben frey bekennen oder dabey beharren durften. Die aus ihrem Vaterlande vertriebenen Irländer haben den Königreichen Spanien, Frankreich, Deutſchland und Savoyen treue Dienſte geleiſtet. Die Franzoſen, welche, nach der Wiederruffung des Edicts von Nantes, aus Frankreich wichen, ſind die beſten Soldaten bey etlichen proteſtantiſchen Fürſten geworden.

Im übrigen iſt es der Klugheit eines Souveräns gemäß, die ausländiſchen Kriegsvölker ſo er hält, in verſchiedene Provinzen, und Städte zu legen, und verſchiedenen Corpos einzuverbleiben, damit ſie weder Städte mit Gewalt einnehmen, noch einigen Aufruhr machen können. Wofern er ſich genöthiget ſieht, ihnen gewiſſe Plätze anzuvertrauen, ſo müſſen es doch nicht die wichtigſten Poſten ſeyn; vielmehr nur ſolche, welche in Provinzen liegen, wo die Einwohner völlig treu ſind, und wo es folglich nicht ſo leicht iſt, heimliche Verſtändniße mit dem Feinde zu unterhalten.

Fünfter Abſchnitt.

Von der Neutralität.

§. 50.

Die Fürſten ſind, in Anſehung ihrer kriegenden Nachbarn, von Natur wie in einem Stande der Neutralität; aber man läßt ihnen nicht allzeit die Freyheit neutral zu bleiben.

Die Privatleute handeln oftmals aus Beweggründen der Freundſchaft, oder aus gehäßigen Geſinnungen. Die Fürſten, in ſo fern ſie Fürſten ſind, lieben nicht und haſſen nicht, wie ich bereits oben geſaget habe: *a*) ſie nehmen nur die Vortheile ihrer Krone zu Herzen. Die Staatsräſon iſt es was ſie entſchloſſen machet: um dieſer willen vergeſſen ſie der guten und der böſen Dienſte, und ſehen nur auf das, was ſie von denen in ihrer Nachbarſchaft entſtehenden Streitigkeiten zu hoffen oder zu fürchten haben. Solchergeſtalt ſind die Souveräne von Natur wie in einer vollkommenen Neutralität, in Anſehung anderer Fürſten. Bloß in Abſicht auf den gegenwärtigen Nutzen ihres Staats, lenken ſie ſich zwiſchen den kriegenden Parteyen auf eine oder die andere Seite.

Aber die im Kriege begriffenen Fürſten zwingen gemeiniglich den benachbarten minder mächtigen Staat daß er eine von beyden Parteyen ergreifen muß; und wann ſie ihm erlauben neutral zu bleiben, ſo hindern ſie ihn doch Kriegsvölker in Bereitſchaft zu halten, damit er ſich nicht, wann das Kriegsglück veränderlich

a) Man ſehe im III. Abſch. dieſes Cap. §. 25.

derlich wird, zum Nachtheile einer Partey, für die andere erklären könne.

§. 51.

Nutzen und Schaden der Neutralität.

Es iſt beſſer (wie ein großer Geſchichtſchreiber anmerket,) einen ruhigen Zuſchauer des Unglücks unſerer Nachbarn abzugeben, als ohne die wichtigſten Urſachen ſelbſt daran Antheil zu nehmen, weil oftmals das Unglück nur die, welche von ohngefähr zur Feuersbrunſt kommen, nicht aber die Urheber deſſelben zu treffen pflegt. *a*) Ein Fürſt, welcher in Anſehung zweener kriegführenden Nachbarn, eine vollkommene Neutralität beobachtet, wird von beyden geehret und gefürchtet, weil ein jeglicher beſorget, daß wenn er ſich zu ſeines Feindes Partey ſchlüge, er die Wagſchaale auf deſſen Seite lenken würde.

Wie aber die Neutralität ihre Vortheile hat, ſo hat ſie auch ihre Beſchwerlichkeiten. Es iſt höchſt gefährlich, zwiſchen zweenen Feinden neutral zu bleiben; und es giebt Umſtände in welchen man ſich nothwendig zu einer oder der andern Partey ſchlagen muß. Die Mittelpartey iſt faſt allzeit die ſchlimmſte, *b*) wann es große Gefährlichkeiten betrifft, weil ſie die Feindſchaft beyder kriegführenden Mächte nach ſich zieht. Man wird einer oder der andern Partey zum Raube, und man

a) Vicinae calamitates potius, quum licet, abſque periculo ſpectandae, quam ſeſe illis, abſque cauſa graviſſima, implicandum, ne tota clades in nos ipſos tandem, quamvis duntaxat incendio ſupervenientes, non autem in incendii autores incumbat & ruat. *Thucyd.* hiſt. lib. I.

b) Quod inter ancipitia teterrimum eſt. *Tacit.* hiſt. lib. IV.

man muß alles Ungemach des Kriegs ausſtehen, ohne einigen Antheil an den Früchten des Sieges zu haben. *a*) Der neutrale Fürſt macht beyde Theile gegen ſich unwillig, weil jeglicher mißvergnügt iſt daß er ihn aller Gefahr des Schickſals, aus der er ihm doch hätte helfen können, überlaſſen, und ſich in den Verdacht geſetzt hat, als habe er nur auf Gelegenheit gewartet, ſich mit gutem Vortheile auf eine Seite zu wenden. Wenn die Neutralität nicht mit großer Behutſamkeit ausgeführet, wird ſo macht ſie nicht allein keine Freunde, und bewahret nicht vor Feinden, *b*) ſondern ſie ſetzet auch einen Fürſten in Gefahr, vom Sieger verachtet und gehaſſet zu werden.

Man kann von Fürſten die ſich ſo verhalten, mit Recht ſagen, was ehemals ein Geſchichtſchreiber von Maſſilia *c*) ſagte: Es würde dieſe Republik, indem ſie den Frieden begehrten, ſich in den Krieg, vor dem ſie ſich ſo ſehr fürchtete, ſtürzen. Eine übertriebene Klugheit wird oft das Widerſpiel der Klugheit; und in Welthändeln bringt insgemein nichts ſo große Gefahr, als eine allzu große Sorgfalt die Gefahr zu meiden.

Als die Sienneſer in gewiſſen Kriegen keine Partey ergreifen wollten, wurden ſie zuletzt von den Kriegsvölkern beyder Parteyen geplündert und ihre Stadt verbrannt: weßwegen der arragoniſche König Alphonſus ſagte, *d*) daß es ihnen ergangen wäre, wie es den Be-

a) Quippe ſine dignitate praeda victoris eritis, ſaget der Prätor Ariſtenus zum Volke in Achaja, damit er es zur römiſchen Partey bewegen möge. *Liv.* Dec. IV. lib. II.

b) Neutralitas neque amicos parit, neque inimicos tollit. *Polyb.*

c) *Florus*, hiſt. lib. IV.

d) Antonius Panormita.

Bewohnern des mittlern Stockwerks eines Hauſes zu ergehen pflege, welche von unten her vom Rauche, und von oben her vom Waſſer der übrigen Bewohner des Hauſes beſchweret würden. Die Neutralität, welche Polen im letzten Kriege zwiſchen den Türken und den Ruſſen beobachtete, war wegen der großen Verwüſtungen ſo dieſes Königreich dabey erlitte, verderblicher für daſſelbe als ein offenbarer Krieg hätte ſeyn können.

§. 52.

Grundſätze, in Anſehung der Neutralität.

Dieſes politiſche Problema aufzulöſen, kann man folgende Grundſätze angeben. Der erſte iſt: daß ein mächtiger Fürſt, durch ſeine Macht ſelbſt, wider jedwede der beyden Parteyen, die ihn angreifen wollte, geſichert iſt. Es läßt ſich hieraus der Schluß machen, daß die Neutralität rathſam für einen Fürſten iſt, der nichts zu fürchten hat, es behalte nun dieſe oder jene kriegende Partey die Oberhand; für einen welcher im Stande iſt ſich bey beyden in Ehrfurcht zu ſetzen, indem er, ſobald als er will, der Sache einen Ausſchlag geben, und ſich zum Schiedsrichter zwiſchen ihnen aufwerfen kann. Der höchſte Ruhm welchen ein Souverän ſuchen kann, iſt dieſer, daß er der Schiedsrichter zwiſchen andern Souveränen werde. Wer in einer Sache Richter ſeyn kann, der muß ſich nicht als Partey im Streit einlaſſen.

Der zweyte Grundſatz iſt: Ein Fürſt, welcher zu ſchwach iſt als daß er ſich ſelbſt aufrecht erhalten könnte, muß ſich nothwendig für eine von beyden kriegenden Parteyen erklären. Wenn man mich fraget, für welche Partey? ſo antworte ich was Phocion den

Athenienſern zur Regel gab: *a*) „ Man muß der „ Mächtigſte ſeyn, oder doch den Mächtigſten zum „ Freunde haben. „ Ich nehme Kriege aus, in welchen eine Macht die Freyheit aller andern Mächte zu unterdrücken ſuchet: denn alsdann muß man die Parten des Schwächern ergreifen; und dieſes zufolge dem Syſtema des Gleichgewichts von Europa.

Folgender dritter Grundſatz, welcher für mächtige ſowohl als für ſchwache Staaten brauchbar iſt, dünket mir ſehr richtig zu ſeyn. Wann zwey mächtige Völker einen langwierigen und hartnäckigen Krieg mit einander führen, alsdann iſt es eine ſchlechte Politik zu glauben, daß man einen ruhigen Zuſchauer dabey abgeben könne. Denn dasjenige Volk, welches die Oberhand behält, unternimmt hernach ſogleich neue Kriege; und dann fechten Soldaten wider Bürger. Kaum hatten die Römer die Carthaginenſer unter ſich gebracht, als ſie ſchon neue Völker angriffen, und an allen Enden des Erdbodens ſich ſehen lieſſen, um alles ihrer Herrſchaft zu unterwerfen.

Sechſter Abſchnitt.

Vom Handel auſſerhalb Landes.

§. 53.

Von dem Nutzen des Handels zur See.

Große Kriegsheere erſchöpfen ein Reich bald, wofern man nicht durch einen blühenden Kaufhandel das Geld von den Ausländern an ſich zieht, um die Kriegskoſten zu beſtreiten. Der einzige Kunſtgriff, den

a) Wie Plutarchus berichtet.

den Verluſt welchen Kriege verurſachen, zu erſetzen, iſt der Handel, welcher von allen Seiten her den Ueberfluß in einen Staat bringt. Ich rede von ſeinem Handel auſſerhalb Landes, welcher den Manufacturen des Landes keinen Schaden thut.

Durch den Handel zur See werden die Reichthümer eines Volks die Reichthümer aller andern Völker. Keine Gegend iſt unfruchtbar, oder es empfindet zum wenigſten keine, daß ſie es iſt: es wird ihr alles was ſie bedarf, zur rechten Zeit, von den Enden der Erde her gebracht, und ſie erſtaunt zu ſehen wie ſie mit ausländiſchen Gewächſen, die ihr Boden nicht hervorbringen konnte, und mit unzähligen ſonſt unbekannten Bequemlichkeiten überhäufet und bereichert wird. Die Schiffahrt iſt es, wodurch Gott alle Menſchen, vereiniget hat, indem er ihnen den Verſtand gegeben, die zwo hefftigſten Sachen in der Natur, ich meyne die Winde und das Meer zu bändigen und zu regieren, und dieſelben zu ihren Bedürfniſſen dienlich zu machen. *a*)

Aber in dieſem ausländiſchen Handel haben große und kleine Staaten nicht einerley Regeln zu beobachten. Andern müſſen dieſe, andern jene folgen.

§. 54.

a) Quas res violentiſſimas natura genuit, earum moderationem nos ſoli habemus: maris atque ventorum; propter nauticarum rerum ſcientiam. *Cic.* de nat. deor. l. II. c. 152.

§. 54.

Von dem Unterſchiede zwiſchen dem Handel großer und kleiner Staaten; bey welcher Gelegenheit eine Erklärung der Indiſchen Compagnie in Frankreich gegeben wird.

Die kleinen Staaten müſſen Handel treiben, nicht allein um ihren eignen Bedürfniſſen abzuhelfen, ſondern auch um allen andern Nationen zu dienen. Die Stärke eines kleinen Landes beſteht darinnen, daß ſeine Einwohner für ihre Nachbarn nützlich, auch ſogar nothwendig werden. Auf ſolche Art ſuchten vor Zeiten die Tyrier alle Reichthümer der Natur bis in den unbekannten Inſeln, und überhäuften die übrigen Völker damit. Nicht ihr eigner, ſondern anderer Völker Ueberfluß war der Grund ihres Kaufhandels. In einem kleinen Staate, auf deſſen Handlung ſein ganzes Glück ankömmt, ſind alle Bürger Handelsleute, und die Kaufleute ſind die Fürſten der Republik.

Aber in großen Staaten, in welchen die militariſchen Tugenden, und der Unterſchied der Stände, unumgänglich nothwendig ſind, muß der Handel zwar aufgemuntert werden, aber es muß ihn nicht jedermann treiben. Wenn dieſes geſchieht, ſo werden die Stände nicht verwirret, und die militariſchen Tugenden werden nicht geſchwächet. Man muß in dieſen Staaten beſondere privilegierte Geſellſchaften errichten, welchen die allgemeine Handlung der Nation obliegt.

Colbert, einer der größten Miniſter die jemals in Frankreich geweſen ſind, nachdem er in Erwägung gezogen hatte, daß in dieſem Reiche viel fremde Handelsleute und Commiſſionarien waren, betrachtete die Hand-

Handlungs-Geſellſchaften als das dienlichſte Mittel die Franzoſen zu bewegen daß ſie durch ſich ſelber Handel trieben. Und weil unter allen Arten von Handlungen, nach allen Theilen der Welt, keine wichtiger und ergiebiger iſt, als welche mit Oſt-Indien getrieben wird, ſo erkannte er, daß die Schiffahrt und die weiten Reiſen nicht nur ein ſicheres Kennzeichen von der Macht eines Staats, ſondern auch ein untriegliches Mittel, ihm Ueberfluß zu verſchaffen, wåren. Er erachtete es alſo zur Ehre und Wohlfahrt des Reichs fůr nöthig, dieſe Handlung, welche Heinrich der IV. und Ludewig der XIII. nicht hatten zur Vollkommenheit bringen können, aufs neue zu unternehmen. Er bewog den König Ludewig den XIV. *a*) ſich dieſen Endzweck vorzuſetzen; er errichtete eine Oſtindiſche Geſellſchaft, beſchůtzte ſie aufs kråftigſte, halfe ihr mit ſeinem Gelde aus, und nahm das Schwerſte bey der Sache ůber ſich, ohne jedoch einen Antheil am Gewinnſte zu begehren. Er ließ es hieran noch nicht genug ſeyn, ſondern ſtifftete auch eine Geſellſchaft nach Weſt-Indien, nach der Levante und nach den nordiſchen Reichen. Er gab ſich Můhe unſere alten Manufacturen mehr zur Vollkommenheit zu bringen; er legte neue an; er hatte das Vergnůgen zu ſehen wie ſeine Sorgen nicht ohne Nutzen waren, und hinterließ dieſes Reich, als er ſtarb, in einem blůhenden Zuſtande, was die Handlung anlangte.

Nach ſeinem Tode verſchwand gleichſam dieſer Handel wieder. Die Kaufleute zu St. Malo nahmen ihn ůber ſich, und machten ſich anheiſchig, zehen pro Cent von der ganzen daraus zu löſenden Summe zu zahlen. Aber ſie lieſſen dieſen Handel ſo ſehr eingehen daß er dem Königreiche nicht mehr ſo viel Waaren lieferte als es bedurfte, und daß ſie aufs neue von den be-

a) Im Jahre 1664.

benachbarten Völkern gekaufet werden mußten: welches eine Sclaverey und ein Verderb für Frankreich war.

In den damaligen Umſtänden geſchah es, daß, um nicht die ſeit fünf und funfzig Jahren aufgewandten großen Unkoſten, und ein fürs Reich ſo nützlich angefangenes Werk vergebens ſeyn zu laſſen, daß, ſage ich, Law, *a*) welcher bereits in Frankreich eine General-Banco und eine Handlungs-Geſellſchaft unter dem Namen Compagnie d' Occident, mit Actien angeleget hatte, den Kaufleuten zu St. Malo, indem ſie dieſen Handel zu lernen und beſſer zu treiben anfiengen, die Oſtindiſche Geſellſchaft nehmen ließ. Er ließ ſie mit den Weſtindiſchen vereinigen *b*) und die neue Geſellſchaft bekam den Namen Compagnie des Indes. Sie iſt noch die einzige Spur ſo uns von einem unglücklichen und mehr als zu bekannten Syſtem übrig geblieben iſt, daher ich nichts umſtändlicher davon anführe. Sie iſt auch die einzige Frucht welche Frankreich davon gehabt hat: denn weil uns, nach unſern Sitten, die überflüßigen Sachen aus Oſtindien nothwendig geworden ſind, ſo ſieht man leicht wie nützlich es für uns iſt, wenn wir dieſe Sachen nicht von unſern Nachbarn kaufen dürfen.

Die Indiſche Geſellſchaft in Frankreich hat große Etabliſſements gemacht und beſitzt unermeßliches Vermögen. Sie unterhält die benöthigten Flotten, ſich wider die Seeräuber zu beſchützen. Perſonen, die ſich nicht in den Handel einlaſſen können, geben ihre Capitalien an dieſe Geſellſchaft. Obrigkeitliche Perſonen, Geiſtliche und Kriegsleute würden ſich nicht auf den Handel legen können, ohne der Verwaltung ihrer Aemter

tet

a) Im Monath May 1716.

b) Im Monath May 1719.

ter Schaden zu thun. Dieſe Kaufmannsgeſellſchaft iſt die Inhaberinn aller Capitalien der Privatleute, deren Vereinbarung unſern Handel vergrößert.

Zur Zeit als dieſe Geſellſchaft widrige Schickſale hatte, thaten ihre mächtigen Feinde den Vorſchlag ſie eingehen zu laſſen, weil ſie vorgaben als ob ſie große Summen koſtete, das Reich von Gelde entblöſete, und unſern Manufacturen Schaden thäte. Es iſt dieſes nur eine halbe Wahrheit: denn in einem gewiſſen Verſtande iſt dieſes Vorgeben wahr.

Es iſt gewiß, daß wir, um nach Indien handeln zu können, Geld dahin bringen müſſen, und daß wir dafür gemahlte Leinwand, ſeidene, mit Gold und Silber durchwirkte Zeuge, Baumſchaalen und andere Materien daher hohlen, welche, wann ſie in unſern Provinzen verkaufet werden, unſern Manufacturen einigermaßen nachtheilig ſind. Aber die Feinde der Indiſchen Geſellſchaft betrachteten dieſen Handel nur von ſeiner ſchlechten Seite, ohne zu erwägen daß es leicht war allen dieſen Unbequemlichkeiten abzuhelfen; daß es Mittel giebt das Geld ſo aus dem Reiche nach Indien geht, dreyfältig wieder hinein zu ziehen: (denn man betrachtet billig die Piaſters ſo man in Spanien hohlet um ſie nach Indien zu führen, als Geld, welches aus Frankreich geht, weil es, wenn man es nicht nach Indien führete, nach Frankreich kommen würde;) und endlich, daß dieſer Handel die Fremden hindert viel größere Summen aus Frankreich zu ziehen. Erwäget man alſo dieſen Handel bloß in Anſehung des Geldes, das er aus dem Reiche führet, und der Menge Stoffe die er einführet, ſo wäre er dem Staate allerdings ſchädlich. Aber ganz anders verhält es ſich in Betrachtung der Specereyen, Würzwaren, und anderer Sachen, die wir vermittelſt deſſelben bekommen, und wel-

che

che unſere Provinzen nicht hervorbringen, deren wir aber nicht entbåren kønnen, und die wir nothwendig von unſern Nachbarn hohlen můßten. Es iſt nicht der Einkauf dieſer Waaren in Indien, was ſie theuer machet: denn ſie koſten allda wenig, in Vergleichung mit denen Unkoſten, die es verurſachet, um ſie daher zu hohlen. Weil nun der Bau und die Ausrůſtung unſerer Schiffe, die dieſe Waaren hohlen, in Frankreich ſelbſt geſchieht, ſo geht das Geld ſo es koſtet, nicht aus dem Lande; es giebt einer Menge Volks Arbeit, und macht daß wir Seeleute bekommen. Dieſer Handel koſtet uns alſo nur ſo viel Geld, als zum Einkaufe der Waaren in Indien erfordert wird: folglich geht dadurch bloß dieſes Geld aus dem Reiche. Hingegen, wenn wir dieſe Waaren nicht mehr in Indien aus der erſten Hand kaufeten, ſo ſåhen wir uns genøthiget ſie von den Hollåndern oder andern Vølkern, die ſie dort kaufen, zu nehmen; und dieſen můßten wir nicht allein den Werth des erſten Einkaufs in Indien zahlen, ſondern auch alle Unkoſten, die ſie gehabt, um ſie nach Europa zu bringen, und noch ůberdieß den Profit des Verkaufs: welches alles ſieben oder achtmal mehr als der Werth des erſten Einkaufs betrůge. Der Staat verløhre alſo ſieben oder achtmal mehr Geld als er itzo verliehrt: folglich, anſtatt dieſen Handel fůr ſchådlich anzuſehen, kønnen wir ihn nicht ſtark genug treiben, damit uns Fremde nicht das mindeſte mehr aus Indien zubringen důrfen, vielmehr wir ſelbſt andere Vølker damit verſorgen kønnen.

Was die gemahlte Leinwand und die Stoffe, ſo wir aus Indien hohlen anlangete, ſo thun ſelbige dem Kønigreiche keinen Schaden, weil das Tragen derſelben durch kønigliche Verordnungen unterſaget iſt, und die Oſtindiſche Geſellſchaft ſie in fremde Lånder verkaufen muß. Der Werth des Verkaufs dieſer Waaren, welcher den

Werth

Werth ihres Einkaufs in Indien weit übertrifft, kömmt theils im Gelde, theils in andern Waaren, die wir mit baarem Gelde hätten kaufen müſſen, wieder ins Königreich zurück. Folglich iſt dieſer Handel dem Staate, anſtatt ihm nachtheilig zu ſeyn, vielmehr zuträglich, und zieht eine viel größere Summe Geldes ins Reich als er heraus gehen läßt.

Ueberdieß iſt es nöthig daß wir von allem was in dieſem Lande vorgeht, genau benachrichtiget werden, und dieſes wegen der Etabliſſements ſo unſere Nachbarn allda haben: es können aber dieſe Nachrichten nicht anders erlanget werden, als wenn wir Handel dahin treiben. Der große Colbert ſah die Nützlichkeit dieſes Handels ein; gleichwie auch die itzige Regierung, weil ſie ebenfalls davon überzeuget iſt, denſelben mächtig ſchützet.

§. 55.

Nur der Ueberfluß muß auſſerhalb Landes geführe werden; keine rohen Materien; weder Gold noch Silber; und nichts von allem was nur zur Ueppigkeit dienet, darf ins Land gebracht werden.

Wir müſſen den Fremden keine Waare zukommen laſſen, welche der Staat nicht in gnugſamer Menge hat. Ferner, keine rohen Materien, das heißt, ſolche welche noch nicht verarbeitet ſind, z. E. Wolle, Hanf ꝛc. Die Fremden, nachdem ſie dieſe Materien verarbeitet hätten, würden ſie, zu ihrem größten Nutzen und zu unſerm größten Schaden, wieder an uns verhandeln, und uns (wie die Holländer den Pohlen und die Engländer den Spaniern thun,) eine Elle Tuch für zwanzig Livres verkaufen, nachdem ſie uns ein Pfund Wolle für zwan-

zig Sols abgekaufet hätten. Es iſt hierbey ein doppelter Verluſt: ein Verluſt des Profits welchen die Landeseinwohner machen könnten, und ein Verluſt des Geldes, das ihnen der Fremde entzieht, indem er ihnen Waaren, die er ihnen ſo wohlfeil abgekaufet hat, ſehr theuer wieder verkaufet.

Gold und Silber ſind ſo koſtbare Materien, daß alle Staaten dafür gehalten haben, man müſſe ſie nicht auſſerhalb Landes führen laſſen, ausgenommen wann es unmöglich iſt, die benöthigten Lebensmittel und Waaren, durch Vertauſchung, aus andern Ländern zu bekommen. Aus eben dieſer Urſache müſſen ſich Landesherren alle mögliche Mühe geben, das Geld der Fremden in ihr Land zu ziehen.

Vornehmlich hat man Sorge zu tragen, daß nicht Sachen ins Land gebracht werden, welche nur zur Uepigkeit dienen, z. E. Edelgeſteine, koſtbare Räucherwerke und Salben, unnöthige Gewürze, venetianiſche und genueſiſche Spitzen, italieniſche Gemählde, chineſiſche Porcellane, überhaupt nichts was weder zur Bedürfniß noch zur Bequemlichkeit des Lebens gehöret. Die Ueppigkeit macht einen Staat arm; *a*) und wofern der Mißbrauch ſo groß iſt daß der Landesherr die Einführung ſolcher Waaren die nur zur Ueppigkeit dienen, nicht hindern kann, ſo muß er die Einfuhre derſelben mit ſo ſtarken Abgaben belegen, daß die Fremden ſie nicht abſetzen können, oder auch, daß die, welche ſie dennoch kaufen, beſtrafet werden. Dieß iſt das einzige Mittel zu hindern daß ein Land andern Ländern keinen Tribut zahle.

Sie-

a) Man ſ. im I. Cap. den VII. Abſch. dieſes Theils. p. 1689.

Siebenter Abſchnitt.

Von den Staats-Unterhandlungen.

§. 56.

Von der Wichtigkeit und der Schwierigkeit der Staats-Unterhandlungen.

Obgleich die Menſchen in den bürgerlichen Geſellſchaften ſtets Unterhandlungen treiben, bald um gewiſſe Verbindungen zu treffen, bald um ihrer Hoffnungen gewähret zu werden, bald wieder um alles wovor ſie ſich fürchten, von ſich abzuwenden, ſo würde man ſich doch irren, wenn man glaubete als ob jedermann zu politiſchen Unterhandlungen geſchickt wäre. Die Landes-Vortheile ſind wichtiger und ſchwerer als die Privat-Vortheile in Acht zu nehmen. Ein Verſtand, der zwar fähig iſt eine gewiſſe Anzahl von Begriffen miteinander zu vergleichen, iſt nicht allzeit zu einer größern Menge Begriffe fähig; und die Führung der Privat-Angelegenheiten erfordert weniger Erkenntniß als die Führung der öffentlichen Geſchäffte.

Die politiſchen Unterhandlungen ſind auch viel ſchwerer als ſie es ehemals waren. Vor Zeiten waren die Geſandtſchaften nur augenblicklich. *a*) Ein Miniſter durfte nur eine einzige Sache, die das Object ſeiner Geſandtſchaft war, völlig verſtehen: alsdann that er ſeinen Vortrag; man ertheilte ihm eine Antwort; und ſo war die Geſandtſchaft in wenigen Tagen zu Ende gebracht. Aber heutiges Tages, da die öffentlichen Miniſters ſtets an Höfen reſidieren, müſſen ſie auf unzählige Dinge Achtung geben. Das Intereſſe aller Staaten, die Abſichten aller Fürſten, die Endzwecke ſo vielleicht andere Geſand-

a) Man ſ. das Völkerrecht im I. Cap.

ten haben, alle an Höfen vorfallende Veränderungen, alle Bewegungen welche Europa erſchüttern können, gehören für die Betrachtung eines Abgeſandten.

Die europäiſchen Staaten haben eine ſo nothwendige Gemeinſchaft und Verbindung unter ſich, daß beynahe keine beträchtliche Veränderung in einem derſelben vorgeht, die nicht den Ruheſtand aller andern zu ſtöhren vermögend wäre. Die Uneinigkeiten der kleinſten Souveräne verurſachen gemeiniglich Zwietracht unter den größten Mächten, weil ihr eigner Vortheil darauf beruhet.

Dieſer nothwendige Zuſammenhang der verſchiedenen Staaten, welche in Rückſicht auf das wovon ich rede, gleichſam nur Theile eines Ganzen ſind, nöthiget faſt einen jeden Souverän, beſtändig Geſandten an allen andern Höfen zu halten. Ein Fürſt muß Nachricht haben von allem was auſſer ſeinem Reiche vorgeht, und was ihn ſelbſt, ſeine Bundesgenoſſen, ſeine Feinde, und diejenigen Mächte die noch keine Parten ergriffen haben, einigermaßen angeht. Ein geſchickter Geſandter kann an einem Hofe entdecken, was man ſeinem Herrn an einem andern Hofe zu verbergen ſuchet. Die Kenntniß, von allem was vorgeht, iſt zur Regierung eine der wichtigſten, weil die Ruhe von innen, auf denen von auſſen genommenen guten Maaßregeln beruhet.

Ein fleißiger Miniſter an fremden Höfen dienet, diejenigen Anſchläge, die wider den Nutzen ſeines Herrn gemacht werden, zu entdecken und rückgängig zu machen. Vermittelſt der Geſandtſchaften gelingt es einem geſchickten Souverän oft, daß er in ſeinem Cabinet ohne große Koſten darauf zu wenden, und ohne zahlreiche Kriegsheere auf die Beine zu bringen, andere Staaten die ihm Unglück drohen, ſchwächet. Durch ſolche Unterhandlun-

lungen erhält zuweilen ein geſchickter Miniſter, in den Ländern ſeines Herrn, die ſicherſte Ruhe, indem er anderwärts Revolutionen anſpinnet, und ganze Nationen wider ihren eignen Nutzen handeln läßt. Durch ſie endlich, zertrennet man die genaueſten Verbindungen, und ſchließet die nützlichſten Tractaten.

§. 57.

Man muß die politiſchen Unterhandlungen frühzeitig anfangen, und ſie ſtets und allerwegen treiben.

Es iſt nicht ſchwer die größten Unternehmungen rückgängig zu machen, wenn man ſie von ihrem Urſprunge an entdecket, weil es vieler Triebwerke bedarf, um ſie in Bewegung, zu ſetzen und weil es beynahe unmöglich iſt, ſie vor einem geſchickten Miniſter, der ſich in der Nähe befindet, geheim zu halten. Aber man kömmt faſt allzeit zu ſpät, wenn man nicht eher Geſandte an benachbarte Höfe ſchickt als bis wichtige Sachen vorfallen. Wenn z. E. die Schlieſſung eines Tractats verhindert werden ſoll, es ſey nun mit einer feindlichen Macht, oder auch mit einer die uns nur verdächtig iſt; oder es ſoll eine Kriegserklärung abgewandt werden, wodurch unſer Bundsgenoß, wider welchen ſie ergehen ſollte, unbrauchbar für uns würde, indem er auf ſeine eigne Vertheidigung bedacht ſeyn müßte, ſo haben die Miniſters die man an die in die Sache verwickelten Höfe ſendet, nicht Zeit, ſich allda ſo viele und ſo genaue Bekanntſchaften zu machen als nöthig wäre die Entſchlüſſe rückgängig zu machen, wofern ſie nicht vielleicht große Geldſummen mit ſich bringen, welche dem Fürſten der ſie giebt, allzeit zur Laſt, oftmals auch unnütz ſind, weil ſie zu ſpät angewandt werden.

Ein Fürſt muß auch dieſen Grundſatz ausüben: daß es höchſt wichtig für ihn iſt, unaufhörlich und allerwegen, es ſey öffentlich oder heim, negociiren zu laſſen. Man geneußt nicht immer ſogleich der Früchte ſolcher Staats-Unterhandlungen: ob aber gleich der Nutzen nicht gegenwärtig, und ſelbſt der zu hoffende nur ſcheinbar iſt, ſo iſt es doch allzeit ein Nutzen, unaufhörlich negociiren zu laſſen. Die großen politiſchen Unterhandlungen können nur Wirkungen einer Reihe wohl verbundener Anſchläge ſeyn. Der Erfolg trifft nicht allzeit, mit den Anſtalten überein, und es iſt in dieſer Art von Gefechten, gleichwie in denen eigentlich ſo genannten ſehr ſchwer, oft zu fechten und allzeit zu ſiegen; aber der ſchlechte Erfolg darf uns niemals abſchrecken. Ein Mann, welcher ſtets negociiret, findet endlich die erwünſchte Stunde, in welcher er ſeinen Endzweck erreichet. Geſetzt aber, er fände dieſe Stunde niemals, ſo iſts doch gewiß daß man viel gewinnet, wenn man auch nichts als Zeit gewönne.

Man muß ſelbſt mit einem Feinde, den man bekrieget, negociiren. Je hitziger die Venetianer Krieg führen, deſto mehr negociiren ſie um den Frieden.

Wenn dieſe Grundſätze allen Staaten gemäß ſind, ſo kann man ſagen, daß ſie vornehmlich denen geziemen, welche, als die mächtigſten, gleichſam die Triebwerke der kleinern politiſchen Körper ſind. Wenn man nicht allerwegen Geſandte halten kann, ſo kann man doch überall entweder öffentlichen oder geheimen Briefwechſel unterhalten; und ſolcher Briefwechſel iſt allzeit nützlich.

Heinrich der VII, König von England, welcher große Geſchicklichkeit zur Regierungskunſt beſaß, ſchickte an alle Höfe Abgeſandte, gab ihnen aber faſt nichts zu negociiren, weil er ihnen ſeine Geheimniſſe nicht an-

ver

vertrauen wollte. Er befahl ihnen nur, ihm umſtändliche Berichte von allem abzuſtatten, was andere Abgeſandte an denſelben Höfen negociireten. Hierdurch glaubte er die Angelegenheiten und Abſichten ſeiner freundſchaftlichen und feindlichen Nachbarn zu erfahren, ohne ſich gegen ſie bloß zu geben. Es iſt dieſes eine ſonderbare und feine Politik; aber ſie iſt gefährlich und vielen Unbequemlichkeiten unterworfen.

§. 58.

Es iſt ſchön und nützlich für einen Fürſten, wann er eine Menge fremder Geſandten bey ſich hat.

Es iſt ein Kennzeichen der Glückſeligkeit eines Fürſten, wann er eine Menge fremder Miniſter an ſeinem Hofe hat. *a*) Als Alexander erfuhr daß zu Babylonia faſt aus allen Ländern Geſandte auf ihn warteten, ſo eilte er dahin, obgleich die chaldäiſchen Sterndeuter ihm ſagten, daß er in große Lebensgefahr käme, wenn er in dieſe Stadt gienge. *b*) Er ergetzte ſich an der Ehre ſo ihm die Völker hierdurch erwieſen, ſo ſehr, daß er keinen Anſtand nehmen wollte ihren Geſandten Gehör zu geben; und er begab ſich nach Babylonia, um allda gleichſam den allgemeinen Reichstag der Welt zu halten. *c*) Tamerlan, als er auf dem Gipfel der Macht

 ſtand

a) Multis legationibus ambiri, argumentum eſt felicitatis.

b) *Arrian.* lib. VII. *Qu. Curt.* lib. X. c. 4. & 7. *Plut.* in Alex.

c) *Diodor.* lib. XXVII.

d) Tanquam conventum univerſi orbis acturus. *Curt.*

ſtand, *a*) hatte an ſeinem Hofe alle Fürſten aus Aſia, theils in eigner Perſon, theils auch in ihren Abgeſandten. Und als Demoſthenes den Athenienſern beweiſen wollte daß ſie nicht mehr in dem vorigen Anſehen ſtünden, ſo ſagte er zu ihnen: „ Man ſieht nirgendwo Audienzen und Verſammlungen, die ſo entblößet von Abgeſandten und von Fremden wären, wie es die eurigen ſind. b) „

Eine Geſandtſchaft, welche weit her kömmt, beweiſet daß der Ruhm des Fürſten an den ſie ergeht, über Gebürge und Wälder, über Flüſſe und Meere gedrungen iſt. Wie Plutarchus meldet, war es dem Sylla ein großer Ruhm daß er vom Könige der Parther, Arſaces, die erſte Geſandtſchaft bekam, dergleichen noch niemals nach Rom gekommen war.

§. 59.

Es iſt wichtig für ihn, ſich bey allen fremden Miniſtern in Liebe zu ſetzen.

Die Audienzen ſind eine der ſchwerſten Verrichtungen der Souveräne. Es iſt nicht gnug, daß der Fürſt bey gewiſſen Gelegenheiten mit den fremden Miniſtern mit gehöriger Standhaftigkeit rede: er muß auch, bey allen Gelegenheiten, mit Aufmerkſamkeit zuhören, und nicht vergeſſen was er iſt, und was der Fürſt iſt, deſſen Geſandten er Gehör giebt. Ueberdieß muß er ſich bey allen Miniſtern in Liebe ſetzen. Es iſt wichtig für ihn, wohl mit ihnen umzugehen.

Comines

a) Im Jahre 1404. Man ſehe *Margat*, hiſt. de Tamerlan.

b) In ſeiner vierten Orat. Philipp.

Comines *a)* ſaget, daß Ludewig der XI. die Abgeſandten mit ſo guten Worten und ſo ſchönen Geſchenken abfertigte, daß ſie allzeit ſehr vergnügt mit ihm von ſeinem Hofe abgiengen, und ihren Herren nicht ſagten was ſie wußten, weil ſie ihren großen Nutzen dabey fanden.

„ Ich habe geleſen, (ſpricht Amelot de la Houſſa-
„ ye,) daß die vornehmſte Urſache, welche den Senat
„ der Republik Venedig bewog, Heinrichen den IV.
„ ſogleich für König von Frankreich zu erkennen, dieje-
„ nige Relation war, die der Senator Johann More-
„ nigo ſchriftlich gab, welcher zur Zeit, als Heinrich
„ der III. ermordet wurde, Abgeſandter bey ihm
„ war. „ *b)*

§. 60.

Abgeſandte annehmen, und keine an andere Höfe ſchicken, iſt eine ſchlechte Politik.

Es iſt eine ſehr ſchlechte Politik, nach welcher man Geſandte annimmt, aber keine an andere Höfe ſchicket. Es heißt ſolches, eine eitle Ehre einem wahren Nutzen vorziehen. Die Unwiſſenheit in welcher Fürſten leben, wenn ſie keine Miniſters an andern Höfen halten, kann unglücklich für ſie werden. Eine Gefahr, von der man bey Zeiten benachrichtiget worden iſt, kann leichtlich vermieden werden; aber wie hütet man ſich vor einer Gefahr welche man nicht vorausgeſehen hat?

a) In ſeinen Memoires, im V. Buche, XIV. Cap.

b) In ſeinen *polit.* Anmerk. über die erſten VI. Bücher des Annal. Tac.

Etliche europäiſche Potentaten halten ihre Miniſters zu Conſtantinopel, um den Handel ihrer Nation zu beſchützen und für das Intereſſe ihrer Staaten wachſam zu ſeyn. Der türkiſche Kaiſer giebt vor, als ſey es eine Art von Unterwerfung, ſo dieſe Mächte hierdurch gegen ihn bezeugen, und betrachtet die öffentlichen Miniſters als Geiſel, die er wegen des Bruchs der Tractaten, den ihre Herren an der Pforte begehen, zur Verantwortung ziehen könne. Wegen dieſer eingebildeten Unterwerfung der chriſtlichen Potentaten, erlauben die Türken keinem Abgeſandten daß er eher nach Hauſe gehe als bis ſein Nachfolger angekommen iſt, oder bis er wenigſtens verſprochen habe, daß ſein Nachfolger nächſter Tage kommen werde. Sie ſelbſt ſchicken an keinen europäiſchen Hof einen Abgeſandten. Sie ſenden zuweilen auſſerordentliche Bothſchafter nach Frankreich; aber es geſchieht ſolches nur bey feyerlichen Gelegenheiten. *a*) Wenn ſie zuweilen auſſerordentliche Bothſchafter an die Höfe zu Wien und Petersburg geſandt haben, ſo iſt es doch nur geſchehen, wann dieſe Höfe zu eben derſelben Zeit Geſandte nach Conſtantinopel geſchickt hatten.

Alsdann iſt die Auswechslung der Geſandten beyder Höfe an den Gränzen der Reiche durch chriſtlich und mahometaniſche Commiſſarien geſchehen; und das dabey beobachtete Ceremonial iſt ſo feyerlich geweſen, als ob es eine durch Feldherren geſchloſſene Unterhandlung, im Beyſeyn zweyer feindlicher Heere, oder die Auswechslung zweener Souveräne betroffen hätte. Die wegen des Ceremonials erhobenen Schwierigkeiten bey dem Pyrenäi-

a) Im Jahre 1721. ſchickten ſie den Mahomet Effendy, um dem Könige wegen ſeiner Gelangung zum Throne Glück zu wünſchen; und im J. 1742. deſſen Sohn Said Pacha, um dem Könige zu danken daß er Vermittler zum Frieden von Belgrad geweſen war.

näiſchen Frieden zwiſchen Frankreich und Spanien, konnten nicht größer ſeyn als es vor einigen Jahren *a*) diejenigen waren, die ſich bey Gelegenheit der Auswechslung des türkiſchen und des ruſſiſchen Geſandten am Ufer des Bog erhoben.

Aus dem ſchlechten Gebrauche der Türken, daß ſie zwar Geſandte annehmen, aber keine an die chriſtlichen Höfe ſchicken, erfolget es zuweilen daß die chriſtlichen Fürſten die geheimſten Entſchlüſſe der Pforte erfahren, anſtatt daß der Groß-Sultan in einer vollkommenen Unwiſſenheit alles deſſen, was öffentlich an den chriſtlichen Höfen vorgeht, lebet. Der Sultan, welcher im Serrail zwiſchen ſeinen Weibern und Verſchnittenen ſteckt, ſieht nur mit den Augen ſeines Groß-Viziers. Dieſer Miniſter, zu dem der Zutritt ſo ſchwer als zum Sultan ſelbſt iſt, und der ſich nur um die Intriguen des Serrail bekümmert, aber keinen Briefwechſel in fremde Länder führet, wird gemeiniglich betrogen, oder betreugt ſeinen Herrn, welcher ihn, ſo bald als er einen Fehler machet, abſetzet oder ſtranguliren läßt, und einen neuen an ſeine Stelle ſetzet, der eben ſo unwiſſend und treulos wie ſein Vorgänger iſt, und eben ſo geſchwind fällt.

Dieſer Irrthum der Türken gleichet jenem Irrthum, in welchen man in den barbariſchen Zeiten, in Anſehung der Art Krieg zu führen, ſchwebte. *a*)

Die Pohlen, ob ſie ſich gleich nicht erhabener als alle andere Reiche zu ſeyn dünken, wie es die Türken thun, haben doch auch den ſchlechten Gebrauch, an andern Höfen keine beſtändigen Geſandten zu halten. Billig deuten wir alſo auf ſie den Grundſatz, nach welchem wir die Politik der Türken tadeln; und wir ſetzen noch

a) Man ſehe den III. Abſchn. dieſes Capitels, §. 26.

noch hinzu, daß ſie nicht eher Bündniſſe ſchlieſſen als bis ſie ſchon in der äuſſerſten Gefahr eines über ſie ausʒubrechenden Krieges ſtehen. Nichts als die Gefahr kann ſie zu Bündniſſen antreiben, und es koſtet ihnen faſt allzeit eben ſo viel, Benſtand zu bekommen, als es ihnen ſchon gekoſtet hat, da ſie von Feinden, wider die ſie Schutz ſuchen, geplündert wurden.

§. 61.

In den vorigen Zeiten muſten die Fürſten vornehmlich zu Rom, negociiren laſſen, aber es hat ſich in dieſem Stücke ſehr geändert, ſeit dem die Proteſtantiſche Kirche empor gekommen, und das Anſehen der Päbſte gemindert worden iſt.

Es war vormals für alle catholiſche Fürſten ſonderlich nöthig, Miniſters zu Rom zu halten. An dieſem Hofe mußte ein Fürſt, mehr als an irgend einem in Europa, ſein Anſehen feſt zu ſetzen ſuchen. Die weltliche Macht des Pabſts in Italien, ſeine geiſtliche Macht in allen catholiſchen Ländern, die Meynung der Völker von der Religion, welche einen Einfluß in die Weltgeſchäffte hat, die unzählbare Menge der Geiſtlichen und der Ordensleute, die es in allen Staaten giebt, alles dieſes machte den römiſchen Hof höchſt anſehnlich und wichtig. Es war beynahe unmöglich, daß ein Fürſt, wenn er zu Rom in großem Anſehen ſtand, nicht auch an allen andern europäiſchen Höfen in großer Achtung ſtünde. Die zu Rom reſidierenden Abgeſandten hielten dafür, daß diejenigen Fürſten, die am meiſten allda galten, auch wirklich die mächtigſten wären; und ſie hatten gute Urſache alſo zu urtheilen: denn es wird an keinem Hofe in der Welt die Macht ſo ſehr ge-

ehret

ehret als an dem römiſchen. Einige Abgeſandte haben oft bemerket, daß ein Pabſt an einem Tage zweyerley Geſichter hatte, wann zuweilen ein Courier des Abends andere Nachrichten brachte, als am Morgen eingelaufen waren.

Das beſte Mittel ſo ein Fürſt hatte, um ſich zu Rom anſehnlich zu machen, war, daß er ſeine Sachen ſowohl innerhalb als auſſerhalb ſeines Landes auf guten Fuß ſetzte. „ Wenn Eure Majeſtät *a*) Schlachten „ gewinnen, ſo werden ihre Sachen hier gut ſtehen „ : *b*) ſchrieb ein in Staats-Unterhandlungen ſehr geübter Miniſter, *c*) welcher dem franzöſiſchen Reiche nützliche Dienſte zu Rom geleiſtet hatte; an ſeinen König. Dieſes war in den damaligen Zeiten eine gewiſſe, und heutiges Tages eine noch gewiſſere Wahrheit.

Als Peretz, ein in Ungnade gefallener Miniſter welcher eine tiefe Einſicht in die politiſchen Geheimniſſe hatte, dem Könige Heinrich IV. von Frankreich, unter deſſen Schutz er ſich begeben hatte, erklären wollte, was ſein Reich über alle andere erheben könnte, ſo ſagte er ihm in ſeiner Sprache nur dieſe drey Wörter: „ Rom; ein Rath, das Meer. „ *d*) Er hielt die Gunſt des römiſchen Hofs für das erſte Mittel dieſen Endzweck zu erreichen.

Aber ſeit dem ein Theil von Europa proteſtantiſch geworden iſt, haben ſich die Sachen ſehr geändert. Man hat, in Anſehung der geiſtlichen Macht, nicht mehr die vorigen Begriffe, und die Macht des römiſchen Hofs iſt ſehr vermindert worden. Der Mittelpunct

a) In Frankreich.

b) Zu Rom.

c) Der Cardinal d'Oſſat.

d) Roma, Conſejo, Pielago,

punct der politiſchen Berathſchlagungen in Europa iſt nach dem Haag verſetzet worden. Wiewohl aber der Hof zu Rom nicht mehr einen ſo ſtarken Einfluß in die catholiſchen Höfe hat, wie er ihn ehemals hatte, und folglich itzo weniger allda negociiret wird, ſo erfordert dennoch das Intereſſe der catholiſchen Fürſten, ſich daſelbſt in Anſehen zu ſetzen; weil ſie deſſen bey vielfältiger Gelegenheit nöthig haben: daher dann alle catholiſche Mächte einen Abgeſandten, oder zum wenigſten einen Agenten zu Rom halten.

§. 62.

Das gute Vernehmen eines Fürſten mit ſeinen Nachbarn, und ſeine Bündniſſe mit vielen fremden Staaten, geben ſeinen politiſchen Unterhandlungen einen Nachdruck.

Wenn ein Fürſt, welcher eine Staats-Unterhandlung treiben läßt, mit dem größten Theile ſeiner Nachbarn in gutem Vernehmen ſteht, und wenn er mit den entfernteſten Mächten Bündniſſe hat, ſo werden ſeine Vorträge an den Höfen, wo er negociiren läßt, günſtig aufgenommen werden. Ein Fürſt, welcher einen ſeiner Nachbarn beleidiget, wird von andern Fürſten weniger gefürchtet und geehret. Er muß ſuchen, ſich gegen Fürſten und Republiken, die um der Nachbarſchaft willen im Stande ſind, ihm ſowohl zu dienen als zu ſchaden, allzeit freundſchaftlich zu verhalten. Es iſt kein Staat an ſich ſelbſt ſo mächtig, welcher nicht Bundesgenoſſen brauche, um anderen feindlichen oder nur mißgünſtigen Mächten, wann ſie ſich wider ihn verbinden, Widerſtand thun zu können. Es erfordert die Klugheit, daß ein Staat ſich durch den Beyſtand ſeiner Nachbarn ſtärke, auf eben die Art wie man das Aeuſſerſte eines Platzes befeſtiget, damit nicht der Feind an

an ſeine Mauren anrücken könne. Mittelmäßige Geiſter laſſen es hieran gnug ſeyn; aber erhabene Geiſter vergeſſen auch nicht, ſich weiter hinaus zu befeſtigen.

§. 63.

Es iſt auch zuträglich für einen Fürſten, der Vermittler anderer Fürſten zu werden. Was er alsdann zu thun hat.

Es iſt auch dem Intereſſe eines Potentaten gemäß, die Streitigkeiten anderer Mächte zu vermitteln. Auſſer dem daß er hierdurch den Verdruß erſpahret eine Partey zu ergreifen, ſetzt er ſich auch bey beyden in gutes Vertrauen; und nichts iſt geſchickter ſeinen Ruhm zu vergrößern und ſich in Ehrfurcht zu ſetzen, folglich auch, ſeinen Vorträgen an andern Höfen einen Nachdruck zu geben. In Anſehung der Vermittelung ſind etliche Regeln zu beobachten.

Ein jeder Vermittler muß ohne Leidenſchaften, oder doch Herr über die ſeinigen ſeyn. Er muß eine große Mäßigung blicken laſſen: widrigenfalls, je mehr er Leidenſchaften blicken läßt, deſto mehr verliehrt er ſeine Autorität. Die Vermittelung iſt ein ſehr ſchweres Werk, und der Miniſter der ſie betreibt, muß, wie ſein Herr, ohne Parteylichkeit ſeyn. Er muß nur ein einziges Gewicht haben; und wenn er die Wage nur ein wenig mehr auf eine als auf die andere Seite ſinken läßt, ſo ſetzet er ſich in Mißgunſt, und machet daß ſeine Vermittelung ohne Nutzen abgeht. Aber es iſt etwas ſeltenes, ganz uneigennützige Vermittler zu finden.

Ein

Ein Fürſt muß niemals Mächten, die mißvergnügt mit ihm ſind, ſeine Vermittelung anbiethen, weil ihm ſolches nur den Verdruß einer abſchlägigen Antwort zuziehen würde.

Er muß auch nicht, in Streitigkeiten die er ſelbſt hat, die Vermittelung einer andern Macht leichtſinniger Weiſe annehmen, wenn er nicht Urſache zu glauben hat, daß er damit werde vergnügt ſeyn können, weil man, ſobald man die Vermittelung einmal angenommen hat, ſie nicht mehr abweiſen kann, ohne den Vermitteler zu beleidigen.

Man hat faſt allzeit eine zweyfache Urſache, ſein Intereſſe nicht in die dritte Hand zu ſtellen. Die Sachen, welche durch Vermittelung ausgemacht werden ſollen, werden gemeiniglich langweilig getrieben; und der Vermitteler iſt faſt allzeit parteyiſch.

Ein Souverän, welcher zwoen kriegenden Mächten ſeine Vermittelung durch einen einzigen Geſandten anbiethen läßt, muß denſelben zuerſt an den anſehnlichſten Hof ſchicken. Es iſt bekannt, wie verächtlich Ludewig der XI. von Frankreich den päbſtlichen Legaten, Cardinal Beſſarion hielt, welchen der Pabſt, als er dieſem Könige ſeine Vermittelung anboth, eher an den Hof des Herzogs de Bourgogne, als an den franzöſiſchen Hof, geſchickt hatte. *a*) Wenn ein Souverän Vermitteler zwiſchen zweenen gleich großen Fürſten werden will, ſo hat er ſeine Schritte wohl abzumeſſen, ſo daß er dem einen nicht eine Ehre erzeige, welche der andere vielleicht übel auslegen könnte. Er kann an einem Tage einen Geſandten, oder ein Schreiben an beyde abgehen laſſen.

Uebrigens

a) Man ſehe den Amballadeur de *Wicquefort*, im I. Th. der Ausgabe vom Haag, 1742. p. 165.

Uebrigens helfen Souveräne, welche Vermitteler abgeben, ſelten zu etwas, als daß ſie die Mächte, welche mit einander tractiren ſollen, zuſammenbringen. Die günſtigen Bereitwilligkeiten, welche die Zeitumſtände in die Herzen der Fürſten legen, entſcheiden gemeiniglich die Sache, ohne daß die Vermitteler einigen Antheil daran haben.

§. 64.

In wie weit Fürſten ſich auf Tractaten verlaſſen können. Vortheile die ſie aus ihren Bündniſſen ziehen können; und was ſie von Conföderationen zu hoffen oder zu fürchten haben.

Fürſten können ſich überhaupt auf Tractaten nicht wohl verlaſſen, ausgenommen wann ſie die Vollziehung derſelben mit Gewalt behaupten können; und insbeſondere auf Gewährleiſtungen (Garantien) nur alsdann, wenn der, welcher ſie leiſtet, eben daſſelbe Intereſſe hat, wie der, dem ſie geleiſtet wird. Nichts als der gemeinſchaftliche Nutzen kann die Bündniſſe dauerhaft machen, und ſie beſtehen nicht länger als dieſes Intereſſe beſteht.

Wie die politiſchen Bündniſſe Vortheile haben, ſo haben ſie auch ihre Nachtheile. Der Schutz, den ein mächtigerer Fürſt einem ſchwächerern angedeyhen laſſen ſoll, wird oft eine Gelegenheit ihn zu drücken; und der ſchwächere Fürſt muß ſich in alle Streitigkeiten des mächtigern einflechten laſſen. Nichts deſto weniger ſind ſolche Bündniſſe nützlich, wenn man den rechten Punct des gemeinſchaftlichen Intereſſe der verbundenen Mächte zu finden gewußt hat.

Eine Conföderation (ligue) wenn ſie auch nur defenſiv iſt, iſt ein Vorläufer des Kriegs. Sie erzeuget Mißtrauen; das Mißtrauen macht daß man ſich zum Kriege rüſtet; und wenn dieſes einmal geſchehen iſt, ſo pfleget der, welcher der Stärkſte zu ſeyn glaubt, oder eine gute Gelegenheit findet, den Krieg anzufangen.

Die Furcht vor einer nahen Gefahr vermag mehr als alle Vermittelung. Sie weiß innerhalb acht Tagen manches verſchiedenes Intereſſe zu vereinigen. Man ſah im vorigen Jahrhunderte ein großes Beyſpiel von ſo unverhofften Bündniſſen, als nämlich der ſiegreiche Feldzug Ludewigs des XIV. *a*) England, Schweden und Holland, welche erſt ſeit etlichen Monathen Freunde geworden waren, *b*) zu dem Entſchluß brachte, das unter dem Namen der Triple-Allianz bekannte Bündniß zu ſchlieſſen, wozu es kaum ſo viel Tage brauchte, als ſonſt Monathe nöthig geweſen ſeyn, um über einen einzigen Artikel dieſes Tractats einig zu werden, wofern nicht die Furcht vor dem Allerchriſtlichſten Könige gleichſam Vermitteler (ich ſage noch zu wenig:) unumſchränkter Schiedsrichter geweſen wäre.

Einige Staatsmänner haben dafür gehalten, daß die bequemſte Zeit eine Conföderation zu ſchlieſſen, alsdann iſt, wann der mächtigſte Fürſt denen, mit welchen er ſich verbinden will, harte Bedingungen vorgeſchrieben, und ſie dadurch genöthiget hat, ſich mit ihm zu verbinden, damit ſie der Erfüllung dieſer Bedingungen entlediget werden. Dieſe Betrachtung bewog den Pabſt Clemens den VII. daß er die Schlieſſung des Bündniſſes, ſo er zwiſchen der franzöſiſchen Regierung und den Fürſten in Italien, treffen wollte, wäh-

a) Im Jahre 1667. in den Spaniſchen Niederlanden.
b) Durch den Friedenſchluß von Breda.

render Gefangenſchaft des Königs Franz des I. verſchob. Der Pabſt ſah voraus, wie es wirklich geſchah, daß der Kaiſer, ſo lange als er noch Ungewißheit bey dieſem Bündniſſe ſähe, dem Könige härtere Bedingungen vorſchreiben, dieſer aber ſie nicht halten und genöthiget werden würde, es mit den Conföderierten zu halten; *a*) da hingegen, wofern dieſes Bündniß vor der Befreyung des Königs zu Stande gekommen wäre, ſolches hätte Urſache ſeyn können, daß die Bedingungen ſo der Kaiſer ihm vorſchrieb, erträglicher geworden wären, ſo daß der König nicht nöthig gehabt hätte, dem Bündniſſe, welches der Pabſt treffen wollte, beyzutreten.

Unter ſo vielen Häuptern wie dieſe auſſerordentlichen Körper haben, ſind es gemeiniglich nur die wichtigſten welche Nutzen vom Siege haben. In denen Bündniſſen, wo die Conföderierten an Kräften einander nicht gleich ſind, iſt es faſt allzeit das Intereſſe des Mächtigſten, was dem Bündniſſe ſeine Bewegung giebt, und was die Eroberungen austheilet. Daher ſind es auch nur die mächtigen Potentaten, welche Begier blicken laſſen ſich zu conföderiren. Die ſchwächern Fürſten erklären ſich gemeiniglich am letzten, weil ſie am meiſten zu fürchten, und am wenigſten zu hoffen haben.

Der mächtige Fürſt wird auch zuweilen am erſten verlaſſen. Ein großer Potentat darf ſich ſelten, in Vertrauen auf eine Conföderation, in eine ſchwer auszuführende Sache einlaſſen, wenn er nicht verſichert iſt, daß er Kräfte gnug habe die Sache auszuführen, geſetzt auch daß ſeine Mitverbundenen ihn verlieſſen, weil die Conföderationen niemals zuverläßig ſind, und

 weil

a) Man ſehe *Guichardin* Hiſt. des guerres d'Italie, im XVI. B.

weil die ſchwächern Fürſten eben ſo nachläßig ſind, dem großen Potentaten zu Erreichung des Endzwecks um deſſen willen die Verbindung geſchehen war, beyzuſtehen, als ſie begierig geweſen waren ſich zu conföderiren, da die Gefahr in der ſie ſchwebten, dringend zu ſeyn ſchien. Sie helfen ſich gemeiniglich, zum Nachtheile des mächtigſten Fürſten, aus der Gefahr. Von zwoen ungleichen Mächten, die ſich conföderiret haben, iſt die größte diejenige, welche am meiſten in Gefahr ſteht verlaſſen zu werden. Die Urſache iſt, weil der ſchwächere Fürſt nur ſeinen Nutzen zur Abſicht hat, der mächtigſte hingegen zu Behauptung ſeines Ruhms viel thun muß. Es muß dieſer Ruhm einem großen Potentaten ſo werth ſeyn, daß ihm kein Vortheil, wie groß er auch ſey, ſo wichtig dünken darf, als der Verluſt für ihn wäre, wenn er das wozu er ſich verbindlich gemacht, nicht erfüllete. Hingegen kann einem Fürſten, der nicht ſehr mächtig iſt, leichtlich ein ſo guter Vorſchlag geſchehen, daß er Luſt bekömmt ſeine Ehre dem Nutzen nachzuſetzen.

In denen Kriegen, welche von etlichen Mächten wider eine einzige angefangen werden, iſt allzeit mehr Schein als Wirklichkeit. Ihre erſte Hitze erkaltet in kurzer Zeit, wegen des Mißtrauens ſo ſich gemeiniglich unter Mitverbundenen einſchleichet, und wegen der daraus erfolgenden Uneinigkeit. Der Zuſtand der Sachen, der Begierden, der Beſorgniſſe, der Leidenſchaften, wie er zur Zeit der Conföderationen bey jedem Fürſten beſchaffen iſt, erfordert daß ſie einander mancherley verſprechen müſſen, und dieſes thun ſie: aber alles dieſes ändert ſich oft und in kurzer Zeit. Dieſe Veränderung des Willens entſteht nothwendig aus der beſtändigen Bewegung der menſchlichen Dinge, aus dem Unbeſtande des Intereſſe, und aus dem unaufhörlichen Wechſel der Begierden und der Beſorgniſſe der

Fürſten.

Fürſten. Dieſes erhellet aus der täglichen Erfahrung und aus der erſtaunlichen Menge der Artikel in Tractaten zu allen Zeiten, welche niemals vollzogen worden ſind.

Daraus, daß Confoͤderierte in Verbindung betrachtet, eben ſo ſtark als eine andere einzelne Macht ſind, iſt nicht zu ſchlieſſen daß die Macht der Confoͤderierten der unter der Anführung eines einzigen Haupts ſtehenden Macht das Gewicht hielte. Solche Bündniſſe ſind allzeit entweder langſam im Thun, oder doch unbeſtändig. Es ſind Maſchienen die aus Theilen beſtehen, welche lange Zeit vorbereitet werden müſſen, wenn ein bewegſamer Koͤrper daraus entſtehen ſoll, und welche an einer Seite, wo man es nicht vorhergeſehen hatte, bald wieder in Unordnung gerathen. Wie iſts moͤglich ſo mancherley Voͤlker lange Zeit bey einerley Fahnen zu erhalten? Wie ſoll man ſie mit derjenigen Subordination und Uebereinſtimmung wirken laſſen, worinnen die Stärke der Kriegsheere beſteht? Eine zahlreiche Confoͤderation iſt wie ein maſtloſes Schiff, in welchem die Steurleute, weil ſie nicht mit einander einig ſind, anſtatt zum gemeinen Beſten des Schiffs zu arbeiten, bloß auf ihrer Perſonen Rettung denken. Sie iſt wie ein vielkoͤpfiger Koͤrper, der, weil er der Koͤpfe zu viel hat, in der That keinen hat.

Es iſt bey großen Confoͤderationen etwas gewoͤhnliches, daß ſie große Anſchläge machen, aus welchen nichts wird. Wenn ein mächtiger Feind Zeit zu gewinnen weiß, ſo äuſſert ſich allzeit ein Zufall welcher das Bündniß trennet. Ein einziger von den Mitverbundenen, wenn er langſam, nachläßig, mißvergnügt iſt, oder wenn er ſeine beſondern Abſichten hat, (und welcher hat dieſe nicht?) hält alle Anſchläge auf, welche die Confoͤderierten machen koͤnnten, wofern ſie al-

le von dem gemeinen Intereſſe, um deſſen willen ſie ſich verbunden hatten, belebet würden.

Wenn unter allen Bündniſſen diejenigen die ſchwächſten ſind, welche durch Conföderation geſchehen, ſo ſind wiederum unter allen Conföderationen keine, deren Gründe wankelbarer wären, und welche leichtlicher getrennet werden könnten, als diejenigen welche offenſiv ſind und auf Eroberungen abzielen. Es giebt viel Beyſpiele von conföderierten Staaten, welche durch eine einzige Macht erobert worden ſind; aber man findet kein einziges Beyſpiel von einem großen Reiche, das von vielen Conföderierten überwältiget worden wäre. Gleichwie niemals ein Meiſterſtück des Witzes das Werk vieler Autoren geweſen iſt, eben ſo iſt auch die Zerſtöhrung eines Reichs noch niemals das Werk vieler conföderierten Fürſten geweſen. Wann ihre vereinigten Kräfte es niederſchlagen, ſo richten ihre Zwiſtigkeiten daſſelbe bald wieder empor. Die allgemeinen Conföderationen enden ſich allzeit mit ſpecialen Friedensſchlüſſen.

Mit wie vielen Beyſpielen könnte man nicht das was ich von den Conföderationen geſaget habe, beweiſen!

Keine von allen iſt beträchtlicher geweſen als es diejenige war, welche die vornehmſten europäiſchen Mächte im Anfange dieſes Jahrhunderts ſchloſſen, um zu hindern daß nicht Spanien unter die Herrſchaft eines Prinzen vom Hauſe Frankreich käme. Die wider den König (Ludewig den XIV.) verbundenen Mächte giengen mit gemeinſamen Rathe und beſter Eintracht zu Werke. Es brannte einerley Eifer in den Engländern, Holländern, den Portugieſen und den Piemonteſern, und alle dieſe Nationen gaben hierinnen den Oeſterreichern nichts nach, obgleich dieſe die Hauptperſonen waren. Es ſchien als hätten ſie alle einerley Anſprüche und einerley Hoffnungen; als wäre Mißtrauen und Argwohn, welche

ſonſt

ſonſt bey Confoͤderationen ſo ſehr gewoͤhnlich ſind, von dieſer verbannet. Es hat auch in der That keine Confoͤderation ſo lange Zeit wie dieſe beſtanden: denn ſie dauerte ganzer zehen Jahre, welches eine ſo erſtaunlich lange Dauer iſt, daß man in den Geſchichten kein aͤhnliches Beyſpiel findet. Dieſes politiſche Phaͤnomenon entſtand aus einer doppelter Urſache.

Die erſte war, weil die verbundenen Maͤchte, als ſie den Krieg anfiengen, in Furcht ſtanden, in die Sclaverey einer Macht, die ihnen unmaͤßig groß duͤnkte, zu gerathen. Das Intereſſe der Confoͤderierten, naͤmlich zu hindern daß dieſe Macht nicht noch groͤßer wuͤrde, war ein allgemeines Intereſſe, und ein ſehr wichtiges Intereſſe. Daher mußte eine dringende und allgemeine Furcht, woraus ein gemeines Intereſſe entſtand, die Confoͤderierten lange Zeit verbunden erhalten.

Die zweyte Urſache war, weil ſie ſo gluͤcklich kriegten, daß ſie dieſe fuͤr ganz Europa furchtbare Macht zu uͤberwaͤltigen hoffen konnten: denn der Sieg, der vorher gleichſam zu Ludewigs Fahne geſchworen gehabt hatte, ſchien ihm untreu geworden, und zu ſeinen Feinden uͤbergegangen zu ſeyn. Iſt es natuͤrlich, in dem Augenblicke, wann man das, was man mit vieler Gefahr geſuchet hat, zu erreichen glaubt, muͤde zu werden und abzulaſſen?

So groß iſt gleichwohl der Unbeſtand der Confoͤderationen, daß dieſe in dem Augenblicke, da ſie ihre Wirkung thun ſollte, zertrennet wurde. Ein verdienſtvoller Franzos, der nach Holland gefluͤchtet war, ſagt in einer Schrift, daß viele Verſtaͤndige in dieſem Lande der Meynung geweſen, daß die Hollaͤnder ſchon im Jahre 1709. haͤtten Frieden machen ſollen, weil ihre Republik große Schulden gemacht hatte; weil die Sicherheit ihrer Graͤnzen wieder hergeſtellet, und das Gleichgewicht in

Europa geſichert war. *a*) Die Holländer wären in der That die Beförderer des Friedens geworden, wenn ſie ſich der Mäßigung mehr befliſſen hätten, als ſie wirklich thaten.

Zwey Jahre hernach *b*) wurde die Königinn Anna, gewiſſer Familien-Umſtände halber, bewogen, ſich die ſchlechte Politik der Holländer zu nutz zu machen, und ärntete die erſten Früchte des Friedens ein, immaſſen ſie ihr Kriegsheer von den übrigen zurücknahm und Frieden machte. Hierdurch ward England Schiedsrichter über ihr Schickſal. Die meiſten andern Conföderierten ahmten ihrem Beyſpiele geſchwind nach, indem ſie ebenfalls abtraten. Sie ſuchten, wie England gethan hatte, einen beſondern Frieden zu machen, und er gereichte ihnen zum Vortheile. Der deutſche Kaiſer, als Haupt der Conföderierten, ſah ſich genöthiget ebenfalls Frieden zu ſchlieſſen, und die ſpaniſche Monarchie welche das Object des Kriegs geweſen war, blieb *a*) einige Theile ausgenommen, für den Enkel des Königs von Frankreich.

Frankreich, Spanien und Savoyen verbanden ſich im Jahre 1733. wider Oeſterreich: aber wie lange beſtand dieſes Bündniß?

Der König von Preuſſen vereinigte ſich im Jahre 1741. mit Frankreich, Spanien, Bayern und Sachſen wider die Erbinn des Kaiſers Carls des VI. aber wie lange blieb er dieſem Bündniſſe treu?

§. 40.

a) Jean *le Clerc*, in dem Vorberichte zu ſeiner Negociations ſecrettes de Munſter & d'Oſnabrug; Haag, 1725. IV. Theile in 4.

b) Im Jahre 1711.

a) Im Jahre 1713.

§. 65.

Vortheile, welche Fürſten von Verbindungen ihrer Häuſer durch Heyrathen haben.

Die Verbindungen welche zwiſchen regierenden Häuſern durch Heyrathen getroffen werden, bringen nicht allzeit die Vortheile die man bey dieſen Verbindungen zum Endzwecke gehabt hatte, weil die Zepter der Könige nicht wie ihre Perſonen verknüpfet werden können, und weil dieſe Familien Bande, die nur wenige Perſonen vereinigen, ſchwächer ſind (auch ſeyn müſſen) als das Intereſſe des Staats, welcher alle Glieder, aus welchen er beſteht, in ſich faſſet. Aber es dienen dieſe Verbindungen, Conföderationen und andere ſchädliche Bündniſſe abzuwenden. Sie erhalten ſtets, wenigſtens eine Zeit lang, die Staaten in einiger Ehrerbiethigkeit gegen einander, und ſind folglich nicht zu vernachläßigen. Und überdieß geben ſie, obgleich nicht allzeit vollkommene Rechte, aber zum wenigſten Anſprüche, welche einem Hauſe, das ſie vermittelſt Heyrathen bekommen hat, nützlich werden können.

Die vier Souveräne vom Hauſe Frankreich haben zum Grundſatze anzunehmen, ihre Prinzeſſinnen allzeit nur an Prinzen von dieſem Geblüte zu verheyrathen. Wenn die Prinzen dieſes hohen Hauſes ſolches jederzeit gethan hätten, ſo würden die Niederlande, auch Ober- und Nieder Burgund, niemals von ihm abgekommen ſeyn. Wenn die Prinzen des Hauſes Oeſterreich dieſem Grundſatze allzeit gefolget wären, ſo wären die Kronen Spanien und Indien nicht an das Haus Frankreich gekommen; und die Erbſchaft Kaiſers Carls des VI. wäre nicht, wie es geſchehen iſt, von einem Hauſe, *a*) in

a) Bayern.

welches Erzherzoginnen von Oeſterreich verheyrathet worden waren, angefochten worden.

§. 66.

Bedingungen welche Nutzen bringen, müſſen andern welche nur rühmlich ſind, in Tractaten vorgezogen werden.

Rühmliche Bedingungen in Tractaten machen einem Fürſten, der ſie fordert, Ehre, und dieſe Ehre hilft ungemein viel zum glücklichen Erfolge der Unternehmungen. Nichts deſto weniger müſſen Fürſten nützliche Bedingungen ſolchen, die nur rühmlich ſind vorziehen, weil jene erſten der Endzweck ſind auf welchen dieſe letztern nur abzielen. Es giebt verdrießliche Umſtände, in welchen man weder auf dieſe noch auf jene dringen darf, weil eine neue Gefahr unſere ganze Aufmerkſamkeit auf ſich ziehen muß. „Um mit Nachdruck „und Anſtande trotzen zu können, (ſpricht ein Mann, „welcher die größte Einſicht in Staats-Unterhandlun„gen hatte, *a*) „muß man, fürs erſte exiſtiren und le„ben, und dann auch Geſundheit, Stärke und Kräfte „haben.„ Die wahre Ehre in Staats-Unterhandlungen iſt, daß man ſeinen Hauptzweck erreiche.

§. 67.

Ein Fürſt muß gegen einen mächtigern Fürſten alle ſeine Schritte aufs genaueſte abmeſſen, damit er ihm keinen Vorwandt gebe.

Die Fürſten müſſen in allem was ſie gegen andere Fürſten thun, die größte Behutſamkeit anwenden. Ihre

a) Der Marquis d'Oſſat.

re Nachbarn, wenn ſie mächtiger ſind, ergreifen den mindeſten Vorwandt, ihren ungerechten Anſchlägen wider ſie, einen Schein des Rechts zu geben.

Als Alphonſus, König von Leon, vom Könige von Caſtilien zum Ritter *b*) geſchlagen wurde, und er ihm bey dieſer Gelegenheit die Hand küßte, ſo behauptete der König von Caſtilien, daß jener ſich dadurch für ſeinen Vaſallen erkläret hätte.

Die Türken nehmen als einen Grundſatz an, daß wann das Pferd auf dem der Groß-Sultan reutet, den Fuß in ein Land geſetzt hat, daſſelbe ganze Land ihm eigenthümlich gehöre; daß ſolches eine Beſitznehmung ſey; und daß der Herr deſſelben Landes, nebſt ſeinen Unterthanen, für Vaſallen des Groß-Sultans anzuſehen ſind. Nach einer ſolchen Politik gab Solyman den Abgeſandten, welche der Cardinal Martinuſius im Namen ſeines Herrn an ihn ſchickte, die Hand zu küſſen, um gleichſam die Lehnspflicht ihres Herrn anzunehmen. Und als er zu erkennen gab daß er mit ihren Geſchenken vergnügt wäre, ihnen aber keine Gegengeſchenke machte, ſo geſchah ſolches, weil er dieſe Geſchenke nicht als ein Ehrenzeichen der Freundſchaft eines großen Fürſten, ſondern als ein ſeinem Turban erworbenes Recht anſah.

§. 68.

b) Im Jahre 1188.

§. 68.

Ob die Zuſammenkünfte der Fürſten nützlicher, oder nicht ſo nützlich ſind, als die Geſandtſchaften. Betrachtungen über den Ort der Zuſammenkunft.

Es iſt, überhaupt zu reden, nützlich, alle Staats-Unterhandlungen durch Geſandte treiben zu laſſen. Die mündlichen Unterredungen der Fürſten ſind insgemein großen Unbequemlichkeiten unterworfen. Die gehäßigen Vergleichungen, die Nacheiferung, die falſchen Hinterbringungen, der vielfältige Verdacht von beyden Seiten, die Schwierigkeiten wegen des Ceremonials, alles wird eine Urſache zum Mißvergnügen, und macht die mündlichen Unterredungen der Fürſten gefährlich. Oft miſchet ſich Unwille ein, und anſtatt die Streitigkeiten beyzulegen, thun ſie zuweilen nichts als daß ſie ſie vergröſſern. Philipp de Comines führt etliche Beyſpiele von mündlichen Unterredungen an, welche einen widrigen Erfolg gehabt haben. Dem ungeachtet läßt ſich hierüber keine gewiſſe und allgemeine Regel geben, indem man aus den Zeitgeſchichten ſieht, daß andere mündliche Unterredungen ohne üble Folgen abgegangen ſind. Es beruhet hierinnen mehr auf dem Zuſtande der Sachen, auf der Gleichheit oder Ungleichheit der Ehrenbezeugungen, und auf der Lebensart der Fürſten und ihrer Völker, als auf den Zuſammenkünften ſelbſt.

Die Unterredung welche im Jahre 1378. zwiſchen unſerm weiſen Könige, Carl dem V. und dem Kaiſer Carl dem IV. gehalten wurde, gieng zu beyder hohen Häupter Vergnügen ab. Ein neuer Autor beſchreibt dieſe Zuſammenkunft mit allen Umſtänden, *a*) und ich füh-

a) *Barre*, Hiſt. d'Allemagne, beym Jahre 1378.

führe davon folgende drey an: erſtlich, daß der König in ſeinen Staaten dem Kaiſer allzeit die Oberhand gab; zweytens, daß er ſie allzeit vor ſeinem Sohne, dem römiſchen Könige nahm; drittens, daß man in Frankreich dem Kaiſer die größte Ehre erwies, aber keine, die eine Jurisdiction hätte andeuten können, und ſo daß man ihm allzeit ſagte, daß man alles auf Befehl des Königs, und nach ſeinem Willen thäte.

Die Unterredung Ludwigs des XI. mit Heinrich dem IV. Könige von Caſtilien, am Fluſſe Bidaſſon, *a*) nahm einen guten Anfang. Der König von Caſtilien gieng ohne Bedenken über den Fluß zum Könige von Frankreich. Die beyden Könige umarmten einander, beſprachen ſich eine Weile allein; lieſſen hernach ihre Leute zu ſich kommen, und es wurde der Tractat, über welchen ſie ſchon einig geworden waren, verleſen. Aber es melden alle Geſchichtſchreiber, daß dieſe Könige ſehr kaltſinnig aus einander giengen. Die Pracht der Caſtilier erregte die Mißgunſt der Franzoſen; und die wenige Pracht der Franzoſen erregte die Verachtung der Caſtilier. Ludewig der XI. verachtete mit gutem Grunde eine unnütze Pracht; aber er trieb es bey dieſer Gelegenheit zu weit, wo er ſie nicht gänzlich hätte vernachläßigen ſollen, immaßen es damals mehr ein gezwungenes Weſen heiſſen konnte, keine Pracht zu treiben, als es ein Stolz hätte heiſſen können, Pracht ſehen zu laſſen.

Die Zuſammenkunft Ludewigs des XII. von Frankreich, und Ferdinands von Arragonien, zu Savona, *b*) welche Stadt unter Genua gehörte, folglich damals unter franzöſiſcher Herrſchaft ſtand, lief wohl ab; *c*) gleich,

a) Im Jahre 1463.
b) Im Jahre 1507.
c) *Guichardin*, Hiſt. des Guerres d'Italie; im VII. Buche.

gleichwie auch zwo andere, die der Kaiſer Carl der V. mit dem Pabſte Clemens zu Bononia, und der Pabſt mit Franz dem I. hielt.

Es erfordert die Klugheit, daß man, bevor ſolche Unterredungen angeſtellet werden, erwäge, ob nicht dabey etwas zu Mißgunſt, zu Neide, zu Verachtung Anlaß geben könne. Ludewig der XII. und Maximilian der I. als ſie ſich beyde in Wälſchland befanden, *a*) hatten die Abrede genommen, zu Garda, an den meiländiſchen Gränzen, eine Unterredung zu halten. Sie traten beyde die Reiſe an; aber kaum hatte der Kaiſer etliche Meilen Weges zurückgeleget, ſo kehrte er um und ließ dem Könige ſagen, es thäte ihm leid daß er um wichtiger Geſchäffte willen ihn nicht ſehen könnte. Die wahre Urſache dieſer Veränderung war, wie man ſagt, weil der Kaiſer ſich ſchämte in ſchlechter Pracht vor einem Könige zu erſcheinen, welcher mehr Prinzen und Herren, als er ſelbſt Bediente und Soldaten, bey ſich hatte.

Es glaubt niemand leichtlich, daß ein Paar Souveräne ſich um Kleinigkeiten willen beſprechen, und die benachbarten Fürſten ſchöpfen aus ſolchen Zuſammenkünften Verdacht. Die, welche ſie anſtellen, halten gemeiniglich die Urſache geheim, und wenden erdichtete vor. Als der Pabſt Clemens nach Marſeille kam, um wegen der Verheyrathung ſeiner Nichte mit dem Prinzen, welcher nachmals König Heinrich der II. von Frankreich wurde, Tractaten zu pflegen, ſo nahm er, aus Politik, damit das Vorhaben nicht gehindert würde, zum Vorwandte, als geſchähe es wegen des allgemeinen Friedens, und wegen einer Unternehmung wider die Ungläubigen.

Der

a) Im Jahre 1509.

Der Ort der Zuſammenkunft verdienet groſse Aufmerkſamkeit, nicht allein wegen der Sicherheit derer, welche ſie halten, ſondern auch wegen der Ehre, welche der, zu dem man kömmt, empfähet. Ich will dieſe zwey Puncte beſonders abhandeln.

Das Mißtrauen des Königs Franz des I, daß man ihn, unter dem Vorwandte einer Unterredung mit dem Kaiſer Carl dem V. und dem Pabſte, vielleicht gefangen nehmen möchte, indem ſeine beyden Kinder als Geiſſel in Spanien waren, war Urſache daß er die ihm vorgeſchlagene Zuſammenkunft nicht annahm. Aus gleicher Urſache haben zuweilen in Feindſchaft lebende Fürſten für nöthig erachtet, ſich auf einer zu dieſem Endzwecke erbauten Brücke über einem Strom, und welche mit Schlagbäumen und andern Vermachungen zu beyden Seiten verſehen geweſen, mit einander zu beſprechen. Dieſes geſchah als der Dauphin von Frankreich, (nach der Zeit Carl der VII.) eine Unterredung mit dem Herzoge von Burgund hielt. Aber die Schlagbäume halfen nichts: ſie wurden niedergeriſſen; und der Herzog wurde durch Tanneguy de Chatel ermordet. Dieſe Art von mündlicher Unterredung erwählte man auch beym Könige Ludewig dem XI. und Eduard, Könige von England. Als aber Ludewig Sforzia, um Carln den VIII. bey ſeiner Wiederkunft aus Neapolis zu ſehen, verlangte, daß eben dieſe Art beobachtet werden möchte, ſo ſchlug der König von Frankreich ihm ſolches ab, damit er mit einem Fürſten, welcher ihm an Hoheit ſo wenig gleich war: nicht wie mit ſeines Gleichen umgienge. Alles dieſes hat keine gewiſſe Regel: man entſchließt ſich bey ſolchen Gelegenheiten nach dem Grade des Vertrauens, das ein Fürſt zum andern hat. Das Gebräuchlichſte iſt, daß man zum Orte der Zuſammenkunft entweder einen neutralen Platz, der einem gemeinſchaftlichen

Bunds-

Bundsgenoſſen gehöret, oder einen Gränzort, oder auch eine Inſul erwählet. Man beſtimmet die Anzahl der Perſonen welche einen jeden Fürſten begleiten ſollen; und wenn der Argwohn groß iſt, ſo beſtimmet man auch die Waffen welche man von jeder Seite mitbringen darf.

Wenn von zweenen gleich hohen Fürſten einer zum andern kömmt, ſo muß dieſer letzte das Gepränge treiben (faire les honneurs.) Bey der Unterredung zwiſchen Ludewig dem XII. und Ferdinaud von Arragonien, ſo bald als die Galere des letztern landete, und ehe er noch ausſtieg, gieng Ludewig hinein, ohne ſeine Trabanten mit ſich zu nehmen, damit er zum Könige Ferdinand gutes Vertrauen zeigete, ihm auch zugleich zu verſtehen gäbe wie viel Gutes er ihm zutrauen könnte. Beym Austritte aus dem Schiffe gab Ludewig Ferdinanden die Oberhand, räumte ihm ſein Schloß, als den vornehmſten Ort ein, und wohnte unterdeſſen in dem biſchöfflichen Schloſſe.

Es iſt der Gebrauch unter Souveränen, daß der geringere ſich zuerſt an dem Orte der Zuſammenkunft einfinde, um den höhern zu erwarten. „ Es iſt (wie „ Montaigne ſagt,) „ eine gemeine Regel bey allen „ Zuſammenkünften, daß es den Geringern zukömmt „ ſich zuerſt einzuſtellen, weil es ſich für die Vornehmſten am beſten ſchickt ſich erwarten zu laſſen. Bey „ der Zuſammenkunft des Pabſts Clemens und des „ Königs Franz von Frankreich, welche zu Marſeille „ geſchah, begab ſich der König, nachdem er die benöthigten Anſtalten gemacht hatte, aus der Stadt, „ und ließ dem Pabſte zween oder drey Tage Zeit zu „ ſeinem Einzuge, und um auszuruhen, bevor er zu „ ihm kam. Gleichergeſtalt, als der Pabſt und der „ Kaiſer einander zu Bononien ſprachen, gab der Kaiſer dem Pabſte Gelegenheit, zuerſt allda zu ſeyn,

„ und kam nach ihm dahin. Es iſt, wie man ſa„
„ get, eine gewöhnliche Ceremonie bey den Unterre„
„ dungen ſolcher Fürſten, daß der größte vor den an„
„ dern an dem beſtimmten Orte ſey, nämlich vor dem,
„ bey welchem die Zuſammenkunft geſchieht; und daß
„ ſolches um deßwillen geſchieht, damit dieſes Auſſeror„
„ dentliche anzeige, es ſey der Größte welchen die Gerin„
„ gern ſuchen, nicht aber dieſer ſie.„ *a)* Zu dieſen vom Montaigne angeführten zweyen Beyſpielen können wir noch zwey andere ſetzen. Ludewig der XI. begab ſich zuerſt auf die Brücke zu Pequigny, um den König Eduard von England zu erwarten. Ein gleiches that Catharina de Medicis gegen den Herzog von Alençon. Man findet in den Geſchichten nichts das dieſen vier Beyſpielen zuwider wäre, und der Gebrauch iſt, in dieſem Stücke, unter den Souveränen feſtgeſtellet. In einer ſo willkührlichen Sache, wie es dieſe iſt, iſt der Gebrauch die einzige Regel welcher man folgen muß, und wowider kein Vernunftſchluß gilt: denn wenn dieſer Gebrauch nicht wäre, ſo hielte ich dafür, daß wenn der Ort der Zuſammenkunft nicht die Reſidenz eines der beyden Fürſten iſt, und wenn dieſer Ort durch einen ausdrücklichen Vergleich beſtimmet worden iſt, die Ehre des Ceremonials für denjenigen bliebe, welcher zuletzt an den Verſammlungsort kömmt.

a) In ſeinen Eſſais; im I. Buche, XIII. Cap.

§. 69.

In bürgerlichen Kriegen ſind Unterhandlungen, welche in Gegenwart zweyer Kriegsheere gepflogen werden, gefährlich.

In bürgerlichen Kriegen ſind Unterhandlungen, wegen Friedens oder Waffenſtillſtands, in Gegenwart zweyer Kriegsheere gefährlich. Sie ziehen oftmals ſchüchterne und unſchlüßige Gemüther in die Partey des Stärkern; und zuweilen wird die ſtärkſte Partey, nach einer ſchnellen Entſchlieſſung, die ſchwächſte. Man folget der Partey zu der man geneigt iſt, wenn man es ohne Gefahr thun kann.

Zur Zeit der bürgerlichen Kriege in Rom *a*) hatte Sylla wider mehr als hundert tauſend Mann in Campania zu fechten, und er ſelbſt hatte ihrer kaum dreyßig tauſend. Der Conſul Scipio hatte das Heer des Sylla faſt eingeſchloſſen; und Sylla ſchickte eine Geſandtſchaft an ihn, um ſich mit ihm in einen Vergleich einzulaſſen. Es war gemeiniglich der Gebrauch des Sylla, wann er in Noth ſtack, den Feind durch Friedens-Vorſchläge aufzuhalten. Man fieng die Unterhandlungen an. Es wurde alſobald ein Waffenſtillſtand bewilliget, und die Soldaten von beyden Heeren giengen mit einander um. Die Soldaten des Sylla waren alte Legonarien, die in der Schule ihres Feldherrn abgerichtet, und völlig geſchickt waren junge Soldaten, dergleichen der Conſul hatte, untreu zu machen. Man ſtellte eine Unterredung unter den Heerführern an. Der liſtige Sylla, nachdem er mit den Befehlshabern des feindlichen Heers verabredet hatte,

a) Gegen das Ende des VIII. Jahrhunderts nach Roms Erbauung.

hatte, daß, ſobald er ſich ſehen lieſſe, ſie ſich zu ihm begeben wollten, ſchickte etliche Cohorten ab, als ob ſie die Verſchanzungen des Conſuls angreifen ſollten. Die Kriegsleute des Sylla fanden die Eingänge offen, und zogen, unter einem Freudengeſchrey der neuen Soldaten des Conſuls, hinein, welche ſich zu ihnen ſchlugen. Sylla erlaubte dem Scipio und deſſen Sohne zu entfliehen, und gab ihnen ſogar eine Bedeckung mit.

§. 70.

Ob ein Souverän, oder ein Feldherr, zuweilen ſeine Perſon dem Feinde anvertrauen darf.

Es wäre ſchwer zu entſcheiden ob Souveräne und Feldherren zu tadeln oder zu entſchuldigen ſind, wann ſie, in auſſerordentlichen Umſtänden, ihre Perſonen andern Souveränen oder Feinden anvertrauet haben.

Der große Scipio, welcher, nachdem er Spanien erobert hatte, auch Africa zu erobern trachtete, a) begab ſich mitten in ſeinen Siegen, nach Africa zu Syphax, dem Könige der Maſſylier, deſſen Länder nur durch eine Strecke Meers von Spanien abgeſondert waren. Er ſuchte ihn den Römern zum Freunde zu machen; er hatte durch ſeinen Freund Lälius ſchon einen Verſuch bey ihm thun laſſen, und gieng in eigner Perſon zu ihm, um den Tractat mit ihm zu Stande zu bringen. Es war ſolches eine gefährliche Unternehmung: theils weil Scipio auf den [illegible]ere in Gefahr kam, theils auch weil dieſer bar[illegible]he König Herr über ſeine Freyheit und ſein Leben würde. Aber es war eine Sache von der äuſſerſten Wichtigkeit, we-

a) Gegen das Ende des VI. Jahrh. nach Roms Erb. *Liv.* Dec. III. lib. VIII.

gen der Abſichten ſo Scipio auf Africa hatte; und ſeine Reiſe that die erwünſchte Wirkung.

Als der große Laurentius de Medicis ſah, daß die Stadt Florenz den Waffen des Pabſts Sixtus des IV. und des Königs Ferdinands von Neapolis unterliegen würde, gieng er nach Neapolis und ergab ſich dem Feinde ſeines Vaterlandes auf Gnade und Ungnade. *a*) Dieſe verwägene aber nothwendige Unternehmung erhielt Florenz, immaſſen Ferdinand mit den Florentinern Frieden machte.

Es giebt Umſtände in welchen man lieber ſein Leben in Gefahr ſetzen, als unterlaſſen muß, dem Staate oder ſich ſelbſt durch einen kühnen Schritt zu dienen. Wie glücklich aber auch ſolche Verſuche ausſchlagen, ſo hat man dennoch zu glauben, daß ein Fürſt, oder ein Feldherr, ſeine Perſon nur ſelten dem Feinde, oder auch einer Macht, mit der er nicht krieget, in ihre Gewalt geben ſoll, ob man ihnen gleich alles Gute zutrauet. Es hat Fürſten gegeben, die ſich andern bloß deßwegen anvertrauet haben, damit dieſe ſich ihnen wiederum anvertrauen und von ihnen hintergangen werden möchten.

Bituites, König der Arverner, eines Galliſchen Volks, deſſen Kriegsvolk von dem Proconſul Fabius in Gallien geſchlagen worden war, wurde von dem Domitius, geweſenem Proconſul zu einer mündlichen Unterredung eingeladen. Aber kaum war Bituites in das Zelt des Domitius getreten, ſo wurde er mit Ketten gebunden. *b*)

Der

a) Im Jahre 1179.
b) *Vell. Paterc.* lib. IX. c. 6.

Der Kaiſer Valerianus ward unglücklich, daß er ſich dem Könige Sapor, in Perſien, anvertraute. Dieſer König ſchlug ihm eine mündliche Unterredung vor, um Frieden mit ihm zu ſchlieſſen. Der Kaiſer kam mit wenigen Leuten zu ihm. Sapor ließ ihn gefangen nehmen, und bediente ſich hernach des Kaiſers, ſo oft er ſich zu Pferde ſetzen wollte, anſtatt eines Fußſchemmels.

Der Mahomad Alhamar, der Rothkopf genannt, ein Mauritaniſcher König in Grenda, war aus großer Begier nach dem Frieden ſo unvorſichtig daß er ſich zum Könige in Caſtilien, Peter dem Grauſamen begab, weil er ihn durch ein ſo freymüthiges Verhalten zu rühren gedachte. Er bat ſich Schutzgeleite von ihm aus, und reiſete, nachdem er es erhalten hatte, nach Sevilla, wo er ſich dergeſtalt vor ſeinem Feinde demüthigte, daß ein jeder anderer Fürſt, welcher Menſchlichkeit beſeſſen hätte, dadurch gerühret worden ſeyn würde. Aber kaum war er in Caſtilien angekommen, ſo wurde er gefangen genommen, und ſtarb durch die Hand des Henkers. *b*)

Ich führe anderwärts *b*) Beyſpiele der Untreu an, welche von einem allzu großen Vertrauen abſchrecken können.

Ein Souverän darf ſelten ſeine Perſon Fremden anvertrauen, wofern man ihm nicht Sicherheit ſtellet; wenn anders ein Fürſt, der ſich in ſeines Feindes Gewalt begiebt, gnugſam geſichert ſeyn kann. Weder Verſprechungen noch Eydſchwüre, noch Päſſe, nichts von

a) *D' Orleans*, Revolutions d'Eſpagne; beym Jahre 1362.

b) Im Völker-Rechte, I. Cap. IX. Abſch. und im III. Cap. V. Abſch.

von allem kann dem, der ſich zu einem andern begiebt, völlige Sicherheit geben. Die Geleitsbriefe ſind wider die Gewalt eben ſo ſchwache Waffen, als das Papier wider Eiſen iſt. Julius der II. bevor er Pabſt wurde, pflegte zu ſagen, daß diejenigen große Thoren wären, die ihr Leben und ihre Freyheit gegen ein Stück Leders von todtem Vieh vertauſcheten. Er verſtand darunter das Pergament. *a*)

§. 71.

Ein Souverän ſoll niemals, um einer Heyrath willen, in eigner Perſon in ein anders Land reiſen, noch ſeine Kinder dahin ſchicken.

Ein Souverän ſoll niemals in eigner Perſon in ein anders Land reiſen, um eine Prinzeſſinn zu heyrathen, auch nicht ſeine Söhne in dieſer Abſicht verreiſen laſſen. Ein Fürſt, der es thut, ſetzet ſich in die Nothwendigkeit alles eingehen zu müſſen was man ihm vorſchreibt; und wenn die Sache nicht zur Richtigkeit kömmt, ſo gereichet es dem Fürſten zum Schimpfe, und macht ihn gewiſſermaßen lächerlich; welches ſehr nachtheilig für ihn iſt.

Jacob, König von Arragonien, ſchickte dem Don Sanctio, Könige von Caſtilien, deſſen Tochter, die Infantinn Iſabelle, wieder zurück, *b*) nachdem ſie, weil ſie noch nicht mannbar war, ihm zur Erziehung gegeben worden war.

Mar-

a) In der Apolog. des Concil. zu Piſa.

b) Im Jahre 1292.

Margarethe von Oeſterreich, Tochter des Kaiſers Maximilian, wurde für Carln, den Sohn Ludewigs des XI. zur Gemahlinn beſtimmet. Sie ward in dieſer Abſicht in Frankreich erzogen; aber nach einer Zeit von neun Jahren ward ſie wieder nach Flandern geſchicket, a) nachdem Carl König geworden war, weil er die Anne von Bretagne heyrathen wollte: welches ein doppelter Schimpf für Maximilian war, erſtlich in der Perſon ſeiner Tochter, und dann auch in ſeiner eignen Perſon, denn er hatte die Anne von Bretagne ſchon vorläufig durch Procuration geheyrathet. Margaretha von Oeſterreich heyrathete den Prinzen Johann von Spanien, welcher bald nach vollzogener Vermählung ſtarb. Das Reich Spanien, deſſen vermuthlicher Erbe er war, kam hernach, vermittelſt der Heyrath ſeiner Schweſter Johanna, mit Philipp, dem Bruder der Margaretha, an das Haus Oeſterreich.

Eliſabeth, Königinn von England, machte faſt allen damals lebenden Prinzen Hoffnung ſie zu heyrathen. Etliche kamen deßhalber nach England; aber ſie ſtarb unverheyrathet.

Viele Jahre vor dem Abſterben Philipps des III, Königs von Spanien, hatte Jacob der I. König von England, gewünſchet eine Heyrath zwiſchen Maria Infantinn von Spanien, und ſeinem Sohne Carln, Prinzen von Wallis, zu treffen. Philipp, König in Spanien, hatte ihm mit dieſer Hoffnung geſchmeichelt, damit er nicht ſeinem Eydam, dem Churfürſten von der Pfalz, Beyſtand leiſten möchte, wiewohl er an nichts weniger als an dieſe Heyrath gedachte; welches er auf ſeiuem Todbette zn erkennen gab, als er ſeinem Sohne und Nachfolger, dem Infanten Philipp empfahl, aus der Infantinn eine Kaiſerinn zu machen. Sobald der König todt war, ſandte Jacob der I. einen Miniſter

a) Im J. 1482. nach dem Tractate von Senlis.

nach Spanien, um dem neuen Könige Philipp dem IV. die Glückwünſche abzuſtatten, und die Vermählung zu Stande zu bringen. Der Engliſche Geſandte, weil er in der feſten Meynung ſtand, daß die Sache ſo gut als richtig wäre, verſicherte ſolches an ſeinem Hofe ſo ſehr, daß der Prinz nach Madrid geſchicket wurde. Man nahm ihn allda mit großen Ehrenbezeugungen a) auf, und es ſchien als ob es ihn nicht reuen würde; aber es ward nichts aus der Vermählung. Dieſer Prinz heyrathete hernach Henrietten, die Schweſter des Königs Ludewig des XIII. von Frankreich, und die Prinzeſſinn wurde des Kaiſers Ferdinand des III. Gemahlinn.

Wir haben ſelbſt in dieſen Zeiten geſehen, wie eine große Prinzeßinn b) in einem andern Königreiche erzogen wurde, zu deſſen Königinn ſie, durch eine vor ihren mannbarn Jahren vollzogene Vermählung, beſtimmet war; wie aber dieſelbe dennoch in ihr väterliches Königreich zurück geſchicket wurde, ſo daß durch dieſen Vorfall beyde Mächte eine Zeit lang in Uneinigkeit geriethen.

§. 72.

In gewiſſen Fällen iſt es nützlich etliche Miniſters an einem Hofe zu halten; und wie ſie ſich alsdann unter einander zu verhalten haben.

Ich ſage anderwärts c) daß ein Souverän, nach ſeinem Belieben, einen oder mehr Miniſters an einen Hof ſen-

a) Am 17. März 1623.

b) Die Infantinn von Spanien; nach der Zeit Königinn von Portugall.

c) Im Völker-Rechte, I. Cap. VI. Abſchn.

ſendet. Aber es giebt Fälle, wo es nützlich und ſogar nothwendig iſt, etliche Miniſters an einen Ort oder in ein Land zu ſenden.

I. Bey Friedensgeſchäfften, es ſey nun daß der Fürſt als Partey oder als Mittelsperſon Geſandte ſchicke, wäre es etwas ſehr ſchweres für einen einzigen Miniſter zu ſo vielen Conferenzen, Memorialen, mündlichen und ſchriftlichen Beantwortungen, und andern unzähligen Dingen, allein zureichend zu ſeyn, und ſo manche Streitigkeiten und Leidenſchaften beyzulegen. Ein jeder Staat ſendet gemeiniglich etliche Miniſters, welche ſich in die Arbeit theilen und die benöthigten Maaßregeln gemeinſchaftlich nehmen müſſen, damit ſie ihren Endzweck erreichen.

Die Miniſters, welche einem einzigen Herrn dienen, deſſen Dienſt ihr gemeinſchaftliches und unveränderliches Object ſeyn ſoll, ſind verbunden nach gemeinſamen Rathe zu handeln, und die Entdeckungen ſo ſie machen, einander mitzutheilen. Ob ſie gleich nicht allzeit auf einerley Art denken, und auch alsdann wann ſie über den Endzweck einig ſind, in Anſehung der Mittel ſehr unterſchiedene Meynungen hägen, ſo müſſen ſie doch nur einen gemeinſchaftlichen Bericht (dépêche) machen, weil ſie alle nur eine Geſandtſchaft ausmachen. Dieß iſt das einzige Mittel, in Erzehlung der geſchehenen Dinge, welche wenn ein jeder beſonders ſchriebe, verſchiedentlich angezeiget werden könnten, eine Gleichförmigkeit zu beobachten. Wenn aber ihre Meynungen über etwas unterſchieden ſind, ſo können ſie ſolches in ihrem gemeinſchaftlichen Berichte andeuten und ſagen: „Ich N. bin der Meynung ꝛc. und ich N. dieſer andern „Meynung. „Ein jeder ſetzt ſeine Urſachen dazu; da ſodann der Hof durch ſeine ebenfalls gemeinſchaftliche Antwort entſcheiden kann welcher Meynung er ſeinen Beyfall giebt.

II. Es iſt auch ſehr nützlich, und oftmals nöthig, mehr als einen Miniſter in Länder zu ſchicken, wo die Regierung unter viele getheilet iſt, oder auch in Länder, wo innerliche Kriege geführet werden, und wo doch unſer Nutzen erfordert beyde Parteyen zu Freunden zu behalten.

III. Es bedarf auch mehr als eines Geſandten in einem Wahlreiche, wann man bemüht iſt, einem gewiſſen Fürſten zu den meiſten Stimmen zu verhelfen.

Wenn in einem Lande, wo die Regierung unter viele getheilet iſt, nur ein Geſandter iſt, ſo iſt es ihm nicht möglich ſich an alle Oerter, wo ſeine Gegenwart oft zu gleicher Zeit nöthig iſt, zu begeben, und mit allen die in Anſehen ſtehen, Unterhandlungen zu pflegen.

Es geſchieht nicht ſelten, daß ein Miniſter nicht allen welche verſchiedene Parteyen halten, gefällt, und daß er, ſobald er mit dem Haupte einer Partey Freund iſt, bey den andern verdächtig wird. Dieſer Unbequemkeit kann durch einen andern Miniſter, welcher ſich andere zu Freunden macht, abgeholfen werden.

In ſolchem Falle iſt es nützlich, etliche Miniſters in ein Land zu ſenden, und zwar ſolche, die mit einander Freunde, und überhaupt verträglich ſind, damit ſie nicht durch Mißgunſt und Trennung dem Dienſte ihres Herrn ſchaden.

Dem ungeachtet hatte Frankreich einen einzigen Abgeſandten *a)* in Pohlen, als dieſe Monarchie durch ihr Anſehen den König Stanislaus auf den pohlniſchen Thron ſetzte; und wiederum nur einen in Deutſchland, als ſie dieſem Reiche einen Kaiſer gab. *b)*

IV.

a) Der Marquis Monti, im Jahre 1733.

b) Der Marſchall de Belliſle; im J. 1741.

IV. Ein groſzer Staats-Miniſter a) ließ es nicht gnug ſeyn, etliche Geſandte zu einer einzigen Sache anzuwenden, ſondern er vertheilte auch oft das Geheimniß ſeiner Abſichten unter ſie, und ließ zu Erreichung derſelben verſchiedene Triebwerke in Bewegung ſetzen. Auſſer den öffentlichen Miniſtern die er in ein Land ſchickte, hielt er darinnen auch geheime Agenten und andere Perſonen aus dem Lande ſelbſt, die er beſoldete, und welche ihm von allem was daſelbſt vorgieng, Nachricht gaben, ohne daß zuweilen die Geſandten ſeines Herrn das mindeſte davon wußten. Nichts entgieng ſeiner Einſicht, und er war im Stande die Geſandten zurecht zu weiſen, wenn ſie einen Fehler machten oder in einem Irrthum ſtanden.

In den dreyen zuerſt erklärten Fällen iſt es ungemein nützlich etliche Miniſters an einem Orte zu halten. Im vierten Falle kann es zwar auch nützlich ſeyn; aber es iſt dabey dieſe Unbequemlichkeit, daß der geheime Emiſſarius und Aufſeher des Geſandten oft ſchlechte Nachrichten giebt, die zu nichts dienen als daß ſie den geheimen Rath des Fürſten in Unſchlüßigkeit ſetzen. Nach meinem Erachten ſollte man geſchickte und rechtſaffene Männer zu Geſandten wählen und ihnen völlig trauen.

§. 73.

Obige Fälle ausgenommen, muß ein Fürſt nur einen Geſandten in einem Lande halten.

Wenn es nur darauf ankömmt zu wiſſen, was in einem Lande vorgeht, und es iſt keine wichtige Staats-Unterhandlung im Werke, ſo iſt es an einem Miniſter gnug

a) Der Cardinal de Richelieu.

gnug; auch überhaupt zu reden, nützlicher, nur einen in jedem Lande zu halten, es ſey die Unterhandlung von welcherley Art ſie will; wovon ich nur die beſchriebenen, und gewiſſe auſſerordentliche Fälle ausnehme. Die den Menſchen natürliche Verſchiedenheit der Meynungen; die Manchfaltigkeit der Temperamente, welche ſo ſchwer zu verbeſſern ſind; die gewöhnliche Mißgunſt unter Perſonen, die ſich um ihres Herrn Gunſt bewerben: alles dieſes zieht viele Unbequemlichkeiten nach ſich, welche der Staats-Unterhandlung nachtheilig werden. Die Miniſter eines Souveräns, wenn ſie nicht mit einander einig ſind, gleichen etlichen zu einem Kranken beruffenen Aerzten, die, wenn ſie verſchiedener Meynung ſind, nur um ihre Meynungen ſtreiten und den Kranken ſterben laſſen. Die Klagen ſo ein Paar Miniſters über einander führen, ermüden den Souverän, und machen daß die Vollziehung ſeiner Befehle gehindert oder wenigſtens aufgehalten wird. Man hat von dieſer Sache ein Beyſpiel das zu ſeiner Zeit großes Aufſehen gemachet hat. a)

§. 74.

Ob der Gebrauch Geſandtſchafts-Secretarien zu halten, nützlich iſt; oder ob die Secretarien unter dem Geſandten ſtehen ſollen.

Wir handelten in der Abhandlung vom Völkerrechte von dem Unterſchiede zwiſchen den Geſandtſchafts-Secretarien und den Secretarien der Geſandten. Hier haben wir noch zu unterſuchen ob es nützlich ſey Geſandtſchafts-Secretarien zu halten, oder vielmehr, es den Geſandten zu überlaſſen ſich Secretarien zu halten. Der König von Frankreich

a) D'Avaux und Servien gaben dieſes Beyſpiel, welches in der Abhandlung vom Völkerrechte angeführet wird.

reich und etliche andere Souveräne ernennen heutiges Tages keine Geſandtſchafts-Secretarien, ſondern der Secretarius des Geſandten vertritt deſſen Stelle. Man befand daß die geheimen Berichte und die falſchen Neuigkeiten, welche der Geſandtſchafts-Secretarius dem Hofe gab, und wovon er nichts durch den Geſandten erfuhr, den Geſandten verdrießlich machten, den Fürſten in Ungewißheit ſetzten, und der Geſandtſchaft nachtheilig waren. Dieſe Unbequemlichkeit ward um ſo viel beträchtlicher, weil die Geſandten ſie ſelbſt vergrößerten, indem ſie in dem Briefwechſel mit Perſonen, über deren Bedienung ſie gern gebiethen wollten, gemeiniglich Bitterkeit einflieſſen lieſſen. Der neue Gebrauch hat ebenfalls ſeine Unbequemlichkeiten: die Secretarien der Geſandten ſind oftmals untreu, und faſt allzeit unwiſſend. Man muß unter dieſen Uebeln eins wählen. Die Reichsverſammlung in Schweden hat geurtheilet daß die Unbequemlichkeiten bey dem alten Gebrauche noch größer als bey dem neuen ſind. Dieſer Hof hatte allzeit eine gewiſſe Anzahl Commißions-Secretarien gehalten, die mit den Miniſtern auf Geſandtſchaften geſchickt wurden, und welche, nachdem ſie nebſt den Geſandten gedienet hatten, oft ſelbſt als Geſandte gebrauchet wurden. Aber die ſchwediſchen Reichsſtände *a)* haben in unſern Zeiten verordnet, daß dieſe Commißions-Secretarien, welche vorher im Dienſte des Hofes geſtanden hatten, unmittelbar unter den Miniſtern, mit welchen ſie auf Geſandtſchaften gehen, ſtehen ſollen.

§. 65.

Daß es nothwendig iſt, die Geſandten wohl zu erkieſen.

Die Kunſt mit Souveränen Staats-Unterhandlungen zu pflegen, iſt ſo wichtig, daß die Wohlfahrt der

a) Auf dem Reichstagen vom J. 1738.

der größten Staaten oftmals von dem guten oder dem ſchlechten Verhalten der Geſandten abhangt. Sie erfordert große Kenntniß, und eine richtige und feine Beurtheilungskraft.

§. 76.

Man muß ſolche Männer zu Geſandten wählen, welche dem Fürſten, an den ſie geſchickt werden, angenehm ſind.

Die Perſon des Geſandten muß dem Fürſten, an deſſen Hof er geht, angenehm ſeyn; widrigenfalls wird der Erfolg der Staats-Unterhandlung ſchwerer. Das Mißfällige theils an der Sache, um deren willen der Geſandte kömmt, theils von Seiten des Fürſten ſelbſt, der ihn ſchickt, iſt ſchon hinderlich gnug, ohne daß die Schwierigkeiten durch die Beſchaffenheit des Geſandten vergrößert werden dürfen. Ein Fürſt, der einen Geſandten erkieſet, deſſen Perſon dem Fürſten an den er geſchickt wird, unangenehm iſt, erzörnet ihn, zeiget wenig Achtung gegen deſſen Geſchmack, und berechtiget ſelbſt hierdurch dieſen Fürſten, auch wenig Achtung gegen den Geſchmack des Herrn der ihn ſchicket, zu zeigen.

§. 77.

Gelehrte ſind zu Staats-Unterhandlungen geſchickter als andere Perſonen.

Perſonen, die ihren Verſtand durch Wiſſenſchaften verbeſſert haben, ſind nicht allzeit die beſten Geſandten geweſen, weil die bloße Wiſſenſchaft nicht hinlänglich iſt einer Geſandtſchaft gewachſen zu ſeyn, und

weil ſie weder den Mangel an Naturgaben, noch den Mangel an Fähigkeit und Genie erſetzet. Dennoch iſt, überhaupt zu reden, ein Gelehrter geſchickter zu Staats-Unterhandlungen, als es ein anderer iſt, welcher weder Studien, noch Logick, noch Grundſätze ſeines Verhaltens hat. Die Kunſt des Negociirens ſetzt eine Kenntniß des Menſchen und der Menſchen voraus; und wenn alles übrige einander gleich iſt, ſo muß der, welcher ſie am beſten kennet, ich meyne der moraliſche Philoſoph, welcher am meiſten über die verſchiedenen Character der Menſchen nachgedacht hat, der geſchickteſte zu Staats-Unterhandlungen ſeyn.

Weil die verſchiedenen Mittel und Wege die man ergreifen kann, oftmals problematiſch ſind, ſo verhalten ſich die meiſten Menſchen nach Beyſpielen. Und obwohl die Verſchiedenheit der Zeiten, der Oerter und der Perſonen, nothwendig die Art zu negociiren oft unterſchieden machet, ſo giebt es doch Regeln für alle dergleichen Fälle, und die Grundſätze ſind unveränderlich. Nun weiß aber ein Mann von Studien auf alles was man ihm ſaget, richtig zu antworten; er ſpricht mit Einſicht von den Rechten der Souveräne, erkläret die Rechte ſeines Herrn, unterſtützet ſie durch Beyſpiele, die er zur rechten Zeit anzubringen weiß, und überredet durch nachdenkliche Betrachtungen. Hingegen ein Geſandter ohne Studien weiß anſtatt aller Gründe nur den Willen und die Macht ſeines Herrn anzuführen, und kann mit der Undeutlichkeit ſeiner Reden und Berichte viel Ungelegenheit anrichten. Die Römer nannten ihre Geſandten Redner, (oratores.) um anzuzeigen daß ſie wohl und überzeugend zu reden verſtehen müßten. Der Weltmann wird durch Gelehrſamkeit angenehmer, und der Staatsmann brauchbarer.

Es

Es iſt ſowohl nützlich als anſtändig, daß Männer welche wichtige Staatsvortheile zu negociiren haben, und auf welche ganze Nationen ihr Vertrauen ſetzen, eine allgemeine Kenntniß von ſolchen Sachen haben, welche den Verſtand erleuchten; aber ſie müſſen ſich nicht allzu ſehr auf die Wiſſenſchaften legen. Das Studieren muß vor den Amtsverwaltungen vorhergehen. Ein Mann welcher in öffentlichen Staatsämtern ſteht, iſt beſtimmt thätig zu ſeyn, aber nicht, immer in der Studierſtube zu ſtecken. Sein vornehmſtes Studieren muß ſeyn, die Geheimniſſe der Herzen zu erforſchen, und dieſelben zu ſeinen Endzwecken zu leiten.

Wenn ein Mann von Studien, dem eine Geſandtſchaft anvertrauet wird, ſich hauptſächlich auf Erlernung der dazu gehörigen Sachen geleget hat, und wenn er dabey die erforderlichen Eigenſchaften des Herzens und des Verſtandes hat, ſo kann kein anderer mit ihm in Vergleichung geſtellet werden.

§. 78.

Ob die Geiſtlichen und die Ordensleute zu Staats-Unterhandlungen geſchickt ſind.

Die Geiſtlichen müſſen nicht begehren zu Geſandten gebrauchet zu werden. Man verkennet die Diener der Religion in der Pracht öffentlicher Staatsämter. Es iſt unanſtändig wann ein Geiſtlicher, im Getöſe der Welt, ein Leben führet, das von dem, wozu ihn ſein Stand verbindet, ſo unterſchieden iſt.

Der Aufenthalt der Seelenhirten bey ihren Gemeinen iſt göttliches Rechtes. Es geziemet ſich nicht daß Fürſten einen Biſchoff aus dem Schooße ſeiner Kirche reiſſen, und ihn zu politiſchen Geſchäfften brauchen, zu welchen ihn Gott nicht beruffen hat.

Es giebt Gelegenheiten wo mehr Muth und Standhaftigkeit erfordert wird als Geiſtliche haben können. Ueberdieß ſtehen ſie weniger als die Weltlichen unter dem Fürſten, und es kann leichtlich geſchehen daß ihr Dienſteifer geringer iſt. *a*) Aus dieſer Urſache befahl Numa Pompilius, ein ſehr gottesfürchtiger und politiſcher König, daß die Deputationen zu Friedensſchlüſſen und zu Kriegserklärungen nur ſolchen Fecialen anvertrauet würden, deren Väter noch am Leben wären, und welche ſelbſt etliche Kinder hätten. *b*) Der Cardinal de Richelieu dienet in dieſem Stücke zum Exempel, was man von Vereinigung ſolcher Titel, welche widerſprechende Verbindlichkeiten auflegen, zu fürchten hätte, wenn der, in welchem ſie vereiniget ſind, fähig wäre, die Pflichten des einen den Vortheilen des andern aufzuopfern. Die Erweiterung der Régale, *) iſt nach den Grundſätzen der Souveränität, ſobald ſie ihren Urſprung daher nahm, unſtreitig. Der Cardinals-Huth, welchen Mazarin bekam, gab ihm in Anſehung des ſchlechten Verhaltens, ſo man zu Rom gegen den Marſchall d'Eſtrees ebzeigte, ungemein gelinde Gedanken ein.

a) Man ſehe im I. Cap. IV. Abſch. dieſes Th. §. 25. Ob Geiſtliche in die Staatsräthe eingenommen werden dürfen.

b) Man ſehe die Abhandlung vom Völkerrechte, im II. Cap. p. 616.

*) Recht des Königs in Frankreich über die Bißthümer.

Was die Ordensleute anlanget, ſo giebt ihnen ihr Stand überall einen Zutritt. Sie können bey gewiſſen Gelegenheiten gute Dienſte leiſten, wann geheime Unterhandlungen angefangen werden ſollen, weil ſie ſich unter mancherley anderm Vorwandte bey den Fürſten und ihren Miniſtern einſchleichen können. Aber im Grunde mangelt es ihnen an denen zur Fortſetzung ſolcher Unterhandlungen benöthigten Talenten. Die Staatskunſt wird nicht in der Stille der Klöſter, auch nicht aus geiſtlichen Büchern erlernet; ſondern im Umgange mit der Welt, in Weltgeſchäften, aus den Geſchichten, den Staatsſchriften, und den Büchern vom öffentlichen Rechte und von der Politik. Zur Zeit als die Geſandtſchaften nur auſſerordentlich waren, geſchah faſt keine, die nicht einen Prälaten zum Haupte, oder einen Mönch zum Beygeordneten gehabt hätte, weil man damals dafür hielt, daß alle Wiſſenſchaft und Weisheit entweder in Klöſtern ſtäcke, oder von Geiſtlichen beſeſſen würde. Und in der That war damals der Adel ſo unwiſſend, daß an manchen Oertern das Wort **Ignorant** und das Wort **Laye** gleichgültige Wörter waren; gleichwie auch die Wörter **Geiſtlicher** und **Gelehrter**. *a*) Die Prälaten waren die Zier der Geſandtſchaften Ferdinands von Arragonien und Iſabellen von Caſtilien, und die Mönche waren die Stärke ihrer Staats-Unterhandlungen. Sie bedienten ſich insgemein der Mönche, damit ſie gottesfürchtiger ſcheinen, und mit beſſerer Sicherheit betriegen könnten, auch damit es ihnen leichter wäre, Leute von ſolchen Stande Lügen zu ſtrafen, als es ihnen bey anſehnlichen Miniſtern geweſen ſeyn würde.

Man

a) Li Clere, li Lai: dieſe Wörter bedeuten, nach dem hergebrachten Rechte (droit de coutume) in Beauvoiſis, in manchen Fällen, ſo viel als Gelehrter und als Unwiſſender. *Beaumanoir.*

Man hat Biſchöffe an die hohe Pforte als Geſandten geſchickt: *a*) welches in der That wunderlicher war, als wenn proteſtantiſche Prediger an den Pabſt geſchickt würden.

§. 79.

Ob ihnen Geſandtſchaften nach Rom aufgetragen werden ſollen.

Die Geiſtlichen ſind vielleicht geſchickter als es die Weltlichen ſind, politiſche Unterhandlungen zu Rom zu treiben, weil dieſer Hof ganz aus Geiſtlichen beſteht. Die Ehrerbiethigkeit vor ihrem Stande ſetzt ſie bey ihres Gleichen in Ehre: und aus dieſer Urſache tragen große Potentaten gemeiniglich Cardinälen die Beſorgung ihrer Geſchäffte zu Rom auf. Nichts deſto weniger giebt es Umſtände, in welchen ein Weltlicher geſchickter dazu iſt, weil er freyer als ein Geiſtlicher zu Rom reden darf. Man muß zu Rom allzeit entweder einen Cardinal, oder einen hohen General brauchen: denn Rom iſt der große Schauplatz der Rang-Streitigkeiten.

§. 80.

Ob die Cardinal-Beſchützer der Kirchen eines Landes lieber aus Landesleuten als aus Italienern erkieſet werden ſollen.

Die italieniſchen Cardinäle, wie rechtſchaffene Männer ſie ſeyn mögen, hangen von der Familie des Pabſtes, der ſie zu Cardinälen gemacht hat, ab. Die Verbindlichkeiten ihrer Gebuhrt, und ihr Zuſammenhang

a) Man ſehe die Abhandlung vom Völkerrechte.

hang ſowohl in Anſehung der Verwandtſchaft als ihres Intereſſe, wie auch mancherley Umſtände der Zeiten, erlauben ihnen nicht, den Kronen mit eben der Treue und dem Eifer zu dienen, als Cardinäle aus dem Lande thun können. In dieſer Betrachtung iſt die Beſchützung der Kirchen eines Landes den Händen der italieniſchen Cardinäle nicht ſo gut anvertrauet als den Händen der National-Cardinäle. Hingegen zieht die Ergebenheit eines italieniſchen Cardinals von hohem Hauſe gemeiniglich die Ergebenheit ſeiner ganzer Familie für denjenigen Dienſte, dem er ſich ſelbſt widmet, nach ſich.

§. 81.

Ob man an andern Höfen Gelehrte welche in Civil-Bedienungen ſtehen, oder Kriegs-Bediente zu Geſandten brauchen ſoll.

Die Beſchaffenheit einer jeden Staats-Unterhandlung muß entſcheiden, ob man an andere Höfe lieber einen Kriegs-oder Civil-Bedienten ſchicken ſolle. Die Rechtsgelehrten, welche in Frankreich Gens de robe genannt werden, ſind gemeiniglich gelehrter, fleißiger und ordentlicher in ihrem Lebenswandel als die Kriegsbedienten: ſie ſchicken ſich nicht übel für Republiken; aber nicht ſo gut für ſouveräne Höfe, welche ihnen die Kriegsbedienten vorziehen, weil dieſe mehr Aehnlichkeit mit den Neigungen und der Lebensart der Höfe haben.

§. 82.

§. 82.

Daß hohe Geburth und Rang zu Geſandtſchafts-Poſten nöthig ſind.

In Deutſchland, in Spanien, in Pohlen, zu Rom, verlangt man mehr als an andern Höfen, daß Geſandte von hoher Gebuhrt seyn. Wenn es ihnen an dieſem Vorzuge fehlet, ſo werden ſie weniger geehret, und ihre Unterhandlungen werden ſchwerer.

Pabſt Pius der II. wollte eine Geſandtſchaft vom Kaiſer nicht annehmen, weil ſie nicht anſehnlich gnug war. *a*) Es iſt hier nicht der Ort zu unterſuchen wie ähnlich oder unähnlich dieſes Verhalten des Statthalters Jeſu Chriſti dem Verhalten Jeſu Chriſti ſelbſt war. Gnug wenn hier bewieſen wird, (und dieſes Beyſpiel beweiſet es,) daß große Fürſten Geſandte von großem Anſehen bey ſich zu haben verlangen.

„ Die Beobachtung des Friedens (ſagte Annibal zum Scipio,) „ beruhet nicht wenig auf dem „ Anſehen derer die ihn geſchloſſen haben; und ſelbſt „ eure Senatoren hatten keine andere Urſache uns den „ Frieden abzuſchlagen, als weil die Geſandten, die „ wir der Friedens-Unterhandlung halber an euch „ ſchickten, nicht gnug Würde beſaßen. Itzo begehre „ ich Annibal den Frieden, *b*) weil ich ihn für zuträglich halte: und eben die Vortheile die mich bewegen ihn zu verlangen, werden mich auch bewegen „ ihn zu halten. „ Damals hatten die Carthaginenſer dem Annibal Geſandte zugegeben, welche Alters und Standeshalber ehrwürdig waren. Es waren die

 größten

a) Paullo obſcurior, poſtulavitque clariorem. Im Leben des Pabſts Pius des II.

b) Annibal peto pacem.

gröſten Männer aus Carthago; und dieſer Umſtand machte glaubwürdig, daß die Carthaginenſer in Ernſt Frieden zu ſchlieſſen begehrten. *a*)

In der Staats-Unterhandlung welche Cäſar mit dem römiſchen Senate anfieng, nachdem er über den Rubicon gegangen war, befand man eine Urſache zum Mißtrauen, weil Cäſar zu einer ſo wichtigen Commiſſion einen ſo wenig wichtigen Geſandten, wie der junge Lucius Cäſar war, ſchickte. Dieſe Geſandtſchaft ſchien Verächtlichkeit anzuzeigen, und man hielt dafür als habe Cäſar dabey zur Abſicht gehabt, ſich einen Vorwandt ihr zu widerſprechen vorzubehalten. *b*)

Olivier, *c*) welcher Cammerdiener und Barbier bey Ludewig dem XI. geweſen war, und von dieſem Könige, nach dem Tode des Herzogs von Burgund, als Geſandter an die Bürger zu Gent geſchickt wurde, erlitte unzählige Beſchimpfungen in einem Lande aus dem er gebürtig war, und wo folglich die Niedrigkeit ſeines Standes bekannt war. Es half ihm nichts daß er den Titel eines Grafen de Meulan führte. Seine Geſandtſchaft war in Gent ſo unangenehm, daß er, wenn er nicht die Stadt verlaſſen hätte, unfehlbar in den Fluß geworfen worden wäre. Er war eigentlich kein

a) Quorum aetatibus, dignitatibus conſpecti (nam longe primi civitatis erant, tum pro ſe quiſque dicere vere de pace agi. *Liv.* Dec. III. lib. X.

b) L. Caeſarem vidi, ut id ipſum mihi ille videatur irridendi cauſa feciſſe, qui tantis de rebus huic mandata dederit, niſi forte non dedit, & hic ſermone aliquo arrepto pro mandatis abuſus eſt. *Cic.* ad Att. ep. 13.

c) Olivier le Dain, welchen Ludewig der XI. mit Gütern überhäufte, der aber unter der folgenden Regierung gehenket wurde.

kein Ambaſſadeur, nach der heutigen Bedeutung dieſes Worts. *a)*

Ueberhaupt zu reden, pflegt man allenthalben weniger, Männer von neuem Adel zu ehren, als ſolche, welche aus Familien, die ſchon längſt im Beſitz der Ehren ſind, herſtammen. Die Gebuhrt giebt den übrigen Eigenſchaften einen Glanz; und es geziemet der Größe eines Staats, nur Perſonen von hohem Range zu Geſandtſchaften zu gebrauchen. Ein Fürſt, der dieſes nicht thut, verringert ſeine eigne Würde, und zeiget wenig Achtung gegen den Hof an den er Geſandte ſchicket.

Wenn der Geſandte, den man in ein Land ſchicket, geringer als diejenigen iſt, die vor ihm in eben der Würde geſtanden hatten, ſo wird er ſich ſchwerlich eine allgemeine Hochachtung zuziehen. Man fand einsmals über der Thüre des Hauſes, welches von einem geitzigen Geſandten bewohnet wurde, und zuvor von einem prächtigen Miniſter, der in eben dieſem Poſten geſtanden hatte, bewohnet worden war, folgende Ueberſchrift: **Armes Haus du haſt deinen Herrn gut vertauſchet.**

a) Wicquefort, im I. Theil ſeines Ambaſſadeur; p. 160. nach der Ausgabe vom Haag, 1724. Man ſehe meine Abhandlung vom Völkerrechte. im I. Cap. I. Abſchn. p. 32. die europäiſchen Völker wußten nur von einerley Art Geſandten.

§. 83.

Die Gebuhrt muß den perſönlichen Gaben weichen, wenn es nicht eine ſolenne Geſandtſchaft betrifft.

Die hohe Standsperſon muß dem Adelichen, und der Adeliche dem Bürgerlichen vorgezogen werden, wenn nämlich alles übrige einander gleich iſt, geſetzt daß es bloß wegen des günſtigen Vorurtheils der Menſchen, ſo ſie von der Gebuhrt hägen, geſchehen ſollte. Der Adel iſt ohne Zweifel etwas anſehnliches, a) wenn ihm die Tugend mit gleichem Schritte zur Seite gehet: beyde beyſammen ſind alles Lobes werth; aber wenn ſie getrennet ſind, ſo muß der Adel die Einſamkeit beſeufzen. Die Verbindlichkeit einen Geſandten von hoher Gebuhrt zu ſchicken, iſt nur dem Wohlſtande gemäß; aber ſeine Geſchicklichkeit iſt unentbärlich nöthig. Es muß demnach die Erwägung der perſönlichen Gaben wichtiger als die Erwägung des Ranges ſeyn, wofern es nicht eine ſolenne Geſandtſchaft betrifft.

§. 84.

Die Gebuhrt muß dem perſönlichen Gaben vorgezogen werden, wann ſolenne Geſandtſchaften geſchicket werden.

Die auſſerordentlichen Geſandtſchaften, welche bloß um einer Ceremonie willen abgeordnet werden, heiſſen ſolenne Geſandtſchaften. Zu dieſen muß man allzeit die höchſten Standesperſonen ernennen, und überdieß ſolche, welche die prächtigſten, die reichſten, und

a) Majorum pictos a tergo oſtendere vultus.

und die anſehnlichſten von Perſon ſind, weil bey dergleichen Geſandtſchaften, welche nicht lange Zeit dauren und nur zur Pracht dienen, die Majeſtät des Souveräns nicht herrlich genug kann vorgeſtellet werden: welches zu thun ein großer Name, ein großer Reichthum, und eine große Neigung viel zu verthun, hinlänglich ſind. Bey Geſandtſchaften wegen Huldigungen, (Ambaſſades d'obédience,) wegen Tauf-Ceremonien, wegen Vermählungen, wegen Begräbniſſe, oder auch wegen Beſuchs benachbarter Fürſten, kann nicht zu viel Aufwandt gemacht werden. Die Geſchicklichkeit iſt zu allem dieſen nicht nöthig. Aber was anlangt ordentliche und auſſerordentliche Geſandtſchaften, welche um einer Staats-Unterhandlung willen geſchicket werden, zu dieſen wird ein Mann, nicht ein Götze erfordert. Deßwegen giebt man bey ſolennen Geſandtſchaften, wenn nicht allein Staat gemacht, ſondern auch negociiret werden ſoll, dem Abgeſandten einen andern geſchickten Mann zu, welcher eigentlich die Geſchäffte beſorget, anſtatt daß der Abgeſandte nur die Würde führet. Dieſes thut man bey Friedens-Geſandtſchaften, wo das Haupt der Bevollmächtigten insgemein ein Großer des Staats iſt, ob er gleich nicht allzeit der geſchickteſte unter den Bevollmächtigten iſt.

§. 85.

Die Wahl des Geſandten muß nach Beſchaffenheit der Geſchäffte getroffen werden.

Gleichwie es in der Welt nicht zwo Nationen oder zwo Regierungen giebt, deren Character einander völlig gleich wären, gleichergeſtalt iſt auch ein jedes Staatsgeſchäfft vom andern unterſchieden: ſo daß, weil ein Mann nicht zu allem noch auch überall hin-

länglich ſeyn kann, ob er ſchon vortreffliche Eigenſchaften beſitzet, die, welchen es zukömmt die Werkzeuge ihrer Politik zu erwählen, einen jeden Miniſter zu einer Art von Geſchäfften, wozu er am geſchickteſten iſt, anwenden müſſen.

Wenn eine langweilige Staats-Unterhandlung zu treiben iſt, ſo erkieſe man einen geduldigen und ſtillen Mann.

Wenn eine Sache hitzig getrieben werden muß, ſo ſuche man einen entſchloſſenen Mann.

Wenn kühne Unternehmungen anzurathen ſind, ſo wird man kein furchtſames Gemüth dazu gebrauchen.

Wenn eine ſtreitige Sache zu unterſuchen iſt, ſo wähle man einen gelehrten und gründlichen Mann. Es wäre eben ſo undienlich, einen Kriegsmann zu Unterſuchung einer Rechtsfrage zu ſchicken, als wenn man einen Civil-Bedienten abordnete, damit er die Anſtalten zu einem Kriege verabreden hülfe.

Wenn die Geſandtſchaft eine zu treffende neue Einrichtung zum Zwecke hat, ſo erfordert ſie einen Mann welcher geſchickt iſt, ſich ins Kleine (détail) einzulaſſen.

Wenn nur Staat gemachet werden ſoll, ſo iſt ein Miniſter, der die Pracht liebt, der großmüthig und zum Aufwande geneigt iſt, allein dazu geſchickt.

Endlich ſende man einen kühnen Mann, wenn Vorwürfe zu machen ſind; einen ſanften Mann, wenn eine Ueberredung erfordert wird; einen ſchlauen Mann, wenn etwas erforſchet werden ſoll; einen wunderlichen,

harten

harten und nicht allzu höflichen Mann, wenn ſein Anbringen etwas unbilliges an ſich hat.

Unter Männern, deren Character der Natur der Sache gemäß iſt, verdienen diejenigen den Vorzug, welche ſchon in ähnlichen Geſchäfften glücklich geweſen ſind, weil dieſe Erfahrung haben, und weil ſie alles mögliche thun werden, um ihre bereits erworbene Ehre zu behaupten.

§. 86.

Bey einem Geſandten hat man ein wenig auf die Schönheit oder die Häßlichkeit ſeiner Perſon und ſeines Namens zu ſehen.

Obgleich der glückliche Erfolg der Unterhandlung eines Geſandten bloß von den Eigenſchaften ſeiner Seele abhanget, ſo laßen ſich doch die Menſchen durch die Sinne rühren: daher man mit denen, welche der Gegenſtand der Unterhandlungen ſind, behutſam umzugehen hat.

Einer der Alten ſaget, daß eine Seele in einem ungeſunden Leibe ſchlecht wohne.

Die römiſchen Civilgeſetze *a*) erlauben einem Erben, den Namen welchen er nach dem Teſtamente annehmen ſoll, nicht zu führen, wenn dieſer Name lächerlich oder unehrbar iſt. Und Milantia, die Ehefrau des Canoniſten Johannes Andreä, pflegte zu ihrem Manne zu ſagen, daß wenn die Namen zu Kaufe ſtünden,

a) Leg. 7. ff. ad S. C. Trebell.

den, die Aeltern ſie billig für ihre Kinder kaufen ſollten. *a*)

Es iſt nützlich daß ein Geſandter eine ſchöne Perſon vorſtelle, und durch ſein Aeuſſerliches die Wege zur Ueberredung bähne, welches, wenn es annehmlich iſt, eine ſchöne Seele andeutet. Wie vortrefflich iſt nicht eine Geſichtsbildung, welche gleichſam das Ebenbild des Witzes und die erſte Verſicherung der Tugend iſt! Noch wichtiger iſt es, daß ein Geſandter keine Unkollkommenheit an ſeiner Perſon habe, daß er nicht ſchielend, nicht einäugig, nicht hinkend, noch buckelig ſey; daß er nicht einen Namen führe, welcher eine niederträchtige Bedeutung habe; kurz, daß er keinen von den Mängeln habe, welche verächtlich oder lächerlich machen können.

Der Orator Leo, Abgeſandter von Byzanz nach Athen, hatte eine auſſerordendentlich ſeltſame Leibesgeſtalt. Als er an dem gewöhnlichen Orte eine öffentliche Rede zu halten auftrat, und die zur Spötterey ohne dieß geneigten Athenienſer ſeinen vorragenden Bauch und kurzen Beine ſahen, ſo entſtand ein lautes Gelächter. Der Abgeſandte ließ ſich nicht irrig machen, ſondern ſagte zu der Verſammlung: „Ihr würdet „noch viel mehr lachen, wenn ihr meine Gemahlinn „ſähet; ſie iſt nur halb ſo groß als ich. Und gleich„wohl, wenn wir mit einander uneins werden, ſo „wird uns die Stadt Byzanz zu enge.„ Dieſe Anrede ſtillte das Gelächter, und man hörte dem Abgeſandten willig zu.

Rom

a) Quod ſi nomina in foro venderentur, deberent parentes pulcherrima emere, quae filiis imponerent. *Joh. Andr.* in cap. *cum ſecundum.* Extra de praebendis.

Rom ſchickte *a*) drey Geſandte nach Aſien, um mit dem Könige Pruſias in Bythinien und dem Attalus, Könige in Pergamus, Frieden zu ſchlieſſen. Der Senat hatte es dem Prätor überlaſſen, die Geſandten zu erkieſen; und dieſer Prätor, weil er ein Freund des Attalus war, bewies ſeine Parteylichkeit in der Wahl derſelben. Das Geſicht des erſten war ſo zerfetzt, daß es abſcheulich ausſah; der andere hatte das Podagra ſo ſehr daß er kaum gehen konnte; und der dritte war dumm. Dieſe wunderliche Wahl gab Anlaß, daß Cato der Cenſor ſagte: „Die Geſandtſchaft noch Bythinien hat weder Füße, noch Kopf, „noch Verſtand.„ *b*) Es ſey nun dieſe lächerliche Wahl der Geſandten, oder die Schwierigkeit der Geſandtſchaft Schuld geweſen, ſo iſt doch dieſes gewiß, daß die Friedens-Unterhandlung fehlſchlug.

Der Kaiſer Valentinianus der I, ein ſehr jachzorniger Herr, erzörnte ſich über das ſchlechte und armſälige Anſehen der Geſandten der Quaden ſo ſehr, daß als er mit der größten Heftigkeit zu ihnen redte, er ſich eine Schlagader im Leibe zerſprengte, woran er ſtarb. *c*)

Derjenige Horatius, der, wie gemeldet wird, die römiſche Republik rettete, weil er die Brücke zwiſchen Rom und dem Janiculum eine Zeit lang ganz allein wider das ſiegreiche Heer des König Porſenna zu Cluſium vertheidiget hatte, dieſer tapfere Horatius, ſage ich, wurde von Rom bewundert und geliebt, und empfieng die größten Lobſprüche; weil er aber einäugig und lahm war, ſo gelangte er niemals zur Conſuls-Würde:

a) Im Anfange des VII. Jahrhunderts nach Roms Erbauung.

b) *Appian. Plut.*

c) Im Jahr. Chriſti 375.

Würde: ſo ſehr hütete man ſich, einen Mann, der einige Unvollkommenheit an ſich hatte, zum Haupte der Republik zu erwählen.

Wir leſen in den ſpaniſchen Geſchichten, daß als franzöſiſche Abgeſandte an den Hof des Königs Alphonſus des IX. geſchicket wurden, wo ſie um eine von ſeine Töchtern zur Ehe anhalten ſollten, dieſe Geſandten um diejenige Prinzeſſinn, welche nicht ſchön war, und Blanca hieß, anhielten, die andere aber, welche ſehr ſchön war, nicht begehrten, weil ihnen ihr Name Urraca häßlich dünkte.

Die Königinn Eliſabeth von England nahm keine andern geheimen Räthe an, als welche gut von Perſon ausſahen. a) Wie viel nöthiger iſt nicht dieſe Vorſicht bey der Wahl der Miniſter an fremde Höfe, als bey denen, welche am Hofe ihres Herrn Dienſte thun?

Dennoch müſſen wir ſagen, daß unter allen Erwägungen, welche die Wahl eines Geſandten betreffen, diejenige die geringſte iſt, welche die Schönheit oder die Häßlichkeit ſeiner Perſon zum Grunde hat.

§. 87.

Von der Redlichkeit eines Geſandten.

Die Eigenſchaften des Herzens müßen in einem Geſandten mit den Gaben des Geiſtes verreiniget ſeyn.

Der

a) Negociations de *Walſingham*; im I. Theil.

Der Titel Geſandter, und die Benennung Betrüger, (Fourbe,) beyde ſind in den Augen des Pöbels faſt gleichgültige Wörter. Das Vorurtheil von der ſchlechten Redlichkeit der Geſandten iſt ſtark eingeriſſen, es ſey nun aus vorgefaßter Meynung wegen der Aufführung einiger Miniſter in ihren Privatſachen, oder aus Irrthum, wegen der bey Staats-Unterhandlungen oft unvermeidlich nothwendigen Verſtellung, oder auch weil viel Geſandte in der That wenig Redlichkeit bewieſen haben. Es iſt aber noch erlaubt zu unterſuchen, ob dieſes Vorurtheil rechtmäßig iſt.

Die einzelnen Beyſpiele beweiſen nichts. Die Verſtellung, welche in Unterhandlungen über Staatsvortheile ſo ſehr nützlich iſt, artet nicht allzeit in Betrügerey aus; und die Redlichkeit iſt nicht aus dem Herzen eines jeden Geſandten verbannt.

Treu und Glaube muß vielmehr der Grund aller Staats-Unterhandlungen ſeyn. Die Geſandten, welchen es daran mangelt, begehen einen eben ſo großen Fehler wider die gute Politik als wider die Gerechtigkeit: denn auſſer dem moraliſchen Uebel, das von der Betrügerey unzertrennlich iſt, gelingt eine politiſche Unterhandlung nur ſelten unter laſterhaften Händen.

Weil das Glück der Unterhandlung eines Geſandten gänzlich auf dem guten Vertrauen das er zu ſich einflößet, beruhet, ſo iſt es für ihn unumgänglich nothwendig, aufrichtige und redliche Geſinnungen zu hägen. Man kann zwar die Menſchen durch den glänzenden Schein der Talente verleiten: aber, wenn dieſe Talente nicht von der Billigkeit regieret werden, ſo werden ſie unnütze und ſogar gefährliche Werkzeuge. Die Menſchen vergeben es nicht, daß man ſie betrogen hat;

hat: die Eigenliebe wird dadurch allzu ſehr gedemüthiget; und überdieß macht auch die Erwägung des Schadens, ſo es uns gethan hat, daß man es dem, der unſer Vertrauen gemißbrauchet hat, nicht vergiebt. Der Nutzen den man von Falſchheit zu haben glaubt, hat weder Beſtand noch Wirklichkeit. Alles zernichtet dieſen Nutzen; und bald hernach hat das Mißtrauen, ſo unter Fürſten, die von ihren Miniſtern betrogen worden, daraus entſteht, oftmals die gefährlichſten Folgen; oder es wird zum wenigſten ein unüberwindliches Hinderniß an Freundſchaft und gutem Vernehmen Daher hat man auch alles das als ein hinfälliges Werk anzuſehen, was nur die Frucht einer Argliſt iſt. Die folgenden Ereigniſſe entdecken in kurzer Zeit den Betrug wodurch es zu Stande gekommen iſt.

Man kann mit Miniſtern welche nicht Treu und Glauben halten, nicht lange Zeit leben, und noch weniger lange Zeit Unterhandlungen pflegen, weil man es nicht mit Sicherheit thun kann. Wir laſſen uns insgemein das erſtemal betriegen, wenn andere es liſtig anfangen; aber nach dieſem erſten betrübten Verſuche ſtehen wir alle Augenblicke auf guter Hut, weil die Treuloſigkeit Urſache iſt, daß die Miniſters, die ſich ihr einmal ergeben gehabt, das Vertrauen derer, mit welchen ſie negociiren, einbüßen. Sie mögen hernach vortragen was ſie wollen, ſo finden ſie überall Behutſamkeit, Kaltſinnigkeit und eine Menge Einwürfe. Man nöthiget ſie zu Wiederhohlungen und Erklärungen welche empfindlich ſind. Aus dieſem Verluſte des Vertrauens entſteht ein wirklicher Schaden für ihre Herren, welche oft ſehen müſſen, wie die Unterhandlungen ihrer Miniſters ſich in Länge ziehen, oder gänzlich mißlingen.

Ein guter Ruff von Redlichkeit bereitet hingegen die Wege zu Vorträgen aufs beſte, und machet daß ſie mit Gefälligkeit angehöret, und leichter angenommen werden.

§. 88.

Von den Geiſtesgaben eines Geſandten.

Was anlanget die Gaben des Geiſtes, ſo kann man das, was ich bereits oben von den für einen Staats-Miniſter erforderlichen Eigenſchaften geſaget habe, *a)* auch auf einen Geſandten deuten. Große Geiſter, wenn ſie nicht Gründlichkeit beſitzen, ſind für die Staats-Unterhandlungen mehr gefährlich als nützlich. Wie kleine Geiſter nicht fähig ſind, das Staats-Intereſſe zu negociiren, ſo giebt es hingegen Geiſter, welche dermaßen fein und ſcharfſinnig ſind, daß ſie ſich faſt eben ſo wenig dazu ſchicken. Männer, welche zwiſchen dieſen beyden Arten von Uebermaße das rechte Mittel halten, ſind zu politiſchen Unterhandlungen die geſchickteſten.

Ein Geſandter, dem Staats-Unterhandlungen anvertrauet werden, muß aufmerkſam und fleißig ſeyn, und ſich nicht durch Lüſte und eitele Ergetzungen zerſtreuen laſſen. Er muß einen richtigen Verſtand haben, welcher die Sachen ſo wie ſie ſind begreifet, und durch die kürzten und natürlichſten Mittel und Wege zu ſeinem Zwecke eilet. Er muß einen durchdringenden Verſtand haben, um zu erforſchen was die Menſchen im Herzen haben, und ſich hierzu der mindeſten Bewegungen des Geſichts und anderer Wirkungen der Leidenſchaften zu bedienen wiſſen. Er muß Geſchicklichkeit beſitzen, damit er die Fehler anderer Leute ſich zu

a) Im I. Cap. I. Abſch. dieſes Theils.

zu nuß machen, und ſeine eignen Fehler verbeſſern könne. Er muß ſchlau ſeyn, um die mindeſten Dinge, wenn ſie ſeinem Herrn zuträglich ſind zum Gebrauche anzuwenden, hingegen die größten für klein anſehen zu laſſen, wenn ſie ſeinen Vortheilen zuwider ſind. Er muß reich an Hülfsmitteln ſeyn, um alle in ſeiner Unterhandlung vorfallende Hinderniſſe aus dem Wege zu räumen. Er muß aufmerkſam ſeyn um zu hören, und ſich niemals mit der Antwort übereilen. Er muß viel Gegenwart des Geiſtes beſitzen damit er richtig antworte, wann unvermuthete Sachen vorfallen, und ſich zuweilen durch eine wohl erwogene Antwort aus Verdruß wickele. Er muß ein beſtändiges Gemüth, ein ruhiges und gelaſſenes Temperament haben, und immer geneigt ſeyn, die mit welchen er negociiret, zu hören. Er muß gottesfürchtig ſeyn, es auch äuſſerlich ſcheinen; gerecht und mäßig in allen ſeinen Handlungen; ehrerbietig gegen die Fürſten, gefällig gegen ſeines Gleichen, huldreich gegen Geringere, und ſanftmüthig, höflich und rechtſchaffen gegen alle Menſchen. Mit einem Worte, er muß, nach Beſchaffenheit der Umſtände, bald ſtandhaft, bald willfährig, bald lebhaft, bald pflegmatiſch, bald freymüthig, bald verſtellt ſeyn.

§. 89.

Von dem Alter eines Geſandten.

Das Alter darf in der Wahl eines Geſandten kein Hinderniß machen, wenn die Perſon in andern Stücken die Wichtigkeit einer Geſandtſchaft mit Ehren auf ſich nehmen kann. „ Es iſt ein Vorrecht der „ Weisheit, daß die, in welchen ſie ſich befindet, das „ Alter nicht erwarten dürfen. „ *a*) Wie wohl nun aber,

a) Tanta ſemper fuit praerogativa virtutis, ut in quibus haec emineret, horum aetatem non ſibi exſpectandam cenſerent. *Cic.*

aber überhaupt zu reden, die natürlichen Gaben den Grund zu einem Geſandten legen, ſo machet ihn doch die Erfahrung vollkommen. Es giebt Leute, welche in der Zeit der Blüthe ſchon Früchte tragen, und welche im zwanzigſten Jahre eben ſo geſchickt oder noch geſchickter zu politiſchen Unterhandlungen ſind, als es andere im funfzigſten Jahre ſind: aber es iſt ſolches etwas ſeltenes. Das Blut rollt mit zu großem Ungeſtümm in den Adern eines Jünglings, und er iſt insgemein eitel, leichtſinnig und unverſchwiegen. Das Alter, in dem man unfähig zum Schweigen, und allen Ausbrüchen des Temperaments unterworfen iſt, iſt zu Staatsgeſchäfften nicht bequem.

Perſonen, welche zu alt ſind, haben ebenfalls ihre Mängel. Ein alter Mann macht insgemein über alles Schwierigkeiten; er widerſpricht allen, und tadelt Lüſte die er nicht mehr ſchmecken kann. Er iſt wenig geſchickt ſich bey Fürſten und ihren Miniſtern in Liebe zu ſetzen, und iſt wegen der Langſamkeit und der Unbequemlichkeiten des Alters auſſer Stand wirkſam zu ſeyn. Das Alter der Schwächlichkeit iſt zu Staatsgeſchäfften eben ſo ungeſchickt als es die Jahre der Lüſte ſind.

Jünglinge ſind allzu kühn; alte Männer ſind allzu ſchüchtern: jene trauen ſich zu viel, dieſe zu wenig zu. Es erfolget aus dieſem allen, daß, überhaupt zu rden, das Alter von dreyßig bis zu ſechzig Jahren das geſchickteſte zu Geſandtſchaften iſt, weil ſelbiges eben ſo weit von dem Ungeſtüm der Jugend als von der Schwächlichkeit des hinfälligen Alters entfernet iſt; und weil in dieſen Jahren Erfahrung, Verſchwiegenheit und Mäßigung, welche Stücke der Jugend fehlen, und Stärke, Thätigkeit und Annehmlichkeit, welche die Greiſe nicht mehr beſitzen, anzutreffen ſind.

§. 90.

Von der Weltkenntniß, welche ein Geſandter beſitzen muß.

Ein Geſandter muß eine große Kenntniß der Welt beſitzen, theils, damit er ſich mit Anmuth in ihr zeige, mit Anſtand aufführe, und ſich mit Vergnügen aufnehmen laſſe, theils auch, damit er ſich ihre Ausſchweifungen zu nutz mache, ſich vor ihren Fallſtricken hüte, und ſein Leben ſo einrichte, daß er es niemals mit ihr verderbe.

§. 91.

Von der Kenntniß der Sprachen, deren er nöthig hat.

Wie die Sprachen die Thüren zu den Wiſſenſchaften ſind, ſo ſind ſie es auch zu der Unterhandlung. Man kann unmöglich mit einander Unterhandlungen pflegen, wenn man ſich nicht verſteht; und man verſteht ſich allzeit ſchlecht, wenn es nur durch Dolmetſcher geſchehen muß. Ein Geſandter muß die Sprache des Landes, in dem er negociiret, völlig verſtehen, und dieſes um mehr als einer Urſache willen.

Erſtlich, damit er den Miniſtern, mit welchen er zu thun hat, angenehmer ſey. Denn wenn er ihre Sprache nicht verſteht, oder ſie nur ein wenig verſteht, ſo muß er ſich alle Augenblicke erklären und richtiger auszudrücken ſuchen; welches die Unterredung verdrießlich machet.

Zweytens, damit er den Schluß der Geſchäffte befördere. Die Langweiligkeit iſt von der Schwierigkeit,

keit, das was man uns ſaget, wohl zu verſtehen, und uns gegen andere richtig auszudrücken, unzertrennlich. Das Intereſſe des Herrn leidet durch ſolche Verzögerung, ſo oft als in einem Staatsgeſchäffte Geſchwindigkeit nöthig iſt welches oft geſchieht.

Drittens, damit die Zweydeutigkeiten vermieden werden. Wie leicht kann nicht ein Miniſter hintergangen werden, wenn er die Sprache, in der er negociiren ſoll, nicht völlig verſteht? Noch ſchlimmer iſt es, wenn der Tractat in einer Sprache, die er wenig verſteht, aufgeſetzt werden ſoll. Zuweilen verändert eine einzige Redensart, ein einziges Wort, den Verſtand eines ganzen Artikels. Dieſem Uebel vorzubauen, werden oftmals öffentliche Urkunden, und vornehmlich wichtige Tractaten in lateiniſcher Sprache verfaſſet, weil der Gebrauch dieſer Sprache nicht mehr verändert wird.

Viertens, damit der Geſandte freundſchaftlichen Umgang mit den Einwohnern des Landes halten könne. Die Geſchäffte des Herrn erfordern, daß ſein Miniſter ſowohl mit den Großen an Hofe, wo er ſteht, als auch mit andern Perſonen Gemeinſchaft habe. Wie kann aber ſolches bequemlich und mit Nutzen geſchehen, wenn ſie einander ihre Gedanken nicht völlig mittheilen können?

Ein Geſandter, der nicht Latein oder Deutſch ſpricht, kann ſeinem Herrn in Deutſchland und in den nordiſchen Reichen nicht gehörig dienen. Er muß die Sprache des Landes verſtehen, oder wenigſtens ziemlich wohl Latein, welche Sprache in dieſen Ländern ſehr gemein iſt; und es wäre eine Schande für einen fremden Geſandten, wenn er ſie nicht verſtünde, weil ſie die allgemeine Sprache der chriſtlichen Völker iſt.

Ferner iſt es gewiß, daß je mehr Sprachen ein Geſandter verſteht, deſto mehr Nutzen er aus der Geſellſchaft mit andern fremden Miniſtern, die er aus Wohlſtand und Politik beſuchen muß, ziehen kann. Sie erklären ſich allzeit freymüthiger gegen Perſonen, welche ihre Mutterſprache verſtehen und reden. In der That liegt in den Sprachen etwas, das die Menſchen an einander zieht und ſie beſſer verbindet. Die Erfahrung überzeuget uns von dieſer Wahrheit.

§. 92.

Von der einem Geſandten nöthigen Kenntnis der Geſchichte.

Unter allen Kenntniſſen iſt ohne Zweifel die Kenntniß der Geſchichte die nützlichſte für das Leben. Daher wird die Hiſtorie bey den Alten die Lehrerinn des Lebens *a*) genannt. Denn weil ſie über die perſönliche Erfahrung auch die Erfahrung von den vergangenen Zeiten giebt, ſo iſt ſie für das gegenwärtige Leben eine beſtändige Lehre. Unter allen Einſichten, welche ein Geſandter haben ſoll, ſind die, welche die Hiſtorie giebt, die vornehmſten. Man ſieht auf dem Schauplatze der Welt nur eine gewiſſe Anzahl Scenen, die auf einander folgen und wiederhohlet werden. Gleiche Fehler, welche gleiches Unglück nach ſich gezogen, lehren uns ſie zu vermeiden. Das Vergangene zündet uns ein Licht für das Zukünftige an; und die Kenntniß der Geſchichte iſt eine Erfahrung in voraus. Die Hiſtorie muß Staatsmänner bilden: in der Hiſtorie müſſen ſie die Vorſchriften ihres Verhaltens finden.

I. Die Miniſters erlernen aus der Hiſtorie die Ordnung der Erbfolge; Staaten der die Rechte, nach welchen

Die

a) Magiſtra vitae.

die Staaten an gewiſſe Häuſer gelanget ſind; die Veränderungen, welche in ihren Regierungsarten vorgegangen ſind; und die vornehmſten Regeln nach welchen ſie regieret werden.

II. Sie finden darinnen eine unzählbare Menge Beyſpiele von glücklich oder unglücklich ausgeſchlagenen Staats-Unterhandlungen, ſo wie dieſelben wohl oder übel getrieben worden waren; Urſachen von dieſen und von jenen, und günſtige oder widrige Zufälle, die ſie befördert oder aufgehalten haben, wodurch ſie gelungen oder ruckgängig geworden ſind.

III. Sie finden darinnen Sachen, die ihren Verſtand zieren, und ihr Gedächtniß bereichern können.

Es iſt keine Wiſſenſchaft weitläuftiger als die Hiſtorie, wenn man ſie in ihrem ganzen Umfange betrachtet; und diejenigen die ſich zu Geſandtſchaften widmen, würden ihr ganzes Leben auf ſie wenden müſſen, wenn ſie dieſelbe ganz erlernen wollten. Daher müſſen ſie ſich gnügen laſſen, von Europa eine vollſtändige Kenntniß zu erlangen, die übrigen drey Welttheile hingegen nur ein wenig durchzugehen. Vornehmlich müſſen ſie die Hiſtorie derjenigen Staaten, welche die gröſte Figur in Europa machen, genau kennen lernen, um ſich ein vollſtändiges Syſtema des mancherley Intereſſe derſelben zu machen. Es iſt leicht zu ſehen, daß unter allen Geſchichten diejenige, welche ein Geſandter am nöthigſten brauchet, die Geſchichte der Staaten ſeines Herrn iſt, welche er aus dem Grunde kennen muß. Wenn ein Mann, der ſich zu Geſandtſchaften beſtimmet, ſich nicht allzu ſehr in die Geſchichte vertiefen will, ſo ſtudiere er, anſtatt der Geſchichte des ganzen Europa, nur die von den Zeiten des Königs Franz des I. und des Kaiſers Carls des V. an, welche ein ſehr merkwürdiger Abſchnitt in den Geſchichten der Welt iſt, weil dieſe zwey Jahr-

hunderte die allerwichtigſten für uns ſind. Ein jeder ſtudiere die Hiſtorie ſo wie es dem Endzwecke ſeiner Beſtimmung gemäß iſt.

§. 93.

Von der Kenntniß des öffentlichen Rechts, des Völkerrechts, der Staats-Memoriale und der Tractaten.

Ein Geſandter muß ohne Zweifel das öffentliche Recht verſtehen, und er kann durch viererley Mittel zu den Kenntniſſen ſeines Staats gelangen.

Das erſte Mittel ſind die öffentlichen Schulen im Lande, wo das Naturrecht, das öffentliche Recht, das Völkerrecht und die Politik gelehret werden.

Das zweyte iſt die Leſung verſchiedener Werke von der Staatskunſt.

Das dritte iſt die Betrachtung und der Umgang mit Männern, welche eine vollkommene Kenntniß von allen Theilen dieſer Wiſſenſchaft haben. Das Nachſinnen giebt hierinnen, ſo wie in allen andern Sachen, neue Einſichten, und dienet zur Anordnung und Erweiterung deſſen, was man gelernet und geleſen hat. Der Umgang mit geſchickten Perſonen bringt dieſe Kenntniſſe zur Vollkommenheit.

Das vierte iſt die Ausübung. Die Erfahrung iſt eine untriegliche Schule, in welcher die, durch die zuerſt angezeigten drey Mittel, erlangten Kenntniſſe das Siegel der Vollkommenheit erlangen.

Der

Der Leſer, nicht ich, muß beurtheilen, ob mein gegenwärtiges Werk Geſandten nützen könne.

Ein Geſandter, dem Staatsunterhandlungen anvertrauet ſind, der aber keine gute Kenntniß von den Tractaten hätte, gliche einem Soldaten, welcher ohne Waffen zum Treffen gienge. Man hat Sammlungen ſolcher Tractaten; und ein jeder Miniſter muß das Corps Diplomatique du Droit des Gens leſen, welches die vollſtändigſte Sammlung in dieſer Art iſt. Damit er es aber mit Nutzen leſen könne, muß er die vorhin angezeigten Kenntniſſe ſchon haben. Widrigenfalls kann ihm weder Leſen noch fleißiges Studieren dieſer Tractaten etwas nützen.

Zweytens, damit man den rechten Sinn der Staats-Tractaten faſſe, muß man die Unterhandlungen derſelben, welche unter dem Namen der Acten dieſes oder jenes Friedens geſammlet worden ſind, geleſen haben. Aus dieſen lernen Miniſters die Rechte und Anſprüche der Mächte, die Schwierigkeiten, die Einwürfe, die Antworten der Geſandten gegen einander, und die Bewegründe die ſie gehabt haben.

Endlich muß man, aus gleicher Urſache, die Original-Briefe und die Memoriale etlicher in Staats-Unterhandlungen berühmter Geſandten leſen, dergleichen die von Comines, von Jeannin, von Doſſat, und andere mehr ſind, welche das politiſche Genie nähren, und die erhabenſten Einſichten, auch eine vortreffliche Geſchicklichkeit in Ergreifung des rechten Augenblicks, zu Beförderung der Unterhandlungen, in ſich halten.

Im Leſen ſolcher Werke muß eine gute Wahl beobachtet werden, weil ſie nicht alle gleich wichtig ſind. z. E. das Corps univerſel Diplomatique du Droit des Gens enthält ſehr viele Tractaten, welche, wegen

ihres Alterthums, nur noch hiſtoriſche Denkmåler ſind. Was ſeit zwey Jahrhunderten geſchehen iſt, ob es wohl allerdings wichtiger iſt als was in noch åltern Zeiten geſchehen iſt, iſt doch bey weitem nicht ſo wichtig als was ſeit dem Weſtphåliſchen und Utrechter Friedensſchlůſſen tractiret worden iſt, immaſſen die, welche ſeit hundert Jahren geſchloſſen, und durch den letzten Tractat von Aachen beſtåttiget worden ſind, den Herrſchaften von Europa ein neues Anſehen gegeben haben.

§. 94.

Von der Kenntniß des Ceremonials.

Die Geſandten můſſen genau darauf ſehen daß ihnen ihre gebůhrende Ehre erwieſen werde. Die Verånderungen in den gewöhnlichen Gebråuchen, ſo ſie zu ihrem Nachtheile geſchehen lieſſen, wůrden ihre Herren ſelbſt treffen, auch fůr die Nachfolger in ihren Poſten Beyſpiele von verdrießlicher Folgerung ſeyn. Geſandte, welche genau über dergleichen Gebråuche halten, haben zuweilen das Unglůck zånkiſch zu heißen. Jedoch entſchuldiget man ſie bald wieder deßwegen, wenn man erwåget daß ſie nothwendig ſo verfahren můſſen.

§. 95.

Von der Beredtſamkeit eines Geſandten.

Die Kanzeln und die Gerichtsſtåtte haben ihre Beredtſamkeit; und die Geſandſchaften haben die ihrige gleichfals.

Ein Geſandter, welcher der Mund ſeines Fůrſten und des Staats iſt, muß ſich mit Nachdruck, mit Richtigkeit und Wůrde ausdrůcken. Seine Reden můſſen reicher an Sinne als an Wörtern ſeyn. Er muß, ohne ſich weit

her

her geholter Ausdrücke zu bedienen, ſeine Rede nach den Perſonen, an die er ſie hält, einrichten; und alles was er ſaget, muß auf ſeinen Zweck abzielen.

Wann ein Geſandter vor einem Senate oder vor einer Republik redet, ſo darf er die Zierden der Redekunſt mehr anwenden und weitläuftiger ſeyn. Aber wenn er allzu weitläuftig wird, ſo läßt ſich dasjenige auf ihn deuten, was ehemals Cleomenes, König zu Sparta, den Abgeſandten aus der Inſel Samos zur Antwort gab, als ſie ihn durch eine ſchöne und lange Rede überreden wollten, dem Tyrannen Polycrates den Krieg anzukündigen: „Ich habe (ſprach er) „den Anfang eurer „Rede vergeſſen; ich habe die Ausführung nicht ge„höret; und nichts hat mir beſſer gefallen als der Be„ſchluß.„

Wenn ein Geſandter zu einem Souverän redet, ſo thue er es ohne die Stimme zu erheben, und mit dem in Geſellſchaften gewöhnlichen Tone. Sein Styl muß ernſthaft, gravitätiſch und majeſtätiſch ſeyn. Er ſey dabey höflich, aber inſonderheit edel, deutlich und kurz; und er vermeide die langen Schlußreden, welche der Aufmerkſamkeit hinderlich ſind. Er verachte die Vorreden, die eitlen Zierden und alles Gezwungene der Redekunſt; und er empfinde die Würde des Redenden, der erhabenen Perſon zu der er redet, und der wichtigen Staatsvortheile von welchen er handelt.

Ein Staatsmann muß auf eine ſolche Art reden und ſchreiben, daß man aus ſeiner Rede oder Schrift nichts weglaſſen könne, ohne entweder dem Sinne und der Deutlichkeit, oder der Stärke ſeiner Schlüſſe Schaden zu thun. Das Schreiben des macedoniſchen Kö-

nigs

nigs Philippus an die Athenienſer *a*) iſt ein Meiſterſtück von Staatsberedtſamkeit.

Die Fürſten lieben weder lange Reden, noch Perſonen welche viel reden. Die Vielſprecherey macht daß man oft mehr ſaget als man ſagen ſollte; und der, mit welchem man politiſche Unterhandlungen pfleget, wenn er ſeine Kunſt recht verſteht, weiß es ſich allzeit zu nutz zu machen. Man hat es oft bereuet daß man geredet hat, aber ſelten, daß man geſchwiegen hat. Hingegen iſt es eine ſehr feine Liſt, wenn man das, was man, wie es ſcheinet, verſchweigen ſollte, zur rechten Zeit zu ſagen weiß.

§. 96.

Von den Berichten (Dépêches) eines Geſandten.

Die Vielheit der Berichte, die Perſon an die ſie abgeſtattet werden, die Form in der ſie geſchrieben werden müſſen, alles dieſes beruht auf dem Belieben des Fürſten, auf dem darüber erhaltenen Befehle, oder auch auf der Ordnnng zu der man ſich gewöhnet hat.

Dieſe Berichte können nicht zu lang ſeyn, wofern ſie nichts gänzlich unnützes enthalten, und die Vorfälle (facta) richtig darinnen angezeiget ſind. Der Fürſt muß alles erfahren: Gebährden, Ton der Stimme, Hitze oder Kaltſinnigkeit im Reden, die Bewegungen der Glieder und des Leibes, die Worte des Fürſten oder des Miniſters,

a) Man findet dieſes Schreiben in der Ueberſetzung der Orat. Philipp. durch *Tourreil*; und im Leben des Königs Philippus, durch *Olivier*.

ſters, mit dem man Unterhandlung gepflogen, alle dieſe Dinge ſind die Dolmetſcher der Geſinnungen, weil die Bewegungen des Gemüths dem Leibe ihre Kennzeichen eindrücken, bevor noch der Wille ſich entſchlieſſet; und alle müſſen in den Briefen der Geſandten zu finden seyn. Dieſe Briefe müſſen ſo viel Sachen als Wörter in ſich halten, und gleichſam Gemählde ſeyn, welche die Entfernung der Oerter verſchwinden laſſen, und den Ort, wo der Geſandte ſich befindet, dem Hofe an den er ſchreibt, gleichſam gegenwärtig machen.

Der Fürſt muß umſtändlich benachrichtiget werden, was für Ehrenbezeugungen ſeinem Geſandten widerfahren, weil ſelbige ſowohl zu Unterhaltung des guten Vernehmens zwiſchen beyden Staaten, als auch zur Anordnung der Ehrenbezeugungen, ſo er dem fremden Geſandten an ſeinem Hofe widerfahren laſſen ſoll, dienen: wobey hernach nur ein Unterſchied zwiſchen der Hoheit der Souveräne, und dem Character der Miniſter zu beobachten iſt. Der Geſandte muß aber von ſolchen Ehrenbezeugungen in ſeinen Berichten nur als von Dingen reden, welche ſeinem Herrn zum Ruhme gereichen; *a*) widrigenfalls gleichet er dem Eſel in der Fabel, welcher die Bildſäule einer Göttinn trug, und den Weyhrauch, den man ihr zu Ehren brannte, auf ſich ſelbſt deutete.

Der

a) Nunquam in ſuam famam geſtis exaltavit; & ad Imperatorem, ut miniſter, fortunam referebat; ſpricht Tacitus, wann er von der Aufführung des Agrippa gegen den Auguſtus redet.

Der Geſandte muß ſeinem Herrn alles wiſſen laſſen, z. E. die Beſchaffenheit des Landes, wo er ſich befindet; deſſen Gränzen, deſſen Fruchtbarkeit oder Unfruchtbarkeit; die Arbeitſamkeit der Nation; ihren Handel; ihre Neigung zu den Waffen oder den Künſten; ihre Liebe oder ihre Abneigung gegen ihren Souverän; die Feſtungen zu Lande und am Meere; ob die hohen Befehlshaber Einheimiſche oder Ausländer ſind; auf wie ſtarke Macht er ſich verlaſſen kann; wie er gegen ſeine Nachbarn, und wie dieſe gegen ihn geſinnet ſind; wie ſtark ſeine Einkunft und wie groß ſein gewöhnlicher Aufwandt iſt; was für Miniſter, Räthe und Favoriten derſelbe hat; und endlich, was für ein Genie und welcherley Neigungen dieſer Fürſt hat, auch welchen Tugenden oder Laſtern derſelbe ergeben iſt.

Endlich muß er ſeinem Herrn alle Nachrichten die ihm gegeben werden, nicht nur ſolche, die er für wahr hält, ſondern auch andere, die er als ungewiß anſieht, die aber wahr werden können, hinterbringen. Er muß zugleich melden von wem er ſie hat. Denn wenn der Fürſt nicht wüßte ob ſie von Freunden oder von Feinden, von verſtändigen oder von unverſtändigen Perſonen herkommen, ſo könnte er nicht wiſſen wozu er ſich entſchlieſſen ſollte; aber wenn der Geſandte ſeine Kunſt verſteht, ſo begleitet er die Nachrichten welche er ſeinem Herrn giebt, mit Anmerkungen, welche den Hof in den Stand ſetzen, einen richtigen Plan zu entwerfen und demſelben zu folgen. Ein geſchickter Geſandter glaubt nicht auf eine leichtſinnige Art alles was ihm hinterbracht wird: er prüfet vielmehr alle Umſtände; das Intereſſe und die Leidenſchaften derer die ihm die Nachrichten geben; die Mittel und Wege wodurch ſie gewiſſe Anſchläge, von welchen ſie ihn benachrichtigen, entdecket haben können; den Zuſammenhang, welchen ſie mit andern ihm ſchon bekannten Sachen

chen haben; die Bewegungen, wodurch ſie glaubwürdig oder unwahrſcheinlich werden; und alle andere Merkmaale, woraus ein geſchickter und einſichtvoller Mann richtige Folgerungen zu ziehen weiß. Der Geſandte, dem man Nachrichten giebt, muß ſtets erwägen, daß ein Menſch, welcher das Geheimniß und das Intereſſe ſeiner Partey zu verrathen ſcheinet, ihr vielleicht zu dienen, und den Geſandten zu betriegen ſuchet. Der Fürſt an deſſen Hofe der Abgeſandte ſteht, kann ihn durch falſche Vertraulichkeiten auszuforſchen ſuchen: und es iſt eine ſehr liſtige Art des Betrugs, wenn man ſich anſtellet, als werde man ſelbſt betrogen. Der Menſch iſt allzeit ſchwach, allzeit leicht zu hintergehen, wenn man ſeine eignen vorgefaßten Meynungen zu Fallſtricken für ihn machet.

Ein Geſandter des größten Fürſten der jemals in Toſcana regieret hat, *a*) ward einſt von ſeinem Herrn getadelt, daß er ihn nicht von einem gewiſſen Vorfalle am Hofe zu Madrid wo der Geſandte war, benachrichtiget hatte. Als der Geſandte ſich damit entſchuldigte, daß dieſer Vorfall nicht wichtig wäre, und keinen Zuſammenhang mit den Geſchäfften ſeines Herrn hätte, ſo gab der Herzog ihm zur Antwort: „ Dieſe „ Sache, die euch Thoren von ſo geringer Wichtigkeit „ ſcheinet, bringt, in Verbindung mit andern, die ich „ euch nicht ſagen will, Wirkungen hervor, welche „ für eure Einſicht zu hoch ſind. „

§. 97.

Von der Kleidung eines Geſandten.

Ein Geſandter muß ſich weder vor Perſonen die ihn beſuchen, noch vor denen die ihm Bothſchaften bringen,

a) Coſmus de Medicis.

bringen, noch vor den Einheimiſchen im Lande, noch ſelbſt vor ſeinen Landsleuten anders als in einer anſtändigen Kleidung ſehen laſſen. Er kleide ſich nach ſeinem Stande: wie ein Geiſtlicher, wenn er ein Geiſtlicher iſt; er trage einen Mantel, wenn er eine Magiſtratsperſon iſt; und kleide ſich wie ein Cavalier, wenn er ein Kriegsmann iſt. Ein Geſandter kann prächtige Kleider tragen, doch ſo daß er den Wohlſtand ſeines Alters nicht aus der Acht laſſe; aber eine koſtbare Kleidung ſeiner Leute, und ein zahlreiches Gefolg, werden ihm weit mehr Glanz geben, als die Pracht ſeiner eignen Kleidung thun könnte. Wenn er großen Kleiderſtatt führen will, ſo muß er nicht in gemeinen Sachen, wie Treſſen und Galonen ſind, beſtehen.

Wenn der Hof, wo der Geſandte ſteht, in Trauer iſt, ſo muß er ebenfalls Trauer anlegen; aber ſeine Liverey-Bedienten darf er nur, wann der Fürſt, bey dem er iſt, mit Tode abgeht, in Trauer ſetzen. In andern Fällen muß er nur für ſeine Perſon Trauer tragen, und ſie von ſeinen Officianten, die ihm bis ins innerſte Vorzimmer folgen, tragen laſſen.

Es geziemet der Würde eines Fürſten, daß ſein Geſandter, welcher ſeine eigne Perſon vorſtellet, ſich nach der Mode ſeiner Nation kleide. Aber es giebt wichtige Conjuncturen, in welchen ein Geſandter, um ſich dem Staate, an den er geſchickt iſt, gefällig zu machen, faſt genöthiget iſt, ſich nach der Art des Landes zu kleiden, damit es das Anſehen bekomme, als nähme er aus Liebe zu dieſer Nation, ſelbſt ihre Moden an.

§. 98.

Von der Wohnung und der Tafel eines Geſandten.

Ein Geſandter muß eine ſchöne Wohnung haben, und eine große Tafel halten. Sein Haus iſt das Haus ſeines Herrn; und ſeine Tafel muß die Tafel deſſelben vorſtellen. Beydes muß die Größe ſeines Herrn anzeigen.

Dieſe Dinge ſind an allen Höfen nöthig, aber vornehmlich zu Conſtantinopel, weil die Türken, mehr als irgend eine Nation, die Größe der Fürſten nur nach der Pracht, die ihre Geſandten treiben, zu beurtheilen pflegen. Allda muß, mehr als anderwärts, die Tafel des Geſandten, und ſein Palaſt, für jedermann offen ſtehen. Er muß ſuchen ſich beym Volke durch ſeine Höflichkeit beliebt zu machen, ihm aber auch, durch ſeine Pracht, Ehrerbietigkeit gegen ſich einzuflößen. Eine gute Tafel erleichtert ihm die Mittel und Wege, alles was vorgeht zu erfahren, wenn nämlich die Eingebohrnen des Landes bey dem Geſandten zur Tafel kommen dürfen. Der Aufwandt den ſolches verurſachet, iſt nicht allein rühmlich, ſondern auch ungemein nützlich, wenn der Geſandte den gehörigen Nutzen daraus zu ziehen weiß.

Es iſt die Eigenſchaft des Schmauſens, daß es die Gemüther mit einander vereiniget, und vertrauten Umgang und Offenherzigkeit wirket. Die Hitze des Weins läßt oft die wichtigſten Sachen entdecken. Ein alter Poet ſagt, der Wein ſey eine ſanfte Folter, welche die verſchwiegenſten Perſonen geſchwätzig ſeyn lehre,

und ihre geheimſten Gedanken und Anſchläge offenbar mache. *a*)

§. 99.

Von dem Aufwandte eines Geſandten überhaupt.

Bey Geſandtſchaften die um Huldigung willen geſchehen, wie auch bey andern ſolennen Geſandtſchaften, kann nicht gnug Aufwandt gemacht werden. Es geziemet der Würde eines Souveräns, daß ſein Geſandter mit einem gewiſſen Glanze erſcheine; und die Ehre der Fürſten beruhet zum Theile auf der Pracht der Geſandten, welche ſie bey ſo wichtigen Gelegenheiten ſchicken. Der Pöbel beurtheilet die Würde der Perſonen allzeit nur nach der Menge der Leute die ſie begleiten. *b*)

Je größer und mächtiger ein König iſt, um ſo viel mehr ſieht man auf den äuſſerlichen Glanz ſeiner Geſandten; vornehmlich zu Rom, welcher prachtliebende Hof ſchon längſt zu großen Ceremonien, Einzügen und Schauſpielen gewöhnet iſt.

Bey ordentlichen Geſandtſchaften muß der Geſandte zwar prächtig, aber mit Beurtheilung leben; und es erfordert die Klugheit, die Achtung nicht aus den Augen zu ſetzen. Ein Abgeſandter, welcher mehr Pracht als ſelbſt der Fürſt, an deſſen Hofe er ſteht, treibet,

a) Tu lene tormentum ingenio admoves
Plerumque, duro, tu ſapientium
Curas & arcanum jocoſo
Conſilium retegis Lyaeo.
Horat. lib. III. od. 21.

b) Pleriſque magnos viros per ambitionem aeſtimare mos eſt. *Tacit.* vit. Agric.

treibet, beleidiget dieſen Fürſten, und machet ſich lächerlich.

Was die Geſandten vom zweyten Range anlanget, ſo iſt es gnug wann ſie einigen Aufwandt, und ſo viel Staat machen, daß ſie es den Privatleuten zuvorthun.

Fürſten müſſen die gröſte Sorgfalt tragen den Aufwand ihrer Geſandten anzuordnen, und ihnen ihren Gehalt richtig auszahlen zu laſſen, ſo daß dieſe Miniſters ihren Staat nach dem Fuß, wie ſie ihn angefangen, fortführen können, und nicht im fremden Lande Schulden machen dürfen. Ein Fürſt entzeucht ſeinem eignen Ruhme, was er dem Gehalte und dem Aufwandte ſeiner Geſandtſchaften entzeucht. Es iſt etwas ſchönes wann ein Abgeſandter von ſeinen Vermögen zuſetzet, um ſeiner Würde Ehre zu machen; aber es iſt etwas ſchimpfliches für einen Fürſten, wann er ſeine Geſandten in Armut ſchmachten läſſet. Die Titel **allerdurchlauchtigſt, großmächtigſt** ꝛc. welche Könige vor ihre Tractaten ſetzen, ſollten ſie billig erinnern, den Ausländern ihre Gröſſe in der Perſon derer, die ſie ſelber vorſtellen, zu zeigen, und folglich ihnen ſo viel zu geben als der Glanz ihrer erhabenen Würde erfordert.

Wenn ein Miniſter (wie ich bereits geſaget habe) in ſeinem Aufwandte nicht ausſchweifen darf, ſo iſt es noch viel wichtiger daß er nicht auf eine niederträchtige Art ſparſam ſey. Es giebt Geſchenke welche unvermeidlich ſind, z. E. an die Officianten, die ihn, im Namen des fremden Fürſten bedienet und tractieret haben; an die Trompeter, Kutſcher und Lakeyen, nicht nur am Tage des Einzugs und der Audienz, ſondern auch zum neuen Jahre und bey andern merkwürdigen Begebenheiten. Der Gebrauch in ſolchen Dingen iſt bekannt, und er muß die einzige Vorſchrift hierüber ſeyn.

Ein jeder, der ſich mit geizigen Neigungen und in andern Abſichten als die Hochachtung und Belohnung ſeines Herrn zu verdienen, in Geſandtſchaften begiebt, wird allzeit nur ein mittelmäßiger Mann darinnen bleiben. Wofern ihm eine wichtige Staatsunterhandlung gelingt, ſo hat man ſolches nur glücklichen Conjuncturen zuzuſchreiben, wodurch zuweilen alle Schwierigkeiten erleichtert werden.

Die Würde einer Geſandtſchaft zu behaupten, muß der, welcher ſie führet, freygebig und prächtig ſeyn, aber mit guter Wahl und mit Abſicht. Er ſtelle zuweilen prächtige Luſtbarkeiten an, bey welchen Ueberfluß und feiner Geſchmack fremden Nationen zeige, wie groß der Reichthum eines Staats ſey, wenn ſie die Pracht ſeiner Geſandten ſehen. Er lade die vornehmſten Perſonen am Hofe, auch ſelbſt den Fürſten ein, wenn er dergleichen liebt. Er ſuche auch bey den Ergetzungen des Fürſten zu ſeyn, aber ohne ihm Zwang anzuthun; und er erſcheine dabey allzeit mit einem freymüthigen, gefälligen Weſen, und ſey ſtets darauf bedacht ſich ihm gefällig zu machen.

In allen dieſen Dingen richte ſich ein Geſandter nach dem Gebrauche des Hofes an dem er ſteht. Die nordiſchen Völker lieben große Gaſtereyen; die Völker in Spanien und in Italien, anſehnliches Gefolg und koſtbare Livereyen; und im Oriente bringt man es mit Geſchenken am weiteſten. Der ſchändliche Durſt nach Gold und Silber, welcher allerwegen herrſchet, zeiget ſich nirgends mehr als zu Conſtantinopel. Es iſt bekannt was die Begier nach Reichthum bey den Türken ausrichtet.

§. 100.

§. 100.

Von der geſchickten Art mit welcher ein Geſandter negociiren ſoll.

Ein Geſandter bedarf derjenigen weiſen Vorſicht, welche den Gemüths-Character derer, mit welchen er negociiren ſoll, ausforſchet.

Er muß wiſſen daß unter zweenen, die mit einander negociiren, derjenige ſich aus ſeinem Vortheile begiebt, welcher den Vortrag zuerſt thut, weil er Anlaß giebt zu glauben daß er das, was er vorträgt, wünſchet.

Ein im Negociiren geſchickter Mann thut ſelten das was er zu thun Luſt zu haben ſcheinet. Er zeiget Widerwillen vor allem was er am meiſten wünſchet.

Oft iſt es eine Geſchicklichkeit eines Geſandten, wenn er Puncte, die nicht ſehr wichtig ſind, leicht eingeht, und aus ſeiner Willfährigkeit einen Grund hernimmt, auf wichtigere Puncte zu dringen.

Zuweilen muß er auf Puncte, die nicht ſehr wichtig ſind, ſo ſehr als auf die wichtigſten dringen, damit er denen, mit welchen er negociiret, weniger Hoffnung laſſe gewiſſe Hauptpuncte zu erlangen; und damit er endlich, in Anſehung deſſen daß er wegen jener nachgiebt, dieſe durchſetze.

Er muß auf das was man ihm ſaget, höchſt aufmerkſam ſeyn, und ſich in ſeiner Antwort niemals übereilen. Das beſte Mittel, niemals oder doch ſelten betrogen zu werden, iſt dieſes, daß man einen jeden mit dem man Unterhandlungen pfleget, für liſtiger als ſich ſelbſt halte.

Der Grundſatz Ludewigs des XI. welcher zu ſagen pflegte, daß wer regieren wolle, ſich zu verſtellen wiſſen müſſe, iſt auf alle Art brauchbar, auch ſelbſt in der häuslichen Regierung. Wann die Beſchaffenheit der Sachen, und die Nothwendigkeit der Umſtände, zur Verſtellung nöthigen, ſo iſt es Politik; hingegen wann die Luſt an Ränken, und die Gemüthsart, dazu bewegen, ſo iſt es Betrügerey.

Man muß ſich in allem dieſen hüten, daß man nicht diejenige Beſchreibung wahr mache, welche einige Autoren von der Politik geben, indem ſie ſagen, daß ſie die Kunſt ſey die Menſchen zu betrügen; *a*) und welche vorgeben, daß was im gemeinen Leben Betrug und Treuloſigkeit heißt, in den Cabinetern der Fürſten Politik genannt werde. Man muß, ſage ich, ſich hüten, daß man, indem man klug und liſtig zu ſeyn glaubt, nicht furchtſam und falſch werde, und daß man nicht, indem man ſeiner Sitten wegen in übles Geſchrey kömmt, dem Dienſte ſeines Herrn dadurch nachtheilig werde. Von allem was Vertrauen einflößen kann, vermag, wie ich bereits geſaget habe, nichts mehr als die guten Sitten: und aus gleicher Urſache ſchadet folglich einer Staats-Unterhandlung nichts mehr als die ſchlechte Meynung ſo man von dem Geſandten hat. Ein Miniſter muß ſich ſeines ganzen Witzes bedienen, um zu hindern daß man ihn nicht betriege; aber er muß ihn niemals zum Betriegen anwenden.

§. 101.

a) Jean Pierre Camus, Biſchoff von Bellay, beſchrieb die Politik: ars non tam regendi quam fallendi homines; welche Beſchreibung derjenigen gleichet, welche ein Spaniſcher Autor von ihr machet, indem er ſie un Engannanundo nennet.

§. 101.

Er darf ordentlicher Weiſe nichts ohne Befehl thun; aber es giebt Fälle, in welchen er etwas thun kann und muß, ob er gleich keinen Befehl dazu hat.

Ein Geſandter darf nichts ohne Befehl ſeines Herrn thun. Wenn man ihm eine Sache vorträgt, über welche er keinen Befehl hat, ſo iſt es ſeine Pflicht, mit größter Aufmerkſamkeit zu hören was man ihm ſaget, und ſeinem Herrn genauen Bericht davon abzuſtatten.

Aber wenn die Sache dringend iſt, ſo kann er Worte geben, welche fähig ſind die Sachen dahin zu bringen, daß ſie zum Vortheile ſeines Herrn geſchloſſen werden, oder zu hindern, daß nicht andere, die ihm nachtheilig für ſeinen Herrn dünken, zu Stande kommen; jedoch ohne etwas ausdrücklich zu ſchlieſſen, bevor er ſeine Befehle darüber erhalten habe: ausgenommen, wofern er durch ſeine Unthätigkeit oder ſein Schweigen ſeines Herrn Beſtes verwahrloſen würde.

Es giebt dringende und wichtige Gelegenheiten, wo es die Pflicht eines Geſandten iſt ſich auf der Stelle zu entſchlieſſen, und gewiſſe Dinge zu thun, ohne den Befehl ſeines Herrn zu erwarten, wofern er denſelben nicht zeitig gnug bekommen kann. Aber er muß gnugſam Verſtand beſitzen, um alle Folgen davon einzuſehen, auch ſchon bey ſeinem Herrn in ſo gutem Vertrauen ſtehen, daß er ſeine Unternehmungen gut heiſſe.

Keine Begebenheiten ſind ſo glücklich, daß ſie nicht Unvorſichtigen zum Schaden gereichen könnten; und keine Zufälle ſind ſo unglücklich, woraus ein geſchickter Geſandter nicht einigen Vortheil ziehen könnte. Als der Cardinal Doſſat die Abſolution Heinrichs des IV. zu Rom negociirte, ſo gab er mehr als ein Beyſpiel von der für einen Geſandten ſo nöthigen Geſchicklichkeit. Er ſchrieb einſt an ſeinen König: „Gott that mir die Gnade daß ich mich geſchwind „entſchloß. Was mir das Glück mit der linken Hand „anzubiethen ſchien; daſſelbe ergrieff ich mit der rech„ten Hand, und machte mir dieſen Unfall zu nutz: „ſo daß derſelbe nicht allein dem Dienſte Eurer Ma„jeſtät nicht ſchadete, ſondern eben ſo viel half, als „ob die Sache mit Fleiß ſo eingerichtet worden „wäre.„

§. 102.

Er muß nicht geheimnißvoll zu ſeyn ſcheinen; und was für Sachen er andern Geſandten mittheilen kann.

Die Geſandten ſcheinen zuweilen dergeſtalt mit großen Begriffen, mit ſo tiefſinnigen Betrachtungen und hohen Anſchlägen erfüllet zu ſeyn, daß ſie allen Menſchen widerwärtig werden.

Wie ſoll man einen Mann, der wie ein Orakel ausſieht, angehen, empfangen, und mit Geſprächen unterhalten? Man ſieht ihn an, man beobachtet ihn, das Geſpräch bleibt bey gleichgültigen Sachen, und man iſt verſichert daß ſolche Geſandten ſehr außerordentliche Perſonen ſind.

Ein geheimnißvolles Anſehen zeiget eine Verächtlichkeit an; und dieſer Begriff den man ſich von Perſonen machet, wirket Widerwärtigkeit. Wie unſerer Eitelkeit nichts mehr als Vertraulichkeit ſchmeichelt, ſo ſchmerzet auch unſere Eigenliebe nichts mehr als wenn man aus Sachen, die nicht geheim ſind, Geheimniſſe machet.

Weltleute betrachten ein geheimnißvolles Anſehen als etwas pedantiſches. Es dünket ihnen als gäben Perſonen, die es an ſich haben, allen Menſchen Lehren; und dieſes ſchulmäßige Anſehen beleidiget ſie.

Dieſes geheimnißvolle Betragen iſt ſonderlich zwiſchen Geſandten ſchädlich. Der Umgang welchen Geſandte mit einander haben müſſen, kann nur vermittelſt einer wohlanſtändigen Mittheilung alles deſſen was ſie einander ohne Nachtheil ſagen können, unterhalten werden. Perſonen, welche aus allen Sachen Geheimniſſe machen, finden auch andere ſtets geheimnißvoll, und ſie erfahren gar nichts von allem was vorgeht.

Es erfolget hieraus, daß Geſandte einander die Neuigkeiten ihrer Höfe und allerley gleichgültige Dinge mittheilen ſollen; daß ſie, um Vertraulichkeit gegen ſich zu zeigen, Sachen, die nicht wichtig für ihre Herren ſind, und welche, ohne daß ihre Geheimniſſe dadurch leiden, bekannt werden können, einander wiſſen laſſen ſollen; und daß ſie einander auch ſolche Dinge, welche an dem Hofe, wo ſie leben, vorgehen, mittheilen ſollen, wenn ſolche weder dieſem Hofe, noch ihren Herren ſchaden.

Wenn ihre Höfe mit einander im Bündniß ſtehen, ſo müſſen die Geſandten ſich wechſelsweis alle Nachrichten, alles was dieſes Bündniß betrifft, über-

haupt alles, ausgenommen die Geheimniſſe ihrer Herren, die ſie niemals entdecken dürfen, mittheilen. Die Verſchwiegenheit iſt der Wahrheit nicht zuwider, ſondern nur der Offenbarung der Wahrheit, welche man nicht allzeit ſchuldig iſt zu entdecken.

Der Rangſtreit, die Verſchiedenheit der Sitten, des Characters, des Intereſſe und der Religion, ſind Hinderniſſe in der Freundſchaft der Geſandten. Nicht als ob die Nothwendigkeit des Negociirens nicht oft Verbindungen unter ihnen machete, welche ſich durch wiederhohlte Beſuche zuweilen in Freundſchaften verwandeln; aber ein Geſandter darf niemals in einen andern Geſandten ein völliges Vertrauen ſetzen. Wenn dieſes Vertrauen zu weit gienge, ſo würde es eine Abhängigkeit verurſachen: und gleichwohl beſteht keine Freundſchaft zwiſchen Geſandten wider zukünftige Vorfälle, welche erfordern daß man ſich zu rechter Zeit alles was man weiß zu nutz mache. Je höher man einen Geſandten ſchätzet, um ſo viel mehr muß man verſichert ſeyn, daß er es mehr mit ſeinem Herrn, als mit ſeinem Freunde halten werde.

§. 103.

Was für Umgang und Bekanntſchaften er halten ſoll, um alles was vorgeht zu erfahren.

Ein Geſandter muß ſich nicht nur in dem Lande wo er iſt, in Abſicht auf die Angelegenheiten, welche beyde Staaten angehen, Bekanntſchaften machen, ſondern auch ſelbſt mit den Miniſtern anderer Fürſten, welche neben ihm an einem Hofe ſtehen, damit er die Freundſchaft dieſer Fürſten mit ſeinem Herrn verſchaffe, oder doch nur unterhalte. Auch alsdann, wann er ſolches nicht bewerkſtelligen kann, fallen Umſtände vor,

wo er muß andern glaublich zu machen ſuchen, als ob er mit dieſen Geſandten in Vertraulichkeit lebe, damit er den Staats-Unterhandlungen die er treibt, mehr Anſehen gebe.

In der Abſicht, alles was vorgeht zu erfahren, muß ein Geſandter, ſelbſt am Hofe ſeines Herrn, jemand haben, der ihm Nachrichten gebe, theils, weil die Staats-Secretarien nicht Zeit dazu haben, theils auch, weil es Ereigniſſe giebt, die ſeine Perſon betreffen, und welche ihm unbekannt bleiben könnten. Ein Geſandter muß von allem was in ſeinem Lande vorgeht, Nachricht haben, damit er im Stande ſey, den Neugierigen ſchicklich zu antworten, falſchen Gerüchten zu widerſprechen, und die Gemüther wegen gewiſſer Begebenheiten vorzubereiten.

Er muß auch mit andern benachbarten Höfe Briefwechſel führen, ſo weit ſein Herr ſolches für dienlich findet. Man erfährt hierdurch oft, was man an dem Hofe ſelbſt, wo man lebt, nicht erfahren kann. Philipp de Comines erzehlet in ſeinen Mémoires, daß er, als er Abgeſandter zu Venedig war, ſeinem Herrn, Carln dem VIII. von der zwiſchen dem Kaiſer, Spanien, den Venetianern und den Fürſten in Italien wider ihn errichteten Conföderation Nachricht gab; welches Comines von Rom und von Meiland erfahren hatte. Solcher Briefwechſel kann auch einem Abgeſandten das Vertrauen des Fürſten, an deſſen Hofe er ſteht, zuwenden, wenn er nämlich im Stande iſt, ihm, ohne ſeinem eignen Herrn zu ſchaden, nützliche Nachrichten zu geben.

Er kann und muß ſogar, bey gewiſſen Gelegenheiten, Geld geben, damit er die Geheimniſſe der Cabineter erforſche, wenn nämlich ſein Herr ſolches für dienlich

dienlich erachtet, und ihn in den Stand ſetzet es zu thun.

Man nennt einen Geſandten nur deßwegen einen vornehmen Spion, weil es eins von ſeinen Hauptwerken iſt, die Geheimniſſe der Höfe auszuforſchen. Er verrichtet ſeine Schuldigkeit ſchlecht, wenn er nicht den gehörigen Aufwandt zu machen weiß, um die, welche ſie ihm entdecken können, in Bewegung zu ſetzen.

Man findet unter Privatleuten Spione, welche mehr Witz und Ehrgeitz als Vermögen und Redlichkeit haben. Ein Geſandter muß gegen dieſe Art von Leuten freygebig ſeyn: denn es kann kein Geld nützlicher angewandt werden; und es iſt ein untrieglicher Grundſatz, daß man niemals zuviel bezahlen kann, um alles was vorgeht zu erfahren. Aber es verdienen dergleichen Leute wenig Glauben: man muß eine gute Wahl unter ihnen zu treffen wiſſen, und ihre Nachrichten gegen einander halten um auf den Grund der Sachen kommen zu können.

„ Ein geringer und einfältiger Menſch (ſpricht „ ein in Staats-Unterhandlungen, berühmter Mann) „ entdecket oft eine wichtige Wahrheit, welche der Aufmerkſamkeit und dem hohen Witze eines großen „ Mannes entgangen wäre. „ *a*)

Strada hat Recht, wann er die Spionen die Ohren und die Augen der Fürſten nennet. Gott ſelbſt befahl dem Moſe, Kundſchafter in das Land der Verheiſſung zu ſchicken. *b*) Ein Geſandter hat derſelben eben ſo nöthig als ein Feldherr. In Staats-Unterhandlungen, ſowohl, als im Kriege, tragen geſchickte Spione

a) Doſſat.

b) IV. B. Moſ. XIII.

Spione mehr als irgend etwas zum glücklichen Erfolge der Unternehmungen bey. Wichtige Anſchläge gleichen den Minen, welche, wenn ſie entdecket werden, keine Wirkung thun. Aus dieſer Urſach hat man in Spanien den nützlichen Gebrauch eingeführet, den Geſandten ein gewißes auſſerordentliches Geld für die ſo genannten gaſtos ſecretos zu geben.

Kaufleute, Handwerker, und andere unbekannte Perſonen können um ſo viel nützlichere Dienſte leiſten, je weniger ſie verdächtig ſind. Noch beſſere Dienſte können zuweilen Prieſter und Mönche thun; und es geſchieht ſelten eine große Staats-Veränderung, an welcher ſie nicht Antheil hätten.

Ein Geſandter bedarf großer Klugheit, um die Nachrichten ſo ihm gegeben werden, zu erwägen, das Wahre von dem Falſchen zu unterſcheiden, und zu ſehen, ob derjenige, der ihm zu dienen ſcheinet, nicht betriege.

§. 104.

Er muß nicht ſtets eine hohe Perſon vorſtellen wollen.

Ein Abgeſandter ſtellet nicht allzeit ſeinen Fürſten vor: folglich muß er nicht immer eine hohe Perſon vorſtellen wollen. Er kann, ohne der Ehre ſeines Herrn zu ſchaden, bey Audienzen, bey allgemeinen Verſammlungen, und bey öffentlichen Ceremonien, ſeinem Range nichts vergeben: denn alsdann ſtellt er ſeinen Fürſten vor; die Geſandtſchaft muß in ihrem vollen Glanze erſcheinen, und der Geſandte muß ſich in aller Pracht ſeines Characters ſehen laſſen. Wiewohl er aber ſtets einen repräſentirenden Character trägt,

ſo repräſentiret er doch nicht immer. Bey Beſuchen und in Geſellſchaften führet er ſeinen Character nur halb. Bey Schauſpielen, bey Spazierfahrten, bey der Tafel, beym Spiele, und in Privat-Geſellſchaften muß er freundlich und ohne Zwang leben, und ſich, zum Nutzen ſeines Herrn beliebt zu machen ſuchen.

§. 105.

Zu welchem Gebrauche er die Reden und Geſinnungen des Fürſten, an deſſen Hofe er ſteht, anwenden ſoll.

Wenn die Freundſchaft des Fürſten, welcher dem Geſandten Gehör giebt, für den Herrn des Geſandten wichtig iſt, und wenn dieſer Fürſt wohl geſinnet iſt, ſo überſieht ihm ein kluger Geſandter gewiſſe freye, lebhafte oder zornige Ausdrücke, ohne ſie zu beantworten, damit er ihm die Schaam über eine Uebereilung erſpare und ihn nicht unwillig mache. Wie aber der Fürſt ſich alles, was der fremde Abgeſandte zur Unzeit redet oder thut, zu nutz machet, ſo muß auch der Geſandte ſich alles was der Fürſt unbedachtſamer Weiſe redet, zu nutz machen. Es iſt eine Zaghaftigkeit von einem Geſandten, wenn er ſich nicht erkühnet mit Nachdruck, und in denen ihm vorgeſchriebenen Ausdrücken zu reden. Ich habe anderwärts *a*) von der Freyheit, die ihm ſeine Würde giebt, gehandelt.

Wenn ein Geſandter völlig verſichert iſt, daß der Fürſt an deſſen Hofe er ſteht, wahrhaftig ſeines Herrn Freund iſt, ſo handelt er klüglich, wenn er ihn bey gewiſſen verdrießlichen Gelegenheiten, wo ſein Herr ungegrün-

a) In der Abhandlung vom Völkerrechte, I. Cap. XVI. Abſchnitt.

gegründeten Verdacht ſchöpfet, entſchuldiget oder ſogar rechtfertiget.

§. 106.

Von dem Unterſchiede, den er in ſeinem Verhalten zu beobachten hat, wann er die Geſchäffte ſeines Herrn treibt, und wann er Privatleute beſchützet.

Er muß die Geſchäffte des Staats als öffentliche, und die Sachen derer, welche ſein Fürſt in Schutz nimmt, als Privatſachen treiben; das heißt, er muß mehr auf jene als auf dieſe dringen, und nicht um Kleinigkeiten willen eine Staats-Unterhandlung ſchwer machen.

Ein Geſandter muß überhaupt alle Unterthanen ſeines Herrn in Schutz nehmen, wenn ihre Aufführung es verdienet. Die, welche in fremden Ländern leben, ſtehen ſtillſchweigend unter dem Schutze des Abgeſandten ihrer Nation, ohne eine perſönliche Verbindung mit ihm nöthig zu haben. Gnug wenn ſie dem, der die Perſon ihres Herrn vorſtellet, die gehörige Ehre erweiſen, ſich bey ihm bekannt machen, und ihre Aufführung ſo beſchaffen iſt, daß der Geſandte ſich nicht ſchämen darf ſie in Schutz zu nehmen. Es giebt nur allzu viel herumſtreichende Leute, die man mit Recht Vagabunden nennen kann: dieſe darf ein Geſandter nur in ſo weit ſchützen, als nöthig iſt, ihnen Beſchimpfungen und unehrlich machende Flecken zu erſparen, vornehmlich wann ſie mit Perſonen, die einige Achtung verdienen, verwandt ſind. Aller Schutz, welcher ſich weiter erſtreckete, wäre für den Geſandten ſelbſt nachtheilig; und wofern er ſeinen Dienſt ſo ſchlecht

an-

anwendete, ſo würde er ſein Anſehen bey andern wichtigern Gelegenheiten ſchwächen.

Ein Geſandter iſt ſchuldig, ſeinen Landesleuten in Gerichtshändeln, die ſie im fremdem Lande haben einigen Beyſtand zu leiſten. Zwar verſtattet ihm ſeine Würde nicht, ſelbſt für ſie zu ſollicitiren; aber es giebt andere Mittel, ihnen ſeinen Schutz zu leiſten. Inzwiſchen muß er unmittelbar etwas thun, wenn ihm Sachen von ſeinem Herrn empfohlen worden ſind. Gemeiniglich wird ihm ſein zu beobachtendes Verhalten vorgeſchrieben, indem man ihm andeutet, daß er im Namen ſeines Souveräns zu handeln habe. In Sachen, welche zweydeutig ſind, hat man der größten Behutſamkeit nöthig, um nicht einem ehrwürdigen Namen ſchlechte Ehre zu machen: welches allzeit geſchieht, wenn der Ausgang der Sache nicht ſo beſchaffen iſt, wie der Fürſt, in deſſen Namen gehandelt worden war, gewünſchet hatte.

Je wichtiger dieſe Behutſamkeit iſt, deſto mehr Sorgfalt hat ein Geſandter zu tragen, allerley Zufällen zuvor zu kommen, weil ſie faſt allzeit Anlaß geben im Namen des Fürſten zu reden. Gleichwohl kann man ſich, ungeachtet aller Behutſamkeit, nicht allzeit wider ſolche Verdrießlichkeiten verwahren. Der Geſandte iſt ſchuldig, ſeinem Herrn alles zu berichten. Um aber den Folgerungen vorzubauen, muß er zuweilen den Schein haben können, als habe er es nicht gethan, ſondern nur in ſeinem eignen Namen geredet. Dieſer Vorſicht hat er ſonderlich nöthig, wenn er hoffen kann, daß er eine Sache allein werde beylegen können.

§. 107.

§. 107.

Man mache einen Unterſchied zwiſchen dem, was ein Geſandter in einer Audienz, als Geſandter, und dem, was er als Privatmann thut oder redet.

Ein Geſandter, wann er bey einem Fürſten zur Audienz iſt, redet darinnen nur von den Angelegenheiten ſeines Herrn, und muß genau in denen ihm vorgeſchriebenen Ausdrücken reden. Wenn aber der Fürſt, der ihm Audienz giebt, ihn um Neuigkeiten von ſeinem Hofe fraget, wie ſolches oft zu geſchehen pflegt, ſo kann er ihm ohne Bedenken alle, die offenbar oder gleichgültig ſind, mittheilen. Alsdann höret die Audienz auf, und wird eine ordentliche Unterredung: denn der Geſandte beantwortet die Fragen welche man an ihn thut, nicht als Geſandter, ſondern als eine Privatperſon. Dieſes war ohne Zweifel die Urſache, warum, zur Zeit als die Könige von Frankreich den Königen von Dännemark nur noch den Titel Alteſſe gaben, ein franzöſiſcher Geſandter den König Chriſtian den II. Majeſtät nante, ſo oft er Privat-Unterredungen mit ihm hatte, anſtatt daß er ihm, als Geſandter, nur den Titel Alteſſe beylegte.

§. 108.

Von der Sorgfalt ſo er tragen ſoll, ſeine Gemahlinn und ſeine Leute in Ordnung zu halten.

Ein groſſer Geſchichtſchreiber des Alterthums a) hat Recht wann er ſaget daß es eben ſo ſchwer iſt,

a) Tacitus.

eine große Anzahl Bediente in Zucht zu halten, als eine Provinz zu regieren. Man ſieht hiervon täglich Beyſpiele; und die Geſandten wickeln ſich vielmal ſchlechter aus den Händeln ſo ihnen ihre Leute machen, als aus den Geſchäfften, die ſie für ihre Herren zu beſorgen haben. Mancher Miniſter hat große Gaben zu Staats-Unterhandlungen, deſſen Geſandtſchaft durch die ſchlechte Zucht ſo er unter ſeinen Leuten hält, beſchimpft wird. Die alte Policey der Römer verſtattete den Frauen der Statthalter nicht, ihren Männern in die ihnen untergebenen Provinzen zu folgen, weil man bemerket hatte, daß ſie gemeiniglich Urſache waren, wann die Männer ſich ſchlecht verhielten. Weil nach der Zeit dieſes Geſetz ins Vergeſſen gerathen war, ſo ſuchte Severus Cäcinna es wieder zu erneuern, konnte es aber nicht bewerkſtelligen. „Die Frauen (ſpricht „dieſer Senator) „bringen ihre Ueppigkeit, ihre „Wolluſt, ihre Furchtſamkeit, ihren Geitz und Stoltz „allerwegen mit ſich; und dieſe Leidenſchaften, womit „ſie ihre Männer anſtecken, ſchwächen ſowohl die „Kriegszucht als das Civil-Regiment.„ *a*)

Nach den Geſetzen der Republik Venedig müſſen die Abgeſandten, wann ſie ihre Frauen mit ſich nehmen, alle Fehler, die ſie begehen, verantworten. *b*)

Es iſt eine Sache von großer Wichtigkeit, daß die Geſandten in den Perſonen ihres Gefolgs eine gute Wahl treffen, und ſie in der ſchärfſten Ordnung halten. Sie müſſen ihre Frauen und Verwandten lieber nicht mit ſich nehmen, wenn ſie ihnen nicht Ehre machen

a) Cavendum ſenatuſconſulto, ut quanquam inſontes Magiſtratus provincialibus uxorum criminibus perinde quam ſuis plectantur. *Tacit.* Annal. lib. III.

b) *Amelot*, Hiſt. du Gouvern. de Veniſe.

machen können, als daß ſie ſich, um ſolcher Leute willen, die der Geſandtſchaft nichts nützen ſondern nur ſchaden können, unzähligen Verdrießlichkeiteiten bloß ſtellen wollten.

§. 109.

Ob er dem Fürſten auf Feldzügen folgen müſſe.

Ein Geſandter muß dem Fürſten, an deſſen Hofe er ſteht, nicht auf Feldzügen folgen, wofern nicht dieſer Fürſt ihn dazu eingeladen, und er von ſeinem Herrn Befehl dazu bekommen habe, weil ſein Character im Geräuſche der Waffen leichtlich in Gefahr kommen kann.

§. 110.

Er darf niemals etwas unvollendet laſſen.

Ein Geſandter darf dieſen großeu Grundſatz niemals aus den Augen ſetzen, daß man in Staats-Unterhandlungen, ſowohl als im Kriege, niemals etwas unvollkommen laſſen darf. Mit wie vielen berühmten Beyſpielen könnte man nicht dieſen Grundſatz beſtättigen!

Alexander erkannte niemand für einen thätigen Mann als denjenigen, der nichts auf den folgenden Tag zu thun läſſet.

Cäſar glaubte daß er noch nichts gethan hätte, ſo lange als er noch etwas zu thun fand. *a)*

a) Nil actum credens, dum quid ſupereſſet agendum. *Lucan.*

Auguſtus hatte zu ſeinem Leibſpruche erwählet: eile mit Weile. *)

Wenn die Tyrannen zu Thebä, welche ſich dieſer Stadt bemächtiget und den Pelopidas daraus verbannet hatten, in der Stunde, als man ihnen von der Unternehmung dieſes großen Mannes wider ſie, Nachricht gab, ihre Luſtbarkeiten unterbrochen hätten, ſo wäre ſein Anſchlag vermuthlich fehlgeſchlagen. Weil aber Archias, indem er einen Brief wegen dieſer Entdeckung bekam, im Schmauſe begriffen war, und weil er ernſthafte Sachen auf den folgenden Tag verſchieben wollte, ſo wurde er noch denſelben Abend, nebſt ſeinen Collegen, welche alle betrunken waren, ermordet, ſo daß ſie ſich nicht zur Wehr ſetzen konnten. Die Uebelthaten dieſer Tyrannen war einer ſolchen Strafe werth; aber es beweiſet doch dieſes Beyſpiel daß man nichts auf den folgenden Tag verſchieben ſoll. *a*)

§. III.

Er muß ſeine größte Sorge ſeyn laſſen, ſich bey dem Fürſten, wo er Unterhandlungen pfleget, und bey deſſen Miniſtern, beliebt zu machen; und welches Mittel hierzu dienet.

Die meiſten Gaben eines Geſandten können keinen Nutzen ſchaffen, wenn er nicht die Kunſt verſteht, ſich ſowohl bey dem Fürſten, an deſſen Hofe er ſteht, als auch bey ſeinen Miniſtern beliebt zu machen. Dieſe zwey Dinge ſind ſo wichtig daß ich für nöthig erachte ſie ausführlicher abzuhandeln.

Eins

*) Feſtina lente.

b) Tolle moras: ſemper nocuit differre paratum. *Lucan.*

Eins der beſten Mittel den Fürſten zu überreden, iſt dieſes, daß man ihm gefalle. Hierzu wird erfordert daß ein Abgeſandter ſich bemühe angenehme Sachen zu ſagen, und diejenigen, welche an ſich ſelbſt unangenehm ſind durch geſchickte Ausdrücke, durch den Ton der Stimme und die Manieren zu mildern.

Die Fürſten ſind, von ihrer Gebuhrt an, zur Unterwerfung, zur Ehrerbietigkeit und zum Lobe derer die um ſie ſind, angewöhnt; und dieſe Gewohnheit macht; daß ihnen das Widerſprechen, die allzu freyen Reden, und gewiſſe für ſie fremde Wahrheiten, empfindlicher als andern Menſchen ſind. Ein geſchickter Geſandter meide ſo viel als möglich, den ihrem Stande anklebenden Stolz zu beleidigen.

Die Fürſten, weil ſie zu Lobſprüchen gewöhnet ſind, riechen den Weyhrauch nicht, der ihnen mit ſparſamer Hand gebracht wird; und überdieß ſind ſie im Empfinden feiner als andere Menſchen. Die Lobſprüche ſo man ihnen giebt, müſſen ſinnreich und wohl angebracht ſeyn, wenn ſie wohl aufgenommen werden ſollen. Die gröſte Kunſt eines geſchickten Hofmanns iſt, recht zu loben zu wiſſen. Das beſte Mittel hierzu iſt, nur ſolche Sachen zu loben, welche wirklich lobenswürdig ſind; nur die guten Eigenſchaften des Fürſten zu erheben; einen Lobſpruch mehr zu verſtehen zu geben, als ihn öffentlich zu ſagen; und endlich, niemals falſche oder übertriebene Lobſprüche zu geben.

Perſonen, welche ſich auf die Eitelkeit verſtehen, erzörnen ſich beynahe ſo ſehr über ein übertriebenes Lob, als über einen unbilligen Tadel. Die Lobſprüche ſchmeicheln unſerm Hochmuthe nur in ſo weit, als ſie uns in der guten Meynung, die wir von uns ſelbſt haben, beſtärken. Damit ſie nun dieſe Wirkung thun

können, müſſen ſie ein Kennzeichen der Aufrichtigkeit an ſich haben: widrigenfalls halten wir das was man uns ſaget, für ein Merkmaal, daß man eine ſchlechte Meynung von uns habe, und mehr für einen Tadel als für ein Lob.

Man lobe Fürſten weder wegen ihrer Reichthümer, noch wegen der Schönheit ihrer Gebäude, Mobilien, Juwelen, Kleider, noch wegen anderer prächtigen Kleinigkeiten ſo ſie beſitzen, die ihnen aber fremd ſind; oder, wofern man es thut, ſo muß ſolches doch nur obenhin und gleichſam im Vorbeygehen geſchehen. Man lobe ſie vielmehr über Sachen, die ihrer Natur eigen ſind, und welche lobenswürdig ſind, z. E. über das was ihren Muth, ihre Gerechtigkeit, ihre Mäßigung, ihre Gnade, ihre Freygebigkeit, ihre Sanftmuth, und andere wahrhaftig tugendhafte Handlungen anzeiget. Man rühme die Gaben und Einſichten ihres Geiſtes, ihre Weisheit, ihre Fähigkeit zu Staatsgeſchäfften, ihren Fleiß in großen Sachen: hingegen weder die äuſſerlichen Annehmlichkeiten ihrer Perſon, noch irgend etwas, woran nur Frauensperſonen Gefallen finden können. Solche Lobſprüche ſind unerträglich, wenn nicht der Fürſt noch ein Kind iſt.

Das Frauenzimmer ergetzet ſich insgemein mehr an Lobſprüchen, die ihre perſönlichen Reitzungen zum Objecte haben, als an allen andern Lobeserhebungen. Ein geſchickter Abgeſandter kann ſolche Lobſprüche bey Prinzeſſinnen, welche etwas vermögen, nützlich anwenden, wenn ſich eine natürliche Gelegenheit dazu zeiget. Viele Geſandten haben ſich durch dieſes Mittel aufs beſte bey ihnen in Gunſt geſetzet, und den Angelegenheiten ihrer Herren Nutzen geſchaffet; aber nicht wenig andere haben ſich verdrießliche Händel gemacht, weil ſie ihnen allzu ſehr zu gefallen geſuchet hatten.

Alles dieſes erfordert viel Klugheit, und eine Aufmerkſamkeit, die ſich in die Zeit und den Ort zu ſchicken weiß.

Es giebt ehrerbietige Zeichen der Ergebenheit gegen Fürſten, welche ihnen den Geſandten angenehm machen, wenn er ſie wohl anzubringen weiß. Sie können ſich ſchwerlich enthalten einen Geſandten zu lieben, wenn ſie glauben daß er ſie liebe. Fürſten ſind von Natur wie andere Menſchen; und die Gunſt iſt gemeiniglich mehr eine Wirkung kleiner Dienſtleiſtungen und oft wiederhohlter Gefälligkeiten, als wichtiger Dienſte.

Was ich itzo von den Mitteln, die Gunſt des Fürſten zu erwerben, geſaget habe, das läßt ſich auch auf deſſen vornehmſte Miniſters anwenden.

Ein geſchickter Geſandter muß ſie in das Intereſſe ſeiner Unterhandlung zu ziehen wiſſen. Er muß ihnen dabey ihre Vortheile zu ſchaffen wiſſen, ohne ihnen jedoch darüber Verdruß zu machen, und alle ſeine Geſchicklichkeit anwenden, um ſie in den Stand zu ſetzen, ſich ſeine guten Abſichten zu nutz zu machen.

Es iſt dieſes leicht zu bewerkſtelligen, wenn der Geſandte von einem hohen Potentaten an einen minder mächtigen Fürſten geſchickt iſt. Weil dieſer letzte gemeiniglich, unter dem Titel der Subſidien, gewiſſe Geldſummen bekömmt, ſo muß die Freygebigkeit des Potentaten ſich bis auf den Miniſter, welcher die Unterhandlungen befördert hat, erſtrecken. Viele Fürſten, ſonderlich in den nordiſchen Reichen halten es genehm daß ihre Miniſters ſich ſolche Gelegenheiten zu nutz machen, wofern man ſie nicht bemerken läßt, daß die ihren Miniſtern gemachten Geſchenke einen Einfluß in die Puncte des Tractats gehabt haben.

Dieſes Mittel mangelt einem Geſandten, welcher im Namen eines kleinen Fürſten mit einem mächtigen Souverän Staats-Unterhandlungen treibt. Sein Herr iſt nicht im Stande ſo große Geſchenke zu machen; und die Miniſters des großen Potentaten, weil ſie nur große Objecte haben, laſſen ſich von kleinem Gewinn nicht rühren.

Wenn dieſes große Triebwerk einem Geſandten mangelt, ſo bediene er ſich gewiſſer anderer Mittel, die, ob ſie gleich nicht mit ſolcher Stärke wirken, dennoch zuweilen ihre Wirkung thun. Er zeige allzeit Eifer und Ergebenheit gegen das Intereſſe des Hofes wo er iſt; er benachrichtige die Miniſter von allen für dieſen Hof zuträglichen Zeitungen, welche er erfährt; er erfreue ſich nebſt ihnen darüber, gleichwie auch über die beſondern Familien-Vortheile dieſer Miniſter; und er rede allzeit aufs beſte von den Angelegenheiten des Fürſten, wo er iſt, wie auch von ſeinen perſönlichen Eigenſchaften.

Ein Miniſter, welcher ſich an einem Hofe angenehm machet, hat oft mehr Hülfsmittel von ſeinem guten und verbindlichen Bezeigen, als von dem Grunde ſeiner Unterhandlungs-Geſchäffte ſelbſt zu erwarten.

Wie ſehr verderbt das menſchliche Herz ſeyn kann, ſo giebt es doch wenig Miniſters, welche ſich nicht mit vernünftigen Gründen überreden lieſſen, wenn der, welcher ſie gültig zu machen ſuchet, ſich angenehm zu machen gewußt hat. Ein witziger Mann, welcher eine ſtarke Begier hat, einem andern, mit dem er Gemeinſchaft hat, zu gefallen, erlangt faſt allzeit ſeine Abſicht und findet Mittel ſich bey ihm geneigtes Gehör zu verſchaffen.

Wenn ein Geſandter in einem hohen Miniſter am Hofe, wo er iſt, ein ſchlechtes Gemüth, oder auch vorgefaßte Meynungen findet, ſo daß er weder einigen Gründen Gehör giebt, noch die wahren Vortheile ſeines Herrn beherziget, ſo darf er dennoch nicht alle Hoffnung aufgeben, ſondern er muß einen günſtigen Augenblick erwarten.

Die Umſtände verändern ſich; die Menſchen und ihre Entſchlüſſe beruhen nur auf dem Zuſtande in welchem ſich ihre Einbildungskraft zur Zeit befindet; und dieſe iſt ſehr verſchiedener und oft ſogar widerſprechender Begriffe fähig. Man darf eben ſo wenig die Hoffnung aufgeben, einen Miniſter auf beſſere Gedanken zu bringen, als man ſich Hoffnung machen darf, ſich ſeiner unveränderten Gewogenheit zu erfreuen.

§. 112.

Unterſuchung der Meynung: daß wer das Intereſſe der Fürſten kennet, auch weiß was ſie thun werden; und Mittel für einen Geſandten, nicht in Irrthum zu verfallen.

Die meiſten Geſandten, welche Staats-Unterhandlungen treiben, irren ſich indem ſie nach dieſem Grundſatze handeln: daß wer das Intereſſe dererjenigen kennet, mit welchen man zu negociiren hat, oft auch weiß was dieſe Perſonen thun werden. Ein Geſandter denket gemeiniglich bey ſich ſelbſt: Welches Mittel kann ſicherer ſeyn, in meinen Unterhandlungen nicht betrogen zu werden, als wenn ich dieſen Miniſter, ſo wie ich thue, an ſeinen eignen Vortheilen feſt halte: auf ſolche Art nehme ich die ſicherſten Maaßregeln, und meine Unterhandlung muß gelingen. Dieſer Grund-

ſatz iſt, überhaupt zu ſagen, richtig: aber die Leidenſchaften laſſen uns andere Wege gehen, als unſere Vortheile uns anzeigen; und überdieß können wir auch, in Anſehung der Vortheile anderer Leute, falſche Urtheile fällen. *a*)

Wir wären höchſt glückſelig, wenn alle Menſchen ſtets ſo viel Verſtand hätten, daß ſie ihr wahres Beſtes erkännten, und wenn ſie bey dieſer Kenntniß auch den Muth beſäßen, die Wege, ſo ihnen ihre wahren Vortheile zeigen, zu gehen. Alsdann dürfte man nur nicht ungerecht gegen ſie ſeyn; und ſo wäre man alſobald einig. Haben aber alle Menſchen gnug Einſicht und einen ſo richtigen Verſtand, daß ſie ihr wahres Beſtes erkennen? Es werden wenige Entſchlüſſe an Höfen gefaſſet, an welchen nicht das Privat-Intereſſe der vornehmſten Miniſter, welchen alle andere zu gefallen, ſuchen, oder deren Feindſchaft zum wenigſten jedermann fürchtet, einigen Antheil habe, oder ſogar oft mehr thue als das gemeine Beſte. Ueberdieß gleichet der menſchliche Verſtand einem Hauſe, welches nach verſchiedenen Gegenden die Ausſicht in Gärten und in Höfe hat. Der größte Verſtand hat eine größere Menge ſolcher Ausſichten; aber das ſchlimmſte iſt, daß nicht ſelten unſer Herz ſo geneigt iſt daß es die vorhergefaßten Meynungen ohne Unterſuchung als richtig annimmt: wodurch, ſo lange als dieſe Neigung bleibt, die Ausſichten, welche offen ſtanden, verſtopfet werden, ſo daß wir nichts ſehen als was das Herz und ſeine Neigung uns zeiget. Eine jede Sache hat etliche Geſichtspuncte; und ſo lange als man bey demjenigen bleibt, den man am meiſten liebt, ſo wie er für die Neigung eines verdorbenen oder von einer heftigen Leidenſchaft bewegten Herzen am ergetzlichſten oder auch am

a) Man ſehe dem allgemeinen Grundriß der Staatsklugheit (in dieſem Theile) §. 2. Die Umſtänden verändern ſich ꝛc.

am gemäßeſten iſt, ſo lange vernachläßiget man eine Menge anderer Geſichtspuncte; man verläßt die Vernunft, und man handelt ſo wie die Leidenſchaften uns zwingen.

Der Grundſatz: daß wer das Intereſſe der Fürſten kennet, auch weiß was ſie thun werden, kann noch aus einer andern Urſache triegen. Die wenige Gerechtigkeit, ſo ſich in unſerm Herzen befindet, und die geringe Einſicht welche unſer Verſtand hat, ſind beyde ein Hinderniß, anderer Menſchen recht verſichert zu werden: und dieſes Hinderniß iſt in uns noch viel größer, als eben dieſer Fehler in denen iſt, mit welchen wir Unterhandlungen treiben. Wir vergleichen, ohne daß wir es bemerken, die Art anderer Menſchen im Denken und im Empfinden, mit der unſerigen: und dieſer Irrthum hat ſeinen Grund in der guten Meynung welche wir von uns ſelber hägen. Das was wir für das Intereſſe anderer Menſchen halten, weil es in eben dergleichen Umſtänden unſer Intereſſe ſeyn würde, kann ſich auf unzählige Weiſen ändern und tauſend Geſtalten annehmen. Ein jeder betrachtet es nach derjenigen, die ihm am meiſten gefällt.

Ein Ehrgeitziger, welcher eine Staats-Unterhandlung treibt, ſteht in der Meynung, weil ihm ſein Ehrgeitz ſtets im Sinne lieget, als ob er ſchon alles gewonnen habe, wann er den, mit welchem er zu thun hat, überredet, daß er viel Ehre bey dieſer Sache einärnten werde; aber er irret ſich, weil jener nicht zur Ehre, ſondern zum Gewinne empfindlich iſt.

Ein Geitziger, welchen der Durſt nach Gold und Silber ſtets quälet, glaubt ſeine Sachen recht wohl zu machen, wann er den Fürſten, oder den Miniſter, mit welchem er tractiren ſoll, von der Seite der Geldbegier angreifet; aber er irret ſich, weil dieſer Fürſt, oder

dieſer

dieſer Miniſter, nicht eben die Leidenſchaft, wie er ſelbſt, in ſich hat, das Geld nicht achtet, und nur von der Seite der Eitelkeit zu gewinnen iſt.

Wenn ein anderer nur von der Liebe gerühret wird, wie kann man ihn davon abwenden, wenn man ihn überredet, daß die Schwächung ſeiner Schatzkammer, oder ſelbſt die Schande, die Folgen ſeiner Verbindung ſeyn werden?

Wir beklagen uns zuweilen über die Unwiſſenheit derer, mit welchen wir negociiren, und daß ſie ihr wahres Beſtes nicht erkannt haben, ohne zu bedenken, daß wir uns über uns ſelbſt beklagen ſollten. Wir haben die, mit welchen wir negociiret haben, nicht gekannt; wir beſchuldigen andere eines Irrthums, der nur in unſerer Beurtheilungskraft beſteht, und welchen wir nicht eher gewahr werden, als bis der Erfolg nicht ſo geweſen iſt, wie er nach den, in unſerer Meynung, genommenen unfehlbaren Maaßregeln hätte ſeyn ſollen, und bis es zu ſpät iſt unſere Fehler wieder gut zu machen. Und was noch mehr iſt, nur wenig Menſchen verbeſſern in ihrem folgenden Leben ihren Fehler, weil das Mißtrauen gegen uns ſelbſt die letzte Wiſſenſchaft iſt, die wir erlangen.

Man muß eine Sache nach allen ihren Umſtänden betrachten, und ſich dieſelbe aus ihren mancherley Geſichtspunkten, nach ihren verſchiedenen Verhältniſſen und ihren vielfältigen möglichen Verbindungen vorſtellen. Man muß ſich Mühe geben, die Leidenſchaften, deren unerſchöpflicher Quell das Herz iſt, kennen zu lernen. Man muß andere nicht nach ſich ſelbſt betrachten, ſondern einen jeden ſo wie er iſt, beurtheilen, wenn wir ſie zum Endzwecke unſerer Unterhandlung leiten wollen. Dieſes thun ihrer wenig, es geſchehe nun wegen ihres mittelmäßige

mäßigen Verſtandes, oder aus Mangel der Kenntniſſe, oder wegen der unendlichen Manchfaltigkeit der Gemuths-Character, oder auch endlich aus Stolz, welcher die Beurtheilungskraft blendet, und die Menſchen nicht gewahr werden läßt, daß man von andern Objecten, als welche uns ſelbſt rühren, beweget werden kann.

Das Mittel die Menſchen zu regieren, iſt, daß man ihre Leidenſchaften kenne, und einen jeden ſo angreiſe, wie es ſeinen Vortheilen gemäß iſt. Will man einen Ehrgeitzigen überreden? Man zeige ihm, daß er von dem, was man von ihm wünſchet, Ehre, Würden und Lobſprüche zu erwarten habe. Will man einen Geizigen rühren, ſo bringe, man ihm mit geſchickter Art bey, daß er ſeinen Reichthum vermehren werde, wenn er die Sache ſo man ihm vorſchlägt, zu Stande bringen hilft. Hat man mit einem eitlen Fürſten zu tractiren, ſo ſchmeichele man ſeiner Eitelkeit, und mache, daß er die Achtunsbezeugungen ſo man gegen ihn hat, ſtets vor Augen habe. Und wenn man endlich mit einem verliebten Fürſten zu thun hat, ſo ſorge man daß ſeine Liebe in der Sache intereſſiret werde.

Es ſey mir erlaubt, hierbey ein Exempel anzuführen, welches, ob es gleich der Ernſthaftigkeit der Sache die ich abhandele, nicht allzu würdig iſt, dennoch geſchickt iſt meine Sätze zu beſtättigen. Homerus, dem Horatius das Lob giebt, daß er beſſer als die Philoſophen gezeiget habe was ehrbar oder unehrbar, nützlich oder ſchädlich iſt, *a*) führet die Juno redend ein, indem ſie den Gott des Schlafes zu überreden ſuchet, daß er ihr einen wichtigen aber für dieſen erdichteten Gott ge-

a) Qui, quid pulchrum, quid turpe, quid utile, quid non, Plenius ac melius Chryſippo & Crantore dicit.

Horat.

gefährlichen Dienſt leiſten wolle. Um ihn zu überreden daß er den Jupiter einſchläfern wolle, verſpricht ſie ihm weder Reichthümer noch Macht bey den Jupiter, ſondern die Nymphe Paſithea zur Gemahlinn, weil ſie weiß daß er äuſſerſt in ſie verliebt iſt.

Ein Geſandter hat zu erwägen, daß auſſer den Leidenſchaften, welche die Fürſten mit allen Menſchen gemein haben, die Meynung ſo Souveräne von ihrer Größe hägen, und die wirkliche Macht welche ſie beſitzen, ihnen ganz andere Begriffe geben als andere Menſchen haben. Ein Geſandter muß ſich gegen ſie dieſen Begriffen gemäß verhalten, wenn er ſich nicht irren will; er muß ſeine eignen Geſinnungen gewiſſermaſſen ablegen, und dem Fürſten, mit dem er zu negociiren hat, ähnlich werden, ſo daß er ſeine Meynungen und Neigungen an ſich nehme, und nachdem er ihn kennen gelernet hat, zu ſich ſagen könne: Wenn ich an der Stelle dieſes Fürſten wäre, und hätte eben dieſelbe Macht, dieſelben Leidenſchaften und Vorurtheile, welche Wirkung würden die Sachen, die ich ihm vorzuſchlagen habe, bey mir thun? Wenn ein Geſandter dieſe Betrachtung oft anſtellet, ſo wird ſie ihm ſehr nützlich ſeyn, um ſein Verhalten gegen den Fürſten, mit dem er zu thun hat, gehörig einzurichten und ſich bey ihm in Gunſt zu ſetzen.

§. 113.

Ein Geſandter muß viel Umgang mit Weltleuten halten.

Mit den Menſchen Unterhandlungen zu pflegen, muß man ſie kennen; und ſie kennen zu lernen, muß man oft mit ihnen umgehen. Ein Geſandter muß oft Geſellſchaften halten; er muß ſanftmüthig, höflich, angenehm

nehm ſeyn; jedermann leicht vor ſich laſſen; mit ſehr vielen Umgang halten, jedoch ohne ſeine Würde aus den Augen zu ſetzen; geſchickte und berühmte Perſonen wohl aufnehmen; mit allen die ihm etwas nützen können, Bekanntſchaft halten; und denen, die ihm gute Nachrichten geben können, zu rechter Zeit Geſchenke zu machen wiſſen. Ein Miniſter, der ſich allzu eingezogen hält und allzu ſparſam lebet, wird mit ſeiner Geſandtſchaft wenig Nutzen ſchaffen, und das weſentliche ſeiner Pflicht nicht erfüllen, welches darinnen beſteht, daß er ſeinem Herrn eine vollkommene Kenntniß des Landes, wo er iſt, gebe.

Es giebt Oerter, wo es theils um des ordentlichen Laufs der Geſellſchaft willen, theils auch zum glücklichen Erfolge der Angelegenheiten, nothwendig iſt, daß man mit ſehr vielen Umgang halten. Dergleichen ſind die republicaniſchen Staaten. Weil eine größere Anzahl Männer zum Staatsrathe gehören und die Regierung führen, ſo wird nothwendig erfordert, mit einem jeden ſo, wie man ihm die benöthigten Grundſätze am beſten beybringen kann, zu reden; einerley Sache bey allen oft zu widerhohlen; und mit verſtändiger Art einerley Sache unter der, für den Character und die Fähigkeit eines jeden geſchickteſten Geſtalt vorzutragen, damit, wann hernach die Sache in gemeinſchaftliche Berathſchlagung gezogen wird, alle auf unterſchiedenen Wegen zu einerley Zwecke geleitet werden können. Folglich ſind für Republiken ſehr gefällige Geſandte nöthig, und ſolche, welche ſich nicht vor großem Aufwandte fürchten: denn er iſt allda nothwendig.

Dieſe Bemühung mit jedermann Bekanntſchaft zu halten, muß aber nicht ſo beſchaffen ſeyn, daß es das Anſehen bekäme, als wollte ein Geſandter ſich um kleine Familien Angelegenheiten bekümmern, oder die Mitglieder der Republik in Uneinigkeit ſetzen. Eine ſolche

Auf-

Aufführung würde ihn ſelbſt bey denen, welche er auf ſeine Seite gebracht zu haben glauben möchte, verdächtig machen. Er könnte alsdann ſeinem Herrn nicht mehr dienen, und würde zurückberuffen werden müſſen.

§. 114.

Er proportioniere ſeine Unterhandlungen nach den Verfaſſungen des Staats, wo er ſie treibt; nach dem Gemüths-Character derer, mit welchen er negociiret; und nach den Umſtänden worinnen er ſich befindet.

Es befindet ſich in dem Genie aller Völker ein Gemiſch von guten und ſchlechten Eigenſchaften, welches zweifelhaft läßt, ob dieſe oder jene vorwalten. Es düuket uns alles wunderlich, es ſey nun aus knechtiſcher Ehrerbietigkeit gegen unſere Gebräuche, oder auch aus großem Stolze, welcher uns nicht glauben läßt daß etwas, das nicht unſer iſt, vortrefflich ſeyn könne. Gleichwie ein jeder römiſcher Bürger ſich eben ſo groß als ein auswärtiger König zu ſeyn dünkte, ſo bildet ſich auch ein Franzos geringen Standes ein, daß ihn das Glück, in Paris gebohren zu ſeyn, dem vornehmſten fremden Herrn gleich mache. Eine jede Nation erhebt ſich in ihren eigenen Augen, ſchätzet ſich ſehr hoch, und den mächtigſten gleich, und würde es folglich ſich für ſchimpflich halten, wenn ſie einer andern den Vorzug vor ſich einräumen ſollte. Menſchen von verſchiedenen Nationen kommen einander ſeltſam vor. Die Fremden dünken uns in vielen Stücken lächerlich, wir wiederum ihnen; und weder wir noch ſie ſind es in der That.

Ein Geſandter muß das Anſehen haben, als gefielen ihm die Sitten und Gebräuche des Landes wo er iſt. Er tadele nicht deſſen Regierungsform, und lobe was löblich iſt: jedoch thue er es ohne lächerliches Affectiren und ohne niederträchtige Schmeicheley. Aber ein franzöſiſcher Geſandter (denn dieſes iſt der gemeine Fehler unſerer Nation,) vermeidet ſelten, die Regierungsart und die Gebräuche ſeines Vaterlandes mit Lobſprüchen, welche für die Eigenliebe der Fremden beleidigend ſind, zu erheben. Er giebt ſeiner Nation oft übertriebene Lobſprüche, und zeiget ein unbedachtſames Verlangen, ein Land, wo er verdrießliche lange Weile hat, zu verlaſſen, und bald wieder in ſein Vaterland zu kommen: welche Aufführung nicht ſelten ſeinen Staats-Unterhandlungen Schaden thut. Ueberdieß iſt ſie unhöflich: und es hangen die größten Sachen oft von den kleinſten ab.

Einige Völker ſchlieſſen geſchwind die Tractaten, zu welchen ſie gewillet ſind; und man muß ſich bemühen aufs erſtemal damit fertig zu werden.

Andere Völker ſind langweilig in ihren politiſchen Geſchäfften. Z. E. die Republiken thun nur gemeſſene Schritte; und man bekömmt niemals ſogleich was man verlanget. Sie berathſchlagen und entſchlieſſen ſich langſam, weil dieſe Berathſchlagungen von ſehr vielen geſchehen, und weil große Körper ſchwerlich in Bewegung kommen. Ein Geſandter muß ihnen Zeit laſſen, und ſich an einem kleinen Fortgange begnügen, damit er ſtuffenweis mehr erlange. Er muß nicht eilfertiger, als es die Conſtitution des Staats erlaubt, zu Werke gehen.

Die Staats-Unterhandlungen müſſen auch dem Gemüths-Character derer, mit welchen man ſie treibt, gemäß eingerichtet werden. Es giebt unter den Gemü-

thern eine noch größere Unähnlichkeit als unter den Geſichtern: und nach dieſer Verſchiedenheit muß man die Gründe, welche, ſie zum Thun antreiben können, proportioniren. Gute und ſtarke Gründe ſchicken ſich für große Geiſter; aber ſchwache ſind beſſer für mittelmäßige Köpfe, weil ſie ſelbige leichtlicher faſſen können. Ein jeder Menſch begreift die Sachen nach ſeiner Fähigkeit: die größten erſcheinen für große Geiſter klein und leicht; hingegen halten Perſonen, die keinen Verſtand beſitzen, alles für ſchwer, weil ſie unfähig ſind die Größe deſſen was ihnen vorgetragen wird, zu erkennen; weil ſie etwas, das ſehr wichtig iſt, oft für nichts bedeutend anſehen, und wiederum für etwas ſehr großes, was nicht der Achtung werth iſt. In den Augen eines Zwergs erſcheinet alles groß.

Ein in Staats-Unterhandlungen erfahrner Autor *a*) verſichert, daß er, um die Entſchlüſſe eines Staats zu beurtheilen, niemals eine beſſere Methode gefunden habe, als ſich Mühe zu geben, das Temperament und die Gemüthsart der Fürſten und ihrer vornehmſten Miniſter kennen zu lernen.

Es iſt ferner, überhaupt zu reden, nöthig, daß ein Geſandter gelinde und angenehme Mittel anwende, um die Gewogenheit derer, mit welchen er negociiret, zu erlangen; und daß er ſich hüte, dem Fürſten mit dem er redet, unangenehme Begriffe beyzubringen.

Geſandte eines mächtigen Potentaten bey einem minder mächtigen Fürſten, wenn ſie ſich in ihren Unterredungen gehäßiger Vergleichungen und unanſtändiger Drohungen bedienen, laſſen dieſen Fürſten ſeine

Schwä-

a) Temple, in ſeinen Memoires de ce qui s'eſt paſſé dans la Chrétienté depuis la guerre de 1672, juſqu'à la paix conclue en 1679.

Schwäche allzu ſehr empfinden, und ziehen ihrem mächtigen Herrn allzeit Haß zu. Sie gleichen mehr den Waffenherolden, welche Krieg ankündigen, als Abgeſandten, deren Hauptzweck ſeyn ſoll, den Frieden zu unterhalten.

Der Geſandte eines Fürſten, deſſen Macht ſeinen Nachbarn Argwohn verurſachet, muß mehr die Mäßigung als die Macht ſeines Herrn rühmen; und von dieſer bloß wie von einem Mittel das Recht ſeiner Forderungen zu behaupten, reden, aber nicht wie von einem Werkzeuge, um freye Fürſten und Völker zu unterdrücken.

Wenn ein Geſandter die Wege der Vernunft und der Ueberredung verläßt, und anſtatt derſelben gebietheriſche und drohende Manieren annimmt, ſo muß ſchon ein Kriegsheer bereit ſtehen, welches in daſſelbe Land einfallen und ſeine Anſprüche behaupten ſoll. Widrigenfalls werden ſeine Vorträge ſelten angenommen, geſetzt auch daß ſie für den Fürſten, dem ſie auf eine ſolche Art geſchehen, vortheilhaft wären, weil alle Menſchen eitel ſind, und ihr Nutzen oftmals der Eitelkeit nachgeſetzet wird.

Wenn ein Fürſt, oder ein Senat mächtig gnug iſt, daß er allen ſeinen Nachbarn Geſetze vorſchreiben kann, ſo wird alle Kunſt im Negociiren unnöthig, und er darf nur ſeinen Willen eröffnen. Aber wenn die Macht von beyden Seiten einander die Wage halten kann, ſo entſchließt ſich ein unabhängiger Fürſt niemals zu einer Parten, ausgenommen wegen der Vortheile ſo er dabey findet, und wegen eines guten Bezeigens gegen ihn.

Nichts deſto weniger iſt es eine große Kunſt, wenn man in gewiſſen Fällen trotzend und empfindlich redet, damit

man erforſche zu welcher Partey andere geneigt ſind, und die geheimen Neigungen, welche ſich durch ſchnelle Bewegungen verrathen entdecken möge. Wiewohl es gefährlich iſt, Dinge, die man andere nicht mit Gründen überreden kann, und wozu man ſie nicht mit Gewalt nöthigen könnte, mit trotziger Art erzwingen zu wollen, ſo giebt es doch Fälle, in welchen, wofern man vernünftige Gründe hat, mit Nachdruck reden und handeln, nicht ſo wohl den Frieden brechen, als einem Friedensbruche zuvorkommen heißt: gleichwie es hingegen andere Fälle giebt, wo die Mäßigung höchſt nöthig iſt, und wo man, anſtatt trotzige und unüberlegte Reden, die man bekömmt übel zu empfinden und es an ſich bemerken zu laſſen, dieſelben vielmehr klüglich abwenden, und nur auf diejenigen Achtung zu geben ſcheinen muß, welche die Unterhandlung die man treibt, zum erwünſchten Zwecke leiten können.

Ein Geſandter, dem man Anlaß zum Mißvergnügen giebt, wofern er ſich nicht, ſeiner Würde gemäß, darüber beklagen kann, und ſein Herr nicht im Stande iſt, Gnugthuung deßhalben zu fordern, muß ſich ſtellen, als habe es ihn nicht verdroſſen. Man wird doppelt beſchimpfet, wenn man ſich über einen erſten Schimpf vergebens beklaget.

§. 115.

Von den oftmaligen Veränderungen der Geſandten; und von der Rechenſchaft die ſie von ihren Unterhandlungen ablegen ſollen.

Die Abgeſandten der Republik Venedig bleiben jedesmal nur drey Jahre an einem Hofe; und das Reich Schweden hat in Anſehung ſeiner Geſandten eine

ne gleiche Verordnung gemacht. *a*) Es ſchicket ſich dieſer Gebrauch zu der in dieſen Ländern üblichen Regierungsart; aber er würde in einem monarchiſchen Reiche nicht dienlich ſeyn.

Der gute Erfolg der Unterhandlungen eines Geſandten muß Urſache ſeyn, daß man ihn nicht ohne wichtige Urſachen aus dem Lande, wo ſeine Geſchäffte gut von ſtatten gehen, zurückberuffe, weil es ungewiß iſt ob er in einem jeden Lande und in allerley Staatsgeſchäften eben ſo glücklich ſeyn werde. Um ſeinen Aufenthalt an einem Hofe zu verlängern, geziemet es der Weisheit der Regierung ihn wegen deſſen, was ihm ſeine Abweſenheit in ſeinem Hausweſen ſchaden könnte, ſchadlos zu halten; gleichwie es auch der Güte gemäß iſt, einen Geſandten, mit dem man völlig vergnügt iſt, zurück zu beruffen, wenn ſeine Familien-Umſtändige ſolches nothwendig erfordern.

Wann eine Veränderung geſchieht, ſo wäre es zu wünſchen, daß man den Nachfolger einige Zeit vorher an den beſtimmten Hof ſchickete, damit er ſich nach guten Beyſpielen bilden, das ſchicklichſte Verhalten beobachten, die Freundſchaften ſeines Vorgängers unterhalten, und eine richtige Kenntniß von den Sachen ſowohl als den Perſonen erlangen könnte. Obgleich ein Geſandter, wann er an ſeinen Hof zurückkömmt, die wichtigſte Beſchreibung von dem Lande wo er geweſen, giebt, ſo begreift dennoch ſein Nachfolger nicht alles ſo vollſtändig, als wann er ſelbſt an Ort und Stelle iſt. Die Zeit zwiſchen der Abreiſe des einen und der Ankunft des andern, macht oftmals große Lücken: der Schauplatz ändert ſich ohne daß man es wahrnimmt; man faſſet gewiſſe Vorurtheile; ohne daß man ihnen zuvorkommen kann; es werden Freunde

a) Auf dem Reichstage im Jahre 1738.

kaltſinnig, weil man ſie nicht vermittelſt des Geſandten, zu dem ſie ein Vertrauen hatten, zu Freunden zu erhalten vermocht hat. Die Zeit ſo man zubringt um den Nachfolger kennen zu lernen, wofern er nicht ſchon, ehe er zu negociiren anfängt, bekannt iſt, geht für die Unterhandlung und den Dienſt des Herrn verlohren. Oft ſo gar greift der neue Geſandte die Sachen mit Fleiß auf eine ganz andere Art an, als ſein Vorweſer ſie angegriffen und unvollendet verlaſſen hatte, wenn er nämlich nicht aus eigner Erfahrung überzeuget worden iſt, daß das bisherige Syſtem das beſte geweſen, und er es folglich fortſetzen muß. Nun iſt aber eine jede Aenderung des Verhaltens und des Syſtems das gewiſſe Verderben einer Staats-Unterhandlung, wofern nicht dieſe Aenderung nothwendiger Weiſe aus den Geſchäfften ſelbſt entſteht.

Obgleich ein Geſandter ſeinem Herrn von allem was er in Erfahrung gebracht, getreuen Bericht abgeſtattet hat, ſo giebt es doch eine Menge Begebenheiten, die ſeiner Aufmerkſamkeit entgangen, und unzählige Anecdoten, die ſich nicht haben umſtändlich beſchreiben laſſen. Dieß alles muß ein Geſandter, nachdem er an ſeinen Hof zurück gekommen iſt, zu ergänzen ſuchen, es geſchehe nun ſolches mündlich gegen die Staatsräthe ſeines Herrn, oder auch ſchriftlich, indem er ſehr umſtändliche Beſchreibungen machen läßt, zu welchen er mehr Muße als vorher hat. Dieſe Beſchreibung muß gleichſam eine allgemeine Abſchilderung ſeyn, worinnen alle Objecte ſo deutlich und nach dem Leben abgebildet ſeyn, daß die Regierung, wenn es die Noth erfordert, alles benöthigte darinnen wiederfinde.

Es iſt zu Venedig ein Gebrauch, welchen, wie mich bedünkt, ein jeder Souverän bey ſich ein-

einführen ſollte. Die Abgeſandten der Republik müſſen, nachdem ſie zurück gekommen ſind, dem Senate einen geſchriebenen Bericht von ihrer Geſandtſchaft übergeben. Ob ſie gleich ſchon in ihren Briefen von allen beſondern Staats-Unterhandlungen genaue Berichte erſtattet hatten, ſo erachtet dieſe Republik dennoch für nöthig, daß es das gemeine Beſte erfordere, einen kurzen Inhalt von allen denſelben zu haben: weil, wenn alle dieſe Schriften geſammlet, in Ordnung gebracht, und von dem, welcher der Autor derſelben war, wieder aufs neue bearbeitet werden, man daraus den Zuſammenhang der Sachen und die Fähigkeit des Geſandten, der ſie getrieben, beſſer erſehen kann. Aus ſolchen vollſtändigen Berichten erkennet der Senat die Macht der Fürſten, den Zuſtand ihrer Kriegsheere, ihrer Länder, ihrer Einkünfte, und ihres Aufwandts. Aus dergleichen Berichten ſchöpfen die Edlen, welche auf Geſandtſchaften gehen, alle für ſie nöthige Kenntniſſe, und die politiſchen Regeln ihres Verhaltens: ſo daß ſie die Beſchreibung eines Abgeſandten, als ſey er „ein Mann, welcher in der Abſicht, „zum Beſten der Republik zu lügen, ausgeſchickt „werde,„ nicht als richtig annehmen.

§. 116.

Von den verborgenen Schriften, (chifres,) welche bey Staats-Unterhandlungen nöthig ſind.

Ehe ich dieſen Abſchnitt beſchlieſſe, muß ich noch von der Art, mit verborgenen Schriften zu ſchreiben, und ſie zu leſen, etwas erwähnen, weil die Abgeſandten ſich derſelben ſehr oft bedienen. Man hat es jederzeit als etwas bewundernswürdiges angeſehen, daß die Menſchen die Kunſt erfunden haben, einander ihre Ge-

danken, auch ſelbſt die ſinnreichſten, durch körperliche Zeichen, und welche an ſich ſelbſt mit den bedeuteten Sachen nichts gemein haben, zu verſtehen zu geben. Aber, wenn es etwas erſtaunliches iſt, daß ein Menſch die Gedanken eines andern durch Zeichen, welche zum Verſtändniß derſelben erfunden ſind, verſteht: wie viel bewundernswürdiger iſt es nicht, daß ein Menſch die Gedanken eines andern zu errathen vermag, wann dieſe Zeichen ſo eingerichtet ſind, daß ſie ihm dieſe Kenntniß verbergen ſollen.

Weil die Heimlichkeit die Seele der Staats-Unterhandlungen iſt, ſo erfand man die Kunſt mit Ziffern oder unbekannten Zeichen zu ſchreiben, wozu man ſich ein Alphabeth *a*) machte; damit diejenigen, welche vielleicht die Briefe der Geſandten auffiengen, dieſelben nicht verſtünden. Dieſe Art des Schreibens nennt man (in Frankreich) *en chiffre* **ſchreiben**, im Gegenſatze des Schreibens *en clair*.

Eine verborgene Schrift mit **einfachem Schlüſſel** iſt, in welcher man ſich, anſtatt eines ordentlichen Buchſtabens allzeit nur einer Figur bedienet: welche Art zu ſchreiben nicht ſchwer aufzulöſen iſt, wenn man Fleiß darauf wendet. Eine verborgene Schrift mit **doppeltem Schlüſſel** iſt, wenn man in jeder Zeile, oder in jedem Worte, ein anders Zeichen brauchet; und endlich, wo man gewiſſe nichts bedeutende Zeichen u. d. m. einmiſchet, ſo daß ſie ſchwerlich aufzulöſen ſind.

Ein

a) Dieſes Alphabeth verwahren beyde Correſpondenten bey ſich. Die gewöhnlichen Buchſtaben ſtehen darinnen nach ihrer Ordnung; und darneben, oder auch darunter, die verborgenenen Buchſtaben, womit die ordentlichen angedeutet werden, wie auch die Nullen, d. i. die nichtsbedeutenden Zeicheu, und andere Figuren, wodurch eine ſolche Schrift ſchwerer zu leſen wird. Ein ſolches Alphabeth nennt man den Schlüſſel.

Ein neuer Autor *a*) behauptet daß die Lacedämonier die Erfinder der verborgenen Schreibart geweſen ſind. Die Scytale, welche ſie erfanden, war, wie er ſaget, der Anfang zu dieſer geheimen Kunſt. Es waren zwey runde Hölzer von gleicher Länge und Dicke: eins behielten die Ephori; das andere nahm der Feldherr, welcher wider den Feind ins Feld gieng, mit ſich. So oft nun die Obrigkeiten ihm geheime Befehle geben wollten, ſo nahmen ſie einen langen und ſchmalen Streif Pergaments, wickelten ihn mit beſtem Fleiß um dieſes runde Holz die Scytale genannt, und ſchrieben ihre Befehle darauf. So lange nun das Pergament um die Walze feſt lag, war alles deutlich zu leſen; aber ſo bald als man es abwickelte, hieng kein Wort mit dem andern zuſammen. Der Feldherr wickelte ſodann dieſes Pergament wieder um ſeinen Scytale, ſo daß er alles genau leſen konnte. Polybius erzehlt, daß Aeneas, mit dem Beynamen Tacticus, vor ohngefähr 2000. Jahren, zwanzigerley Arten verborgener Schriften geſammlet, welche er theils ſelbſt erfunden, theils auch ſchon andere vor ihm gebrauchet hatten. Folglich iſt weder Trithemius, noch dieſer Aeneas Tacticus der Erfinder der geheimen Schreibart. *b*)

a) *La Guilletiere*, in ſeinem Buche: Lacèdémone ancienne & nouvelle.

b) Trithemius, und nach ihm Johann Baptiſta Porta, haben gelehrte Sachen hiervon geſchrieben. Blaſius Vignere, Jac. Gohorry, Ericius Puteanus, und Niceron, haben ein gleiches gethan. Zu Ulm druckte man im Jahr 1682. Myſterium artis Steganographicae noviſſimum; ex muſaco *Lud. Henr. Hilleri.*

Es haben ihrer ſehr viele von dieſer Kunſt geſchrieben; Selbſt ein regierender Fürſt *a*) ſchrieb hiervon ein großes Werk; und Chriſtian Breithaupt iſt der letzte, welcher von dieſer Materie gehandelt hat. *b*) Je mehr nun die Kunſt des verborgenen Schreibens zur Vollkommenheit gebracht worden iſt, deſto mehr haben ſich andere hervorgethan, indem ſie die ſehr ſchwere Kunſt, verborgene Schriften zu leſen, gelehret haben. Es erfordert dieſe nicht allein viel ſchlaue Liſt, ſondern auch eine große Kenntniß der Grammatik, der Sprachen, und des beſondern Genie einer jeden Sprache; wobey noch überdieß große Geduld und ernſter Fleiß nöthig iſt. Nicht minder wichtig iſt es, wann man verborgene Schriften leſen lernen will, daß man wiſſe, wer den Brief geſchrieben, an wen er geſchrieben iſt, und was für Angelegenheiten der Briefwechſel betrifft. Hierdurch geſchieht es zuweilen, daß eine einzige Sylbe ein ganzes Wort, und dieſes ſodann das ganze Alphabeth entdecken läßt. Dieſe geheime Schreibart iſt in Staats-Unterhandlungen, ſehr nützlich, weil der Schlüſſel dazu von andern ſchwerlich, oder doch ſo ſpät gefunden wird, daß das Geheimniß nicht zur Zeit wann es nöthig wäre, verrathen werden kann.

Wiewohl es Leute giebt, die im Auflöſen der verborgenen Schriften ſehr geſchickt ſind, ſo gründet ſich doch ihr Ruhm nur auf die Nachläßigkeit derer, welche die Ziffern geben, auch ſelbſt der Geſandten und ihrer Secretarien, welche ſich derſelben ſchlecht zu bedie-

a) Der Herzog Auguſt von Braunſchweig-Lüneburg ſchrieb, unter dem Namen Guſtavus Selenus, ein weitläuftiges Werk über des *Trithemii* Steganographiam; welches unter dem Titel Cryptographiae libri IX, zu Lüneburg 1624. herausgekommen iſt.

b) Ars decifratoria; S. Sciencia obſcuras literas ſolvendi & legendi. Helmſt. 1737.

dienen wiſſen. Nachdem man dieſe Materie und die Regeln der Aufloͤſung gruͤndlich unterſuchet hat, ſo hat man befunden, daß ein Brief, der, wie es ſich gebuͤhrt, in verborgener Schrift aufgeſetzet iſt, unmoͤglich zu leſen iſt, wofern man nicht Gelegenheit findet einen Secretaͤr zu beſtechen, daß er den Schluͤſſel dazu gebe.

Man kann kuͤhnlich allen, die ſich in Europa auf Aufloͤſung verborgener Schriften legen, Trotz biethen ſie aufzuloͤſen, wenn ſie, wie es ſeyn muß, nach einem allgemeinen Muſter, das leicht zu geben iſt, und wozu unzaͤhlig viel Schluͤſſel unaufloͤslicher Zeichen gegeben werden koͤnnen, eingerichtet worden ſind. Ich rede hier nicht von zweyen Exemplarien eines Buchs, welche eine unaufloͤsliche Ziffer, die aber wegen ihrer zu großen Weitlaͤuftigkeit nicht zu brauchen iſt, an die Hand geben, noch auch von gewiſſen andern Zeichen, die von Schulmaͤnnern nach algebraiſchen Regeln erfunden worden ſind, weil ſelbige theils wegen ihrer Weitlaͤuftigkeit, theils um anderer Schwierigkeiten willen, nicht brauchbar ſind. Ich rede nur von den gemeinen Ziffern, deren ſich Geſandte bedienen, und mit welchen man einen Brief beynahe ſo geſchwind wie mit ordentlichen Buchſtaben ſchreiben kann.

Die Aufloͤſung ſolcher verborgener Schriften zu vermeiden, ſollte ſich ein jeder Geſandter ſelbſt einen guten Schluͤſſel machen, und dem Canzelliſten (Commis) des Staats-Secretarius, welcher ſie aufloͤſen ſoll, eine Copie davon geben; anſtatt ſich des Alphabeths, das man ihm giebt, zu bedienen, welches gemeiniglich leicht aufzuloͤſen, oft auch ſchon bey andern Geſandten deſſelben Fuͤrſten gebraͤuchlich iſt: ſo daß, wenn ein Secretaͤr den Schluͤſſel dazu verraͤth, man die Briefe der Geſanden an etlichen Hoͤfen aufloͤſen kann. Ferner ſollte einem jeden Geſandten anbefohlen werden, in einem beſondern und ganz mit Ziffern geſchriebenen Briefe alles was geheim iſt, zu

ſchreiben,

ſchreiben; und es ſollte den Secretarien nicht erlaubt ſeyn, ſo wie ſie zu thun pflegen, die Briefe zum Theil in ordentlicher Schrift, und nur gewiſſe Stellen mit Ziffern zu ſchreiben: denn auf ſolche Art läßt allzeit das, was mit ordentlicher Schrift geſchrieben iſt, durch den Zuſammenhang der Sachen, errathen was in verborgener Schrift aufgeſetzet iſt, auch in welcher Sprache der Brief geſchrieben iſt; welches ſich, wenn er ganz in Ziffern verfaſſet iſt, nicht errathen läßt.

Es erfordert die Klugheit eines Geſandten, in dem Aufſatze zu dem mit Ziffern zu ſchreibenden Briefe nichts als weſentlich nöthige Sachen einzurücken, und alles leere Geſchwätz wegzulaſſen, damit nicht die Zeit unnützer Weiſe zugebracht werde, ſowohl wann der Brief in Ziffern geſetzet, als auch wann er am Hofe aufgelöſet wird: denn widrigenfalls verdreußt einen jeden die Arbeit, wenn die Sachen der Mühe nicht werth ſind. Ueberdieß, (weil man nur deßwegen mit Ziffern ſchreibt, damit nicht die vielleicht eröffneten Briefe geleſen werden können,) wofern dergleichen Briefe von unrechter Hand eröffnet, und ſo weitläuftig befunden werden, glaubt man nothwendig, als gehe der Geſandte mit den wichtigſten Anſchlägen um; man eröffnet ſie alle; und zuletzt behält man ſie ganz zurück.

Die Staats-Secretarien verlangen zuweilen von den Geſanden, ihre Briefe an Privatleute zu ſchreiben, und darinnen von nichts als von Paläſten, von Gärten, und von den Begebenheiten an dem Hofe wo ſie ſind, zu reden; und verordnen ihm eine Art zu ſchreiben, welche, indem ſie den neugierigen Forſchern, die ſich an allen Höfen befinden, eine bloße und aufrichtige Erzehlung gleichgültiger Dinge vor Augen leget, unter dieſer Schale und ſcheinbarn Aufrichtigkeit, den Bericht von ſeinen mancherley Unternehmungen, und von den guten oder ſchlechten Geſinnungen, ſo er an dem Hofe wo er iſt, bemerket, wie auch von den

Maaß-

Maaßregeln ſo dieſer Hof nimmt, in ſich hält. Aber, ſo bald als man entdecket, daß dieſe an Privatleute geſtellte Briefe wirklich für die Regierung geſchrieben ſind, und man erfährt daß ein Geheimniß hinter der Sache ſteckt, ſo iſt es nicht ſchwer, daſſelbe heraus zu bringen.

Ich beſchlieſſe dieſen Abſchnitt mit einer Stelle aus dem Buche des Marquis de Santa-Crux, welches den Titel Reflexions militaires & politiques führt. *a)* Dieſer Autor rühmet diejenige Art, welche er le chaſſis (den Rahm) nennt, als die beſte unter allen verborgenen Schreibarten, und behauptet daß ſelten Leute zu finden ſind, welche ſie aufzulöſen im Stande ſeyn.

„ Nehmet zwey Blätter Papier von gleicher
„ Größe; leget eins auf das andere; bezeichnet mit
„ Strichen den Rand und die Zeilen, wie man thun
„ könnte, wenn ein Brief auf ein Stück Papiers ge-
„ ſchrieben werden ſollte. Auf dieſen Strichen, wel-
„ che die Zeilen bemerken, ſchneidet nach Gutdünken
„ Löcher aus, welche in einer gewiſſen Entfernung von
„ einander abſtehen, ſo hoch als die Buchſtaben es
„ erfordern, ſo lang, daß ein Wort darein geſchrie-
„ ben werden kann. Eins von dieſen Blättern ſendet
„ dem, mit welchem ihr in Vertraulichkeit ſtehet.
„ Wenn ihr ihm hernach ſchreiben wollet, ſo leget das
„ Blatt, das ihr bey euch behalten habt, auf ein an-
„ ders von gleicher Größe, und ſchreibet, durch die
„ Löcher des erſtern, auf dieſes letztere, alles was ihr
„ ihm zu wiſſen thun wollet. Hernach ſchreibet in die
„ Lücken, ſo zwiſchen den Wörtern bleiben, andere
„ Wörter, welche einen ſo ſehr unterſchiedenen Ver-
„ ſtand zuſammen machen, daß es ſcheine als ob der
„ Brief von einer gleichgültigen Sache handele. Hier-
„ bey iſt nöthig, daß man mit dem Correſpondenten

ein

a) Man ſehe die Prüfung ꝛc. im letzten Theile dieſes Werks, unter dem Titel Santa-Crux.

„ ein paar hundert verſtellte Wörter verabredet habe,
„ welche z. E. den Namen eines jeden Regiments,
„ die Namen der Generale, der Feſtungen, und an-
„ derer Hauptſachen welche in den Briefe vorkommen
„ müſſen, unter euch andeuten, weil, wofern ſie mit
„ den rechten Namen genannt würden, die Uebelge-
„ ſinnten welche ſie auffiengen, leichtlich einen Arg-
„ wohn daraus ſchöpfen könnten. Wann nun euer
„ Correſpondent den Brief bekömmt, ſo leget er ſein
„ durchlöchertes Papier darauf, und erkennet nur die
„ Wörter, welche zum wahren Verſtande des Brie-
„ fes gehören, immaßen die übrigen verdeckten in den
„ Zwiſchenräumen nur hinzu geſetzt worden waren,
„ um das Alphabeth zu verbergen: jedoch muß der
„ Correſpondent witzig ſeyn damit man nicht aus ſei-
„ ner Antwort den wahren Sinn der Wörter des
„ Briefs von den dazwiſchen eingeſchobenen Wörtern
„ unterſcheiden könne. Auf ſolche Art ſcheint eine ſol-
„ che verborgene Schrift keine zu ſeyn: weßwegen
„ Dom Diego d'Avala ſchon vor mir geſagt hat,
„ daß dieſe verborgene Schreibart unter allen die be-
„ ſte iſt. Weil ſie aber ſehr beſchwerlich und lang-
„ weilig iſt, ſo dienet ſie nur zu Sachen, welche nicht
„ viel ausführliches erfordern, oder auch zu ſehr wich-
„ tigen Sachen, und welche nicht ſehr geſchwind ex-
„ pedirt werden müſſen. „

Dieſer Autor ſaget auch, daß eine Schrift, die man mit Saft aus Zwiebeln oder Citronen ſchreibt, nicht eher lesbar iſt, als bis man ſie an das Feuer hält. Eine gleiche Bewandtniß hat es auch, wie er meldet, wenn man mit Urin ſchreibt. Ferner, daß eine Schrift, die man mit Safte des Krautes Wolfs-milch (tithymalis) ſchreibt, nicht eher zu leſen iſt, als bis man Aſche darauf ſtreuet, oder auch das Papier in Waſſer eintauchet. Endlich auch, das was mit friſcher Milch geſchrieben worden, erſt alsdann lesbar wird, wenn man feinen Kohlenſtaub darauf ſtreuet.

Drittes

Drittes Capitel.

Von dem mancherley Intereſſe der europäiſchen Staaten.

Erſter Abſchnitt.

Worinnen das Intereſſe der Staaten beſtehet.

§. 1.

Von dem allgemeinen Intereſſe, welches alle Nationen haben.

Europa machet in dieſen Zeiten, wegen des Zuſammenhanges der Staaten in dieſem Welttheile, einen einzigen Staatskörper aus. Aber in dieſem großen Körper hat jeder Theil ſein beſonderes Staats-Intereſſe, und ſuchet nur ſeine Vergröſſerung, zum Nachtheile aller andern, ſo daß er gern das Haupt, oder der ganze Körper würde. Welche Unordnung entſtünde nicht nothwendig aus einem ſolchen Ehrgeitze, wenn ihm nicht eine weiſe Politik Ziel und Maaß ſetzete, und die Macht eines jeglichen in gehöriger Proportion erhielte? Glückſelig wären wir, wenn wir in unſern Zeiten Grundſätze einer ſo geſunden Politik einführen ſähen, wodurch ein jeder ehrgeiziger Fürſt im Zaume gehalten, und ein jeglicher Staat, welcher ſchwächer, oder auch, welcher billig in ſeinen Grundſätzen und in ſeinem Verhalten wäre, geſchützet würde!

würde! Itzo laſſe man uns einen Verſuch thun, das mancherley Intereſſe der europäiſchen Fürſten, nach ihrem gegenwärtigen Zuſtande, und ihre Anſprüche wider einander, welche noch nicht durch Tractaten entſchieden ſind, aus einander zu ſetzen.

Alle Nationen haben nothwendig ein allgemeines Intereſſe: und dieſes allgemeine Intereſſe kann in einem weitläuftigen und in einem engern Verſtande betrachtet werden.

In einem weitläuftigen Verſtande iſt das allgemeine Intereſſe einer Nation allen andern Nationen gemein; und es iſt ihnen ſo natürlich, daß ſie es haben ohne beynahe es zu wiſſen. Es beſteht dieſes allgemeine Intereſſe in nichts als ihre Freyheit und ihre Ruhe zu erhalten, welche beyde Dinge die Quellen der menſchlichen Glückſeeligkeit ſind. Alle Sorgen der Regenten müſſen auf dieſes doppelte Object gerichtet ſeyn; und es iſt keine Nation auf Erden, die nicht dieſes allgemeine Intereſſe, in ſolchem Verſtande, habe.

In einem engern Verſtande hat eine Nation ihr allgemeines Intereſſe nicht mit einer andern Nation gemein, weil ein Staat, welcher es auch ſey, ſich nur durch Mittel, welche den Grundſätzen die ihn errichtet haben, gemäß ſind, aufrecht erhalten kann; und weil die Erfahrung lehret, daß Sachen durch die Schwächung deſſen, was ihnen ihr Wachsthum gegeben hatte, wieder vergehen.

In Anſehung einiger Staaten iſt es der Handel, worinnen ſein Haupt-Intereſſe beſteht. Nicht, als wäre der Handel nicht für alle Nationen zuträglich: aber die Lage des Landes, der Mangel an Flüſſen, und an

an Sachen welche zum Handel taugen, die Trägheit des Volks ꝛc. rauben mancher Nation die benöthigten Mittel und Wege zum Handel: und dann begnüget ſich ein Volk, dem die Natur die Vortheile des Handels nicht verliehen hat, daran, daß es den Acker bauet und fruchtbarer machet, die mancherley Früchte der Erde ſammlet, dieſelben zu verkaufen, wie auch die Arbeitſamkeit ſeiner Einwohner zu ermuntern bemühet iſt.

In Anſehung gewiſſer anderer Nationen iſt dieſes Haupt-Object das Intereſſe des Friedens oder des Kriegs. Es giebt einige, bey welchen der Friede faſt unaufhörlich iſt. Eine ſolche iſt die Schweitzeriſche Republik. Sie hat keine Anſprüche an ihre Nachbarn, und ihre Nachbarn haben keine an ſie, oder ſind doch nicht im Stande ſie gültig zu machen. Es giebt andere, welche von ihrer Macht und ihrer Lage, in den vorigen Zeiten, genöthiget wurden Krieg zu führen. Solche waren, vor nicht langer Zeit, die den Häuſer Frankreich und Oeſterreich unterworfene Völker. Es geſchah niemals etwas wichtiges in Europa, woran nicht dieſe zwey vornehmſten Häuſer Theil genommen hätten. Eine jede von dieſen hohen Mächten ſuchte ihre eigne Größe und die Erniederigung ihrer Mitwerberin. Das Haus Oeſterreich iſt zwar erloſchen; aber es iſt an das Haus Lothringen gefallen, welches in Zukunft eben das Intereſſe wie das Haus Oeſterreich haben wird. Das Haus Savoyen, weil es an beyder Länder gränzet, könnte ſchwerlich umhin, ſich in ihre Streitigkeiten zu miſchen; auch England und Holland haben beyde faſt allzeit daran Theil genommen, nämlich wegen des Intereſſe eines Gleichgewichts, von welchem ſie hoffen, daß es ihnen ihre Freyheit und ihre Ruhe erhalten werde. Dergleichen ſind endlich noch heutiges Tages, von einer Seite, die Nationen in

Frankreich, in Spanien, in Neapolis, in Parma; und von der andern Seite, alle Völker, welche die allzugroße Macht des Hauſes Frankreich fürchten, und im Stande ſind zum Gleichgewicht von Europa etwas beyzutragen.

Endlich giebt es Nationen, welchen der Friede zu einer Zeit zuträglich, und zu einer andern Zeit ſchädlich iſt. Das Intereſſe erhält alles in Ruhe, oder ſetzet auch alles in Bewegung; und es giebt beynahe keine Zwiſtigkeiten, welche, von einer Seite, nicht wichtig gnug wären, um Anlaß zum Kriege zu geben, wofern die Fürſten den Krieg für das allgemeine Intereſſe ihrer Staaten dienlich erachten, welche aber auch, von der andern Seite, nicht leichtlich beyzulegen wären, wenn ſie ihre Abſichten auf Erhaltung des Friedens richten. Was ich von dem Frieden und dem Kriege ſage, das kann man auch mit Recht von der Neutralität ſagen, welche man aus gleichen Grundſätzen beybehält oder bricht.

Die allgemeinen Grundſätze der Politik, welche ich bisher zu erklären geſuchet habe, müſſen auf das allgemeine Intereſſe der Staaten, im weitläuftigen Verſtande ſo wohl, als in einem engern Verſtande, angewandt werden.

§. 2.

Das beſondere Intereſſe einer jeden Nation beruhet auf fünf Hauptumſtänden: dieſe ſind ihre Macht, ihre Religion, ihre Bundesgenoſſen, ihre Lage, und ihre Anſprüche.

Alle Nationen haben nothwendig auch ein beſonders Intereſſe. Das allgemeine Intereſſe einer Nation,

tion, im engern Verſtande, giebt nothwendig verſchiedene Abſichten; und in dieſen weit oder nicht weit ausſehenden Abſichten beſtehet das beſondere Intereſſe eines jeden Staats. Nun entſteht aber das beſondere Intereſſe einer jeden Nation, in Beziehung auf andere Nationen, aus fünf Hauptumſtänden: dieſe ſind ihre Macht, ihre Religion, ihre Bundesgenoſſen, ihre Lage, und die Anſprüche, ſo ſie an andere Staaten macht, oder welche andere Staaten an ſie machen.

I. Der Grad der Macht entſcheidet das Schickſal eines Staats. So wie ein Fürſt mächtig oder nicht mächtig iſt, kann er ſeine Freyheit ohne Beyhülfe anderer Fürſten erhalten, oder er hat ihrer Bündniſſe nöthig, um ſeine Freyheit nicht zu verlieren.

II. Die Religion wirket mächtig über die Völker, und vereiniget oder trennet die Staaten. Wenn ſie einförmig iſt, ſo verbindet ſie zween Staaten, die ſich zu ihr bekennen, durch ein gemeinſchaftliches Intereſſe. Wenn ſie unterſchieden iſt, ſo ſtifftet ſie oft unter ihnen eine unverſöhnliche Feindſchaft; ſie entfernet die, welche nach einem Throne trachten, von ihm, oder hilft ihnen hinauf; ſie unterſtützet ſchlechtgegründete Anſprüche, oder hindert auch die Ausführung wohl gegründeter Rechte. Wie ſie zuweilen ohne Recht auf den Thron hilft, ſo ſtürzet ſie auch zuweilen ohne Urſache vom Throne; und ſie ſtifftet gemeiniglich innerliche oder auswärtige Kriege, ſo wie der Landesherr und ſeine Völker entweder einerley, oder eine unterſchiedene Religion haben. Frankreich, Deutſchland, England und Holland ſind blutige Schauplätze geweſen, auf welchen die verſchiedentlich betrachtete Religion unzählig viel Trauerſpiele aufgeführet hat. Daher bemühen ſich die Fürſten gemeiniglich, einerley Religion in ihren Staaten einzuführen und die

Verſchiedenheit der Religionen, welche ſie in ihren Ländern nicht dulden wollen, in andern Ländern zu ſchützen. Das catholiſche Spanien, welches ſich ſo viel Ungelegenheit machte, die Irrgläubigen zu vertreiben, pflog dennoch Tractaten mit ihnen, um ſie in Frankreich zu erhalten. *a*) Frankreich, welches ohngefähr fünf hundert tauſend Calviniſten aus ſeinen Provinzen vertrieben hat, beſchützte dennoch beſtändig Holland wider Spanien; gleichwie es auch oft die Proteſtanten in Deutſchland wider die Catholiſchen beſchützet hat.

III. Die Bündniſſe der Völker, die Familien-Verbindungen, und die Tractaten zwiſchen Nationen thun auch verſchiedene Wirkungen, ſo wie dieſe Bündniſſe gleich oder ungleich ſind, wie ſie unter benachbarten oder entferntern Staaten geſchloſſen, und wohl oder ſchlecht gehalten werden.

IV. Die Lage der Staaten, nach der Maaße wie ſie einander nahe oder nicht nahe ſind, und wie einer dem andern viel oder wenig nützen kann, beſtimmet das, was man von ihnen zu hoffen oder zu fürchten hat.

V. Die Anſprüche welche ein Staat an den andern machet, halten in Ruhe oder ſetzen in Bewegung, ſo wie dieſe Anſprüche viel oder wenig gegründet, älter oder neuer ſind, und nach der Maaße wie man ſie gültig machen kann. Einige Staaten trachten nach guten Gelegenheiten die ſie ergreifen mögen, und andere hägen ein gegründetes Mißtrauen.

Nach

a) Ich rede von dem Tractate des König Philipp des IV. mit dem Herzoge von Rohan, dem Haupte der ſogenannten Reformirten in Frankreich, vom 3. May, 1629.

b) Heinrich der IV. und Ludewig der XIII. beſchützten die Holländer ſtets wider die Spanier.

Nach dieſen fünf Hauptpuncten hat man zu unterſuchen, was für Arten des beſondern Intereſſe ein jeder Fürſt und eine jede Nation habe.

Das wahre Weſen, die Abſichten, und das Intereſſe des Staats, erhalten ſich beſſer in einer Republik als in dem Cabinete eines Fürſten. Die neuen Mitglieder eines Senats richten ihre Politik nach dem Muſter der ältern Senatoren ein. Die Zeit machet in einer Republik alles heilig und ehrwürdig; und man hat allzeit eine gewiſſe Tradition, welche ihr Verhalten einförmig bleiben läßt, zur Vorſchrift. Ganz anders verhält es ſich insgemein in einer monarchiſchen Regierung. Bey jedweder neuen Regierung, auch ſelbſt unter jedem neuen Staatsrathe, bekommen Monarchien eine neue Politik, oder zum wenigſten eine neue Art, das mancherley Intereſſe der Nation zu betrachten; und dieſe Verſchiedenheit entſpringt ſelbſt aus dem Character der Menſchen. Es wäre zu wünſchen, daß Fürſten und Miniſters ihren Nachfolgern ſchriftliche Nachrichten wegen des Intereſſe der Länder die ſie regieret hatten, hinterlieſſen; daß ſie, muthmaßlich auf das Zukünftige ſchlieſſend, ſowohl die wahrſcheinlichen Hoffnungen, als die beſorglichen Uebel, und zugleich die dawider dienlichen Hülfsmittel, und überhaupt einen Plan des künftigen Verhaltens anzeigeten. Solche Aufſätze würden das koſtbarſte Archiv einer Nation, und ihr Orakel in ſchweren Zeiten werden. Aber Fürſten und Miniſters denken gemeiniglich nur auf das Gegenwärtige, ſelten auf das Zukünftige.

§. 3.

Syſtema des Gleichgewichts der Macht, welches man in Europa, zu Lande, wider Frankreich ſuchet.

Die Alten ſahen, obgleich nicht allzeit mit Vergnügen, zum wenigſten mit Gleichgültigkeit und ohne Furcht, den Untergang ihrer Nachbarn an. Aber ſeit etlichen Jahrhunderten beunruhiget ſich Europa über die die mindeſte ehrgeitzige Bewegung, ſo ſie an einer Macht bemerket. Eine jede Nation, ſelbſt wann ſie ſich über andere zu erheben trachtet, ſuchet die Behauptung eines gewiſſen Gleichgewichts, welches den kleinſten Staaten die Stärke eines großen Theils von Europa, mittheilet, und ſie, ob ſie gleich ſchwache Kriegsheere, oder auch eine mangelhafte Regierung haben, dennoch aufrecht erhält. Das Gleichgewicht der Macht beruhet auf dieſem unläugbarn Grundſatze: daß die Größe eines Fürſten, eigentlich zu reden, nur der Untergang, oder die Minderung der Größe ſeiner Nachbarn iſt, und das ſeine Stärke nur die Schwäche der andern iſt.

Vor Zeiten war dieſes politiſche Syſtema nur bey den Republiken in Griechenland bekannt. Sie ſtanden gegen einander beynahe in eben der Verhältniß, wie itzo die chriſtlichen Staaten. Sie verſtanden eben dieſelben Künſte, hatten gleiche Grundſätze in Anſehung des Kriegs, eine faſt ähnliche Regierung, und ein gleiches Intereſſe in Erhaltung eines gewiſſen Gleichgewichts, welches hindern könnte daß nicht eine die andern alle beherrſchete. Sparta, Athen, und Thebä, machten einander, die Herrſchaft ſtreitig, und herrſchten eine nach der andern; aber Griechenland hatte ſtets ein wachſames Aug und theilte ſich in Parteyen. Die, welche am meiſten zum Siege des Ueberwinders beygetragen hatten, litten nicht daß er die Vortheile des Sieges zu weit triebe; ſo daß dem Ue-

berwundenen ſeine Schwäche ſelbſt zum Schutze diente.

Zu unſern Zeiten iſt Europa gleichſam ein aus der Verbindung des mancherley Intereſſe, der darinnen regierenden Fürſten erwachſener Saatskörper. Dieſe Fürſten (überhaupt zu ſagen,) betrachten Europa als eine Wage, deren eine zu ſehr beläſtigte Seite die andere in die Höhe zieht, und halten dafür, daß zu Erhalung des Ruheſtandes in Europa, zwiſchen ſeinen vornehmſten Theilen derjenige Punct des Gleichgewichtss ſeyn müſſe, welcher die Wage nach keiner Seite ausſchlagen läßt, und alſo beweiſet daß ſie einander gleich an Schwere ſind. Es giebt in moraliſchen Sachen eine eben ſo gewiſſe und unvermeidliche Ordnung als in phyſicaliſchen Dingen. Was an einem Ende unſers Welttheils nach den Geſetzen der moraliſchen Bewegung geſchieht, ergreifet faſt augenblicklich die nächſten Theile, und in kurzer Zeit, durch Mittheilung, auch die entfernteſten. Man verlanget daher, daß zwiſchen den Potentaten eine richtige Gleichheit ſey, welche etlichen derſelben keinen Argwohn wegen einer zu großen Macht gebe, und ſie insgeſammt in Frieden erhalte. Seit zwey hundert Jahren hat die Meynung von dem aufgehobenen Gleichgewichte zu den größten Kriegen Anlaß gegeben; und die Vorſtellung daß dieſes Gleichgewicht wieder hergeſtellt worden ſey, hat dieſe Kriege faſt allzeit wieder geendet.

In den letzten zweyen Jahrhunderten waren das Haus Frankreich und das Haus Oeſterreich (in Europa) die größten Mächte. Zur Zeit des Kaiſers Carl des V. conſpirirte ein großer Theil der europäiſchen Mächte wider das Haus Frankreich; und beynahe die übrigen alle gaben ruhige Zuſchauer ab, ohne zu bedenken daß Frankreichs Fall ihr eigner Fall ſeyn würde.

de. Sonderbare Begebenheiten erhielten Frankreich. Im letztverfloſſenen Jahrhunderte beunruhigte ſich Europa beynahe ſo ſehr über die Macht Ludewigs des XIV. als es 150 Jahre vorher über die Macht Carls des V. hätte thun ſollen. Die Macht des Hauſes Frankreich, welche zwar ſchon ſeit 800 Jahren groß iſt, verſtärkte ſich doch noch ſehr im letzten und in dem itzigen Jahrhunderte, durch Schwächung des Hauſes Oeſterreich, welches neuer war, und den erſten Grund zu ſeiner Größe nur im dreyzehnten Jahrhunderte geleget hatte. In dieſen Zeiten beſteht das Haus Frankreich aus vier Linien, deren älteſte in Frankreich ſelbſt, die zweyte in Spanien, und die beyden jüngſten dieſer zweyten Linie in beyden Sicilien und in Parma regieret. Aber faſt alle Staaten des Hauſes Oeſterreich ſind in der Kaiſerinn, Königinn von Ungarn und Böhmen, vereiniget.

Nächſt dieſen zweyen Häuſern, welche bis itzo die Aufmerkſamkeit der europäiſchen Staaten getheilt erhalten haben, ſind England und Holland die zwo Mächte, welche den größten Einfluß in die Geſchäffte unſers Welttheils gehabt haben. Die Häuſer Frankreich und Oeſterreich ſind als die Wagſchalen der Wage von Europa angeſehen worden. Beyde haben ihren Schwang von England und von Holland bekommen. Bloß in der Abſicht dieſes Gleichgewicht zu behaupten, hatten a) Holland, England, und etliche andere Mächte, die pragmatiſche Sanction von Wien garantiret. Frankreich, weil es wegen ſeiner Siege die Waffen niedergeleget hatte, und ſich an etlichen erlangten Vortheilen gnügen b) ließ, hatte ſelbſt dieſe pragmatiſche Sanction garantiret, obgleich dieſelbe ihre Wirklichkeit nur der Furcht vor Frankreichs Macht zu danken gehabt

a) *Pro conſervando duraturo in Europa aequilibrio.*

b) Die Ceſſion der Herzogthümer Lothringen und Bar, durch den Tractat von Wien, 1738.

gehabt hatte. Und dennoch iſt das Schickſal dieſer Sanction nicht glücklich geweſen, ungeachtet ſie durch den letzten Aachner Tractat beſtättiget worden war.

Diejenigen Fürſten, welche keine beſondere vom allgemeiner Intereſſe des ganzen Europa abweichende Abſicht haben, ſind der Meynung, es ſey zur Erhaltung der Freyheit dieſes Welttheils nöthig, daß die Häuſer Frankreich und Lothringen beyde in blühendem Zuſtande beſtehen. So lange als Rom und Carthago ihre ganze Macht behielten, ſo blieb der Erdboden frey. Aber ſo bald als man hatte geſchehen laſſen, daß Rom Carthago unterdrückte, ſo wurden die Republiken und die größten Reiche Provinzen des römiſchen Reichs. Dieſe beyden Häuſer ſind itzo Rom und Carthago für Europa. Die Freyheit unſers Welttheils beruht auf ihrer Erhaltung, gleichwie die Freyheit des Erdbodens auf dem Schickſal jener berühmten Republiken beruhte. Gleichwie die Freyheit der europäiſchen Staaten von der Erhaltung dieſer beyden Häuſer abhangt, ſo beruht auch die Ruhe derſelben auf einer gewiſſen Proportion und Gleichheit der Macht, welche man unter ihnen feſtſetzen muß, damit, wenn eins wenig Hoffnung hat den andern großen Abbruch zu thun, ſie einander nicht leichtlich angreifen; und damit auch eins wider das andere den ſchwächern Staaten zur Mauer und Gegenwehr diene. Aber Fürſten, welche Anſprüche machen, laſſen ſich mehr durch ihr beſonderes, als durch das gemeine Intereſſe rühren.

Europa iſt ehemals in eine viel größere Anzahl Souveränitäten, als itziger Zeit, getheilt geweſen. Weil dieſelben, jegliche an ſich ſelbſt, bey weitem nicht ſo mächtig waren, ſo thaten ihre Bewegungen und ihre Entſchlüſſe nicht heftige Wirkungen. Aber in unſern Zeiten giebt es viel ſouveräne Staaten, deren Entſchlüſſe, in Anſehung der allgemeinen Ordnung, niemals

mals gleichgültig ſind, oder für welche (die Sache genau zu betrachten) nichts von allem was in Europa vorgeht, gleichgültig iſt.

Die Entſchlüſſe der Häuſer Frankreich und Lothringen werden wahrſcheinlicher Weiſe alles, was ſich in der Sphäre ihrer Bewegung befindet, mit ſich fortreiſſen. Es iſt auch glaublich daß das Schickſal der minder mächtigen Staaten ſich nach dem Glücke eines dieſer großen Häuſer richten wird, ſo wie ſie mit ihm verbunden ſeyn, oder unter ſeinem Schutze ſtehen werden. Zwar iſt die Macht dieſer beyden Häuſer einander bey weitem nicht gleich; aber man kann noch von England, von Holland, und von etlichen andern Mächten, wenn ſie mit dem Hauſe Lothringen verbunden ſind, eben daſſelbe ſagen, was Heinrich der VIII. von England in einem Sinnſpruche (wozu die Streitigkeiten des Königs Franz des I. und des Kaiſers Carls des V. Anlaß gaben) von ſich ſagte: „Wenn ich beytrete, der bekömmt „das Uebergewicht.„ *a*) Er war nämlich geſchildert, als hielte er in ſeiner rechten Hand eine Wage, in deren beyden Schalen die Monarchien Fraukreich und Spanien lagen, und ein ſo vollkommenes Gleichgewicht hielten, daß er mit dem Gewichte ſo er in der linken Hand hielt, alle Augenblicke einer von beyden das Uebergewicht geben konnte. England allein iſt unter dem itzt regierenden Könige Georgen dem II. viel mächtiger als es jemals unter Heinrichen dem VIII. war.

Was für Ströme Bluts hat nicht dieſes neue Götzenbild, das Gleichgewicht von Europa, vergieſſen laſſen! Es begnüget ſich nicht an Weyhrauche, ſondern es verlangt Menſchenopfer; und ſchon ſind ihm weit mehr Menſchen, als jemals einem blutgierigen Götzen

des

a) Cui adhaereo praeeſt.

*) Zur Zeit als Hr. de Real dieſes ſchrieb.

des Heydenthums, aufgeopfert worden. Schon längſt pflegen die Fürſten, zu Abwendung entfernter und ungewiſſer Uebel, einander gewiſſe und gegenwärtige zu verurſachen, und, aus Furcht vor Kriegen, Kriege zu führen.

Dieſes Gleichgewicht, welches einem jeden ſeiner eigene Herrſchaft verſichern ſoll, iſt höchſt gefährlich zu ſuchen und zu finden; geſetzt aber, daß es gefunden worden wäre, ſo wäre es doch unmöglich zu erhalten. Wie ſchwer zu finden iſt es nicht wegen der Leidenſchaften der Fürſten, wegen der Neigunngen der Völker, wegen der Staats-Ma[illegible]n, wegen der veränderten Regierungen, und wegen der innern Revolutionen? Und kann es jemals ſo gleich ſeyn, daß nicht die Wage einen Ausſchlag auf eine Seite gebe? Eine vollkommene Gleichheit zu machen, hierzu wäre nöthig daß nicht allein die Macht, ſondern auch die Geiſtesfähigkeit beyder Souveräne und ihrer Miniſter einander vollkommen gleich würde; und es iſt doch leicht zu begreifen, daß dieſes eine thörichte Hoffaung wäre. Geſetzt aber, daß dieſes vollkommene Gleichgewicht gefunden worden wäre, wie lange Zeit könnte es beſtehen? Innerliche Unruhen ſchwächeten unfehlbar bald wieder eine von dieſen Monarchien, da unterdeſſen eine Erbfolge u. d. m. die Macht der andern vergrößerte, ſo daß das Gleichgewicht wieder vergienge. Die Behauptung eines ſolchen Gleichgewichts käme überdieß nothwendig auf die Erhaltung der Bundesgenoſſen beyder Monarchien an. Man laſſe aber einen dieſer Bundesgenoſſen ſtärker oder ſchwächer werden, ſo wird das Gleichgewicht abermals zernichtet. Und wenn auch in der Macht der Bundesgenoſſen keine Veränderung vorgienge, wird nicht ihr Wille auf mancherley Art verändert werden? Wird die Behauptnng des Gleichgewichts von Europa niemals dem Ehrgeitze, dem Argwohne, den Regungen des Haſſes und der Rache, oder der Hoffnung gewiſſer gegenwärtiger und beſonderer Vortheile aufgeopfert werden? Wie groß war nicht die

Macht

Macht des Hauſes Oeſterreich unter den Regierungen Carls des V. und Philipps des II? Aber eine ſchlechte Regierung, innerhalb vierzig Jahren, ſchwächte es dergeſtalt daß es dem Hauſe Frankreich an Macht eben ſo viel nachgab, als es ihm vorher überlegen geweſen war. Wie ſehr war nicht Frankreich unter der Regierung Ludewigs des XIV. vergrößert, und Spanien unter Carln dem II. vermindert worden!

Es liegt klar am Tage, wie ſchwer dieſes Gleichgewicht der Macht einzuführen und beſtändig zu machen iſt. Europa muß ſich an den Conjuncturen und den täglichen Bedürfniſſen begnügen laſſen; und die Fürſten entſchlieſſen ſich, bey vorfallenden Gelegenheiten, nach dem itzo erklärten Syſtem, wofern nicht ihr eignes beſonderes Intereſſe Urſache iſt, daß ſie das allgemeine Beſte des europäiſchen Staatskörpers aus den Augen ſetzen. Welche große Wohlthat wäre nicht für dieſen Welttheil, und für die Menſchheit ſelbſt, die Vereinigung der Häuſer Frankreich und Oeſterreich! *a)*

§. 4.

Syſtema eines Gleichgewichts zur See, welches wider England zu ſuchen wäre.

Die Aufrechthaltung des Hauſes Oeſterreich iſt ein weſentliches Stück des Syſtems von Groß-Brittannien

a) Hr. de Real ſchrieb dieſes vor dem zu Verſailles am 1 May, 1756. geſchloſſenen Freundſchafts-Bündniſſe zwiſchen dem Allerchriſtlichſten Könige, und der Kaiſerinn Königinn von Ungarn und Böhmen, welches durch die Vermälung des Erzherzogs Joſeph und der Infantinn Maria Eliſabeth von Parma, noch mehr befeſtiget werden wird.

nien. Vor Zeiten, als noch der Ehrgeitz dieſes Hauſes ſo groß als ſeine Macht war, und es wie es ſchien auf Unterdrückung der Freyheit des deutſchen Reichs und des ganzen Europa bedacht war, machte England zuweilen mit Frankreich gemeine Sache wider Oeſterreich. Nachdem aber Frankreich mächtiger, oder doch ſo mächtig geworden war, daß es der öſterreichiſchen Macht die Spietze biethen konnte, hat England ſein Verhalten geändert, und ſich ſeit langer Zeit für Frankreichs Feind erkläret: nicht zwar als ob die Macht Oeſterreichs unter den letzten dreyen Kaiſern minder furchtbar geweſen wäre, ſondern vielmehr, weil Frankreichs Macht zugenommen hatte, und weil die Lage dieſes Reichs dem Großbrittanniſchen mehr Argwohn als die Lage der Oeſterreichiſchen Staaten machet, obgleich dieſe letztere weitläuftiger, auch vielleicht mächtiger ſind. England hat nicht aufgehöret Bündniſſe wider Frankreich zu ſchmieden: vielleicht nicht eben in der Abſicht, dieſes Reich, wie vor Zeiten zu überfallen und es zu zerſtücken, ſondern vielmehr damit Frankreich nicht mächtig gnug wäre, um ſich der unumſchränkten Herrſchaft zur See, welche die Engländer ſuchen, und ihrem Handel, welcher in kurzer Zeit den Handel aller andern Nationen verſchlingen wird, widerſetzen zu können.

Indem die Engländer mehr dahin trachten, durch ihren weit ausgebreiteten Handel, durch ihre Reichthümer, durch ihre zahlreichen Flotten, eine große Figur zu machen und über andere Völker zu herrſchen, als weitläuftige Staaten und viel Land zu beſitzen, bleibeu ſie in ihrer Inſel, ſtellen ſie ſich als ob ſie ſehr uneigennützig wären, verſichern daß ſie keine Eroberungen zu machen verlangten, und auf nichts anders bedacht wären, als wie ſie das Gleichgewicht der Macht und der Freyheit von Europa behaupten mögen. Solche ſchöne Reden finden in Gemüthern, die ſchon voll Mißtrauens und Haſſes wider Fraukreich ſind, leicht-

lich

lich Glauben. Man machet Bündniſſe und Conföderationen, und man ſetzet ſeine eigne Wohlfahrt in Gefahr, um ſich dieſer erſten Macht in Europa zu widerſetzen; aber unvermerkt opfert man ſich für die Engländer auf, welche ihrem wahren Endzweck immer näher kommen. Auf dieſe Art wußten ſie ſich die im ſpaniſchen Succeßions-Kriege angeſtifftete mächtige Conföderation zu nutz zu machen. Der Friede, den ſie für ſich beſonders und zur rechten Zeit eingiengen, brachte ihnen ein ſehr ſchönes Land in America, und in Europa Gibraltar und die Inſel Minorca ein. Dieſe Inſel, und Gibraltar, machen ſie gleichſam zu Herrn des Oceans und des mittelländiſchen Meeres. Wenn ſie nicht Porto-Mahon gehabt hätten, ſo würden ihre Flotten nicht ſo lange Zeit, wie ſie in dem letzten Kriege thaten, an den Küſten von Provence haben aushalten können. Wie beſchwerlich wäre es nicht für ſie, wenn ſie nach England zurück gehen müßten, um allda ihre Schiffe auszubeſſern, oder ſie mit dem Benöthigten zu verſorgen? und wie langweilig wäre es nicht von dort her wieder zu kommen, um die Häfen des mittelländiſchen Meers zu bloquiren? Wie bequem iſt es ihnen hingegen nicht, eine Zuflucht und Magazine in der Nähe zu haben, und ſogleich wieder auf den feindlichen Küſten zu erſcheinen! Was haben nicht alle Staaten, welche großen Handel treiben, von der Brittanniſchen Macht zu fürchten? Sind vielleicht die Engländer mäßiger und gerechter als die Franzoſen? Oder iſt das Gleichgewicht der Macht zur See nicht eben ſo wichtig als das Gleichgewicht der Macht zu Lande? Ueberhaupt würde man ſehr unrecht urtheilen, wenn man einem Fürſten oder einem Staate weniger Ehrgeiz und mehr uneigennütziges Weſen als dem andern zuſchriebe. Rom und Carthago, Pompejus und Cäſar, trachteten mit gleicher Begier nach Vergrößerung ihrer Macht, und der ganze Unterſchied beſtand nur in der Art wie ſie zu Werke

giengen.

giengen. Rom redete nur wider Carthago, als wollte es die unterdrückten Völker befreyen; und Pompejus hatte wider den Jul. Cäſar dieſen ſcheinbaren Vorwandt, als ſuchte er die Freyheit der Republik zu behaupten. Im Grunde hatten ſie alle nur ihre eigne Vergrößerung zum Endzwecke; und niemals haben Fürſten, Völker, und ſelbſt Privatleute, andere Bewegggründe gehabt, ſeit dem das Glück etlicher die Mißgunſt andere erreget hat. Der Neid und der Ehrgeitz ſind Laſter, welche ſo alt als die Welt ſind: ſie herrſchen zu allen Zeiten, in jedem Lebensalter, und in allen Ländern; ſie wohnen in Schlöſſern und in Hütten: und wer hierinnen anderer Meynung wäre, der müßte poetiſch dichten und die Fabel vom goldenen Weltalter zu einer Wahrheit machen wollen. Warum ergreifet man alſo nicht Maaßregeln zu Behauptung des Gleichgewichts der Macht zur See, wie man ſchon ſeit ſo langen Zeiten in Anſehung der Macht zu Lande gethan hat? Denn das Meer gehöret allen Nationen, und ſeine Herrſchaft erſtrecket ſich über die ganze Erde und hat keine Gränzen.

Zweyter Abſchnitt.

Vom dem Intereſſe Italiens überhaupt.

§. 5.

Wie mächtig, oder nicht, Italien ſeyn könnte, wenn es eine einzige Republik ausmachete.

Viele Autoren glauben daß ein Staat in Italien, welcher auf eben den Gründen, wie die ehemalige römiſche Republik errichtet wäre, heutiges Tages ein ſehr großer Staat in Europa ſeyn würde. Andere ſind der Meynung, daß eine ſolche Republik, wegen

des großen Unterſchiedes der Zeiten und der Sitten, nur ſehr gering und mittelmäßig bleiben würde; welcher letzten Meynung ich ſelbſt zugethan bin.

Wenn man voraus ſetzet, daß die Römer in dieſen Zeiten die Armut ſo ſehr liebeten, als ſie in den beſten Zeiten ihrer Republik thaten, und daß ſie keine andere Kunſt auſſer der Kriegskunſt trieben, ſo würden ſie eben hierdurch geringer als ihre Nachbarn werden. Sie würden ſich durch ihre Unruhe und ihren Ehrgeitz Feinde machen, und auſſer Stand ſeyn Krieg zu führen. Das Geld, welches zum Kriege eben ſo nothwendig als der Muth des Soldaten und die Geſchicklichkeit des Feldherrn erfordert wird, iſt die Spannader des Kriegs geworden. Folglich würden dieſe neuen Römer, ob man ihnen ſchon ganz Italien wiedergäbe, Sclaven ihrer Nachbarn ſeyn, welche ſie durch ihre Reichthümer beherrſchen würden.

Weil es nicht möglich wäre, daß ein Volk in einer zum Handel ſo bequemen Gegend, wie es Italien iſt, Vortheilen, welche die Größe des Staats feſt ſetzen, entſagen, und mit Fleiß arm und verachtet ſeyn wollte, ſo laſſe man uns ſetzen daß die neuen Römer die Künſte und den Handel trieben. Eine jede Nation hat nothwendig ihr eignes Genie; und in dieſem zweyten Falle iſt nicht im mindeſten zu glauben, daß die Römer mitten in ihren neuen Beſchäfftigungen, das Genie und die Sitten, welche die Frucht ihrer Kriegs-Policey und der Grund ihrer Größe waren, behalten könnten.

Ein Volk, welches die Künſte nur deßwegen triebe, damit es die Frucht ſeiner Arbeit in den Schatz der Republik lieferte, bedrohete allerdings den Erdboden mit einer baldigen Sclaverey. Dieſe hohe Tugend müßte

müßte nothwendig mit allen erhobenen Eigenſchaften der Seele vergeſellſchaftet ſeyn. Aber man muß nicht Dinge, die keineswegs beyſammen beſtehen können, mit einander vereinigen wollen. Der Menſch iſt für einen ſolchen Stoiciſmus nicht gebohren; und man muß ſich allzeit erinnern daß er ſein Vaterland nur deßwegen liebt, weil er ſich ſelbſt liebt.

Sobald nun die neuen Römer ohngefähr eben daſſelbe Genie wie die andern europäiſchen Völker hätten, ſo würden ſie nicht mehr dieſelben Vortheile voraus haben, welche ſie ehemals vor ihren Feinden hatten. Selbſt ihre Regierung könnte nicht beſtehen. Weil man nicht voraus ſetzen kann, daß das Vermögen des Adels und des Volks im neuen Rom gleich wäre, ſo befände ſich in der Regierung kein Triebwerk, das fähig wäre dem Volke die Obermacht zu erhalten. Es könnte ſogar kein Gleichgewicht zwiſchen den beyden Ständen des Staats ſeyn. Die reichen Bürger würden ſich ihrer Reichthümer zu Unterdrückung des gemeinen Volks bedienen, und die Republik würde nothwendig eine Ariſtocratie werden.

Die Römer, wenn ſie ſich durch Künſte bereicherten, und wenn ihre Herrſchaft in Italien eingeſchränkt bliebe, empfänden zwar nicht diejenigen Verwirrungen, welche vor Zeiten aus dem Widerſpruche ihrer Geſetze und ihrer Sitten entſtanden. Sie hätten keine ſolchen Gewaltthätigkeiten zu fürchten, wie ehemals die Leges Agrariae und Gracchae erwegten; und wiederum würde die Republik, weil ſie nicht genöthiget wäre die Zeit ihrer obrigkeitlichen Aemter zu verlängern, allzeit mächtiger als ihre Magiſtrate ſeyn. Ob aber gleich die neuen Römer keins von denen Uebeln, welche die ehemalige Republik ſtürzten, zu fürchten hätten, ſo folget hieraus dennoch nicht

daß ſie ſich aufrecht erhalten könnten; denn ſie würden unzählig vielen andern Gefährlichkeiten unterworfen seyn.

Es iſt, fürs erſte, ſchwer zu begreifen, wie dieſe neue Republik ihre Herrſchaft über Italien erhalten könnte. Wenn Rom darinnen eben dieſelbe Autorität hätte, welche Venedig in den Ländern ſeines Gebieths ausübet, ſo würde Rom durch ſeine Schwäche genöthiget werden den Waffen zu entſagen: es würde bey Völkern Italiens weder die Kräfte, noch die Ergebenheit, noch den Muth finden, wodurch es vor Zeiten ſeine Feinde beſiegete; und es würde itzo nur Unterthanen haben, welche um ſo viel weniger geneigt zum Gehorchen ſeyn würden, da ſie nicht von einem Senate, dem man ſich zur Noth unterwirft, ſondern ſelbſt vom Pöbel zu Rom, von dem der Adel ſeine Autorität hätte, Geſetze bekämen.

Wenn ferner das neue Rom, in der Abſicht ſich anſehnlicher oder der ehemaligen Republik ähnlicher zu machen, einer jeden Stadt ihre Geſetze, Gebräuche und Freyheit lieſſe, ſo würde es in kurzer Zeit ſeine höchſte Macht verlieren. Denn auſſerdem, daß weil es nicht bloß mit Kriegsverrichtungen beſchäfftiget wäre, es nicht mehr in ſeinen Mauren ein Kriegsheer (an Bürgern) haben würde, könnte es auch nur mittelmäßige Heere aus ſeinen Colonien bekommen, weil die heutige Politik ſeine Unterthanen verführen würde. Sie würden unzählig viel beſondere Vortheile finden, wenn ſie ſich in fremder Fürſten Schutz begäben, gleichwie es auch der Fürſten Intereſſe erfordern würde, ihnen Schutz angedeyhen zu laſſen: und ſo würde endlich eine jede Italieniſche Stadt einer völligen Freyheit genieſſen.

Bey

Bey einer ſolchen Schwäche, worein Rom durch ſeine Regierungsart gerathen müßte, würde es in Europa eine Stadt ohne Achtung ſeyn, und nur deßwegen beſtehen, weil es ſeinen Nachbarn keine Mißgunſt erweckete. Die Mittel und Wege, wodurch die alten Römer ſich die Italiener treu und ergeben machten, und welche noch zur Zeit als Annibal aus Italien getrieben worden war, ihre Wirkung gethan haben könnten, würden den neuen Römern nicht gelingen können. Die Umſtände ſind nicht mehr die damaligen. Eines Theils iſt Europa itzt nicht mehr ſo unwiſſend zu ſeinem Intereſſe, wie es die Feinde der alten Römer zu dem ihrigen waren; andern Theils könnte das neue Rom nicht Schrecken einjagen, welches doch nöthig iſt, wenn Völker ſolche Vorurtheile annehmen ſollen.

Eben ſo wenig könnte das neue Rom die Italiener, ob es gleich die Souveränität mit ihnen theilete, verbindlich machen, Glück und Unglück mit ihm zu theilen. Eine ſolche Politik würde in unſern Zeiten eben ſo unglücklich ausſchlagen als damals da die Völker Italiens das römiſche Bürgerrecht bekamen: denn es würden in kurzer Zeit eben dergleichen Trennungen wie damals daraus erwachſen. Erſtlich läßt ſich nicht voraus ſetzen, daß die gemiſchte Regierungsart mit dieſer Policey beſtehen könnte; und zweytens: welche Geſetze könnten ſo weiſe ſeyn, daß ſie in einer ſolchen Democratie eine gute Ordnung einzuführen vermöchten?

Damit wir dieſe Frage (welche zum wenigſten dienet um den Unterſchied zwiſchen der itzigen Zeit und der Zeit der Römer begreiflich zu machen) noch gründlicher unterſuchen mögen, ſetzen wir, daß, aus unbekannten höhern Urſachen, die in der Regierungsart der neuen Römer bemerkten Widerſprüche ſie nicht

zu Grunde richteten. Wir ſetzen ferner, was doch unmöglich iſt, daß ihre Geſetze, ungeachtet ſich ſich zu den heutigen Sitten nicht ſchicketen, dennoch gehalten würden; (wobey wir ſogar mit Schweigen übergehen, daß dieſe neue Republik mehr Aehnlichkeit mit Carthago als mit dem alten Rom haben würde.) Wir ſetzen endlich, daß die Handwerksleute und andere aus welchen der Pöbel beſteht, auf eine übernatürliche Art, das mancherley Intereſſe von Europa einzuſehen fähig wären; daß ſie, ſobald ſie auf den Marktplatz kämen, alle niederträchtige Geſinnungen ihres Standes zurückließſen, und an Klugheit und Großmuth den alten Römern gleich kämen: was für großen Unbequemlichkeiten würde nicht, dem allen ungeachtet, ſelbſt ihre Regierungsform unterworfen ſeyn?

Die Heimlichkeit iſt die Seele der Staatsgeſchäffte. Gleichwohl müßten die neuen Römer die Angelegenheiten des Staats öffentlich abhandeln. Sie könnten aber ihre Entſchlüſſe nicht, wie die ehemaligen Römer, geheim halten, weil damals die Nationen keine Gemeinſchaft mit einander hatten. Ein Decret, das in der damaligen Zeit zu Rom auf öffentlichem Markte verkündiget wurde, blieb für Carthago und Macedonien ein Geheimniß.

Eine Civil-Geſellſchaft, welche heutiges Tages nach eben den Grundſätzen, wie die alte römiſche Republik, eingerichtet wäre, könnte nur in einem Staate, wie Lucca und Genua ſind, beſtehen, welcher durch ſeine Schwäche ſelbſt, und unter dem Schutze ſeiner Nachbarn beſtünde, und ſich gänzlich nur mit dem Handel beſchäfftigete. Dieſe neue Republik würde, um ihren Untergang zu vermeiden, und einiges Anſehen in Europa zu behalten, genöthiget ſeyn, Kriegsvölker in Sold zu nehmen, Feſtungen zu erbauen, und ganz Italien unter ihre Knechtſchaft zu bringen.

Wie große Vorſicht alsdann das Volk anwendete, ſo würde es ſich dennoch in kurzer Zeit genöthiget ſehen zu gehorchen. Die Tribunen würden bloß dieſen Namen führen, und die Regierungsform würde allmälig in eine Ariſtocratie ausarten. Wenn nun, auf ſolchen Fall, das neue Rom in ſeinem Senate eben dieſelbe Ordnung und Policey behielte, wie ſehr viel geringer würde es nicht der Republik Venedig allein ſeyn?

§. 6.

Das Intereſſe Italiens, überhaupt betrachtet, beſtünde darinnen, daß die Fürſten dieſes Landes zu deſſen Vertheidigung vereiniget wären.

Die italieniſchen Fürſten haben ein zweyfaches Intereſſe: ein allgemeines Intereſſe ihrer Nation, in Anſehung der Fremden; und ein beſonderes Intereſſe, in Anſehung eines Fürſten gegen den andern. Von dieſem allgemeinen Intereſſe will ich itzo handeln.

Nachdem die barbariſchen Nationen, welche Italien lange Zeit verwüſtet hatten, vertrieben worden waren, hätten die Fürſten, unter welchen dieſer ſchöne Theil von Europa vertheilet blieb, nichts mehr zu wünſchen gehabt, als daß ſie, durch ihr Intereſſe, von andern Nationen eben ſo abgeſondert ſeyn möchten, als ſie es durch die Lage ihres Landes zwiſchen den Alpen und dem mittelländiſchen Meere waren; und ſie hätten keine auswärtige Mächte in ihre Streitigkeiten einmiſchen ſollen. Seit tauſend Jahren, als das römiſche Reich in Abnahme zu verfallen begonnen hatte, war Italien niemals in einem ſo blühenden und ruhigen Zuſtande geweſen, als es am Ende des funfzehnten Jahrhunderts war. Der Friede herrſchte in allen

Provinzen dieſes Landes; der Einfall des Königs Carls des VIII. (von Frankreich) welcher auf Anregen des Herzogs Ludewigs Sforzia von Meiland geſchah; die Anſprüche derer von Angers und von Arragonien, woran die Könige Ludewig der XII. und Franz der I, und die Kaiſer Maximilian und Carl der V. wie auch die Fürſten des Landes, Antheil nahmen, machten aus dieſem Lande den Schauplatz eines blutigen Kriegs. Die Häuſer Frankreich und Oeſterreich beeiferten ſich wie um die Wette, es bald anzugreifen, bald zu vertheidigen. Noch vor wenigen Jahren *a*) ſetzten die Streitigkeiten dieſer Mächte Italien in Kriegsflammen. Und obwohl der Friede das Kriegsfeuer bald auslöſchte, ſo entbrannte es doch durch den Tod Kaiſers Carls des VI. bald wieder, *b*) und verzehrte nicht nur Italien ſondern auch ein großes Theil von Europa.

Wenn Privatvortheile dem allgemeinen Beſten nachſtehen könnten, ſo wäre nichts leichter als die Ruhe Italiens auf feſte Gründe zu ſetzen. Die Fürſten dieſes Landes dürften ſich nur aufs genaueſte mit einander vereinigen und ein Defenſiv-Bündniß, deſſen Haupt der Pabſt wäre, mit einander ſchlieſſen, und jedem Fürſten ſeine Souveranität erhalten, aber alle auswärtige Bündniſſe verwerfen. Wie einfach und leicht aber auch dieſer Anſchlag ſcheinen möchte, ſo wird er doch niemals in Erfüllung gebracht werden.

Die Menge der Souveränitäten in Italien; die verſchiedenen darinnen eingeführten Regierungs-Formen; die mancherley Vorfälle, deren Schauplatz dieſes ſchöne Land geweſen iſt, und vornehmlich das Reſidiren am Hofe zu Rom, welcher noch vor nicht langer Zeit der Mittelpunct der Staats-Unterhandlungen der

a) Im Kriege, der 1733. angieng, und 1735. zu Ende kam.
b) Es erfolgte dieſer Todesfall im October 1740.

der catholiſchen Fürſten war, alles dieſes hat die italieniſchen Herren ſehr klug zu ihrem Intereſſe gemacht. Aber ein jeglicher von ihnen, weil er das gemeine Beſte Italiens wenig beherziget, bemühet ſich nur wie er ſeine beſondern Endzwecke erreichen möge: und welcher Fürſt thut dieſes nicht? Der König von Spanien will dem Infanten Don Philipp ein Stück Landes in Italien zueignen; der König von Neapolis will ſeine Staaten erweitern; der König von Sardinien, weil er ſich von dem herrſchenden Hauſe umgeben ſieht, hält ſich nicht für ſicher, wenn er nicht ſeine Macht vermehret; ſelbſt unter den italieniſchen Fürſten walten unzählige Streitigkeiten ob; und endlich, wofern auch nicht ſolche wichtige Hinderniſſe obſchwebeten, ſo würden ſchon die bloßen Schwierigkeiten des Ceremonials hinderlich ſeyn, nützliche Maaßregeln für Italien zu nehmen. Ein jeder Staat machet ſich eitle Hoffnungen; das Mißtrauen des einen gegen den andern ſetzet ſie alle in Uneinigkeit; und je mehr ſie über ihr Intereſſe nachdenken und grübeln, um ſo weiter entfernen ſie ſich von dem Puncte, in welchem ſie ſich alle vereinigen ſollten. Nichts iſt ſchwerer als die Menſchen dahin zu bringen, daß ſie verderbliche Glücksgüter aus der Acht ſchlagen, und in gewiſſen Umſtänden mit Nutzen verlieren, damit ſie bey andern Gelegenheiten deſto gewiſſern Gewinn davon haben. Eine erwieſene Wahrheit, und ein wahrſcheinliches Blendwerk, thun in großen Staatsvorfällen eben dieſelben Wirkungen.

§. 7.

Das Intereſſe Italiens erfordert, die Vergrößerung etlicher ſeiner Mächte zu hindern; und welches Mittel hierzu dienet.

Das gemeinſchaftliche Intereſſe der Fürſten in Italien erfordert, die Vergröſſerung der Macht des Pabſts, des Königs beyder Sicilien, und des Königs von Sardinien zu hindern.

Zur Zeit als die Könige von Spanien, aus dem Hauſe Oeſterreich, einen Staat in Italien beſaßen, hatte man allda dieſen Grundſatz, daß alle Vergrößerung der Macht der Spanier, eine Schwächung der Macht Italiens wäre. *a*) Was die Italiener damals von der Macht des Königs in Spanien gedachten, daſſelbe haben ſie, nach dem Utrechter Frieden, von der Macht des deutſchen Kaiſers denken müſſen. Der Kaiſer Carl der VI. hatte alles was Carl der II. in Italien beſaß, ausgenommen Sardinien, mit ſeinen deutſchen Staaten vereiniget; und wenn die Macht dieſes Kaiſers noch größer geworden wäre, ſo hätte er ſich des ganzen Italiens bemächtigen können. So war ſeine Macht bereits nur allzu groß, und wenn er ſich nicht vor Frankreich geſcheuet hätte, ſo würde das Schickſal Italiens gänzlich in ſeiner Gewalt geſtanden haben. Seit dem Tode dieſes Kaiſers iſt die Geſtalt der Sachen verändert worden. Ein Theil von Meiland iſt dem Könige von Sardinien zugefallen, und deſſen Macht dadurch vermehret worden; und aus den Herzogthümern Parma, Piacenza und Guaſtalla iſt für den Infanten Don Philipp ein Staat erwachſen.

Die

a) Ogni aggradimento de Spagnuoli in Italia, e un minoramento di forza all' Italia.

Die weltliche Macht des Pabſts iſt, wenigſtens in Anſehung Italiens überhaupt, nicht furchtbar; und was ſeine geiſtlichen Waffen anlangt, dieſe ſind nicht mehr ſo mächtig als ſie es ehemals waren. Inzwiſchen hat man allzeit guter Vorſicht nöthig, damit nicht dieſe die verlohrnen Kräfte wieder bekommen. Die Italiener haben unaufhörlich zu fürchten, daß der Einfluß des Pabſts in gewiſſe Höfe, ſonderlich in Italien, größer werden möchte. Hiervon überzeuget zu werden, darf man nur erwägen zu welchen Ausſchweifungen der blinde Religionseifer die Völker ehedem bewog, und wie ſich etliche Päbſte ihrer Autorität bedienet haben.

Ein gleiches haben die italieniſchen Fürſten von den Königen beyder Sicilien und von Sardinien zu gedenken. Die gegründete Furcht ſo die kleinern Fürſten in Italien ehemals vor der Macht des Hauſes Oeſterreich hatten, hat nur ein anders Object bekommen: denn itzo iſt es die Macht des Königs beyder Sicilien, des Infanten Don Philipp, und des Königs von Sardinien; wovor ſie ſich fürchten müſſen. Die kleinen Fürſten ſind mit Gefahr umgeben, und was ſie von einer Seite zu ihrer Sicherheit gewinnen, das verlieren ſie von der andern Seite. Ihr Schickſal bringt es ſo mit ſich daß ſie ſich unaufhörlich über ihre Freyheit Sorge machen müſſen.

Die italieniſchen Fürſten müſſe ſich demnach bald des Pabſts, bald des Königs beyder Sicilien, bald des Infanten von Spanien, bald wieder des Königs von Sardinien bedienen, damit keine von dieſen Mächten ſie unterdrücke. Sie haben ſich auch, bey Gelegenheiten, wo der König von Frankreich ſie zu ſchützen intereſſiret iſt, um die Freundſchaft dieſes Monarchen zu bemühen. Frankreich hat nunmehr keine weitere Anſprüche auf Italien; es beſitzet keinen Staat in dieſem Lande; und die Nachbarſchaft läßt dieſe Krone

ne den unterdrückten Fürſten leichtlich zu Hülfe kommen

Der Beyſtand der franzöſiſchen Monarchie kann den Fürſten in Italien nützlich ſeyen; aber ſie müſſen befürchten daß dieſer Beyſtand gefährlich für ſie werde. Wenn ihr Interſſe erfordert, Frankreichs Hülfe auf einen Nothfall hoffen zu können, ſo erfordert ihr Intereſſe noch mehr, nicht in dieſen Nothfall zu gerathen. Sie können ſich niemals in die Streitigkeiten der Häuſer Frankreich und Savoyen miſchen, ohne die Koſten und die Gefahr des Kriegs mit ihnen zu theilen, wovon ſie doch niemals einigen Nutzen hoffen dürfen.

Am allermeiſten beruhet der Friede Italiens auf dem guten Vernehmen zwiſchen den Päbſten und der Republik Venedig, deren Staaten zu Meer, und zu Land an einander gränzen. Die Furcht von beyden Seiten muß dieſe Mächte in Eintracht erhalten. Der römiſche Hof hat keine wirklichere Freunde als die Venetianer, und es iſt ihm keine Correſpondenz nützlicher und nöthiger als mit ihnen. Dieſe beyden Mächte ſind faſt allzeit einig, und würden es noch mehr ſeyn, wenn die Staatsräſon, welche der römiſche Hof zwar für ſich zu Rathe zieht, aber nicht gern von andern Mächten gegen ſich beobachten ſieht, beym Senate weniger gölte.

Die Republik Venedig geht niemals von dieſer Staatsräſon ab. Es beweiſet ſolches die Streitigkeit wegen des Interdicts, *a*) als St. Petrus genöthiget ward, dem St. Marcus b) in der Sache wegen der Sala Regia, die vom Pabſte Urbanus VIII. unterdrü-

a) Im Jahre 1605.

b) Man ſ. die Geſchichte dieſer Streitigkeit in meiner Abhandlung vom Kirchenrechte, im IV. Cap. X. Abſchn.

drücket, und vom Pabſte Innocentius X. wieder erneuert worden war, nachzugeben; die Streitigkeit mit dem Pabſt Urbanus, bey Gelegenheit des Bißthums Padua, zu deſſen Beſitze der Senat den Cardinal Carnaro ſchlechterdings nicht ließ, weil deſſen Vater damals als der Pabſt ihm dieſes Bißthum gab, Doge zu Venedig war; der Widerſtand welchen der Senat dem Nuncius Altoviti that, als er ohne die Mantelletta zur Audienz gehen wollte, endlich auch die Streitigkeit, welche die Venetianer noch itzo, wegen des Patriarchats zu Aquileja, mit dem Pabſte haben.

Dieſe Republik hat gemeiniglich das allgemeine Intereſſe Italiens die Regel ihres beſondern Intereſſe ſeyn laſſen. Ich ſage gemeiniglich: denn zuweilen hatte ſie auch den Ehrgeitz Eroberungen machen zu wollen, welcher in Republiken ſo hefftige Bewegungen als in Monarchien, obgleich nicht ſo oft machet. Die Venetianer veränderten zuweilen den Endzweck, wachſam zur Freyheit Italiens zu ſeyn, welchen ſie ſich viele Jahrhunderte lang vorgeſetzt gehabt hatten, in den Anſchlag, es ſich zu unterwerfen. Der Krieg wegen Ferrara beweiſet ſolches klar.

Daraus, daß die Einigkeit des römiſchen Hofes und der Republik Venedig für die Freyheit Italiens nützlich ſeyn kann, erfolget, daß diejenigen Fürſten, die um ihre Freyheit beſorget ſind, dieſe Einigkeit wünſchen müſſen. Sie müſſen es, wie es die Umſtände erfordern, bald mit Frankreich, bald mit Savoyen halten, bald die Partey des Königs beyder Sicilien, bald des Infanten ergreifen, und darauf bedacht ſeyn, wie ſie zwiſchen den Beherrſchern Italiens ein ſolches Gleichgewicht der Macht ſetzen, wie England und Holland ſeit langer Zeit in Europa zwiſchen den Häuſern Frankreich und Oeſterreich zu ſetzen ſuchen; wie die nordiſchen Souveräne

veräne zwiſchen ſich einzuführen ſuchen müſſen; und wie zu wünſchen iſt, daß es zwiſchen den Seemächten eingeführet würde.

Dritter Abſchnitt.

Intereſſe des Pabſts und des römiſchen Hofes.

§. 8.

Seine Macht mindert ſich alle Tage.

Der Kaiſer Joſeph nahm in unſern Zeiten dem römiſchen Hofe Comacchio; und der Kaiſer Carl der VI. gab ihm dieſe Feſtung nicht eher wieder, als bis dieſer Hof alles was er verlangte, eingieng.

Der König Victor ſchloß mit dieſem Hofe einen faſt erzwungenen Tractat, und welchen er für ſehr nachtheilig für ſich hält; und deſſen Sohn, der itzo regierende König, behauptete die Vollziehung dieſes Tractats, wider welchen ſich der Pabſt vergeblich ſetzte. *a)*

Der König von Spanien, und der König beyder Sicilien, nöthigten den römiſchen Hof Bedingungen einzugehen, die er nicht ohne den größten Widerwillen eingieng.

Der König von Portugall verlangte mit gebietheriſcher Art, daß der Nuncius Bichi zum Cardinal ernannt wurde; und es bekam dieſer Prälat wirklich den Cardinalshuth, ob er ſich gleich dem Hofe zu Liſſabonn mehr

a) Man ſ. meine Abhandlung vom Völkerrechte, im IV. Cap. IX. Abſchn.

mehr als ſeinem Herrn gefällig gemacht hatte. Eben dieſer König, nachdem er ſich vier nach einander gefolgten Päbſten widerſetzet hatte, zwang den römiſchen Hof ihm gewiſſe Vortheile einzuräumen, welche um ſo viel gröſſers Aufſehen in der Welt machten, je unwilliger der römiſche Hof dieſelben eingieng.

Die Conſtitution Unigenitus, welche ſeit dem Jahre 1714. ſo hefftige Bewegungen in Frankreich machet, überſchwemmet Europa mit Schriften, und läßt die Völker die Anſprüche des römiſchen Hofs immer klärer einſehen.

Die Geſinnungen aller catholiſchen Fürſten, die ſich bey dieſem Umſtänden immer mehr offenbaren, kündigen die Minderung der päbſtlichen Autorität ſattſam an, und wie wenig Einfluß in die Welthändel von Europa der römiſche Hof in kurzer Zeit haben wird.

§. 9.

Worinnen das allgemeine Intereſſe des Pabſtes beſteht, und durch welche Mittel er es erreichen kann.

Das allgemeine Intereſſe des Pabſts iſt, daß er ſeine Macht in allen catholiſchen Ländern verehren laſſe, und alle Fürſten ſeiner Kirche, vornehmlich aber das Haus Frankreich, wider die proteſtantiſchen Länder reize, um ſowohl den catholiſchen Glauben auszubreiten, als auch die päbſtliche Macht zu vermehren.

Die Ehrfurcht vor der Religion, und die Ehrerbietigkeit ſo die Catholiken vor dem Haupte derſelben hatten, ſetzten den Pabſt ehemals in den Stand ſeine Endzwecke zu erreichen, indem er ſich zwiſchen Fürſten,

deren Vater er, nach dem Geiſt, iſt, zum Vermittler aufwarf; indem er ſich die Geiſtlichen und die Ordensleute von allen Ständen ergeben machte, und einigen unter ihnen Hoffnung zum Cardinalshnthe, oder zu Pfründen, die er vergiebt, Hoffnung gab. Dieſe Mittel ſind itziger Zeit nicht mehr ſo kräftig als ſie es ehedem waren; aber er hat keine andere in ſeiner Gewalt. Dennoch könnte er noch itzo, in gewiſſen Umſtänden, und wenn er von einer anſehnlichen Macht unterſtützet würde, die Bannſtrahlen des Vaticans fürchten laſſen, ob er gleich nur damit drohete.

§. 10.

Es erfordert ſein beſonderes Intereſſe, den Einfall der Türken in die catholiſchen Länder zu hindern.

Es erfordert ſein beſonderes Intereſſe, daß der Friede in Italien herrſche, und daß er die Einfälle, ſo der Türkiſche Kaiſer in dieſes Land thun könnte, zu hindern ſuche. In dieſer Abſicht muß er ſich angelegen ſeyn laſſen, den Groß-Sultan vermittelſt der Höfe zu Wien, zu Petersburg, des Königreichs Pohlen und der Republik Venedig, im Zaume zu halten.

§. 11.

Von ſeinem beſondern Intereſſe, den Anwachs der Macht etlicher italieniſcher Mächte zu hindern.

In der Abſicht, die Staaten, ſo der Pabſt in Italien beſitzet, zu erhalten, erforderte es ehemals ſein Intereſſe, daß keine Macht größer als die ſeinige darinnen wä-

wäre. Um deßwillen wünſchte er vor Zeiten die Schwächung der Macht des Hauſes Oeſterreich, welche in Italien für ihn zu groß war, und mit welcher er, wegen der Nachbarſchaft ihrer Länder, und wegen gewiſſer Lehne, über die ſie ſtreitig waren, mancherley Streitigkeiten hatte. Kein einziger Staat in Italien konnte dem Kaiſer Carl den VI. widerſtehen, als er noch Herzog von Meiland, von Mantua, von Parma, von Piacenza und von Florenz war: denn es war die Macht dieſer Staaten, um ſo viel furchtbarer, weil ſie vermittelſt der Grafſchaft Tyrol, einen Zuſammenhang mit den deutſchen Ländern dieſes Kaiſers hatten. Es erforte aber das Intereſſe des Pabſts, die Macht des Hauſes Oeſterreich nicht allein in Italien zu ſchwächen: denn wenn die Erzherzoge Deutſchland, unter ihre Bothmäſſigkeit gebracht hätten, ſo würden ſie geſchwind ihre alten Rechte (als Kaiſer) auf Rom und ganz Italien hervorgeſuchet haben. Es iſt alſo das Ausſterben des Hauſes Oeſterreich ſehr zuträglich für den römiſchen Hof geweſen, und er hat von dem neuen Kaiſer, welcher in Italien nur das Großherzogthum Toſcana beſitzet, bey weitem nicht ſo viel zu befürchten. Aber ſein Sohn, der einzige Erbe aller Oeſterreichiſchen Staaten, wird ihm vermuthlich auf dem kaiſerlichen Throne folgen. Ueberdieß beſtehen die Lehenſtreitigkeiten zwiſchen dem päbſtlichen Stuhle und der Kaiſerkrone noch immer; und endlich hat der Kaiſer, nicht nur als römiſcher Kaiſer, ſondern auch als König in Italien, Anſprüche auf alle Theile dieſes Landes. Zwar ſind dieſe Titel nur Vorſtellungen; aber ſie ſind für einen deutſchen Kaiſer wichtig, und das Haus Oeſterreich hat ſie, ſo oft als es in Italien am ſtärkſten geweſen iſt, allzeit zu etwas wirklichem gemacht.

Die drey größten Mächte in Italien ſind, der König beyder Sicilien, der König von Sardinien, und die

die Republick Venedig. Der König beyder Sicilien iſt vornehmlich um deßwillen wichtig, weil ſeine Staaten an Rom gränzen, und weil er allzeit gewiſſen Beyſtand von Spanien zu hoffen hat. Dieſe drey großen Mächte ſind dem römiſchen Hofe ſehr überlegen; und der Pabſt muß allzeit befürchten, daß ſie allzu ſehr anwachſen möchten. Das Intereſſe des römiſchen Hofes beſtünde darinnen, daß Italien eine ſo große Menge Fürſten hätte, daß keiner ſehr mächtig wäre. Aber nach der allgemeinen Beſchaffenheit der Sachen wird die Kaiſerin, Königinn von Ungarn ꝛc. ſchwerlich viel von ihren Staaten in Italien verlieren können, ohne daß dadurch andere Mächte erwuchſen, die nicht eben ſo furchtbar für den römiſchen Hof wären.

Vierter Abſchnitt.

Intereſſe des Großherzogs von Toſcana.

§. 12.

Worinnen das Intereſſe des Großherzogthums Toſcana beſteht.

Ich will hier von dem Großherzogthum Toſcana nichts ſagen, weil dieſer Staat, allein, für niemand furchtbar iſt, und weil das Schickſal des Herrn dieſes Landes allzeit von dem Schickſal der Königinn ſeiner Gemahlinn abhangen wird. Ein jeder neuer Fürſt hat noch eine wankende Macht: *a*) nur die Länge der Zeit kann deſſen Macht befeſtigen. *b*) Man ſehe anderwärts was ich von dem Intereſſe der Kaiſerinn, Köni-

a) Novum adhuc & nutantem Principem. *Tacit.* Annal. I.

b) Tot per annos nixum faſtigii regimen. *Id.* Annal. XIV.

Königinn von Ungarn und Böhmen geſaget habe, und man leſe den Abſchnitt, welcher vom Großherzoge von Toſcana handelt. *a*)

Fünfter Abſchnitt.

Intereſſe des Königs beyder Sicilien.

§. 13.

Abſichten des Königs beyder Sicilien.

Die hohe Gebuhrt dieſes Herrn, ſein Alter, und ſelbſt die Lage ſeiner Staaten, um welcher willen ſeine Herrſchaft nicht gnug Feſtigkeit hat, alles dieſes läßt befürchten daß er ehrgeitzige Anſchläge machen werde. Wenn er ſich nicht nach der Seite des Kirchenſtaats, welchen die Religion beſchützet, ausbreiten kann, ſo iſt kein Zweifel daß er nicht ein großes Theil Italiens, vornehmlich das Großherzogthum Toſcana, zu erobern ſuchen werde; und dieſes mit eben ſo großer Begier, wie der König von Sardinien nach dem Beſitze des ganzen Meilandes hat. Aber Frankreich und Spanien haben auch dem Don Philipp einen Staat in Italien verſchaffet; und Frankreich wird ſchwerlich das Haus Lothringen eines Staats, den es anſtatt der Herzogthümer Lothringen und Bar bekommen hat, beraubt werden laſſen. Die Umſtände ſind für den König beyder Sicilien, und für deſſen Bruder, den Infanten, ſehr günſtig; aber das Genie der Völker, die unter der Herrſchaft des Königs beyder Sicilien ſtehen, die Politik des Königs von Sardinien, und die übrigen italieniſchen Mächte werden nach aller Möglichkeit hindern daß dieſer Souverän nicht zu mächtig werde.

a) In der Einleitung, im VII. Cap. IX. Abſchn.

§. 14.

Was er von ſeinen Völkern zu fürchten hat.

Neapolis, die Hauptſtadt des Königreichs gleiches Namens, iſt ſehr mächtig, und ihre Einwohner, welche große Privilegien haben, ſind zu einem ſo blinden Gehorſam, wie man in andern Ländern findet, nicht geneigt. Sie haben nicht vergeſſen daß die Macht ihrer Könige vor Zeiten nicht ſo groß war als ſie es itzo iſt, und ſie ſind dermaßen unruhig, daß drey Citadellen kaum vermögend ſind das Volk zu Neapolis im Gehorſam zu erhalten: welches um ſo viel mehr in Betrachtung zu ziehen iſt, weil das Königreich Neapolis, welches lang und ſchmal iſt, weitläuftige Gränzen hat, und von einem Feinde leichtlich erobert werden kann, immaßen er, ſo bald als er hinein kömmt, die Macht deſſelben theilet, und ſie nöthiget ſich an beyde Ende zu ziehen.

Das beſte Mittel, und nicht allein das gerechteſte, ſondern auch das ſicherſte, für einen König von Neapolis, wenn ihm ſeine Unterthanen genauen Gehorſam leiſten ſollen, iſt dieſes, daß er das Volk wohl halte, und mit dem Adel behutſam umgehe. Das Volk, wenn es nicht unterdrücket wird, wird niemals zum Aufruhre geneigt ſeyn; und der Adel, wenn er den König liebt, wird das Volk allzeit im Zaume halten. a) Dieſes Mittel iſt in Neapolis faſt allzeit gelungen, und das Gegentheil hat gemeiniglich ſchlechte Folgen nach ſich gezogen. Es bedarf allzu vieler Soldaten, um ein zahlreiches Volk im Zaume zu halten; und dieſes befindet ſich in der Stadt Neapolis, wo hundert tauſend Menſchen zu den Waffen taugen.

Was

a) Man ſehe, was ich von dem Anſehen des Adels in Neapolis in der Einleit. Cap. VII. Abſchn. X. geſaget habe.

Was nützet es, die Unterthanen zu erſchöpfen damit man Soldaten halte, wenn nichts in die Schatzkammer des Fürſten geleget werden kann? Müßten nicht, nachdem die Unterthanen arm gemacht wären, die Kriegsvölker, wegen Mangels an Gelde, abgedanket werden? Was entſtünde endlich daraus? Daß die Geſetze übertreten worden wären; daß das Reich verarmet wäre; und daß eine verhaßte Autorität geſtürzet werden würde.

Die Einkünfte des Königreichs Neapolis ſind faſt alle verthan oder veräuſſert, und ſie können, ohne Unruhe zu erregen, nicht wieder hergeſtellet werden. Das einzige Mittel ſo dem Könige übrig bleibt, iſt, daß er ſie nach der Maaße, wie die Privatperſonen, welche ſie beſitzen, ſelbige verkaufen werden wollen, wieder an ſich kaufe. Es würde ſich niemand darüber beklagen, weil jedermann überzeuget wäre, daß das Recht des Vorzugs von der Perſon des Landesherrn unzertrennlich iſt.

Die Sicilier ſind das unbeſtändigſte, das betrieglichſte, und zur Policey ungewöhnteſte Volk. Es erfolget hieraus, daß in Sicilien, ſowohl als im Königreiche Neapolis, große Veränderungen gemacht werden ſollten.

Wenn dieſe Veränderungen nicht gemacht würden, ſo blieben beyde Reiche in der Unordnung, worinnen der neue König dieſelben gefunden hat; und wenn ſie zu ſchnell gemacht würden ſo würden die Völker unfehlbar zum Aufruhre erreget werden. Man muß alſo fortfahren, dieſe Veränderungen, wie man bereits angefangen hat, unvermerkt zu machen. Die welche ſchon gemacht worden, ſind ſowohl für den König als für die Nation nützlich geweſen: aber eine jede Veränderung macht insgemein die Völker unwillig. Ue=

berdieß befanden ſich in beyden Reichen, ſo lange als Carl der VI. lebte, noch viel Perſonen, welche dem Hauſe Oeſterreich anhiengen. Wer weiß ob nicht der Großherzog von Toſcana, Gemahl der Erbinn dieſes Hauſes, ſeinen Anhang behalten wird? Die Barone und die Geiſtlichen, derer Autorität der itzige König gemindert hat, finden ſich dadurch beleidiget, und viele von ihnen wünſchen nur Gelegenheit zu finden ihren Unwillen auszulaſſen. Alles dieſes muß große Vorſicht eingeben.

§. 15.

Sein Intereſſe in Anſehung des römiſchen Hofes.

Der römiſche Hof würde vielleicht auch nicht ermangeln, die Bewegungen eines Volks, das jederzeit nur einen ſchwachen Glauben an die Könige gehabt hat, zu unterſtützen. Dieſer Hof erinnert ſich noch, wie der König beyder Sicilien die bey ſeiner Gelangung zum Throne mit Rom gehabte Streitigkeit, wegen der Kirchen-Freyheiten, mit der einem Fürſten von ſo hoher Gebuhrt anſtändigen Würde, und mit der gebiethenden Art eines Königs, dem die ganze ſpaniſche Macht zu Dienſten ſtand, und der auch des Schutzes von Frankreich verſichert war, behauptet hat. Der Pabſt kann ihm viel verdrießliche Händel machen, aber auch meiden helfen. Er kann einem andern Potentaten, dem er vielleicht mehr gutes für den päbſtlichen Stuhl zutrauete, den Durchzug in ſein Königreich bewilligen; er kann den Adel, wegen deſſen Zuſammenhanges mit Rom, in Bewegung ſetzen, wie auch das ganze Königreich, vermittelſt der erſtaunlich vielen darinnen befindlichen Geiſtlichen und Mönche, welche in dieſem Lande faſt als lauter Soldaten, zum

Dienſte des Pabſts wider ihren König, anzuſehen ſind. Hingegen iſt der König beyder Sicilien im Stande, das Anſehen des römiſchen Hofes zu mehren oder zu mindern. Folglich erforderte das Intereſſe dieſer beyden Mächte, in gutem Vernehmen zu leben, und einander bey aller Gelegenheit hülfreiche Hand zu leiſten. Aber was ihr gutes Vernehmen hindert, iſt dieſes, daß eine von ihnen noch mehr intereſſiret iſt, die Vergrößerung der andern zu hindern.

§. 16.

Sein Intereſſe in Anſehung der andern italieniſchen Mächte.

Wenn der König beyder Sicilien nur das Mißvergnügen der Barone und der Geiſtlichen in ſeinen Staaten zu fürchten hätte, ſo wäre dieſes Mißvergnügen nicht ſehr furchtbar, weil man doch Völker durch Kriegsleute im Zaume zu halten weiß. Es wäre auch vielleicht vergebens, obgleich der römiſche Hof, (welcher wohl weiß daß es ihm nur noch Ehre und Gefahr bringt, einen zu mächtigen Vaſallen zu haben,) ſeinen Widerwillen zugleich mit des Volkes ſeinem ausließſe, weil ihm in dieſen Zeiten ein unverſtändiger Religionseifer faſt keine Macht in zeitlichen Beſitzungen mehr giebt, ſo wie ſie wirklich nicht zu ſeiner Macht gehören. Aber der König beyder Sicilien, ſo oft als er Gelegenheit hat ſich zu vergrößern, muß glauben daß eine jede anſehnliche Macht in Italien wider ihn ſeyn werde: Denn ſie fürchten ſich alle daß er ihnen zu mächtig werden möge; und unter dieſen, dergleichen Rom, Venedig, Turin u. a. m. ſind, iſt der gewiſſeſte Feind für ihn, der Großherzog von Toſcana, welcher nothwendig bey aller Gelegenheit die Parten wider den König beyder Sicilien ergreifen wird. Dieſe

beyden Fürſten haben Streitigkeiten wegen der Allodial-Güter der Häuſer Farneſe und de Medicis, wie auch wegen der beweglichen Güter des letztern Hauſes, und ein jeder von ihnen wird allzeit die herrſchende Macht in Italien zu erlangen ſuchen. Der Aufenthalt der Franzoſen und der Spanier in Italien kann den Sachen des Königs beyder Sicilien ein Uebergewicht geben. Weil aber der König von Sardinien mit Beyhülfe des Hofes zu Wien, ebenfalls die Herrſchaft Italiens ſuchet, ſo erfolget daraus, daß die kleinern Mächte in Zukunft ſich allzeit bemühen werden, in Italien ein ſolches Gleichgewicht der Macht einzuführen, wie es die Häuſer Frankreich und Oeſterreich, ſeit zwey hundert Jahren in Europa bald einzuführen, bald zu zernichten geſuchet haben.

§. 17.

Sein Intereſſe in Anſehung Frankreichs.

Der König beyder Sicilien muß allzeit mit Frankreich in genaueſter Verbindung ſtehen. Das wichtige Intereſſe, ſo die Kronen Frankreich, Spanien und Neapolis haben, unverändert mit einander verbunden zu bleiben, wird anderwärts bewieſen werden. *a*) Beyde Sicilien können dem Herrn der ſie beſitzet, von einer jeden Macht, welche mächtiger als er iſt, in einem einzigen Feldzuge genommen werden. Wenn nun ſeine Unterthanen, die von Natur zum Ungehorſam geneigt ſind, die Waffen wider ihn ergreifen, und wenn ihr Aufruhr von einer fremden Macht unterſtützet wird, wer kann ſie wieder zum Gehorſam zwingen, wenn es nicht der König von Frankreich thut? Wenn der römiſche Hof dem Könige beyder Sicilien Feinde erwecken wollte, wer kann ihnen mit Nachdruck wider-

a) In dem IX. Abſchnitte dieſes Capitels.

widerſtehen, wenn es nicht Frankreich thut? Wenn der König von Sardinien, die Republick Venedig, oder eine andere Macht, mit Beyhülfe einer engländiſchen Flotte, ihm die Krone rauben wollte, wer könnte ſie ihm erhalten, wenn es nicht Frankreich thut? Wenn der Großherzog von Toſcana, mit Beyhülfe einer andern Macht, die Obermacht in Italien an ſich ziehen wollte, wer könnte das Gleichgewicht, zum Nutzen des Königs beyder Sicilien, wieder beſſer herſtellen, als Frankreich? Mit einem Worte zu ſagen, welcher Monarch, auſſer dem Könige von Frankreich, iſt intereſſiret und im Stande, den König beyder Sicilien, auf alle Fälle von der Gefahr, auch ſelbſt von der zu befürchtenden Gefahr, zu befreyen?

Sechſter Abſchnitt.

Intereſſe des Infanten Herzogs von Parma.

§. 18.

Welche Abſichten der Herzog von Parma haben muß.

Der Infant Herzog von Parma hat kein anders Intereſſe als was das Intereſſe des Königs ſeines Bruders *) iſt, und daß er unter dem Schutze ſeines königlichen Schwiegervaters **) ſtehe.

*) Zur Zeit als Herr de Real dieſes ſchrieb; d. i. des Königs beyder Sicilien.

**) Des Königs von Frankreich.

Siebenter Abſchnitt.

Intereſſe des Königs von Sardinien.

§. 19.

Intereſſe dieſes Königs, in Anſehung des Schweitzer-Bundes, und inſonderheit der Republik Genf.

Der König von Sardinien, deſſen Staaten, auf dem feſten Lande, zwiſchen dem Königreiche Frankreich, dem Herzogthum Meiland, der Herrſchaft Genua, und der Schweitz liegen, hat auf das, was in dieſen vier Ländern vorgeht, ſeine größte Aufmerkſamkeit zu richten.

Die Schweitzer ſind ruhige Nachbarn; und der König von Sardinien wird ſich nicht über ſie zu beklagen haben, ſo lange er weder ihre Aemter, noch Genf angreifet.

Die Herzoge von Savoyen behaupten, daß ſie von Alters her die Herrſchaft über Genf haben; aber die Titular-Beſchöffe von Genf machen ihnen dieſe Souveränetät ſtreitig; und dieſe Stadt ſelbſt behauptet wider beyde, daß ſie frey iſt. Der Herzog Carl Emanuel der II. als er ihr mit Gewalt nichts thun konnte, gedachte ſie heimlich zu überfallen. Ein General, welcher in Savoyen commandirete, gieng des Nachts mit drey tauſend Mann auserleſener Leute vor die Stadt, und warf drey Sturmleitern an die Mauren. *a*) Viel Officiers und mehr als zwey hundert Solda-

a) In der Nacht zwiſchen dem 21. und 22. Dec. 1702.

Soldaten waren bereits auf den Wall geſtiegen, als etliche Musketenſchüſſe die Bürger aus dem Schlafe erweckten. Sie kamen geſchwind in die Waffen; und weil derjenige, welcher das Neuthor mit einer Petarde aufſprengen ſollte, getödtet wurde, ſo gelunge dieſer Ueberfall nicht. Von allen, die ſchon in der Stadt waren, blieb kein einziger am Leben: denn die, welche ſich zur Wehr ſetzten, wurden getödtet, und diejenigen die ſich ergeben hatten, wurden noch am ſelben Tage gehenket. *a*) Die Genfer thaten hernach Einfälle in die Länder des Herzogs von Savoyen. Die Schweitzer nahmen die Vermittelung dieſer Sache über ſich: man pflegte Unterhandlungen *b*) und es ward ein Vertrag geſchloſſen, *c*) kraft deſſen der Herzog ſich verbindlich machte keine Werbung anzuſtellen, auch keine Feſtung näher als vier Meilen von Genf anzulegen. Das Haus Savoyen, und die Republik Genf, haben Uneinigkeit wegen der Gränzen der Landſchaft St. Victor ꝛc. und wegen des wahren Sinnes des Tractates von St. Julien. Dieſer beruffene Ueberfall verurſachet den Genfern noch bis itzo Argwohn; und der Schweitzer-Bund, unter deſſen Schutze ſie ſtehen, iſt allzeit wachſam für ihre Freyheit.

a) Am 22. Dec. deſſelben Jahrs.

b) Zu Remilly.

c) Nämlich der Tractat von St. Julien, vom 21. Jul. 1603. welcher vom Herzoge am 25. deſſelben Monaths unterzeichnet wurde. Umſtändliche Nachricht hiervon, wie auch von den Anſprüchen beyder Theile, findet man in *Thuani* hiſt. lib. 125. an. 1600 und lib. 129. ad an. 1602. Dieſer Ueberfall wird auch von *Perefixe*, in ſeiner Hiſt. de Henri le Grand, beym Jahre 1602. beſchrieben.

§. 20.

Sein Intereſſe in Anſehung der Republik Genua.

Die Macht der Republik Genua iſt itziger Zeit viel zu klein als daß ſie mit dem Hofe zu Turin in Vergleichung käme. Sie iſt nicht im Stande andere zu unterdrücken, und muß ſich gnügen laſſen wenn ſie nicht unterdrücket wird. Aber die Genueſer ſind nur Pfandinhaber von Savona; und wenn der Hafen dieſer Stadt unter die Bothmäßigkeit des Königs von Sardinien käme, welcher ihn zum beſten Hafen am mittelländiſchen Meere machen könnte, ſo würde dieſer König unter die europäiſchen Seemächte gezehlet werden können. Das Marquiſat Final wäre ihm auch überaus wohl gelegen. Daher ſahen die Genueſer ſich genöthiget, als der Hof zu Wien dem Könige von Sardinien Final abtrat, *a*) ſich unter den Schutz der Krone Frankreich zu begeben, und ſich in den letzten Krieg zu miſchen. Genua hat ſich von Savoyen, ſeit dem die Macht dieſes Hauſes ſo ſehr vergrößert worden iſt, alles Böſe zu befürchten; und nichts als das Intereſſe der andern Mächte in Italien, und Frankreichs Schutz, kann dieſe Republik in Zukunft von Sardinien ſichern.

§. 21.

a) Durch den Tractat von Worms.

§. 21.

Sein Intereſſe in Anſehung der Häuſer Frankreich und Oeſterreich.

Das Haus Savoyen ſah ſich in den vorigen Zeiten genöthiget, es mit Frankreich oder mit Oeſterreich zu halten. Beyderley Allianz hatte ihre Vortheile und ihre Nachtheile.

Das Haus Savoyen trachtet ſchon lange Zeit nach dem Titel eines Königs der Lombardey, und nach dem Beſitze des Herzogthums Meiland, von welchem es bereits etliche Stücke an ſich gebracht hat. Der franzöſiſche Hof wird jederzeit einen ſtarken Einfluß in die Rathſchläge des Hofes zu Turin haben, ſo oft als er die Begier dieſes Hofes nach Eroberung des ganzen Meilands wird rege zu machen wiſſen, weil dieſe Begier niemals ohne den Beyſtand der franzöſiſchen Macht wird erfüllet werden können. Der Hof zu Wien wird es dem Sardiniſchen niemals vergeben, daß dieſer ihn gezwungen ihm ein Theil von Meiland abzutreten, und daß er auch nach dem übrigen Theile trachtet: und dieſe üblen Geſinnungen gegen einander müſſen nothwendig das Haus Savoyen mit Frankreich verbunden erhalten, welche Macht allein ſeinem Ehrgeitze beförderlich ſeyn kann, auch ihr Intereſſe dabey findet, es wider den Hof zu Wien zu unterſtützen. Welcher Vortheil kann größer wider einen Rivalen ſeyn, als wenn man ihn von einem unverſöhnlichen Feinde angefochten ſieht?

Bey der Vermählung *a*) des Herzogs Carl Emanuel des I. von Savoyen, mit der Infantinn Catharina

a) Sie geſcheh im Jahre 1585.

rina, zweyten Tochter des Königs Philipp des II. von Spanien, ward ausgemacht, daß der erſtgebohrne Sohn aus dieſer Ehe Meiland bekäme, und daß, wann ſolchergeſtalt dieſes Land mit Piemont und den übrigen Provinzen des Hauſes Savoyen vereiniget worden wäre, dieſer Sohn Carls Emanuels und der Infantinn, den Titel eines Königs der Lombardey führen ſollte. Philipp Emanuel, welcher aus dieſer Ehe erzeuget *a*) war, wurde nebſt ſeinem jüngern Bruder, Victor Amadeus, zu Madrid erzogen, ſtarb aber daſelbſt, (und man hatte Verdacht daß der Herzog von Lerma, Favorit des Königs, ihn habe vergiften laſſen, weil er von dieſem jungen Prinzen eine Beſchimpfung hatte ausſtehen müſſen.) Durch das Abſterben dieſes Prinzen kam deſſen Recht natürlicher Weiſe an den jüngern Sohn, Victor Amadeus, welcher der älteſte geworden war; aber Philipp der II. war anderer Meynung, und ſein Schwiegerſohn ſah ſeine Hoffnung nicht erfüllet. *b*)

Carl Emanuel der I, damit er ſeine gerechten Anſprüche gültig machen möchte, ſchloß ein Bündniß mit Heinrich dem IV. Könige von Frankreich. Dieſer Tractat wurde zu Brüſol am 25 Apr. 1610. geſchloſſen. c) Die zween vornehmſten Artikel deſſelben ſind folgende.

„ Und weil im Tractate vom 7 Jan. 1610. (welcher Tractat nicht angeführet iſt,) „ausdrücklich „ geſaget worden ſey, in Anſehung des Vortheils und „ der Sicherheit des Kriegs einig zu werden; und dann

a) Im Jahre 1586.

b) *Ranchin*, Deſcript. de l'Europe, T. II. p. 443. *Guichenon*, Hiſt. de la Maiſon de Savoye.

c) Dieſe ganze Staats-Unterhandlung findet ſich in einem Werke das betitelt iſt: Memoires du Duc de Nevers; Paris, 1665. 2. Th. in Fol. von p. 862. bis 893.

„ dann auch nach der gethanen Erklärung des beſagten
„ Herrn Marſchalls (de Lesdiguieres) wegen der Be-
„ lohnung ſo Se. Maj. von dem Herzogthum Savo-
„ yen für die Eroberung des Herzogthums Meilands,
„ wozu der König Volk und Geld anwende, verlange,
„ Se. Durchl. bey Ihrer vorher im November gege-
„ benen Antwort verbliebe, und darüber einig gewor-
„ den ſey, daß, nachdem Sie im Beſitze der Stadt
„ und des Herzogthums, Meiland ſeyn werde, Sie
„ die ſämmtlichen Werke der Feſtung und des Schloſ-
„ ſes Montmelian *a*) an einen von Sr. Maj. und Sr.
„ Durchl. dazu ernannten Edelmann übergeben laſſen
„ wolle, um ſelbe ſogleich demoliren zu laſſen: wohl
„ zu verſtehen, daß die ganze Eroberung des Herzog-
„ thums Meilands zum Vortheile Sr. Durchlaucht
„ bleibe.

„ Und anlangend die durch beſagten Herrn Mar-
„ ſchall abſeiten des Königs von Sr. Durchl. begehr-
„ te Sicherheit, nachdem er in Vorſchlag gebracht,
„ daß, weil die menſchlichen Dinge durch Todesfälle
„ und dergleichen mehr der Veränderung unterworfen
„ ſind, und es nicht billig wäre, daß die Kriegsmacht
„ Sr. Maj. gänzlich von ungewiſſen Glücke abhienge,
„ das Schloß und die Feſtung Pignerolle, unter ge-
„ hörigen Sicherheit und beyderſeitigen Verſprechun-
„ gen, verlanget würde: Worauf von Sr. Durchlaucht
„ geantwortet würde, daß Sie Se. Maj. bitten, ſich
„ an dem ehemals gethanen Erbiethen, betreffend ei-
„ nen oder zween Prinzen Ihrer Söhne, auch in An-
„ ſehung des Offenſiv-und Defenſiv Bündniſſes zwiſchen
„ Sr. Maj. und Sr. Durchl. begnügen zu laſſen; an-
„ geſehen es billig ſey, daß Sr. Maj. es gnug ſeyn
laſſe

a) Es war ehemals eine ſtarke Feſtung, welche aber auf Befehl des Königs Ludewig des XIV. als er ſich Savoyens bemächtiget hatte, demoliret worden iſt.

„ laſſe, daß zum Aufenthalte und zur Bequemlichkeit
„ der Kriegsvölker Sr. Maj. Valencia und Alexan-
„ dria, oder ein Paar andere Plätze von gleicher Gü-
„ te, (wofern nicht erſtere beyde durch beſagte Erobe-
„ rung Meilands eingenommen würden) den Kriegs-
„ leuten Sr. Maj. und zwar römiſch-catholiſchen, zum
„ Unterpfande gegeben werden, auch daß in bemeldeten
„ Städten keine andere als die römiſche Religion aus-
„ geübet werde: gleichwie auch Sr. Durchl. die Sou-
„ veränetät derſelben und alle Einkünfte daraus ver-
„ bleiben, welche, nach Endigung des Kriegs wegen
„ Meilands, und nachdem die Kriegsvölker Sr. Maje-
„ ſtät aus Meiland gezogen ſeyn werden, wieder über-
„ geben werden ſollen.„

Dieſer Tractat wurde nicht vollzogen: denn das Unglück, wodurch Frankreich ſeinen König Heinrich den IV. verlohr, machte auch daß Savoyen zum zweytenmal die Hoffnung Meiland zu beſitzen, aufgeben mußte.

Der letzte Verſuch, den dieſes gethan, iſt ein wenig glücklicher geweſen. Nachdem der König von Sardinien ſich mit dem Könige von Frankreich *a*) durch Bündniß vereiniget hatte, ſo wurde Meilaud in kurzer Zeit durch die franzöſiſchen und ſavoyiſchen Waffen erobert; und der König von Sardinien ſollte im Beſitze des ganzen Herzogthums Meilands bleiben. Aber der allerchriſtlichſte König wollte Europa, anſtatt das Kriegsfeuer allgemein werden zu laſſen, mit dem Frieden beſchenken; und es behielt Savoyen, nach dem vorletzten Friedensſchluſſe, b) die Wahl zwiſchen zweyen von den dreyen Cantons des Herzogthums Meilands, (Provinzen genannt,) diſſeit des Fluſſes Teſino, nämlich,

a) Am 28. Sept. 1733.

b) Vom Jahre 1738.

lich, das Tortoneſiſche, das Novareſiſche und das Vigevaniſche. Der König von Sardinien wählte ſich die beyden zuerſt genannten Cantons, obgleich Vigevano die fruchtbarſte unter dieſen dreyen Landſchaften iſt. Die Urſache war, weil Vigevano zwiſchen Tortona und Novara liegt, und folglich dieſem Könige, ſo bald er wieder mit Oeſterreich in Krieg verwickelt würde, die Eroberung des Vigevaniſchen nicht ſchwer werden konnte; welches auch wirklich geſchehen iſt: denn im letzten Friedensſchluſſe von Aachen hat Savoyen wiederum ein Theil von Meiland bekommen

§. 22.

Sein Intereſſe in Anſehung des Pabſts.

Ich habe von den Streitigkeiten, welche zwiſchen dem Hofe zu Turin und dem römiſchen Hofe, wegen des zwiſchen Benedictus dem XIII. und Victor Amadeus dem II. geſchloſſenen Concordats, obwalten, anderwärts *a*) Nachricht gegeben.

Achter Abſchnitt.

Intereſſe der Republik Venedig.

§. 23.

Sie hat viel von ihrem Anſehen verlohren.

Dieſe Republik, welche vor Zeiten an allen wichtigen Begebenheiten in Europa, wenn ſie den mindeſten Zuſammenhang mit Italien hatten, Antheil nahm, hat ſich ſeit zwey hundert Jahren nicht mehr in die Kriege

a) Man ſ. meine Abhandl. vom Kirchenrechte, im IV Cap. IX. Abſchn.

ge ihrer Nachbarn gemiſchet, ausgenommen, daß ſie mit dem Groß-Sultan etlichemal Krieg geführet hat, wodurch ſie, wie ich ſchon anderwärts a) geſaget habe, die vier Königreiche Cypern, Candia, Negropont und Morea eingebüßet hat.

§. 24.

Ihr Intereſſe in Anſehung Frankreichs.

Als Frankreich und Spanien noch um der Herrſchaft Italiens willen mit einander Krieg führten, ſo erforderte das Intereſſe der Republik Venedig, ſolche Maaßregeln zu nehmen, daß die Macht der Häuſer Frankreich und Oeſterreich in einem Gleichgewichte ſtünde, weil hierauf die Freyheit Italiens und ins beſondere die Sicherheit dieſer Republik beruhte. Aus dieſer Urſache half ſie dem König Heinrich dem Großen wider die Unternehmungen der Spanier. Aus gleicher Urſache geſchah es auch, daß die Venetianer, in den Conclaven, um der öſterreichiſchen Partey Widerſtand zu thun, allzeit die franzöſiſche Partey hielten. Aber es hat ſich hierinnen vieles geändert, ſeit dem die Krone Spanien nichts mehr in Italien beſitzet, ſondern franzöſiſche Prinzen darinnen herrſchen, und ſeit dem das Haus Savoyen mächtiger geworden iſt.

§. 25.

Ihr Intereſſe in Anſehung des Hofes zu Wien.

Die Staaten der Venetianer gränzen faſt rings herum an die öſterreichiſchen Länder, ausgenommen an zwoen

a) Man ſ. die Einleit. im VII. Cap. XIV. Abſchn.

zwoen Stellen, nämlich zwiſchen Trient und Meiland, wo die Graubünder ihre Nachbarn ſind, und zwiſchen dem Mantuaniſchen und dem Golfo, wo das päbſtliche Ferrara gränzet. Venedig hat weder von Seiten der Schweitzer noch des Pabſts etwas zu fürchten; aber es ſteht in Gefahr daß ihr der Groß-Sultan die Inſel Corfu nehme.

Die Königinn von Ungarn, welche etliche andere Länder in der Nähe dieſes Königreichs beſitzet, iſt unter allen europäiſchen Mächten am meiſten im Stande die Republik Venedig zu ſchützen. Rußland, Pohlen, die Malteſer-Ritter, und alle andere Feinde der ottomaniſchen Pforte, können ihr ebenfalls Schutz angedeyen laſſen. Sie hat Urſache, dem ottomaniſchen Reiche bis nach Perſien Feinde zu erwecken. Aber der mächtigſte Beſchützer der Venetianer, welcher der Kaiſer Carl der VI. war; hatte ſelbſt Anſprüche an die Republik. Als Kaiſer nämlich an Venedig ſelbſt, wie auch an Frioul, welche Landſchaft von den vorigen Kaiſern für vier hundert tauſend Thaler nur verſetzet worden war. Als König von Ungarn machte er Anſpruch an Dalmatien, welches vor Zeiten den Königen von Ungarn gehörte. Und endlich als Herzog von Meiland glaubte er zu den meiſten Landſchaften der Republik ein Recht zu haben. Dieſer Kaiſer hatte noch überdieß Anſchläge in Anſehung des Handels und der Schiffahrt im Adriatiſchen Meere, vermittelſt Trieſt, in der Nachbarſchaft von Venedig, welche Anſchläge dieſer Republik höchſt ſchädlich geweſen wären, wenn der Kaiſer ſie glücklich ausgeführet hätte. Die Vereinigung eines ſo manchfaltigen Intereſſe erforderte, von Seiten der Venetianer, die größte Klugheit. Aber, die Wahrheit zu ſagen, Carl der VI. war nicht im Stande alte Anſprüche gültig zu machen. Ueberdieß brauchte er die Venetianer, welche Deutſchland und die Länder des Hauſes Oeſterreich und des Reichs in Italien, von einander ſcheiden: folglich erforderte

das gegenſeitige Intereſſe, daß ſie behutſam mit einan= derum giengen.

§. 26.

Ihr Intereſſe in Anſehung des Königs beyder Sicilien.

Der König beyder Sicilien hat am Adriatiſchen Meere ſehr wichtige Feſtungen, und die Freundſchaft der Venetianer kann dieſem Monarchen, zu Einführung des Handels in ſeinen Staaten, nützlich ſeyn. Er könnte hingegen dieſen Republicanern, in ihrem Handel nach der Levante viel Beſchwerlichkeit machen, und ſogar groſſes Uebel anrichten, wenn ſie mit irgend einer Macht in Krieg verwickelt wären, weil ſein Königreich Neapolis am Eingange dieſes Meers liegt. Ueberdieß wird dieſem Könige, nach aller Wahrſcheinlichkeit, bey vorfallenden Gelegenheiten, die ganze ſpaniſche Macht, wie auch der Schutz des Königs von Frankreich, (Hauptes des Hauſes Bourbon) zu Dienſten ſtehen: folglich hat die Republik Venedig Urſache, die größte Achtung gegen ihn zu bezeugen.

§. 27.

Ihr Intereſſe in Anſehung des türkiſchen Reichs.

Das Staats-Syſtema der Republik Venedig iſt gänzlich friedliebend. Sie ſuchet, oder erkaufet vielmehr, die Freundſchaft der Türken durch oft wiederhohlte Geſchenke und durch alle mögliche Gefälligkeiten. Ihr vielfältiger Verluſt in den Kriegen mit dem Groß-Sultan, hat ihr den Muth benommen und ihr Intereſſe,

tereſſe, in Anſehung ihres Handels, läßt ſie ſtets befürchten daß er geſchwächet werden möchte. So viel es alſo bey ihr ſteht, wird ſie mit dem Türken und allen chriſtlichen Mächten jederzeit Frieden halten. Die Venetianer beobachteten eine genaue Neutralität, ſowohl im ſpaniſchen Succeſſions-Kriege, zwiſchen den Häuſern Frankreich und Oeſterreich, als im Kriege vom Jahre 1733, zwiſchen Frankreich, Spanien, Sardinien, eines: und dem Kaiſer Carl dem VI. andern Theils, gleichwie auch im letzten Kriege zwiſchen der Erbinn Carls des VI. und ihren Feinden. Sie miſchten ſich ſogar nicht in den Krieg, welchen der Kaiſer im Jahre 1737. dem Groß-Sultan ankündigte, ob ſie gleich damals, nicht allein zu Lande, ſondern auch vornehmlich zur See, einen großen Ausſchlag hätten geben können, immaßen ihre Seemacht allein ſtärker iſt, als die Seemacht der ottomanniſchen Pforte.

Neunter Abſchnitt.

Intereſſe des Malteſer-Ordens und etlicher kleinern italieniſchen Staaten.

§. 28.

Intereſſe des Malteſer-Ordens, in Anſehung aller europäiſchen Mächte.

Die Inſeln Malta und Gozza, Länder des Ordens St Johannis von Jeruſalem, werden, ob ſie wohl auſſerhalb Italien liegen, dennoch unter die italieniſchen Souveränetäten gezählet.

Dieſe Inſeln ſind nur Felſen; aber es dienen dieſe Felſen Italien zu einer Vormauer wider die Einfälle der Türken. Es wäre unnütz vom Intereſſe des Malteſer

Ordens viel zu ſagen. Es iſt gnug wenn man ſaget, daß er ſich bemühen muß allen catholiſchen Mächten zu gefallen, und keiner proteſtantiſchen Seemacht zu mißfallen.

§. 29.

Anſchlag zu einem Etabliſſement der Malteſer-Ritter franzöſiſcher Nation, auf den franzöſiſchen Küſten.

Ein franzöſiſcher Autor *a*) giebt unter andern Anſchlägen, wodurch Frankreich mächtiger zur See werden könnte, folgenden an.

„ Ein Mittel zu erfinden, daß die Unterthanen „ des Königs (von Frankreich) ſich nicht mehr nach „ Malta begeben.

„ Man gebe den Rittern St. Johannis von Je„ruſalem franzöſiſcher Nation, eine Inſel im mittel„ländiſchen Meere zu Lehn, z. E. die Isle du Levant, „ wodurch ſie Lehnleute des Königs von Frankreich „ würden, ſo wie ſie, wegen Malta, Lehnleute des „ Königs von Spanien (itzo des Königs beyder Sicili„ en) ſind. Oder man gebe ihnen, auf gleiche Be„dingung, eine Inſel im Weltmeere, z. E. Belle-„ Isle, oder Isle Dieu, oder auch Isle de Ré, „ ſo daß alsdann dieſe franzöſiſche Ritter nur wider die „ Feinde ihres Vaterlandes föchten, und folglich mit „ den Engländern, wie mit den Türken Krieg führeten, „ und dieſe Inſeln auf ihre eignen Unkoſten beſchützeten,

a) *Du Chatelet*, Politique de France; p. 247.

„ ten, um welcher willen der König itzo ſtarke Beſa„ tzungen halten und großen Aufwandt machen muß.„

Frankreich könnte allerdings die franzöſiſchen Malteſer-Richter ſehr mächtig machen, wenn man ihnen auf den franzöſiſchen Küſten ein anſehnliches Stück Landes einräumete; wenn ihnen auſſer den anſehnlichen Commenthureyen ſo ſie bereits in den franzöſiſchen Ländern beſitzen, eine Anzahl Krankenhäuſer, welche dem Königreiche, in den Händen derer, die ſie itzo verwalten, keinen Nutzen bringen, übergeben würden; und vornehmlich, wenn mit dieſem Orden viel Pfründen verknüpfet würden. Die Malteſer-Ritter legen täglich ſchöne Proben ihrer Tapferkeit ab; und was ſie itzo nur wider die Türken, zum Nutzen aller Nationen thun, daſſelbe würden ſie hernach, bloß zum Nutzen Frankreichs, wider ſeine Feinde thun. Dieſe Monarchie könnte ihrer Treu völlig verſichert ſeyn, 1.) Weil die Ritter niemals ſo mächtig werden könnten, daß ſie ſich wider Frankreich ſelbſt zu empören im Stande wären; 2) Weil ſie alle Franzoſen wären; ihre Anverwandten in Frankreich hätten; und weil viele von ihnen wechſelsweis im Königreiche wären; wie ſchon itzo die franzöſiſchen Malteſer-Ritter gewiſſe Zeiten darinnen ſind; 3) weil ihre Commenthureyen, Krankenhäuſer und Pfründen in Frankreich lägen, und folglich die Unterpfänder ihrer Treu wären.

Es iſt aber dieſer Anſchlag nicht zu bewerkſtelligen: 1.) Weil die Gelübde ſo dieſe Ritter gethan, dawider ſind; Weil dadurch ein catholiſcher Orden, deſſen Stiftung erfordert daß er für alle catholiſche Fürſten wider die Türken fechte, getrennet würde; welches allen dieſen Fürſten zuwider ſeyn müßte, auch ſelbſt vom Pabſte als Superiore dieſes Ordens, nicht verſtattet werden könnte. Folglich würde eine ſolche Einrichtung der Kro-

ne Frankreich, Haß und Feinde zuziehen, und ihr mehr Schaden als Nutzen bringen.

§. 30.

Zweyter Anſchlag zum Beſten des Malteſer-Ordens, wider die barbariſchen Seeräuber.

Ein anderer franzöſiſcher Autor *a*) thut den Vorſchlag, man ſolle die Seemacht dieſes Ordens durch einen jährlichen Geldbeytrag aller catholiſchen und proteſtantiſchen Mächte vermehren, damit den Seeräubern zu Algier, Tunis und Tripoli Einhalt gethan würde, und die Seemächte und Seeſtädte nicht mehr von ihnen in Unglück gebracht werden könnten.

Die africaniſchen Seeräuber können aufhören zu exiſtiren, aber ſie können nicht aufhören Seeräuberey zu treiben, ſo lange ſie exiſtiren: denn ſie haben kein anders Mittel ſich zu nähren. Sie müßten folglich gänzlich vertilget werden: und dieſes wäre für Frankreich, Spanien, England und Holland etwas leichtes. Aber es findet jegliche von dieſen Mächten ihren Vortheil dabey, daß nicht eine andere Macht die Häfen der Barbarey einnehme, und ſie in Kriegszeiten vom dritten Theile der Ufer des mittelländiſchen Meers abhalten könne.

Geſetzt aber, man wollte ihren Seeräubereyen nur Einhalt zu thun ſuchen, wie würden dieſe Mächte über das vorgeſchlagene Mittel einig werden können? Wie könnten die proteſtantiſchen Fürſten mit dem Pabſte einig werden? Und würden nicht ſowohl die catholichen als die proteſtantiſchen Fürſten aus eben der Urſache, um

a) *St. Priere.*

um welcher willen ſie ſich nicht *a*) mit vereinigten Kräften wider das ottomaniſche Reich ſetzen, von dieſer Vereinigung abgehalten werden?

Die groſſen Seemächte könnten die barbariſchen Seeräuber gänzlich vertilgen; aber ſie begehren es nicht zu thun, damit den Hamburgern und den Italienern der Handel im mittelländiſchen Meere ſchwer gemachet werde. Die Corſaren nützen folglich den großen Mächten, indem ſie kleinen Völkern ſchaden.

Dieſe Corſaren in der Barbarey ſind Vaſallen und Zinsleute des Groß-Sultans; und man beleidigte dieſen Monarchen, wenn man den Malteſern zu Ausrottung derſelben Vorſchub thäte: denn er würde ſolches als eine Conföderation wider ſich anſehen.

Wollte man, wie dieſer Autor thut, ſagen, daß dieſe Einrichtung dem Groß-Sultan ſelbſt zuträglich wäre, weil ſolchergeſtalt die Türken von der Furcht vor den Malteſiſchen Schiffen befreyet würden, ſo nimmt man Grundſätze an, welche dieſer Orden, und deſſen unmittelbarer Superior, der Pabſt, niemals billigen können. Zwar thun die Malteſer-Ritter nur die Gelübde wie andere Ordensleute; aber es iſt doch gewiß daß die Einrichtung dieſes mehr als mönchmäſſigen Ordens in der That ſich nur auf den Krieg wider die Ungläubigen gründet. Ich weiß wohl daß dieſe Ritter zuweilen Waffenſtillſtand, auch ſo gar verſtellten Frieden, mit den Türken gehabt haben; aber ſie wichen, indem ſie es thaten, von dem wahren Sinne der Regeln und Geſetze ihres Ordens ab.

a) Man ſ. die Einleit. im VII. Cap. XXIII. Abſchn.

Die Malteſer-Ritter können, ohne die Gründe ihres Ordens zu ſtürzen, ſich niemals verbindlich machen, (wie doch der Autor vorſchlägt,) ſo lange als der Friede währet, keine andern Mahometaner, als die Türken, zu bekriegen.

Die Chriſten können dem Groß-Sultan nicht verſprechen, auch keine Seeräuber unter ſich zu dulden, (wie der Autor abermals vorſchlägt,) ohne ſich dadurch verbindlich zu machen den Malteſer-Orden abzuſchaffen. Was iſt ein Malteſer-Ritter? Nichts als ein chriſtlicher Corſar. Sind nicht dieſe Ordensleute, welche vermöge ihres Standes zu einem ewigen Kriege wider die Türken verpflichtet ſind, in Anſehung dieſer, eben das, was die Corſaren zu Algier, Tunis und Tripoli, in Anſehung der Chriſten ſind? Der einzige Unterſchied beſteht in Vorurtheilen des Orts, der Religion und der Gewohnheit.

Wenn die catholiſchen Potentaten (denn daß die proteſtantiſchen jemals beytreten werden, ſolches iſt ein bloßes Hirngeſpinnſt) ernſthaft entſchloſſen wären die Macht des Malteſer-Ordens zu verſtärken, um die africaniſchen Corſaren auszurotten, ſo müſtten ſie, im Bezirk eines jeglichen Groß-Priorats, noch zwo oder drey Pfründen hinzuthun, ohne übrigens etwas an dem Orden zu verändern. Dieſes wäre ein ſehr leichtes Mittel, welches alleu Nutzen wie jene erſten Vorſchläge, und doch keinen Schaden brächte.

§. 31.

Intereſſe des Großherzogs von Toſcana.

Das Schickſal des Herzogs Franz von Lohtringen (Kayſerl. Maj.) als Großherzogs von Toſcana beruhet

het vornehmlich auf dem Intereſſe der Kaiſerinn, Königin von Ungarn und Böhmen, Gemahlinn deſſelben, wovon ich hernach handele. *a*)

Das Intereſſe dieſes Souveräns, als Großherzogs, erfordert, daß er mit dem Pabſte in gutem Vernehmen ſtehe, wie bekanntermaßen ſeine Vorfahren gethan haben. Wofern der Pabſt mit Kriege angegriffen würde, ſo würde Florenz nicht unterlaſſen, ihm entweder öffentlich, oder doch heimlich beyzuſtehen. Wenn hingegen der römiſche Hof einen Fürſten in Italien zu unterdrücken bedacht wäre, ſo würden der Großherzog dawider ſeyn, ſo wie er that als der Pabſt Urbanus der VIII. dem Herzoge von Parma Caſtro nehmen wollte.

Das Haus de Medicis, ob es wohl ſtets freundſchaftlich gegen Spanien geſinnt geweſen war, wollte doch dieſe Monarchie nicht zu mächtig in Italien werden laſſen. Es bemühte ſich vielmehr, das Gleichgewicht der Macht Frankreichs und Spaniens in Italien zu erhalten. Nach dieſer Politik genoß Frankreich, als es durch innerliche Kriege geſchwächet war, des Beyſtands dieſes Hauſes, damit Spanien Frankreich nicht unterdrücken möchte. Alles dieſes hat ſich in unſern Zeiten geändert. Die Erinnerung, daß Toſcana einem Infanten von Spanien entwendet und dem itzo regierenden Herrn gegeben worden, wird ſchwerlich vergeſſen werden. Spanien wird nichts zu thun verabſäumen, damit dieſer Staat, wie auch Parma und Piacenza, mit der Zeit entweder an den König beyder Sicilien, oder an einen ſeiner Brüder kommen mögen.

a) In dem folgenden X. Abſchnitt.

Der Großherzog von Toſcana hält gute Freundſchaft mit der Republik Venedig; und dieſe wird, ihres Theils, ſie allzeit zu unterhalten ſuchen, wofern er nicht etwas wider Lucca unternimmt: denn dieſes würden die Venetianer niemals mit gleichgültigen Augen anſehen.

Portugall, England, Spanien, haben mit dieſem Großherzogthum nur in Anſehung des Handels mit Livorno, einigen Zuſammenhang.

Ich ſetze noch hinzu, daß der Großherzog zur Deutſchen Kaiſerkrone gelanget iſt; auch daß er der Gemahl der Königinn von Ungarn und Böhmen iſt: und durch dieſe Verbindung wird ſeine Macht anſehnlich.

§. 32.

Intereſſe der Staaten Genua, Modena, Lucca, S. Marino und Raguſa.

Das Intereſſe der Republik Genua, des Herzogs von Modena, der Republiken Lucca, S. Marino, Raguſa, und etlicher andern kleinen italieniſchen Staaten, beruht auf dem, was in Italien vorfällt, und gründet ſich ebenfalls auf das Intereſſe, ſo alle benachbarte Staaten haben, damit nicht die Macht eines mächtigern durch dieſe kleinen Staaten vergrößert werde.

Zehenter Abſchnitt.

Von dem Intereſſe der Kaiſerinn, Königin von Ungarn.

§. 33.

Betrachtungen über die Weitläuftigkeit und Entlegenheit der Länder, welche Carl der VI. hinterließ.

So viel Länder unter einem einzigen Herrn, der noch überdieß die kaiſerliche Krone trug, ſchienen für die Freyheit des ganzen Europa gefährlich zu werden. Aber aus zweyerley Urſachen war dieſe Macht nicht ſo fürchterlich als ſie es zu ſeyn ſchien..

Erſtlich ſind große Reiche dem Umſturze mehr als mittelmäßige unterworfen, und fallen oft durch ihre eigne Schwere. Will man ſich allzu weit ausbreiten, ſo verbindet ſich alles wider uns. Begnüget man ſich hingegen, an dem was man hat, ſo gönnet man uns die Ruhe die wir ſuchen. Die Macht vergröſſert ſich nicht allzeit wann ſie ſich ausbreitet; und es ergeht oft mit einem weitläuftigen Staate wie mit einem ungeheuren Schiffe, das von ſeiner Schwere gehindert wird zu ſeegeln. Daher kömmt der Grundſatz, „daß „ein Reich ſeine gehörigen Gränzen haben, und nicht „zu groß werden muß.„ *a*) Daher kam auch der Rath welchen der Kaiſer Auguſtus ſeinem Nachfolger gab: denn er ermahnte ihn, daß er das römiſche Reich nicht zu erweitern ſuchen möchte, weil es allzu ſchwer ſey,

a) De imperio intra terminos coërcendo. *Tac.* Annal. I. 4.

ſey, alle Theile deſſelben in Verbindung zu erhalten: es ſey nun daß Auguſtus (wie Tacitus vermuthet) nicht wollte, daß Tiberius ſich eben ſo großen Ruhm, als er ſelbſt, erwürbe, oder auch, daß er es wirklich aus Klugheit that, indem er dafür hielt, daß je gröſſer das Reich, deſto ſchwerer es auch zu regieren werden würde.

Zweytens, (und dieſe Betrachtung iſt die wichtigſte:) Man iſt niemals ſtärker, als wenn man weniger Land zu vertheidigen hat: ſo daß folglich nicht allzu weit ausgebreitete Monarchien mächtiger ſind, und mit größerm Ruhm beſtehen, als andere, deren Staaten weit aus einander liegen. Es gleichen dieſe letztern einem Baume, deſſen weit ausgebreitete Aeſte dem Stammen allen Saft benehmen, und zu nichts dienen als daß ſie Schatten machen. Bey dergleichen weit von einander liegenden Staaten, wie der Königinn von Ungarn ihre ſind, trifft der Gedanke eines alten Poeten *a*) ſonderlich wohl zu, daß ihnen ihre eigne Größe unerträglich wird. Eine Macht, die vom weiten her kömmt, wird weniger *b*) gefürchtet; und die vom Mittelpuncte einer Regierung entfernten Völker ſind freyer als die nähern. Der Grundſatz, daß eine vereinigte Macht die ſtärkſte iſt, *c*) wird allerwegen als wahr angenommen. Es wird ſolches aus folgenden Beyſpielen begreiflicher werden.

Frank-

a) In ſe magna ruunt: laetis hanc numina rebus
Creſcendi poſuere modum.

b) Procul a Jove, procul a fulmine.

c) Virtus unita fortior.

Frankreich iſt mit etlichen unter ſich gebrachten Provinzen, ſeit hundert Jahren, für ganz Europa furchtbar geworden, ſo oft nämlich dieſes Reich ſeine Kräfte nur in ſeinem Umkreiſe angewandt hat. Spanien, nach Art eines Gewölks, welches nach der Maaße wie es ſich ausbreitet, verſchwindet, war immer ſchwächer geworden, je größer es geworden war. Es hat niemals weniger Macht gehabt, als da es die meiſten Länder beſaß: immaßen Sicilien, Meiland, Flandern, und beyde Indien, nicht allein von der Monarchie ſelbſt, ſondern auch unter ſich ſo weit entfernet ſind, daß die Kriegsvölker aus einem dieſer Länder den Krieg in einem andern nicht führen können. Wie wäre es möglich geweſen, die Gränzen ſo vieler Provinzen, die theils am Meere, theils an andern Ländern liegen, mit dem benöthigten Kriegsvolke zu beſetzen?

Das öſterreichiſche Flandern, wenn es unter einen Fürſten gehörete, der kein anders Land beſäße, wäre an ſich ſelbſt ein mächtiger Staat. Wenn es unter Frankreich ſtünde, mit welchem es gränzet, wie ſehr könnte es nicht die Macht dieſer Krone vergröſſern? Aber eben dieſes Stück Landes, worinnen große und ſchöne Städte, auch ſtarke Feſtungen ſind, hilft der Königinn von Ungarn wenig oder nichts, weil ſie zu Wien reſidiret, und weil ſie eine Menge anderer Länder beſitzet. Es diente dem Kaiſer Carl dem VI. zu nichts, als daß Frankreich ſeine Waffen, welche es, wofern er Flandern nicht gehabt hätte, anderwärts angewandt hätte, dort anwenden konnte.

Das Herzogthum Meiland, und die Königreiche Neapolis und Sicilien, weil ſie nicht beyſammen liegen, und weil ſie einem entfernten Herrn, und welcher für ſehr viel andere Länder zu ſorgen hatte, gehörten,

geriethen innerhalb etlichen Monathen, *a*) und ohne großen Widerſtand, unter die Gewalt der Krone Frankreich und ihrer Mitverbundenen; *b*) und alle öſterreichiſchen Niederlande wurden von Frankreich in vier Feldzügen erobert. *c*)

Eilfter Abſchnitt.

Von dem Intereſſe des Deutſchen Reichs, des Kaiſers und der deutſchen Fürſten.

§. 34.

Die Republik Deutſchland hat faſt von niemand als vom Könige in Frankreich und vom Türken etwas zu fürchten.

Das Deutſche Reich hat von keinem ſeiner Nachbarn viel zu fürchten, ausgenommen vom Könige in Frankreich und vom türkiſchen Kaiſer. Als noch dieſe Republik Erzherzoge von Oeſterreich, welche an Erbländern ſo mächtig waren, zu ihren Oberhäuptern hatte, ſo hatte ſie von dieſen Oberhäuptern beynahe noch mehr als von den itzo genannten zweenen Monarchen zu fürchten.

Italien, weil es in eine Menge Staaten zertheilet auch an ſich ſchwach iſt, kann dem Deutſchen Reiche keine Beſorgniß erwecken.

Auch

a) Im Jahre 1733. und 1734.
b) Die Könige von Spanien und von Sardinien.
c) In den Jahren 1744. 1745. 1746. und 1747.

Auch die Schweitzer-Cantons können ihm keine Furcht erregen. Sie ſind unter ſich ſelber nicht ſehr einig; ſie ſuchen, überdieß, keine Eroberungen zu machen; und ſie wären es auch nicht im Stande zu thun.

Die Macht des Königreichs Pohlen, weil ſie durch die Regierungsform ſehr geſchwächet wird, kömmt mit dem Deutſchen Reiche nicht in Vergleichung. Es haben auch dieſe beyden Reiche ein gleich ſtarkes Intereſſe in Freundſchaft zu leben, und einander wider ihren gemeinſchaftlichen Feind, den Türken, auch wider die Ruſſen, beyzuſtehen.

Deutſchland hat von Dännemark nur wenig zu befürchten, weil die meiſten Kriegsvölker dieſes Königs aus Deutſchen beſtehen. Wenn Deutſchland ſeine Unterthanen zurück beriefe, ſo würde Dännemark wenig Soldaten behalten.

Es hat von Seiten Englands nichts zu befürchten: denn auſſer dem, daß die Engländer der Meynung ſind, daß eine jede Poſſeßion auf dem feſten Lande von Europa nicht mit ihrer Freyheit beſtehen könnte, und weil auch ein Krieg auf dem feſten Lande verderblich für ſie iſt, ſo könnte dieſe Krone dem Deutſchen Reiche faſt keinen andern Schaden thun, als wenn ſie die Schiffahrt der Hamburger ſtöhrete. Aber es iſt vortheilhaft für ſie, ihren Handel mit Hamburg fort zu ſetzen. Hierzu kömmt noch, daß wann England und Holland in Krieg verwickelt ſind, Deutſchland der Republik Holland mächtigen Beyſtand wider England leiſten kann.

Diejenigen Zeiten ſind nicht mehr, als Schweden für ganz Deutſchland furchtbar war. Dieſes nordiſche Reich hat ſehen müſſen, wie ihm ſeine beſten Provinzen entriſſen worden ſind. *a*) Es hat ſich durch die Veränderung ſeiner Regierungsart geſchwächet; und es hat größere Urſache, eine gewiſſe Macht, welche in unſern Zeiten erſtaunlich ſehr zugenommen hat, *b*) zu fürchten, als andere in Furcht zu ſetzen. Schweden hat kein anders Intereſſe ſich in die Deutſchen Händel zu miſchen, als damit die Regierungsform des Deutſchen Reichs, und die Religion, nach dem Fuße, wie beyde im Weſtphäliſchen Frieden feſtgeſetzt worden ſind, behauptet werden mögen; und hiernächſt, zu hindern, daß Deutſchland nicht unter die Gewalt eines Einzigen komme.

§. 35.

Was das deutſche Reich vom Groß-Sultan zu fürchten hat.

Der Türk iſt der Erbfeind aller chriſtlichen Mächte, deren Staaten an die ſeinigen gränzen. Folglich findet ſich niemals ein Vertrauen zwiſchen ihm und derjenigen Prinzeſſinn, welche Ungarn und andere ihm benachbarte Länder beſitzet. Eben ſo wenig findet ein Vertrauen zwiſchen ihm und dem Deutſchen Reiche Statt, welches ſtets einer Vormauer wider dieſen ungläubigen Fürſten benöthiget iſt. Der Deutſche Kaiſer, und die Königinn von Ungarn, müſſen um ihres Nutzens willen ſuchen, wie ſie in der Türkey Empö-
run-

a) Liefland, durch den Czaar Peter den Großen; Pommern, durch den König von Preuſſen; Bremen und Veerden, durch den König in Dännemark, welcher dieſe Landſchaften an den Churfürſten von Hannover verkaufet hat.

b) Rußland.

rungen, welche allda ohnedieß gewöhnlich ſind, anſtifften; und wie ſie ſich durch Bündniſſe mit Rußland, mit Pohlen, mit Dännemark und mit Schweden, wider einen ſo furchtbarn Nachbar ſtärken mögen. Das Bündniß mit Rußland iſt in dieſer Abſicht das wichtigſte; und beynahe eben ſo wichtig als das Bündniß mit Pohlen, wenn es auch nur um deßwillen wäre, damit nicht dieſe Republik, welche zwiſchen den Ländern der Czarinn und den Ungariſchen Staaten liegt, den verbundenen rußiſchen und deutſchen Kriegsheeren den Rückzug abſchneide.

Es iſt auch gut für die Königinn von Ungarn, und für das deutſche Reich, mit dem Könige in Perſien, dem nächſten Nachbar des Türken, und mit dem Großen Mogul, wenn es möglich iſt, Bündniſſe zu unterhalten: nämlich mit dem erſtern, damit er ſich bewegen laſſe die Waffen wider den Groß-Sultan zu ergreifen; und mit dem letztern, damit er nicht, dem Türken zu gefallen, eine Diverſion mache.

Gewiß iſt es, (geſetzt es ſey der Groß-Sultan mächtig gnug Deutſchland anzufallen,) daß Frankreich allein im Stande wäre die Türken zurück zu treiben. Aber Frankreichs Hülfe wäre vielleicht zu gefährlich für das deutſche Reich.

§. 36.

Was es vom Könige in Frankreich zu fürchten hat.

Wann zwo Nationen große Streitigkeiten gehabt haben, ſo wird allzeit unter ihnen entweder offenbarer Krieg geführet, oder Anſtalt zum Kriege gemacht,

oder es iſt auch der Friede von keiner Dauer. *a*) Der Haß währet ſogar länger als die Gefahr: denn obgleich nichts mehr zu fürchten iſt, ſo läßt dennoch die Nation, welche geſieget hat, nicht ab, die beſiegte zu haſſen, bis ſie gänzlich vertilget iſt. *b*) Was muß nicht alsdann geſchehen, wann zwiſchen beyden Nationen unzählige Urſachen zum Streite und zur Mitwerberſchaft beſtehen? Die Regierungsform in Frankreich macht dieſe Krone furchtbar; und die Beſorgniß des deutſchen Reichs wird jederzeit um ein großes vermehret werden, ſo oft alle drey Souveräne vom Hauſe Frankreich in vollkommener Eintracht leben. Kurz, es würde ganz Europa die Waffen zur Beſchützung des deutſchen Reichs ergreifen, wenn Frankreich es unter ſich bringen wollte.

§. 37.

Objecte, auf welche der Kaiſer aufmerkſam ſeyn muß.

Die Kaiſer vom Hauſe Oeſterreich ſind faſt alle unumſchränkte Herren des deutſchen Reichs geweſen, und niemand als Frankreich hat verhindert, daß die Kaiſerkrone nicht erblich geworden iſt. Das Haus Oeſterreich ſetzte alle deutſche Fürſten in Bewegung wie es ſelbſt wollte, und ohne erſt ihre Meynungen darüber zu vernehmen. Wenn dieſe Fürſten nicht Unterthanen dieſes Hauſes waren, ſo waren ſie doch ſeinem Willen dermaßen unterworfen, und dergeſtalt gewohnt es zu beſchützen, daß eine auswärtige Macht, die es bekriegte, ihm dadurch eine Herrſchaft über ſie zu

a) Aut bellum inter eos populos, aut belli praeparatio, aut infida pax. *Vell. Paterc.*

b) Odium ultra metum durat, & ne in victis quidem deponitur, neque ante inviſus eſſe deſinit quam eſſe deſiit *Id.*

zu wege brachte und ſeine Macht vermehrte. Nachdem dieſes Haus ausgeſtorben war, hatte Frankreich die Macht deſſelben ſowohl mit Heerskraft als mit Liſt geſchwächet, indem es den Churfürſten von Bayern auf den käiſerlichen Thron ſetzte. Aber der Hof zu Wien hat die Kaiſerkrone an das Haus Lothringen, welches dem Hauſe Oeſterreich ſubſtituiret worden, zu bringen gewußt, gleichwie auch alle öſterreichiſchen Länder an das Haus Lothringen kommen werden: folglich wird die Politik deſſelben in Zukunft die vorige ſeyn.

Der neue deutſche Kaiſer hat folgende Grundſätze in Obacht zu nehmen.

Weil Deutſchland eines mächtigen Herrn zum Oberhaupte nöthig zu haben glaubt; weil es im deutſchen Reiche proteſtantiſche Fürſten giebt, welche mächtiger als der Kaiſer, und als irgend ein catholiſcher Reichsfürſt ſind; und weil endlich die proteſtantiſchen Fürſten den Anſchlag machen können, entweder zween Kaiſer zu wählen, deren einer proteſtantiſch, der andere catholiſch ſey, oder auch wechſelsweis einen catholiſchen und einen proteſtantiſchen Kaiſer zu ernennen, ſo muß der Kaiſer, ſo weit die Reichsgeſetze es erlauben, das Wachsthum der catholiſchen Religion in Deutſchland, und die Abnahme der proteſtantiſchen Religion, eins ſeiner vornehmſten Objecte ſeyn laſſen.

Er muß ſeine Macht im Reiche, wie ſichs gebührt, gebrauchen, indem er die Gerechtſame und Privilegien eines jeden Staats beſchützet.

Er muß allen dieſen Staaten, vornehmlich aber den churfürſtlichen Häuſern, nützlich zu ſeyn ſuchen, und nicht allein durch Wohlthaten, die er ihnen als Kaiſer erweiſen kann, ſondern auch durch Penſionen, die er den jüngern Söhnen dieſer Häuſer geben kann,

wie auch durch Verſorgungen, die er ihnen in ſeinen Erblåndern verſchaffen kann, ſie ſich verbindlich zu machen bemůht ſeyn.

Er muß ſich alle bequeme Umſtånde zu nutz machen, um die Macht des Kånigs von Preuſſen zu ſchwåchen, und zu hindern daß kein Fůrſt, den er in ſeine Familie aufnimmt, noch irgend ein anderer deutſcher Fůrſt ſo måchtig werde daß er ſeinen Nachkommen die Kaiſerwůrde ſtreitig machen kånne. Eine zu große Erhåhung eines Reichsfůrſten iſt fůr das Oberhaupt des Reichs allzeit gefåhrlich. Der Kaiſer Ferdinand, weil er dieſen Grundſatz aus den Augen ſetzte, håtte beynahe das Kaiſerthum und das Leben verlohren.

Er muß zu hindern ſuchen, daß nicht fremde Håuſer, die ſo måchtig ſind daß ſie nach der kaiſerlichen Krone ſtreben kånnten, mit ſouverånen deutſchen Håuſern Bůndniſſe ſchlieſſen; daß ſie nicht durch Commando der Reichs-Armeen großen Ruhm erlangen; und daß ſie nicht allzu genaue Verbindungen mit dem deutſchen Reiche eingehen.

Endlich muß er ſeine Kriegsheere von demjenigen, den er zu ſeinem Nachfolger begehrt, commandiren laſſen, damit er ihm den Weg zum Kaiſerthrone erleichtern måge.

§. 38.

Objecte, auf welche die Reichsfůrſten aufmerkſam ſeyn můſſen.

Wenn das auf Deutſchland verſetzte råmiſche Kaiſerthum dieſem Reiche Glanz verliehen hat, ſo hat es ihm dagegen auch viel Unruhe verurſachet. Allen Unfållen,

fällen, welche das deutſche Reich in Zukunft zu befürchten hat, zuvor zu kommen, müſſen die deutſchen Fürſten folgendes in Acht nehmen.

I. Die Macht des Kaiſers einzuſchränken, damit dieſer Fürſt, welcher nur das Oberhaupt des Reichs ſeyn ſoll, nicht deſſen Herr werde.

II. Zu hindern daß nicht die mächtigſten Reichsfürſten die ſchwächern unterdrücken. Der Kaiſer wird hierzu allzeit ſeine Autorität mit Vergnügen anwenden, weil wenn er eine Gleichheit unter ihnen erhalten kann, er das Reich ſelbſt beſſer beherrſchen wird.

III. Denen Streitigkeiten, ſo durch die unterſchiedenen Religionen veranlaſſet werden, vorzubauen. Die Einigkeit unter den Catholiken und den Proteſtanten iſt für das ganze deutſche Reich nothwendig; und ihre Uneinigkeit kann ihm verderblich werden.

IV. Nützliche Bündniſſe zu ſchlieſſen. Die Angelegenheiten des deutſchen Reichs haben einen nothwendigen Einfluß in Pohlen, in Dännemark und in Schweden; und dieſe drey Könige, deren zween zugleich Reichsfürſten ſind, haben oft Glück und Unglück, wie es Deutſchland hat, ſetzen auch nicht ſelten die Händel dieſes Reichs in Bewegung. Pohlen hatte ſich wegen deſſen, was in ſeiner letztern Königswahl *a*) vorgieng, über den Kaiſer Carl VI. ſehr zu beklagen. Dännemark und Schweden haben gewöhnlicher Weiſe die Partey für Deutſchlands Freyheit ergriffen, weil dieſe beyden Königreiche wegen ihrer eignen Freyheit in Furcht ſtehen müßten, wenn Deutſchland die ſeinige verlöhre. Frankreich, welches ſtets Feindſchaft wider das Haus Oeſterreich häget, war allzeit bereitwil-

a) Im Jahre 1733.

lig dem deutſchen Reiche zu Hülfe zu eilen, um deſſen Freyheit wider Oeſterreich zu beſchützen; aber es nahm Deutſchland dieſe fremde Macht mit allem Fleiß nicht eher zum Beyſtande an, als bis die höchſte Noth es erforderte, weil Frankreichs Macht zu jeder Zeit furchtbar für Deutſchland iſt.

§. 39.

Andere Art von Betrachtungen über das Intereſſe des deutſchen Reichs und der vornehmſten Churfürſten.

Ohne allen Zweifel liefert Deutſchland eine erſtaunliche Menge Soldaten, die wider auswärtige Feinde dienen können. Die fürchterlichſte Macht für dieſes Reich iſt der Türke, deſſen Länder in der Nähe der Reichsländer liegen. Es wäre demnach höchſt nöthig, daß allzeit ein Kriegsherr von 50 bis 60 tauſend Mann in Bereitſchaft gehalten würden, damit es den Einfällen eines ſo mächtigen Feindes, der ſtets gewaffnet iſt, und welcher oft unvermuthet anfällt, im Nothfalle geſchwind Widerſtand thun könnte. Dieſe Vorſicht welche man noch niemals gehabt hat, dienete zugleich wider den Mißbrauch welchen die Reichsfürſten mit ihren Soldaten treiben, indem ſie dieſelben gegen jährliche Subſidien an fremde Mächte überlaſſen, obgleich die Kaiſer gehalten ſind dieſem Mißbrauche Einhalt zu thun.

Zwar allerdings entzöge man hierdurch den Reichs-Fürſten ein Mittel, Soldaten für ſich auf den Beinen zu halten, weil die Unkoſten ſo ſie ihnen machen würden, ihnen zur Laſt gereichen müßten, wenn ſie nicht fremde Subſidien bekämen. Aber ſie könnten auch

ohne

ohne dieſe, Soldaten, und in eben ſo großer Anzahl halten, wenn ſie den Sold und die Unterhaltung derſelben nach dem Fuß, wie die Reichs-Kreiſe es thun, einrichteten, welche Einrichtung von den Schweden entlehnet worden iſt. Sie beſteht nämlich darinnen, daß, nach der Anzahl der Soldaten, eine richtige Eintheilung gemacht werde, wie in Schweden geſchah, wo ſechs Bauern, zuſammen, einen Reuter mit ſeinem Pferde erhalten mußten, und wiederum drey Bauern einen Soldaten zu Fuße. Der Reuter wechſelte ſein Quartier wöchentlich von einem dieſer ſechs Bauern zum andern, und ein jeder gab ihm alle Vierteljahre einen Thaler für den Sold, zur Wäſche, und zu andern kleinen Bedürfniſſen: denn die Uniform bekam er vom Staate. Wenn der Reuter ins Feld rücken mußte, und ſein Pferd untüchtig wurde, ſo durfte er ſich das beſte Pferd, das bey ſeinen ſechs Wirthen zu finden war, ausleſen. Hingegen durfte auch der Bauer, in der Erntenzeit in Friedenszeiten, und wann Muſterung gehalten wurde, das Pferd des Reuters zu ſeinem Dienſte brauchen. Ferner ſtand es dem Reuter, zu ſolcher Zeit, frey, in hochſtämmigen Wäldern zu jagen, ſich auch mit der Fiſcherey zu ergetzen. Der Fußgänger wurde beynahe auf gleiche Weiſe gehalten, ausgenommen, daß ſeine Wirthe, zuſammen, ihm jährlich nur zwölf Thaler, eine Kleidung, und zwey Paar Schuhe geben mußten. Auch die Beſoldung der Officiers lag den Bauern ob, und es trugen zur Beſoldung eines jeglichen viel oder wenig bey, nach der Maaße wie ihre Güter mehr oder weniger eintrugen. Wegen dieſer Einrichtung waren dann auch die Bauern von allen andern militariſchen Abgaben frey, und ſie durften ihren Soldaten wie einen Knecht arbeiten laſſen. Durch dieſe Veranſtaltungen war Schweden, ehe es etliche ſeiner beſten Provinzen verlohren hatte, im Stande, zwanzig bis fünf und zwanzig tau-

ſend Mann Reuterey, und zweymal ſo viel Fußvolk, auf den erſten Wink ins Feld rücken zu laſſen.

Deutſchland iſt überdieß ein fruchtbares Land, welches die größten Flüſſe von Europa in ſich hat, z. E. den Rhein, die Donau, die Elbe und viel andere mehr, welche den Handel in den ſchönſten Flor bringen könnten, wenn ſeine benachbarten Völker dem Handel ein wenig mehr ergeben wären. Die Manufacturen ſind darinnen nicht ſo gemein als ſie es ſeyn ſollten; und man kennt (recht von der Sache zu reden,) ihre Nutzbarkeit wenig, ausgenommen in den nördlichen Gegenden, wie zu Hamburg, Lübeck, und in etlichen andern Seeſtädten. Es giebt in Deutſchland Bergwerke mit Silber, Kupfer, Zinn, Bley und andern Metallen, auch ohne Zweifel Goldbergwerke, wie ſich aus dem Goldſande im Rheinſtrome ſchlieſſen läßt; aber es finden ſich dieſe Körnlein Goldes nur in den Gegenden von Elſas und Baden, wo dieſer Strom fleußt, woraus mit Grunde zu vermuthen iſt, daß ſie aus irgend einem Berge in dieſen Ländern durch unterirdiſche Gänge dahin geſchwemmet werden. Es iſt übrigens kein Zweifel daß der Rhein vor Zeiten viel Gold gegeben haben müſſe, weil man Goldmünzen daraus geſchlagen hat, die für die beſten in Deutſchland gehalten und Rheiniſche Goldgülden *) genannt worden ſind. Die Herren dieſer Gegenden, weil ſie die vortreffliche Eigenſchaft dieſes Stroms nicht kennen, vernachläßigen dieſe Regalien, und laſſen nicht nach Goldſande ſuchen; und weil andere Leute es nicht thun dürfen, ob ſie gleich die Sache verſtünden, ſo bleibt Deutſchland dieſer Schätze beraubt.

§. 40.

a) Wir überlaſſen es dem Herrn Verfaſſer zu beweiſen, daß die Rheiniſchen Goldgülden ihre Benennung daher bekommen haben.

§. 40.

Intereſſe des Churfürſten von Sachſen.

Das Intereſſe des Churfürſten von Sachſen beſteht vornehmlich darinnen, daß er ſich mächtige Freunde erhalte, um vor den Ueberfällen des Königs in Preuſſen geſichert zu ſeyn; jedoch auch zugleich mit dieſem ſehr gefährlichen Nachbar, ſo gut als möglich, Freundſchaft halte.

§. 41.

Intereſſe des Churfürſten von der Pfalz.

Der Churfürſt von der Pfalz hat niemals Urſache zu wünſchen, daß Deutſchland und Frankreich mit einander Krieg führen: denn das Kriegsfeuer ergreift ſeine Länder allzeit zuerſt. Er thut auch wohl, wenn er nicht daran Theil nimmt, ſo weit ihm nämlich, nach den Geſetzen des deutſchen Reichs, erlaubt iſt neutral zu bleiben.

Keine Politik kann jemals ſchlechter geweſen ſeyn, als jenes Churfürſten von der Pfalz ſeine war, welcher in Deutſchland herum reiſete und die vornehmſten Reichsfürſten, zum Vortheile des Kaiſers, wider Frankreich aufwiegelte. Es war beſſer für ihn, wenn er ruhig geblieben wäre, und den Herzog von Orleans wegen ſeiner Anſprüche befriediget hätte.

§. 42.

Intereſſe des Churfürſten von Bayern.

Es beſteht ſolches darinnen, daß er in guter Vereinigung mit irgend einer Macht ſtehe, welche ihn wider einen furchtbarn Nachbar, deſſen Länder die ſeinigen beynahe umringen, ſchützen können, ſich aber auch nicht mit dieſem Nachbar veruneinige, wofern er nicht beſſere Sicherheit wider ihn hat, als der Kaiſer Carl der VII. hatte. Er muß Stadt-am-Hof, Schardingen und Branau wohl befeſtiget halten, damit er von den Seiten nach Oeſterreich und Böhmen gedeckt ſey. Er brauchet überdieß gute Magazine, eine gute Schatzkammer, viel Kriegsvölker, und einen tüchtigen Feldherrn.

§. 43.

Intereſſe des Churfürſten von Hannover.

Die gefährlichſten Nachbarn des Churfürſten von Hannover ſind die Könige von Preuſſen und von Dännemark. Er hat mit beyden ſchlimme Händel gehabt; jedoch wurden ſie zu rechter Zeit beygeleget, bevor noch das Kriegsfeur ausbrach. Dieſer Churfürſt hat allzeit eine ſtarke Anzahl Heßiſcher Völker wider dieſe mächtige Nachbarn im Solde. Dieſe müſſen ſtets marſchfertig ſeyn; und ſie eilten wirklich dem Churfürſten zu Hülfe, als er vom vorigen Könige in Preuſſen bedrohet wurde. Dem ungeachtet würde er der überlegenen Macht vermuthlich haben unterliegen müſſen. Gewiß iſt es daß ſein Intereſſe erfordert, mit dieſen Mächten in gutem Vernehmen zu ſtehen, damit ihm im Nothfalle eine wider die andere helfe: denn er hat

keine

keine in der Nähe, welche allen beyden gewachſen wäre.

§. 44.

Intereſſe des Churfürſten von Brandenburg.

Ich handele anderwärts von dem Intereſſe des Churfürſten von Brandenburg. Man ſehe den Artikel von der Regierung des Königreichs Preuſſen.

§. 45.

Innerliche Urſachen zur Unruhe in Deutſchland.

Ich muß hier noch etwas weniges von den innerlichen Urſachen zu künftigen Kriegen in Deutſchland beybringen.

§. 46.

Streitigkeiten wegen Hollſteins.

Die Herzoge von Hollſtein ſtammen aus einer der jüngern Linien des Hauſes Hollſtein-Oldenburg, welches in Dännemark regieret, her. Dem ungeachtet haben beyde Häuſer niemals in gutem Vernehmen gelebt. Die Herzogthümer Schleswig und Hollſtein, welche ein Appanage der jüngern Linie waren, wurden der Zankapfel zwiſchen ihr und der königlichen Däniſchen Linie.

Der König von Dännemark ließ am 26 Junius 1675. den Herzog von Hollſtein zu Rensburg, wohin er

er ihn zu einer Conferenz eingeladen hatte, in gefängliche Verhafft nehmen, und zwang ihn den Commendanten ſeiner Feſtungen zu Uebergebung ihrer Plätze Befehl zu ertheilen. Der Herzog entgieng kurze Zeit hernach, aus ſeinem Gefängniſſe; und der König ſah ſich, weil Schweden Anſtalten zum Kriege wider ihn machte, genöthiget, dem Herzoge ſeine Länder wiederzugeben, *a)* nachdem er ſie dreyzehn Jahre beſeſſen, und unermeßliche Geldſummen, die er nicht widergab, daraus gezogen hatte.

Die Herzogthümer Schleswig und Hollſtein ſind nach der Zeit etlichemal von den Königen in Dännemark weggenommen, und nach Inhalt gewiſſer Tractaten, wiedergeben worden. Als aber endlich Friedrich der VI, Herzog zu Schleswig-Hollſtein, die Partey des Königs Carls des XII. von Schweden, wider Dännemark und Pohlen ergriffen, und in dieſem Kriege ſein Leben eingebüßet hatte, *b)* ſo geſchah es daß der König von Dännemark, welcher ſchon einige Landſchaften des bemeldeten Herzogs in ſeiner Gewalt hatte, weil es ihn ſchmerzte daß man die Schweden ins Herzogthum gezogen, ihnen auch die Feſtung Tönningen eingeräumet hatte, (zumal da der Carl Friedrich, Sohn und Erbe Friedrichs des IV. kaum zwey Jahre alt war, daß, ſage ich, der König alle übrige Länder dieſes jungen Prinzen in Beſitz nahm. Nach der Zeit gab er ihm zwar das Herzogthum Hollſtein wieder, weil ihn der Kaiſer mit Gewalt der Waffen dazu nöthigte; aber er blieb ſtets im Beſitze des Herzogthums Schleswig, und das Haus Hollſtein hat es bis itzo noch nicht wiederbekommen können.

Carl Friedrich, welcher dereinſt die ſchwediſche Krone zu tragen beſtimmt zu ſeyn ſchien, begab ſich nach Ruß-

a) Im Jahre 1689.
b) Im J. 1701.

Rußland, und heyrathete allda die Prinzeſſinn Anna Petrowna, Tochter Peters des I. Er erzeugte mit ihr Peter Friedrich Ulrichen, Herzogen von Hollſtein, welchen die ſchwediſchen Reichsſtände zu ihrem Könige erwählten; aber er ſchlug dieſe Krone aus, und wählte dafür die rußiſche Krone, immaßen ihn die Czarinn, ſeine Baſe, bald hernach zum Thronfolger des Reichs erklärte.

Es iſt ſolchergeſtalt eine hohe Macht intereſſiret, dem Herzoge von Hollſtein wieder zum Beſitze des Herzogthums Schleswig zu verhelfen. Der König von Dännemark, um ſich den Beſitz deſſelben zu ſichern, hat den neuen Gebrauch der Garantien zu Hülfe zu nehmen geſuchet.

I. Der König von Frankreich gab ihm die Garantie über dieſes Herzogthum. *a*) II. Der König von England that ein gleiches *b*) III. Nach einem Tractate *c*) zwiſchen dem König von Dännemark, dem Kaiſer Carl dem VI. und der Czarinn Anna, garantireten dieſe drey Mächte einander alle ihre Länder, die ſie zur Zeit beſaßen; und ins beſondere die Vollziehung der Pragmatiſchen Sanction, zum Beſten des Hauſes Oeſterreich, und den Beſitz des Herzogthums Schleswig, zum Beſten des Königs von Dännemark. Dieſem Tractate waren geheime Artikel beygefüget; und nach einem derſelben verſprach Dännemark, dem Herzoge von Schleswig eine Million Reichsthaler zu zahlen, wofür dieſer alle Anſprüche auf Schleswig abtreten ſollte. IV. Der König, und das Reich Schweden, haben dem Könige von Dännemark Schleswig ebenfalls garantiret. *d*)

§. 47.

a) Am 18. Aug. 1720.

b) Am 26. Jul. 1720.

c) Am 26. May, 1732.

d) In einem Bündniß-Tractate zwiſchen beyden Kronen, vom J. 1734.

§. 47.

Streitigkeiten in Mecklenburg.

Der Adel des Herzogthums Mecklenburg glaubte von ſeinem Landesherrn unterdrückt zu ſeyn, und verklagte ihn beym Kaiſer Carl dem VI. Es ergiengen etliche Decrete wider den Herzog, welchen er aber nicht Folge leiſtete; und ſodann erfolgte eine kaiſerliche Commißon, deren Vollziehung dem Churfürſten von Hannover und dem Herzoge von Braunſchweig Wolfenbütel aufgetragen wurde. Der Kaiſer *a*) verwandelte hernach dieſe Commißion in eine Adminiſtration des Herzogthums, welche er dem Bruder des regierenden Herzogs, auftrug. Dieſer letztere behauptete, daß ſolches dem XX. Artikel der kaiſerlichen Wahl-Capitulation zuwiderliefe, nach welchem die Reichs-Acht nicht eher vollzogen werden könne, als bis der am Reichs-Hofrathe zum Vortrage gebrachte Proceß an den Reichstag gebracht und von ihm unterſuchet worden ſey. Die Höfe zu Hannover und zu Wolfenbütel unterſtützten dieſen Anſpruch, fügten auch bey, daß auch billig, und vor allen Dingen, die Executions-Gebühren an die kaiſerl. Commißion hätten bezahlet werden ſollen. Es wurde hierauf der König von Frankreich, als Garant des Weſtphäliſchen Friedens, zum Schutze angeruffen. Endlich miſchte ſich der vorige König von Preuſſen in dieſe Sache, und gründete ſich auf das Recht der Eventual-Succeßion, welche das Haus Brandenburg auf alle kaiſerliche Lehnländer des Herzogthums Mecklenburg zu haben behauptet, im Falle daß dieſes herzogliche Haus, in Ermangelung männlicher Erben, erlöſchet. *b*) Unterdeſſen ſtarb Carl der VI. und der ſeines Landes beraubte Herzog

b) Durch ein Decret vom 18 May, 1718.

a) Man findet eine umſtändliche Beſchreibung dieſer Streitigkeit im Recueil *de Rouſſet*, Tom. 9.

zog ſuchet ſich, unter dem neuen Kaiſer, das Reich günſtig zu machen, um wieder zum Beſitze ſeiner Länder zu gelangen. *a*)

Zwölfter Abſchnitt.

Intereſſe der Krone Frankreich.

§. 48.

Ihr Intereſſe in Anſehung der Republiken in der Barbarey.

Die Corſaren zu Tunis, Tripoli, und Algier ſehen ſich um ihrer Subſiſtenz willen genöthiget, wann ſie mit einem Staate Frieden machen, einen andern wieder zu bekriegen. So lange ſie mit Frankreich oder mit England Frieden haben, ſo berauben ſie unterdeſſen die Spanier und die Holländer. Und wann ſie mit den Engländern Frieden ſchlieſſen, ſo können ihre Tractaten mit Frankreich nicht länger beſtehen.

Der Krieg erleichtert den Schiffen dieſer Barbaren die Mittel und Wege mehr Priſen zu machen: und es ſind dieſe Priſen ihre größten und ſicherſten Einkünfte, ſowohl wegen der darauf befindlichen Waaren, als auch des Tau und Seegelswerks und der Sclaven. Der Antheil vom Gewinn, welchen jeglicher Soldat bekömmt, beweget die andern ſich auf die Schiffe zu begeben; und der Krieg, welcher unglücklich für andere Nationen iſt, iſt für dieſe vortheilhaft.

Eins

" *b*) Nach dem Tode dieſes Herzogs gelangte deſſen erwähnter Bruder zum ruhigen Beſitze des Herzogthums.

Eins der vornehmſten Geſetze zu Algier (vermuthlich auch zu Tunis und zu Tripoli) iſt dieſes, daß die Macht der Republik niemals ſchwächer werden darf. Dem zu folge, ſobald als ein Schiff verunglücket oder angenommen wird, ſind die Armateurs des Schiffes gehalten, ein anders von gleicher Stärke zu kaufen oder ſelbſt bauen zu laſſen. Wann ein Mauritanier, auf welcherley Art es auch ſey, zum Sclaven gemacht wird, geſetzt auch daß es im Gefechte zum Beſten des Staats geſchähe, ſo wird er als todt für die Republik angeſehen, wenn er nämlich weder Kinder noch Brüder hat, (und dieſes geſchieht oft, weil die Türken, welche für Geld dienen, aus der Levante, und gemeiniglich ohne Familie, kommen;) und alsdann bemächtiget ſich der Staat aller ſeiner beweglichen und unbeweglichen Güter, und läßt ſie zum Nutzen der Republik verkaufen. Wenn ſie aus der Sclaverey wiederkommen, ſo giebt ſie ihnen, um ſich wieder bewaffnen zu können, nur ein Jahr Soldes, wie ſie ihn vor der Gefangenſchaft gehabt hatten. Weil überdieß der Sold alle Jahre, wie auch bey gewiſſen Gelegenheiten, höher ſteiget, ſo bekömmt ein Türk gemeiniglich in zehen, zwölf oder funfzehn Jahren den **geſchloſſenen** Sold (wie ſie reden.) Und damit die Anzahl derer, welche in die Sclaverey gerathen ſind, wieder erſetzet werde, läßt die Republik Türcken aus der Levante kommen, welche mit dem erſten Solde in Dienſte treten. Dieſes geht kaum bis auf den zehnten Theil derer die gefangen ſind, und die neuen Soldaten, weil ſie jünger ſind, können zu Lande und zur See beſſere Dienſte leiſten. Die Regierung gewinnet ſogar durch eine Bombardirung, weil die Beſitzer der Häuſer lauter **Culolis**, oder **Mauritanier** ſind, und dieſe in Jahresfriſt die Häuſer wieder aufbauen müſſen. Wenn nun einige derſelben ſolches zu thun nicht im Stande ſind, ſo bemächtiget ſich die

Repub-

Republik ſo wohl des Platzes als der Materialien, und läßt alles zu ihrem Nutzen verkaufen.

Die Corſaren in der Barbarey werden ſowohl durch ihren Privatnutzen als auch aus Staatsräſon angetrieben, ohne Unterlaß Krieg zu führen. Die einzige Erwägung, welche die Häupter der Republiken vom Kriege abhalten kann, iſt, daß weil die Militz ſehr zur Empörung geneigt, ſchwer zu regieren, und ohne Ueberlegung in ihren Handlungen iſt, ſie durch das widrige Kriegsglück leichtlich aufrühriſch gemacht wird, geſetzt auch daß ſie die Regierung ſelbſt zum Kriege bewogen habe; und daß die aufrühriſchen Bewegungen den Regierungsherren gemeiniglich ihr Leben koſtet. Dieſer Privatnutzen macht daß dieſe Häupter der Republik, ſo lange als es ſich thun läßt, Frieden halten, jedoch auch die fremden Mächte oft mit Kriege bedrohen, damit ihnen die Militz keine Furchtſamkeit vorrücken könne. Ein doppeltes Beyſpiel bewies dieſes in den letzten Kriegen der Republik Algier mit Frankreich. Die erſte Bombardirung koſtete dem Buba-Aſſan ſein Leben; und um der zweyten willen mußten Mezo-Morto Pache, und Ibrahim Dey flüchtig werden. Ganz anders verhielt es ſich in dem Kriege der Algierer mit den Engländern: denn die Corſaren verlohren zwar ſechs und zwanzig Kriegsſchiffe, aber die Militz tröſtete ſich gern darüber, weil Algier dagegen drey hundert und funfzig Engliſche Kauffahrteyſchiffe eroberte, und großen Gewinn davon hatte. Es hätte auch dieſe Republik damals gewiß nicht mit England Frieden gemacht, wenn ſie nicht Krieg mit Frankreich bekommen hätte: immaßen die Engländer alſobald den Frieden mit Gelde und Kriegs-Munition, deren die Republik am meiſten benöthiget war, zu erkaufen wußten.

Frankreich, welches dieſen africaniſchen Republiken in der Nähe liegt, iſt ohne Zweifel mehr als irgend eine europäiſche Macht im Stande, ihnen groſſen Schaden zu thun. Nichts deſto weniger brachen die Tuneſer *a*) den Frieden mit Frankreich, ohne den mindeſten Vorwandt angeben zu können.

Der franzöſiſche Handel nach der Levante hat ſo anſehnliche Vortheile von dem guten Vernehmen mit den africaniſchen Seeräubern, daß wenn dieſe den Groß-Sultan zinsbarn Republiken ausgerottet würden, das Intereſſe Frankreichs erforderte, daß ſie wieder hergeſtellet würden. England häget gleiche Geſinnungen in Anſehung ſeines Handels nach dieſen Gegenden: daher es denn gern mit den Corſaren Frieden hält.

Die Menge der Raubſchiffe dieſer Republiken, und die Sclaverey in welcher ſie ihre Gefangenen halten, machen (weit mehr als ihre Macht) ein ſo heftiges Schrecken bey den Kaufleuten, deren Landesherren mit ihnen Krieg führen, daß ihr Handel ungemein ſehr dadurch geſchwächet wird: immaßen nicht allein die Aſſecuranzen hoch ſteigen, ſondern auch weil ſie, da ſie nicht ohne Convoyen auslaufen können, die unſäglichen Unkoſten ſo es macht, nicht ausſtehen können, auch ſchwerlich Fracht bekommen.

Die africaniſchen Seeräuber haben den Handel der Spanier, der Portugieſen, derer von Majorca, von Genua, von Livorno, der Neapolitaner, der Sicilier, und der Sardinier, gänzlich zu Grunde gerichtet, und alle bedienen ſich fremder Schiffe. Selbſt die Holländer getrauen ſich nicht, ohne Convoyen, welche mit den See-

a) Im Monathe May, 1741.

Seeräubern Frieden haben, ins mittelländiſche Meer zu kommen, weil dieſe leichtlich Fracht finden und ſicher handeln können. Die Franzoſen können hieraus mehr als irgend eine andere Nation Nutzen ziehen, und dieſes wegen der Macht und der Nähe ihrer Nation, auch weil ſie die franconiſche Sprache (lingua franca) verſtehen, und weil ihre Treu im Handel berühmt iſt.

Sobald man in einem Handelsplatze höret daß ein einziger Corſar in der Nähe kreutzet, ſo macht ſolches in der ganzen Handlung Schrecken, und die Aſſecuranzen ſteigen alſobald ſehr hoch. Die Kauffahrteyſchiffe ſehen alsdann kein Seegel im Meere, das ſie nicht für den Corſaren hielten: und dieſes verurſachet eine ſchlechte Schiffahrt. Noch viel größer iſt das Uebel, wann man mit dieſen Leuten im Kriege begriffen iſt: denn der Verluſt, und die Grauſamkeit ſo man ausſtehen muß wann man gefangen wird, iſt ſchrecklich groß. Ein barbariſcher Seeräuber macht, daß oft der tapferſte Schiffs-Capitän erzittert. Die Soldaten und die Matroſen fechten viel muthiger (im Kriegszeiten) wider chriſtliche Seeräuber, weil ſie weder Sclaverey noch Grauſamkeit befürchten dürfen.

Ich ſetze noch hinzu, daß wir (Franzoſen) aus der Barbarey viel Getraide bekommen; und daß in theuren Zeiten Provence, Languedoc, auch ſelbſt Lyon, ihrem Mangel aus Africa abhelfen müſſen.

Die Unkoſten der Kriegsrüſtung, ſo Frankreich wider die africaniſchen Seeräuber zu machen hat, ſind ſehr groß; und das verdrießlichſte hierbey iſt, daß fremde Nationen, ſelbſt diejenigen, die am meiſten neidiſch wider Frankreich ſind, von dieſen Rüſtungen eben ſo viel als ſelbſt die franzöſiſchen Unter-

 thanen

thanen verdienen. Zehen Kriegsſchiffe der africaniſchen Seeräuber erſetzen nicht den Verluſt eines einzigen franzöſiſchen Kauffahrteyſchiffes; und wie klug wir auch die Sachen angreiffen mögen, ſo nehmen ſie uns dennoch gemeiniglich zehen ſolcher Schiffe bevor ſie eins der ihrigen verlieren. Ueberdieß machen ſie eine große Menge Seeleute zu Sclaven, die, wie man aus der Erfahrung weiß, dem Könige hernach große Summen koſten; und es verſtattet die Größe ſeiner Krone nicht, daß ſie Sclaven blieben. Dieſes, nebſt den ſchon erwähnten großen Koſten der Kriegsrüſtung, auch allenfalls einer Bombardirung, und was ein Krieg überhaupt ſchadet, iſt ſo beträchtlich, daß, wie glücklich auch endlich der Ausgang des Kriegs iſt, eine Monarchie wie Frankreich iſt, doch niemals Ehre davon hat.

§. 49.

Frankreichs Intereſſe in Anſehung Englands.

Frankreich hat von England, für ſich allein betrachtet, nichts zu fürchten: die engländiſchen Kriegsvölker kommen den franzöſiſchen bey weitem nicht gleich. Zwar iſt England in dieſen Zeiten zur See mächtiger als Frankreich; aber geſetzt, es wäre die franzöſiſche Flotte geſchlagen worden, ſo würden die Engländer dennoch keine Landung in Frankreich wagen dürfen, weil ihnen eine viel ſtärkere Landmacht entgegengeſtellt werden könnte. Wofern hingegen die Franzoſen die Engländer zur See ſchlügen, und wenn ſie eine Landung in ihrer Inſel thun könnten, ſo würden die Engländer, weil ſie in der Mitte ihres Landes keine Feſtungen, auch wenig Kriegsvolk haben, und weil faſt unzählige Parteyen unter ihnen ſind, in kurzer Zeit den franzöſiſchen Waffen unterliegen müſſen.

Im Gegentheil kann England, wenn es ſich mit den Feinden Frankreichs verbindet, dieſer Monarchie großen Schaden thun. So bald als das Haus Oeſterreich, das itzo in der männlichen Linie erloſchen iſt, ſo mächtig geworden war, daß es mit Frankreich um den Vorzug eifern konnte, war England zuweilen im Stande, die Wagſchale bald auf die öſterreichiſche, bald auf die franzöſiſche Seite ausſchlagen zu laſſen.

Frankreich muß ſich demnach Mühe geben, England entweder auf ſeine Seite zu ziehen, oder doch zu hindern, daß es nicht ſeiner Feinde Partey ergreife. Jedoch iſt nicht zu läugnen daß ſolches leichter zu wünſchen als zu hoffen iſt. Es herrſchet zwiſchen den Franzoſen und den Engländern eine gewiſſe Antipathie, welche ſich bey aller Gelegenheit offenbaret. Dieſe nahm ihren Anfang mit vielen langwierigen Kriegen, und ſie beſteht noch immer, theils wegen des Verlangens nach dem Gleichgewichte von Europa, theils auch vielleicht wegen der Begier daſſelbe zu zernichten. Die Engländer, ob ſie wohl dieſes Gleichgewicht zu Lande gern einführen wollen, thun dennoch alles mögliche, es zur See abzuſchaffen. Ihre Macht beſteht nur in ihrem Seehandel, und die Mißgunſt die ſie hierinnen blicken laſſen, iſt nicht zu dämpfen. Das Intereſſe in Anſehung ihres Handels, und die Liebe zu ihrer Freyheit, beydes iſt Urſache daß ſie ſich vor dem guten Vernehmen der Kronen Frankreich, Spanien und beyder Silicien nicht wenig fürchten: daher ſie dann auch auf alle Art bemüht ſind, zwiſchen dieſen dreyen Monarchen vom Hauſe Frankreich Uneinigkeit zu ſtifften. Es hat folglich der Allerchriſtlichſte König Urſache, ſich wider eine Macht, die ihn niemals lieben wird, zu ſtärken zu ſuchen.

§. 50.

Frankreichs Intereſſe in Anſehung Hollands.

Die Holländer ſind mächtig zur See; aber ſie haben, noch Proportion und in Vergleichung mit den Engländern, viel mehr Kauffahrtey=als Kriegsſchiffe. Frankreich hat nichts von ihnen zu befürchten. Ihr Staat iſt ſo klein, und ſie fänden in Frankreich ſo ſtarke Feſtungen, und eine an der Anzahl und Güte der ihrigen ſo überlegene Kriegsmacht daß ſie unmöglich zu Lande etwas wider dieſe Monarchie ausrichten könnten: wozu noch dieſes kömmt, daß es die Meynung der Holländer nicht iſt, auch ihr Intereſſe nicht erfordert, anders als durch den Handel Eroberungen zu machen. *a*) Nichts deſto weniger ſind die Holländer für Frankreich allerdings furchtbar, wann ſie mit den Engländern gemeine Sache wieder dieſe Krone machen, ſo wie ſie es ſeit langer Zeit gethan, es auch jederzeit thun werden, ſo oft als ſie glauben werden, daß ihre Freyheit oder ihr Handel in Gefahr ſtehe.

Der König von Frankreich hat nur dreyerley Mittel, Holland und England nicht zugleich zu Feinden zu bekommen. Das erſte iſt, daß er nichts unternehme, was für die Freyheit von Europa gefährlich ſcheinen kann. Das zweyte, daß er große Achtung gegen die Holländer blicken laſſe und ihren Handel beſchütze, vornehmlich wider die Engländer, welche ihn ſeit einiger Zeit allzu ſehr an ſich geriſſen haben. Das dritte, daß er ſich mit den Holländern immer feſter vereinige, weil ihnen die Heyrath des Prinzen von Oranien mit einer königlich Engliſchen Prinzeßinn Beſorgniß erwecket.

§. 51.

a) Man ſehe den XVII. Abſchn. dieſes Capitels.

§. 51.

Frankreichs Intereſſe in Anſehung der Schweitzer.

Der König von Frankreich hat eben ſo wenig von den Schweitzern zu befürchten. Für ſich allein haben ſie weder den Willen nach das Vermögen ihm zu ſchaden. Wiewohl ſie im Stande ſind, zur Beſchützung ihrer Freyheit viel Kriegsvolk auf die Beine zu bringen, wenn ſie in ihrem Lande angegriffen werden, ſo ſind ſie doch ſo arm, daß ſie ein zahlreiches Kriegsheer kaum etliche Tage auſſerhalb ihren Bergen erhalten könnten, wofern es nicht im Solde einer fremden Macht ſtünde. Es iſt eine Nothwendigkeit für die Schweitzer, ihre Soldaten in fremder Herren Dienſte treten zu laſſen; es wäre auf keine Weiſe ein Nutzen für ſie, die Franzoſen anzugreifen; und kein Bündniß kann ihnen mehr Nutzen bringen als mit der Krone Frankreich.

Wenn aber die Freundſchaft mit Frankreich für die Schweitzer nützlich iſt, ſo iſt es auch nicht minder nützlich für dieſe Krone, mit den Schweitzern in guter Freundſchaft zu leben.

Unſere Gränzen mit der Schweitz erſtrecken ſich achtzig Meilen lang, wenn man alle Krümmen und Thäler zwiſchen dieſen Ländern dazu rechnet. Dieſe Gränzen ſind von beyden Seiten ohne Vertheidigung. Beyde Nationen haben keine Streitigkeiten: ſie können folglich einander nützlichen Beyſtand leiſten, und die Handlung unter ihnen iſt offen. Sie müſſen alſo in beſter Freundſchaft leben.

Von einer Seite iſt es gewiß, daß der Allerchriſtliche König niemals auf die Eroberung der Schweitz denken muß. Es iſt zuträglicher für ihn, die Schweitzer zu Freunden zu haben, als es für ihn ſeyn würde, wenn er ſie als Unterthanen beherrſchete. Denn weil ſie keine Reichthümer beſitzen, ſo muß es der Krone Frankreich gnug ſeyn, allen Nutzen den ſie ihr verſchaffen können, von ihnen zu haben. Sie können ihr ſehr nützliche Dienſte leiſten, aber auch großen Schaden thun, wenn ſie ſich mit ihren Feinden verbänden.

Von der andern Seite iſt es nicht weniger gewiß, daß die Schweitzer, weil ſie Subſidien von Frankreich ziehen und Kriegsvölker in franzöſiſchem Solde haben, niemals etwas wider das Intereſſe dieſer Monarchie unternehmen werden. Wofern ſie mit ihr in Mißhälligkeit geriethen und die Subſidien verlöhren, ſo verlöhren ſie ihre ſicherſten und beſten Einkünfte. Bevor das Haus Oeſterreich (in der männlichen Linie) erloſchen war, würde ich geſaget haben, daß, weil dieſes hohe Haus alte Anſprüche auf die Schweitz machte, die Klugheit des Schweitzer-Bundes erforderte, einem Hauſe, welches dergleichen Anſprüche machte, nicht viel zu trauen, und hingegen mit einer Macht, welche dieſe Republik ſchützen konnte, auch ihres eignen Nutzens wegen ſchützen mußte, im beſten Vernehmen zu leben. Aber itzo, nachdem die kaiſerliche Krone in das Haus Lothringen gekommen iſt, auch die öſterreichiſchen Staaten vermindert worden ſind, fällt dieſe Betrachtung weg.

Nach den erſten Tractaten, welche die Schweitzer mit dieſer Krone ſchloſſen, verſprachen dieſe Republikaner, „nicht geſchehen zu laſſen daß einer von „ihren Unterthanen weder die Waffen wider Frank„reich führete, noch den Feinden dieſer Krone Bey-

ſtand

„ ſtand leiſtete, es möchte nun ſeyn unter welcherley „ Vorwandt es wollte; und daß ſie die, welche es „ thun würden, als Aufrührer beſtrafen wollten. „ *a*) Es war dieſe Clauſul eine faſt nothwendige Folge der Art von Bündniß, ſo die Schweitzer mit unſern Königen haben, wenn anders dieſes Bündniß etwas nutzen ſollte; aber ihre Soldaten nützen uns wenig oder nichts, ſeit dem Frankreich hat geſchehen laſſen daß die Republik andern Mächten ebenfalls Soldaten überlaſſen darf. Die Schweitzer haben itziger Zeit beynahe dreyſig tauſend Mann im Dienſte etlicher europäiſchen Mächte, und ohngefähr die Hälfte derſelben ſteht in franzöſiſchem Solde. Von dieſen funfzehn tauſend Mann, welche (dem Namen nach) in Frankreich dienen, ſind ohngefähr der dritte Theil Schweitzer, und die übrigen Franzoſen, welche ſich von den Schweitzer-Regimentern haben anwerben laſſen, weil ſie aus der Schweitz nicht gnug Recruten bekommen können, immaßen wenig Recruten für Frankreich in der Schweitz zu bekommen ſind, weil die Schweitzer in anderer Herren Dienſten beſſern Sold als in Frankreich bekommen. Ueberdieß ſind die Privilegien, ſo der Allerchriſtliche König dem Schweitzerbunde urſprünglich verliehen hatte, nur für ohngefähr zwey hundert Schweitzer bewilliget geweſen; aber itzo genieſſen ihrer zehen tauſend dieſer Vorrechte, und mißbrauchen dieſelben ſehr. Unſer Monarch wird dieſem Unheile vermuthlich abhelfen, wann er das Bündniß ſo die Republik Schweitz mit ſeiner Krone hat, erneuern wird.

a) Nach Inhalt eines Tractats, welchen die Schweitzer mit dem Könige Carl dem VII. ſchloſſen.

§. 52.

Frankreich hat von Spanien nichts zu fürchten, und muß mit dieſem Reiche in unveränderter Einigkeit leben.

Endlich hat der franzöſiſche Monarch nichts vom Könige in Spanien zu befürchten. Nachdem das Königreich Spanien im Anfange dieſes Jahrhunderts etliche Länder eingebüßet hat, iſt es viel zu ſchwach als daß es etwas wider Frankreich unternehmen dürfte; und überdieß ſchweben zwiſchen dieſen Kronen keine Streitigkeiten ob. Die Lage beyder Reiche, die Vortheile ſo ſie aus dem Handel mit einander ziehen können, der Ruhm ihres gemeinſchaftlichen Hauſes, die Vereinigung beyder Monarchen, ſowohl durch Blutsfreundſchaft als durch ein gemeinſchaftliches Intereſſe, dem kein beſonders Intereſſe widerſpricht, und welche Vereinigung durch neue Bündniſſe und Heyrathen beſtättiget und beſiegelt worden iſt: alles dieſes giebt Urſache zu glauben daß in Zukunft beyde Könige in unverbrüchlicher Freundſchaft leben werden.

Im Kriege zwiſchen Spanien und England verboth der König von Spanien, bey hoher Strafe, die Einfuhr aller engländiſchen Lebensmittel, Waaren und Manufacturen. Woraus zu ſchlieſſen iſt, daß der catholiſche König, weil dieſe Sachen für Alt- und Neu-Spanien unumgänglich nöthig ſind, ſie nur deßwegen verbothen hatte, weil er verſichert war daß er ſie anderswoher bekommen würde; und er fand ſie wirklich in Frankreich.

Der natürliche Bundesgenoß des Königs von Frankreich iſt der König von Spanien, und der natürliche Bundesgenoß des Königs von Spanien iſt der König von Frankreich. Die Wahrheit dieſes Satzes ergiebt ſich aus folgenden Betrachtungen. I. Kaum gelangte die Spaniſche Krone, nach dem Tode Carls des II. an einen Enkel von Frankreich, ſo verbanden ſich die meiſten Europäiſchen Mächte wider die Könige von Frankreich und von Spanien, weil ſie dieſe Begebenheit der Freyheit unſers Welttheils für gefährlich erachteten. II. Was bedeutet nicht der Artikel, welchen die Conföderierten zu Gertruydenberg *a*) erforderten „ daß niemals ein Prinz vom Hauſe „ Frankreich Spanien beherrſchen ſollte? „ III. Und was bedeuten nicht auch die feyerlichen Renunciationen, ſo man im Utrechter Frieden hat thun *b*) laſſen, „ da„ mit weder die Linien des Hauſes Frankreich jemals „ in Spanien, noch die Linien des Hauſes Spanien „ in Frankreich regieren könnten „? So erkennen beyde Könige ſchon aus der Mißgunſt, womit Europa ihre Freundſchaft ſieht, wie koſtbar dieſe Freundſchaft für ſie iſt.

Auch das, was in den neuern Zeiten Zeiten zwiſchen dieſen beyden Hauptlinien des Hauſes Frankreich erfolget iſt, dienet zum Beweiſe der Meynung die ich hier vortrage. Seit dem Frankreich den König Philipp den V. auf den Spaniſchen Thron geſetzet hat, iſt dem Reiche Spanien zu dreyen malen von Frankreich ein ſchmerzliches Mißvergnügen verurſachet worden; und dennoch hat Spanien ſich dreymal wieder mit Frankreich vereiniget.

I.

a) Im Jahre 1709.

b Im Jahre 1713.

I. Als die Miniſter des catholiſchen Königs die Ruhe in Italien zu ſtöhren, und in Frankreich einen Aufſtand zu erregen ſich angelegen ſeyn lieſſen, belagerte und eroberte Frankreich *a*) ſpaniſche Feſtungen, da unterdeſſen England die ſpaniſchen Flotten angriff und ſchlug. Ob aber gleich der König von Frankreich den catholiſchen König bekrieget hatte, ſo wurden dennoch dieſe beyden Monarchen bald wieder Freunde, und die Heyrath des Königs von Frankreich mit der Infantinn von Spanien wurde beſchloſſen.

II. Die Zurückſendung der Infantinn von Spanien, welche unter einem andern Miniſterio geſchah, verdroß dem catholiſchen König dermaßen, daß er bewogen ward mit dem Kaiſer Carl dem VI. ob er gleich ſein natürlicher Feind, ſowohl als des Königs von Frankreich war, ein Bündniß zu ſchlieſſen. *b*) Aber es wurde Spanien durch einige kleine Aufopferungen wieder beſänftiget, und verband ſich bald hernach mit Frankreich c) wider den Kaiſer.

III. Der König von Frankreich pflog *d*) ſowohl für ſich als für ſeine Bundesgenoſſen, mit Carln dem VI. gewiſſe Tractaten, mit welchen der catholiſche König nicht vergnügt war. Dennoch trat dieſer Monarch, um ſich dem franzöſiſchen Monarchen gefällig zu machen, *e*) dieſen Tractaten zuletzt ſelbſt bey; und nach der Zeit iſt ihre Eintracht durch eine doppelte Heyrath, zum

a) Im Jahre 1719.

b) Im Jahre 1725.

c) Im Jahre 1733.

d) Im Jahre 1735.

e) Im Jahre 1739.

zum Vergnügen beyder Reiche, noch mehr befeſtiget worden. *a*)

Frankreich und Spanien, weil ihnen der durch den Utrechter Frieden ſtark vermehrte Handel der Engländer, und der Einfluß den ſie ſeit dieſer Zeit in viele Angelegenheiten gehabt, endlich auch ihre beſtändige Bemühung dem Hauſe Frankreich Feinde zu machen, mit Recht verdächtig iſt, können beyde nichts nützlichers thun, als dieſe unruhige Nation ſo viel ihnen möglich iſt, zu ſchwächen.

§. 53.

Frankreich hat ſeit zwey hundert Jahren nichts als vom Hauſe Oeſterreich, und von den Feinden die es ihm bey aller Gelegenheit zu erwecken geſuchet, zu fürchten gehabt; und die Schwächung der Oeſterreichiſchen Macht würde ſehr nützlich für Frankreich ſeyn.

Die Macht des Hauſes Oeſterreich allein, konnte der Krone Frankreich Verdacht machen, ſowohl wegen der Erbländer ſo es in Deutſchland, in Flandern, in Italien und anderwärts beſaß, als auch weil dieſes Haus, da es die kaiſerliche Krone führte, einen ſtarken Einfluß in das Deutſche Reich hatte.

Es war alſo damals wider den Deutſchen Kaiſer, den Erbfeind des Hauſes Frankreich, und wider die andern Feinde ſo dieſes Oberhaupt Deutſchlands der Krone

a) Erſtlich im Jahre 1739. durch die Vermählung des Infanten Don Philipp mit einer königlichen franzöſiſchen Prinzeßinn; und dann wieder 1745. durch die Vermählung des Dauphins mit einer Infantinn von Spanien aus der erſten Ehe.

Krone Frankreich erweckte, wider welche der Allerchriſt-liche König ſich einzig und allein ſtärken mußte. Das Intereſſe der Republik Deutſchland erforderte nicht, ſeine Macht wider Frankreich anzuwenden. Die Reichs-fürſten hätten ſich begnügen ſollen ihre Freyheit zu be-halten; und dieſe konnten ſie, wenn ſie unglücklich im Kriege wider Frankreich waren, leichtlich verlieren. Auch ſelbſt alsdann, wann ſie Frankreich mit glückli-chem Erfolge bekriegten, kam dennoch ihre Freyheit in Gefahr: denn je mehr Frankreich geſchwächet wor-den wäre, um ſo viel ſchwerer wurde das Joch ſo ih-nen Oeſterreich aufgeleget haben würde. Nichts deſto weniger hatte die Politik des Hofes zu Wien ſie mehr als einmal die Waffen wider Frankreich und wider ihr wahres Intereſſe ergreifen laſſen; und es war jedesmals nur ein verſtellter Frieden zwiſchen den Häuſern Frank-reich und Oeſterreich. Eine aufrichtige Freundſchaft dieſer zwey hohen Häuſer würde unſerm Welttheile ei-nen stetswährenden Frieden verſchaffen.

§. 54.

Welche Politik Frankreich, in Anſehung des Hauſes Savoyen und der übrigen Italieni-ſchen Fürſten, zu beobachten hat.

Frankreich hat von den Fürſten in Italien, über-haupt zu reden, nichts zu fürchten. Weil es mächtig iſt, und weil die Alpengebirge beyde Länder von einan-der abſondern, was ſollte Frankreich von Italien, das aus ſo vielen Souveränetäten beſteht, zu befürchten haben?

Der König von Frankreich muß in Zukunft ablaſſen Eroberungen in Italien machen zu wollen. Es iſt dieſes Land jederzeit der Kirchhof der Franzoſen geweſen. Aber, wenn Frankreich die Erbinn Carls des VI. aus Italien entfernet, oder ihr ein Theil ihrer darinnen befindlichen Staaten entreiſſet, ſo muß dieſes Reich zwiſchen dem Könige beyder Sicilien, dem Infanten Don Philipp, (dem die Spanier mit Beyhülfe der Franzoſen einen Thron verſchaffen wollen,) und dem Könige von Sardinien, ein ſolches Gleichgewicht einführen, daß es im Nothfalle, und in der Folge der Zeit, wenn ſeine Kriegsvölker über die Alpen gehen, oder wenn es eine Flotte nach Italien ſchicket die Wagſchale auf ſeiner Freunde Seite lenken könne.

Frankreich muß auch Gelegenheit ſuchen, damit ihm vom Könige in Sardinien das Herzogthum Savoyen, auch wo möglich die Grafſchaft Nizza, welche dem Könige in Frankreich ſehr bequem liegt, abgetreten werde.

§. 55.

Welche Politik Frankreich, in Anſehung der nordiſchen Mächte, zu beobachten hat.

Die Staatsgründe ſo Frankreich jederzeit gehabt hatte, mit den nordiſchen Kronen Bündniſſe zu unterhalten, wurden ſtärker, als ſie jemals geweſen waren, nachdem der Kaiſer Carl der VI. mit dem Czaar in Rußland, welcher zuvor in Europa kaum bekannt geweſen war, ein genaues Bündniß errichtet hatte. Zwar hatte der Czaar auch mit Frankreich eines errichtet; aber ein Bündniß zwiſchen zweenen Monarchen, deren Staats-Intereſſe einander ſo ſehr entgegengeſetzet iſt,

konn-

konnte nicht als natürlich, folglich auch nicht als dauerhaft angeſehen werden. Daher ſah man auch, bey der Pohlniſchen Königswahl, *a*) wie Rußland ſich wieder Frankreichs Abſichten erklärte, und wie dieſe Monarchie Schweden bewog, *b*) daß es Rußland bekriegte.

Der König von Frankreich muß ſuchen, nicht allein, wo es möglich iſt, den König und die Republik Pohlen, welchen er beym Groß-Sultan nützlich ſeyn kann, ſondern auch Preuſſen, Dännemark und Schweden, in das Intereſſe ſeiner Krone zu ziehen. Er muß ihnen ſogar, wenn er es ſeinen Abſichten gemäß befindet, Subſidien geben. Ich handele hiervon weiter unten ausführlich. *c*)

§. 56.

Auf welche Art Frankreich ſeine Kräfte ſpahren, und Europa dennoch beherrſchen könnte.

Es giebt Grade im Glücke der Nationen, und ſie dürfen keinen überſchreiten, wenn ſie eine dauerhafte Größe erreichen wollen. Der erſte und nothwendigſte iſt eine gute Regierung: denn die Fehler in einer ſchlechten Policey hindern allzeit einen Sieger, ſich in ſeinen Eroberungen feſt zu ſetzen. Die Römer hat-

a) Im J. 1733.

b) Im J. 1740.

c) In den XX. Abſchn. wo ich von dem Intereſſe der Krone Schweden handele.

hatten den beſtändig glücklichen Fortgang ihrer Waffen dem Wachsthum ihrer vorhergehenden guten Regierungsart zu danken. Rom hörte erſt unter den Kaiſern auf Eroberungen zu machen. Alsdann konnte das römiſche Reich, welches durch ſeine in ihm herrſchenden Unordnungen geſchwächet worden war, ungeachtet ſeiner Stärke, weder die Parther überwinden, noch in Germanien eindringen; und ſeine Feinde, welche um der römiſchen Laſter willen furchtbar wurden, empfanden ihre Schwäche nicht mehr. Die Geſchichte der neuern Völker giebt ebenfalls einen Beweis zu dieſer Wahrheit. Die vielen Veränderungen ihres Glücks waren die Früchte ihrer barbariſchen Geſetze. Die Staaten ſelbſt thaten dem Glücke ihrer Waffen Einhalt, und die Fehler in ihrer Regierung erniedrigten ſie oft unter Feinde, die ſie beynahe ſchon unter ihr Joch gebracht hatten.

Bevor man eine unmittelbare Herrſchaft über ſeine Nachbarn führen will, muß man ſchon durch ihre eigne Schwäche, und durch die Schwäche, der Völker, deren Intereſſe erfordert daß ſie ſie ſchützen, über ſie geherrſchet haben. Ein Staat bekömmt erſt alsdann Hoffnung große Eroberungen zu machen, wann er mächtiger als ein jeder von ſeinen Feinden iſt, oder wann er ſich nur vor ihrer Vereinigung zu fürchten hat. In dieſen Umſtänden befindet ſich Frankreich.

Bis dahin, (wann ſie es nämlich ſo weit gebracht haben) ſinnen die Fürſten, indem ſie die größte Mäßigung äuſſerlich zeigen, nur darauf, wie ſie ihre Feinde trennen, und allzeit den ſchwächſten Staaten, zum Nachtheile der ſtärkern Vortheile verſchaffen mögen. Es iſt ihnen eben ſo nützlich, einen mächtigen Staat zu ſchwächen, als es ihnen iſt, eine Provinz zu erobern. Nachdem ſie ſich durch ein ſolches Verhalten vergrößert haben, können ſie die Macht mit deſto beſ-

ſerm Erfolge anwenden, je mehr die Politik tauſend untriegliche Mittel zu Trennung ſolcher Conföderationen hat, welche mehr aus Furcht als aus gemeinſchaftlichem Nutzen entſtehen, und wegen Leidenſchaften und beſonderer Vortheile niemals recht einig ſind. Vergebens iſt es, obgleich ein Staatskluger dieſe vereinigten Völker belehret, daß ihre Wohlfahrt bloß auf ihrer Vereinigung beruhet: denn es giebt gewiſſe Wahrheiten von welchen die Menſchen niemals überzeuget werden können. Selbſt um deßwillen, daß ein Reich ſo mächtig iſt daß es alle ſeine Nachbarn wider ſich waffnen muß, findet dieſes Reich Bundesgenoſſen; und durch Hoffnungen womit es ihnen ſchmeichelt und ihre Furcht benimmt, kann es ſie gemeine Sache mit ſich zu machen bewegen.

Alsdann krieget ein Monarch mit der Gewißheit, daß er ſeine Abſichten erreichen werde. Er theilet die Eroberungen mit ſeinen Bundesgenoſſen; aber er behält ſich mit geſchickter Art einen Vorwandt vor, das Glück ſo er ihnen gemacht, wieder zu verderben. Er hat aber auch nicht nöthig dieſe verhaßte Politik zu ergreifen: vielmehr darf er ſie nur ihrem Neide und Ehrgeitze überlaſſen, nicht aber ſelbſt von ſeiner Strenge abweichen. Er wird alsdann, wenn er will, bald tauſenderley Urſachen finden, ſich mit den Beſiegten zu verbinden: alsdann kann er, mit Beyhülfe derſelben, über ſeine alten Freunde herfallen, und mit den erſtern den Raub theilen; und auch dieſe, nachdem ſie ihm nachmals zu Beſiegung der andern gedienet, werden endlich ſelbſt unter ihren vermeynten Triumphen unterliegen.

Dieſes war die Politik der Römer; und es iſt bekannt wie es den Aetoliern ergieng, nachdem ſie ihnen zum Verderben des Philippus gedienet hatten; imgleichen den Rhodiern, welche den Antiochus überwan-

wanden; auch den Numidiern, nachdem ſie den Römern Africa beſiegen geholfen hatten. In einer langen Zeit ſchien es als ſiegeten die Römer mehr für ihre Bundesgenoſſen als für ſich ſelber; und dennoch machten ſie ſich zuletzt beynahe den ganzen Erdkreis unterwürfig. Es ſey Gott vor, daß ich, unter einer Regierung, welche nur Gerechtigkeit und Mäßigung zum Zwecke hat, eine ſo treuloſe Politik billigen wollte: ich ſage nur was man thun könnte; aber ich lobe einen Staat, welcher mehr die Vernunft und Billigkeit, als ſeine Macht zu Rathe zieht.

§. 57.

Beſondere Vorſchriften zur Regierung der Monarchie Frankreich.

In der Regierung dieſes Reichs ſind folgende Haupt-Grundſätze in Acht zu nehmen.

I. Die franzöſiſche Seemacht und den Handel wieder in blühenden Zuſtand zu ſetzen. Dieſes Reich zieht zum wenigſten drey fünfthel von allen Reichthümern welche aus America kommen; und dieſer Handel, indem er eine große Menge der Waaren abzuſetzen dienet: erhält die franzöſiſchen Manufacturen am meiſten. Es muß derſelbe erhalten, und, wo möglich, vermehret werden. Nach dem Utrechter Frieden hat Frankreich den Engländern faſt alles, was es in Terre-Neuve beſaß, abgetreten; und hierdurch bekamen die Engländer eines Theils den Stockfiſchfang, welcher vormals für Frankreich ſehr einträglich war, andern Theils auch ein Hülfsmittel Matroſen zu haben: denn ſie brauchen zu dieſer Fiſcherey mehr als 500 Fahrzeuge. Ueberdieß hat Frankreich dem Trac-

tate wegen des Sclavenhandels Traité de l'Aſſiento) entſaget, und dieſes zum Vortheil der Engländer, der Feinde ſeines Handels. Die Umſtände worinnen es ſich damals befand, zwangen dieſes Reich ſo viel aufzuopfern; aber ſobald als es wieder mit England Krieg bekommen wird, wird der Allerchriſtliche König, mit Beyhülfe Spaniens, ohne Zweifel den franzöſiſchen Handel wieder in Flor zu ſetzen ſuchen.

II. Nicht (wie doch vormals geſchehen) ſo oft Veränderungen mit den Miniſtern vorzunehmen. Sie müſſen mit beſter Vorſicht gewählet zum Dienſte des Staats angewöhnet, und hernach in ihren Würden gelaſſen werden. Neue Miniſters verſtehen niemals viel von den Staatsgeſchäfften; ſie ändern gemeiniglich alles was ihre Vorgänger angeordnet haben, und ſie wenden viele Zeit zu heimlichen Verſtändniſſen an, um ſich in ihrer Würde zu erhalten, wann ſie ſehen daß ihre Dienſte allein zu ſchwach dazu ſind.

III. Die Parlementer in der ihnen anvertrauten Autorität zu erhalten, damit ſie, unter der unumſchränkten königlichen Macht, den Unterthanen die Gerechtigkeit Handhaben. Der König kann den Parlementern nicht zu viel Autorität über die Biſchöffe, über die Geiſtlichen, und vornehmlich wider den römiſchen Hof geben, damit nicht die geiſtliche Macht Eingriffe in die königliche Macht thue. Dennoch bleibt es dem Könige allzeit frey, die Parlementer, ſo oft ſie nach ſeinem Gutachten zu weit gehen, zurück zu halten.

IV. Den Biſchöffen im Reiche die ihnen von Chriſto verliehene Macht beyzubehalten; ſie aber auch bey allen Gelegenheiten, wo ſie zu weit greifen, die Macht des Königs und der Parlementer, welche dieſe Macht ausüben, empfinden zu laſſen. Den Fürſten und ihren untergeordneten Magiſtraten gebührt es,

alles

alles was äuſſerlich iſt, und was die öffentliche Ruhe ſtöhren könnte, in Ordnung zu bringen und darinnen zu erhalten. *a*) Die geiſtliche Autorität kann nicht gnugſam eingeſchränket werden, und ſie kann niemals zunehmen, ohne die königliche Autorität zu mindern.

V. Weder den Prinzen vom Geblüthe, noch vom Hauſe Lothringen noch den Großen des Reichs, allzu große Autorität zu geben, ſondern es ſo einzurichten daß ihr Anſehen von der Gnade des Herrn abhange.

VI. Weder die Würde eines Connétable, noch eines Colonel-Général der franzöſiſchen Infanterie, jemals wieder herzuſtellen, auch ſonſt keine andere Würde, welche zu viel Autorität haben könnte.

VII. Niemals eine andere als die catholiſche Religion in Frankreich zu dulden; hingegen in andern Ländern die aus dem Unterſchiede der Religonen entſtehenden Streitigkeiten zu unterhalten.

VIII. Bemüht zu ſeyn, daß das Volk in den Provinzen vermehret, und ihm mehr Vermögen gelaſſen werde. Die Art, wie itziger Zeit die Steuren in Frankreich gehoben werden, iſt landverderblich; und auch die Art, wie die Pachte des Königs verwaltet werden, iſt ſehr ſchlecht. *b*) Dieſen Hauptpuncten muß abgeholfen werden. Die Provinzen ſtehen viel aus; und Paris, wo eine ſo große Conſumtion iſt, und wohin beynahe alles Geld aus dem Reiche zuſammenfleußt, wird zuletzt die Provinzen verarmen laſſen.

a) Man ſ. meine Abhandl. vom Kirchenrechte.

b) Man leſe was ich von dieſen zweien Hauptpuncten im I. Cap. VII. Abſchn. §. 46. und im VIII. Abſchn. §. 54. und 55. dieſes Theils geſaget habe.

Die Regierung hat Schaden davon, daß Präſidenten und Räthe der Parlementer aus den Provinzen zu Paris wohnen; daß kein General-Pachter, auch keine General-Finanzeinnehmer in den Provinzen leben; und, welches am wunderlichſten iſt, daß auch Biſchöffe, ohne es nöthig zu haben, in Paris wohnen. Warum läßt man nicht alle dieſe Perſonen in den Provinzen wohnhaft bleiben? Nicht die Landeseinwohner, ſondern die Ausländer, muß man nach Paris zu ziehen ſuchen.

Dreyzehnter Abſchnitt.

Intereſſe des Königsreichs Spanien.

§. 58.

Spanien hat, von der Seite der Barbarey, keine Unternehmung zu fürchten; und dieſes Reich begeht einen großen Fehler, daß es nicht unmittelbar mit den Türken und den Mauritaniern Handel treibt.

Seit dem die Mauritanier aus Spanien getrieben worden ſind, hat der Catholiſche König von der Seite Algier und Tunis wenig zu fürchten gehabt; und nachdem er Oran und Mazarquivir a) erobert hat, ſo hat er eine Niederlage (Entrepôt) zwiſchen Spanien und Italien, und ſein Königreich iſt wider die Unternehmungen der Mauritanier völlig gedecket worden. Die Seeräubereyen dieſer Barbarn ſchaden übrigens den Spaniern, weil ſie ihre Waaren nicht ſelbſt in andere Länder zu verführen pflegen, bey weitem nicht ſo ſehr als den übrigen handelnden Nationen, welche nach

a) Im Jahre 1732.

nach Spanien, nach Italien, nach der Türkey Handel treiben, weil dieſe die ſpaniſchen Waaren aus den Häfen Spaniens abholen.

Die Spanier, gleich wie ſie ſeit faſt hundert Jahren in Africa, ohne zu fechten, Krieg führen, handeln auch nach dieſem Welttheile, ohne einige Gemeinſchaft mit den Einwohnern des Landes zu haben. Was anlangt den Krieg, ſo wird zwar Ceuta ſeit mehr als ſechzig Jahren von den Mauritaniern nach ihrer Art belagert; aber die Beſatzung zu Cadix hat in dieſer Zeit mehr Pulver zu Salveſchüſſen verthan, als die Beſatzung in Ceuta zu ihrer Gegenwehr gebrauchet hat. Und was den Handel betrifft, ſo ſchlieſſen die Spanier (auf eine mehr chriſtliche als politiſche Art,) niemals einige Tractaten mit den Mauritaniern. Die Urſache deſſen iſt, weil die Spanier in der Meynung ſtehen, als ob die Rechtgläubigen mit den Heyden und den Mahometanern weder Frieden noch einige Gemeinſchaft haben dürfen; welche abergläubiſche Meynung ich anderwärts widerleget habe. *a*) Die Spanier halten ſo feſt über dieſer Meynung, daß ſie niemals mit den Mauritaniern, ſondern nur mit den Franzoſen und den Engländern, die in Africa wohnen, Handel treiben. Sie kaufen die benöthigten Waaren lieber aus der andern und der dritten Hand, als daß ſie dieſelben von den Ungläubigen unmittelbar kaufen wollten. In großer Theurung hohlen ſie das Getraide aus England, aus Holland und aus der Levante, anſtatt es mit geringern Koſten aus Africa kommen zu laſſen. Sie könnten der europäiſchen Manufacturen entbären, und aus der Barbarey alle benöthigte Wolle bringen laſſen, welche, wenn ſie mit der ſpaniſchen Wolle vermiſchet würde, ihre Tuch-Manufacturen ſo ſchön als die franzöſiſchen

a) Man ſehe meine Abhandlung vom Völkerrechte, im III. Cap. IX. Abſchn.

zöſiſchen und engländiſchen machen würde, welches zu ihrem großen Nutzen gereichen könnte; aber wie kann ein guter Catholik nach der Barbarey Handlung treiben? Aus einem ſo übertriebenen Religionseifer halten die Spanier auch keine Abgeſandten zu Conſtantinopel und handeln nicht in die Türkey. Ich weiß wohl daß die Spanier ſagen, es ſey ihnen die Cruſade, (eine Einnahme ſo der König von der Geiſtlichkeit hebt,) nur unter dieſer Bedingung bewilliget worden, daß ſie einen ewigen Krieg mit den Ungläubigen führen ſollen. Aber, haben vielleicht Souveräne der Erlaubniß des römiſchen Hofs nöthig, um zur Bedürfniß des Staats benöthigte Impoſten zu heben? Und haben die Päbſte ein Recht, Königen Bedingungen vorzuſchreiben? Man ſollte die Cruſade, wie bisher, von der Geiſtlichkeit heben, und dennoch Handel treiben, wie es der Nutzen des Staats erfordert.

§. 59.

Die Monarchie Spanien hat in West-Indien von den Engländern und den Holländern wenig zu fürchten.

Die Monarchie Spanien hat in Weſt-Indien von keiner Handlung treibenden Nation viel zu befürchten, und dieſes aus anderwärts angezeigten Urſachen. *a*)

Sie

a) Man ſehe die Einleitung im VII. Cap. II. Abſchnitt. Man erinnere ſich daß Carthagena, unter dem Protectorat Cromwels, im Jahr 1585. von den Engländern eingenommen, geplündert und wieder verlaſſen wurde. Ein gleiches geſchah von den Franzoſen, in dem Kriege welcher durch den Ryßwicker Frieden geendet wurde. Und im Jahr 1741. wurde es von den Engländern mit 60 Kriegsſchiffen vergebens angegriffen.

Sie hat von den Holländern nichts zu fürchten. Denn auſſer dem Widerſtande welchen die Spanier ſelbſt zu thun im Stande wären, würden ſich auch die Franzoſen und die Engländer den Unternehmungen der Holländer widerſetzen. Dieſe beyden Mächte dürfen, ihres Intereſſe halber, nicht geſchehen laſſen, daß die Republik Holland in den Beſitz zwoer unerſchöpflicher Quellen des Reichthums von Europa komme, welches doch geſchähe, wenn ſie, auſſer Oſt-Indien, auch Weſt Indien beſäße.

Die Engländer, welche bereits ſeit acht Jahren mit Spanien Krieg führen, und hierzu erſtaunlich ſtarke Flotten in See geſtellt, *a*) haben dieſer Monarchie in dem ſpaniſchen Weſt-Indien großen Schaden gethan, und ſogar Portobello und Chagre eingenommen und geſchleifet. Aber England hat hiervon keinen Nutzen gehabt: es muß vielmehr ſehen, wie ſein ſchöner Handel nach Spanien und nach der Levante ins Stecken gerathen iſt, und wie die engländiſchen Schiffe von den ſpaniſchen Kapern weggenommen werden.

Als der König von Frankreich, nach einer Zeit von anderthalb Jahren ſah, daß die Engländer dem ſpaniſchen Indien einen tödtlichen Streich zu verſetzen Anſtalt machten, ſo ergriff er das Mittel, ſeine Eſcadern auslaufen zu laſſen, damit er den Spaniern America erhalten möchte, wie ſolches ſeiner Gerechtigkeit und ſeiner Freundſchaft gegen den König von Spanien, wie auch ſeinem eignen Nutzen gemäß war. Daß aber ſolches ſowohl der Gerechtigkeit als der Staatsklugheit gemäß war, ſolches wurde ſelbſt von engländiſchen Staatsminiſtern öffentlich bekannt. Denn als im Parlemente zu London unterſuchet wurde, ob dem Reiche Spanien der Krieg anzukündigen ſey, ſo ſagte

a) Man ſehe die Einleitung im VII. Cap. VII. Abſchnitt.

der vornehmſte Miniſter *a*) des Königs von Groß-brittanien in der Kammer der Gemeinen, deren Mitglied er war, folgendes. „Die Erhaltung der Monarchie Spanien in America, ohne derſelben Macht „zu ſchwächen, iſt, wie mich bedünkt, ſeit hundert „Jahren das allgemeine Syſtema aller Europäiſchen „Mächte geweſen, weil, wofern die Reichthümer, „welche Spanien aus ſeinen americaniſchen Colonien „zieht, in die Hände einer andern Nation geriethen, „das übrige Europa in kurzer Zeit von Gelde erſchöpfet werden würde, anſtatt daß itzo keine Handlung „treibende Nation zu finden iſt, die nicht eine gröſſere Proportion in den Flottillen und den Galionen „als Spanien ſelbſt habe. Zwar kommen dieſe Schätze unter ſpaniſchen Namen, und der König in Spanien legt allzeit einen großen Impoſt darauf; aber „es iſt Spanien in der That nur der Canal durch welchen alle dieſe Schätze dem übrigen Europa zuflieſſen. Wenn alſo wir, (Engländer) „oder eine andere Nation, dieſe Schätze an uns reiſſen wollten, „ſo würden wir unfehlbarlich den größten Widerſtand „finden; und es thäte uns vielleicht die Mißgunſt, „ſo es uns zuzöge, mehr Schaden als uns dieſe Schätze Nutzen bringen könnten. Ich beſorge ſogar daß „unſere Bundesgenoſſen eine ſolche Unternehmung übel auslegen und ſich darüber beſchweren würden. *b*)

Es wird ſchwerlich zwiſchen Spanien und England ein gutes Vernehmen herrſchen, ſo lange als England Gibraltar und die Inſel Minorca beſitzen wird. Es iſt bekannt daß im ſpaniſchen Succeßions-Kriege die Engländer, als Bundesgenoſſen des Hauſes Oeſterreich, Parto Mahon auf dieſer Inſel belagerten und einnahmen, *c*) und daß ſie dieſe Eroberung, kraft des Ut-

a) Robert Walpole.
b) Man findet dieſe Rede im Etat Politique de l'Europe.
c) Im Jahre 1704.

Utrechter Friedens behielten. *a*) Der König von England ſchrieb an den König von Spanien: *b*) „ Er „ ſey, zu Wiederherſtellung der guten Freundſchaft „ unter ihnen, geneigt, nicht zwar Porto Mahon, „ aber Gibraltar wiederzugeben, und er wolle ſein „ Parlement dahin zu bewegen ſuchen. „ Es iſt aber dieſe Wiedergabe nicht erfolget. Die Spanier belagerten Gibraltar ohne es einzunehmen. *c*) Nach der Zeit ſtehen die Sachen noch wie ſie längſt geſtanden haben, nämlich von einer Seite iſt Eroberungs-Begier, von der andern iſt Widerſtand. Die Engländer, ſo wie ihr Handel itzo beſchaffen iſt, müſſen zu ihrer Schiffahrt nach der Levante, wie auch deßwegen, damit ihre Flagge von den barbariſchen Seeräubern reſpectiret werde, einen ſo gelegenen Platz, wie Gibraltar oder Porto Mahon, im Beſitz haben. Die Spanier hingegen werden niemals ohne Mißgunſt ſehen daß eine Seemacht, wie England, eine ſo wichtige Feſtung in ihrem Lande, und eine Inſel an ihren Küſten beſitzen. Allenfalls lieſſe wohl Spanien den Engländern Porto Mahon, um einen Hafen im mittelländiſchen Meere zu haben; aber wie könnte es ihnen Gibraltar willig laſſen? Sie würden die Engländer durch dieſen Platz zu Herren des mittelländiſchen Meers machen: denn wenn die Engländer eine ſtarke Eſcadre zu Gibraltar hielten, ſo könnten ſie hindern daß die Schiffe, welche Frankreich und Spanien im Weltmeere haben, ſich nicht mit denen die dieſe Mächte im mittelländiſchen Meere haben, vereinigen könnten; oder wenigſtens würden ſie, ehe dieſe Vereinigung geſchehen könnte, ein Seetreffen gewinnen müſſen.

§. 60.

a) Vom 13. Juli 1714. im X. und XI. Art.

b) Im Jahre 1721. Man findet dieſen Brief in dem Corps univerſel diplom. du Droit des Gens.

c) Im Jahre 1727.

§. 60.

Was Spanien vom Könige in Portugall zu fürchten hat.

Das Intereſſe Spaniens ſowohl als Portugalls erfordert, einander wider die Mauritanier Beyſtand zu leiſten. Aber Portugall, welches der Krone Spanien ſo gelegen wäre, und folglich für ſich beſonders intereſſiret iſt daß dieſes Reich nicht noch mächtiger werde, wird allzeit darauf bedacht ſeyn wie es deſſen Macht ſchwäche. Zwar iſt das Königreich Portugall, in Anſehung anderer europäiſchen Reiche, nicht ſehr beträchtlich; aber es iſt im Stande Spanien großen Schaden zu thun, wenn es ſich zu ſeinen Feinden ſchlägt. Der Krieg im Anfang dieſes Jahrhunderts, wo Portugall mit den Feinden Philipps des V. gemeine Sache machte, hat hiervon ein klares Beyſpiel gegeben.

§. 61.

Von dem Intereſſe des Reichs Spanien, mit Frankreich in Eintracht zu bleiben.

Der König von Spanien hat beynahe eben daſſelbe Intereſſe, welches der König von Frankreich hat. Ich habe ſchon oben *a*) erkläret, worinnen dieſes Intereſſe beſtehet. Nichts kann ihm beſſer zu ſtatten kommen als die vollkommenſte Einigkeit der Könige von Frankreich, von Spanien und von Neapolis, ſo wie es der Ruhm ihres hohen Hauſes und der Nutzen dieſer dreyen Nationen erfordert.

§. 62.

a) In dem XII. Abſchnitt dieſes Cap.

§. 62.

Von dem Intereſſe des Reichs Spanien, die Länder in Italien, ſo ihm entriſſen worden, wieder an ſich zu bringen.

Die Friedens-Tractaten wodurch der Spaniſche Succeßions-Krieg geendet wurde, beraubten die Krone Spanien dieſer vier koſtbaren Kleinodien, nämlich, beyder Sicilien, Meylandes und der Inſel Sardinien. In Verbindung mit Frankreich und Sardinien, *a*) eroberte Spanien beyde Sicilien, und übergab dieſe Krone einem Infanten von Spanien; und es iſt *b*) im Begriff, auch dem Infanten Don Philipp einen Staat in Italien zu erobern. Es ſey nun daß in der Folge der Zeit die Länder dieſer beyden Herren mit der Krone Spanien vereiniget werden, oder daß einer von ihnen beyde Länder bekomme, ſo iſt doch gewiß daß der König von Spanien jederzeit dahin bedacht ſeyn wird, (es geſchehe nun unmittelbar, oder mittelbar durch dieſe Souveräne von ſeinen Hauſe,) die Staaten dieſer Infanten zu vergröſſern, auch daß er durch ihre Länder im Stande ſeyn wird, in Zukunft an den Staatshändeln in Italien, und wiederum, vermittelſt dieſer, an allem was in der Levante, in Ungarn, in Deutſchland und in der Schweitz vorfällt, Antheil zu nehmen.

Vier-

a) Im Jahre 1733.

b) Zur Zeit als Herr de Real dieſes ſchrieb.

Vierzehnter Abſchnitt.

Intereſſe des Königreichs Portugall.

§. 63.

Portugall hat weder mit Frankreich, noch mit Deutſchland, noch mit Italien, noch auch mit den nordiſchen Reichen, einige Streitigkeiten.

Portugall hat, wegen ſeiner Lage, weder mit Frankreich noch mit Deutſchland, noch mit Italien, noch auch mit den nordiſchen Reichen Streitigkeiten abzuthun: daher dann dieſe Krone ſelten einige Figur in Europa gemacht hat, ausgenommen bey folgenden dreyen Gelegenheiten, nämlich am Ende des ſechzehnten Jahrhunderts, als Philipp II. ſich Portugalls bemächtigte; in der Mitte des ſiebenzehnten, als der Herzog von Braganza, mit Beyhülfe Frankreichs, das Reich Portugall dem Könige Philipp dem IV. entriß; und im Anfange des itzigen, (achtzehnten,) als der König von Portugall dem großen Bündniſſe, welches dem Hauſe Frankreich die ſpaniſche Monarchie entziehen wollte, beytrat.

§. 64.

Sein Intereſſe erfordert, mit Spanien und allen andern Mächten, aber vornehmlich mit England und Holland, in gutem Vernehmen zu ſtehen.

Nichts als der Handel kann Portugall in blühendem Stande erhalten. So lange als dieſe Krone

Bra-

Braſilien behält, wird wahrſcheinlicher Weiſe ihr Handel zunehmen; und dieſes Wachsthum des Handels Urſache ſeyn, warum die Seemächte die Freundſchaft dieſer Krone ſuchen werden.

Die Macht dieſes Königreichs iſt nicht groß. Sie kömmt mit der Macht des Königs in Spanien in keine Vergleichung; und ein Krieg mit dieſem für Portugall furchtbarn Nachbar würde dem Reiche Portugall fremde Beyhülfe unentbärlich machen, und ſeinen Handel, den Quell ſeines Reichthums, verſtopfen. Ein Krieg mit England und Holland könnte ſeinen Handel gänzlich zu Grunde richten. Der König von Portugall muß bemüht ſeyn, ſich in dem Stande in dem er iſt, zu erhalten, und ſich nur durch den Handel zu vergrößern.

§. 65.

Was Portugall von den Holländern zu fürchten hat.

Die Portugieſen haben keine größere Feinde als die Holländer gehabt. Dieſe können die Seehäven des Königsreichs Portugall ſtets in Furcht halten. Sie können den Portugieſen großen Schaden zufügen, und ſie ſowohl in Oſt- als in Weſt-Indien in die äuſſerſte Verlegenheit ſetzen. Es würde den Holländern, wie es ſcheinet, nicht ſchwer werden, den Portugieſen die Stadt Macao auf der ſüdlichen Küſte von China, nebſt dem übrigen Plätzen, die ſie noch auf der Küſte von Malabar beſitzen, aus den Händen zu reiſſen. Folglich erfordert das Intereſſe Portugalls, ſich durch allerley Bündniſſe, vornehmlich mit den Engländern, wider die Holländer zu ſtärken, und niemals mit irgend einer Macht, als mit den Holländern,

Krieg zu führen. Aber die Oſtindiſche Geſellſchaft in Holland wird vermuthlich den Verluſt Braſiliens niemals vergeſſen; und die Portugieſen würden, wenn es ihnen möglich wäre, dieſer Geſellſchaft ihre noch übrigen Beſitzungen auf den africaniſchen Küſten gern wegnehmen.

§. 66.

Was es von Spanien zu fürchten hat.

Das Königreich Portugall, das ſich der ſpaniſchen Herrſchaft entzogen hat, muß ſich durch Bündniſſe wider den König in Spanien zu ſtärken ſuchen, für welchen es ungemein wichtig wäre, Portugall wieder an ſeine Krone zu bringen. Es iſt wider das Intereſſe der Europäiſchen Mächte, daß Spanien Portugall jemals wieder unter ſich bringe, weil der catholiſche König dadurch zu mächtig, und unumſchränkter Herr über den Handel werden würde. Frankreich, welches keine Anſprüche an Portugall hat, auch ſeiner Lage halber, nichts wider dieſe Krone unternehmen kann, könnte ſie dennoch, vermittelſt einer Diverſion, wider den König von Spanien mächtig ſchützen. Obgleich die Monarchien Frankreich und Spanien in den itzigen Zeiten von einem einzigen Hauſe beherrſchet werden, ſo behalten ſie doch allzeit ihr Staats-Intereſſe, das nicht perſönlich iſt, und ihre eigne beſondere Politik. Aber, ſo lange als die Könige von Frankreich und von Spanien in genauer Verbindniß ſtehen, wird es viel ſchwerer ſeyn, zwiſchen dieſen beyden großen Monarchen Uneinigkeit zu ſtifften, als wenn ſie nicht ſo nahe Befreundte wären. Folglich muß der König von Portugall ſich vornehmlich mit den Engländern und den Holländern, und am meiſten mit den Engländern verbinden: denn dieſe beyden Seemächte

ſind

ſind faſt die einzigen, von welchen Portugall Hülfe wider Spanien hoffen kann.

§. 67.

Was es von England zu hoffen hat.

Die Engländer und die Portugieſen ſind ſeit den Tractaten, welche beyde Nationen zu Cromwells Zeiten mit einander ſchloſſen, ſtets die beſten Freunde geweſen; und es iſt dieſe Freundſchaft ſehr natürlich.

Großbrittannien zieht unermeßlichen Gewinn aus ſeinem Handel ſowohl mit Portugall als mit Braſilien; und ſelbſt die Engländer geſtehen daß dieſer Handel ihr ſtärkſter iſt. Anderntheils kaufet England Lebensmittel in Portugall, und macht daß Braſilien einträglich wird, treibt auch den ſtärkſten Handel dieſes Landes durch ſeine Schiffe; und Portugall kann ſich auf die Hülfe einer engländiſchen Flotte jederzeit gewiſſe Rechnung machen.

Johann Mathuen, Geſandter des Königs von Großbrittanien in Liſſabon, ſchloß mit dem Könige von Portugall einen Tractat, *a*) nach welchem den Engländern erlaubt wurde allerley Tücher und andere engländiſche wöllene Manufacturen nach Portugall zu bringen, gleichwie ſolches geſchehen war, bevor die Einfuhr dieſer Waaren, zum Vortheile derer in dieſem Reiche neu angelegten Fabriken, verbothen worden war. Dieſe Vergünſtigung ſollte ſtets bleiben, und ſo lange als die portugieſiſchen Weine, welche nach Großbrittannien gebracht würden, ein drittel weniger Zoll als die franzöſiſchen zahlen würden. *b*) Dieſer

a) Am 27 Dec. 1703.

b) King, in ſeinem Werke vom Großbrittanniſchen Handel, im I. Th.

Tractat, ob er gleich kurz iſt, dünkte den Engländern ſo vortheilhaft, daß Carl King, nachmaliger Canzler, für billig erachtete daß eine jegliche Handelsſtadt in England dieſem Geſandten *a*) eine Ehrenſäule errichtete, weil er einen Tractat geſchloſſen, welcher Portugall auf ewig, und England nur ſo lange als es wollte, verbindlich machte. Man wird ſich über dieſen Gedanken nicht wundern, wann ich ſage, daß die Engländer, ſeit dieſer Zeit, jährlich für eilf Millionen *b*) mehr Waaren in Portugall geführet als daher gehohlet haben, und daß die Holländer *c*) kaum den vierzigſten Theil ſo viel Tücher als die Engländer dahin verkaufet haben.

England rieß Portugall vor etlichen Jahren aus einer großen Gefahr; aber es verkaufet gemeiniglich dieſem Reiche ſeine Hülfe allzu theuer. Es wäre für die Portugieſen zu wünſchen, daß die Bedingungen ihres Bündniſſes ein wenig billiger wären. Es nützet daſſelbe den Engländern viel mehr als den Portugieſen. Der König von Portugall muß unaufhörlich darauf bedacht ſeyn wie er die Engländer in ſeine Häfen locke, ſo lange als er nicht Veranſtaltung trifft daß die Waaren und Lebensmittel aus ſeinem Reiche durch portugieſiſche Schiffe nach England geführet werden; und er muß England, es koſte was es wolle, zum Freunde zu behalten ſuchen. Das Intereſſe dieſer Krone erfordert nothwendig, daß Spanien Portugall nicht unter ſeine Gewalt bringe, und keine Macht in Europa iſt mehr, als England, im Stande es zu beſchützen, ich meyne in dieſen Zeiten, da Portugall, wegen der genauen Verbindung der Monarchen von Frankreich und von Spanien, ſowohl durch Verwandtſchaft

a) King, eb. d. im II. Th.
b) Eb. d im II. Th.
c) Eb. d. im II. Th.

ſchaft als durch Staatsvortheile, ſich nicht mehr, wie ehemals, auf Frankreichs Hülfe wider Spanien verlaſſen darf.

Funfzehnter Abſchnitt.

Intereſſe des Königreichs Großbrittannien.

§. 68.

Das gröſste Intereſſe des Königs von Großbrittannien iſt, innerliche Kriege zu meiden, und in Kriegsbereitſchaft zu ſtehen.

Das Volk in England iſt dermaßen unruhig, und dieſes Reich iſt ſo oft von innerlichen Kriegen erſchüttert worden, daß ſein König die erſte und gröſste Sorgfalt anwenden muß ſeine Macht über ſeine Unterthanen zu ſichern, und allen Unordnungen im Innerſten ſeiner Staaten vorzubauen.

Dieſer König iſt niemals mächtiger, als wann er zum Kriege gerüſtet iſt. Eben die Kriegsvölker, welche ihn vor den Landungen ſeiner Feinde ſichern, erhalten ihn auch bey ſeinen Unterthanen in Ehrfurcht.

§. 69.

Großbrittannien hat von Staaten auf feſtem Lande (ohne Seemacht) nichts zu fürchten.

Weil die Macht des Reichs Großbrittannien gänzlich zur See beſteht, und weil es eine Inſel iſt, ſo iſt klar zu ſehen, daß es von Staaten, welche auf

feſtem Lande liegen und keine Seemacht haben, nichts zu fürchten hat. Nicht auf feſtem Lande kann England ſeine Feinde demüthigen; und eben ſo wenig können ihm ſeine Feinde zu Lande ſchaden: die Flotten ſind Englands wahre Macht. Daher bekümmert es ſich wenig um Deutſchland, um Pohlen, und um andere Land-Mächte, als in wie fern es an den europäiſchen Angelegenheiten Theil nehmen will. Die Engländer, weil ihnen das Meer von allen Seiten her zum Schutze dienet, wiſſen und erinnern ſich noch, daß alle Macht des alten römiſchen Reichs ſie nicht überwältigen konnte. Sie wurden nicht allein niemals völlig überwunden, ſondern ſie blieben ſogar dieſen ehemaligen Beherrſchern eines großen Theils des Erdbodens halb unbekannt.

Die Fürſten und Staaten, ſo man als Nachbarn Großbrittanniens anſehen kann, ſind die Könige von Portugall, von Spanien, von Frankreich, von Dännemark, und die Holländer, weil ihre Seeküſten den Engländern gegen über liegen.

§. 70.

Intereſſe dieſes Reichs in Anſehung Portugalls.

Großbrittanien hat itziger Zeit von Portugall nichts mehr zu fürchten; vielmehr muß dieſes Königreich Schutz von ihm wider Spanien und Holland ſuchen. So oft als die Könige von Spanien und von Portugall mit einander Krieg führen, pflegt insgemein der König von Großbrittanien, weil ihm an der Erhaltung Portugalls viel gelegen iſt, deſſen Parten zu ergreifen; und er ſuchet auch, bey vorfallenden Gelegenheiten, ſich durch Portugall wider Spanien zu ver-

verſtärken. Im ſpaniſchen Succeßions-Kriege bewogen die Engländer die Portugieſen, die Parteÿ des Erzherzogs von Oeſterreich wider Philipp den V. zu ergreifen; und vor etlichen Jahren ſchickten die Engländer dem Könige in Portugall Beÿſtand wider den König von Spanien, als dieſer Portugall, um gewiſſer anderwärts angeführter a) Urſachen willen, anzugreifen im Begriffe war. Im Kriege zwiſchen Spanien und England blieb Portugall neutral. Man wird ſehen welche Parteÿ es in der folgenden Zeit ergreifen werde; aber es iſt kein Zweifel, daß wenn es ſich auf eine Seite ſchlägt, es auf die Seite Englands geſchieht.

§. 71.

Englands heimliche Mißgunſt (jalouſie) wider die dreÿ Linien des Hauſes Frankreich.

England ſieht das gute Verſtändniß zwiſchen Frankreich, Spanien und beÿden Sicilien mit Widerwillen; und es erfordert ſein Intereſſe, dieſe dreÿ Mächte in Uneinigkeit zu ſetzen. Es lehret auch die Erfahrung, daß es beÿ vorfallenden Gelegenheiten alles mögliche gethan hat, die beÿden letzten von der erſten abwendig zu machen.

Wenn das Haus Frankreich die andern Häuſer in Unvermögen ihm zu ſchaden ſetzete, ſo würde vielleicht England die Beute eines Hauſes, welches diejenigen Mächte, deren Freÿheit und Handel von den Engländern Schutz haben können, geſtürzet hätte.

a) Man ſ. meine Abhandl. vom Völkerrechte.

§. 72.

Intereſſe ſo England hat, das Gleichgewicht von Europa zu erhalten, oder es wieder her zu ſtellen.

Englands beſtändiges und unveränderliches Intereſſe iſt jederzeit geweſen, eine Gleichheit zwiſchen den Häuſern Frankreich und Oeſterreich zu erhalten. Dieſe beyden Mächte waren in der Chriſtenheit gleichſam die zween Pole, von welchen die Einflüſſe des Friedens und des Kriegs über andere Staaten herab kamen. Es war dem ganzen Europa viel daran gelegen, daß nicht eine viel ſtärker als die andere wäre, und daß die Ruhe und Sicherheit der übrigen Staaten aus dieſem Gleichgewichte, a) oder aus ihrer Vereinigung beſtünde.

§. 73.

Englands beſondere Streitigkeiten mit Spanien.

Nach dem Tractate wegen des Sclavenhandels, (Traité de l'Aſſiento,) zwiſchen Spanien und England, hatten die Engländer Erlaubniß bekommen, ein Schiff gerades Wegs nach dem ſpaniſchen Indien zu ſchicken. Sie wußten ſich dieſes einzige erlaubte Schiff vortrefflich zu nutz zu machen, denn ſie ſchickten ein ſo auſſerordentlich großes Schiff nach America, daß es ſo viel als etliche gewöhnliche Schiffe laden konnte. Wann ſie zurück kamen, ſo brauchten ſie die Vorſicht, unterwegs kleine Schiffe zu halten, in welche die

a) Im I. Abſchn. dieſes Cap.

die Waaren vom großen Schiffe ausgeladen wurden, ſo daß es in ſehr kurzer Zeit etlichemal in ſpaniſchen Häfen einlaufen konnte. Es war ehe man ſichs verſah, wieder da. Der König von Spanien wollte dieſen Unterſchleif hindern, und hielt, zu dieſem Ende, in America Küſtenbewahrer. Ueber die Frage, ob der König von Spanien das Recht habe, die engländiſchen Schiffe welche nach den ſpaniſchen Indien ſeegeln, viſitiren zu laſſen, iſt zwiſchen den Spaniern und den Engländern ein ſchwerer Krieg geführet. Frankreichs Intereſſe erfordert, daß Spanien und England nicht in allzu gutem Vernehmen mit einander ſtehen; es wird auch der Friede zwiſchen dieſen beyden Nationen ſchwerlich lange Zeit beſtehen, ſo lange als die Engländer Gibraltar uud Porto Mahon beſitzen. Es wäre ein Nutzen für die Holländer, wenn Gibraltar und Porto Mahon wieder unter Spanien kämen, weil die Engländer ſchon allzu mächtig zur See ſind. Es wäre auch ein großer Vortheil für Frankreich, nicht allein wegen ſeiner Handlung, ſondern auch, damit es alsdann ſeine Flotten ohne Hinderung mit den ſpaniſchen Flotten vereinigen könnte.

§. 74.

Englands Interreſſe in Anſehung der nordiſchen Reiche.

Die Seemacht der nordiſchen Reiche erreget der Krone England keine Mißgunſt, ſo lange als dieſe Könige unter ſich uneinig ſind. Englands und Hollands Intereſſe iſt, daß nicht die Ruſſen die Ufer des Baltiſchen Meers verlieren, und daß die Seemacht der nordiſchen Reiche unter denen itzo dort herrſchenden Souveränen, nämlich Dännemark, Schweden und Rußland, getheilet bleibe. Aber das Intereſſe der

Engländer und der Holländer erfordert auch, das Gleichgewicht in Norden zu erhalten, ſo wie ſie es in dem übrigen Europa zu erhalten ſuchen. Die Ruſſen erwecken dieſen beyden Nationen viel Nachdenken, und werden vielleicht mit der Zeit vielen europäiſchen Völkern Thränen auspreſſen.

Dem ungeachtet iſt zwiſchen Rußland und England a) ein Defenſiv-Bündniß und eine gegenſeitige Garantie geſchloſſen worden. Rußland macht ſich darinnen anheiſchig, im Falle daß in England ein feindlicher Einfall geſchähe, ihm mit einer gewiſſen Anzahl Kriegsvölker beyzuſtehen; dagegen verſpricht England, daß es dem Reiche Rußland, wenn es bekrieget würde, zwölf Kriegsſchiffe ſchicken wolle.

Ein Bündniß mit Dännemark iſt für den König von England ungemein bequem. Dieſe beyden Reiche können, bey vorfallenden Gelegenheiten, einander nützlichen Beyſtand leiſten. Keines derſelben hat einige Anſprüche auf das andere, und ſie haben keine Urſachen einander aus Mißgunſt zu bekriegen. England hat einen Subſidien-Tractat mit Dännemark, welches ſechs tauſend Mann in engländiſchem Solde hält; und es hat überdieß Dännemark ſich verbindlich gemacht, noch andere zwölf tauſend Mann an England zu geben, im Falle daß es zu Lande angegriffen würde. Dieſes geſchah, als der Prinz Stuart (Sohn des Prätendenten von England) einen Einfall that; a) aber England bekam von Rußland *) keine Hülfe.

§. 75.

a) Am 15. April 1741.

b) Im Jahre 1746.

*) So findet es ſich im Original, obgleich von Dännemark hier die Rede iſt; inzwiſchen kann es auch auf das Defenſiv-Bündniß Englands mit Rußland, wovon kurz zuvor geredt wurde, gedeutet werden.

§. 75.

Von Englands Vereinigung mit Holland.

Endlich iſt noch anzumerken, daß Holland für England das größte Hinderniß zu noch weiterer Ausbreitung ſeines Handels iſt, gleichwie es auch England in Anſehung Hollandes iſt. Jedoch erfolget hieraus nicht, daß dieſe beyden über die Vergrößerung ihres Handels, mißgünſtigen Staaten mit einander Krieg führen müſſen. Denn auſſer dem, daß der Ausgang der Kriege allzeit ungewiß iſt, würden auch die übrigen europäiſchen Mächte niemals zugeben, daß England oder auch Holland den Handel allein an ſich zöge. Folglich hat jeglicher dieſer Staaten, zur Vermehrung ſeiner eignen Handlung, als einen feſten Grundſatz anzunehmen, daß ſowohl Englandes als Hollandes vornehmſtes Intereſſe erfordert, zum gemeinſchaftlichen Beſten ihres Handels und ihrer Freyheit, vereiniget zu bleiben, damit ſie, wo möglich hindern, daß nicht in Zukunft irgend eine Macht in Europa die Obermacht bekomme, und damit das im Norden ſchon beynahe aufgehobene Gleichgewicht erhalten werde. Aus dieſer Urſache hielten die Holländer, ſo lange als Ludewig der XIV. lebte, die Parten der Engländer, ſo oft als die franzöſiſche Macht zu groß, oder die Oeſterreichiſche zu ſchwach werden wollte.

Die Engländer und die Holländer haben ein Bündniß, nach welchem ſie einander, im Falle daß ihre Staaten angegriffen würden, mit Kriegsmacht beyſtehen ſollen. Dem zu folge, als der Prinz Stuart ſeinen Einfall in England that, leiſtete Holland dem Reiche England wirkliche Hülfe.

Sechzehnter Abſchnitt.

Intereſſe des Schweitzerbundes.

§. 76.

Die mit der Schweitz benachbarten Staaten haben von dieſer Nation nichts zu fürchten.

Die größte Sorgfalt der Schweitzer beſteht darinnen, daß ſie mit jedermann in Frieden leben. Als Nachbarn von Frankreich und vom deutſchen Reiche, zwiſchen deren Staaten ſie mitten innen liegen, ſind ſie bey ihren oft wiederhohlten Kriegen ruhige Zuſchauer geblieben, und haben keinen andern Antheil daran genommen, als daß ſie beyden Mächten, nach der Maaße wie ſie Geld von ihnen bekamen, Soldaten lieferten. Eine ſtandhafte Unparteylichkeit, und ein vorſichtiges Betragen, beydes hat ihnen eine vollkommene Neutralität und völlige Freyheit verſchaffet.

Die Schweitzer dürfen keiner benachbarten Macht Beſorgniß erwecken: I. weil ihr Character nicht im geringſten mit ſich bringt daß ſie ihren Staat zu vergrößern ſuchen wollten. II. Weil der Unterſchied ihrer Religion die unterſchiedenen Abſichten eines jeden Cantons, und die Schwierigkeit ſo ſie finden würden, eroberte Landſchaften unter ſich zu vertheilen, den Schweitzerbund jederzeit abhalten werden an Eroberungen zu gedenken. III. Weil ſie von ihren Nachbarn ein Theil derer zum Leben benöthigten Sachen bekommen, an welchen ſie Mangel leiden würden, wenn ſie mit ihnen in Feindſchaft lebeten. Sie ſind ſo arm, daß ſie auſſerhalb ihres Landes nicht Krieg führen können, wenn ſie nicht von einer auswärtigen Macht mit Gelde

Gelde unterſtützet werden. Sie würden auch ſelbſt in ihrem eignen Lande, auf hohen Bergen und ſteilen Klippen, in Abgründen und Thälern die oftmals keinen Ausgang haben, ordentliches Kriegsvolk nicht lange Zeit unterhalten können. Wie könnte ſolches in einem Lande, das nur mit ſchwerer Mühe einigermaſſen fruchtbar gemacht werden muß, den gehörigen Unterhalt finden, wenn diejenigen, welche den Ackerbau treiben müſſen, und kein anders Hülfsmittel haben, lange Zeit Kriegsdienſte thun müßten?

§. 77.

Ob die Schweitzer von den Königen, den Fürſten und den Republiken in Italien etwas zu fürchten haben.

Die italieniſchen Souveräne und Republiken ſind nicht im Stande die Schweitzer anzugreifen oder ihnen Uebels zu thun, wenn dieſe mit Frankreich in Freundſchaft leben. Es wäre wider den Nutzen dieſer Krone, wenn die Schweitz von einer benachbarten Macht überwältiget würde. So lange demnach der Schweitzerbund des Schutzes des Königs von Frankreich verſichert bleibt, wird ihm kein italieniſcher Staat einiges Leid zufügen.

§. 78.

Ob ſie von dem deutſchen Reiche etwas zu fürchten haben.

Das deutſche Reich, welches gewiſſe alte Anſprüche auf die Schweitz hat, würde ſie leichtlich unter ſeine Bothmäßigkeit bringen, wenn es ſie mit Kriege überzöge, und wenn ihr der König von Frankreich

reich nicht beyſtünde. Aber es iſt beynahe unmöglich daß das geſammte deutſche Reich hierüber einig werde; und überdieß würde Frankreich nicht unterlaſſen, den Schweitzern zu Hülfe zu eilen: wozu es durch ein doppeltes Staats-Intereſſe bewogen werden würde, nämlich, dem Schweitzerbunde ſeine Freyheit zu erhalten, und hiernächſt, das deutſche Reich nicht noch mächtiger werden zu laſſen.

Die Erzherzoge von Oeſterreich, als ſie noch deutſche Kaiſer waren, und eine Menge Erbländer beſaßen, hätten den Willen und das Vermögen gehabt, die Schweitzer, da ſie ſich erſt der Herrſchaft dieſes Hauſes entzogen hatten, mit Kriege zu überziehen. Denn obwohl die Schweitz eine Menge beherzter Einwohner hat, ſo mangelt es ihr doch an Feſtungen, an Mund- und Kriegsbedürfniſſen und an Gelde. Aber Frankreich, weil ſein beſonderes Intereſſe erforderte, das Haus Oeſterreich nicht noch mächtiger werden zu laſſen, hat die Erzherzoge jederzeit zu hindern gewußt, etwas wider die Schweitz zu unternehmen; und in dieſen Zeiten iſt die öſterreichiſche Macht ſehr verringert worden.

§. 79.

Wie die Schweitz mit Frankreich vereiniget ſeyn muß.

Als Spanien, ſo lange es noch vom Hauſe Oeſterreich beherrſchet wurde, die Grafſchaft Burgund (la Franche-Comté) beſaß, ſo hatte der catholiſche König der Schweitzer nöthig, damit ſie ſeinen Kriegsvölkern den Durchzug in dieſe Provinz verſtatteten; und der König von Frankreich hatte ihrer ebenfalls nöthig, damit ſie ihm dieſen Durchzug verſagen möchten.

ten. Die Grafſchaft Burgund war eine Vormauer für die Republik Schweitz; aber es iſt dieſe Vormauer weggenommen worden. Die drenzehn Cantons haben ſchon längſt ihren begangenen Staatsfehler erkannt, daß ſie den König Ludewig den XIV. zu einer Zeit da ſie es leichtlich hindern konnten, weil er eine Menge Feinde hatte, die Grafſchaft Burgund haben erobern laſſen. Ueberdieß legte dieſer Monarch zu Hüningen *a*) eine Feſtung an, welche die Schweitz im Zwange hält. Hüningen war, zur Zeit des Niemegiſchen Friedens, nur ein Dorf; aber Ludewig der XIV. weil er in Erwägung zog, daß er zwiſchen Baſel und Breyſach keine Feſtung wieder die Deutſchen hatte, wenn ſie in Ober-Elſas einfallen wollten, ließ dieſes Dorf befeſtigen und ein reguläres Fünfeck daraus machen. Die vier proteſtantiſchen Cantons, Zürich, Bern Baſel und Schafhauſen, ſchöpften hierüber Argwohn, und berathſchlagten ſich zu Arau über die Mittel und Wege, wie ſie ſolches verhindern möchten. Aber ſie erkannten daß ſie nichts dawider thun könnten, wofern ſie ſich nicht einem Monarchen, welcher damals mit allen europäiſchen Mächten Frieden hatte, mit gewaffneter Hand widerſetzen wollten. *b*) Endlich hat der itzt regierende König, als er die Herzogthümer Lothringen und Bar an ſeine Krone brachte, *c*) die Beſorgniß des Schweitzerbundes um ein groſſes vermehret.

Einige

a) Im Jahre 1686.

b) Man ſehe die Hiſtoire abrégée de l'Europe; im November des Jahrs 1686.

c) Durch den Wiener Definitiv-Tractat vom Jahre 1738.

Einige Betrachtungen, ſo ich beyfügen will, werden die Wichtigkeit dieſer drey Begebenheiten zu erkennen geben. Baſel, die Hauptſtädt im Canton dieſes Namens, liegt nur eine halbe Stunde Wegs von Hüningen. Es iſt eine ſehr groſse, ſchöne und reiche Stadt, und die den ſtärkſten Handel in der Schweitz treibt, ſelbſt Zürich nicht ausgenommen; aber ihre Befeſtigung iſt ſo ſchlecht, daß Frankreich dieſelbe einzunehmen kaum eines Tages Zeit brauchen würde. Andern Theils beſitzt der Canton Bern die Landſchaft Vaud, welche beynahe fünf und zwanzig Stunden Wegs lang, und eine der ſchönſten und beſten Gegenden in der Schweitz iſt, und deren Gränzen an die Landſchaft Gex und an Burgund ſtoßen. Dieſes Stück Landes zu erobern, hätte Frankreich nicht längere Zeit nöthig, als erfordert würde durchzuziehen.

Seit dieſen zwoen Begebenheiten wäre der König von Frankreich, mehr als irgend ein Potentat in Europa, im Stande, die Schweitzer unter ſeine Bothmäßigkeit zu bringen; dem ungeachtet haben ſie nichts von ihm zu fürchten, ſo lange als ſie ihm nicht Urſache zum Mißvergnügen geben. Und in der That beſorgen ſie nichts von Frankreich; vielmehr haben ſie ſich jederzeit nur vor Deutſchland und dem Hauſe Oeſterreich gefürchtet, wovon man Beweiſe geſehen hat. Das Oberhaupt des Deutſchen Reichs (der damalige Kaiſer Carl der VI.) wollte ſich in die letzten Streitigkeikeiten des Abts zu St. Gall wider die Einwohner zu Toggenburg miſchen, weil der Abt zu St. Gall ein deutſcher Reichsfürſt iſt, er auch kurz zuvor die Inveſtitur über dieſe Grafſchaft bekommen hatte. Die Cantons Zürich und Bern wollten ſchlechterdings nicht geſchehen laſſen daß der Kaiſer ſich in dieſe Händel miſchete. Sie ſagten, es wäre der Abt zu St. Gall nur ein Titular-Reichsfürſt; er hätte weder Sitz noch Stimme auf dem Reichstage; und es dürfte keine

auswärtige Macht an den innerlichen Unruhen der Schweitz Antheil nehmen; Nach der Zeit haben eben dieſe beyden Cantons, mit Zuziehung der Krone Frankreich, die Ruhe der Republik Genf wieder hergeſtellet. Was war die Urſache eines ſo unterſchiedenen Verhaltens? Deutſchland hat alte Anſprüche auf die Schweitz, und dieſe furchte ſich vor deſſen Vermittelung, unter einem Oeſterreichiſchen Kaiſer, damit er nicht dieſe Anſprüche hervorſuchen möchte; hingegen befürchtete ſie von Seiten des Königs in Frankreich nichts.

Wofern die Schweitz ihre Freyheit verlöhre, ſo würde ſie wieder, wie ſie es vor Zeiten war, ein gänzlich unfruchtbares Land, aus welchem der Fürſt der ſie bezwungen hätte, weder Leute zu Kriegsdienſten, noch Geld zu Staatsbedürfniſſen ziehen könnte. Es iſt wichtig für den König von Frankreich, dieſe Pflanzſchule, die ihm Kriegsmänner und Soldaten giebt, zu bauen und zu erhalten, weil ſie ihn jederzeit zu Dienſten bereit ſtehen. Es iſt beſſer für dieſen Monarchen, ſich der Schweitzer als ſeiner Bundsgenoſſen zu bedienen, als wenn ſie ſeine Unterthanen würden, welche er ohne die ſtärkſten Beſatzungen, die ihm mehr als die Landeseinkünfte betrügen, koſten würden, nicht im Gehorſam erhalten könnte.

Es iſt auſſer allem Zweifel, daß Frankreich eine gute Nachbarſchaft mit den Schweitzern zu halten ſuchen muß; und hingegen müſſen dieſe jederzeit eine treue Freundſchaft mit dieſer Krone halten. Nirgendwo mehr als in Frankreich erlernen die Schweitzer die Kriegskunſt; und ein großer Theil ihrer verbundenen Provinzen erhält ſich beynahe gänzlich von dem Gelde, ſo ſie aus Frankreich durch Kriegsdienſte, durch Verkauf ihrer Pferde, ihres Viehes und ihrer Käſe bekommen. Woher nähme die Schweitz Gelds gnug,

und wo gäbe ſie ihrer kriegeriſchen Jugend Uebung, wenn ſie mit Frankreich in Uneinigkeit lebete? Und welcher anderer Staat, als Frankreich, iſt im Stande, den Schweitzerbund ſowohl wider das deutſche Reich, als wider andere Mächte zu ſchützen?

Aus dieſen Urſachen haben die Schweitzer mehr Kriegsvölker im Dienſte der Krone Frankreich, als bey allen andern Mächten, obgleich der Canton Bern ſeine Leute lieber bey der Königinn von Ungarn, dem Könige von Sardinien und den Holländern dienen läßt, und zwar dieſen letztern wegen ihrer Religion, und den beyden erſtern, weil ſie ihnen näher ſind. Ueberdieß bekommen die Schweitzer von Frankreich anſehnliche Geld-Subſidien; und ſie haben mit dieſer Krone einen ſtets beſtehenden Tractat, nach welchem bedungen worden iſt, daß der Allerchriſtlichſte König niemals weniger als zehen tauſend Schweitzer im Solde haben ſolle, doch ſo, daß ihre Regimenter nicht an verſchiedene Oerter zerſtreuet werden, auch daß ſie niemals zum Dienſte zur See gezwungen werden dürften. Dieſer ſtetswährende Tractat iſt unter der itzigen Regierung Ludewigs des XV. nicht erneuert worden. Seine Majeſtät findet hierbey eine Schwierigkeit, die ich an einem andern Orte angezeiget habe; a) dem ungeachtet wird dieſer Tractat gehalten, als ob er erneuert worden wäre.

Uebrigens haben Souveräne, ſonderlich diejenigen deren Staaten zuſammengeſetzt ſind, gleichwie auch ihre Unterthanen, mancherley beſonders Intereſſe, welches dem allgemeinen Intereſſe entgegenſteht. Der König von Frankreich iſt am meiſten den Cantons catholiſcher Religion mit Gunſt zugethan; hingegen Eng-
land,

a) In der Einleit. im VII. Cap. VIII. Abſchnitt.

land, Holland und Preuſſen begünſtigen mehr die Cantons proteſtantiſcher Religion.

Siebenzehnter Abſchnitt.

Intereſſe der vereinigten Niederlande.

§. 80.

Holland hat zuweilen, in Verbindung mit England, eine Hauptrolle in Europa geſpielet; aber es muß nur wie es wirklich thut, ſich durch den Handel zu vergrößern ſuchen.

Man findet an einem andern Orte, *a*) wo ich von dieſer Republik handelte, zu welchem erſtaunlichen Wachsthum ſie beynahe vor unſern Augen gelanget iſt. Sie hat ſich durch ihren Handel dermaßen vergrößert, und iſt durch die faſt unzählbare Menge ihrer Kauffahrtenſchiffe, durch die große Anzahl ihrer Kriegsſchiffe, und durch anſehnliche Beſitzungen in den andern Welttheilen, ſo mächtig geworden, daß ſie zum Ehrgeitze in unſerm Welttheile geneigt zu ſeyn ſcheinet. Sie hat Bündniſſe geſchloſſen, und ſich in Garantien eingelaſſen. Sie hat kriegenden Mächten ihre Vermittelung begierig angetragen; zugleich mit England das Gleichgewicht in Europa zu erhalten geſuchet, und wollte ſich gern, nebſt dieſer Krone, zum Schiedsrichter zwiſchen hohen Potentaten aufwerfen. Aber in allem dieſen haben die Holländer nur zu ihrer eignen Sicherheit gearbeitet; ſie ſind bloß auf die Vergrößerung ihres Handels, nicht auf Eroberungen, be-

a) In der Einleitung im VII. Cap. VI. Abſchnitt.

bedacht geweſen; und es wird kein Souverän Urſache haben, ſich über ſie zu beklagen, wenn er ihnen keinen Argwohn wegen ihres Handels, und keine Beſorgniß wegen ihrer Freyheit erwecket.

§. 81.

Dieſe Republik muß ſuchen, mit ihren Nachbarn in Frieden zu leben; jedoch könnte eine zu weit getriebene Liebe zum Frieden gefährlich für ſie werden.

Mächte, welche durch den Handel entſtanden ſind, können in ihrer Mittelmäßigkeit lange Zeit beſtehen; aber ihre Größe iſt von kurzer Dauer. Sie erwachſen allmälig und unvermerkt, denn ſie thun nichts was ihre Macht ſehen ließe; aber ſo bald als die Sache ſo weit gekommen iſt, daß man ſie nothwendig ſehen muß, ſo ſuchet jedermann dieſe Nation eines Vortheils, welchen ſie gleichſam nur erſchlichen hat, wieder zu berauben.

Das einzige Gut, nach welchem eine weiſe Republik ſich zu beſtreben hat, iſt, daß ihr Staat ſtets beſtehe; und ſie muß nichts unternehmen, was ſie ungewiſſen Glücksfällen unterwerfen kann. Die große Vorſichtigkeit zu Behauptung der Freyheit halten den glücklichen Fortgang der Waffen auf; und eine Republik kann nicht anders Eroberungen machen, als durch ſolche Mittel, welche ſie endlich dem Ehrgeitze eines ihrer großen Feldherren zur Beute werden laſſen. Alle zu Eroberungen eingerichtete Republiken ſind zu Grunde gegangen. Die Athenienſer, die Lacedämonier, die Thebaner, haben, alle nach der Reihe, die Herrſchaft über Griechenland zu erlangen geſuchet; auch Rom und Carthago machten einander die Herr-

ſchaft

ſchaft des Erdkreiſes ſtreitig: aber von allen dieſen Republiken iſt keine Spur mehr auf Erden zu finden.

Die Republik Holland entſtand durch Krieg; aber durch Frieden muß ſie ſich erhalten. Sie muß allzeit eine Landmacht haben, um ihre Freyheit zu behaupten; aber ſie muß noch mehr Seemacht haben, um ihren Handel zu beſchützen. Es kann den Holländern gnug ſeyn, wenn ſie ſich noch ferner, wie bisher, bemühen, ihren Handel allerwegen auszubreiten, und den beſten Theil des Profits an ſich zu ziehen, ob ſie ihn gleich nicht ganz an ſich reiſſen können; und dieſes geſchieht durch die Güte ihrer Waaren, und durch eine große Sparſamkeit, welche ſie in den Stand ſetzet, ſie wohlfeiler als die Engländer zu verkaufen.

Der Hauptgrundſatz einer Republik, die ſich auf den Handel ſtützet, muß ſeyn, ſich niemals ohne eine dringende Nothwendigkeit in Krieg einzulaſſen. Je weiter ein ſolcher Staat ſeine Gränzen ausbreitete, deſto mehr Unkoſten müßte er anwenden, ſeine Eroberungen zu behaupten, und deſto mehr würde ſein Handel geſchwächet werden. Die klugen Holländer erkennen dieſen Grundſatz und üben ihn aus; aber ſie wollten gern, nebſt den Engländern, die Kaufleute der ganzen Welt ſeyn. Haben ſie mehr Recht, die Herrſchaft über alle Meere zu ſuchen, als ein großer Monarch hätte, welcher der Beherrſcher aller Länder werden wollte.

Die Liebe zum Frieden muß ihre Gränzen haben; und wenn dieſelbe zu hoch getrieben würde, ſo daß ſie ſich in eine falſche Sicherheit verwandelte, ſo könnte ſie für die Republik Holland unglücklich werden.

Vermittelſt einer weiſen Sparſamkeit der Landeseinkünfte hat ſich dieſe Republik in einem Kriege,

der ſechzig Jahre währte, immer mehr verſtärket und befeſtiget. Sie hat niemals in beſſerm Flore geſtanden, als in währenden Kriegen (des vorigen Jahrhunderts,) welche ſie wider die Könige in Spanien führte; und der Mißbrauch des Friedens könnte unglücklichere Folgen, als ſelbſt der Krieg für ſie haben.

In Kriegszeiten hat dieſer Staat ein einziges Intereſſe. Alle ſieben Provinzen vereinigen ſich zum Mittelpuncte des gemeinſchaftlichen Intereſſe. In Friedenszeiten kann es leichtlich geſchehen, daß ſich unabhängige Abſichten und nicht gemeinnützige Grundſätze in die Regierung einiger Provinzen einſchleichen, und daß die Verſchiedenheit der Grundſätze einen Einfluß in die allgemeinen Berathſchlagungen bekommen. Dieſe Verſchiedenheit kann den Eifer erkalten und langſam handeln laſſen, und dieſes bey bedenklichen Gelegenheiten, wo eine geſchwinde und einmüthige Mitwirkung nothwendig wäre: welches unfehlbar geſchehen würde, wofern einige Provinzen, verführt durch ihr beſonders Intereſſe, das gemeine Beſte nur nach ihren beſonderen Vorurtheilen betrachteten.

§. 82.

Grundſätze, welchen ſie ſowohl auſſerhalb als innerhalb ihres Staats folget.

Der erſte Grundſatz, dem dieſe Republik auſſerhalb ihres Staats folget, iſt dieſer, daß ſie den Krieg als einen Feind ihres Handels, fliehen muß; daß es aber nichts deſto weniger Fälle giebt, wo ſie nothwendig Krieg führen muß. Dieſe finden alsdann Statt, wann ihr Handel geſtöhret wird, oder wann ihre Freyheit in Gefahr kömmt.

 Der

Der zweyte Grundſatz iſt, in ihren alten Gränzen eingeſchloſſen zu bleiben, und ſich an der Vormauer, (barriere) die ſie ſich wider Frankreichs Anfälle ausgewirket hat, begnügen laſſe, wenn voraus geſetzet wird, daß ſie keine beſſere Vormauer bekommen könnte, deren ſie doch, wie ich bald hernach *) ſagen werde, von nöthen hätte.

Der dritte: niemals ohne die größte Behutſamkeit einige Tractaten zu ſchlieſſen; ſelbige aber, nachdem ſie geſchloſſen ſind, aufs genaueſte zu erfüllen.

In Anſehung des Innern ihres Staats, wendet dieſe Republik die größte Sorgfalt an, ihre ſieben Provinzen in Einigkeit zu erhalten; zu hindern, daß nicht ihre vornehmſten Staatsglieder allzu mächtig werden, und vornehmlich, daß nicht der Prinz von Naſſau nach der Herrſchaft über ſie ſtrebe; den andern Mitgliedern ein völliges und unparteyiſches Recht angedeyhen zu laſſen; zwiſchen jenen ſowohl als dieſen einen kleinen Schein der Gleichheit zu erhalten; den Fremden ſo wie den Bürgern zu begegnen; und den Credit des Staats gegen den Unterthan wie gegen den Fremden, durch eine unverbrüchliche Treu und Aufrichtigkeit, ohne Rückſicht auf den Erfolg, zu behaupten. Indem alſo die Republik niemals von ihren Grundſätzen abweichet, behält ſie ſtets einerley Staats-Syſtema. Sie handelt gewiſſermaßen wie die Natur, ich will ſagen, durch die einfacheſten und ſtets dieſelben Mittel. *a*)

*) Im folg. §. 84.

a) „Es in Holland ein Hauptgrundſatz, (ſpricht der „berühmte Johann de Witt,) daß wir uns, wann „unſere Nachbarn ſich zum Kriege rüſten, defenſiv verhalten; und daß ein beſchwerlicher Friede beſſer

§. 83.

Was ſie von England zu fürchten hat.

Obgleich ſowohl Englands als Hollands Intereſſe erfordert, das Gleichgewicht in Europa zu behaupten, und obgleich beyde Mächte faſt allzeit gemeine Sache machen, ſo ſind dennoch die Engländer gefährliche Nachbarn für die Holländer, weil dieſe ſowohl als jene nach der Herrſchaft zur See trachten, und weil ſie beyde, aus großer Begier ihren Handel in größern Flor zu bringen, einander nachtheilig zu werden

„ beſſer iſt als ein Krieg, welcher ein eitles Recht
„ zum Grunde hat. Zum wenigſten könnten wir,
„ wenn wir in Ruhe bleiben, unſere Landeseinkünfte
„ und unſern Profit durch den Handel mit den kriegen-
„ den Mächten auch unſere Land- und Seemacht, der-
„ geſtalt vermehren, daß wir von niemand leichtlich
„ angegriffen würden; hingegen würden wir uns, in
„ der Ungewißheit zu ſiegen, täglich ſchwächen, es
„ ſeye um wegen Mangels an Feſtungen, oder auch,
„ weil wir uns dieſen ſchlechten Krieg zugezogen hätten.
„ Holland iſt ſo ſtark, daß keine Macht, ohne ſich
„ ſelbſt in die größte Gefahr zu ſetzen, es unterdrücken
„ könnte: dergeſtalt, daß wenn es, aus Furcht vor
„ dem Kriege, Krieg führet, es aus dem Regen in die
„ Traufe verfällt. „ Dieſes war im Anfange der Stifftung dieſer Republik, wowider Spanien ſich ſetzte, richtig: aber, nachdem es der Himmel ſo gefüget, daß die Staaten von Holland ihre ganze Macht behalten haben, ſo können ſie ſie im Frieden beſſer nach ihrem Gutbefinden regieren, ohne daß jemand ſich darein miſche. Sie müſſen demnach itzo ihren Grundſatz ändern und ſagen, daß ein ungewiſſer Friede beſſer iſt als der Krieg; und ihr Staatsintereſſe erfordert, an den Gränzen ihrer Provinzen gute Feſtungen und eine ſtarke Anzahl Kriegsſchiffe zu haben, wie auch ihre Einkünfte zu vermehren. Dieſes ſind die einzigen Mittel, die Landeswohlfahrt in ihren Provinzen zu erhalten, bis daß ſie unmittelbar angegriffen werden. *Renverſ. des Maximes de l'Etat de Hollande. p. 1.*

den ſuchen. England hat der Republik Holland, ſowohl im Utrechter Frieden, als auch nach der Zeit, etliche Arten ihres Handels entzogen; und es iſt gewiß, daß die Holländer von Frankreich und von Spanien manche Vortheile zu erlangen hoffen können, die ſie ſich von England niemals zu verſprechen haben werden. Der Nutzen vom Handel, welcher England dermaßen mit Holland vereinigen ſollte, daß beyde Nationen die Vortheile von ihm in rechter Proportion theilen wollten, verurſachet vielmehr, daß ſie zuweilen uneinig werden.

§. 84.

Was ſie von Frankreich zu fürchten hat.

Die Holländer hätten ſich vor Frankreich, als vor einer für ihre Freyheit gefährlichen Macht zu fürchten, wenn ſie die Streitigkeiten mit dieſer Krone bekämen. Folglich liegt ihnen viel daran, zu hindern, daß nicht dieſe Monarchie die öſterreichiſchen Niederlande vollends unter ihre Gewalt bringe. Der König von Frankreich, wofern er ſich dieſer Landſchaft bemächtigete, würde dadurch die Freyheit der Holländer in die größte Gefahr ſetzen. Gleichwie der verderbte Handel der Stadt Antwerpen die Stadt Amſterdam und andere holländiſche Städte reicher gemacht hat, eben ſo würden auch die Seehäfen im deutſchen Flandern, wofern Frankreich dieſelben beſäße, und folglich den Lauf der Schelde in ſeiner Gewalt hätte, Hollands Verderben werden. Und wie könnten überdieß die Holländer der Krone Frankreich länger Widerſtand thun, wenn ihre Macht noch durch dieſe Niederlande verſtärket würde? Aus dieſer Urſache haben die Holländer ſich eine Vormauer gemacht, indem ſie, zufolge des ſo genannten Barriere-Tractats, welcher nach Maaßgebung

bundes Utrechter Friedens *a*) geſchloſſen wurde, die meiſten Feſtungen dieſes Landes mit ihren Kriegsvölkern beſetzt haben.

Die Holländer hätten einer natürlichern und minder beſchwerlichen Barriere, als ſie wirklich haben, vonnöthen: denn es muß dieſe Republik ihre Macht ſehr theilen, damit ſie dieſe Städte beſeze, welche ſie doch, wenn ſie von Frankreich, es geſchehe wann es wolle, angegriffen würde, unmöglich behaupten könnte. Es wurde auch dieſe Vormauer der Holländer, zur Zeit da das Deutſche Kaiſerthum an das Haus Bayern kam, noch ſchwächer als ſie es geweſen war. Bevor noch dieſe Begebenheit vorfiel, war das Haus Oeſterreich, welches mit Frankreich um den Vorzug eiferte, mit Holland hingegen ein gemeinſchaftliches Intereſſe hatte, allzeit bereit, die Waffen zum Schutze dieſer Republik zu ergreifen; aber nachdem die Kaiſerkrone an Bayern gekommen war, hatten die Holländer Deutſchlands Hülfe viel weniger zu hoffen, weil das Haus Bayern Frankreichs Schutzes bedurfte, theils, um die Kaiſerwürde in Deutſchland reſpectiren zu laſſen, theils auch, damit dieſe hohe Würde bey Bayern bliebe, weil ſie ihm vom Hauſe Oeſterreich, oder auch von einem andern mächtigen Hauſe, (noch aller Vermuthung) wieder entzogen werden mußte. Es konnte alſo die Republick Holland damals mit Recht befürchten, daß, wenn ſie mit Frankreich Krieg bekäme, ſie leichtlich vom deutſchen Reiche, welches vorher ſtets bereit

a) Man hat drey Barriere-Tractaten: I. vom Jahre 1709. zwiſchen England und Holland; II. vom Decemb. 1712. vor dem Utrechter Frieden, zwiſchen eben dieſen Mächten, welcher für Holland wenig, aber für England mehr vortheilhaft iſt; III. vom 15 Nov. 1715. zwiſchen Carln dem VI. den Engländern und den Holländern, nach welchem ſich die letztern des Rechts in e[illegible] lichen dieſer Feſtungen ihre Beſatzung zu halten, begebe[illegible] haben.

bereit geweſen war ihr Beyſtand zu leiſten, rückwärts angegriffen werden könnte. Nun iſt zwar, nach der Zeit, das deutſche Kaiſerthum an das Haus Lothringen gelanget; aber es wird dieſes Haus niemals ſo mächtig ſeyn, wie es Oeſterreich war. Ueberdieß hat das Haus Oeſterreich den Barriere-Tractat nicht allzeit zu einem rechtmäßigen Gebrauch angewandt. Dieſer Tractat hat keine andere Verbindlichkeit als nur in Beziehung auf Holland, und muß die Holländer nicht in Gefahr ſetzen in alle Streitigkeiten ſo in Europa vorfallen, eingeflochten zu werden. Der Kaiſer Carl der VI. als er, durch Veranlaſſung der pohlniſchen Königswahl, mit Frankreich in Krieg verwickelt wurde, zog ſeine Kriegsvölker *a*) aus den Barriere-Plätzen, ſo daß ſie allen Anfällen bloß ſtanden, und dieſes in der Abſicht, damit er die Holländer, weil ſie nicht ſeine Parten ergreifen wollten, in Bekümmerniß ſetzen möchte, von welcher Furcht ſie durch einen Neutralitäts-Tractat, den Frankreich einzugehen ſich gefallen ließ, befreyet wurden. Die Königinn von Ungarn, Tochter und Erbinn dieſes Kaiſers, als ſie die Holländer *b*) eben ſo wenig geneigt fand, der Krone Frankreich den Krieg anzukündigen, vermehrte ihre Kriegsvölker in den Niederlanden bis auf dreyßig tauſend Mann, und nahm noch vierzig tauſend Engländer, Hannöveaner und Heſſen darinnen ein, weil ſie allda einen Krieg anzufangen und die Holländer darein zu verwickeln gedachte; das heißt, ſie griff die Sache auf eine andere Art an, als ihr Vater, der Kaiſer, neun Jahre vorher gethan hatte, obgleich in eben derſelben Abſicht, nämlich, die Oeſterreichiſchen Niederlande nicht zur Barriere und Sicherheit für Holland zu gebrauchen, ſondern vielmehr zu einem Mittel, dieſe Republick zu einem Kriege zu nöthigen, welchen die Königinn gern

a) Im Jahre 1733.
b) Im Jahre 1742.

um ihres, aber nicht um der Holländer Nutzens willen, allgemein machen wollte.

§. 85.

Sie hat nichts von der Königinn zu Ungarn, noch von Spanien, noch von Portugall zu fürchten. Sie hat auch nichts mit Venedig zu ſchaffen. Und ob ſie vom deutſchen Reiche etwas zu fürchten hat.

Die Königinn von Ungarn ſieht mit Verdruß, wie die Holländer von den meiſten Feſtungen die ſie in den Niederlanden beſitzet, Meiſter ſind, und wie dieſe Republicaner die öſterreichiſchen Staaten, ſonderlich Oſtende, alles Handels berauben; aber ſie iſt nicht im Stande, ihren Unwillen darüber auszulaſſen.

Das deutſche Reich, ſo wie itzo ſeine Staatsverfaſſung beſchaffen iſt, kann den Holländern weder Beſorgniß wegen ihrer Freyheit, noch Neid wegen der Handlung erwecken; aber das Oberhaupt dieſes Reichs könnte Holland leichtlich überwältigen, wofern die Reichsfürſten ihm behülflich ſeyn wollten, und Frankreich nicht dawider wäre. Aber es erfordert das Intereſſe dieſer Krone ſich dawider zu ſetzen: und ſie wird ſolches jederzeit thun.

Die Holländer haben von Spanien nichts zu fürchten, und dieſes weder zu Lande, weil die ſpaniſchen Länder itziger Zeit von ihren entfernet ſind, noch auch zur See, weil die Seemacht dieſer Krone bey weitem nicht ſo anſehnlich wie die holländiſche iſt. Aber es beruhet ihr Intereſſe ſehr darauf, mit Spanien in gutem Vernehmen zu leben, damit es ihren Handel begünſtige.

Eben

Eben ſo wenig haben ſie von Portugall zu befürchten. Dieſe Krone kann ihnen keinen Schaden thun; ſie hingegen könnten ihr ſehr viel ſchaden: denn Braſilien und die Feſtungen, welche die Portugieſen annoch beſitzen, ſind, nach ihrer Lage, ſo beſchaffen, daß die Holländer ſich ihrer leichtlich bemächtigen könnten, wenn ſie Luſt dazu bekämen.

Zur Zeit als die Republik Holland entſtand, verſprach die Herrſchaft Venedig, den Holländern jährlich gewiſſe Subſidien zu zahlen. Nachdem aber die Venetianer eingeſehen hatten, daß dieſes Bündniß mit der in der Ferne entſtehenden Republik Holland unnütz, oder doch unnöthig für ſie war, ſo giengen ſie wieder davon ab. Seit dem Jahre 1638. haben dieſe beyde Staaten keine Gemeinſchaft mit einander, und ſie haben ſogar aufgehöret ſich Geſandten zu ſchicken. a)

§. 86.

Welche Aufmerkſamkeit Holland in Anſehung der nordiſchen Reiche haben muß; und mit welchen europäiſchen Mächten es Bündniſſe zu unterhalten hat.

Weil die Holländer ihr meiſtes Getraide von den Küſten des Baltiſchen Meer her bekommen, ſo müſſen ſie zu hindern ſuchen, daß nicht entweder Dännemark oder Schweden ſo mächtig werde, daß es die Herrſchaft über dieſes Meer allein behaupte. Holland hat jederzeit dieſem Grundſatze gemäß gehandelt; aber die Sache iſt ſchwerer zu hindern geworden, ſeit dem der König von Dännemak von der Meerenge, der Sund genannt, allein Herr geworden iſt.

Nach-

a) *Wicquefort*, in ſeinem Ambaſſadeur, T. I. p. 29. (nach der Ausgabe vom Haag, 1724.)

Nachdem ich ſchon oben *a*) gezeiget habe, wie das Intereſſe der Engländer erfordere, die Ruſſiſche Macht nicht noch größer werden zu laſſen, ſo habe ich in der That zugleich geſaget, daß auch Hollands Nutzen erfordere, daß nicht dieſes Reich eben ſo mächtig zur See werde, als es ſchon itzo zu Lande iſt.

Die Republik Holland hat weder ſo viel Macht andere Staaten zu beunruhigen, noch auch ſo großen Ehrgeitz es zu begehren. Andern Theils, weil ſie ihres Nutzens halber zu hindern ſuchen muß, daß keine Macht über Europa herrſche, ſo hat ſie bis auf dieſe Zeiten mit denen Fürſten, die ein gleiches Intereſſe mit ihr hatten, gemeine Sache gemacht. Die Wichtigkeit dieſes Staats iſt überdieß ſo groß geweſen, daß ſelbſt ſeine Neutralität oft entſcheidend geweſen iſt, wann die Häuſer Oeſterreich und Frankreich mit einander Krieg geführet haben, weil nämlich England, ohne Holland, ſchwerlich eine Parthey zwiſchen dieſen Mächteu ergreifen konnte. In dem Kriege *b*) zwiſchen Frankreich und dem deutſchen Kaiſer, war England ſehr geneigt, auf die Seite Carls des VI. zu treten; aber es wagte es nicht zu thun, weil ihm Holland nicht beytreten wollte. In dem folgenden Kriege *c*) wurde der König von Engeland genöthiget, einen Neutralitäts-Tractat wegen ſeines Churfürſtenthums Hannover zu unterſchreiben; und wie ſehr er auch gleich anfänglich geneigt war Frankreich zu bekriegen, ſo entſchloß er ſich dennoch nicht eher, der franzöſiſchen Flagge, (in der Abſicht damit ihm Frankreich den Krieg ankündigen möchte) feindlich zu begegnen, als bis er verſichert war, daß ihm die Holländer mit ganzer Macht beyſtehen würden.

Gleich-

a) Im IX. Abſchn. dieſes Capitels.

b) Welcher im Jahre 1733. angieng, und 1735. geendet wurde.

c) Im J. 1745.

Gleichwie eine Erdzunge, ob ſie wohl nur ſchmal iſt, dennoch die Wellen zweyer Meere zuſammen zu ſtoſſen hindert, eben ſo iſt das kleine Holland ein Damm zwiſchen zwoen großen Mächten geweſen, welche, wenn nicht dieſer Staat dazwiſchen läge, einander zerrüttet und das übrige Europa angefallen haben würden. *a*)

Bloß in Abſicht auf den Reichthum Hollands, könnten einige Potentaten aus Ehrgeitz die Waffen wider dieſe Republik ergreifen; aber eben dieſer Reichthum würde ihr zu rechter Zeit eiferige Beſchützer erwecken, welche nicht verſtatten würden, daß ein ſo reiches Land die Beute eines ohnedieß ſchon zu mächtigen Souverans würde; und die Mißgunſt der vornehmſten Mächte gegen einander, würde dieſer Republik mehr als ihre Kriegsheere helfen.

Die Holländer müſſen darauf bedacht ſeyn, wie ſie durch Bündniſſe mit Frankreich, mit Spanien, mit dem Kaiſer und dem deutſchen Reiche, mit der Königinn von Ungarn, mit den Königen von England und von Preuſſen, und mit allen übrigen Potentaten, ihre Macht ſtärken mögen, und dieſes wechſelsweis, nach Beſchaffenheit der Conjuncturen, damit ſie unter keines Gewalt gerathen, und einer den andern hindere ihre Freyheit zu unterdrücken. Sie müſſen jederzeit mit vielen ihrer Nachbarn im Bündniſſe ſtehen; dergleichen ſind, der Churfürſt von Cöln, der Biſchoff von Münſter, die Prinzen vom Hauſe Braunſchweig-Lüneburg und von Heſſen, wie auch alle proteſtantiſche Fürſten in Deutſchland. Auſſerdem daß dieſe Fürſten, ob

a) Omnes magnam rem, nec falſo, Belgicam putant: & ut Iſthmus ille inter Aegeum & Ionium mare, etſi brevis, vetat undas concurrere & miſceri; ſic mihi iſta videtur, etſi haut prima provincia, magna Imperia retinere & ſiſtere, ne omnia pervadant & inundent. *Lipſ.* ad Germ. ep. II.

ob ſie wohl nicht alle ſehr mächtig ſind, dennoch im Stande ſind, der Republik anſehnlichen und ſchleunigen Beyſtand zu leiſten, ſo könnten ſie auch derſelben großen Schaden thun, wofern ſie ſich zur Partey ihrer Feinde ſchlügen, oder auch nur, wenn ſie den Kriegsvölkern der Krone Frankreich, oder einer andern Macht den Durchzug durch ihr Gebieth, zum Nachtheile Hollands verſtatteten.

§. 87.

Urſachen, welche den Unfall und gänzlichen Umſturz der Republik Holland nach ſich ziehen können.

Ein jeder Staat hat mancherley zu befürchten; und die vereinigten Niederlande ſtehen in Gefahr, wo nicht ihren gänzlichen Untergang zu ſehen, wenigſtens in Zerrüttungen und in große Schwächung ihres Handels zu verfallen

Der Cardinal Bentivoglio a) glaubte zu ſeiner Zeit, daß dieſe Republik, die doch ſo feſt gegründet zu ſeyn ſchien, nicht lange Zeit beſtehen könnte, und daß ſie bald unter die Herrſchaft eines Einzigen kommen würde. Er gab hiervon drey Urſachen an.

I. Die allzugroße Freyheit des Volks, welche in Parteyen und Trennungen ausſchlagen müßte, von welchen die ſtärkſte die Oberhand behalten würde; ſo wie man es bey den Parteyen Barneveldts und Witts geſehen hat. Das Volk in Holland will viel mehr durch Liebe als durch Furcht regieret werden. Es iſt ziemlich gehorſam, wenn es durch Liebe geſchieht; aber es

a) In ſeiner Beſchreibung der vereinigten Niederlande; im III. B. Cap. 7. u. 8.

es empöret ſich, wenn man es durch Furcht thun will; und es iſt kein Volk ſo tobend wie dieſes, wann es einmal in Bewegung geſetzt worden iſt. *a*)

II. Die allzugroße Autorität des Statthalters, General-Capitäns der Armee und Admirals; welche zwo Würden niemals auf einem Haupte beruhen ſollten. Nach den Zeiten dieſes Cardinals iſt dieſe hohe Würde, welche unterdrückt worden war, wieder hergeſtellet worden.

III. Die Verſchiedenheit der Religionen, welche innerliche Kriege erregen, und den Untergang des Staats nach ſich ziehen würde. Dieſe Urſache eines beſorglichen Unglücks iſt in der That gröſſer als man vielleicht glauben könnte; und es findet hier dasjenige ſeine Anwendung, was ich an einem andern Orte von den verſchiedenen Religionen in einem Staate geſaget habe. *b*)

Der Ritter Temple, welcher, bey Gelegenheit der im Jahr 1672. erfolgten Revolution, ein vortreffliches Werk über den Staat der vereinigten Niederlande ſchrieb, iſt der Meynung, daß dieſe Republik damals weit von ihrer erlangten Höhe herabgefallen war; und er giebt folgende Urſachen ihres Verfalles an, I. ihren ungemein weit ausgebreiteten Handel, welcher, weil er die Einwohner gänzlich von dem Gebrauche der Waffen abgebracht, ihnen zugleich den Muth

a) Man ſ. die Einleit. Cap. VII. Abſchn. VI. im §. wo einige Betrachtungen über die ſo gerühmte Freyheit der alten und der neuern Republiken angeſtellet werden.

b) In der Abhandlung vom Völkerrechte; Cap. VI. Abſch. V. im §. Die Verſchiedenheit der Religionen iſt für einen Staat ſchädlich.

Muth benommen habe. II. Die von den General-Staaten, nach dem Münſteriſchen Frieden, veranſtaltete Abdankung ihrer beſten Kriegsbefehlshaber und alten Soldaten, weil ſie in der Meynung ſtanden, daß ihnen ihr Dienſt in Zukunft nicht nöthig wäre. III. Die allzugroße Unterwerfung der Provinzen unter dem Prinzen von Oranien, welcher damals gleichſam der unumſchränkte Miniſter war.

Ich ſetze zu dem, was Bentivoglio uud Temple hiervon geſaget haben, noch dieſes, daß die Holländer, indem ſie ihren Staat erweitert, denſelben zugleich geſchwächet haben; daß der große Aufwandt, (luxus) welcher ſich in Holland einſchleichet, für die Republik verderblich werden kann; und endlich, daß der Verfall der Oſtindiſchen Geſellſchaft nothwendig eine Folge von andern ſolchen Geſellſchaften ſeyn muß, welche von den meiſten Handlung treibenden Nationen in Europa nach Oſt-Indien angeleget worden ſind. *a*)

Achtzehnter Abſchnitt.

Intereſſe des Königs in Preuſſen.

§. 88.

Sein Intereſſe in Anſehung der deutſchen Reichsfürſten.

Als Churfürſt und Souverän anſehnlicher Länder in Deutſchland, iſt der König in Preuſſen intereſſiret, zum gemeinſchaftlichen Beſten des deutſchen Reichs das Seine beyzutragen. Aber als ein proteſtantiſcher Fürſt

a) Man ſ. die Einleit. im I. Cap. V. Abſchn. im §. Wie itziger Zeit der Handel in Europa getrieben wird.

Fürſt, und als ein mächtiger Fürſt, ſetzet er die Catholiken, ſowohl als ſeine mindermächtigen Nachbarn in die ſchrecklichſte Beſorgniß, weil der Anwachs ſeiner Macht für ſie unglücklich werden könnte. Ueberdieß iſt der Hof zu Wien, auf deſſen Unkoſten er ſich ſo ſehr vergrößert hat, ſein Feind, und wird ſich gewißlich die erſte die beſte Gelegenheit zu nutz machen.

Die proteſtantiſchen Reichsfürſten ſähen gern, daß die Kaiſerkrone zugleich von einem catholiſchen und von einem proteſtantiſchen Fürſten getragen würde; oder daß ſie wechſelsweis bald dieſer bald jener Religion zukäme. Sie betrachten den König in Preuſſen, weil er der mächtigſte unter allen iſt, als denjenigen, der nach dem Tode des Kaiſers, oder auch bey einer andern Gelegenheit, das meiſte zu einer ſolchen Veränderung beytragen könnte; und ſie ſähen es nicht ungern, wenn dieſer Herr die Kaiſerwürde erlangete. Und eben dieſes iſt Urſache, warum er den catholiſchen Fürſten um ſo viel gefährlicher dünket.

§. 89.

In Anſehung des Reichs Pohlen.

Pohlen gränzet mit den preußiſchen Staaten, vermittelſt Brandenburgs und Schleſiens; und überdieß iſt die Lage des Brandenburgiſchen Preuſſens ſo beſchaffen, daß man, um aus Brandenburgiſchen Provinzen dahin zu kommen, durch das Pohlniſche Preuſſen gehen muß, wofern es nicht zur See geſchehen ſoll. Die Pohlen und die Preuſſen könnten mancherley Urſachen zu Streitigkeiten mit einander bekommen. Pohlen, weil es, wegen ſeiner Regierungsart, ſchwächer als der König in Preuſſen iſt, wird neidiſch über die Vergröſſerung eines Fürſten, welcher, zum Nachtheile

le dieſes Reichs die Königswürde angenommen hat, weil er dieſelbe von einer Provinz hat, welche nur den Titel eines Herzogthums führte, und welche, in gewiſſen Fällen, wieder unter Pohlen kommen kann. Es iſt alſo dieſe Republik die natürliche Feindinn des Königs in Preuſſen; und es erforderte ſein Intereſſe, ſich wider die Pohlen vermittelſt Bündniſſes mit Rußland und mit Deutſchland zu ſtärken. Aber die Rußiſche Kaiſerinn, und der deutſche Kaiſer, ſtehen mit einander in der genaueſten Verbindung, und beyde trauen der Macht und dem Ehrgeitze des Königs von Preuſſen nichts gutes zu.

§. 90.

In Anſehung Schwedens.

Schweden beneidet ſeit langer Zeit, ſowohl als Pohlen, die Vergröſſerung des Königs von Preuſſen, welcher ein Theil von Pommern, ſo wie Schweden den andern Theil dieſes Landes beſitzet; und es hat dieſe Krone hierzu um ſo viel mehr Grund, weil Stettin, Wolwin und Uſedom, welche ihr ehemals unterwürfig waren, vor einiger Zeit unter Preuſſens Herrſchaft gekommen ſind. Die Schweden, für ſich allein, wären heutiges Tages für den König in Preuſſen, weil er viel mächtiger als ſie iſt, wenig zu fürchten; aber, wofern ſie ihr Intereſſe mit dem pohlniſchen vereiniget hätten, ſo hätten ſie furchtbar für ihn werden können. Aus dieſem Geſichtspuncte wäre ein Bündniß mit der Rußiſchen Kaiſerinn und dem deutſchen Kaiſer für den preußiſchen König eben ſo nöthig wider die Schweden als wider die Pohlen geweſen. Auch ein Bündniß mit dem Könige von Dännemark, als einem Erbfeinde Schwedens, hätte ihm wider die Schweden ſehr nützlich

lich ſeyn können. Aber der Thronfolger *) des Schwediſchen Reichs, welcher in die Staatsentſchlieſſungen der Schweden einen groſſen Einfluß hat, hat dieſes Reich, dem die Rußiſche Macht große Furcht erwecket, zu einem Bündniſſe mit Preuſſen gebracht, ſo daß Preuſſen von Schweden, und Schweden wiederum von Preuſſen, wider ihre gemeinſchaftlichen Feinde unterſtützet werden kann, ſo lange nämlich das neu geſchloſſene Bündniß vollzogen werden wird.

§. 91.

In Anſehung des deutſchen Kaiſers.

Der König von Preuſſen, damit ſeine Macht in Deutſchland in Ehrfurcht ſtünde, er auch ſowohl von der pohlniſchen als von der ſchwediſchen Seite, wider alle Anfälle geſichert bliebe, wäre ſehr intereſſiret ſich mit dem Kaiſer und dem deutſchen Reiche aufs allergenaueſte zu verbinden. Aber, wenn der preußiſche König Abſichten auf das deutſche Kaiſerthum hat, ſo wird die Freundſchaft zwiſchen ihm und dem Kaiſer ſchwerlich beſtehen können. Und geſetzt, er hätte keine Abſichten auf die deutſche Kaiſerkrone, ſo hat doch das eroberte Schleſien dem Hauſe Oeſterreich eine ſehr tiefe Wunde geſchlagen, welche lange Zeit ſchmerzen und hindern wird, daß die Häuſer Oeſterreich und Brandenburg ausgeſöhnet werden könnten.

*) Zur Zeit als de Real dieſes ſchrieb.

§. 92.

In Anſehung der rußiſchen Kaiſerinn.

Es erforderte zwar das Intereſſe des Königs in Preuſſen, daß er in einer genauen Verbindung mit Rußland ſtünde, immaßen die rußiſche Macht um deßwillen ſehr furchtbar für ihn ſeyn muß, weil es dem Reiche Rußland etwas leichtes iſt, Preuſſen plötzlich mit einem ſtarken Kriegsheere zu überziehen. Aber die preußiſche Macht iſt der rußiſchen Kaiſerinn verdächtig; und das Bündniß dieſes Königs mit der Krone Schweden giebt dem Reiche Rußland keine günſtigen Abſichten für das Haus Brandenburg.

§. 93.

In Anſehung des Königs von Dännemark.

Er muß ſich aus gleichen Urſachen, durch Bündniß mit Dännemark verſtärken, welches Reich nur vermittelſt Oſt-Frießlands und des Sunds, wie auch in Anſehung der Schiffahrt und des Seehandels, einen Zuſammenhang mit den Staaten des Königs von Preuſſen hat. Um dieſer Dinge willen werden beyde vermuthlich nicht Feinde werden: denn die Preußiſchen Unterthanen ſind bis auf itzige Zeiten wenig in der Schiffahrt geübt. Die Lebensmittel, ſo ſie über die Baltiſche Meer auswärts ſchicken, werden von fremden Schiffen zu Stettin und Königsberg eingeladen, und in andere Länder verführet; wiewohl dieſes vielleicht ſich bald ändern kann. Denn ſeit dem der König von Preuſſen Herr von Oſt-Frießland iſt, welches Herzogthum zwiſchen der Provinz Ober-Yſſel und der Grafſchaft Oldenburg liegt, ſo ſtoßen ihre Gränzen aneinander. Solche Ausſichten in die Zukunft können dem

dem Könige von Dännemark nicht gefallen. Hingegen hält Dännemark das Herzogthum Schleswig dem Großfürſten von Rußland noch immer zurück, und hat folglich große Urſache, ſich im Nothfalle den Beyſtand des Königs von Preuſſen und aller andern benachbarten Mächte wider Rußland vorzubehalten.

§. 94.

In Anſehung Hollands.

Er hat gemeinſchaftliche Gränzen mit der Republik Holland; und weil er ſich zu eben derſelben Religion wie die Holländer bekennet, ſo ſind Preuſſen und Holland intereſſiret, ſie wider Mächte von anderer Religion zu ſchützen. Dieſe zween Staaten ſind im Stande einander ſehr zu ſchaden, gleichwie ſie beyde einander guten Beyſtand leiſten könnten: nichts deſto weniger iſt zwiſchen Berlin und dem Haag ſelten eine vollkommene Einigkeit. Die angewachſene Macht des Königs von Preuſſen erwecket den vereinigten Niederlanden große Beſorgniß; und es iſt nicht ſehr wahrſcheinlich daß ſie jemals die Abſichten dieſes Königs werden unterſtützen wollen. Auch der König von Preuſſen wird ſich den Abſichten der Holländer um deßwillen niemals günſtig erzeigen, weil er große Anſchläge zu Ausbreitung des Handels ſo wohl in Pommern als in Oſt-Frießland machet, wodurch der holländiſche Handel abermals ſehr geſchwächet werden könnte.

Neunzehnter Abſchnitt.

Intereſſe des Königs und der Republik Pohlen.

§. 95.

Welches Intereſſe Pohlen, in Anſehen Ungarns und Deutſchlands hat.

Pohlen hat vier mächtige Nachbarn: das deutſche Reich, die Türkey, Rußland und Schweden. Sein Intereſſe erfordert, ſich durch Bündniſſe mit der Königinn von Ungarn und dem deutſchen Reiche wider den Groß-Sultan zu verſtärken, gleichwie der Nutzen der Königinn von Ungarn und des deutſchen Reichs erfordert, durch Pohlen wider dieſe Macht verſtärket zu werden.

§. 96.

In Anſehung Preuſſens.

Die meiſten Landſchaften des Königs von Preuſſen gränzen mit Pohlen. Dieſer Potentat hält eine große Menge Kriegsvölker, er hat ſeine Macht ungemein vergrößert, und er kann den Pohlen viel gutes und auch viel böſes thun. Sein Intereſſe erfordert hauptſächlich, daß nicht die Pohlen von benachbarten Mächten, und am wenigſten von Rußland unter das Joch gebracht werden, welches Reich ſchon itzo allzu mächtig für ihn iſt. Ein noch viel gröſſerer Nutzen für ihn wäre es, wenn er ſeine Staaten zum Nachtheile Pohlens erweitern könnte: aber Rußland wird ſol-

ſolches niemals geſchehen laſſen, ausgenommen, wenn es ſich mit Preuſſen in Pohlen *) theilen will.

§. 97.

In Anſehung Dännemarks.

So oft als die Kronen Pohlen und Schweden mit einander in Krieg gerathen, kann Dännemark der erſten wichtige Dienſte leiſten.

§. 98.

In Anſehung Schwedens.

Das ſchwediſche Reich, welches in ſeinen Kriegen mit Rußland und Dännemark, ſeit dem Anfange des itzigen Jahrhunderts ſehr geſchwächet worden iſt, auch überdieß ſich ſelbſt geſchwächet hat, indem es ſich zum Wahlreiche gemacht hat, bedarf des Bündniſſes mit Pohlen ſehr; und Pohlen hat ebenfalls Schwedens nöthig. Dennoch haben dieſe beyden Reiche ſo groſze Streitigkeiten mit einander, daß ſie ſich viel weniger Beyſtand leiſten, als ſie ſich Beſorgniß erwecken.

Anderntheils müſſen die Abſichten des Königs in Schweden, die er vermuthlich hat, die ſchwediſche Krone in ſeinem Hauſe wieder erblich zu machen, nothwendig Urſache ſeyn, daß er mancherley vornimmt, worzu ihm die Pohlen niemals behülflich ſeyn werden. Sie werden allzeit für ihre Freyheit beſorgt ſeyn, ſo oft als ſie die Freyheit der Schweden in einer Gefahr

 ſehen;

*) Dieſer Zeitpunct ſcheinet nicht weit entfernet zu ſeyn. (Im Monath May 1763.)

ſehen; und das Intereſſe beyder Nationen wird, von Seiten ihrer Könige, immer wiederſprechende Abſichten auszuſtehen haben.

Wenn dieſe Betrachtungen wegfielen, würde Schweden große Luſt haben, ſich mit allen ſeinen nachbarn wider Rußland zu verbinden, welche Monarchie der Krone Schweden ihre beſten Landſchaften genommen hat, und deren Macht alle nordiſche Reiche in Kummer ſetzen muß. Aber Schweden, dem es an Gelde mangelt, hat fremder Geld-Subſidien vonnöthen; und Pohlen, nach ſeiner itzigen Regierungsart, wird nach aller Vermuthung keinem Staate Subſidien geben.

§. 99.

In Anſehung Rußlands.

Rußland hat in den neuern Zeiten ſeine Macht dermaßen vergröſſert, daß es für alle ſeine Nachbarn furchtbar geworden iſt. Dieſes Reich hat mit Pohlen gemeinſchaftliche Gränzen, folglich nothwendig auch viel Streitigkeiten. Es hat Landſchaften von Pohlen erobert, auch dieſe Krone, ſeit dem Anfange des itztlaufenden Jahrhunderts, etlichemal ſehr gedrückt. Ueberdieß giebt ihm ſeine Regierungsform, welche unumſchränkt und faſt deſpotiſch iſt, eine große Uebermacht vor einem ſchlecht vereinigten und in allen Stücken übel regierten Staate.

Die Pohlen und die Ruſſen könnten einander wider die Türken und ihre übrigen Nachbarn aufs beſte beyſtehen; aber es kann Pohlen nicht mehr lange Zeit bey ſeiner beliebten Regierungsart beſtehen; und nach aller Wahrſcheinlichkeit wird ihm Rußland den letzten tödtlichen Stoß beybringen.

§. 100.

Pohlen, hat viel von den Tartarn zu fürchten.

Die Tartarn ſind gefährliche Feinde für Pohlen: denn dieſe barbariſchen und herumſtreichenden Völker, weil ſie vom Raube zu leben pflegen, thun unvermuthete Einfälle, und entlaufen wieder, ſo bald ſie ſo viel Menſchen als ſie mit ſich ſchleppen können, und Raubes gnug haben; und man kann ſich auf keinerley Weiſe ſeines Schadens an ihnen erhohlen, theils, weil ſie mit unglaublicher Geſchwindigkeit fliehen, theils auch, weil nichts bey ihnen zu finden iſt. Das einzige Hülfsmittel wider ſie iſt, ſie auf friſcher That zu fangen und über die Klinge ſpringen zu laſſen.

§. 101.

Pohlens Intereſſe, in Anſehung der Coſacken.

Die Coſacken können dem Reiche Pohlen wider die Tartarn nützliche Dienſte leiſten: denn weil ſie die Päſſe, wodurch dieſe flüchtigen Völker wieder zurück gehen, im Beſitz haben, ſo iſt es den Coſacken etwas leichtes, ſie aufzuhalten und zu bekämpfen. Aber es haben die Coſacken der Krone Pohlen, weil ſie ihnen Unrecht gethan hatte, eben ſo viel Uebels gethan, als ſie ihr Gutes thun könnten.

§. 102.

In Anſehung Frankreichs.

Die Pohlen könnten den Ungarn und den Deutſchen viel zu ſchaffen machen, wann dieſe zuweilen mit Frankreich, mit Schweden oder mit den Türken in Krieg verwickelt ſind. Aus dieſer Urſache ſuchet das Haus Bayern die Könige von Pohlen zu Freunden zu haben; und aus eben dieſem Beweggrund hat Frankreich faſt jederzeit Bündniſſe mit Pohlen unterhalten, damit es dieſe Nation wider ſeine Feinde brauchen möchte.

§. 103.

In Anſehung des türkiſchen Reichs.

Der Groß-Sultan iſt ein eben ſo gefährlicher als mächtiger Nachbar. Er kann bey mancherley Gelegenheit ſeinen Nachbarn ſchaden, auch die Freyheit aller chriſtlichen Mächte zu unterdrücken ſuchen. Aber ſeit dem die Türken Kaminieck eingebüßet haben, ſo ſcheint es, als hätten ſie des Weges durch Pohlen vergeſſen. Zur Sicherheit wider die Einfälle der Türken, muß Pohlen die Coſacken, das Haus Bayern, oder Deutſchland, und die Ruſſen zu Freunden zu haben ſuchen. Auch muß dieſe Republik mit der Herrſchaft Venedig Bündniß unterhalten; gleichwie ſie endlich ſelbſt vom Pabſt Geld-Subſidien ziehen kann.

§. 104.

Intereſſe des Königs von Pohlen, für ſich ins beſondere.

Weil in allen Wahlreichen der Landesherr in gewiſſen Dingen ein vom Intereſſe der Nation unterſchiedenes Intereſſe hat, ſo machen wir hier einen Unterſcheid zwiſchen dem Intereſſe des Königs und der Republik Pohlen ihrem. Des Königs von Pohlen ſeines iſt.

I. Die Pohlen bey ihren Privilegien zu erhalten, und ihnen die Furcht vor einer Erbregierung zu benehmen.

II. Sich die Großen des Reichs günſtig zu machen, um ſie zur Erwählung ſeines Erben geneigt zu machen, und zu hindern, mit ihrer Wahl auf ein anders Haus zu verfallen.

III. Daß er die Kriegsheere in eigner Perſon commandire, oder ſie von ſeinen Söhnen commandiren laſſe, damit ſie des Thrones, zu dem er ſie gern erheben wollte, für würdig erkannt werden. Aus gleicher Urſache muß er ſich hüten, Prinzen aus fremden Häuſern, die ihm verdächtig ſind, den Oberbefehl des Kriegsheers anzuvertrauen.

IV. Daß er ſeine Töchter und ſeine Schweſtern weder in ein pohlniſches noch in ein fremdes Haus verheyrathe, wenn es ſich um die pohlniſche Krone zu bewerben, und ſeine Kinder davon auszuſchließen ſuchen könnte.

V.

V. Daß er ſich vorſehe, damit nicht unter den Großen des Reichs einige dermaßen groß werden, daß ſie ſich um die Krone bewerben könnten. Dieſer Grundſatz gilt ſowohl in Erb-als in Wahl-Staaten. Die Gleichheit, in welcher die vorigen Beſitzer des Königreichs Neapolis die Großen ſtets unterhielten, war Urſache, daß niemals ein groſzes Haus in dieſem Reiche im Stande war, die Krone an ſich zu reiſſen. Wofern der Herzog von Braganza nicht zu mächtig geweſen wäre, ſo hätte er der Krone Spanien Portugall nicht entziehen können.

§. 105.

Intereſſe der Republik Pohlen, für ſich ins beſondere.

Das Intereſſe dieſer Republik erfordert, auf das Thun und Laſſen ihres Königs Achtung zu geben und zu hindern, daß keine Erbfolge entſtehe. Ihre eignen Kräfte ſind wider alles Unheil hinlänglich, immaßen die Abgabe eines Pfennings (liard) von jeder Kanne Bier, und die Abgabe eines Dreyers (six deniers) von jeder Kanne Brantewein, die im Lande aufgehen, zureichend wären, ein Kriegsheer von hundert tauſend Mann auf den Beinen zu halten.

Zwanzigſter Abſchnitt.

Intereſſe des Königs und der Krone Schweden.

§. 106.

Was Schweden von Rußland zu fürchten hat.

Schweden hat folgende vier Mächte zu Nachbarn: Rußland, Dännemark, Pohlen und Preuſſen. Alle dieſe hat es als Freunde zu brauchen, oder als Feinde zu fürchten.

Unter allen ſeinen benachbarten Reichen fürchtete Schweden ehemals keins weniger als Rußland. Denn weil die ſchwediſche Krone damals ganz Finnland, Ingermanland und Liefland beſaß, ſo hatte ſie die ſtärkſten Vormauern. Kurze, aber, mit Nachdrucke und glücklichem Erfolge geführte Kriege erhielten bey den Ruſſen den hohen Begriff den ſie ſich von der Ueberlegenheit der Schweden in der Kriegskunſt gemacht hatten. „Sie (die Ruſſen) wiſſen ihre Stärke nicht; „ (ſagte Carl der XI.) „ wir müſſen uns hüten, daß „ ſie ſie nicht kennen lernen. „ Dieſen Fehler begieng ſein Sohn Carl der XII. Der Czaar Peter der I. ſtudierte die Kriegskunſt, lernte dieſe Kunſt mit ſeinem Schaden, und zeigte hernach ſeinen Unterthanen wie ihre Feinde nicht ſo ſehr fürchterlich wären als ſie gemeynet hatten. Weil er ihnen an der Anzahl weit überlegen war, ſo gelang es ihm daß er ſich gute Soldaten machte. Schweden, nachdem es genöthiget worden iſt, ſeine fruchtbarſten Provinzen abzutreten, findet

det itzo an Rußland eine mächtige Nation, der ſie es ſchwerlich jemals wieder zuvorthun wird.

Dieſes Reich, nachdem es durch Rußland, wie auch durch ſeine neue Regierungsform geſchwächet worden iſt, hat keinen gefährlichern Feind als Rußland. Der Czaar hat ihm Liefland, Eſtland, Ingermannland, ein Theil Careliens und etliche Inſeln *a*) genommen, ohne von dem zu reden, was es im letzten Kriege an andere Mächte abzutreten genöthiget worden iſt. Das Innerſte von Schweden iſt itziger Zeit, nach der Seite gegen Rußland, gänzlich entblößet.

Liefland allein iſt ein unerſetzlicher Verluſt für Schweden. Wie bekannt iſt, gehörte dieſes Herzogthum vor Zeiten dem Deutſchen Orden. Als der Großmeiſter dieſes Ordens, Wilhelm von Fürſtemberg, von dem Rußiſchen Czaar, Johann Baſilowitz, gefangen genommen worden war, ſo ſchenkten die Landſtände in *b*) Liefland dieſes Land dem Könige Sigmund von Pohlen. Nach der Zeit bemächtigten ſich die Schweden dieſes Herzogthums, ohne daß Pohlen ſeinen Anſprüchen, die es daran hatte, entſaget hätte. Liefland war eine von denen Provinzen, welche Auguſtus der II. der Republik Pohlen wieder zu erobern verſprach, als er zum König erwählet wurde; und er verwickelte ſich hierdurch in einen Krieg *c*) mit Carln den XII. worinnen er nichts weniger als Eroberungen machte. Hingegen machte der Czaar Peter der I. deſto größere, und eroberte vornehmlich Liefland. Dieſes

a) Man ſehe den Neuſtädter Friedens-Tractat, welcher im Jahr 1721. zwiſchen Schweden und Rußland geſchloſſen wurde.

b) Im Jahre 1555.

c) Im Jahre 1700.

ſes Herzogthum wird noch in ſpäten Zeiten ſowohl Schwedens als Pohlens Ehrgeitz rege machen.

Wofern nicht die rußiſche Macht geſchwächet wird, ſo wird Schweden ins künftige kein ſehr furchtbares Reich ſeyn. Es hat itzo *a*) dem Rußiſchen Reiche den Krieg angekündiget; und wenn dieſer nicht glücklich für Schweden ausſchlägt, ſo iſt nicht die mindeſte Wahrſcheinlichkeit vorhanden, daß Schweden ſich jemals von ſeinem Verluſt wieder erhohlen werde.

§. 107.

Was es von Pohlen zu hoffen hat.

Die Schweden und die Pohlen haben beyderſeits große Anſprüche wider Rußland. Sie haben beyde viel von ihm erlitten, und ſie werden über lang oder kurz von ihm aufgerieben werden, wenn ſie ſich nicht aufs allergenaueſte mit einander verbinden. Ihr größtes Intereſſe erfordert, ſich wider den Czaar in Verbindung einzulaſſen.

§. 108.

Was es vom deutſchem Reiche zu fürchten oder zu hoffen hat.

Die Schweden haben vor Zeiten, wegen ihres Handels nach Hamburg und den übrigen Hanſeſtädten, große Streitigkeiten mit Deutſchland gehabt. So bald als ſie, vermöge des Weſtphäliſchen Friedens, in den Beſitz zwoer deutſcher Provinzen geſetzet worden waren, ſo fieng das deutſche Reich an, den König von Schweden als ein Reichsglied anzuſehen, und furchte

a) Im Jahre 1741.

furchte ſich nicht mehr, als vor einem Nachbarn, vor ihm. Nach der Zeit hat Schweden dieſe zwo Provinzen wieder verlohren, und die alten Urſachen zur Mißgunſt könnten leichtlich wieder erwachen.

§. 109.

Was es vom Könige in Preuſſen zu fürchten hat.

Der König von Schweden hat ſich genöthiget geſehen, dem Könige von Preuſſen Stettin und den beſten Theil vom Herzogthum Pommern abzutreten; und es iſt nicht ſehr wahrſcheinlich, daß der Schwede mit dem Preuſſen lange Zeit in gutem Vernehmen leben werde. Zwar iſt keine Wahrſcheinlichkeit vorhanden, daß Schweden von einem Souverän, welcher bemüht iſt ſeine Anſprüche auf die Erbſchaft des Kaiſers Carls des VI. gültig zu machen, werde angegriffen werden; aber wofern es geſchähe, daß der König in Preuſſen die Parten einer Macht wider Frankreich ergriffen, ſo iſt es höchſt wahrſcheinlich, daß Schweden den König von Preuſſen in Pommern angreifen würde, nicht allein, damit es gegen Frankreich, von dem es Subſidien bekömmt, ſeine Verbindlichkeit erfüllete, ſondern auch, um einen Verſuch zu thun, dem Preuſſen wieder abzunehmen was es ihm an Ländern hat abtreten müſſen.

§. 110.

Was es von Dännemark zu fürchten hat.

Schweden und Dännemark ſind von alten Zeiten her unverſöhnliche Feinde geweſen. Die ehemaligen Beſitzungen des Königs von Dännemark in den ſüdlichen

chen Landſchaften von Schweden waren die Quellen der Zwietracht zwiſchen dieſen beyden Kronen. Seit dem die Schweden ſich derſelben bemächtiget, und es dahin gebracht hatten, daß der Sund zwiſchen ihnen und den Dänen war, ſo lieſſen dieſe letztern keine Gelegenheit zum Kriegen aus den Händen, damit ſie ſich bereichern möchten. Der Haß dieſer zwo Nationen vermehrte ſich durch das was im letzten Kriege geſchah, um ein großes. Der a) geſchloſſene Friede hat beyde Kronen mit einander ausgeſöhnet. Die Dänen haben, wie es ſcheint, eingeſehen, wie großes Uebel ihnen ihre Anſprüche auf die ſüdlichen Provinzen in Schweden noch ferner zuziehen könnten; und die Schweden ſind es gewohnt geworden, den Schiffzoll im Sund ſelber zu bezahlen. Vor kaum 50 Jahren war Dännemark nicht ſo mächtig als Schweden; aber itzo iſt es ihm an Macht gleich. Dännemark iſt für Schweden um deßwillen ein ſehr gefährlicher Nachbar, weil es ein beſonders Bündniß mit Rußland hat, welches Reich Schwedens Unglück geweſen, und noch itzo die Urſache ſeiner Beſorgniß iſt. Aber Schweden hat, zu Lande, keine andern Nachbarn als die Ruſſen; und Norwegen iſt kein Land in welchem Schweden ſolche Eroberungen, die ihm wichtiger als die Gefahr Dännemark anzugreifen, ſcheinen könnten, zu machen hoffen dürfte. Uebérdieß iſt die Freundſchaft des Däniſchen Königs für Schweden nöthig, gleichwie auch die Freundſchaft der Krone Schweden für Dännemark nöthig wäre, damit ſie einander helfen könnten, wofern eins von beyden Reichen von Rußland angegriffen würde, weil dieſes die anſehnlichſte Macht, und kurz zu ſagen, diejenige Macht iſt, welche ſowohl der Schwede als der Däne zu fürchten hat. Rußland, wenn es ſich in Norden ausbreiten will, kann es nicht anders als auf Unkoſten einer oder der andern von dieſen zwoen Mächten thun; es

a) Zu Stockholm, im Jahre 1720.

es kann auch weder dieſe noch jene unterdrücken oder nur ſchwächen, ohne daß die andere ein gleiches Schickſal zu befürchten hätte.

§. III.

Schwedens Intereſſe erfordert, mit Frankreich im Bündniſſe zu ſtehen.

Das Intereſſe der Krone Schweden erfordert nothwendig, mit Frankreich im Bündniſſe zu ſtehen; und es iſt ſolches um ſo viel mehr in Acht zu nehmen, weil es ein gegenſeitiges und eins der dauerhafteſten Bündniſſe iſt.

Frankreich, weil es eine große Rolle in Europa ſpielet, muß ſeines Staatsnutzens halber bemüht ſeyn, die nordiſchen Reiche von allen Bündniſſen mit Großbrittannien abwendig zu machen, und hingegen dieſe Reiche in ſein Intereſſe zu ziehen, aber am allermeiſten Schweden und Dännemark. Frankreich kann, vermittelſt dieſer zwo Mächte, Schiedsrichter in Norden werden, und überdieß, allein durch Schweden einen Einfluß in die Pohlniſche Königswahlen behalten, wie auch dem Kaiſer und dem deutſchen Reiche eine mächtige Diverſion machen. Daher wünſchet der König von Frankreich, die Erbfolge in Schweden wieder hergeſtellet zu ſehen, damit dieſe Nation, wenn ſie dadurch wieder ſtärker geworden wäre, ihm mehr nützen könnte.

Und was Schweden ſelbſt anlanget, dieſes kann von Frankreich überaus großen Nutzen haben: I. wegen der Geld-Subſidien ſo dieſe Krone ihm geben kann, ſo wie es ſchon längſt geſchehen iſt und noch itzo geſchieht: welcher Subſidien Schweden um deßwillen

ſehr

ſehr vonnöthen hat, weil es mehr Kupfer als Silber beſitzet. II. Wegen des Anſehens ſo Schweden, durch ein Bündniß mit einem ſo mächtigen Reiche, in Deutſchland und in der Türkey bekömmt. III. Wegen des Beyſtandes mit Kriegsflotten, welche Frankreich in das Baltiſche Meere ſchicken kann, und wegen der Diverſionen ſo es zum Vortheile Schweden zu machen im Stande iſt. Bloß vermittelſt ſeiner Verbindung mit Frankreich hatte Schweden einen hohen Ruhm erlanget, und etliche anſehnliche Provinzen an ſich gebracht.

Nach der großen Staatsveränderung, wodurch Schweden von Dännemark abkam, bemühte ſich der König Guſtav, weil er, um ſeine Krone wider den König Chriſtian den II. welcher mit Oeſterreich in Verbindung ſtand, zu behaupten, Freunde nöthig hatte, um ein Bündniß mit dem Könige Franz dem I. von Frankreich, der, wie bekannt, kein guter Freund von Carln dem V. war. Er ſchickte ihm a) eine prächtige Geſandtſchaft, und errichtete ein Defenſiv-Bündniß mit ihm. Nach Inhalt deſſelben ſollten beyde Kronen, ſo bald als eine von beyden es nöthig hätte, einander mit 25 tauſend Mann und einer Anzahl Kriegsſchiffen beyſtehen. Dieſes Bündniß hatte damals keine Folgen: denn das Intereſſe beyder Kronen war allzu ſehr verſchieden.

Als Guſtav Adolph wider Pohlen gezeiget hatte was man von einem Herrn, wie er war, gewiß erwarten konnte, ſo ließ dieſer König, weil er ein gemeinſchaftliches Intereſſe mit den deutſchen Reichsfürſten hatte, (welche insgeſammt über die allzu große Macht des Hauſes Oeſterreich mißvergnügt waren,) ſich

a) Im Jahre 1542.

ſich angelegen ſeyn, Frankreich in ſeinen Krieg zu intereſſiren: und dieſe Krone ſuchte ſchon ohnedieß Oeſterreich zu demüthigen. Der Cardinal Richelieu, welcher unablåßig auf dieſen Zweck abzielte, that alles mögliche, um dieſe zwo Kronen durch eine genaue und gründliche Freundſchaft zu verbinden. Das Bündniß kam, unter Bedingungen, die für beyde Reiche vortheilhaft waren, zu Stande; *a*) und es war ſolches ein Glück für die Schweden, nachdem ſie die Schlacht bey Nordlingen verlohren hatten. *b*) Der deutſche Kaiſer, welcher mit Beyhülfe ſpaniſcher Macht, eben damals dem Churfürſten von Trier die Stadt dieſes Namens weggenommen hatte, hätte vielleicht die Schweden genöthiget, Deutſchland gånzlich zu råumen, wenn nicht Frankreich, zur gelegenen Zeit, eine für ſie vortheilhafte Diverſion gemacht hätte. Die Vereinigung der Kronen Frankreich und Schweden ſetzte ſie in den Stand, durch die Tractaten zu Münſter und Osnabrüg, einen rühmlichen und vortheilhaften Frieden zu ſchlieſſen.

Die Königinn Chriſtina *c*) ſagte zu dem franzöſiſchen Abgeſandten, Chanut, in Schweden, daß niemals zwey Reiche eine bequemere Lage als Frankreich und Schweden gehabt, um eine aufrichtige Freundſchaft mit einander zu unterhalten; daß ſie ſich wechſelsweis beyſtehen könnten; daß ſie aber dennoch wie glücklich auch eins von beyden wäre, niemals im geringſten neidiſch auf einander werden dürften, weil die Entfernung eins von dem andern, keine Urſache zum Mißtrauen zulieſſe.

Nach-

a) Am 13. Jan. 1631.
b) Im Jahre 1634.
c) Im Jahre 1652.

Nachdem dieſe Königinn die Krone niedergeleget hatte, beſtieg Carl Guſtav von Zweybrück den ſchwediſchen Thron. Der Cardinal Mazarin ſchrieb damals an den neuen König: Daß, wie die Vereinigung Frankreichs und Schwedens im deutſchen Kriege vortrefflichen Nutzen geſchaffet habe, dieſelbe Vereinigung auch nothwendig ſey, um die Sachen in einem richtigen Gleichgewichte zu erhalten, und dem Ehrgeitze derer, die ſich an dem, was ihnen von Rechts wegen gehöret, nicht begnügen wollen, die gehörigen Schranken zu ſetzen.

Beyder Intereſſe mußte allerdings aufs genaueſte vereiniget ſeyn, weil der Baron von Avaugour welcher nach der Zeit franzöſiſcher Abgeſandter in Schweden wurde, ſchwediſcher Oberſter beym Heere in Deutſchland, und zugleich franzöſiſcher Reſident geweſen war. Er bekam Befehl, als er zu ſeiner Geſandtſchaft nach Stockholm abgieng, durch Dännemark zu reiſen, um ſich mit dem Könige Friedrich dem III. zu unterreden, und ihm eine genaue Verbindung zwiſchen dieſen zwo nordiſchen Kronen vorzuſchlagen, damit, wenn ſie ſich mit Frankreich vereinigeten, hieraus eine Macht entſtünde, welche der verbundenen Macht des Kaiſers, und der Kronen Spanien und England, das Gegengewicht halten könnte. Man hoffte Holland zu bewegen, dieſem Bunde beyzutreten, wodurch es um ein großes verſtärket worden wäre. Die Schweden hatten dieſe Verbindung mit den Dänen gewünſchet, um ſie von Holland zu trennen; aber es war nicht möglich, Dännemarks Mißtrauen gegen Schweden auszurotten; und Schweden ſuchte hernach, ſeines Theils, das Bündniß mit England, damit es der Republik Holland und der Krone Dännemark die Wage halten könnte; und that keine Vorſchläge, weil mittlerweile Frankreich einen Vergleich mit Cromweln ſchloß.

In der Inſtruction, welche der Nachfolger der Königinn Chriſtina ſeinem nach Paris abgehenden Abgeſandten, dem Grafen von Tott gab, befahl ihm dieſer König, auf die Bezahlung der ruckſtändigen Subſidien zu dringen, und zum Hauptgrunde folgendes anzuführen: „Es hätte Schweden bloß um deß„willen ſo viele Feinde bekommen, damit es auſſer „Stand geſetzet würde, der Krone Frankreich, eini„nige Dienſte zu leiſten; und folglich würde dieſe „Krone ihren eignen Nutzen ſchaffen, wenn ſie dieſe „Geldſummen abtrüge.„

Carl der XII, als er mit einem ſiegreichen Heere in Sachſen ſtand, hätte der franzöſiſchen Monarchie einen wichtigen Dienſt leiſten, und ſich zum Schiedsrichter der Europäiſchen Mächte machen können. Aber er wuſte ſich die glücklichſten Umſtände von der Welt nicht zu nutz zu machen; und es iſt weltkündig in was für Unglück er ſich ſtürzte. Der Zuſtand worinnen er ſich befand, machte ſeine Freundſchaft für Frankreich unbrauchbar; und dennoch ſandte Frankreich anſehnliche Summen an ſeine Generale; zahlte ſeine Subſidien wie vorher, und vermehrte dieſelben noch. Weil nun Frankreich damals ſelbſt äuſſerſt erſchöpfet war, ſo bekam der Beyſtand dieſer Krone hierdurch einen noch höhern Werth, und ſetzte ihre Gewogenheit gegen Schweden in ein helles Licht.

Obwohl der Herzog von Orleans *a*) mit Rußland und dem Könige von Preuſſen Tractaten pflog, und die Bedingungen in dieſen Tractaten mit dem Bündniſſe zwiſchen den Höfen zu Verſailles und zu Stockholm nicht wohl übereinkamen, ſo hatte doch dieſer Regent von Frankreich hierzu ſeine beſonderen Beweggründe; blieb aber nichts deſto weniger ein Freund der

a) Im Jahre 1716.

der Krone Schweden, und nahm ſich ihrer in etlichen ſehr bedenklichen Umſtänden an. Er that ſogar, *a*) nebſt dem Könige von England, einen Verſuch, den Kaiſer Carl den VI. zu bewegen, daß er ſeine Macht anwenden hülfe, den Schweden wider die Ruſſen beyzuſtehen, und dieſes Reich in ſeine vorigen Gränzen einzuſchränken.

Auch Schweden opferte *b*) ſeinem Bündniſſe mit Frankreich diejenigen vortheilhaften Anerbietungen auf, die ihm von England gethan wurden, und welche hernach Dännemark ſich zu nutz machte. Und wiewohl der ſchwediſche Reichsrath, wider den vom vorhergehenden Reichstage gefaßten Entſchluß, der Krone Frankreich mit Nachläßigkeit begegnete, ſo zeigte doch bald hernach die ſchwediſche Nation wieder öffentlich, wie ſehr ſie zu ihrem alten Bündniſſe mit Frankreich geneigt war: denn beyde Reiche verknüpften ihre ehemaligen Freundſchafts-Bande durch einen neuen Tractat. *c*) Frankreich hat ſich anheiſchig gemacht, der Krone Schweden zehen Jahre nach einander eine Summe von neunmal hundert tauſend Livres jährlich als Subſidien zu zahlen; wogegen Schweden verſprochen hat, in ſolcher Zeit, ohne Vorwiſſen und Einwilligung der Krone Frankreich, keinen Tractat einzugehen.

a) Im Jahre 1719.

b) Im Jahre 1734.

c) Am 19 Nov. 1738.

§. 112.

Es erfordert auch Schwedens Intereſſe, mit Holland und England im Bündniſſe zu ſtehen.

Die holländiſchen und die engländiſchen Flotten können den Schweden Beyſtand leiſten; und ſie werden ſolches, nach aller Wahrſcheinlichkeit, bey erforderlicher Gelegenheit, wirklich thun, ſo wie England es ſchon im letzten Kriege gethan hat. Die Flotte, welche England *a*) in das Baltiſche Meer gehen ließ, hinderte die Ruſſen, daß ſie den Schweden auf den Küſten des Bothniſchen Meerbuſens keinen Schaden thun konnten, welches ſie auſſerdem zu thun nicht unterlaſſen haben würden.

Es iſt für das Intereſſe der Engländer und der Holländer wichtig, das Reich Schweden von ſeinen Feinden nicht unterdrücken, und keine Macht im Norden ſo mächtig werden zu laſſen daß die Schiffahrt und der Seehandel der Engländer und der Holländer bloß von dem guten Vernehmen mit dieſer einzigen Macht abhange.

Bis auf dieſe letztern Zeiten war die Handlung das Band, welches England und Holland mit Schweden verknüpfte. Die Engländer hohlten von den Schweden ihr Kupfer, Eiſen und andere Waaren ab, und führten ihre eignen Landesproducte dagegen zu. Aber itzo hat Schweden eine oſtindiſche Handlungsgeſellſchaft errichtet, und will von dort her ſelbſt hohlen, was ihnen zwo Nationen ehemals zuführten. Nun ſehen aber die Engländer und die Holländer alle Völker, die ihren Handel emporbringen und ſie nicht mehr

a) Im J. 1719.

mehr bereichern wollen, als ihre Feinde an: folglich wird der Handel, welcher vormals dieſe zwo Mächte mit Schweden verband, eine Urſache ihrer Trennung werden.

§. 113.

Die Bündniſſe mit Spanien und mit Portugall nützen dem Reiche Schweden wenig.

Die Freundſchaft der Krone Schweden mit Spanien und mit Portugall, könnte nichts als die Handlung ſo die Schweden mit dieſen Nationen treiben, zum Grunde haben. Aber wegen der großen Entfernung die zwiſchen ihnen iſt, können ſie einander wenig nützen und keine großen Dienſte leiſten.

§. 114.

Worinnen das Intereſſe des Königs in Schweden von dem Intereſſe ſeiner Nationen unterſchieden ſeyn kann.

Der König in Schweden hat als ſein perſönliches Intereſſe anzuſehen, daß ſeine Krone auf die Prinzen von ſeinem Hauſe komme. Die Schweden hingegen, nachdem ſie das alte Wahlrecht aufs neue eingeführet, haben die größte Sorgfalt anzuwenden, daß nicht ihre Krone wieder erblich werde. Welch ein ſeltſamer Contraſt zwiſchen Perſonen, die zum gemeinen Beſten mitwirken ſollen, und es doch nicht thun können, weil ihr beſonders Intereſſe widerſprechend iſt! Es iſt zu befürchten, daß die Wohlfahrt der Nation den Privat-Abſichten ihres Königs werde aufgeopfert werden.

Ein und zwanzigſter Abſchnitt.

Intereſſe des Königs von Dännemark.

§. 115.

Das allgemeine Intereſſe des Reichs Dännemark beſtehet in vier Stücken.

Dännemark iſt, vermöge ſeiner Lage, im Stande, zum Gleichgewichte auf dem Baltiſchen Meere vieles beyzutragen, und die Wagſchale auf die Seite derjenigen Macht, deren Partey es ergreift, zu lenken.

Nach dem gegenwärtigen Zuſtande der Sachen, beſtehet das Intereſſe des Königs von Dännemark, überhaupt zu reden, in vier Stücken: I. daß er den Sund behalte; II. daß er das Herzogthum Schleswig behalte; III. daß er ſeine Anſprüche auf Hamburg gültig mache; IV. daß er Kriegsvölker in fremden Sold gebe, und dafür Geldſubſidien bekomme, welche ihn in den Stand ſetzen, ein ſo zahlreiches Kriegsheer zu halten, als er ohne Subſidien auf ſeine eignen Koſten nicht halten könnte.

Dännemark hält gemeiniglich funfzig tauſend Mann auf den Beinen; und es iſt zuträglicher für dieſe Krone, daß ſie den Engländern Landmacht in Sold gebe, weil ſie das baare Geld dafür in ihren Schatz bekömmt, als wenn ſie, zum Dienſte der Krone Frankreich, Seemacht unterhielte, welche ihr mehr koſtete.

§. 116.

Dännemarks Intereſſe, in Anſehung Deutſchlands.

Der König von Dännemark hat von Seiten des deutſchen Reichs nichts zu fürchten. Sowohl die Lage der däniſchen Länder, als auch die Bündniſſe dieſes Königs mit vielen proteſtantiſchen Reichsfürſten in Deutſchland, geben ihm bey dem deutſchen Reiche ein großes Anſehen. Damit er ſich in dieſem Anſehen erhalte, muß er ſich in die Angelegenheit ſeiner Bundsgenoſſen intereſſiren, Schiedsmann zwiſchen ihren Streitigkeiten zu werden ſuchen, und die Freyheit der Glieder dieſer Republik wider die Eingriffe ihres Oberhaupts beſchützen.

Alle Bündniße der Krone Dännemark mit den Kaiſern vom Hauſe Oeſterreich widerſprachen ihrem Intereſſe, ſo ſie gehabt hätte, mit Frankreich verbunden zu ſeyn. Dennoch hatte der König von Dännemark ein Bündniß mit dem Kaiſer Carl dem VI. geſchloſſen. Er hatte auch die wieneriſche pragmatiſche Sanction garantiret, damit Carl der VI, und der Czaar von Rußland, ihm den Beſitz des Herzogthums Schleswig, das er dem Herzoge von Holſtein vorenthält, garantiren möchten.

§. 117.

Urſachen der Zwietracht zwiſchen Dännemark und Schweden.

Dännemark und Schweden, wenn ſie in Vereinigung ſtünden, würden ihre Macht im Norden und in Deutſchland in Ehrfurcht ſetzen. Aber es ſind zwiſchen dieſen zwo Nationen faſt ſtets

Kriege vorgefallen, und ſie haben einen eingewurzelten Haß gegen einander. Schweden iſt in unſern Zeiten genöthiget worden, der Zollfreyheit im Sund *a*) und in den beyden Belten zu entſagen, welche Freyheit es doch vorher nach Tractaten, gehabt hatte. Von der andern Seite hat Schweden die Provinzen, welche Dännemark in Scandinavien beſaß, wieder erobert, und es dahin gebracht, daß der Sund die Reiche Schweden und Dännemark ſcheidet. Dieß ſind mehr als zu wichtige Urſachen, ihre Zwietracht, welche der Czaar und andere Mächte um ihres Nutzens willen unterhalten, niemals aufhören zu laſſen.

§. 118.

Dännemarks Intereſſe, in Anſehung des Herzogs von Holſtein, Großfürſtens von Rußland.

Schon längſt hätte der Herzog von Holſtein, deſſen Land Dännemark von Deutſchland ſcheidete, ſich gern wieder in Beſitz des Herzogthums Schleswig geſetzet wenn er ſolches zu thun vermocht hätte. Aber es war dieſer Prinz hierzu viel zu ſchwach, und es hatten etliche hohe Mächte dem däniſchen Könige die Garantie darüber geleiſtet. Inzwiſchen mußte doch dieſe Sache dem Könige von dännemark große Beſorgniß erwecken, es möchte vielleicht eine andere Macht ſich des Herzogs annehmen und ſeine Forderung unterſtützen. Dieſe Beſorgniß ward noch viel größer, als der Herzog von Holſtein zum Nachfolger im Rußiſchen Reiche erkläret wurde. Es iſt beynahe unmöglich, daß dieſe Monarchie nicht in kurzer Zeit Gelegenheit fände, den däniſchen König zur Wiederabtretung Holſteins zu nö-

a) Nach dem IX. Art. des Friedens von Stockholm, vom 3. Jun. 1720, zwiſchen Schweden und Dännemark.

nöthigen, geſetzt auch, daß es durch einen offenbaren Krieg, den es mit Vortheil wider ihn führen könnte geſchehen ſollte. Der König von Dännemark könnte nichts beſſers thun, als daß er dem Herzoge von Holſtein eine Entſchädigung, womit dieſer vergnügt wäre, bewilligte.

§. 119.

Anſprüche des Königs von Dännemark wider Hamburg.

Der König von Dännemark, welcher Landesherr über Hamburg zu ſeyn verlangt, und ſtarke Anſprüche an dieſe Stadt machet, hat allzeit zu verhindern gewußt, daß ſie nicht *) unter die Anzahl der deutſchen freyen Reichsſtädte gezählet würde. Dieſe Stadt giebt ihm zuweilen, wann ſie bedrohet wird, gewiſſe Geldſummen. Schweden, das allzeit ein heimlicher Feind Dännemarks iſt, beſchützet Hamburg wider die zuletzt genannte Krone. Ein gleiches thun auch die andern Hanſeſtädte, deren Nutzen erfordert daß dieſe Stadt ihre Freyheit behalte, und nicht unter die Bothmäßigkeit des Königs von Dännemark gerathe.

Nach aller Wahrſcheinlichkeit werden die mit Hamburg benachbarten Reichsfürſten niemals, und ſo wenig als Schweden, zugeben, daß eine Stadt von Wichtigkeit unter Däniſche Herrſchaft verfalle. Dieß iſt der einzige Anſpruch des Däniſchen Königs, um deſſen

*) Wir überlaſſen ſolches dem Hr. Verfaſſer zur Verantwortung; es iſt aber bekannt, daß Hamburg im Jahre 1618. vom kayſerlichen Kammergerichte (damals) zu Speyer, in gehöriger Form für eine kayſerlich freye Reichsſtadt erkläret worden iſt, obwohl mit Proteſtation Dännemark.

deſſen willen er bey Gelegenheit, mit dem deutſchen Reiche Händel bekommen könnte.

§. 120.

Seine Streitigkeiten mit etlichen Mächten wegen der Durchfahrt im Sund.

Die Fahrt durch den Sund, und die Schiffahrt im Baltiſchen Meere, ſind Urſachen zu Streitigkeiten zwiſchen dem Könige von Dännemark eines, und Rußland, Pohlen, England und Holland, andern Theils. Ein König von Dännemark muß ſuchen, wie er alle dieſe Zwiſtigkeiten mit den bemeldeten Mächten in der Güte beylege, damit er nicht in Krieg mit ihnen verwickelt werde; damit er in ihren Ländern Soldaten werben laſſen könne; auch dieſe Mächte im Nothfalle zu Freunden und Bundesgenoſſen habe, und hindern, daß ſie nicht Schwedens Partey ergreifen.

Laut eines Tractats zwiſchen Frankreich und Dännemark *a*) iſt ausgemacht worden, daß ſo oft Frankreich mehr als drey Kriegsſchiffe durch den Sund gehen laſſen wollte, dieſe Krone gehalten ſeyn ſollte, die Urſachen, warum es ihrer mehr durchgehen lieſſe, anzuzeigen: welches vor kurzem, *b*) als franzöſiſche Kriegsſchiffe durch den Sund giengen, wirklich erfüllt worden iſt.

a) Vom Jahre 1662. im 28 und 30 Art.

b) Im J. 1739.

§. 121.

Was er von Holland zu fürchten hat.

Holland wird niemals zugeben, daß weder Dännemark von Schweden, noch Schweden von Dännemark überwältiget werde. Das Holländiſche Intereſſe erfordert, daß die Macht im Norden unter ſo viel Fürſten, als möglich, getheilet bleibe. Folglich wird Holland ſich allzeit beſtreben, weder Dännemark noch Schweden zu groß werden zu laſſen.

§. 122.

Was er von England zu fürchten hat.

Die Erhaltung des Königreichs Dännemark iſt nicht ſo wichtig für die Engländer, als ſie es für die Holländer iſt. Dem ungeachtet wird England, ſowohl als Holland allzeit zu hindern ſuchen, daß die Dänen die Schweden nicht gänzlich unterdrücken.

§. 123.

Was er von Rußland zu hoffen hat.

Die Ruſſen können den Dänen die wichtigſten Dienſte wider die Schweden leiſten. Aus dieſer Urſache ſorgen die Dänen, wie ſie ſich das Bündniß mit Rußland vorbehalten mögen; und ſie können in der That nichts beſſers thun, weil die Ruſſen mit den Schweden niemals Freunde werden. Die Ruſſen werden ſich jederzeit gern mit den Dänen wider Schweden vereinigen, wann der König von Dännemark die Sache wegen des Herzogthums Schleſiens, abgethan haben wird.

§. 124.

§. 124.

Was er von den Pohlen zu hoffen hat.

Es iſt nicht wahrſcheinlich, daß die Pohlen den Dänen Beyſtand zu leiſten ſuchen wollten, wofern nicht vielleicht die erſtern ſelbſt mit Schweden in Krieg verwickelt würden.

§. 125.

Was er von Frankreich und von Spanien zu hoffen hat.

Das Intereſſe Frankreichs und Spaniens, ſowohl als aller andern europäiſchen Mächte, erfordert, daß die drey nordiſchen Reiche nicht unter eines Einzigen Gewalt kommen; aber den beyden zuerſt genannten Kronen, und vornehmlich der franzöſiſchen, iſt viel daran gelegen, mit Dännemark in Verbindung zu ſtehen. Der allerchriſtlichſte König, ſowohl als der König von Dännemark, können nichts beſſer thun, als beſondere Bündniſſe mit einander einzugehen.

Zwey und zwanzigſter Abſchnitt.

Intereſſe der Kaiſerinn von Rußland.

§. 126.

Ihre Streitigkeiten mit den Türken.

Die Ruſſen haben faſt immer Händel mit den Türken gehabt, welche durch den am 8 Jul. 1724. geſchloſſenen Frieden, unter Frankreichs Vermittelung, bey.

beygeleget wurden. Die Klugheit, mit welcher der Herzog von Bourbon den Kaiſer Peter den I. und den Groß-Sultan bewog, den allerchriſtlichen König zum Schiedsmann ihrer Streitigkeiten zu machen, und ſolche unter ſeiner Vermittelung beyzulegen, verdienet nicht weniger Lob, als die Sorgfalt ſo er hierbey trug, ſeinem Könige in den erſten Jahren ſeiner Jugend und ſeiner Regierung den herrlichen Ruhm zu machen, daß er die Glückſeligkeit beyder großen Reiche, des rußiſchen und des türkiſchen bewirkte.

Das Theil der Ukräne, welches die Ruſſen in den letzten Kriegen eroberten, dienet ihnen nicht allein, die Tartarn im Zaume zu halten, ſondern auch wider die Einfälle der Türken ſelbſt, weil ſie, ohne ſich in große Gefahr zu ſetzen, auf dieſer Seite kein Kriegsheer operiren laſſen können. Die Türken begiengen einen nicht zu verbeſſernden Fehler, daß ſie ſich ihren Sieg über die Ruſſen, am Pruth, zur Zeit Peters des Großen nicht zu nutz machten. Sie werden, nach aller Vermuthung, die verlohrne gute Gelegenheit niemals wiederbekommen. Sie können in Zukunft die Ruſſen niemals angreifen, ohne ſich etliche chriſtliche Mächte, ſonderlich Ungarn und Deutſchland zu Feinden zu machen. Wir ſahen hiervon ein Beyſpiel im letzten Kriege Rußlands wider die Türken, *a*) in welchen ſich Carl der VI, Kaiſer und König von Ungarn *b*) als Bundsgenoß der Czaarinn Anna, miſchte.

a) Im Jahre 1736.

b) Im J. 1737.

§. 127.

Ihr Intereſſe in Anſehung der Tartarn, ſo wohl der chineſiſchen, als auch derer aus der großen Tartarey.

So lange als Rußland die Freundſchaft der Chineſen, um des Handels willen, beyzubehalten ſuchen wird, wird es von den chineſiſchen Tartarn nicht angegriffen werden.

Die Völker in der großen Tartarey haben keine Streitigkeiten mit Rußland, welches ſie im ruhigen Beſitze der Gegenden, wo ſie in Zeltern wohnen, zu laſſen pfleget.

§. 128.

Ihr Intereſſe in Anſehung der Völker in der kleinen Tartarey.

Die crimiſchen Tartarn, Präcopiten genannt, welche unter türkiſcher Bothmäßigkeit ſtehen, waren ehemals ſehr gefährliche Nachbarn für die Ruſſen; aber ſie waren es nur deßwillen, weil der Groß-Sultan, unter dem ſie ſtehen, ſich ihrer bediente, um die Ruſſen zu quälen. Die Türken billigten oder mißbilligten was dieſe Völker thaten, ſo wie es dem Intereſſe der hohen Pforte jedesmal gemäß war. Nach ihrer gewöhnlichen Untreu, wiſſen dieſe Tartarn nicht was das heiße, Tractaten zu halten, und ſie leben bloß vom Rauben und Stehlen. Die Ruſſen, welche nichts anders zum Schutze wider ſie thun konnten, als daß ſie ſie fiengen und über die Klinge ſpringen lieſſen, muß-

ten

ten ehemals an den Gränzen viel Reuterey halten, um ſie in der Geſchwindigkeit anzugreifen und zurück zu treiben, wenn ſie dieſelben nicht fangen konnten. Aber der Czaar der I. legte an den Gränzen eine lange Reihe von Schanzen und Feſtungen an, und machte hierdurch ſeinem Reiche eine ſtarke Vormauer wider ſie. Ueberdieß erlangte die Czaarin Anna *a*) die Schleifung der Feſtung Aſoff; auch wurden nach der, zufolge dieſes Friedens, errichteten Gränzſcheidung, die Gränzen der Ukraine, nach der Seite der kleinen Tartarey, viel weiter zurück geſetzet als ſie vorher geweſen waren; und folglich iſt Rußland itziger Zeit den Streifereyen der crimiſchen Tartarn viel weniger als ehemals bloßgeſtellt.

§. 129.

Ihre Streitigkeiten mit den Perſern.

Rußland hat vielerley Urſachen zu Streitigkeiten mit Perſien, von welchem Reiche es Derbent, etliche ganze Provinzen, und die beſten Feſtungen in Georgien, am Caſpiſchen Meere, ſeit dem Anfange des itzigen Jahrhunderts erobert hat. Die Erfahrung hat gelehret, daß weder das genannte Meer, noch die nach der Abendſeite befindlichen Gebirge, hinlänglich ſind, Perſien wider die Macht des rußiſchen Reichs, wann es einmal einen feſten Entſchluß gefaßt hat, zu decken. Seit dem das vormals in Perſien regierende Geſchlecht von einem andern Prinzen verdrungen worden iſt, erfordert Rußlands Intereſſe, das Gleichgewicht zwiſchen Perſien und dem türkiſchen Reiche zu erhalten; und es kann, zum Nutzen des einen Reichs, deſſen Par-

a) Im Jahre 1739.

ten es ergreifen will, eine mächtige Diverſion machen. Der Friedens-Tractat, welchen Rußland zuletzt mit Perſien geſchloſſen hat, und nach welchem es einen Theil ſeiner gemachten Eroberungen zurück gegeben hat, iſt mehr wie ein Waffenſtillſtand, als wie ein dauerhafter Friede anzuſehen. Die Perſier eroberten gern wieder Derbent und die Provinzen in Dagheſtan; aber ſie wagen ſich nicht gern mit einem Kriegsheere in dieſe mitternächtigen Provinzen ihres Staats, deren Clima ihren in heißen Ländern gebohrnen Soldaten ſehr ſchädlich iſt; und überdieß befürchten ſie allzeit wann ſie die Ruſſen angriffen, daß ſie ſelbſt von den Türken angegriffen werden möchten. Die Reiche Perſien und Rußland könnten einander die beſten Dienſte leiſten, ſo oft als eins oder das andere Krieg mit den Türken hätte; aber die Quellen der Zwietracht, die niemals unter ihnen verſiegen, werden ſie vermuthlich abhalten einander jemals beyzuſtehen.

§. 130.

Ihre Streitigkeiten mit Schweden.

Rußland hat zuletzt Liefland von Schweden erobert. Dieſe der ſchwediſchen Nation (die ehemals ſo furchtbar war, die itzo ſo ſehr gedemüthiget, und doch noch immer ſo hoch geſinnt iſt,) beygebrachte Wunde wird lange Zeit bluten, und es werden noch in ſpäten Zeiten Kriege daraus entſtehen. Rußland erwarte alſo niemals Beyſtand von Schweden: vielmehr habe es allzeit zur Abſicht, dieſem Reiche ſeine Freunde abwendig zu machen, und diejenigen Mächte die es gern vollends ausziehen möchten, wider daſſelbe aufzuhetzen. Die Dänen ſind die Erbfeinde der Schweden

den; und der König von Preuſſen, welcher den Schweden ſchon Stettin und etliche andere Feſtungen abgenommen hat, brennt vor Verlangen, auch das noch übrige Theil Pommerns an ſich zu ziehen.

§. 131.

Ihre Streitigkeiten mit Pohlen.

Es wäre ein großer Nutzen für Rußland ſich durch Bündniß mit Pohlen zu ſtärken: denn eines Theils kann Pohlen ihm viel Schaden thun; und andern Theils könnte es, zu Rußlands Vortheile, eine ſtarke Diverſion wider die Türken und wider die Schweden machen. Aber nachdem Rußland Pohlens Gränzen enger eingeſchränket, und vor wenigen Jahren deſſen Provinzen verheeret hat, ſo iſt es auſſer Zweifel, daß Pohlen ſolches ſchmerzlich empfindet. Es haben alſo die Ruſſen auf Bündniſſe ihrer Nachbarn wider Schweden bedacht zu ſeyn, und vornehmlich auf das Bündniß mit Ungarn und dem deutſchen Kaiſer.

§. 132.

Ihr Intereſſe in Anſehung Deutſchlands und Ungarns.

Es iſt ein Haupt-Intereſſe für die rußiſche Kaiſerinn, daß ſie mit der Königinn von Ungarn und dem deutſchen Kaiſer in der genaueſten Verbindung wider den Groß-Sultan, ihren gemeinſchaftlichen Feind, ſtehe. Nicht weniger erfordert es, der Nutzen des Reichs Ungarn und Deutſchlands, mit Rußland in Vereinigung zu ſte-

 hen.

hen. Daher ſind auch die Ruſſen, ſeit dem ſie eine anſehnliche Figur in Europa machen, das heißt, ſeit dem Anfange dieſes Jahrhunderts, mit dem damals beſtehenden Hauſe Oeſterreich, welches in Deutſchland und in Ungarn herrſchte, ſtets verbunden geweſen. Dieſe Reiche gränzen nirgends mit Rußland, und haben alſo keine Gelegenheiten zu Streitigkeiten mit einander.

§. 133.

Ihr Intereſſe in Anſehung Dännemarks.

Die Reiche Rußland und Dännemark, ungeachtet ſie weit von einander entfernet ſind, können ſich dennoch nützlichen Beyſtand leiſten, und zu ihrem gegenſeitigen Vortheile Diverſionen machen. Beyde Reiche haben Bündniße mit einander; und nach aller Wahrſcheinlichkeit, wird ihre Verbindung dauerhaft ſeyn, wann die Streitigkeit wegen des Herzogthums Schleswig entſchieden ſeyn wird, geſetzt auch daß es bloß deswegen geſchähe, weil ſie beyde Feinde von Schweden ſind, wider welche Krone ſie faſt allzeit gemeine Sache zu machen pflegen.

Drey und zwanzigſter Abſchnitt.

Intereſſe des türkiſchen Kaiſers.

§. 134.

Der größte Nutzen für den Groß-Sultan wäre, wenn er die meiſten Gebräuche ſeines Hofes und ſeines Reichs abſchaffete.

Es iſt ein großer Nutzen für die Türken, wann die chriſtlichen Mächte unter ſich uneinig ſind. Daher unterläßt der Groß-Sultan niemals, ihre Uneinigkeit ſo viel ihm möglich iſt, zu vermehren. Aber ein noch größerer Nutzen für ihn wäre, wenn er die meiſten Gebräuche ſeines Hofes und ſeines Reichs abſchaffete; wenn er eine beſſere Diſciplin unter ſeinen Kriegsleuten einführete; ſeine Seemacht in gehörigen Stand ſetzete; die Handlung in ſeinem Reiche mehr empor brächte, und ein ganz anders politiſches Syſtema annähme. Obwohl die Macht des Groß-Sultans allerdings furchtbar iſt, ich meyne, wenn man ſie an ſich ſelbſt betrachtet, ſo wird ſie doch deswegen viel geringer, weil er ſie ſchlecht zu brauchen weiß. Ich habe dieſes anderwärts dargethan; a) und es iſt für unſer Europa, ſo wohl im Geiſtlichen als im Zeitlichen, zu wünſchen, daß dieſe Unglaubigen ihr Beſtes niemals klärer einſehen, als ſie ſeit den Zeiten ihres Solymans gethan haben.

a) In der Einleit. im VII. Cap. XXV. Abſchn.

§. 135.

Gelegenheiten zu Kriegen zwiſchen den Türken und den Perſern.

Von der Seite Aſiens hat der türkiſche Kaiſer die Perſer zu fürchten; aber die Nachbarſchaft Moguls kann die Perſer zuweilen im Zaume halten; hingegen kann zu anderer Zeit der Kaiſer in Mogul den Perſern helfen, wie er bey gewiſſen Gelegenheiten wirklich gethan hat. Die Macht des Königs von Perſien war in dieſen neuern Zeiten durch die Eroberungen der Türken und der Ruſſen ſehr gemindert worden. Beyde Nationen hatten aus der Uſurpation des Meriveis ihren Nutzen gezogen; aber der Schach Nadyr, ein zweyter und für ſeine Nachbarn gefährlicherer Uſurpator, hat die Türken mit Gewalt der Waffen, und die Ruſſen durch das bloße Schrecken ſeines Namens gezwungen, ein Theil von dieſen eroberten Provinzen wieder abzutreten. Dieſer Schach Nadyr, welcher das Reich Perſien mit etlichen Provinzen vermehret, auch das Reich Mogul ſich zinsbar gemacht, und aus demſelben (wie gemeldet wird,) ſieben tauſend Millionen *b*) gezogen hat, wird nicht unterlaſſen, bey erſter Gelegenheit den Türken und den Ruſſen, was ſie noch von perſiſchen Provinzen beſitzen, wieder abzunehmen. Es wird für die Türken ein Glück ſeyn, wenn dieſer berühmte Kriegsheld mit dem, was dem Reiche Perſien gehöret hat, zufrieden ſeyn will.

§. 136.

b) Man ſehe die Lettres curieuſes & edifiantes; Paris, 1741.

§. 136.

Chriſtliche Mächte, welche der Groß-Sultan nicht angreifen wird, ob ſie gleich ſchwächer als er ſind.

Von der Seite unſers Europa hat der türkiſche Kaiſer keine Streitigkeiten mit dem Pabſte, weder in Anſehung der Gränzen, denn ihre Staaten ſtoßen nicht an einander, noch auch wegen der Handlung, weil keine Handlung zwiſchen ihnen getrieben wird. Der Sultan achtet zwar die weltliche Macht des Pabſts nicht, und dieſes mit gutem Grunde; aber er geht dennoch in gewiſſen Stücken behutſam mit ihm um, weil er weiß daß dieſes Oberhaupt der chriſtlichen Kirche die catholiſchen Potentaten wider ihn aufwiegeln kann, und daß dieſe nicht unterlaſſen würden, ihm, ſowohl aus Gründen der Religion, als auch um ihres Staats-Intereſſe willen, (damit nämlich der Sultan nichts in Italien erobere,) Beyſtand zu leiſten.

Der König beyder Sicilien iſt nicht im Stande den türkiſchen Kaiſer mit Krieg zu überziehen; hingegen würde auch dieſer ſich nicht erkühnen, den König beyder Sicilien anzugreifen, und dieſes wegen derer, ſchon in Anſehung des Pabſts, angeführten Urſachen, wie auch um deßwillen, weil Frankreich und Spanien dieſem Könige zu Hülfe eilen würden. Es haben auch die Höfe zu Conſtantinopel und zu Neapolis vor kurzem einen Handels-Tractat mit einander errichtet.

Die Inſel Morea, welche der Türke der Republik Venedig abgenommen, hat gemacht, daß dieſe beyden Mächte nicht mehr, wie zuvor, beſtändig

mit einander in Kriege liegen. Venedig, weil es ſchwächer als ehemals iſt, auch nur auf das Beſte ſeines Handels denket, wird den Türken nicht angreifen, und der Türke wenn er Venedig angreifet, bekömmt nothwendig mit ſeinen natürlichen Feinden, den Deutſchen und den Ruſſen, zugleich Krieg, verurſachet auch dadurch, daß mehr andere Mächte dieſe Republik ſchützen.

Die hohe Pforte hat einen unverſöhnlichen Feind an den Malteſer-Orden, welchen ſie aus Paläſtina und aus der Inſel Rhodus vertrieben hat. Die Inſel, auf welcher dieſe Ritter itzo ihren Sitz haben, machet der Pforte große Beſchwerlichkeit; und ſie ſieht dieſelben, zu ihren größten Verdruß, im mittelländiſchen Meere nichts anders thun als Krieg mit ihr führen; und dennoch kann ſie dieſe militariſchen Ordensleute nicht bekriegen, ohne ſich mit den Franzoſen, den Spaniern, den Portugieſen, den Neapolitanern, den Siciliern, den Venetianern, den Genueſern, den päbſtlichen Staaten, und allen übrigen Feinden ihres Reichs Krieg zuzuziehen: denn keine von dieſen Mächten will die Kriegsſchiffe des Sultans, dieſſeit der Inſel Malta im Meere ſehen, weil ſie ſich alsdann ungehindert mit den barbariſchen Seeräubern vereinigen könnten. Die ganze ottomanniſche Seemacht verſuchte *a*) ihrer Kräfte, aber vergebens, wider eine Inſel, welche wegen ihrer Lage, von ſo vielen Mächten, denen an ihre Erhaltung gelegen iſt, geſchwinden Beyſtand bekommen kann.

Pohlen, weil es ſchwach und ohne Kriegsmacht iſt, begehret nur Frieden zu haben; und wenn nicht der Sultan dieſe Republik angreifet, ſo wird ſie allzeit friedlich mit ihm leben. Er hingegen, wenn er ſie bekriegen wollte, zöge ſich jedesmal Deutſchland und Rußland über den Hals.

§. 137.

a) Im Jahre 1566.

§. 137.

Die Ungarn, die Deutſchen und die Ruſſen ſind die natürlichen, und zugleich die furchtbarſten Feinde der Türken.

Wir haben erſt vor kurzen den Ausgang desjenigen Kriegs geſehen, welchen die Ruſſen, und ihre Bundesgenoſſen, die Oeſterreicher, wider den Türken führten, und welcher durch den Frieden von Belgrad geendet worden iſt. *a*) Der Kaiſer hatte, als König von Ungarn, Belgrad und Temeſwar erobert; und die Ruſſen, nachdem ſie ihr Reich, zum Nachtheile Perſiens, Pohlens und Schwedens, erweitert hatten, haben ihre Gränzen aufs ſtärkſte befeſtiget. Ihre mit der Türkey gränzende Landſchaft, die Ukraine, hat itziger Zeit an den Gränzen eine Reihe Schanzen und Feſtungen, die im Stande ſind, die Tartarn, mit welchen der Türke die Ruſſen zu quälen pflegte, im Zaume zu halten. Ueberdieß hält Rußland an dieſen Gränzen ein wohl eingerichtetes Kriegsheer, wowider die Türken nichts auszurichten vermögen. Wofern, bey ſo bewandten Umſtänden, die Oeſterreicher eben ſo glücklich als die Ruſſen wider die Türken geweſen wären, ſo würden dieſe beyden Mächte die Türken über den Helleſpont zurückgetrieben haben; wenn man nämlich vorausſetzet, daß Frankreich, England und Holland, ſich nicht dawider geſetzet hätten. Aber der Belgrader Friede ſchwächte den Kaiſer Carl den VI. denn er mußte den Türken etliche im vorhergehenden Kriege eroberte Landſchaften und Feſtungen wieder abtreten; und nach der Zeit ward die Macht des Hauſes Oeſterreich durch den Tod Carls des VI. als des letzten Erz-

a) Im Jahre 1739.

Erzherzogs, abermals geſchwächet, welches für die ottomanniſche Pforte ungemein zuträglich war.

Eben dieſer Belgrader Friede ſchwächte zugleich auch den Groß-Sultan. Denn wiewohl ihm Oeſterreich Belgrad wiedergab, ſo ſchleiften ſie dennoch dieſe Feſtung; und ob er gleich Aſoff wieder bekam, ſo wurde ihm doch dieſer höchſt wichtige Platz von den Ruſſen ebenfalls geſchleift wieder gegeben. Das einzige Mittel ſo der Sultan noch hat, Ungarn und Rusland zu bekriegen, (weil er doch niemals recht mit ihnen Freund werden wird,) iſt dieſes, daß er eine bequeme Gelegenheit dazu erwarte; und dieſe kann er niemals bequemer finden, als wann Frankreich mit Deutſchland, und die nordiſchen Mächte mit Rußland in Krieg verwickelt ſind.

§. 138.

Es wäre ein Nutzen für den Groß-Sultan, wenn er mit Frankreich in genauer Verbindung ſtünde.

Alle chriſtliche Potentaten hatten es viel hundert Jahre ihrer Ehre und der Religion gemäß erachtet, ſich wider den Türken zu vereinigen; aber die Streitigkeiten ſo ſie unter ſich ſelber bekamen, nöthigten ſie oft, daß ſie es mit dieſen Unglaubigen hielten. Heutiges Tages machen ſie ſich nicht das mindeſte Bedenken daraus, mit dem türkiſchen Kaiſer im Bündniſſe zu treten; *a*) und dieſer Monarch, damit er die Uneinigkeit der Chriſten vermehre, wendet ſich allzeit

a) Man ſehe die Abhandlung vom Völkerrechte; im III. Cap. IX. Abſchnitt.

allzeit an diejenigen, welche ihm zu Erreichung ſeiner Endzwecke nützen können, und vornehmlich an Frankreich, welches Reich die mächtigſte Diverſion, zu ſeinem Vortheile, machen kann.

Bloß die Beſorgniß, der Kriegsvölker wider Frankreich nöthig zu haben, hält alle chriſtliche Potentaten zurück, und macht eine Art von Diverſion, zum Beſten des Groß-Sultans, welcher ſich vor keinem derſelben fürchten würde, wenn er Frankreich auf ſeiner Seite hätte, weil dieſe Krone nicht allein dem deutſchen Reiche gnug zu ſchaffen machen kann, ſondern auch ſelbſt dem rußiſchen Reiche, dem ſie, ſo oft als ſie will, im Norden Feinde erwecken kann, wenn ſie allda Kriegsvölker in Sold nimmt. In eben der Zeit, da der Groß-Vezier die prächtigſten Verſicherungen giebt, fällt er oftmals den leichtgläubigen Fürſten, der ſich darauf verläßt, mit ganzer Macht feindſälig an. Die Venetianer erfuhren ſolches zu ihrem größten Unglücke, als ſie in der Mitte des vorigen Jahrhunderts in Candia vom Türken angegriffen wurden und dieſe Inſel verlohren; und eben ſo unglücklich waren ſie wieder im Anfange des itzigen Jahrhunderts, als ihnen der Türke die Inſel Morea nahm. a)

Die wichtigen Dienſte, welche Frankreich dem türkiſchen Reiche erweiſen kann, ſind Urſache, daß dem franzöſiſchen Abgeſandten zu Conſtantinopel mit viel größerer Ehre, als den Abgeſandten anderer Mächte, begegnet wird. Wie dann auch, bey den vielen Negotiationen, welche endlich den Belgrader Friedensſchluß zu wege brachten, Frankreich allein diejenige Macht war, welche der Groß-Sultan zwiſchen

a) Muſtapha der III. hat eine ganz andere Denkungsart.

zwiſchen ſich eines Theils, und den Deutſchen und den Ruſſen andern Theils, zum Schiedsrichter annahm.

§. 139.

Es wäre wider ſein Staats-Intereſſe, wenn ein Prinz vom Hauſe Frankreich die pohlniſche Krone trüge.

Mit Genehmhaltung oder mit Beyhülfe des Groß-Sultans wird niemals ein Prinz vom Hauſe Frankreich König in Pohlen werden. Dieſer Monarch würde allzeit befürchten, daß ein König von Pohlen, welcher ſich den Schutz der Könige von Frankreich, von Spanien und von Sicilien zu verſprechen hätte, allzu mächtig für ihn werden könnte. Dennoch ließe er es ohne Zweifel noch lieber geſchehen, daß ein Prinz aus dieſem hohen und mächtigen Hauſe die pohlniſche Krone bekäme, als er es geſchehen läßt, wenn ein deutſcher Reichsfürſt dieſelbe bekömmt, oder wenn gar ein rußiſcher Prinz den pohlniſchen Thron beſteigen will, weil der türkiſche Kaiſer von dieſen mit ihm benachbarten Reichen mehr als von der Macht derer weiter entfernten Potentaten vom Hauſe Bourbon zu fürchten hat, welche insgeſammt keine Anſprüche an ſeine Länder machen, vielmehr ihres eignen Nutzens wegen, auf ſeine Erhaltung bedacht ſeyn müſſen.

Aus dieſer Urſache geſchah es, daß Selim III. dem Herzoge von Anjou, (nach der Zeit König Heinrich III.) als er ſich nebſt vielen andern um die Pohlniſche Krone bewarb, mit offenbarem Widerwillen dazu behülflich zu ſeyn ſuchte. Denn im Anfange bemühte er ſich, die Republik Pohlen zu bewegen, einen von dieſen Mitwerbern um ihre Krone zu erwählen; und erſt alsdann, nachdem er befürchtete es möchte die Wahl auf einen Erzherzog von Oeſterreich, oder ſelbſt auf den rußiſchen Czaar ausfallen, legte er eine Fürbitte für den Herzog von Anjou ein. Er ermahnte die Republik einen König zu wählen, welcher die gute Freundſchaft zwiſchen der Türkey und den Pohlen zu unterhalten ſuchete; und er empfahl ihnen den Prinzen Franz (von Anjou) nur auf den Fall, wofern ſie nicht in der Wahl eines pohlniſchen Magnaten einig werden könnten. Ueberdieß war ſein Empfehlungs-Schreiben in kaltſinnigen Ausdrücken abgefaſſet, und es lief erſt in Pohlen ein, als man ſchon im Begriff war die Wahl anzuſtellen.

Als der Kaiſer Carl der VI. a) und die rußiſche Czaarinn, dem einmüthig erwählten Könige Stanislaus einen Mitwerber erweckten, ſo half der Groß-Sultan, weil er damals mit Perſien Krieg führte, ſo viel ihm möglich war durch ſeinen Fürſpruch, dem Könige Stanislaus. Der Nutzen, den es dieſem aſiatiſchen Monarchen bringen konnte, wenn der König Stanislaus die pohlniſche Krone behielte, iſt leicht zu ſehen. Er iſt der Schwiegervater des Königs von Frankreich, mit welchem die ottomanniſche Pforte keine Streitigkeiten abzuthun hat: folglich hatte ſie von deſſen Erwählung nichts

a) Im Jahre 1733.

nichts Uebels zu befürchten; anſtatt daß ihr die Wahl des Churfürſten von Sachſen großen Argwohn erwecken mußte. Denn dieſer Herr war der Gemahl einer Erzherzoginn von Oeſterreich, Tochter des Kaiſers Joſephs, und Nichte des Kaiſers Carls des VI. Er iſt ein Churfürſt des deutſchen Reichs, und er erlangte die pohlniſche Krone durch Vorſchub zweener Feinde des türkiſchen Reichs, welche, wenn ihnen dieſer Churfürſt, als König von Pohlen, den Durchzug verſtattete, den Groß-Sultan mit vereinigter Macht angreifen konnten. Der türkiſche Kaiſer handelte alſo ſeinem Intereſſe gemäß, wann er ihn nicht zur pohlniſchen Krone gelangen laſſen wollte. Man ſah auch wirklich, in dem darauf erfolgten Kriege, der durch den Belgrader Frieden geendet wurde, daß Auguſtus von Sachſen, nachdem er König in Pohlen geworden war, dem Kaiſer Carln dem VI. mit ſächſiſchen Kriegsvölkern beyſtand.

Ende des VI. und letzten Theils.

Bayerische Staatsbibliothek München

Regiſter.

Vollſtändiges Regiſter

aller in den ſechs Theilen der Staatskunſt des Herrn von Reals vorkommenden Materien.

Die römiſche Zahl bedeutet den Theil und die gewöhnliche Zahl die Seite.

A.

Aachen (das Collegium der Rechtsgelehrten zu) iſt unmittelbar II. 201.

Abgaben, vier nöthige Umſtände wenn die Hebung derſelben nützlich ſeyn ſolle. VI. 203-205. ob es einer guten Staatsklugheit gemäß iſt, dem Volk ruckſtändige Abgaben zu erlaſſen. 205. 206.

Abgeordnete oder Deputirte. V. 60-62.

Abſchied (Reichs) Erklärung deſſelben. II. 208 und 237. ꝛc.

Abſchiedsaudienz ſ. Audienz.

Abtrettung (die) der Güter der Unterthanen eines Staats iſt gültig, wenn gleich die Eigenthümer nicht dazu eingewilliget haben. V. 780. eine freywillige Abtrettung entziehet dem Souverän, der ſolche gethan hat, wie auch ſeinen Nachfolgern auf ewig alles Recht auf die abgetrettene Staaten. 781.

Abyſſinien (das Kaiſerthum) I. 560. Der Kaiſer von Abyſſinien führet den Titel eines Fürſten der Iſraeliten I. 560. er wird auch der groſſe Negus genannt, und war ehedeſſen unter dem Namen des Prieſter Johanns bekant. 560. er iſt ein Chriſt. 561. es iſt die catholiſche Religion in dieſem Reich eingeführet worden. 561. ſolches iſt ſehr weitläuftig. 561. Die Abyſſinier haben Verſtand, legen ſich aber doch auf keine Wiſſenſchaften, die ſie gleichwohl an andern hochſchätzen. 561. 562. ſie haben weder Aerzte noch Rechtsgelehrte. 562.

Acadien ſ. Neuſchottland.

Achäer, beſonderes Bündniß derſelben. I. 221.

Ackerbau (der) wird in Frankreich ſehr verſäumt. Ihn blühend zu machen, muß der Staat ſehr volkreich ſeyn, und jeder Hausvater muß ein Stück Landes eigenthümlich beſitzen. VI. 145-152.

Ackerbaukunſt, wie ſie erfunden worden, und immer zu mehrerer Vollkommenheit gediehen. I. 92.

Ackersleute (die) wären eines beſondern Schutzes werth VI. 112. ſie arbeiten nur zum Lebensunterhalt der übrigen Menſchen, indem ſie alle nöthige Lebensmittel hervorbringen. 129.

Ackra oder Aquambus / ein Königreich an der Goldküſte. I. 545.
Ackron ein Königreich an der Goldküſte. I. 545.
Adam Folgen ſeines Ungehorſams. I 92.
Adel (der unmittelbare deutſche) wird in drey Kraiſe getheilet. II. 200 ſie heiſen des Kaiſers edle Knechte. 200 Unterſchied zwiſchen dem natürlichen und Civil-Adel III. 257-263. warum man die Civil-Vorzüge mit der Geburt, und nicht mit den perſöhnlichen Verdienſten verknüpfet hat, und warum es den Fürſten zukommt die Staatsbürger nach Verhältniß ihrer Gaben in Aemter zu ſetzen. 267-269. Von der Sorgfalt eines Fürſtens in Anſehung des Adels überhaupt betrachtet. IV. 929.
Adminiſtratoren (die) in Schweden ſind keine wirklichen Souveräne. IV. 226.
Admiral der ſieben Provinzen ſ. Provinzen (die vereinigten)
Adom ein Königreich an der Goldküſte. I. 545. wird auch klein Jkaſan oder Warshes genennet. ibid.
Adomir ein Königreich an der Goldküſte I. 545. wird auch Sakn und Avina genennet. ibid.
Adoption (von der) welche ehemals unter Privatleuten gebräuchlich war, und von derjenigen welche heutiges Tages in regierenden Häuſern im Gebrauch iſt. IV. 111-118
Aegypten ſ. Egypten.
Aemter, von deren Verleihung VI. 271. ſie dörfen nicht vervielfältiget werden 273. eine Perſon muß nicht etliche Aemter verwalten, und es iſt beſſer daß ſie Reichen als Armen gegeben werden 274. alle Aemter in den Provinzen müſſen vom Landesherrn vergeben werden, keins vom Statthalter einer Provinz, noch vom Oberbefehlshaber einer Feſtung 275. Gebrauch des römiſchen Hofes in Anſehung dieſes Umſtandes 277. der Regierung zu Venedig und des türkiſchen Kaiſers 277-278 mancher / der dem Staat in einem Amt nützlich dienen könnte, ſchadete ihm in einem andern Amte 288. ein jegliches Amt muß mit einem Mann, der ſich dazu ſchickt beſetzet werden 289-291. Man muß zu Aemtern neue Subjecte abrichten. 291.
Aerzte (die) in China ſind weit ärgere Charlatans als anderswo I. 493.
Africa, öſtliche Küſte deſſelben I. 535. rc. weſtliche Küſte. 541 rc. deſſen innere Landſchaften. 558. ſolche ſind noch ziemlich unbekannt 558. Urſachen davon 558. 559.
Agenten (die) ſind keine öffentliche Geſandte. V. 68-69. in welchem Fall ſie dafür gehalten werden. 70.
Agonna oder Anguira ein Königreich an der Goldküſte. I. 545.
Agouna und Akron beede Königreiche auf der Goldküſte I. 545. wurden gegen das Ende des letzten Jahrhunderts von einem Frauenzimmer regiert. 546. beſondere Thronfolge daſelbſt. 546.
Alarich deſſen Coder. I 11.
Alberoni (der Cardinal) vörderſter Miniſter in Spanien erreget eine Verſchwörung, die dahin abzielet Frankreich in Feuer und Brand zu bringen, ſolches wider ſich ſelbſt zu bewaffnen, und die Regierungsform zu verändern. V. 296-297.
Alexander rächet das Völkerrecht, welches die Tyrier verletzet hatten. V. 289.
Algier (das Königreich) deſſen Lage und Regierung. I. 537. es wird in drey Gouvernements eingetheilet. 538.
Allianztractaten Erklärung derſelben V. 787. alte Allianzen / welche blos die Beobachtung des Naturrechts vorſchrieben 788. neue Allianzen, welche dem natürlichen Recht noch etwas beyfügen 789. die Allianzen theilen ſich in gleiche und ungleiche ein. 791. Allianzen, welche einen der Alliirten etwas geringer machen, ohne ſeine Sou-

Souveränität zu verletzen. 792. 793. Allianzen, welche zugleich die Souveränität des Alliirten verletzen. 793. perſönliche und weſentliche Allianzen 795. 796. worauf man bey Schlieſſung der Allianztractaten hauptſächlich Achtung haben muß. 799. Grundſätze von der Rechtmäſſigkeit der Allianzen, und der Beobachtung derſelben. 799. ꝛc. Allianzen des Volkes Gottes mit den Heyden ehe das Chriſtenthum entſtanden war. 854. 855. der alten chriſtlichen Kaiſer und Könige mit den Unglaubigen. 856 857 werden von der Vernunft gebilliget. 858 ꝛc. Allianzen des Hauſes Frankreich mit der Pforte, welche Vortheile der chriſtlichen Religion und der ganzen europäiſchen Handlung dadurch zugewachſen ſind. 866. 886.

Alliganzeyd in Engelland. II. 448.

Alphonſus König von Neapolis ſagte daß das Wort eines Souveräns von eben dem Nachdruck, als der Eyd einer Privatperſon ſeyn müſſe. V. 715.

Alter (von dem) eines Geſandten. VI. 514. 515.

Altermannen (die) zu London. II. 455

Ambara eines der ſchönſten Abyſiniſchen Königreiche, welches gleichſam im Mittelpunct Abyſſiniens lieget. I. 561.

Ambaſſadeur. Erklärung deſſelben V. 38. Die Ambaſſadeurs allein haben den eigentlich ſo genannten repräſentirenden Character. 39. wie die ordentlichen Ambaſſadeurs in Europa eingeführet worden ſind. 39. 40. Der Gebrauch der ordentlichen Ambaſſadeurs gehet nicht weiter als bis auf zwey hundert Jahr zurück. 43. Der Character eines ordentlichen und auſſerordentlichen Ambaſſadeurs iſt einerley 45. von dem Rang des Ambaſſadeurs von Venedig 48. von Holland 48. des Ordens von Malta 49. des ſchweizeriſchen Bundes 49. 50. von den Ambaſſadeurs der General Vicarien und Gouverneurs 116. von den nachgeordneten Ambaſſadeurs 117. 118. beſondere Privilegia der Ambaſſadeurs 137. 140. in welchem Verſtand das Wort Heilig genommen werden muß, wenn es den Ambaſſadeurs zugeeignet wird 174. wo und wie ein Ambaſſadeur beſtrafet werden kann 298. wo und wie die zum Gefolge des Ambaſſadeurs gehörige Leute beſtrafet werden können 298. 299 man kann einen Ambaſſadeur um ihn auſſer Stand zu ſetzen ſchaden zu können, in Verhaft nehmen, und ihn auch in der Bewegung, die er erreget hat, und welche die Ruhe des Staates ſtöhret umbringen 302. 303. ein Ambaſſadeur der ſich verkleidet, oder als eine Privatperſon handelt, thut ſeinem Character Abbruch 305. er darf zu keinen Thätlichkeiten ſchreiten. 306. 307. ob er dem Recht der Repreſſalien unterworfen iſt 307. in welchem Fall dieſes Recht ausgeübet werden kann 307. 310. das Anſehen zweyer berühmter Beyſpiele 310. ob ein Ambaſſadeur der ein Unterthan des Landes iſt, in welchem er ſeine Ambaſſade verſiehet, der Privilegien der öffentlichen Geſandten genieſſen kann 317. ob ein ſolcher Ambaſſadeur der zugleich ein Burger iſt, auch in dem Fall der Privilegien der öffentlichen Geſandten genieſſen kann, wenn er an dem Ort ſeiner Geſandſchaft zugleich einer andern Bedienung vorſiehet 325. welche Begegnung er von dem feindlichen Souverän wider den Staat, in welchem er ſeinen Geſandſchaftsdienſt und eine Kriegsbedienung zugleich verſiehet, zu erwarten hat 328. 329. ob ein feindlicher Ambaſſadeur wenn er angenommen worden iſt, des Privilegii des Völkerrechts eben ſo wohl, als ein Ambaſſadeur einer in Freundſchaft ſtehenden Macht zu genieſſen hat 330. ob man einem Ambaſſadeur feindlich begegnen kann, wenn während ſeiner Ambaſſade zwiſchen beyden Mächten ein Krieg entſtehet 331. ob er ſeiner Privilegien

gien an einem ſolchen Ort, wo er verwieſen worden iſt, genieſſen kann 333. 334. ein Ambaſſadeur muß bey öffentlichen Audienzen bedecket ſeyn. 380. Pracht ihrer Einzüge 381. Die Ambaſſadeurs ſchicken ſeit dem Vorfall zwiſchen dem Grafen von Eſtrades und dem Batteville ihre Kutſchen nicht mehr zu den öffentlichen Einzügen 383. ihre öffentliche und beſondere Audienzen 383. Die Familienambaſſadeurs halten keinen Einzug 383. Rang zwiſchen den Ambaſſadeurs, die von einem Fürſten zugleich abgeordnet werden 388. Der auſſerordentliche Ambaſſadeur gehet dem ordentlichen vor 388. 389. Der zuletzt angekommene gehet dem, der vorher ſchon angelanget war, vor 389. der, welcher abgelöſet wird, gehet dem vor, der ihn ablöſet. 389. Kennzeichen der Ehrerbietigkeit, welche die Unterthanen dem Ambaſſadeurs ihrer Fürſten erzeigen müſſen 389. 390. Die Ambaſſadeurs ſind ſchuldig die Unterthanen ihres Herrn zu ſchützen 391. ein Ambaſſadeur iſt an ſeine Verrichtungen durch eine unvermeidliche Nothwendigkeit gebunden 391. er muß ſolche zu ſeiner einigen Beſchäftigung machen 392. ſeine öffentliche und ſeine geheime Verrichtungen 393. er muß mit dem Fürſten an den er abgeſchicket wird mit Ehrerbietigkeit reden 394. rühmliche Antworten einiger Ambaſſadeurs 395. er muß bey erforderlichen Gelegenheiten mit Standhaftigkeit reden 395. Niederträchtigkeit zweyer Ambaſſadeurs welche gelaſſen zuhören, wie die Ehre ihres Herrn verunglimpfet wird 397. ein Ambaſſadeur iſt berechtiget die Unterthanen des Fürſten mit welchem er handelt, auf ſeine Seite zu ziehen 406. Kundſchafter zu unterhalten, und Briefwechſel nach ſeinem Belieben zu führen 408. aber er darf ſolches nicht ohne ausdrücklichen Befehl ſeines Herrn thun. 409. was Philipp von Comines den Ambaſſadeurs für einen Character beyleget. 408. Zweifel der Venetianer wegen dieſer Befugniß. 410. von der Treue und Verſchwiegenheit eines Ambaſſadeurs 411. ꝛc. ein untreuer Ambaſſadeur iſt des Todes ſchuldig 411. er verdient den Tod wenn er ſich beſtechen läſſet 412. er verdienet ihn gleichfals wenn er ſeinen Poſten verläſſet und ſich in den Dienſt eines andern Fürſten begiebt 412. er iſt ſträflich wenn er ohne Befehl oder ohne Erlaubniß zurück gehet 412. oder wenn er ſeinen Geſandtſchaftsdienſt vernachläſſiget, um ſeinen Neigungen, ſeinen Angelegenheiten, oder ſeinen beſondern Abſichten nachzuhängen. 413. wenn er gleich nicht untreu iſt, aber doch die Geheimniſſe ſeines Herrn merken läſt, ſo iſt er ebenfals ſtrafbar 416. nöthige Vorſicht eines Ambaſſadeurs wegen ſeiner Papiere und Briefſchaften, wenn er in Gefahr des Todes ſtehet 419. wie vielerley Urſachen ſeine Bevollmächtigung endigen 420-422. wenn er ſeine Abſchiedsaudienz genommen, und ſeine Beglaubigungsſchreiben nebſt den Geſchenken erhalten hat, ſo iſt ſolches ein Kennzeichen ſeiner geendigten Ambaſſade. 422. ob er während der Zeit da er als Ambaſſadeur in dem Dienſt einer ausländiſchen Macht ſtehet, den Geſetzen ſeines Vaterlandes unterworfen iſt 505-509. ſiehe Geſandte und Geſandtſchaft.

Amerika Entdeckung dieſes Welttheiles. I. 573. die Ehre derſelben gehöret dem Columbo allein zu. 574.

Amneſtie (eine General) muß in gewiſſen Fällen von dem Fürſten ausgeſchrieben werden. VI. 251-254.

Amphyctionen (die) machten den oberſten Rath in Griechenland aus. I. 216. ꝛc. Eyd den ſie leiſten muſten. 219. 220.

Anarchie (die) folgte bey den Iſraeliten auf das Regiment der Propheten. I. 193. was ſolche iſt. 363.

Ancre (des Marſchalls d') Ermordung. IV. 586-587.
Angola (das Königreich) ſo vorhero Dongo geheiſſen, hat dieſen Namen von den Portugieſen bekommen. I. 552. deſſen Lage 552. Sitten der Einwohner daſelbſt. 553.
Anguirra ſ. Agonna.
Anjou war ein unterſcheidender Name, welchen Ludewig XIV. dem Philipp von Frankreich, zweyten Sohn des Herzogs von Burgund, der unter dem Namen Philipps V. König von Spanien wurde, beygeleget hatte. V. 939.
Ankauf, vermittelſt deſſelben kann ein Staat vermehret werden. VI. 333-335.
Ankläger. (die heimlichen) zu Venedig. II. 615.
Ankobar ein Königreich an der Goldküſte. I. 545.
Anmaſſung der Titeln denen ſo wohl der Beſitz als die Tractaten widerſprechen. V. 1016.
Annahm (von der) der öffentlichen Geſandten. V. 350. von der Nichtannahm derſelben. 351.
Anſchlag zu einerley Geſetz, zu einerley Gewohnheit, und zu einerley Gewicht und Maaß. VI. 232-240
Anſprüche der Staaten gegeneinander V. 1002. ꝛc. des allerchriſtlichen Königes an die mehreſten europäiſchen Staaten 1002. des Kaiſers gegen den Papſt 1002. gegen die andern italieniſchen Fürſten 1004. und gegen alle die Staaten ſo vormals den Römern gehörten. 1005. ꝛc Unterſuchung dieſer Anſprüche zwiſchen den Kaiſern und den Päpſten 1004-1016. der chriſtlichen Fürſten an den Grosſultan und des Grosſultans an die chriſtliche Fürſten 1016. es wird öfters der Anmaſſung der Titel durch Beſitze und Tractaten widerſprochen 1016-1018 die Gewohnheit iſt diesfals ſehr beſonder 1018-1020. die Geſetze der Verjährung und die in den letzten Tractaten feſtgeſetzten Regeln müſſen allein zu Rathe gezogen werden, wenn man von den Anſprüchen der Fürſten gegeneinander urtheilen will. 1056 1057. Anſprüche des Königs von Däunemark wider die Stadt Hamburg. VI. 749.
Anna ein Königreich auf der Goldküſte. I 545.
Antworten (rühmliche) einiger Ambaſſadeurs. V. 395.
Anziko ein Königreich bey Concho, deſſen Länge und Breite. I. 554. die Anzikos ſind berühmte Völker 554.
Appanagen der nachgebohrnen Prinzen in Frankreich II. 74.
Aquambus ſ. Ackra.
Arbeit. der Menſch iſt zur Arbeit gebohren III. 212-216. die Verbindlichkeit zur Arbeit des Leibs und der Seele liegt allen Menſchen ob 218. 219.
Arbeitſamkeit. (die) muß belohnet werden VI 202-204.
Archonten (die) kamen an die Stelle der Könige zu Athen I. 253. ſie waren keine wirklichen Souveräne. IV 225.
Ardra ein Königreich auf der Sclavenküſte I. 549.
Arensfeld. (das Capitel zu) iſt unmittelbar II. 201.
Areopagus (der) wird von ganz Griechenland verehret. I 254. Beyſpiele von deſſen geringer Einſicht 254-255.
Ariſtocratie ſ Regierungsform (ariſtocratiſche.)
Armee (Land) von der Macht derſelben VI 342-343. ob man ſich von einer ſehr groſſen Landmacht viel verſprechen kann 364-366.
Arminius, das Haupt der Remonſtranten in den vereinigten Provinzen II. 382.
Arragoner (die) haben beſondere Geſetze und Freyheiten II 123-124. Philipp. II. ſchmälerte ſolche 125.
Art (von der geſchickten) mit welcher ein Geſandter negociren ſoll VI. 533-534.

gien an einem ſolchen Ort, wo er verwieſen worden iſt, genieſſen kann 333. 334. ein Ambaſſadeur muß bey öffentlichen Audienzen bedecket ſeyn. 380. Pracht ihrer Einzüge 381. Die Ambaſſadeurs ſchicken ſeit dem Vorfall zwiſchen dem Grafen von Eſtrades und dem Batteville ihre Kutſchen nicht mehr zu den öffentlichen Einzügen 383. ihre öffentliche und beſondere Audienzen 383. Die Familienambaſſadeurs halten keinen Einzug 383. Rang zwiſchen den Ambaſſadeurs, die von einem Fürſten zugleich abgeordnet werden 388. Der auſſerordentliche Ambaſſadeur gehet dem ordentlichen vor 388. 389. Der zuletzt angekommene gehet dem, der vorher ſchon angelanget war, vor 389. der, welcher abgelöſet wird, gehet dem vor, der ihn ablöſet. 389. Kennzeichen der Ehrerbietigkeit, welche die Unterthanen dem Ambaſſadeurs ihrer Fürſten erzeigen müſſen 389. 390. Die Ambaſſadeurs ſind ſchuldig die Unterthanen ihres Herrn zu ſchützen 391. ein Ambaſſadeur iſt an ſeine Verrichtungen durch eine unvermeidliche Nothwendigkeit gebunden 391. er muß ſolche zu ſeiner einigen Beſchäftigung machen 392. ſeine öffentliche und ſeine geheime Verrichtungen 393. er muß mit dem Fürſten an den er abgeſchicket wird mit Ehrerbietigkeit reden 394. rühmliche Antworten einiger Ambaſſadeurs 395. er muß bey erforderlichen Gelegenheiten mit Standhaftigkeit reden 395. Niederträchtigkeit zweyer Ambaſſadeurs welche gelaſſen zuhören, wie die Ehre ihres Herrn verunglimpfet wird 397. ein Ambaſſadeur iſt berechtiget die Unterthanen des Fürſten mit welchem er handelt, auf ſeine Seite zu ziehen 406. Kundſchafter zu unterhalten und Briefwechſel nach ſeinem Belieben zu führen 408. aber er darf ſolches nicht ohne ausdrücklichen Befehl ſeines Herrn thun. 409. was Philipp von Comines den Ambaſſadeurs für einen Character beyleget. 408. Zweifel der Venetianer wegen dieſer Befugniß. 410. von der Treue und Verſchwiegenheit eines Ambaſſadeurs 411 ꝛc. ein untreuer Ambaſſadeur iſt des Todes ſchuldig 411. er verdient den Tod wenn er ſich beſtechen läſſet 412. er verdienet ihn gleichfals wenn er ſeinen Poſten verläſſet und ſich in den Dienſt eines andern Fürſten begiebt 412. er iſt ſträflich wenn er ohne Befehl oder ohne Erlaubniß zurück gehet 412. oder wenn er ſeinen Geſandtſchaftsdienſt vernachläſſiget, um ſeinen Neigungen, ſeinen Angelegenheiten, oder ſeinen beſondern Abſichten nachzuhängen. 413. wenn er gleich nicht untreu iſt, aber doch die Geheimniſſe ſeines Herrn merken läſt, ſo iſt er ebenfals ſtrafbar 416. nöthige Vorſicht eines Ambaſſadeurs wegen ſeiner Papiere und Briefſchaften, wenn er in Gefahr des Todes ſtehet 419. wie vielerley Urſachen ſeine Bevollmächtigung endigen 420-422. wenn er ſeine Abſchiedsaudienz genommen, und ſeine Beglaubigungsſchreiben nebſt den Geſchenken erhalten hat, ſo iſt ſolches ein Kennzeichen ſeiner geendigten Ambaſſade. 422. ob er während der Zeit da er als Ambaſſadeur in dem Dienſt einer ausländiſchen Macht ſtehet, den Geſetzen ſeines Vaterlandes unterworfen iſt 505-509. ſiehe Geſandte und Geſandtſchaft.

Amerika Entdeckung dieſes Welttheiles. I. 573. die Ehre derſelben gehöret dem Columbo allein zu. 574.

Amneſtie (eine General) muß in gewiſſen Fällen von dem Fürſten ausgeſchrieben werden. VI. 251-254.

Amphyctionen (die) machten den oberſten Rath in Griechenland aus. I. 216. ꝛc. Eyd den ſie leiſten muſten. 219. 220.

Anarchie (die) folgte bey den Iſraeliten auf das Regiment der Propheten. I. 193. was ſolche iſt. 363.

Ancre

Ancre (des Marſchalls d') Ermordung. IV. 586-587.
Angola (das Königreich) ſo vorhero Dongo geheiſſen, hat dieſen Namen von den Portugieſen bekommen. I. 552. deſſen Lage 552. Sitten der Einwohner daſelbſt. 553.
Anguirra ſ. Agonna.
Anjou war ein unterſcheidender Name, welchen Ludewig XIV. dem Philipp von Frankreich, zweyten Sohn des Herzogs von Burgund, der unter dem Namen Philipps V. König von Spanien wurde, beygeleget hatte. V. 939.
Ankauf, vermittelſt deſſelben kann ein Staat vermehret werden. VI. 333-35.
Ankläger. (die heimlichen) zu Venedig. II. 615.
Ankobar ein Königreich an der Goldküſte. I. 545.
Anmaſſung der Titeln denen ſo wohl der Beſitz als die Tractaten widerſprechen. V. 1016.
Annahm (von der) der öffentlichen Geſandten. V. 350. von der Nichtannahm derſelben. 351.
Anſchlag zu einerley Geſetz, zu einerley Gewohnheit, und zu einerley Gewicht und Maaß. VI. 232-240
Anſprüche der Staaten gegeneinander V. 1002. ꝛc. des allerchriſtlichen Königes an die meheſten europäiſchen Staaten 1002. des Kaiſers gegen den Papſt 1002. gegen die andern italieniſchen Fürſten 1004. und gegen alle die Staaten ſo vormals den Römern gehörten. 1005. ꝛc Unterſuchung dieſer Anſprüche zwiſchen den Kaiſern und den Päpſten 1004-1016. der chriſtlichen Fürſten an den Groſſultan und des Groſſultans an die chriſtliche Fürſten 1016. es wird öfters der Anmaſſung der Titel durch Beſitze und Tractaten widerſprochen 1016-1018 die Gewohnheit iſt diesfals ſehr beſonder 1018-1020. die Geſetze der Verjährung und die in den letzten Tractaten feſtgeſetzten Regeln müſſen allein zu Rathe gezogen werden, wenn man von den Anſprüchen der Fürſten gegeneinander urtheilen will. 1056 1057. Anſprüche des Königs von Dännemark wider die Stadt Hamburg. VI. 749.
Anna ein Königreich auf der Goldküſte. I 545.
Antworten (rühmliche) einiger Ambaſſadeurs. V. 395.
Anziko ein Königreich bey Concho, deſſen Länge und Breite. I. 554. die Anzikos ſind berühmte Völker 554.
Appanagen der nachgebohrnen Prinzen in Frankreich II. 74.
Aquambus ſ. Ackra.
Arbeit. der Menſch iſt zur Arbeit gebohren III. 212-216. die Verbindlichkeit zur Arbeit des Leibs und der Seele liegt allen Menſchen ob 218. 219.
Arbeitſamkeit. (die) muß belohnet werden VI 202-204.
Archonten (die) kamen an die Stelle der Könige zu Athen I. 253. ſie waren keine wirklichen Souveräne. IV 225.
Ardra ein Königreich auf der Sclavenküſte I. 549.
Arensfeld. (das Capitel zu) iſt unmittelbar II. 201.
Areopagus (der) wird von ganz Griechenland verehret. I 254. Beyſpiele von deſſen geringer Einſicht 254-255.
Ariſtocratie ſ Regierungsform (ariſtocratiſche.)
Armee (Land) von der Macht derſelben VI 342-343. ob man ſich von einer ſehr groſſen Landmacht viel verſprechen kann 364-366.
Arminius, das Haupt der Remonſtranten in den vereinigten Provinzen II. 382.
Arragoner (die) haben beſondere Geſetze und Freyheiten II 123-124. Philipp. II. ſchmälerte ſolche 125.
Art (von der geſchickten) mit welcher ein Geſandter negociren ſoll VI. 533-534.

Artemonowitz (Andreas) von Matucof Ambaſſadeur des ruſſiſchen Kaiſers wird zu London in Arreſt genommen. V. 257. ꝛc. Genugthuung welche die Königin von Engelland dem ruſſiſchen Czaar deswegen gegeben. 258.

Aſſogues heiſſen die ſpaniſchen Queckſilberſchiffe II. 111.

Atheiſt ſ. Gottesläugner.

Atheiſterey (die) würde in einem Atheiſten alle Grundſätze des Naturgeſetzes vertilgen, und die Freiheit würde in einer Geſellſchaft von Atheiſten groſſer ſeyn, als ſie es jemals in einer Geſellſchaft der blindeſten Heyden geweſen iſt. III. 130-133.

Athen hatte verſchiedene Regierungsformen und erlitte verſchiedene Staatsveränderungen bis es endlich zu einer römiſchen Provinz gemachet wurde I. 251. von den Königen zu Athen. 252. an deren Stelle kamen die Archonten 253. Verſammlungen des Volkes welches daſelbſt die höchſte Gewalt hatte. 262-264.

Athenienſer (die) wählten jährlich 500 Senatoren nach dem Looſe I 261 ihre Regierungsform war fehlerhaft 264-266. ſie hatten eine übermäſſige Neigung zu einer übel verſtandenen Freyheit, zum Pracht und dem Vergnügen. 265.

Aubaine (Recht der) in Frankreich, was ſolches iſt IV. 740-744. Privilegium welches etliche franzöſiſche Städte, die in Frankreich ſtudirende Fremde, und die auswärtigen Miniſter wider dieſes Recht haben; ingleichen ob auch fremde Souveräne, davon ausgenommen ſind. 740-749. die Unterthanen von Grosbritannien ſind in Frankreich von dem Recht der *Aubaine* ausgenommen. 779.780. daß es für den König von Frankreich nützlich ſeyn würde, dieſes Recht abzuſchaffen. 780-781.

Audienzen ein Ambaſſadeur muß ſich bey ſelbigen bedecken V. 380. öffentliche und beſondere Audienzen 383. die genommene Abſchiedsaudienz iſt ein Zeichen der geendigten Geſandtſchaft. 422.

Auditorn (von den) der Nunciatur V. 103.

Aufführung (die) der Menſchen und ihr gemeinſchaftlicher Bewegungsgrund der ſie dazu antreibet, widerſprechen ſich deswegen, weil die natürliche Neigung andern Gutes zu thun, von vielen Leidenſchaften bekämpfet wird, und dieſe muß man zu überwältigen trachten III. 327. Vorſchriften zu unſerer Aufführung wenn die Pflichten einander im Wege ſtehen. 430.431.

Auflagen (die Landes) in Holland ſind unmäſſig groß, aber die Art wie ſie eingetrieben werden, iſt einfach und leicht VI. 197-199. von der Nothwendigkeit der Auflagen 199-202. ſie müſſen nur mäßig ſeyn 202-203. die Laſt der auſſerordentlichen Auflagen muß nicht dem Volk ſondern den Reichen auferleget werden. 203-205. ſ. Impoſten.

Aufnahm (von der) der öffentlichen Geſandten und den unterſchiedlichen Ceremonien mit welchen man ihnen begegnet. ſ. Ceremoniel.

Aufopferungen. (die bey etlichen Völkern noch jetzt gewöhnlichen) ſeiner ſelbſt beleidigen die Natur. III. 206.

Aufrichtigkeit. (von der) III. 294.

Aufrührer, deren Beſtrafung iſt für die Sicherheit des Fürſten wichtig VI. 249.250. wenn Aufrührer beſtrafet werden ſollen, ſo muß der Fürſt die Zeit wohl in Acht nehmen; er muß ſich zuweilen ſtellen, als wüſte er die Beleidigungen ſeiner Unterthanen nicht; es giebt auch Fälle wo er eine General-Amneſtie ausſchreiben muß 251-254. wenn man Aufrührern Gnade angedeyhen laſſen will oder muß, ſo erfordert die Klugheit, ſich ſo viel als möglich zu ſtellen, als wüſte man nicht wer eigentlich ſtrafbar iſt 255. ob ein Souverän ſich mit einem Re-

Re-

Rebellen in Unterhandlungen ein- laſſen oder in eigener Perſon hin- geben ſoll, um die Empörung zu ſtillen? 257-261.
Aufwandt (von dem groſſen) III. 84.85. er iſt an ſich ſelbſt be- trachtet verderblich VI. 166-167. was in Anſehung eines Privat- manns vom Mittelſtand oder vom mäſſigen Vermögen groſſer Auf- wandt heiſt, iſt keiner in Anſe- hung eines Manns vom gröſſern Stand oder Reichthum; der Auf- wandt kann für einen kleinen Staat groß ſeyn, der es doch nicht für einen mächtigen Staat iſt. 170-174. von dem Aufwandt eines Geſandten überhaupts VI. 532.
Ausgaben (die) welche den gröſten Nutzen bringen, müſſen denen die minder nützlich ſind vorgezogen werden. VI. 174.175.
Auto da Fee, deſſen Stiftung in Portugall II. 132.
Autorität (geiſtliche) es iſt nöthig die Jugend von den Gränzen der- ſelben zu unterrichten. VI. 89. die Autorität der Regierung darf niemals mit den höchſten Wür- den und der höchſten Geburt in einer Perſon vereinbaret werden 271-273. es muß niemals einem Unterthan eine Autorität in einer Landſchaft gegeben werden, an welcher dieſer Unterthan Anſpruch macht 280-282.
Avignon iſt eine dem Papſt zuge- hörige Souveränität die in Frank- reich liegt II. 21. ſie wird dem Papſt Innocenz VI. nebſt der Grafſchaft Venaiſſin verkauft. 21-22.
Avina, ſ. Adomir.
Avocatorien, von deren Wirkung. IV. 707.708.
Autonomie. einiger Völker oder Städte unter der Herrſchaft der Griechen und Römer I. 283 ꝛc.
Axim. ein Königreich an der Gold- küſte. I 545.

B.

Baaden (die Grafſchaft und Stadt) eine in dem Bezirk der Schweitz liegende Landvogtey. II. 477.
Badelu ein Königreich an dem Fluß Gambra I 542.
Baiern (von dem Churfürſten von) II. 181. ſein Intereſſe. VI. 650.
Bajanen (die) ein beſonderer Stamm der Indianer I. 502. beſondere Geſetze für ſie 505.
Baldus. ein Gloſſator I. 125.
Bamberg (der Biſchoff von) iſt der erſte Biſchoff des Reichs II. 194. ſeine Einkünfte. 194. wenn ein Kaiſer erwählet würde, der keine eigene Staaten hätte, ſo würde er zu Bamberg reſidiren, und der dortige Biſchoff müſte ihm ſeinen Palaſt einräumen II. 168.
Bantam ein Königreich auf der Inſul Java. I. 531.
Bara ein Königreich an dem Fluß Gambra I. 542.
Barrault. ein franzöſiſcher Ambaſ- ſadeur ſtößt einem Acteur, der die Perſon Franzens I. auf eine nie- derträchtige Art vorſtellte, ſeinen Degen durch den Leib V. 306. dieſes war eine Handlung eines Küraſſirers. 306.
Barſali ein Königreich an dem Fluß Gambra I. 542.
Bartolus ein Gloſſator I. 125.
Βασιλικων, Libri. I. 118.
Basle ein Irrländer und Dollmet- ſcher des ſpaniſchen Ambaſſadeurs wird zu London aus ſeines Herrn Haus weg in Verhaft genommen V. 240.241.
Baſle (das Bißthum) II. 476.
Baukunſt deren Erfindung und Fort- gang I. 94.
Beamte und Bediente (von der Macht) zum Krieg und Frieden zu beſtellen, worauf ſie gegrün- det iſt IV. 622. die Autorität dieſer Beamten und Bedienten iſt allezeit der Macht des Fürſten un- terworfen. 623.

Bedingungen welche Nutzen bringen, müſſen andern welche nur rühmlich ſind in Tractaten vorgezogen werden VI. 474.

Befehlen (von den) des rechtmäſſigen Fürſtens IV. 470. ꝛc ſ. auch Souverän.

Begebenheiten (die gröſten) haben oft ſehr geringe Urſachen, und viele die man als Wirkungen natürlicher Urſachen anſiehet, ſind zuweilen Folgen einer ſehr feinen Politick VI 392-396.

Beglaubigungsſchreiben. Erklärung derſelben, und durch weſſen Hände ſie geben müſſen V 363. von den Beglaubigungsſchreiben des allerchriſtlichſten Königs, des Papſtes, und denen welche die Fürſten für die ſchweitzeriſchen Cantonen ausſtellen 364. ein Beglaubigungsſchreiben ertheilet niemand den Character eines Geſandten vom erſten Rang, wenn der Titel als Ambaſſadeur nicht ausdrücklich darinnen bemeldet iſt. Dieſes Schreiben iſt nur für den Ort gültig wohin der Geſandte abgeſchicket iſt, und für einen gefangenen Geſandten erſt alsdann, wenn er ſeine Freyheit wieder erhalten hat. 365.

Begnadigung (die) des Fürſten iſt überhaupts nur alsdann rechtmäſſig, wenn ſie ihren Grund in den bey der Uebelthat vorkommenden Umſtänden hat. Was in Anſehung eines einzigen Menſchen Strenge iſt, das iſt in Betrachtung unzählich vieler Unſchuldiger Gnade. VI 244-246.

Begräbnißrecht. (vom) III. 370 ꝛc. die Begräbniß iſt Naturrechts und muß nicht zum Völkerrecht gezählet werden. 370-371. wie heilig das Begräbnißrecht bey den Alten gehalten wurde 371 verſchiedene Arten der Begräbniß ſowohl bey den Alten, als den Neuern, 372-374. die Beraubung des Begräbniſſes iſt heut zu Tag eine Strafe, wie ſie es vor alten Zeiten war 374.

Begriff welchen man ſich von dem römiſchen Recht zu machen hat I. 120.

Bekanntſchaften eines Geſandten um alles was vorgehet zu erfahren VI. 538-641.

Belle-Isle. (Begebenheit des Marſchalls von) V. 187.198.

Belohnungen (von den) VI. 261. ꝛc. ob es nützlicher iſt, zu belohnen oder zu beſtrafen 263. es iſt beſſer mit Aemtern oder mit Beſchützung als mit Geld zu belohnen 265. Einſchränkung der bloß willkührlichen Gnadengaben und der Belohnungen 266.267. die Belohnungen der Gelehrten und Künſtler muß ein Landesherr nach dem Nutzen abmeſſen, den ihre Werke dem Staat bringen. 300.301.

Benedictus (der Orden des H.) war vor Zeiten im Beſitz aller Schulen in Frankreich VI. 309. heut zu Tag ſind die Jeſuiten faſt in allen römiſch catholiſchen Staaten im Beſitz derſelben 309.

Beneficien (von) und Lehen V. 178-216.

Benevento. (das Herzogthum) in Neapel ſtehet unter der Souveränität des Papſtes. II. 514.

Bengala (das Königreich) deſſen Lage, Umfang und Regierung. I. 554.

Benin. ein Königreich auf der Sclavenküſte. I. 549.

Benöthigten (von dem) VI 120-123.

Bequemlichen (von dem) VI. 123-129.

Beredſamkeit. (von der) eines Geſandten VI. 522-524.

Berg der Erhaltung zu Genua. II. 634.

Berge (ſteile) gehören dem Souverän oder der Nation zu III. 387.388.

Bergwerke, von dem Recht über dieſelbe. IV. 616.617.

Berichten (von den) eines Geſandten VI. 524-527.

Beſchirmer der Tractaten V. 834. vor Alters warfen ſich die Unterthanen zu Beſchirmern der Tractaten ihrer Fürſten auf. 834.

Beſte. (das) eines jeden Menſchen iſt im beſten der Geſellſchaft enthalten. III. 342-345.
Beſtrafung (die) eines Aufrührers iſt für die Sicherheit des Fürſtens wichtig VI. 249. 250.
Beſuche welche die fremden Geſandten bey einander ablegen V. 387.
Beute, ob ſolche dem Souverän, dem Volke, dem Officiere oder den Soldaten zugehöret V. 529. ob die Sold-Truppen oder Hülfs-Truppen daran einen Antheil haben 533. wem die Beute der Kriegsgefangenen zugehöret. 643.
Bevollmächtigte V. 56.
Bevollmächtigungen, Erklärung derſelben, es giebt deren einige welche nicht unmittelbar von dem Fürſten ertheilet worden ſind V. 366 wie ſie eingerichtet und von welcher Wirkung ſie ſind. 367. 368.
Beyſpiele groſſer Fürſten V. 960-972.
— wider die Unabhängigkeit der Souveränen V. 205-212.
— (günſtige) für die Unabhängigkeit der Souveränen V. 212. ꝛc.
— wider die Unabhängigkeit der Ambaſſadeurs V. 276 dieſe Beyſpiele ſolcher Ambaſſadeurs die beſtrafet, in Verhaft genommen, oder beleidiget worden ſind, beweiſen nichts; und die für die Unabhängigkeit der öffentlichen Geſandten vortheilhaften Beyſpiele ſind über alle Ausnahme. 287. 288.
— (einige vortheilhafte) für die Unabhängigkeit der öffentlichen Geſandten 288. ꝛc.
— eines trotzigen Bezeugens einiger Unterhändler V. 399.
— von geſchehenen Verletzungen des Völkerrechts in Anſehung der Herolde, Trompetter und Trommelſchläger, die entweder vergütet, oder beſtrafet worden ſind. V. 627 ꝛc.
— ſolcher Unterhändler die nach geſchloſſenen genehmigten und vollzogenen Tractaten bey ihren Souveränen in Ungnade gefallen waren. V. 814.
— von Favoriten die ein trauriges Ende genommen haben. VI. 69. 72.
— von hohen Kriegsbedienten die mit Undank belohnet worden ſind. VI. 72-75.
Biel (die Stadt) oder Bienne II. 476.
Billigkeit (zur) ſind wir verbunden. I. 6.
Biron wird der Herzoglichen Würde von Curland da er ſolche kaum angetretten ſchon wieder beraubet I. 189. ſeine Erhebung als Herzog von Curland II. 733. ſeine pacta ſubiectionis 734-739. begiebt ſich in ruſſiſche Dienſte, wodurch er ſich der Gerichtsbarkeit des Czaars unterworfen hat. V. 201-204.
Blois (Beſtrafung zu) IV. 582. 586.
Blutbad (das) zu Paris in der Nacht vor St. Bartholomäi Tag IV. 579-582.
Blutrath (der) wird von dem Herzog von Alba in den Niederlanden errichtet. II. 353.
Blutsfreundſchaft (die) welche Art von Hinderniß ſie bey der Ehe machet. IV. 24-28.
Böhmen, was es mit dem König von Böhmen als erſten Churfürſten des Reichs für eine Beſchaffenheit hat. II. 181. und 184. 191
Bois-Belle ein Franc-Alleu. IV. 210 ꝛc.
Bokka ein Königreich bey Congo I. 564.
Bomilcar ein carthaginenſiſcher Feldherr wird von ſeinen Bürgern gekreuziget. I. 291.
Bonnivet (der Admiral) beredet den König Franz I. zu dem Zug über das Gebürg, weil er gerne ein ſchönes Frauenzimmer beſuchen wollte. VI. 396.
Bormio (die Grafſchaft) gehöret Graubündern II. 477.
Bouillon (das Herzogthum) hat ſeine eigene Souveränität, und ſtehet unter franzöſiſchem Schutz. II. 24.
Bourbon (iſt nicht der Name des regierenden Hauſes in Frankreich,

in Spanien und beyden Sicilien, ſondern Frankreich V. 921. 939.
— iſt ein unterſcheidener Name, welcher den franzöſiſchen Zweigen von Condee und von Conti beygeleget worden iſt. V. 936.
Bourgogne oder Burgund (Erbebung des Königreichs) welches nachher das Königreich von Arles genennet wurde. V. 1071.
Boyars ſind die Vornehmſten am ruſſiſchen Hofe II. 813
Brachmanen (die) ein beſonderer Stamm der Indianer I. 502. ihre Lebensart, Schickſal ihrer Weiber 503. ſie ſind ſtreng in Beobachtung der Geſetze, worinnen ſie die Menſchenliebe ausüben. 504. beſondere Geſetze für ſie. 505.
Braganza (Don Juan von) trennet Portugall wieder von Caſtilien, und regieret ſolches unter dem Namen Johann IV. als ein independentes Reich. II. 136.
Brama ein Geſetzgeber der Indianer, theilte das Volk in vier Hauptſtämme ein I. 501. ſeine allgemeine und beſondere Geſetze. 502.
Brandenburg (der Churfürſt von) legt ſich die königliche Würde ſelbſt bey I. 185. ſeine Macht erhält dadurch keinen Zuwachs 185. ſeine Nachkommen wiſſen ſich die Umſtände zu Nutze zu machen, und ihre Staaten merklich zu vermehren 185. Wachsthum dieſes Hauſes II 715. es iſt ein Zweig des Hauſes Hohenzollern. 715. ſ. Preußen.
Braſilien iſt eine der vornehmſten Provinzen des Königs von Portugall in dem andern Welttheil II 141.
Braunſchweig Hannover (der Herzog von) II 183
Bremgarten, eine in dem Bezirk der Schweitz liegende Landvogtey II 477.
Brennens (des) ſoll man ſich nach den Kriegsgeſetzen ſo viel möglich enthalten. V. 567.
Bretagne wird mit der Krone Frankreich vereiniget II. 86.
Bücher der römiſchen Rechtsgelehrten. I. 113.
Bundesgenoſſen der Schweitzer auſſerhalb der Schweitz II. 478.
Bündniß (beſonderes) der Achaer I. 221. von der Macht Bündniſſe einzugehen IV. 607 ꝛc. ſie iſt in einem Staat nothwendig 607. Character dieſer Macht 607. was für Vortheile die Fürſten aus den Bündniſſen ziehen können VI 465.
Bulle (von der goldenen) deren Innhalt II 241-253.
Bürgeleiſtung (die) für Verbrecher iſt eine Art des Verluſts der Güter, welcher für den ſo ihn leidet, nicht als eine Strafe angeſehen werden kann. IV. 529.
Burger, von den Fällen wenn der Souverän einen oder mehr Bürger einem andern Fürſten der ſie fordert ausliefern kann. IV. 565-567. wie die Bürger dem Souverän das Recht über Leben und Tod haben geben können. 568-570. von der Bedeutung des Wortes Bürger 576. es giebt Städte in welchen man bloß durch den daſigen Aufenthalt Bürger wird, andere wo das Bürgerrecht dem Blut und der Kindſchaft anklebet. 679-681. ein ſehr kurzer Aufenthalt in einem Staat machet niemand zum Bürger deſſelben, aber er machet daß man auf eben ſo kurze Zeit Unterthan darinnen wird, er machet auch der Criminal-Juſtitz und in gewiſſen Fällen der Civil-Juſtitz des Ortes unterwürfig 684-688. die Bürger ſind leichter zu regieren als die Groſſen des Staates und das Volk. VI. 94. 95.
Bürgerliche Geſellſchaft. ſ. Geſellſchaft (bürgerliche) Bürgerliches Recht ſ. Recht (bürgerliches) Bürgerliches Regiment ſ. Regiment (bürgerliches)
Bürgerrecht (Staats) an welchem ein Fremder der nicht naturaliſiret iſt, keinen Theil hat IV. 675 ꝛc. auf wie mancherley Weiſe

ſe man ein Bürger eines Staats wird; auch wie man es zu ſeyn aufhoret 675. von dem Bürgerrecht in Colonien 682. von dem Bürgerrecht bey den ehemahligen Römern 682-684.

Burggrafen (die) der Ganerben ſind mit den Burggrafen des Reichs nicht zu verwechſeln II. 156. und 201.

C.

Cabral (Don Pedro) von Belmonte portugieſiſcher Geſandter zu Madrid, läßt einen Verbrecher der Juſtitz entreiſſen und in ſeinen Palaſt führen V 251.

Caciquen, waren beſondere kleine zinsbare Fürſten in Nordamerika I. 563.

Caducëatoren (von den griechiſchen) V. 608.

Cäſar ſtiftet das römiſche Reich II. 147.

Calmariſche Union (die) II 742.

Calmucken (die) eine tartariſche Nation, welche Rußland zinsbar iſt. VI. 527.

Cammergericht (vom kaiſerlichen) II. 218. wer ſolches errichtet, und woraus es beſtehet. 218. 219. deſſen Gerichtsbarkeit 219. 220.

Canada oder Neu-Frankreich II. 16.

Canäle müſſen im Reich gemachet werden. VI. 164. 165.

Cang-hi ſetzet einen ſeiner Söhne ab. I. 466.

Cantonen (die dreyzehen) der Schweitz II. 475. ſieben derſelben haben eine ariſto-democratiſche Regierungsform II. 499. ſechs haben ein democratiſches Regiment. 500.

Capitel eine Art von unmittelbaren Unterthanen des deutſchen Reiches II 201.

Capitulationen Erklärung derſelben V. 738 Gebräuche der Heyden und insbeſondere der Römer bey dem Angrif der Plätze; Capitulationsformuln die ſie bewilligten 738. ꝛc. wie die Capitulationen vor dieſem bey uns geſchloſſen wurden, 740. und was heut zu Tage diesfals gewöhnlich iſt 741 ꝛc. der belagernde General hat allein die Vollmacht eine Capitulation zu bewilligen. 743. Treuloſigkeiten bey der Vollziehung der Capitulationen, und was man für Aufmerkſamkeit bey der Errichtung derſelben zu beobachten hat. 743-756. Capitulationes zwiſchen dem allerchriſtlichſten König und dem Groſſultan 882-893

Cardinal von dem Collegio der Cardinäle und ihren Vorrechten V. 74-76.

Cardinalprotectores (die) der Kirchen der Nationen zu Rom ſind keine öffentliche Geſandte V. 74. ob die Cardinalbeſchützer der Kirchen lieber aus Landesleuten, als aus Italienern erkieſet werden ſollen VI. 499. 500.

Carl der Groſſe ſtiftet das fränkiſche Reich II. 150-154.

Carl der V. wollte den berühmten Türken Barbaroſſa nicht durch ſolche Mittel umbringen laſſen, die im Krieg nicht gewöhnlich ſind V. 557. was für Bedingungen er für die Losgebung Franzens I. verlangte. 851.

Carl VI. Betrachtungen über die Weitläuftigkeit und Entlegenheit der Länder welche dieſer Kaiſer hinterließe. VI. 635-638.

Carlos (der Infant Don ſetzt ſich in den Beſitz der beyden Herzogthümer Parma und Piacenz II. 565. er macht Anſpruch auf das Herzogthum Caſtro und die Grafſchaft Ronciglione 567-573. er erkläret ſich ſelbſt für majorenn und regieret ſeine Staaten ohne einige Unterwürfigkeit von dem deutſchen Reich 573. er verläſt den

den Beſitz von Parma und Piazenz und die Nachfolge auf Florenz, um über die beyden Sicilien zu regieren 574.
Carolina II 421.
Cartelle, Erklärung und Bedingungen derjenigen die zur Kriegszeit geſchloſſen werden V. 756. was die zur Friedenszeit errichtete Cartelle ſind. 757.
Carthaginenſer (die) ſenden von Zeit zu Zeit Colonien aus I. 292. ihre genaue Verbindung mit den Phöniciern 292. 293. die reichſten Kaufleute waren die angeſehenſte Bürger bey ihnen 294 ſie opferten in den ältern Zeiten ihre Kinder den Götzen 294. ihre Eroberungen und Vergröſſerungen 295. die drey erſten Tractaten zwiſchen den Carthaginenſern und Römern 295 ꝛc. erſter puniſcher Krieg und erſter Friede 298. ꝛc. Zweyter puniſcher Krieg und zweyter Friede. 300 ꝛc Dritter puniſcher Krieg und Zerſtöhrung von Carthago 302. aus was für Urſachen Carthago von den Römern bezwungen worden iſt 302 307.
Carthago (das Königreich) wird von der Dido geſtiftet I. 286. und nach deren Tod in eine Republik verwandelt 287. Regiegierungsform daſelbſt 287 Gewalt der Suffeten daſelbſt 287 Gewalt des Raths 288 des Volkes 289. wie die Aemter ausgetheilet wurden 289. Kriegsſtaat 290 die ſchönen Wiſſenſchaften waren daſelbſt nicht geachtet, und die Carthaginenſer waren laſterhaft und wild 293.
Caſtro, Ansprüche des Infantens Don Carlos auf dieſes Herzogthum II. 567.
Cellamare (der Prinz von) genieſſet von Seiten des Herzogs Philipps von Orleans, Regentens von Frankreichs den Schutz des Völkerrechtes V. 296. 297
Ceremoniel in Anſehung der Geſandten V. 368. es giebt unterſchiedliche Beamte denen das Ceremoniel an den Höfen zu beſorgen aufgetragen iſt 371 372. ſchimpflicher Gebrauch in Anſehung des Ceremoniels, für die ausländiſchen Geſandten, die bey dem Großſultan zur Audienz vorkommen 372. Gebräuche der Höfe von Frankreich, Deutſchland, Engelland, Schweden, Rußland und Holland 373 378. Der Gebrauch machet in Anſehung der Begegnung ein Geſetz aus, ein öffentlicher Geſandter darf nicht zugeben, daß etwas zu ſeinem Nachtheil daran geändert werde 379. die Geſandten müſſen eine genaue Kenntniß von dem Ceremoniel haben VI. 522.
Chaldäer (die) beſchäftigten ſich mit der Aſtronomie und den mathematiſchen Wiſſenſchaften I. 205.
Charcheron hatte den erſten Grund zu Carthago geſtiftet, ſo damals Charchedonica hieſſe. I. 286.
Chargee des Affaires. (von dem) V 62.
Charondas Geſetzgeber zu Thurium, deſſen Geſetze I. 272. ſein Tod 274.
Charte (die groſſe) in Engelland. II 431.
Chetardie (des de la) Verhalten am ruſſiſchen Hofe. V 67. 68. und 136.
Chiavenne (die Grafſchaft) gehöret den Graubündern II 477.
China, Stiftung des chineſiſchen Reichs I 461. deſſen Regierungsform, Alter und Bevölkerung 462 Thronfolge 463. die Regierung iſt uneingeſchränkt 464. Rechtspflege daſelbſt 464. wie die Prinzen vom Geblüt erhalten werden 464. die Verdienſte werden daſelbſt auch nach dem Tod geehret und belohnet 467. der Kaiſer wählet unter ſeinen Kindern dasjenige ſo er für das geſchickteſte hält, zu ſeinem Nachfolger, zuweilen auch einen ſeiner Unterthanen 466 ſeine Regierung hat die väterliche Gewalt zum Muſter 467. der Kaiſer nimmt das Unglück des Staats

auf

auf eine beſondere Art zu Herzen. 468 die Statthalter in den Provinzen müſſen ſo zu ſagen alle Verbrechen welche darinnen began- gen werden, verantworten 468 der Kaiſer iſt ſowohl der oberſte welt- liche Souverän als auch der o- berſte Prieſter und Lehrmeiſter. 469. Schranken welche ſeiner Gewalt geſetzet werden 469 Auf- merkſamkeit des Kaiſers ſein Volk glücklich zu machen 470 Macht dieſes Reiches, ſeine groſſe Mau- er 471. Menge ſeiner Unter- thanen und unermeßliche Einkünf- te. 472. ꝛc. Aufmerkſamkeit auf den Ackerbau 474 wie ihr Kö- nig beſchaffen ſeyn muſte, und wie die Tugend geehret wurde 479. Ehrerbietung der Gelehr- ten für den Confucius, ſeine Sit- tenlehre 481. ꝛc. Ehrerbietung der Kinder für ihre Väter 483. die chineſiſche Regierung hat vie- le Fehler 488. China iſt ein fruchtbares und geſegnetes Land 489. Staatsveränderungen 492. übertriebene Gebräuche in An- ſehung der Todten. 493. die Chineſer ſind bey allen Dingen ſehr umſtändlich und voller ge- zwungenen Ceremonien 493. 494. Character der Nation 496. ihre Vorurtheile in Anſehung vieler Dinge 497. ꝛc. Beſchreibung welche die Geſchichtſchreiber da- von machen 501. die Chineſer ſetzten ihre Kinder weg. IV. 109. 110.

Chriſtian IV. König von Däne- mark benimmt dem König von Schweden Carl IX. durch eine beſondere Antwort allen Luſt, ihm weiters einen Fehdebrief zu- zuſchicken V 585.

Chriſtina Königin von Schweden verübt in Frankreich eine grau- ſame Jurisdictionshandlung V. 219. ꝛc.

Churfürſten (die deutſchen) hatten ihre Aufmerkſamkeit vierhundert Jahr lang auf ein einziges Haus gerichtet I. 189. ſie entſchlieſ- ſen ſich zu einer Wahl welche die Kaiſerkrone gleichſam auf die weiblichen Nachkommen vererbet. 189. Urſprung der Churfürſten und ihres Collegii II 177 wie viel und wer ſolche ſind 179. ꝛc.

Cicero, was er von der Philoſo- phie hielte I 10. ſeine Meynung von dem Urſprung der Geſellſchaf- ten 64. ſeine Unterſcheidung in Anſetung eines öffentlichen Ge- ſandten, in dem Fall der das öf- fentliche Wohl betrift. V. 303. 304. der Sohn des Cicero wirft dem Agrippa eine Schale an den Kopf. 581.

Cleve, verſchiedene Staatsverände- rungen dieſes Herzogthums. II. 702-722.

Coactiv-Macht. ſ. **Macht** (coac- tiv.)

Cochinchina gehörte ſonſt zu Tom- quin, ſtellt aber itzo ein beſonde- res Königreich vor I. 528.

Codex (gregorianiſcher) I. 114.
— (hermogenianiſcher) I. 114.
— des Theodoſius und Alarichs. I. 115

Codex und Digeſta im engern Ver- ſtand I. 116.

Cölln (von dem Churfürſten von) II. 181.

Colbert errichtet die Oſtindiſche Geſellſchaft in Frankreich VI. 444. 445.

Colonienrecht (von dem) bey den ehemaligen Römern IV. 682- 684.

Columbus. (Chriſtoph) ein Genue- ſer entdecket America. I. 574.

Commendanten in den Feſtungen, derſelben Pflichten IV. 1001. 1002. ſ. **Gouverneurs.**

Commendo ein Königreich an der Goldküſte. I 545.

Commenthuren (einige deutſche) gehören unter die Zahl der unmit- telbaren Unterthanen II. 201.

Commiſſario (von dem) V. 59.

Commiſſarien, ob der Fürſt ſeine Unterthanen zuweilen durch ſie richten laſſen ſolle VI 95-97.

Concordia (das Marquiſat) wird mit Modena vereiniget II. 584. der Churfürſt von Bayern begiebt ſich ſeiner Anſprüche darauf. 587.

Concubinat des Landgrafen Philipps zu Heſſen IV. 78-80.
Confiſcationen (die) machen eine Art des Verluſtes der Güter aus, welcher nicht allezeit als eine Strafe für den welcher ihn leidet, angeſehen werden kann. IV. 528.
Conföderation, was die Fürſten davon zu hoffen oder zu fürchten haben. IV. 466-472.
Confucius ein Geſetzgeber der Chineſer I. 481. ſeine vortreflichen Maximen 484.
Congo ein Königreich woſelbſt im 16ten Jahrhundert das Licht des Evangelii aufgegangen iſt. I. 549. es wird von einem unumſchränkten Fürſten regieret, Macht und anſehnlicher Wachsthum daſelbſt 549. Thronfolge, Eyd des Königes und Krönungsceremonien 550. der König unterhält eine groſſe Menge Beyſchläferinnen 551. Trauer für den König 552. die Gerechtigkeit wird in dieſem Reich ziemlich gut verwaltet. 552.
Congregationen für die Regierung des Kirchenſtaats. II. 515.
Congreß. (von der Neutralität des Ortes des) V. 777. der Kaiſer Leopold verletzte ſolche. 777-780.
Conradin von Oeſterreich kam auf der Blutbühne ums Leben V. 209. 210.
Conſtantin ſtiftet das griechiſche Reich II. 149.
Conſtantinopel, der Gebrauch dieſes Hofes gegen die ausländiſchen Geſandten iſt höchſt ſchimpflich IV. 372. 373.
Conſuln (die) der Nationen ſind keine öffentliche Geſandte V. 70.
Corea. (das Königreich) deſſen Lage und Gränzen I. 516. iſt den Chinneſer zinßbar 517. Sitten der Coreuſer 517-519. die Lehre des Confucius ſtehet bey ihnen in groſſem Anſehen 519 von der Regierung des Königs von Corea 521. ſeine Einkünfte 522
Corinth (die Stadt) wird zerſtöhret, weil ſie römiſche Geſandte mishandelt hatte. V. 278.
Corſica ergreiſt die Waffen wider Genua II 638. errichtet eine neue Republik 639. erwählet ſich einen König 639. 640. wird von Frankreich wieder unter das Joch der Republik Genua gebracht. 640. 641. empöret ſich abermals wider Genua 642. wird durch Vermittlung des Königs von Frankreich wieder mit Genua ausgeſöhnet. 644 ꝛc.
Corſiſche Wache, zu welcher Beſtraffung ſie von dem Papſt angehalten wird V. 343.
Cortes (Ferdinand) erobert Mexico. I. 574.
Cortes (las) alte und neue Form der caſtilianiſchen Stände welche dieſen Namen führen. II. 122. 123.
Coſmen in Creta, wer ſie geweſen I. 230.
Coya mania Ocllo Huaco (die Königin) des Manio-Capac Stifters der peruvianiſchen Monarchie Schweſter und Frau. I. 556.
Credit (der) vermehret das Gold und das Silber ſo beedes durch Papier vorgeſtellet wird I. 89.
Creditiv ſ. Beglaubigungsſchreiben.
Creitzen ein Oberſter des Königs von Preuſſen, der als Envoyee von ſeinem Souverän an den Biſchof von Lüttich abgeſchicket wurde, erhält wegen des auf ſeine Waaren geſchlagenen Arreſts ſattſame Genugthuung V. 346.
Crequi (der Herzog von) wird an dem römiſchen Hof beſchimpft; nachdrückliche Genugthuung des römiſchen Hofes wegen dieſes Zufalles. V. 342.
Creta wird von dem Minos mit Geſetzen verſehen I. 225. kriegeriſche Erziehung der Jugend daſelbſt. 226. gemeinſchaftliche Mahlzeiten 327. Regierungsform von Creta 230. ſie war anfänglich monarchiſch und wurde nachhero republicaniſch 230. man hält die Sklaven daſelbſt ſehr gelind. 231. Dauer, Verkehrung und Ende des Staats von Creta. 231.

Criolen werden diejenigen Perſonen genennet, welche in America von einem Spanier und einer Spanierin ſind erzeuget worden II. 108.
Crotone, einer der vornehmſten Staaten in Groß-Griechenland. I. 268.
Cubo Sama iſt einer der vornehmſten Häupter in Japan. I. 457.
Cumbro ein Königreich an dem Fluß Gambra I. 543.
Curland und Semigallien; Stiftung dieſer Herzogthümer II 730. pacta ſubiectionis des Großmeiſters des deutſchen Ordens Gotthard Kettlers über dieſe Herzogthümer 731. Curland iſt ein an die Krone Pohlen rückfälliges Leben; warum es nach dem Tod des letzteren kettleriſchen Herzogs nicht mit derſelben wieder vereiniget worden 732. 733. Erhebung des Grafen von Biron zum Herzog von Curland. 733. 734. pacta ſubiectionis dieſes Herzogs. 734-739. Juſtitzpflege in Curland 739.
Czaar (Peter I.) Genugthuung welche ihm die Engelländer geben, die um ſo viel wichtiger iſt, weil ſie ſich gezwungen befanden, ihr Geſetz zu verändern. V. 257-263. und 346.

D.

Dännemark, Stiftung dieſes Königreichs II. 739-741. es wird unter der Königin Margaretha mit Schweden und Norwegen vereiniget 741. 742. wird aus einem Wahl ein Erbreich 744. Sitten der Dänen 744. Macht des Däniſchen Monarchen in Europa 744. 745. deſſen Macht in den übrigen Welttheilen 745-747. königliches Geſetz in Dännemark 747-757. bürgerliche Geſetze daſelbſt 757. 758. Intereſſe dieſes Königreichs VI. 746. das allgemeine Intereſſe deſſelben beſtehet in vier Stücken 746 Dännemarks Intereſſe in Anſehung Deutſchlands 747. Urſachen der Zwietracht zwiſchen Dännemark und Schweden 747. 748. Dännemarks Intereſſe in Anſehung des Herzogs von Hollſtein, Großfürſtens von Rußland 748-749. Anſprüche des Königs von Dännemark wider Hamburg. 749. 750 ſeine Streitigkeiten mit etlichen Mächten wegen der Durchfarth im Sund 750. was er von Holland zu fürchten hat 751 was er von Engelland zu fürchten hat 751. was er von Rußland zu hoffen hat 751. was er von Pohlen zu hoffen hat 752. was er von Frankreich und von Spanien zu hoffen hat 752.
Dairi eines der oberſten Häupter in Japan I. 456. 457.
Danzig (die Stadt) iſt ein unmittelbares Eigenthum des Königes und der Republik Pohlen II. 692.
Daſeyn Gottes (von dem) und der Erkenntniß der Wahrheit III 31. ſ. Gott.
Decemviri (die) und Dictatoren bey den Römern, waren keine wirkliche Souveräne IV. 226.
Declaration. der Parlementsadvocaten die ſouveräne Macht der Könige von Frankreich betreffend. II 37.
Democratie ſ. Regierungsform (Democratiſche)
Depeches ſ. Berichte.
Deputationen ſ. Reichsdeputationen.
Deputirte, in wie ferne ſie als öffentliche Geſandte zu betrachten ſind V 60-62.
Deſpotiſche Macht ſ. Macht (Deſpotiſche)
Deutſchland (in) bedrohet Ferdinand II. die Freyheit der Stände I. 184. es wird von den Feſſeln des Hauſes Oeſterreich befreyet 184. es ſind heut zu Tage daſelbſt

ſelbſt mehr Academien als in allen übrigen Theilen von Europa II. 165. ſelbiges iſt überhaupts ein gutes Land 165. Macht des deutſchen Staatskörpers 166. Sitten der Deutſchen 163. warum Deutſchland nicht ſo mächtig iſt, als es ſeyn könnte 167. 168. deſſen Fürſten ſind abhängig IV 171. 172. Landeshoheit in ihren Staaten 173 der deutſche Kaiſer ſelbſt iſt nicht ſouverän 175. 176. unter den letzten Kaiſern aus dem Hauſe Oeſterreich, hat man daſelbſt eine gröſſere Achtung gegen die Geſandten vom erſten Rang bemerket V. 374. es war eine ganze Welt voll Miniſter in dieſem Staat 374. Titel des deutſchen Kaiſers. 899 - 903. Betrachtungen über dieſen Titel. 965-971. Intereſſe dieſes Reiches, wie auch von dem Intereſſe des Kaiſers und der deutſchen Fürſten VI. 638. ꝛc. die Republik Deutſchland hat ſonſt von niemand als von dem König in Frankreich und vom Türken etwas zu fürchten 638 - 640. was das deutſche Reich vom Großſultan zu fürchten hat 640. was es vom König in Frankreich zu fürchten hat. 641. 642. Objecte auf welche der Kaiſer aufmerkſam ſeyn muß 642-644. Objecte auf welche die Reichsfürſten aufmerkſam ſeyn müſſen 644-646. andere Art von Betrachtungen über das Intereſſe des deutſchen Reichs und der vornehmſten Churfürſten 646-648. innerliche Urſache zur Unruhe in Deutſchland. 651.

Diacks heiſen am ruſſiſchen Hofe die geringen Räthe II. 813.

Diadema (von dem) IV. 783.

Dias (Bartholomäus) ein Sohn Johann I. Königs von Portugall entdeckte das Vorgebirg der guten Hoffnung I 533.

Dictatoren (die) zu Rom waren keine wirklichen Souveräne IV. 226.

Dienſt (vom) der Gottheit III. 143.

Dienſtleiſtungen (zu wechſelsweiſen) ſind wir verbunden I. 6.

Digeſta und Codex im engern Verſtand I. 116. Aber von ſich zuerſt der Dinge bemächtigten I. 52.

Dinge wie man ſich zuerſt der Dinge bemächtiget I. 52. (die) ſind beweglich oder unbeweglich 143.

Doge (der) zu Venedig II. 604. 606. ſeine Erwählungsform nach den Stimmen. 606-608.

— (der) zu Genua II. 625-627.

Domänen (die) eines Staats können von dem König nicht veräuſſert werden IV. 313.

Dombes (das Fürſtenthum) hat ſeine eigene Souveränität und ſtehet unter franzöſiſchem Schutz II. 22.

Dominico (die Inſul) iſt die beträchtlichſte franzöſiſche Pflanzſtadt auf den amerikaniſchen Inſuln. II. 16.

Donati (Antonius) venetianiſcher Ambaſſadeur ſchiebet dem Papſt den Vorwurf eines unrechtmäſſigen Beſitzes, welchen er der Republik machte; auf eine geſchickte Art ſelbſt in ſeinen Buſen zurück V. 396.

Dongo (das Königreich) ſ. Angola.

Draco ein Geſetzgeber der Athenienſer I. 255. ſein Ende war tragiſch aber voller Ruhm. 256. ſeine Geſetze dauerten nur 26. Jahr lang 256.

Dünkirchen (der Hafen von) II. 28-36.

Dummidiacks heiſen die ruſſiſchen Großkanzler. II. 813.

Dümini Duoranis werden die ruſſiſchen Grosräthe genennet. II. 813

Durchzug, von der Freyheit deſſelben durch ein Land III. 368-370. die unbillige Verweigerung eines mit Recht und unter billigen Bedingungen verlangten Durchzuges, iſt eine rechtmäſſige Veranlaſſung zum Krieg V. 454

Dynaſtie eine Regierungsform I 361.

E.

Eberach (das Kloſter) in Deutſchland iſt unmittelbar II. 201.

Edlen (von den) Gerichtsbeamten und Bürgern VI. 94 ꝛc ſie ſind leichter zu regieren als die Groſſen des Staats und das Volk 94. 95.

Egypten wurde in alten Zeiten als die berühmteſte Schul in Anſehung der Politick und Weisheit angeſehen I. 206. Stiftung, ſiegreiche Zeiten, Theilung, Unterwerfung und Zerſtöhrung dieſes Reiches 208. deſſen Regierungsverfaſſung 210. Gericht über die Toden, welches daſelbſt gebräuchlich war. 211.

Egyptier (die) ſchätzten die Wohlthaten und die Erkenntlichkeit ſehr hoch I. 211. ſie hielten über die Verſtorbenen, ſo gar auch über die Könige Gericht. 211. 212.

Ehe ſ. **Eheſtand** und **Ehemänner.**

Ehemänner, von derſelben Herrſchaft. IV. 81. von dem Grund und Urſprung derſelben 81-86. es gab ehemals und giebt noch itzo Ehen, in welchen nicht die Frau dem Mann, ſondern der Mann der Frau unterworfen iſt, was von dieſen Ehen zu halten 86-91. eine reguläre den Rechten gemäſſe Ehe unterwirft die Perſon und Güter der Frau ihrem Ehemann, und wie mancherley deſſelben Rechte ſind. 91-94.

Eheſcheidung (von der) anſtatt welcher wir die Scheidung von Tiſch und Bette haben IV. 60-63.

Eheſtand (von dem) IV. 9 ꝛc. richtiger Begrif davon, bevor er zur Würde eines Sacraments erhoben wurde 9 10. Urſache deſſelben 10. 11. 12. nach dem Recht der Natur hat itzt keine Verbindlichkeit mehr dazu Statt. 14. man muß ſich den in bürgerlichen Geſellſchaften ſo wohl die Ehe als den eheloſen Stand betreffenden Verordnungen gemäß verhalten; von den verſchiedenen Geſetzen der Nationen hierüber 15-24. Bedingungen den Eheſtand gültig zu machen 24. welche Art von Hinderniß die Blutsfreundſchaft und die Schwägerſchaft bey der Ehe machen 24. 28. die weltliche Macht kann die Zeit und andere Dinge bey den Ehen beſtimmen, und ſolche für null und nichtig erklären, und nicht die geiſtliche Macht. 28. 35. von Ehen welche durch Procuration geſchloſſen werden. 40. 41. von Ehen, welche Söhne, die unter Vätern oder Vormündern ſtehen, ohne derſelben Einwilligung ſchlieſſen. 41. 42. von Ehen welche Prinzen vom königlichen Geblüt, ohne Einwilligung des Königes ſchlieſſen 42-45. von Ehen zwiſchen Glaubigen und Unglaubigen, auch zwiſchen Catholicken und Proteſtanten. 46-48. von Ehen zwiſchen Souveränen und Perſonen vom gemeinen Stand, oder überhaupts zwiſchen Perſonen von ſehr ungleichen Stand 49. 50. von der Ehe ad legem morganaticam nach dem Gebrauch im deutſchen Reich 51-57 von dem Bande der Ehe 58. ſolches iſt nach den Civil-Geſetzen und canoniſchen Rechten auch ſelbſt im Fall des Ehebruchs unauflöslich. 59. kann aber durch das natürliche Unvermögen eines der Ehegatten aufgelöſet werden 60. von den zweyten Ehen oder der ſucceſſiven Polygamie 65-69

Ehre (die natürliche) kommt nicht gänzlich auf den Willen der Landesherren an; in wie weit ſelbige einen Unterthanen der Civil-Ehre berauben können, der Unterthan aber ſie ihnen aufopfern ſoll. III. 278-280.

Ehrenbezeugungen (die) welche man als eine öffentliche Perſon zu fodern hat, müſſen mehr ſeyn als alle Achtungsbezeugungen,

die man ſelbſt als eine Privatperſon ſchuldig wäre. IV. 670. 671.

— welche die Griechen und Römer den Perſonen ihrer Geſandten und auch ihrem Angedenken, wenn ſie um das Leben kamen, erwieſen. V. 339.

Ehrenzeichen, ob ſie ſo wohl in Anſehung ihrer Dauer als ihres Urſprungs von dem Willen des Souveräns abhangen. IV. 671. 672. alle Staaten haben den Bürgern die ſich vor andern hervor thaten, gewiſſe Ehrenzeichen beygeleget. VI. 267. 268.

Ehrgeitz (der) iſt eine der Urſachen welche die Einrichtung der bürgerlichen Geſellſchaften veranlaſſet haben. I. 66. vom Ehrgeitz überhaupts III. 89.

Eid (von dem) der Treue IV. 178-216. von den Eiden welche die Könige bey ihren Salbungen und Krönungen haben IV. 813 ꝛc. von der Beſchaffenheit und Kraft derſelben 813. 814. Eide der ehemaligen römiſchen Kaiſer 815. der Könige von Frankreich bey ihrer Salbung und Krönung 815-819. der deutſchen Kaiſer 819. der Könige von Pohlen 820-822. der Könige von Engelland 822. 823. der Könige in Portugall 823-825. der Könige in Schweden 825-827. Betrachtungen über einen ſehr ſeltſamen Eid der ehemaligen Kaiſer in Mexico 827. 828. Gebrauch des Eides zu ſicherer Beobachtung der Tractaten V. 682. der Eid muſte heilig beobachtet werden. 686. die alten Völker waren getreue Beobachter des Eides 686. überhaupts und in Betrachtung auf eine gewiſſe Zeit davon zu reden 691. dann bisweilen begiengen ſie auch merkliche Meineide; auch ſelbſt die Griechen und Römer arteten viel von der Treue ihrer Vorfahren aus 692. die heutigen Völker haben den Gebrauch einen Eid abzulegen gleichfals angenommen 694. ſie laſſen aber dieſen Eid heut zu Tage nur in ihren Tractaten ausdrucken; welches von eben dieſem Nachdruck iſt. 697.

Eidgenoſſenſchaft (die ſchweitzeriſche) hat mit verſchiedenen fremden Mächten Capitulationen und Bündniſſe hauptſächlich aber mit Frankreich II. 487-499. ſ. Republik der Schweitzer.

Eigenſchaften eines Fürſten IV. 931-941.

Eigenthum, der Unterſchied deſſelben war unumgänglich nöthig, und iſt von groſſem Nutzen I. 54. woher dieſer Unterſchied entſtanden 52. Gränzen eines jeden Eigenthums 57. aus dem Unterſchied deſſelben iſt die Gewohnheit der Verträge entſtanden 57.

— (Ober) des Staats über die Güter der Unterthanen IV. 558-564. worinnen ſolches beſtehet ibid. worinnen das Obereigenthum des Staats über die Perſonen der Unterthanen beſtehet. 564.

Eigenthumsrecht Urſprung deſſelben I. 52. auf was für Art man ſich zuerſt der Dinge bemächtiget hat 52.

Einförmigkeit (die) der Rechtsurtheile iſt eben ſo ſehr zu wünſchen als die Einförmigkeit der Geſetze IV. 240-242.

Einheimiſche, von den in Frankreich als einheimiſchen geachteten Nationen IV. 760 ꝛc. Beyſpiele von ſolchen Völkern, die Einwohner von Avignon und Dombes 765. die Holländer werden auch in Frankreich als einheimiſch angeſehen 765-767. die Hanſeeſtädte ingleichen 767. die öſterreichiſchen Niederlande gleichfals 768. 769. die Genfer ebenfals 769. wie auch die Schweitzer 770-775. und die Unterthanen des Königs von Sardinien 775. 776. ingleichen die Einwohner in Lothringen und Bar 776-778. die Schottländer ſind als einheimiſche in Frankreich geachtet geweſen, ſind es aber nicht mehr 778. 779.

Ein

Einſichten, ob ein Fürſt mehr den Einſichten ſeiner Räthe, oder ſeinen eigenen folgen ſolle. VI 42.
Einwilligung (durch die) der Völker entſtunden die kleinen Königreiche. I. 76 die Einwilligung iſt bey den Verſprechungen und Verträgen weſentlich; was für Bedingungen dazu erfordert werden. IV. 35-40.
Einwohner, deren Sitten oder geringe Anzahl kann eine andere Regierungsform erfordern. I. 417-420.
Einzüge der Ambaſſadeurs. V. 381.
Elbing. (die Stadt) iſt ein unmittelbares Eigenthum des Königes und der Republik Pohlen II. 692.
Eliſabetha Königin von Engelland beobachtet gegen die Geſandte von Spanien und Schottland das Völkerrecht V. 291.
Emanuel (Don) ein Sohn Johann I. Königs von Portugall eroberte Goa und Braſilien I. 533.
Emanuel (Don) war einer der glorwürdigſten portugieſiſchen Könige II. 130. er jaget die Mauren und Juden aus Portugall und machet Eroberungen in beeden Indien 131.
Emanuel (Carl) Herzog von Savoyen handelt feindlich in Frankreich; wie ihm Heinrich IV. begegnete. V. 212. ꝛc.
Embargo Erklärung dieſes Wortes, und was darunter verſtanden wird V. 674. die bloße Bedürfniß berechtiget einen Souverän, einen Embargo auf alle Kauffarthepſchiffe zu legen, die ſich in den Häven befinden 674. ꝛc. der Gebrauch deſſelben iſt gegenwärtig allgemein und zu einem Recht erwachſen 679.
Empörung, ob ein Souverän um ſolche zu ſtillen in eigener Perſon hingeben, oder ſich mit einem Rebellen in Unterhandlung einlaſſen ſoll VI. 257-261
Enarrea, ein abyſſiniſches Königreich, das wegen ſeiner Goldminen berühmt iſt I. 561.
Engelland (in) wird die Majeſtät des Throns zu Boden getretten. I. 183. 184. Cromwell beherrſchet dieſes Land als ein Tyrann unter dem Schatten der Freyheit. 184. deſſen Sohn bahnet dem Sohn des unglücklichen Königs den Weg wieder auf den Thron. 184. Stiftung dieſes Königreiches II. 393. Juſtitzpflege daſelbſt. 451. Einkünfte, Ausgaben und gegenwärtige Schulden der Engelländer 423-429. Sitten der Engelländer II. 401-405. ihr Verfahren welches ſie bezeigten da ſie die Schatulle König Carls I. fanden, verdienet getadelt zu werden V. 574-575. ſ. Großbritrannien.
Entdeckung der neuen Welt. I. 573-574.
Envoyee (von dem) V 54. von dem auſſerordentlichen. 55
Ephori wer ſie waren, und die Errichtung ihres Collegii zu Sparta I 235.
Epitades führet zu Lacedämon ein neues Geſetz ein, wodurch die Lycurgiſche Policey gänzlich untergraben wurde. I. 250.
Epiſtades, war bey den Atheniensern derjenige Senator, welcher an einem gewiſſen Tag das Präſidium hatte I 261.
Erbfolgen (von den) I. 152.
Erbrecht des Königs von Frankreich an die Verlaſſenſchaft der Fremden IV 722. ꝛc.
Erde, wie ſolche von den Menſchen bevölkert worden iſt I. 47.
Erfindung und Verbeſſerung der Ackerbaukunſt I. 92. der Baukunſt. 94. der Schiffarth. 97.
Erhaltung (von der) neuer Staaten VI. 292.
Erhebung (von der) der Königreiche, der Reiche, und anderer Souveränitätstitel. V 1058 ꝛc. Betrachtungen über dieſe Arten der Erhebungen 1058. Prüfung der von den Päbſten vorgenommenen Erhebungen 1059. Prüfung der von den deutſchen Kaiſern geſchehenen Erhebungen 1070-1072. ein Unterleben kann von

dem Oberlehnsherrn zu einem Königreich erhoben werden, und ein von einem Erbſtaat abgetrennter Theil kann von dem Fürſten welcher ſolchen abgetrennet hat, gleichfals zu einem Königreich erhoben werden. 1072-1073.

Ereigniſſe der zwey letzten Jahrhundert, und des gegenwärtigen. I 182.

Erkenntlichkeit. (von der) III. 68. 69.

Eroberer von deſſen Geſetzen IV. 478. 2c

Eroberung (durch die) entſtunden groſſe Königreiche I. 80. durch den Weg der Eroberungen wurden die vier groſſen Monarchien geſtiftet 86. ſo wie auch durch eben dieſen Weg aus den Ueberbleibſeln der letztern Monarchien die heutigen groſſen europäiſchen, aſiatiſchen und afrikaniſchen Reiche entſtunden, und auf gleiche Art die neue Welt der alten unterwürfig gemachet wurde 86.

— von Mexico und Peru. I. 574. 575.

Eroberungen anderer Staaten auſſer den Spaniern in der neuen Welt. I. 576.

— welchen Gehorſam eine rechtmäſſige Eroberung erfordert IV. 486-488. welchen eine ungerechte erfordert 488-490. in wie ferne die beweglichen und unbeweglichen Güter für erobert gehalten werden V. 535. aus einer mit einem langen Beſitz begleiteten Eroberung erwächſet das Recht den überwundenen Völkern Geſetze vorzuſchreiben 537. dieſes Eroberungsrecht hört aber mit der Gewalt von der es das Daſeyn erhalten hat, wiederum auf, wenn ſich die Völker nicht ausdrücklich oder ſtillſchweigend beruhiget haben. 539 ob eine gerechte Eroberung eines Lehens oder nachgeordneten Staates, dem Oberlehnsherrn ſeiner Oberlehnsherrſchaft, und die Nachgeordneten ihrer Nachordnungen beraubet 540 welcher Herrſchaft die von dem Feind wieder eroberte Länder zugehören 544. durch Eroberungen kann ein Staat vermehret werden VI 336.

Eropina ein Königreich an dem Fluß Gambra I. 543.

Erſtgeburt (Recht der) I. 73. es iſt bey Privatperſonen einer der unbilligſten Gebräuche. 443. 444.

Erwerbung (erſte) derſelben Quellen I. 53.

Eſſatz eine Frau dieſes Namens machte im Ende des neunten Seculi der ganzen regierenden Familie von Abyſſinien bis auf einen einzigen Prinzen ein Ende. I. 560.

Eſſotiland II. 421.

Eſtrades (des von) franzöſiſchen Geſandten zu Londen erlittene Beſchimpfung, Genugthuung welche Spanien deswegen dem König von Frankreich leiſtete. V. 343. 344.

Ethik, was ſolche iſt I. 15.

Etmadoulet wird der Premierminiſter des groſſen Mogols genennet I. 509.

Evocationen. (von den) VI. 95-97.

F.

Fabius (Q.) ſeine den Carthaginenſern ertheilte letzte Antwort. V. 399-340.

Fabricius, ſein muthiger Widerſtand wider die Verführungen des Pyrrhus. V. 411. er verabſcheuet den Verſchlag des Arztes dieſes Fürſtens. 555. 556.

Fahnen ſind zur Inauguration der Fürſten gebrauchet worden. IV. 784.

Familie, Urſprung der Familiennonnen V. 926-950. die franzöſiſchen Prinzen, welche Apanagen

panagen haben, fügen dem Namen von Frankreich noch den von ihrer Appanage bey 935.
Fania. ein Kaiſerthum an dem Fluß Gambra und Bintam I. 543. es hat zwey Kaiſer. 543.
Fantia ein Königreich an der Goldküſte. I. 545.
Farneſiſche Haus (das) hat die Herzogthümer Parma und Piacenza faſt zwey hundert Jahre lang beſeſſen II. 563.
Faulheit. (von der) III. 105.
Favoriten, Urſachen warum ſie ſehr oft in Ungnade fallen VI. 96-69 Beyſpiele ſolcher Favoriten die ein trauriges Ende genommen haben 69-72.
Fecialen (von den römiſchen) V. 610. was ſie für Formalitäten beobachteten ehe ſie den Krieg ankündigten. 611. Formalitäten welche bey dem erſten Vertrag den Rom geſchloſſen hatte, durch die Beſorgung der Fecialen beobachtet wurden 613. ſie waren öffentliche Geſandte 614. ihre Verrichtungen wurden zu einer bloſſen Ceremonie, als die römiſche Republik ihre Gränzen bis über Italien ausgebreitet hatte 615. unter den Kaiſern kamen ſie gänzlich ab. 617.
Fehler (die) ſind perſönlich und können nur an denen die ſie begangen haben, beſtrafet werden IV. 523.
Feind. das Leben oder die Freyheit deſſelben ſoll man nicht anderſt als nach den Kriegsgeſetzen angreifen V. 554. man ſoll auf den Kopf deſſelben keinen Preiß ſetzen 558. man ſoll den Gütern des Feindes nur in ſo weit Schaden zufügen, als es entweder zum Krieg ſelbſt unvermeidlich, oder zur Beförderung des Friedens nützlich iſt. 567. ob es zuträglicher iſt, den Feind bey ſich im Lande zu erwarten, oder den Krieg in des Feindes Land zu ſpielen VI 386-389. man lehret den Feind die Kriegskunſt wenn man lange Zeit mit ihm krieget 390. es iſt nützlich ſeine Feinde zu kennen, und ein heimlicher Feind iſt mehr als ein offenbahrer zu fürchten 397.
Feldgeſchrey ſ. Geſrey.
Feldherr, ob ſelbiger ſeine Perſon in Gefahr ſetzen darf VI. 411. 413. die Achtungsbezeugungen gegen den feindlichen Feldherrn ſchaden ſeinem guten Namen 414. 416. ob ein Feldherr ſeinem Heer den Rückzug gänzlich abſchneiden darf, damit die Soldaten ſiegen oder ſterben müſſen. 417 420. ob er zuweilen ſeine Perſon dem Feind anvertrauen darf. 483.486.
Felonie, wie ſolche an den Vaſallen beſtrafet wird IV. 551
Feodum oder Feudum deſſen Bedeutung IV. 192. ſ. Lehen
Ferdinand II König von Neapolis; ſeine Betrügerey gegen den Grafen von Montpenſier V. 746. 747.
Feſtungen (die) müſſen ſo wohl in Beziehung auf die Unterthanen als auf die Auswärtigen betrachtet werden VI 336. 337. von den Feſtungen in kleinen Staaten 337. von denen in mittelmäſſigen Staaten 338-339. und von denen in mächtigen Reichen 340. 342.
Fetu ein Königreich an der Goldküſte I. 545.
Finanzbediente, derſelben Pflichten IV. 1002.
Finanzen. (von den) VI. 190. ꝛc. wie ſchädlich es für Frankreich iſt, daß man die Verwaltung derſelben zu einem beſondern Gewerbe gemachet hat. 190. die Art wie ſolche in Frankreich verwaltet werden, iſt fehlerhaft, Hülfsmittel die man dawider anwenden könnte. 191-196.
Fiſcherey. ob das Recht derſelben im Meer einen beſondern Beſitzer haben könne? III. 385.
Flaggen. ſind zur Inauguration der Fürſten gebrauchet worden. IV. 790. Mittel um der Ehrenbezeigung die Flagge zu ſtreichen, auszuweichen V. 1000.
Florenz. Stiftung dieſes Staats zum beſten des Hauſes Medicis II. 540. Deſſen Erhebung in ein

Großherzogthum 541. 542. ſ. Toſcana.

Florida (franzöſiſch) ſ. Carolina.

Flotten (Kriegs) von derſelben Macht; von denen Kriegsflotten bey den Alten, bey den Franzoſen, wie auch von denen bey allen andern Seemächten in Europa VI. 344-364 ob man ſich von ſehr groſſen Kriegsflotten viel verſprechen kann? 364 366

Flüſſe (die) gehören dem Souverän oder der Nation zu. III. 387.388.

Fo iſt der gröſte Abgott der Mangoln oder abendländiſchen Tartarn I. 526.

Fortpflanzung (zur) des menſchlichen Geſchlechts war der Unterſchied der Geſchlechter und ihre Neigung gegen einander nöthig IV. 10. ſie muß aber nur vermittelſt der Ehe und in der Einheit derſelben geſchehen 11. 13.

Franc-Alleu oder Freygüter. IV. 208. 209.

Franken (die) haben ſich im 5ten Seculo in Gallien niedergelaſſen II 3.

Frankreich (Staatsverfaſſung von) II. 1. ꝛc. Stiftung dieſes Reiches II. 1. es wird unter Ludwig dem frommen zertheilet, und unter Carl dem Kahlen wieder vereiniget 5. Stärke dieſes Reiches in Europa 14- 16. in andern Welttheilen 16 Anzahl der Einwohner 19. Meerhäven 28. ꝛc. Regierungsform 36. von den Prinzen vom Geblüt, den legitimirten Prinzen und den Pairs in Frankreich 40-50. die Krone iſt lediglich erblich, erſtrecket ſich auf alle männliche Anverwandte, und die weiblichen waren jederzeit davon ausgeſchloſſen 50. 73 alles was ein König von Frankreich an ſich bringt wird der Krone einverleibt 83. 84. wie auch dasjenige was er vor ſeiner Gelangung zur Krone beſaſſe 85. zwey Beyſpiele hievon 86-93. Erklärung des Grundſatzes in Frankreich le mort ſaiſit le vif. IV. 797-800. der ganzen europäiſchen Handlung viele Vortheile V. 863 ꝛc. von dem Titel dieſes Königes 895. ꝛc. von den Vorzügen deſſelben 917. ihr Geſchlechtregieſter. 917. der Name des Hauſes welches in Frankreich, Spanien und in beyden Sicilien regieret, iſt von Frankreich und nicht von Bourbon 934-939 der König von Frankreich hat den vorzüglichen Titel der allerchriſtlichſte, und der älteſte Sohn der Kirche 949. 950 er iſt der einige unter den europäiſchen Königen der von dem deutſchen Kaiſer und dem Reichstag den Titel Majeſtät erhält 946 Lobeserhebungen mit welchen die Schriftſteller und die Päbſte das Haus und die Monarchie von Frankreich überhäufet haben 946-960. alle Nationen in Europa ausgenommen die engliſche Macht ſtreichen zur See vor der franzöſiſchen Nation die Flagge. 974

Frankreich (der König von) ſeine Allianzen mit der Pforte verſchaffen der chriſtlichen Religion und Intereſſe dieſer Krone in Anſehung der Republiken in der Barbarey VI. 655-660. in Anſehung Engellands 660-661. in Anſehung Hollands 662. in Anſehung der Schweizer 663. Frankreich hat von Spanien nichts zu fürchten, und muß mit dieſem Reich in unveränderter Einigkeit leben 666-669. es hat ſeit zweyhundert Jahren nichts als vom Hauſe Oeſterreich, und von den Feinden die es ihm bey aller Gelegenheit zu erwecken geſuchet, zu fürchten gehabt, und die Schwächung der öſterreichiſchen Macht würde ſehr nützlich für Frankreich ſeyn 669. 670 welche Politik Frankreich in Anſehung des Hauſes Savoyen und der übrigen italieniſchen Fürſten zu beobachten hat 670. 671 welche Politik Frankreich in Anſehung der nordiſchen Mächte zu beobachten hat 671. auf welche Art Frankreich ſeine Kräften ſpahren, und Europa dennoch beherrſchen könnte 672 675. beſondere Vorſchriften zur Regierung der Monarchie Frankreich 675-678.

Franz

Franz I. König von Frankreich überſendet Kaiſer Carl V. einen Fehde Brief V. 584. 585. ſeine Auswechslung aus ſeiner Gefangenſchaft gegen ſeine Prinzen 851. 852

Franzoſen (Sitten der) II. 10-14. ihr bürgerliches Recht 93. es gründet ſich auf die römiſchen Geſetzbücher, die Canoniſchen Rechte, die königlichen Verordnungen, und auf die Obſervanz jeder Provinz 97 ꝛc. Franzoſen welche ſich auſſerhalb des Königreichs wohnhaft niederlaſſen, ſich verheurathen, und ihr Vermögen wegſchaffen, verliehren die Güter welche ſie in Frankreich beſaſſen IV. 739. 740.

Fregoſa, deſſen Begebenheit. V. 181-183.

Fremdlinge (über) erſtrecken ſich die Wirkungen des natürlichen Rechts durchgängig ſo wohl als über Einheimiſche, aber die Wirkungen des Civilrechts nur auf dieſe letztern IV. 726 727. Unterſchied zwiſchen Rechten, welche Fremdlingen und den Einheimiſchen gemein ſind und andern welche dieſen letztern allein zukommen 728. 739. ein Fremder kann auf dem franzöſiſchen Thron nicht ſuccediren 750-759.

Fremdlingſchaft (von der) und des Königs von Frankreich Erbrecht an die Verlaſſenſchaft der Fremdlinge II. 722.

Freygebigkeit (von der) III. 67.

Freyheit, worinnen ſie beſtehet, I. 388. ſie iſt die allerkoſtbarſte Eigenſchaft der Menſchen 388. ſie kann nicht Statt finden, wo die Vernunft nicht herrſchet 389. die Meynung daß man unter keiner Regierung frey wäre iſt als ein Irrthum zu verwerfen 392. Betrachtungen über die ſo ſehr gerühmte Freyheit der alten und neuen Republicken 393-397. man iſt in der Monarchie eben ſo frey als in der Republik 397. in welchem Verſtand man die Republiken frey nennet. 399-405.

Freyheiten ſtudirender Fremden in Frankreich IV. 744.

Freyheiten (von den) der öffentlichen Geſandten V. 127 ꝛc. Freyheiten die allen öffentlichen Geſandten insgemein zuſtehen 127. beſondere den Ambaſſadeurs zuſtehende Privilegia 137-140. Kein Geſandter iſt berechtiget an den Orten wo er ſeinen Geſandtſchaftsdienſt verſiehet bewafnet zu erſcheinen 140. die Perſon eines öffentlichen Geſandten iſt nach der Meynung der Alten heilig und unverletzlich 140. wofür ſie auch von der heutigen Welt erkennet werden 141. ſie werden auch von den Türken dafür gehalten 143. die Gemahlin, die Bedienten des Geſandten, ſeine Geräthſchaft und ſein Gefolg ſind ebenfals heilig und unverletzlich 144. das Haus eines öffentlichen Geſandten iſt gleichfals heilig und unverletzlich, aber die Freyheit ſeines Hauſes erſtrecket ſich nicht bis auf ſein ganzes Quartier 145 ꝛc. die Privilegia der öffentlichen Geſandten ſind durch zwey Erklärungen Kaiſer Carls V. erkannt worden, welche eine umſtändliche Beſchreibung derſelben machen, und einige Fehler in ſich enthalten, die hier bemerket werden 157-167. ſie ſind von den Staaten der Provinz Holland gleichfals durch eine Erklärung erkannt worden 167. welche nur in einem einzigen Umſtand getadelt werden kann 169. wie auch von Großbrittannien 169 ſchwediſche Verordnungen hievon 169. Verordnungen des Königs von Portugall hievon 171. in welchem Verſtand das Wort Heilig welches man den Ambaſſadeurs und allem was ihnen zugehöret, zueignet zu nehmen iſt 174. warum die Beleidigungen die den öffentlichen Geſandten geſchehen ſo beſtrafet werden, als ob ſie den Fürſten, die ſie vorſtellen, ſelbſt geſchehen wären 175. die öffentlichen Geſandten, ihre Häuſer, ihre Geräthſchaft, und alle Leute ihres Gefolges werden ſo angeſehen, als wenn ſie auſſerhalb des Gebietes, indem ſie ſich aufhalten, befindlich wären 176. Folgen die aus dieſer Erdichtung flieſſen 176. eine weſentliche Eigenſchaft der Ge-

Geſandtſchafts-Privilegien beſtehet darinnen, daß ein Geſandter denſelbigen ohne ausdrückliche Vollmacht von dem Souverän nicht entſagen kann 178. die Privilegien der Miniſter beziehen ſich nur auf den Ort ihrer Abordnung 179. ſie haben in den Ländern wo ſie durchreiſen keine Privilegien 180. ſie können von Truppen die ſo wohl ihres Herrn als des Staates wo ſie ſich aufhalten / Feinde ſind, an dem Ort ihrer Abordnung gefangen genommen werden 180. Anwendung dieſes Grundſatzes auf die Begebenheit des Fregoſa und Rinſons 181. des Marquis-Monti 183. des Marſchalls von Belle-Isle 187-198. und des Grafen von Sade 198. ob die Ordensgeiſtlichen der Privilegien der öffentlichen Geſandſchaften zu genieſſen haben 312.

Freyſtadtsrecht. ob ein Fürſt die Fremden welche ſich in ſeinen Staat geflüchtet haben ihren Souverän wenn ſelbiger ſie wieder zurück fodert, ausliefern muß V. 769 ꝛc.

Freyſtädte die Häuſer der Ambaſſadeurs ſind undurchdringliche Freyſtädte für die Juſtitz des Ortes V. 245. man darf einen Unterthanen des Staats der dahin ſeine Zuflucht genommen hat nicht daraus wegnehmen V. 239. man kann auch nicht einmal einen ſolchen Unterthanen des Staats den der Ambaſſadeur mit Gewalt bey ſich behalten hat, aus ſeinem Haus wegnehmen 245. man kann auch nicht einmal einen ſolchen Unterthan des Staats aus dem Haus eines Ambaſſadeurs wegnehmen, welchen der Ambaſſadeur hat der Juſtitz entreiſſen laſſen 246. noch weniger kann man des Ambaſſadeurs eigene Leute aus ſeinem Haus wegnehmen laſſen 247.

Friede, Erklärung deſſelben V. 425. die Uebertretung, die Verletzung und der Bruch eines Friedens ſind verſchiedentlich zu betrachten 786. Vortheile des Friedens und Unglücksfälle des Krieges. VI. 376. 377. die rechte Zeit Frieden zu machen iſt diejenige wenn man im Krieg am glücklichſten iſt. 389.

Frieden (der Land) welcher auch der bürgerliche oder profan Friede genennet wird II. 238.

— (der Religions) II. 239.

— (der Weſtphäliſche) II. 239. 240.

Friedensbeſchirmer ſ. Beſchirmer.

Friedensboten ſ. Caduceotares und Feciales.

Friedensſtifter V. 828.

Friedenstractaten / Erklärung derſelben V. 776. von den Vorbereitungen zu den Friedenstractaten 776.

Friedrich von Oeſterreich kam auf der Blutbühne ums Leben V. 209. 210.

Fürſt (ein) muß alles was ihn beliebt machen kann ſelbſt thun / und was ihm Haß zuziehen kann, durch ſeine Beamte thun laſſen VI. 261-263. er muß ſeine Unterthanen in Hoffnung halten 263. er muß gutes und dieſes mit guter Art thun 264. herrliche Beyſpiele etlicher Fürſten, welche die Wiſſenſchaften geliebet haben 302-307. ein friedliebender Fürſt iſt einem kriegeriſchen vorzuziehen: aber alsdann iſt er in allen Stücken vortreflich, wenn er bey ſeiner Neigung zum Frieden auch ein Kriegsheld iſt 397-399. es iſt ſchön und nützlich für einen Fürſten, wenn er eine Menge fremder Geſandten bey ſich hat 455. 456. es iſt wichtig für ihn, ſich bey allen fremden Miniſtern in Liebe zu ſetzen 456. 457. das gute Vernehmen eines Fürſten mit ſeinem Nachbar / und ſeine Bündniſſe mit vielen fremden Staaten, geben ſeinen politiſchen Unterhandlungen einen Nachdruck 463. 464. es iſt auch zuträglich für einen Fürſten der Vermittler anderer Fürſten zu werden, was er alsdann zu thun hat 464. 465. in wie weit ſich Fürſten auf Tractaten verlaſſen können. Vortheile die ſie aus Bündniſſen ziehen können; und was ſie von Conföderationen zu hoffen

hoffen oder zu fürchten haben 465-472. was für Vortheile Fürſten von Verbindungen ihrer Häuſer durch Heurathen haben 471. ein Fürſt muß gegen einen mächtigern Fürſten alle ſeine Schritte aufs genaueſte abmeſſen, damit er ihm keinen Vorwand gebe 474. 475. ob die Zuſammenkünfte der Fürſten nützlicher oder nicht ſo nützlich ſind, als die Geſandſchaften. Betrachtungen über den Ort der Zuſammenkunft 476-481. wie ein Geſandter die Reden und Geſinnungen des Fürſten an deſſen Hofe er ſtehet anwenden ſoll 542. 543. ob ein Geſandter dem Fürſten auf Feldzügen folgen müſſe 547. ein Geſandter muß ſeine gröſte Sorge ſeyn laſſen, ſich bey dem Fürſten, wo er Unterhandlung pfleget, beliebt zu machen 548 ꝛc. Unterſuchung der Meynung, daß wer das Intereſſe der Fürſten kennet / auch weiß was ſie thun werden 553.

Fürſten (die deutſchen) beſitzen einige Regalrechte II. 230. von ihrer Befugniß mit auswärtigen Mächten Bündniſſe zu ſchlieſſen, und in wie ferne ſie bey Reichsfriedensverträgen mit dem Kaiſer concurriren 230 ꝛc.

Fürſten ſo unter Schutze ſtehen IV. 216. 217. ſo Tribut bezahlen oder annehmen 222. 223. können nicht über die Gewiſſen herrſchen 627. ihre Pflichten 900. 915 ꝛc. in Anſehung der Geiſtlichkeit 928. ihre Verſtellung 947. ihr Aufwand 948. ihre Freygebigkeit 950. Vertrauen auf ihre Miniſter 953. müſſen Väter ihrer Unterthanen ſeyn 957. müſſen das Urtheil Gottes fürchten 958. Beyſpiele groſſer Fürſten 960 ꝛc. ſ. Souverän.

Fürſtencollegium (das) in Deutſchland wohin auch die Grafen und Herren welche Stände des Reichs ſind gehören II. 191. es iſt ſolches das zweyte Collegium in Deutſchland 191.

Furcht (von der) III. 95. auf die Furcht gründet ſich die Macht eines Staats. VI. 320. 321.

G.

Gallen (die Abtey von St.) ihre Regierungsverfaſſung und Freyheiten II. 479. 480.

Gallen (die Stadt St.) ſtehet mit den proteſtantiſchen Schweitzercantons in genauer Verbindung II. 480.

Gallien, deſſen Umfang und Staatsveränderungen II. 1. 2.

Gambra ein Fluß auf der weſtlichen Küſte von Africa. I 542.

Ganerben was ſolche ſind / ſie beſitzen das Privilegium der Unmittelbarkeit II. 201.

Gaſtfreyheit (vom Recht der) III. 361 ꝛc. es giebt ein natürliches Recht derſelben 361. bey den Alten gab es ein durch Verträge eingeführtes Gaſtfreyheitsrecht. 361-366. ſolches war heilig 366. die ungeſitteſten Völker übten ſelbiges aus, und es wird noch itzo von einigen Völkern ausgeübet. 367.

Gebote des alten Geſetzes III. 171. 172. des neuen Geſetzes. 173. 174.

Gebräuche (Gottesdienſtliche) welche die Fürſten vor einem Krieg beobachten. V. 519.

Geburt (eine hohe) und Rang ſind zu Geſandtſchaftspoſten nöthig VI. 501-503. die Geburt muß den perſönlichen Gaben weichen, wenn es nicht eine ſolenne Geſandtſchaft betrift 504. ſie muß den perſönlichen Gaben vorgezogen werden, wann ſolenne Geſandtſchaften geſchicket werden. 504. 505.

Gedanken (die) werden in den Gerichtsſtädten nicht beſtrafet IV. 495. 496.

Gefälligkeit (von der) III. 69.

Gefangene ſ. Kriegsgefangene.

Gegenremonſtranten in Holland II. 383.

Geheimnißvoll muß ein Geſandter nicht zu ſeyn ſcheinen, und was für Sachen er andern Geſandten mittheilen kann. VI 536-538.

Gehorſam; Unterſchied zwiſchen dem Activ und Paſſiv Gehorſam IV. 134-136. der Gehorſam gegen das Geſetz gründet ſich nicht auf die Gerechtigkeit der Verordnungen, ſondern auf die Autorität des Geſetzgebers 136-138. allgemeiner Grundſatz in Anſehung des Gehorſams gegen die Befehle des Fürſten 476-478. Gränzen des Gehorſams eines rechtmäſſigen Eroberers 486-488. einer ungerechten Eroberung 488-490.

Geiſel, der Fürſt kann ſeine Unterthanen zwingen ſich als Geiſeln zu ſtellen IV. 567. 568. von dem Gebrauch zur Verſicherung der Tractaten Geiſeln zu ſtellen V. 846. ſolche Geiſeln die mit Gewalt zur Verſicherung der Anlagen weggenommen worden ſind, dörfen ſich losmachen, die ſich aber freywillig geſtellet haben, dörfen ſolches nicht thun 844. man iſt ſchuldig das was man verſprochen hat zu halten, wenn auch die Geiſeln die Verbindlichkeit nicht mehr verſichern. 845. ob ein Staat ſich durch die Betrachtung der Geiſeln die er geſtellet hat, ſoll abhalten laſſen, die Waffen zu ergreifen 845. von dem Recht welches einem Staat über die Geiſeln die man ihm geſtellet hat, zukommt, wodurch ſolches aufhört, und wenn die Geiſeln wieder zurück gegeben werden müſſen. 846-851. von der Art und Weiſe die Geiſeln zur Sicherheit der ſchlieſſenden Mächte zu übergeben und zurück zu ſchicken. 851.

Geißler ein kaiſerlicher Landvogt zu Altorf in der Schweitz II. 464. er verurtheilet den Wilhelm Tell, ſeinem Sohn einen Apfel vom Haupt herunter zu ſchieſſen und veranlaſſet dadurch die allgemeine Empörung der Schweitzer 464. 465.

Geiſtesgaben (von den) eines Geſandten VI. 513. 514.

Geiſtliche (die) ihre Pflichten IV. 991. der Fürſt muß ſie in die Gränzen ihres Amtes einſchränken VI. 86. 87 ob Geiſtliche in die Staatsräthe eingenommen werden dörfen 92-94.

— (Ordens) ob ſolche fähig ſind der Privilegien der öffentlichen Geſandten zu genieſſen V. 312.

Geiſtlichkeit von der Sorgfalt des Fürſten in Anſehung derſelben IV. 928. 929. derſelben Pflichten 991. 992. es iſt nöthig die Jugend von den Gränzen der geiſtlichen Autorität zu unterrichten VI 89. weiſe Verwahrungsmittel die von einigen Staaten in Anſehung der Diener der Religion angewandt werden 90. ob Geiſtliche und Ordensleute zu Staatsunterhandlungen geſchickt ſind. VI. 496-499. ob ihnen Geſandſchaften nach Rom aufgetragen werden ſollen 499.

Geitz (von dem) und der Verſchwendung III. 97-100.

Gelder (gemeine) Geſetze wegen deren Entwendung bey den Römern IV. 536-538. wie das Verbrechen der Entwendung öffentlicher Gelder in Frankreich beſtrafet wird 539.

Geldern (das Brandenburgiſche) II. 725.

Geldzinſen (von den) und ob der Wucher geduldet werden darf, und mit welcher Einſchränkung VI. 173-185.

Gelegenheiten, es giebt welche die niemals wiederkommen, nachdem man ſie einmal aus den Händen gelaſſen hat VI. 391.

Gelehrte, der Landesherr muß ſich gegen ſie wohl betragen, und ihre Belohnungen nach dem Nutzen den ihre Werke dem Staat bringen abmeſſen VI 300. 301. ſie ſind zu Staatsunterhandlungen geſchickter als andere Perſonen 494-496.

Geleitsbriefe ſ. Päſſe.
Gemeinſchaft, der Stände unter ſich I. 4
Gemüthsruhe (von der) III 66
Genehmhaltung der Tractaten V. 807. von der Form wie ſolche auszuſtellen ſind 807. was einen Fürſten veranlaſſen muß, das was ſein Bevollmächtigter gethan hat, zu genehmigen 807. ꝛc. der Mangel der Genehmhaltung machet einen Tractat ſchlechterdings ungültig, was einem Fürſten zu thun oblieget, wenn er ſich weigert die Handlungen ſeines Gevollmächtigten genehm zu halten 809-812. tauſend und aber tauſend ſind wegen Mangels der Genehmhaltung nicht vollzogen werden. 812. ein Fürſt iſt auf keine Art verbindlich einen Tractat zu vollziehen, den ſein Vorfahrer in deſſen Namen er geſchloſſen worden iſt, nicht genehm gehalten hat. 820. ꝛc. die Vollziehung eines Tractats iſt die beſte Genehmhaltung 821. ꝛc. ob die Römer gegen die Samniter, Numidier, die Numantiner und Corſen treulos gehandelt haben, weil ſie ſich weigerten den Frieden genehm zu halten, welchen ihre Generale mit dieſen Völkern geſchloſſen hatten 822. ꝛc.
General einer Armee (ob ein) der mit dem Ambaſſadeurs Charakter bekleidet iſt, und gefangen genommen wird, von dem Fürſten deſſen gebohrner Unterthan er war, und wider den er gedienet und gehandelt hat, beſtrafet werden kann? V. 313.
Generalcapitän ſ. Provinzen (die vereinigten)
Generalſtaaten der ſieben Provinzen II. 373. ſ. Provinzen (die vereinigten)
Genf. ſ. Republik (die) Genf.
Genua war anfänglich beſtändigen Staatsveränderungen unterworfen II. 616-620. Andres Doria führet die ariſtocratiſche Regierungsform daſelbſt ein 620. Beſitzungen dieſer Republik 621. ihre gegenwärtige Regierungsverfaſſung 624. vom Doge daſelbſt. 625-627. von dem groſſen und kleinen Rath 627-630. von den Verwahrern der Geſetze den Staatsinquiſitoren und andern obrigkeitlichen Perſonen 630. bürgerliche Geſetze 631. Betrachtungen über die Erlaubniß der Unterthanen dieſer Republik vermög welcher ſelbige ſich in andern Staaten einkaufen dörfen 631. von der Banco von Genua welche man das Haus des H. Georgius nennet. 632. die Republik Genua demüthiget ſich vor dem allerchriſtlichſten König, weil ſie die Ehrerbietigkeit gegen ihn verletzet hatte. V. 342. Vertrag zwiſchen dem Mathews und zweyen genueſiſchen Deputirten 664-666. Titel dieſer Republik 916. ihr Intereſſe. VI. 634.
Genueſer. (die) ſetzen auf den Kopf eines franzöſiſchen Ambaſſadeurs einen Preiß; merkwürdige Repreſſalien welche der König von Frankreich dargegen gebrauchet. V. 505-509.
Genugthuung. der Genueſer gegen den allerchriſtlichſten König wegen eines Ehrerbietigkeit widrigens Bezeigens V. 342.
— (nachdrückliche) des römiſchen Hofes wegen des Zufalls mit dem Herzog von Crequi V. 342.
— welche Spanien wegen der dem Eſtrades zu London erwieſenen Beleidigung dem König von Frankreich geleiſtet. V. 343. 344.
— welche dem Marquis von Villars auſſerordentlichen franzöſiſchen Envoyee zu Wien geleiſtet wurde. V. 344. 345.
— welche der ruſſiſche Czaar von der Königin von Engelland wegen der Arreſtirung ſeines Geſandtens erhalten hatte. V. 257. 258.
— welche einem preuſſiſchen Geſandten geleiſtet wurde, deſſen Waaren von den Procuratorn zu Lüttich mit Arreſt beleget worden waren V. 346.
— welche in Frankreich den beleidigten Geſandten zugeſtanden wird V. 347. Regeln wegen der zu lei-

leiſtenden Genugthuung wider eine Verletzung des Völkerrechts 349 wenn eine geſchehene Verletzung nicht freywillig gut gethan wird, ſo bleibt dem beleidigten Staat das einzige Mittel der Waffen übrig 349. 350

Georg I. König von Großbrittanien. Schreiben dieſes Fürſten an Philipp V. König von Spanien wegen der Zurückgabe von Gibraltar V. 708.

Gerechtigkeit und Ordnung muß allenthalben herrſchen I. 8. was ſie iſt. 14. worauf ſie ſich gründet. 35. von der vertauſchenden Gerechtigkeit III. 293 von der zutheilenden Gerechtigkeit 296. 297. nichts von allem was nicht gerecht iſt, darf jemals als nützlich angeſehen werden 302-306. die Nichthaltung der Gerechtigkeit ſtürzet in Unruhe und Beängſtigung, wodurch das Laſter ſchon in dieſer Welt beſtrafet wird 306. die Sorgfalt mit welcher die Laſterhaften ihre Uebertretungen des Naturgeſetzes zu verbergen ſuchen, iſt ein ſicheres Kennzeichen ihrer Ungerechtigkeit. 308. 309.

Gerichtsämter, ob die Verkäuflichkeit derſelben in Frankreich abgeſchaffet werden kann und ſoll VI. 97-103.

Gerichtsbarkeit über die öffentliche Geſandte ſ. Juſtiz

Gerichtsbeamte ſind leichter zu regieren als die Groſſen des Staats und das Volk. VI. 94. 95.

Gerichtsproceduren (die) müſſen kurz und einfach und die Gerichtskoſten ſehr mäſſig ſeyn VI. 107. 108.

Gerichtsſtädte, vor ſelbigen werden die Gedanken nicht beſtrafet. IV. 495. 496. auch kleine Fehler und gewiſſe Laſter und Leidenſchaften eben ſo wenig 497.

Geſandte, die Griechen und Römer hatten nur eine Art öffentlicher Geſandten, und dieſe Geſandte ſtunden in groſſer Achtung wie ſie genennet wurden, was für Zeichen und äuſſerliche Zierrathen ſie trugen V. 28-32. Europa konnte gleichfals lange Zeit nur einerley Art der öffentlichen Geſandten, nachhero wurden zwey, und gegenwärtig drey Gattungen daraus 32. 33. dieſe drey Gattungen der Geſandten ſtehen im gleichen Grad unter dem Schutz des Völkerrechts 34. auch die Türken geſtehen den Unterſchied des Ranges der öffentlichen Geſandten zu, in Morgenland iſt ſelbiger aber unbekannt, allwo ein öffentlicher Geſandter nichts weiters als ein königlicher Bote iſt; in den groſſen afrikaniſchen Reichen weiß man auch nichts davon 35. von Geſandten vom erſten Rang 38 von Geſandten vom zweyten Rang 50. ꝛc. Bewegungsgründe welche die Staaten veranlaſſen Geſandten vom zweyten und dritten Rang abzuordnen 50-54. Unterſchied der Geſandten des zweyten und dritten Ranges 57. 68. von Geſandten vom dritten Rang 58. ꝛc. ſie werden auf unterſchiedliche Art benennet. 58-74. von unterſchiedlichen Geſandten welche der römiſche Hof an andere Höfe abſchicket 74. ꝛc. das Völkerrecht ſchützet blos ſolche Geſandte die von einem Souverän an einen andern abgeſchicket werden 104. die Unterthanen können an einen fremden Fürſten weder Geſandte abſchicken, noch dergleichen annehmen 104-108. von den nachgeordneten Geſandten 117. ein als Souverän erkannter Fürſt ſchicket nach ſeinem Belieben einen oder mehrere Geſandte ab, und giebt ihnen bis auf einen gewiſſen Grad, ſolche Titel und ein ſolches Gefolg, wie er es für gut befindet 124. von den Freyheiten der öffentlichen Geſandten 127. ꝛc ſ. Freyheiten ꝛc. ob die öffentlichen Geſandten der bürgerlichen oder peinlichen Juſtiz an den Orten wo ſie ſich aufhalten unterworfen ſind. ſ. Juſtiz in Abſicht auf die öffentlichen Geſandten. Von der Beleidigung die einem Geſandten entweder in einem Aufſtand,

ſtand, an welchem er nicht Schuld iſt, oder wenn er verkleidet iſt, oder wenn er als eiue Privatperſon handelt, geſchiehet. 305. ob es einem Fürſten erlaubt iſt, einem ausländiſchen Geſandten übel zu begegnen, weil der ſeinige von dem Herrn dieſes Geſandten ebenfals iſt mishandelt worden. 307. 308. ob eiu Staat einen Geſandten der von einem Fürſten an ihn abgeordnet worden iſt, und der von einer andern Macht als Ausreiſſer zuruckgefordert wird, in Verhaft nehmen kann 334. verſchiedene Arten wodurch man gegen ausländiſche Geſandte das Völkerrecht verletzen kann; ſ. **Verletzung.** Wie ein öffentlicher Geſandter angenommen wird. 350. ein Souverän kann einem Geſandten die Annahme abſchlagen 351. es werden wichtigere Gründe zur Zurückſchickung eines Geſandten, als zur Verweigerung der Annahm deſſelben erfordert. 353. ꝛc. von der Aufnahm und dem Ceremoniel der Geſandten ſ. **Ceremoniel.** Beſuche welche die fremden Geſandten bey einander ablegen 387. verſchiedene Geſandte eines einzigen Fürſten machen nur einen Geſandtſchaftskörper aus, und was daraus in Abſicht auf die Beſuche folget 388. die Geſandten welche einer Ceremonie nur als Zuſchauer beywohnen, müſſen den zur Ceremonie nothwendigen Beamten nachgehen 388. was für Zeichen der Ehrerbietigkeit diejenigen Perſonen welche an fremde Höfe reiſen, den Geſandten ihrer Fürſten zu erweiſen haben 389. es iſt ſchön und nützlich für einen Fürſten wenn er eine Menge fremder Geſandten bey ſich hat. VI. 455. 456. Abgeſandte annehmen und keine an andere Höfe ſchicken, iſt eine ſchlechte Politik 457-461. es iſt nothwendig die Geſandten wohl zu erkieſen 493. 494. man muß ſolche Männer zu Geſandten wählen, welche dem Fürſten an den ſie geſchickt werden angenehm ſind 494. ob man an andern Höfen Gelehrte welche in Civilbedienungen ſtehen, oder Kriegsbediente zu Geſandten brauchen ſoll 500. Hohe Geburt und Rang ſind zu Geſandtſchafts-Poſten nöthig 501-503. die Geburt muß den perſonlichen Gaben weichen, wenn es nicht eine ſolenne Geſandtſchaft betrift 504. die Geburt muß den perſonlichen Gaben vorgezogen werden, wenn ſolenne Geſandtſchaften geſchicket werden 504-506. die Wahl des Geſandten muß nach Beſchaffenheit der Geſchäfte getroffen werden 505-507. bey einem Geſandten hat man ein wenig auf die Schönheit oder die Häßlichkeit ſeiner Perſon und ſeines Namens zu ſehen 507-510. von der Redlichkeit eines Geſandten 510-513. von den Geiſtesgaben eines Geſandten 513 514. von dem Alter deſſelben 514. 515. von der Weltkenntniß welche ein Geſandter beſitzen muß 516. von der Kenntniß der Sprachen deren er nöthig hat 516-58 von der einem Geſandten nothigen Kenntniß der Geſchichte 518-520. von der ihm nöthigen Kenntniß des öffentlichen Rechts, des Völkerrechts, der Staatsmemoriale und Tractaten 520-522. von der Kenntniß des Ceremoniels 522. von der Beredſamkeit eines Geſandten 524-527. von der Kleidung deſſelben 527. 528 von der Wohnung und der Tafel eines Geſandten 529. von dem Aufwandt eines Geſandten überhaupts 530-532. von der geſchickten Art mit welcher ein Geſandter negociiren ſoll 533. 534. er darf ordentlicher Weiſe nichts ohne Befehl thun, aber es giebt Fälle in welchen er etwas thun kann und muß, ob er gleich keinen Befehl dazu hat. 535-536. er muß nicht geheimnißvoll zu ſeyn ſcheinen, und was für Sachen er andern Geſandten mittheilen kann 536-538. was für Umgang und Bekanntſchaften er halten ſoll, um alles was vorgeht zu erfahren 538-541. er muß

nicht ſtets eine hohe Perſon vorſtellen wollen. 541. zu welchem Gebrauch er die Reden und Geſinnungen des Fürſten, an deſſen Hof er ſtehet, anwenden ſoll 542. von dem Unterſchied, den er in ſeinem Verhalten zu beobachten hat, wenn er die Geſchäfte ſeines Herrn treibt, und wenn er Privatleute beſchützet 543. 544. von dem Unterſchied zwiſchen dem was ein Geſandter in einer Audienz als Geſandter und dem was er als Privatmann thut oder redet 545. von der Sorgfalt ſo er tragen ſoll, ſeine Gemahlin und ſeine Leute in Ordnung zu halten 545. 546. Ob er dem Fürſten auf Feldzügen folgen müſſe 547. er darf niemals etwas unvollendet laſſen 547. er muß ſeine gröſte Sorge ſeyn laſſen, ſich bey dem Fürſten wo er Unterhandlungen pfleget, und bey deſſen Miniſtern beliebt zu machen, und welches Mittel hiezu dienet 548. ein Geſandter muß viel Umgang mit Weltleuten haben 558. er proportionire ſeine Unterhandlungen nach der Verfaſſung des Staats, wo er ſie treibt, nach dem Gemüths-Charakter derer mit welchen er negociiret, und nach den Umſtänden worinnen er ſich befindet 560. ꝛc. von den oftmaligen Veränderungen der Geſandten, und von der Rechenſchaft, die ſie von ihren Unterhandlungen abiegen ſollen 564-567. ſ. auch Ambaſſadeur.

Geſandtinnen. (von den eigentlich ſo genannten) V. 45

Geſandtſchaften (von) V. 24. ꝛc. derſelben Urſprung 24. Gegenſtände 25. und Nützlichkeit 26. von alten und neuen Schriftſtellern welche von den Geſandtſchaften gehandelt haben 26 vor dieſem waren alle Geſandtſchaften auſſerordentlich, weil die Nationen wenig Umgang miteinander pflegten, es gab aber doch gleichwohl bey den Römern freye Geſandtſchaften, und wie die ordentlichen Geſandtſchaften in Europa eingeführet wurden 39. 44. von den Geſandtſchaften derjenigen Fürſten welche mit höhern Fürſten in Verbündniſſen ſtehen und von den Geſandtſchaften ſolcher Fürſten, die zum Theil unterwürfig und zum Theil unabhängig ſind, wie z. E. die Chur- und andere deutſche Fürſten 106. von den Geſandtſchaften der lehnbaren Fürſten 107 von den Geſandtſchaften der Fürſten die nur bloſſe Lehen beſitzen 108. von den Geſandtſchaften eines erſt entſtehenden Staates 109. von der doppelten Geſandtſchaft eines vom Thron entſetzten Fürſten, und des unrechtmäſſigen Beſitznehmers dieſes Throns 110. von der doppelten Geſandtſchaft eines Fürſtens der ſeine Krone niedergeleget hat, und des regierenden Fürſten 115. von den Geſandtſchaften der Corſaren und Seeräuber 116 von den Geſandtſchaften der Generalgouverneurs. 116. von den Geſandtſchaften der Monarchien während der Minderjährigkeit der Könige, bey den Strittigkeiten der Thronfolge, und während den Zwiſchenregierungen 119. von den verſchiedenen Arten die Geſandtſchaften zu endigen 419. ꝛc 1.) durch den Tod des Geſandten 2) durch ſeine Zurückberuffung. 3.) wenn der Herr der ſich ſeiner bedienet hat, aufhört ſouverän zu ſeyn. 4.) durch den Tod eines oder des andern Fürſten 420 5) durch eine genöthigte Entfernung 6.) durch eine Kriegsankündigung. 422.

Geſandtſchaftsrecht (thätiges und leidendes) des Kaiſers und der Fürſten des Reichs II. 229. wem ſolches zuſtehet, und wie es ausgeübet werden kann V. 103 ꝛc. Ob die Hanſeeſtädte das Geſandſchaftsrecht haben 120. Ob die geringſten Souveränen ſolches eben ſo wohl wie die gröſten Monarchen haben. 123.

Geſandtſchaftsſecretär (von dem) V. 64. ob der Gebrauch dergleichen zu halten, nützlich iſt, oder

ob die Secretarien unter den Geſandten ſtehen ſollen VI. 492. 493.
Geſchäfte, derſelben Vertheilung unter den Fürſten ſeinen Rath und ſeine Miniſter VI. 40-42.
Geſchäftsträger ſ. Chargee des Affaires.
Geſchichte des römiſchen und franzöſiſchen Rechts. I. 105.
— der Staaten, ihr Nutzen I. 202.
Geſchichte, von der einem Geſandten nöthigen Kenntniß derſelben VI. 518-520.
Geſchlechter (der Unterſchied der) und ihre Neigung gegen einander waren zur Fortpflanzung des menſchlichen Geſchlechtes nöthig IV. 16.
Geſchlechtsregiſter der Könige von Frankreich V. 917.
Geſchrey (verſchiedene Feld) der Souveränen in Europa V. 618. 619.
Geſellſchaft (jedwede) hat gewiſſe Pflichten zu erfüllen I. 6
Geſellſchaften (bürgerliche) deren Urſprung und Vortheile I. 47. deren Ruhe und Sicherheit gründet ſich auf die bürgerliche Regierung 59. Urſachen des Urſprungs der bürgerlichen Geſellſchaften 61. es könnten keine Geſellſchaften beſtehen, wenn die Menſchen nicht einander liebten und Dienſte leiſteten III. 357-361. die Einführung derſelben hat nothwendiger Weiſe verurſachen müſſen, daß die Vortheile der einen den andern ihren im Wege ſtehen IV. 722-726. welcher Unterſchied zwiſchen den Gründen der Ordnung einzelner Geſellſchaften, und den Gründen der allgemeinen Geſellſchaften iſt. VI 20 ꝛc.
Geſetz (das königliche) der Römer was ſelbiges war I. 129.
Geſetz (das ſaliſche) II 53 ꝛc. iſt von den Franzoſen dreyzehen hundert Jahr lang beobachtet worden. II. 63.
Geſetz der zwölf Tafeln. ſ. Tafeln.
Geſetze (diejenige) welche die Beobachtung oder Einführung der Ordnung unter den Menſchen zum Zweck haben, enthalten die Richtſchnur unſers Verhaltens; wie mancherley die Geſetze ſind I. 9. wie viel ſie von der Philoſophie entlehnen 10. ſie müſſen dem Staat nützlich ſeyn 16. aus der Kenntniß der Geſetze und der Staatsklugheit entſtehet die Staatskunſt 17. wenn verſchiedene Geſetze einander dem Anſchein noch widerſprechen oder die bürgerlichen Geſetze gänzlich ſchweigen, ſo muß das Urtheil der natürlichen Billigkeit gemäß abgefaſſet werden 31. welches die berühmteſten Geſetze aus dem Alterthum und die merkwürdigſten in den neuern Zeiten ſind 100. der Urſprung der bürgerlichen Geſetze liegt in der Verſchiedenheit der menſchlichen Neigungen, und in der vielmahligen Veränderung der politiſchen Welt 103. ſie machen heut zu Tage faſt in allen Staaten eine regelmäſſige Sammlung aus 103. erſtaunliche und ſchädliche Vielheit derſelben in der römiſchen Rechtslehre 105. Urſprung und Charackter der Geſetze IV. 452. Erklärung des Geſetzes; es verbeut, gebeut, erlaubt, beſtraft, und belohnet, giebt aber kein Recht über vorhergeſchehene Sachen Klagen anzuſtellen 459-464. ſie müſſen weder mit dem Rathſchlag, noch mit der Convention, noch mit dem Recht vermenget werden 464-470. die bürgerlichen Geſetze der Römer und anderer Völker haben in dem Völkerrecht keine Gültigkeit. V. 16-20. der Fürſt muß über die Vollziehung ſeiner Geſetze und Befehle halten und die Uebertretung derſelben hart beſtrafen VI. 208-210. Groſſe Beyſpiele der Strenge zur Haltung der Geſetze 211. 212. die Geſetze müſſen eine allzugroſſe Vollkommenheit weder voraus ſetzen noch fodern 213-215. ſie müſſen nach den Sitten der Völker eingerichtet werden 215. 216. ſie müſſen die Völker zu guten Sitten formiren 217-219. ſie müſſen deutlich und nicht in

groſſer

groſſer Menge ſeyn 219. 220. ſie müſſen nicht belehren ſondern befehlen 220. 221. man muß alte Geſetze und Gebräuche mit groſſer Schüchternheit ändern 221-224.

Geſetze (die Grund) dörfen nicht eher geändert werden, als bis es die dringende Nothwendigkeit erfordert VI. 225. 226 dieſe Aenderung muß unvermerkt geſchehen 227. es iſt ſo gar nützlich, ob gleich die Sachen geändert werden, dennoch die alten Benennungen beyzubehalten 228. 229. Anſchlag zu einerley Geſetz Gewohnheit, Gewicht und Maaß 232. der Anſchlag in Anſehung eines allgemeinen Geſetzes hat ſeine Schwierigkeiten: ſie wären zwar zu heben, aber es iſt nicht wahrſcheinlich daß es geſchehen werde 236-240. die Einförmigkeit der Geſetze iſt zu wünſchen 240 2c.

Geſetze des Minos I. 225.

Geſetze (alte und neue) in Arragonien, Catalonien und Valenzia II. 123.

— (allgemeine Deutſchlandes II. 237.

Geſetze des Staats ſ. Staatsgeſetze.

Geſetze der Natur ſ. Naturgeſetze.

Geſetz (bürgerliches) ſ. Recht (bürgerliches.)

Geſetzgebende Macht ſ. Macht (geſetzgebende)

Geſetzgeber (weltliche) I. 200. die Heyden haben viele Ehrerbietung für ihre Geſetzgeber gehabt 200 Namen der vornehmſten Geſetzgeber 200. wie ſie es wurden 202. welche Meynung man von ihnen haben ſoll 203. Eigenſchaften welche den Völkern von ihnen nachher anklebten 204. 205 die Chaldäer, Egyptier und Perſer waren die erſten Geſetzgeber 20[illegible]. von einigen griechiſchen Geſetzgebern. 266. 267.

Geſetzgebung, der Urſprung des höchſten Rechts derſelben iſt jederzeit von allen Völkern für göttlich gehalten worden, und die falſchen Religionen welche nicht göttlichen Urſprunges ſind, haben es doch ſo vorgegeben. IV. 232-235.

Gewährſchaften der Tractaten V. 837. ſolche nehmen heut zu Tage die Fürſten bisweilen über ſich; was von dieſen Gewährſchaften zu urtheilen iſt. 837.

Gewalt (die väterliche) iſt die erſte deren ſich die Menſchen unterworfen I. 70. von der väterlichen Gewalt überhaupts IV. 95. ſie iſt die zweyte urſprüngliche Geſellſchaft und das heiligſte Richteramt, was der Grund davon iſt 95. 97. ob ſolche dem Vater oder der Mutter nach dem Naturſtand zugehöret 98 99. wem ſie im Stand der bürgerlichen Geſellſchaft zukommt. 99-101. wie weit ſie ſich in dem natürlichen Stand erſtrecket, und wo ſie ihre Gränzen hat 102-107. wie weit ſie ſich im Stand der bürgerlichen Geſellſchaft erſtrecket 107-111.

Gewicht und Maaß (Anſchlag zu einerley) VI. 232. er würde keine Schwierigkeit finden, und der Einwurf den man dawider macht, iſt unerheblich 234-236.

Gewiſſen (über die) können die Fürſten nicht herrſchen IV. 627-629.

Gewohnheit, worinnen ſie von den Geſetzen unterſchieden I. 12. 2c. Anſchlag zu einerley Gewohnheit VI. 232.

Gingiſchan ein groſſer Eroberer I. 522.

Gleichgewicht der Macht; Syſtema vermög deſſen man ſolches in Europa zu Lande wider Frankreich ſuchet VI. 582-588. Syſtema eines Gleichgewichts zur See, welches wider Engelland zu ſuchen wäre 588 Intereſſe ſo Engelland hat, das Gleichgewicht von Europa zu erhalten, oder es wieder herzuſtellen 694.

Gleichheit (von der) der Menſchen in Anſehung des Naturſtandes und derſelben Ungleichheit in Anſehung des Civilſtandes III 256. 257. das Recht der natürlichen Gleich-

Gleichheit beſtehet noch immer, ob gleich die bürgerlichen Geſellſchaften Veränderungen darinnen eingeführet haben 316. das Naturgeſetz verpflichtet uns um dieſer Gleichheit willen, die unter uns iſt, einander als unſers gleichen zu lieben 317-318 aus dieſer Gleichheit flieſſen die natürlichen Pflichten ſo wohl derer die gebieten, als auch derer welche gehorchen ſollen 319. von der Gleichheit der Eintheilung der den Einzelnen gehörigen Güter, zufolge der natürlichen Gleichheit der Menſchen 376. von den Mäſſigungen welche die natürliche Gleichheit erhalten, wenn allgemeine Sachen nicht getheilet werden können 376-379. aus der natürlichen Gleichheit folgt nicht, daß gewiſſe ungetheilte Sachen gemein ſeyn 387

Glückſeligkeit (die) aller Menſchen beſtehet in dem Gebrauch der Vernunft III. 62. 65 jedermann begehret glückſelig zu ſeyn, und doch iſt nichts ſeltener als die Glückſeligkeit 143-147. die Glückſeligkeit findet nur in dem Fall Statt, wenn man den Gedanken hat, daß man wohl daran iſt 147. worinnen die zeitliche Glückſeligkeit beſtehet, und wie zuträglich es für uns iſt, recht zu leben, nicht allein zu unſerer gegenwärtigen Glückſeligkeit, ſondern auch zum ewigen Leben 231. 234.

Gnade (die) und die Großmuth finden auch im Krieg Statt V. 572. wie weit die Gränzen derſelben gehen 575

Gnadengaben (Einſchränkung der bloß willkührlichen) VI. 266.

Goa ein portugieſiſcher Handlungsſitz in Oſtindien. I. 531.

Goertz (Heinrich Baron von) es wird von Engelland das Völkerrecht wider ihn verletzet V. 284. 285. Philipps Herzogs von Orleans Regentens in Frankreich Vermittlung, um den Folgen dieſes Vorfalls bevor zu kommen. 286.

Gold und Silber haben die Vertauſchung der Waaren und Lebensmittel erleichtert, und ſind an deren Stelle getretten I. 89. wird durch den Credit vermehret, und beedes durch Papiere vorgeſtellet 90. wird von den Spartanern gänzlich abgeſetzet. 239. ſoll nicht aus dem Lande geführt werden VI. 449. 450.

Gomar ein Gegner des Arminius und Haupt der Gegenremonſtranten in Holland II. 382 383.

Gonzaga (das Haus) macht Anſprüche auf Mantua und Guaſtalla II. 580.

Gott, es iſt nur ein Gott. III. 114. die Wahrheit daß nur ein Gott iſt, wird aus dem einzigen Satz erwieſen, daß die Nothwendigkeit zu ſeyn, in dem Begrif den wir von ihm haben, enthalten iſt. 114. in wie ferne man ſagen kann, daß die Grundſätze des Naturgeſetzes nicht bloß von dem Daſeyn Gottes abhangen. 129.

Gottesläugner (es giebt keinen wirklichen) III. 117. 121.

Gottheit. (vom Dienſt der) III 143.

Gouverneurs. (von den) und Commendanten welche ihre Schuldigkeit nicht thun IV 596-597. Beyſpiele der Strafen welche ihnen verſchiedene Nationen auflegen. 597-606. Grundſätze zu dieſer Materie 606. Gouverneurs und Intendanten in den Provinzen, derſelben Pflichten 1001.

Goyan ein abyſſiniſches Königreich das wegen der Quellen des Nils berühmt iſt I. 561.

Gränzen (die) wodurch die Erbgüter von einander unterſchieden ſind, ſind allezeit von allen bürgerlichen Geſellſchaften als unverbrüchlich betrachtet worden I. 57.

Grafen, wurden vor Alters die Befehlshaber in Städten oder kleinen Provinzen in Frankreich genennet II. 5. Carl der kahle bewilliget ihnen zuerſt die Geſchlechtsfolge. 6.

Grafenbänke oder Collegia in Deutſchland II. 195. ehedeſſen waren ihrer nur zwey 195. nach dieſem würde die dritte und endlich die vierte verſtattet. 195.

Graubänder. (die) II. 475. ihre Unterthanen auſſerhalb der Schweiz 477.

Gregoriſcher Codex I. 114.

Greiße (Collegium der) bey den Spartanern I. 234.

Griechen (die) waren die Lehrlinge der Chaldäer, Egyptier und Perſer I. 207.

Griechenland, deſſen oberſter Rath. I. 216. Großgriechenland, deſſen Regierungsform 268. vornehmſte Staaten 268. ꝛc. Geſetzgeber daſelbſt. 272. ꝛc.

Größe der Seele III 67.

— des Standes, was ſolche für einen Eindruck in uns machet, welchen Begrif man von ihr haben ſoll III 251-255. es giebt in dem Menſchen eine natürliche und eine eingeführte Größe, was dieſer und jener zukommt 255.

Großbrittannien deſſen Regierungsverfaſſung II. 393. ꝛc wann dieſes Reich ſeinen Namen verlohre, und den Namen Engelland bekame 394. Stärke dieſer Monarchie in Europa 407. 419. was für Länder ſelbige in andern Welttheilen beſitzet 419. Stände von Großbrittannien und Irrland unter dem Namen der Parlementer 429. das Parlement von Großbrittannien beſtehet in der Verſammlung der Cleriſey, des Adels, und des Volkes 435. es wird in zwey Häuſer oder Cammern eingetheilet 435. von der Obercammer 436. von der Untercammer 436. es werden in dieſem Reich beyderley Geſchlechter zur Thronfolge gelaſſen; aber die catholiſche Religion wird für ein Hinderniß darwider gehalten 445-447. von den bürgerlichen Geſetzen dieſes Reiches. 456. deſſen Intereſſe VI. 691. das größte Intereſſe des Königs von Großbrittannien iſt, innerliche Kriege zu meiden, und in Kriegsbereitſchaft zu ſtehen 691. dieſes Reich hat von Staaten auf feſtem Land (ohne Seemacht) nichts zu fürchten 691 Intereſſe dieſes Reichs in Anſehung Portugalls 692 Engellands heimliche Misgunſt wider die drey Linien des Hauſes Frankreich 693. Intereſſe ſo Engelland hat, das Gleichgewicht von Europa zu erhalten, oder es wieder herzuſtellen 694. Engellands beſondere Streitigkeiten mit Spanien 694. Engellands Intereſſe in Anſehung der nordiſchen Reiche 695. von Engellands Vereinigung mit Holland 697 ſ. Engelland.

Großen (die) eines Staats, derſelben Pflichten IV. 991. wie der Fürſt mit ihnen umgehen ſoll. VI. 65.

Großhofmeiſter II. 4

Großkanzler von Engelland. II. 454

Großmeiſter = Aemter (die) der Ritterorden eines Staats müſſen mit der Krone vereinbaret werden VI 270-271.

Großſultan ſ. Ottomanniſches Reich.

Grotius, wird unter dem Vorwand einer Zuſammenverſchwörung in Verhaft geſetzt II. 383.

Grund des Krieges; worinn er beſtehet; wie er mit den Kriegsgeſetzen übereinſtimmet, und worinnen er von ſelbigen unterſchieden iſt; Eigenſchaften und Vorrechte deſſelben V. 653. ꝛc.

Grundgeſetze ſ. Geſetze (die Grund)

Grundriß (allgemeiner) der Staatskunſt I. 1

Guaſſo ſ. Commendo.

Guaſtalla wird mit den Herzogthümern Parma und Piacenz vereiniget II 574-576. Einkünfte dieſes Herzogthums. 583.

Guebriant, (die Marſchallin von) auſſerordentliche Ambaſſadrice des allerchriſtlichſten Königes V. 46.

Guinea oder die Goldküſte, deren Lage, Länge und Gränzen I. 545. es ſind längſt dieſer Küſte funfzehen Königreiche. 545.

Güter,

Güter, die Spartaner machten eine gleiche Eintheilung derſelben I. 237. wir können Güter ſuchen, und uns Lüſte verſchaffen, woferne wir es durch rechtmäſſige Mittel und auf eine unſchuldige Art thun III. 226-230. ihre Einziehung IV. 527. in wie ferne die beweglichen und unbeweglichen feindlichen Güter für erobert gehalten werden V. 535. an wen die eroberten Güter zuruck fallen, wenn ſie von dem Feind der ſich ihrer bemächtiget hat, wieder erobert werden 542. die natürlichen Güter der Erden und die Arbeitſamkeit ſind die zwey Quellen des innerlichen Handels, und verſchaffen den Ueberfluß eines Staats beſſer als Gold und Silber VI. 143-145.

Guſtaph Adolph behauptet daß alle Könige einander gleich wären V. 960. er fällete ein ſchönes Urtheil von groſſen Königen, von groſſen Helden, und von den erhabenen Seelen der Regenten VI. 399-401.

Gute. (das wahre) des Menſchen iſt nur das was ihn vollkommener machen kann, und die Sachen können nur durch das was mit ihrer Natur am beſten übereinkommt vollkommener gemachet werden. III, 156-157.

H.

Habeus corpus in Engelland II. 451. und 458.

Hambourg, Anſprüche des Königs von Dännemark wider dieſe Stadt VI 749-750.

Handel, wie er ehedeſſen getrieben wurde, und wie er heutiges Tages getrieben wird I. 165. von dem innerlichen Handel, VI. 116. ꝛc. die Güter der Erde und die Arbeitſamkeit ſind die zwo Quellen deſſelben 143. ꝛc. ein jeder Staat hat ſeine beſondere Kunſt im Handel, und der innerliche Handel in Frankreich leidet ſehr viel von der Menge der königlichen Abgaben, und der Zölle der Gutsherrn und andere mehr. 157-164. von dem Handel auſſerhalb Landes VI. 442. ꝛc. von dem Handel zur See und deſſelben Nutzen 442. 443. von dem Unterſchied zwiſchen dem Handel groſſer und kleiner Staaten; wobey eine Erkläꝛung der indiſchen Compagnie in Frankreich gegeben wird 444. ꝛc.

Handelsleuten (von den) VI 186, 187.

Handlung, ehemalige und gegenwärtige Geſtalt der orientaliſchen Handlung in Europa I. 169. der franzöſiſch weſtindiſchen Geſellſchaft. II, 17-19. der chriſtlichen Mächte nach der Türkey, V 886. was für Sorgfalt der Landesherr für die Handlung tragen ſoll, und in wie weit er ſich darein miſchen darf VI. 185. 189.

Handlungsſitze der europäiſchen Völker in Oſtindien. I. 533.
— der Portugieſen I. 533 und II. 141.
— der Engelländer I. 534. und II. 419-422.
— der Franzoſen I. 534. und II. 16-19.
— der Holländer II. 368-371.

Handwerkern (von den) VI. 153. 154.

Handwerksleute (die) machen bey den Indianern einen beſondern Stamm aus I. 502. beſondere Geſetze für ſie 505.

Hannibal ſetzet die Saguntiner in die äuſſerſte Verlegenheit V 399.

Hannover (Intereſſe des Churfürſten von) VI. 650.

Hanon König der Ammoniter ſtehet von dem David König der Juden zwey Kriege aus, weil er das Völkerrecht beleidiget hatte, und ſeine Armee wird in die Flucht geſchlagen V. 276.

Hanſa, deſſen Urſprung, Freyheiten verſchiedene Städte die zu dieſem

dieſem Bündniß gehörten, ihr gegenwärtiger Zuſtand V. 120-123.
Hanſeeſtädte, ob ſie das Geſandtſchaftsrecht haben V. 120.
Hartnäckigkeit. (von der) III. 104.
Hatto Erzbiſchoff von Maynz, ſeine Treuloſigkeit V. 745. 746.
Hauptſtadt (die) ſoll in einem Staat nicht das Land ſelbſt verſchlingen VI. 165.
Hausgeſind. ſ. Herren.
Haye Vantelet (la) franzöſiſcher Ambaſſadeur zu Conſtantinopel, giebt eine ſeines Charakters würdige Antwort. V. 415.
Hegeſilaus (Spiel des) was ſolches geweſen I. 405.
Heilige Schrift ſ. Schrift. (Heilige)
Heinrich (Graf) von Burgund und deſſen Sohn Graf Alphonſus Henriquez ſtiften das Königreich Portugall. II. 128.
Heinrich III. König von Frankreich beleidigte das Völkerrecht nicht dadurch, daß er den Cardinal und Herzog von Guiſe beſtrafen lieſe. V. 11.
Heinrich IV König von Frankreich beobachtete ſeine dem Herzog Carl Emanuel von Savoyen gegebene Erlaubniß in das Reich zu kommen genau, ob ſolcher gleich feindlich handelte V. 212. er läſſt den l'Haſt Unterſecretär des Villeroi beſtrafen, ohne ſich im geringſten gegen den Ambaſſadeur zu beſchweren, er verfuhr gegen den Ludwig von Alagon Baron von Meirargues eben ſo, ließ aber den Brunel des Zuniga Secretär ausliefern 293. 294.
Helvetien hat ſeinen Urſprung galliſchen Colonien zu danken II. 460. ſ. Schweiz.
Henriquez (Graf Alphonſus) ſ. Heinrich (Graf) von Burgund.
Hermogenianiſcher Codex I. 114.
Herolde V. 607 ꝛc. wodurch die alten Völker veranlaſſet wurden, gewiſſe Beamte einzuführen, wovon unſere Herolde, Trompetter und Trummelſchläger noch heut zu Tage ihre Verrichtungen her haben V. 607. die Waffenkönige und die Herolde verſahen lange Zeit an den europäiſchen Höfen einen Theil der Verrichtungen welche die Feciales bey den Römern beſorgten 617. Formalitäten welche der letzte Herold beobachtete, der in Europa Kriegsverrichtungen beſorget hat. 621. die Titel der Herolde finden noch Statt, aber ihre in den Krieg einſchlagende Verrichtungen ſind nicht mehr gewöhnlich 624. die Herolde, Trompetter und Trummelſchläger ſind unverletzlich und haben nach ihrer Art eben ſolche Privilegien zu genieſſen, wie die Geſandten 627. Beyſpiele ſo wohl bey den Alten als Neuern von geſchehenen Verletzungen des Völkerrechts in Anſehung dieſer Herolde ꝛc. welche entweder vergütet oder beſtrafet worden 627 ꝛc. ſie müſſen die Kennzeichen ihres Standes tragen, einen Paß von ihrem Souverän oder Commendanten haben, und ſich bey Tage zeigen 632. ſie müſſen an den Souverän oder Commendanten abgeſchicket werden 634. man kann ihnen eben ſo wohl wie den Ambaſſadeurs die Annahme verweigern 635.
Herren (von der Gewalt der) über ihr Hausgeſind IV. 118 ꝛc. das Verhältniß der Herren gegen ihr Hausgeſind iſt die dritte urſprüngliche Geſellſchaft geweſen 118. 119 welche Macht die Herren heutiges Tages über ihr Geſind haben 129. 130.
Herzoge, dieſes war der Titel der vornehmſten Befehlshabere der Provinzen in Frankreich II. 5.
Heſſencaſſel (der Landgraf von) iſt nach den Churfürſten einer der mächtigſten Fürſten in Deutſchland II. 193.
Heurathen der Lacedämonier I. 243. das Recht der Natur giebt heutiges Tages nachdem die Welt bevölkert iſt, keine Verbindlichkeit zum Heurathen IV. 14. durch Heurathen kann ein Staat vermehret werden VI. 325-331. Vortheile welche Fürſten von Verbin-

bin-

bindungen ihrer Häuſſer durch Heurathen haben 473. um einer Heurath willen, ſoll ein Souverän niemals in eigener Perſon in ein anders Land reiſen, noch ſeine Kinder dahin ſchicken 486-488.

Hieromnemon, der Name eines Abgeordneten der griechiſchen Städte an die Amphyctionen I. 218.

Hieronymus von Prag wird verbrennet V. 763

Hiloten (die) waren Sclaven der Lacedämonier I 245. 246.

Hochachtung (von der) und der Verachtung III. 269. 270. die den Menſchen gebührende Hochachtung iſt entweder einfach oder vorzüglich 270. worinnen die einfache Hochachtung im Naturſtand beſtehet; wodurch ſie verändert wird, was ſie gänzlich aufhebt; und wie die welche ſie eingebüſſet haben, ſie wieder erlangen können 271-277 von der einfachen Hochachtung welche den Staatsbürgern beſonders eigen iſt; wie ſie durch Sclaverey, durch uneheliche Geburt, durch grauſame, unehrbare, oder ſchmutzige Verrichtungen eingebüſſet wird 274-277. was die vorzügliche Hochachtung iſt; und worinnen die Gründe, die verſchiedenen Stuffen, und die Eigenſchaften dieſer Art der Hochachtung beſtehen 280-284.

Höflichkeit (von der) III. 73.

Hof (der römiſche) ſchicket Geſandte an auswärtige Höfe unter verſchiedenen Titeln ab V. 74 von den verſchiedenen Begegnungen die ſie erhalten 80. erleiſtet dem allerchriſtlichſten König eine ausdrückliche Genugthuung 342. Ceremoniel dieſes Hofes 384-388. er hat vielmals Vermittlungen über ſich genommen 829. 830. Titel des Pabſts 894 ſ. Pabſt.

Hofgericht zu Rothweil ſ. Rothweil.

Hofnung (von der) III 95.

Hohepriester (die) regierten die Juden I. 197. ſie fügten in der Folge ihrer Würde den königlichen Titel zu 198.

Holland ſ Republik der ſieben vereinigten Provinzen.

Holländer (die) entziehen ſich der Herrſchaft Spaniens und errichten einen Freyſtaat I. 183. ſie unterwerfen ihre Freyheit einem einzigen aus Furcht ſie nicht zu verliehren 189. ihre Sitten II. 361-363. ihre Macht in Europa 363-371.

Holſtein (der Herzog von) wird ſeiner Staaten beraubet. I 186. 187. ein anderer Herzog von Hollſtein wird in Verhaft genommen V. 211 Streitigkeiten wegen dieſes Herzogthums. VI. 651.

Hottentoten, Sitten und Gebräuche derſelben I. 556. 557.

Hudſon (die Bay von) II. 421.

Huldigung (von der) IV. 178-216. ordentliche Huldigung 189. 190. bindende Huldigung 191 ꝛc. die Huldigung welche der Staat zu fodern hat, kann von dem König nicht erlaſſen werden. 312. 313.

Huß (Johann) wird verbrennet, es wird durch ſeine Hinrichtung das Völkerrecht gegen ihn verletzet V. 763-769.

J.

Jabi oder Jabs ein Königreich an der Goldküſte I. 545.

Jacatra ein Königreich auf der Inſul Java, deſſen ſich die Holländer bemächtiget haben I. 532. die Hauptſtadt dieſes Königreichs gleiches Namens haben die Holländer zerſtöhret, und auf deren Ruinen die Stadt Batavia erbauet 532.

Jacob II. König von Engelland wird von ſeinem eigenen Eydam Wilhelm von Naſſau aus ſeinen Staaten vertrieben I. 184.

Jaggas (die) Einwohner des Königreichs Matamba ſind Men-

ſchenfreſſer I. 554. ſie opfern dem Teufel Menſchen auf 554. ſie graben die Kinder ihrer Weiber, wenn ſolche auf den Märſchen niederkommen, lebendig ein 554. 555. ſie ſind die barbariſchte Nation auf der ganzen Welt. 555.

Jagra eine Landſchaft an dem Fluß Gambra I. 543.

Jahrhunderte, was ſich in den beeden letzten zugetragen I. 182-190.

Japan, Stiftung des japaniſchen Reiches I 449. Sitten und Religion der Einwohner deſſelben 450. ſie ſind ehrſüchtig und ertragen alle Ungemächlichkeiten 450. ihre Weiber und Bedienten ſind sehr getreu 451. Macht dieſes Reiches 452. das Land iſt fett fruchtbar und geſund 453. Regierung von Japan 452. in dem ganzen Reich iſt einerley Gewicht und Maaß. 454. die Vornehmen haben das Recht über Leben und Tod ihrer Vaſallen Weiber und Kinder 454. die peinlichen Geſetze ſind ſehr ſcharf 454. kein Verbrechen kann mit Geldſtrafen gebüſſet werden 455. Entdeckung dieſes Reiches 458. Einführung und Vertilgung des Chriſtenthums darinnen 459. ob die Japaner Urſache haben, den fremden den Eingang in ihr Land zu verbieten 460-462.

Java (die Inſul) iſt der Hauptſitz der Holländiſchen Handlung I. 531. ihre Lage; ſie theilet ſich in die zwey Königreiche Bantam und Jacatra 531.

Jemarrow ein Königreich an dem Fluß Gambra I. 531.

Jeruſalem IV. 375.

Ikaſon (klein) ſ. Adom.

Imhof (der Baron von) wird vom König Auguſt II von Pohlen an Carl XII König von Schweden als Bevollmächtigter abgeſchicket, und fällt bey ſeinem Souverän wegen ſeiner Unterhandlung in Ungnade V. 814.

Impoſten, von der Macht ſolche zu heben, und dem Staat Einkünfte zu verſchaffen IV. 608 ꝛc. es iſt nothwendig daß im Staat eine ſolche Macht ſeye 608. Charakter dieſer Macht 609. worauf die Schuldigkeit Impoſten zu zahlen gegründet iſt, und wie weit das Recht dieſelben zu heben ſich erſtrecket 609. 610. dieſes Recht wird durch die Heilige Schrift bekräftiget 617-619. erſte Regel bey den Impoſten: das Volk nicht zu ſehr damit zu beſchweren 619. 620. Zweyte Regel: die Auflagen müſſen alle und jede Unterthanen nach einer richtigen Proportion treffen 621.

Inauguration (von der) IV. 782 ꝛc. alle Völker auf Erden haben zur Inauguration ihrer Fürſten gewiſſe Gebräuche beobachtet: Fahnen, Panniere, Flaggen Proclamationen. 784-791.

Indiſche Compagnie in Frankreich deren Erklärung II. 17. 19. und VI. 444. ſie wird von dem groſſen Miniſter Colbert errichtet 444. und nach deſſen Tod von den Kaufleuten von St. Malo übernommen 445. 446. denen ſie Law wieder wegnimmt 446.

Indien, die Indianer werden von ihrem Geſetzgeber Brama in vier Hauptſtämme eingetheilet I. 501. ſie haben ein allgemeines Geſetz für alle Stämme 502. und beſondere Geſetze für die Brachmanen 503. für die Rasbuten 504, für die Bajanen 505. wie auch für die Handwerksleute 505 ihre Sittenlehre. 506.

Indoſtan oder das Reich des groſſen Mogols, der vornehmſten Monarchie in Oſtindien I. 501. Stiftung dieſes Reiches 506. deſſen Regierung 509. Betrachtungen über eine beſondere Ceremonie, welche in Indoſtan jährlich am Geburtstage des groſſen Mogols angeſtellet wird. IV. 828. 829.

Inquiſition, ihre Stiftung in Portugall II. 132.

Inſtitutionen und Novellen I. 117.

Intereſſe der Fürſten; Unterſuchung der Meynung, daß wer ſolches ken-

kennet, auch weiß was die Fürſten thun werden VI. 553 ꝛc. von dem mancherley Intereſſe der europäiſchen Staaten 575. worinnen das Intereſſe der Staaten beſtehet 575. von dem allgemeinen Intereſſe aller Nationen 575 ꝛc. das beſondere Intereſſe einer jeden Nation beruhet auf fünf Hauptumſtänden: nehmlich auf ihrer Macht, Religion, ihren Bundesgenoſſen, ihrer Lage, und ihren Anſprüchen 578.
Intereſſe Italiens überhaupts VI. 591-604.
— des Pabſts und des römiſchen Hofes VI. 604-608.
— des Großherzogs von Toſcana VI. 608. 609. und 632-634
— des Königs beyder Sicilien VI 609-615.
— des Infanten Herzogs von Parma VI 615.
— des Königs von Sardinien VI. 616-623.
— der Republik Venedig VI. 623-627.
— des Malteſer Ordens, und etlicher kleiner italieniſcher Staaten VI. 627-634.
— der Republik Genua VI. 634.
— des Herzogs von Modena VI. 634.
— der Republik Lucca VI. 634.
— der Republik S. Marino VI. 634.
— der Republik Raguſa VI. 634.
— der Kaiſerin Königin von Ungarn VI. 635-638.
— des deutſchen Reichs, des Kaiſers und der deutſchen Fürſten VI. 638.
— des Churfürſten von Sachſen VI. 649.
— des Churfürſten von der Pfalz VI. 649.
— des Churfürſten von Bayern VI. 650.
— des Churfürſten von Hannover VI. 650.
— des Churfürſten von Brandenburg VI. 651.
— der Krone Frankreich VI. 655-678.
— des Königreichs Spanien VI. 678-685.
— des Königreichs Portugall VI. 686-691.
— des Königreichs Großbrittannien VI. 691-697.
— des Schweitzerbundes VI. 698-705.
— der vereinigten Niederlande VI. 705-720.
— des Königs in Preußen VI. 720-725.
— des Königs und der Republik Pohlen VI. 726-732.
— des Königs und der Krone Schweden VI. 733-745.
— des Königs von Dännemark VI. 746-752.
— der Kaiſerin von Rußland VI. 753-758.
— des türkiſchen Reiches VI. 759-768.
Internunciis (von den) V. 102. von dem Internuncio zu Conſtantinopel und Wien V. 56.
Intriguen (die) ſchaden allezeit den Staatsangelegenheiten, und ſind ein ſicheres Merkmahl von der Schwäche einer Regierung VI. 85. 86.
Inveſtituren (von den) IV. 178-216.
Johann (der Prieſter) ſo nennete man vor dieſem in Europa den Kaiſer von Abyſſinien I. 560.
— I. des Don Petri Sohn wird zum König von Portugall erwählet II. 130
Irnerius oder Wernher Urheber des franzöſiſchen Rechts. I. 125.
Irrland Stiftung dieſes Königreiches II 400
Irrländer (Sitten der) II. 406.
Iſraeliten, der Kaiſer von Abyſſinien führet den Titel eines Fürſten der Iſraeliten I. 560. ſ. Volk Gottes.
Italien deſſen Intereſſe überhaupts VI. 591 ꝛc. wie mächtig oder nicht Italien ſeyn könnte, wenn es eine einzige Republik ausmachete 591-597. das Intereſſe Italiens überhaupts betrachtet, beſtünde darinnen, daß die Fürſten

dieſes Landes zu deſſen Vertheidigung vereiniget wären 597-599. das Intereſſe Italiens erfordert, die Vergröſſerung etlicher ſeiner Mächte zu hindern, und welches Mittel hiezu dienet 600-604.

Jucida ein Königreich auf der Sclavenküſte I. 549.

Juden, derſelben Zuſtand in den europäiſchen Ländern, wo ſie zerſtreuet ſind, und ihre Aufnahme in beyden Sicilien II. 529. ſ. Volk Gottes.

Julrad des Pipinus Beichtvater empfängt die Schlüſſel von zwey und zwanzig Städten II. 511.

Juſtiz Sünden, Gedanken, Leidenſchaften und Laſter welche die bürgerliche Geſellſchaft nicht ſtöhren, ſind der menſchlichen Juſtiz nicht unterworfen IV. 493 ꝛc. es iſt ihr nur das was die Geſellſchaft ſtöhret unterworfen 493-495.

Juſtiz in Abſicht auf die Souveränen ob ſie ſelbiger in fremden Ländern unterworfen ſind V. 199. von einem Souverän welcher einem andern Fürſten Truppen giebt, und ſich in Perſon zu dieſem Fürſten begiebt, daſelbſt Krieg zu führen 199. von einem Souverän der ſich in die Dienſte eines andern Souveräns begiebt, und bey dieſem letztern ſeinen Wohnſitz feſt ſetzet 201. das Völkerrecht ſcheinet von den Souveränen die ſich auf Reiſen oder in Unterhandlungen in fremden Landen befinden, ſtill zu ſchweigen 204. Beyſpiele wider die Abhängigkeit der Souveränen 205-211. dieſe Beyſpiele beweiſen nichts 212. günſtige Beyſpiele für die Unabhängigkeit der Souveränen 212-216 eine grauſame Jurisdictionshandlung, welche die Königin Chriſtina von Schweden in Frankreich verübte, wurde blos gemisbilliget 214 ꝛc. drey Fälle ſind zur Entſcheidung der vorgelegten Frage zu unterſcheiden 216. erſter Fall, wenn ſich ein Fürſt auf Reiſen begiebt, und ohne vorhergegangene Erlaubniß in ein fremdes Land gehet 217. zweyter Fall: wenn er mit Erlaubniß in ein fremdes Land gegangen iſt. 218. dritter Fall: wenn ein Fürſt ſelbſt Unterhandlungen führet, und als ein Unterhändler angenommen worden iſt 220. man kann ſich der Güter welche ein Souverän in einem fremden Land beſitzet, bemächtigen 222.

Juſtiz in Abſicht auf die öffentlichen Geſandten ſie ſind weder der bürgerlichen noch der peinlichen Juſtiz an dem Ort, wo ſie ſich aufhalten, unterworfen 224. Einwendung wider die Unabhängigkeit eines Ambaſſadeurs in bürgerlichen Sachen, nebſt der Widerlegung dieſer Einwendung 229. an welchem Ort ein öffentlicher Geſandter wegen bürgerlicher Angelegenheiten kann vorgeladen werden 230. man kann die unbeweglichen Güter, welche ein Ambaſſadeur an dem Orte ſeines Aufenthalts als Ambaſſadeur beſitzet, mit Arreſt belegen, und mit welcher Einſchränkung 233. Man kann auch die beweglichen Güter, welche ein Ambaſſadeur an dem Ort, wo er ſich aufhält, beſitzet, und die er nicht als Ambaſſadeur beſitzet, mit Arreſt belegen, und mit welcher Einſchränkung 234. es iſt kein Unterſchied zwiſchen unbeweglichen und beweglichen Gütern zu machen, wenn die beweglichen Güter dem Ambaſſadeur nicht als Ambaſſadeur zugehören 235. man kann aber keinen Arreſt auf nichts von demjenigen ſchlagen, was der Ambaſſadeur zu ſeiner Ambaſſade brauchet 235. 236. wenn ein Ambaſſadeur ſelbſt eine Klage bey den Gerichten im Lande anbringet, ſo ſind dieſe Gerichte befugt, über die Vertheidigung der Beklagten zu erkennen 236. 237. wo und wie die bürgerlichen Angelegenheiten derjenigen Perſonen, welche zum Gefolg des Ambaſſadeurs gehören, entſchieden werden können 237. man darf einen Unterthanen

nen des Staats, der in das Haus eines Ambaſſadeurs geflohen iſt, nicht daraus wegnehmen 239. ſ. Freyſtädte. Die wegen der gehörigen Gerichtsbarkeit eines Ambaſſadeurs in bürgerlichen Sachen angenommene Grundſätze, ſind durch eine ausdrückliche Erklärung der Generalſtaaten der vereinigten Provinzen für gültig erkläret worden; einige Anmerkungen darüber 255.256 in Engelland ſind ſolche gleichfals durch eine Parlementsacte beſtätiget worden; einige Anmerkungen darüber 257. verſchiedene Meynungen von der gehörigen Gerichtsbarkeit über die offentlichen Geſandten in peinlichen Fällen 264. die drey erſten Meynungen werden widerleget 264. 265. die vierte nach welcher ein ausländiſcher Geſandter ſchlechterdings in keinem Fall der peinlichen Gerichtsbarkeit des Ortes unterworfen iſt, hat allein Grund 265. Widerlegung zweyer Einwürfe wider dieſe Meynung 266. 267. die Gerichtsbarkeit des Fürſten über die bey ihm ſich aufhaltende Geſandten würde den Dienſt der öffentlichen Geſandten ihren Herren unnütz machen 270. die Verletzung des Völkerrechts würde weit gröſſere Beſchwerlichkeiten veranlaſſen, als die Nichtbeobachtung der bürgerlichen Geſetze jemals nach ſich ziehen würde 271-272. die Nothwendigkeit der Geſandtſchaften erfodert, daß die Privilegien der öffentlichen Geſandten in allen Fällen erhalten werden 274 275. man muß den Gebrauch der Nationen zu Rathe ziehen 275.

Juſtiz-Cammern; ob es nützlich iſt, ſolche anzuſtellen VI. 104. 107.

K.

Kaen ein Land an dem Fluß Gambra; es wird von einem Kaiſer und König regieret I. 543.

Kaiſern (von den römiſchen) I. 135. ꝛc. und II. 168. von dem deutſchen Kaiſer II. 168 deſſen thätiges und leidendes Geſandtſchaftsrecht II. 229. von ſeinen Titeln V. 899. ꝛc. ſein Intereſſe VI. 683.

Kantor ein Königreich an dem Fluß Gambra I. 544.

Kettler (Gotthard) Großmeiſter des deutſchen Ordens leiſtet dem König und der Republik von Pohlen den Eid der Treue über die Herzogthümer Curland und Semigallien II. 731. ſeine pacta ſubiectionis 731 Ferdinand von Kettler ſtirbt A 1737. ohne Nachkommenſchaft 733.

Kinder (natürliche) ob ſie eine Nation haben, und der Wirkung des Civilrechts genieſſen können IV. 712-722.

Kings gewiſſe Bücher bey den Chineſern I. 469. und 495.

Kirchenrecht (das) hat ſeinen Urſprung in dem Naturrecht I. 40.

Kirchenſtaat (der) beſtehet aus zwölf kleinen Provinzen II. 514. Congregationen für die Regierung deſſelben 515. von dem bürgerlichen Recht dieſes Staats. 517. 518.

Kleidung (von der) eines Geſandten VI. 527. 528.

Klugheit (von der) III 66.

Kneeſen, alſo wurden vor dieſem die Beherrſcher von Rußland genennet II 784.

Knechtſchaft, die Juden kamen ſechsmal unter die Knechtſchaft. I. 192.

König (von dem römiſchen) II. 173. der Kaiſer nennet ihn Seine Liebden, die Chur und andere Fürſten aber geben ihm die Majeſtät 175 er ſoll nur, wenn der Kaiſer auſſerhalb des deutſchen Reichs verreiſet, lange Zeit abweſend iſt, oder durch Alter oder Schwachheit an der Regierung verhindert wird, gewählet werden 175.

Könige (die) ihr Urſprung I. 76. ſind Richter und Vertheidiger des Volks I. 4. in welchem Verſtand Abraham ein König genennet wird. I. 75. ſie ſind von Gott unmittelbarer Weiſe eingeſetzet worden IV. 23. von der Inauguration derſelben 782. ꝛc. von ihrer Salbung und Krönung 792. ꝛc. von ihren Eiden 813. ꝛc. von ihrer Minderjährigkeit und Mindigkeit 829. ꝛc. von den Vormündern derſelben 849. ꝛc.

Königin, ob der Mann derſelben König iſt, und ob es ihm oder der Frau zukommt das Reich zu regieren IV. 285. ꝛc. die Königinnen müſſen, um die Thronfolge zuverläſſig zu machen, gleichſam öffentlich gebähren 304-306.

Königliches Geſetz ſ. Geſetz (königliches.)

Königreiche (die kleinen) entſtunden durch die Einwilligung der Völker I 76. die groſſen Königreiche entſtunden durch die Eroberung 80

Körper (politiſcher) aus welchen Gliedern er beſtehet, von der doppelten Macht, und den verſchiedenen Geſellſchaften in ihm; von der Uebereinſtimmung aller dieſer Theile unter ſich, und von ihrer Subordination unter der öffentlichen Macht IV. 2-7.

Kreiſſe II 213. Mängel in ihrer Verfaſſung 217.

Kreißoberſter, deſſen Verrichtungen II 216. ſeine Würde iſt nicht erblich 217.

Kreißverſammlungen oder Kreißtäge, ſie werden von dem Director des Kreiſes ausgeſchrieben II 215.

Krieg (von dem) V. 425. ꝛc. VI 336 die Souveränen und auſſer ihnen niemand haben das Recht Krieg zu führen, und für welche Perſonen ſie Krieg führen können 425. ꝛc. Erklärung des Friedens und des Krieges 425. alle Souveränen haben das Recht Krieg zu führen 426 die Privatperſonen haben dieſes Recht nicht 429. was feyerliche Kriege und welches keine feyerliche Kriege ſind 430. ein bürgerlicher Magiſtrat hat das Recht nicht, eigenmäſſig wider aufrühreriſche Unterthanen Krieg zu führen 430. 431 wozu der Befehl bloß vertheidigungsweiſe zu geben die Generale der Armeen und die Gouverneurs der Provinzen und Städte berechtiget 432. von den Kriegen welche die Gouverneurs der Provinzen führen 433. Souveräne müſſen für ihre Unterthanen, Bundesverwandte, Freunde und für unterdruckte Perſonen Krieg führen 434 ſie haben aber nur alsdann das Recht für jemand Krieg zu führen, wenn ſie darum erſuchet werden, und wenn ſie für die Gerechtigkeit ſtreiten müſſen 437. von gerechten und ungerechten Urſachen des Krieges, 437 ꝛc. ſ. Urſachen (gerechte und ungerechte) des Krieges. Der Krieg iſt entweder angreifend oder vertheidigend; Eigenſchaften dieſer beeden Arten 447. allgemeine Grundſätze von dem Recht Krieg zu führen 450. diejenigen welche bloß in der Abſicht Krieg führen, um den Frieden dadurch zu erlangen, ſind die einigen welche den Krieg mit Recht führen 450. der Krieg iſt nur als das letzte Mittel erlaubt um Frieden zu erhalten, wenn alle andere nichts helfen können 451. ein Krieg den man nur bloß aus der Abſicht Menſchenblut zu vergieſſen unternimmt, iſt barbariſch 463. Ein Krieg den man nur ſeines Vortheils wegen ohne einen Anſpruch zu haben, und ohne beleidiget zu ſeyn führet, iſt ein Straſſenraub 463. wenn ein Krieg nur mit Scheingründen unterſtützet iſt, ſo bleibt er ungerecht 463. wenn ein Krieg blos aus ſtolzem Ehrgeitz Eroberungen zu machen unternommen worden iſt; ſo iſt er, die Gründe welche ihn rechtfertigen könnten bey Seite geſetzet, in gewiſſer Maaß unrecht 464 Kein Staat ſoll an einem Krieg Antheil nehmen,

wenn er nicht verſichert iſt, daß ſolcher gerecht iſt, und ein jeder Fürſt welcher Truppen im Solde oder zur Hülfe giebt, kann als Feind tractiret werden 472 die Souveräne können zur Friedenszeit Anſtalten zum Krieg machen, ſie müſſen aber den Krieg ſelbſt nicht auſſer in der äuſſerſten Noth anfangen; und der Krieg kann unvorſichtig ſeyn, wenn er gleich nicht ungerecht iſt 486 Ein Krieg iſt ſelten glücklich wenn er nicht gerecht iſt 490 von den Vorſpielen des Krieges ſ. Vorſpiele des Krieges. von dem Grund des Krieges ſ. Grund des Krieges. bevor man ſich in einen Krieg einläßt, muß man ſo wohl die Unglücksfälle, als auch die Vortheile, ſo man davon haben kann, in Erwägung ziehen VI. 374. 375. Unglücksfälle des Kriegs und Vortheile des Friedens 376. 377. ob der Krieg zuweilen nützlich iſt, und ob man ihn jemals als nothwendig anſehen kann 378-382. man muß wenn der Krieg unvermeidlich iſt, die rechte Zeit wohl dazu in Acht nehmen, und ſich in Friedens-Zeit wohl darauf bereit halten, aber ohne allen Zorn gegen irgend jemand, weil die Staaten weder lieben noch haſſen dörfen 382-385. Im Krieg ſelbſt muß man darauf bedacht ſeyn, ihn mit Nutzen zu führen. 385. 386 ob es zuträglicher iſt, den Feind bey ſich im Land zu erwarten, oder den Krieg in des Feindes Land zu ſpielen, zum Schutz oder zum Trutz zu kriegen 386-389. wenn man im Krieg am glücklichſten iſt, alsdann iſt es die rechte Zeit Frieden zu machen 389.

Krieg und Frieden, von der Macht deſſelben IV. 594 595. es iſt nothwendig daß im Staat eine Macht Kriegs und Friedens ſeye 594 595. Charakter dieſer Macht. 595

Kriege (bürgerliche) Betrachtungen die aus dem Unglück derſelben hergeleitet werden IV. 406. ꝛc. nach dem Ende deſſelben iſt ein Staat am allerfurchtbarſten VI. 366-368. in ſelbigem ſind ſolche Unterhandlungen, welche in Gegenwart zweyer Kriegsheere gepflogen werden, gefährlich 482. 483.

Kriegsankündigung (die) muß vor einem Krieg vorhergehen V. 515. 516. ob man die Unterthanen der für einen Feind erklärten Macht ſogleich in dem Augenblick der geſchehenen Kriegsankündigung anhalten kann. 526.

Kriegsbedienten (Beyſpiele hoher) die mit Undank belohnet worden ſind VI. 72-75.

Kriegsflotten ſ. **Flotten (Kriegs)**

Kriegsgefangene. V. 636. ꝛc. worinnen natürlicher Weiſe das Recht über die Gefangenen beſtehet 636. vor Alters wurden ſie umgebracht 637. nachgehends wurden ſie zu Sclaven gemachet. 637. 638. gegenwärtig werden ſie ausgewechſelt; wie man ihnen bis dahin, bis ſie ausgewechſelt oder losgekauft werden, oder durch den Frieden ihre Freyheit erhalten, begegnet 638 ꝛc. gewiſſe Perſonen dörfen nicht in der Gefangenſchaft bleiben, ſondern müſſen wieder zurückgeſchicket werden, wenn zwiſchen beeden Armeen ein Cartell errichtet worden iſt 640 ꝛc. Wem die Beute der Kriegsgefangenen zugehöret. 643. Ein Kriegsgefangener kann ein ſolches Geld, welches er verborgen bey ſich verwahret hat, zu ſeiner Loskaufung anwenden 643. er iſt befugt zu entweichen, woferne er nicht verſprochen hat, daß er ſolches nicht thun wolle. 643. 644. ob ein Kriegsgefangener der von dem Feind unter der Bedingung niemals mehr die Waffen wider ihn zu führen, losgelaſſen worden iſt, von dem Staat, deſſen Glied er iſt, ſolche wider zu ergreifen, gezwungen werden kann 646.

Kriegsgeſetze V. 547. Verſtand der Worte, die Geſetze ſchweigen unter dem Geräuſch der Waffen

ſen 548. der Krieg hat ſeine Geſetze 549. allgemeine Kriegsgeſetze 551. weder die Waſſer noch die Lebensmittel noch die Waffen zu vergiften 551. das Leben und die Freyheit ſeines Feindes nicht anderſt als nach den Kriegsgeſetzen anzugreifen 554. auf den Kopf des Feindes keinen Preiß zu ſetzen 558. Menſchenblut nicht ohne Noth zu vergieſſen 565. die Weibsperſonen an ihrer Ehre nicht zu verletzen 567. ſich des Brennens und der Ueberſchwemmung zu enthalten, und den Gütern des Feindes nur in ſo weit Schaden zuzufügen, als es entweder zum Krieg ſelbſten unvermeidlich, oder zur baldigen Beförderung des Friedens nützlich iſt 567. die Tempel und die öffentlichen Geſandten zu verſchonen 569. die Leutſeligkeit und Menſchlichkeit iſt eines der Kriegsgeſetze 571. die Gnade und die Großmuth finden auch im Krieg Statt 572. wie weit die Gränzen derſelben gehen 575. was für Strafen ſich diejenigen ausſetzen, welche die Kriegsgeſetze verletzen 575. wenn man den Feind nöthiget einen Ort mit Sturm zu erobern, ſo ſetzet man ſich der Gefahr bloß in die Pfanne gehauet oder gar aufgehänget zu werden 577 einen Platz oder Ort zu vertheidigen welcher nach den Kriegsregeln wider eine Armee nicht vertheidiget werden kann, heiſt ſich gleichfals der Gefahr bloß ſetzen, in die Pfanne gehauet, oder gar aufgehänget zu werden 577. 578.

Kriegshandwerk (das) ſteigt immer auf einen höhern Grad der Kunſt I. 184.

Kriegsheer, ob der Landesherr ſolches in Perſon commandiren ſoll VI 402-407.

Kriegskunſt, man lehret ſolche den Feind, wenn man lang mit ihm krieget VI. 390.

Kriegsleute, derſelben Pflichten IV. 997-1001.

Kriegsrecht, Frage das Kriegsrecht betreffend in Anſehung der Gouverneurs und Commendanten welche ihre Schuldigkeit nicht thun. IV 596 597. wie das Kriegsrecht im Stand der Natur alle Verträge davon bey Seite geſetzet, beſchaffen war V. 522. wie es in dem Stand des Vertrages in dem wir heut zu Tage leben beſchaffen iſt 524.

Kriegsvölker (ausländiſche) VI. 420. ꝛc. Gebrauch der europäiſchen Mächte fremde Kriegsvölker im Sold zu halten 420-423. Unterſuchung der Frage ob gedungene fremde Kriegsvölker nützlich ſind 423-425. die ausländiſchen Kriegsvölker verurſachen mehr Unkoſten als die einheimiſchen 425-426. ſie thun ſchlechtere Dienſte 426-428. ihre Dienſte ſind gefährlich 428-433. auf welche Art man fremder Kriegsvölker entbehren kann, ohne ſich des Beyſtandes der Bundesgenoſſen zu berauben 433. ein Fall in welchem man ihrer nicht entbehren kann 434. 435 wie man ſie brauchen ſoll, wenn man ſie hält 436-437.

Kriegszucht (von der) VI. 368. 373.

Krönung ſ. Salbung und Krönung.

Krone, von deren Niederlegung ſ. Niederlegung der Krone; in wieferne man auf eine Krone Verzicht thun kann ſ. Verzicht

Krone (von der) überhaupts IV. 783. eine Krone iſt kein Gegenſtand der Privatverträge, man kann aber das Recht die Krone zu tragen, durch die Verjährung erlangen V. 1029. es iſt ſo gar die Art und Weiſe die Krone zu tragen von Seiten des Fürſten wider ſeine Unterthanen, und von Seiten der Unterthanen wider den Fürſten der Verjährung unterworfen. 1029. ꝛc.

Krongüter (die) können weder verjähret noch veräuſſert werden V. 1030. Grundſätze der Griechen hievon 1031. der Römer 1031. 1032. der Franzoſen 1033. der Flanderer 1044. der Deutſchen 1044. der Spanier 1045. des Kirchenſtaats 1045. der Tür-

ken und aller anderer Nationen 1045-1046. dieſe Grundſätze können ganz wohl auf die Unterthanen eines jeden Staats angewendet werden; aber ſie können nicht von einem Souverän wider einenandern angeführet werden, weil die gegenſeitigen Rechte der Fürſten nirgends als in dem Völkerrecht beſtimmet werden 1047.
Künſte (mechaniſche) es müſſen in einem Staat nothwendig mehr Meiſter derſelben als der freyen Künſte seyn VI. 307. 308.
Künſten (von den) VI. 152.
Künſtler (gegen die) muß ſich der Landesherr wohl betragen, und ihre Belohnungen nach dem Nutzen, den ihre Werke dem Staat bringen, abmeſſen VI. 300. 301.
Kulichan Uſurpator von Perſien, Ueberwinder des Mogols, den er ſich zinsbar machet I. 507, ſein Tod. 516.

L.

Lahaye-Venteiet ſ. Haye-Venteiet (la)
Labbade ein Königreich an der Goldküſte I. 545.
Lacedämonier (die) ihre Feſte I. 242 an ſelbigen ſtritten junge Mädchen und Jünglinge in völliger Blöſe um den Preiß bey dem Wettlaufen 242. ihre Heyrathen und Gemeinſchaft der Weiber 243. ihre Kinderzucht 243. ſie ſchätzten blos diejenigen Wiſſenſchaften die zu guten Sitten geſchickt machten, und ihrer Republik Magiſtratsperſonen, Kriegsleute, und Staatskluge verſchaften 245. ihre kriegeriſche Beſchäftigungen und Art Krieg zu führen 246. ſie begegneten den Hiloten ſehr ſtreng 246. ihre Regierungsform hat von allen Arten beſondere Beyſpiele gegeben, und war ſehr mangelhaft 248. Ende derſelben 250.
Laconiſcher Styl. I. 241.
Läſterſucht (von der) III. 96.
Lamas ſind die Pfaffen der Mangoln oder abendländiſchen Tartarn. I. 526.
Lamego, die allgemeine Verſammlung der portugieſiſchen Stände daſelbſt wählten den Graf Alphonſum henriquez zu ihrem König II. 129.
Lanipi ſ. Ningo
Land die Lage deſſelben kann eine andere Regierungsform erfordern I. 417-420.
— ob man ein Recht habe in ein fremdes Land zu gehen, ſich darinnen aufzuhalten, oder auch durchzuziehen wenn der Staat deſſelben Landes es nicht erlaubt III 368-370. Mittel, eroberte Länder im Gehorſam zu erhalten VI. 293-296
Landfriede, (der) II. 238.
Landgericht (von dem) zu Weingarten ſ. Weingarten.
Landſeen (die) gehören dem Souverän oder der Nation zu III, 387. 388.
Landesherr (ob ein) ſein Kriegsheer in Perſon commandiren ſoll VI. 402-407.
Landvogteyen welche die Schweitzer Cantons gemeinſchäftlich beſitzen II. 476. italieniſche 476. Landvogtheyen innerhalb der Schweitz 477.
Langhiſche Güter (die) welche einen Theil von Montferrat ausmachen II. 653.
Laos, ein Königreich, deſſen Lage und Regierung I. 529
Las Caſas. Präſident von der königlichen Audienz ſchildert ſeine Landesleute die Spanier bey Gelegenheit der amerikaniſchen Eroberungen als Beſtien ab I. 575.
Lavardin (der Marquis von) ſtehet als Ambaſſadeur des allerchriſtlichſten Königes an dem römiſchen Hof; ſein Einzug in Rom behauptet die Quartiersfreyheiten V. 148. 149.

Law nimmt den Kaufleuten von St. Malo den oſtindiſchen Handel VI. 446.

Lay, in dem Land Lampi wird für die Gränze der Goldküſte angenommen I. 545.

Leben, Grundſatz nach welchem alle Menſchen verbunden ſind, ihr Leben zu erhalten III. 194-199. unter gewiſſen Abſichten kann die Aufopferung des Lebens rechtmäſſig ſeyn, und die Pflicht der Selbſterhaltung leidet etliche Ausnahmen 199-200. es iſt rühmlich ſein Leben dem Bekänntniß des Glaubens aufzuopfern 200. 201. ingleichen zur Erhaltung des Lebens ſeines Landesherrns 201-203. zur Sicherheit vieler anderer Menſchen 203. 205. zum Dienſt des Staates und aus Pflichtſchuldigkeit der Freundſchaft 205-206. es iſt erlaubt, ſolche Lebensarten zu ergreifen und ſolche Arbeiten zu treiben, wodurch man ſein Leben verkürzet, woferne ſie der bürgerlichen Geſellſchaft nützlich ſind. 210. 211. man darf keinen Souverän des Lebens berauben. IV. 436. ꝛc.

Lebensart der erſten Aeltern. I. 51. Veränderungen in der Lebensart welche den Unterſchied des Eigenthums, und folglich den Urſprung des Eigenthumrechts veranlaſſet hat. 52 man darf eine ſolche Lebensart, wodurch man ſein Leben verkürzet, treiben, wenn ſie der bürgerlichen Geſellſchaft nützlich iſt. III. 210 alle Menſchen ſind verpflichtet eine Lebensart zu erkieſen, und dieſe Wahl müſſen ſie mit Sorgfalt treffen 216-218.

Lebensmittel, derſelben Verfälſchung, ſ. Waaren ſolche dörfen nach den Kriegsgeſetzen nicht vergiftet werden. V. 551.

Legat, von den verſchiedenen Bedeutungen, in welchen dieſes Wort genommen wird, und von dem Cardinalscollegio aus welchem die Legaten a latere genommen werden V. 74-77 die Legaten a latere ſind auſſerordentliche Ambaſſadeurs und Bevollmächtigte in einem hohen Grad 77. die Legaten a latere können ſolches nur eine Zeit lang ſeyn 78. Unterſchied zwiſchen den Legaten a latere, und denen de latere 79. Ehrenbezeigungen welche die Legaten a latere bey ihrer Abreiſe von Rom und bey ihrer Wiederkunft bey dem Pabſt erhalten 80. welche Ehrenbezeigungen ihnen erwieſen werden, und wie weit ihre Gewalt in den mehreſten catholiſchen Staaten gehet 80. wie ſie in Frankreich aufgenommen werden 81-93. es wird daſelbſt keine Legation angenommen wenn die Abordnung und die abgeſchickte Perſon dem König nicht angenehm iſt 93. die Bevollmächtigungen der Legaten müſſen in dem Parlement zu Paris einregiſtriret werden; ſie werden daſelbſt eingeſchränkt 94. die Legaten müſſen dem König eine ſchriftliche Verſicherung ausſtellen, daß ſie von ihren Bevollmächtigungen nicht länger und nicht anderſt als es dem König gefällig ſeyn wird, Gebrauch machen wollen 95. ſie dörfen das Kreutz weder in Gegenwart der Parlementer, noch an den Orten wo ſich der König befindet, vor ſich her tragen laſſen 95. ſie laſſen bey ihrem Abſchied aus Frankreich das Verzeichniß ihrer Verrichtungen, und ihr Legationsſiegel zurück 96.

Lehen (einige) in Italien ſtehen theils unter der Kirche theils unter dem deutſchen Reiche II. 683. ihre Einführung IV. 178-179. und Bedeutung 193 194.

Lehensherrſchaft (von der) und den Lehen IV. 178-216.

Lehenſtaat (von dem) IV. 309. 310. ein Sucesſionsreceß kann nicht zu einer Lehen gemachet werden 312.

Leib, von der Sorge die man für ihn tragen ſoll III. 209.

Leidenſchaften, was ſie ſind, und warum die Rathſchläge der Vernunft den Bewegungen derſelben vorgezogen werden müſſen III. 76.

76-78. der Menſch kann nicht ohne Leidenſchaft ſeyn, aber die Vernunft muß ſie ordnen und nützlich machen, denn unordentliche Leidenſchaften bringen Unglück 79-82. die Leidenſchaften können ſich in Tugenden verwandeln, wenn ſie von der Vernunft gemäſſiget werden 291. ſie bekämpfen die natürliche Neigung andern Gutes zu thun; man muß ſie zu überwältigen trachten 327-334.

Lexiarchen, wer ſolche geweſen I. 262.

Libri Βασιλικῶν. (die) kamen nach einem Zeitverlauf von dreyhundert Jahren an die Stelle des juſtinianiſchen Rechts. I. 118.

Liebe, (von der) gegen Gott III. 114 ꝛc.

—— (von der) gegen ſich ſelbſt III. 178. ꝛc.

—— (von der) gegen den Nächſten III. 251. ꝛc.

—— (von der) zum Vaterland und zum Fürſten III. 418 ꝛc.

Liebe (auf die) gründet ſich die Macht eines Staats VI. 318. 319.

Lige, deſſen Etymologie IV. 200.

Ligurier (die) wurden beſtrafet, weil ſie das Völkerrecht verletzet haben V. 278.

Loango, ein in dem Innerſten von Afrika gelegenes Königreich I. 559. beſondere Thronfolge in dieſem Reich 559.

Locarno eine den Schweitzern zugehörige ſogenannte italieniſche Landvogtey. II 476.

Lordmajor (der) zu London II 455.

Lothringen, deſſen Einwohner, wie auch die in Bar werden in Frankreich als Einheimiſche angeſehen IV 776 Titel des Hauſes Lothringen. V. 915.

Lucca, Stiftung und Staatsveränderungen dieſer Republik, wie auch ihre Abhängigkeit von dem deutſchen Reich II, 672. ihre Regierungsform iſt ariſtocratiſch, und ſie hat einen Senat und verſchiedene Collegien 674. bürgerliches Recht daſelbſt 675 ihre Strenge gegen die Müſſiggänger. 675-676. Kriege die ihre Ruhe geſtöhret haben. 676. Intereſſe dieſer Republik. VI. 634

Ludwig der Groſſe, ſtehet in Gefahr von ſeinen Feinden unter das Joch gebracht zu werden I. 185. er hat die Begrüſſungen ſeiner Schiffe unter ſich ſelbſt, wie auch zwiſchen ſeinen und fremden Schiffen in Ordnung gebracht V 993.

Ludwig XI. König von Frankreich, wird in Verhaft genommen. V. 211.

Lugano eine den Schweitzern zugehörige ſogenannte italieniſche Landvogtey II. 476.

Luiſiane (die Inſul) beſitzet Frankreich. II 16.

Lüttich (der Biſchof von) muß ſich gegen einen Envoyee des Königes von Preuſſen entſchuldigen, weil auf deſſen Waaren Arreſt war geſchlagen worden V 346.

Luſt. (die) beſtehet darinnen, wenn man den Gedanken hat, daß man wohl daran iſt III. 147. ſie beſtehet nicht im Leibe, ſondern im Geiſt 148-151 Die Luſt ohne welche man nicht glücklich ſeyn kann, muß rein ſeyn, ohne alle Vermiſchung und Traurigkeit. Vorſchriften die wahre Luſt von der falſchen zu unterſcheiden. 151. 152 Wenn die Luſt rein ohne alle Vermiſchung mit Traurigkeit ſeyn ſoll, ſo muß ſie aus dem Beſitz eines wahren Gutes beſtehen, und mit dem Gedanken und dem Nachdenken, daß man dieſes Gut beſitzet, verknüpfet ſeyn 152-155.

Lycurgus führet zu Sparta eine beſondere Regierungsform ein. I. 233. ſ. Sparta.

Lys (von den Herren du) II. 43.

M.

Macao II 142.

Macht (durch die) entſtunden die Souveranitäten I. 76. Vorzüge derſelben V. 1000. Die Macht eines Staats gründet ſich auf dreyerley VI 317. erſtlich auf die Liebe 318. 319. zweytens auf die Furcht 320 321. und drittens auf den guten Ruff 321-324. Diejenige Regierung iſt die mächtigſte, welche auf dieſen dreyen Gründen zugleich beruhet. 324.

— (Coactiv-) IV. 555. ꝛc. eigentliche Beſchaffenheit derſelben 555. es iſt nöthig, daß eine Coactiv-Macht im Staat ſeye. 555. derſelben Charakter 556. 557.

— (deſpotiſch oder willkührliche) ſie iſt ein Werk des tyranniſchen Geſetzes des Stärkern. I. 340. vier beſondere Eigenſchaften unterſcheiden ſolche von den heutigen Regierungsformen 346. vier vorzügliche Kennzeichen derſelben 350.

— (gemäßigte) I 351.

— (geſetzgebende) IV. 457. ꝛc. derſelben Beweggründe 451. 458

— (von der) Kriegs und Friedens. ſ. Krieg und Frieden.

— (richterliche) IV. 491. ꝛc. eigentliche Beſchaffenheit derſelben 491. ꝛc. es iſt nöthig, daß eine richterliche Macht vorhanden ſeye, 491. Charakter derſelben 491. 492. ſie liegt weſentlich in dem Souverän, und die Richter haben nur eine committirte Autorität. 492. 493.

— (unumſchränkte) ſie iſt ein Werk der Vernunft und des Verſtandes I. 347

Madagaſcar (die Inſul) iſt eine der gröſten in der Welt, und wird von den Portugieſen St. Lorenz genennet. I. 557.

Mädchen (junge) und Jünglinge ſtritten bey den Lacedämoniſchen Wettläufen in völliger Blöſe um den Preiß. I. 242.

Mängel der Regierungsarten. I. 365. ſie laſſen ſich allzeit eher bemerken, als das Gute 365. ſie kommen entweder vom Regiment ſelbſt her, oder von den Perſonen, die regieren. 368. 369. oder von denen ſo regieret werden. 369. 370. alle Staatsverfaſſungen haben ihre Mängel 370-374. Mängel der unumſchränkten Monarchie 374. der eingeſchränkten Monarchie 375. des ariſtocratiſchen Regiments 376. 377. der democratiſchen Regierung 378-382. der zuſammen geſetzten Regierungen 382. der unregelmäßigen Regierungen 383

Magiſtratsperſonen, derſelben Pflichten IV. 992-996.

Mahomet deſſen Geſetzbuch IV. 517.

— II deſſen beſondere Antwort an Pabſt Pius II. V. 443 444.

Majeſtät (die) iſt nichts anders als die ſouveräne Macht, und ſie befindet ſich in Republiken ſowohl als in Monarchien IV. 155. 156. Verbrechen der beleidigten Majeſtät 540.

Majeſtät (das Verbrechen der beleidigten) darf faſt niemals vergeben werden VI. 250. 251.

Majeſtätsgeſetz. (von dem) bey den Römern IV 533-536. in China 538. in Frankreich 539.

Mainotten (die) ſind Nachkommen der alten Lacedämonier, und haben ihre Freyheit ſo wohl wider die Türken als die Venetianer bisanhero behauptet I. 251.

Mainz (von dem Churfürſten von) II. 179. 180

Majoratsgeſetze (das) iſt von den Spaniern vorzüglich vor allen andern Nationen zu ihrer Erbfolge angenommen worden II 113.

Majorennität der Könige von Frankreich, ob ſie dem Volk angedeutet wird IV 843 844. der Könige von Schweden 844. 845. der Souveränen in Deutſchland, Dän-

Dännemark und in Parma 845—847. der Könige von Spanien und Portugall 847. der Könige von Großbrittannien 847. Betrachtungen über diejenigen Geſeze, welche die Majorennität der Fürſten auf zwölf bis vierzehen Jahr beſtimmet 848.

Malala wird das Trauerfeſt für den König in Concho genennet I. 552.

Malo (die Kaufleute zu St.) übernehmen nach Colberts Tod, den oſtindiſchen Handel VI. 445. welcher ihnen von den Law wieder genommen wird 446.

Malta die Ambaſſadeurs dieſes Ordens genieſſen nach den venetianiſchen und holländiſchen Ambaſſadeurs die nemlichen Vorzüge wie die Ambaſſadeurs gekrönter Häupter V. 49. ſie erhalten eben dieſe Begegnung zu Rom 380. 381. von dem Titel des Großmeiſters 917. ſ. Orden des H. Johannes von Jeruſalem.

Man (die Inſul) und deren Beſitzer hat alle Rechte der Souveränität II. 458.

Mancheons werden die morgenländiſchen Tartarn genennet. I. 524.

Mandarinen, ihr Unterſchied I. 464.

Mani-Bake iſt der zweyte Kronerbe zu Loango I. 559.

Manierlichkeit (von der) III. 72.

Manifeſte, welche die Fürſten vor oder bey einem Krieg kund machen. V. 517.

Mani-Inganni iſt der fünfte Kronerbe zu Loango I. 559.

Manikai wird der vermuthliche Kronerbe zu Loango genennet. I. 559.

Manikat iſt der vierdte Kronerbe zu Loango I. 559.

Manio-Capac war der erſte Ynca und Stifter der peruvianiſchen Monarchie I. 565. er kann mit den berühmteſten griechiſchen Geſetzgebern verglichen werden 566. ſeine Sittenlehre und Geſetze 567. ſeine Nachfolger waren berühmte Krieger und Eroberer 572.

Mani-Sallaga wird der dritte Kronerbe zu Loango genennet I. 559.

Mantua wird von dem Haus Gonzago in Anſpruch genommen II. 580.

Manufacturen (von den) VI. 154-156.

Marc-Antonin, ſeine Philoſophie I. 11.

Mariland II. 410.

Marino, ſ. San Marino.

Marocko (das Kaiſerthum) deſſen Lage I. 538. Einwohner und Fruchtbarkeit daſelbſt 539. dieſes Reich iſt mit allen chriſtlichen Nationen immer im Krieg 540.

Martinique (die Inſul) beſitzet Frankreich II. 16.

Maſſa-Carrera (das Fürſtenthum) wird mit Modena vereiniget II. 585. der Churfürſt von Bayern hat Anſprüche darauf und verzeihet ſich derſelben 587

Matampa ein Königreich bey Concho, wo die Jaggas wohnen I. 554.

Matara, ein Kaiſer in dem innern Theil der Inſul Java I. 533.

Materien (rohe) dürfen nicht auſſerhalb Landes geführet werden VI. 449. 450.

Mathildis (die Gräfin) ſetzte die Päbſte zu ihren Erben ein und vermehrte dadurch den Kirchenſtaat ſehr beträchtlich II. 513. ihr Erbtheil wird das Erbtheil des H. Petrus genennet. 513.

Matrickel (von der) und den Reichsauflagen II. 224-229.

Meala, ein Königreich bey Concho I. 554.

Mechoacan ein Königreich, welches ſich in dem mexicaniſchen Reich befunden hatte I. 563.

Mecklenburg, Streitigkeiten daſelbſt VI. 654.

Medices (das Haus) unterdrücket die Freyheit ſeiner Mitbürger I. 183.

Meer, deſſelben Gebrauch, ſo weit er ſich überhaupt erſtrecket, iſt zu Folge dem natürlichen Begriff allen Menſchen gemein III. 379-

381. man kann aber demungeachtet an den Ufern des Meers bauen, und deſſen Küſten beherrſchen 381-384. Meerärme können ihre beſondere Beſitzer haben 384. 385. ob das Recht der Fiſcherey im Meer einen beſondern Beſitzer haben kann? 385. die Zollrechte auf dem Meere können beſondere Beſitzer haben 385. 386.

Meerhäven der Krone Frankreich II. 28

Megara, (die Einwohner zu) verletzen das Völkerrecht. V. 576. 577.

Mein und Dein (der Unterſchied des) hat die Vertauſchung der Waaren und Lebensmittel unentbehrlich gemacht und eingeführet I. 88. 89.

Mellingen, eine in dem Bezirk der Schweiz liegende Landvogtey II. 477.

Mendriſio, eine den Schweizern zugehörige Landvogtey II. 476.

Menſchen (die) ſind zu einem geſellſchaftlichen Leben gebohren I. 2. haben auch jeder in Geſellſchaft gelebet 2. Urſprung der Menſchen und der Zeichen die ſie hatten 47. wie ſie die Erde bevölkert haben 47. von den Sprachen welche ſie redeten 47. die Eintheilung der Menſchen in freye und leibeigene und Herren und Sclaven rühret daher, daß es dem Menſchen mehr oder weniger in den gehabten Abſichten ihre Freyheit feſt zu ſetzen, geglücket, 158. von den Hülfsmitteln welche die Menſchen in den ihnen von Gott eingegebenen Anordnunnungen, in ihrer Arbeitſamkeit, Erfindung der Künſte, und den bürgerlichen Geſellſchaften gefunden haben III. 5-8 ſie können nicht ohne Geſetze ſeyn 44-47. das Naturgeſetz iſt ihre Vorſchrift 48. die Glückſeligkeit aller Menſchen beſtehet in dem Gebrauch der Vernunft 62-65 allen Menſchen liegt die Verbindlichkeit zur Arbeit des Leibes und der Seele ob 218. 219. von der Gleichheit der Menſchen in Anſehung des Naturſtandes und derſelben Ungleichheit in Abſicht auf den Civilſtand 256. 257. die Menſchen werden in einem Stand des Friedens nicht in einem Stand des Krieges gebohren 285 ꝛc. die Leidenſchaften allein ſtöhren den Stand des Friedens, in welchem die Menſchen gebohren werden 291. die Menſchen ſollen gerecht gegen einander ſeyn 293 ꝛc. ſie ſollen ſich lieben und einander Gegendienſte leiſten 316 ꝛc. man ſoll alle Menſchen lieben 336-341. der Nutzen eines jeden Menſchen erfordert, die natürlichen Geſetze gegen andere Menſchen zu halten; und das Beſte eines jeden Menſchen iſt im Beſten der Geſellſchaft enthalten 342-345.

Menſchenblut ſoll nach den Kriegsgeſetzen nicht ohne Noth vergoſſen werden V. 565.

Menſchenopfer, Abſcheu welchen ein jeder Menſch dafür haben ſoll III. 319.

Menthal, eine den Schweizern zugehörige ſogenannte italieniſche Landvogtey II. 477

Mennel, ein berühmter Parteygänger verletzet das Völkerrecht V. 576. 577.

Merveille, es wird das Völkerrecht wider ihn verletzet V. 66. 67.

Metiſen, werden diejenigen Perſonen genennet, ſo in America von ſpaniſchen Vätern und indianiſchen Müttern herkommen II. 108.

Mexico, iſt das vornemſte Reich in Nordamerica I. 563. Die Einwohner der Hauptſtadt Mexico haben den Göttern ihres Landes Menſchen geopfert 564. Dieſes Reich wird im Anfang des ſechzehenden Jahrhunderts von Ferdinand Cortes erobert 574. Betrachtungen über einen ſehr ſeltſamen Eid der ehemaligen Kaiſer in Mexico IV. 827. 828.

Milet, (zu) wurden die Mädchen von einer Art einer melancholiſchen Wuth überfallen, die ſie dahin brachte, daß ſie ſich erdroſſelten; wie dieſem Uebel abgeholfen wurde I. 277.

Min-

Minderjährigkeit, (von der) der Könige IV. 829. ꝛc. Die Könige haben ungeachtet ihrer Minderjährigkeit die Fülle der königlichen Macht, ob ſie dieſelbe gleich noch nicht ausüben 829. es gibt in allen Staaten Regeln für die Minderjährigkeit der Souveränen, und auch der Privatleute, aber dieſe Regeln ſind in einem jeden Staat unterſchieden 832. weder der erſte noch der zweyte Stamm der franzöſiſchen Könige haben hierüber einige feſte Regeln gehabt, wohl aber der dritte 833 - 836. Die Könige von Frankreich blieben ehemals bis in ihr ein und zwanzigſtes Jahr unmündig; itzo werden ſie mündig wenn ſie ihr vierzehendes Jahr angetretten haben 836 - 840. es wird in Frankreich alles unter der Autorität des minderjährigen Königes gethan 840 - 843.

Miniſter, von ihren Pflichten IV. 973. ꝛc. ſ. Pflichten. Man iſt ihnen Ehrerbietigkeit und Gehorſam zu leiſten ſchuldig 973. von den erforderlichen Eigenſchaften eines Miniſters 974. die öffentlichen Miniſter fehlen mehr wie öffentliche Perſonen, als wie Menſchen 982. 983. von dem Plenipotentiar-Miniſter V. 51. von den auſſerordentlichen und bevollmächtigten Miniſtern 57. in gewiſſen Fällen iſt es nützlich etliche Miniſters an einem Hof zu halten, und wie ſie ſich alsdann untereinander zu verhalten haben VI. 488 - 491. Dieſe Fälle ausgenommen, muß ein Fürſt nur einen Miniſter in einem Lande halten 491. 492.

Miniſter, ohne Charakter V. 63.

Miniſtern (von den) des Fürſten VI. 47. Eins der wichtigſten Stücke iſt für einen Fürſten, daß er vortrefliche Miniſter habe 47. 48. ein Fürſt muß die guten Miniſter ſeines Vorfahren beybehalten, wie ſehr er auch mißvergnügt mit ihnen geweſen ſey, die ſchlechten aber nur allmälich abſchaffen 49. ob ein Premier-Miniſter für einen Fürſten nothwendig iſt 53 - 60. von der Anzahl der Miniſter die für einen Staat nöthig ſind 60. von dem Schutz welchen der Fürſt ſeinen Miniſtern angedeyhen laſſen muß; wie er mit ihnen umgehen ſoll; und Vorſchriften ſeines Verhaltens, wenn er wider ſie Beſchuldigungen anhöret 61 - 65.

Minos, verſiehet Creta mit Geſetzen I. 225. er war der gerechteſte König 225. er flößte jungen Leuten bey Zeiten einen groſſen Reſpect gegen die Geſetze und Gewohnheiten des Staats, und gegen obrigkeitliche Perſonen und alte Leute ein 228. 229. er verordnet, daß die Zahl der Einwohner der Zahl der Feldſtücke immer gleich ſeyn ſollte 229.

Mirandola, (das Fürſtenthum) wird mit Modena vereiniget II. 584.

Mißgunſt (von der) III. 102. 103.

Mitglied, von der Bedeutung dieſes Worts IV. 576. man höret in Zeit der Zwiſchenregierung nicht auf ein Mitglied des Staats zu ſeyn 688. man höret auf zweyerley Weiſe auf ein Mitglied des Staats zu ſeyn; erſtlich durch freywilliges Wegziehen 689. zweytens wenn man das Land zu verlaſſen gezwungen wird 708 - 710. wie man durch das Recht der Wiederkehr aufs neue ein Mitglied des Staats wird 710 - 712.

Mitra, (von der) IV. 784.

Mittel, (die) müſſen dem Zweck gemäß ſeyn IV. 625.

Modena und Reggio, (die Herzogthümer) ſind Lehen von dem deutſchen Reich II. 583. wie nach das Fürſtenthum Mirandola und das Marquiſat Concordia mit dieſen Herzogthümern vereiniget werden 584. auf was für Art das Fürſtenthum Maſſa-Carara mit ihnen vereiniget worden 585. Der Herzog von Modena wird von ſeinem Staat ab- und wiederum in denſelben eingeſetzet 586. ſeine Einkünfte 586. bürgerliche Geſetze dieſes Staats 586. deſſen Intereſſe VI. 634.

Mogol, (Reich des groſſen) ſ. Indoſtan.

Monaco machet nebſt Menton und Roquebrune einen eigenen Staat aus, und ſtehet unter franzöſiſchem Schutz II. 25.

Monarchie man iſt in ſelbiger eben ſo frey als in der Republik I. 397. eine erbliche Monarchie iſt einem Wahlreiche vorzuziehen 421-426. eine ſchlechterdings erbliche hat einen Vorzug vor einer ſolchen, wo die Wahl oder die Rechte des Geblüts mit dazu kommen 424. eine uneingeſchränkte iſt der gemäſſigten vorzuziehen 427-431. die Untheilbarkeit der Monarchien iſt den Staaten eben ſo nützlich, als ihnen die allzugroſſe Ungleichheit der Glücksumſtände der Privatperſonen ſchädlich iſt 439-444.

Monarchie (franzöſiſche) ihre Stiftung II. 1. Hoheit 3. Zertrümmerung 4-9. Wiedervereinigung und erlangter Ruhm 9. 10.

— (ſpaniſche) ihre Stiftung II. 99.

— (portugieſiſche) ihre Stiftung II. 128.

— (oeſterreichiſche) wie ſie entſtanden iſt II 342.

Monarchien (die vier groſſen) entſtunden durch den Weg der Eroberung I. 86 von den verſchiedenen Gattungen der Monarchien oder Fürſtenthümer IV. 244. ꝛc.

Monarchiſche Gewalt, deren Mißbrauch war die eigentliche Veranlaſſung zur Einrichtung wahrer Republiken I. 83.

Monariſche Regierungsform (die) war unter allen die erſte I. 83. und 353.

Mongalen, werden die abendländiſchen Tartarn benennet I. 524. ſie ſind die zahlreichſten unter den tartariſchen Völkern 525. ſie irren mit ihren Horden von einem Ort zum andern 526. beten ihren Abgott Foan 526, und leiſten ihren Lamas oder Pfaffen blinden Gehorſam 526.

Monomotapa (das Königreich) iſt ein weitläuftiges Land, deſſen Einwohner nicht zu zählen ſind, und beſtehet aus fünf und zwanzig Königreichen I. 557. es hat ſehr ergiebige Goldminen 557.

Montferrat (das Marquiſat) II. 652.

Monti (Begebenheit des Marquis) V. 183

Moral (die) iſt eine Wiſſenſchaft welche den Menſchen Mittel zeiget, zur gröſten Glückſeligkeit zu gelangen der ſie fähig ſind III. 65. nur die chriſtliche Moral iſt vollkommen 177. von der Moral der Fürſten, worinnen ſie von der Privatleute ihrer unterſchieden iſt. VI 18 ꝛc.

Morgenländer, ihre Gebräuche in Anſehung ihrer Häupter. I. 466.

Moſes war das Haupt und der Anführer der Iſraeliten bey ihrem Auszug aus Egypten I. 192. er machte das neu verſammlete Volk geſittet 193. ſein Geſetz macht das öffentliche und Privatrecht der jüdiſchen Nation aus. 198.

Moteſuma war der letzte indianiſche Souverän in Mexico I. 563.

Mühlhauſen (die Stadt) in Oberelſaß II. 480. ihre Regierungsform 480

Mündigkeit ſ. Majorennität.

Münzen, von dem Recht ſie zu prägen und ihren Cours zu beſtimmen IV. 610-616

Münzfuß (der) ſoll in einem Staat niemals geändert werden VI. 206. 207.

Münzrecht (von dem) IV. 610. ꝛc.

Müſſiggang (der) muß in einem Staat beſtrafet werden VI. 203. 264.

Mulaters werden diejenigen Perſonen in Amerika genennet, ſo einen Neger zum Vater und eine Indianerin zur Mutter haben II. 109.

Municipalrecht (von dem) bey den ehemaligen Römern IV. 683. 684.

Murren des Volks (an das) müſſen ſich die Fürſten nicht kehren,

wenn ſolches ungerecht iſt VI. 28. ꝛc.

Muth (von dem) III. 66.

N.

Nachordnung, ob eine gerechte Eroberung ſolche aufhebet, und die Nachgeordneten derſelben beraubet V. 540.

Nationen ihre Zerſtreuung I. 49. die Geſellſchaft der Nationen iſt nicht nur nützlich ſondern auch nothwendig und unvermeidlich V. 1 ſie hat ihre unvermeidlichen Geſetze 6. und 859. die Nationen pflegen ſich eben ſo wie die Privatperſonen eines alten und adelichen Herkommens zu rühmen. 950.

Natur (Stand der) was darunter verſtanden wird III. 2 man muß die Menſchen in ſelbigem zuerſt betrachten, wenn wir unſere Pflichten in bürgerlichen Geſellſchaften kennen lernen wollen I.I. 1. wie ſolcher beſchaffen geweſen ſeyn würde, wenn gar keine Geſellſchaften wären errichtet worden 3. die Menſchen ſind niemals in dieſem blos natürlichen Zuſtand geweſen 4. dieſer Stand berechtiget einen jeden Menſchen anderer Uebelthaten zu beſtrafen 246. der Naturſtand iſt, wenn man ihn in Anſehung anderer betrachtet, kein Stand des Krieges 285 286. der Naturſtand der Menſchen iſt ein Stand des Friedens 287-290. die entgegengeſetzte Meynung wird ſelbſt aus dem Verhalten derer die ſie behaupten wiederleget 290. 291.

Naturaliſirungsbriefe welche einzelnen Perſonen ertheilet werden IV. 760. 761. von ſchriftlichen Declarationen der Naturalität, welche ebenfals einzelnen Perſonen verliehen werden 761-763. von Naturaliſirungsbriefen welche Gemeinen oder Geſellſchaften verliehen werden 761. 764.

Naturgeſetz (das) hat einen allgemeinen Grund, nemlich die Hſchaft der Vernunft, und vier beſondere Gründe III. 26-29. es iſt die Vorſchrift des Menſchen 48. es hat ſeinen Grund nicht in den Gewohnheiten der Völker 48-57 ſondern ſolcher liegt in der Vernunft 57-59. die unerläßliche Nothwendigkeit dem Naturgeſetz zu gehorchen hat ihren Urſprung von der Gottheit 133-138. der Begriff von der Gottheit, giebt dem ganzen Naturgeſetz ſeine Kraft, und die aus der höchſten Vorſchrift flieſſende Vernunft leitet uns zu der Religion 139-142. allgemeine Grundſätze des Naturgeſetzes 336. die Offenbahrung beſtätiget ſolche 350. 354. dieſe Uebereinſtimmung iſt in der Staatsregierung vortreflich; und man findet darinnen ſichere Lebensregeln, wie erhaben man auch im gemeinen Weſen ſeyn mag 354-356. die Naturgeſetze verbinden die Staaten und die Souveränen eben ſo wohl, als die Privatleute und die Unterthanen 392.

Naturrecht (das) iſt kein Theil der Staatskunſt, wohl aber der Grund worauf dieſe Wiſſenſchaft gebauet werden muß I. 20. es iſt der Grund aller andern Rechte 2. Grundriß deſſelben III. 1-30. Beſchreibung 8. es iſt ein göttliches Recht und ſetzet die natürliche Religion voraus 10. es iſt der Grund aller andern Rechte, welches inſonderheit durch die Gebote der geoffenbahrten Religion erwieſen wird 13-16. es erſtrecket ſich über alle Menſchen in allen Ländern und von allen Religionen 16. die römiſchen Rechtsgelehrten haben dieſes Recht fehlerhaft beſchrieben 18-25.

Navarra wird mit der Krone Frankreich vereiniget II. 89. ꝛc.

Neapolis, Stiftung dieſes Königreiches II. 518. der Pabſt iſt Oberlehnherr deſſelben 526. von der Gerichtsbarkeit des päbſtlichen Nuncii in dieſem Reich, und warum dieſer Miniſter keine Gerichtsbarkeit in Sicilien hat. 535.

Negern, ihre Folgeordnung I. 546. ꝛc. ob es dienlich wäre, wenn ſie nach Frankreich verſetzet würden, um da zu bleiben IV. 128. 129.

Negociateur (ein) ohne Rang iſt kein öffentlicher Geſandter V. 66. Beyſpiele des Merveille und des de la Chetardie 66. 67.

Negociiren ſ. Staats-Unterhandlungen.

Negus, unter dem Namen des groſſen Negus war vor dieſem der Kaiſer von Abyſſinien bekannt. I. 560.

Neid (von dem) III. 104.

Nero, bezeugte ſeiner Grauſamkeit ungeachtet doch gegen die Geſandte des Vologeſes die gehörige Achtung V. 291.

Neuengelland II. 420.

Neuerungen (die Liebe zu) ſchlägt der Religion tiefe Wunden I. 182.

Neufchatel (die Grafſchaft) und Valengin hat den König von Preuſſen zu ihren ſouveränen Herrn II. 478. und 725. ſie ſtebet mit den benachbarten Cantons Bern, Solothurn und Freyburg in einem Bündniß 479

Neuhof (der Baron von) ſeine Unternehmungen auf die Inſul Corſica I. 189. und II. 639-644. die Republik Genua ſetzt auf ſeinen Kopf einen Preiß V. 563.

Neujerſey II. 420.

Neujork II. 420.

Neuland (bey der groſſen Bank von) haben die Franzoſen einen wichtigen Fiſchfang II. 16.

Neuperg (Unterhandlung des Grafens von) bey der Belagerung von Belgrad V. 816. ꝛc.

Neuſchottland oder Acadien II. 419.

Neutralität, es giebt zwey Arten derſelben V. 660. 661. die Krieg führenden Mächte können die gemeine Neutralität, aber nicht die beſtimmte von allen andern Völkern fordern 661. 662. Pflichten der neutralen Völker gegen die Kriegführenden Mächte, 662. Pflichten der Kriegführenden Mächte gegen die neutralen Völker 666. es wird eine unvermeidliche Nothwendigkeit erfodert, wenn man neutrale Plätze und Länder zu beſetzen berechtiget ſeyn ſoll 667 Regeln für einen Fürſten welcher neutrale Plätze oder Länder beſetzen will 673. ꝛc. von der Neutralität des Ortes eines Friedenscongreſſes 777. die Fürſten ſind in Anſehung, ihrer kriegenden Nachbarn, von Natur wie in einem Stand der Neutralität, aber man läſt ihnen nicht allezeit die Freyheit neutral zu bleiben VI. 438. Nutzen und Schaden der Neutralität 439-441. Grundſätze in Anſehung der Neutralität 441 442.

Niderlegung (von der) einer Krone, ob der Souverän dazu berechtiget iſt, und ob man nicht allein für ſich ſondern auch für ſeine Erben der Hofnung ſie zu tragen entſagen kann IV. 314. ꝛc. von Niederlegung der Regierung überhaupt 314. 315. Beyſpiele davon 316-327. was man davon zu urtheilen hat 327. 328. Gründe zur Prüfung ob ein Fürſt ſeine Regierung niederlegen kann und ſoll 328. 329. nur das Beſte des Staats kann die Niederlegung der Regierung rechtfertigen oder hindern 329-333.

Niederträchtigkeit zweyer Ambaſſadeurs welche gelaſſen zuhören wie die Ehre ihres Herrn verunglimpfet wird. V. 397

Nimrod hat zuerſt die Menſchen mit den Waffen bezwungen I. 82.

Ningo ein Königreich an der Goldküſte I 545.

Norwegen hatte lange Zeit ſeine eigene Königr, und blieb endlich

mit

mit dem däniſchen Reich verbunden II. 741 ſ auch Dännemark.
Nothfälle. Merkmale aus welchen ſie erkannt werden III. 434. man kann ſie in zwo Claſſen eintheilen 434. 435. allgemeine Regel nach welcher ſie zu unterſcheiden ſind 435. 436 beſondere Regel für den in den Nothfall gebrachten, und für den welcher darüber leidet 436. 437 widerſtreitende Pflichten um des Nothfalls willen 437. 438 allgemeine Regel wegen dieſer widerſtreitenden Pflichten 438. was in Anſehung der Geſetze die ſich auf Gott beziehen in Abſicht auf den Nothfall zu beobachten iſt 438. 439. und was in Anſehung der Geſetze die ſich nur auf Menſchen beziehen in dem Nothfall zu beobachten iſt 440 Nothfall am Beyſpiel eines Schiffes das auf der See in Gefahr kommt 441. Nothfall welcher die Unterlaſſung aller Formalitäten in Beſtrafung der Uebelthäter berechtiget 442. 443. ein anderer Nothfall welcher eines andern Gut zu verderben berechtiget 443 Nothfall wodurch der Beſitzer eines Hauſes berechtiget wird, bey Feuersbrünſten das Haus ſeines Nachbars einzureiſſen 443-445. ob jemand der einem andern, um nicht Hungers zu ſterben, ſein Gut raubt, durch die dringende Noth entſchuldiget wird 445-448.
Nothwendigkeit (die) giebt gewiſſe Geſetze die allen andern vorgehen, welches das Geſetz der Nothwendigkeit iſt III. 432. 433. die durch den Krieg verurſachte Nothwendigkeit kann ein Volk berechtigen, ſich unter die Herrſchaft des Siegers zu begeben. IV. 310. 311. ſie kann auch einen König zur Veräuſſerung berechtigen, mit welchem Vorbehalt er es thun muß 311 312.
Novellen und Inſtitutionen I. 117.
Nunciaturgericht in Pohlen II. 714.
Nuncien (von ordentlichen) V. 97. ſie haben in einigen Staaten ein Nunciaturgericht 97. in Frankreich haben ſie keines 97-100. ſie werden daſelbſt nicht angenommen, wenn ſie dem König nicht angenehm ſind 100. von auſſerordentlichen Nuncien 102. von den Auditorn der Nunciatur 103.
Nutzen und Nothwendigkeit der Ungleichheit der Stände, Güter und Ehrenſtellen in bürgerlichen Geſellſchaften I. 160. man kann andern Menſchen Nutzen auf eine beſtimmte oder unbeſtimmte Weiſe ſchaffen III. 345.

O.

Obedienzambaſſadeur (die) allein erhalten an dem römiſchen Hof einen öffentlichen Einzug V. 383. ſie bekommen bey dem Pabſt in dem Conſiſtorio Audienz 384. ſie tragen den Schweif des päbſtlichen Rockes und ſpeiſen mit dem Pabſt 384
Obedienzſtaaten V. 97.
Obercammer des engliſchen Parlements. ſ. Großbrittanien.
Occident (die meiſten Völker im) hatten das juſtinianiſche Recht angenommen I. 118. einige dieſer Völker haben ſich ein anders Recht gemacht 118.
Ochlocratie, eine Regierungsform I. 361. 363.
Oeconomie, was ſie iſt I. 15.
Oeffentliche Recht (das) hat die gemeine Wohlfarth zum Gegenſtand und betrachtet die Nation überhaupts I. 23. es gründet ſich auf das Naturrecht, dieſes wird durch jenes erkläret, angewendet und eingeſchränket, ohne daß es aufgehoben wird I. 35. Begriff davon IV. 1. ꝛc. was ſelbiges in einem Staat iſt. 1. 2. ein

ein Geſandter muß die gehörige Kenntniß davon haben VI. 520.

Oeſterreich, die Eiferſucht zwiſchen dieſem Haus und der Krone Frankreich ſtöhret die Ruhe von Europa I 183. der Erzherzog von Oeſterreich iſt der mächtigſte Fürſt in Deutſchland II. 193 wie die öſterreichiſchen Erblande entſtanden ſind 342. ꝛc. Regierungsform derſelben 346 ihre Macht 346. bürgerliches Recht daſelbſt. 348.

—— (Margaretha von) verwittibte Herzogin von Savoyen, iſt von ihrem Herrn Vater Kaiſer Maximilian I mit einer Bevollmächtigung verſehen V 47.

Oeſterreich (dem Erzherzog von) kann kein deutſcher Fürſt an die Seite geſetzet werden II. 193

Offenbahrung, (die) GOtt hat den Menſchen vermittelſt derſelben den Grund aller Naturgeſetze gezeiget III 171 ꝛc. ſie beſtätiget alle Grundſätze des Naturgeſetzes. 350-354.

Okolino. ſind ruſſiſche Kammerjunkern II 813.

Olicharchie eine Regierungsform I. 361. 362

Olivarez (der Comte Duc d') Premierminiſter Philipps IV. treibt in Portugall die Tyranney auf das äuſſerſte, und verurſachet dadurch, daß ſich dieſes Reich dem ſpaniſchen Scepter entziehet II. 135. 136.

Olympiſche Spiele ſ Spiele (olympiſche)

Orden des H. Johannes von Jeruſalem; deſſen Urſprung und Fortgang II. 683. die Inſul Malta die dieſer Orden beſitzet, iſt ein Leben von dem Königreich Sicilien 685. Abhängigkeit dieſes Ordens in Anſehung des Geiſtlichen von dem Pabſt 687. ſeine Stärke 687. deſſen Regierungsform. 688 deſſen Intereſſe in Anſehung aller europäiſchen Mächte VI 627. Anſchlag zu einem Etabliſſement der Malteſer-Ritter franzöſiſcher Nation, auf den franzöſiſchen Küſten 628-630. zweyter Anſchlag zum ...ſten des Malteſer Ordens wider die barbariſchen Seeräuber 630-632

Ordensgeiſtliche, ihre Pflichten IV. 991. ob ſelbige der Privilegien der öffentlichen Geſandten zu genieſſen haben V. 312 es iſt höchſt gefährlich für einen Staat, wenn die Jugend nur von Ordensleuten erzogen wird, die ihren General-Superior zu Rom haben VI. 311.

Ordnung, diejenigen Geſetze welche die Beobachtung oder Einführung der Ordnung unter den Menſchen zum Zweck haben, enthalten die Richtſchnur unſers Verhaltens I. 9.

Orleans (Philipp Herzog von) Regent von Frankreich bietet die Vermittlung des Königs an, um den verdrüßlichen Folgen der Begebenheit des Barons von Görz vorzubeigen V. 286. dieſer Fürſt erfüllet vermög ſeiner hohen Einſichten alle Sorgen die er der Ruhe des Staats ſchuldig ware, und begnügte ſich, ſolche dadurch zu verſichern, daß er dem Prinzen von Cellamare einen von des Königs ordentlichen Hofjunkern zugabe, weil ſelbiger eine Verſchwörung wider den Staat angeſponnen hatte, der ihn bis an die Gränze begleitete 297. er hat an der Quadrupleallianz Antheil gehabt 650.

Orleans, (der Name) iſt unterſcheidend, und den Nachkommen Philipps von Frankreich Herzogs von Orleans Ludwigs XIV. einzigen Bruders beygeleget worden V. 939.

Oſſat, (der Cardinal von) ſeine Maasregeln in Abſicht auf die Verhaltungsbefehle eines Geſandtens V. 360.

Oſtfriesland, (mit dem Fürſtenthum) wird der König von Preuſſen von Kaiſer Carl VII. belehnet II. 726.

Oſtindien, deſſen Staatsverfaſſung I. 501. ꝛc.

Oſtracismus, zu Athen und Epheſus I. 278. ꝛc.

Othriades, bleibt in einem Gefecht zwiſchen den Lacedämoniern und Argivern auf ſeiner Seite allein übrig

übrig V. 580. ſeine Standhaftigkeit 581.

Ottomanniſches Reich, deſſen Stiftung II. 814. glücklicher Fortgang 816. Abnahm 819 deſſen heutige Verfaſſung in Abſicht auf Ungarn/ Rußland und Perſien 821 - 823. Sitten der Ottomannen oder Türken 824. Macht des Großherrn in Europa 826. in Aſien 827. in Africa 828. Regimentsverfaſſung dieſes Reiches 829 - 831 Folgeordnung in dem Kaiſerthum 832. richtiger Begriff von der Macht des Großſultans 833 - 839. Intereſſe dieſes Reiches VI 759 ꝛc. der gröſte Nutzen für den Großſultan wäre/ wenn er die meiſten Gebräuche ſeines Hofes und ſeines Reiches abſchaffete 759. Gelegenheiten zu Kriegen, zwiſchen den Türken und Perſern 760. chriſtliche Mächte welche der Großſultan nicht angreifen wird, ob ſie gleich ſchwächer als er ſind 761. 762 die Ungarn die Deutſchen und die Ruſſen ſind die natürlichen und zugleich die furchtbarſten Feinde der Türken 763. 764. Es wäre ein Nutzen für den Großſultan, wenn er mit Frankreich in genauer Verbindung ſtünde 764 - 766. Es wäre wider ſein Staats-Intereſſe/ wenn ein Prinz vom Hauſe Frankreich die pohlniſche Krone trüge 766 - 768.

P.

Pabſt/ wie er erwählet wird II. 508. die fränkiſchen Könige ſind Wohlthäter der Päbſte 509. Urſprung der weltlichen Herrſchaft des Pabſtes 511. ſeine Macht 514. 515. von deſſen Envoyees und andern Miniſtern V. 102. 103. das Anſehen des Pabſtes iſt ſeitdem die proteſtantiſche Kirche empor gekommen/ ſehr gemindert worden VI. 461 - 463. von deſſen Intereſſe überhaupts 604 ſeine Macht mindert ſich alle Tage 604 605. worinnen das allgemeine Intereſſe des Pabſts beſtehet/ und durch welche Mittel er es erreichen kann 605. es erfodert ſein beſonderes Intereſſe den Einfall der Türken in die catholiſchen Länder zu hindern 606. von ſeinem beſondern Intereſſe den Anwachs etlicher italieniſchen Mächte zu hindern 606 - 608. ſ. auch Hof (der römiſche)

Pacta conuenta zwiſchen Auguſt III. und der Republik Pohlen II. 713.

Pacta ſubiectionis des Gotthard Kettlers über die Herzogthümer Curland und Semigallien II. 731.

—— des Grafens von Biron über dieſe Herzogthümer II. 734 - 739.

Päſſe/ Erklärung derſelben V. 758. Geſandte die zu einer in Freundſchaft ſtehenden Macht geſchicket werden ſind keines Paſſes benöthiget 758. diejenigen aber welche in ein feindliches Land reiſen/ müſſen dergleichen haben 759. ein Paß iſt für die Leute von dem Gefolg des Geſandten eben ſo wohl als für ſeine Perſon ſelbſt gültig, wenn derſelben auch gar nicht darinnen erwähnet wäre 761. allgemeine Regeln von der Wirkung und Einſchränkung der Päſſe 761.

Pairs. (franzöſiſche) VI. 40. ꝛc. Geſetz welches Ludwig XIV. in Anſehung der Pairien ergehen laſſen II. 47 - 50.

Palm/ Kaiſers Carls VI. Geſandter erfähret eine Begegnung/ die er ſich ſelbſt zugezogen hatte V. 354. 355.

Panniere/ ſind zur Inauguration der Fürſten gebrauchet worden IV. 786.

Paoli/ (Hyacinth) ein Anführer der misvergnügten Corſen II. 639.

Papirianiſches Recht, unter den römiſchen Königen I. 110.

Papirius wickelt ſich vermittelſt einer künſtlich ausgedachten Lüge glücklich aus dem ungeſtümmen Zudringen ſeiner Mutter V. 418. 419.

Pariſer Blutbad IV. 579. 580.

Parlement (das) von Großbrittannien ſ. Großbrittannien. von den alten allgemeinen Parlamentern in Frankreich II. 36.

Parlementsadvocaten, deren Declaration die ſouveräne Macht der Könige von Frankreich betreffend II. 37.

Parma und Piacenz, Stiftung dieſes Staats bey dem Farneſiſchen Haus II. 562. nach Verlöſchung dieſes Hauſes machet Kaiſer Carl VI im Namen des Reichs, wie auch der Pabſt und die Königin von Spanien Anſprüche darauf; die Anſprüche des Reichs behalten die Oberhand, und die Rechte der Königin von Spanien werden angenommen 564 der Infant Don Carlos erhält die Belehnung über dieſe Herzogthümer, und ſetzet ſich in den Beſitz derſelben 565. Erhaltungshandlungen der Rechte der Kirchen auf dieſe Herzogthümer, Verletzungen welche ſie durch die von dem neuen Prinzen gemachten Veränderungen erlitten haben 566. ꝛc. Das Haus Oeſterreich tritt den Beſitz von Parma und Piacenz an 574. der Infant Don Philipp tritt die Nachfolge dieſer Herzogthümer an, und vereiniget Guaſtalla damit 574. 575. Anſprüche der Kirche auf die Lehnbarkeit von Parma und Piacenz, welche dem Reich zugeeignet, von dem Infant Don Philipp aber ſo wohl dem Reich als der Kirche ſtreitig gemachet wird 576-579. Einkünfte dieſer Herzogthümer 582 bürgerliches Recht daſelbſt 582. Intereſſe des Herzogs von Parma, welche Abſichten er haben muß VI. 615.

Paſſiv-Gehorſam deſſen Gründe IV. 425-428.

Patache (die Königliche) wird eine ſpaniſche Gallione genennet, welche den Zoll auf unterſchiedlichen Küſten einfordert II. 111.

Patkul, ein liefländiſcher von Adel, deſſen Begebenheit, und trauriges Ende V. 313. ꝛc.

Patriarchen, man rechnet derer von Adam bis auf Jacob zwey und zwanzig I. 191.

Paulette (von der) in Frankreich, ob ſolche abgeſchaffet werden kann VI. 97-103.

Pedro (Don) von Toledo giebt König Heinrich IV. von Frankreich eine muthige und freye Antwort V. 395.

Pegu iſt ein groſſes Reich und hat Könige zu Vaſallen und Zinßleuten I. 531.

Pelagius war der Stammvatter des erſten ſpaniſchen Geſchlechtes II. 113.

Penſilvanien II. 420.

Penſion (eine) ſetzet von Seiten deſſen der ſie zahlet eine Souveränität voraus IV. 223. 224.

Perſon (die Lehre der) war der Lehre der Chaldäer ähnlich 206. Staatsverfaſſung der alten Perſer 510. Die Könige daſelbſt werden ausnehmend verehret 510. Geſetze über die Undankbarkeit 510. vortreflicher Gebrauch in Anſehung der Erziehung des Kronerben 511. von den perſiſchen Königen ward inſonderheit die Tapferkeit erfordert 511. ihre Weisheit in den Urtheilen 511. Staatsverfaſſung der heutigen Perſer 515. die alten Perſer krönten zuweilen ihre Könige ſchon vor ihrer Geburt auf dem Leibe ihrer Mutter IV. 791. 792.

Peru war das vornemſte Reich in Südamerica und wurde von einem Ynca oder König regieret I. 564. Mano Capac iſt der Stifter dieſes Reichs 565. die Peruvianer haben eine ſchlechte Kenntniß ihrer Geſchichte 564. Regierungsform daſelbſt 571. ꝛc. die Könige von Peru beſaſſen mehr Reichthum als die mächtigſten Souveränen 573. dieſes Reich wird von Franciſco Pizara erobert 574.

Petalismus zu Syracuſa I. 282.

Peter I (der Czaar) ziehet ein vorhin unbekanntes Volk aus ſeiner Finſterniß hervor I. 187 er ſetzet nach Belieben Könige ab, und ein 187. 188. erhält von der Königin von Engelland wegen einer ſeinem Geſandten zugefügten Beleidigung eine nachdrückliche Genugthuung V. 258.

Pfalz

Pfalz (der Churfürſt von der) iſt des Reichs Erz-Schatzmeiſter II 182. ſeine Stärke und Einkünfte. 183. ſein Intreſſe VI 649.

Pfingſten (Georg Ernſt) wird vom König Auguſt II. in Pohlen an Carl XII. König von Schweden, als Bevollmächtigter abgeſchicket, und fällt in Ungnade V. 814 815.

Pflichten, jedwede Privatperſon, jedweder Stand und jedwede kleine Geſellſchaft hat gewiſſe Pflichten zu erfüllen I. 6. die verſchiedenen Pflichten haben alle einerley Endzweck, und ſind in dem Grundſatz vereiniget, Gerechtigkeit und Ordnung muß allenthalben herrſchen. 8. um zu wiſſen was die Pflichten in den bürgerlichen Geſellſchaften ſind, muß man die Menſchen zu erſt in der Ordnung der Natur auſſer dem Civil-Stand betrachten III 1. unſere Pflicht gegen GOtt iſt die erſte unter allen unſern Pflichten 163-166. Pflichten gegen GOtt die bloß aus dem Licht der Natur erkannt werden 166-170. gemeinſchäftliche Pflichten der Menſchlichkeit 334-336. es iſt nothwendig unſere Pflichten zu vergleichen, und ihre Uebereinſtimmung und Gegenſätze zu erkennen 495. Ordnung der Pflichten unterſchiedlicher beſonderer Verbindungen unter den Menſchen 397-399. von den gegenſeitigen Pflichten der Ehegatten 399-403. der Eltern und Kinder 403-413. der Collateral-Verwandten und der Beſchwägerten, wie auch von den Pflichten gegen die Armen 413-417. Pflichten gegen die Freunde 417. Pflichten der Mitbürger 418-425. die Pflichten der bloſſen Menſchlichkeit ſind, wenn ſie gehörig erfüllet werden, für die verſchiedenen Claſſen der mancherley Grade der Gewogenheit höchſt zuträglich 425-427. allgemeine Regeln wenn Pflichten nicht beyſammen ſtehen können 427. ꝛc. die Pflichten ſtärken einander natürlicher Weiſe, es giebt Umſtände, wo ſie einander im Wege ſtehen 427. 428. wenn ſie einander im Wege ſtehen, ſo werden die mindern wichtigen den wichtigern nachgeſetzet, ohne daß ſie in Fällen wo ſie einander nicht entgegen geſetzet ſind, ihre Kraft verlohren. 428-430. Vorſchriften zu unſerer Aufführung wenn die Pflichten einander im Wege ſtehen 430. 431. widerſtreitende Pflichten um des Nothfalls willen 437. 438. allgemeine Regeln wegen dieſer widerſtreitenden Pflichten 438. von der Pflicht in der Station worein man geſetzet worden iſt zu bleiben, wie groſſe Gefahr uns ſolches auch bringen möge 564.

Pflichten der Fürſten, IV. 900. ꝛc. die Fürſten haben Pflichten gegen ihre Unterthanen zu erfüllen 900-903. die Fürſten haben tauſenderley Sorgen und vielfältige Noth auszuſtehen; Erzählung der Pflichten die ihnen obliegen 903-914. ſie müſſen religiös ſeyn 915. 916. ſie müſſen mit Gerechtigkeit regieren 917. 918. ſie müſſen alle ihre Handlungen auf das gemeine Beſte gerichtet ſeyn laſſen 918. ſie müſſen ſich bey ihren Unterthanen in Liebe ſetzen 919. wer dieſe Pflichten übertritt, der fehlet wider die Politik, die Gerechtigkeit und das gemeine Beſte 920. nicht allein des Fürſten Religion, ſondern auch die Meynung der Unterthanen daß er Religion habe, iſt für ſeine Regierung ein groſſer Vortheil 920. 921. die Gerechtigkeit des Fürſten iſt ein ſtarker Beweggrund zum Gehorſam für die Unterthanen, 921. 922. es erfordert ſelbſt der Nutzen des Fürſten, daß er alle ſeine Handlungen auf das gemeine Beſte abzielen laſſe 923. der Fürſt muß wollen daß man ihm die Wahrheit ſage, und ſich vor der Schmäucheley hüten 924-928. von der Sorgfalt des Fürſten in Anſehung der Geiſtlichkeit 928. von deſſen Sorgfalt in Anſehung des Adels 929. 930. in Anſehung des dritten Standes 931. was für Kenntniſſe ein Fürſt beſitzen muß 931-934. was ſeine Beſchäftigungen ſeyn müſſen 934-936. worinnen ſeine Beluſtigungen beſtehen müſſen 936. 937. was für

Bey-

Beyſpiele er geben muß 937. 938. wie ſeine Gnade beſchaffen ſeyn ſoll 938. 939. wie ſein Vertrauen beſchaffen ſeyn ſoll 939-941. von der Vorſichtigkeit des Fürſten 941-943. von ſeiner Standhaftigkeit 943-945. von ſeiner Heimlichkeit 946. von ſeiner Verſtellung 947. 948. von dem Aufwandt des Fürſten 948. 949. von der Freygebigkeit des Fürſten 950-953. die Fürſten müſſen ſich nur in demjenigen Guten, das ſie nicht ſelber thun können, auf ihre Miniſter verlaſſen 953-956. ſie müſſen die Väter ihrer Unterthanen ſeyn 957. 958. ſie müſſen das Urtheil der Welt achten, und das Urtheil GOttes fürchten 958-960. Beyſpiele groſſer Fürſten 960-972. ſ. auch Souverän.

Pflichten der Miniſter IV. 973. ꝛc. ein Miniſter muß Erfahrung haben 975. er muß Fähigkeit beſitzen 976. 977. er muß Redlichkeit beſitzen 978-981. er muß Muth haben 981. er muß fleiſſig ſeyn 981. 982. von den Beluſtigungen der Miniſters 982.

Pflichten der Unterthanen IV. 983. ꝛc. ſie müſſen ihrem Fürſten mit einem unverbrüchlichen Gehorſam zugethan ſeyn 983. dieſer Gehorſam iſt eine Religionspflicht 985. die Pflichten der Unterthanen ſind theils allgemeine theils beſondere 986. allgemeine Pflichten der Unterthanen als Glieder des Staats betrachtet 986. Pflichten derſelben gegen den Fürſten 987. 988. gegen den Staat 989. gegen ihre Mitbürger 990. beſondere Pflichten der Unterthanen, in wie ferne ſie Beamte des Fürſten oder des Staats ſind 990.

Pflichten der Groſſen eines Staats IV. 991.

— der Geiſtlichen und der Ordensleute IV. 991. 992.

— der Magiſtratsperſonen IV. 992-996.

— der Profeſſoren und der Schulleute IV. 996.

— der Kriegsleute IV. 997-1001.

— der Gouverneurs und Intendanten in den Provinzen IV. 1001.

— der Commendanten in den Feſtungen IV. 1001. 1002.

— der Finanzbedienten IV. 1002.

Pforte (die) hat bisweilen Biſchöffe an die chriſtlichen Fürſten abgeſchicket, und von ſolchen dergleichen angenommen V. 859. was für eine Beſchreibung drey franzöſche Ambaſſadeurs von der Pforte geben 868-886. ſ. auch Ottomanniſches Reich.

Philipp V. König von Spanien leget die Krone nieder I. 187.

— IV. tritt das Königreich Portugall an das Haus Braganza ab, und erkennet die Independenz dieſes Reichs II. 136.

Philoſophen (von den politiſchen) Griechenlands I. 266. von den verſchiedenen Secten der Philoſophen III. 31.

Philoſophie, wie viel die Geſetze von ihr entlehnen I. 10.

Phocier (die) werden von dem Rath der Amphyctionen ausgeſchloſſen, nachgehends aber wieder in die Gemeinſchaft derſelben aufgenommen. I. 218. 219.

Phoenicier, ihre Verbindung mit den Carthaginenſern I. 292. ſie erklären ſich wider den Cambyſes, daß ſie nicht wider die Carthaginenſer dienen würden 292.

Piacenz ſ. Parma.

Piemont wird mit dem ſavoyſchen Staat vereiniget. II. 650.

Pignerol kommt unter die Botmäſſigkeit des Hauſes Savoyen II. 651.

Pipin gab den Geiſtlichen einen groſſen Antheil an der Regierung, und befreyete die Päbſte von der Abhängigkeit der griechiſchen Kaiſer II. 509.

Pizara (Franciſcus) erobert Peru I. 574.

Plebiſcita ſ. Verordnungen der Kaiſer.

Plelo (der Graf von) franzöſiſcher Ambaſſadeur in Dänemark bezeigte ein beſonderes Verfahren V. 413. ꝛc.

Plenipotentiarminiſter (von dem) V. 57.

Poh-

Pohlen, Stiftung dieſer Monarchie II. 690. Einführung des Wahlrechts daſelbſt 691. Sitten der Pohlen 692. Macht dieſes Königreiches 693-696. Urſachen der Schwäche Pohlens 696. die Pohlen ſind nicht im mindeſten geneigt die Gebrechen ihres Regiments zu verbeſſern. 700. Regierungsform dieſes Reichs und wer die höchſte Gewalt darinnen beſitzet 702-705. engere Reichsverſammlungen 705. allgemeine Reichsverſammlungen 705-711. vier pohlniſche Könige haben abgedankt und auf das Reich Verzicht gethan 711-713. pacta conuenta zwiſchen der Republik Pohlen und dem König Auguſt dem dritten 713. bürgerliche Geſetze und Nunciaturgericht daſelbſt. 714 715. die Könige in Pohlen ſind ſehr eingeſchränkt. IV. 170. von dem Titel des Königs und der Republik von Pohlen V. 910. Intereſſe dieſes Reiches VI. 726. ꝛc. welches Intereſſe Pohlen in Anſehung Ungarns und Deutſchlands hat 726. in Anſehung Preuſſens 726. in Anſehung Dännemarks 727. in Anſehung Schwedens 727. 728 in Anſehung Rußlands 728. Pohlen hat viel von den Tartarn zu fürchten 729. Pohlens Intereſſe in Anſehung der Coſacken 729. in Anſehung Frankreichs 730. in Anſehung des türkiſchen Reiches 730 Intereſſe des Königs von Pohlen für ſich insbeſondere 731. 732. Intereſſe der Republik Pohlen für ſich insbeſondere 732.

Politik ſ. Staatsklugheit was ſie iſt I. 15.

Polygamie, von den dreyen Gattungen derſelben IV. 63-65 von der ſucceſſiven Polygamie oder den zweyten Ehen 65-69. die Polygamie und das halten vieler Beyſchläferinnen iſt bey etlichen Völkern im Gebrauch geweſen / und iſt es noch in einigen Ländern. 70. 71. die Polygamie der Weiber iſt ebenfals im Gebrauch geweſen und iſt es noch in einigen Ländern 71. 72. die eigentlich ſo genannte Polygamie iſt nach dem Naturrecht den Weibern nicht den Männern verbotten 72-75. durch das chriſtliche Geſetz iſt ſie aber ſowohl den Männern als den Weibern verbotten 75. 76. ſie wird ihnen auch durch das bürgerliche Recht unterſaget, und welche Strafen ſolches darauf ſetzet 76-81.

Pommern, verſchiedene Staatsveränderungen dieſes Herzogthums. II. 722-725.

Pompejus, dieſes Generals ertheilte Antwort wegen der Beobachtung der Geſetze V 548.

Pompiliani ein Oberhaupt der Corſen, da ſie ſich wider die Republik Genua empörten II. 638.

Popilius Loenas, ſein Anbringen an den Antiochum Epiphanen V. 400. 401.

Porphyrogeneta (der Kaiſer Conſtantinus) ließ politiſche Pandecten zuſammen tragen V. 27.

Portugall Stiftung dieſes Reiches II. 128. es wird mit dem Königreich Caſtilien vereiniget 133. und durch den Don Juan von Braganza der unter dem Namen Johanns IV. bekannt iſt, wieder davon getrennet und zu einem beſondern Königreich gemacht. 136. deſſen Stärke in Europa. 138. und Einkünfte 140. Stärke dieſes Reiches in den andern Welttheilen 141. 142. Staatsgeſetze, öffentliches und Privatrecht daſelbſt 143-146. von dem Titel des Königs von Portugall. V. 907-909. Intereſſe dieſes Königreichs VI. 686. es hat weder mit Frankreich noch mit Deutſchland, noch mit Italien, noch auch mit den nordiſchen Reichen einige Streitigkeiten 686. ſein Intereſſe erfordert mit Spanien und allen andern Mächten, aber vornehmlich mit Engelland und Holland in gutem Vernehmen zu ſtehen 686. 687. was Portugall von den Holländern zu fürchten

ten hat 688. was es von Engelland zu hoffen hat 689.
Portugieſen, ihre Sitten II. 137.
Potoſi (die Silberminen zu) im Königreich Peru verſchaffen unſerm Welttheil groſſe Reichthümer II. 110.
Präcopiten werden die crimiſchen Tartarn genennet, die unter türkiſcher Botmäſſigkeit ſtehen VI. 754.
Prag (Hieronymus von) wird verbrennet; das Völkerrecht wurde gegen ihn nicht beleidiget. V. 763.
Pragelas (das Thal von) wird von Frankreich an Savoyen abgetreten II. 651.
Preuſſen, Stiftung dieſes Königreichs II. 716-720. Macht des Königes von Preuſſen 727. Verwaltung der Juſtiz in ſeinen Staaten 729. 730. Intereſſe des Königs von Preuſſen VI. 720. ꝛc. ſein Intereſſe in Anſehung der deutſchen Reichsfürſten 720 721. in Anſehung des Reichs Pohlen 721. 722. in Anſehung Schwedens 722 743. in Anſehung des deutſchen Kaiſers 723. in Anſehung der ruſſiſchen Kaiſerin 724. in Anſehung des Königs von Dännemark 724. 725. in Anſehung Hollands 725.
Prinzen (franzöſiſche) vom Geblüte II. 40.
— (legitimirte) in Frankreich II. 45.
— (nachgebohrne) deren Appanagen II. 74. ꝛc.
Prinzeſſinnen (franzöſiſche) was ſie zu ihrem Unterhalt oder Heurathsgut bekommen II 73.
Privatperſon (jedwede) hat gewiſſe Pflichten zu erfüllen I 6. die allzugroſſe Ungleichheit der Glücksumſtände der Privatperſonen iſt den Staaten ſchädlich 439. 444. es iſt ihnen an der Regierungsform wenig gelegen 444. ꝛc. ihr ganzes Wohl beruhet darauf, daß eine ſolche Form wie ſie beſchaffen ſeyn mag, genau beybehalten und beobachtet werde 445 ſie mögen unter einer Regierungsform leben, wie ſolche beſchaffen ſeyn mag, ſo müſſen ſie allemal den Geſetzen derſelben gehorſamen 445. 446.
Privatperſonen (unmittelbare) in Deutſchland werden Reichsmänner genennet II 202.
Privatrecht (das) hat drey Gegenſtände, Perſonen, Dinge und Klagen I 22.
Privilegia ſ. Freyheiten.
Proceſſe ſ. Gerichtsproceduren.
Proclamationen (durch) ſind die Fürſten inauguriret worden IV. 784. 785.
Procuratoren (von den) V 60.
Proedri wurden die Prytanes bey den Athenienſern genennet, welche wechſelsweiſe alle Wochen den Vorſitz hatten I. 261.
Profeſſoren, derſelben Pflichten IV. 996.
Propheten (die) leiten den Staat der Iſraeliten I 193.
Proteſtantiſche Kirche, durch derſelben Aufnahm iſt das Anſehen des Pabſtes ſehr gemindert worden VI. 461-463.
Provinzen (die vereinigten) ihre Souveränität wird von allen Mächten erkennet II. 359. 360. ihre Statthalterſchaft iſt jetzt in groſſem Anſehen 361. Regierungsverfaſſung derſelben überhaupts, und einer jeden Provinz oder Stadt inſonderheit 371. in welchen Fällen die Widerſetzung einer einzigen Provinz, ja ſo gar einer einzigen Stadt die Berathſchlagungen aller andern unkräftig macht 374. von dem Staatsrath 377. der Rechnungskammer, der Finanzkammer und der Münzkammer 379. von dem Admiralitätscollegio 380. von Verwaltung der Gerechtigkeit daſelbſt 380 381. von dem Statthalter, Generalcapitän und Admiral der ſieben Provinzen 381. ꝛc. Intereſſe der vereinigten Provinzen VI. 705. Holland hat zuweilen in Verbindung mit England eine Hauptrolle in Europa geſpielet; aber es muß nur wie es wirklich thut, ſich durch den Handel zu vergröſ-

ſern ſuchen 705. 706. dieſe Republik muß ſuchen mit ihren Nachbarn im Frieden zu leben, jedoch konnte eine zu weit getriebene Liebe zum Frieden gefährlich für ſie werden 706-708. Grundſätze welchen ſie ſo wohl auſſerhalb als innerhalb ihres Staates folget. 708. was ſie von Engelland zu fürchten hat 710. 711. was ſie von Frankreich zu fürchten hat 711-714. Sie hat nichts von der Königin zu Ungarn, noch von Spanien, noch von Portugall zu fürchten Sie hat auch nichts mit Venedig zu ſchaffen, und ob ſie vom deutſchen Reich etwas zu fürchten hat 714. 715. welche Aufmerkſamkeit Holland in Anſehung der nordiſchen Reiche haben muß, und mit welchen europäiſchen Mächten es Bündniſſe zu unterhalten hat 715-718. Urſachen welche den Unfall und gänzlichen Umſturz der Republik Holland nach ſich ziehen können 718-720.

Provinzen (ob ein Fürſt ſeine) besichtigen ſoll VI. 114. 115.

Prytanes waren bey den Athenienſern die im Amt befindliche funfzig Senatoren I. 261.

Prytaneum war der Ort bey den Athenienſern, wo ſich die funfzig im Amt befindliche Senatoren verſammleten I. 261.

Pſeaume (Nicolaus) Biſchof von Verdün, ſeine Beantwortung gegen einen italieniſchen Prälaten wegen des Wortes Gallus V. 396. 397.

Pyrrhus, ſchöne Antwort dieſes Fürſten an die Römer V. 573. 574.

Pythagoras verbannet zu Crotone den Pracht. I. 269.

Q.

Quatralvos werden diejenigen Perſonen genennet, ſo in America von einem Spanier und einer Metiſin zur Welt gebracht werden II. 108.

R.

Rache (von der) III. 96. 97.

Raguſa (die Republik) iſt dem Großherrn, den Venetianern, dem König von Neapel, dem Malteſer Orden und einigen andern italieniſchen Fürſten zinßbar II. 676. 677. ihre Regierungsverfaſſung und Collegien 677. 678. ihre Vorſicht zur Erhaltung ihrer Souveränität 678. ſonderbare Gebräuche der Raguſäner 678. 679. Intereſſe dieſer Republik VI. 634.

Raias ſind gewiſſe indianiſche dem groſſen Mogol zinßbare Fürſten I. 506-508.

Raiſon de guerre. ſ. Grund des Krieges.

Rangordnung, von der Macht dieſelbe in einem Staat zu beſtimmen IV. 659. ꝛc. von der Nothwendigkeit dieſer Macht 659.

Rangſtreit (von dem) zwiſchen den Fürſten V. 950. ꝛc. die Souveränitäten machen ſich den Vorrang zu Land und zu Waſſer ſtrittig, die welche die wenigſte Macht und das geringſte Alterthum bey einerley Titeln haben, verlangen auch ohne einige Rückſicht auf die Macht und den Urſprung einerley Vorrang 952-960 zur Entſcheidung der Frage wegen des Vorrangs der Fürſten muß man die ſouveräne Macht an und für ſich ſelbſt, und nach ihren Zufällen betrachten 961 der äuſſerliche Unterſchied der Souveränen iſt vernünftig 962. die Macht führet einen Gebrauch ein,

der

der wenn er einmal eingeführet iſt, zur Regel dienen muß 964. der Gebrauch iſt in Anſehung des Vorrangs für den Pabſt, den deutſchen Kaiſer und den König von Frankreich 965. in Anſehung der andern Kronen ſchweigt er ſtill 976. allgemeine Regeln welche der Gebrauch in Abſicht auf den Vorrang bey ſechs verſchiedenen Fällen zur See eingeführet hat. 976. 977. Auswege den Rangſtreitigkeiten bey Congreſſen vorzubeugen 977. wie man ſolchen in den Tractaten vorbeugen kann 985. allgemeine Regeln welche der Gebrauch wegen des Vorrangs zur See eingeführet hat 992. Mittel, um der Ehrenbezeugung die Flagge zu ſtreichen auszuweichen 1000. wenn man dieſe verſchiedene Auswege nicht gebrauchen will, ſo muß man ſich nach der Gewohnheit und Macht richten 1000. die Bande der Verwandtſchaft auch ſelbſt als Vater und Sohn, werden in Anſehung des Vorrangs der Souveränen in keine Betrachtung gezogen 1000. 1001.

Rasbuten (die) machen bey den Indianern einen beſondern Stamm aus I. 502. beſondere Geſetze für ſie 504.

Rath (von dem) des Fürſten VI. 35. vom Nutzen deſſelben ſo wohl an und für ſich ſelbſt betrachtet, als auch in Vergleichung der Macht 35. ob ein Fürſt mehr den Einſichten ſeiner Räthe, oder ſeinen eigenen folgen ſoll 42. er muß ihnen ſein Gutachten nicht ſagen, wenigſtens nicht eher als bis ſie ihres geſagt haben 43. von der Ordnung nach welcher die Glieder des Raths ihre Stimmen zu geben haben 44. ob die Berathſchlagungspuncte den Räthen vor der Stunde ihrer Zuſammenkunft bekannt ſeyn müſſen, und ob ſie jedesmal den ſämtlichen Räthen bekannt werden dörfen.

Rebell ſ. Aufrührer.

Recht was es iſt, es iſt geſchrieben oder ungeſchrieben. Merkmaale und Verſchiedenheit dieſer Rechte I. 11.

— (das öffentliche) ſ. Oeffentliches Recht.

— (das geiſtliche oder Kirchen) ſ. Kirchenrecht.

— (von dem urſprünglichen) auf alle Dinge ſo die Erde trug, welches anfänglich allen Menſchen gemein war I. 51.

— (papirianiſches) ſ. Papirianiſches Recht.

— (das juſtinianiſche) wurde von den meiſten Völkern in Occident angenommen I. 118. nach einem Zeitverlauf von dreyhundert Jahren kamen die libri βασιλικῶν an deſſen Stelle 118.

— (römiſches) was man ſich für einen Begriff davon zu machen hat I 120.

— (von dem franzöſiſchen) unter der erſten und zweyten Linie der franzöſiſchen Könige und von dem Gebrauch des römiſchen Rechts unter dieſen beeden Linien I. 121. vom franzöſiſchen und römiſchen Recht unter der dritten Linie der Könige von Frankreich, und wie dieſe in Vergeſſenheit gekommen, und in Gewohnheitsrecht verwandelt worden 122.

— (perſönliches) deſſen Erklärung I 142.

— (dingliches) deſſen Erklärung I. 143.

— (das) der Menſchen auf die Dinge rührt von Verbindungen oder von Erbfolgen her I. 143.

Recht (bürgerliches) der Franzoſen II. 93. ꝛc.

—— von Spanien II. 126.

—— von Portugall II. 143-146.

—— und deſſen Aufnahm in Deutſchland II. 222. ꝛc.

— in den Staaten der öſterreichiſchen Monarchie II. 348.

— der vereinigten Provinzen II. 380.

— von Großbrittannien II. 456. 460.

— der Schweitzer II. 502. 503.

— des Kirchenſtaats II. 517-518.

in

— in beyden Sicilien II. 535-540
— in Toſcana II. 572.
— in Parma, Piacenz und Guaſtalla II. 582.
— von Modena II. 586.
— von Venedig II. 608.
— zu Genua II. 631.
— zu Sardinien II. 668.
— der Republik Lucca II. 675.
— in Pohlen II. 714. 715.
— in Preuſſen II. 729.
— in Curland II. 739.
— in Dännemark II. 757-758.
— in Schweden II. 781. 782.
— in Rußland II. 813.
Recht der Natur ſ. Naturrecht.
— des Wohlſtandes, was für einen Gebrauch die vornehmſten europäiſchen Mächte von dieſem Recht machen V. 649. von dem Recht des Wohlſtandes welches aus dem Grund des Krieges entſtehet 652.
Rechte (fünf verſchiedene) nemlich das natürliche, das öffentliche, das geiſtliche, das Völkerrecht und die Staatsklugheit machen die Staatskunſt aus I. 17. 19. 22. 24. 26 und 27. man muß die verſchiedenen Eintheilungen dieſer Rechte, und wie ſie ſich auf einander beziehen, wiſſen 30.
— (die) ſind in Anſehung ihrer Form und ihres weſentlichen Innhalts zu betrachten I. 142. der weſentliche Innhalt derſelben betrift die Perſonen und Sachen. 142.
— (unkörperliche) des Feindes wie ſolche als dem Sieger zugehörig angeſehen werden V. 536.
Rechts (Geſchichte des römiſchen und franzöſiſchen) I. 105.
Rechtsgelehrſamkeit, was ſie iſt. I. 15.
— (römiſche) erſtaunliche und ſchädliche Vielheit der Geſetze derſelben I. 105.
Rechtsſtudium (das römiſche) kommt in Frankreich und faſt in allen europäiſchen Staaten wieder auf. I. 123.
Rechtsurtheile, derſelben Einförmigkeit iſt ſehr zu wünſchen VI. 240 ꝛc.
Rede (die Gabe der) iſt ein dem Menſchen von dem Schöpfer beſonders zugeſtandener Vortheil I. 49.
Redlichkeit (von der) eines Geſandten VI. 510-513.
Regenten der Reiche, derſelben Autorität iſt die Autorität der Könige ſelbſt IV. 849. fünferley Fälle wo den Regenten die Souveränität anvertrauet werden kann 850. erſtens wenn der Souverän minderjährig iſt 850-862. zweytens bey einer freywilligen Abweſenheit des Souveräns 868-872. drittens während der Gefangenſchaft des Königs bey den Feinden 872. 873. viertens im Fall der Krankheit oder einer gänzlichen Unfähigkeit des Königes zur Regierung 873-881. fünftens wenn der Succeſſor zur Krone zu der Zeit da die Verledigung derſelben geſchiehet, abweſend iſt. 881 ob man einem Regenten einen Rath zugeben kann, deſſen Gutachten er zu folgen habe, und wem die Sorge für die Erziehung des minderjährigen Königes gehöret. Bey Gelegenheit dieſer zween Puncte wird erzählet, was nach dem Tod Ludwigs XIII. und Ludwigs XIV. wegen ihrer Teſtamenter vorfiele. 883-899.
Regentſchaft. in Engelland IV. 862-868.
Reggio. ſ. Modena.
Regierung, was ſie in einem Staat iſt I. 1. die bürgerliche Regierung macht den ſichern Grund der Ruhe und Sicherheit der Geſellſchaften aus I. 59. die Autorität der Regierung darf niemals mit den höchſten Würden, und der höchſten Geburt in einer Perſon vereinbaret werden VI. 271-273 diejenige Regierung iſt die mächtigſte, welche auf der Liebe, der Furcht, und dem guten Ruff zugleich beruhet 324.
Regierung von Japan I. 454.
— von China I. 464.

Regierung von Indoſtan oder dem Reich des groſſen Mogols I. 509.
— der alten Perſer I. 510.
— der heutigen Perſer I. 515.
— (von der oeconomiſchen oder häuslichen) IV. 19 Gott hat die Macht derſelben auf eine ſichtbare Weiſe ausgeübet 229-231. Gott iſt der Urheber aller Regierung 235-241. die Fürſten müſſen ihre Regierung beliebt zu machen ſuchen; aber woferne ſie ſich die Liebe ihrer Unterthanen nicht zuziehen können, ſo müſſen ſie ſich bloß mit dem gemeinen Beſten beſchäftigen, ohne ſich an das Murren des Volkes zu kehren, wenn ſolches anderſt ungerecht iſt. VI. 28-30 von der Regierung in Anſehung des Innern des Staats 35. ꝛc.
Regierungsformen, die monarchiſche war die erſte unter denſelben I. 83. verſchiedene Begriffe der Geſetzgeber darüber 352. von der monarchiſchen Regierungsform 353. von der ariſtocratiſchen 353. von der democratiſchen 354. ꝛc. alle Regierungsformen leiten ſich von dieſen dreyen her, und dieſe drey Formen ſind regelmäſſig 356. zuſammen geſetzte Regierungsformen 357-359. unregelmäſſige Regierungsformen 359. 360. verſchiedene andere Arten der Regierungsformen welche einige angenommen haben, und deren Wiederlegung 361. ꝛc das Mangelhafte läſt ſich allzeit eher bey denſelben bemerken als das Gute 365. die wider die Regierungsformen ausgeſtoſſenen Reden rühren mehrentheils von gewiſſen Leidenſchaften her 365. welche Regierungsform die beſte iſt? Schwierigkeit dieſe Frage gehörig aufzulöſen 386. die monarchiſche Regierungsform iſt allen andern vorzuziehen 407-417. es kann durch die Sitten der Einwohner, die geringe Anzahl derſelben, oder auch durch die Lage des Landes eine andere Regierungsform erfordert werden 417-420. die männliche Regierung verdienet den Vorzug vor der weiblichen 431-439. Mängel der Regierung ſ. Mängel.
Regierungsgeſchäfte (die) werden von dem Verfaſſer in ſieben Theile eingetheilet. I. 42.
Regiment (bürgerliches) erſter Zeitpunct deſſelben I. 69. die Vortheile deſſelben ſind unſchätzbar 162.
Regimenter, ob man ſie ſtets in einerley Standquartier laſſen ſoll. VI. 411
Regiſterſchiffe werden diejenigen ſpaniſchen Schiffe genennet, deren ſich einige Kaufleute mit Erlaubniß der Kammer von Indien bedienen dürfen II. 111.
Regulus bezeiget gegen die Treue und die Majeſtät der Götter eine beſondere Achtung V. 644.
Reich (römiſches) Urſachen des Verfalls deſſelben I. 328-332. das römiſche Reich in Deutſchland iſt nichts als eine Republik II 146. des römiſchen Reichs Stiftung durch Cäſarn 147.
— (griechiſches) deſſen Stiftung durch Conſtantin II. 149.
— (fränkiſches) deſſen Stiftung durch Carln den Groſſen II. 150 ꝛc.
— (ein Succeſſions-) kann von dem König deſſelben nicht zu einem Leben gemachet werden IV. 312.
Reiche. (die heutigen groſſen europäiſchen, aſiatiſchen und africaniſchen) entſtunden aus den leztern Monarchien durch den Weg der Eroberungen I. 56.
Reichthümer, es giebt deren wirkliche und eingebildete I. 90.
Reichthum (von dem) der Unterthanen VI 116. ꝛc. der Fürſt iſt ſchuldig ſeinen Unterthanen alle mögliche Güter zu verſchaffen und ein Staat kann nicht mächtig ſeyn, wenn er nicht reich iſt 116. 117. worinnen der Reichthum der einzelnen Perſonen und der Reichthum des Staats beſtehet 117-119. von den dreyen Graden des Reichthums. 119. dem Benöthigten 120-123. dem Bequemlichen 123-129. und dem Ueberflüſſigem 130-134. die bürgerlichen Geſellſchaften ſind nur in Abſicht auf die gerechte Verwal-

waltung dieſes dreyfachen Grades des Reichthums errichtet worden 134-136. der Reichthum eines Staats beſtehet hauptſächlich in der Menge ſeiner Einwohner 136-143.

Reichsabſchiede, Erklärung derſelben II. 208. und 237. ꝛc.

Reichsadel (von dem unmittelbaren) in Deutſchland II. 198. ſelbiger machet eine Art von Ariſtocratie aus 200. Freyheiten deſſelben 199.

Reichsauflagen ſ. Matrickel.

Reichsdeputationen II. 211. ordentliche 211. auſſerordentliche 212.

Reichsdörfer in Deutſchland II. 202.

Reichshofrath (der) nahm die Stelle des Reichsregiments ein II. 204. deſſen Gerichtsbarkeit 218. woraus er beſtehet. 218.

Reichskreiſe II. 213. Maximilian der erſte iſt der Urheber derſelben 214.

Reichsmänner ſind unmittelbare Privatperſonen in Deutſchland II. 202.

Reichsregiment (das erſte) unter Maximilian dem erſten II. 203. das zweyte unter Carl dem fünften 204.

Reichsſtädte (Collegium der freyen) II. 196.

Reichsſtand deſſen Kennzeichen II. 198. es giebt zweyerley Reichsſtände, unmittelbare und mittelbare 205. ſie theilen ſich in drey Collegia ein 205. 206. Befugniſſe derſelben 229. ꝛc.

Reichstag, was ſolcher iſt II. 205.

Reichsverſammlungen (von den) in Deutſchland II. 202. an deren Statt ward ein Rath abgeordnet den man das Reichsregiment nennte. 202.

Reichsverweſer, dreyerley Arten derſelben, wer ſolche ſind II. 176. 177.

Religion derſelben Veränderungen I. 182. die Liebe zur Neuerung ſchlägt ihr tiefe Wunden 182. Religion der Chineſen 475. ꝛc. alle Völker und alle Menſchen haben jederzeit einige Grundſätze der Religion gehabt III. 115. die Religion treibt uns zu eben den Handlungen an, welche uns die Vernunft befiehlet 350-354. von der Macht die der herrſchenden Landesreligion widrige Secten zu dulden oder zu vertreiben IV. 624. ꝛc. Grund dieſer Macht 624. 625. die Lehre von Dultung allerley Religionen hat keinen Grund 629-632. verſchiedene Fälle wo man in allen Religionen des Chriſtenthums darüber einſtimmig iſt, daß der Fürſt das Recht hat, nicht alle zu dulten 632. in andern Puncten ſind die Meynungen wegen Dultung allerley Religionen unter den verſchiedenen chriſtlichen Religionen nur in der Speculation getheilet. Die Catholiken geben ſie nicht zu; und wenn die Proteſtanten ſie zugeben, ſo thun ſie es doch nur ſpeculativiſch Eine jede Religion dultet, in ſo weit es auf die Praxin ankommt, die andere nicht 633-641. daß etliche proteſtantiſche Völker gleichwie auch einige catholiſche Nationen die Ausübung anderer Religionen in ihren Ländern verſtatten, geſchiehet blos aus Staatsgründen 641. 642. die Verſchiedenheit der Religionen iſt einem Staat ſchädlich 642-645. wie ſich die Fürſten hiebey zu verhalten haben 646-649. wie das Verhalten der Unterthanen hiebey ſeyn ſoll 650-654. die Religion iſt der Grund der wahren Tapferkeit. V. 488.

Religionsfriede (der) II 239.

Religionsſtreitigkeiten (den) muß der Fürſt vorzubeugen ſuchen, und ſie aufhören laſſen VI 87-89.

Remonſtranten eine gewiſſe Secte in Holland II. 382. 383.

Repkan (Ekart von) brachte das ſächſiſche Recht in drey Bücher, welche er in lateiniſcher Sprache verfertigte II 223.

Repreſſalien (von dem Recht der) V. 491. ꝛc. Erklärung des Repreſſalienrechts während des Krieges 491. Rechtmäſſigkeit und Grund dieſes Rechts 492 diejenigen an welchen dieſes Rech ausgeübet wird, müſſen von dem Staat

ſchadlos gehalten werden 494. von wem und wider wen dieſes Recht ausgeübet werden kann 495. die Repreſſalien machen keinen völligen und wirklichen Krieg aus 497. Ein Unterthan kann keine Repreſſalien gebrauchen, auſſer wenn er von ſeinem Souverän dazu bevollmächtiget iſt 498. Ein Staat darf die Erlaubniß Repreſſalien zu gebrauchen nicht ohne Bedacht ertheilen/ man muß vorhero alle gütliche Mittel verſuchet haben 502. wie weit ſich die Repreſſalien auf die Perſonen und Güter erſtrecken 503. 504. ob die merkwürdigen Repreſſalien welche der allerchriſtlichſte König wider die Genueſer vor dieſem ausübte/ weil ſie auf den Kopf des franzöſiſchen Ambaſſadeurs eines gebohrnen Genueſers einen Preiß geſetzet hatten/ einen rechtmäſſigen Grund hatten. 505-509 von den Repreſſalien die während eines wirklichen Krieges ausgeübet werden 509. Treuloſigkeit der Ruſſen welche ſie unter dem Vorwand der Repreſſalien gegen einen Haufen franzöſiſcher Truppen/ die capituliret hatten/ ausübten 510 ꝛc

Republik (deutſche) derſelben Stiftung II. 154. ꝛc.

— der ſieben vereinigten Provinzen II 349. ꝛc. deren Urſprung 349-353 ſ. Provinzen (die vereinigten)

— der Schweitzer II. 460. Stiftung derſelben 460. ſie war in dem dreyzehenden Seculo nicht anderſt als unter dem Namen von Oberdeutſchland bekannt 462. das üble Bezeigen der Päbſte daſelbſt verurſachte ihre Freyheit 463. 464. ihre älteſte Verbindung 466. ihre Souveränität wird von andern Mächten anerkennet 471. Religionskriege die ihre Ruhe geſtöhret haben/ und noch ſtöhren 471. 472. aus wie vielerley Staaten ſie beſtehet 474. ihre Bundesgenoſſen auſſerhalb der Schweitz 478. ihre Verſammlungen 500-502. ihr Intereſſe; die mit der Schweitz benachbarten Staaten haben von dieſer Nation nichts zu fürchten, 698. ob die Schweitzer von den Königen, den Fürſten und den Republiken in Italien etwas zu fürchten haben 699. ob ſie von dem deutſchen Reich etwas zu fürchten haben 699. wie die Schweitz mit Frankreich vereiniget ſeyn muß. 700 ſ auch Schweiz und Schweizir.

— (die) Genf II. 480. ſie ſtehet mit den Cantons Zürch und Bern im Bund 481. ihre Regierungsform 481 482. verſchiedene Unruhen daſelbſt 482. 483. eine im Jahr 1738 daſelbſt von dem allgemeinen Rath gemachte Verordnung 484-487. bürgerliches Recht daſelbſt 502. 503. Betrachtungen über dieſe Republik. 503-505.

— (die) Venedig ſ. Venedig.

— (die) Genua ſ. Genua.

— (die) Lucca ſ. Lucca.

— (die) Raguſa ſ. Raguſa

— (die) San-Marino ſ. San-Marino.

Republiken (die) entſtunden durch den Misbrauch der monarchiſchen Gewalt I. 83. es gab bald von Anfang gewiſſe Arten derſelben 83. in welchem Verſtand man die Republiken frey nennet 399. die Tyranney iſt in ſelbigen eben ſo ſehr zu befürchten als in Monarchien 405.

— (griechiſche) Stiftung derſelben/ und Urſachen ihres Steigens und Fallens I. 213. Sparta/ Athen und Theben hatten unter ihnen wechſelweiſe den Rang 214.

Reſidenten (von den) V. 58.

Richard I. König von Engelland wird in Verhaft genommen V. 210. 211.

Richter/ das Volk GOttes hatte deren zwey und zwanzig I. 192. ein Richter bey den Juden war zugleich auch ihr General 194. wie weit ſich ſeine Macht und Anſehen erſtreckte 194.

Richterliche Macht ſ. Macht (richterliche.)

Rinſon/ deſſen Begebenheit. V. 181-183.

Rio de Sueiro da Caſta bey Jßint wird zur Gränze der Goldküſte angenommen I. 545.

Ripperda (der Herzog von) wird aus ſeiner Freyſtadt die er ſich bey dem engliſchen Geſandten erwählet hatte weg. und in Verhaft genommen V. 241-243.

Ritterorden (von den) der heutigen Völker, und den Vortheilen ſo die Staaten von ihnen haben VI. 268-270. die Großmeiſter-Aemter der Ritterorden eines Staats müſſen mit der Krone vereinbaret werden 270. 271.

Römer (die) und andere europäiſche Völker waren die Schüler der Griechen I. 207. ſie bringen Griechenland unter ihren Gehorſam 215. erſter Urſprung ihrer Macht 310-323. Betrachtungen über die Verwaltung der Finanzen bey den Römern 332. ihre Austheilung der feindlichen Beute, und der erhobenen Contributionen 133. ꝛc. ob die Römer gegen die Samniten, die Numidier, die Numantiner und die Corſen treulos gehandelt haben, weil ſie ſich weigerten den Frieden genehm zu halten, welchen ihre Generale mit dieſen Völkern geſchloſſen hatten V. 822. ꝛc.

Römermonate werden gewiſſe auſſerordentliche Auflagen im deutſchen Reich genennet; wie ſie beſchaffen ſind II. 275. ꝛc.

Rom hatte anfangs keine andern Regeln als den Willen ſeiner Könige. I. 108. Stiftung deſſelben 308. die Regimentsverfaſſung dieſer Republik war ungleich, monarchiſch, ariſtocratiſch, und democratiſch 309. erſter Urſprung ihrer Macht 310-323. Urſachen des Verfalls dieſer Republik 323-327. ihre Vortheile über Carthago 102, Rom beobachtet das Völkerrecht gegen die Tarquinier V. 290. wie auch gegen die Carthaginenſer 311. 312 Rom läßt ihren Geſandten, welche die Königin Teuta von Illyrien hatte umbringen laſſen, Ehrenſäulen errichten 340. rühmlicher Entſchluß des alten Roms die Seeräuber auszurotten 460. 461. auſſerordentliche und unnützliche Strenge, welche Rom gegen Geiſeln ausübte, die es von der Stadt Tarentum hatte 847.

Romulus war der erſte König und Stifter der Stadt Rom I. 308.

Ronciglione (die Grafſchaft) wird von dem Infanten Don Carlos in Anſpruch genommen II 567. ꝛc.

Rothweil (von dem Hofgericht zu) II. 221. deſſen Errichtung 221. und Gerichtsbarkeit 221.

Ruff (auf den guten) gründet ſich die Macht eines Staats. VI 321-324.

Ruhm (die Begier nach) und von andern hochgeſchätzet zu werden, muß nach den Einſichten der Philoſophie und den Vorſchriften des Chriſtenthums unterſuchet werden III. 222-225

Rückzug; ob ein Feldherr ſeinem Heer denſelbigen gänzlich abſchneiden darf, damit die Soldaten ſiegen oder ſterben müſſen? VI. 417-420.

Ruſſen, derſelben Treuloſigkeit wider einen Haufen franzöſiſcher Truppen V. 510. ꝛc.

Rußland, Stiftung dieſes Staats und Urſprung des kaiſerlichen Titels welchen die Czaare heut zu Tag führen II. 782. die Beherrſcher dieſes Reiches haben vorhero Kneeſen geheiſſen 784. dieſes Reich iſt unter allen Staaten der weitläuftigſte 785. Sitten der Ruſſen 786. 787. Stärke von Rußland 787. beyderley Geſchlechter ſind daſelbſt der Thronfolge fähig 787. von dem Handel der Ruſſen 788. 789. von ihrer Schiffarth 789. 790. Einkünfte des ruſſiſchen Reiches 791. 792. Art und Weiſe der Regierungsform und Thronfolge daſelbſt 792-810. Veränderungen in der griechiſchen Kirchendiſciplin, welche Religion die herrſchende in Rußland iſt 810-813. Staatsrath und Juſtizpflege daſelbſt 813. dieſer Hof fängt an ſeine Truppen in fremden Sold zu geben 813. 814. in dem vorigen Seculo war zwiſchen Frank-

reich und Rußland niemals die mindeſte Correſpondenz V. 44. ein Geſandter dieſer Macht wird zu London angehalten, Genugthuung, welche ſie deswegen erhalten hat 251 258. ein ruſſiſcher Czaar läßt einem Ambaſſadeur ſeinen Hut auf den Kopf nageln, den er nicht hatte abnehmen wollen 280. verſchiedene Begegnung welche die ausländiſchen Geſandten an dieſem Hof erhalten 376 beſonderer Gebrauch den dieſer Hof von dem Recht des Wohlſtandes machet 651. Titel des Kaiſers von Rußland. 905. Intereſſe der Kaiſerin von Rußland VI. 752. ꝛc. ihre Streitigkeiten mit den Türken 752. ihr Intereſſe in Anſehung der Tartarn ſo wohl der chineſiſchen als auch derer aus der groſſen Tartarey 754. ihr Intereſſe in Anſehung der Völker in der kleinen Tartarey 754. 755. ihre Streitigkeiten mit den Perſern 755 756. mit Schweden 756. 757 und mit Pohlen 757. ihr Intereſſe in Anſehung Deutſchlandes und Ungarns 757. 758. ihr Intereſſe in Anſehung Dännemarks. 758.

S.

Sa (Don Pantaleon) ein Maltheſer Ritter; es wird das Völkerrecht gegen ihn beleidiget. V. 282. 283.

Sabo ein Königreich an der Goldküſte I 545.

Sachen (von den) die entweder Einzelnen oder Ländern und Gemeinen gehörig oder auch allgemein ſind III 375 ꝛc. Unterſchied zwiſchen Sachen in ſo ferne ſie entweder Einzelnen oder Gemeinen gehörig, oder auch allgemein ſind 375 von den Sachen welche durch geſchriebene Rechte einzelnen Perſonen eigen geworden ſind 375 376.

Sachſen (der Churfürſt von) iſt des Reichs-Erzmarſchall; ſeine Einkünfte und Stärke II 181. 182. ſein Intereſſe VI 649.

Sacku ſ. Adomir.

Sade; (Begebenheit des Grafen von) V. 198.

Salbung und Krönung (von der) der Könige IV 782. ꝛc die alten Perſer krönten zuweilen ihre Könige ſchon vor ihrer Geburt auf den Leib ihrer Mutter 791. Stephan König von Ungarn wurde bey ſeiner Taufe gekrönet 792. Gebrauch der Salbung bey dem Volke GOttes, von welchem die chriſtlichen Völker denſelben angenommen haben, und zuerſt die Franzoſen 792. 793. die erſten chriſtlichen Kaiſer wurden nicht geſalbet 793. die Krönung iſt eine von der Salbung unterſchiedene Ceremonie 794. chriſtliche Könige ſind zuweilen etlichemal gekrönet worden 794 ob die Salbung und die Krönung zur Königswürde weſentlich nöthig iſt 795. die franzöſiſchen Könige vom erſten Stamm lieſſen ſich weder ſalben noch krönen 800. 801. die vom zweyten Stamm lieſſen ſich ſalben und krönen, etliche lieſſen auch ihre Kinder bey ihren Lebzeiten ſalben 801-803. der unter dem zweyten Stamm eingeführte Gebrauch iſt unter dem dritten fortgeſetzet worden 803. 804. von dem Ort wo die europäiſchen Kaiſer und Könige ſich ſalben und krönen laſſen 805-808. der Ort der Krönung ſteht in der freyen Willkühr des Königs von Frankreich gleichwie auch in den mehreſten europäiſchen Reichen 809. 810. von der Krönung einiger Souveränen, welche den Königs-Titel nicht führen 810 811. von der Salbung und Krönung der Königinnen. 812. 813.

Salee iſt der vornehmſte Haven im marockiſchen Reiche I. 540.

Saluzzo (das Marquiſat) wird von dem Herzog von Savoyen erobert IV. 650. 651. der aber dagegen die Länder Breſſe, Bugei, Valromei und alles was ihm längſt der Rhone von ihrem Ausfluß bey Genf angehörte, nebſt dem Amt und der freyen Herrſchaft Gex dem König von Frankreich überlaſſen muß. 651.

Salzburg (der Erzbiſchoff von) iſt nach den Churfürſten der erſte unter allen deutſchen Fürſten II. 193.

San-Marino (Stiftung der Republick) II 679. Umfang ihrer Staaten 680. ihr Anwachs und Verluſt 680. 681. ihre Regierungsverfaſſung 681. ihre wichtigſte Staatsbedienten 681. 682. ihre Würde 682. ihr Intereſſe VI 634

Sanct-Michael (das Kloſter) iſt unmittelbar II. 201.

Sanction (pragmatiſche) was ſolche iſt I. 139

Sanjally ein Königreich an dem Fluß Gambra I. 542.

Sardinien wird vom Kaiſer Friedrich I zu einem Königreich erhoben II. 655. fällt an das Haus Savoyen 656. 657. der meiſte Theil der Staaten dieſes Reichs ſind Reichslehen 662-665. Stärke dieſer Monarchie 666. Regierungsform derſelben 668. bürgerliche Geſetze. 668-671 Intereſſe des Königs von Sardinien, in Anſehung des Schweitzerbundes, und inſonderheit der Republik Genf VI 616. 617. ſein Intereſſe in Anſehung der Republik Genua 618. ſein Intereſſe in Anſehung der Häuſſer Frankreich und Oeſterreich 619. ſein Intereſſe in Anſehung des Pabſts. 623.

Savoyen, Stiftung der Staaten dieſes Hauſes II. 649. es hat ſich durch Heurathen, Erkaufungen, Eroberungen und Tractaten beträchtlich vergröſſert 649. wie das Piemonteſiſche mit dieſem Staat vereiniget worden 650 die Grafſchaft Nizza und das Marquiſat Oneglia wird dem Haus Savoyen unterworfen 650. das Marquiſat Saluzzo wird gleichfals von dieſem Haus an ſich gebracht 650. 651. Pignerol kommt durch den ryswickiſchen Tractat ebenfals an dieſes Haus 651. durch den Utrechter Tractat bekam dieſes Haus das erſte Stück von Mailand 657-660. durch Carls VI. Tod bekam es das andere Stück von dem mailändiſchen 660. Zeitpunct wann dieſes Haus zu einen Fürſten und Herzogthum erhoben worden 664.

Savoyen (der Herzog von) vermehret ſeine Erblande mit einem Königreich und andern Staaten I. 185

Scävola (Cajus Mutius) ſeine That iſt nicht zu entſchuldigen. V. 554. 555.

Schaam (von der) III. 104 105.

Schaden, man muß keinem Menſchen Schaden thun und woferne es dennoch geſchehen iſt, ſolchen erſetzen III. 346. was für Bedingungen erfodert werden, wenn eine Verbindlichkeit den Schaden zu erſetzen daraus erwachſen ſoll, und wie weit ſich dieſe Verbindlichkeit erſtrecket 347-349.

Schätze, Fürſten welche Schätze ſammlen, beſitzen keine wahre Staatsklugheit VI. 207. 208.

Schenkungen unter den Lebendigen I. 151. von Todeswegen 153. durch Schenkungen kann ein Staat vermehret werden VI 325.

Schiedsleute. die Zwiſtigkeiten der einzelnen Perſonen müſſen im Naturſtand von Schiedsleuten abgethan werden III. 390. das Urtheil der Schiedsleute muß ein unwiderſprechliches Geſetz für die ſtreitenden Partheyen ſeyn 391. die Souveräne haben eine doppelte Verbindlichkeit, ihre Streitigkeiten Schiedsrichtern zu unterwerfen 392. 393.

Schiedsrichter. V. 827.

Schiffarth. wie dieſe Kunſt erfunden, und verbeſſert worden I. 97.

Schlägereyen ſ. Zweykampf.

Schleſien gehöret gegenwärtig gröſten Theils dem König von Preuſſen II. 727.

Schmäucheley (von der) III. 105. 106
Schönheit (die) oder Häßlichkeit einer Perſon iſt bey einem Geſandten in Betrachtung zu ziehen VI. 507-510.
Schottland, Stiftung dieſes Königreichs und deſſen Vereinigung mit Engelland II 396. es wird durch ſein Gewohnheitsrecht regieret 459.
Schottländer (Sitten der) II. 406.
Schreibkunſt, deren Erfindung iſt ein beſonderer Vortheil I. 49.
Schrift. (die heilige) derſelben heilſame Verordnungen I. 198.
Schriften (von den verborgenen) bey Staatsunterhandlungen VI. 567-574.
Schriftſteller (einige griechiſche) I. 266. 267.
Schulen, vor Zeiten war der Orden des H Benedictus im Beſitz aller Schulen in Frankreich VI. 309. heut zu Tage ſind die Jeſuiten faſt in allen römiſchcatholiſchen Staaten im Beſitz derſelben 309.
Schutzgenoſſen, wie die Untreue an ihnen beſtrafet wird IV. 553. 554.
Schwägerſchaft (die) welche Art von Hinderniß ſie bey der Ehe machet IV. 24-28.
Schweden (in) wird ſtatt des neuerdings eingeführten Erbrechts, das ehemals gebräuchliche Wahlrecht wieder eingeführet I 187. Stiftung dieſes Königreiches ſo urſprünglich ein Wahlreich war II. 759. nachher erblich 760. und endlich wieder ein Wahlreich worde 762. Sitten der Schweden 762. 763. Stärke dieſes Königreichs 763-766. Diſpoſition der drey Wahlen nach Carls XII. Tod, die heut zu Tage das ſchwediſche Staatsgeſetz ſind 766. Form der ſchwediſchen Regierung und Uneinigkeiten bey den Reichsverſammlungen 777. Streitigkeiten zwiſchen Rußland und Schweden 780. 781 bürgerliche Geſetze daſelbſt 781 782. die Könige von Schweden ſind ſehr eingeſchränkt. IV. 170. 171. Intereſſe dieſes Königreichs VI. 733. was Schweden von Rußland zu fürchten hat 733. was es von Pohlen zu hoffen hat 735. was es vom deutſchen Reich zu fürchten oder zu hoffen hat 735. 736. was es vom König in Preuſſen zu fürchten hat 736. was es von Dännemark zu fürchten hat 736-738. Schwedens Intereſſe erfodert mit Frankreich im Bündniſſe zu ſtehen 744. 745. die Bündniſſe mit Spanien und mit Portugall nützen dem Reiche Schweden wenig 745. worinnen das Intereſſe des Königs in Schweden von dem Intereſſe ſeiner Nation unterſchieden ſeyn kann 745.
Schweiz (die eigentliche) beſtehet aus 17. Souveränitäten II 474. ihre Regierungsform überhaupts 499. ſ. auch Republik der Schweizer.
Schweizer (die) ihre Sitten II. 472. ihre Macht 473. ihre Verſammlungen 500-502. ſie werden in Frankreich als Einheimiſch betrachtet IV. 770-775 ihre Geſandte werden nicht vollkommen wie Ambaſſadeurs gehalten, ob man ſie gleich in Frankreich mit einer ganz beſonders vorzüglichen Art tractiret V. 49. 50. beſondere Gewohnheit dieſer Republik Truppen in ausländiſchen Sold zu geben 473-480. die alte Geſchichte weiſet nur ein einiges Beyſpiel von dieſem Gebrauch auf 476. 477. was der Hauptfahne des Bundes auf dieſe Völker für einen Eindruck macht 479. 480. von dem Titel der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft 913.
Scipio der Afrikaner erobert und ſchleift Carthago I. 302. ſeine Gebetsformul zu den Göttern von Carthago ehe er dieſe Stadt angrief V. 239
Scipio (Cn. Cornelius Aſina) wird von den Carthaginenſern in Ketten geleget, die römiſchen Conſul mochten ſich aber gleichwohl nicht des Wiedervergeltungsrechts bedienen, und ſagten, daß es der Treuloſigkeit der Carthaginenſer gemäß wäre, das Völkerrecht zu belei-

beleidigen, ſo wie die Redlichkeit der Römer erfoderte, ſolches zu beobachten V. 310. 311.

Sclaven (die) wurden in Creta gelind gehalten I. 230. dreyerley Zeiten in Anſehung derſelben IV. 119. die Sclaverey war in dem urſprünglichen Naturſtand nicht bekannt 119. wie man in dem Zuſtand welcher vor dem Chriſtenthum von menſchlichen Actionen abhienge ein Sclav wurde 120-123. in Europa ſind keine Sclaven mehr, ſeit dem Zuſtand wie er im Chriſtenthum nach Verträgen eingerichtet iſt 123. 124. ein Sclav wird frey ſo bald er nach Frankreich kommt 124-126. Ausnahm von dieſer Regel in Anſehung der Sclaven welche aus den franzöſiſchen Colonien nach Frankreich gebracht, aber wieder dahin zuruck geführet werden ſollen 127.

Sclavenküſte, welche Länder darunter verſtanden werden I. 548. 549.

Scythen (die) hielten an den Alexander eine Rede, die voller Geiſt und Vernunft war. V. 440.

Scythien (das alte) wird heut zu Tage die Tarterey genennet. I. 522.

Secretär (von dem Geſandtſchafts) V. 64.

— (von dem) des Ambaſſadeurs V. 65.

See, nahes und entferntes Reich zur See. Verſchiedene Denkungsart der mehreſten Schriftſteller von den Seeküſten eines Staats und deſſen Gränzen in den Gewäſſern V 998. zwey Betrachtungen hierüber 999

Seegebräuche der Franzoſen Engelländer, und Holländer in dem letzten Krieg V. 591. :c.

Seele (unſere) iſt unſterblich, und kein Volk hat jemals geglaubt, daß alles mit dem Tod aufhöre III. 128 129. es kommt ihr als dem vornehmſten Theil des Menſchen am meiſten zu, daß ſie denke und erkenne; folglich beſtehet ihre Vollkommenheit im Erkennen und im Denken 158. dieſe Vollkommenheit der Seele beſtehet aber nicht in allen Arten von Erkenntniſſen, ſondern nur in der Erkenntniß der Wahrheit 159. durch die Erkenntniß allerley Arten der Wahrheiten kann die Seele weder vollkommener noch vollkommen glückſeelig werden, wozu die Erkenntniß der erſten und höchſten Wahrheit nur allein hinlänglich iſt 160. die erſte Wahrheit iſt Gott ſelbſt, woraus erfolget, daß die Luſt ſo die Seele aus der Erkenntniß Gottes hat, allein vermögend iſt, ſie vollkommen glückſelig zu machen 161. 162. die Sorge für unſere Seele iſt die erſte mit welcher wir uns beſchäftigen müſſen 162. 163. der Menſch muß frühzeitig anfangen die Kräften ſeiner Seele zu einem vernünftigen Gebrauch anzuwenden 219. 220. wozu kein menſchliches Mittel vernachläſſiget werden darf. 220. 221.

Seemächte, von derſelben Poſſeſſion III. 386. von ihren Verträgen unter ſich 386. 387. allgemeine Verträge derſelben in ihren Schifffahrts und Handlungstractaten V. 588. :c.

Seeräuber (die) ſind Feinde aller Nationen, und alle Nationen ſind berechtiget ſie auszurotten. V. 457. die römiſche Republik faßt den wichtigen Entſchluß ſie zu vertilgen 460. 461. Schluß des Königs von Frankreich und der vereinigten Provinzen hievon 462. Geſetze wider ſie 602. :c.

Seeweſen, die Geſchichte des europäiſchen Seeweſens iſt die Geſchichte der Unerſchrockenheit der Menſchen I. 184. Regeln von dem Seeweſen und allgemeiner Vertrag der Seemächte V. 588. :c.

Selbſterhaltung (von der Sorge der) III. 178. :c. die Pflicht derſelben leidet etliche Ausnahmen 199. 200.

Selbſtliebe, von den Kennzeichen derſelben III. 178. die wohl eingerichtete Selbſtliebe hat drey Objecte 183. die Selbſtliebe und

das Wohlwollen ſind die zwo Quellen der Handlungen der Menſchen 321-326. ſie macht den Anfang zur Liebe des Nächſten 341. 442.

Selbſtmord (der) iſt eine Uebelthat III. 184. Gedanken der Heydniſchen Weiſen davon 184. 185. vernünftige Gebräuche etlicher ehemaliger Völker in dieſer Sache 185. unvernünftige Gebräuche etlicher anderer Völker 186-192. einige Indianer und Tatarn ſtehen noch itzo in ſo unglücklichen Vorurtheilen in Anſehung des Selbſtmords 192. 193. auch ſelbſt ein Volk in Europa iſt zu dieſem Irrthum geneigt 194. die noch itzo bey etlichen Völkern gebräuchlichen Aufopferungen ſeiner ſelbſt beleidigen die Natur 206. wenn man den Selbſtmord wegen einer erlittenen Beſchimpfung begehet, ſo iſt er eine Uebertrettung des Naturgeſetzes 206-208. begehet man ihn aus Furcht für einer zu erwartenden Beleidigung ſo iſt er eine Verkehrung der Vorſchriften der Vernunft 208 wenn man durch den Selbſtmord einer grauſamen Ermordung ſeiner Perſon nur etliche wenige Augenblicke zuvor kommt, ſo wird er durch die Vernunft allein nicht ſchlechterdings verdammt. 208. 209.

Selbſtvertheidigung (das Recht der) iſt natürlich III. 234. vermög deſſelben ſind wir berechtiget, einem jeden, ausgenommen den Aeltern das Leben zu nehmen, woferne es zu unſerer Erhaltung nöthig iſt. III. 236. es iſt dieſes Recht ſelbſt alsdann rechtmäſſig, wenn der welcher uns anfällt ſchon nicht ungerecht iſt 238. 239. ein bloſſer Anſchlag eines andern Menſchen wider unſer Leben berechtiget uns nicht gänzlich, etwas wider deſſelben Leben zu unternehmen 239. die Furcht für der Verſtümmelung eines Glieds unſers Leibes kann eine rechtmäſſige Urſache ſeyn unſern Feind zu töden 240. man kann ſich des Rechts der Selbſtvertheidigung zur Behauptung ſeiner Freyheit bedienen 240. 241. ingleichen zur Erhaltung ſeiner wahren Ehre 241-243. wie auch zur Erhaltung ſeiner Güter 243. 244. es kann auch eine dritte Perſon den der uns anfällt töden, wenn dieſe dritte Perſon kein anderes Mittel hat, den Angegriffenen zu beſchützen 244. 245. Einſchränkungen welche die bürgerliche Geſetze im Recht der Selbſtvertheidigung gemacht haben 247-250. die Anlegung der bürgerlichen Geſellſchaften macht, daß die Unterthanen in keinem Fall ein Recht der Selbſtvertheidigung wider ihren Landesherrn haben. 250.

Semigallen ſ. Curland.

Senatusconſulta ſ. Verordnungen der Kaiſer.

Senegall (das Königreich) deſſen Lage und Umfang I. 544.

Siam (das Königreich) deſſen Lage I 529. und Regierung 530. 531. was der König von Siam den Geſandten für eine Begegnung erzeiget V. 36.

Sichergeleitsbriefe, was ſie ſind V. 762. Verfahren des Kaiſers Sigismunds und der Kirchenverſammlung zu Coſtnitz gegen den Hieronymus von Prag in Anſehung der Sichergeleitsbriefe 763. dieſer Fürſt und die Kirchenverſammlung zu Coſtnitz verletzten gegen den Johann Huß, der mit einem Sichergeleitsbrief verſehen war, das Völkerrecht. 764. ꝛc.

Sicherheit (die) und Ruhe der Geſellſchaften hat einen ſichern Grund in der bürgerlichen Regierung I. 59. die nöthige Sicherheit eines jeden Menſchen gegen die Ungerechtigkeit der andern iſt eine Urſache des Urſprungs der bürgerlichen Geſellſchaften 61. die Sicherheit Europens iſt ein Hauptgeſetz ohne Ausnahme dem ſelbſt die wichtigſten Vortheile der Fürſten nachgeben müſſen IV. 340.

Sicilien. Stiftung dieſes Königreiches II, 519. Vereinigung, Zertrennung und Wiedervereinigung der beeden Sicilien 521-524. Regierungsverfaſſung beeder Sicilien 524. Stärke dieſer beeden Königreiche 525 526. der Pabſt will Oberlehnsherr von Sicilien ſeyn 526. Aufnahm der Juden in beeden Sicilien 529-534 andere Maasregeln des Königs beeder Sicilien, um die Handlung ſeiner Staaten wiederum empor zu bringen 534. warum der päbſtliche Nuncius in Sicilien keine Gerichtsbarkeit hat 535. bürgerliches Recht in beeden Sicilien 535-540. der König beeder Sicilien erlitte im Jahr 1742. von einem engliſchen Vice-Admiral nahmens Mathews eine Begegnung unter ſolchen Umſtänden, welche dieſem Fürſten nicht erlaubten, ſich deswegen Genugthuung zu verſchaffen V. 402-406. Intereſſe dieſes Königes VI. 609. Abſichten deſſelben 609. was er von ſeinen Völkern zu fürchten hat 610-612. ſein Intereſſe in Anſehung des römiſchen Hofes 612. 613. ſein Intereſſe in Anſehung der andern italieniſchen Mächte 613. ſein Intereſſe in Anſehung Frankreichs 614. 615.

Silber und Gold ſ. Gold und Silber.

Silley. (Anton von) Graf von Rochepot Königs Heinrichs IV. von Frankreich Ambaſſadeur in Spanien wird zu Madrid in ſeiner Bewohnung von dem Volk umringet, und ihm einige ſeiner Leute mit gewaffneter Hand weggenommen V. 249.

Siſa ein neuer Tribut welchen Carl V. den Ständen von Toledo auflegen wollte II, 123.

Sittenlehre, von den verſchiedenen Arten derſelben, und insbeſondere von der ſo die Mutter der Staatsklugheit iſt, und zum öftern ganz mit derſelben verwechſelt wird I. 15. die ſcholaſtiſchen Philoſophen theilten ſolche in die Ethick, Oeconomie, und Politik ein 15. ſ. Moral.

Soldaten, ob man ihnen ſchöne Waffen geben ſoll VI 407-409. ob es rathſam iſt, daß man ſie heurathen laſſe 409-411.

Solon ein Geſetzgeber der Athenienſer I. 257. ſtiftet das Areopagum 254 iſt einer von den ſieben Weiſen Griechenlandes 257. wird von den Athenienſern zum Anführer in einem Zug wider die Megarenſer erwählet 257. ſchlägt den Scepter welchen ihm die Athenienſer anbieten aus 257. und begnügt ſich mit der Würde eines Archonten 257. läſſet die Schulden abzahlen, und verbietet künftighin für gelehntes Geld ſeine Freyheit zu verpfänden 258. ſchaft die Geſetze des Draco ab, und macht neue 258. ſorgt für die Erziehung der Kinder, und macht die öffentlichen Schauſpiele zu einer Schule für die Athenienſer 259. 260. er gehet auf Reiſen und begnügt ſich bey ſeiner Rückkunft in dem Areopago zu präſidiren und die Geſetze zu erklären 260.

Sorge (von der) der Selbſterhaltung III. 178. ꝛc.

— (von der) ſich vollkommener zu machen III. 211. ꝛc.

— (von der) ſich zu vertheidigen III. 234. ꝛc.

Souverän (dem) oder der Nation gehören die Fläche, die Landſeen, einige Teiche und wüſte und ſteile Berge zu III. 387. 388. er kann verbiethen wilde Thiere, Fiſche und Vögel zu fangen 388. 389. ob ein Souverän ſeinen Erben enterben kann IV. 304. ob er ſeine Staaten ganz oder zum Theil veräuſſern kann 306. ꝛc. er kann ein Patrimonial-Reich veräuſſern, aber kein Succeſſions-Reich 307. ein Souverän iſt ſchuldig diejenigen Verſprechungen Contracte und andere Verträge, welche er mit ſeinen Unterthanen geſchloſſen hat, zu halten 357-360. er muß die mit ſeinen aufrühreriſchen Unterthanen geſchloſſenen Tracta-

ten erfüllen 360. 361. er muß
die mit fremden Unterthanen ge-
ſchloſſenen Conventionen gleich-
fals halten 361. er kann nicht
vorwenden daß er im Contract be-
vortheilet worden ſeye 362. 363.
ob er die Verbindlichkeiten ſeines
Vorfahrers gegen ſeine Untertha-
nen erfüllen muß 364. 366. ob
er die Verbindlichkeiten ſeines
Vorfahrers gegen fremde Unter-
thanen erfüllen muß 366. 367.
Ob er die Verbindlichkeiten eines
dem ſeinigen einverleibten Staates
erfüllen muß 367. ob er diejeni-
gen die ein Uſurpator eingegangen
hat, erfüllen muß 367. 368. ob
er die von ſeinem Vorweſer ge-
machten Donationen und verliehe-
nen Privilegien erkennen und fort-
ſetzen muß 369. ob man einem
Souverän der nicht gerecht re-
gieret, mit den Waffen Wider-
ſtand thun, ihn richten und ab-
ſetzen kann 393. ꝛc. verſchiedene
Meynungen über dieſe beruffene
Frage 393-398. genaue Be-
ſtimmung derſelben 398. erſtes
Stuck das dabey voraus geſetzet
wird 398. zweytes Stuck das
dabey vorausgeſetzet wird 400.
die Völker ſind nicht allezeit im
Stande das Verhalten ihres Sou-
veräns recht zu beurtheilen 400.
402. ſie beklagen ſich faſt allzeit
mit Unrecht 402-405. die Prä-
ſumtion iſt zum Vortheil des
Souveräns 405. kein einzelner
Unterthan, auch ſelbſt nicht das
ganze Volk darf, wenn die Unge-
rechtigkeiten zweydeutig oder doch
erträglich ſind, ſich dem Fürſten
mit Gewalt widerſetzen 412-414.
ein einzelner Unterthan darf ſei-
nem Souverän in keinerley Fall
mit Gewalt Widerſtand thun 414-
419. ob das geſammte Volk öf-
fentlich Widerſtand thun kann,
wenn die Regierung tyranniſch zu
ſeyn ſcheinet 420. ꝛc Gründe
derer welche der Freyheit das
Wort reden 420-425. Gründe
derer welche dem Paſſiv-Gehor-
ſam das Wort reden 425-428.
Betrachtungen zur Entſcheidung
dieſer Frage 428-435. es iſt nie-
mals erlaubt einem abſoluten Sou-
verän das Leben zu nehmen, noch
auch die Waffen wider ihn zu er-
greifen 436-440. Beweiß dieſes
Satzes aus dem geſchriebenen Ge-
ſetz 440-445. aus der Tradition
der Iſraeliten 445-451. aus dem
Geſetz Chriſti 451. 452. aus
der Tradition der Chriſten
453-456. ob ein Unterthan ohne
ein Verbrechen zu begehen einen
unrechtmäſſigen Befehl ſeines
Souveräns vollziehen kann 470-
473. wenn die Gerechtigkeit deſ-
ſelben zweifelhaft iſt, ſo kann der
Unterthan ohne ein Verbrechen zu
begehen gehorchen 473. einem
Befehl welcher dem göttlichen
Geſetz zuwider iſt, muß der Un-
terthan nicht gehorchen, auch
niemals ſolchen die ſchlechterdings
barbariſch ſind 475. 476 die
Souveränen haben das Recht
äuſſerliche Handlungen zu ordnen
629. 630. von den Pflichten der
Souveränen ſ. Pflichten der Für-
ſten. ob die Souveränen der bür-
gerlichen oder peinlichen Juſtitz in
fremden Landen unterworfen ſind
V. 199. ꝛc. ſ. Juſtitz. ein jedes
Volk giebt ſeinem Souverän nach
ſeinem Belieben einen Namen.
1072. ein Souverän kann den
Titel als König oder Kaiſer an-
nehmen und ſich mit eigenen Hän-
den krönen 1074. es iſt der Ge-
brauch unter Souveränen, daß
der geringere ſich zuerſt an dem
Ort der Zuſammenkunft einfinde
VI. 480. ob ein Souverän zu-
weilen ſeine Perſon dem Feind an-
vertrauen darf 483-486. ein
Souverän ſoll niemals um einer
Heurath willen in eigener Perſon
in ein ander Land reiſen, noch ſei-
ne Kinder dahin ſchicken 486-
488 ſ. auch Fürſt.

Souveränität (die) entſtunde durch
die Macht I. 76. ſie muß aus
drey verſchiedenen Geſichtspunc-
ten betrachtet werden 339 340.

— (eine fremde) Avignon liegt in
Frankreich II. 21. drey Sou-
ver-

veränitäten ſtehen in Frankreich unter dem Schutz des Königes 21. von der Souveränität überhaupts IV. 131. ꝛc. Erklärung der Souveränität nach welcher kein Staat ohne Souverän iſt 131. aller Unterſchied zwiſchen dem Staat und der Souveränität iſt verderblich und unverſtändlich 132-134. ſie iſt der nahe und unmittelbare Grund des Gehorſams der Bürger 134-136. die Souveränität iſt Eins und untheilbar, wer ſie theilet, der zernichtet ſie 141-147. die Einheit der Souveränität befindet ſich in den Republiken eben ſo wirklich als in den Monarchien 147. 148. alle Souveränität iſt unumſchränkt 149-151. wie vielerley die Rechte derſelben ſind 151-154. das was man Souveränität nennet, kann man auch unter dem Wort Majeſtät ausdrucken, und ſie befindet ſich in Republiken eben ſo wohl als in Monarchien 155. 156. es iſt keine ganz vollkommene Souveränität auſſer der wo der Souverän nur von Gott und ſeinem Degen abhangt 157. 158. von der vollkommenen Souveränität überhaupts 157 ꝛc eine Souveränität die nur von Gott und dem Degen abhanget wird darum nicht unvollkommener, ob gleich ein Fürſt der ſie beſitzet, wegen eines andern Staats ein Vaſall iſt 158. 159. die abſolut ſouveränen Könige/ haben von ihrem Thun niemand als Gott Rechenſchaft zu geben 159. 160. ſie ſind über die Civil-Geſetze erhaben, und können ſie ändern, müſſen dieſelben aber ſo lange als ſie beſtehen, halten 160 ſie ſind den göttlichen und den natürlichen Geſetzen unterworfen 165. 166. ſie ſind den Grundgeſetzen der Souveränität unterworfen 166-168. von den unvollkommenen Souveränitäten 168 ꝛc. auf wie vielerley weiſe eine Souveränität kann unvollkommen ſeyn 168. 169. die Souveränität der Könige von Engelland von Pohlen und von Schweden iſt unvollkommen 169. 171. der deutſche Kaiſer iſt nicht ſouverän wie auch die deutſchen Fürſten nicht 171-176. von den Souveränen welche Vaſallen ſind 176-178. die Souveränität iſt göttlichen Rechtens 227. ꝛc. mancherley Meynungen über den Urſprung der Souveränitäten 227. 228. nach was für Rechten eine Souveränität kann eingeführet, erworben und beſeſſen werden, und wie ſie verlohren werden kann 241. ꝛc. die Weiſe wie eine democratiſche Souveränität eingeführet wird, iſt allzeit einerley 241. die Weiſe eine ariſtocratiſche Souveränität zu erwerben, iſt nicht allzeit gleichförmig 242. viererley Weiſen eine monarchiſche Souveränität zu erwerben 243. wem es zukommt das Recht derer die auf eine Souveränität Anſpruch machen, zu entſcheiden 370. ꝛc. die Souveränität iſt kein Gegenſtand der Privatverträge und Unterhandlungen, man kann aber doch das Recht derſelben verjähren V. 1029. ſo gar die Art ſie zu führen iſt von Seiten des Fürſtens wider ſeine Unterthanen und von Seiten der Unterthanen wider den Fürſten der Verjährung unterworfen 1029.

Spanien, Stiftung dieſes Reiches II. 99. deſſen Stärke in Europa 103-107. in den übrigen Welttheilen 107. ꝛc. dieſe Krone iſt erblich auf beede Geſchlechte, daher ſie von des Pelagii Geſchlecht auf das öſterreichiſche und von dieſem auf das franzöſiſche Haus gekommen iſt 113-125. bürgerliches Recht in Spanien 126. Intereſſe dieſes Königreichs VI. 678. ꝛc. es hat von Seiten der Barbarey keine Unternehmung zu fürchten/ und dieſes Reich begehet einen groſſen Fehler, daß es nicht unmittelbar mit den Türken und den Mauritaniern Handel treibt 678-680. die Monarchie Spanien hat in Weſtindien von den Engelländern und den Hol-

ländern wenig zu fürchten 680. 683. was Spanien vom König in Portugall zu fürchten hat 684. von dem Intereſſe des Reichs Spanien mit Frankreich in Eintracht zu bleiben 684. von dem Intereſſe des Reichs Spanien, die Länder in Italien ſo ihm entriſſen worden, wieder an ſich zu bringen 685.

Spanier (die) erobern Mexico und Peru I. 574. 575. las Caſas ſchildert ſie bey dieſer Gelegenheit als Beſtien ab. 175. ihre Sitten II. 101. ihre Auflagen 125. 126.

Sparta, unumſchränkte Regierung der Könige daſelbſt bis auf die Zeiten Lycurgs I. 232. Lycurg führt eine beſondere Regierungsform daſelbſt ein 233. es waren zwey Könige 233. 234. Collegium der Greiſſe 234. die Raths-Decreta waren ohne Wirkung woferne ſie das Volk nicht vorhero beſtättiget hatte 235. Errichtung des Collegii der Ephororum 235. die Spartaner hatten eine auſſerordentliche Zuneigung zu den Geſetzen 236. ſie nahmen eine gleiche Theilung aller Güter und Ländereyen vor 237. ſie verboten durch ein Geſetz allen Fremden den Eingang in ihr Land 238. ſetzten das Gold und Silber völlig ab 239. hielten gemeinſchäftliche Mahlzeiten. 240. ihre Reden ſchloſſen vieles in wenig Worten ein, daher der laconiſche Styl allenthalben bewundert wurde. 241.

Spiel (vom) III. 88. 89.

Spiele (olympiſche) I. 221.

Spötterey (von der) III. 106. 109.

Sprachen welche die Menſchen anfänglich redeten I. 47. von der Kenntniß der Sprachen deren ein Geſandter nöthig hat. VI. 516. 518.

Springer ein Ruß wird zu Stockholm aus des brittanniſchen Miniſters Haus weg, und in Verhaft genommen V. 244. 245.

Staat (kein) ſollte nach fremden Geſetzen regieret werden VI. 229. mancher der dem Staat in einem Amt nützlich dienen könnte, ſchadete ihm in einem andern Amt 288. von den Kräften des Staats 317. ꝛc. von dem Wachsthum deſſelben 325 ꝛc. verſchiedene Mittel einen Staat zu vermehren 325 ꝛc. ein Staat iſt niemals furchtbarer als nach dem Ende eines innerlichen Krieges 366-368.

Staaten (denen) iſt die Untheilbarkeit der Monarchien nützlich, und eine allzugroſſe Ungleichheit der Glücksumſtände der Privatperſonen ſchädlich I. 439-444. eine Menge unbekannter Staaten in Aſien 534. Staaten und Königreiche längſt der abendländiſchen Küſte von Africa an der Gambra 541. ꝛc. es giebt vielerley Weiſen die Staaten zu verliehren, gleichwie ſie auf eben ſo vielerley Arten erworben werden IV. 244. von der Erhaltung der Staaten VI. 292. die Staaten dürfen weder lieben noch haſſen. 382-385.

Staatsbürger, von der Bedeutung dieſes Worts IV. 676. man wird entweder durch eine ausdrückliche oder durch eine ſtillſchweigende Convention ein Staatsbürger 677. 678.

Staatsbürgerrecht. ſ. Bürgerrecht (Staats)

Staatsgeſetze, was ſolche ſind I. 141. ſie ſind nicht in allen bürgerlichen Geſellſchaften einerley 141.

Staatsklugheit, (die) als der Inbegriff aller Künſte und Wiſſenſchaften muß ſich dahin beeifern, daß die Geſetze dem Staat nützlich ſind I. 16. Grundriß und Beſchreibung derſelben VI. 1. ob ſie eine Wiſſenſchaft iſt; die Umſtände verändern ſich, das Intereſſe iſt unbeſtändig, die Staaten ſind dem Wechſel unterworfen, aber die Gründe der Staatsklugheit bleiben ſtets einerley 4-9. ſie verſchaffet das beſondere Beſte, ſo wie es dem gemeinen Beſten gemäß iſt, wel-

ches

ches ſie allein zum Endzweck hat; und ſie bringet zuweilen die öffentliche Glückſeeligkeit aus dem Unglück etlicher einzelner Perſonen hervor 24-26. ſie gründet die Glückſeligkeit der künftigen Geſchlechter, ſo wohl als der itzt lebenden ihre 27. Vortreflichkeit der Staatsklugheit, ſie wird in der H. Schrift gerühmet. 30-33.

Staatskunſt (die) iſt die vornehmſte unter allen Wiſſenſchaften I. 16. ſie entſtehet aus der Kenntniß der Geſetze und der Staatsklugheit I. 17. fünf verſchiedene Wiſſenſchaften zuſammen genommen machen die Staatskunſt aus 17. Beſchreibung derſelben 17. zu welchem Grad der Vollkommenheit ſie geſtiegen. 165.

Staatsmemoriale, ein Geſandter muß von ſelbigen eine gute Kenntniß haben VI. 520

Staatsräſon (von der) ihrem Grund, ihrem Gebrauch, ihrer Erſtreckung und Gränzen VI. 9-12 ſie kann befolget werden, ohne daß daraus die mindeſte Ungerechtigkeit entſtehet 14.

Staatsunterhandlungen, von der Wichtigkeit und Schwierigkeit derſelben VI. 451-453. man muß ſie frühzeitig anfangen und ſtets und allerwegs treiben 453-455. in den vorigen Zeiten muſten die Fürſten vornemlich ſolche zu Rom führen laſſen, aber es hat ſich in dieſem Stuck ſehr geändert, ſeit dem die proteſtantiſche Kirche empor gekommen, und das Anſehen der Päbſte gemindert worden iſt 461-463. ſie erhalten durch das gute Vernehmen des Fürſtens mit ſeinen Nachbarn, und ſeine Bündniſſe mit vielen fremden Staaten einen groſſen Nachdruck 463 464. Gelehrte ſind zu Staatsunterhandlungen geſchickter als andere Perſonen 494-496. ob die Geiſtlichen und die Ordensleute dazu geſchickt ſind 496-499. von der geſchickten Art, mit welcher ein Geſandter negociiren ſoll 533. 534. von den verborgenen Schriften welche bey Staatsunterhandlungen nöthig ſind 567-574.

Staatsveränderungen, die ſeit dritthalb hundert Jahren ſich ereignet haben I 182.

Staatsverbrechen, deren Character IV. 531. wie ſolche ehemals bey den Perſern, Macedoniern, Carthaginenſern und den Griechen beſtrafet wurden 531. 532. wie ſolches an einem Unterthanen beſtrafet wird. 540-551.

Staatsverfaſſung (eine jede) zu was für einer Religion man ſich auch bekennet, und wie die Regierung eingerichtet ſeyn mag, iſt GOtt gefällig I. 446-448

—— der alten Perſer I. 510 2c. der heutigen Perſer 515.

—— (von der gegenwärtigen) der africaniſchen Völker I. 535.

—— der öſtlichen Küſten von Africa I 535.

—— (gegenwärtige) der americaniſchen Völker I. 563.

—— von Weſtindien ehe es die Europäer erobert haben I. 563. unter der Herrſchaft der Europäer 573 2c.

—— von Oſtindien I. 501. 2c.

—— von Frankreich II. 1. 2c.

—— von Spanien II 99. 2c.

—— von Portugall II 128. 2c.

—— der deutſchen Republik II. 146 2c.

—— der öſterreichiſchen Erblande II. 342. 2c.

—— der Republik der ſieben vereinigten Provinzen II 349. 2c.

—— von Großbrittannien II. 393. 2c

—— der Schweizer II. 460. 2c.

—— der päbſtlichen Staaten II. 506. 2c.

—— beeder Sicilien II. 518.

—— von Toſcana II. 540. 2c.

—— von Parma, Piacenz und Guaſtalla II 562. 2c.

—— von Venedig II. 589. 2c.

—— von Genua II. 616. 2c.

—— von Sardinien, Piemont und den vorliegenden Staaten II. 649 2c.

—— von Lucca, Raguſa, San-Marino und einigen andern kleinen Staaten Italiens II. 671. 2c.

Staatsverfaſſung von Malta II. 683. ꝛc.
— von Preuſſen II. 715. ꝛc.
— von Curland II. 730. ꝛc.
— von Dännemark und Norwegen II. 739.
— von Schweden II. 759. ꝛc.
— von Rußland II. 782. ꝛc.
— der Türkey II 814 ꝛc.
Stände, wunderbare Mannichfaltigkeit derſelben, ihre Gemeinſchaft unter ſich I. 4. der Unterſchied derſelben in der Civilgeſellſchaft iſt der natürlichen Gleichheit nicht zuwider; er war unumgänglich und iſt ungemein nützlich. III. 263-267.
Stände des Reichs ſ. Reichsſtände.
Stärke (die mit der Ehrſucht verknüpfte) iſt eine Urſache des Urſprungs der bürgerlichen Geſellſchaften I 61.
Stand (jedweder) hat gewiſſe Pflichten zu erfüllen I 6.
Standquartier, ob man die Reglementer ſtets in einerley Standquartier laſſen ſoll VI, 411.
Statthalter ob ſelbige ihre Aemter auf Lebenszeit oder nur gewiſſe Jahre führen ſollen VI 278-280. ſ. Provinzen (die vereinigten)
Statthalterſchaften in den Provinzen am Meer, oder an den Gränzen müſſen nicht Männern gegeben werden, welche ſchon ſo mächtig ſind VI 280. die Statthalterſchaft eines Landes darf keinem Unterthanen, der daher gebürtig iſt, anvertrauet werden 283.
Stephan II. (Pabſt) ruft erſtlich den Conſtantinum Copronimum zu Conſtantinopel und nachhero den Pipin wider die Longobarden um Schutz an II. 509.
Stephan König von Hungarn wurde bey ſeiner Taufe gekrönet IV. 792.
Stifter (geiſtliche) in Deutſchland II, 201.
Stillſtänden (von den) V. 722. ꝛc. was ein Stillſtand iſt, und woran er ſich von dem Frieden unterſcheidet 722. von den unterſchiedlichen Arten der Stillſtände, und von wem ſie geſchloſſen können werden 725. welche Stillſtände unter den Völkern zwiſchen denen ſie geſchloſſen worden ſind einen Umgang erlauben 727. von welchen Tägen die Stillſtände ſich anfangen, und wann ſie ſich endigen 727. diejenigen welche ſich nach der Endigung eines Stillſtandes in den feindlichen Landen befinden, können zu Kriegsgefangenen gemachet werden, es giebt aber Fälle da ſolches nicht geſchehen kann 728. die vertheidigenden Handlungen können während eines Stillſtandes ausgeübet werden 730. was man für Vorſicht bey Schlieſſung der Stillſtände zu beobachten hat 730. 731. ob ein Stillſtand die Belagerten berechtiget, ſich zuruck zu ziehen, ohne daß man ſie daran verhindern könne 733. ꝛc. Die Zeit eines Stillſtandes wird für eine Zeit des Krieges, und nicht des Friedens betrachtet, was aus dieſem Grundſatz folget 734. ꝛc. Die Stillſtände müſſen eben ſo getreulich beobachtet werden, als alle andere Verträge, welche entweder währenden Lauf des Krieges, oder zur Friedenszeit geſchloſſen werden. 735. ꝛc.
Stolze (von dem) III. 94. ꝛc.
Strafen (von dem) IV. 498 ꝛc. und VI. 242. ꝛc. ſie müſſen nicht als Strafen, ſondern in ſo ferne ſie nützlich ſind, aufgeleget werden IV. 498. 499. ſie haben einen dreyfachen Endzweck 499. 500. ſie müſſen mit dem Verbrechen proportioniret ſeyn, und wie dieſe gerechte Gleichheit zu verſtehen iſt 501-503. die Gleichheit in Criminal-Strafen muß nur in Verbrechen von gleicher Gattung beobachtet werden 514. die Strafen müſſen nicht von einem Fall auf den andern ausgedehnet werden 516. es giebt Arten des Verluſts der Güter, die nicht allezeit für die welche ſie leiden, als Strafen können angeſehen werden 527-530. Regeln zur Erlaſſung der Strafen für Uebelthaten 571. ꝛc. Zweifelsgründe, ob die Strafen für Uebelthaten zuweilen erlaſſen werden ſollen 571-573.
Bey

Beweggründe die ein Fürſt zur Gnade hat 573-575. in Privatſachen iſt es beſſer einen Strafbaren zu erhalten, als einen Unſchuldigen zu verderben 576. 577. in Staatsſachen muß eine ganz andere Regel beobachtet werden. 577.

Strafgeſetze, wie ſolche beſchaffen ſeyn ſollen, und wie ſie vollzogen werden müſſen VI. 242. 243.

Streitigkeiten wegen Holſteins VI. 651-653. in Mecklenburg 654. 655.

Strenge, was in Anſehung eines einzigen Menſchen Strenge iſt, das iſt in Betrachtung unzählbarer Unſchuldiger Gnade VI. 244.

Stuart (Maria von) Königin von Schottland; grauſames Verfahren welches dieſe Fürſtin von Seiten ihrer Schweſter der Königin Eliſabetha von Engelland erdultet. V. 205-208.

Sturm, wenn man den Feind nöthiget, einen Ort mit Sturm zu erobern ſo ſetzet man ſich der Gefahr bloß, in die Pfanne gehauen zu werden V. 577.

Succeſſions-Ordnungen (mancherley) in den Souveränitäten IV. 254. rc. das Geſetz der Succeſſionsordnungen iſt die feſteſte Stütze der Monarchien 254 255. es findet faſt eine unendliche Mannichfaltigkeit in der Ordnung der Succeſſion in Souveränitäten Statt 255-262 allgemeine Grundſätze zur Succeſſion in den Souveränitäten 262-268. von der Succeſſion in erblichen Staaten 268-274. von der Succeſſion in Allodial-Staaten 275. von der Succeſſion nach Linien und der Transmiſſion 276-279. man ſuccedirt in den Souveränitäten, geſetzt auch daß man im tauſendſten Grad mit dem Souverän verwandt wäre 279-283. von der agnatiſchen oder ſo genannten franzöſiſchen Succeſſion 284. 285. ob es dem Mann zukommt nach dem Recht der Frau, oder der Frau zu ſuccediren; ob der Mann der Königin König iſt, und ob es ihm oder der Frau zukommt das Reich zu regieren? 285-295. ob der Sohn eines Königes, der in der Zeit, da ſein Vater noch ein Privatmann geweſen, gebohren worden, einem andern Sohn der in der Zeit der königlichen Regierung deſſelben gebohren worden in der Succeſſion vorzuziehen iſt? 296-303. über die Succeſſion zur Souveränität hat, überhaupts zu reden, weder der Souverän allein, noch das Volk allein ein regelmäſſiges Urtheil zu ſprechen 370-372 aber beyden kommt es zu, die Anſprüche darauf zu unterſuchen, und Proceduren darüber anzuſtellen, nicht zwar gerichtlich, ſondern vermittelſt Declarirung und Erkennung 372-375. Beyſpiele etlicher Nationen, welche in ſolchen Fällen ein Urtheil geſprochen haben 375. im Königreich Jeruſalem 375 in Frankreich 375. 376 in Navarra 376. in Spanien 376-382 in Portugall 382-388 zu Neufchatel in der Schweiz 389-393 ein Fremder kann auf den franzöſiſchen Thron nicht ſuccediren, wenn er auch bloß deswegen aus Frankreich gegangen wäre, damit er einen andern Thron beſtiege, woferne er nicht ein im Parlement einregiſtrirtes Patent erhalten hat, durch welches ihm die Succeſſion zum franzöſiſchen Thron vorbehalten wird 750-759.

Suffeten (die) waren Rathsperſonen bey den Carthaginenſern, welche den römiſchen Burgermeiſtern gleichten. I. 287.

Sund, Streitigkeit des Königs von Dännemark mit etlichen Mächten wegen der Durchfarth im Sund VI 750.

Supermatie (von der brittanniſchen) II 449.

Sybaris einer der vornehmſten Staaten in Groß-Griechenland I. 269. rc.

T.

Tafel (von der) eines Geſandten VI. 529.
Tafeln (das Geſetz der zwölf) wurde anfänglich von der römiſchen Republik gemachet, und nachgehends erkläret und weiter ausgedehnet. I. 110.
Talapains, gewiſſe Götzendiener in Siam I. 530.
Tamerlan oder Timur-Bec iſt der Stifter des mogoliſchen Reichs I. 506.
Tapferkeit (die wahre) beruhet auf der Religion V. 488.
Tarent wird zerſtöhret, weil deſſen Einwohner das Völkerrecht verletzet hatten V. 276. 277.
Tartarey (die groſſe) welche dem Kaiſer von China unterworfen iſt I. 522. ihre Lage und Umfang 523. ſie iſt unter zwey Völker vertheilet, unter die Mancheons und Mangeolen 524.
— (die kleine) die dem Großſultan zinsbar iſt I. 527. die tartariſchen Völker ſind gaſtfrey 528. ſie führen ein herumirrendes Leben 527.
Tecklenburg. (die Grafſchaft) wird von dem Grafen von Solms an den König von Preuſſen verkauft II 726.
Tell (Wilhelm) einer der vornehmſten Bürger in der Schweitz wird von dem Landvogt Geißler verurtheilet, ſeinem Sohn einen Apfel vom Kopf herunter zu ſchieſſen II. 464. trift ſolchen 464. wird zur ewigen Gefängnißſtrafe verdammt 465. kommt in Freyheit und langt bey den Verſchwohrnen an 465.
Tempel (die) und öffentliche Gebäude ſollen nach den Kriegsgeſetzen verſchonet werden V. 569.
Teſtament (altes und neues) I. 198.
Teſtamente und Codicillen. I. 154.
Teſt-Eid (von dem) in Großbritannien II. 451.
Teuta, die regierende Königin eines Theils von Illyrien muß die Bedingungen annehmen, welche ihr die Römer auflegen V. 276. ſie läſt die Geſandten der römiſchen Republik umbringen 340.
Themiſtocles giebt dem Eurybiades eine beſcheidene Antwort. V. 580.
Theocratie, was ſolche iſt I. 193.
Theodorus der Weltweiſe giebt dem Lyſimacho eine ſinnreiche Antwort V. 352.
Theodoſius. (Codex des) I. 115.
Thiara. (von der) IV. 784.
Thoren (die Stadt) iſt ein unmittelbares Eigenthum des Königs und der Republik Pohlen II. 692.
Thron (der) iſt in einem Erbreich niemals verlediget IV. 830-832.
Thronfolge (zur Zuverläſſigkeit der) müſſen die Königinnen gleichſam öffentlich gebähren, und der Tod der Prinzen muß durch unzweifelhafte Zeugniſſe beſtätiget werden IV. 304-306.
Thurium einer der vornehmſten Staaten in Groß-Griechenland I. 271 ꝛc.
Tiberius giebt dem Algandeſter eine der Römer würdige Antwort V. 556.
Tigranes König von Armenien wird von den Römern hingerichtet V. 205.
Titeln (von den) Heiligkeit, Majeſtät, Hoheit und andern V. 894 ꝛc.
— des Pabſts V. 894 ꝛc.
— des Königs von Frankreich V. 895. ꝛc.
— des deutſchen Kaiſers V. 899.
— des Königs von Spanien V. 903.
— der Kaiſerin von Rußland V. 905.
— des Königs von Engelland V. 907.
— des Königs von Portugall V. 907-909.
— des Königs und der Republik Pohlen V. 910.

— der Republik Holland V. 910-913.
— der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft V. 913.
— des Hauſes von Savoyen V. 913-915.
— des Hauſes Lothringen V. 915.
— der Republik Genua V. 916.
— des Herzogs von Modena V. 916.
— des Großmeiſters von Malta V. 917. Anmaſſung der Titeln denen ſo wohl der Beſitz als die Tractaten widerſprechen V. 1016. der königliche ſo wie auch der kaiſerliche und ein jeder anderer Souveränitätstitel muß von den Unterthanen und ausländiſchen Mächten auf verſchiedene Art erkannt werden 1075. 1076.

Titus ſchätzet den Tag für verlohren, an welchem er niemand etwas Gutes erwieſen hatte V. 437.

Tlaſcala eine Republik die ſich in dem mexicaniſchen Reich befande I. 563.

Tod (von dem bürgerlichen) IV. 515.

Toleranz (von der) IV. 624-627. Ausnahme darwider 632. 633. ſie wird blos aus Staatsgründen verſtattet 641. ꝛc.

Tomani ein Königreich an dem Fluß Gambra I. 543.

Tonquin (von dem Königreich) welches ehemals unter der Herrſchaft der chineſiſchen Kaiſer war, ſelbiger aber nachgehends entriſſen wurde I. 528.

Torgau eine in dem Bezirk der Schweitz liegende Landvogtey II. 477.

Torquatus (Manlius) erleget in einem Zweykampf einen Gallier V. 581.

Tortur (von dem Gebrauch der) IV. 588. ꝛc. wo die Tortur im Gebrauch geweſen und wo ſie es noch iſt 588-590. Unfüglichkeiten bey derſelben 590-593. man ſollte ſich der Tortur nur alsdann bedienen, wenn Mitſchuldige zu entdecken ſind 593.

Toſcana iſt ein Stück des alten Hetruriens II. 540. deſſen Erhebung in ein Großherzogthum. 541. 542. der letzte Großherzog Johann Gaſton behauptete, ſein Staat wäre ein freyer Staat, und Kaiſer Karl VI. im Gegentheil daß er ein Reichslehen wäre 542-544. Die Königin Eliſabetha Farneſe von Spanien maßte ſich der Nachfolge dieſes Staats an, und Kaiſer Carl VI behauptete, daß es ihm zukäme ſolchen zu vergeben. Dieſer Staat wurde als ein Reichslehen betrachtet, und die Nachfolge dem Infanten Don Carlos zugeſichert 545. der Infant erhielte die allenfallſige Belehnung, und der letzte Großherzog proteſtirte wider die neue Lehnbarkeit ſeines Staats 549. der ſeviliſche Tractat vom Jahre 1729. beſtätigte zur Sicherheit dieſer Belehnung die Einführung von ſechs tauſend Spaniern in Italien, und es wurden zur Gelangung dieſer Einführung verſchiedene andere Tractaten gemachet 550-552. Familienvertrag zwiſchen dem König von Spanien, welcher für den Infanten Don Carlos ſtipulirte einerſeits, und dem Großherzog und der Prinzeßin ſeiner Schweſter andererſeits; Erklärungen die disfals die Höfe von Madrid, Wien und Florenz thun 552-557. Verordnungen des Kaiſers wider den Großherzog und den Infant Don Carlos 557. Franciſcus III. Herzog von Lothringen und Bar erhält das Großherzogthum Toſcana zur Schadloshaltung vor Lothringen, welches er abtritt, und unter welcher Gewährleiſtung er ſolches erhält 558-561. Macht dieſes Großherzogthums 561. bürgerliches Recht daſelbſt 562. worinnen das Intereſſe des Großherzogs von Toſcana beſteht VI 608. 609. und 632-634.

Tractaten ſind unter Souveränen eben das was die Verträge unter Privatperſonen ſind, aber

dieſe verſchiedene Handlungen haben weder einerley Regeln noch einerley Nachdruck und Dauerhaftigkeit. V. 20-22. von den Tractaten überhaupts 680. ꝛc. verſchiedene Arten derſelben zur Kriegs- und Friedenszeit 681. Gebrauch des Eides zur ſichern Beobachtung derſelben 682. ꝛc. von der Art ſchriftlich oder mündlich zu handeln 698. von der Sprache, welche man bey den Tractaten reden oder ſchreiben ſoll 699. die Türken halten ihrer Seits keinen Tractat für verbindlich, wenn er nicht in ihrer Sprache geſchrieben iſt; unterſchiedliche andere Umſtände die bey den Unterhandlungen der chriſtlichen Mächte an der Pforte zu beobachten ſind 702 ꝛc. unterſchiedliche Beobachtungen die bey der Art die Tractaten zu entwerfen anzuwenden nöthig ſind 706. alle Clauſuln der Tractaten machen ein ſtrenges Recht aus 711. 712. man verletzet die Tractaten häufig, ob ſie gleich unverletzlich ſeyn ſollten 714. es giebt Umſtände, unter welchen eine Macht durch die Handlungen der andern befreyet wird, ihr Verſprechen zu halten ohne dadurch einen gänzlichen Bruch des Tractates zu begehen 717. in allen Tractaten muß die Clauſul mit darunter verſtanden werden: mit Vorbehalt der eigenen Erhaltung des Staats 722. die aus der Furcht hergeleitete Ausnahme, machet die Tractaten nicht ungültig 782. 783. in wie weit ſich Fürſten auf die Tractaten verlaſſen können VI. 465. Bedingungen welche Nutzen bringen, müſſen andern welche nur rühmlich ſind, in Tractaten vorgezogen werden 474. ein Geſandter muß eine gute Kenntniß von Tractaten haben 521. Allianztractaten; Bündnißtractaten. Genehmhaltung der Tractaten ſ. Genehmhaltung; ob chriſtliche Fürſten mit den Unglaubigen Tractaten ſchlieſſen dörfen ſ. Unglaubige.

Transmiſſion (von der) in Souveränitäten IV. 276-279.

Tresalvos werden diejenigen Perſonen genennet, welche in Amerika von einem Metif und einer Indianerin, oder von einer Metiſſin und einem Indianer erzeuget werden II. 108.

Treu (von der) und Glauben III. 296.

— (von der) und Verſchwiegenheit eines Ambaſſadeurs V. 411. ſ. Ambaſſadeur.

Tribonian verfertiget eine allgemeine Sammlung der ganzen römiſchen Jurisprudenz I. 116. 117.

Trier (von dem Churfürſten von) II. 180.

Tripoli. (das Königreich) I. 535. die Türken laſſen es durch ihre Baſſa regieren 535.

Trommelſchläger (die) ſind unverletzlich V. 627. ſ. Herolde.

Trompetter (die) ſind unverletzlich und haben nach ihrer Art eben ſolche Rechte wie die Geſandten zu genieſſen V. 627. ſ. Herolde.

Truppen, (ob die Sold- oder Hülfs-) an der Beute einen Antheil haben V. 533. Verſchiedenheit dieſer Truppen, welcher Gerichtsbarkeit ſie unterworfen ſind. 534. 535.

Tugend (das weſentliche der) beruht nicht auf der Offenbahrung; aber die Vollkommenheit derſelben kommt aus der Offenbahrung III. 174-177. die verſchiedenen Fertigkeiten in der Tugend ſind nichts als die Vernunft ſelbſt III. 66. ꝛc. die Regierung bedienet ſich der Tugend als eines Mittels, nicht als eines Zwecks. IV. 625-627.

Tunis, deſſen Regierung I. 536. wird in acht Provinzen eingetheilet 537.

Turin ſ. Sardinien.

Türken (die) beobachten gottesdienſtliche Gebräuche wenn ſie zu Felde gehen wollen V. 521. 522.

Türkey ſ. Ottomanniſches Reich.

Tyrann Bedeutung des Urſprungs dieſes Worts I. 367.

Tyranney (die) iſt keine Regierungsform I. 362. ſie iſt in Republiken eben ſo ſehr zu befürchten, als in Monarchien 405.

Tyrier (die) werden beſtrafet, weil ſie das Völkerrecht verletzet hatten. V. 289. und 629.

U.

Uebelthaten (die) werden zuweilen an andern als die ſie begangen haben, beſtrafet IV. 523. ſie müſſen nur ſelten um der vorigen guten Dienſte willen vergeben werden VI. 243. 244. die Berathſchlagungen der Fürſten, und die Urtheile der Gerichtshöfe haben nicht einerley Vorſchriften zur Beſtrafung der Uebelthaten 246-249.

Ueberflüſſigem (von dem) VI. 130-134.

Ueberfluß (der) muß nur auſſerhalb Landes geführet werden VI. 449.

Ueberſchwemmungen (der) ſoll man ſich nach den Kriegsgeſetzen ſo viel möglich enthalten V 567.

Ueppigkeit, nichts von allem was zur Ueppigkeit dienet, ſoll in die Länder gebracht werden VI. 449. 450.

Umgang und Bekanntſchaften eines Geſandten um alles was vorgehet zu erfahren VI 538-541. ein Geſandter muß mit Weltleuten viel Umgang haben 558.

Ungarn (die Königin von) Regierungsform und Macht ihrer Staaten II. 346-348. bürgerliches Recht daſelbſt 348. Intereſſe der Königin von Ungarn VI. 635-638.

Ungerechtigkeiten der Fürſten, Betrachtungen darüber, und über die Verheerungen der Kriege, welche aus dieſer Ungerechtigkeit folgen V. 437.

Unglaubige, ob es chriſtlichen Fürſten erlaubt iſt, mit den Unglaubigen Tractaten zu ſchlieſſen V. 854. Verbindung des Volkes Gottes mit den Heiden in dem alten Teſtament 855.856. Verbindung der chriſtlichen Kaiſer und Könige mit den Unglaubigen 856. 857. die Vernunft rechtfertiget alle dieſe Tractaten 858. der wirkliche Gebrauch der chriſtlichen Höfe, auch den römiſchen Hof nicht ausgenommen, ſtimmet den alten Beyſpielen und der Vernunft die ſolche billiget bey 859. alle chriſtliche Staaten ſtehen mit den Unglaubigen und Mahometanern in Verbindung 862. 863. was für Vortheile die Allianzen des Hauſes Frankreich mit der chriſtlichen Religion und der ganzen europäiſchen Handlung verſchaffen 868.

Ungleichheit (die) der Stände, der Güter und Ehrenſtellen in bürgerlichen Geſellſchaften iſt von groſſem Nutzen und unumgänglicher Nothwendigkeit I. 160.

Union (die verneuerte) zu Utrecht iſt das Grundgeſetz der Holländiſchen Republik II. 354. Hauptartikel derſelben 355.

Unkeuſchheit (von der) III. 82-84.

Unmäſſigkeit (von der) III 100-102.

Unmittelbarkeit (das Recht der) in Deutſchland, was es iſt. II. 198.

Untercammer des engelländiſchen Parlements. ſ. Großbrittannien.

Untererbeinſetzung (von der) I. 157.

Unterhändler Beyſpiele eines trotzigen Bezeigens einiger derſelben V. 399. zwey neue Beyſpiele ſolcher Unterhändler, welche bey ihren Souveränen in Ungnade gefallen waren, nachdem die Tractaten geſchloſſen, genehm gehalten, und vollzogen worden waren 814.

Unterhandlungen ſind von groſſen Prinzeſſinnen geführet worden. V. 47. 48. in bürgerlichen Kriegen ſind Unterhandlungen welche

in Gegenwart zweyer Kriegsheere gepflogen werden, gefährlich VI. 482. 483. ein Geſandter proportionire ſeine Unterhandlungen nach den Verfaſſungen des Staats wo er ſie treibt, nach dem Gemüths Charakter derer mit welchen er negociiret, und nach den Umſtänden worinnen er ſich befindet 560. ꝛc. ſ. auch Staatsunterhandlungen.

Unterſchied den ein Geſandter in ſeinem Verhalten zu beobachten hat, wenn er die Geſchäfte ſeines Herrn treibt, und wenn er Privatleute beſchützet VI. 543. 544. Unterſchied zwiſchen dem was ein Geſandter in einer Audienz als Geſandter, und dem was er als Privatmann thut oder redet 545.

Unterthan (einem) darf niemals in einer ſolchen Landſchaft einige Autorität gegeben werden, an welche er Anſpruch macht. VI. 280-282. es darf ihm auch nicht einmal die Statthalterſchaft des Landes aus dem er gebürtig iſt, anvertrauet werden 283.

Unterthanen alles Verhalten derſelben welches ſich in einer öffentlichen Sache eine beſondere Meynung zur Vorſchrift ſetzet, hat ſeinen Urſprung aus einer unreinen Quelle IV. 139. ſie dörfen ſich nicht mit Gewalt widerſetzen 412-414. ſie müſſen den Befehlen rechtmäſſiger Fürſten gehorchen 470-473. ob ſie ohne ein Verbrechen zu begehen einen unrechtmäſſigen Befehl ihres Souveräns vollziehen können 470-473. ein Unterthan kann ohne ein Verbrechen zu begehen gehorchen, wenn die Gerechtigkeit des Befehls zweifelhaft iſt 473-475. er muß einem den göttlichen Geſetzen zuwider laufenden, noch ſolchen Befehlen die ſchlechterdings barbariſch ſind, nicht gehorchen 475. 476. von der Bedeutung des Worts Unterthan 576. 577. das Wegziehen der Unterthanen ſ. Wegziehen. von den Pflichten der Unterthanen ſ. Pflichten der Unterthanen. was für einen Schutz die Unterthanen in fremden Landen von den Geſandten ihres Souveräns zu erwarten berechtiget ſind V. 391. ob die Unterthanen der für einen Feind erklärten Macht, ſo gleich in dem Augenblick der geſchehenen Kriegsankündigung können angehalten werden 526. ob man befugt iſt, die Unterthanen ſeines Feindes zu verführen 545. ein Unterthan darf niemals eine allzukühne That unternehmen, wenn er nicht von ſeinem Herrn ausdrücklichen Befehl dazu hat VI. 76-78. er muß ſeinen Herrn niemals in Furcht ſetzen 79. er muß niemals trachten, daß ihm das Geheimniß des Fürſten aufgebürdet werde 80-82. er muß nicht dafür angeſehen ſeyn wollen, als habe er in irgend etwas einen Vorzug vor ſeinem Herrn 82-85. von der Neigung der neuen Unterthanen wieder unter ihre vorige Herrſchaft zu kommen. VI. 292.

Untheilbarkeit (die) der Monarchien iſt den Staaten nützlich I. 439.

Untreue wie ſolche an den Schutzgenoſſen beſtrafet wird IV. 553. 554.
— der Geſandten welche ihrem Herrn keinen getreuen Bericht von dem was vorgegangen iſt, abſtatten V. 398.

Unvermögen (durch das natürliche) eines der Ehegatten kann das Band der Ehe aufgelöſet werden. IV. 60.

Unverſchwiegenheit. (von der) III. 109-111.

Urſachen (gerechte und ungerechte) des Krieges V. 437. Ein Fall, da ein Krieg auf beeden Seiten ungerecht iſt 445. auſſer dieſem Fall kann ein Krieg nur auf einer Seite der Krieg führenden Mächte gerecht oder ungerecht ſeyn 445. vier rechtmäſſige Urſachen Krieg zu führen 1.) wenn man unrechtmäſſiger Weiſe angegriffen wird 2.) wenn man ein befugtes Recht auszuüben hat 3.) wenn man einen Schaden oder einiges Unrecht gelitten hat 451-453. 4.) wegen der unbilligen Verweigerung eines

mit

mit Recht, unter billigen Bedingungen und ohne üble Abſicht verlangten Durchzugs 454. Die Völker, welche ihren Göttern Menſchen opfern, und Menſchen umbringen um ſich mit ihrem Fleiſch zu mäſten, geben allen Souveränen eine rechtmäſſige Urſache wider ſie Krieg zu führen 454. die ſich für Feinde des menſchlichen Geſchlechts erklären ingleichen 455. die welche öffentlich ſchändliche Lehren treiben laſſen, ebenfals 456. 457. unrechtmäſſige Urſachen zu einem Krieg 462. Unterſcheidung der Bewegungsgründe eines Krieges in offenbar ungerechte, und ſolche welche mit einer Art eines Scheingrundes vermenget ſind 465. 466. ob es einen Fall giebt, unter welchen die allzugroſſe Macht eines Fürſten eine gerechte Veranlaſſung zum Krieg ſeyn könne? 467. ob die äuſſerſte Nothwendigkeit eine Nation berechtigen kann Krieg zu führen 468. 469. die Veranlaſſung des Krieges kann niemals für gerecht gehalten werden, wenn ſie zweifelhaft iſt 469. weder die Unterthanen noch die Vaſallen, ſondern die Souveränen allein haben das Recht, über die Urſachen des Kriegs zu urtheilen 470.

Urſprung der Menſchen, und der Zeichen die ſie unter ſich hatten I. 47.

—— der bürgerlichen Geſetze. I. 103 ſ. Geſetze.

Uſurpation (die) muß billig ein Abſcheu ſeyn IV. 478. 479.

Uſurpator von deſſen Geſetzen IV. 478. ꝛc. die Befehle deſſelben binden nicht in dem innerſten Gericht 480. die Gelindigkeit der Regierung des Uſurpators kann den Fehler des Beſitzes verbeſſern, vornemlich wenn er ſchon ſeit langer Zeit im Beſitz iſt 480-482 wenn ihrer zween um den Beſitz eines Thrones ſtreiten, und beeder Rechte zweifelhaft ſind, ſo muß man dem der im Beſitz iſt, gehorchen 483. 484. wenn der Uſurpator mächtig iſt, ſo können ihm die Unterthanen gehorchen, und den Eid der Treue ſchwören, die Pflicht der Unterthanen gegen ihren Fürſten iſt alsdann gleichſam aufgeſchoben 485. 486.

Utrechter-Union ſ. Union (die verneuerte)

V.

Väter, ihre Gewalt und Anſehen I. 70. ꝛc.

—— ſehr vieler Kinder, was für Privilegien ihnen vom Ludwig XIV. ertheilet worden ſind. IV. 94 95.

Väterliche Gewalt ſ. Gewalt (väterliche)

Vätermörder, deren Strafen IV. 522.

Valtelin (die Grafſchaft) gehöret den Graubündern II. 477.

Vaſall, von der Bedeutung dieſes Worts IV. 676. 677.

Vellay (der Biſchof von Macon und von) vernachläſſigten die Würde des Königs in dem Conſiſtorio, in welchem Kaiſer Carl V. auf Franz I. loszoge. V. 397. 398.

Venaiſin (die Grafſchaft) liegt in Frankreich und gehört dem Pabſt zu II. 21. und 514.

Venedig war bis zum Anfang des ſechzehenden Jahrhunderts allein Herr von dem Handel. I. 171. dieſer Staat iſt von der Herrſchaft eines einzigen unter die Herrſchaft aller, und von dieſer wieder unter die Herrſchaft einiger gekommen II. 589-591. Errichtung dieſer Republik in diejenige Form die ſie gegenwärtig hat 591. 592. Sitten der Venetianer 592. 593. von ihrer Macht, derſelben Verminderung, und ihrer gegenwärtigen Stärke 593-597. in weſſen Händen ſich die gegenwärtige Regierungsverfaſſung dieſer Republik beſtä-

befindet 597-599. der groſſe Rath 599. das Collegium 600. der Senat 601. der Rath der zehen Männer 603. der Doge 604. deſſen Erwählungsform nach den Wahlſtimmen 606 bürgerliche Geſetze daſelbſt 608. Betrachtungen über dieſe Republik 610-616. das Hurenhandwerk iſt daſelbſt öffentlich berechtiget 614. die Ambaſſadeurs von Venedig erhalten mit den königlichen Ambaſſadeurs ein gleiches Tractament V. 48. es wird gegen den Reſidenten dieſer Republik zu Conſtantinopel das Völkerrecht verletzet 281. von dem Minuti der ihn begleitet hatte 281. dieſe Republik beobachtet das Völkerrecht gegen den Don Alphonſo de la Cueva Marquis von Bedmar ſpaniſchen Ambaſſadeur 294-296. Intereſſe der Republik Venedig VI 623. ſie hat viel von ihrem Anſehen verlohren 623, 624. ihr Intereſſe in Anſehung Frankreichs 624. in Anſehung des Hofes zu Wien 624. in Anſehung des Königs beeder Sicilien 626. in Anſehung des türkiſchen Reiches 626. 627.

Verachtung (von der) und der Hochachtung III. 269. 270.

Veräuſſerung eines Königreichs; ob der Beytritt eines Volkes dazu nöthig iſt? IV. 308. 309. der Beytritt des Oberlehnherrns iſt dazu nöthig 309. die Nothwendigkeit kann einen König zur Veräuſſerung eines Theils ſeiner Länder berechtigen, mit welchem Vorbehalt es geſchehen muß 311. 312.

Verbindlichkeiten. Drey Arten derſelben I. 146. die Verbindlichkeit und das Recht welches daraus entſpringet beziehen ſich auf einander 147. von den vor Procuratoren eingegangenen Verbindlichkeiten 151. von den Verbindlichkeiten welche ein Souverän mit ſeinen oder fremden Unterthanen eingehet, und von denen die ſein Vorfahr mit ihnen eingegangen hat. IV. 357. ꝛc.

Verbindungen, verſchiedene Arten derſelben I. 144. von den Verbindungen der Menſchen, welche Pflichten daraus entſtehen, und in welcher Ordnung ſie erfüllet werden müſſen III. 495. ꝛc. es giebt fünferley beſondere Verbindungen unter den Menſchen 396. 397. Ordnung der Pflichten derſelben 397-399. Verbindungen des Volkes Gottes mit den Heiden V. 855. der chriſtlichen Kaiſer und Könige mit den Heiden und Unglaubigen 856. 857.

Verbrechen, die Strafen müſſen mit ſelbigen proportioniret ſeyn. IV. 501-503. wie die Gröſſe derſelben zu beurtheilen iſt 503. in Anſehung der verletzten Perſonen 504. des verurſachten Schadens 504. der vollendeten oder blos angefangenen That 505. der Folgen einer That. 505. der Umſtände bey einer That 505. 506. Unterſchied welchen der Grad der Bosheit in den Verbrechen macht 506. Unterſchied welchen die Objecte eines Verbrechens machen 506. 507. welchen die Kenntniß oder die Irrung in einer Sache machet. 508. welchen der Stand der Strafbaren machet 508. 509. welchen die Zeit und der Ort machet 509. 510. welchen die Umſtände machen 510-512. welchen die Strenge des Geſetzes in gewiſſen Verbrechen machet, weil ſie leicht zu begehen ſind 513. Unterſchied welchen das Alter machet 513. 514. von ungleichen Verbrechen welche doch eins wie das andere mit der Lebensſtrafe beleget werden 514. 515. von Verbrechen die an andern als die ſie begangen haben, beſtrafet werden 523. ꝛc. man ſtraft in dreyen Fällen Leute um anderer ihrer Verbrechen willen 523-527. wie das Verbrechen der Entwendung öffentlicher Gelder in Frankreich beſtrafet wird 539.

Verbrechen (das) der beleidigten Majeſtät darf faſt niemals vergeben werden VI. 250. 251.

Verbrecher, zu Madrid werden einige Verbrecher mit Gewalt aus des venetianiſchen Ambaſſadeurs Bewohnung weggenommen V. 247.

Vergeltungsrecht (von dem) Gleiches mit Gleichen IV. 517-521.

Verhaltungsbefehl (von dem) eines Geſandten V. 356. ꝛc. die Geſandten waren bey den Alten mit einer Verordnung verſehen, welche ihnen an ſtatt eines Verhaltungsbefehls, Beglaubigungsſchreibens, und einer Bevollmächtigung zugleich diente 356. was ein Verhaltungsbefehl bey den neuern Völkern iſt? 356. der Geſandte muß ſich ſolchen vor ſeiner Abreiſe ſorgfältig erklären laſſen 357. der Regel nach muß der Geſandte ſeinen Verhaltungsbefehl dem Buchſtaben nach befolgen, jedoch muß dieſe Regel mit einiger Einſchränkung verſtanden werden 357. ꝛc. ein Geſandter iſt nicht ſchuldig ſeinen Verhaltungsbefehl an dem Hof, wohin er abgeordnet worden iſt, vorzuzeigen 361. ꝛc.

Verjährung (von der) I. 152. und V. 1020. ꝛc. ob ſie ein rechtmäſſiger Titel iſt V. 1020. wie viele Zeit erfodert wird, bis ſie nach dem bürgerlichen Recht für erworben gehalten werden kann 1023. 1024. der Beſitz auf den ſie ſich gründet muß aufrichtig, redlich und ungeſtöhrt ſeyn; man kann weder mit einem fehlerhaften Titel noch wider ſeinen Titel etwas verjähren 1025. wo ein rechtmäſſiger Beſitz Statt findet, da findet auch die Verjährung Statt 1027. Heilige und Kirchengüter können weder veräuſſert noch verjähret werden 1028. Verjährung einer Krone, ſiehe Krone und Krongüter. Das Völkerrecht erkennet die Regeln der Verjährung 1047. die Geſetze der Verjährung und die in den letzten Tractaten feſtgeſetzte Regeln müſſen allein zu Rathe gezogen werden, wenn man von den Anſprüchen der Fürſten gegeneinander urtheilen will. 1056. 1057.

Verkäuflichkeit der Gerichtsämter ſ. Gerichtsämter.

Verletzungen wider das Völkerrecht gegen ausländiſche Geſandte V. 337. ꝛc. die hauptſächlichſten Arten, womit das Völkerrecht verletzet werden kann 337. 338. die Griechen und die Römer lieferten eine jede Perſon, welche gegen einen Geſandten eine Gewaltthätigkeit verübet hatte, dem beleidigten Staat aus 340. Regeln wegen der zu leiſtenden Genugthuung ſ. Genugthuung. Verletzungen wider das Völkerrecht in Anſehung der Herolde, Trompetter und Trommelſchläger V. 627. ꝛc.

Verluſt der Güter; es giebt Arten deſſelben die nicht als Strafen für die welche ihn leiden angeſehen werden können IV. 527.

Vermehrung eines Staats, verſchiedene Mittel dazu VI. 328. durch heurathen 325-331. durch Wahlen 331. durch Schenkungen 331-333. vermittelſt Ankaufs 333-335. vermittelſt Verpfändungen 335. vermittelſt Eroberungen 336.

Vermittler (von dem) V. 828. es iſt zuträglich für einen Fürſten, der Vermittler anderer Fürſten zu werden VI. 464. 465.

Vernunft (die) iſt der Grund von allen Rechten I. 10. ꝛc. nach welcher Methode man ſie in Unterſuchung der Wahrheit leiten muß. III. 42-44. ſie iſt der Richter der Menſchen gleichwie ſie ihre Vorſchrift iſt. 44. ſie unterſcheidet die Menſchen von andern Thieren, und giebt ihnen vortrefliche Hülfsmittel; ſie iſt und muß ihre einzige Führerin ſeyn 59-62. der Gebrauch der Vernunft beſtimmet die Glückſeligkeit aller Menſchen 62-65. ſie äuſſert ſich in mannichfaltigen Wirkungen, und die verſchiedenen Fertigkeiten der Tugenden ſind die Vernunft ſelbſt 66. die aus der höchſten Vorſchrift flieſſende Vernunft leitet uns zu der Religion 139-142. die Vernunft beweget uns zu allen was uns nützlich iſt, und hält uns von allen ab, was uns ſchädlich iſt 309-316.

Verordnungen der Kaiſer unter den Namen Plebiſciten und Senatusconſulta, und Bücher der römiſchen Rechtsgelehrten I. 113.

— (heilſame) der heiligen Schrift. I. 198.

Verpfändungen (vermittelſt der) kann ein Staat vermehret werden VI. 335.

Verrichtungen (von den) eines Ambaſſadeurs V. 391. das Ende derſelben iſt nicht auch zugleich das Ende ſeiner Privilegien 422. ſ. Ambaſſadeur.

Verſammlungen (verſchiedene) der deutſchen Stände II. 218.

Verſchnittene zu Tonquin können der Weiber nicht entbehren, und verheurathen ſich I. 528.

Verſchwendung (von der) und dem Geitz III 97-100

Verſchwiegenheit (die) iſt für öffentliche Geſandte eine höchſt wichtige Sache V. 411-416.

Verſprechungen (die) ſind bedingt oder unbedingt, gegenſeitig oder freywillig I. 147. unerlaubte ſind ungültig 150. bey den Verſprechungen und Verträgen iſt die Einwilligung weſentlich, was für Bedingungen dazu erfodert werden IV. 35-40.

Vertauſchung der Waaren (die) iſt durch den Unterſchied des Mein und Dein unentbehrlich gemacht und eingeführet worden I. 88. ſie wurde durch das Gold und Silber erleichtert, welches an die Stelle der Vertauſchung getretten war 89.

Verträge, die Gewohnheit derſelben iſt aus dem Unterſchied des Eigenthums entſprungen I. 57. verſchiedene Arten derſelben 57. deren Unverbrüchlichkeit 57. auf derſelben Treue beruhen alle menſchliche Angelegenheiten 58 die Verträge allein wären zur Sicherheit und Ruhe der Geſellſchaften nicht hinlänglich geweſen 59. unerlaubte ſind ungültig 150.

Verwieſener (ob ein) an den Orten wo er verwieſen worden iſt, der Geſandtſchafts-Privilegien genieſſen kann V. 333.

Verzicht, man kann für ſeine eigene Perſon auf eine Krone im Voraus Verzicht thun IV. 333. die Verzicht welche ein Vater auf Patrimonial-Güter gethan, kann deſſen Kindern entgegen geſetzet werden, aber diejenige ſo er auf Succeſſionsgüter gethan, iſt nach den römiſchen Geſetzen in Anſehung derſelben ungültig 333-336. von der auf Succeſſionsgüter gethanenen Verzicht, wenn ſie nach den Gründen des franzöſiſchen Privat- und öffentlichen Rechts, auch nach dem Völkerrecht unterſuchet wird 336-346. die Autorität des Fürſten wie auch des Staats und der fremden Fürſten, machet die zum Nachtheil ſeiner Deſcendenten von jemand gethane Verzicht in allen Fällen gültig 347-352. Anwendung dieſes Grundſatzes auf die im Hauſe Frankreich von den zwoen Linien Spanien und Orleans geſchehenen Renunciirungen. 352-357.

Veſputius, (Americus) ein Florentiner hat der neuen Welt ſeinen Namen vergebens beygeleget. I. 574.

Victor Amadeus König von Sardinien leget die Krone nieder. I. 187.

Vielheit (erſtaunliche und ſchädliche) der Geſetze in der römiſchen Rechtsgelehrſamkeit. I. 105. Uebel welche in Frankreich aus der Vielfältigkeit der Geſetze entſtehen VI. 230-232.

Vielmännerey ſ. Polygamie.

Vielweiberey ſ. Polygamie.

Villars (der Marquis von) wird zu Wien von dem Fürſten von Lichtenſtein beſchimpfet V. 344. Genugthuung die er deswegen erhielte 345. 346.

Virginien. II. 421.

Völker (die meiſten) im Occident hatten das juſtinianiſche Recht angenommen I. 118. einige dieſer Völker haben ſich ein anderes Recht gemacht 119. die heutigen Völker ſind die Lehrlinge der Griechen und Römer 207. Völker welche ihren Göttern Menſchen opfern, welche Menſchen umbringen, um ſich mit ihrem Fleiſch zu mäſten, geben allen Souveränen eine rechtmäſſige Urſache Krieg wider ſie zu führen V. 454. die ſich für Feinde des menſchlichen Geſchlechts erklären inglei-

ingleichen 455. und die welche öffentlich ſchändliche Lehren treiben laſſen ebenfals 456. 457.

Völkerrecht was die Römer darunter verſtunden I. 21. es erkennet das Naturrecht für ſeine Quelle I. 41. Begrif von ſelbigem V. 1. es war ein Völkerrecht nothwendig, es giebt eines, was es iſt 4-10 der Begrif welchen die alten und neuen römiſchen Rechtslehrer von dem Volkerrecht geben, iſt nicht richtig 10-12. einige Schriftſteller vermengen das Völkerrecht mit dem bloſſen natürlichen Recht, man muß aber dieſe beyden Rechte wohl von einander unterſchieden 10-12. das Völkerrecht kann blos einzig und allein durch die Zuſammenkunft der Völker welche ſolches errichtet haben, geändert werden 22. wie es gegen ausländiſche Geſandte verletzet werden kann ſiehe Verletzungen des Völkerrechts gegen ausländiſche Geſandte. ein Geſandter muß eine gute Kenntniß von dem Völkerrecht haben VI. 520.

Volk Gottes, deſſelben Zuſtand unter den Patriarchen I. 191. es war das einzige ſo ſich der Herr erwählet hatte. 191. es hatte bis auf Moſen weder Fürſten noch Regierungsform 191. eine jede Familie ward von ihrem Haupt regieret 191. deſſen Zuſtand unter der Theocratie, da es Moſen und ſeine Nachfolger zu Richtern hatte 192. unter den Königen 195. unter den Hohenprieſtern 197. von der Bedeutung des Wortes Volk. IV. 675. ob ein Volk Widerſtand thun kann, wenn ſein Herr ein Tyrann iſt 420. das gemeine Volk iſt ſchwer zu regieren VI. 108. 109. ob es wirklich dem Staat zuträglich iſt, wenn ſelbiges nicht ſehr bemittelt iſt 109-114 wie wichtig es iſt, daß die welche an der Regierung ſind, dem Volk keine Gewalt anthun 114.

Vollkommener (von der Sorge ſich) zu machen III. 211. ꝛc. dieſe Sorge unterſcheidet den Menſchen von den übrigen Thieren 211. 212.

Vollmacht (die) eines Ambaſſadeurs hört auf 1.) durch ſeinen Tod 2.) durch ſeine Zurückberuffung 3.) wenn ſein Herr aufhört ſouverän zu ſeyn 4) durch den Tod eines oder des andern Fürſtens V 420. 5.) durch eine genöthigte Entfernung 6.) durch eine Kriegsankündigung. 422.

Vorgebirg (das) der guten Hofnung I. 555. es wird von einem portugieſiſchen General namens Diaz zum erſten entdecket 155. die Holländer haben die Portugieſen darauf vertrieben 556. daſelbſt wohnen die Hottentoten 556.

Vormünder der Könige. IV. 849. 850.

Vorrang der Souveränen ſ. Rangſtreit.

Vorſehung (die) regieret alles, einen jeden Menſchen, jedweden Unterthanen, jedweden Fürſten, und jedwede Nation III. 122. weder die ungleiche Austheilung der Reichthümer, noch die Ungleichheit der Stände, weder die phyſicaliſchen Unordnungen noch Leibes-Bedürfniſſe konnen einen Beweiß wider ſie abgeben 124-128.

Vorſicht welche ein Ambaſſadeur wegen der Papiere und Briefſchaften, die zu ſeiner Ambaſſade gehören, zu gebrauchen hat, wenn er in Gefahr des Todes ſtehet V. 419.

Vorſitz, welchen Begriff man ſich von den Fragen die den Vorſitz betreffen zu machen hat IV. 660. von dem Vorſitz der Prinzen vom königlichen Geblüt, über alle andere Unterthanen 662. 663. von dem Vorſitz der Edlen 663. 664. der Vorſitz der Mitbürger unter einander beruhet ſo wohl auf den Würden, die ſie bekleiden, als auf dem Willen des Fürſten, welcher dieſen Vorſitz unabhängig von den Aemtern, welchen die Ehren gemeiniglich ankleben, ordnen kann. 664-667. wenn kein beſonderer Befehl des Fürſten vorhanden iſt, ſo beruhet der Vorſitz der Mitbürger auf der den Aemtern und Bedienungen angewieſenen Ordnung, und

auf

auf dem Gebrauch eines jeden Landes 667-670. von dem Vorſitz derer die nicht eines und deſſelben Staates Bürger ſind 673. 674.

Vorſpiele des Kriegs V. 514. wie die Ordnungen eingeführet worden ſind, die ſo wohl vor als bey einem Krieg zu beobachten ſind 514. wenn ein Krieg dem Völkerrecht gemäß beſchaffen ſeyn ſoll, ſo ſind vier Bedingungen nothwendig 514. 1.) eine unumſchränkte Souveränität 514. 2.) eine gerechte Urſache 3.) muß die Anſuchung an den Fürſten, wider den der Krieg abzielet, Genugthnung zu geben, verweigert worden ſeyn 515. und 5.) nach dieſer Verweigerung der Krieg angekündiget worden ſeyn 515. 516. Manifeſte welche die Fürſten kund machen 517. ꝛc. gottesdienſtliche Gebräuche welche ſie vor einem Krieg beobachten 519.

Vortheile (die) des bürgerlichen Regiments ſind unſchätzbar, und die Menſchen ſehen ſolches nicht genug ein I. 162.

Vorzug (von dem erhabenſten) der Souveräns. IV. 660. 661.

W.

Waaren, die Vertauſchung derſelben iſt durch den Unterſchied des Mein und Dein unentbehrlich gemacht und eingeführet worden I. 88. Gold und Silber haben dieſen Tauſch erleichtert, und ſind an deſſen Stelle getretten I. 89.

Wachsthum (von dem) eines Staats VI. 325. ꝛc.

Wälder (die) gehören dem Souverän oder der Nation zu III. 387. 388.

Waffen (die) dörfen nach den Kriegsgeſetzen nicht vergiftet werden V. 551. ob man den Soldaten ſchöne Waffen geben ſoll VI. 407-409.

Waffenkönige (die) verſahen lange Zeit an den europäiſchen Höfen einen Theil der Verrichtungen welche die Feciales bey den Römern beſorgten V. 617. die Titel der Waffenkönige und Herolde finden noch Statt, aber ihre in den Krieg einſchlagende Verrichtungen ſind nicht mehr gewöhnlich, dieſe Beamte werden nur noch bey den Krönungen der Könige, Friedensverkündigungen, und einigen andern auſſerordentlichen Gelegenheiten gebraucht. 624. ꝛc.

Wahlkapitulation, was dabey zu bemerken iſt. II. 253. ꝛc.

— Carls VII. 258-341.

Wahlen (durch) kann ein Staat vermehret werden VI. 331.

Wahrheiten, es giebt welche, und man kann ſie erkennen III. 34-42. nach welcher Methode man die Vernunft in Unterſuchung der Wahrheiten leiten muß. 42-44.

Wallis, (Unterhandlung des Feldmarſchalls) bey der Belagerung von Belgrad V. 816. ꝛc.

Walliſer-Land (das) II. 475.

Warshes ſ. Adom.

Waſſer (das) darf nach den Kriegsgeſetzen nicht vergiftet werden V. 551.

Wege (die) müſſen in einem Land immer gebeſſert werden VI. 165.

Wegziehen (das) der Unterthanen iſt in einigen Staaten durch beſondere Geſetze verbotten IV. 689-693. Geſetze in Frankreich hierüber 694-699. man muß ſich wegen des Wegziehens nach den Geſetzen des Landes richten, wenn ſie aber hierinnen nichts verordnen, ſo erlaubt die natürliche Freyheit einem jeden nach ſeinem Willen aus dem Lande zu ziehen 700-703 die natürliche Freyheit berechtiget nicht eine groſſe Menge, mit einander aus dem Lande zu ziehen 703. 704. beſondere Fälle wo das freywillige Wegziehen wider die Verordnung der Landesgeſetze erlaubt iſt 705. beſondere Fälle, wo das freywillige Wegziehen nicht erlaubt iſt, obgleich die Landesgeſetze es überhaupts verſtatten 706. 707.

Weiber (Gemeinſchaft der) bey den Lacedämoniern I. 243.
Weiberfriede (der) V. 47.
Weibsperſonen (die) ſollen nach den Kriegsgeſetzen nicht an ihrer Ehre angegriffen werden V. 567.
Weichbild (das) ein Theil des ſächſiſchen Rechts II. 223.
Weingarten (von dem Landgericht zu) II. 221. 222. es hat ſelbiges keinen beſtimmten Sitz. 222.
Weiſen (von den) Griechenlands die darinn regieret haben I. 266. dieſes Wort bedeutete bey den Griechen ohngefähr das was wir einen Gelehrten nennen 267.
Welſchneuburg (das Fürſtenthum) II. 478.
Welt (die neue) wird der alten durch den Weg der Eroberung unterwürfig gemachet I. 86. die heutige politiſche Welt gehet von der alten ſehr ab. 165. die neue Welt wird von dem Columbo entdecket, und Mexico und Peru darinnen von den Spaniern erobert. 574. 575.
Weltkenntniß (von der) welche ein Geſandter beſitzen muß VI. 516.
Weltleute, ein Geſandter muß mit ihnen viel Umgang haben VI. 558.
Weltweisheit, ihr Gegenſtand. I. 10 ſ. Philoſophie.
Werner ſ. Irnerius.
Weſtindien, deſſen Staatsverfaſſung ehe es die Europäer erobert hatten I. 563. 2c. und nachhero 573. 2c.
Weſtindiſche Geſellſchaft des Königs von Frankreich II. 17. ſie wird auf des Königs Befehl die indianiſche Geſellſchaft genennet. 18. Capital und Kriegsrüſtung dieſer Geſellſchaft 18. 19.
Wicquefort hat einen Fehler folgern wollen, da er geſchrieben hat, daß Charnacee und der von Eſtrades auch in einer lediglich zum Kriegsweſen gehörigen Sache, die Gerichtsbarkeit des Kriegsraths nicht zu erkennen gehabt hätte. V. 328.
Wiederkehr (von dem Recht der) und was ſolches wirket IV. 710-712.
Wien, Gebrauch dieſes Hofes in Anſehung der Geſandten die ſelbiger nach Conſtantinopel abſchicket. V. 382.
Wilhelm III. übte in den vereinigten Niederlanden eine faſt unumſchränkte Gewalt aus II. 384.
Wiſſenſchaften, (fünf verſchiedene) zuſammengenommen machen die Staatskunſt aus. I. 17. Beſchreibung derſelben 17. Ausbreitung der Wiſſenſchaften 180. ſie gleichen ein wenig der Waſſerſucht VI. 284. die hohen Wiſſenſchaften ſind allzulangweilig und ſchwer, und ſchaden einem Mann mehr als ſie nützen 285. von der Beförderung der Wiſſenſchaften 297. 2c. welchen Nutzen ſie den Staaten bringen 297-299. herrliche Beyſpiele etlicher Fürſten welche die Wiſſenſchaften geliebet haben 302-307. die Wiſſenſchaften pflegen Umſtürze zu erfahren, und wandern aus einem Land ins andere, wenn man ſie nicht zu erhalten weis. 308. 309. Mittel und Wege dieſelben in Frankreich zu erhalten 309.
Woalla ein Königreich an dem Fluß Gambra I. 542.
Wohlſtands-Recht. ſ. Recht des Wohlſtandes.
Wohlthaten, wer ſolche verleihet, der muß den Werth der Leute zu kennen wiſſen, und welche diejenigen ſind, die ſich zu Geſchäften ſchicken VI. 284-287.
Wohlwollen (das) und die Selbſtliebe ſind die zwo Quellen der Handlungen der Menſchen. III. 321-326.
Wohnung (von der) eines Geſandten VI. 529.
Wolluſt (von der) überhaupts. III. 85.
Woywode (Stephan ein) aus der Wallachey V. 229.
Wucher ſ. Geldzinſe.
Würtemberg (der Herzog von) iſt nach den Churfürſten einer der anſehnlichſten Fürſten des deutſchen Reiches. II. 193.

X.

Xantippe von Geburt ein Macedonier und carthaginenſiſcher Feldherr, wird da er in ſein Vaterland zuruck gehen will, unterwegs umgebracht. I. 291. 292.

Xavier (R. Franz) verkündiget das Evangelium in Japan, und ſtiftet eine blühende Kirche daſelbſt. I. 459.

Y.

Yani ein Königreich an dem Fluß Gambra I. 542. es beſtehet aus zwey Theilen deren jeder ſeinen eigenen König hat 542.

Yanina ein anderes Königreich an dem Fluß Gambra I. 543.

Ynca, alſo nennete man vor dieſem die Könige von Peru I. 564. das Reich der Yncas erſtreckte ſich auf 1300. Meilen 565. es war ſucceſſionsmäſſig IV. 256.

Yvetot wird zu einem freyen adelichen Erbgut gemachet. IV. 215. 216. und V. 1070. 1071.

Z.

Zaleucus ein Geſetzgeber des groſſen Griechenlands I. 274. ꝛc. von deſſen Geſetzen iſt nichts als eine Art einer Vorrede auf uns gekommen, deren Innhalt 274. 275. er verdammte diejenigen Kranken zum Tod, die ohne Erlaubniß des Arztes Wein tranken 277.

Zeichen, welche die Menſchen anfänglich unter ſich hatten I. 47.

Zepter (von dem) IV. 782. 783.

Zölle (die Menge der) und Abgaben thun in Frankreich dem innerlichen Handel ſehr viel Schaden VI. 157-164.

Zollrechte (die) auf dem Meer können beſondere Beſitzer haben III. 385 386.

Zond wurden die Bücher des Zoroaſters genennet. I. 513.

Zorn (von dem) III. 94.

Zoroaſter ein Geſetzgeber der Perſer, ſeine Sittenlehre. I. 513.

Zufriedenheit (die) entſtehet aus dem Gedanken den man hat, daß man wohl daran iſt, und in dieſem Gedanken beſtehet die Luſt ohne welche keine Glückſeligkeit Statt findet III. 147

Zurückſchickung (von der) eines Ambaſſadeurs V. 353. ꝛc.

Zuſammengeſellungen und Zuſammenkünfte. Der Souverän hat das Recht, ſolche zu verwehren IV. 654-656. Grund dieſes Rechts 654-656. Ausnahme welche der Lauf der gewöhnlichen Geſchäfte und Gewerbe hierinnen machet 657. Beyſpiele von dieſer Regel, und zugleich von den Ausnahmen nach dem in Frankreich üblichen Gebrauch 657-659. ob die Zuſammenkünfte der Fürſten nützlicher oder nicht ſo nützlich ſind, als die Geſandtſchaften; Betrachtungen über den Ort der Zuſammenkünfte VI. 476-481. es iſt der Gebrauch unter Souveränen, daß der geringere ſich zu erſt an dem Ort der Zuſammenkunft einfinde 480.

Zweck, die Mittel müſſen dem Zweck gemäß ſeyn, und die Vortreflichkeit des Zweckes den man ſich vorſetzet, kann unrechtmäſſige Mittel nicht heilig machen IV. 625-627.

Zweykampf, deſſen unvernünftiger Gebrauch und Urſprung V. 579. die Zweykämpfe und Schlägereyen wurden bey den alten verachtet. 580 ꝛc. Anmerkungen hievon in Abſicht auf einen Souverän und den General einer Armee. 578. und 587. 588.

Zwiſchenregierung, man höret in Zeit derſelben nicht auf ein Mitglied des Staats zu ſeyn IV. 688. 689.

Zwiſchenvermittler (von dem) V 829.

Zwiſtigkeiten (die) der einzelnen Perſonen müſſen im Naturſtand von Schiedsleuten abgethan werden. III. 390. 391.

Ende des Regiſters.

X 10/99

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Réal de Curban, Gaspard de

Die Staatskunst, Oder: vollständige und gründliche Anleitung Zu Bildung kluger Regenten, geschickter Staatsmänner und rechtschaffener Bürger

Bd.: 6

Frankfurt [u.a.] 1767

Pol.g. 787-6
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10770468-2
VD18 80280641-001